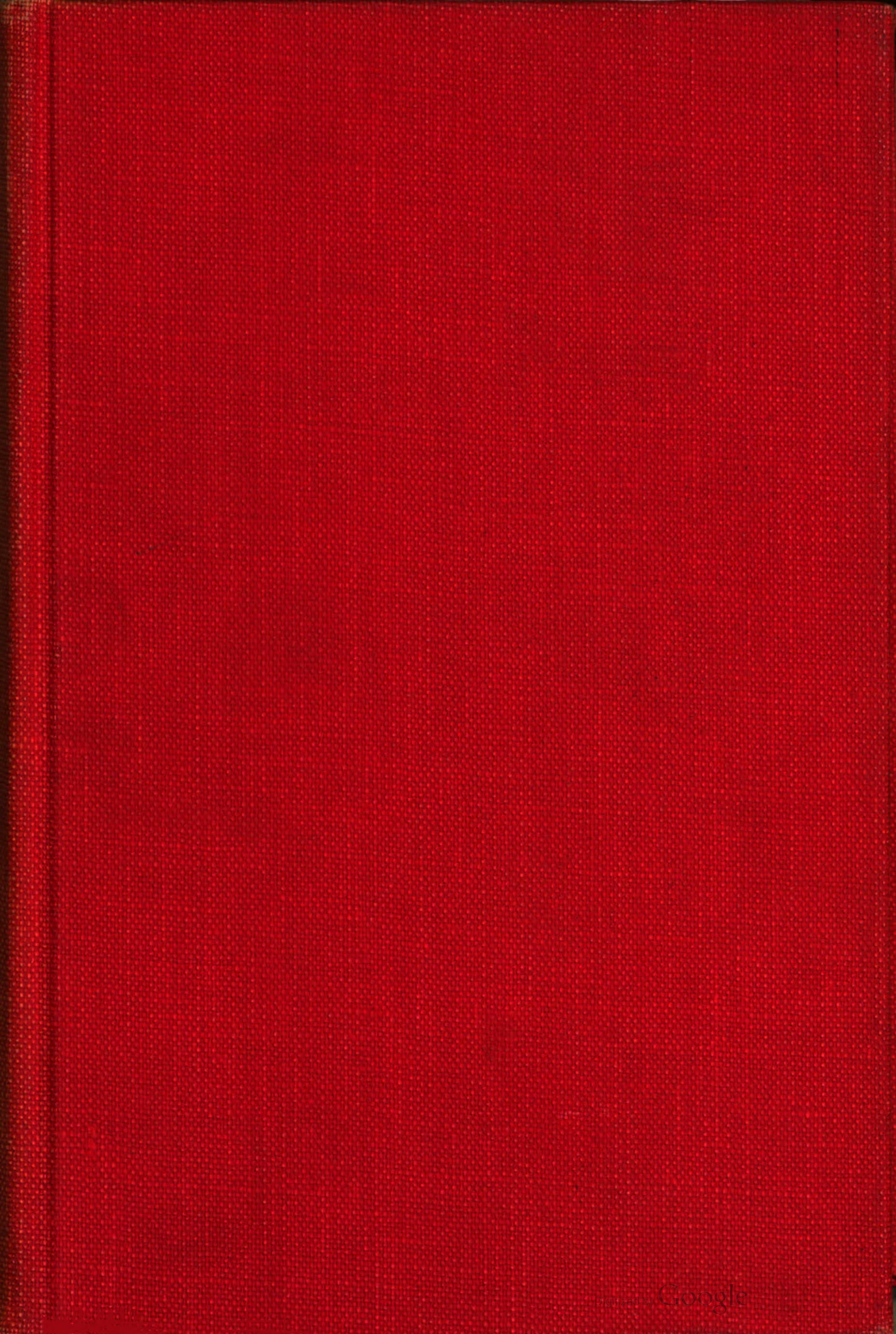




ARCHIV
für
katholisches Kirchenrecht

mit besonderer Rücksicht auf die Länder deutscher Zunge

Begründet von Ernst Freiherrn von Moy de Sons
Fortgesetzt von Friedrich H. Vering
und Franz Heiner

Herausgegeben von
Nikolaus Hilling
Doktor der Theologie, beider Rechte und der Philosophie
ord. Professor des Kirchenrechts an der Universität zu Freiburg i. Br.

Neunundneunzigster Band
(Vierter Folge siebenter Band)

Jahrgang 1919 – 22
(Jahresheft)

MAINZ
Verlag von Kirchheim & Co.
1919

Druck von Joh. Falk 3. Söhne, Mainz.

An die Leser

des „Archivs für katholisches Kirchenrecht".

Dank der grossen Opferwilligkeit des Verlags und der treuen Unterstützung der Mitarbeiter ist es dem Herausgeber des »Archivs für katholisches Kirchenrecht« möglich gewesen, dasselbe durch die lange Reihe von mehr als vier Kriegsjahren unversehrt hindurchzuführen. Bis zum Ende des Jahres 1918 ist die Zeitschrift stets zur rechten Zeit, im gewohnten Umfange und ohne wesentliche Preiserhöhung erschienen. Schwerer jedoch als der langdauernde Krieg lasten die Folgen unserer Niederlage und der Revolution auf einem literarischen Unternehmen, das wegen seines wissenschaftlichen Charakters von vornherein nur auf eine beschränkte Anzahl von Abnehmern rechnen kann. Sei den unglücklichen Novembertagen des Jahres 1918 sind die Preise für Stoffe und Arbeit um ein vielfaches gestiegen, und dazu noch die wirtschaftlichen Verhältnisse schwankend und unsicher geworden. Es ist daher unmöglich, das »Archiv« vom Jahre 1919 an unter den früheren Bedingungen fortzusetzen

Verleger und Herausgeber trugen sich anfangs mit dem Gedanken, das Erscheinen des »Archivs« vorläufig zu suspendieren. Dieser Plan hatte aber gewichtige Bedenken wissenschaftlicher Art gegen sich. Namentlich betonte der Herausgeber, dass eine längere Unterbrechung einerseits im Hinblick auf die kirchenrechtliche und kirchenpolitische Lage der Gegenwart sehr nachteilig sei und anderseits noch den Übelstand im Gefolge habe, dass der in der Zwischenzeit produzierte Rechtsstoff später nicht nachgeholt werden könne.

Von seiten des Verlages wurde darauf der neue Vorschlag gemacht, anstatt des bisherigen Jahresbandes (4 Hefte) zunächst

nur e i n J a h r e s h e f t *(Jahrgang) erscheinen zu lassen. Letzteres soll in der Anlage und der Zahl der Abteilungen mit den früheren Vierteljahresheften übereinstimmen, aber den Stoff nicht in extenso, sondern vielfach nur in einer Skizze oder im Auszuge darstellen. Ein Ersatzmittel, um das es sich hier handelt, hat selbstverständlich keinen Anspruch, dem vollwertigen Gegenstande gleichgestellt zu werden. Vielleicht kann aber die allgemeine Notlage den Gebrauch eines Ersatzmittels rechtfertigen. In unserem Falle hat das Surrogat meines Erachtens trotz seiner Mängel vor allem die gute Eigenschaft, dass es den wissenschaftlichen Anforderungen notdürftig Genüge leistet. Aus diesem Grunde habe ich in den Vorschlag des Verlages eingewilligt und bitte auch die Herren Abnehmer, sich in Anbetracht aller Verhältnisse mit dem gemachten Versuche gütigst einverstanden zu erklären.*

Das Jahresheft für 1919 wird etwa Ende Januar 1920 erscheinen; weitere sind jeweils gegen Schluss des betr. Jahres in Aussicht genommen.

Freiburg i. B., Dezember 1919.

Univ.-Prof. D. Dr. H i l l i n g.

I. Abhandlungen.

Die Bedeutung des Codex iuris canonici für das kirchliche Verfassungsrecht.[1])

Von Professor Dr. *Nikolaus Hilling* in Freiburg i. B.

Ich schätze es als ein glückliches Zeichen, dass ich gleichsam unter den Auspizien des Codex iuris canonici mein kanonistisches Lehramt an dieser Universität, an der das Fach des Kirchenrechts seit langem in hohem Ansehen gestanden hat, antreten darf. Jenes grosse Gesetzgebungswerk der katholischen Kirche wird in Zukunft der wichtigste Gegenstand meiner Vorlesungen und, wie ich hoffe, auch meiner literarischen Tätigkeit sein. Um den Nutzen des neuen Rechtsbuchs dem Klerus und den Laien möglichst vollkommen zugänglich zu machen, hat der oberste kirchliche Gesetzgeber bereits Direktiven für die schulmässige Behandlung des Codex[2]) an den Universitäten und Seminaren erteilt und eine besondere Kardinalskommission für die authentische Interpretation der in ihm enthaltenen Canones eingesetzt.[3]) So werden in Zukunft die amtlichen Auslegungen und die wissenschaftlichen Erklärungen zusammen daran arbeiten, den Sinn und die Tragweite der neuen gesetzlichen Bestimmungen festzustellen und ihre Anwendung auf die ebenso zahlreichen wie verschiedenartigen Fälle des praktischen Lebens zu ermöglichen. Bis zu einem gewissen Grade verhält sich die doktrinelle Interpretation zur authentischen[4]) wie die Darlegungen des ordent-

1) Diese Abhandlung wurde in der Antrittsvorlesung des 9. Januar 1919 in der Universität Freiburg i. Br. vorgetragen.

2) Dekret der Kongregation der Seminare und Universitäten »Cum novum iuris« vom 7. August 1917, in: Acta Apostolicae Sedis IX, 439. Vgl. auch das Schreiben Benedikts XV. an den Kardinal La Fontaine, Patriarchen von Venedig, vom 16. Juli 1917. A. A. S. IX, 381 f.

3) Päpstliches Motu proprio »Cum iuris« vom 15. September 1917, in: Acta Apostolicae Sedis IX, 483 f. Präses dieser Kommission ist der Kardinalstaatssekretär Petrus Gasparri.

4) Wie sich aus dem Zusammenhange ergibt, ist mit der authentischen Interpretation hier nur die legale Interpretation gemeint. Die usuelle Interpretation, die ebenfalls einen authentischen Charakter hat, kommt nicht in Betracht. Auch der neue Codex identifiziert die authentische Interpretation mit der legalen. Siehe c. 17.

lichen kirchlichen Lehramts zu denen des ausserordentlichen. Die wissenschaftliche Erklärung hat die Pflicht, das ganze kirchliche Rechtsbuch zu behandeln, während die authentische nur in einzelnen, wenn vielleicht ziemlich zahlreichen Fällen eingreift; ferner soll die wissenschaftliche Interpretation die amtliche vorbereiten, damit ein Widerspruch zwischen beiden nach Möglichkeit vermieden wird. Ausser der wissenschaftlichen Auslegung der einzelnen Canones obliegt dem gelehrten Interpreten des Gesetzbuchs noch die höhere Aufgabe, die geschichtliche Entwicklung der. heute geltenden Rechtsinstitutionen zu verfolgen und ihre Bedeutung und Tragweite wie im einzelnen, so auch im Zusammenhange miteinander systematisch darzulegen. Denn nur auf diese Weise, wenn die Einzelgesetze auf ihren geschichtlichen Zusammenhang und die allgemeinen Rechtsideen zurückgeführt werden, ist es möglich, den gesamten Stoff des Gesetzbuchs wissenschaftlich zu bemeistern und den für seine Beobachtung erforderlichen Enthusiasmus bei den Hörern und Lesern anzuregen.

Dem zuletzt genannten Berufe möchte ich in dieser Stunde, in der ich die Ehre habe, vor einer grösseren Versammlung von Kollegen und Kommilitonen zu sprechen, nachkommen, indem ich auf die Bedeutung des Codex iuris canonici für das kirchliche Verfassungsrecht mit einigen Worten etwas näher eingehe.

I.

Das neue Gesetzbuch der katholischen Kirche ist zwar erst in den Jahren 1904 bis 1917 entstanden, aber es reicht in seinem Inhalte weit bis in die. früheren Jahrhunderte, ja zum Teil sogar bis in die Uranfänge des Christentums zurück. Namentlich gilt dies für das kirchliche Verfassungsrecht, dessen Grundbestandteile, wie z. B. der Primat, der Episkopat, der Unterschied zwischen Klerus und Laien, auf dem ius divinum, das der göttliche Stifter der Kirche als unveräusserliches Geschenk in die Wiege gelegt hat, beruhen. Neben dem absoluten, göttlichen Rechte kommt für die kirchliche Verfassung auch das menschliche Recht in Betracht, das infolge seines relativen Charakters im Laufe der Zeiten eine grosse Veränderung und Wandlung durchgemacht hat. Ich brauche auf diese Rechtsentwicklung, soweit sie sich mit grosser Schnelligkeit im christlichen Altertum und langsamer im Mittelalter vollzogen hat, an dieser Stelle nicht näher einzugehen, weil jene Zeiten zu weit von der Gegenwart entfernt sind.

Von grosser Bedeutung für die Betrachtung des heute geltenden Verfassungsrechts der Kirche ist dagegen die Rechtsentwicklung seit dem Konzil von Trient, das die letzte grosse Verfassungsrevision vor dem Codex iuris canonici darstellt. Da somit die nachtridentinische Rechtsentwicklung unmittelbar bis an die Entstehungszeit des neuen Codex heranreicht, musste sein Gesetzgeber am meisten zu ihr Stellung nehmen, wie er es ja auch auf den übrigen Gebieten des Verwaltungs-, Straf- und Prozessrechts getan hat.

Ich werde daher zunächst versuchen, den charakteristischen Verlauf der nachtridentinischen Periode mit einigen Strichen zu zeichnen.[1]) Wie auch auf den anderen Feldern des Rechtslebens war die Zeit nach dem Tridentinum verhältnismässig arm an verfassungsrechtlichen Neubildungen. Am wichtigsten ist die Errichtung eines Gesamtorganismus von 15 Kardinalskongregationen, die Sixtus V. im Jahre 1588 vornahm. Sie hat die Verfassung der römischen Kurie und die Stellung des Papsttums in der Kirche aufs wirksamste und nachhaltigste beeinflusst. Hatte doch die zunächst aus rein technischen Gründen vollzogene Verfassungsreform der Kurie die Bedeutung, dass der Schwerpunkt der obersten kirchlichen Geschäftsführung von dem um den Papst im Konsistorium versammelten Kardinalskollegium an die einzelnen Kongregationen überging, deren Leiter und Mitglieder vom Papste nach freiem Ermessen ernannt wurden. Was diese Maßregel für die libera et plena potestas des Papstes bedeutet, liegt auf der Hand.[2]) Ihre praktische Tragweite zeigte sich auch darin, dass ein Jahrhundert später die päpstlichen Wahlkapitulationen, die übrigens eine sehr unerfreuliche Rolle gespielt hatten, verschwanden.[3]) Ebenso wurde die Vollgewalt des Papstes erheblich ge-

---

1) Vgl. zu den nachfolgenden historischen Ausführungen *Ulrich Stutz,* Kirchenrecht, in: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff-Kohler 7. Aufl. (1914) V, 350 ff.: Der nachkanonische Ausbau des katholischen Kirchenrechts, *Joseph Freisen,* Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche Deutschlands in der Neuzeit (1916), 4 ff. und *Albert Michael Koeniger,* Grundriss einer Geschichte des katholischen Kirchenrechts (1919), 50 ff.

2) Das Verdienst, auf die Bedeutung der Kongregationsverfassung Sixtus' V. für die Stellung des Papsttums innerhalb der Kirche hingewiesen und energisch betont zu haben, gebührt dem Vortrage von *Jean Lulvès,* Päpstliche Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Kardinalats, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken XII (1909), 227 ff. Die früheren Autoren haben diesen wichtigsten Umstand unbeachtet gelassen. So z. B. *Georg Phillips,* Kirchenrecht VI (1864), 561 ff. und *Paul Hinschius,* System des katholischen Kirchenrechts I (1869), 448.

3) Die päpstlichen Wahlkapitulationen wurden durch die Bulle Innozenz XII. »Romanum decet Pontificem« vom 22. Juni 1692 untersagt. Vgl. die

stärkt, als Gregor XV. im Jahre 1622 eine eigene Kongregation für die oberste Leitung des gesamten Missionswesens — die Congregatio de Propaganda Fide — ins Leben rief und einige Jahrzehnte später die ersten Apostolischen Vikare für die Missionen in Ostindien ernannt wurden.[1]) Mit der Einsetzung der letzteren erlangte der Apostolische Stuhl sogar die unmittelbare Leitung der terrae missionis, die nicht mehr wie früher von den Bischöfen, d. i. den Trägern der selbständigen bischöflichen Jurisdiktion, sondern von päpstlichen Mandataren verwaltet wurden. Die Errichtung der Propagandakongregation und die Einsetzung der Apostolischen Vikare bilden zugleich zwei Marksteine in der Geschichte der katholischen Missionsverfassung,[2]) die bis auf den heutigen Tag erhalten sind.

Auf dem Gebiete der Pfarrorganisation traten durch die Bemühungen des hl. Karl Borromäus die Pfarrzirkel mit den Pastoralkonferenzen[3]) ins Leben, die für die wissenschaftliche und asketische Fortbildung der Geistlichen von segensreichen Folgen waren. Als ein gewisses Vorbild dieser Einrichtung können die mittelalterlichen Kalands angesehen werden, die aber auch Laien unter ihren Mitgliedern aufnahmen.

---

vorhin erwähnte Schrift von *Lulvès* und *Hermann J. Wurm*, Die Papstwahl, Ihre Geschichte und Gebräuche (1902), 72 und *Ludwig Gaugusch*, Das Rechtsinstitut der Papstwahl (1905), 178.

1) Die ersten Apostolischen Vikariate wurden 1659 in Hinterindien errichtet. *Adelhelm Jann, O. M. Cap.*, Die katholischen Missionen in Indien, China und Japan. Ihre Organisation und das portugiesische Patronat vom 15. bis zum 18. Jahrhundert (1915), 211 ff. hat es wahrscheinlich gemacht, dass die Apostolischen Vikariate in den Missionsländern deshalb anstatt neuer Bistümer errichtet wurden, weil Portugal für diese Gebiete das Patronatsrecht über die Bistümer beanspruchte. Hiernach erfolgte die Gründung aus einem rein äusseren Grunde, und die Machterhöhung des Papsttums war nicht beabsichtigt. Ein Vorbild haben übrigens die Apostolischen Vikare in den Missionsländern an den früheren Apostolischen Vikaren, die für die ausserordentliche Verwaltung von Bistümern ernannt wurden. Vgl. z. B. c. 42 Extra I, 6 de electione. Jann hat dieses übersehen.

2) *Robert Streit O. M. J.*, Der Missionsgedanke in seiner neuzeitlichen Entwicklung, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft VII (1917), 12 hat die Bedeutung der Propagandakongregation für das Missionswesen enthusiastisch geschildert.

3) Vgl. hierzu die neueren Arbeiten von *Karl Henkel*, Die kirchliche Organisierung des Pfarrklerus der Diözese Hildesheim in den letzten 150 Jahren (Pfarrzirkel und Dekanatsordnung) 1912, *H. J. Bremer*, Priesterkonferenzen in der Erzdiözese Köln zur wissenschaftlichen Fortbildung und monatlichen Geisteserneuerung im 17. und 18. Jahrhundert, in: Kölner Pastoralblatt XLIX (1915), 249 ff. und *W. Corsten*, Zur Gründung der Monatlichen Priesterkonferenzen in der Erzdiözese Köln und den Diözesen Hildesheim und Paderborn, ebenda L (1916), 46 ff. Die römische Synode vom Jahre 1725 unter Benedikt XIII. schrieb die monatliche Abhaltung der Congregationes seu Collationes casuum conscientiae seu rituum vor. Siehe *R. v. Scherer*, Handbuch des Kirchenrechts I (1886), 686 Anm. 39.

An letzter, aber nicht an geringster Stelle ist sodann des kirchlichen Ordenswesens zu gedenken, das in unserer Periode in den Kongregationen [1]) einen neuen Zweig hervorbrachte, der bald in mannigfachen Ästen emporwuchs. Die modernen Kongregationen unterscheiden sich von den älteren Orden durch die leichtere Form ihrer Verfassung und ihre stärkere Betätigung auf sozialem und caritativem Gebiete, wodurch ihr Einfluss auf das Leben des Volkes nicht wenig gesteigert wurde.

Den genannten Neubildungen stehen nun gewisse Verfallserscheinungen gegenüber, die namentlich die Stellung der Metropoliten und das kirchliche Synodalleben betreffen. Erstere verloren immer mehr von den Rechten, die sie einst unter der Herrschaft des Dekretalenrechtes noch behauptet hatten, und die in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts besonders in Deutschland zur Zeit des Emser Kongresses [2]) auftauchende entgegengesetzte Bewegung war wegen ihrer scharfen Opposition gegen Rom nur geeignet, die Stellung der Metropoliten noch mehr herabzudrücken. Die Provinzial- und Diözesansynoden erlebten zwar nach dem Konzil von Trient noch eine gewisse Zeit der Blüte, gingen dann aber erheblich rückwärts, so dass sie bald nach dem Dreissigjährigen Kriege in Deutschland fast ganz erloschen. [3]) Die absolutistische Regierungsform der damaligen Zeiten ist an dem Untergang des Synodallebens gewiss nicht unbeteiligt, wenn auch andere Ursachen, wie die Stagnation des religiösen Lebens, dabei mitwirkten.

Das ist im grossen und ganzen die Signatur der Zeitverhältnisse bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts, die, wie gesagt, im allgemeinen ein durchaus konservatives Gepräge hat. Insbesondere

---

1) Die älteste männliche Kongregation stiftete Philipp Neri, der Gründer des Oratorium Romanum, im Jahre 1565. Gegen die weiblichen Kongregationen verhielt sich der Apostolische Stuhl anfangs ablehnend. Pius V. forderte in der Konstitution »Circa pastoralis officii« vom 29. Mai 1566 die Bischöfe auf, dass sie die Mitglieder aller weiblichen religiösen Genossenschaften zur feierlichen Profess und zur Beobachtung der Klausur anhalten sollten. Den Genossenschaften, die sich weigerten, dieser Aufforderung Folge zu leisten, verbot er die Aufnahme neuer Mitglieder.

2) Vgl. hierüber das neuerdings von *Matthias Höhler* (1915) herausgegebene Werk, Des Kurtrier. Geistl. Rates Heinr. Al. Arnoldi Tagebuch vom Emser Kongress 1786, und die Erläuterungen dazu von *A. Coulin,* Der Emser Kongress des Jahres 1786. Ein Beitrag zur Geschichte des Kirchenrechts der Aufklärungszeit, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXV (1916). 1 ff.

3) Eine Ausnahme macht das Bistum Münster, in dem die Diözesansynoden allerdings nur als rein formelle Veranstaltungen zum Zwecke der Ernennung der Synodalexaminatoren und der Publikation einzelner bischöflicher Dekrete bis zum Jahre 1846 gehalten wurden. Vgl. *C. F. Krabbe,* Statuta synodalia dioecesis Monasteriensis (1849), XIX.

muss betont werden, dass das mittelalterliche Benefizialsystem der Kirche, soweit es nicht bereits in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters durch eine antibenefiziale Strömung [1]) abgegeschwächt war, in der nachtridentinischen Periode erhalten blieb.

Da kamen die grossen weltgeschichtlichen Ereignisse der französischen Revolution und der grossen Säkularisation, [2]) die eine wahre Umwälzung hervorriefen Für die Kirchenverfassung bedeuteten sie zunächst eine ungeheure Katastrophe, die namentlich die Diözesanverfassung grösstenteils lahmlegte oder völlig auflöste. Zwar gelang es dem Ansehen und der diplomatischen Kunst des neuaufstrebenden Papsttums, nach dem Aufhören der revolutionären Bewegung in Frankreich und der Wiederherstellung des europäischen Friedens auf dem Kongresse zu Wien Konkordate und Zirkumskriptionsbullen mit den Regierungen der einzelnen Länder abzuschliessen, die die kirchliche Regierungsmaschine wieder in Gang brachten und eine geordnete Bistumsverfassung wiederherstellten. Jedoch war selbst in solchen Staaten, die, wie z. B. Preussen, [3]) der römischen Kurie weit entgegenkamen, die neue Kirchenverfassung im Vergleich zur alten sehr dürftig. [4]) Der kirchliche Organismus begann zwar wiederaufzu-

---

1) Diese Bewegung entstand zuerst auf weltlichem Gebiete und hat daselbst die Grundlagen des heutigen Beamtentums geschaffen. In der Kirchenverfassung sind aus ihr die bischöflichen Offiziale im 13. Jahrhundert und später die Generalvikare hervorgegangen, die sich von den älteren Benefiziaten, z. B. den Archidiakonen, bezüglich ihrer Rechtsstellung in mannigfacher Hinsicht wesentlich unterscheiden. Vgl. meine Schrift Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt im Mittelalter (1911), wo ich auf den Ursprung und die rechtsgeschichtliche Bedeutung der bischöflichen Offiziale im allgemeinen ausführlich eingegangen bin.

2) Ueber die Säkularisation in Deutschland vgl die neuesten Schriften von *M. Erzberger*, Die Säkularisation in Württemberg von 1802 bis 1810 (1902). *A. M. Schleglmann*, Geschichte der Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern I—III (1903 ff.). *W. Richter*, Preussen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806 (1902). *Paul Kaiser*, Der kirchliche Besitz im Arrondissement Aachen gegen Ende des 18. Jahrhunderts und seine Schicksale in der Säkularisation durch die französische Herrschaft (1906). *M. Pfeiffer*, Beiträge zur Geschichte der Säkularisation in Bamberg (1907) *Fr. Körholtz*, Die Säkularisation in den französischen Entschädigungsländern Essen, Werden und Elten 1802—1806 (1907). *J. B. Sägmüller*, Der Rechtsanspruch der katholischen Kirche in Deutschland auf finanzielle Leistungen seitens des Staates (1913).

3) Pius VII. hat in der Zirkumskriptionsbulle »De salute animarum« vom 16. Juli 1821 die weitgehende Unterstützung des Königs Friedrich Wilhelm III. ausdrücklich hervorgehoben. Nach *Heinrich von Treitschke*, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert III (1885), 204 äusserte sich der Papst, »an diesem (Friedrich Wilhelm III.) habe er nicht einen protestantischen Fürsten, sondern einen Erben Theodosius d. Gr. gefunden«.

4) Die angezogene Bulle »De salute animarum« hat dieses ebenfalls in der Einleitung hervorgehoben, wenn sie sagt: »Cumque temporum conditio

leben, aber er glich einem Genesenden, der in seiner schweren Krankheit einen starken Aderlass erlitten und dadurch viele Kräfte verloren hatte. Joseph von Görres hat die durch die Bulle De salute animarum wiederhergestellte Kirchenverfassung in Preussen plastisch mit den Worten geschildert: »Das ist ein knappanliegender, steifleinerner Habit statt des alten reichen Purpurmantels; ein Rohrstengel statt des Szepters verlorener Landesherrlichkeit, dazu die Dornenkrone der Dienstbarkeit: ecce ecclesia germanica«. [1])

Am ersten konnte die Kirche wohl den Verlust der weltlichen Landeshoheit verschmerzen, die nur eine äussere Beigabe darstellte und den veränderten Zeitverhältnissen nicht mehr entsprach. Die Aufhebung zahlreicher Stifter und reicher Benefizien hatte zwar eine Verminderung und Vereinfachung des Gottesdienstes sowie den Verlust bedeutender materieller Mittel zur Folge, liess aber im allgemeinen die Seelsorge unberührt. Auch entsprang daraus die gute Folge, dass die übermässig grosse Zahl des Klerus herabgesetzt und das adlige Element aus seinen Reihen fast gänzlich verschwand. Weit schmerzlicher war der Untergang zahlreicher Klöster [2]) und der katholischen Universitäten, weil mit ihnen wertvolle Faktoren der seelsorglichen Aushilfe, der Erneuerung des inneren geistlichen Lebens und der wissenschaftlichen Kultur aus dem Organismus der Kirchenverfassung verschwanden. Auf dem Gebiete der Bistumsverwaltung war vor allem die Auflösung der alten Zentralbehörden — des Generalvikariats und Offizialats — zu beklagen,

---

minime pateretur inclytae nationis Germanicae Ecclesias ad splendidum antiquum statum aspicere revocatas omne studium diligentiamque adhibuimus, ut tantis malis ea saltem pararemus remedia, quae ad conservandam illis in regionibus Catholicam fidem, et ad animarum Christi fidelium salutem procurandam imprimis necessaria, et opportuna esse viderentur«.

1) *J. v. Görres*, Ueber die päpstliche Circumscriptionsbulle der rheinischen Diözesen: »De salute animarum«, in: Gesammelte Schriften, herausgegeben von Marie Görres V (1859), 180.

2) Das Konzil von Trient hat in der Einleitung zu seinen Reformdekreten der Sessio XXV de regularibus et monialibus den Nutzen der Klöster für die Kirche betont, wenn es sagt: »Non ignorat sancta synodus, quantum ex monasteriis pie institutis et recte administratis in ecclesia Dei splendoris atque utilitatis oriatur«. Noch im Jahre 1858 schrieb der katholische Volksschriftsteller *Beda Weber*: »Wer die Geschichte der katholischen Kirche gründlich kennt, weiss sehr wohl, dass die ascetischen Richtungen, in der Gestalt geistlicher Vereine ans Licht tretend, so alt sind als die katholische Kirche selbst, aus deren Leben sie so notwendig und folgerichtig fliessen, dass das Prinzip der katholischen Kirchlichkeit ohne dieses Vereinsrecht ernstlich in Frage gestellt wird . . . Wer uns das Klosterwesen als unzulässig bestreitet, befeindet mit unverantwortlicher Intoleranz den freien Atemzug des kirchlichen Lebens. Cartons aus dem deutschen Kirchenleben, 431.

die in den neuen Diözesanverfassungen keinen genügenden Ersatz fanden.[1]) Am prekärsten gestaltete sich die Lage der kirchlichen Gerichtsbarkeit, da in Frankreich und den nordwestdeutschen Diözesen die Offizialate bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts völlig verschwanden und in den übrigen Gebieten Deutschlands ihrer Wirksamkeit von seiten des Staates mannigfache Hindernisse in den Weg gelegt wurden.[2]) Die niedere geistliche Gerichtsbarkeit, die trotz der ablehnenden Stellungnahme des Konzils von Trient sich noch in mehreren Diözesen, namentlich Nordwestdeutschlands, erhalten hatte, hörte in der neuesten Zeit mit dem Untergange der Archidiakonate[3]) und Pfarrsende[4]) völlig auf.

---

1) Vgl. *Joseph Müller*, Die Bischöflichen Diözesanbehörden, insbesondere das bischöfliche Ordinariat (1905). Der Verfasser schreibt S. 27: »Mit der Säkularisation am Anfange des 19. Jahrhunderts hörte auch die Herrlichkeit der alten bischöflichen Behörden auf, oder es wurde ihre Existenz wegen der allgemeinen trostlosen kirchlichen Verhältnisse so sehr bedroht, dass sie nurmehr ein kümmerliches Dasein fristen konnten, da die neuen weltlichen Landesherrschaften nicht bloß ihre Kompetenzen in weltlichen Sachen vollends aufhoben, sondern auch ihre rein kirchliche Zuständigkeit arg zu beschränken und einzu engen suchten«. Noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts hat sich der Kölner Erzbischof Johannes von Geissel ebenso drastisch wie humorvoll über die kleinen und unzulänglichen Verhältnisse seiner Kurie geäussert. Siehe die betreffenden Stellen in dem in der folgenden Anmerkung zitierten Buche von *Kaas*, I, 469.

2) Ueber den Zustand der kirchlichen Gerichtsbarkeit im 19. Jahrhundert vgl. jetzt das grundlegende Werk von *Ludwig Kaas*, Die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Preussen in Vergangenheit und Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung des Westens der Monarchie. 2 Bde. 1915/16.

3) Die Archidiakonatsbenefizien in den Diözesen Münster, Paderborn, Osnabrück und Hildesheim wurden durch § 3 und 4 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 aufgehoben. — Das Verschwinden der Archidiakone hatte den Wegfall einer Mittelinstanz zwischen den Dechanten und der bischöflichen Behörde zur Folge. Im Bistum Laibach sind die Archidiakonate seit dem Jahre 1900 wiederhergestellt. Die Rechte der fünf Archidiakone, zu denen Domkapitulare ernannt werden, sind auf der Diözesansynode von 1903 festgesetzt. Siehe *J. R. Kušej*, Joseph II. und die äussere Kirchenverfassung Innerösterreichs (1908), 293 Anm. 4. Den genannten Archidiakonen Laibachs entsprechen in den Diözesen Seckau, Linz und Lavant die Kreisdechanten, die an der Spitze mehrerer Dekanate stehen. In dem Erzbistum Salzburg existieren zwei Generaldekane, die als bischöfliche Kommissäre die Dekane und gelegentlich auch Pfarrer ihres Bezirks visitieren. Siehe *Johann B. Haring*, Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes, 2. Aufl. (1916), 284 Anm. 4. Man ersieht hieraus, dass das Bedürfnis nach einer höheren Zwischeninstanz innerhalb der Diözese, die über den Dechanten steht, noch nicht völlig aufgehört hat.

4) Vgl. *Albert Michael Koeniger*, Quellen zur Geschichte der Sendgerichte in Deutschland (1910), und, Vom Send insbesondere in der Diözese Bamberg. [Separatabdruck aus dem 70. Bericht des historischen Vereins zu Bamberg] 1912. Der Verfasser hat in den »Quellen« noch ein Sendprotokoll von Prüm, Diözese Trier, aus dem Jahre 1827 veröffentlicht. Am 1. Juli 1835 erliess der Bischof Johann Leonhard von Fulda eine Instruktion für die Sendgerichte in Fulda. *Georg Friedrich Rheinwald*, Acta historica — ecclesiastica saeculi XIX, Jahrg. 1835, Hamburg 1838, 241 ff.

Infolge dieser grossen Veränderungen war das mittelalterliche Feudalsystem der Kirche mit seinen zahlreichen Stiftern und Klöstern, seinen reichen Benefizien und vielen adligen Geistlichen zu Grabe getragen. Kirche und Klerus erhielten jetzt einen demokratischen Anstrich, und die Kirchenverfassung näherte sich in vielen Punkten dem einfachen und armen Organismus in den Missionen. Letzteres trat besonders markant dadurch in die Erscheinung, dass einzelnen Bistümern, wie z. B. Köln[1]) vom Apostolischen Stuhle das Indult erteilt wurde, die Geistlichen auf den titulus missionis zu weihen. Viel bedeutsamer und für die innere Kirchenverfassung wichtiger ist allerdings das Institut der amovibelen Hilfspfarrer des französischen Rechts, das der Kirche durch die Organischen Artikel Napoleons aufoktroyiert wurde[2]) und bis gegen Ende des verflossenen Jahrhunderts in den linksrheinischen Gebieten Deutschlands bestehen blieb.[3])

Trotz aller verheerenden Stürme, die in der französischen Revolution und während der Säkularisation über die Kirche hinwegbrausten, war indessen ihre innere Kraft ungebrochen erhalten geblieben und sogar noch geläutert worden. Im Zeitalter der nachfolgenden Romantik begann das übernatürliche Glaubensleben der Katholiken, das während der Aufklärung stark geschlummert hatte, wieder im vollen Umfange aufzuleben und die religiöse und kirchliche Betätigung zu befruchten. Die Folgen dieser inneren Erstarkung traten auch äusserlich auf dem Gebiete der kirchlichen Verfassung in die Erscheinung. Sie konnten sich aber erst in einem

---

1) Der titulus missionis wurde hier im Jahre 1830 durch den Erzbischof Ferdinand August Grafen Spiegel eingeführt. *Franz Peter Eduard Cronenberg,* Geschichte der Erzdiözese Köln während der letzten 120 Jahre 1761 bis 1881.

2) Erst durch Reskript Gregors XVI. an den Bischof von Lüttich vom 1. Mai 1845 wurde das Institut der amovibelen Pfarrer indirekt gebilligt, indem der Papst erklärte, es könne solange beibehalten werden, als bis der Heilige Stuhl etwas anderes bestimmt habe. Siehe *M. D. Bouix,* Tractatus de parocho p. 1 sect. IV c. 5. Der apostolische Protonotar und Generalvikar *M. André* bezeichnete die Aufhebung der Inamovibilität der Pfarrer als einen der schwersten Schläge, der seit einem halben Jahrhundert die Kirche getroffen habe. Cours de la législation civile ecclésiastique (1877) III, 208. Ebenso hat *Paul Vulliard* die nachteiligen Folgen des französischen Kirchenregiments scharf beleuchtet. La crise organique de l'Eglise en France[3] 1910. Vgl. auch *J. P. Muth,* Die französisch-rechtlichen Pfarreien und ihre Neuumschreibung auf Grund der Konvention vom 26. messidor IX. (15. Juli 1801) unter Berücksichtigung der Reorganisation in den ehemaligen Bistümern Aachen, Metz und Trier. Saarlouis 1892. *Edmund Kahlenborn,* Beiträge zur niederrheinischen Kirchengeschichte unter französischer Herrschaft — Stellung der Pfarrer des Roerdepartements auf Grund der Napoleonischen Kirchengesetzgebung. Bonner phil. Diss. 1910.

3) Vgl. Aktenstücke betreffend die Fuldaer Bischofs-Konferenzen 1867 bis 1888. Als Manuskript gedruckt. Druck von J. P. Bachem in Köln 1889.

grösseren Maße auswirken, als die katholische Kirche im Freiheitsjahre 1848 von den Fesseln der staatlichen Bevormundung befreit wurde. Nun regte sich zunächst das Synodalleben, das eine erfreuliche Anzahl von Provinzial- und Diözesansynoden [1]) hervorbrachte und später in der abgeschwächten Form der Bischofs- und Dechantenkonferenzen [2]) fortwirkte. Im Jahre 1917 konnte die Bischofskonferenz zu Fulda bereits das Gedächtnis ihres fünfzigjährigen Bestehens feiern. An den bischöflichen Kurien, an denen, wie in Frankreich und zum Teil auch in Deutschland, bislang die Offizialate oder Gerichtsbehörden noch gänzlich gefehlt hatten, wurden solche, wenn auch in notdürftiger Form, eingerichtet. [3]) Auf dem Gebiete der Pfarrorganisationen wurden nicht nur durch zahlreiche Neugründungen die Maschen des Pfarrnetzes enger gezogen, sondern es trat auch das Institut der Pfarrvikarien, Rektoratskirchen oder Kuratien [4]) ins Leben, das einen vorläufigen Ersatz für die regulären Pfarreien darbot, wo die materiellen Mittel für die sofortige Errichtung einer Pfarrei fehlten. Die Rechtsstellung der Hilfsgeistlichen in der Pfarrseelsorge wurde durch die Vornahme ihrer Anstellung seitens der Bischöfe gehoben und verbessert. [5])

1) Ein Verzeichnis der älteren Synoden dieses Zeitraums bringt *Friedrich H. Vering*, Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts 3. Aufl. 1893, 621 Anm. 4.

2) Vgl. *Coelestin Wolfsgruber*, Die Konferenzen der Bischöfe Oesterreichs, in: Theologisch-praktische Quartalschrift LVIII (1905), 261 ff. *N. Hilling*, Neubildungen auf dem Gebiete des kirchlichen Verfassungsrechts (Bischofs- und Dechantenkonferenzen), in: Archiv für katholisches Kirchenrecht XCIII (1913), 529 ff. Die ersten Dechantenkonferenzen wurden im Osten gehalten. Siehe *Speil*, Die Diözesan-Konferenzen der Erzdiözesen Posen und Gnesen in den Jahren 1866—69, in: Archiv für kath. Kirchenrecht XXIII, 59 ff. Ferner Congregationes decanorum archidioecesium Gnesnensis et Posnaniensis a. 1871 et 1872 habitae, ebenda XXIX, 197 ff., Decreta octavae congregationis Decanorum utriusque archidioecesis Gnesnensis Posnaniensis, habitae Gnesnae die 15. Novembris a. D. 1893, ebenda LXXII, 111 ff.

3) Vgl. *Kaas*, Die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Preussen II, 19 ff. In Köln erfolgte die Errichtung des Offizialats bereits am 26. Dezember 1848, in Paderborn 1857 und in Münster erst 1864.

4) Vgl. *H. Vandenesch*, Die Kapellen und Annexkirchen, ihre Errichtung und ihr Verhältnis zur Hauptkirche auf dem linken Rheinufer. Paderborn 1874. *Andreas Schüller*, Die Pfarrvikarie in der Diözese Trier, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht LXXXIX (1909), 34 ff. Die erste Trierer Pfarrvikarie wurde im Jahre 1858 errichtet. Für die übrigen Diözesen liegen noch keine Spezialarbeiten vor.

5) Vgl. *J. B. Sohm*, Ueber die Notwendigkeit und das Recht, Hilfspriester an einer Pfarrei anzunehmen (1819). Traité des vicaires paroissiaux, in: Analecta juris pontificii 1861, 838 ff. *M. Malbrenne*, De beneficiis simplicibus ac praecipue de capellaniis disquisitio canonica (1862). *J. B. Deneubourg*, Étude canonique sur les vicaires paroissiaux (1871). *Th. Kohn*, De cooperatoribus, in: Archiv für kath. Kirchenrecht 39 (1878). 3 ff. *Fried. Zimmermann*, Ueber die amtliche und rechtliche Stellung der Pfarr-Kapläne, be-

Zu den aufstrebenden Faktoren der Kirchenverfassung zählten vor allem die kirchlichen Orden und Kongregationen[1]) sowie die katholischen Missionen,[2]) die im 19. Jahrhundert sozusagen von neuem aufgebaut wurden und trotzdem an Zahl und Eifer allmählich die Institutionen der früheren Zeit überflügelten. Der Verfassungsorganismus der Missionen wurde durch die Einsetzung der Konsultoren[3]) und die Abhaltung von Provinzial- und Regionarsynoden[4]) weiter ausgebaut. Während das im Mittelalter be-

---

sonders in der Diözese Mainz, ebenda 42 (1879) 410 ff. *J. Freisen,* Rechte des Pfarrers über die sogenannten Hilfsgeistlichen, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 56 (1903), 801 ff. Eine neue Untersuchung über die Geschichte der Anstellung der Hilfsgeistlichen wäre sehr am Platze.

1) Vgl. *Otto Braunsberger,* Rückblick auf das katholische Ordenswesen im 19. Jahrhundert. [Ergänzungshefte zu den Stimmen aus Maria Laach 79] 1901. *Max Heimbucher,* Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, 2. Aufl. 1907 f. — Der Hauptausbau der Ordensgesetzgebung im 19. Jahrhundert begann unter Pius IX., der zu diesem Zwecke am 7. September 1846 die Congregatio super statu Regularium ins Leben rief. Unter ihrem ersten Sekretär Bizarri hat diese Kongregation eine überaus reiche gesetzgeberische Tätigkeit entfaltet. Vgl. *A. Bizarri,* Acta Congregationis super statu Regularium, 1862. *Ders.,* Collectanea in usum Secretariae S. Congregationis Episcoporum et Regularium, 1885. *A. Vermeersch,* De religiosis institutis et personis, Bd. II: Supplementa et monumenta, [4]1909.

2) Den Hauptaufschwung erlebte das Missionswesen im 19. Jahrhundert seit Gregor XVI., der früher Präfekt der Propagandakongregation gewesen war. Vgl. *Joseph Schmidlin,* Rom und die Missionen, in: Kirchengeschichtliche Festgabe für Anton de Waal (1913), 486 ff. Leo XIII. erliess die beiden wichtigen Missionsenzykliken »Sancta Dei civitas« vom 3. Dezember 1880 (Acta Sanctae Sedis XIII, 241 ff.) und »Christi nomen« vom 24. Dezember 1894 (Acta Sanctae Sedis XXVII, 385 ff.), die das Interesse der Gläubigen für die Missionen nachhaltig anregten. Von demselben Papste stammt auch die bedeutsame Konstitution »Romanos Pontifices« vom 8. Mai 1881, wodurch die rechtlichen Beziehungen der Klöster und Ordensgenossenschaften in den Missionen zu den Bischöfen und Apostolischen Vikaren gesetzlich geregelt wurden (Acta Sanctae Sedis XIII, 481 ff.), Näheres über die Gesetzgebung Leos XIII. siehe bei *N. Hilling,* Die Gesetzgebung Leos XIII. auf dem Gebiete des Kirchenrechts, XIV. Missionsrecht, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht XCIV (1914), 252 ff. Die älteren und neueren Erlasse sind in den Collectanea S. Congregationis de Propaganda Fide (1907) gesammelt. Vgl. ferner *Friedrich Schwager S. V. D.,* Die katholische Heidenmission in der Gegenwart I (1907), *Anton Huonder,* Der einheimische Klerus in den Heidenländern. [Missions-Bibliothek] 1909 und *Robert Streit O. M. J.,* Der Missionsgedanke in seiner neuzeitlichen Entwicklung, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft VII (1917), 1 ff.

3) *Theodor Grentrup S. V. D.,* Das Amt der Konsultoren in den Apostolischen Vikariaten der Missionsländer, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht XCVI (1916), 546 ff. Die erste Anordnung geschah in der Instruktion der Propagandakongregation vom 8. September 1869 für die Apostolischen Vikariate in Ostindien. Collectanea S. Congregationis de Propaganda Fide II, 24. Durch die Instruktion vom 18. Oktober 1883 wurde diese Vorschrift auch auf China ausgedehnt. Collectanea II, 191.

4) *Theodor Grentrup S. V. D.,* Die materiellen Quellen des Missionsrechts, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht XCVII (1917), 357 ff. Der Verfasser gibt auch einen historischen Ueberblick über die in den letzten Jahrzehnten gefeierten Synoden. Nach Wiederherstellung der Hierarchie in Ostasien im Jahre 1886 wurden die ersten Provinzialsynoden für die einzelnen

stehende kirchliche Exemtionswesen in der Neuzeit fast gänzlich verschwand, erlebte es eine Neubildung auf dem Gebiete des Militärkirchenwesens, für das durch päpstliche Breven vom Jahre 1841 und 1868 in Bayern und Preussen eine von den Diözesanbischöfen exemte Seelsorge eingerichtet wurde.[1]) Allerdings kam dieselbe in Bayern nur für die Kriegszeit zur Durchführung.

Es ist allgemein bekannt, dass die seit dem Tridentinum zu der früheren Tradition zurückkehrende Lehrentwicklung von der primatialen Stellung des Papsttums durch die Definition von der päpstlichen Unfehlbarkeit und dem Universalepiskopate ihren Abschluss erreichte. Für die kirchliche Verfassung bedeutete das keine geringe Stärkung der Einheit und zentralistischen Geschlossenheit. Aber auch auf peripherischem Gebiete verstand es die katholische Kirche im 19. Jahrhunderte besser als in den voraufgehenden Zeiten die Kräfte für sich nutzbar zu machen. Die letzten 70 Jahre sahen allerorten grössere oder kleinere Vereine von katholischen Laien entstehen, die sich auf dem religiösen, karitativen, sozialen und kulturellen Gebiete erfolgreich betätigten.[2])

Kirchenprovinzen durch das Rundschreiben der Propagandakongregation vom 28. August 1893 angeordnet. Seit 1880 fanden 16 chinesische Regionarsynoden statt. Unmittelbar vor dem Ausbruche des Weltkrieges war eine Generalsynode für ganz China in Vorbereitung.

1) *Joseph Freisen,* Das Militär-Kirchenrecht in Heer und Marine des Deutschen Reiches, nebst Darstellung des ausserdeutschen Militärkirchenwesens, 1913. *Julius Langhäuser,* Das Militärkirchenwesen im kurbrandenburgischen und königlich preussischen Heer, 1912. In Oesterreich-Ungarn wurde die Exemtion der Militärseelsorge bereits durch das Breve Clemens XI. vom 28. Juni 1720 angeordnet. Vgl. *E. Bjelek,* Geschichte der k. k. Militärseelsorge und des Apostolischen Feldvikariats, 1901.

2) Die Teilnahme der Laien an der katholischen Bewegung wurde besonders von Leo XIII. gefördert. In einer Ansprache an die Redakteure der katholischen Zeitungen vom 22. Februar 1879 verglich er die Mitarbeiter der Presse mit einer »auserlesenen Schlachtreihe von Soldaten, die kriegserfahren und kampfgeschult ist und auf den Befehl und Wink des Führers bereit, in die dichtesten Reihen des Feindes einzudringen und das Leben zu opfern«. »Hierüber«, so bemerkt er weiter, „freuen wir uns um so mehr, als wir es empfinden, dass die Zeit dieser Hilfstruppen und solcher Verteidiger bedarf«. Leonis XIII. Allocutiones, Epistolae, Constitutiones aliaque Acta praecipua (ed. Desclée) I (1887), 6 2. Vgl. ferner die Enzyklika »Etsi nos« an die italienischen Bischöfe vom 15. Februar 1882, worin er besonders die Gründung von Jugend- und Arbeitervereinen empfiehlt, ebenda I, 259. In der Enzyklika »Nobilissima Gallorum gens« an den Episkopat Frankreichs vom 8. Februar 1884 stellt er den allgemeinen Grundsatz auf: »Deinde necesse est in patrocinio religionis multum elaborare lectos viros laicos, quibus cara est communis omnium mater Ecclesia, et quorum dicta tum scripta tuendis catholici nominis iuribus magno usui esse possunt. Ad optatos autem fructus maxime est conspiratio voluntatum et agendorum similitudo necessaria«, ebenda II (1887), 51. Weitere Zeugnisse müssen hier übergangen werden. — Eine vorzügliche Uebersicht über den gegenwärtigen Stand des katholischen Vereinswesens in Deutschland gewähren die von *H. A. Krose* S. J. herausgegebenen Bände des Kirchlichen Handbuchs, 1908 ff.

Selbst auf dem Boden der politischen Bestrebungen scharten sich in manchen Ländern die Katholiken zusammen, um der Kirche eine Schutzwehr gegen kirchenfeindliche Angriffe der Regierungen und Parlamente zu liefern. [1])

Soviel über die Entwicklung des kirchlichen Verfassungsrechts in den letzten Jahrhunderten seit dem Tridentinum und der grossen französischen Revolution und der Säkularisation. Ich darf selbst auf die Gefahr hin, das eine oder andere wichtige Moment zu übersehen, den historischen Überblick nicht weiter ausdehnen. Er dürfte sicherlich für meinen Zweck völlig ausreichen, der darin besteht, Ihnen zu zeigen, auf welche Hauptpunkte der oberste kirchliche Gesetzgeber bei der Kodifikation und Reformation des alten Verfassungsrechts sein Augenmerk richten musste. Wir können diese Punkte in vier Gruppen zusammen fassen. Zur ersten gehören die Lücken in der bisherigen Verfassung, die vom Gesetzgeber ausgefüllt werden mussten, zur zweiten die in Verfall geratenen Institutionen, die eine Wiederbelebung erheischten, zur dritten die neu entstandenen lebenskräftigen Erscheinungen, die vom Codex bestätigt, und zur vierten die schadhaft gewordenen Einrichtungen, die von ihm reformiert werden mussten. [2])

---

1) Bezüglich Deutschlands vgl. die neuesten Schriften von: *W. Struck,* Kardinal von Geissel und die katholische Bewegung 1848/49, in: Preussische Jahrbücher CXI (1903), 90 ff. *A. Beck,* Die Kirchenpolitik des Erzbischofs von Köln, Kardinal von Geissel (1905). *L. Bergsträsser,* Studien zur Vorgeschichte der Zentrumspartei (1910). *F. Schnabel,* Der Zusammenschluss des politischen Katholizismus in Deutschland im Jahre 1848 (1910). *R. Lempp,* Die Kirchenpolitik der Klerikalen im Frankfurter Parlament (1913). *H. Wendorf,* Die Fraktion des Zentrums im preussischen Abgeordnetenhause 1859 bis 1867 (1916). *Karl Bachem,* Politik und Geschichte der Zentrumspartei (1918). *Alexander Schnütgen,* Das Elsass und die Erneuerung des katholischen Lebens in Deutschland von 1814 bis 1848 (1907). *L. Schwahn,* Die Beziehungen der katholischen Rheinlande und Belgiens in den Jahren 1830—1840. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der kirchlichen und politischen Bewegung unter den rheinischen Katholiken (1915). *Paul Vogel,* Beiträge zur Geschichte des Kölner Kirchenstreites (1912).

2) Vgl. zum folgenden auch die Einführungsschriften zum Codex iuris canonici, die bereits in grosser Zahl erschienen sind. *Alois Schmöger,* Das neue Kirchenrechtsbuch von 1917 (Codex iuris canonici) in seinen praktisch wichtigsten Teilen verglichen mit dem alten Recht und mit besonderer Berücksichtigung Oesterreichs, [2] 1918. *J. B. Haring,* Grundzüge des katholischen Kirchenrechts. Ergänzungsheft. Zusammenstellung der wichtigsten durch den Codex iuris canonici herbeigeführten Aenderungen, [3] 1918. *Anton Scharnagl,* Das neue kirchliche Gesetzbuch. Eine Einführung mit besonderer Berücksichtigung des bayerischen Rechts, [2] 1918. *Hermann Henrici,* Das Gesetzbuch der katholischen Kirche (Der neue Codex iuris canonici), 1918. *Ulrich Stutz,* Der Geist des Codex iuris canonici, 1918. Ferner *Arnold Pöschl,* Kurzgefasstes Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuches (1918) und *Martin Leitner,* Handbuch des katholischen Kirchenrechts auf Grund des neuen Kodex (1918).

II.

Eine Nachholung der bei der vorhin erwähnten Neuorganisation der katholischen Bistümer im 19. Jahrh. gemachten Unterlassung bedeutet das Kapitel De Curia dioecesana, über die der neue Codex in den Canones 363—390 und 1573—1593 handelt. Am wichtigsten sind die zuletzt genannten Canones, die sich mit der Gerichtsverfassung beschäftigen. Sie bestimmen, dass an jeder bischöflichen Kurie ein Offizial (c. 1573 § 1) und mehrere im kanonischen Rechte erfahrenen Synodal- bezw. Prosynodalrichter, deren Zahl zwölf nicht überschreiten darf (c. 1574 § 1), ernannt werden sollen. Zum Offizial, der mit der ordentlichen Jurisdiktion ausgestattet ist, muss in der Regel ein eigener Beamter bestellt werden, nur in kleinen Diözesen kann der Generalvikar dieses Amt mitübernehmen (c. 1573 § 1). Lässt der Geschäftsbetrieb es wünschenswert erscheinen, so können dem Offizial auch mehrere Gehülfen beigegeben werden, die den Titel Vice-Offiziales führen (c. 1573 § 3). Die Synodalrichter des Codex iuris canonici sind nicht mehr wie ehedem die tridentinischen Judices synodales mit päpstlicher Delegation ausgestattete Richter,[1]) sondern Delegaten des Bischofs, die berufen sind, an der Rechtsprechung bei den bischöflichen Gerichten teilzunehmen (c. 1574 § 1). Sie können sowohl als beratende Assessoren des Bischofs bezw. des Offizials oder Vizeoffizials (c. 1575), wie als beschliessende Kollegialrichter (c. 1576 § 3) oder endlich als Auditoren oder Instruktionsrichter (c. 1581) auftreten. Für wichtigere Angelegenheiten ist ein Kollegialgericht von drei oder fünf Richtern vorgeschrieben (c. 1576). Von den übrigen Gerichtspersonen sind besonders der promotor iustitiae[2]) (Kirchenanwalt) und der Defensor vinculi[3]) (Offizialverteidiger bei Klagen gegen die Gültig-

1) Sess. XXV de ref. c. 10: Judices a synodo designandi, qui delegentur a Sede Apostotica.

2) Das Amt eines promotor iustitiae, früher procurator fiscalis genannt, ist an den Behörden der Römischen Kurie bereits im 13. Jahrhundert nachweisbar. Vgl. hierüber neuerdings den Aufsatz von *Emil Göller*, Der Gerichtshof der päpstlichen Kammer und die Entstehung des Amtes des Procurator fiscalis im kirchlichen Prozessverfahren, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 94 (1914), 605 ff.

3) Der Defensor vinculi matrimonii wurde zuerst durch die Konstitution Benedikts XIV. »Dei miseratione« vom 3. November 1741 für alle bischöflichen Kurien vorgeschrieben. Derselbe Papst setzte durch die Konstitution »Si datam« auch einen Defensor professionis religiosae ein. Die Konzilskongregation bestimmte am 7. Mai 1838, dass an den Prozessen über die Gültigkeit der Weihen ein Defensor validitatis s. ordinationis teilnehmen solle. *M. Lega*, Praelectiones in textum iuris canonici de iudiciis ecclesiasticis I (1896), 175 *F. Egon Schneider*, Die Römische Rota I (1914), 131.

keit der Ehe oder der hl. Weihe) zu nennen, die gemäss c. 1586 an jeder bischöflichen Kurie eingesetzt sein müssen. Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren an den bischöflichen Kurien kommen ausserdem noch die examinatores synodales und die parochi consultores in Betracht (c. 385 ff.), die bei dem Remotionsverfahren gegen Pfarrer (c. 2147 ff, 2157 ff.), bei der Versetzung der Pfarrer (c. 2162 ff.) und bei dem Verfahren gegen nicht residierende (c. 2168 ff.) und konkubinarische Kleriker (c. 2176 ff.) mitwirken. Sie haben aber nach dem neuesten Rechte nur eine beratende Stimme, während ihnen nach dem Dekrete der Konsistorialkongregation »Maxima cura« vom 20. August 1910[1]) über die Amotion der Pfarrer in gewissen Fällen eine beschliessende Stimme zustand.

Man wird gewiss zugeben, dass die gemäss den neuen Vorschriften eingerichteten bischöflichen Gerichtsbehörden voll und ganz in der Lage sind, die kirchliche Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in geeigneter Weise zu handhaben.[2]) Für das Rechtsleben der Kirche bedeutet das einen nicht zu unterschätzenden Vorteil. Die wichtigste Anregung zu dieser zeitgemässen Ausgestaltung der bischöflichen Gerichtsbehörden ist von Pius X. ausgegangen, der in seiner Kurialreform vom Jahre 1908 die Justiz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit von einander trennte und die erste durch Errichtung der Römischen Rota und der Apostolischen Signatur wiederherstellte. Dass die Gerichtsreform an der römischen Kurie eine Reform an den bischöflichen Kurien zur Folge haben musste, war eine absolute Notwendigkeit.

Nach dem Vorbilde des Konzils von Trient hat der Codex iuris canonici das kirchliche Synodalleben wieder aufgefrischt. Die Canones 281—292 handeln von den Plenar-[3]) und Provin-

---

1) Acta Apostolicae Sedis II, 636 ff. Vgl. *N. Hilling*, Die Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungswege. Systematische Darstellung und Erläuterung des Dekrets der Konsistorialkongregation (1911), 20 f. *A. Villien*, Le déplacement administratif des curés. Commentaire du décret »Maxima cura« (20 Août 1910), 1913, 113 ff.

2) Noch im Jahre 1880 führte die Kongregation der Bischöfe und Ordensleute in der bekannten Instructio über das summarische Prozessverfahren an den bischöflichen Gerichten in den Disziplinar- und Strafsachen der Geistlichen, über den »defectus mediorum aptorum pro regulari Curiarum ordinatione« Klage und gestattete deshalb den Ordinarien, stets das summarische Prozessverfahren anzuwenden. Siehe *N. Hilling*, Das summarische Prozessverfahren in Disziplinar- und Strafsachen der Geistlichen und die Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungswege. 1915. [Quellensammlung für das geltende Kirchenrecht 2].

3) In den Plenarsynoden, die mehrere Kirchenprovinzen umfassen, sind die sog. Nationalsynoden miteingeschlossen. Eine armenische Nationalsynode wurde am 30. August 1911 nach Rom einberufen. Acta Apostolicae Sedis III, 522 ff.

zialkonzilien und die Canones 356 - 362 über die Diözesansynode. Während das Plenarkonzil nur nach Bedarf und aufgrund einer Erlaubnis des Apostolischen Stuhles zusammentritt (c. 281), ist für die Provinzial- und Diözesansynoden ein bestimmter Zeitraum vorgeschrieben, der für die ersteren nicht über 20 (c. 283) und für die letzteren nicht über 10 Jahre (c. 356 § 1) hinausgeschoben werden darf.[1]) Die Klassen der Teilnehmer an den Plenar- und Provinzialkonzilien sind im allgemeinen dieselben wie bisher. Nur ist klarer als bislang festgesetzt, dass auch die Weihbischöfe zu denselben berufen werden können und für gewöhnlich eine beschliessende Stimme haben (c. 282 § 2 und 286 § 2). Dagegen ist die Zahl der notwendigen Teilnehmer an den Diözesansynoden erheblich reduziert. Es brauchen nicht mehr, wie bisher, alle Pfarrer der Diözese eingeladen zu werden, sondern es genügt, wenn sämtliche Dechanten[2]) und je ein von der Kapitelsgeistlichkeit gewählter Pfarrer des Dekanats zur Synode berufen werden, nur die Pfarrer der Stadt, in der die Synode gefeiert wird, sollen vollzählig daran teilnehmen (c. 358 § 1 No. 4, 6 u. 7). Jedoch hat der Bischof das Recht, alle Pfarrer, ja sogar alle Weltpriester zur Teilnahme an der Diözesansynode aufzufordern, falls nur eine ausreichende Anzahl von Seelsorgsgeistlichen in den Pfarreien zurückbleibt (c. 358 § 2.) In den grossen Diözesen Deutschlands wird sicherlich der erste Modus zur Anwendung kommen, der dem praktischen Bedürfnisse und der vereinfachten Geschäftsführung am meisten entspricht. Neben dem Provinzialkonzil sind jetzt auch die Bischofskonferenzen[3])

1) Das Konzil von Trient hatte in Sess. XXIV de ref. c. 2 bestimmt: Synodi provinciales quolibet triennio, dioecesanae quotannis celebrentur.

2) Bereits am 4. Mai 1851 hatte der Bischof von Lüttich, am 11. Juni 1860 der Bischof von Fünfkirchen und 1872 der Erzbischof von Mecheln auf 10 Jahre das Päpstliche Indult erhalten, nur die Dechanten zur Diözesansynode zu berufen. *R. von Scherer,* Handbuch des Kirchenrechtes I (1886), 684 Anm. 34. Im Jahre 1870 stellten die belgischen Bischöfe auf dem Vatikanischen Konzil den Antrag, die Dechantenkonferenzen offiziell anzuerkennen. *H. Laemmer,* Zur Kodifikation des kanonischen Rechts (1899), 126. Das gleiche Indult wie der Erzbischof von Mecheln erhielt am 16. Februar 1889 der Bischof von Bayonne. Acta Sanctae Sedis 38, 277. Die Befreiung von der Beobachtung der im Caeremoniale Episcoporum und Pontificale Romanum vorgeschriebenen Solemnitäten wurde am 29. Juli 1905 dem Bischofe von Mariana in Brasilien zu teil. a. a. O. 276.

3) Bereits die Konstitution »Sapienti consilio« vom 29. Juni 1908 und die Normae peculiares vom 29. September 1908 über die Kurialreform hatten »Episcoporum coetus seu conferentias« gemeinrechtlich anerkannt und bestimmt, dass ihre Verhandlungen und Beschlüsse der Konzilskongregation zur Rekognition vorgelegt werden müssten. Acta Apostolicae Sedis I, 11 u. 95. Vgl. auch das Dekret der Konsistorialkongregation »A remotissima« vom 31. Dezember 1909 über die Statusberichte der Bischöfe, Art. 31 des Relationschemas. Acta Apostostolicae Sedis II, 20.

gemeinrechtlich vorgeschrieben, die wenigstens alle 5 Jahre zusammentreten sollen (c. 292). Dagegen sind die Dechantenkonferenzen, die bislang ein Surrogat für die Diözesansynoden darstellten, im Codex nicht erwähnt.[1] Sie sind daher weder geboten, noch verboten, so dass die Bischöfe von ihr einen beliebigen Gebrauch machen dürfen. Nur als Ersatz für die Diözesansynoden können sie nicht mehr in Betracht kommen.[2]

Wenn auch nicht mit derselben Stärke wie bei den Synoden, so hat das Gesetzbuch doch auch bei der Metropolitanverfassung wiederbelebend eingegriffen. Früher hatten die Metropoliten, abgesehen von ihrer Appellationsgerichtsbarkeit gegenüber den Urteilen der Suffragankurien und dem Devolutionsrechte bei der Wahl der Kapitularvikare in den Suffraganbistümern, fast nur noch Ehrenrechte. Heute besitzen sie nach dem neuen Codex sieben Jurisdiktionsrechte. Sie sind künftighin befugt: 1) den vom Patron präsentierten Benefiziaten die kanonische Institution zu erteilen und den Kapitularvikar zu ernennen, falls der betreffende Diözesanbischof bezw. das Domkapitel der Suffragandiözese diese Akte innerhalb der vorgeschriebenen Zeit verabsäumen (c. 274 No. 1 u. 3), 2) die kanonische Visitation in den Suffraganbistümern vorzunehmen, wenn der Suffraganbischof dieselbe vernachlässigt hat, jedoch muss der Grund vorher vom Apostolischen Stuhle genehmigt sein (c. 274 No. 5), 3) in allen Kirchen, auch den exemten, der ganzen Provinz Pontifikalhandlungen vorzunehmen, wie der eigene Diözesanbischof; sollen diese Handlungen in der Kathedralkirche vorgenommen werden, so muss jedoch der Ortsbischof vorher darüber benachrichtigt werden (c. 274 No. 6), 4) für die Suffraganbistümer einen Ablass von 100 Tagen zu erteilen (c. 274 No. 2), 5) wie bisher Appellationen von den Gerichtsurteilen der Suffragankurien anzunehmen (c. 274 No. 7), 6) in Prozessen über die Rechte und materiellen Güter des Suffraganbischofs, seiner Mensa oder der Diözesankurie in erster Instanz Recht zu sprechen, falls ihm die Entscheidung übertragen

1) Auch die in der vorigen Anmerkung genannten Erlasse über die Kurialreform und die Statusberichte der Bischöfe übergingen die Dechantenkonferenzen mit Stillschweigen.

2) Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die nach dem früheren Recht der Berufung der Diözesansynoden entgegenstanden, hatte die Konzilskongregation 1720 den Bischof der Kanarieninseln angewiesen, nur mit einem Teil seines Klerus die Synode zu feiern, so dass die abwesenden Geistlichen die anwesenden mit ihrer Vertretung beauftragten. Wäre aber auch dieser Modus undurchführbar, so solle der Bischof seinen Klerus durch entsprechende Dekrete leiten. Siehe Benedikt XIV., De Synodo dioecesana Lib. I cap. II No. 5.

wird (c. 274 No. 8 u. 1572 § 2), 7) die Provinzialkonzilien zu berufen und zu leiten (c. 284). Endlich ist der Metropolit 8) verpflichtet, darüber zu wachen, dass der Glaube und die kirchliche Disziplin in der gesamten Kirchenprovinz genau beobachtet werden, und etwaige Missbräuche dem Apostolischen Stuhle anzuzeigen. In einigen Punkten gehen die genannten Rechte sogar über die Bestimmungen des Tridentinums hinaus, so dass die Absicht des Gesetzgebers deutlich erkennbar ist, die Würde und das Amt des Metropoliten zu erhöhen und mehr als bisher für die kirchliche Verwaltung nutzbar zu machen.[1]) Allerdings sind die Rechte, die das Tridentinum den Metropoliten in ihrer Eigenschaft als päpstlichen Delegaten über exemte Äbte und Regularprälaten verliehen hatte, in unserem Codex nicht erneuert, weil letzterer die tridentinischen Delegationen überhaupt aufgehoben hat.

Endlich ist in diesem Zusammenhange noch auf zwei Ämter des Domkapitels hinzuweisen, die zwar im gemeinen Rechte noch fortbestanden, aber in manchen Gegenden, wie z. B. in Deutschland, vielfach obsolet geworden waren. Es sind dieses die beiden Officien des Canonicus theologus und des Canonicus poenitentiarius.[2]) Der Codex hat ersteres unbedingt für jede Kathedralkirche vorgeschrieben und das zweite da verlangt, wo es füglich errichtet werden kann (c. 398 § 1). Ausserdem ist den Stiftskapiteln das Recht verliehen, beide Ämter in ihre Mitte einzuführen (c. 398 § 2). Dem Canonicus theologus wird die Pflicht auferlegt, an bestimmten Tagen in der Kirche eine öffentliche Schrifterklärung oder andere religiöse Vorträge zu halten. Aus wichtiger Ursache können jedoch diese Vorträge auch mit Vorlesungen im Priesterseminare vertauscht werden (c. 400 § 1—3). Der Canonicus poenitentiarius hat die Obliegenheit, in der Kathe-

1) Ueber die Bedeutung der Metropoliten im kirchlichen Verfassungsorganismus bemerkt *J. Adam Möhler*, Symbolik, 8. Aufl. 1871, 394: »Die Metropoliten (Erzbischöfe) und Patriarchen sind, an sich nicht wesentliche, Mittelstufen zwischen den Bischöfen und dem Papste; doch ist ihr Dasein und der Umfang ihrer durch allgemeine Konzilien festgesetzten Rechte zur Erhaltung einer engeren Verbindung und zur näheren Beaufsichtigung der Tätigkeit der ihnen untergeordneten Bischöfe sehr nützlich geworden«.

2) Diese beiden Aemter bestanden bereits im 13. Jahrhundert. Der Canonicus theologus wurde auf dem 4. Laterankonzil vom Jahre 1215 für alle Metropolitankirchen vorgeschrieben. c. 4 Extra V, 5. Das Konzil von Trient dehnte diese Vorschrift auf alle Kathedralkirchen aus. Sess. V de ref. c. 1. Letzteres verfügte in Sess. XXIV de ref. c. 8: »In omnibus cathedralibus ecclesiis, ubi id commode fieri poterit, poenitentiarius . . . . instituatur«. Vgl. *F. Sentis*, Die praebenda theologica und poenitentialis in den Kapiteln (1867). *Th. Kohn*, Ueber den canonicus scholasticus an Kathedralkapiteln. in: Archiv für kath. Kirchenrecht 44 (1880), 257 ff.

dral- bezw. Kollegiatkirche Beicht zu hören und ist zu diesem Zwecke mit besonderen Absolutionsvollmachten ausgestattet (c. 401 § 1—2, 899 § 2).

Bedeutend zahlreicher sind die Bestimmungen des Codex iuris canonici, die namentlich während des 19. Jahrhunderts im Wege des Gewohnheitsrechts eingeführte Neubildungen gemeinrechtlich bestätigen. Um mit einer der uns zunächst stehenden Personenklasse zu beginnen, so weise ich darauf hin, dass die Vikare und Kapläne in den Pfarreien jetzt nicht mehr die Stellung von persönlichen Gehilfen des Pfarrers haben, sondern zum Range von kirchlichen Beamten erhoben worden sind. Sie können daher auch nicht mehr auf Grund eines Privatvertrages mit dem Pfarrer, sondern nur vom Bischofe nach Anhörung des Pfarrers angestellt werden (c. 476 § 3). Ausserdem hat der Codex die Rechtsstellung der Vicarii parochiales genauer als bisher umschrieben. Er unterscheidet nicht weniger als fünf verschiedene Klassen: 1) die vicarii perpetui, die an einer pleno iure inkorporierten Kirche als Leiter angestellt sind (c. 471), 2) die vicarii oeconomi oder Pfarrverweser während der Vakanz der Pfarrei (c. 472 f.), 3) die vicarii substituti während der vorübergehenden Abwesenheit oder Behinderung des Pfarrers (c. 474 f.), 4) die vicarii adiutores, die einen kranken oder sonstwie untauglich gewordenen Pfarrer teilweise und gänzlich vertreten (c. 475) und 5) die vicarii cooperatores, d. i. die Hilfsgeistlichen im eigentlichen Sinne, die sowohl Benefiziaten wie Nichtbenefiziaten sein können (c. 476 f.) Die besonders in Deutschland üblichen Pfarrvikare, Pfarr-Rektoren oder Kuraten sind zwar vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich erwähnt. Sie sind aber implicite in c. 451 § 2 No. 2 enthalten, wo von den Vicarii paroeciales, qui plena potestate paroeciali sunt praediti die Rede ist. Solche sind den Pfarrern in allen Rechten und Pflichten gleichgestellt und müssen daher auch an den Sonn- und gebotenen Feiertagen die hl. Messe für ihre Gemeinde applizieren, was bisher streitig war.[1]) (c. 451 § 2 u. c. 466.)

---

1) In der Diözese Trier wurden die Pfarrvikare seit dem Jahre 1892 vom Generalvikariate zur Applikation verpflichtet. Siehe *A. Schüller,* Die Pfarrvikarie in der Diözese Trier, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 89 1909), 217 f. Das gleiche bestimmte ein Erlass des Fürstbischofs von Breslau vom 13. Dezember 1902, der im Jahre 1917 wiederholt wurde. a. a. O. 97 1917), 599, Da jedoch nach dem alten Recht die Applikationspflicht die kanonische Errichtung einer Pfarrei zur Voraussetzung hatte, konnte eine Rechtspflicht für die Pfarrvikare nicht nachgewiesen werden. Vgl. *Jos. Freisen,* Die Pflicht der Messapplikation pro populo, insbesondere die Freiheit der Militärgeistlichen



Für alle Seelsorggeistlichen sind jetzt gemeinrechtlich die Pastoralkonferenzen vorgeschrieben, die mehrmals im Jahre stattfinden müssen.[1]) (c. 131.)

Es existieren auch heute noch zahlreiche Bistümer, namentlich in den früher zu den Missionen gehörigen Gebieten, die keine Domkapitel besitzen. Zum Ersatze derselben wurden mehrfach, besonders in den Vereinigten Staaten von Nordamerika,[2]) die sog. Diözesankonsultoren eingeführt. Der neue Codex hat die Einsetzung von Diözesankonsultoren allen Diözesen zur Pflicht gemacht, in denen kein Domkapitel errichtet werden kann.[3]) (c. 423.)

Was die Verfassung der heute noch zu den Missionen[4]) gehörigen Länder betrifft, so sind die früher hier und da getroffenen Institutionen nach dem neuen Codex allgemein vorgeschrieben. Es muss in jedem Apostolischen Vikariate und jeder Apostolischen Präfektur ein Kollegium von mindestens

von derselben, in; Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht 25 (1916/17), 140 ff. Neuerdings hat die Konzilskongregation in Causa Wratislaviensi vom 13. Juni 1918 entschieden, dass keine Applikationspflicht vorliegt, wenn die Kuratien in Bezug auf die geistlichen Angelegenheiten noch nicht vollständig von der Mutterkirche getrennt sind. Archiv für kath. Kirchenrecht 88 (1918), 584 ff. Diese Entscheidung, die vom Papste ausdrücklich bestätigt wurde, stimmt mit dem neuen Rechte überein. Jedoch würde sie dem Sinne des Gesetzgebers nur dann entsprechen, wenn eine wirkliche sachliche Abhängigkeit der Kuraten vom Pfarrer der Mutterkirche vorliegt. Denn Cod. iur. can. c. 451 § 2 sagt: Parochis aequiparantur cum omnibus iuribus et obligationibus et parochorum nomine in iure veniunt Vicarii paroeciales, si plena potestate paroeciali sint praediti.

1) In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sind die Pastoralkonferenzen wohl in allen Diözesen Deutschlands eingeführt. Auf dem Vatikanischen Konzil beantragten die französischen Bischöfe, durch allgemeines Kirchengesetz die jährliche Abhaltung von 6 bis 7 Distriktskonferenzen anzuordnen. *H. Lämmer*, Zur Kodifikation des kanonischen Rechts (1899), 111. Vgl. auch *Aug. Dinkloh*, Die Zusammenkünfte der Geistlichen als Mittel der Weiterbildung, in: Theologie und Glaube 1918, 54 ff.

2) Das erste Plenarkonzil von Baltimore aus dem Jahre 1852 legte den Bischöfen nahe, an Stelle der Domkapitel mehrere erfahrene Priester als Diözesankonsultoren aufzustellen und ihren Rat einzuholen. Auf dem zweiten Plenarkonzil vom Jahre 1866 wurde diese Mahnung wiederholt. Collectio Lacensis III, 146 u. 421. Das dritte Plenarkonzil von 1884 bestimmte, dass die Zahl der Konsultoren in jeder Diözese vier bis sechs betragen sollte. Archiv für katholisches Kirchenrecht 57 (1887), 74. Auch in dem neuesten Dekret der Propagandakongregation vom 17. August 1914 über die Organisation des ruthenischen Bistums in den Vereinigten Staaten werden die Diözesankonsultoren erwähnt. Acta Apostolicae Sedis VI, 459. Bei der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse auf den Philippinen hat Leo XIII. durch Breve vom 17. September 1902 die Konsultoren für jene Bistümer vorgeschrieben, die noch keine Domkapitel besitzen. Acta Sanctae Sedis XXXV, 271.

3) Dieselbe Vorschrift gilt für die Säkularprälaturen nullius, falls sie eines Domkapitels entbehren. (c. 326).

4) Vgl. *H.-B.*, Das neue kirchliche Gesetzbuch und die Missionen, in: Die katholischen Missionen, Nov. 1917, 25 ff. *C. Lux*, Die Stellung der Missionen im neuen Codex iuris canonici, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1918, 26 ff.

drei Konsultoren errichtet werden, deren Mitglieder dem Missionsvorsteher in allen wichtigeren und schwierigeren Angelegenheiten Rats erteilen (c. 302). Die Plenar-, Regionar- und Provinzialkonzilien, sowie die Vikariatssynoden sollen auch in den Missionsterritorien stattfinden, jedoch ist keine bestimmte Frist für ihre Abhaltung festgelegt. (c. 304.) Über die Vorschriften für die Diözesen hinausgehend bestimmt sodann c. 303, dass die Missionsleiter womöglich wenigstens einmal im Jahre sämtliche Missionäre oder mindestens die hervorragendsten zu einer Konferenz um sich versammeln sollen. (c. 303.) Endlich ist noch zu bemerken, dass nach dem neuesten Rechte die Apostolischen Vikare und Präfekten grundsätzlich dieselben Rechte besitzen, wie die Residentialbischöfe. (c. 294 § 1.) Auch wenn sie nicht die bischöfliche Weihe haben, können sie alle bischöfliche Benediktionen, bei denen nicht die Pontifikalien gebraucht werden, vornehmen und die Firmung, sowie die erste Tonsur und die niederen Weihen erteilen. (c. 294 § 2.) Bislang waren hierfür spezielle Fakultäten erforderlich. Nach der neuen Rechtsordnung ist die Missionsverfassung der allgemeinen Verfassung der kirchlichen Hierarchie erheblich näher gebracht.

Bezüglich der Stellung der Militärgeistlichen ist im neuen Rechte nichts geändert; es bleiben die speziellen Bestimmungen des Apostolischen Stuhles für die einzelnen Länder, die meist auf Vereinbarungen mit der Regierung beruhen, in Kraft.[1]) (c. 451 § 3.)

Die Ordensverfassung hat der neue Codex entsprechend den neuzeitlichen Verhältnissen etwas weiter ausgebaut.[2]) So ist die Einrichtung des Postulats[3]) jetzt für alle Frauengenossenschaften mit ewigen Gelübden und für die Laienbrüder der

1) Da jedoch das Erfordernis der kanonischen Errichtung einer Pfarrei für die Applikationspflicht der Pfarrer weggefallen ist, sind die Militärpfarrer jetzt zur Applicatio pro populo verpflichtet.

2) Vgl. *B. Lijdsman*, Kloosterregels en nieuwe kanonieke wetten, in: Nederlandsche Katholieke Stemmen, 1918, 80 ff. *Maximilian Brandys*, Kirchliches Rechtsbuch für die religiösen Laiengenossenschaften der Brüder und Schwestern, nach dem neuen Gesetzbuch der heiligen Kirche zusammengestellt. 1918.

3) Partikularrechtlich war das Postulationsinstitut bereits seit langem in den Frauenklöstern mit einfachen Gelübden in Uebung. Die Normativstatuten der Congr. Episcoporum et Regularium vom 28. Juni 1901 schrieben vor, dass die Postulationszeit wenigstens 6 Monate dauern sollte. Normae § 65. Durch Dekret der Congr. de Religiosis vom 15. August 1912 wurde die Postulation auch für die weiblichen Orden mit feierlichen Gelubden eingeführt. Acta Apostolicae Sedis IV, 565 f. Das Dekret der Religiosenkongregation vom 1. Januar 1911 verlangte für die Aufnahme von Laienbrüdern in die eigentlichen Orden wenigstens eine zweijährige Postulationszeit. Acta Apostolicae Sedis III, 29 ff.

männlichen Genossenschaften mit denselben Gelübden obligatorisch gemacht, während für die Institute mit zeitlichen Gelübden die Statuten maßgebend bleiben. (c. 539 § 1.) Bemerkenswert ist ferner die zuerst von Leo XIII.[1]) eingeführte und vom Codex bestätigte Unterscheidung der religiösen Genossenschaften in solche des päpstlichen und des Diözesanrechts, von denen die ersteren grundsätzlich der Oberleitung des Papstes, die letzteren der des Diözesanbischofs unterstehen. (c. 488 No. 3.) Jedoch dürfen die Institute des Diözesanrechts nicht ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles errichtet werden,[2]) dem auch die Suppression derselben vorbehalten ist. (c. 492 § 1 u. c. 493.) Im allgemeinen kommt in unserem Gesetzbuch das Bestreben zum Ausdruck, die Vorschriften für die alten Orden mit feierlichen Gelübden und die für die neueren Kongregationen mit einfachen Gelübden einander näher zu bringen. Zu diesem Zwecke sind einige Bestimmungen, die bislang nur für die Orden galten, auf die Kongregationen übertragen, wie die beiden zuletzt erwähnten Beispiele zeigen Anderseits haben die Orden einige früher den Kongregationen eigentümlichen Einrichtungen übernommen, wie z. B. die dreijährigen einfachen Gelübde, die der feierlichen Professablegung voraufgehen musste.[3]) (c. 574.) Ein formales Verdienst hat sich das neue Gesetzbuch um die genauere Festlegung der Terminologie erworben. Religio heisst jede Gesellschaft, in der öffentliche Gelübde abgelegt werden, Ordo ist eine religiöse Gesellschaft mit feierlichen Gelübden. Die Mitglieder der ersteren werden Religiosen, die der letzteren Regulare genannt. In den weiblichen Genossenschaften führen die Mitglieder mit einfachen Gelübden den Namen Sorores, die mit feierlichen Gelübden den Titel Moniales. Ferner unterscheidet der Codex monastische Kongregationen, d. i. einen Verband von selbständigen Klöstern, z. B. beim Benediktinerorden, exemte religiöse Genossenschaften, die völlig von der Jurisdiktion des Diözesanbischofs befreit sind, religiöse Kongregationen oder schlechthin

---

1) Durch die Konstitution »Conditae a Christo« vom 8. Dezember 1900. Acta Sanctae Sedis XXXIII, 341 ff.

2) Dieses bestimmte zuerst das Motu proprio Pius' X. »Dei providentis« vom 16 Juli 1906. Acta Sanctae Sedis XXXIX, 344 ff.

3) Pius IX. führte durch das Rundschreiben »Neminem latet« vom 19. März 1857 das Triennium der einfachen Gelübde vor Ablegung der feierlichen Gelübde für die Männerorden ein. Durch das Dekret der Kongregation der Bischöfe und Ordensleute »Perpensis temporum« vom 3. Mai 1902 wurde dieselbe Einrichtung auch allen Frauenorden, in denen feierliche Gelübde abgelegt werden, zur Pflicht gemacht. Acta Sanctae Sedis XXXV, 31 ff.

Kongregationen, in denen nur einfache Gelübde abgelegt werden, religiöse Kleriker- und Laiengenossenschaften, je nachdem die Mehrzahl der Mitglieder aus Priestern oder Laien besteht, und, worauf bereits hingewiesen wurde, religiöse Genossenschaften des Päpstlichen und des Diözesanrechts. (c. 488).

Endlich verdient in diesem Zusammenhange hervorgehoben zu werden, dass im Personenrecht des Codex iuris canonici den Laien ein besonderer, dritter Abschnitt eingeräumt ist, der die Canones 682 bis 725 enthält. Im Gegensatze zum früheren Recht, aber den gegenwärtigen Bedürfnissen und Rechtsbildungen entsprechend, ist das kirchliche Vereinswesen, an dem besonders die Laien beteiligt sind, eingehend geregelt.[1]) Das Gesetzbuch unterscheidet drei Hauptarten der Vereine: 1) die Dritten Orden der Weltleute, 2) die Bruderschaften und 3) die frommen Vereinigungen (c. 700) Nur solche Vereine werden als kirchliche angesehen, die von der kirchlichen Autorität errichtet oder wenigstens von ihr approbiert worden sind (c. 686 § 1). Hieraus folgt, dass sich der Begriff der kirchlichen Vereine nicht mit dem der katholischen Vereine deckt. So haben z. B. die Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland, der Volksverein für das katholische Deutschland, der Verband der katholischen Studentenvereine und viele andere wohl den Charakter von katholischen Vereinigungen, aber sie sind keine kirchlichen Vereine und fallen daher auch nicht unter die Vorschriften der kirchlichen Vereinsgesetzgebung, wenn sie naturgemäss auch in allen religiösen Angelegenheiten der Aufsicht der kirchlichen Behörde unterstehen. Eine blosse kirchliche Empfehlung, die c. 684 erwähnt wird, macht den Verein noch nicht zu einem kirchlichen. Sämtliche kirchliche Vereine haben das Recht, Statuten zu errichten, die aber vom Papste oder Diözesanbischof bestätigt werden müssen. (c. 689). Sind die Vereine auf Grund eines formellen Dekrets des zuständigen Oberen errichtet, so geniessen sie das Recht der juristischen Persönlichkeit, das allerdings nur für das kirchliche Forum ohne weiteres Geltung hat. (c. 687).

Im letzten Abschnitte habe ich endlich der verfassungsrechtlichen Reformbestimmungen des neuen Colex zu gedenken, die insofern zu den wichtigsten gehören, als sie die Absicht des

1) Vgl. *Timotheus (Schäfer) O. M. Cap.*, Vereinigung der Gläubigen — fromme Vereine, Bruderschaften, Dritte Orden — nach dem neuen Codex Juris Canonici, in: Theologie und Glaube 1918, 34 ff. *Johann Haring*, Das Laienelement in der Verfassung und Verwaltung der katholischen Kirche, ebenda 1911, 190 ff.



Gesetzgebers auf die zukünftige Fortentwiklung des Rechts am deutlichsten erkennen lassen. Charakteristisch ist, dass der eigentliche Schöpfer des Codex iuris canonici bereits im Jahre 1908 eine gründliche Verfassungsreform der Römischen Kurie[1]) durchgeführt hat, die mit einigen Verbesserungen Benedikts XV.[2]) vom neuen Codex bestätigt wurde. Der Grundgedanke dieser Kurialreform bestand darin, den im Laufe der letzten Jahrhunderte durch zahlreiche Um- und Neubauten in Verwirrung geratenen Bau der Römischen Kardinalskongregationen auf den einfachen und organischen Plan ihres ersten Hauptbegründers Sixtus V. zurückzuführen. Sie ist also ein Schulbeispiel dafür, dass die Reform vielfach in der Zurückführung des früheren, ursprünglichen Zustandes besteht. So hat Pius X. die Zahl der Kongregationen von 20 auf 11 herabgesetzt, ihre Kompetenzordnung fixiert, die Taxen ermässigt, den notwendigen Gebrauch der Agenten abgeschafft und vor allem die Trennung der Justiz- von der Verwaltungsgerichtsbarkeit wiederhergestellt. Daneben freilich fehlt es nicht ganz an neuen, zeitgemässen Verbesserungen, die sich vor allem auf dem Gebiete des Beamtenrechts durch die Einführung fester Gehälter an Stelle der früheren Sporteln und die Einrichtung von Ferialsachen bemerkbar machen. Alle diese Bestimmungen sind auch heute noch in Geltung, wenn sie auch nicht sämtlich in den Codex iuris canonici aufgenommen wurden. Allein die Tatsache, dass Pius X. sein grosses Reformwerk gewissermassen mit der Reform der Kurie einleitete, ist naturgemäss von der grössten moralischen Bedeutung.

An die Reform der obersten römischen Zentralbehörde schliesst sich sachgemäss die Modifikation der bischöflichen Rechtsstellung[3]) an. Letztere ist in mehrfacher Hinsicht verstärkt worden. Während nach dem früheren Rechte der Bischof bei mehreren wichtigen Entscheidungen, z. B. der Errichtung neuer Pfarreien, der Ernennung der Prosynodalexaminatoren und Pfarrer-Konsultoren den Konsens des Domkapitels einholen musste,

---

1) Vgl. hierzu *N. Hilling*, Die Reformen des Papstes Pius X. auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Gesetzgebung, V. Die Neuorganisation der Römischen Kurie, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 95 (1915), 457 ff. und die daselbst verzeichnete reichhaltige Literatur.

2) Ueber die Verbesserungen Benedikts XV. vgl. meinen Aufsatz, Die gesetzgeberische Tätigkeit Benedikts XV. bis zur Promulgation des Codex iuris canonici, III. Organisation der Römischen Kurie, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 98 (1918), 231 ff.

3) Vgl. hierzu besonders *Ulrich Stutz*, Der Geist des Codex iuris canonici (1918), der in der achten Abhandlung »Primat und Episkopat« die gegenwärtigen Rechte der Bischöfe ausführlich darlegt. S. 255 ff.

braucht er jetzt nur seinen Rat zu erfragen. (c. 1428 § 1 und c. 385 § 1.) Ebenso haben die von Pius X. eingeführten Synodalexaminatoren und Pfarrer-Konsultoren bei dem Verfahren der Amotio administrativa nicht mehr eine beschliessende, sondern nur eine beratende Stimme. (c. 2148, 2152, 2154 u. a. m.) Nur bei Veräusserung und langjähriger Vermietung von wertvollem Kirchengut bleibt der Bischof an den Konsens des Domkapitels gebunden. (c. 1532 § 3 u. c. 1541 § 2)[1]. Es liegt diesen, auf den ersten Blick vielleicht unscheinbaren Rechtsänderungen das Motiv zugrunde, die bischöfliche Regierung unabhängiger zu machen und ihre libera et plena potestas zu erhöhen. Damit ist die grundsätzliche Tragweite dieser Bestimmungen genügend hervorgehoben.

Die genannten Modifikationen betrafen das Verhältniss des Bischofs hauptsächlich zum Domkapitel und waren materiellrechtlicher Natur. Gegenüber dem Papste ist die rechtliche Stellung des Bischofs in formeller Hinsicht verändert worden. Manche Befugnisse, die den Bischöfen früher in ihren Eigenschaften als Delegaten des Apostolischen Stuhles oder aufgrund spezieller päpstlicher Fakultäten zustanden, können sie jetzt iurisdictione ordinaria ausüben. Vgl. z. B. c. 344, 512, § 1 No. 1 (bezüglich der Visitation) und c. 386, 806, 822 § 4, 1006 § 3, 1043, 1045 1245, 1304 (bezüglich der Fakultäten).

Bekanntlich hat Pius X. im Interesse der wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen das Seminarwesen in Italien[2]) einer nachhaltigen Reform unterzogen. Wie nicht anders zu erwarten war, sind die hierauf bezüglichen Organisationsvorschriften auch in den neuen Codex übergegangen. Von besonderer Bedeutung ist die Einrichtung der Interdiözesan- oder Reginonalseminare,

1) Ferner ist noch zu erwähnen, dass ohne Konsens des Kapitels in Dom- und Stiftskirchen keine Bruderschaften und frommen Vereine errichtet werden dürfen. (c. 712 § 2). Der Bischof kann vom Pfarrexamen wissenschaftlich hervorragende Priester nur mit Konsens der Synodalexaminatoren dispensieren. (c. 459 § 2 nr. 3). — Der Kapitularvikar ist bei Erteilung der Exkardination und Inkardination sowie bei der Ausstellung der Literae dimissoriales an den Konsens des Domkapitels gebunden. (c. 113 u. 958 § 1 nr. 3). Ebenso muss er vor der Ernennung eines Diözesankonsultors den Konsens der übrigen Diözesankonsultoren einholen. (c. 426 § 5).

2) Die wichtigsten Erlasse sind: Programma generale studiorum a S. C. Episcoporum et Regularium editum et a Pio PP. X approbatum pro omnibus Italiae Seminariis, vom 10. Mai 1907, in: Acta Sanctae Sedis XL, 336 ff. und Normae S. C. Episcoporum et Regularium ad instaurandam institutionem et disciplinam in Seminariis Italiae a SS. D. N. Pio PP. X approbatae, vom 18. Jauuar 1908, in: Acta Sanctae Sedis XLI, 212 ff. Eine zusammenfassende Würdigung aller Verdienste Pius X. um die Bildung und Erziehung des Klerus habe ich in meiner Darstellung der Reformen Pius' X. auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Gesetzgebung, in: Archiv für kath. Kirchenrecht 95 (1915), 95 ff. zu geben versucht.

die für mehrere Bistümer errichtet werden können (c. 1354 § 3) und die Bestimmung, dass wenigstens für die theologischen Hauptfächer der Exegese, Dogmatik, Moral und Kirchengeschichte eigene Lehrstühle an den Seminaren errichtet werden sollen. (c. 1366 § 3).

Zu den Reformgesetzen des neuen Rechts ist auch die Aufhebung der Option bei den suburbikarischen Bistümern (c. 236 § 4) und den Kapitelsstellen [1]) (c. 396 § 2), sowie der Fortfall des Patronatsrechts bei den neu zu gründenden Kirchen (c. 1450) zu erwähnen, weil dadurch die Rechtsstellung der Kardinalbischöfe, der Kanoniker und der Patrone erheblich verändert wird. Diese Maßnahmen bedeuten insofern einen Fortschritt, als sie mit der materiellen Auffassung von dem Kirchenamte brechen und der privatrechtlichen Strömung im kirchlichen Anstellungsrechte entgegengesetzt sind. Sie sind letzten Endes eine Reaktion gegen das System des mittelalterlichen Eigenkirchenwesen, [2]) gegen das schon die kirchliche Gesetzgebung im Investiturstreite ankämpfte.

Unter demselben historischen und praktischen Gesichtswinkel ist die zuerst von Pius X. eingehend geregelte und hernach vom Codex etwas modifizierte Remotio administrativa der Pfarrer zu betrachten, die die auf dem mittelalterlichen Benefizalwesen beruhende Unversetzbarkeit der Pfarrer im Interesse der Seelsorge beseitigt hat. (c 2147 ff. u. 2157 ff.) Allerdings ist die zuletzt erwähnte gesetzgeberiche Massregel nicht völlig neu, sondern bereits in den letzten Jahrzehnten im Anschlusse an c. 6 Sess. 21 de reform. des Konzils von Trient auf gewohnheitsrechtlichem Wege entstanden. Darum bedeutet das heute geltende Recht über die Amtsenthebung der Pfarrer im Verhältnis zum früheren keine Schwächung der Rechtsstellung der Pfarrer, sondern vielmehr eine Stärkung, weil das Verfahren jetzt genau gesetzlich festgelegt und mit beachtenswerten Kautelen zugunsten der Pfarrer umgeben ist. Nur die neuerdings durch den Codex angeordnete Umwandlung der beschliessenden Stimme der bei dem Amotionsverfahren mitwirkenden Synodalexaminatoren bezw. Pfarrer-Konsultoren in eine beratende kann nicht zugunsten der Sicherheit der pfarrlichen Stellung ausgelegt werden.

---

1) Bei diesen bleibt jedoch das Optionsrecht bestehen, falls es auf der Stiftungsurkunde beruht. Ein bloßes Gewohnheitsrecht wird verworfen. (c. 396 § 2). Dem Canonicus iubilatus ist das Optionsrecht in allen Fällen entzogen. (c. 422 § 3)

2) Ueber den Einfluss der germanischen Anschauungen auf Religion und Kirche vgl. neuerdings die gründliche Abhandlung von *H. Boehmer,* Das germanische Christentum, in: Theologische Studien und Kritiken 1913, 165 ff.

Neu ist endlich im Codex iuris canonici die Einrichtung eines Diözesanrates für die oberste Verwaltung des Kirchenvermögens in den Diözesen, der aus dem Bischof als Vorsitzenden und wenigstens zwei geeigneten, im kirchlichen wie im weltlichen Rechte erfahrenen Männern besteht. Von Rechts wegen haben jedoch die Mitglieder ausser dem Bischof für gewöhnlich nur eine beratende Stimme. (c. 1520). Auch braucht der Diözesanrat da nicht zu errichtet werden, wo bereits durch Gesetz oder Gewohnheit eine äquivalente Behörde eingesetzt ist. In Deutschland dürfte dieses zutreffen, da die Ordinariate bezw. Generalvikariate genügende Kräfte besitzen, um den Bischof bei der Aufsicht und Verwaltung des Diözesankirchenvermögens zu beraten.

III.

In den voraufgehenden Einzelausführungen habe ich die wichtigsten Bestimmungen des Codex berührt, die für unsere Betrachtung ins Gewicht fallen. Was bedeuten dieselben nun für den heutigen Verfassungsbau der Kirche? Unzweifelhaft hat der kirchliche Verfassungsorganismus durch die Ausfüllung der bisherigen Lücken, die Wiederbelebung erstarrter Glieder, die Inkorporation zahlreicher Neubildungen und die Verbesserungen mannigfacher Art sowohl an Umfang wie an innerem Werte erheblich gewonnen. Die Folgen davon werden nicht ausbleiben. Es ist namentlich zu hoffen, dass die wissenschaftliche Ausbildung des jungen Klerus auf dem Boden des neuen Seminarwesens gefördert, die kirchliche Gerichtsbarkeit durch die neue Organisation der Gerichte verbessert und das Synodalleben durch die regelmässige Abhaltung der Konzilien und Konferenzen zu neuer Blüte emporgehoben werde. [1]) Die katholischen Missionen, Orden und Vereine werden Gelegenheit finden, sich auf der breiter und fester

1) Den grossen Nutzen des Synodallebens für die Kirche hat Benedikt XIV. in seinem klassischen Werke »De Synodo dioecesana« Lib. I cap. 2 lebhaft betont. *J. Görres* schreibt in seinem kurzen Aufsatze, Ueber die Statuta almae Dioecesis Transilvanicae: »Die Synodalverfassung hat sich in allen Zeiten als ungemein zuträglich für die Handhabung der Kirchenzucht ausgewiesen. Diese Statuten beweisen, dass sie auch für unsere Zeit ihre wohltätige Wirksamkeit keineswegs verloren. In der Kirche wie überall führt die unumschränkte Einherrschaft, eben weil der Mensch seine Menschlichkeit als Mitgabe zu jedem Berufe bringt, nur allzugern zur Willkür, Trägheit, Gemächlichkeit und Ueppigkeit. Die Vielherrschaft ihrerseits neigt dagegen leicht zu allzugrossem Rigorismus: zu einer gewissen trockenen Herbheit, die immer das Anständige dem streng Nützlichen unterordnet und zu einer puritanischen Härte, von der man selbst Spuren in diesen in sonst löblicher Gesinnung entworfenen Anordnungen bemerkt. Darum sind hier wie in allen anderen menschlichen Angelegenheiten die entgegengesetzten Bestrebungen sich wechselseitig korrektiv«. Gesammelte Schriften, herausgeg. von Marie Görres V (1859), 186 f.

ausgestalteten Verfassungsgrundlage nach aussen und innen kräftiger zu entwickeln. Endlich bedeutet die Ausmerzung einzelner privatrechtlicher Züge im Antlitze des kirchlichen Ämterwesens nicht nur einen theoretischen Fortschritt, sondern auch eine praktische Verbesserung, deren Folgen sich besonders auf dem Gebiete der Pfarrseelsorge äussern werden. So bietet die heutige Kirchenverfassung, die gegenüber der tridentinischen erheblich verbessert und ausgestaltet wurde, manche hoffnungsreiche Aussichten für das kirchliche Leben der Zukunft.

Damit wir jedoch in die Lage versetzt werden, die jetzige Verfassung der katholischen Kirche voll und ganz zu würdigen, müssen wir neben dem besprochenen neuen Recht auch das bestehen gebliebene alte für die Betrachtung heranziehen Ich kann mich hierüber aber ganz kurz fassen. Die Grundprinzipien des früheren Verfassungsrechts sind im neuen Codex im grossen und ganzen völlig erhalten geblieben, so dass von grundstürzenden Neuerungen keine Rede sein kann. Auch heute noch trägt die Verfassung der katholischen Kirche die drei charakterischen Merkmale an sich: 1. der monarchischen Verfassungsform, 2. des absoluten Regierungsprinzips und 3. des hierarchischen Verwaltungsgrundsatzes. Die beiden monarchischen Grundsäulen sind der päpstliche Primat und der Episkopat, die in dem jetzt etwas stärker betonten Metropoliten ein Mittelglied besitzen. Jedoch herrscht die monarchische Verfassungsform wohl vorwiegend, aber nicht ausschliesslich in der Kirche. Sie hat ein gewisses Gegengewicht in den kollegialisch organisierten Synoden, die unser Gesetzbuch ebenfalls mehr als bisher unterstrichen hat. Was das absolute Regierungsprinzip betrifft, so ist dieses bei der päpstlichen Regierung unverändert erhalten geblieben, während die bischöfliche noch etwas erweitert wurde. Jedoch gilt letzteres nur für die Verwaltung, nicht für die Rechtsprechung, die grösstenteils von mehreren Kollegialrichtern gehandhabt werden soll. Endlich ist die Regierung der Kirche hierarchisch, d. h. sie wird nur durch die Mitglieder des geistlichen Standes geführt. Auch nach dem neuesten Gesetzbuch besitzen die Laien kein Eigenrecht, sich aktiv an der kirchlichen Verwaltung zu betätigen, wie sich ja Pius X. in der Enzyklika »Vehementer« vom 11. Februar 1906 über das französische Trennungsgesetz aufs schärfste gegen die Bildung der sog. Kultusvereine in Frankreich ausgesprochen hat.[1]) Es

1) Die betreffende Stelle lautet: »Nam primum huius decreta legis constitutionem ipsam offendunt, qua Christus ecclesiam conformavit. Scriptura

wäre jedoch durchaus verfehlt, anzunehmen, dass die Laien vollständig von jeder Teilnahme an der kirchlichen Verwaltung ausgeschlossen sind. Auf Grund kirchlicher Ermächtigung können sie als Mitglieder des sog. Fabrikrates (c. 1183 u. 1521 f.) an der Verwaltung des Ortskirchenvermögens teilnehmen, ferner den Religionsunterricht erteilen (c. 1373 § 1) und sich auf dem Gebiete des kirchlichen Vereinswesens betätigen. Man darf daher den Grundsatz von der hierarchischen Leitung der Kirche nicht überspannen.[1]) Schon der bekannte Kanonist Ferdinand Walter hat vor achtzig Jahren den Satz niedergeschrieben: »So ist überall in der kirchlichen Verfassung auf eine höchst bewundernswerte Weise dem Gemeingeist soviel Gelegenheit dargeboten, als er zu seiner Aufmunterung bedarf, doch aber gesorgt, dass nicht die blosse Majorität der Zahl, sondern Verstand und Weisheit den Ausschlag gebe.«[2]) Ferner möge mir gestattet sein, die Worte eines hervorragenden evangelischen Theologen unserer Tage, Adolfs von Harnack, zu zitieren, der sich über die wirkliche Teilnahme der katholischen Laien am kirchlichen Leben also äussert: »Ich brauche nur zu fragen, in welcher Kirche Deutschlands das sog. »Laienchristentum« eine grössere Macht ist, ob in der Kirche des allgemeinen Priestertums oder in der römischen Kirche?«[3]) Diese Frage ist wohl geeignet, alle Kleingläubigen inner- und ausserhalb der katholischen Kirche zu beruhigen.[4]) Ich bin mit meinen Aus-

---

enim eloquitur et tradita a Patribus doctrina confirmat, Ecclesiam mysticum esse Christi corpus pastorum et doctorum auctoritate administratum, id est societatem hominum, in qua aliqui praesunt ceteris cum plena perfectaque regendi, docendi, iudicandi potestate. Est igitur haec societas, vi et natura sua, inaequalis; duplicem scilicet complectitur personarum ordinem, pastores et gregem, id est eos qui in variis hierarchiae gradibus collocati sunt et multitudinem fidelium: atque hi ordines ita sunt inter se distincti, ut in sola hierarchia ius atque auctoritas resideat movendi ac dirigendi consociatos ad propositum societati finem; multitudinis autem officii sit, gubernari se pati et rectorum sequi ductum obedienter.« Acta Sanctae Sedis XXXIX, 8 f.

1) Da die Aufnahme der Laien in den Klerikalstand durch die einfache Zeremonie der Tonsur geschieht, die nicht einmal eine Weihe ist, und ausserdem auch nach heute geltendem Recht ein Laie zum Papst gewählt werden kann, der mit der bloßen Annahme der Wahl die höchste Jurisdiktion in der Christenheit erlangt, ist einleuchtend, dass Klerus und Laien nicht durch eine grosse Kluft von einander getrennt sind. Der Grundsatz von der hierarchischen Leitung der Kirche beruht hauptsächlich darin, dass die katholische Kirche wegen ihres vorwiegend anstaltlichen Charakters die Volkssouveränität ausschliesst.

2) Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Konfessionen. 8. Aufl. 1839, 30 Anm. b.

3) In dem Aufsatze: Was wir von der römischen Kirche lernen und nicht lernen sollen, in: Reden und Aufsätze II (1904), 259.

4) Der bekannte Jesuit *Robert von Nostiz-Rieneck* schreibt in seinem geistreichen Artikel »Die siegreiche Demokratie« in den Stimmen der Zeit, 49. Jahrgang, Januar 1919, 303: »Es gibt keine Macht inmitten der heutigen

führungen am Schlusse angelangt. Fassen wir das Ergebnis der angestellten Untersuchung in einigen Worten zusammen, so ergibt sich, dass der Gesetzgeber erfolgreich bemüht war, die konservativen und fortschrittlichen Grundsätze miteinander zu verbinden. Er hat die bisherige Kirchenverfassung in ihrem Wesen und ihren Grundgedanken bestehen gelassen, zugleich aber für einen zeitgemässen Um- und Ausbau einzelner Organe auf die mannigfachste Weise Sorge getragen. Die vor 350 Jahren auf dem Tridentinum revidierte Verfassung der katholischen Kirche steht heute in abermals verjüngter Form vor uns. Ihre vor hundertundzwanzig Jahren in der zweifachen Ära der Revolution und Säkularisation erlittene Schwäche ist endlich im wesentlichen wieder ausgeglichen. Mehr vielleicht, als zu irgend einer Zeit st vor allem die Basis der Kirche entwickelt, die in den kirchlich interessierten und organisierten Laien eine sichere Schutzwehr gegen innere und äussere Angriffe bildet.[1]) Infolge der Demokratisierung des Klerus, dessen Mitglieder vorwiegend aus den Reihen des Volkes stammen, ist auch der Gegensatz zwischen Geistlichkeit und Laien aufgehoben und durch ein Verhältnis gegenseitigen Vertrauens und Zusammenarbeitens, wozu das katholische Vereinswesen einen so reichen Anlass bietet, ersetzt worden. Auch ohne ein Prophet zu sein, kann man deshalb mit Bestimmtheit behaupten, dass die Kirche infolge ihrer sozialen Struktur heute viel besser als vor hundertundzwanzig Jahren in der Lage ist, den Gefahren einer politischen Revolution und Säkularisation erfolgreich die Stirn zu bieten. Jedoch so wichtig diese Mittel der menschlichen Macht, die in der Treue und Anhänglichkeit des Volkes beruhen, auch sein mögen, auf ihnen ist die Unvergänglichkeit der Kirche nicht begründet. Als übernatürliche, göttliche Stiftung muss die Kirche letzten Endes immer ihr Heil von der unbesiegbaren Kraft ihres unsichtbaren Hauptes, Jesu Christi, und seines sichtbaren Stellvertreters, des Papstes, erwarten, zu dem ersterer die Worte gesprochen hat: *Super hanc petram aedificabo ecclesiam meam et portae inferi non praevalebunt adversus eam.* Mat. 16, 18.

Welt, der in der Bildung freier Genossenschaften eine grössere Fruchtbarkeit eignete und in deren Führung eine grössere Erfahrung als die röm.-kath Kirche«.

1) Wie Justus Möser den Staat mit einer Pyramide verglichen hat, »die alsdann schön ist, wenn sie ihr gehöriges Verhältnis hat, unten auf einem guten Grunde ruht und nach der Spitze zu immer dergestalt abnimmt, dass das Unterste das Oberste völlig, aber auch mit der mindesten Beschwerde trägt«, so kann dieser Vergleich in gewissem Sinne auch auf die Kirche angewandt werden. Vgl. *J. Mösers* sämtliche Werke, Berlin, Nicolai, II, 249.

II. Kirchliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Entscheidung des Hl. Offiziums, betr. die Teilnahme der Katholiken an dem akatholischen Vereine „zur Förderung der christlichen Einheit", vom 4. Juli 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 309.)

In der Plenarversammlung vom 2. Juli 1919 hat das Hl. Offizium auf eine Anfrage entschieden, dass seine Anweisungen vom 16. September 1864 an die englischen Bischöfe, betr. das Verbot der Teilnahme an dem Londoner Vereine »zur Förderung der christlichen Einheit«, noch jetzt zurecht bestehen und auf alle akatholischen Vereine und Versammlungen mit demselben Zwecke anzuwenden sind.

Zugleich hat das Hl. Offizium angeordnet, dass die oben genannte Anweisung vom 16. September 1864 und das Schreiben derselben Behörde an gewisse englische Puseyisten vom 8. November 1865 im Amtsblatte des Hl. Stuhles von neuem bekannt gegeben werden. Siehe den Abdruck in: Acta Apostolicae Sedis XI, 310 ff. und 312 ff.

Da die Gefahren des Interkonfessionalismus während der langen Dauer des Krieges erheblich gewachsen sind, haben die Erlasse des Hl. Offiziums für die Gegenwart eine erhöhte Bedeutung.

2. Entscheidung des Hl. Offiziums betr. den Theosophismus, vom 18. Juli 1919.[1]

(Acta Apostolicae Sedis XI, 317.)

Der obersten Glaubensbehörde wurde die Doppelfrage vorgelegt: 1) ob die sog. theosophischen Lehren mit der katholischen Lehre vereinbart werden können, und 2) ob es den Katholiken gestattet sei, theosophischen Vereinen beizutreten, ihren Versammlungen anzuwohnen und ihre Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Publikationen zu lesen.

Auf beide Anfragen hat das Hl. Offizium in der Plenarversammlung vom 16. Juli 1919 mit *Negative* geantwortet.

1) *Otto Zimmermann*, Die kirchliche Verurteilung der Theosophie, in: Stimmen der Zeit, November 1919, 148 f.

3. Dekret der Konsistorialkongregation „Redeuntibus“ über die aus dem Militärdienst entlassenen Kleriker und Ordensleute, vom 25. Oktober 1918.

(Acta Apostolicae Sedis X, 481 ff.)

Am 8. Dezember 1917 erteilte der Hl. Stuhl den deutschen Bischöfen durch den Apostolischen Nuntius in München eine Anweisung darüber, wie sich die im Kriegsdienste tätigen Kleriker, Priester und Ordensleute in bezug auf ihre kirchlichen und religiösen Pflichten während der Dienstzeit verhalten sollten. Vgl. diese Zeitschrift Bd. 98, 249 ff.

Noch bevor der Waffenstillstand abgeschlossen wurde, erschien ein neues Dekret der Konsistorialkongregation, das den aus dem Militärdienst entlassenen Klerikern und Ordensleuten bestimmte Verhaltungsmaßregeln vorschreibt und zugleich den Bischöfen gewisse Dispensvollmachten erteilt. Die einzelnen Bestimmungen lauten:

1. Die Bischöfe und Ordensordinarien erhalten die Vollmacht, ihre aus dem Militärdienst entlassenen Priester von der Irregularität ex defectu corporis zu dispensieren, wofern sie die vorgeschriebenen Riten der hl. Messe mit Anstand verrichten können. In schwierigeren und zweifelhaften Fällen und wenn es sich um noch nicht zu Priestern geweihte Kleriker handelt, ist der Apostolische Stuhl um Dispens anzugehen.[1]) Ferner werden alle Ordinarien bevollmächtigt, die Priester, Kleriker und Alumnen[2]) der Seminare und Ordensgenossenschaften, wenigstens ad cautelam von der Irregularität ex defectu lenitatis zu dispensieren, wofern sie auf Grund des Gesetzes zur Teilnahme am Kriegsdienste gezwungen wurden. Für diejenigen Kleriker der höheren Weihegrade, die sich freiwillig zum Waffendienst gemeldet haben, ist die Dispens beim Hl. Stuhle nachzusuchen.

2. Um über den religiösen und sittlichen Zustand der Kriegsteilnehmer Gewissheit zu erlangen, werden die einzelnen Ortsbischöfe, in deren Diözesen sich fremde Kleriker oder Seminaristen während des Kriegsdienstes eine beträchtliche Zeit aufgehalten haben, verpflichtet, über deren Verhalten den betreffenden Or-

1) Vgl. die Entscheidung der Sakramentenkongregation, betr. die Dispensation der kriegsbeschädigten Kleriker, vom 3. April 1916, in dieser Zeitschrift 96, 572.

2) Von Rechts wegen ist für die bloßen Alumnen, die nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzbuchs die Tonsur empfangen, keine Dispens notwendig. Denn die Irregularität propter defectum lenitatis infolge des Krieges ist im Codex iur. can. weggefallen.

dinarien eine möglichst vollständige Auskunft zu geben. Die Ordinarien werden bemüht sein, diese Auskünfte tunlichst aus anderen Quellen zu ergänzen.

3. Alle Welt- und Ordenspriester müssen bei Strafe der ipso facto eintretenden suspensio a divinis sich innerhalb der ersten zehn Tage nach der Rückkehr bei ihrem Ordinarius persönlich melden und das Sittenzeugnis ihres Feldpropstes oder wenigstens ihres Feldgeistlichen vorlegen. Ausserdem sind sie unter der gleichen Strafandrohung verpflichtet, innerhalb der vom Bischofe zu bestimmenden Frist wenigstens acht volle Tage in einem frommen Hause Exerzitien zu machen. Nach den Exerzitien entscheiden die Bischöfe bezw. Ordensoberen, ob ihre Untergebenen zur Ausübung ihrer amtlichen Funktionen zugelassen werden dürfen oder nicht.

4. Mit Rücksicht auf den durch den Krieg hervorgerufenen Priestermangel wird den Bischöfen für fünf Jahre das Privileg erteilt, nötigenfalls einem Priester die Verwaltung von zwei oder drei Pfarreien zu übertragen und die Pfarrer auf eine Pfarrei zu versetzen, die mehr im Mittelpunkte ihres Wirkungskreises gelegen ist.

5. Die aus dem Militärdienst entlassenen Alumnen, die ihre Vorbereitung auf den geistlichen Stand fortsetzen wollen, haben sich auf die gleiche Weise dem Bischofe vorzustellen wie die Priester. Der Bischof zieht über ihr Verhalten die notwendigen Zeugnisse und Erkundigungen ein. Eventuell kann er die Alumnen wegen schlechter Führung entlassen. Die im Seminare Zurückbleibenden haben sich den hl. Exerzitien zu unterziehen. Die Studien sind an dem Punkte wieder aufzunehmen, wo sie unterbrochen wurden, und vollständig bis zu Ende durchzuführen.

6. Das über die Alumnen Gesagte gilt sinngemäss auch für die Novizen und Kleriker der Ordensgenossenschaften. Ihr Übertritt in den Weltklerus und ihre Aufnahme in das Seminar bleiben gemäss den Vorschriften des gemeinen Rechtes verboten. Vgl. Cod. iur. can. c. 1363 § 3.

7. Die Laienbrüder, die in ihr Kloster zurückkehren, werden gleichfalls von ihren Oberen einer strengen Sittenprüfung unterworfen und müssen sich den Exerzitien unterziehen.

8. Am Schlusse werden noch besondere Bestimmungen bezüglich der Geistlichen der höheren Weihegrade erlassen, die während des Militärdienstes in schwerere Verbrechen gefallen sind.

Zu dem vorhin skizzierten Erlasse erschien eine Anzahl von *Erklärungen*, die den Sinn und die Tragweite genauer feststellten.

1. Am 21. Dezember 1918 deklarierte die Konsistorialkongregation, dass das Dekret »Redeuntibus« nicht nur auf solche Personen Anwendung findet, die ihren völligen Abschied aus dem Militärdienst empfangen haben, sondern auch auf solche, die mit unbeschränktem Urlaub entlassen wurden. Der Hl. Vater hat diese Resolution bestätigt mit dem Hinzufügen, 1) dass die Personen, die bona fide die vorgeschriebene Meldung unterlassen haben, nicht als der Zensur verfallen gelten sollen, und 2) die Bischöfe aber niemanden zur Ausübung der Seelsorge zulassen dürfen, der nicht vorher sich geistig in den Exerzitien erneuert hat. A. A. S. XI, 6 f.

2. Nach der Entscheidung derselben Kongregation vom 20. Januar 1919 bedeutet der Ausdruck »Ordinarius« auch den Generaloberen der Kongregationen. Dieser Sprachgebrauch weicht von dem des Cod. iur. can. c. 198 § 1 ab, wonach als »Ordinarius« von den Ordensoberen nur die höheren Oberen der exemten Klerikalorden bezeichnet werden. A. A. S. XI, 43.

3. Die Majoristen, die vom Sanitätsdienste freiwillig zum Waffendienst übergegangen sind, ohne jedoch jemanden getötet oder verwundet zu haben, bedürfen laut der Entscheidung der Konsistorialkongregation vom 28. März 1919 gleichfalls der päpstlichen Dispensation, damit sie wieder zur Ausübung ihres heiligen Dienstes zugelassen werden. A. A. S. XI, 177 f.

4. Endlich mag im Anschluss an das Dekret »Redeuntibus« noch bemerkt werden, dass der Hl. Vater es abgelehnt hat, für die Ordensleute, die nach dem Kriegsdienste sich untauglich fühlen, das Ordensleben fortzusetzen, allgemeine Erleichterungsbestimmungen zu treffen. Er hat aber die Religiosenkongregation bevollmächtigt, in den konkreten Einzelfällen die nötigen Fürsorgemassnahmen zu ergreifen. Antwort der Religiosenkongregation vom 23. Dezember 1918. A. A. S. XI, 18.

---

4. Dekret der Konsistorialkongregation, betr. das Aufhören der für die Dauer des Krieges erteilten päpstlichen Fakultäten, vom 22. Februar 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 74 f.)

In den Blättern dieser Zeitschrift ist wiederholt von den besonderen Vollmachten die Rede gewesen, die der Hl. Stuhl zugunsten der Militärgeistlichen und der Soldaten während des Krieges erteilt hat. Mit dem Fortfall des Grundes haben diese

Fakultäten naturgemäss von selbst ihre Existenzberechtigung verloren. Vgl. Cod. iur. can. cc. 77 und 207 § 1. Im Interesse der Rechtssicherheit hat der Hl. Vater folgende Fakultäten für ererloschen erklärt:

1. In gewissen Fällen den Soldaten ohne voraufgehende Beicht die Generalabsolution zu spenden. Vgl. dieses Archiv Bd. 95, 304 f.

2. Von allen Zensuren und Reservatfällen zu absolvieren. Vgl. dieses Archiv 94, 678.

3. Die Messe an jedem Orte und unter freiem Himmel, jedoch unter Beseitigung der Gefahr der Unehrerbietigkeit, zu feiern. Vgl. dieses Arhiv 95, 498 f.

4. Zweimal täglich, auch eine Stunde nach Mittag und in aussergewöhnlichen Fällen ohne Beobachtung der Nüchternheit, zu zelebrieren. Vgl. dieses Archiv 96, 151 (Kirchenrechtliche Chronik).

5. Votivmessen anstatt der durch die Rubriken vorgeschriebenen Tagesmessen zu lesen.

6. Die hl. Eucharistie auf Kriegsschiffen und in Feldlazaretten aufzubewahren. Vgl. dieses Archiv 95, 666 f.

7. Durch ein einmaliges Kreuzzeichen Rosenkränze, Kreuze und Medaillen mit Applikation der päpstlichen Ablässe zu weihen. Vgl. Archiv 96, 479 (Kirchenrechliche Chronik).

8. Das Breviergebet zu unterlassen oder dasselbe in ein anderes Gebet umzuwandeln. Vgl. Archiv 94, 644; 95, 157 und 96, 438.

---

5. Dekret der Konsistorialkongregation betr. die Fakultäten der Ordinarien, vom 4. März 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 120.

Bekanntlich hat Benedikt XV. durch das wichtige Dekret der Konsistorialkongregation »Proxima sacra Pentecostes« vom 25. April 1918 — siehe dieses Archiv 98, 410 ff. — die allgemeinen Fakultäten der Ordinarien aufgehoben, damit das gemeine Recht des Codex iur. can. voll und ganz zur Geltung komme. Jedoch wurde unter anderen Ausnahmen für die Übergangszeit bestimmt, dass die Bischöfe Frankreichs, Grossbritanniens, Deutschlands, Österreichs und Polens für die Dauer des Krieges noch gewisse Ehefakultäten behalten sollen. Obwohl jetzt die Kriegsführung aufgehört hat und der Friede in die nächste

Nähe gerückt ist, hat der Hl. Vater durch Dekret der Konsistorialkongregation bestimmt, dass die genannten Fakultäten vom 25. April 1918 sowie die vom 2. August 1918 (vgl. A. A. S. X, 363 f.) noch sechs Monate nach dem formellen Friedensschlusse in Kraft bleiben sollen.

---

6. Rundschreiben der Konsistorialkongregation an die Bischöfe Italiens, betr. die wirtschaftliche Notlage des Klerus, vom 29. Juni 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 277 ff.)

Es ist ein überaus sympathischer Zug im Charakterbilde unseres Hl. Vaters, dass er sich des durch den Krieg in eine schwere materielle Notlage geratenen italienischen Klerus mit besonderer Wärme angenommen hat. Ohne weitergehende Mittel der Abhülfe, die augenblicklich von dem italienischen Episkopate geprüft werden, auszuschliessen, hat Benedikt XV. durch dieses Schreiben der Konsistorialkongregation folgende Anweisungen erteilt.

1. Den Bischöfen wird nahegelegt, die Diözesantaxe für Meßstipendien auf wenigstens drei Lire zu erhöhen.

2. Sie werden ermächtigt, nach dem Maßstabe der obigen Taxe die Messen, die an ihrer Kurie oder bei ihnen persönlich vorhanden sind, zu reduzieren.

3. Ihnen und den Regularordinarien wird die Fakultät erteilt, für fünf Jahre gleichfalls die Stiftungsmessen nach dem Maßstabe der genannten Taxe zu reduzieren.

4. Die gleiche Reduktion kann auch für die auf einem Kurat- oder Kanonikatsbenefizium ruhenden Messlasten vorgenommen werden. Jedoch darf die Summe, die für die reduzierten Messverpflichtungen gezahlt wird, nicht grösser sein als die früher gezahlte.

5. Die unter 3 und 4 genannte Reduktion kann mit dem Beginne des Jahres 1918 zu laufen anfangen, wenn die Verpflichtungen noch nicht persolviert sind, oder mit der Mitte desselben oder dem Anfange des folgenden Jahres, wenn die Messen bereits teilweise oder ganz persolviert sind.

6. Sollte infolge der Erhöhung der Stipendien irgendwo ein Mangel an solchen eintreten, so ist der Hl. Vater gern bereit, demselben abzuhelfen.

7. Falls die Bischöfe es für angemessen halten, die in ihren

Diözesen vorhandenen Benefizien mit überfliessendem Einkommen mit einer Rente zu belasten und auf diese Weise einen Hilfsfond für den Diözesanklerus zu errichten, so mögen sie sich um Erlangung der nötigen Vollmachten vertrauensvoll an den Hl. Stuhl wenden.

Am Schlusse des Rundschreibens heisst es: »Es ist eine heilige und heilsame Aufgabe, dem Klerus die notwendigen Mittel für den Unterhalt zu beschaffen, und dieses Werk gehört nicht nur der christlichen Liebe, sondern auch der Religion an«. Die Bischöfe mögen daher die Geistlichen und Laien auffordern, dass sie bei ihren Wohltätigkeitswerken auch die Notlage der Klerus im Auge haben.

---

7. Dekret der Konsistorialkongregation betr. die Sprengel der kirchlichen Konzilien und die Berufungsinstanzen der Gerichte in Italien, vom 15. Februar 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 72 ff.)

I. Was die kirchlichen Konzilien anbetrifft, so hat der neue Codex iur. can. in c. 283 angeordnet, dass wenigstens alle zwanzig Jahre ein Provinzialkonzil abgehalten werden soll. Nun haben sich aber in Italien hauptsächlich infolge politischer Umwälzungen die Grenzen der kirchlichen Provinzen so sehr verändert, dass nicht wenige Metropolitansprengel alle Suffraganbistümer verloren und andere nur das eine oder andere behalten haben. Siehe die Übersicht über die italienischen Kirchenprovinzen im »Annuario Pontificio«. Es liegt auf der Hand, dass infolge dieser Zerstückelung in manchen Gegenden Italiens die Provinzialkonzilien nicht mit der Feierlichkeit und dem Nutzen begangen werden können, die im Interesse der Sache zu wünschen sind.

Daher hat Benedikt XIV. durch das Dekret der Konsistorialkongregation bestimmt, dass in Emilia, Romagna, Toscana, Umbrien, den Marken usw. anstatt der Provinzialkonzilien *regionale Plenarkonzilien* gefeiert werden sollen. Die Berufung und der Vorsitz der genannten Plenarsynoden liegt gemäss Cod. iur. can. c. 281 dem Apostolischen Legaten ob. In den Regionen finden nach c. 292 auch mindestens alle fünf Jahre Bischofskonferenzen statt.

Die Namen der Provinzen, Erzbistümer und Bistümer, die zu den einzelnen Regionen gehören, sind in dem Rundschreiben der Konsistorialkongregation vom 22. März 1919 aufgezählt. A. A. S. XI, 175 ff. Diesem Verzeichnis liegt fast unverändert der Katalog zugrunde, den die Kongregation der Bischöfe und Ordensleute

am 24. August 1889 für die italienischen Bischofskonferenzen aufgestellt hat. Letztere sind auch nach dem neuen Rechte jährlich wenigstens einmal zu halten, wie es Leo XIII. 1889 angeordnet hat.

II. Die obigen Bestimmungen über die regionalen Plenarkonzilien tuen den kanonischen Vorschriften über den Instanzenzug der kirchlichen Gerichte keinen Abbruch. Die exemten Bischöfe, die Äbte und Prälaten Nullius sowie die einfachen Erzbischöfe ohne Suffragane müssen sich einen benachbarten Metropoliten als Richter der zweiten Instanz ein für alle Mal auswählen. Cod. iur. can. cc. 285 u. 1594 § 3. Es soll jedoch in Italien den exemten Bischöfen gestattet sein, dass sie statt des Metropoliten einen einfachen Erzbischof ohne Suffragane und den Erzbischöfen ohne Suffragane, dass sie einen einfachen Bischof als Richter II. Instanz wählen. Für die Suffraganbistümer der römischen Provinz ist das Gericht des Päpstlichen Vikariats als II. Instanz eingerichtet.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

---

8. Dekret der Konsistorialkongregation „Inter suprema", betr. die Vorschläge der Bischofskandidaten in Kanada und Neufundland, vom 19. März 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 124 ff.)

Nach dem Vorbilde des Dekrets »Ratio« vom 25. Juli 1916 über die Vorschläge der Bischofskandidaten in den Vereinigten Staaten von Nordamerika — siehe dieses Archiv Bd. 97, 308 ff. — hat die Konsistorialkongregation über denselben Gegenstand für Kanada und Neufundland bestimmt:

1. Zu Beginn der Fastenzeit des Jahres 1920 und später alle zwei Jahre um dieselbe Zeit teilen die Bischöfe einer Kirchenprovinz ihrem Metropoliten die Namen der Priester mit, die sie für würdig und tauglich halten, später das Bischofsamt zu bekleiden. Nichts hindert sie, auch Kandidaten aus einer fremden Diözese oder Provinz vorzuschlagen; jedoch wird sub gravi gefordert, dass ihnen der Vorgeschlagene persönlich und aus langdauerndem Verkehr bekannt sei.

2. Bevor die Bischöfe und Erzbischöfe ihre Kandidaten bezeichnen, können sie von erfahrenen Geistlichen die nötigen Erkundigungen einziehen, jedoch so, dass der Zweck der Nachforschung völlig geheim bleibt. Das Resultat darf nur auf der Bischofskonferenz mitgeteilt werden. Ebenso dürfen die Namen der Kandidaten niemanden mitgeteilt werden ausser dem Metropoliten.

3. Die von den Suffraganbischöfen empfangenen Namen stellt der Metropolit in einer alphabetischen Liste zusammen, in die er auch seine eigenen Kandidaten aufnimmt. Die Liste zirkuliert sodann bei sämtlichen Provinzialbischöfen, damit sie sich näher über die ihnen noch nicht bekannten Persönlichkeiten informieren können.

4. Nach Ostern des jeweils fälligen Jahres versammeln sich die Provinzialbischöfe an einem vom Metropoliten bestimmten Termine und Orte, jedoch ohne Feierlichkeit und ohne jedes Aufsehen, um über die endgültige Aufstellung der Bischofsliste zu beraten. Aus bestimmten geschichtlichen und sachlichen Gründen sind einige Provinzen zu einer einheitlichen Versammlung zusammengeschlossen, bei der der älteste Erzbischof den Vorsitz führt. Auch die Apostolischen Vikare sollen womöglich an diesen Versammlungen teilnehmen und haben dann dieselben Rechte wie die übrigen Teilnehmer.

5. Die Versammlung beginnt mit der Anrufung des Heiligen Geistes. Hierauf wird von den Mitgliedern der Eid über das Amtsgeheimnis abgelegt, sodann werden die Bestimmungen über die Auswahl der Kandidaten verlesen und endlich ein Bischof als Sekretär gewählt.

6. Nach Erledigung der Formalitäten treten die Teilnehmer in die Diskussion über die Kandidaten ein. Diese müssen reifen, aber nicht zu sehr vorgerückten Alters sein, eine erprobte Klugheit besitzen, sich durch eine gesunde und nicht gewöhnliche Gelehrsamkeit auszeichnen, dem Hl. Stuhle ergeben sein und namentlich durch Sittenreinheit und Frömmigkeit hervorragen. Ausserdem ist auf ihre Tüchtigkeit in der Vermögensverwaltung, die Familienverhältnisse, die Charakteranlage und Gesundheit zu achten.

7. Nachdem die Diskussion geschlossen ist, findet die Abstimmung statt, für die folgende Regeln gelten:

a) Wer nach der Ansicht aller Bischöfe zum Bischofsamte untauglich ist, wird aus der Kandidatenliste gestrichen und zur Abstimmung nicht zugelassen.

b) Über alle anderen Kandidaten, auch die erprobtesten, wird in alphabetischer Reihenfolge und geheim abgestimmt.

c) Alle Stimmberechtigten erhalten für jeden Kandidaten drei Votiersteine: einen weissen, einen schwarzen und einen andersfarbigen. Der erste gilt für die Approbation, der zweite für die Reprobation und der dritte für die Stimmenthaltung.

d) Die einzelnen Prälaten, angefangen mit dem Erzbischof, legen den für den betreffenden Kandidaten bestimmten Votierstein in eine bereit gestellte Urne; die beiden übrigen, nicht gebrauchten Steine werden in eine andere Urne gelegt.

e) Nachdem alle Teilnehmer abgestimmt haben, werden die einzelnen Stimmen des betreffenden Kandidaten vom Erzbischof mit Unterstützung des Sekretärs gezählt und das Resultat schriftlich aufgezeichnet.

8. Ist die Abstimmung über alle Kandidaten vollendet, so kann bei Stimmeneinheit oder Stimmengleichheit auf Antrag eines Bischofs noch darüber abgestimmt werden, wer von den in Betracht kommenden Kandidaten den Vorzug verdient. Die Prälaten legen dann je einen Zettel mit dem Namen des von ihnen vorgezogenen Kandidaten in die Urne, die gemäss Art. 7 lit. e gezählt und notiert werden.

9. Obwohl sich der Hl. Vater das Recht vorbehält, im Falle der Vakanz einer Diözese oder Erzdiözese durch den Apostolischen Delegaten oder auf eine andere Weise bei den Bischöfen und Erzbischöfen Kanadas und Neufundlands Erkundigungen über die vorgeschlagenen Kandidaten einzuziehen, damit der tüchtigste ausgewählt werde, so ist es doch erlaubt und nützlich, wenn die Bischöfe auf der Versammlung allgemeine Angaben machen, für welche Diözese sich die Kandidaten besser eignen; ob z. B. für eine kleine, geordnete und ruhige, oder für eine grössere, gemischtsprachliche, noch unfertige, ferner ob für eine Diözese mit mildem Klima, guten Verkehrsverhältnissen und dergl.

10. Über die wichtigsten Punkte der Diskussion und das Ergebnis der Abstimmung nimmt der Sekretär ein Protokoll auf.

11. Am Schlusse der Versammlung ist der Bericht des Sekretärs über die vorgeschlagenen Namen der Kandidaten, ihre Eigenschaften und die Zahl der erhaltenen Stimmen zu verlesen und zu genehmigen.

12. Eine Abschrift der Akten ist von dem Erzbischofe, dem Sekretär und den anwesenden Bischöfen zu unterzeichnen und durch den Apostolischen Delegaten an die Konsistorialkongregation einzusenden. Die Originalakten werden im Geheimarchive des Erzbischofs aufbewahrt; sie müssen aber nach einem Jahre vernichtet werden oder schon früher, falls die Gefahr der Verletzung des Amtsgeheimnisses droht.

13. Endlich wird den Bischöfen noch das Recht zugesprochen, sowohl bei Gelegenheit der Aufstellung der Vorschlags-

liste wie nach eingetretener Vakanz eines Bischofsstuhles mit der Konsistorialkongregation oder dem Hl. Vater bezüglich der Auswahl der Bischofskandidaten in brieflichen Verkehr zu treten.

Dieses Dekret unterscheidet sich von dem eingangs genannten Dekret für Nordamerika hauptsächlich dadurch, dass beim ersteren die Teilnahme der Pfarrer an der Aufstellung der ersten bischöflichen Kandidatenliste weggefallen ist. Die übrigen Unterschiede sind bloß technischer Natur.

---

9. Entscheidung der Konsistorialkongregation betr. die Ernennung der Bistumsverweser in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, vom 22. Februar 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 75 f.)

Bislang galt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika aufgrund des II. Plenarkonzils von Baltimore (1866) das Recht, dass die Bistumsverweser entweder von dem Diözesanbischofe von Todeswegen oder, falls dieses unterblieben, von dem Metropoliten oder, bei der Vakanz des erzbischöflichen Stuhles, von dem ältesten Provinzialbischofe ernannt wurden. Dagegen hat der neue Cod. iur. can. c. 427 diese Befugnis den Diözesankonsultoren übertragen.

Auf die Anfrage des Apostolischen Delegaten in Washington, ob das nordamerikanische Partikularrecht durch den neuen Codex abgeschafft sei und deshalb c. 427 des letzteren zu beobachten sei, hat die Kommission für die Interpretation des Cod. iur. can. am 24. November 1918 *Affirmative* geantwortet. Sie fügte dieser Entscheidung die Meinung hinzu, dass die Konsistorialkongregation spezielle Anordnungen treffen möge, falls in einigen Gegenden die Bestimmungen des c. 427 wegen Mangels an Konsultoren nicht erfüllt werden könnten, jedoch solle die Ernennung von Todeswegen wegfallen.

Der Hl. Vater hat diese Entscheidung bestätigt und sodann auf den Bericht des Kardinalsekretärs der Konsistorialkongregation für drei Jahre gestattet, dass in allen nordamerikanischen Bistümern, in denen nicht wenigstens fünf oder sechs Diözesankonsultoren vorhanden sind, der Metropolit oder älteste Provinzialbischof unter Genehmigung des Apostolischen Delegaten die Bistumsverweser für die Dauer der Vakanz ernennt. Das Verbot der Kommission bezüglich der Ernennung mortis causa bleibt bestehen.

---

10. Dekret der Konsistorialkongregation betr. die Ernennung der Bistumsverweser in Kanada und Neufundland, vom 8. Mai 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 233.)

Anschliessend an die Resolution für Nordamerika vom 22. Februar 1919 hat der Hl. Vater bestimmt, dass dieselben Vorschriften bezüglich der Ernennung der Bistumsverweser auch für Kanada und Neufundland gelten sollen. Dieses Dekret hat ebenfalls drei Jahre Gültigkeit.

---

11. Neues Frageschema der Konsistorialkongregation für die Statusberichte der Bischöfe, vom 4. November 1918.

(Acta Apostolicae Sedis X, 487 ff.)

Am 31. Dezember 1909 hatte die Konsistorialkongregation durch das Dekret »A remotissima« — siehe dieses Archiv 90, 345 ff. — die Romreisen und die Statusberichte der Bischöfe von neuem geregelt und für die Statusberichte ein neues Frageschema aufgestellt. Obwohl letzteres noch keine zehn Jahre alt war, musste es doch erheblich verändert werden, weil durch das Inkrafttreten des neuen Codex iur. can. am 19. Mai 1918 der frühere Rechtszustand beträchtlich umgestaltet worden war.

Das neue Frageschema ist dem Umfange nach etwas kürzer als das alte, da ersteres sich in vielen Punkten einfach auf die Canones des Cod. iur. can. berufen konnte. Es besteht im ganzen aus 100 Artikeln, die in zwölf Kapitel zergliedert sind. Die einzelnen Kapitel handeln: 1) über den äusseren Zustand der Diözese im allgemeinen (Name, Lage, Grösse, Seelenzahl usw.), 2) über die Vermögensverwaltung, die Inventare und Archive, 3) über den Glauben und Kultus, 4) über die Amtsführung des Bischofs, 5) die Verwaltungsbehörde (Curia dioecesana), 6) das Seminar, 7) den Klerus im allgemeinen, 8) das Dom- und Stiftskapitel, 9) die Dechanten und Pfarrer, 10) die Ordensleute, 11) die Gläubigen und 12) über das Gesamturteil, das der Bischof über den Zustand seiner Diözese fällen kann. In dem Abschnitte 11 über die Gläubigen sind mehrere Gegenstände behandelt, die in dem alten Schema eigene Kapitelüberschriften hatten. Infolgedessen ist die Zahl der Kapitel von 16 auf 12 reduziert. Das letzte Kapitel 12 über das Gesamturteil ist neu aufgenommen.

Der Inhalt des neuen Frageschemas, das mit dem Jahre 1921

in Kraft tritt, enthält nicht nur wichtige Fingerzeige für die bischöfliche Amtsführung, sondern bietet auch ein beachtenswertes Mittel für die Erklärung des Cod. iur. can. dar. Es ist daher ein Aktenstück von grosser und vielseitiger Bedeutung.

---

12. Erklärung der Konsistorialkongregation über die Natur der Quasipfarreien oder Missionen in gewissen Diözesen, vom 1. August 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 346 f.)

Bekanntlich wurden durch die Konstitution »Sapienti consilio« vom 29. Juni 1908 — siehe dieses Archiv 88, 679 ff. — zahlreiche Ländergebiete aus dem Missionsverbande entlassen und den kirchlichen Provinzen einverleibt. Bezüglich der genannten Ländergebiete erhoben sich nun Zweifel, inwieweit die Bestimmungen des neuen Codex über die Quasipfarreien oder Missionen in ihnen anwendbar seien. Deshalb hat die Kongregation folgende Rechtsgrundsätze ausgesprochen:

1. Gemäss Cod. iur. can. c. 216 ist es zweifellos, dass die Teile der Diözesen, denen ein besonderer Leiter (Rektor) für die Seelsorge vorsteht, als Pfarreien zu betrachten sind. Unter Quasipfarreien oder Missionen versteht man dagegen die selbständigen Seelsorgebezirke in den Apostolischen Vikariaten und Präfekturen, welche leztere vereinzelt auch innerhalb der kirchlichen Provinzen vorkommen.

2. Zur Begründung neuer Pfarreien wird ein Dekret des Ordinarius gefordert, das ihre Grenzen, den Pfarrsitz und die Dotation für die Kultuskosten und den Unterhalt des Pfarrers bestimmt. Es ist dagegen nicht notwendig, dass die Inamovibilität des Pfarrers festgesetzt wird, da es auch amovibele Pfarrer gibt. Vgl. Cod. iur. can. 1411 § 4, 454 § 3 und 1438.

3. Bei einer kleinen oder fluktuierenden Seelenzahl oder wenn die angemessene Dotation absolut fehlt, empfiehlt es sich nicht, neue Pfarreien zu gründen, sondern die betreffenden Kirchen sollen als Hilfskirchen oder Kapellen innerhalb der Pfarrei gelten und solange unter der Botmässigkeit des Pfarrers bleiben, bis sie zu selbständigen Pfarrkirchen erhoben werden können.

4. Bezüglich der Dotation für neuzuerrichtende Pfarreien sind die Bestimmungen des Codex iur. can. in cc. 1409, 1410 und 1415 § 3 vor Augen zu halten.

5. Der Vorsteher einer kanonisch errichteten Pfarrei — Pfarrer oder Pfarrverweser — ist zur Applikation pro populo verpflichtet, dagegen nicht der Rektor einer Hilfskirche oder Kapelle.

---

13. Dekret der Konsistorialkongregation „Magni semper" über die auswandernden Geistlichen, vom 30. Dezember 1918.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 39 ff.)

Über diesen Gegenstand sind in den letzten Jahren bereits zwei umfangreiche Erlasse veröffentlicht worden. Am 14. November 1903 erschien das Dekret »Clericos peregrinos,« — siehe Acta Sanctae Sedis XXXVI, 355 ff. —, das am 7. September 1909 neu veröffentlicht wurde — siehe Acta Apostolicae Sedis I, 692 ff. —, und am 25. März 1914 das Dekret »Ethnografica studia« -- siehe dieses Archiv 94, 447 ff.

Das neue Dekret zerfällt in drei Kapitel.

Das *erste* Kapitel handelt über die Priester, die für eine lange oder unbestimmte Zeit oder für immer aus Europa oder von den Küsten des Mittelländischen Meeres nach Amerika oder den Philippinen auswandern. Für diese gelten folgende Vorschriften:

1. Die Bischöfe — nicht die General- und Kapitularvikare — können Auswanderungsbriefe an ihre eigenen Diözesanpriester ausstellen, wofern dieselben nach der Priesterweihe einige Jahre in ihrer Diözese gewirkt und während dieser Zeit und vorher im Seminare sichere Beweise ihrer Unbescholtenheit gegeben haben. Ferner muss ein gerechter Grund für die Auswanderung vorhanden sein.

2. Vor der Ausstellung des Auswanderungsbriefes ist der entlassende Bischof sub gravi verpflichtet, mit dem Bischofe des Reisezieles in Unterhandlung zu treten und von ihm zu erfragen, ob er bereit ist, den Auswanderungskandidaten anzunehmen und ihm ein kirchliches Amt zu übertragen. Nur wenn beide Fragen bejaht werden, darf die Ausstellung erfolgen.

3. Die Auswanderungsbriefe müssen sorgfältig abgefasst sein, insbesondere die Erlaubnis des Bischofs a quo und die Annahmeerklärung des Bischofs ad quem enthalten und den Empfänger so genau beschreiben, dass bezüglich seiner Identität niemand getäuscht werden kann.

4. Für die italienischen Bischöfe bleibt die Bestimmung des Dekrets »Ethnografica studia« in Kraft, wonach sie nicht selbst die Auswanderungsbriefe ausstellen, sondern nach Feststellung der oben

vorgeschriebenen Bedingungen an die Konsistorialkongregation berichten, die das Weitere verfügt.

5. Die voraufgehende Bestimmung wird auch auf die Bischöfe von Spanien und Portugal ausgedehnt, jedoch mit der Modifikation, dass für die Ausstellung der Auswanderungsbriefe nicht die Konsistorialkongregation, sondern der Apostolische Nuntius des betreffenden Landes zuständig ist.

6. Wer ohne Auswanderungsbrief auswandert, darf nicht zur Ausübung des heiligen Dienstes zugelassen werden.

7. Die mit Auswanderungsbriefen Versehenen können servatis servandis in Amerika oder auf den Philippinen inkardiniert werden, wofern die beiden Bischöfe des Auswanderungs- und Aufenthaltsortes darin einwilligen.

8. Will ein ausgewanderter Priester später seinen Wohnsitz von einer Diözese in eine andere verlegen, so ist hierzu die Erlaubnis des Ordinarius a quo und ad quem notwendig. Ausserdem muss der Episcopus proprius oder, wenn es sich um italienische, spanische und portugiesische Priester handelt, die Konsistorialkongregation bezw. der Nuntius davon benachrichtigt werden.

9. Den Bischöfen Amerikas und der Philippinen wird dringend empfohlen, dafür zu sorgen, dass die eingewanderten Priester in kirchlichen Instituten oder bei dem Pfarrer oder Ordensleuten wohnen. Wenn sich ein Priester ohne gesetzlichen Grund weigert, dieser Vorschrift zu gehorchen, so soll ihm nach einer peremtorischen Mahnung die Zelebration der hl. Messe untersagt werden.

10. Die Religiosen können während der Dauer ihrer Ordensangehörigkeit von ihren Oberen in überseeische Länder geschickt werden, ohne dass die obigen Vorschriften beobachtet werden. Nur wird den Oberen streng ans Herz gelegt, dass sie nur wirklich unbescholtene, in ihrem Berufe erprobte und wissenschaftliche gut gebildete Religiosen aussenden.

11. Die vorläufig oder für immer aus dem Kloster bezw. Orden entlassenen Religiosen sind den Weltgeistlichen gleichgestellt.

Das *zweite* Kapitel bestimmt für die nur für kurze Zeit, d. i. nicht für mehr als sechs Monate, in die genannten Länder reisenden Geistlichen:

12. Solche bedürfen nicht der Annahme des Bischofs des Reisezieles.

13. Sie haben aber einen sorgfältig ausgestellten Reisebrief



ihres Bischofs notwendig, der ihnen nur erteilt werden darf, wenn sie einen gerechten und ehrbaren Grund für die Reise haben. Die portugiesischen, spanischen und italienischen Geistlichen müssen ausserdem die Genehmigung des Apostolischen Stuhles einholen. In jedem Falle wird gefordert, dass die Geistlichen mit dem nötigen Reisegelde versehen sind. Der Bischof muss darauf hinwirken, dass das Geld für die Rückreise bei einer Bank oder auf eine andere Weise sicher deponiert wird, damit keine Schwierigkeiten bezüglich der Rückkehr entstehen.

Endlich schreibt das *dritte* Kapitel vor, dass die vorbingenannten Auswanderungsvorschriften auch für alle Priester gelten, die in den überseeischen Ländern oder in ausländischen Gebieten — Europa nicht ausgenommen — Auswandererseelsorge für Landleute oder Arbeiter leisten.

Wer leichtfertig und anmassend (temere arroganterque) ohne Beobachtung dieser Vorschriften auswandert, ist ipso facto a divinis suspendiert, und wenn er trotzdem eine gottesdienstliche Handlung vornimmt, verfällt er der Irregularität. Von beiden Strafen kann nur die Konsistorialkongregation absolvieren.

Der Hl. Vater hat dieses Dekret bestätigt. Die nicht erwähnten Bestimmungen des Dekrets »Ethnographica studia« sowie alle übrigen entgegenstehenden Rechtsvorschriften sind aufgehoben.

---

14. Entscheidung der Sakramentenkongregation, betr. die Erneuerung der hl. Spezies, vom 7. Dezember 1918.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 8.)

In mehreren Diözesen bestand bislang die Sitte, dass die Dechanten oder Pfarrer jeweils alle zwei oder drei Monate Hostien bezogen und dieselben an die Kirchen ihres Bezirks verteilten. Auf die Frage, ob diese Praxis gebilligt werden könne, hat die Sakramentenkongregation *Negative* geantwortet und die Priester ermahnt die Vorschriften des Römischen Rituals und des Codex iur. can. zu beobachten.

Das Rituale Romanum bestimmt tit IV, cap. I De Sanctissimo Eucharistiae Sacramento: Die Partikeln der heiligsten Eucharistie wird der Pfarrer häufig erneuern. Die Hostien oder Partikel aber, die konsekriert werden sollen, müssen frisch sein, und nachdem er sie konsekriert hat, soll er zuerst die alten austeilen oder sumieren. Die Vorschriften des Codex iur. can. siehe in cc. 815 und 1272.

Wegen der Wichtigkeit der Sache hat die Sakramentenkongregation allen Ordinarien befohlen, diese Entscheidung in ihren Amtsblättern bekannt zu machen.

---

15. Dekret der Konzilskongregation, betr. die Aufhebung des Erlasses über die Besetzung der Benefizien während des Krieges, vom 26. Februar 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 77.)

Während des Krieges waren in manchen Gegenden viele Priester verhindert, die für die Erlangung eines kirchlichen Amtes oder einer Pfründe vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen. Daher bestimmte die Konzilskongregation durch Erlass vom 14. November 1916 — siehe dieses Archiv 97, 267 — zu ihrem Gunsten: 1) Die Ordinarien werden ermächtigt, die Besetzung der Ämter und Pfründen über die gesetzliche Frist von sechs Monaten hinauszuschieben. 2) Die Ämter und Benefizien, die aufgrund eines Spezial- oder Generalkonkurses besetzt werden, sollen solange nicht definitiv, d. i. in titulum, vergeben werden, als die Priester der betreffenden Diözese zum Militärdienste verpflichtet sind.

Dieser Erlass wurde durch das obige Dekret für erloschen erklärt.

---

16. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Wratislaviensi betr. die Zusammensetzung der kirchlichen Gerichtshöfe, vom 14. Dezember 1918.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 128 ff.)

Tatbestand. In der Diözese Breslau bestand bislang die doppelte Praxis: 1) dass bei Prozessen in streitigen und Ehesachen Laienrichter mit beschliessender Stimme teilnahmen und 2) in denselben Prozessen Laien als Instruktionsrichter oder Assessoren mit beratender Stimme mitwirkten. Beide Gebräuche waren bereits seit 170 Jahren vorhanden. Während jedoch der erste auf rein faktischer Übung beruhte und durch staatliche Einflüsse herbeigeführt war, war das zweite durch das Breve Benedikts XIV. »Paterna pietatis« vom 1. August 1748 gesetzlich bewilligt und diese Erlaubnis zuletzt von Pius IX. durch ein Breve vom Jahre 1864 für die Zeit von 10 Jahren verlängert worden. Im

Hinblick auf die lange Dauer der beiden Rechtsgewohnheiten rechnete der Fürstbischof von Breslau mit der Möglichkeit, dieselben auch nach dem Inkrafttreten des Cod. iur. can. fortsetzen zu können. Er fragte deshalb bei der Konzilskongregation an, die bezüglich beider Punkte eine negative Antwort erteilte.

Entscheidungsgründe. In den »Animadversiones« wird bezüglich der ersten Sitte ausgeführt, dass sie dem alten wie dem neuen Rechte (c. 2 Extra II, 1 und c. 18 Extra II, 2 und Cod. iur. can. cc. 1573 § 4 u. 1574 § 1) durchaus widerstreitet. Die Laien seien unfähig (incapaces), in geistlichen Fragen eine Jurisdiktion auszuüben. Die gegenteilige Praxis sei gegen den Nerv der kirchlichen Disziplin, die Immunität und Freiheit gerichtet. Sie könne deshalb nur als abusus betrachtet werden und dürfe nicht fortbestehen. Als erschwerender Umstand komme noch hinzu, dass sie aus staatlichen Einflüssen hervorgegangen sei. Bezüglich der zweiten Sitte bemerkt der Konsultor, dass sie ursprünglich rechtmässig eingeführt sei. Jedoch sei das päpstliche Privileg mit dem Jahre 1874 erloschen. Der neue Codex schreibe vor, dass die Assessoren und, wo möglich, auch der Instruktionsrichter aus dem Kreise der Synodalrichter genommen werden (cc. 1575 und 1581). Infolgedessen sei die Breslauer Praxis für die Zukunft zu untersagen. Nach dem alten Rechte sei es wohl möglich gewesen, Laien zu Assessoren zu ernennen, da diese keine Jurisdiktion ausüben, nicht aber zu Instruktionsrichtern. Aufgrund eines Gewohnheitsrechtes könne an sich die Tätigkeit der Laien als Assessoren geduldet werden; jedoch sei diese Duldung im vorliegenden Falle nicht angebracht.

---

17. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Romana et aliarum betr. den Pfarrkonkurs bei der Versetzung auf eine andere Pfarrei, vom 21. Juni 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 318 ff.)

Tatbestand. Cod. iur. can. cc. 2162 ff. handeln über die Versetzung von inamovibelen und amovibelen Pfarrern im Interesse des Dienstes. Es wird aber in den betreffenden Bestimmungen nichts über die Ablegung eines Examens gesagt, während c. 459 § 4 generell bestimmt, dass bei der Besetzung der Pfarreien die geltenden Vorschriften über den speziellen und generellen Pfarrkonkurs beibehalten werden sollen, bis der Apostolische Stuhl

etwas anderes bestimmt. Es fragt sich, ob dieser Pfarrkonkurs oder wenigstens ein Examen auch im Falle der Versetzung beobachtet werden muss oder nicht. Die Hl. Kongregation hat hierauf mit *Nein* geantwortet.

Entscheidungsgründe. Die »Animadversiones« führen aus: 1) Die Wiederholung des *Generalkonkurses* kann überhaupt nicht in Frage kommen, weil dieser ja die Befähigung zur Bekleidung jeder Pfarrstelle ausspricht. 2) Anders verhält es sich dagegen mit dem Spezialkonkurs, der nur über die Tauglichkeit für die Bekleidung einer bestimmten Pfarrei entscheidet. Vgl. dieses Archiv 94, 496 ff. Hieraus könnte man schliessen, dass der Spezialkonkurs auch für den Fall der Versetzung beobachtet werden müsse. Tatsächlich sind aber Spezialkonkurs und Translation in praxi nicht miteinander vereinbar. Infolgedessen muss angenommen werden, dass der Konkurs bei der Versetzung gemäss c. 2162 nicht erforderlich ist. Bereits im Dekrete »Maxima cura« vom 20. Aug. 1910 über die Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungswege war die Versetzung des amovierten Pfarrers auf eine andere Pfarrei ohne Pfarrkonkurs vorgesehen.

---

18. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Paderbornensi betr. die Höhe des Mess-Stipendiums, das zugunsten des Seminars abgegeben wird, vom 10. November 1917.

(Acta Apostolicae Sedis X, 368 ff.)

Der Bischof von Paderborn hatte die Verfügung erlassen, dass die Pfarrer seiner Diözese, die aufgrund des Apostolischen Indults an den abgeschafften Feiertagen ein Meßstipendium zugunsten des Theologenkonvikts »Collegium Leoninum« annehmen, stets das ganze Meßstipendium an das Bischöfliche Generalvikariat abgeben mussten, insbesondere, wenn sie ein Hochamt zelebrierten, das hierfür empfangene höhere Stipendium. Ausgenommen war nur die Beerdigungs- und die Brautmesse, bei denen die Stolgebühren in Betracht kommen. Bei diesen genügte die Einsendung des Stipendium ordinarium für eine Lesemesse.

Da sich gegen diesen Erlass Bedenken erhoben, wandte sich der hochwürdigste Ordinarius an den Hl. Stuhl, um dessen Entscheidung einzuholen. Letzterer hat die Verfügung gutgeheissen jedoch unter der beachtenswerten Einschränkung »nisi morali certitudine constet, excessum communis eleemosynae oblatum

fuisse intuitu personae vel ob maiorem laborem aut incommodum; uti resolutum fuit in *Lugdunen* coram H. S. C. die 31. ianuarii 1880.«

Da mit der Zelebration eines Hochamts stets eine grössere Anstrengung verbunden ist als mit der einer Lesemesse, ist es ausreichend, wenn die Geistlichen im obigen Falle bei der Zelebration eines Hochamtes nur das stipendium ordinarium für eine Lesemesse an das Generalvikariat einsenden. Diese Ansicht erhellt auch aus den früheren Entscheidungen der Konzilskongregation, die in den Animadversiones mitgeteilt sind. Vgl. auch *N. Hilling*, Die Meßstipendien und Stolgebühren in der Quellensammlung für das geltende Kirchenrecht Heft IX, 36 ff.

---

19. Dekret der Religiosenkongregation, betr. die Revision der Regelbücher der Orden und Kongregationen, vom 29. März 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 239 f.)

Um die bestehenden Ordenssatzungen mit den neuen Bestimmungen des Cod. iur. can. in Einklang zu bringen, hatte die Religiosenkongregation am 26. Juni 1918 — siehe dieses Archiv 98, 581 — verfügt, dass die Texte der Regeln und Konstitutionen entsprechend verbessert und ihr von den Orden päpstlichen Rechts zur Revision vorgelegt würden.

Neuerdings hat dieselbe Kongregation die weiblichen Kongregationen aufgefordert, ihr binnen eines Jahres auch alle anderen Bücher, die Ordensgewohnheiten und eigene Ordensgebete enthalten, zur Prüfung vorzulegen.

Der Hl. Vater hat diese Entschliessung bestätigt. Die Ordinarien sollen alle Generaloberinnen ihres Sprengels davon in Kenntnis setzen.

---

20. Entscheidung der Religiosenkongregation, betr. die Übersetzungen der ordensrechtlichen Canones des Cod. iur. can., vom 2. April 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 179.)

Für die praktischen Bedürfnisse der Religiosen sind in der Vatikanischen Druckerei autorisierte Übersetzungen der ordensrechtlichen Bestimmungen des Cod. iur. can. erschienen. Die deutsche hat den Titel: Die kirchliche Gesetzgebung bezüglich der nichtpriesterlichen klösterlichen Genossenschaften. (Bevoll-

mächtigte Übersetzung) 12⁰ (80 S.) Lire 2,—. Es kann nun leicht vorkommen, dass sich zwischen diesen autorisierten (nicht amtlichen) Übersetzungen und dem Urtext eine Differenz vorfindet. Was ist dann Rechtens? Hierauf hat die Religiosenkongregation geantwortet: Es muss die Vorschrift des Codex beobachtet und die Übersetzung verbessert werden.

---

21. Entscheidung der Religiosenkongregation, betr. den Ritus bei der Profess der Nonnen, vom 10. Juli 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 323.)

Nachdem Leo XIII. durch das Dekret »Perpensis« vom 3. Mai 1902 auch für die Nonnen die dreijährige einfache Profess vor der feierlichen vorgeschrieben hatte, entschied die Kongregation der Bischöfe und Ordensleute durch die Resolutionen vom 28. Juni 1902 — siehe dieses Archiv 83, 119 ff. — und vom 15. Januar 1903 — Archiv 83, 495 —, dass für die einfache Profess der Ritus der feierlichen Profess angewandt werde, nur fallen die Worte, die sich auf die Solemnität beziehen, fort und die Novizin habe beizusetzen, dass sie die einfachen Gelübde ablege nach dem Dekrete der Kongregation der Bischöfe und Ordensleute vom 3. Mai 1902.

Auf die Frage, ob diese Entscheidungen noch jetzt gelten, hat die Kongregation *Negative* geantwortet. Sie fügte die Meinung hinzu, dass für die feierliche Profess alle Riten und Zeremonien reserviert werden sollen, die auf die ewige Dauer des Ordensstandes Bezug haben. Für die zeitliche Profess genüge es, wenn sie gemäss c. 577 § 1 No. 6 Cod. iur. can. vom gesetzmässigen Oberen persönlich oder durch einen andern entgegen genommen werde.

---

22. Entscheidung der Religiosenkongregation, betr. die Abhängigkeit der Nonnenklöster von den Bischöfen in Frankreich und Belgien, vom 22. Mai 1919.

(Acta Apostolicae Sedis X, 240.)

In Frankreich und Belgien sind die Nonnenklöster mit feierlichen Gelübden durch die Vorschrift des Hl. Stuhles in solche mit einfachen Gelübden umgewandelt und der Leitung der betreffenden Ortsbischöfe unterstellt. Vgl. *A. Vermeersch*, De religiosis Institutis et Personis I (1907), 60.

Auf die Frage, ob jenes Abhängigkeitsverhältnis auch nach dem neuen Recht fortbesteht, antwortete die Kongregation: Es sei der Hl. Vater um die Entschliessung zu bitten, dass an dem Abhängigkeitsverhältnis, das bereits seit einem Jahrhundert oder länger bestehe, nichts geändert werden dürfe. Jedoch sollen die Bischöfe nicht das Recht haben, die Regeln der alten Orden oder die Konstitutionen der vom Hl. Stuhle approbierten Orden zu ändern.
Der Hl. Vater hat diese Resolution bestätigt.

---

23. Entscheidung der Religiosenkongregation, betr. den Militärdienst der Religiosen, vom 15. Juli 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 321 ff.)

Am 1. Januar 1911 erliess die Religiosenkongregation das wichtige Dekret »Inter reliquas«, das sich sehr eingehend mit den zum Militärdienst verpflichteten Religiosen beschäftigt. Auf die Anfrage, ob dieses Dekret auch noch nach dem Inkrafttreten des Cod. iur. can. gelte, hat die Kongregation *Affirmative* geantwortet. Der Grund beruht darin, dass der genannte Erlass nur für vorübergehende, aber zur Zeit noch andauernde Verhältnisse bestimmt ist. Vgl. die Entscheidung des Hl. Offiziums betr. den Antimodernisteneid, vom 22. März 1918, in diesem Archiv 98, 414.

Ferner entschied dieselbe Kongregation, dass die zum Militärdienst verpflichteten Religiosen nach Ablauf des Noviziats keine dreijährige Profess ablegen dürfen, sondern nur eine solche, die bis zum Militärdienst dauert. Diese Profess erlischt mit dem Tage an dem der Religiose zum Militärdienst einberufen und der militärischen Disziplin unterstellt oder für dauernd dienstuntauglich erklärt wird. Während der Dauer des Militärdienstes ist der Religiose an keine Gelübde gebunden, bleibt aber Mitglied des Ordens und gemäss den Bestimmungen des Dekrets »Inter reliquas« No. IV und V der Autorität der Oberen unterstellt. Er kann aber nach c. 637 Cod. iur. can. jederzeit frei aus dem Orden austreten. Endlich hat die Kongregation den Oberen die Vollmacht erteilt, die bona fide gegen die Vorschriften des Dekrets »Inter reliquas« abgelegten Gelübde zu sanieren, wofern die Religiosen ihre Einwilligung geben.

Telephon-Ruf 296.

Fol. 8716

Regensburg, den 6 [illegible] 19[illegible]
am Domplatz.

Gewähltes Lager
der deutschen u. ausländischen Literatur.
Auswahl von
Musikalien, Ölgemälden, Ölfarbendrucken, Landkarten, Kupferstichen, Lithographien, Atlanten,
Erd- u. Himmelsgloben, Tellurien und anderen Lehr- und Unterrichtsmitteln.

Begleit-Nota

von

Alfred Coppenrath's

Schreib-Materialien aller Art,
Bestellungen
auf literarische und Kunstartikel
werden schnell und pünktlichst geliefert.
Annahme von Abonnements
auf alle wo immer nur erscheinende Journale und Zeitschriften.
Grosses Lager in Devotionalien.

Sortiments-Buch-, Kunst-, Musikalien- und Schreibmaterialien-Handlung in Regensburg.

P. T. Hochw. Herrn Assessor Hecht [illegible]

Erfüllungsort Regensburg für Lieferung und Zahlung.

empfangen nach wertem Verlangen, zur Fortsetzung, zur geneigten Einsicht:




Digitized by Google

Z.. d... oben berechneten Verleger-Preisen
kommt ein

Teuerungszuschlag von 20%

...nung laut Beschluss des

Börsenv... ... der Deutschen Buchhändler

in Le... vom 8. Januar 1920.

„Einsichtssendungen,“ die auf gefl. Verlangen gerne zu Diensten stehen, erwarte ich innerhalb 14 Tagen zurück, wenn nicht anderweitiges Übereinkommen stattgefunden hat. Bei Rücksendungen bitte ich stets die Begleitnota wieder beizufügen.

24. Dekret der Propagandakongregation, betr. die aus dem Militärdienst zurückkehrenden Missionare, vom 15. Januar 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 51 f.)

Die Propagandakongregation hat durch diesen Erlass die Vorschriften des Dekrets »Redeuntibus« vom 25. Oktober 1918 — siehe oben S. 36 ff. — auch auf die Missionare und Alumnen der Institute, Seminare und Kollegien ausgedehnt, die der Jurisdiktion der Propaganda unterstehen.

---

25. Dekret der Ritenkongregation über die Erhebung der Feste des hl. Joseph und des hl. Erzengels Michael zu festa duplica I classis, vom 12. Dezember 1917.

(Acta Apostolicae Sedis X, 26 f.)

Im Hinblick auf den Umstand, dass das Fest des hl. Joseph jetzt gemeinrechtlich zu den gebotenen Feiertagen gehört (Cod. iur. can. c. 1247), und in Erwägung, dass am Feste des hl. Erzengels Michael, der an der Spitze der englischen Chöre steht, alle Engel mitverehrt werden, hat die Ritenkongregation beide Tage zu festa duplicia I classis erhoben.

---

26. Dekret der Ritenkongregation betr. die Einfügung zweier neuer Präfationen in das Missale Romanum, vom 9. April 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 190 f.)

Die Ritenkongregation hat zwei neue Präfationen, für die Verstorbenen und vom hl. Joseph, in das Römische Messbuch eingefügt und ihren Gebrauch allgemein vorgeschrieben. Die Zahl der Präfationen ist damit auf 13 erhöht.

---

27. Entscheidung der Ritenkongregation betr. die Messe und Kommunion während der Aussetzung des heiligsten Sakraments, vom 17. April 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 246.)

Es ist bekanntlich nach den liturgischen Vorschriften verboten, dass während der Aussetzung des heiligsten Sakraments, z. B. beim 40stündigen Gebete, an dem Aussetzungsaltare eine hl. Messe

gelesen oder an demselben die hl. Kommunion gespendet werde. Auf die Anfrage des Erzbischofs von Montréal in Kanada, ob der gegenteilige Gebrauch erlaubt oder geduldet werden könne, hat die Ritenkongregation respondiert: »Ad primam partem, praefatum usum *non licere,* sine necessitate, vel gravi causa, vel de speciali indulto; et ad secundam partem *negative,* iuxta Decreta, et detur Decretum n. 3448 *Societatis Jesu,* 11. Maii 1878, ad I.

---

28. Entscheidung der Ritenkongregation, betr. die Nennung der Namen der Apostolischen Vikare und Präfekten im Messkanon, vom 8. März 1919.

(Acta Apstolicae Sedis XI, 145.)

Über die Rechte der Apostolischen Vikare und Präfekten bestimmt der neue Cod. iur. can. c. 294 § 1, »dass sie in ihrem Territorium dieselben Rechte und Vollmachten besitzen, die den residierenden Bischöfen in ihren Diözesen zustehen, falls der Apostolische Stuhl nicht etwas vorbehalten hat.« Ausserdem heisst es in c. 308: »Den [Apostolischen] Vikaren und Präfekten, die die Bischofsweihe empfangen haben, stehen dieselben Ehrenvorrechte zu, die das Recht den Titularbischöfen verleiht.«

Trotzdem darf, wie die Ritenkongregation entschieden hat, der Name des Apostolischen Vikars oder Präfekten nicht im Messkanon genannt werden. Denn die geltenden Rubriken und Dekrete schreiben vor, dass nach den Worten *Antistite nostro* nur die Namen des Patriarchen, Erzbischofs oder Bischofs, der Ordinarius loci in der betreffenden Diözese ist, genannt werden. Diese Entscheidung steht im Zusammenhang mit c. 2 Cod. iur. can., wonach die bisherigen liturgischen Vorschriften bestehen bleiben, falls sie nicht ausdrücklich vom Codex verbessert werden.

---

29. Entscheidung der Ritenkongregation, betr. die Zelebration einer Beerdigungsmesse an Allerseelen, vom 10. Januar 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 143.)

Bekanntlich hat Papst Benedikt XV. durch die Konstitution »Incruentum Altaris sacrificium« vom 10. August 1915 allen Geistlichen für Allerseelen das Trinationsprivileg verliehen.

Hierdurch ist aber nach der Entscheidung der Ritenkongregation nicht verboten, an Allerseelen eine Beerdigungsmesse zu

halten. Als Messformular ist hierfür eines der für Allerseelen vorgeschriebenen zu gebrauchen und der Messoration die Oratio pro defuncto unter einer einzigen Schlussklausel anzufügen.

---

30. Entscheidung der Ritenkongregation über den Gebrauch der Burse beim Einsammeln von Almosen, vom 2. Mai 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 246.)

Proposito dubio: »An usus bursae, corporalibus includendis destinatae, permitti possit pro colligendis eleemosynis?«, Sacra Rituum Congregatio, audito specialis Commissionis suffragio respondendum censuit: *Negative.*

---

31. Dekret der Kongregation der Seminare und Universitäten, betr. die Prüfung für die akademischen Grade im kanonischen Recht, vom 31. Oktober 1918.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 19.)

Anschliessend an das Dekret »Cum novum iuris« vom 7. Aug. 1917 über die Methode der Vorlesungen über den Codex iuris canonici — siehe dieses Archiv 98, 92 — hat die obige Kongregation für die kanonistischen Promotionsprüfungen bestimmt:

1. Den Stoff der Prüfung bilden die Canones des Codex, entweder alle oder nur eine bestimmte Anzahl, je nach dem Grade, der erlangt werden soll (Baccalaureat, Lizenziat oder Doktorat). Das früher übliche Verzeichnis der Thesen fällt fort.

2. Die Kandidaten sollen die Canones erklären, wie sie im Codex stehen, entweder einzeln oder in Verbindung mit anderen.

3. Es genügt nicht, wenn die Kandidaten bloß die Canones erklären, sondern sie müssen auch mit der Entstehung, Entwicklung und Geschichte des betreffenden Rechtsinstituts vertraut sein.

---

32. Entscheidung einer Spezialkommission über die Kompetenz der Konzils- und Religiosenkongregation in gewissen Angelegenheiten der Religiosen, vom 24. März 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 251.)

Eine gemäss Cod. iur. can. c. 245 vom Papste eingesetzte Spezialkommission hat bezüglich der obigen Kompetenzfragen entschieden:

1. Alle Fragen und Gesuche, die irgend ein Recht, einen Vorteil oder ein Interesse einer religiösen Genossenschaft oder ihrer Mitglieder betreffen, gehören ausschliesslich zur Kompetenz der Religiosenkongregation, aber im Sinne des c. 251 Cod. iur. can.

2. Die Sanation, Kondonation und Reduktion von Kaplaneistiftungen und anderen Legaten gehört ebenfalls ausschliesslich vor das Forum der Religiosenkongregation, wofern die Verwaltung oder Erfüllung den Religiosen übertragen ist.

3. Die Dispensation der Religiosen für den Empfang der hl. Ordines, *z.* B. von dem Defekt des Alters, einer Irregularität oder einer anderen Bedingung oder den Studien, gebührt der Religiosenkongregation.

4. Ebenso die Dispensation von Ordenspriestern, die wegen Krankheit oder einer anderen Ursache physisch oder moralisch gehindert sind, die hl. Messe zu zelebrieren.

---

33. Entscheidung der Interpretationskommisson des Cod. iur. can. betr. die Ordensnovizen, vom 5. Januar 1919.

(Mitgeteilt von Herrn P. *Aug. Arndt* S. J., Professor der Theologie in Weidenau.)

Quaeritur:

1. Utrum verba »qui sectae acatholicae adhaeserunt« canonis 542 sint intelligenda de iis qui Dei gratia permoti ex haeresi vel schismate, in quibus nati sunt, ad Ecclesiam pervenerint; an potius de iis qui a fide defecerunt et sectae acatholicae adhaeserunt?

2. Utrum verba: »nisi constitutiones aliud ferant« canonis 569 § 1 ad vocem libere referantur, ita ut liceat per constitutiones determinare, in quem finem de usu et usufructu a novitiis sit statuendum?

Resp. Emi Patres in plenario coetu diei 5 ianuarii (1919) responderunt:

Ad I: Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.

Ad II: Constitutiones ante promulgationem Codicis approbatae servandae sunt, sive novitiis adimant ius disponendi de usu et usufructu suorum bonorum, sive hoc ius limitent seu praefiniant.

P. Card. *Gasparri.*



34. Entscheidung der Interpretationskommission des Cod. iur. can. betr. die Aufhebung der Konstitution „Provida" über die Form der Eheschliessung, vom 30. März 1918.

(Nach den Mitteilungen des Herrn P. *Aug. Arndt* S. J. in der »Salzburger Katholischen Kirchenzeitung« 1918, Nr. 45.)

»Zwar war der deutsche Episkopat seit langem von seiten des Hl. Stuhles verständigt, doch hielt es dieser nicht für angezeigt, die Aufhebung der Provida durch einen besondern Erlass öffentlich zu verkünden. In Holland wendete sich zu Anfang dieses Jahres Msgr. Dr. Schaepman mit Erlaubnis seines Erzbischofs mit der Frage nach Rom: »Utrum constitutio Provida d. 18 ian. 1906 tanquam lex particularis praescripto can. 1099 apposita iam ad normam can. 6, 1 abrogata sit an vero tanquam privilegium vel indultum ad normam can. 4 integra maneat?« Unter dem 30. März 1918 erhielt er die Antwort: »Abrogata est. P. Card. *Gasparri.*«

---

35. Entscheidung der Interpretationskommission des Cod. iur. can. betr. die Entschuldigung der Kanoniker vom Chordienst, vom 24. November 1918.

(Nouvelle Revue Théologique[1]) XLVI, 560 f.)

1° Utrum Canonici dioecesis Ibusensis (Iviza, Majorka), qui obligationem habent ex edicto praebendae adnexam docendi S. Theologiam et Jus Canonicum in Seminario excusentur a choro etiamsi scholam habeant extra horas servitii choralis? Et quatenus affirmative.

2° Utrum excusentur diebus festis aut in quibus scholae vacant, imo etiam tempore feriarum?

Resp.: Ad I *Affirmative,* amissis tamen distributionibus quotidianis.

Ad II *Negative.*

---

36. Entscheidung der Interpretationskommission des Cod. iur. can., betr. den Chordienst in Rom, vom 24. November 1918.

(Nouvelle Revue Théologique XLVI, 560.)

Am 30. November 1910 veröffentlichte die Konzilskongregation das wichtige Dekret »Decorem domus Dei« über den

---

1) Die Urquelle für diese und die folgenden Entscheidungen ist der zu Rom erscheinende Monitore ecclesiastico.



Chordienst der Kanoniker in der Stadt Rom. Siehe Acta Apostolicae Sedis II, 959 ff. Die Interpretationskommission hat entschieden, dass dieses Dekret auch jetzt noch in Geltung ist.

---

37. Entscheidung der Interpretationskommission des Cod. iur. can., betr. die Entlassung der Ordensleute, die vor dem neuen Codex die Gelübde abgelegt haben, vom 24. November 1918.

(Nouvelle Revue Théologique XLVI, 561.)

Utrum vota religiosa emissa ante promulgationem Codicis sint moderanda quoad modum dimissionis religiosorum et quoad effectus dimissionis a iure antiquo vigente ante Codicem?

Resp.: *Affirmative.*

Diese Entscheidung ist von der grössten praktischen Tragweite. Sie ist hauptsächlich darin begründet, dass das Ordensgelübde einen *Vertrag* zwischen den Professen und dem Orden darstellt. Die Lösung dieses Vertrages soll nach dem Rechte geschehen, unter dem er abgeschlossen worden ist.[1]

---

38. Entscheidung der Interpretationskommission des Cod. iur. can., betr. die Osterpflicht der Kinder, vom 3. Januar 1918.

(Nouvelle Revue Théologique XLVI, 550.)

Utrum pueri, qui etsi septimum aetatis annum nondum expleverunt, tamen ob aetatem discretionis, seu usum rationis, ad primam Communionem admissi iam fuerint, teneantur duplici praecepto confessionis saltem semel in anno, et Communionis semel in anno, saltem in Paschate?

Emus Card. Petrus Gasparri Commissionis Praeses, respondet: *Affirmative.* Et ratio in aperto est. Nam quamvis can. 12 statuat: »Legibus *mere* ecclesiasticis non tenentur . . . qui licet rationis usum assecuti, septimum aetatis annum nondum expleverunt«, subdit tamen »nisi aliud in jure *expresse* caveatur«. Jam vero in can. 859 § 1 et 906 *expresse* cavetur: »Omnis utriusque sexus fidelis postquam ad annos discretionis, idest ad usum rationis, pervenerit . . . .«

---

1) Nach der Erklärung der Interpretationskommission in den Acta Apostolicae Sedis XI, 476 gilt diese Resolution nur für die einfachen dauernden Gelübde in den wirklichen Orden.



39. Entscheidung der Interpretationskommission des Cod. iur. can., betr. die bischöfliche Erlaubnis, ausserhalb der Kirche die hl. Messe zu zelebrieren, vom 24. November 1918.

(Nouvelle Revue Théologique XLVI, 560.

Utrum facultas celebrandi missam in domo privata sit ab Ordinario ad normam canonis 822 § 4 interpretanda restrictive?

Resp.: *Affirmaiive.*

Diese Entscheidung erklärt sich aus c. 19, da bei den Zelebrationen ausserhalb der Kirche eine Ausnahme vom gemeinen Recht vorliegt. Vgl. auch die Entscheidung der Sakramentenkongregation vom 23. Dez. 1912. Archiv 93, 302 f.

---

40. Entscheidung der Interpretationskommission des Cod. iur. can., betr. das Verhältnis der gemeinrechtlichen Fastenbestimmungen zu den partikulären, vom 3. Januar 1918.

(Nouvelle Revue Thélogique XLVI, 550.)

Utrum can. 1252 iam ubique obligandi vim habere inceperit, non obstantibus legibus particularibus, etc.?

Emus Card. Petrus Gasparri Commissionis Praeses respondet: *Affirmative.*

Diese Entscheidung fusst auf c. 6 No. 1, wonach der neue Codex die entgegenstehenden partikularrechtlichen Bestimmungen aufhebt. Gemäss c. 1253 bleiben jedoch die speziellen Indulte, die Gelübde und die Konstitutionen der Ordensleute von den gemeinrechtlichen Fastenvorschriften unberührt.

---

41. Entscheidung der Interpretationskommission des Cod. iur. can., betr. die Begräbnisse, vom 24. November 1918.

(Nouvelle Revue Théologique XLVI, 558 f.)

Utrum periculum offensionis, vulgo malumore, ex parte fidelium et cleri, sit ad normam canonis 1215 gravis causa, quae excuset a transferendis cadaveribus fidelium e loco in quo reperiuntur ad ecclesiam ubi funus persolvatur?

Resp.: *Negative* et consuetudinem prout exponitur ab Ordinario Suessano esse reprobandam.

Diese Entscheidung ist gegen die in Süditalien verbreitete Sitte gerichtet, wonach Exequien mit der Messe im Hause des Verstorbenen gehalten werden.

42. Entscheidung der Interpretationskommission, betr. die Fastenindulte, vom Jahre 1918.

(Nouvelle Revue Théologique[1]) XLVI, 561 f.)

Ad dubium ab Amplitudine Tua[2]) propositum litteris die 24. aprilis 1918 datis infrascriptus Emus Commissionis Praeses respondet: indultum ad decennium diei ianuarii 1910 in suo robore permanere, sublatis obligationibus quae iure communi cessarunt vi canonis 1252; transacto autem decennio, servanda esse Codicis praescripta.

43. Entscheidung der Interpretationskommission, betr. die Ungültigkeitserklärung der klandestinen Ehen, vom 23. März 1919.

(Wiener Diözesanblatt LVII, 34.)

Romae, 2. Aprilis 1919.

Eme Princeps,

Dubium ab ista Viennensi Curia, litteris sub die 7. Octobris 1918, ad hanc commissionem transmissum, ita Emis Patribus propositum fuit:

Utrum Ordinarius, praetermissis juris solemnitatibus in Constitutione apostolica »Dei miseratione« requisitis, matrimonium possit declarare nullum cum interventu tamen defensoris vinculi matrimonialis, quin opus sit secunda sententia, hisce in casibus, nempe:

1. Si duo catholici, qui in loco certo Tridentino, vel post Decretum »Ne temere« matrimonium civile tantum inierunt, omisso ritu ecclesiastico et obtento civili divortio, novum in Ecclesia inire student matrimonium, vel novum matrimonium civiliter initum in foro Ecclesiae convalidare;

2. aut catholica pars, quae cum acatholica, spretis Ecclesiae legibus, in templo sectae protestanticae (in loco Tridentino, et ubi Benedictina declaratio extensa non est, vel post Decretum »Ne temere«) matrimonium contraxit, obtento civili divortio, in facie Ecclesiae novum matrimonium cum catholico consorte inire vult.

3. aut apostatae a fide catholica, qui in apostasia civiliter vel ritu alieno se junxerunt, obtento civili divortio, poenitentes ad

1) Entnommen aus: Boletin de la Provincia Ecclesiastica de Cuba, September 1918.
2) Vom Bischofe von Havanna.



Ecclesiam redire et cum parte catholica alteras nuptias in Ecclesia celebrare desiderant.

Porro Emi Patres in plenario coetu die 23. Martii pr. el. proposito dubio ita responderunt:

Casus supra memorati *nullum judicialem processum requirunt aut interventum defensoris vinculi*, sed resolvendi sunt ab Ordinario ipso, vel a Parocho consulto Ordinario, in praevia investigatione ad matrimonii celebrationem, de qua in canone 1019 et seqq.

Quae dum Eminentiae Tuae significo, cuncta fausta a Deo adprecor, et qua par est reverentia Manus deosculor.

P. Card. *Gasparri.*

Emo Cardinali Piffl
Archiepiscopo Viennensi.

---

44. Rundschreiben der päpstlichen Staatssekretarie an die Bischöfe, betr. die Denuntiationen beim Hl. Offizium in Rom, vom 1. Dezember 1918.

(Verordnungen des Fürstbischöflichen General-Vikariat-Amtes zu Breslau 1919, 73.)

Segretaria di Stato di Sua Santità. Ex aedibus Vaticanis die 1. Decembris 1918.

Illme ac Revme Domine,

Cum res, quae ad Supremam Sacram Congregationem S. Officii deferri solent, graves sint plerumque et in iis versentur quae nullo modo debeant, nec sine scandalo possint, ab aliis resciri, opus est ut earum delationes summa prudentia summaque cautione fiant, ne in manus incidant perditorum hominum ad ea omnia semper perpetranda paratorum, quae vel in detrimentum animarum vel in religionis sacrorumque Administrorum obtrectationem verti possint.

Quam ob rem Beatissimi Patris ea voluntas est, ut quotquot sunt in orbe catholico Archiepiscopi et Episcopi, suo quisque clero, iussu Apostolicae Sedis, praecipiant, gravi poena transgressoribus constituta, ut nullam prorsus denuntiationem ad praefatum Sacrum Supremum Tribunal per cursorem publicum (vulgo *per posta)* ipse clerus mittere queat aut per fideles mitti permittat, sed suo quisque Ordinario, per sigillum clausam tradendam curet.

Episcopi vero, cum litteras acceperint quae exteriore inscriptione appareant eidem sacro Tribunali destinatae, eas, non tactas, alio includant involucro (italice *busta*), inscriptasque mittant

Cardinali a Secretis Status Sanctitatis Suae, qui nulla interposita mora, eas similiter integras Sancto Officio transmittendas curabit.

Haec tibi renuntians mandato Sanctissimi Domini, sensus meae in Te existimationis maximae confirmo, quibus sum et permanere gaudeo.

Amplitudini Tuae | Addictissimus
P. Card. *Gasparri.*

---

45. Reskript der Hl. Pönitentiarie, betr. die Privilegien und Ablässe für die Mitglieder der „Pia Unio cleri pro missionibus", vom 15. September 1918.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 20 f.)

Die Hl. Pönitentiarie hat der im Jahre 1916 vom Bischofe von Parma gegründeten Missionsvereinigung für Priester — siehe Acta Apostolicae Sedis IX, 22 — folgende Privilegien und Ablässe verliehen:

1. einen vollkommenen, unter den gewöhnlichen Bedingungen zu gewinnenden Ablass an den Festen der Erscheinung des Herrn, der hl. Apostel, des Erzengels Michael und des hl. Franz Xaver, ferner monatlich einmal an einem beliebigen Tage und in der Todesstunde.

2. einen Ablass von 100 Tagen für jedes gute Werk zugunsten der Missionen.

3. die Vollmacht für die zum Beichthören approbierten Priester a) durch ein Kreuzzeichen Rosenkränze usw. mit den päpstlichen Ablässen zu weihen, b) Rosenkränze mit den Kreuzherrenablässen zu weihen, c) Skapuliere (4 verschiedene Arten) zu weihen, d) Kreuze mit Stationsablässen zu weihen, e) Kreuze mit einem vollkommenen Ablass in der Todesstunde zu weihen.

4. das persönliche Altarprivileg für vier Tage in der Woche.

Wie dieser Verein bereits in Holland gegründet ist — siehe Acta Apostolicae Sedis XI, 241 —, so soll er auch in der nächsten Zeit in Deutschland verbreitet werden.

---

46. Entscheidung der Hl. Pönitentiarie, betr. die dauernde Übertragung der bischöflichen Benediktionsvollmachten für Rosenkränze usw., vom 18. Juli 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 332.)

Cod. iur. can. c. 349 § 1 No. 1. erteilt den Bischöfen die Vollmacht, durch ein Kreuzzeichen Rosenkränze, Kreuze, Medaillen

Statuen, Skapuliere mit den päpstlichen Ablässen zu weihen. Jedoch kann diese Vollmacht nicht an die Priester der betreffenden Diözese habituell delegiert werden.

Der Hl. Vater hat diese Entscheidung bestätigt.

---

47. Dekret des Päpstlichen Vikariats zu Rom, betr. den Besuch der Kinematographen seitens der Welt- und Ordensgeistlichen, vom 25. Mai 1918.

(Acta Apostolicae Sedis X, 300.)

Bereits durch Dekret vom 15. Juli 1909 — siehe Acta Apostolicae Sedis I, 600 f. — hatte der Päpstliche Kardinalvikar den Welt- und Ordensgeistlichen in Rom den Besuch der öffentlichen kinematographischen Darstellungen unter Strafe der Suspensio a divinis verboten. Da trotzdem einige Kleriker die Kinematographen besucht hatten, wurde das Verbot durch den obigen Erlass von neuem eingeschärft. Letzterer soll in allen Sakristeien der Kirchen und öffentlichen Oratorien angeschlagen werden, damit er auch zur Kenntnis der auswärtigen Priester, die sich in Rom aufhalten, gelangt.

---

48. Erlass der Bischofskonferenz zu Fulda, betr. das Barttragen der Geistlichen, vom 23. August 1919.

(Kirchliches Amtsblatt der Diözese Münster LIII, 92.)

»Nachdem mit Rücksicht auf die Fassung des can. 136 § 1 C. J. C. mehrfach Zweifel entstanden sind, ob das bisherige kirchliche Verbot des Barttragens noch fortbestehe, haben die hochwürdigsten auf der Konferenz zu Fulda vereinigten Bischöfe am 23. August 1919 erklärt, dass dieses Verbot bleiben soll.«

---

49. Verfügung des Erzbischöflichen Ordinariats zu Freiburg, betr. die Teilnahme an den Priesterexerzitien, vom 26. Juli 1919.

(Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg 1919, 272.)

»Nach can. 126 sind die Weltpriester verpflichtet, wenigstens alle 3 Jahre geistliche Übungen in einem vom Bischof bestimmten Hause zu machen, soweit nicht der Ordinarius aus einem wichtigen Grunde im Einzelfall dispensiert.

Jeweils bei der Herbstkonferenz soll *eine Liste zirkulieren,*

in welche einzutragen ist, ob, wann und wo die Kapitelsgeistlichen seit der letzten Herbstkonferenz an Exerzitien teilgenommen haben. Die Namen der Kapitelsgeistlichen sind in dieser Liste der Übersichtlichkeit wegen mit Zu- und Vornamen in *alphabetischer* Reihenfolge aufzuführen; die Teilnahme der nicht anwesenden Kapitelsgeistlichen an Exerzitien ist besonders zu erheben.

Die *Exerzitienliste* ist zu den Dekanatsakten zu nehmen; eine Abschrift ist uns jeweils mit Konferenzprotokoll mitzuteilen.«

---

50. Verordnung des Bischofs von Paderborn, betr. die Dreijahrsprüfungen der Geistlichen, vom 31. Oktober 1918.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Paderborn und das Apostolische Vikariat Anhalt LXII, 13 f.).

»Über die Prüfungen der jungen Priester enthält der *Codex Iuris Canonici* folgende Bestimmung in Canon 130:

§ 1. Expleto studiorum curriculo, sacerdotes omnes, etsi beneficium paroeciale aut canonicale consecuti, nisi ab Ordinario loci ob iustam causam fuerint exempti, examen singulis annis saltem per integrum triennium in diversis sacrarum scientiarum disciplinis, antea opportune designatis, subeant secundum modum ab eodem Ordinario determinandum.

§ 2. In collatione officiorum et beneficiorum ecclesiasticorum ratio habeatur eorum, qui, ceteris paribus, in memoratis periculis magis praestiterunt.

Dementsprechend verordne ich, dass alle Diözesanpriester während der ersten drei Jahre nach dem Empfange der hl. Priesterweihe sich jährlich in Paderborn vor einer bischöflichen Prüfungskommission, deren Mitglieder aus dem Vorstand des Priesterseminars und dem Professoren-Kollegium der Theologischen Akademie ernannt werden, einem wissenschaftlichen Examen zu unterziehen haben. Das Examen erstreckt sich auf die am Schlusse eines jeden Jahres im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzugebende Prüfungsmaterie aus den verschiedenen in der Studienzeit gehörten philosophischen und theologischen Fächern. Für jede Prüfung werden durchschnittlich 4 Fächer in Betracht kommen. Die erste Jahresprüfung wird fordern: eine zweistündige Klausurarbeit in einem Fache und eine mündliche Prüfung in einem anderen Fache; die zweite Jahresprüfung: je eine zweistündige Klausurarbeit in zwei Fächern und eine mündliche Prüfung in einem dritten Fache; die dritte Jahresprüfung: Häusliche Arbeit in einem

beliebigen Fache, sowie eine zweistündige Klausurarbeit in einem Fache und eine mündliche Prüfung in einem anderen Fache.

Die bei der dritten Jahresprüfung vorgesehene häusliche Arbeit muss spätestens vier Wochen vor dem Examenstermin an das Bischöfliche Generalvikariat eingesandt werden. Das Thema der Arbeit kann aus einem beliebigen philosophischen oder theologischen Lehrfache frei gewählt oder von dem Vertreter des betreffenden Faches in Akademie oder Priesterseminar durch Vermittlung des Generalvikariates frühestens sechs Monate, spätestens vier Monate vor dem Prüfungstermin erbeten werden. . . .

Den Priestern, welche die erste bezw. zweite Jahresprüfung bestehen, wird die Jurisdiktion für die Cura animarum einschliesslich Beichthören und Predigen bis zur folgenden Jahresprüfung erneuert. Nach der dritten mit Erfolg bestandenen Jahresprüfung wird die Jurisdiktion auf eine vom Bischof nach Gutdünken festzusetzende Zeit, unter Umständen usque ad revocationem erteilt. Hat der Bischof Grund, an der Tauglichkeit irgendeines Priesters für Beichthören oder Predigen zu zweifeln, so muss die Jurisdiktion zurückgezogen und auf Grund eines in Canon 877 § 2 und Canon 1340 § 2 vorgeschriebenen Examens neu erworben werden (Canon 877 § 2: Si post concessam iurisdictionem aut licentiam prudenter dubitent [scil. locorum Ordinarii vel Superiores religiosi], num probatus a se antea sacerdos pergat adhuc idoneus esse, eum ad novum doctrinae periculum adigant, etsi agatur de parocho aut canonico poenitentiario; Canon 1340 § 2: Si, concessa facultate vel licentia, compererint [scil. loci Ordinarius vel Superior religiosus] necessarias dotes in concionatore desiderari, debent eam revocare; in dubio de doctrina, debent certis argumentis dubitationem excutere, novo etiam examine, si opus fuerit).

Sooft ein Priester eine der drei Jahresprüfungen nicht besteht, muss er dieselbe wiederholen; die prüfungspflichtige Zeit der jungen Priester verlängert sich also mit jeder nicht bestandenen Prüfung um ein Jahr. Priestern, die in schuldbarer Weise eine Jahresprüfung versäumen, erlischt die Jurisdiktion einen Monat nach dem Prüfungstermin; ausserdem findet auf sie Canon 2376 Anwendung: Sacerdotes qui neque ab Ordinario dispensati neque legitimo impedimento detenti examen de quo in can. 130 facere renuerint, ab Ordinario congruis poenis ad illud cogantur. Die Verpflichtung, den drei Jahresprüfungen sich zu unterziehen, bleibt über die prüfungspflichtige Zeit der drei ersten Priesterjahre hinaus auch für diejenigen jungen Geistlichen bestehen, die von der

Ablegung des einen oder anderen der Examina durch ein legitimum impedimentum abgehalten wurden. Der Brauch der Erteilung eines sogen. annus gratiae bei Gelegenheit der Visitations- und Firmungsreise des Bischofs kommt fortan in Wegfall.

Paderborn, 31. Oktober 1918. Der Bischof:

† *Karl Joseph.*

---

51. Verordnung des Fürstbischöflichen Konsistoriums zu Salzburg, betr. die Mitarbeit der Geistlichen an der katholischen Presse, vom 27. November 1918.

(Verordnungsblatt für die Erzdiözese Salzburg XV, 321 f.)

»Im »Codex Canon 1386« lautet § 1: »Vetantur clerici saeculares sine consensu suorum Ordinariorum, religiosi vero sine licentia sui superioris majoris et Ordinarii loci, libros quoque qui de rebus profanis tractent edere et in diariis foliis vel libellis periodicis scribere vel eadem moderari«.

Im Hinblicke auf die grosse Wichtigkeit der katholischen Presse und in Anbetracht der unbedingten Notwendigkeit der geistigen Unterstützung derselben seitens des katholischen Klerus, wird hiermit die Erlaubnis erteilt, die kath. Presse sowie die katholischen periodischen Zeitschriften mit Beiträgen zu unterstützen«.

---

52. Verfügung des Bischöflichen Generalvikariats zu Paderborn, betr. die Litterae testimoniales für Kandidaten des Ordensstandes, vom 1. August 1919.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Paderborn und das Apostolische Vikariat Anhatt LXII, 99.)

»Wir ersuchen die Leiter der Noviziatshäuser in hiesiger Diözese den Gesuchen um litterae testimoniales einen kurzen Lebenslauf der Kandidaten beizufügen, in dem alle Orte der Diözese genannt sind, die nach can. 544 § 2 in Betracht kommen.

Damit die sofortige Erledigung der Gesuche ermöglicht wird, ersuchen wir die Leiter der Ordenshäuser, selbst die notwendigen Erkundigungen bei den in Betracht kommenden Pfarrern anzustellen und die von diesen ausgestellten Zeugnisse dem Gesuche beizufügen. Zugleich ersuchen wir die Klosterniederlassungen, deren Noviziatshäuser ausserhalb unserer Diözese sich befinden, von dieser Verfügung Kenntnis zu geben.«

53. Erlass des Erzbischöflichen Ordinariats zu Freiburg, betr. die wöchentliche Beicht der Ordensschwestern, vom 28. August 1919.

(Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg 1919, 218.)

»Der Cod. Jur. can. schreibt vor: can. 595 § 1. Curent Superiores ut omnes religiosi . . . 3° ad poenitentiae sacramentum semel saltem in hebdomada accedant.

Die Hochw. Herren Confessarii dürfen deshalb den einzelnen Schwestern, zumal auf kleineren Stationen, den Trost der wöchentlichen Beicht nicht versagen und nicht allen ohne Unterschied einen zweiwöchentlichen Termin aufnötigen.«

---

54. Anweisung des Bischöflichen Ordinariats zu Limburg, die Eheverkündigungen betreffend, vom 6. Dezember 1918.

(Amtsblatt des Bistums Limburg 1918, 117 f.)

Infolge der Bestimmungen des Codex juris canonici über die Ehe-Verkündigungen (Proklamationen) in canon 1022 ff. haben wir uns veranlasst gesehen, die seitherige Proklamationsordnung durch eine neue zu ersetzen.

Zur *Erläuterung* der letzteren stellen wir zunächst die in ihr vorkommenden, im Codex j. c. festgelegten Begriffe hier zusammen.

Gemäss can. 94, § 1 ist *parochus proprius* der Pfarrer, in dessen Pfarrei jemand Domizil oder Quasidomizil hat.

Ein *Domizil* wird erworben durch Wohnen an einem Orte während 10 Jahren, oder durch Wohnen an einem Orte mit der Absicht, dort ständig zu bleiben (can. 92, § 1).

Ein *Quasidomizil* wird erworben durch Wohnen an einem Orte während des grösseren Teils des Jahres; oder durch Wohnen an einem Orte mit der Absicht, dort mindestens während des grösseren Teils des Jahres zu bleiben (can. 92, § 2).

Sowohl das Domizil als auch das Quasidomizil *gehen verloren* durch Wegzug von dem betreffenden Ort mit der Absicht, dorthin nicht mehr zurückzukehren (can. 95).

Minderjährige d. h. Personen vor dem vollendeten 21. Lebensjahre, can. 88, § 1 behalten als Domizil das Domizil derjenigen, unter deren Gewalt sie stehen (can. 93, § 1); ein Minderjähriger kann jedoch nach dem vollendeten 7. Lebensjahre ein eigenes Quasidomizil erwerben (can. 93, § 2).

Wer nirgendwo Domizil oder Quasidomizil hat, gilt als *vagus* (can. 91). — Der parochus proprius eines vagus ist der parochus loci, in quo vagus actu commoratur (can. 94, § 2).

Nach obigen Erläuterungen werden nunmehr im Folgenden die Bestimmungen veröffentlicht, welche an Stelle der aufgehobenen seitherigen Proklamationsordnnng (Amtsbl. 1906, S. 35 f.) getreten sind:

1. Jeder Nupturient ist überall dort zu proklamieren, wo er *Domizil* oder *Quasidomizil* hat.

2. Wer am Domizil, oder in Ermangelung eines solchen am Quasidomizil, *noch nicht volle 6 Monate* wohnt, ist ausser am Domizil, bezw. Quasidomizil auch dort zu proklamieren, wo er in den *2 letzten Jahren* vor der Proklamation volle 6 Monate gewohnt hat.

3. Wer am Domizil, oder in Ermangelung eines solchen am Quasidomizil, *noch nicht volle 6 Monate* wohnt und auch in den 2 letzten Jahren nirgendwo volle 6 Monate gewohnt hat, ist ausser am Domizil, bezw. Quasidomizil auch dort zu proklamieren, wo er in den *5 letzten Jahren* 6 Monate gewohnt hat.

4. Die Proklamationen sind *in der Kirche* vorzunehmen an 3 aufeinander folgenden Sonntagen oder gebotenen Feiertagen, und zwar beim Hochamte oder bei andern vom Volke zahlreich besuchten Gottesdiensten.

5. Für Seelsorgsbezirke, die mehr als 5000 Seelen zählen, wird empfohlen, anstatt Vornahme der in n. 4 beschriebenen Proklamationen die Namen der Nupturienten durch *Aushang an der Türe der Pfarrkirche* bekannt zu machen. Der Aushang muss jedoch wenigstens 8 Tage dauern, und zwar müssen in diese 8 Tage entweder 2 Sonntage oder 1 Sonntag und 1 Feiertag fallen

6. Die Proklamationen dürfen nur in der durch das Rituale Limburgense (Tit. VIII, cap. 1) vorgeschriebenen *Form* vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere auch bezüglich der *nicht rein katholischen* Brautpaare.

7. Falls Ehehindernisse vorhanden sind, so sollen die Proklamationen erst dann vorgenommen werden, wenn die *Dispens von den Ehehindernissen* vorliegt.

8. Wenn nach der Proklamation ein *begründeter Zweifel* über das etwaige Vorhandensein eines Ehehindernisses bestehen bleibt, so ist der Pfarrer verpflichtet, noch genauer nachzuforschen, indem er wenigstens 2 glaubwürdige Zeugen unter Eid befragt, falls es sich nicht um ein Ehehindernis handelt, dessen Bekanntwerden die Nupturienten diffamieren würde; unter Umständen ist

letzteren das juramentum libertatis canonicae (Rituale Limburgense, Tit. VIII, cap. 2) abzunehmen. Besonders schwierige Fälle sind uns zur Entscheidung vorzulegen.

9. Die Trauung soll erst nach Ablauf von mindestens *3 Tagen nach dem letzten Aufgebote* stattfinden, falls nicht ein vernünftiger Grund eine frühere Vornahme der Trauung fordert Hat die Trauung innerhalb *6 Monaten nach dem letzten Aufgebote* nicht stattgefunden, so sind die Proklamationen zu wiederholen, falls nicht auf besonderes Ansuchen etwas anderes von uns bestimmt wird.

10. Melden sich *vagi* zur Trauung, so ist über den Fall an uns zu berichten.

11. Was in der gegenwärtigen Proklamationsordnung von dem *parochus* proprius gesagt ist, gilt bezüglich der Proklamationen auch für die übrigen Priester, welche die selbständige Seelsorge in einem Bezirke ausüben.

12. Diejenigen Proklamationen, welche beim Erscheinen der gegenwärtigen Verordnung bereits *begonnen* haben, sind fortzusetzen unter Zugrundelegung der früheren Proklamationsordnung.

Limburg, den 6. Dezember 1918.

Bischöfliches Ordinariat. vdt. *Göbel.*

Ex off. O. E. 5775. Dr. *Höhler.*

---

55. Erlass des Bischöflichen Generalvikars zu Speyer betr. die Eheverkündigungen am Aufenthaltsorte und durch Anschlag an der Kirche, vom 20. Dezember 1918.

(Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer XII, 12 ff.)

2. *Ausrufungen in loco commorationis.*[1]) Ausrufungen in loco commorationis (Can. 1023) sollen nicht ohne weiteres unterlassen werden, so oft der Aufenthalt über sechs Monate an einem und demselben Orte dauerte und die Möglichkeit einer kirchlich gültigen Eheschliessung bestand.

Can. 1023 überlässt dem Ordinarius die Entscheidung, ob an den Orten des Aufenthalts die Proklamationen vorgenommen werden sollen oder ob andere Beweismittel und Behelfe an deren Stelle genügen. Dementsprechend behält sich die oberhirtliche Stelle vor, das juramentum de statu libero vorzuschreiben, weshalb in solchen Fällen an uns in der Regel zu berichten ist.

---

1) Dieser Erlass handelt noch über andere Vorschriften betr. die Form der Eheschliessung, die hier ausgelassen sind.



Von einem Bericht und den Proklamationen kann abgesehen werden, wenn der auswärtige Aufenthalt veranlasst war

1) in den zwingenden Umständen des Krieges. In diesem Fall ist das juramentum zu fordern;
2) wenn der Aufenthalt durch Besuch einer Schule oder durch Übernahme einer häuslichen Dienststelle begründet war und seitdem wieder ein längerer Aufenthalt in der Heimat (ein Jahr) gefolgt ist, ohne dass sich ein Bedenken wegen des Ledigstandes erheben müsste;
3) wenn der Aufenthalt hin und wieder durch Rückkehr an den Wohnort unterbrochen wurde, und ein gleiches Bedenken sich nicht erhebt.

4. *Anschlag an der Kirche statt mündlicher Proklamation.* Von der Erlaubnis des Rechtes, statt mündlicher dreimaliger Verkündigung die Namen der Brautleute am Eingang zur Kirche anzuschlagen, kann Gebrauch gemacht werden. Die Frist muss sich auf 8 Tage, darunter zwei Sonntage oder Festtage, erstrecken. In kleineren Gemeinden wird es sich empfehlen, die mündliche Verkündigung wenigstens in der Weise beizubehalten, dass neben dem Anschlag einmal verkündigt wird.

---

56. Erlass des Erzbischöflichen Ordinariats von München und Freising betr. die Eheverkündigung durch Anschlag an der Kirchtür, vom 6. Dezember 1918.

(Amtsblatt für die Erzdiözese München und Freising 1918, 201 f.)

»Can. 1025 des neuen Rechts bestimmt im bez. Betr.: Potest loci Ordinarius pro suo territorio publicationibus substituere publicam ad valvas ecclesiae parochialis aliusve ecclesiae affixionem nominum contrahentium per spatium saltem octo dierum, ita tamen ut hoc spatio duo dies festi de praecepto comprehendantur.

Auf Grund dieses Canons werden hiemit die Pfarrvorstände, welche den dortbezeichneten Modus für angemessen erachten, ermächtigt, ihn innerhalb ihrer Pfarrei einzuführen. Wo der Anschlag an einen Torflügel nicht praktisch erscheint, ist ein anderer geeigneter Platz, welcher leicht zugänglich und offensichtlich ist, auszuwählen. Damit die Verkündigungen nicht abgerissen werden können, soll hiefür eine Holzumrahmung mit Vergitterung beschafft und von aussen mit der deutlichen Aufschrift »Eheverkündigungen« versehen werden. Auch ist gestattet, *einmal* nach bisheriger Art zu verkünden und dann den Anschlag vorzunehmen.«

---

57. Erlass des Erzbischofs von Cöln, die Eheproklamationen betr., vom 27. April 1918.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln LVIII, 56.)

Cöln, den 27. April 1918.

Mit Rücksicht auf die canones 1024 und 1030 des neuen Codex iuris Canonici werden bezüglich der Eheproklamationen statt der in der Collectio Rituum, Titel V cap. 2 n. 7 und 8, und der Verordnung vom 10. September 1891 (Dumont, Sammlung S. 702) enthaltenen Bestimmungen vom 19. Mai d. J. an folgende Anordnungen gelten:

1. Der zwischen den einzelnen Proklamationen diözesanrechtlich vorgeschriebene Zwischenraum von einem Tage kommt in Wegfall.

2. Nach der letzten Proklamation muss bis zur Eheschliessung ein Zeitraum von drei Tagen verflossen sein, wofern nicht ein vernünftiger Grund die frühere Eheschliessung notwendig erscheinen lässt.

3. Die Eheproklamationen sind nur dann zu wiederholen, wenn seit der letzten Proklamation mehr als sechs Monate vergangen sind. Dispens von der Wiederholung derselben kann unter entsprechender Begründung vom Erzbischöflichen Generalvikariate erbeten werden.

4. In Rektoratskirchen, an denen ein eigener Geistlicher mit voller pfarrlicher Gewalt angestellt ist, können die Eheproklamationen mit Ausschluss der zugehörigen Pfarrkirche vorgenommen werden.

5. Im übrigen bleibt die Verordnung vom 8. Juni 1910 (Kirchl. Anz. S. 75) in Kraft, so dass die Proklamationen immer an dem gegenwärtigen Wohnorte der Brautleute vorgenommen werden müssen, ausserdem auch an dem früheren Wohnorte, wenn derselbe vor weniger als drei Monaten erworben worden ist. Hat einer der Brautteile in den drei letzten Monaten vor der Eheschliessung an mehreren Orten einen Monat gewohnt, so haben die Proklamationen an jedem dieser Orte stattzufinden.

Der Erzbischof von Cöln
A. A.: *Dr. Kreutzwald.*

58. Erlass des Bischöflichen Generalvikariats zu Paderborn, die Eheproklamationen betr., vom 8. Juli 1919.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Paderborn und das Apostolische Vikariat Anhalt LXII, 91.)

C. I. C. can. 1023 § 2 schreibt vor: »Für den Fall, dass einer der Brautleute nach erlangter Geschlechtsreife 6 Monate an einem andern Ort als dem des Domizils oder Quasidomizils sich aufgehalten hat, soll der Pfarrer dem Ordinarius den Sachverhalt vorlegen. Dieser soll dann nach seinem Ermessen die Vornahme des Aufgebots auch an jenem Orte verlangen oder noch andere Beweismittel oder Schlussfolgerungen für den freien Stand der Brautleute beibringen lassen.«

Nach dem Beschlusse der Bischofsversammlung zu Cöln vom 20. Februar 1918 sollen in der Cölner Kirchenprovinz die bisherigen Diözesanbestimmungen bezüglich der Proklamationen vorläufig in Kraft bleiben. Es sind in der Diözese Paderborn deshalb die Proklamationen vorläufig vorzunehmen in der Pfarre des Domizils oder Quasidomizils der Brautleute. Wenn die Brautleute aus verschiedenen Pfarreien sind oder ein mehrfaches Domizil oder Quasidomizil besitzen, so sind die Proklamationen in allen diesen Pfarreien vorzunehmen. Wenn die Brautleute in der letzten Zeit ihr Domizil geändert haben, so sind die Proklamationen in denjenigen Pfarreien vorzunehmen, in denen sie während der 3 letzten Monate vor dem Aufgebot ihr Domizil oder Quasidomizil hatten.

Bezüglich der Proklamationen in den Filialkirchen ist die Verfügung vom 27. Juli 1904 (Amtl. Kirchenbl. 1904 S. 92) zu befolgen.

Im Falle eines begründeten Verdachtes für ein bestehendes Ehehindernis, soll der Pfarrer die Entscheidung des Ordinarius anrufen, auch wenn der Nupturient nach eingetretener Pubertät weniger als 6 Monate an einem anderen Ort sich aufgehalten hat.

Paderborn den 8. Juli 1919.

Das Bischöfliche General-Vikariat.

Klein.



59. Erlass des Erzbischöflichen Generalvikariats zu Cöln, betr. die Delegation zur Eheschliessung in Klosterkirchen, vom 19. Juni 1918.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln LVIII, 85.)

Cöln, den 19. Juni 1918.

Nach can. 1096, § 1 des neuen kirchlichen Gesetzbuches sind allgemeine Delegationen zur Eheassistenz, die nicht Pfarrvikaren erteilt werden, unzulässig. Es sind deshalb die den Oberen der Klöster von den Pfarrern, in deren Pfarreien dieselben gelegen sind, bisheran vielfach gegebenen allgemeinen Trauungsvollmachten hinfällig. Wollen nunmehr Brautleute in einem Kloster von einem Ordenspriester getraut werden, so hat ihr Heimatpfarrer demjenigen Pfarrer, in dessen Bezirk das Kloster liegt, zeitig die Trauungserlaubnis zuzusenden mit dem Bemerken, dass und wann die Brautleute in dem betreffenden Kloster getraut zu werden wünschen. Der Ortspfarrer wird sodann diesen Erlaubnisschein mit seiner besonderen Ermächtigung zur Vornahme der Eheassistenz dem Oberen des Klosters oder dem sonst gewünschten Ordenspriester zustellen. *Das Erzbischöfliche Generalvikariat.*

---

60. Erlass des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg, betr. die Ehedispensen für das äussere Forum, vom 11. November 1919.

(Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg 1919, 329 f.)

›Zur Vereinfachung und Erleichterung des amtlichen Verkehrs wird künftighin bei Ehedispensen für das äussere Forum die erteilte Dispens im Dispensgesuch selbst eingetragen und dieses sodann den Pfarrämtern zurückgegeben werden.

Die neuen *Vordrucke* für Dispensgesuche, deren Verwendung wir hiermit *allgemein vorschreiben,* enthalten deshalb einen auf die Erteilung der Dispens bezüglichen Zusatz.

Diese Vordrucke sind bei unserer Expeditur und auch bei der Badenia in Karlsruhe erhältlich. Es ist jedoch gestattet, die alten Vordrucke, soweit solche noch vorhanden sind, aufzubrauchen.

Der *Stammbaum* ist jeweils auf der Rückseite des Vordrucks (nicht auf besonderem Blatte) in einfachster Form anzubringen. Bei Schwägerschaft im ersten, auch im zweiten Grade zum ersten Grade ist ein Stammbaum nicht erforderlich, sondern genügt die genaue Angabe des Verwandtschaftsverhältnisses zum verstorbenen Gatten.



Bezüglich der Kautelen bei *gemischten Ehen* wird auf can. 1061 §§ 1 und 2 verwiesen. Vordrucke für den vorgeschriebenen Revers sind bei unserer Expeditur, ebenso bei der Badenia in Karlsruhe, erhältlich. Die Reverse sind in der Pfarregistratur zu hinterlegen, dem Dispensgesuche aber nicht anzuschliessen.

Telegraphische Dispensgesuche sind nur in *ganz dringenden* Fällen und nur, wenn ein *trennendes Hindernis* in Frage kommt, an uns zu richten. Dispensen von mixta religio und den Proklamationen werden von uns auf telegraphischem Wege *nicht* erteilt; die Erteilung der Dispens in diesen Fällen darf immer als erfolgt angenommen werden, wenn das Dispensgesuch an uns abgegangen ist. Wenn erst unmittelbar vor der Trauung ein Ehehindernis des äusseren Forums bekannt wird und keine Zeit mehr ist, unsere Dispens zu erwirken, so kann nach can. 1045 § 3 der Pfarrer selbst dispensieren, wenn das Hindernis geheim geblieben ist; jedoch hat er uns von der erteilten Dispens sofort Mitteilung zu machen (can. 1046.)«

---

61. Verfügung des Erzbischöflichen Generalvikariats zu Cöln, betr. die Anstellung der Hausgeistlichen an Kapellen religiöser Genossenschaften, vom 17. Juli 1918.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln LVIII, 99.)

Cöln, den 17. Juli 1918.

Nach can. 529 CIC. ist es Sache des Ortsordinarius, für die Kapellen in den Häusern der religiösen Genossenschaften den Hausgeistlichen zu bestellen. Wir ersuchen deshalb die Herren Pfarrer, die Oberen der in ihrer Pfarre befindlichen Klöster von dieser Bestimmung in Kenntnis zu setzen und uns unter genauer Angabe der in Betracht kommenden Verhältnisse zu berichten, wenn die Anstellung eines Hausgeistlichen notwendig ist. Wo bisheran ohne unser Zutun ein Hausgeistlicher von den Klosteroberen angestellt worden ist, wollen die Herren Pfarrer nachträglich unsere Genehmigung einholen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat.



62. Verfügung des Erzbischöflichen Generalvikariats zu Cöln, betr. die Vertretung bei Abwesenheit des Pfarrers, vom 17. Juli 1918.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln LVIII, 99.)

Cöln, den 17. Juli 1918.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des can. 465 § 4 ff. des neuen kirchlichen Gesetzbuches ersuchen wir die Herren Pfarrer, in ihren Urlaubsgesuchen jedesmal den Namen des Priesters, der in ihrer Abwesenheit die Verwaltung der Pfarre führen soll, anzugeben. Die Bestellung dieses Vertreters (vicarius substitutus) ist von uns zu genehmigen. Dadurch erhält derselbe die zur Verwaltung der Pfarre erforderlichen kirchlichen Rechte, insbesondere auch die Befugnis, während der Abwesenheit des Pfarrers den Ehen innerhalb des Pfarrbezirkes zu assistieren.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat.

---

63. Erlass des Erzbischöflichen Generalvikariats zu Cöln, betr. die Zulassung auswärtiger Priester zur Zelebration der hl. Messe, vom 24. Juni 1918.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln LVIII, 85.)

Cöln, den 24. Juni 1918.

Wir machen die Herren Pfarrer auf nachstehende in can. 804 des neuen kirchlichen Gesetzbuches enthaltenen Bestimmungen über die Zulassung auswärtiger Priester zur Zelebration der hl. Messe aufmerksam:

§ 1. Sacerdos extraneus ecclesiae in qua celebrare postulat, exhibens authenticas et adhuc validas litteras commendatitias sui Ordinarii, si sit saecularis, vel sui Superioris, si religiosus, vel Sacrae Congregationis pro Ecclesia Orientali, si sit ritus orientalis, ad Missae celebrationem admittatur, nisi interim aliquid eum commississe constet, cur a Missae celebratione repelli debeat.

§ 2. Si iis litteris careat, sed rectori ecclesiae de eius probitate apprime constet, poterit admitti; si vero rectori sit ignotus, admitti adhuc potest semel vel bis, dummodo, ecclesiastica veste indutus, nihil ex celebratione ab ecclesia in qua litat, quovis titulo, percipiat, et nomen, officium suamque dioecesim in peculiari libro signet.

Die früher von uns erlassenen bezüglichen Bestimmungen, wonach die Prüfung der litterae commendatitiae nicht dem Küster

überlassen werden darf (Verordnung vom 7. Jan. 1902, Kirchl. Anz. S. 10) und in Klosterkapellen bei Abwesenheit des Rektors durch den zuständigen Pfarrer erfolgen soll (Verordnung vom 2. April 1915, Kirchl. Anz. S. 73), bleiben auch weiter in Geltung. Will ein fremder Priester länger als acht Tage in der Erzdiözese zelebrieren, so muss sein Zelebret uns vorgelegt werden (Verordnung vom 1. Juli 1857, Dumont, Samml. S. 389). In jeder Sakristei ist sodann ein den obigen Bestimmungen entsprechendes Buch aufzulegen, in das der fremde Priester seinen vollen Namen, Stellung, Heimatdiözese und die Tage, an denen er in der betreffenden Kirche zelebriert hat, einträgt.

Bei dieser Gelegenheit erinnern wir nochmals an unsere Verordnungen vom 28. Februar 1916 (Kirchl. Anz. S. 41) und vom 19. Dezember 1917 (Kirchl. Anz. 1918 S. 2) und ersuchen die Herren Pfarrer, uns jedesmal die Personalien derjenigen auswärtigen Geistlichen, die sich mehr als drei Wochen in der Erzdiözese aufhalten, zu berichten und ihren Weggang aus der Erzdiözese uns anzuzeigen. *Das Erzbischöfliche Generalvikariat.*

---

64. Erlass des Erzbischöflichen Generalvikariats zu Cöln, betr. das Nichtvermieten von Kirchensitzen, v. 12. April 1919. [1])

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln LXIX, 65.)

Cöln, den 12. April 1919.

Da das Vermieten von Kirchensitzen erfahrungsmässig in vielen Gemeinden eine tiefgehende Unzufriedenheit hervorruft, so veranlassen wir die Kirchenvorstände, in Zukunft von einer solchen Vermietung abzusehen, falls die Kirchenkasse den dadurch entstehenden Ausfall an Einnahmen tragen kann. Wo das nicht der Fall ist, wollen die Kirchlichen Gemeindeorgane auf einen entsprechenden Ersatz Bedacht nehmen, evtl. auch die Ausgaben tunlichst einschränken. Jedenfalls aber muss überall ernstlich angestrebt werden, dass die Vermietung von Kirchenplätzen unterbleibt. Bis zum 1. Juni d. Js. erwarten wir einen Beschluss der Kirchenvorstände über das von ihnen Veranlasste.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat.

---

1) Derselbe Erlass wurde am 13. Mai 1919 für Paderborn veröffentlicht. Siehe Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Paderborn und das Apostolische Vikariat Anhalt LXII, 71.



65. Verfügung des Bischöflichen Generalvikariats zu Paderborn, betr. die Taufscheine für unehelich Geborene, vom 1. August 1919.[1])

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Paderborn und das Apostolische Vikariat Anhalt LXII, 99.)

»Da es unerwünscht ist, die uneheliche Geburt von Personen im Verkehr ohne Not hervortreten zu lassen, so bestimmen wir, dass, falls es sich um die Zulassung zur ersten heiligen Beichte, zur ersten heiligen Kommunion oder um Schulzwecke handelt, die Taufscheine in abgekürzter Form ausgestellt werden und nur den Vor- und Zunamen sowie die Angabe des Ortes und der Zeit der Geburt und der Taufe enthalten sollen.

Handelt es sich jedoch um Eheschliessungen oder um die Zulassung zum Geistlichen- oder Ordensstande, so sind vollständige, wortgetreue Auszüge aus den Taufbüchern zu machen, die auch die Angabe über die uneheliche Herkunft enthalten müssen.«

---

66. Instruktion des Bischöflichen Generalvikariats zu Osnabrück, betr. die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses wegen Versäumung der Osterpflicht, vom 23. April 1919.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen 1919, 196.)

Bis zum Inkrafttreten des Codex Juris Canonici verfiel ein Katholik, der schuldbarer Weise seine Osterpflicht nicht erfüllte, zwar keiner ipso facto eintretenden Zensur, jedoch war er mit *zwei* Kirchenstrafen *ferendae* sententiae bedroht, nämlich mit dem interdictum ab ingressu Ecclesiae und mit der privatio christianae sepulturae: »et vivens ab ingressu Ecclesiae arceatur, et moriens christiana careat sepultura« (Rituale Romanum, Tit. IV. cap. 3 Nr. 1). Diese Zensur konnte als poena ferendae sententiae von Fall zu Fall seitens des Ordinarius verhängt werden; es handelte sich dabei *nicht* um eine *Exkommunikation*, sondern um ein *Interdikt* ab ingressu Ecclesiae. Die *Versagung* des kirchlichen *Begräbnisses* trat *nur dann* ein, wenn der Inobedient vor seinem Tode keine beweisbaren Zeichen der Reue gegeben hatte *und* ausserdem *entweder* das genannte *Interdikt* schon verhängt *oder* die Vernachlässigung der Osterpflicht *notorisch* war: »negatur

---

1) Diese Bestimmung ist dem staatlichen Rechte nachgebildet. Vgl. Erlass des preuss. Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1918 unten S. 102.

igitur ecclesiastica sepultura . . . . . . iis, de quibus publice constat, quod semel in anno non susceperunt Sacramenta Confessionis et Communionis in Pascha, et absque ullo signo contritionis obierunt« (Rituale Romanum, Tit. VI. cap. 2. Nr. 2. 6; vergl. Archiv für katholisches Kirchenrecht, 78. Band, S. 179 ff.)

Im *neuen kirchlichen Rechtsbuch* bestimmt can. 1239 § 3: »Omnes baptizati sepultura ecclesiastica donandi sunt, nisi eadem a jure expresse priventur«. Im folgenden can. 1240 § 1 werden dann jene aufgezählt, denen das kirchliche Begräbnis zu verweigern ist, sofern sie nicht vor dem Tode Zeichen der Reue gegeben haben. In dieser Aufzählung nun werden diejenigen, die ihrer Osterpflicht nicht genügt haben, nicht erwähnt; auch sonst ist im Codex Juris Canonici von der Versagung des kirchlichen Begräbnisses oder einer anderen Strafe für die Vernachlässigung der Osterpflicht nirgendwo die Rede. Daraus ergibt sich, dass die im Rituale Romanum auf das Versäumen der Osterpflicht gesetzte doppelte Kirchenstrafe ferendae sententiae durch das Inkrafttreten des Codex Juris Canonici förmlich *aufgehoben* ist. Denn es handelt sich auch bei der Versagung des kirchlichen Begräbnisses um eine *Kirchenstrafe*, wie denn auch das neue kirchliche Rechtsbuch die privatio sepulturae ecclesiasticae im can. 2291 Nr. 5 unter den poenae vindicativae communes aufführt. Auf diese Kirchenstrafe aber findet can. 6 Nr. 5 CJC Anwendung, der besagt: »Quod ad poenas attinet, quarum in Codice nulla fit mentio, spirituales sint vel temporales, medicinales vel, ut vocant, vindicativae, latae vel ferendae sententiae, eae tanquam abrogatae habeantur.« Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die beiden in betracht kommenden Strafbestimmungen des Rituale Romanum in Anmerkung 5 zu can. 1239 § 3 bezw. in Anmerkung 1 zu can. 1240 § 1 Nr. 6 CJC besonders erwähnt werden; denn bezüglich dieser von Kardinal Gasparri dem Codex beigegebenen Anmerkungen heisst es in der von demselben Kardinal geschriebenen Vorrede: »Accedunt ad canones, in extrema quaque pagina, *notae*, quae varios indicant fontes unde ii eliciti sunt: qua in re vix animadvertere attinet, canones haud semper cum suis fontibus omni ex parte in sententia congruere. Quod praecipue de canonibus poenalibus Libri V intelligatur dictum, ubi antiquae leges poenales allegantur, quamvis poenae quas adnexas habent, a poenis in novis canonibus sancitis saepe discrepent.«

Sind aber die im Rituale Romanum gegen die schuldbare Vernachlässigung der Osterpflicht statuierten Kirchenstrafen ferendae

sententiae auch seit dem Inkrafttreten des CJC abrogiert, so folgt daraus noch *keineswegs*, dass Katholiken, welche ihrer Osterpflicht nicht nachkommen, nunmehr in jedem Falle kirchlich zu beerdigen sind. Es fragt sich vielmehr *in jedem Einzelfalle*, ob derjenige, der seine Ostern nicht gehalten hat und ohne nachweisbare Zeichen der Reue gestorben ist, als *peccator publicus et manifestus* zu erachten, und ihm deshalb gemäss can. 1240 § 1 Nr. 6 CJC das kirchliche Begräbnis zu versagen ist. Der Begriff »peccator publicus et manifestus« findet sich im CJC nirgendwo des näheren erläutert und ist deshalb gemäss can. 6 CJC nach bisherigem Recht zu bestimmen. Hat ein Katholik *jahrelang* die Osterpflicht versäumt, und ist diese Pflichtversäumnis *notorisch*, so kann er unbedenklich als peccator publicus et manifestus erachtet und demnach mit der Versagung des kirchlichen Begräbnisses bestraft werden. Sofern in dieser Beziehung im Einzelfalle ein vernünftiger *Zweifel* obwaltet, greift die Bestimmung des can. 1240 § 2 platz, welche lautet: »Occurrente praedictis in casibus aliquo dubio, consulatur, si tempus sinat, Ordinarius; permanente dubio, cadaver sepulturae ecclesiasticae tradatur, ita tamen ut removeatur scandalum.«

Osnabrück, den 23. April 1919.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

III. Staatliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Die kirchenpolitischen Bestimmungen der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919.

(Reichsgesetzblatt 1919, 1383.)

Zweiter Hauptteil.

Grundrechte und Grundpflichtcn der Deutschen.

Dritter Abschnitt.

Religion und Religionsgesellschaften.

Artikel 135.

Alle Bewohner des Reichs geniessen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.

Artikel 136.

Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen, oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 137.

Es besteht keine Staatskirche.

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluss von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schliessen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Massgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Artikel 138.

Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 139.

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Artikel 140.

Den Angehörigen der Wehrmacht ist die nötige freie Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu gewähren.

Artikel 141.

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Vierter Abschnitt.

Bildung und Schule.

Artikel 142.

Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.

Artikel 143.

Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Reich, Länder und Gemeinden zusammen.

Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln.

Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

Artikel 144.

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates; er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.

Artikel 145.

Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschliessende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich.

Artikel 146.

Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundlage baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern massgebend.

Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Absatz 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.

Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.

Artikel 147.

Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen, und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Artikel 146 Absatz 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt.

Private Vorschulen sind aufzuheben.

Für private Schulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, verbleibt es bei dem geltenden Recht.

Artikel 148.

In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerversöhnung zu erstreben.

Beim Unterrichte in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, dass die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden.

Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der



Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.

Das Volksbildungswesen, einschliesslich der Volkshochschulen, soll von Reich, Ländern und Gemeinden gefördert werden.

Artikel 149.

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates erteilt.

Die Erteilung des religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.

Ausserdem kommen noch folgende Einzelartikel aus verschiedenen Abschnitten der Reichsverfassung in Betracht:

Artikel 10.

Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für:

1. die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften;
2. das Schulwesen einschliesslich des Hochschulwesens und das wissenschaftliche Büchereiwesen;

. . . .

5. das Bestattungswesen.

Artikel 22.

. . . . . Der Wahltag [für die Abgeordnetenwahlen des Reichstags] muss ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein.

Artikel 42.

Der Reichspräsident leistet bei der Übernahme seines Amtes vor dem Reichstag folgenden Eid: . . . . .

Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

Artikel 119.

Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen

Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.

Die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staats und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge.

Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staats.

Artikel 120.

Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht.

Artikel 121.

Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 123.

Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

Versammlungen unter freiem Himmel können durch Reichsgesetz anmeldepflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.

Artikel 124.

Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Dieses Recht kann nicht durch Vorbeugungsmassregeln beschränkt werden. Für religiöse Vereine und Gesellschaften gelten dieselben Bestimmungen.

Der Erwerb der Rechtsfähigkeit steht jedem Verein gemäss den Vorschriften des bürgerlichen Rechts frei. Er darf einem Vereine nicht aus dem Grunde versagt werden, dass er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

Artikel 173.

Bis zum Erlass eines Reichsgesetzes gemäss Artikel 138 bleiben die bisherigen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften bestehen.

Artikel 174.

Bis zum Erlass des in Artikel 146 Absatz 2 vorgeschriebenen Reichsgesetzes [über die Volksschule] bleibt es bei der bestehenden

Rechtslage. Das Gesetz hat Gebiete des Reichs, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, besonders zu berücksichtigen.

Artikel 177.

Wo in den bestehenden Gesetzen die Eidesleistung unter Benutzung einer religiösen Eidesform vorgesehen ist, kann die Eidesleistung rechtswirksam auch in der Weise erfolgen, dass der Schwörende unter Weglassung der religiösen Eidesform erklärt: »ich schwöre«. Im übrigen bleibt der in den Gesetzen vorgesehene Inhalt des Eides unberührt.

---

2. Die kirchenpolitischen Bestimmungen der Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern vom 14. August 1919.[1])

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt für den Freistaat Bayern 1919, 531).

4. Abschnitt.

Gewissensfreiheit, Religionsgesellschaften, Schule.

Zu den Vorschriften der Verfassung des Deutschen Reiches im Zweiten Hauptteile, Dritten Abschnitt, Artikeln 135 bis 141 wird bestimmt:

§ 17.

I. Jedermann ist volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet.

II. Die Entscheidung über die Zugehörigkeit der Kinder zu einer Religionsgesellschaft steht bis zu deren vollendetem sechzehnten Lebensjahre den Erziehungsberechtigten zu. Bis zu diesem Zeitpunkte können die Eltern die Zugehörigkeit ihrer Kinder zu einer Religionsgesellschaft auch durch Vertrag regeln. Ein solcher Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; er wird durch den Tod der Eltern nicht berührt. Ist ein Kind mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres durch einen Kultusakt einer Religionsgesellschaft endgültig in diese aufgenommen worden, so kann hieran durch die Erziehungsberechtigten nichts mehr geändert werden. Von diesem Alter an hat das Kind selbst die Freiheit der Entschliessung über sein Verbleiben in der Religionsgesellschaft.

---

1) Vgl. auch die beiden von der Regierung und der Nationalversammlung beschlossenen vorläufigen Staatsgrundgesetze des Freistaates Bayern vom 4. Januar 1919 und vom 17. März 1919. Gesetz- und Verordnungs-Blatt für den Freistaat Bayern 1919, 1 ff. und 109 ff.



III. Der Austritt aus einer Religionsgesellschaft kann mündlich oder schriftlich bei dem Standesamte des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltortes erklärt werden. Die schriftliche Erklärung bedarf der Beglaubigung durch eine öffentliche Behörde. Absatz II findet entsprechende Anwendung. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Austrittserklärung sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen.[1])

IV. Neue freiwillige Leistungen des Staates, der bürgerlichen Gemeinden und Gemeindeverbände an eine Religionsgesellschaft werden durch Zuschläge zu den Staatssteuern und Umlagen der Angehörigen dieser Religionsgesellschaft aufgebracht.

§ 18.

I. Die Vereinigung von Religionsgenossen zu gemeinsamer Hausandacht oder zu öffentlichen Kultushandlungen, zu Religionsgesellschaften, Religionsgemeinden oder geistlichen Gesellschaften ist innerhalb der Schranken des Gesetzes freigegeben.

II. Bestehende Religionsgesellschaften, Religionsgemeinden oder geistliche Gesellschaften, dann ihre Anstalten, Stiftungen oder sonstigen Einrichtungen bleiben rechtsfähig, soweit sie es bisher waren, neue können die Rechtsfähigkeit nach Maßgabe des geltenden Rechtes erwerben. Ihr Eigentum und ihre anderen Rechte sowie ihr Bekenntnisgepräge werden gewährleistet.

III. Religionsgesellschaften, Religionsgemeinden und geistlichen Gesellschaften wird die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, den Religionsgesellschaften und Religionsgemeinden, welche die Rechtsstellung von Körperschaften des öffentlichen Rechtes besitzen, auch die Besteuerung ihrer Mitglieder auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten innerhalb der Schranken des Gesetzes gewährleistet.

IV. Bis zur Ablösung der Staatsleistungen gemäss Artikel 138 der Verfassung des Deutschen Reiches bleiben die auf Gesetz, Vertrag oder besonderem Rechtstitel beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften aufrechterhalten.

V. Bis zu dem gleichen Zeitpunkte dürfen Gebäude und Grundstücke des Staates, die derzeit irgendwelchen Kultuszwecken dienen, diesen gegen den Willen der Beteiligten nicht entzogen werden.

---

1) Vgl. hierzu die Vollzugsordnung über den Austritt aus einer Religionsgesellschaft vom 30. Oktober 1919. Gesetz- und Verordnungs-Blatt für den Freistaat Bayern 1919, 784 f.



§ 19.

I. Errichtung und Unterhaltung von Begräbnisplätzen obliegen den bürgerlichen Gemeinden. Das Gleiche gilt für Errichtung und Unterhaltung von Bestattungsanstalten.

II. Die bürgerlichen Gemeinden sind zur Errichtung von Begräbnisplätzen und Bestattungsanstalten nur soweit verpflichtet, als die vorhandenen Begräbnisplätze und Bestattungsanstalten nicht ausreichen. Im übrigen bestimmen sich Errichtung und Unterhaltung nach dem öffentlichen Bedürfnis.

III. In Friedhöfen, die nur für einzelne Religionsgesellschaften bestimmt sind, ist mangels eines gemeinschaftlichen Begräbnisplatzes die Beisetzung Andersgläubiger unter den für sie üblichen Formen und ohne räumliche Absondernung, erforderlichenfalls nach Anordnung der zuständigen Behörde zu gestatten.

IV. Im übrigen bemisst sich der Simultangebrauch der Kirchen und Friedhöfe nach bisherigem Rechte, soweit nicht Abänderungen durch Gesetz getroffen werden.

Zu den Vorschriften der Verfassung des Deutschen Reiches im Zweiten Hauptteile, Vierten Abschnitt, Artikeln 142 bis 149 wird bestimmt[1]*:*

§ 20.

Die Freiheit der Kunst, der Wissenschaft und ihrer Lehre wird gewährleistet und kann nur durch Gesetz und nur zur Wahrung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Gesundheit oder Sittlichkeit beschränkt werden.

§ 21.

I. Die Regelung und Förderung des öffentlichen Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungswesens sowie die Genehmigung und Beaufsichtigung der privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten sind Angelegenheiten des Staates. Die öffentlichen Volksschulen sind grundsätzlich Staatsanstalten.

II. Die Erziehungsberechtigten und die Personen, denen Schulpflichtige durch besonderen Auftrag anvertraut sind, sind verpflichtet, diese während der Dauer der gesetzlichen Schulpflicht zum Schulbesuche anzuhalten.

---

1) Vgl. hierzu die Verordnung der vorläufigen Regierung des Volksstaates Bayern, betr. die Beaufsichtigung und Leitung der Volksschulen, vom 16. Dezember 1918 (GVBl. 1918, 1275 ff) und die Verordnung des bayerischen Kultusministers über den Besuch des Religionsunterrichts und die Teilnahme der Schüler und Schülerinnen an religiösen Uebungen, vom 25. Januar 1919 (GVBl. 1919, 25 f.) Vgl. ferner das Volksschullehrergesetz vom 14. August 1919 (GVBl. 1919, 437 ff.) und das Schulbedarfsgesetz vom 14. August 1919 (GVBl. 1919, 489 ff.)

Ausserdem kommen folgende Einzelparagraphen in Betracht:

§ 6.

Staatsbürger ist ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, des Glaubens und des Berufes jeder Angehörige des bayerischen Staates, welcher das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 25.

I. Das gesamte Vermögen der öffentlichen Stiftungen und die stiftungsmässige Verwendung seiner Erträgnisse unterstehen dem besonderen Schutze des Staates. Stiftungsvermögen darf unter keinem Vorwande dem Staatsvermögen einverleibt werden. Verwaltung und Ausrichtung der öffentlichen Stiftungen werden staatlich beaufsichtigt.

II. Ein besonderes Gesetz über das Stiftungswesen bleibt vorbehalten.

§ 67.

Den Beamten wird die Freiheit der religiösen und politischen Gesinnung und des Zusammenschlusses gewährleistet.

---

3. Die kirchenpolitischen Bestimmungen der Verfassung Württembergs vom 25. September 1919.[1])

(Regierungsblatt für Württemberg 1919, 281:)

IX. Abschnitt.

Schluss- und Übergangsbestimmungen.

§ 63.

(1) Als Abfindung ihrer Vermögensansprüche an den Staat erhalten die evangelische und die katholische Kirche eine unveränderliche Geldrente. Die Renten sind unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl beider Kirchen nach ihren bestehenden Bedürfnissen zu bemessen. Streitigkeiten über die festgesetzten Renten entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.

(2) Die Gebäude und Grundstücke des Staates, die derzeit kirchlichen Zwecken dienen, werden in das Eigentum der Kirchen übertragen.

1) Vgl. hierzu die erste Verfassungsurkunde des freien Volksstaates Württemberg vom 20. Mai 1919, die mit Rücksicht auf die Vorschriften der deutschen Reichsverfassung durch die obige Verfassung vom 25. September abgeändert wurde. Regierungsblatt für Württemberg 1919, 85 ff. Vgl. ferner das württembergische Gesetz, betr. die Neuwahl der Kirchengemeinde- und Kirchenstiftungsräte, vom 13. August 1919. a. a. O. 223.



(3) Ein Gesetz regelt das Nähere. Bis zu dessen Inkrafttreten werden die Bedürfnisse beider Kirchen nach den bisher geltenden Bestimmungen aus der Staatskasse bestritten.

(4) Diese Bestimmungen gelten vorbehältlich anderweitiger gesetzlicher Regelung durch das Reich.

§ 64.

Angestellte der Religionsgesellschaften werden in Erfüllung ihrer Berufspflichten geschützt.

§ 65.

Die Patronatrechte des Staates und staatlicher Anstalten sind aufgehoben; die übrigen Patronatrechte werden von den Kirchen geregelt.

---

4. Die kirchenpolitischen Bestimmungen des Friedensvertrages zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten von Versailles, vom 28. Juni 1919.

(Nach der im Auftrage des Deutschen Auswärtigen Amtes erschienenen Ausgabe zu Charlottenburg, Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte m. b. H., 1919.)

Teil I.

Völkerbundssatzung.

Artikel 22 Abs. 5 Satz 3.

[Die dem Deutschen Reiche entzogenen Kolonien und gewisse ehemals zum türkischen Reiche gehörigen Gemeinwesen werden der Vormundschaft fortgeschrittener Nationen unterstellt. Die Vormünder oder Mandatare übernehmen die Verwaltung der Kolonien. Letztere ist aber an folgende Bedingung geknüpft.] Ausser der Abstellung von Missbräuchen, wie Sklaven-, Waffen- und Alkoholhandel muss Gewissens- und Religionsfreiheit, lediglich mit den Einschränkungen, die die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten erfordert, gewährleistet sein.

Teil IV.

Deutsche Rechte und Interessen ausserhalb Deutschlands.

Abschnitt I.

Deutsche Kolonien.

Artikel 122.

[Deutschland verzichtet auf seine sämtlichen überseeischen Besitzungen zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte,

die die behördliche Gewalt über die Kolonien übernehmen. Art. 119—121.] Die Regierung, die über diese Gebiete die behördliche Gewalt ausübt, darf die erforderlichen Anordnungen hinsichtlich der Heimschaffung der dortigen deutschen Reichsangehörigen sowie hinsichtlich der Bedingungen treffen, unter denen deutsche Reichsangehörige europäischer Herkunft zur Niederlassung, zum Besitzerwerb, zum Handel oder zur Ausübung eines Berufs daselbst zugelassen oder nicht zugelassen werden.

Teil XIV.

Verschiedene Bestimmungen.

Artikel 438.

Die alliierten und assoziierten Mächte kommen überein, dass, soweit deutsche Gesellschaften oder deutsche Personen auf ihrem oder ihrer Regierung gemäss dem gegenwärtigen Vertrag anvertrautem Gebiet religiöse christliche Missionen unterhalten haben, das Eigentum solcher Missionen oder Missionsgesellschaften einschliesslich des Eigentums von Handelsgesellschaften, deren Ertrag der Unterhaltung dieser Missionen dient, weiter für Missionszwecke verwendet werden soll. Um die gehörige Ausführung dieser Verpflichtung zu sichern, werden die alliierten und assoziierten Regierungen das bezeichnete Eigentum Verwaltungsräten ausantworten, die sie ernennen oder bestätigen und welche das religiöse Bekenntnis der Mission teilen, um deren Eigentum es sich handelt.

Teil III.

Politische Bestimmungen über Europa.

Abschnitt VII.

Tschecho-Slowakei.

Artikel 86, Abs. 1.

Die Tschecho-Slowakei ist damit einverstanden, dass die alliierten und assoziierten Hauptmächte in einen mit ihr zu schliessenden Vertrag die Vorschriften aufnehmen, die sie zum Schutze der Interessen der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten in der Tschecho-Slowakei für notwendig halten.

Abschnitt VIII.

Polen.

Artikel 93, Abs. 1.

Polen ist damit einverstanden, dass die alliierten und assoziierten Hauptmächte in einen mit ihm zu schliessenden Vertrag

die Bestimmungen aufnehmen, die sie zum Schutz der Interessen der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten in Polen für notwendig halten.

Abschnitt IV.

Saarbecken.

Anlage.

Kapitel II.

Regierung des Saarbeckens.

§ 28 Abs. 1.

[Die Regierung des Saarbeckens wird einem den Völkerbund vertretenden Ausschuss übertragen. § 16—19.] Die Bewohner des Saarbeckens behalten unter der Überwachung des Regierungsausschusses ihre örtlichen Vertretungen, ihre religiösen Freiheiten, ihre Schulen und ihre Sprache.

---

5. Bekanntmachung, betr. Kündigung der am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über die Eheschliessung sowie über die Ehescheidung und die Trennung von Tisch und Bett, vom 16. Februar 1919.

(Reichsgesetzblatt 1919, 197)

»Die im Reichs-Gesetzblatt von 1904 § 221, 231 abgedruckten, am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen, nämlich:

1. Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschliessung,

2. Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett,

sind von Belgien gekündigt worden. Die Kündigung ist der Regierung der Niederlande am 1. November 1918 zugestellt worden.«

---

6. Gesetz der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung, betr. einen allgemeinen Feiertag, vom 17. April 1919.

(Reichsgesetzblatt 1919, 393)

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat beschlossen, dass ein allgemeiner Feiertag eingeführt werde, der »dem Gedanken des Weltfriedens, des Völkerbundes und des inter-

nationalen Arbeiterschutzes geweiht ist und für den der Charakter eines Weltfeiertags erstrebt wird.«

Seine endgültige Festlegung soll erst später nach Friedensschluss und Verabschiedung der Verfassung erfolgen. Im Jahre 1919 wird er am 1. Mai gefeiert, »zugleich als eine Volkskundgebung für politischen und sozialen Fortschritt, für einen gerechten Frieden, für sofortige Freilassung der Kriegsgefangenen, für Räumung der besetzen Gebiete und für volle Berechtigung im Völkerbunde.«

---

7. Verordnung der deutschen Reichsregierung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken, vom 5. Februar 1919.

(Reichsgesetzblatt 1919, 176)

Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen des § 105 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom Jahre 1900 (RGBl. 871) dahin abgeändert, »dass im Handelsgewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen.« Die Polizei- und die höhere Verwaltungsbehörde können gewisse Ausnahmen zulassen.

---

8. Preussisches Gesetz, betr. die Erleichterung des Austritts aus der Kirche und aus den jüdischen Synagogengemeinden, vom 13. Dezember 1918.

(Preussische Gesetzsammlung 1918, 199)

I. Durch diese Novelle sind die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend den Austritt aus der Kirche, vom 14. Mai 1873 (G. S. S. 207) wesentlich vereinfacht. 1) Für den Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung genügt die Erklärung desselben vor dem Amtsgerichte des Wohnsitzes. Sie muss entweder zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen oder in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden. Eine Vertretung kraft Vollmacht ist bei der Erklärung unzulässig. Ihre Wirkung tritt mit dem Eingange bei dem Amtsgerichte ein. 2) Das Amtsgericht hat die Austrittserklärung dem Vorstande der Kirchengemeinde, der der Austretende angehörte, unverzüglich mitzuteilen und dem Austretenden auf Antrag eine Bescheinigung über den Austritt zu erteilen. 3) Der Ausgetretene ist von allen Leistungen, die auf der persönlichen Kirchen- und Kirchengemeindeangehörigkeit beruhen insoweit befreit, als die Leistungen nach dem Schlusse des

laufenden Kalendervierteljahres fällig werden. 4) Das Verfahren ist kostenfrei; für die Beglaubigung der Anträge und für die Bescheinigung über den Austritt wird ein Stempel nicht angesetzt.

II. Sinngemäss gelten die vorhin genannten Bestimmungen auch bezüglich des Austritts aus den jüdischen Synagogengemeinden; das betreffende Gesetz vom 28. Juli 1876 (G. S. S. 353), ist deshalb entsprechend abgeändert.

---

9. Preussischer Ministerialerlass, betr. Aufhebung der geistlichen Ortsschulaufsicht, vom 27. November 1918. [1]

(Preussisches Pfarrarchiv X, 284).

»Mit dem Tage der Verkündung verordnen wir, was folgt:

1. Die geistliche Ortsschulaufsicht ist von heute ab aufgehoben.

2. Die bisherigen Inhaber bleiben so lange im Amt, bis ihre Befugnisse durch die Kreisschulinspektoren übernommen sein werden.

3. Die Übernahme ist unverzüglich in die Wege zu leiten und muss am 31. Dezember abgeschlossen sein.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

An die Regierungen.«

---

10. Preussischer Ministerialerlass, betr. den Religionsunterricht in der Schule, vom 29. November 1918.

(Preussisches Pfarrarchiv X, 290 ff.)

Nach einer ebenso weitläufigen wie schwülstigen Einleitung über die sozialistische Idee der Gewissensfreiheit, in der auch von Ketzerverfolgungen und Religionskriegen die Rede ist, verordnet das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung für sämtliche ihm unterstellten Lehrerstellen der Republik Preussen wörtlich, was folgt:

»1. Das Schulgebet vor und nach dem Unterricht wird, wo es bisher noch üblich war, aufgehoben.

2. Eine Verpflichtung der Schüler seitens der Schule zum Besuch von Gottesdiensten oder anderen religiösen Veranstaltungen ist unzulässig. Auch hat die Schule keine gemeinsamen religiösen

---

1) Am 9. Januar 1919 erklärte der preussische Ministerpräsident in einem Schreiben an den Erzbischof von Köln, Kardinal von Hartmann, diesen Erlass für ungültig, weil er ohne Vorwissen des gesamten Staatsministeriums erlassen worden sei.

Feiern (z. B. Abendmahlsbesuche) zu veranstalten. Schulfeiern dürfen keinen religiösen Charakter tragen.

3. Religionslehre ist kein Prüfungsfach.

4. Kein Lehrer ist zur Erteilung von Religionsunterricht oder zu irgendwelchen kirchlichen Verrichtungen *verpflichtet*, auch nicht zur Beaufsichtigung der Kinder beim Gottesdienst.

5. Kein Schüler ist zum Besuch des Religionsunterrichts *gezwungen*. Für Schüler unter 14 Jahren entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob sie einen Religionsunterricht besuchen sollen, für Schüler über 14 Jahren gelten die allgemeinen Bestimmungen über Religionsmündigkeit.

6. Es ist unzulässig, im Religionsunterricht der Schule häusliche Schularbeiten, insonderheit das Auswendiglernen von Katechismusstücken, Bibelsprüchen, Geschichten und Kirchenliedern aufzugeben.

Zu Nr. 4 bemerken wir: Wenn durch die Weigerung eines Lehrers, den Religionsunterricht zu erteilen, Religionsstunden frei werden, so sind diese zunächst durch andere Verteilung des Unterrichts von einem anderen Lehrer zu übernehmen. Wenn dies unmöglich ist, steht es dem Geistlichen des betreffenden Bekenntnisses frei, den Unterricht zu erteilen. Wo auch dies nicht geschieht, sind die frei werdenden Stunden mit geschichtlichem, erdkundlichem, naturkundlichem Unterricht oder mit Turnspielen auszufüllen.

Im übrigen betonen wir nochmals, dass unsere Verfügung nur den *Schul*unterricht betrifft, und dass dem *kirchlichen* Unterricht mit freiwilliger Beteiligung keine Beschränkungen auferlegt werden.

Die Provinzialschulkollegien und Regierungen werden angewiesen, diesen Erlass ungesäumt sämtlichen, ihnen unterstellten Lehranstalten mitzuteilen und erforderlichen Falles das Geeignete zu veranlassen«.

---

11. Preussischer Ministerialerlass, betr. die Ergänzung des vorigen Erlasses, vom 18. Dezember 1918.

(Preussisches Pfarrarchiv X, 292.)

In Ergänzung des vorigen Erlasses vom 29. November 1918 machte das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung darauf aufmerksam, dass der Zweck desselben »die Befreiung von jedem Gewissenszwange sei. Diese Absicht würde in ihr gerades Gegenteil verkehrt, wenn nunmehr ein *antireligiöser* Gewissens-

druck ausgeübt werden sollte .... Bei seiner Durchführung soll mit jeder gebotenen Schonung der religiösen Empfindungen von Kindern und Eltern vorgegangen werden. Es soll jede Rücksicht geübt werden, die mit dem Geist des Erlasses irgend verträglich ist«.

Weiter wird bemerkt, dass durch den Erlass die *Weihnachtsfeiern* in der Schule nicht verboten seien, da sich das Weihnachtsfest »weit über seinen kirchlichen Grundcharakter hinaus zu einer deutschen Volks- und Familienfeier, zum deutschesten Fest überhaupt entwickelt habe«.

Endlich spricht das Ministerium die Erwartung aus, dass die kirchlich gesinnten Kreise der Durchführung des Erlasses keine Schwierigkeiten bereiten würden.

---

12. Preussischer Ministerialerlass, betr. die Suspendierung des Erlasses über den Religionsunterricht in der Schule, vom 28. Dezember 1918.

(Preussisches Pfarrarchiv X, 292.)

»Mit Rücksicht auf die lebhaften Bedenken, die vielfach insbesondere auch in den durch separatistische Bestrebungen gefährdeten Landesteilen, gegen den Erlass vom 29. November d. Js. — U. II. 1914 — über die Stellung der Religion in der Schule geltend gemacht worden sind, wird hiermit angeordnet, dass seine Durchführung überall dort, wo sie auf ernste Schwierigkeiten stösst, bis zur Entscheidung durch die preussische Nationalversammlung zu unterbleiben hat«. *Haenisch.*

---

13. Preussischer Ministerialerlass, betr. den Religionsunterricht in den Schulen, vom 1. April 1919.

(Preussisches Pfarrarchiv XI, 38 f.)

»Vornehmste Pflicht eines freien Staatswesens ist es, die Gewissensfreiheit sicher zu stellen. Insbesondere gilt das für das Gebiet des religiösen Lebens und der religiösen Erziehung. Dazu gehört auch entsprechend der Regierungserklärung vom 25. März 1919, dass der Religionsunterricht *wahlfrei* ist. Bis zum Erlass künftiger Gesetze, die die Beziehungen von Staat, Kirche und Schule zueinander auf neue Grundlagen stellen, ist deshalb den nachstehenden Grundsätzen gemäss zu verfahren:

1. Soweit nicht bereits nach den bisherigen Bestimmungen Schüler der öffentlichen Schulen von der Teilnahme am lehrplanmässigen Religionsunterrichte befreit sind oder befreit werden können, sind sie auf Antrag von der Teilnahme an dem Religionsunterricht zu entbinden. Zur Stellung des Antrags sind diejenigen befugt, welche die Religion, in der die Schüler zu erziehen sind, zu bestimmen haben bezw. nach Erreichung des religionsmündigen Alters die Schüler selbst.

2. Schüler, die von der Teilnahme am Religionsunterricht befreit sind, sind auch nicht zur Teilnahme an Schulfeiern mit religiösem Charakter verpflichtet.

3. Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen — mit Ausnahme der eigens für den Religionsunterricht angestellten — die aus Gewissensbedenken um Befreiung von der Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht nachsuchen, ist die Erteilung des Religionsunterrichts abzunehmen, ohne dass sie deshalb in ihren Dienstbezügen gekürzt oder von den Aufsichtsbehörden zurückgesetzt werden dürfen.

Diese Lehrer (Lehrerinnen) sind auch zur Teilnahme an Schulfeiern mit religiösem Charakter nicht verpflichtet.

4. Die Teilnahme von Lehrern und Schülern an kirchlichen Veranstaltungen ausserhalb der Schule ist stets freiwillig.

Bei organisch vereinigten Kirchen- und Schulämtern bleibt die Ausübung der kirchlichen Amtspflichten der Stelleninhaber späterer Regelung vorbehalten.

Diese Bestimmungen treten mit Beginn des neuen Schuljahres in Kraft.

Der Erlass vom 29. November 1918 — U. II. 1841 II. W. — wird hiermit aufgehoben.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.«

---

14. Preussisches Gesetz, betr. die Aufhebung der Ortsschulinspektionen, vom 18. Juli 1919.

(Preussische Gesetzsammlung 1919, 147.)

»Die verfassunggebende Preussische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Das Amt des Lokalschulinspektors wird aufgehoben. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlischt die Amtsbefugnis der bisherigen Lokalschulinspektoren.



§ 2.

Die Schulaufsichtsbehörden sind befugt, die bisher den Lokalschulinspektoren obliegenden Geschäfte, soweit sie nicht wegfallen können, und die mit dem Amte als Lokalschulinspektor nach gesetzlicher Vorschrift oder durch Verwaltungsverordnung allgemein oder im einzelnen Falle verbundenen Geschäfte anderweit auf Behörden oder einzelne Fachleute zu übertragen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1919 in Kraft.«

---

15. Preussischer Ministerialerlass, betr. die vertrauensärztliche Tätigkeit des Kreisarztes bei Untersuchung und Begutachtung des Gesundheitszustandes katholischer Geistlicher zwecks ihrer Versetzung in den Ruhestand, vom 2. März 1917.

(Preussisches Pfarrarchiv X, 112.)

»Im Anschluss an § 115 der Dienstanweisung für die Kreisärzte bestimme ich, dass die Untersuchung und Begutachtung des Gesundheitszustandes von katholischen Geistlichen zum Zwecke der Versetzung in den Ruhestand zu den vertrauensärztlichen Obliegenheiten der Kreisärzte gehört.

Die Herren Regierungspräsidenten wollen die Kreisärzte entsprechend anweisen. Überdrucke für sie sind beigefügt.«

---

16. Preussischer Ministerialerlass, betr. die Ausstellung standesamtlicher „Geburtsscheine", vom 13. Februar 1918.

(Preussisches Pfarrarchiv X, 116 f.)

Um zu vermeiden, dass die uneheliche Geburt von Personen unnötig im Verkehr bekanntgemacht werde, hat der Minister des Innern die Anordnung getroffen, dass an Stelle der bisherigen Geburtsurkunden, der vollständigen und abgekürzten, auf Antrag ein »Geburtsschein« ausgestellt werde. Letzerer enthält ausser dem Vor- und Zunamen der betreffenden Person, für die er ausgestellt wird, bloss das Geburtsjahr, den Geburtstag und den Geburtsort.

---

17. Preussischer Ministerialerlass, betr. die Entleihung von pädagogischen Werken aus den Lehrerbibliotheken höherer Lehranstalten und Lehrerbildungsanstalten, vom 3. Juni 1918.

(Preussisches Pfarrarchiv X, 187 f.)

Der Minister der geistlichen und Unterrichtsanstalten hat die Leiter der höheren Lehranstalten und Lehrerbildungsanstalten durch die Provinzialschulkollegien anweisen lassen, dass sie Anträge von Geistlichen auf Entleihung von pädagogischen Werken aus den Lehrerbibliotheken, soweit es sich mit den Bedürfnissen der Anstalten und der Innehaltung der Bibliotheksordnung vereinbaren lässt, mit möglichstem Entgegenkommen behandeln sollen.

---

18. Badisches Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen, vom 19. Juli 1918.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Grossherzogtum Baden 1918, 251 ff.)

Durch diese kirchenpolitische Novelle des Grossherzogtums Baden sind die Bestimmungen des badischen Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870 in mehreren Punkten zugunsten der katholischen Kirche abgeändert worden. Namentlich ist der Begriff der »kirchlichen Stiftungen« in dem neuen Gesetze erheblich erweitert.

---

19. Badisches Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870 in der Fassung vom 19. Juli 1918.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Grossherzogtum Baden 1918, 254 ff.)

Entsprechend den Abänderungsbestimmungen des vorigen Gesetzes ist der Wortlaut des badischen Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870 neu redigiert worden. Vgl. hierzu das Buch von *Hans Heimberger,* Die konfessionell beschränkte Stiftung und ihre Verwaltung im Grossherzogtum Baden, [Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgeg. von Ulrich Stutz 41] 1907.

---

20. Badisches Gesetz, die allgemeine Volksschule betr., vom 19. Juli 1918.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Grossherzogtum Baden 1918, 269 ff.

Durch § 13 dieses Gesetzes ist Religion als pflichtmässiges Unterrichtsfach in den Lehrplan der badischen Fortbildungsschulen aufgenommen. Zum Besuche des von einer Religions-

gemeinschaft auf Grund staatlicher Anerkennung eingerichteten Religionsunterrichts können nur die ihr angehörigen Fortbildungsschulpflichtigen angehalten werden. Schüler, die keiner der hiernach in Betracht kommenden Religionsgemeinschaft angehören und deshalb am Religionsunterricht nicht teilnehmen, sollen in dem gleichen Zeitumfang Unterricht in der Lebenskunde erhalten, wobei vorwiegend Sittenlehre zu behandeln ist. Derartiger besonderer Unterricht ist jedenfalls dann einzurichten, wenn die Zahl der zur Teilnahme daran verpflichteten Schüler dauernd mindestens zehn beträgt.

Dieses Gesetz, ein Symbol des ehemaligen Verhältnisses von Kirche und Staat, ist natürlich durch die neue Gesetzgebung der Revolutionszeit überholt.

---

21. Entscheidung des Landgerichts zu Neustrelitz in Mecklenburg, betr. die Zahlung des Höchstpreises und der Druschprämie an Stelle der Kornlieferung in natura, vom 26. März 1918.

(Preussisches Pfarrarchiv X, 189 ff.)

Da infolge der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Juni 1916 (R. G. Bl. 1916, 782 ff.) das Brotgetreide beschlagnahmt ist, kann eine Kornlieferung in natura nicht mehr stattfinden. Die Leistungspflichtigen sind daher gehalten, anstatt der Kornlieferung den Höchstpreis zu zahlen, und sie müssen ausserdem die Druschprämie entrichten, falls die Lieferung zu einer Zeit fällig war, für die die Druschprämie bewilligt war. Letztere ist im Sinne des § 281 B. G. B. als Ersatz für die unmöglich gewordene Leistung anzusehen.

Die obige Entscheidung findet auch auf die Lieferungspflicht von Messkorn und anderen Kornlieferungen an die Pfarrer Anwendung und ist daher auch für kirchliche Kreise von Interesse.

---

22. Entscheidung des Landgerichts zu Breslau, betr. die Pflicht des Patrons, zu den Kosten einer Badewanne und eines Badeofens im Pfarrhause beizutragen, vom 8. Mai 1918.

(Preussisches Pfarrarchiv X, 214 ff.)

Da gemäss § 710 ff. II, 11 A. L. R. der Patron nur zum Bau und zur baulichen Unterhaltung des Pfarrhauses verpflichtet ist,

nicht aber zur Innenausstattung desselben, braucht er zu den Anschaffungskosten einer Badewanne uud eines Badeofens nicht beizutragen. Trotzdem wurde im vorliegenden Streitverfahren dem fiskalischen Patron das Recht abgesprochen, die für die Anschaffung einer Badewanne und eines Badeofens beigesteuerte Summe auf Grund der ungerechtfertigten Bereicherung zurückzufordern. Denn da er die Zahlung geleistet hatte, obwohl er wusste, dass er hierzu nicht verpflichtet sei, stand seinem Rückforderungsrechte die Bestimmung des § 814 B. G. B. entgegen. Der vom Kläger dagegen erhobene Einwand einer versehentlichen Zahlung wurde als unstichhaltig zurückgewiesen. Denn selbst wenn die Behauptung sachlich richtig gewesen wäre, hätte er die Zahlung nach Entdeckung des Irrtums gemäss §§ 119 und 121 B. G. B. unverzüglich anfechten müssen, was aber nicht geschehen ist.

---

23. Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts, betr. die Genehmigungspflicht des Beschlusses einer westfälischen Gemeindevertretung, einen Zuschuss an die Kirchengemeinde in den Gemeindeetat einzustellen, vom 14. Dezember 1916.

(Preussisches Pfarrarchiv X, 84.)

Nach § 53 der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 bedarf der Beschluss der Gemeindevertretung, einen Zuschuss an die Kirchengemeinde in den Gemeindeetat einzustellen, keiner Genehmigung des Kreisausschusses. Da der gefasste Beschluss weder die Befugnisse der Gemeinde überschreitet noch die Gesetze verletzt, musste die gegen ihn erhobene Anfechtungsbeschwerde vom Oberverwaltungsgerichte zurückgewiesen werden.

Diese Entscheidung ist nicht auf die östlichen Provinzen des preussischen Staates anwendbar, da § 114 der Landgemeindeverordnung für die östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 eine Genehmigungspflicht vorschreibt.

---

24. Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts, betr. die Kirchensteuerpflicht eines inaktiven Offiziers, der im Heeresdienst verwendet wird, vom 3. Juni 1917.

(Entscheidungen des preussischen Oberverwaltungsgerichts LXXIII, 289 ff.)

In Übereinstimmung mit seinem früheren Urteil vom 22. Juni 1915 — siehe dieses Archiv 96, 302 ff. — hat das preussische

Oberverwaltungsgericht neuerdings entschieden, dass ein Hauptmann a. D., der während der Kriegszeit im Heeresdienst verwendet wurde, nicht zu den Personen des Militärstandes im Sinne des § 278 f. II, 11 A. L. R. gehört, und daher gegenüber der Kirchengemeinde seines Zivilwohnsitzes steuerpflichtig bleibt. Der Einwand, dass diese Entscheidung der Königlichen Verordnung vom 19. Oktober 1904 über die Zugehörigkeit zu den Militärkirchengemeinden nicht gerecht werde, wurde als unbegründet zurückgewiesen. Denn wenn auch zugegeben würde, dass beim Erlasse jener Verordnung die Absicht dahin gegangen sei, eine Abgrenzung der Zugehörigkeit zu den Militärkirchengemeinden gegenüber den Zivilkirchengemeinden zu regeln, so sei diese Absicht in der Verordnung selbst nicht verwirklicht. Über die ausschliessliche Zugehörigkeit zu den Militärkirchengemeinden sei in der Verordnung nichts bestimmt.

---

25. Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts, betr. die Kirchensteuerpflicht der inaktiven Offiziere, die nach der Kabinettsorder vom 2. August 1914 als zur Disposition gestellt gelten, vom 9. März 1918.

(Preussisches Pfarrarchiv X, 166 ff.)

In diesem Kirchensteuerprozesse, der sich ebenfalls mit der Steuerpflicht der Militärpersonen beschäftigt, wurde ein Marineoffizier a. D., der am 31. Juli 1914 zum Dienst in der Marine berufen wurde und laut Kabinettsorder vom 2. August 1914 als zur Disposition gestellt galt, gegenüber seiner Zivilwohnsitzgemeinde für kirchensteuerfrei erklärt. Denn die zur Disposition gestellten Offiziere seien gemäss dem Urteile des Gerichtshofes vom 22. Juni 1915 als Militärpersonen im Sinne des § 278 II, 11 A.L.R. zu betrachten. Zwischen den Militärpersonen, die zur Disposition gestellt seien, und denen, die als zur Disposition gestellt *gelten*, könne kein Unterschied gemacht werden. Die Offiziere, die für die Dauer ihrer Verwendung in den Kriegsstellen als zur Disposition gestellt gelten, gehören solange dem »Militärstande« und damit ausschliesslich der Militärkirchengemeinde an.

---

26. Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts, betr. die Verteilung der Kirchensteuer auf mehrere Wohnsitzgemeinden, vom 9. Januar 1917.

(Entscheidungen des preussischen Oberverwaltungsgerichts LXXII, 255 ff.)

In dem vorliegenden Urteil wurde die Entscheidung des Regierungspräsidenten über die Verteilung der Kirchensteuer für ungültig erklärt, weil er es unterlassen hatte, die eine beteiligte Kirchengemeinde von den vorgelegten Beweismitteln in Kenntnis zu setzen. Das erkennende Gericht vertrat den Standpunkt, dass das in § 25 des Steuergesetzes für die katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbände vom 14. Juli 1905 angeordnete Verteilungsverfahren einen Parteistreit darstelle, in dem der fundamentale Prozeßsatz, dass beide Parteien zu hören sind, unbedingt beachtet werden müsse.

In freier Beurteilung hat das Oberverwaltungsgericht für Recht erkannt, dass der Beklagte in beiden Kirchengemeinden steuerpflichtig sei, weil er in jeder derselben für eine bestimmte Zeit des Jahres seinen Wohnsitz habe. Denn er halte sich in der Gemeinde N. nicht bloß vorübergehend zum Zwecke der Erholung auf, sondern verteile seinen Aufenthalt gleichmässig zwischen den Gemeinden B. und N., da er von beiden aus die Fülle seiner Lebensbeziehungen und nicht bloß einen abgesonderten Kreis derselben entfalte. Der Umstand, dass der Aufenthalt in N. hauptsächlich während des Sommers genommen werde und im ersten Kriegsjahre abgekürzt worden sei, habe rechtlich keine Bedeutung.

---

27. Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts, betr. den Wohnsitz einer Witwe und ihres in elterlicher Gewalt befindlichen Sohnes in bezug auf die Kirchensteuerpflicht, vom 4. Juli 1916.

(Entscheidungen des preussischen Oberverwaltungsgerichts LXXI, 313 ff.)

Tatbestand. Die Witwe K. und ihr in elterlicher Gewalt befindlicher Sohn haben ihren Wohnsitz in A. Sie sind aber auch von der Kirchengemeinde in B. zur Steuer herangezogen, weil diese glaubte, die Genannten hätten auch in B. einen Wohnsitz. Die beiden Veranlagten erhoben gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer in B. zunächst Einspruch und Beschwerde, und da diese fruchtlos waren, hernach Klage beim Oberverwaltungsgericht. Ihre Klage wurde als unbegründet abgewiesen.



Entscheidungsgründe. Das erkennende Gericht ging in bezug auf die Klägerin davon aus, dass die Ehefrau gemäß § 10 B.G.B. den gesetzlichen Wohnsitz ihres Mannes habe. Wenn das Gesetz es auch nicht ausdrücklich hervorhebe, dauere dieser Wohnsitz auch nach dem Tode des Mannes als eigener, selbständiger Wohnsitz der Witwe so lange fort, bis sie ihn rechtsgültig aufgegeben habe. Denn aus § 11 B.G.B. ergebe sich der allgemeine Rechtsgrundsatz, dass der Gesetzgeber den Zustand einer vorübergehenden Wohnsitzlosigkeit habe verhüten wollen. Es könne aber im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben, ob der Ehemann seinen Wohnsitz in B. gehabt habe. Denn es sei anzunehmen, dass die Witwe K. nach dem Tode ihres Mannes selbständig einen Wohnsitz in B. begründet habe. Infolgedessen sei sie gegenüber der Kirchengemeinde in B. steuerpflichtig.

Bezüglich des Klägers kam das Gericht zu der Annahme, dass seine Mutter als gesetzliche Vertreterin für ihn gleichfalls den Wohnsitz in B. begründet habe. Der Sohn lebte in dem Haushalte der Mutter.

---

28. Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts betr. die Kirchensteuer bei gemischten Ehen, vom 17. Dezember 1918.

(Preussisches Pfarrarchiv XI, 73 f.)

Bei gemischten Ehen ist jeder Teil von seiner Kirchengemeinde zur Kirchensteuer zu veranlagen und zur Zahlung aufzufordern. Vgl. Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 14. Mai 1912 in diesem Archiv 93, 146 f.

Im vorliegenden Falle war die evangelische Ehefrau richtig von der Berliner Stadtsynode zur Kirchensteuer veranlagt und zur Zahlung aufgefordert. Der Umstand, dass diese Zahlungsaufforderung nicht in die Hand der Ehefrau gelangte, weil sie von ihrem Manne getrennt lebte, und zwischen ihnen ein Scheidungsprozess schwebte, berechtigte den Ehemann nicht, gegen die Heranziehung der Ehefrau Einspruch zu erheben. Denn das Gesetz kennt nur den Einspruch des Herangezogenen. Stand dem Ehemann nicht das Recht des Einspruchs zu, so war er auch nicht befugt, Beschwerde und Klage zu erheben. Infolgedessen war die Klage abzuweisen.

---

29. Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts, betr. die Kommunalabgabenfreiheit von Waisenhäusern, vom 19. September 1916.

(Preussisches Pfarrarchiv X, 159 f.)

Nach § 24 Abs. 1 Buchstabe h des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 sind die Waisenhäuser von der Kommunalsteuer befreit. Diese Freiheit greift jedoch nur dann Platz, wenn die betreffenden Gebäude unmittelbar den Zwecken der Waisenpflege dienen. Denn nur solche können als »Waisenhäuser« im Sinne des Gesetzes gelten. Wird daher ein Gebäude, das ursprünglich für die Aufnahme von Waisenkindern bestimmt war, später vermietet oder für andere als der unmittelbaren Waisenpflege dienende Zwecke verwandt, so hört die Steuerfreiheit auf. Bei gleichzeitiger Benutzung zu unmittelbaren Waisenhaus- und andern Zwecken kommt es darauf an, welche Art der Verwendung überwiegt.

---

30. Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts, betr. die Kommunalsteuerfreiheit der niederen Kirchendiener im vormaligen Herzogtum Nassau, vom 7. Dezember 1916.

(Entscheidungen des preussischen Oberverwaltungsgerichts LXXII, 83 ff.)

Nach dieser Verwaltungsgerichtsentscheidung haben die niederen Kirchendiener im vormaligen Herzogtum Nassau keinen Anspruch auf Freilassung ihres Diensteinkommens bei der Gemeindebesteuerung, auch nicht, wenn sie vor dem 1. April 1909 angestellt sind.[1]) Denn durch das nassauische Gesetz vom 12. Dezember 1848 haben sie alle Steuervorrechte, falls sie solche früher besassen, verloren, und seitdem sind neue gesetzliche Privilegien nicht eingeführt worden. Der vom Kläger behauptete Umstand, dass die Steuerbefreiung durch bloße Observanz eingeführt sei, konnte nicht bewiesen werden. Das Gericht brauchte daher nicht zu der Frage Stellung zu nehmen, ob gegenüber der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes vom 12. Dezember 1848 die Bildung eines entgegengesetzten Gewohnheitsrechtes überhaupt möglich war.

1) Durch Gesetz vom 16. Juni 1909 wurde den nach dem 31. März 1909 angestellten niederen Kirchendienern das Vorrecht der Kommunalsteuerbefreiung entzogen. Sie sind kommunalsteuerpflichtig bis zu 125 % der Zuschläge.



31. Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts, betr. die Kommunalsteuerfreiheit der niederen Kirchendiener in Schleswig-Holstein, vom 24. Januar 1916.

(Entscheidungen des preussischen Oberverwaltungsgerichts LXX, 207 ff.)

Das erkennende Gericht hat entschieden, dass den niederen Kirchendienern in der Stadt Altona ein Anspruch auf Befreiung von der Gemeindeeinkommensteuer nicht zusteht. Nach der Verordnung vom 23. September 1867 sind die niederen Kirchendiener in der Provinz Schleswig-Holstein nur dann von der Gemeindeeinkommensteuer befreit, wenn sie zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung ein Recht auf Steuerfreiheit hatten. Letzteres trifft für Altona weder auf Grund eines Gesetzes noch einer Observanz zu. Aus dem Umstande, dass die Geistlichen und Volksschullehrer observanzmässig von der Gemeindesteuer befreit sind, kann für die niederen Kirchendiener nicht das gleiche gefolgert werden.

---

32. Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts, betr. die Kommunalsteuerfreiheit der Religionslehrer, vom 22. März 1917.

(Preussisches Pfarrarchiv XI, 74 ff.)

Tatbestand. Ein Priester der Erzdiözese Köln war zugleich als Hausgeistlicher eines Franziskanerinnenklosters und als Religions- und Oberlehrer eines von den Franziskanerinnen geleiteten Lyzeums angestellt. Er beanspruchte auf Grund der Verordnung vom 23. September 1867 (G. S. S. 1648) bezüglich seines Diensteinkommens Befreiung von den direkten Kommunalabgaben. Jedoch wurde dieser Anspruch nur bezüglich des aus der Stelle eines Hausgeistlichen fliessenden Einkommens anerkannt.

Entscheidungsgründe. Das erkennende Oberverwaltungsgericht nimmt im Gegensatze zur Vorinstanz an, dass nach dem Gesetze für die Steuerbefreiung keine *seelsorgerische* Tätigkeit verlangt werde, sondern jede *geistliche* Tätigkeit ausreiche. Jedoch werde erfordert, dass das in Betracht kommende Amt gliedlich dem Organismus der Kirche eingefügt sei, was schon dann möglich sei, wenn es sich um die Wahrnehmung von Obliegenheiten handele, die zu den religiösen Zwecken und Aufgaben der Kirche im allgemeinen gehören. Bei einer höheren Privatschule treffe dieses aber nicht zu. Das an denselben übertragene Lehramt könne nicht als der Kirche zur Erfüllung ihrer (öffentlichen) Auf-

gaben eingegliedert gelten. Daran vermöge auch der Umstand nichts zu ändern, dass der Religionslehrer seinen Lehrauftrag nicht von den Eigentümerinnen der Anstalt, den Franziskanerinnen, sondern vom zuständigen Diözesanbischof erhalten habe. Deshalb war, wie geschehen, zu entscheiden. Vgl. auch die in Bd. 83, 177 f. dieses Archivs mitgeteilte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, betr. den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen.

---

33. Urteil des Deutschen Reichsgerichts, betr. die Verwaltung der infolge Säkularisation an den Staat übergangenen Messstiftungen, vom 2. Dezember 1918.

(Preussisches Pfarrarchiv XI, 55 ff.)

Tatbestand. Im Jahre 1837 wurde das Vermögen des Franziskanerklosters in Gnesen säkularisiert, und die Kapitalien für Meßstiftungen wurden dem Geistlichen an der ehemaligen Franziskanerkirche, die dem Gottesdienste für die deutschen Katholiken erhalten blieb, übergeben. Bald darauf forderte die Regierung den genannten Geistlichen auf, drei geeignete Männer für die Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung auszuwählen und zur Bestätigung vorzuschlagen. Dieses »Kirchenkollegium« der drei Vorsteher mit dem Geistlichen an der Spitze führte die Verwaltung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875. Seitdem trat der Kirchenvorstand an seine Stelle. Im Jahre 1913 forderte die Regierung die Herausgabe der Kapitalien, um sie selbst zu verwalten. Der Kirchenvorstand weigerte sich, dieser Aufforderung nachzukommen. In letzter Instanz hat das Reichsgericht zugunsten der Regierung entschieden.

Entscheidungsgründe. Das Reichsgericht stellt zunächst fest, dass der Staat *Eigentümer* der Meßstiftungen geworden und geblieben ist. Für den Erwerb sind § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 und das Königliche Edikt vom 31. März 1833 maßgebend. Vgl. *Joh. Niedner*, ›Die Ausgaben des Preussischen Staates für die evangelische Landeskirche (1904) S. 135 f., 151, 156 f. Ein späterer Verlust des Eigentums lässt sich nicht nachweisen. Insbesondere hat der Staat an der Franziskanerkirche keine selbständige Stiftung mit juristischer Persönlichkeit errichtet und dieser die Meßstiftungen überwiesen.

Was sodann die *Verwaltung* betrifft, so hat der Staat dieselbe

nicht dadurch verloren, dass er am 15. September 1854 mit dem Erzbischofe von Gnesen einen Vertrag über die Besetzung der geistlichen Stelle abschloss. Denn Besetzungsrecht und Verwaltung der Dotation sind ganz verschiedene Angelegenheiten, die nicht in derselben Hand zu liegen brauchen. Auch war der Erzbischof rechtlich nicht befugt, namens der Kirchengemeinde einen Vertrag abzuschliessen. Ferner kann die Kirchengemeinde kein Recht aus der Verjährung ableiten, weil sie die Verwaltung stets im Auftrage des Staates geführt habe. Ebenso ist die Berufung auf eine Observanz ausgeschlossen, da sich zwischen Staat und Kirche als zwei selbständig einander gegenüber stehenden Rechtssubjekten keine Observanz bilden könne.

Somit ist der Staat berechtigt, das frühere Auftragsverhältnis zu kündigen und die Verwaltung in die eigene Hand zu nehmen. § 3 des Vermögensverwaltungsgesetzes vom 20. Juni 1875 findet auf die genannten Stiftungskapitalien keine Anwendung, da es sich nicht um Parochialgut handle. Vgl. *A. Förster,* Die Preussische Gesetzgebung über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und Diözesen 1913[3], 13.

---

34. Entscheidung des Reichsversicherungsamts, betr. die Versicherungspflicht eines Friedhofsbetriebes, vom 1. Juni 1917.

(Preussisches Pfarrarchiv X, 221 ff.)

Nach dieser Entscheidung des Reichsversicherungsamts ist die Versicherungspflicht eines Friedhofsbetriebes auch dann gegeben, wenn die dem Friedhofseigentümer obliegenden Unterhaltungsarbeiten freiwillig und unentgeltlich von Personen, die dem Arbeiterstande angehören oder ihm nahestehen, verrichtet werden. § 917 Abs. 1 R.V.O. Bereits früher, am 16. November 1916, hatte das Reichsversicherungsamt entschieden, dass die Versicherungspflicht besteht, wenn die Instandhaltungsarbeiten auf dem Friedhofe von sämtlichen Mitgliedern der Gemeinde im sog. Burdienste verrichtet werden. Siehe Preussisches Pfarrarchiv IX, 69.

---

35. Entscheidung des bayrischen Landesversicherungsamts, betr. den unfallversicherungspflichtigen Betrieb eines Ordens, vom 18. April 1917.

(Preussisches Pfarrarchiv X, 250 ff.)

Das bayrische Landesversicherungsamt hat entschieden, dass der Vorsteher einer Ordensniederlassung, der einen mit der Nie-

derlassung verbundenen unfallversicherungspflichtigen Betrieb leitet, nicht als Unternehmer, sondern als Betriebsbeamter anzusehen ist. Unternehmer ist der Orden bezw. das Kloster als juristische Person. Für die Versicherung der Betriebsbeamten gelten dieselben Vorschriften wie für die Arbeiter. Als Betriebsstätte oder Betriebssitz ist die Anstalt des versicherungspflichtigen Betriebes anzusehen. Wenn der Betriebsleiter von hier aus eine Wagenfahrt macht, die den Zwecken des Betriebes dient, so gilt diese als Betriebstätigkeit.

---

36. Urteil des Deutschen Reichsgerichts, betr. die Haftpflicht einer Pfarrgemeinde wegen Unfalles beim Verlassen der Kirche, vom 6. Mai 1918.

(Preussisches Pfarrarchiv XI, 50.)

Beim Verlassen des Abendgottesdienstes, der in der katholischen Kirche zu Hellefeld stattgefunden hatte, kam der Kläger auf der Treppe zu Falle, wobei er sich eine Quetschung des linken Ellenbogens und eine dauernde Steifheit des linken Armes zuzog. Sein Antrag auf Schadenersatz wurde von dem Landgericht in Arnsberg zurückgewiesen mit der Begründung, er trage selbst die Schuld am Unfalle, weil er sich am Geländer der Treppe hätte festhalten sollen. Dagegen gab das Oberlandesgericht in Hamm dem Klaganspruche statt. Das Reichsgericht hat diese Entscheidung bestätigt. In der Begründung wird ausgeführt, dass der Kläger dadurch zu Schaden gekommen sei, dass er eine Stufe der Treppe übersehen habe. Es sei Pflicht der Kirchengemeinde gewesen, für die nötige Beleuchtung zu sorgen, was um so eher möglich gewesen wäre, als in der Kirche selbst eine elektrische Leitung vorhanden war. Mithin sei der Unfall auf ein Verschulden der Kirchengemeinde zurückzuführen. Eine Mitschuld des Klägers komme nicht in Frage, da nicht erwiesen sei, dass er in dem herrschenden Gedränge das Treppengeländer habe erreichen können.

---

37. Erklärung der preussischen Regierung zu Danzig auf die Anfrage einer Pfarrgemeinde betr. die Anrechnung eines angesammelten Baufonds bei einer Patronatskirche, vom 22. Oktober 1917.

(Mitgeteilt von Herrn Pfarrer *B. Witkowski* in Mechau, Westpreussen).

Mechau b. Putzig (Westpr.), den 10. Juli 1917.

An den Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-angelegenheiten

Berlin W 8.

In der Annahme, dass grössere Reparaturen an der hiesigen, im Jahre 1738 in Ziegelfachwerk erbauten Pfarrkirche nicht mehr lohnen würden und daher mit einem Neubau in absehbarer Zeit gerechnet werden müsse, haben die hiesigen kirchlichen Gemeindekörperschaften im Jahre 1903 beschlossen, mit der Sammlung eines Baufonds zur Deckung des auf die Pfarrgemeindemitglieder gemäss §§ 720 und 731 ALR. II. 11. entfallenden Baukostenanteils zu beginnen. Durch Umlagen auf die Pfarrangehörigen wurde ein Kapital aufgebracht, welches Ende 1915 die Höhe von 916,38 M. erreichte. Gleichzeitig liess der Ortspfarrer zu demselben Zwecke allmonatlich während des Hauptgottesdienstes kollektieren, wodurch bis zu dem genannten Zeitpunkte 4805,58 M. einkamen. Im Hinblick auf 1) das Urteil des Reichsgerichts vom 8. 12. 1904 (Band 59 S. 280 ff.), wo ausdrücklich anerkannt wird, dass bei Beurteilung der Frage, ob der baulastenpflichtige Patron an Baurücklagefonds, die durch Beiträge und Kirchensteuern der Gemeindeglieder allein gebildet sind, partizipiert, die Zweckbestimmung derselben entscheidet; 2) die Bestimmung in § 50 Abs. 2 der Verwaltungsordnung für das kirchliche Vermögen in den östlichen Provinzen der preussischen Landeskirche, vom 17. 6. 1893, sowie die auf dieser Bestimmung fussenden Verordnungen des Königl. Konsistoriums zu Magdeburg vom 4. 12. 1913, betreffend Ansammlung von baulichen Rücklagefonds durch die Kirchengemeinden und die Rechte der Patrone an diesen Fonds (Amtl. Mitt. S. 161), und des Königl. Konsistoriums zu Breslau vom 5. 4. 1913, betreffend Ansammlung von Mitteln für grössere Bauten und Rechte der Patrone an den Rücklagefonds (Kirchl. ABl. S. 49), haben wir in der Kirchenkassenrechnung pro 1915 bei dem aus den beiden oben genannten Beträgen bestehenden Pfarrgemeindekirchenbaufonds bemerkt: »Dieser Baufonds dient bei künftigen Baufällen

ausschliesslich zur Deckung des auf die Eingepfarrten entfallenden Baukostenanteils.« Die Königliche Regierung zu Danzig hat zu diesem Vermerk von Patronatswegen durch folgendes Notat Stellung genommen: »Die Bemerkung über die Zweckbestimmung des Gemeindebaufonds ist an sich nicht geeignet, die Patronatsbaupflicht, die stets die Unzulänglichkeit der Kirchenkasse zur Voraussetzung hat, zu erschweren. Es muss vielmehr diese grundsätzlich strittige Frage der Entscheidnng im Baufalle vorbehalten werden. Diese Erklärung erfolgt nur, um jetzt und für die Folgezeit die Deutung auszuschliessen, als ob aus einem Stillschweigen zu dieser Bemerkung unsere Anerkennung gefolgert werden könnte.«

Da die fast durchweg nur aus Kätnern und Arbeitern bestehende Pfarrgemeinde keine Veranlassung hat, dem fiskalischen Patron die Patronatsbaupflicht zu erleichtern, so haben wir die Sammlung bis auf weiteres eingestellt und werden »diese grundsätzlich strittige Frage« durch die ordentlichen Gerichte entscheiden lassen. Zuvor gestatten wir uns jedoch, diese Streitfrage Ew. Exzellenz zur Entscheidung ganz gehorsamst vorzulegen, da es nicht ausgeschlossen erscheint, dass die Ministerialinstanz die Auffassung der Königlichen Regierung reprobiert und die Anrufung des Zivilrichters sich erübrigt.

Der katholische Kirchenvorstand.

I. A.

Witkowski, Pfarrer.

Königl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.
G. I. C. 357/17.

Danzig, den 22. Oktober 1917.

An den katholischen Kirchenvorstand in Mechau.

Auf die Eingabe vom 10. Juli 1917.

Dem katholischen Kirchenvorstande senden wir im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 21. v. Mts. — G. II. 8620 — eine Abschrift des Ministerialerlasses vom 20. Juni 1913 [1]) — G. I. C. 10988 — an die König-

---

1) Der angezogene Ministerialerlass hat folgenden Wortlaut:

Berlin, den 20. Juni 1913.
G. I. C. 10988.

An
die Königliche Regierung in *Oppeln*.

Die Frage, ob bei Berechnung des Baukostenanteils des Patrons ein von den Eingepfarrten ohne Beteiligung des Patrons durch Beiträge angesammelter, unter der Verwaltung des Kirchenvorstandes stehender Baufonds von den Baukosten als Kostenanteil der insoweit leistungsfähigen Kirchenkasse vorweg abzuziehen sei, oder ob der Patron seinen Anteil zu den ganzen Kosten zu leisten habe, da die Kirchenkasse — abgesehen von dem Baufonds — insuf-

liche Regierung in Oppeln zur gefälligen Kenntnis, nach welchem wir verfahren werden und wodurch die dortige Eingabe wunschgemäss erledigt sein dürfte.

gez. *Stute.*

---

fizient ist, kann endgültig nur im Rechtswege entschieden werden, auf den daher bei Streit im Resolute zu verweisen sein würde.

Handelt es sich im vorliegenden Falle um eine fiskalische Patronatsangelegenheit, so wird es darauf ankommen, ob der Baufonds von den Eingepfarrten aus Steuermitteln oder aus freiwilligen Beiträgen zu dem ausgesprochenen Zwecke der Bestreitung ihres Anteils an den Kosten späterer Bauten angesammelt worden ist, oder ob der Baufonds aus Ueberschüssen der Kirchenkasse oder aus anderen Mitteln herrührt. Im ersteren Falle ist er schon aus Billigkeit, lediglich zu jenem Zwecke zu verwenden, wogegen er im letzteren Falle als verfügbares Kirchenvermögen anzusprechen sein würde.

Der Minister pp.

I. A. gez. *Gerlach.*

IV. Kleine Mitteilungen und Nachrichten.

1. Rudolf Ritter von Scherer †

Am 21. Dezember 1918 starb in Wien Hofrat Universitätsprofessor Dr. Rudolf Ritter von Scherer, der als einer der grössten Kanonisten der Gegenwart gefeiert wird, dessen Lehrmeinungen in allen Büchern der Kirchenrechtswissenschaft zitiert werden.

Am 11. August 1845 als Sohn eines Statthalterei-Konzipisten in Graz geboren, besuchte Rudolf von Scherer das damalige von den Admonter Benediktinern geleitete k k. akademische Gymnasium seiner Vaterstadt.

17 Jahre alt, am 12. August 1862, beschloss er die Gymnasialstudien durch Ablegung der Maturitätsprüfung und widmete sich nun vom Wintersemester 1862 an den juristischen Studien an der Grazer Universität. Am 31. Juli 1867 wurde er zum Doktor der Rechte promoviert.

Einem lang gehegten Wunsche folgend, wandte er sich nun dem theologischen Studium zu. Zwei Jahre studierte er Theologie in Graz und vollendete diese Studien an den Universitäten von München und Tübingen.

Am 18. Juli 1869 empfing Scherer vom Fürstbischofe Zwerger die Priesterweihe und begab sich zunächst als Kaplan nach Leibnitz in die Seelsorge. Nach drei Jahren wurde er zur höheren Ausbildung an das k. k. höhere Bildungsinstitut für Weltpriester zum heiligen Augustin nach Wien gesandt.

Hier legte er die Rigorosen zur Erlangung des theologischen Doktorgrades ab und verfasste eine Dissertation »De Patriarchatus Constantinopolitani historia«. Als die Promotion im Jahre 1875 erfolgte, war Scherer bereits nach Graz berufen, um an Stelle des zurückgetretenen Robitsch Kirchengeschichte zu supplieren. Robitsch hatte, wie es seit der Josefinischen Zeit in Österreich Übung war, Kirchengeschichte und Kirchenrecht gleichzeitig vorgetragen.

Nun wurden die beiden Fächer wieder getrennt, und Scherer im Jahre 1876 zum Ordinarius des Kirchenrechtes ernannt.

Damit beginnt die eigentliche Zeit des Wirkens Scherers. Ganze Generationen des steirischen Klerus erhielten ihre kanonistische Ausbildung von ihm.

Scherer kannte nicht die moderne Distinktion zwischen Lehrer und Forscher, sondern huldigte dem Grundsatze, dass die wissenschaftliche Arbeit ihre lebendigste Quelle im Lehramte findet.

Scherer, der von Begeisterung für sein Fach glühte und ausschliesslich sein Leben dem kanonischen Rechte weihte, war zeitlebens Lehrer und Forscher in einer Person.

Aus der Schule, die ihn zwang, seine Gedanken klar zu präzisieren, brachte er die durchsichtige Darstellung, die Gewissenhaftigkeit, die Gedankenschärfe in seine wissenschaftlichen Arbeiten mit.

Scherers Bedeutung für das Kirchenrecht liegt in der Verwertung der ungeheueren Fortschritte der Geschichtswissenschaft des 19. Jahrhunderts für das Kirchenrecht. Er wirkte bahnbrechend in dieser Richtung.

Die römische Kurie hat einen Weltruf durch ihre Diplomaten, wie durch ihre Juristen erlangt.

Wenn man den römischen Kurialisten einen Vorwurf machen kann, so ist es vielleicht der Mangel an historischem Sinne. So tief philosophisch die Bücher eines Cavagnis, Tarquini, De Angelis, Santi etc. angelegt sind, es fehlt ihnen an historischer Erudition, und schliesslich ist auch die Geschichte ein wesentliches Hülfsmittel, um den eigentlichen Gedankenstoff zu durchdringen und fortzubilden.

Was aber ein Hinschius, Friedberg, Sohm, Dove auch für die geschichtliche Durchdringung des Kirchenrechtes geleistet, sie waren doch grösstenteils aussenstehende, denen es wieder an der grundlegenden dogmatischen Auffassung des Kirchenrechtes fehlte.

Hier hat Scherer, der deutsche Kanonist bahnbrechend gewirkt, ein vollkommener Historiker, Theologe und Jurist, und seinem Beispiele ist es wohl zu danken, dass heute kaum mehr ein grösseres kanonistisches Werk erscheint, das auf die geschichtliche Entwicklung der kirchlichen Rechtsinstitute keine Rücksicht nimmt.

Scherer war vor allem Rechtshistoriker. Er hat sein Lehramt mit der Kirchengeschichte begonnen, er hat als Ordinarius des Kirchenrechtes in Graz auch Dogmengeschichte gelehrt, er war bei Maßen, Döllinger, Hefele in die Schule gegangen, er hatte in seiner Jugend den Geist der Tübinger Schule auf sich wirken lassen.

Sein Lebenswerk, sein Lehrbuch des Kirchenrechtes hat vor

allem Bedeutung für die Geschichte des Kirchenrechtes, die bisher noch keinen berufenen Bearbeiter gefunden hat. Der erste Band dieses Lehrbuches erschien in Graz im Jahre 1886 und wurde von der Styria verlegt. Der zweite Band wurde erst 1898 in Graz vollendet.

Durch diese Betonung des historischen Momentes ist diesem Buche auch ein bleibender Wert gesichert, nachdem der eigentlich dogmatische Teil durch die neue Kodifizierung des Kirchenrechtes vielfach überholt und veraltet ist.

Leider ist dieses Werk, welches den Ruhm Scherers begründete, unvollendet geblieben.

Der dritte Band mit den wichtigen Materien des Benefizialwesens, des Kirchenvermögens, des gerade für Oesterreich so bedeutsamen Patronatsrechtes, des kirchlichen Gerichtswesens ist niemals erschienen.

Solche Arbeiten wie Scherers Lehrbuch des Kirchenrechtes fordern nicht bloß einen scharfen Denker, sie stellen auch an die physische Widerstandskraft grosse Ansprüche. All' das in Anmerkungen zusammengetragene Material, all' die zitierte Literatur erzählen zur Genüge von monatelanger ausdauernder Arbeit in der Studierstube.

Die Freunde Scherers wussten, dass er meist schon um vier Uhr früh am Schreibtische war, um seine Arbeiten den Tag hindurch nur durch seine religiösen Pflichten zu unterbrechen. Die Bücher, die er zitierte, hatte er, wie er zu sagen pflegte, alle in der Hand gehabt und durchforscht.

Aus so intensiver Arbeit heraus konnte er seine lapidaren Anmerkungen in seinem Lehrbuche schaffen, die mit unglaublicher Schärfe die dogmatische Lehre charakterisieren und unschätzbares Material für die historische Entwicklung eines oder des anderen kanonischen Rechtsinstitutes enthalten. Nach dieser Richtung hin behält, wie gesagt, das Lehrbuch Scherers einen bleibenden Wert.

Gediegen und lauter wie sein ganzer Charakter waren auch Scherers Arbeiten. Jedes Wort, jedes Zitat sind durchaus verlässlich. Das ist es, was Scherers wissenschaftlichen Ruhm begründete, das hat bewirkt, dass er heute allenthalben als Autorität zitiert wird.

Solch ein Arbeiten stellt, wie gesagt, auch grosse physische Anforderungen. Und dieser physischen Überanstrengung war Scherers robuste Natur verhältnismäßig frühzeitig erlegen.

Im Jahre 1888 ward er durch ein heftiges Nierenleiden heim-



gesucht, zu welchem sich später auch ein Augenleiden gesellte. Diese physischen Leiden waren der Grund, die Scherer verhinderten, sein Lehrbuch zu vollenden.

Gleichzeitig litt der von Natur aus heiter veranlagte Mann mit dem biederen offenen Charakter, dem stets ein schlagfertiges Witzwort zu Gebote stand, häufig an seelischen Depressionen, die ihm hauptsächlich in seinen letzten Jahren in Wien vielfach das Leben verbitterten.

Zu diesen seelischen Depressionen trugen vor allem auch die herben Kritiken bei, die teilweise an seinen Werken geübt wurden.

Scherer war hervorragender Jurist, er war hervorragender Historiker, er hatte sich weniger mit Philosophie befasst, die zu Zeiten der bestimmenden Jahre seiner wissenschaftlichen Entwicklung in Folge aller Ausschreitungen der Kantschen und Hegelschen Schule in argem Misskredite stand.

Scherer stand im Banne der historischen Rechtsschule und huldigte gleich Stahl dem Rechtspositivismus. Damit setzte er sich in Gegensatz mit den Grundlagen christlicher Rechtsphilosophie, die in Cathrein, Theodor Meyer und manchen anderen glänzende Vertreter besassen.

Die Kritiken solcher wissenschaftlicher Gegner fasste Scherer vielfach zu persönlich auf, und sie lasteten auf seiner Seele.

Neben seiner grossen wissenschaftlichen und Lehrtätigkeit nahm Scherer auch an den Regierungsgeschäften der Seckauer Diözese als Präses des Diözesan- und Ehegerichtes, wie als Konsistorialrat teil, in welch' letzterer Eigenschaft er manches wertvolle Gutachten verfasste, das im Seckauer Diözesanarchive verwahrt wird.

Er lehnte Berufungen an die weltliche juristische Fakultät in Graz, eine Berufung nach Prag, wie nach Freiburg ab, folgte aber 1899 dem Rufe an die Wiener Hochschule, während sein bedeutendster Schüler Dr. Haring sein Nachfolger an der Grazer Lehrkanzel und der Erbe seiner Grazer Tätigkeit wurde.

In Wien hat Scherer vor allem den Grund zum kirchenrechtlichen Seminare gelegt.

Kaiser Franz Josef ernannte Scherer zum Hofrat und verlieh ihm das Komturkreuz des Franz-Josef-Ordens. Die Universitäten von Budapest und Czernowitz verliehen ihm das Ehrendoktorat, die Grazer juristische Fakultät erneuerte aus Anlass des 50. Jahrestages der Promotion das Doktordiplom, die Akademie der Wissenschaften in Wien ernannte ihn zum wirklichen Mitgliede.

Im Jahre 1912 trat Scherer in den Ruhestand. Neben seinem Lehrbuche gehören zu seinen bedeutendsten Veröffentlichungen: »Das Eherecht bei Benedikt Levita und Pseudoisidor« (1879), »Die Prozessfähigkeit der kirchlichen Institute« (1882).

Hervorragenden Anteil nahm Scherer an der Schaffung des Kirchenlexikons von Wetzer und Welte.

Für dieses Sammelwerk, das durch seine Mannigfaltigkeit, Reichhaltigkeit, wie Gediegenheit zu den unentbehrlichsten Hilfsmitteln jedes Theologen wurde, lieferte Scherer 109 Artikel.

Für das Staatslexikon der Görresgesellschaft schrieb er den Artikel über Kirche und Staat. Dabei war Scherer einer der bedeutendsten Mitarbeiter des Archivs für Kirchenrecht.

In der Verwaltungszeitschrift, in der Linzer theologisch-praktischen Quartalschrift, in dem historischen Jahrbuche der Görresgesellschaft, der literarischen Rundschau, dem literarischen Handweiser, dem allgemeinen Literaturblatte, dem literarischen Anzeiger erschienen gleichfalls Artikel Scherers, die teilweise Aufsehen machten, viel gelesen und viel besprochen wurden.

Auf der Höhe seines kanonistischen und juristischen Wissens zeigt sich Scherer beispielsweise in seinen Ausführungen über Freisens Geschichte des kanonischen Eherechtes im 65. Bande des Archivs für Kirchenrecht aus dem Jahre 1891.

Es ist ein trauriges Verhängnis, dass die deutschen Lande einen ihrer grössten Kanonisten in einem Augenblicke verlieren mussten, wo alle kirchenpolitischen Verhältnisse einer Neugestaltung entgegendrängen. Sein reiches durch mühsame Lebensarbeit errungenes Wissen, sein erfahrenes gereiftes Urteil hätten noch von grossem Nutzen sein können.

Scherer war durch und durch ein Oesterreicher, ein treuer Sohn seiner Heimat. Er mochte all' das Leid nicht überleben, das über diese gekommen war.

Wir sind stolz auf ihn und bewahren ihm ein treues Andenken. Seine Werke verbürgen das Fortleben seines Namens.

Wien. *Hohenlohe.*

2. Neues Fakultätenformular der Hl. Poenitentiarie.

Orestes
Diaconus S. Mariae in Cosmedin
S. R. E. CARDINALIS GIORGI
SS. DD. Nostri Papae et S. Sedis Apostolicae
Maior Poenitentiarius.

Tibi Dilecto in Christo Ordinario *Friburgen.* infrascriptas communicamus facultates tum absolvendi a censuris, tum dispensandi, ad quinquennium duraturas, quibus pro foro conscientiae, etiam extra sacramentalem confessionem et etiam extra dioecesim, quatenus vel ipse vel subditus vel uterque extra dioecesim fueritis, pro grege Tibi commisso, ex speciali Sedis Apostolicae auctoritate Tibi delegata, uti valeas; quasque intra fines dioecesis tantum Canonico Poenitentiario necnon Vicariis Foraneis, pro foro pariter conscientiae at in actu sacramentalis confessionis dumtaxat, etiam habitualiter, si Tibi placuerit, aliis vero confessariis cum ad Te in casibus particularibus poenitentium recursum habuerint, pro exposito casu impertiri possis, nisi ob peculiares causas aliquibus confessariis a Te specialiter subdelegandis, per tempus arbitrio tuo statuendum, illas communicare iudicabis:

I. Absolvendi quoscumque poenitentes (exceptis haereticis haeresim inter fideles e proposito disseminantibus) a quibusvis censuris et poenis ecclesiasticis ob haereses tam nemine audiente vel advertente quam coram aliis externatas incursis; postquam tamen poenitens magistros ex professo haereticalis doctrinae, si quos noverit, ac personas ecclesiasticas et religiosas, si quas hac in re complices habuerit, prout de iure, denunciaverit; et quatenus ob iustas causas huiusmodi denunciatio ante absolutionem peragi nequeat, facta ab eo seria promissione denunciationem ipsam peragendi cum primum et quo meliori modo fieri poterit, et postquam in singulis casibus haereses coram absolvente secrete abiuraverit; iniuncta pro modo excessuum gravi poenitentia salutari cum frequentia sacramentorum, et obligatione se retractandi apud personas coram quibus haereses manifestavit, atque illata scandala reparandi.

II. Absolvendi a censuris et poenis ecclesiasticis eos qui libros apostatarum, haereticorum aut schismaticorum, apostasiam, haeresim aut schisma propugnantes, aliosve per Apostolicas Litteras nominatim prohibitos defenderint aut scienter sine debita licentia

legerint vel retinuerint; iniuncta congrua poenitentia salutari ac firma obligatione supradictos libros, quantum fieri poterit, ante absolutionem, destruendi vel Tibi aut confessario tradendi.

III. Absolvendi a censuris eos qui impediverint directe vel indirecte exercitium iurisdictionis ecclesiasticae sive interni sive externi fori, ad hoc recurrentes ad quamlibet laicalem potestatem.

IV. Absolvendi a censuris et a poenis ecclesiasticis circa duellum statutis, in casibus dumtaxat ad forum externum non deductis; iniuncta gravi poenitentia salutari, et aliis iniunctis, quae fuerint de iure iniungenda.

V. Absolvendi a censuris et poenis ecclesiasticis eos qui nomen dederint sectae massonicae; aliisque eiusdem generis associationibus, quae contra Ecclesiam vel legitimas civiles potestates machinantur; ita tamen ut a respectiva secta vel associatione omnino se separent eamque abiurent denuncient, iuxta can. 2336 § 2, personas ecslesiasticas et religiosas, si quas eidem adscriptas noverint; libros, manuscripta ac signa eamdem respicientia, si qua retineant, in manus absolventis tradant, ad S. Officium quamprimum caute transmittenda aut saltem, si iustae gravesque causae id postulent, destruenda; iniuncta pro modo culparum gravi poenitentia salutari cum frequentatione sacramentalis confessionis et obligatione illata scandala reparandi.

VI. Absolvendi a censuris et poenis ecclesiasticis eos qui clausuram Regularium utriusque sexus sine legitima licentia ingressi fuerint, necnon qui eos introduxerint vel admiserint; dummodo tamen id factum non fuerit ad finem utcumque graviter criminosum, etiam effectu non secuto, nec ad externum forum deductum; congrua pro modo culpae poenitentia salutari iniuncta.

VII. Dispensandi ad petendum debitum coniugale cum transgressore voti castitatis perfectae et perpetuae, privatim post completum XVIII aetatis annum emissi, qui matrimonium cum dicto voto contraxerit, huiusmodi poenitentem monendo, ipsum ad idem votum servandum teneri tam extra licitum matrimonii usum quam si coniugi supervixerit.

VIII. Dispensandi super occulto criminis impedimento, dummodo sit absque ulla machinatione, et agatur de matrimonio iam contracto; monitis putatis coniugibus de necessaria consensus secreta renovatione, ac iniuncta gravi et diuturna poenitentia salutari.

Item dispensandi super eodem occulto impedimento, dummodo pariter sit absque ulla machinatione, etiam in matrimoniis contrahendis; iniuncta gravi et diuturna poenitentia salutari.

Mens autem nostra est ut si forte ex oblivione vel inadvertentia ultra praedictum terminum his facultatibus Te uti contingat, absolutiones seu dispensationes exinde impertitae ratae sint et validae.

Datum Romae, in Sacra Poenitentiaria, die 17. Decembris 1918.

L. S. sign. *B. Colombo* S. P. Reg.
S. Fagiolo S. P. Subst.

---

3. Kirchenrechtliche Chronik.

Vom 1. Juli 1918 bis zum 1. Januar 1920.

In den Zeitraum von 18 Monaten, der in der vorliegenden Chronik zu behandeln ist, fällt als weitaus wichtigstes und folgenschwerstes Ereignis die Novemberrevolution von 1918. Obwohl es sich hierbei zunächst um einen rein politischen Vorgang handelt, hat derselbe doch die weittragendsten Folgen auf kirchenpolitischem Gebiete nach sich gezogen. Dies ist darin begründet, dass die Urheber des politischen Umsturzes, die Sozialisten, ein radikales kirchenpolitisches Programm vertreten, dessen Durchführung sie sofort in Angriff nahmen, als sie so rasch und mühelos in den Besitz der politischen Macht gelangt waren.

Der wichtigste Grundsatz des kirchenpolitischen Programms der Sozialdemokraten lautet bekanntlich: *Trennung von Staat und Kirche.* Hiergegen erhoben die preussischen Bischöfe bereits in ihrem Hirtenschreiben [1]) vom Dezember 1918 ihre Stimme, indem sie ausführten:

Bessere Zeiten? Ach, Ihr wisst, wie gerade jetzt in kirchlicher Hinsicht für Euch und fur uns ganz neue, schwere Kämpfe drohen. Wie das Wetterleuchten eines heraufziehenden Ungewitters wirkte vor einigen Tagen die Ankündigung der Trennung von Staat und Kirche durch einen Vertreter der augenblicklichen Regierung. Teuere Diözesanen! Wir Bischöfe wollen keine feigen Mietlinge sein. Wir wollen nicht Verräter werden an Eurem Seelenheile und an unserer heiligsten Gewissenspflicht. Wir wissen auch, dass Ihr alle insgesamt, Millionen und Millionen preussischer Katholiken, Männer und Jünglinge und Frauen und Jungfrauen, dass Ihr alle mit uns einig seid in der festen und unbedingten Entschlossenheit, einem solchen Vorhaben den Riegel vorzuschieben. Und so erheben wir laut und feierlich vor aller Welt unsere Stimme und legen in Euer aller Namen, *im Namen der gesamten Katholiken Preussens die schärfste Verwahrung ein gegen den Plan, Kirche und Staat in Preussen von einander zu trennen. Wir Katholiken Preussens werden das unter keinen Umständen und um keinen Preis zugeben und billigen.* Denn wir kennen die bittere und gottlose Rechtsverletzung, die die

---

1) Siehe Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 1918, 259 ff.



beabsichtigte Trennung von Kirche und Staat in sich schliesst. Und wir kennen auch die schlimmen und schweren Gefahren, die sie im Gefolge hat.

Trennung von Staat und Kirche! Das ist ein inhaltschweres Wort. Die Gegner Christi und der Kirche wollen trennen, was von Gottes- und Rechtswegen zusammen gehört, wollen auseinanderschneiden, was miteinander und ineinander gewachsen ist. Der Staat als solcher soll keine Religion und keine Kirche mehr kennen, soll sich um Religion und Kirche nicht mehr kümmern. Die lebensvolle Verbindung, die zwischen unserem Volke und der Kirche seit vielen Jahrhunderten bestanden hat und besteht, soll jäh zerrissen und zerschnitten werden. Unser Land soll aufhören, als Staatswesen christlich zu sein. Der Name Gottes soll aus der Oeffentlichkeit verschwinden. Der Religionsspötter soll den Namen Gottes und unseres Heilandes ungestört lästern durfen. Das Zeichen der Erlösung, das heilige Kreuz, von dessen Stamm uns Hülfe und Gnade im Leben und in der Sterbestunde zufliesst, soll verbannt werden aus allen öffentlichen Gebäuden, aus den Schulen, von den öffentlichen Wegen. Die Kirche gilt dann dem Staate nicht höher als ein Privatverein, als etwa eine Gesellschaft, die sich um des Vergnügens willen gebildet hat. Der Schutz und die Unterstützung, die der Staat bislang der Kirche zuteil werden liess, wird zurückgezogen. Der Staat hört auf, seine feierlich verbrieften Verpflichtungen zu erfüllen. Zu den Kosten des Gottesdienstes und der Kirchenbauten, zum Unterhalte der Geistlichen trägt er nichts mehr bei. Zur Einziehung der Kirchensteuer ist er nicht mehr behilflich. Die theologischen Lehrstühle an den Universitäten werden aufgehoben. Und merket wohl auf, geliebte Diözesanen, *das Allerschlimmste ist dieses: Aus den Schulen schwindet jegliche Religion.* Lehrer und Lehrerinnen werden für ihr hohes Amt vorbereitet ohne Religion und ohne Glaubensbekenntnis. Für das wichtigste Erziehungs- und Unterrichtsfach gibt es im Schulplan keinen, gar keinen Platz mehr. Das Beispiel anderer Staaten zeigt uns, wie weit man schliesslich die Trennung von Staat und Kirche treibt und auch bei uns zu treiben bereit sein wird. Da werden selbst die einzelnen Kirchengemeinden ihrer Rechte und ihres mühsam erworbenen und zusammengesparten Eigentums beraubt. Die frommen Stiftungen werden aufgehoben oder ihrem Zwecke entfremdet. Den Ordensgenossenschaften, die für das Gemeinwohl im Dienste der Armen, der Kranken, der Kinder in grösster Selbstlosigkeit sich aufreiben, den uns ans Herz gewachsenen Ordensgenossenschaften, den männlichen und weiblichen Orden, nimmt man unbarmherzig das Vermögen und den Unterhalt. Urteilet selbst, geliebte Diözesanen, sind das nicht bittere gottlose Rechtsverletzungen? Katholisches Volk, wir rufen Dich feierlich zum Zeugen: Schreit ein solches Unrecht nicht wahrhaft zum Himmel auf?

Es ist ein Unrecht und Frevel gegen Gott den Herrn. In der ergreifenden Abschiedsrede, da der göttliche Heiland für sich, für seine Jünger und für alle Gläubigen das hohepriesterliche Gebet sprach, in jener heiligen Stunde vor dem Beginn seines Leidens gedenkt er des ewigen Lebens, das er allen Menschen verleihen möchte. »Darin aber besteht« — es sind die Worte Christi selbst, teuere Diözesanen — »darin aber besteht das ewige Leben, dass sie erkennen Dich, den allein wahren Gott, und den Du gesandt hast, Jesus Christus.« (Joh. 17, 3.) Dieses ewige Leben in der Erkenntnis Gottes des Vaters und seines eingeborenen Sohnes hat die Kirche durch die Apostel uns vermittelt. Dafür sind die Martyrer in den Tod gegangen. Seit den Tagen

Konstantins ist das Kreuz das Zeichen höchster Ehre. Die barbarischen Völker beugten sich vor ihm und in diesem Zeichen des Kreuzes wurden sie gesittet in christlicher Bildung und Kultur. Aller Fortschritt in Wissenschaft und Kunst und Zivilisation, alle Werke fürsorgender Nächstenliebe sind mit dem geheiligten Namen Christi unzertrennlich vereinigt. Im Zeichen des Kreuzes Christi ist unser Volkswesen gegründet und befestigt worden. Ein fluchwürdiges Unrecht, wenn unser Volk in einer Stunde der Verwirrung und Umwälzung von sich stossen und zertrümmern wollte, was Jahrhunderte und Jahrhunderte lang inmitten des Volkes und zu seinem Heile aufgerichtet stand: das Kreuz des Erlösers. Mit Gebet und Almosen begleitet unser Volk die Missionäre, die da hinausziehen, um die in der Finsternis und im Todesschatten sitzenden Völker für Christus und seine Kirche zu gewinnen: und jemals sollte unser Volk selbst Ärgernis nehmen an Christi Namen und sich schämen seines heiligen Kreuzes? Geliebte Diözesanen! Mit der Frage der Trennung von Staat und Kirche wird unserem Volke, wie einstmals den Juden, unser Herr und Heiland vorgestellt: »Sehet da Euren König!« Wird es wagen zu rufen: »Hinweg, hinweg mit ihm!« »Wir wollen nicht, dass er über uns herrsche?« (Joh. 19, 14, 15, Lk. 19, 14).

Die Trennung von Kirche und Staat ist ein Frevel gegen Gott den Herrn, sie ist auch *bitteres Unrecht gegen die Kirche und gegen die Gläubigen.* Erinnert Euch, geliebte Diözesanen, all der Lehr- und Mahnworte, die die Kirche als liebevolle Mutter und Erzieherin zu Euch sprach seit den Tagen Eurer Kindheit, in der Schule, in der Christenlehre, in der Predigt, bei der Spendung der heiligen Sakramente, beim öffentlichen Gottesdienste und in der stillen Unmittelbarkeit der Einzelseelsorge. Da arbeitete und arbeitet sie an Euch, damit Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Treue, Hilfsbereitschaft und Nächstenliebe in Eurem Herzen sich festige und Euren Sinn veredle. Täglich aufs Neue verankert sie da mit fürsorgender Hand die Familie, das Fundament aller menschlichen Gesellschaft, und nimmer wird sie müde, alles nach besten Kräften abzuwehren, was das Volkswohl schädigen könnte. So hat sie auch das Messer angesetzt, um jenes Geschwür aufzuschneiden, an dem unsere deutsche Volksfamilie zugrunde zu gehen droht: den Missbrauch der Ehe, die Sünden gegen das keimende Leben. Sie dient immerfort dem Gesamtwohle des Staates, indem sie den Kindern Gehorsam einschärft gegen Eltern und Vorgesetzte und den Eltern aufopfernde Liebe und Sorge befiehlt für die Kinder, indem sie den Bürgern jeglichen Standes treue, unentwegte Pflichterfüllung predigt und allen Gliedern des Volkes Frieden und Einigkeit untereinander. Oft und oft hat der Staat in den Zeiten höchster Not bei der Kirche angeklopft, auf dass sie erscheinen möge, um mit ihrer weichen Hand die schrecklichsten Wunden zu heilen, um mit ihrem tröstenden Wort gebrochenen Mut aufzurichten, zaghaften Sinn zu stärken, harte Herzen und verschlossene Hände zu öffnen. Was der Staat selbst nie vermocht hätte, die Kirche hat es für ihn und zu seinem Heile geleistet. Noch in diesem Kriege hat sie — dessen ist Freund und Feind allüberall Zeuge — unermessliches Leid gestillt und vieler furchtbaren Not bei den Daheimgebliebenen und bei den Gefangenen in fernen Ländern vorgebeugt. Und der Dank dafür? Wahrlich, der Staat müsste nach dem Kriege dringendere und grössere Sorge haben, als seine Helferin in der Not höhnend beiseite zu schieben.

Und nun sollte es zu einer *Beraubung der Kirche* kommen, wie es

geplant zu sein scheint — welch' neues Unrecht! — es sind kaum hundert Jahre her, da hatte man die Güter der katholischen Kirche eingezogen und den katholischen Volksteil arm gemacht. Damals blieb sich der Staat bewusst, dass er der von den notwendigsten Mitteln entblössten Kirche dafür wenigstens die geordnete Existenz wieder zu ermöglichen habe. Deshalb hat der Staat damals gewisse Leistungen der katholischen Kirche gegenüber feierlich und in einer nach Völkerrecht bindenden Weise auf sich genommen. Und selbst diese Verpflichtung wollte der Staat einfach leugnen? Wollte sich in brutaler Art hinwegsetzen über alles Recht? Wollte heilige Verträge einseitig zerreissen, die nur mit Zustimmung beider Teile geändert werden können? Schon ist das Wort gefallen, der Besitz der Kirche sei zu Unrecht erworben. O, liebe Diözesanen, ist das wirklich Unrecht, dass die Gläubigen sich Kirchen bauen, Ruhestätten für ihre Angehörigen erwerben, den Geistlichen, die an ihren Kirchen dienen, den Lebensunterhalt sichern? Wieviele Lohngroschen der Arbeiter und Arbeiterinnen, wieviele Liebesgaben der Armen und Ärmsten, wieviele Scherflein der Witwen sind langsam zusammengeflossen, um da und dort ein neues Gotteshaus erstehen zu lassen? Ist solches Almosen, ist solche Liebe Unrecht? Nein, wahrhaftig nein. Aber Frevel und Unrecht wäre es, sich an solchem Eigentum zu vergreifen. Wie manche fromme Stiftung ist von den Gläubigen gemacht worden mit der ausdrücklichen Absicht, dass noch in fernen Zeiten ihrer im Gebete gedacht werde und dass ihre Nächstenliebe für Arme und Kranke fortdauernd Gutes wirke! Wer will das Recht haben, diese Stiftungen anzutasten? Und dann die Besitzungen unserer katholischen Orden und Kongregationen! Vor hundert Jahren hat man unseren Orden alles fortgenommen, was auf die allergerechteste Art, durch Arbeit und Schenkung, gewonnen war. Und jetzt möchte man bei der Trennung von Staat und Kirche zu neuem Unrecht schreiten. Da fragen wir Euch: Was, glaubt Ihr, wäre dabei im ganzen preussischen Staate überhaupt zu gewinnen? Was anders als geringe Liegenschaften und schlichte Gebäude von Orden, die ihre gesamten Kräfte dem Dienste Gottes, der Erziehung der Jugend, der Fürsorge und Pflege von Kranken, Krüppeln, Blinden, Waisen, Irren, Geistesschwachen, kurz der Fürsorge und Pflege der Ärmsten der Armen widmen. Und alles Eigentum der Orden im preussischen Staate ist in den letzten Jahrzehnten lediglich erworben durch die milden Schenkungen des gläubigen Volkes, durch das mitgebrachte Gut ihrer Mitglieder, durch die sparsame, ja kärgliche Lebensweise der Bewohner der Ordenshäuser. Schnöder Undank und schreiendes Unrecht wäre es, wenn der Staat Heim und Versorgung gerade denen rauben wollte, die seinen verlassensten und ärmsten Gliedern die grössten Wohltäter sind.

Geliebte Diözesanen! Achtet bei der geplanten Trennung von Staat und Kirche nicht bloß auf das frevelhafte Unrecht, das damit verübt würde. Denkt auch, wir bitten Euch, an die schlimmen und schweren Gefahren, die eine solche Trennung mit sich bringt. *Ein Staat ohne Gott, ohne Religion?* Wer soll den Bestand des Staates sichern, wer die Gewissenhaftigkeit und Treue seiner Bürger, die Wahrhaftigkeit im Handel und Wandel gewährleisten? Etwa die Polizei und die Furcht vor Strafe? Ihr wisst, wie wenig Schutz und Sicherheit äussere Maßnahmen bieten, wenn nicht das Gewissen mitspricht. Die Ehe wird entweiht, die eheliche Treue wird dem Gespött preisgegeben, das Familienband auseinander gerissen, schon kündigen die Förderer der Trennung von Staat und Kirche die vollständige Umwandlung aller sittlichen Begriffe in der

Öffentlichkeit an. *Und eine Schule ohne Gott und ohne Offenbarung!* Ohne Christentum und Kirche! Eine Schule — merket wohl auf, geliebte Diözesanen — ohne Religionslehre und ohne Gottesdienst, ohne Gebet, ohne Beicht- und Kommunionunterricht, ohne geregelten Sakramentenempfang, ohne religiösen Geist in Unterricht und Erziehung. Werdet Euch bewusst, welch' entsetzliche Verwüstung im Unterrichts- und Schulwesen, im ganzen Geistesleben des Volkes das bedeutet! Welch harte und schier unerträgliche Arbeit wird das geben für Lehrer und Erzieher! Wie schmerzlich und herzbrechend wird für die Eltern die Erfahrung werden, dass kindliche Liebe und kindlicher Gehorsam bei jeder Versuchung ins Wanken geraten, wenn sie nicht durch die Ehrfurcht vor Gottes Willen gestützt und nicht im Gewissen fest verankert sind. Äussere Bildung und die Erziehung zu religionsloser Menschlichkeit werden zur Zeit der Prüfung abfallen wie aufgetragene Tünche. Wie erschreckend wachsen die Reihen der Verbrecher nach Ausweis der Statistik dort, wo die Schulen sich dem Einfluss der Religion entziehen oder ganz religionslos sind. Wenn einmal die zweite oder dritte Generation in der religionslosen Schule herangewachsen ist, dann wird die Not des Staates selbst vielleicht so gross geworden sein, dass er am liebsten die vertriebene Kirche zur Hilfe wieder zurückrufen möchte.

Lasst uns schliesslich, geliebte Diözesanen, noch die eine Frage stellen: *wem ist denn mit der Trennung von Staat und Kirche gedient?* Wird der preussische Staat reich werden durch die Güter, die in ihrem Gesamtbetrage — hört unser wohlüberlegtes Wort — die in ihrem Gesamtbetrage noch bei weitem nicht den Wert der einen oder anderen grossen Fabrik- oder Bergwerksgesellschaft erreichen, durch die Einziehung von Gütern, die er seinen eigenen Angehörigen raubt? Nimmt der Staat diese Güter nicht gerade den breiten Massen des Volkes, die in der Religion Kraft, Trost und Mut für alle Lebenslagen finden? Nimmt er sie nicht den Söhnen der Kirche, die um ihres Glaubens und Gewissens willen in den blutigen Schlachten und harten Entbehrungen bis zum letzten Stand gehalten haben? Geschieht denn — so fragen wir alle — geschieht denn irgendwie einem Staatsbürger Unrecht, wenn der andere sich öffentlich als das Glied seiner Kirche bekennt? Hat nicht der christusgläubige Katholik genau dasselbe Recht auf diejenige Achtung seiner Überzeugung, die der Staat dem Ungläubigen und den Dissidenten zubilligen will? Kann der christusgläubige Staatsbürger nicht die Erziehung der Kinder nach *seinen* Grundsätzen und seiner Überzeugung wenigstens gerade so berechtigter Weise verlangen, wie der glaubens*lose* Staatsbürger?«

Dieses kraftvolle Eintreten für die Rechte der Kirche hat nicht wenig dazu beigetragen, dass sich die preussischen Katholiken treu um ihre Führer scharten und bei den folgenden Wahlen die parlamentarische Fraktion des Zentrums unterstützten. Der Hl. Vater belobte und ermunterte die Bischöfe in ihrem mannhaften Vorgehen, indem er durch den Kardinalstaatssekretär Gasparri im Anfange des Jahres 1919 an den Erzbischof von Köln, Kardinal von Hartmann, das nachstehende Schreiben [1]) richtete:

»Seine Heiligkeit der Papst ist bei der väterlichen Liebe, die ihn mit Euer Eminenz und mit den Katholiken Deutschlands verbindet, mit lebhafter

1) a. a. O. Jahrgang 1919, 5 f.



und tiefempfundener Beängstigung den neuen politischen Ereignissen gefolgt, die einen so verhängnisvollen Wechsel in die Beziehungen zwischen Staat und Kirche gebracht haben und so ernstlich die freie und ungestörte Ausübung der katholischen Religion bedrohen, für die so viele edle und grossmütige Seelen ihr Wirken und ihr Leben eingesetzt haben.

Und während die Befürchtungen und Sorgen Eurer Eminenz und des gläubigen deutschen Volkes im Herzen des Hl. Vaters widerhallen und sich verstärken, kann er nicht umhin, die Unerschrockenheit und die der Bischöfe wahrhaft würdige Festigkeit zu rühmen, mit der sie die Stimme erhoben haben zur Verteidigung der Rechte, welche die katholische Kirche unter den wechselvollen Ereignissen der vergangenen Jahrhunderte mit vieler Mühe zu bewahren verstanden hat, und welche man jezt mit einem Schlage unterdrücken möchte. Zu besonderer Freude gereicht ihm die Kunde, dass die deutschen Katholiken, die zu anderen Zeiten, wie altbekannt, mit unbeugsamen Mute schwere Prüfungen ertragen und überwunden haben, sich kraftvoll zum Schutze der bedrohten Rechte erheben und für die Aufrechterhaltung einer Volksschule eintreten, die zum Grundpfeiler den Religionsunterricht hat, der ja das wirksamste Mittel zur Heranziehung des echten Christen und des rechtschaffenen Staatsbürgers ist.

Daher sendet der Hl. Vater, der mit Herz und Sinn bei seinen Kindern weilt, in diesen harten Prüfungen und diesen heiligen Kämpfen ein warmes Wort der Anerkennung und der Ermunterung. Jesus, der höchste und ewige Hirt der Seelen, der für das ewige Heil dieser Seelen Blut und Leben dahingegeben hat, wird diese edlen und grossmütigen Bestrebungen vom Himmel herab segnen und mit ganz besonderer Fürsorge alles begleiten, was seine Söhne tun und leiden in seinem heiligen Namen.

Mag es auch augenscheinlich den Anschein haben, als schwebe die deutsche Kirche in Gefahr, von dem Sturme verschlungen zu werden, das hochheilige Herz Jesu wacht und wird bald über den dortigen auserlesenen Teil seiner Herde die Fülle und Kraft seines göttliches Schutzes leuchten lassen.«

Dem Beispiele der deutschen Bischöfe folgten die österreichischen bald nach. In ihrem bedeutsamen Hirtenschreiben vom 23. Jänner 1919 [1]) nahmen sie zu den wichtigsten politischen und kirchenpolitischen Problemen der Zeit Stellung. Bezüglich der Trennung von Kirche und Staat führten sie aus:

»Was bedeutet dieses Schlagwort, das ihr jetzt so oft hört und leset? Es bedeutet vorerst, dass die Kirche aufhört, eine öffentlich-rechtliche Gesellschaft zu sein, und mit jedem privaten Verein auf gleiche Stufe gestellt wird. Aller Gottesdienst verschwindet aus dem öffentlichen Leben, alle Staatsakte vollziehen sich ohne jede Rücksichtnahme auf Religion und Kirche, alle Seelsorge an den staatlichen Anstalten wird aufgehoben, die Priester verlieren ihren amtlichen Charakter und ihre Funktionen den besonderen Schutz des Gesetzes. Beim Abschluss der Ehe wie beim Unterricht in der Schule soll die Religion völlig ausgeschaltet werden.

Man gibt vor, Religion und Kirche sollen dadurch freigemacht werden, aber in Wahrheit will man die Religion tödlich treffen, indem man sie aus dem öffentlichen Leben in das stille Kämmerlein verweisen will. In dem

1) Siehe Wiener Diözesanblatt 1919, 1 ff.

Musterlande der Kirchenverfolgung, in Frankreich, ist man im Jahre 1905 bei der Durchführung der Trennung von Staat und Kirche sogar so weit gegangen, das Aufstellen von Kruzifixen an öffentlichen Strassen und Plätzen, in Feld und Wald zu verbieten, die Kirchen zu konfiszieren und sie in Privat- oder Gemeindeeigentum zu verwandeln. Es scheint zwar, als ob der Kirche aus der Trennung ein Vorteil erwüchse, weil sie sich dann um einschränkende staatliche Bestimmungen nicht mehr zu kümmern hätte, insbesondere dem vom Staate angemaßten Aufsichtsrechte entginge. Allein kein Katholik kann die Trennung von Staat und Kirche wünschen oder begrüssen, weil dadurch das öffentliche Leben und die gesamte Volkskultur entchristlicht wird. Tatsächlich ist der Grundsatz der Trennung der Kirche vom Staate von der Kirche, von den Päpsten Pius IX., Leo XIII. und Pius X. verworfen worden. In seinem Weltrundschreiben vom 11. Februar 1906 schreibt Pius X.: »Der Grundsatz, dass Staat und Kirche getrennt werden müssten, ist fürwahr ein ganz falscher und im höchsten Grade verderblicher Grundsatz . . . . Er durchbricht die von Gott in höchster Weisheit getroffene Ordnung der menschlichen Dinge, welche ohne Zweifel die Eintracht zwischen der religiösen und bürgerlichen Gesellschaft erheischt«. Wenn Kirchenfeinde darauf verweisen, dass im modernen Staate Kultusbeiträge entfallen müssen, so verweisen wir darauf, dass der Staat um die Wende des 18. Jahrhunderts einen grossen Teil des Kirchenvermögens konfisziert hat. Damit hat er die selbstverständliche Rechtspflicht übernommen, diese Güter zur Bestreitung des Aufwandes für Kirchen und Gottesdienst zu verwenden. Wenn also der Staat zu Kultuszwecken beigesteuert hat, so waren das nur die Erträgnisse aus dem konfiszierten Kirchengute. Wenn man nunmehr die Kultusausgaben streichen will, so hat der Staat die Rechtspflicht, die konfiszierten Kirchengüter an die Kirche zurückzugeben. Und besitzt er sie nicht mehr, so hat er sie nach dem heutigen Werte zu ersetzen. Aber die Erfahrung beweist, dass bisher nirgends die Trennung rein und ehrlich durchgeführt worden ist; überall wurde die Kirche in Unterordnung und Bevormundung gehalten.

Und doch bedarf der Staat der Kirche! Denn er lebt vom Gehorsam seiner Untertanen. Die öffentliche Ordnung kann man nicht auf die Bajonette stützen. Nur die Kirche erzieht zur Pflichterfüllung gegen Gott wie gegen menschliche Obrigkeiten aus dem Gewissen heraus. Das tut die Kirche seit den Zeiten des Apostels Paulus, sie fordert freudigen Gehorsam um des Gewissens willen; sie redet aber auch den Regierenden nicht weniger ins Gewissen als dem Volke«.

Mit demselben Freimut, mit dem sich die preussischen Bischöfe in ihrem Dezemberhirtenbrief 1918 gegen die Trennung von Staat und Kirche ausgesprochen hatten, äusserte sich ein Teil derselben, die Bischöfe der niederrheinischen Kirchenprovinz und der ihr angeschlossenen Diözesen, über den Urheber dieses Systems, *den Sozialismus.* Auch dieses Schreiben, das zu Münster i. W. am 8. Januar 1919 [1]) abgefasst wurde, verdient ad perpetuam rei memoriam hier mitgeteilt zu werden.

---

1) Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen 35. Jahrg. (1919), 149 ff.



»Christentum und Sozialismus stehen sich gegenüber wie Feuer und Wasser«. So hat einer der einflussreichsten und zuständigsten Wortführer des Sozialismus ausdrücklich gesagt. Er musste es wissen. Er hat damit die volle und unleugbare Wahrheit bekannt. Es ist wirklich so: Christentum und Sozialismus stehen sich gegenüber wie Feuer und Wasser. Man kann nicht überzeugter Anhänger des Sozialismus und gleichzeitig ein aufrichtiger katholischer Christ sein. Entweder — oder. Der *Widerspruch und Kampf des Sozialismus gegen Christentum und Kirche ist unversöhnlich.*

Die sozialistische Lehre steht im stärksten und schroffsten Gegensatz zu unserem christ-katholischen Glaubensbekenntnis. Der *Sozialismus* will den *Atheismus,* die *Gottesleugnung,* nach Kräften überall verbreiten. In diesem Bestreben waren *alle seine Führer von jeher einig.* Die verhängnisvolle Irrlehre des Sozialismus ist nämlich aufgebaut auf den sogenannten *Materialismus*: mit der materialistischen Weltanschauung ist sie innerlich und unzertrennlich verbunden. Danach gibt es *überhaupt nichts Geistiges, nichts Ewiges, nichts Unveränderliches.* Alles ist Stoff, alles ist zeitlich, alles ist mit dem Tode zu Ende, alles, was existiert, ist in fortwährendem, veränderlichem Fluss. Seht, geliebte Diözesanen, das ist das *Grunddogma* des *Sozialismus.* Ihr erkennt sofort, dass es dann *keinen Gott* geben kann, *keine Unsterblichkeit.* Dann gibt es *keinen Gottmenschen Jesus Christus, keinen göttlichen Heiland, keine Erlösung.* Dann gibt es *keine Kirche, keine Sakramente, kein Jenseits und kein Wiedersehen, keine ewige Hölle und keinen ewigen Himmel.* Wahrlich, wie »Feuer und Wasser« stehen sich sozialistische Lehre und katholisches Glaubensbekenntnis gegenüber.

Der Sozialismus will auch die katholische Sittenlehre und das katholische Sittenleben zertrümmern. Er verkündet, dass *es ewige, unbedingt verpflichtende, allgemeine, unzerstörbare Sittenvorschriften überhaupt nicht gibt.* Er spottet über den ewigen Gott, der die Menschen erschaffen hat und sie einmal richten wird. Er betet nicht und will das *Gebet,* wie Ihr jüngst selber erfahren musstet, *einfach abschaffen.* Er leugnet das Jenseits und die Vergeltung im Jenseits. Er will *nichts wissen* von einer aus Gott stammenden *Gewissenspflicht* und *Gewissens-Verantwortung.* Täuschet Euch nicht darüber: Der Sozialismus kennt nur ein Leben für das *Diesseits,* für die *Erde.* Die Gebote Gottes will er abtun und ausser Kurs setzen. Um Gott und sein Gesetz braucht sich nach dem Sozialismus niemand mehr zu kümmern. Seid aber versichert, geliebte Diözesanen: »Gott lässt seiner nicht spotten«[1]), von keinem Menschen. Und es bleibt ewig wahr: »Es ist dem Menschen bestimmt, einmal zu sterben, und dann folgt das Gericht«[2]).

Der Staat soll von der Kirche getrennt werden, die Schule soll weltlich, das heisst religionslos sein. Für den *Staat* und für die *Schule* soll *kein Gott* und *keine Kirche* mehr existieren. In dem letzten gemeinsamen Hirtenschreiben,[3]) geliebte Diözesanen, haben wir Euch um der Liebe Christi willen gebeten, daran zu denken, welch *schlimmes Unrecht* gegen Gott den Herrn, gegen seine Kirche, gegen die leidende Menschheit, gegen Eure Seelen und gegen die unschuldigen Seelen Eurer Kinder damit geplant wird; wir haben Euch die *Gefahren* in aller Wahrheit dargelegt, die daraus für Staat

1) Gal. 6, 7.
2) Hebr. 9, 27.
3) oben, S. 124 ff.

und Schule, für Gemeinschaft und Familie entstehen. Wir ermahnen und beschwören Euch heute wiederum: *Verkennet die entsetzliche Tragweite dieser sozialistischen Forderung nicht!* Wenn der *Sozialismus sich durchsetzt,* dann wird — man mag sagen, was man will — *Eure Religion und Gewissensfreiheit geknechtet und geknebelt.* Dann wird der *gekreuzigte Heiland* aus der *Öffentlichkeit* und aus der *Schule* mit Schmach und Schande *vertrieben.*

Die Sozialisten zerstören die christliche Ehe und Familie. Dass dieses beabsichtigt wird, haben ihre Führer oft genug vor aller Welt ausgesprochen. Sie wollen den *Eltern* das *Recht nehmen,* nach ihrer Überzeugung und ihrem eigenen Gewissen die *Kinder zu erziehen.* Das sechste und neunte Gebot soll keine Geltung mehr haben. So wagt es der Sozialist, an Gottes heiligen Gesetzen sich schmählich zu vergreifen. Ihr seht es klar, dass *zwischen Sozialismus und Christentum keine Brücke möglich* ist. Aber höret noch weiter! Der Sozialismus verlangt *gleiche Rechte* und *gleiche Pflichten für alle Menschen.* Das klingt schön und gut. Aber lasst Euch trotzdem nicht irre machen! Einen *Gehorsam um Gottes und des Gewissens willen gibt es dann nicht mehr,* weder in der *Familie,* noch in der *Schule,* weder im *Staate,* noch in der *Gesellschaft.* Das vierte Gebot mit allen Pflichten, die sich daraus für die mannigfach gegliederte Ordnung der menschlichen Gesellschaft ergeben, — das gesamte vierte Gebot wäre damit abgeschafft.

Und schliesslich: *Ihr wisst, dass der Sozialismus grundsätzlich das Privateigentum an den Produktionsmitteln, z. B. an Grund und Boden, an Werkzeugen, Maschinen, Rohstoffen, Verkehrsmitteln beseitigen will* (vergl. das sogenannte Erfurter Programm). Diese *Produktionsmittel* sollen in *Staatsbesitz* übergehen. Goldene Berge verspricht man sich davon. Die sichere und unversiegbare Quelle des Glückes und des Wohlstandes für alle Menschen will man damit gefunden haben. Lasst Euch nicht von diesem sozialistischen Plane betören, geliebte Diözesanen! Seine *wirkliche Ausführung* würde den *breiten Massen des Volkes* eine *grausame* und *verhängnisvolle Enttäuschung* bereiten. Industrie und Handel, Handwerk und Gewerbe würden vielfach, statt aufzublühen, ihre Lebenskraft verlieren. Nachher würde es gerade so gut wie heute eine Menge armer, unglücklicher, leidender Menschen geben, die mit Sorge um ihre Existenz kämpfen müssen und auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Und bedenket wohl: *Der ganze Plan ist unchristlich* und geht *gegen Gottes Anordnung.* Der Schöpfer hat dem Menschen das Recht des *Privateigentums* in und mit der *menschlichen Natur* gegeben. Und die *gottgewollte Ordnung* und *Entwicklung* in der *menschlichen Gesellschaft* fordert das *Privateigentum* ebenfalls gebieterisch. Im siebenten Gebote heisst es ausdrücklich: »*Du sollst nicht stehlen.*« Im zehnten Gebote wird sogar das ungeordnete Verlangen verboten: »Du sollst nicht begehren deines Nächsten Haus, Acker, Knecht, Magd, Ochs, Esel, noch irgend etwas von allem, was sein ist.« *Kein Mensch* ist befugt, seinem Mitmenschen das Recht auf das *Privateigentum grundsätzlich abzusprechen oder zu rauben.* So lehrt es *Christus,* unser Gott und Heiland, so lehren es die *Apostel,* so lehrt es die *katholische Kirche* von den Tagen der Kirchenväter angefangen bis auf Leo XIII. und seine berühmte Enzyklika über die soziale Frage. Und *niemals* wird die *Kirche,* dessen dürft Ihr sicher sein, den *Unterschied von Mein und Dein irgendwie verwischen und verwirren lassen.* Gewiss: Der *Besitzende* hat

auf Grund seines Besitzes *soziale Pflichten*, ernste und grosse Pflichten, sowohl Pflichten gegen die *Nichtbesitzenden*, als auch Pflichten gegen die *Gemeinschaft*. Der Gedanke der *sozialen Verantwortlichkeit* hat überhaupt erst, als die *Kirche* ihn verkündete, in der Menschheit Wurzel gefasst. Wer der Wahrheit Zeugnis geben will, muss anerkennen, dass die *Kirche* stets der *eifrigste Anwalt* für *alle berechtigten sozialen Forderungen*, namentlich der *arbeitenden Klassen* gewesen ist. Und nie hat die *Kirche* bestritten, dass der *Staat* unter Beobachtung der Gesetze der *Gerechtigkeit* zu gunsten des *öffentlichen Wohles* in das Privateigentum *eingreifen* darf. Dabei bleibt jedoch bestehen: Es ist *ungerecht* und *unerlaubt*, das *Privateigentum* an *allen* sogenannten *Produktionsmitteln beseitigen* zu wollen. Ein solches Vorhaben steht der christlichen Lehre und dem christlichen Gesetze unvereinbar gegenüber.

Geliebte Diözesanen! *Lasst Euch nicht hinters Licht führen durch das Schlagwort: Bei den Sozialdemokraten ist die Religion Privatsache.* Damit sucht man nur Stimmung für die Sozialdemokratie zu machen in den Kreisen derer, die das wahre Gesicht des Sozialismus, seine erbitterte Feindschaft gegen die Religion allzusehr abschrecken würde. Jenes *Schlagwort* ist nur eine *Maske*, ist eine *Verkleidung*. *Unzählige Zeugnisse* aus den Schriften und dem Leben der Sozialisten, unzählige Äusserungen *wütenden Gotteshasses und wüster Religionsspötterei* sagen es offen und laut, dass *der Sozialismus ein unversöhnlicher Gegner von Christentum und Kirche* ist. Und glaubt es nur: die *verschiedenen Gruppen im Sozialismus* — die Unabhängigen und die Mehrheitssozialisten — machen *hierin keinen Unterschied*. Es bedeutet garnichts, dass manche, die sich zur Sozialdemokratie bekennen, dennoch vorgeben, gute Katholiken sein zu wollen. Wer den *Sozialismus fördert, arbeitet gegen die Religion*. Wer den *Sozialismus* unmittelbar oder mittelbar, durch eigenes Tun oder durch Nachlässigkeit oder durch Saumseligkeit *unterstützt, versündigt sich* an *Christus* und an *seiner Kirche*. Wer zu *Christus* und zu *seiner Kirche hält*, kann es *nicht mit dem Sozialismus* halten. *Entweder — oder! »Christentum und Sozialismus stehen sich gegenüber wie Feuer und Wasser«.*

Über dieselbe aktuelle Frage äusserte sich auch der Fürstbischof Adolf Bertram von Breslau, der am 22. Dezember 1918 [1]) seinem Klerus folgende Verhaltungsmaßregeln erteilte:

Gegenüber der neuerdings in wohl erkennbarer Absicht öffentlich aufgestellten Frage: ändert die katholische Kirche jetzt ihren Standpunkt zu den sozialistischen Parteien? erklärt sie darum jetzt die Zugehörigkeit der Katholiken zu denselben für erlaubt? ist mit einem bestimmten und klaren Nein zu antworten. Über den Widerspruch und die Unvereinbarkeit von Grundsätzen im Sozialismus mit der christlichen Religion, und für die Beurteilung der Fragen sozialer Natur, der christlichen Demokratie, der christlichen Staatsordnung und der Pflichten des christlichen Bürgers geben die dem Klerus bekannten Enzykliken des Papstes Leo XIII. lichtvollen Aufschluss. Es ist die Pflicht der Bischöfe und des Klerus, die Gläubigen zu warnen vor Vereinigungen, die diesen klaren Normen für das öffentliche Leben der Katholiken entgegen sind. Solche Warnung entspringt der pflichtmässigen Sorge für das Glaubensleben

1) Verordnungen des fb. General-Vikariat-Amtes zu Breslau 1918, 184.

der katholischen Christen und für die christliche Weltordnung. Mit dieser Warnung ist verbunden das warmherzige Eintreten für berechtigte Forderungen der arbeitenden Klassen, wie es in den weitblickenden Enzykliken eines Leo XIII. und in der erfolgreichen Mitarbeit an der sozialen Gesetzgebung Deutschlands offen bekundet ist. Ebenso warmherzig muss überall die Achtung vor den arbeitenden Klassen sich erweisen und das Verständnis und die Hilfsbereitschaft gegenüber den in Arbeiterkreisen herrschenden Notständen, zumal diese Notstände auch auf die von der Kirche zu schirmenden sittlichen Güter des Volkes vielfach einen unheilvollen Einfluss üben.

Es wird allezeit ein Ruhmesblatt in der Geschichte des deutschen und österreichischen Episkopats bilden, dass ihre Mitglieder in dieser Zeit der allgemeinen Niedergeschlagenheit und Mutlosigkeit, wo die bürgerlichen Parteien zeitweilig völlig versagten, mit einer solchen ruhigen Würde und festen Bestimmtheit die Grundsätze der katholischen Religion und Kirche vertreten haben. Zwar sind die von ihnen verkündeten Prinzipien bei der Neuordnung der zusammengebrochenen Staaten nicht völlig durchgeführt, aber sie haben doch in der Praxis bereits manches Unheil verhütet und in der Theorie ihren Wert nicht verloren.

Viel schmerzlicher als die vorhin erwähnten äusseren Kämpfe war es für die katholische Kirche, dass in einzelnen Gegenden umstürzlerische Ideen auch in die Reihen des Klerus eindrangen. Natürlich traten sie unter dem schönklingenden Titel der Reformen auf und hatten hauptsächlich die Einführung der Muttersprache in den Kultus, die Teilnahme des Klerus an der Verwaltung und die Abschaffung des Zwangszölibats zum Inhalte. Über das Verhalten des *ungarischen Klerus*, der in seiner Mitte Priesterräte errichtete, schrieb Papst Benedikt XV. am 12. März 1919 [1]) an den Erzbischof von Gran, Kardinal Csernoch:

So sahen Wir vor kurzem, wie manche Geistliche sich zu offen und zu schrankenlos mitten in die politische Bewegung stürzten, sich in die heftigsten nationalen Kämpfe einmischten und so den Hass der Parteien gegen die Würde des heiligen priesterlichen Standes erregten. Aber mit noch viel grösserem Schmerze erfüllte Uns die Nachricht, einzelne Geistliche hätten es gewagt, nach Art der Laien Versammlungen zu veranstalten, um über die Abschaffung überaus heiliger Kirchengesetze zu beratschlagen. Gegen eine solche beklagenswerte Pflichtvergessenheit müssen vor allem die Bischöfe in der entschiedensten Weise Einsprache erheben, damit die Irrenden zur Wahrheit und Besonnenheit zurückkehren. Diese letzteren mögen nicht vergessen, dass sie sich denjenigen völligzu fügen haben, die der Heilige Geist als Bischöfe gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren; denn nach den Worten des Märtyrers Ignatius halten alle jene, die Gott und Jesu Christo angehören, zum Bischof (Philad. 3, 2); die also nicht zum Bischof halten, gehören weder Gott noch Jesu Christo an

1) Acta Apostolicae Sedis XI, 122.



Ebendiese möchten Wir daran erinnern, dass es einem katholischen Geistlichen schlecht ansteht, wenn er, der doch in der Beherrschung der Leidenschaften andere übertreffen sollte, in dieser Hinsicht sich eher schwächer zeigt. Die Bischöfe mögen es daher laut und entschieden verkünden, der Apostolische Stuhl könne unter keinen Umständen eine Erörterung über das Gesetz der Ehelosigkeit der Geistlichen gestatten — ein Gesetz, das der Apostolische Stuhl als besonderen Vorzug der lateinischen Kirche und als Hauptquelle ihrer Wirksamkeit betrachtet.

In der *Tschecho-Slowakei* trat unmittelbar nach der Revolution die am 2. April 1907 durch das Verbot der Bischöfe unterdrückte »Jednota« [1]) wieder ins Leben, die gegenwärtig etwa 3000 Mitglieder zählt. Sie wurde die Hauptträgerin der Reformgedanken. Im Sommer 1919 sandte sie eine Deputation von vier Mitgliedern (Dechant Franz Krojher, Mitglied der Nationalversammlung, Dr. th. Sanda, Dekan der tschechischen theologischen Fakultät in Prag, Dr. theol. Kolisek, Professor in Bratislava, und Dr. theol. Blaho aus der Slowakei, derzeit Delegat der Friedenskonferenz in Paris) nach Rom, um dem Hl. Vater folgende Bittschrift [2]) vorzulegen:

Inde ab aetate Caroli IV., imperatoris ac regis († 1378), Bohemorum genti neque ipsi unquam neque immediate cum S. Sede Romana agendi erat facultas, sed nomine eius de rebus ecclesiasticis tractabant Romanorumque Pontificum decreta in Bohemiam deferebant homines alieni, qui fidei populique profectum non semper curantes haud raro consilia mere politica secuti sunt vel propria commoda appetebant. Quo factum est, ut multis nationis nostrae filiis Ecclesia Romana non tam suavem Christi doctrinam nuntiare quam dominium politicum Germanorum et Hungarorum propagare videretur. Neque sine causa natio nostra imperatores domus Austriacae nullo amore, immo saepius odio prosequebatur, quia nullo fere principe excepto Bohemorum populum genus quoddam hominum aliis inferius malumque necessarium omnibus mediis minuendum vel exstirpandum esse putabant. Gens nostra a dominio Austriaco in rebus politicis usque oppressa, in iis, quae ad humanitatis cultum pertinent, saepe neglecta, in oeconomicis praesertim hisce ultimis annis fere exhausta, ipso illo solatio privata mansit, quo Hiberniae et Poloniae populi fruebantur. Quos cum in aerumnis publicis pastores propriae stirpis erigere solerent, Bohemorum gens per longa saecula ab episcopis sanguine et mente alienis regebatur, qui vel ipsius linguae Bohemicae usum aut partialem tantum aut usque ad vitae finem nullum habuerunt.

Quo factum est, ut amor ecclesiae in Bohemia refrigesceret; immo viri cultiores infensi eius inimici atque contemptores exstiterunt, distantiam inter evangelii doctrinam et catholicismum austriacum praetendentes. Clerus Bohemicus hanc pessimam religionis conditionem aegerrime ferens in dies magis

---

1) Der volle Titel lautet: Jednota českého katolickeho kněžstva v Československém statě (Vereinigung des tschechischen katholischen Klerus im tschecho-slow kischen Staate.)

2) Abgedruckt in: Korrespondenzblatt für den katholischen Klerus Oesterreichs 1919, 341.



timuit, ne perfectus in rebus fidei indifferentismus invalesceret. Sed quid mirum? Gens nostra, cuius intima natura in religionem prona est, fere quotidie experiebatur, quomodo ii, qui religionem sibi curae esse iactabant, linguam et nationem Bohemicam in ipso sacro ecclesiae servitio neglegerent et spernerent. Idiomatis nostri usus a conventibus et aedibus sacris arcebatur et excludebatur, Bohemorum proli religionis doctrina lingua aliena tradebatur. In ipsa imperatorum sede Vindobonensi Mahometanis templum publico aere exstruere non dubitaverunt, sed Bohemorum ecclesia ibi nonnisi pauperum fere expensis et post multas instantias ac difficultates tandem aperiri potuit. Neminem fugit, quanto odio et contemptu Bohemos semper ea politica pars prosecuta sit, quae »Christianorum socialium« nomine gloriatur. Quae omnia Nuntii Apostolici Vindobonae commorantes ignorare non potuerunt.

Si Austria amplius per centum annos durasset, religio catholica ex nostra gente forsitan totaliter evanuisset. At Deo placuit, ut populus noster ab alienigenarum servitute liberatus suarum rerum iterum potiretur. Hinc ipse sibi nunc leges politicas fert et ad exteras nationes et potestates legatos mittit. In tali rerum conditione sedeque metropolitana Pragensi impedita clerus Bohemicus cum Capite Catholicae Ecclesiae immediate agere cupit, ut necessitatibus religiosis per rempublicam Bohemo-Slovenicam eo modo consulatur, qui indoli populi nostri accomadatus sit, sperans fore, ut Sacra Sedes Apostolica et ipsum eadem, qua olim gentes Latinae et Germanicae stirpis fovebat, sollicitudine prosequatur.

1. Humillime igitur in bonum gentis nostrae et ecclesiae petimus, ut erigatur patriarchatus vel exarchatus catholicus Bohemo-Slovenicus non mere titularis, sed ea iurisdictione praeditus, qua apostolus noster s. Methodius olim fruebatur. Quo fiet, ut animi multorum erga ecclesiam iterum concilientur et pons struatur ad Slavorum populos omnes cum Sede Apostolica iterum uniendos. Nunc enim tempus videtur esse maximum ea exsequendi, quae Leo P. P. XIII. litteris encyclicis »Grande munus« sapienter effatus est.

2. Petimus, ut a potestate nominandi epicopos aliaque graviora munera ecclesiastica conferendi arceantur homines rerum nostrarum ignari verumque religionis progressum non curantes. Rogamus, ut clerus et populus christianus apud nos accipiat ius mediantibus personis fide dignis patriarchae (vel exarchae) proponendi clericos ad regendas dioeceses aptissimos, ut ita episcopus »testimonium bonum« (1. Tim 3, 7) ab universa plebe habeat. Nihil aliud postulamus, nisi ut ius, quo in Austria et Hungaria de facto gaudebant rei publicae ministri partim prorsus irreligiosi et infideles, transferatur in clericos pro domo Dei laborantes et eos laicos, qui Deum non solo ore profitentur, sed honesta vita glorificant. Ita reditus fiet ad usum christianae antiquitatis, iuxta quem clerus et populus episcopos eligebant sanctitate haud raro in ecclesia fulgentes

3. Petimus, ut clerus et populus christianus in gubernatione dioecesium et singularum parochiarum cum episcopo partem accipiat. Quo fiet, ut praesertim res, in quibus perpendendis personarum indoles et locorum circumstantiae perspectae esse debent, plurium peritorum consultatione melius componantur.

4. Quoniam lingua, qua sacrae caerimoniae peraguntur, plebi nostrae prorsus ignota est et profunda rituum ecclesiasticorum significatio adstantibus laicis obtecta manet ac fidem, quae est ex auditu, fovere nequit, ipso apostolo suadente (Cf. 1. Cor. 14, 2. 9. 11.) humillime petimus, ut per ambitum rei publicae Bohemo-Slovenicae et missae sacrificium et sacramentorum admini-

stratio lingua vernacula fieri possit. Similiter enim lingua plebi tunc nota ipso Hadriano P. P. II. annuente ss. apostoli nostri Cyrillus et Methodius in sacris caerimoniis usi sunt. In nonnullis locis memoria horum sanctorum specialiter sacris (Nitrae, in sanctuario Velehrad, in monasterio Slavorum Pragensi et Sazavae) usus idiomatis veteroslavonici restaurari poterit.

5. Petimus, ut clero nostro etiam breviarium in lingua vernacula recitare liceat.

6. Petimus, ut studium s. theologiae reformetur ratione, quae necessitatibus horum locorum et temporum apprime accomodatus sit.

7. Humillime petimus, ut hodierna lex caelibatus relaxetur eiusque stricta obligatione solos monachos in posterum gravante clericis saecularibus licitum et validum matrimonium quandocunque inire permittatur, ita tamen, ut caelibatus tamquam status perfectior et sublimior ad modum meri consilii apostolici (1. Cor. 7, 8. 25) omnibus semper enixe commendetur. Nulla enim alia via patere videtur, qua hinc sat frequentia scandala a sacerdotibus incontinentibus in magnum religionis damnum patrata e medio tollantur, inde iuvenili inconsiderantiae eorum consulatur, qui futurarum difficultatum ignari in subdiaconatu suscipendo, quid voventes petant, nesciunt (Matth. 20, 22). Post longa temporum spatia rem eo devenisse ut modificatio legis caelibatus necessaria videatur, omnibus fere sacerdotibus persuasum est, quamquam plurimi, quid compertum habeant, palam profiteri non audent.

Haec igitur vota ac desideria nostra, quae in honorem Dei et religionis augmentum cedere volumus, Sacrae Apostolicae Sedis sapientissimo, quo orbem regit, iudicio et praeclarae, qua christianos omnes tuetur, benevolentiae humillime submittimus.

Pragae, die 13. Junii 1919.

Associatio cleri Bohemo-Slovenici.

Es ist noch nicht bekannt geworden, welche Antwort der Hl. Vater auf die obigen »Litterae supplices Sacrae Sedi Apostolicae ab Associatione cleri Bohemo-Slovenici oblatae« erteilt hat, jedoch kann seine Stellungnahme nach dem Schreiben über die ungarischen Reformer vom 12. März 1919 nicht zweifelhaft sein. Inzwischen hat der böhmisch-mährische Episkopat im Hirtenschreiben vom August 1919 [1]) sich deutlich genug über die Reformen ausgesprochen:

Um die Welt für die Kirche zurückzugewinnen, seien angeblich *kirchliche Reformen* notwendig! Es kommt alles darauf an, was man darunter versteht. In jedem Falle aber steht das Urteil darüber, ob und welche Mängel vorhanden sind, die durch Reformen beseitigt werden sollen, *einzig und allein der Kirche zu.* Meist erklärt man: «Den Glaubensentscheidungen unterwerfe ich mich. In Dingen aber, die nicht das Dogma berühren, sondern nur den Kultus, die Disziplin und andere Einrichtungen der Kirche betreffen, wahre ich mir mein eigenes Urteil.» Hierin liegt ein folgenschwerer Irrtum: Dadurch, daß etwas nicht zum Dogma gehört, ist es noch nicht meinem Urteile anheimgegeben. So sind z. B. die bei der Ausspendung der hl. Sakramente vorgeschriebenen Zeremonien keineswegs Dogmen der Kirche; und doch hat

1) Acta curiae archiepiscopalis Olomucensis 1919, 138 ff.



das Konzil von Trient diejenigen, welche sie unterlassen oder ändern, als ausgeschlossen von der Kirche erklärt. (Sess. VII. de sacram. can. 13.) Die Pflicht der Osterkommunion gehört nicht zu den Dogmen; und doch wird der, welcher diese Pflicht leugnet, von demselben Konzil mit dem Anathem belegt. (Sess. XIII. de ss. Euch. can. 9.)

Nun ist der *Kultus* die lebendige und gnadenvolle Ausprägung des Glaubens in den mannigfaltigen Formen des Gottesdienstes. Die *Disziplin* und die dazu gehörige Aszese ist die Verwirklichung der Moral der Kirche im Leben ihrer Kinder, Priester wie Laien. Darum stehen Kultus und Disziplin immer in irgend einer wesentlichen Beziehung zum Glauben. Daraus allein schon erhellt, wie recht die Kirche tut, *am Überlieferten festzuhalten und nur nach allseitiger und gründlicher Überlegung zu einer Neuerung sich zu entschließen,* weil übereilte Änderungen im Kultus dem Glauben, solche in der Disziplin aber der christlichen Sitte nachteilig sein können.

Den Kultus und die Disziplin anzuordnen fällt in das priesterliche und königliche Amt des Primates und Episkopates, weil in allweg der Ausspruch des Herrn gilt: «Wer die Kirche nicht hört, sei dir wie eine Heide und Zöllner.» (Mt. 18, 17.) Geistliche wie Laien sind auch bezüglich des Kultus und der Disziplin der Kirche vollkommen Gehorsam schuldig und deren darauf bezügliche Anordnungen können nicht ohne schwere Sünde gering geachtet werden.

Wir dürfen nicht daran zweifeln, daß der Hl. Geist, der die Kirche in der Bewahrung und Erklärung der Lehre vor Irrtum schützt, sie auch bei der Anordnung des Kultus und der Disziplin geleitet hat. Insofern es sich hier nicht um positive göttliche Einsetzung handelt, sind die Anordnungen der Kirche hierin nicht wie die Dogmen unwandelbar, sondern können nach den Bedürfnissen der Zeit geändert werden. Die Kirche hat allezeit das Rechte zur rechten Zeit gemacht. Aber nimmermehr kann die Kirche die Überzeugung aufgeben, dass sie auch in ihren Anordnungen in Kultus und Disziplin vom Hl. Geiste geleitet wird. Die Bußdisziplin der Kirche z. B. hatte in den ersten christlichen Zeiten eine andere Form als im Mittelalter und heutzutage wieder eine andere, aber immer eine solche, die für die Kirche und das Heil der Seelen am zweckmässigsten war.

Die katholische Kirche als die eine und allgemeine muss bestrebt sein auch im Kultus und Disziplin *die Einheit und Allgemeinheit* zu wahren und immer mehr herzustellen. Die Wahrung der Einheit aber ist die Pflicht und das Recht des Papstes. Schon im 2. Jahrhundert haben die Päpste streng auf die Einheit hierin gehalten, z. B. in der Feier des Osterfestes, und das Konzil von Trient ist diesem Grundsatze gefolgt, indem es die Revision des Breviers und des Missales in die Hände des Papstes legte.

Der gegenwärtige Ruf nach »Reformen« hat *nichts Neues* zutagegebracht, da die meisten der heutigen Forderungen auch schon nach der Revolution des Jahres 1848 erhoben worden sind; und diese wieder gehen zurück auf den Josefinismus des 18. Jahrhunderts, die wieder ihre Wurzeln im Jansenismus haben. Auch vor 60 Jahren wurden gefordert: Reform des Kultus, die hl. Messe in der Volkssprache, Vereinfachung der Zeremonien, Aufhebung des Zölibats, Laisierung der Geistlichen, Revision der Kirchengebote, Anteilnahme der Laien am Kirchenregimente u. s. w. Wer erinnert sich da nicht an das apostolische Wort: »Von uns sind sie ausgegangen, aber sie waren nicht von uns; denn

wenn sie von uns gewesen wären, so würden sie doch bei uns geblieben sein, allein es sollte an ihnen offenbar werden, dass sie nicht alle von uns sind.« (1. Joh. 2, 19.) *Die Kirche hat die Menschen zu reformieren, nicht aber die Menschen die Kirche.*

So wird auch eine Reform des *Zölibat-Gesetzes* nur von jenen gefordert, die nicht bedenken, dass *die Jungfräulichkeit im Wesen des katholischen Priestertums begründet ist und daher auch von den apostolischen Zeiten an stets von der Kirche festgehalten und allen Anfeindungen gegenüber siegreich verteidigt worden ist.* Es würde zu weit führen, diese Gesinnung der Kirche von den ersten Jahrhunderten an bis zu uns herauf zu erweisen. Es genüge darauf hinzuweisen, dass *drei allg. Konzilien:* das I. und II. Lateranensische und das von Trient den Zölibat der Priester bestätigt und, um jede Hoffnung abzuschneiden, die Ehe der Kleriker, vom Subdiakon angefangen, für null und nichtig erklärt haben. (Conc. Trid. Sess. 24, can. 9.) Und auch darin hat das Tridentinum die alte Gesetzgebung bestätigt, dass es den Bischöfen befiehlt, gegen die Kleriker, welche gegen den Zölibat sündigen, mit den strengsten Strafen und im Wiederholungsfalle mit der Exkommunikation vorzugehen. (Sess. 25, de ref. cap. 14.) Und das *neue Gesetzbuch der Kirche* bestätigt diese Entscheidungen. Can. 132, § 1: Clerici in maioribus ordinibus constituti a nuptiis arcentur et servandae castitatis obligatione ita tenentur, ut contra eandem peccantes sacrilegii quoque rei sint. *Can.* 188, 5⁰: Ipso facto et sine ulla declaratione quaelibet officia vacant, si clericus matrimonium, etiam civile tantum, ut aiunt, contraxerit. *Can.* 2388, § 1: Clerici in sacris constituti matrimonium etiam civile tantum contrahere praesumentes, incurrunt in excommunicationem latae sententiae Apostolicae Sedi simpliciter reservatam; Clerici praeterea, si moniti, tempore ab Ordinario pro adjunctorum diversitate praefinito, non resipuerint, degradentur.

Jungfräulich muss der Priester sein wegen seines hl. Dienstes am Altare, weil in seinen Händen täglich derjenige ruht, der aus der Jungfrau geboren, jungfräulich lebte und dessen letzter Blick liebend auf dem wegen seiner Junfräulichkeit besonders geliebten Jünger ruhte. Wenn im Augenblicke der Wandlung alle Häupter sich zur Anbetung neigen, da fühlt jeder von selbst: Der Mann steht zu hoch, als dass er eines Weibes Mann sein könnte!

Jungfräulich muss der Priester sein um seiner übrigen hl. Funktionen willen: Als *Prediger der Wahrheit,* der dem von Neid erfüllten Proletarier zurufen muss: Du sollst nicht fremdes Gut begehren, ebenso wie dem verweichlichten reichen Müßiggänger: Du sollst nicht Unkeuschheit treiben. Wer so mit allen Leidenschaften im Kampfe liegen muss, den darf die Rücksicht auf Weib und Kind nicht stumm machen. — Als *Seelenarzt und Vertrauensmann* für alle Sünden und Leiden soll er ein unbegrenztes Vertrauen besitzen, das bei ihm eine unverletzliche Verschwiegenheit voraussetzt. Ein solches Vertrauen wird aber nur einem Ehelosen entgegengebracht werden. — Als *Tröster am Krankenbette* darf er selbst den Tod nicht scheuen.

Jungfräulich muss der Priester sein um seines Verhältnisses zu Christo willen, dem und mit dem er seine ganze Persönlichkeit zum Opfer gebracht haben soll zur Verherrlichung Gottes und zum Heile der Seelen. »Wer Vater und Mutter mehr liebt als mich, ist meiner nicht wert«. (Mt. 10, 37.)

Jungfräulich muss der Priester sein um der Freiheit der Kirche willen, für die er als Soldat Christi alles zu opfern bereit sein soll.

Jungfräulich muss der Priester sein um seiner Gemeinde willen, für die er alle Opfer bringen soll. Der Kreis einer Familie aber würde die selbstlose und tägliche Aufopferung unmöglich machen.

Jungfräulich muss der Priester sein um unserer Zeit willen, die alle Übernatur und jede sittliche Freiheit, die in der Gnade gründet, leugnet. Da müssen diejenigen, welche die *Übernatur* predigen, den leibhaftigen Beweis der Übernatur und der Herrschaft des Geistes über das Fleisch an sich erbringen. *Und das geschieht durch den heilig gehaltenen Zölibat.* Darum hat aber auch unsere in die Sinnlichkeit versunkene Zeit einen solchen Widerwillen gegen den Priesterzölibat, der unheimlich auf sie wirkt.

Was hätte ein *beweibter Klerus* den Millionen armer geplagter Menschen, die Opfer und Entsagung zu ihren täglichen Genossen zählen, — was den hunderttausenden von Mädchen, die keine Familie gründen können und in schwere sittliche Not geraten, zu sagen? Und würden die »Enterbten der Gesellschaft«, wie sie sich nennen, ein Wort des Trostes von denen annehmen, die nichts entbehren und sich nichts versagen? — Darum ist der Zölibat nicht bloss eine Zierde der Kirche, sondern auch eine *mächtige Stütze* derselben. Freilich muss der Klerus wirklich unbefleckt dastehen! Nicht schwer, sondern leicht ist der Zölibat für jeden Priester, der die Gelegenheit meidet, die Gnadenmittel treu benützt, in der Gnade verharrt und seine Pflicht treu erfüllt.

Nur *Unwissenheit* kann sagen, Priester-Ehe sei besser als Skandale. Diese würden durch Priester-Ehen nicht weniger, sondern mehr! Ein *schlechter Priester* wird dadurch nicht besser, dass man ihm ein Weib gibt, sondern dadurch, *dass er sich bekehrt.* Wie im Ehestande nur durch das Non licet der Unauflöslichkeit Zucht und Sitte erhalten werden, so auch hier: nicht durch Aufhebung, sondern durch Beobachtung des Zölibates werden Zucht und Ordnung und die Ehre der Kirche gewahrt. Denjenigen aber, die durch ihre Ärgernisse die Kirche betrüben, kann mit Recht vorgehalten werden: höret auf, den Eheleuten unbedingte Treue und den Ledigen unbedingte Enthaltsamkeit zu predigen! Denn wie will ein Priester, der mitten im Heiligtum diese Tugend nicht beobachtet, sie denjenigen predigen, die mitten unter lauter Versuchungen leben? Einsam lebt der Priester in der Welt, die ihn verfolgt, die ihm aber auch ihre Geheimnisse anvertraut, damit er, gleich seinem Meister, der Welt Weg, Wahrheit und Leben sein kann. Von jedem berufstreuen Priester kann gelten: „Tanquam prodigium factus sum multis; et tu adjutor fortis«. (Ps. 70, 7.)

Unsere traurigen Erfahrungen zwingen uns, auch ein Wort über die *selbstgewollte Laisierung* zu sprechen, für die auch die kurzsichtige Welt ein Wort der Entschuldigung hat. Man stellt nämlich die Frage auf: »*Was denn, wenn ein Priester das Bewusstsein hat, seinen Beruf verfehlt zu haben?*« Die Kirche bietet alle Vorsicht auf, auf dass jeder nur nach reiflichster Prüfung und jahrelanger Vorbereitung in das Heiligtum eintrete. Jeder weiss, dass er durch die Priesterweihe den »character indelebilis« erhält, *der ihn auf ewig zum Priester macht, so wie die Taufe den Getauften auf ewig zum Christen.* Darum ist die Pflicht, alle Lasten des Sacerdotiums zu tragen, unverbrüchlich vor Gott und vor der Kirche, ebenso wie die Pflicht des Getauften zur Erfüllung des Taufgelübdes. *Jemanden zur Erfüllung einer durch Gottes Gesetz aufgelegten Pflicht verhalten ist nicht Härte und Ungerechtigkeit, wie die unwissende Welt behauptet, sondern Gerechtig-*

keit. Wie kann da ein Priester verlangen, von der Pflicht des Zölibates entbunden zu werden unter dem Praetexte, er habe sich übereilt und besitze nicht das »donum castitatis«? Wenn dies im Ernste behauptet werden sollte, so möge jeder wissen, dass diese Meinung vom Konzil von Trient (Sess. 24, can. 9.) mit dem Anathem belegt ist: ». . . . Cum Deus id recte petentibus non deneget, nec patiatur nos supra id, quod possumus, tentari«. (1. Kor. 10, 13.) Wenn also die Kirche den Priester zur Pflicht des Zölibates verhält, so übt sie nicht Grausamkeit gegen ihn, *sondern rettet seine Seele,* weil *Gott* ihn von der *Pflicht des Priestertums* trotz seiner Leidenschaft und Verblendung *nicht* entbindet. Wer sich mithin laisiert, der apostasiert, und die Kirche kann ihm nicht mehr Anteil am Tische des Herrn gewähren. Dass die Erfüllung dieser Pflicht Opfer kostet, hebt die Pflicht nicht auf. Vier Fünftel der Menschheit müssen ihr ganzes Leben unter schweren Opfern zubringen! Was für Opfer müssen oft Eltern bringen, um ihrer Pflicht gegen das 4. Gebot zu genügen!

Nach diesen ernsten Erklärungen, die uns die Not der Zeit und die Pflicht unseres Amtes abnötigen, wenden wir uns nun liebenden Herzens an euch alle, ihr treuen Söhne!

Obwohl die umstürzlerischen Bewegungen häufig einem Gewitter gleichen, das von einer Gegend in eine andere zieht, sind Österreich und Deutschland, soweit dem Chronisten bekannt ist, von den radikalen Reformvorschlägen der Klerikerbünde verschont geblieben. Nur auf dem Boden des Bistums *Rottenburg*, auf dem bereits in den 30 Jahren des vorigen Jahrhunderts eine antizölibatäre Bewegung entsprungen war, hat sich eine solche auch in den Nachwehen der Novemberrevolution von 1918 bemerkbar gemacht.

Mit dem Inkrafttreten der Verfassung des Deutschen Reiches am 11. August 1919 hat der Zustand des revolutionären Rechtes in Deutschland formell seinen endgültigen Abschluss gefunden. In materieller Hinsicht sind jedoch zahlreiche Grundsätze der sozialistischen Revolution in die Reichsverfassung übergegangen. Das gilt auch für das kirchenpolitische Gebiet. Trotz der angestrengtesten Bemühungen war es dem Zentrum nicht möglich, alle mit der katholischen Lehre in Widerspruch stehenden Bestimmungen auszuscheiden. Infolgedessen sahen sich die *Bischöfe der Fuldaer Bischofskonferenz* genötigt, bei der Reichsregierung eine *Verwahrung gegen einzelne Artikel der Verfassung* einzulegen. Die betreffende Eingabe lautet:

Hohe Reichsregierung!

Die ergebenst unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands halten sich im Gewissen verpflichtet, zur Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August d. J. mit folgender Erklärung Stellung zu nehmen.

Die katholische Kirche ist eine Institution, die durch Jesus Christus auf göttlicher Einsetzung beruht und deren Rechten, wie solche ihr von ihrem



göttlichen Stifter verliehen sind und aus ihrer göttlichen Stiftung sich ergeben, keine weltliche Gesetzgebung Grenzen und Schranken zu setzen befugt ist. Wir erkennen gerne an, dass die neue Reichsverfassung auf einzelnen Gebieten für das Wirken der katholischen Kirche zum Wohle unseres hartgeprüften Volkes grössere Freiheit mit sich bringt. Anderseits finden sich jedoch zu unserem schmerzlichen Bedauern auch solche Bestimmungen, die einen Eingriff in die unveräusserlichen Rechte der Kirche bedeuten. Zu solchen Bestimmungen gehören:

Art. 10 Nr. 1, wo das Reich sich dem Wortlaute nach die Befugnis beimisst, im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufzustellen für die Rechte und Pflichten der Kirche;

Art. 137, wo mit dem Satze: »Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes,« dem Staate das Recht zugesprochen wird, eventuell mit einem für alle geltenden Gesetze in die Angelegenheiten der Kirche und seien es die innersten und wesentlichsten einzugreifen;

Art. 138, wo einseitig das Reich ohne Mitwirkung der Kirche für zuständig erklärt wird, bei etwaiger Ablösung der auf Gesetz, Vertrag und besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Kirche die maßgebenden Grundsätze aufzustellen.

Art. 143—149, die über Unterricht und Erziehung der Jugend verschiedene Bestimmungen enthalten, die einerseits nicht mit den Rechten der Kirche (vgl. die einschlägigen Canones des Codex Juris Canonici) und der Erziehungsberechtigten, besonders der Eltern vereinbar sind nnd die anderseits dem Staate viel zu weit gehende Befugnisse zusprechen, u. a. sogar ohne Einschränkung ein Aufsichtsrecht über den kirchlichen Religionsunterricht in der Schule, nicht nur über dessen äussere Einordnung in den Schul- und Lehrplan.

Gegen diese und alle den Rechten der Kirche abträglichen Bestimmungen der neuen Reichsverfassung legen wir kraft unseres Amtes feierliche Verwahrung ein. Dabei erkennen wir dankbar an, was von Mitgliedern der Nationalversammlung in Verteidigung der kirchlichen Grundsätze zur Verbesserung und Ergänzung des ursprünglichen Entwurfes der Verfassung geschehen ist.

Was den auf die Verfassung zu leistenden Eid angeht, so werden Katholiken durch ihn selbstverständlich zu nichts verpflichtet werden können, was einem göttlichen oder kirchlichen Gesetze und damit ihrem Gewissen widerstreitet. Das entspricht auch der Gewissensfreiheit, die in Art. 135 allen Bewohnern des Deutschen Reiches feierlich gewährleistet ist.

Von dem christlichen Grundsatz ausgehend, dass Staat und Kirche zwei verschiedene von Gott gewollte, jede auf ihrem Gebiete selbständige und darum gleichberechtigte Gewalten sind, dürfen wir der Überzeugung Ausdruck geben, dass sich hinsichtlich verschiedener Artikel der neuen Verfassung des Deutschen Reiches, die wir beanstanden mussten, eine friedliche Verständigung zwischen den verantwortlichen leitenden Stellen in Staat und Kirche ohne Schwierigkeit wird erzielen lassen.[1])

Eine eingehende wissenschaftliche Würdigung der kirchenpolitischen Bestimmungen der deutschen Reichsverfassung, die

1) Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1919, 45 f.



oben S. 84 ff. abgedruckt sind, kann natürlich nicht an dieser Stelle versucht werden. Es mag aber darauf hingewiesen werden, dass die deutschen Bischöfe selbst mit Dank die grössere Freiheit anerkannt haben, die das neue Grundgesetz der katholischen Kirche gewährt hat. Sie äussert sich namentlich auf dem Gebiete der kirchlichen Stellenbesetzung und des *Ordensrechts.* Was das letztere anbetrifft, so mag erwähnt werden, dass in den Staaten Baden, Württemberg und Hessen bereits männliche Orden (zum Teil schon vor der Revolution) zugelassen sind, und das preussische Staatsministerium am 13. Dezember 1919 beschlossen hat, die beteiligten Staatsbehörden darauf hinzuweisen, dass die bestehenden Gesetze über die geistlichen Orden mit der Reichsverfassung unvereinbar und daher als ausser Kraft gesetzt zu betrachten seien. Erfreulich ist sodann die *Beibehaltung der theologischen Fakultäten* an den Universitäten, die R. V. Art. 149 Abs. 3 ausgesprochen wurde. Für ihren Fortbestand hatten sich bereits vor dem Zustandekommen der Reichsverfassung die Konferenz der deutschen Universitätsrektoren zu Halle, die Universität Tübingen, die philosophische Fakultät zu Berlin und die drei weltlichen Fakultäten zu Marburg erklärt. Endlich hat die Revolution ein Unrecht gegenüber den *polnischen Kindern* beseitigt, indem das preussische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung durch Erlass vom 31. Dezember 1918 bestimmte, dass den polnisch sprechenden Kindern der *gesamte Religionsunterricht in polnischer Sprache* und — neben dem deutschen Sprachunterricht — ein polnischer Schreib- und Leseunterricht zu erteilen sei, soweit es von den Eltern der Kinder gewünscht werde. [1])

Trotz einzelner Vorzüge kann jedoch von niemanden geleugnet werden, dass der gegenwärtige kirchenpolitische Zustand für die katholische Kirche in Deutschland sowohl in theoretischer wie praktischer Hinsicht erheblich schlechter ist als der frühere. Der Umstand, dass die Trennung von Kirche und Staat grundsätzlich in der Reichsverfassung angenommen wurde, besagt für sich allein genug. Man wird ausserdem aber noch damit zu rechnen haben, dass sich die kirchenfeindlichen Prinzipien der Sozialdemokratie viel deutlicher enthüllen werden, sobald sich die politische Lage noch mehr zu ihren Gunsten ändert. Die deutschen Katholiken haben deshalb mehr denn je Grund, gegenüber den

1) Siehe Amtliches Kirchenblatt für die Diözese Culm 1919, 7.



Feinden ihres Glaubens auf der Hut zu sein, die gefährlich sind, auch wenn sie Geschenke darbringen, und sich das bewährte Instrument ihrer kirchenpolitischen Verteidigung, d. i. das Zentrum, zu erhalten.

Hiermit nehme ich von den kirchlichen und kirchenpolitischen Ereignissen, die mit der Revolution des Jahres 1918 im Zusammenhang stehen, Abschied, um mich anderen Fragen des deutschen Kirchenrechts zuzuwenden. Im Frühjahr und Sommer 1918 spielten sich in der Kölnischen Kirchenprovinz zwei Fälle ab, die in der Öffentlichkeit grosses Aufsehen erregten und zu mannigfachen Auseinandersetzungen auch der Katholiken unter sich Anlass gaben. Im Falle *Greber* handelte es sich um die Person des Pfarrers a. D. Gr., der bei der Reichstagsersatzwahl des Kreises Koblenz—St. Goar im Februar 1918 statt des offiziellen Zentrumskandidaten Generalleutnants von Steinäcker zum Mitgliede des deutschen Reichstags gewählt worden war. Der Trierer Diözesanbischof untersagte jedoch dem Gewählten, die Wahl anzunehmen und belegte ihn für den Fall des Zuwiderhandelns mit der Strafe der Suspension. Die hiergegen von dem Pfarrer Greber bei dem Kölner Metropoliten eingelegte Beschwerde wurde abschlägig beschieden. Das Vorgehen des Trierer Oberhirten stützte sich auf die Bestimmung des Kölner Provinzialkonzils vom Jahre 1860 Pars II cap. 34, die lautet: Itaque clerici negotia saecularia ne tractent atque etiam quodcunque munus vel officium sive publicum sive privatum suscipere ne praesumant, priusquam Ordinarii licentiam impetraverint, vetamus. In der Presse wurde vielfach irrtümlich c. 139, 4 des Codex iuris canonici, der sich ausdrücklich auf die Wahlen der Geistlichen zu den gesetzgebenden Körperschaften bezieht, als Grund angegeben. Jedoch kann diese Bestimmung nicht in Betracht kommen, weil die Annahme der Wahl in die Zeit vor dem 19. Mai 1918 d. i. dem Tage des Inkrafttretens des neuen kirchlichen Gesetzbuches fällt. In einer amtlichen Erklärung vom 18. August 1918, die von den Kanzeln der Stadt und des Bezirks Koblenz verlesen wurde, machte der Generalvikar des Bischofs von Trier bekannt, dass für die Haltung des Ordinarius gegenüber dem Pfarrer Greber lediglich kirchliche, keine politischen Gründe maßgebend gewesen wären [1]). Vgl. auch die Darstellung von *J. Selbst* im Kirchlichen Handbuch für das katholische Deutschland VIII, 93 ff.

---

1) Die Erklärung ist abgedruckt im Mainzer Journal Nr. 199 vom 28. August 1918.



Der zweite Fall *Otto Müller* bildet im gewissen Sinne ein Nachspiel zu den früheren Gewerkschaftskämpfen zwischen der konfessionellen und interkonfessionellen Richtung und griff daher tief in die Kreise der rheinisch-westfälischen Arbeiterschaft ein. Veranlassung des Streites war die Entlassung des beim Volksverein für das katholische Deutschland in München-Gladbach angestellten Priesters Dr. Otto Müller in seiner Eigenschaft als Diözesanpräses der katholischen Arbeitervereine der Diözese Köln. Diese Amtsenthebung des beliebten und für die Entwicklung der Arbeitervereine sehr verdienten Präses rief in den Kreisen der Arbeiter eine lebhafte Beunruhigung hervor, zumal man dieselbe nicht nur als einen Personen- sondern auch als einen Systemwechsel seitens der Erzbischöflichen Kurie auffasste. Man opponierte in Versammlungen und Presse gegen das Bestreben des Erzbischofs, die Tätigkeit der Arbeitervereine auf das religiöse Gebiet einzuschränken und namentlich die politischen Aufgaben aus ihnen auszuschalten. Hieraut gab der Erzbischöfliche Generalvikar Dr. Vogt am 4. September 1918 die amtliche Erklärung ab: »dass nicht im geringsten geplant ist, an den satzungsmäßigen Aufgaben der Arbeitervereine irgend etwas zu ändern. Die katholischen Arbeitervereine sind in erster Linie religiöse Vereine, die ihre Mitglieder zu treu katholischen Männern heranbilden sollen. Dabei ist es ihnen selbstverständlich nicht benommen, sich auch eingehend mit den Standesfragen der Arbeiterschaft zu befassen und ihre Mitglieder staatsbürgerlich so zu schulen, dass sie im öffentlichen wie privaten Leben stets voll und ganz ihren Mann stellen.« [1]) Mit dieser Kompromissformel war die Verständigung zwischen der Erzbischöflichen Behörde und den Arbeitervereinen angebahnt. Die einzelnen Punkte wurden noch durch Verhandlungen des Kölner Diözesankomitees genauer festgelegt. Vgl. Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland VIII, 95 f.

Eine ebenso zweckmäßige wie zeitgemäße Einrichtung ist das von dem Pfarrer der Trierer Diözese Dörner ins Leben gerufene *Apostolat der Priester und Ordensberufe.* Dieses hat den Zweck, die Kandidaten des geistlichen und Ordensstandes durch ideelle und materielle Mittel, durch Rat und Tat, zu unterstützen. Der Sitz des Vereins ist jetzt in Bonn, wo derselbe ein herrlich gelegenes Anwesen angekauft hat. Der Erzbischof von Köln hat

1) Abgedruckt a. a. O. Nr. 208 vom 7. September 1918.

das Protektorat übernommen. Vgl. die Empfehlung des Vereins im Kirchlichen Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1918, 128. Einem ähnlichen Zwecke dient der *Theologenfonds der Diözese Rottenburg*, der am 15. April 1919 errichtet wurde. Seine Statuten sind im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg 1919, 321 ff. abgedruckt.

In der Erzdiözese *Freiburg* wurde am 26. Juli 1918 die Stelle eines *Generalvikars* errichtet und dem Domkapitular und Kanzleidirektor Msgr. Karl Fritz übertragen.[1]) Damit ist jetzt in allen Diözesen Deutschlands das Amt eines Generalvikars eingeführt. Dem Erzbischof von Freiburg wurde durch Dekret der Konzilskongregation vom 19. Juni 1918 auf weitere zehn Jahre die Vollmacht erneuert, die *besser dotierten Pfründen mit einer Rente zugunsten anderweitiger kirchlicher Bedürfnisse* zu belasten.[2])

Dem Beispiele anderer Diözesen folgend, hat das Bistum *Fulda* für bestimmte Kuraten die Amtsbezeichnis »*Pastor*« eingeführt. Diese Änderung ist damit begründet, dass der Titel »Kuratus« sich in den Orten mit gemischter konfessioneller Bevölkerung als wenig zweckmäßig und den Leuten vielfach gänzlich unverständlich erwiesen habe.[3]) Dieser Grund dürfte auch für rein katholische Gegenden zutreffen. Meines Erachtens hat aber der neue Titel »Pastor« den Nachteil an sich, dass er leicht mit »Pfarrer« verwechselt wird. Vielleicht wäre es empfehlenswert, wenn eine einheitliche Amtsbezeichnung für ganz Deutschland festgesetzt würde. Nach heutigem Rechte existieren für dieselben kirchlichen Beamten die Titel Rektor, Pfarrvikar, Pastor und Kuratus. Am praktischsten scheint mir der Titel »Rektor« zu sein. Die Diözese *Paderborn* hat neuerdings durch einen beachtenswerten Erlass vom 17. Oktober 1919[4]) die rechtliche Stellung der *Pfarrvikare* genauer umschrieben. Die betreffende Verfügung lautet:

Den Herren Filialvikaren, denen wir den Titel Pfarrvikar verliehen haben, soll dadurch, ohne dass die bestehenden Rechte des zuständigen Pfarrers geschmälert werden, die sogen. cura primaria vicaria für ihren Filialbezirk — unter Abänderung der früher erteilten Befugnisse — in der Weise übertragen sein, dass sie die Taufen, die Aussegnungen der Frauen, die Beerdigungen (abweichendes Herkommen bleibt bis auf weiteres bestehen), die Verlobungen, das Brautexamen, die Proklamationen unter Berücksichtigung

1) Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg 1918, 105.
2) a. a. O. S. 80.
3) Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda 1919, 86.
4) Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Paderborn und das Apostolische Vikariat Anhalt 1919, 118.

der Bestimmungen vom 27. Juli 1904 — vgl. Amtl. Kirchenbl. 1904, S. 92 — und Trauungen vorzunehmen und einen andern Priester zur Vornahme der Trauungen zu bevollmächtigen berechtigt sind (can. 1095 § 2). Die Verpflichtung, pro populo zu applizieren, haben die Pfarrvikare nicht (can. 466; 475 § 2; 476 § 6). Den Herren Filialvikaren, denen wir künftig den Titel Pfarrvikar verleihen werden, sind dadurch dieselben Befugnisse erteilt.

Der Pfarrvikar ist verpflichtet, eigene Kirchenbücher sorgfältig zu führen und ausserdem dem Pfarrer, nach besonderer Vereinbarung mit ihm wegen der innezuhaltenden Fristen, die zur Eintragung in die Kirchenbücher der Pfarrei notwendigen Notizen regelmäßig zu übersenden. Ein eigenes Kirchensiegel zu führen und amtliche Auszüge aus den Filialkirchenbüchern auszustellen, ist er nicht befugt.

Die Stolgebühren dürfen keinesfalls die im Pfarrorte üblichen übersteigen. Es bleibt der Vereinbarung mit dem Pfarrer überlassen, ob die Stolgebühren ganz oder teilweise dem Pfarrvikar zufallen. Betreffs der Gebühren für die mitwirkenden Kirchendiener bedarf es einer diesbezüglichen Vereinbarung mit den an der Pfarrkirche angestellten Kirchendienern nur dann, wenn letztere definitiv angestellt sind oder ihnen ein bestimmtes Diensteinkommen gewährleistet ist; trifft dieses nicht zu, so können sie einen Anspruch auf Gebühren nicht machen.

In der Diözese *Paderborn* wurden im Jahre 1919 zu Erfurt und Halberstadt *Gesamtverbände* der katholischen Pfarreien errichtet;[1]) desgleichen in der Diözese *Culm* zu Thorn.[2]) Das im Jahre 1903 für Preussen geschaffene Institut der Gesamtverbände gewinnt somit langsam an Boden.

Teils durch die Vorschriften des neuen Codex iuris canonici und teils durch die aufgeregten Zeitläufe veranlasst, wurden im Oktober 1919 zu *Rottenburg* und *Augsburg* Diözesansynoden abgehalten. Über den Verlauf der letzteren berichtet die (Salzburger) Katholische Kirchenzeitung 1919, 353:

Bischof Dr. Maximilian v. Lingg hielt in Augsburg am 14. d. M. die vom gesamten Klerus der Diözese mit lebhaftestem Interesse begleitete Diözesansynode ab. Seit 1610 war keine solche mehr gehalten worden. Nach der Pontifikalmesse begaben sich die Teilnehmer nach St. Stephan, wo der Oberhirt um 9 Uhr die Synode eröffnete. Nachdem der hochwürdigste Herr Bischof die Einleitungsworte gesprochen hatte, ging er auf die Besprechung der von den Dekanaten eingereichten Beratungsgegenstände ein. In dreistündigem Referate behandelte der Oberhirt rund hundert Punkte. Nach einer Mittagspause setzten sich die Verhandlungen Punkt 2 Uhr fort. Wieder ergriff der Bischof das Wort und referierte über den Priesterverein. Bei der Verfassung der Kirche muss von einem Verein, der sich mit rein kirchlichen Fragen befasst, Umgang genommen werden, wohl aber können Vereine zu wissenschaftlichen, karitativen, wirtschaftlichen Fragen gegründet werden, insbesondere wurde die Gründung eines Diözesanpriestervereins nach dem Muster

1) a. a. O. S. 110 ff.
2) Amtliches Kirchenblatt für die Diözese Culm 1919, 21 ff.

des in der Erzdiözese München-Freising erstehenden Vereins gestattet. Sodann kam die *Frage der Leichenreden* zur Besprechuug; dieselben sollen wie bisher gehalten werden. Generalvikar *Niedermair* referierte in eingehenden, warmen Worten über die *Christenlehrpflicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;* die Kirche kann die nützliche Vorschrift nicht zurücknehmen, wenn sie auch in der Durchführung nur auf den religiösen Sinn der Eltern und der Jugend angewiesen ist. Danach behandelte Geistl. Rat Dekan *Schneider* von Igling die *Rechte und Pflichten der Hilfsgeistlichen,* deren finanzielle Besserstellung bei der Versammlung allseitigem Wohlwollen begegnete, wenn auch einzelnen Forderungen nicht beigepflichtet werden konnte. In einem sehr eingehenden Vortrag berichtet Geistl. Rat und Dekan *Lampart* von Kinsau über die *Organistenfrage* und verbreitete sich über die Ausbildung von sogenannten *Laienorganisten.* Nach langer Diskussion verbreitete sich Dekan *Weckerle* von Mittelneufnach über die *Aufhebung der Stolgebühren* und kam in seinem übersichtlichen Referat zu dem Vorschlag, von der Aufhebung der Stolgebühren unter den gegenwärtigen Verhältnissen, um nicht zu hohe Kirchenumlagen herbeizuführen, abzusehen. Im letzten Punkt der Beratungen ernannte der Bischof noch zwölf Pfarrer zu Synodalkonsultoren. Damit war die riesig grosse Tagesordnung bis gegen 7 Uhr erledigt. Über 100 Geistliche hatten teilgenommen.

Von der Erzbischöflichen Kurie in Köln wurde der *Seligsprechungsprozess* der Dienerin Gottes *Franziska Schervier,* Stifterin und ersten Generaloberin der Genossenschaft der Armen Schwestern vom heiligen Franziskus eingeleitet und zu diesem Zwecke eine besondere Gerichtsbehörde unter dem Vorsitz des Stiftspropstes Dr. Franz Xaver Kaufmann in Aachen eingesetzt.[1])

Das *Apostolische Vikariat der Nordischen Missionen* beging im verflossenen Jahre 1919 das Gedächtnis seines *250jährigen Bestehens.* Der hochwürdigste Bischof von Osnabrück, der zugleich Apostolischer Provikar der Nordischen Missionen Deutschlands ist, benutzte am 1. November 1919 diesen Anlass, um an die Gläubigen des Missionsgebietes einen Hirtenbrief zu richten, in dem er die Geschichte des Katholizismus in jenen Ländergebieten darlegte.[2])

Zwischen den Diözesen *Seckau* und *Salzburg* wurde unter Approbation des Hl. Stuhles die *Diözesangrenze* verändert, indem ein Teil der zur Pfarre Ranten, Diözese Seckau, gehörigen Ortschaft Fresen in die Salzburgische Pfarre Seetal eingepfarrt und damit dem Territorium der Diözese Salzburg einverleibt wurde.[3]) Auf Grund der Bestimmung des Cod. iur. can. c. 1507 § 1 hat

---

1) Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln 1919, 125.

2) Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen 1919, 249 ff.

3) Verordnungsblatt für die Erzdiözese Salzburg 1918, 356 und Acta Apostolicae Sedis XI, 119.



das Fürsterzbischöfliche Ordinariat zu *Salzburg* am 2. Juli 1919 eine *allgemeine Diözesansteuer* eingeführt. Sämtliche Kirchen- und Bruderschaftsfonde der Erzdiözese, auch die unter Laienverwaltung stehenden, ferner die religiösen Kongregationen und kirchlichen Vereine, soweit sie Vermögen besitzen, und endlich auch die Pfarrpfründen- und Benefizialfonde sind verpflichtet, eine jährliche Taxe von 5 K. an das f. e. Ordinariat zu entrichten, die für allgemeine kirchliche Zwecke verwendet wird.[1]) Am 8. Mai 1919 wurde der »*Klerusverband der Erzdiözese Salzburg*« ins Leben gerufen, der den Zweck hat, 1) die Lage des Klerus durch Förderung seiner geistigen und wirtschaftlichen Interessen zu heben und seine Rechte zu verteidigen und 2) den Interessen der Seelsorge entsprechend den Bedürfnissen der Gegenwart zu dienen. Als Eigentümlichkeit verdient hervorgehoben zu werden, dass der Verband innerhalb der kanonischen Grenzen an der Diözesanregierung teilnehmen will. Er und sein Vorstand will ein Berater der geistlichen Stellen sein. Wichtige Agenden sollen ihm zur Äusserung bezw. zur Ausarbeitung überwiesen werden, bei ganz besonderen Anlässen wird die Zulassung eines Vertreters des Klerusverbandes zu den Konsistorialsitzungen gewünscht.[2]) Offenbar sind diese eigenartigen Bestrebungen des Salzburger Klerusverbandes aus den demokratischen Ideen der Gegenwart hervorgegangen. Sie liefern den Beweis, dass es auch nach dem heutigen Kirchenrechte noch legitime Mittel und Wege gibt, die es ermöglichen, dass der Gesamtklerus sich auf irgendeine Weise mit beratender Stimme an der Verwaltung der Diözese beteiligt.

Das in der früheren Kirchenrechtlichen Chronik vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1917 — siehe dieses Archiv 98, 142 — erwähnte *Jagdverbot der Diözese Linz* für die Geistlichen während des Krieges wurde mit Rücksicht auf den Mangel an Lebensmitteln im Oktober 1918 wieder aufgehoben.[3])

Nachdem Elsass-Lothringen wieder von den Franzosen in Besitz genommen wurde, wurde das *Grosse Seminar in Strassburg* wiederhergestellt. Die theologische Fakultät in Strassburg soll zwar bestehen bleiben, aber nur mehr den Zwecken der höheren theologischen Studien und des Erwerbes des Doktorgrades dienen.

---

1) Verordnungsblatt für die Erzdiözese Salzburg 1919, 92 ff.
2) Korrespondenzblatt für den katholischen Klerus Österreichs 1919, 276 f.
3) Linzer Diözesanblatt 1918, 156.



Aus dem kirchlichen Rechtsleben der Schweiz sind aus der gegenwärtigen Berichtsperiode vor allem zwei Ereignisse zu erwähnen. Der *Bischof von Basel und Lugano* schloss am 18. Mai 1918 eine *Übereinkunft mit der Regierung des Kantons Luzern* ab, in der die Beziehungen zwischen Kirche und Staat neu geregelt wurden. Im allgemeinen ist das bisher geltende Gewohnheitsrecht in den Vertrag aufgenommen, jedoch sind einige Vorschriften des josefinischen Staatskirchenrechts weggefallen. Eine Genehmigung seitens des Grossen Rates ist bislang noch nicht erfolgt. Siehe den Text der »Übereinkunft« in der Schweizerischen Kirchenzeitung 1919 Nr. 4 u. 5. Vgl. dazu auch die Bemerkungen von A. M(eyenberg) in dem Aufsatze »Die Neuordnung der staatskirchlichen Verhältnisse im Kanton Luzern«, ebenda S. 386.

Nicht minder bedeutsam ist die im Laufe des Jahres 1918 gefällte *päpstliche Entscheidung in der Sittener Bistumsfrage.*[1]) Ihr Inhalt kann in folgenden zwei Sätzen zusammengefasst werden: 1) Der Hl. Stuhl behält sich das Recht der freien Besetzung des Sittener Bistums vor. 2) Die Kanoniker der Kathedralkirche werden nach Anhörung des Domkapitels vom Diözesanbischofe ernannt. Beide Bestimmungen stehen mit den Normen des Cod. iur. can. c. 329 § 2 und c. 403 in Einklang. Dagegen ist die frühere, bereits seit 300 Jahren im Bistum Sitten bestehende Übung,[2]) wonach der Landrat bezw. jetzt der Grosse Rat aus einem vom Domkapitel unterbreiteten Verervorschlage den Bischof auswählte, verworfen. Der Kardinalstaatssekretär Gasparri machte in einem Schreiben an den Präsidenten des Walliser Staatsrats Dr. Seiler vom 30. Januar 1918[3]) geltend, dass diese Gewohnheit rechtsungültig sei, weil sie gegen die kirchliche Freiheit verstosse. Daher sei dieselbe niemals vom Hl. Stuhle gebilligt, wohl aber mehrfach das freie päpstliche Ernennungsrecht grundsätzlich gewahrt worden. So zuletzt im Schreiben des Kardinals Rampolla vom 5. März 1895. Wenn demnach der Hl. Stuhl die Wahl des Bischofs durch das Parlament nicht anerkennen könne und auf die Beobachtung des gemeinen Kirchenrechts bestehen müsse, so stehe doch nichts im Wege, dass der Staatsrat dem Hl. Stuhl seine Wünsche bezüglich der Besetzung des Bistums vortrage. Letzterer werde

1) Siehe V. v. E(rnst), Die päpstliche Entscheidung in der Sittener Bistumsfrage, in: Schweizerische Kirchen-Zeitung 1919, 33 ff.

2) Vgl. *Leo Mengis,* Die Rechtsstellung des Bistums Sitten im Kanton Wallis. Brig 1912.

3) Abgedruckt in der Schweizerischen Kirchen-Zeitung 1919, 75 f





dann nach Möglichkeit eine Person zum Bischofe ernennen, die der Regierung nicht unangenehm sei. Nach einer weiteren amtlichen Mitteilung wird auch den Vertretern der Geistlichkeit, wie Domherrn und Dekanen die Befugnis zuerkannt, Wünsche und Ansichten in betreff der Besetzung des Bischofsstuhles in Rom vorzubringen. Die Domherrn des Sittener Kapitels wurden einschliesslich der Dignitäre früher vom Kapitel gewählt. Auch diese Sitte wurde seitens des Apostolischen Stuhles aufgehoben, weil c. 403 Cod. iur. can. die Besetzung der Kanonikate — nicht der Dignitäten, die gemäss c. 396 § 1 dem Papste vorbehalten ist, — dem Bischofe zuspricht und jede entgegenstehende Gewohnheit reprobiert.

In allen Ländern deutscher Zunge sind mit der zunehmenden Teuerung auch die *Taxen für die Meßstipendien* erhöht worden. In den österreichischen Diözesen Linz, Salzburg, St. Pölten und Wien ist dieselbe auf 3,50 K. festgesetzt worden; desgleichen gilt für die Schweiz aufgrund eines Beschlusses der schweizerischen Bischofskonferenz die einheitliche Taxe von 2 Fr.; dagegen sind die Gebührensätze in Deutschland verschieden, für Fulda betragen dieselben 2 M., für Culm 2,50 M. und für Freiburg und Osnabrück je 3 M. Von den österreichischen Stipendien sind übrigens 50 Heller an die Kirche, in der zelebriert wird, abzugeben.

Zuletzt komme ich zu den Akten des Papstes und des Hl. Stuhles. Wie Benedikt XV. während des Weltkrieges unaufhörlich bestrebt war, die Wunden und Leiden der davon betroffenen Menschheit zu heilen, so hat er dieses Amt eines barmherzigen Samaritans auch nach dem Abschluss des Waffenstillstandes fortgesetzt, als sich namentlich bei den besiegten Nationen die Folgen des Krieges weiterhin als sehr drückend bemerkbar machten. Seinen ergreifendsten Ausdruck fand dieses barmherzige Bestreben des Hl. Vaters in der Enzyklika »Paterno« [1]) vom 24. November 1919, in der er die Bischöfe des ganzen Erdkreises aufforderte, eine *Kollekte zugunsten der hungernden Kinder Mitteleuropas* zu veranstalten. Er selbst spendete für diesen Zweck 100000 Lire. Wie in dem Rundschreiben erwähnt wird, hatte der Papst vorher (1916) mit grossem Erfolge die Bischöfe der Vereinigten Staaten von Nordamerika um ihre Unterstützung für die notleidenden Kinder Belgiens angerufen. Vergl. den Brief Benedikts XV. an Kardinal Gibbons, Erzbischof von Baltimore, vom 28. Oktober 1916, in: Acta Apostolicae Sedis IX, 10 f.

1) Acta Apostolicae Sedis XI, 437 ff.

Zu wiederholten Malen hat der Hl. Vater beiden Teilen der ehemals kriegführenden Mächte die *Wiederaufnahme freundschaftlicher Beziehungen* dringend ans Herz gelegt. In der Konsistorialallokution vom 3. Juni 1919 hat er im Hinblick auf die Friedensverhandlungen in Versailles die programmatischen Worte ausgesprochen: »Da nunmehr die Feindseligkeiten endlich ein Ende genommen haben, richten wir an die göttliche Barmherzigkeit die flehentliche Bitte, dass jetzt auch die maritime Blockade, die einer ungeheuren Menschenmenge Hunger und den höchsten Mangel an allem gebracht hat, aufgehoben, die Gefangenen ehestens entlassen und die bislang feindlichen Völker wiederum durch das Band der christlichen Nächstenliebe wieder miteinander vereint werden.« [1]) Den letzten Wunsch wiederholte er den deutschen Bischöfen gegenüber in dem Schreiben »Diuturni« vom 15. Juli 1919 [2]) und gegenüber dem Kardinal Amette, Erzbischof von Paris, in dem Briefe vom 7. Oktober 1919, [3]) der über die Einweihung der Herz-Jesubasilika auf dem Montmartre bei Paris handelt. Diese Kundgebungen legen deutlich davon Zeugnis ab, dass sich der gegenwärtige Papst ebenso wie seine Vorgänger als den communis pater aller Christen und den Stellvertreter des Friedensfürsten betrachtet. Noch vor dem Ausbruche der Revolution richtete Benedikt XV. am 8. November 1918 [4]) ein Schreiben an den Kardinalstaatssekretär Gasparri, in dem er sich bezüglich der in den ehemals österreich-ungarischen Ländern vollziehenden *politischen Veränderungen und neuen Staatenbildungen* aussprach: »Die Kirche als vollkommene Gesellschaft, deren einziges Ziel die Heiligung der Menschen aller Zeiten und aller Länder ist, passt sich den verschiedenen Regierungsformen an und nimmt so auch ohne jede Schwierigkeit die gesetzmäßigen territorialen und politischen Veränderungen unter den Völkern an.«

Je mehr sich das Oberhaupt der katholischen Kirche von den politischen Streitigkeiten der Staaten fern hält und die Interessen der ganzen Menschheit fördert, desto mehr wird es in der Lage sein, *mit allen Völkern freundschaftliche Verbindungen anzuknüpfen* und zu erhalten. Den Bestrebungen des gegenwärtigen Papstes ist es bereits zu verdanken, dass im Jahre 1918 die portugiesische Botschaft beim Hl. Stuhle und die Apostolische

1) Acta Apostolicae Sedis XI, 259.
2) Acta Apostolicae Sedis XI, 305 ff.
3) Acta Apostolicae Sedis XI, 412.
4) Acta Apostolicae Sedis X, 478 f.



Nuntiatur in Lissabon wiederhergestellt wurden. Die früher preussische Gesandtschaft beim Hl. Stuhl wurde in eine deutsche umgewandelt und der ehemalige Legationssekretär Dr. von Bergen mit der Leitung dieser Mission beauftragt. Am Schlusse des Jahres 1919 wurden Gesandte des serbisch-kroatisch-slovenischen Königreichs und der tschecho-slovakischen Republik beim Vatikan ernannt. Die Errichtung weiterer Gesandtschaften dürfte bevorstehen, insbesondere seitens Frankreichs, dessen Beziehungen zur katholischen Kirche sich erheblich gebessert haben, und seitens Polens, in dessen Hauptstadt sich bereits eine Apostolische Nuntiatur befindet.

Infolge der harten Bedrängung durch die Bolschewicki sahen sich auch die Vertreter der *russisch-orthodoxen Kirche* veranlasst, am 7. Februar 1919 ein Bittgesuch an den Papst zu richten, in dem sie unter anderem ausführten, dass der Metropolit Wladimir von Kiew und an 20 Bischöfe und Hunderte von Priestern bei den revolutionären Greueln ermordet seien. Die Bittschrift ist vom Erzbischof Silvester von Omsk, als Präsidenten der obersten Verwaltung der russisch-orthodoxen Kirche, von Benjamin, Erzbischof von Simbirsk, dem Priester Wladimir Sadowsky und Professor Pisareff als Verwaltungsräten unterzeichnet. Benedikt XV. beantwortete sie mit herzlichen Worten des Dankes und Mitleids »als Statthalter des Friedensfürsten auf Erden.« Er richtete ferner an Lenin ein Telegramm, in dem er ihn beschwur, der Verfolgung Einhalt zu tun. Leider wurde diese Depesche von dem Kommissar des Äussern Tcitcherin zynisch beantwortet.[1])

An die *Upsalaer Kirchenkonferenz,* die für den 8. September 1918 geplant war, aber wegen Paßschwierigkeiten auf das folgende Jahr aufgeschoben wurde, hat der Papst am 19. Juni 1918[2]) durch den Kardinalstaatssekretär Gasparri ein Schreiben richten lassen, das lautet:

Seine Heiligkeit hat mit Freude Ihren Brief über den Kongress gelesen, der am 8. September in Upsala zu dem Zwecke abgehalten werden soll, *innerhalb der menschlichen Gesellschaft das Band der christlichen Liebe mehr und mehr zu stärken,* nachdem endlich dieser furchtbare Krieg zu seinem Ende geführt worden ist. Die menschenfreundlichen Bestrebungen, die in dem Briefe namhaft gemacht wurden, sind dem Hl. Vater besonders willkommen gewesen. Er ist wahrlich selbst davon überzeugt, dass die weltliche Gemeinschaft keine vollständige und dauernde Friedensruhe geniessen

---

1) Schweizerische Kirchen-Zeitung 1919, 114 ff. nach den Mitteilungen des Osservatore Romano No. 92 vom 2. April 1919.

2) Schlesische Volkszeitung No. 488 vom 6. Oktober 1918.



kann, wenn nicht die *Vorschriften der getauften Brüderschaft* gebührend beobachtet werden. Was auch immer bei diesem gewaltigen Aufflammen des Hasses hierzu beiträgt, was auch immer für dieses Ziel unternommen wird, das ist dem Papste lieb und wünschenswert, und das um so mehr, weil es den Weg zur Erreichung jenes Zieles bahnt, das mit den Worten des Evangeliums genannt wird: »Dass eine Herde werden möge und ein Hirte«. Indem ich Ihnen, Hochwürdige Herren, dies von Amts wegen mitteile, bin ich mit Ehrerbietung Ihr sehr ergebener *P. Kardinal Gasparri.*

Mit besonderem Eifer und Erfolge ist Benedikt XV. während der abgelaufenen Berichtsperiode *zugunsten der katholischen Missionen* tätig gewesen. In der Ansprache des Konsistoriums vom 10. März 1919 [1]) sprach er seine Freude darüber aus, dass das Hl. Land den Händen der Christen zurückgegeben sei, gab aber zugleich seiner Besorgnis darüber Ausdruck, dass die Christen gegenüber den Muhamedanern zurückgesetzt und die Katholiken durch protestantische Proselytenmacherei von ihrem Glauben abspendig gemacht würden. Am folgenden Tage verordnete er in einem Briefe an alle katholischen Bischöfe des Erdkreises eine Kirchenkollekte zugunsten der Missionen des Hl. Landes, die neben der von Leo XIII. vorgeschriebenen Kollekte abgehalten werden soll. [2]) Auf dem nächsten Konsistorium, das am 3. Juli 1919 [3]) stattfand, verbreitete sich der Hl. Vater über die Bemühungen, denen er sich zugunsten der katholischen Missionen in den ehemals reichsdeutschen Kolonien unterzogen habe. Er stellte hierbei fest, dass die alliierten und assoziierten Hauptmächte zum grossen Teil auf seine Wünsche eingegangen seien und die Hoffnung bestehe, dass sie die gefassten Beschlüsse mit Billigkeit ausführen würden. Zur Erläuterung dieser Rede hat der »Osservatore Romano« am 5. Juli 1919 bekannt gegeben, [4]) dass der Artikel 438 des Versailler Friedensvertrages — siehe oben S. 95 — auf die Vorstellung des päpstlichen Abgesandten Msgr. Bonaventura Ceretti, Sekretärs der Kongregation für die ausserordentlichen kirchlichen Angelegenheiten, die gegenwärtige Fassung erhalten und ausserdem die Friedenskonferenz zu Paris noch folgenden Beschluss gefasst habe, der lautet:

»1. Die hauptsächlichsten alliierten und assoziierten Mächte haben die Vorstellungen, die ihnen bezüglich der Lage der vom Hl. Stuhle abhängigen Missionen in den Gebieten, die ihnen gehören, oder deren Regierung ihnen

1) Acta Apostolicae Sedis XI, 100 f.
2) Acta Apostolicae Sedis XI, 108 f.
3) Acta Apostolicae Sedis XI, 259.
4) Siehe die Uebersetzung in der Schweizerischen Kirchen-Zeitung 1919, 226 ff.

durch Friedensvertrag anvertraut wurde, mit Sorgfalt geprüft. Sie halten dafür, dass die folgende Erklärung beitragen wird, jedes Missverständnis über die von ihnen beabsichtigte Politik zu zerstreuen.

2. Die Bestimmungen des Friedensvertrages mit Deutschland beschränken sich im Allgemeinen auf Verpflichtungen Deutschlands gegenüber den alliierten und assoziierten Mächten und umgekehrt. Die Verpflichtungen, welche die alliierten und assoziierten Mächte gegeneinander und gegenüber allen Gliedern des Völkerbundes zu übernehmen beabsichtigen, wurden für anderweitige Übereinkommen vorbehalten. Insbesondere werden die Bestimmungen des Artikels 22 des Völkerbundes durch feierliche Verträge in Kraft treten, welche die Vertragspflichten der Mandatare des Bundes festsetzen werden.

3. Diese Mandatarverträge werden bezüglich der Missionen den Worten des Art. 22, der die Glaubens- und Gewissensfreiheit garantiert, die weitherzigste Auslegung geben. Zu dem Ende werden diese Verträge festsetzen, dass die Missionäre aller Bekenntnisse ermächtigt werden müssen, ihr Amt frei auszuüben, ihre Schulen und anderen Institutionen zu behalten, und dass sie das Recht haben werden, jede Art von Gütern zu erwerben und zu behalten. Im Falle, dass es nach den Bestimmungen des Friedensvertrages mit Deutschland notwendig sein wird, das Eigentum deutscher Missionen an eine Treuhandgesellschaft (Trustes) zu übertragen, so werden die Güter der vom Hl. Stuhl abhängigen Missionen Personen anvertraut werden, die gehörig autorisiert sind und der römisch-katholischen Religion angehören. Sollte es andererseits gemäss dem Vertrage notwendig werden, eine gewisse Kontrolle über die diese Missionen leitenden Personen auszuüben, so wird dies nur geschehen, nachdem pflichtgemäss die Behörden der daran interessierten Religion konsultiert worden sind.

Paris, den 6. Juni 1919.«

Gewissermaßen ihre Krönung haben die Missionsbestrebungen Benedikts XV. in der Missionsenzyklika »Maximum illud« vom 30. November 1919[1]) erfahren, die das wichtigste päpstliche Aktenstück darstellt, das seit den Rundschreiben Leos XIII.[2]) über das katholische Missionswesen veröffentlicht worden ist. Die Missionsenzyklika Benedikts XV. handelt 1) über die Leiter der Missionen, 2) die Missionare und 3) über die Pflichten aller Katholiken hinsichtlich der Unterstützung der Missionen. Ganz besonderen Wert legt der Papst auf Gründung von Missionsvereinen für Priester; er wünscht, dass sie in allen Diözesen des katholischen Erdkreises eingeführt werden.

Da der *Sprachenstreit in Kanada* trotz der Entscheidung des Papstes vom 8. September 1916 — siehe dieses Archiv 97, 135 f. — noch nicht völlig beigelegt wurde, sah sich dieser genötigt, abermals in derselben Angelegenheit einzugreifen. Vgl.

---

1) Acta Apostolicae Sedis XI, 440.

2) Vgl. *N. Hilling*, Die Gesetzgebung Leos XIII. auf dem Gebiete des Kirchenrechts, XIV. Missionsrecht, in diesem Archiv 94, 252 ff.



den Brief Benedikts XV. an den Episkopat Kanadas vom 7. Juni 1918, in: Acta Apostolicae Sedis X, 440 ff.

In einem Briefe an die *Bischöfe der Vereinigten Staaten von Amerika* sprach der Hl. Vater am 10. April 1919[1]) seine Freude darüber aus, dass sie bei der Zusammenkunft aus Anlass des 50jährigen Bischofsjubiläums des Kardinals Gibbons, Erzbischofs von Baltimore, den Beschluss gefasst hätten, sich jährlich zu einer allgemeinen Bischofskonferenz zu versammeln und zwei Ausschüsse zum Zwecke der Beratung der sozialen und der Schulfrage einzusetzen. Auch verbreitete sich der Papst über die katholische Universität in Washington und den beabsichtigten Bau einer eigenen Universitätskirche daselbst. Als Vertreter des Papstes hat Msgr. Bonaventura Ceretti, Titularerzbischof von Korinth, an dem Bischofsjubiläum des Kardinals Gibbons teilgenommen.

Bis zur Kurialreform Pius' X. vom Jahre 1908 existierte an der *Konzilskongregation das sog. Studio* d. i. ein Institut für die praktische Ausbildung junger Priester in den Verwaltungs- und Rechtsgeschäften der Konzilskongregation.[2]) Benedikt XV. hat durch Verfügung vom 28. Oktober 1919[3]) dieses Institut wiederhergestellt. Für die Zulassung zu dem Studio wird künftighin gefordert, dass die betr. Priester 1) von ihrem Bischofe speziell empfohlen werden, 2) den Doktorgrad wenigstens im kanonischen Rechte erlangt haben und 3) seitens des Päpstlichen Vikariats in Rom das Zeugnis beibringen, dass ihrer Zulassung nichts entgegensteht. Der Kurs dauert drei Jahre.

Bekanntlich wurden durch das Dekret der Konsistorialkongregation »Proxima« vom 25. April 1918 — siehe dieses Archiv 98, 410 — die *allgemeinen Fakultäten der Ordinarien* in den kirchlichen Provinzen pro foro externo aufgehoben. Die *Propagandakongregation* hat nunmehr ein gleiches auch für die *Missionsgebiete* bestimmt, indem sie am 4. Juli 1919[4]) an die Ordinarien in den Missionen folgenden Runderlass richtete: »Per praesentes haec Sacra Congregatio ea quae sequuntur Tibi communicare satagit, nempe: Facultates Tibi, uti Ordinario, ab hac eadem

---

1) Acta Apostolicae Sedis XI, 171 ff.

2) Vgl. hierüber *Joh. Heinr. Bangen*, Die Römische Curie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang, (1854), 163 f.

3) Vgl. den Ausführungserlass des Präfekten der Konzilskongregation vom 11. November 1919, in: Acta Apostolicae Sedis XI, 463.

4) Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen, Jahrg. 35, 268 ff.

Sacra Congregatione jam concessas usque ad diem 31 proxime futuri mensis decembris tantum in suo robore esse permansuras.

A die autem prima mensis januarii advenientis anni 1920 peculiares facultates haec Sacra Congregatio Tibi non amplius concedet, cum illae, quibus ex novo jure uti potes, omnino sufficientes videantur, juxta Decretum a Sacra Congregatione Consistoriali die 25 aprilis elapsi anni 1918 editum pro Ordinariis ac eadem Sacra Congregatione dependentibus.

In casibus autem peculiaris necessitatis huic Sacrae Congregationi recurras, et providebitur."

Somit bleiben von den alten Quinquennalfakultäten jetzt grundsätzlich nur noch die der *Hl. Pönitentiarie pro foro interno* übrig. Durch Erlass vom *18. Dezember 1918* hat die Hl. Pönitentiarie *ein neues Formular für die Fakultäten* herausgegeben, das oben S. 122 ff. mitgeteilt wurde.

Von grosser kirchenpolitischer Bedeutung ist die im Anfange des Jahres 1919 erfolgte Gründung einer »Italienischen Volkspartei« — Partito Popolare Italiano — seitens der italienischen Katholiken und deren Beteiligung an den politischen Wahlen am Schlusse desselben Jahres. Damit ist der von Pius IX. aufgestellte und von Leo XIII. festgehaltene Grundsatz des »Non expedit« faktisch aufgegeben. Nach einer Mitteilung des Osservatore Romano Nr. 228 vom Jahre 1919[1]) hat die Hl. Pönitentiarie auf die Anfrage, ob sich die Katholiken an den Wahlen beteiligen dürfen, *Affirmative* geantwortet. Pius X. hatte das Wahlverbot in seiner Enzyklika »Il fermo proposito« an die italienischen Bischöfe vom 11. Juni 1905[2]) bereits dahin gemildert, dass aus den gewichtigsten Gründen davon dispensiert werden konnte.

Im *geheimen Konsistorium vom 15. Dezember 1919* publizierte der Hl. Vater die Ernennung des Fürstbischofs Adolf Bertram von Breslau zum Kardinal, der bereits im Konsistorium vom 4. Dezember 1916 kreiert, aber in petto reserviert worden war. Auf dem zuerst genannten Konsistorium wurden unter anderen auch der Erzbischof Alexander Kakowsky von Warschau und Edmund Dalbor von Gnesen und Posen zur Kardinalswürde erhoben. Nach dem Tode des Kardinals Felix von Hartmann († 11. November 1919) ist Kardinal Bertram der einzige reichsdeutsche Purpurträger, was offenbar mit der kirchlichen Bedeutung

1) Mitgeteilt in der Schweizerischen Kirchen-Zeitung 1919, 366.
2) Acta Sanctae Sedis 37, 741 ff.



Deutschlands nicht im Einklange steht. Denn letzteres steht jetzt auf derselben Stufe mit Irland, Belgien und Holland, die gleichfalls je einen Kardinal haben. Nachdem Prälat Heiner am 13. Juli 1919 gestorben, ist auch die Stelle eines bislang von einem Reichsdeutschen besetzten *Auditorpostens der Römischen Rota* vakant, der bislang noch nicht wieder besetzt worden ist. Ebenso harrt die durch den Tod des Prälaten Anton de Waal († 24. Februar 1917) freigewordene *Rektorstelle der deutschen Nationalstiftung des Campo Santo in Rom* noch der Wiederbesetzung durch einen deutschen Leiter.

Bereits bei der *Publikation des neuen Codex iuris canonici* im Jahre 1917 war von mehreren Seiten der Wunsch ausgesprochen, dass dieses wichtige Ereignis nach der Analogie der Dekretalensammlung Gregors IX. *in einem Gemälde dargestellt* werden möge. Vielleicht früher, als man gedacht hat, ist dieser Gedanke in Erfüllung gegangen. Die Kölnische Volkszeitung No. 871 vom 7. November 1919 berichtet in einem interessanten Feuilleton über das von den beiden Künstlern Prof. Antonelli und Prof. de Simone auf Bestellung des Papstes in Angriff genommene grosse Gemälde: »Benedikt XV. empfängt im Konsistoriensaale das erste Exemplar des kirchlichen Gesetzbuches.« Hiermit schliesse ich den Bericht über die inhaltsreiche Periode vom 1. Juli 1918 bis zum 31. Dezember 1919 und lasse die minderwichtigen Begebenheiten beiseite.

Personalnachrichten.

Während der anderthalbjährigen Berichtsperiode hat der Tod in den Reihen des Episkopates deutscher Zunge mannigfache Lücken gerissen. Am 7. Juli 1918 starb der Fürsterzbischof von Salzburg und Primas von Deutschland *Balthasar Kaltner*, ihm folgte im Tode der schweizerische Bischof *Julius Mauritius Abbet* von Sitten, † Juli 1918. Am 31. Oktober des gleichen Jahres starb der Weihbischof von Posen und Regens des dortigen Priesterseminars *Paul Jedzink*, und im Dezember der Bischof von Luxemburg *Joseph Koppes.* Am 7. September 1919 verschied der ehemalige Bischof von Strassburg *Adolf Fritzen* und bald darauf, am 16. September 1919, der Breslauer Weihbischof und Domkapitular *Karl Augustin.* Zuletzt starb der Erzbischof von Köln, Kardinal *Felix von Hartmann* am 11. November 1919.

Infolge Abdankung verloren ihre Bischofsstühle der Fürsterzbischof *Graf Paul Huyn* von Prag, der vor den tschechischen

Revolutionären flüchten musste, und die Bischöfe *Adolf Fritzen* und *Willibrord Benzler O. S. B.* von Strassburg bezw. Metz, die infolge der Besitznahme der ehemaligen Reichslande Elsass-Lothringen durch die Franzosen zur Aufgabe ihrer Ämter gezwungen wurden. Graf Huyn wurde am 6. September 1919 zum Erzbischof von Sardica, Adolf Fritzen am 31. Juli zum Erzbischof von Mocissus und Willibrord Benzler am gleichen Datum zum Erzbischof von Attalia ernannt.

Am 12. August 1918 wurde der bisherige Weihbischof *Ignatius Rieder* von Salzburg zum Fürsterzbischofe derselben Diözese gewählt. Als sein Weihbischof wurde im Juni 1919 Domkapitular *Anton Keil* ernannt. Der ehemalige Kanzler des Bistums Sitten *Viktor Bieler* erhielt 1918 durch päpstliche Ernennung das Bistum Sitten. Der Hof- und Burgpfarrer in Wien, Dr. *Ernst Seydl;* wurde am 30. November 1918 zum Titularbischof von Eucarpia konsekriert. Im Einverständnisse mit der französischen Regierung ernannte der Hl. Vater am 1. August 1919 *Carl Josef Eugen Ruch,* bislang Bischof von Nancy und Toul, zum Bischof von Strassburg und den bisherigen Generalvikar von Metz *Johannes Baptist Pelt* zum Bischofe von Metz. Zum Fürsterzbischofe von Prag wurde am 16. September 1919 *Franz Kordač,* Professor der Theologie in Prag und früher Regens des Priesterseminars in Leitmeritz, ernannt.

Der Bischof Dr. *Johannes Rössler* von St. Pölten wurde aus Anlass seines 25jährigen Bischofsjubiläums im Frühjahr 1919 mit dem Pallium ausgezeichnet. Wie bereits bemerkt, wurde am 15. Dezember 1919 die Kreation des Fürstbischofs von Breslau, *Adolf Bertram,* zum Kardinal publiziert. Ihm wurde die Titelkirche S. Agnese fuori le mura überwiesen, die auch sein Vorgänger auf dem Bischofsstuhle in Breslau Kardinal Georg Kopp innegehabt hatte.

Es starben am 21. Dezember 1918 Hofrat Dr. theol. et iur. *Rudolf Ritter von Scherer,* emeritierter Professor des Kirchenrechts in Wien, am 19. Februar 1919 der Geheime Justizrat, Professor Dr. *Edgar Loening* in Halle, Verfasser der bekannten Geschichte des deutschen Kirchenrechts, und am 13. Juli 1919 zu Buldern bei Dülmen Dr. theol. et iur. can. *Franz Xaver Heiner,* Auditor der Römischen Rota und vormals Professor des Kirchenrechts an der Universität Freiburg i. B. Wir werden dem langjährigen, verdienten Herausgeber dieser Zeitschrift in dem nächsten Jahrgange des Archivs einen ausführlichen Nachruf, in dem auch das Lebensbild des Entschlafenen gezeichnet werden soll, widmen. Ende August 1918 starb der Professor an der Hochschule für kommunale

und soziale Verwaltung zu Köln Dr. *Julius Friedrich*, Verfasser mehrerer staatskirchenrechtlicher Werke und besonderer Mitarbeiter der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht.

Berufen wurden auf den kanonistischen Lehrstuhl an der Universität Bonn nacheinander Dr. theol. et phil. *Johannes Linneborn*, Professor an der Akademie zu Paderborn, Dr. theol. et phil. *Ludwig Kaas*, Professor am Priesterseminar in Trier, und Dr. theol. *Albert Michael Koeniger*, Professor für Kirchengeschichte und Kirchenrecht an der Akademie zu Braunsberg. Die ersten beiden haben den Ruf abgelehnt bezw. die erfolgte Annahme wieder rückgängig gemacht, der letzte hat die Stelle im Wintersemester 1919 angetreten. *Prinz Konstantin von Hohenlohe-Schillingsfürst*, Mitglied des Benediktinerordens, wurde am 17. September 1918 zum ordentlichen Professor des Kirchenrechts in Wien ernannt als Nachfolger Eichmanns. Der a. o. Professor an der Universität Münster *Godehard Josef Ebers* folgte im Frühjahr 1919 einem Rufe als Professor des Kirchen-, Verwaltungs- und Völkerrechts an die Universität Köln. Nachdem der Privatdozent Dr. theol. et iur. *Franz Egon Schneider* im Sommer 1917 zum a. o. Professor in Freiburg i. B. ernannt worden war, wurde er im Herbst des folgenden Jahres als Professor für Kirchenrecht an die Bischöfliche Akademie in Paderborn berufen. Der bisherige ordentliche Professor für Kirchenrecht an der Universität Strassburg Dr. theol. et iur. *August Knecht* wurde im Herbst 1919 als ordentlicher Honorarprofessor an der Universität München angestellt.

Privatdozent Dr. *Franz Zehetbauer* an der Universität Wien erhielt im September 1918 den Titel eines a. o. Professors. Es habilitierten sich für Kirchenrecht an der Universität Bonn in der juristischen Fakultät Dr. iur. et phil. *Hermann Nottarp* (Herbst 1918) und Dr. iur. *Friedrich Heyer* (August 1919), an der theologischen Fakultät zu Innsbruck Dr. *A. Schönegger S. J.* (im Jahre 1918), an der theologischen Fakultät zu München Dr. theol. *Dominikus Lindner* (März 1919) und an der juristischen Fakultät zu Kiel Dr. *E. Wolgast* für Staats- und Kirchenrecht (1918).

Der bisherige Professor an der Akademie zu Paderborn Dr. *Johannes Linneborn* wurde im Frühjahr 1919 zum Domkapitular und Wirklichen Geistlichen Rate ernannt. Professor Dr. *Michael Hofmann S. J.* in Innsbruck übernahm bei der Rückkehr der deutschen Theologiestudierenden nach Rom im Herbst 1919 die Leitung des Collegium Germanicum daselbst.

V. Literatur.

Rezensionen und Referate.

1. *Johann Peter Kirsch, Die römischen Titelkirchen im Altertum.* [Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums, IX, 1/2], gr. 8⁰ (X u. 224). Paderborn, Schöningh, 1918. M 10,—.

Der bekannte Freiburger (i. Schw.) Archäologe und Kirchenhistoriker Prälat Kirsch hat sich bereits in einer Reihe von Schriften mit den römischen Titelkirchen, den an sie geknüpften Heiligenlegenden und den altchristlichen Gotteshäusern beschäftigt.[1] In dem vorliegenden Buche hat er seine hierauf bezüglichen Untersuchungen fortgesetzt und zum Abschlusse gebracht.

Der Schwerpunkt der neuen zusammenfassenden Darstellung beruht in der Identifizierung der Titelkirchen, die unter verschiedenen Namen vorkommen, in der genauen Klarlegung der Baugeschichte der einzelnen Gebäude und in der Erklärung der historischen Romane, die mit mehreren Titelkirchen verbunden sind. Da diese Forschungen hauptsächlich archäologischer Natur sind, kann ich trotz ihrer Bedeutung an dieser Stelle nicht näher darauf eingehen. Dagegen darf ich nicht unterlassen, das für die kirchliche Rechtsgeschichte Interessante hervorzuheben.

Ich beginne zunächst mit dem Namen. Titulus bedeutet ursprünglich die Inschrift über dem Eingange eines römischen Privathauses, die den Namen des Erbauers oder Eigentümers enthielt, z. B. domus Lateranorum. Die Bezeichnung wurde dann auch auf das Haus selbst übertragen. Als nun die Privathäuser zum Teil der Kirche geschenkt und zu gottesdienstlichen Gebäuden hergerichtet wurden, führten auch diese die Bezeichnung tituli und die an ihnen angestellten Priester hiessen presbyteri tituli N.

---

1) Die christlichen Kultusgebäude im Altertum, 1893. Die christlichen Kultusgebäude in der vorkonstantinischen Zeit, in: Festschrift für den deutschen Campo santo 1897, 6 ff. Die römischen Titelkirchen zur Zeit Konstantins des Grossen, in: Konstantin der Grosse und seine Zeit, herausgeg. von Franz Jos. Dölger 1913, 315 ff. Die hl. Cäcilia in der römischen Kirche des Altertums, 1910. Die Legende der hl. Vier Gekrönten in Rom, in: Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft 1917, 72 ff.

Der Verfasser der ersten Textgestalt des Liber pontificalis, der seine Arbeit in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts vollendete, kennt 25 Tituli. Er behauptet, dass bereits Cletus 25 Priester geweiht, und Evarist diese auf die Tituli verteilt habe. Ferner soll Papst Dionysius (259—268) die Kirchen den Priestern gegeben und später Marcellus (308—309) 25 Tituli in Rom angeordnet haben. Diese Nachrichten sind irrtümlich, deuten aber auf das hohe Alter der Institution hin. Nach Kirsch reichen die Titelkirchen in Rom wahrscheinlich bis in den Anfang des 3. Jahrhunderts zurück. Der bekannte Brief des Papstes Cornelius um die Mitte des 3. Jahrhunderts, der 46 römische Presbyter, 7 Diakonen, 7 Subdiakonen, 42 Akolythen und 52 Exorzisten, Lektoren und Ostiarier erwähnt, setzt bereits zahlreiche gottesdienstliche Gebäude voraus. Da von 18 Titelkirchen, die im 4. und 5. Jahrhundert erwähnt werden, ein Gründungsdatum nicht überliefert ist, ist K. geneigt, wenigstens für die Mehrzahl derselben einen vorkonstantinischen Ursprung anzunehmen.

Hervorgegangen sind dieselben aus römischen Privathäusern, die von ihren Eigentümern der Kirche geschenkt wurden. Sie trugen daher auch ursprünglich den Namen des Stifters oder der Stifterin, z. B. titulus Pudentis, Caeciliae, Anastasiae, und haben erst später die Namen von Heiligen erhalten. Eine Liste aus dem Jahre 499 hat drei bezw. vier Heiligennamen. Teils entstanden die Heiligennamen dadurch, dass die Namen der Stifter in solche umgewandelt wurden, teils dadurch, dass die Titel dem Gedächtnis von Heiligen gewidmet wurden.

Infolge ihres Ursprungs hatten die Tituli anfangs nicht den Charakter von Kirchen, sondern von Häusern, die für den Gottesdienst hergerichtet waren und daneben auch zur Wohnung für die Priester dienten. Erst in der nachkonstantinischen Zeit wurden sie in Basiliken umgewandelt oder solche neben ihnen errichtet. Aufgrund neuerer Ausgrabungen hat K. diese These ausführlich begründet. Besonders deutlich tritt dieser Charakter bei der Titelkirche der hl. Paulus und Johannes hervor, die ursprünglich von Byzas oder Byzans aus seinem Privathause als gottesdienstliches Gebäude eingerichtet und später von Pammachius in eine Basilica umgewandelt wurde. Daher führt diese Kirche auch zuerst den Namen titulus Byzantis oder titulus Pammachii. Eine gleiche Entwicklung haben die Titel der Caecilia, des Pudens, Clemens, Gaius, Chrysogonus, der Sabina und der hl. Balbina durchgemacht. Die Titelkirche S. Balbina besteht noch heute

aus einem antiken einschiffigen Saalbau, der deutlich auf den Ursprung aus einem Privathause hinweist.

An den Tituli hatten die Priester und niederen Kleriker ihren Wohnsitz. In der Regel waren an einer Titelkirche mehrere Priester vorhanden, unter denen eine gewisse Rangordnung bestand. Der Vorsteher führte die Titel »presbyter prior». In den für den Gottesdienst bestimmten Räumen wurde das eucharistische Opfer, auch an den Werktagen gefeiert. Ausserdem dienten die Titelkirchen für den Katechumenenunterricht, während die Taufe bis gegen Ende des 4. Jahrhunderts allein im Baptisterium neben der Laterankirche gespendet wurde. Später erhielten aber mehrere Kirchen, unter denen auch einige Titelkirchen waren, eigene Baptisterien. Eine Parallele zum Katechumenat bildete das kirchliche Bussinstitut, das ebenfalls in den Titelkirchen gepflegt wurde, obwohl hierüber keine direkten Nachrichten vorliegen.

Eine Art Appendix zu den Titelkirchen waren die Zömeterien und Zömeterialkirchen ausserhalb der römischen Stadtmauer. Die Geistlichen an den Titelkirchen hatten die Aufgabe, die Beisetzung der verstorbenen Gläubigen in den Zömeterien vorzunehmen, in den dortigen Zömeterialkirchen die Feier der Martyrerfeste zu halten und an den Sonntagen den Gottesdienst für die Bewohner der Campagna zu versehen. Infolge der Verwüstung der römischen Umgebung durch die Goten und Longobarden gerieten jedoch die Zömeterien und Zömeterialkirchen in starken Verfall, sodass seit dem achten Jahrhundert in den meisten der regelmässige Gottesdienst ganz aufhörte.

Aus dem Gesagten erhellt von selbst, eine wie grosse Bedeutung dieser Studie auch für die Kirchenverfassung der Stadt Rom zukommt. Die Forschungen von Duchesne, die Grisar für seine Geschichte der Stadt Rom zugrundelegte, sind jetzt in mehreren Punkten überholt. Möchten alle Lehrbücher des Kirchenrechts und der kirchlichen Rechtsgeschichte an den Ergebnissen der Kirsch'schen Schrift nicht achtlos vorübergehen!

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

2. *Ella Heckrodt, Die Kanones von Sardika aus der Kirchengeschichte erläutert.* [Jenaer Historische Arbeiten herausgegeben von Alexander Cartellieri und Walter Judeich, Heft 8.] 8° (X u. 128). Bonn, Marcus und Weber, 1917. M 3,—.

Welch reges wissenschaftliches Interesse andauernd der Synode von Sardika entgegengebracht wird, dafür ist die vorliegende

von Hans Lietzmann angeregte Erstlingsarbeit ein neues Zeugnis. Die Verfasserin meint, dass die Frage der Echtheit der Kanones dieser Synode und der Streit um die ursprüngliche — ob griechische und lateinische — Textfassung derselben durch Gregor von Hankiewicz endgültig erledigt sei; er habe einwandfrei nachgewiesen, dass nur der griechische Text ursprünglich von der Synode gegeben sei. Diese Behauptung steht in schroffem Gegensatz zu den eingehenden Darlegungen in dem überaus anregenden und aufschlussreichen Werke über das älteste Synodalrecht der päpstlichen Gerichtshoheit von *Aug. Paul Leder* (vgl. *diese* Zeitschrift 1917, S. 157 ff.), der zu dem Ergebnis kommt, Hankiewicz habe das Echtheitsproblem der Kanones von Sardika weder gelöst noch überhaupt erörtert. Diese für die Verfasserin so wichtige Arbeit von Leder ist ihr aber leider unbekannt geblieben. Ihre Absicht ist es nun, die Kanones von Sardika in die kirchengeschichtlichen Bewegungen des vierten Jahrhunderts einzufügen. Zu diesem Zweck werden die Kanones nach sachlich zusammengehörigen Gruppen geordnet und zu diesen Gruppen die kirchengeschichtlichen Vorgänge aufgesucht, aus denen — sei es direkt, sei es aus gleichgelagerten Fällen — die Veranlassung zu den sardikensischen Kanones hergeleitet werden kann. Den Hauptteil der Untersuchung füllen die beiden Abschnitte, welche in der angedeuteten Weise sich mit den Kanonesgruppen über die Translation und die Appellation der Bischöfe befassen. Kürzere Abschnitte beschäftigen sich mit der Appellationsmöglichkeit für Presbyter und Diakonen und den Kanones über Reisen der Bischöfe an den Kaiserhof, über die Bischofs- und Metropolitenwahl und über die Vorbildung der Kleriker. — Das Ergebnis der mit Geschick und viel Fleiss durchgeführten Arbeit hätte in einem Schlusswort zusammengefasst werden sollen, es wäre da zu sagen gewesen, dass die Kanones von Sardika insgesamt »tatsächlich mitten im kirchlichen Leben stehen, wie es sich in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts bis ungefähr ums Jahr 360 abgespielt hat« (S. 33), dass also auch von dieser Seite aus die Echtheit der Kanones durchaus gestützt wird. —

Wie von der Verfasserin, wie oben erwähnt, die Studie von Hankiewicz ohne weiteres als abschliessend hingestellt wird, so liebt sie es auch, sich einfach an einen Gelehrten wie etwa Eduard Schwartz und Hugo Koch anzuschliessen und deren Thesen als die Sache erledigend zu dekretieren. Andere Literatur wird dagegen von ihr nicht herangezogen: es wurde schon an-

gedeutet, dass die wichtige Arbeit von Leder sehr zum Schaden der Untersuchung nicht benützt würde, und auch sonst wäre die Verwertung einschlägiger Werke katholischer Gelehrter manchen Partien, besonders auch den Abschnitten über die Entwicklung des Primates sehr zugute gekommen und hätte die hier und da ausgesprochenen Urteile heilsam beeinflussen können. Und schliesslich wäre auch die Beigabe eines Registers angebracht gewesen.

Breslau. *F. X. Seppelt.*

3. *Concilium Tridentinum.* Diariorum, Actorum, Epistularum, Tractatuum Nova Collectio. Edidit Societas Goerresiana promovendis inter Germanos Catholicos Litterarum Studiis. Tomus VIII: *Concilii Tridentini Actorum* Pars quinta. Complectens acta ad praeparandum Concilium, et sessiones anni 1562 a prima (XVII) ad sextam (XXII). Collegit edidit illustravit Stephanus Ehses. 4° (XIV u. 1024 S.) Friburgi, B. Herder, 1919. M 120,—; geb. M 132,—.

Von dem Inhalte und der Anlage dieses grossen wissenschaftlichen Unternehmens ist bereits in Bd. 82, 181 ff. dieser Zeitschrift die Rede gewesen. Der Rezensent des ersten, 1901 erschienenen Bandes, Stiftspropst Prälat Dr. *Bellesheim,* hat sich daselbst sehr ausführlich über diese Dinge geäussert. Vgl. auch die Besprechung des IV., 1904 erschienenen Bandes von demselben Gelehrten in Bd. 84, 655 ff. Den II. und V. Band hat Prälat *Heiner* in Bd. 92, 390 ff. kurz angezeigt.

Der vorliegende Band ist der VIII. in der ganzen Reihe und V. in der Reihe der Akten, der die Reihe der Diarien (herausgeg. von *Merkle*), der Epistulae (herausgeg. von *Buschbell*) und der Tractatus (bislang noch nicht publiziert) gegenübersteht. Jedoch ist in der Reihe der Akten eine Lücke vorhanden, da von den früheren Teilen nur der 1. und 2. erschienen sind und der 3. und 4. noch fehlen.

Unser 5. Teil der Akten reicht vom Konklave Pius IV. (8. September 1559) bis zur 22. Sitzung des Konzils (17. September 1562). Da jedoch von dem gesamten Zeitraum nur der letzte kurze Rest, vom 18. Januar 1562 an, mit Konzilsverhandlungen ausgefüllt ist, bringt der Verfasser im 1. Abschnitte (S. 1—286) die Acta ante concilium, die sich mit den Bemühungen namentlich Pius' IV. um die Wiederaufnahme des Konzils beschäftigen. Beim Kaiser, bei Frankreich und Spanien hatten diese Bestrebungen

Erfolg, während sie bei den protestantischen Fürsten scheiterten. Der zweite Abschnitt enthält die Konzilsakten selbst, die sich auf die 17.—22. Sitzung beziehen (S. 291—981). Die verhandelten Gegenstände sind hauptsächlich das Bücherverbot, die Residenzpflicht der Bischöfe und des Klerus, die Weihetitel, die Distributiones quotidianae der Kanoniker, die Vita et honestas clericorum und verwandte Reformpunkte, sowie auf dogmatischem Gebiete das Altarsakrament und das hl. Messopfer.

Die Publikation der Akten stützt sich überall auf die ursprüngliche Fassung, die vom Sekretär des Konzils *Angelo Massarelli* oder seines offiziellen Vertreters herrührt. 120 Voten der Bischöfe und Theologen sind nach ihrem Original mitgeteilt. Letztere sind von ganz besonderem Werte.

Es erübrigt sich, dieses klassische Unternehmen, das für alle Zeiten ein Ruhm des deutschen Gelehrtenfleisses bleiben wird, zu loben, dagegen scheint es mir nicht überflüssig zu sein, wenn ich den Wunsch ausspreche, dass die Akten des Tridentiner Konzils mehr als bisher nach der historischen, kanonistischen und dogmatischen Seite hin bearbeitet werden. Die in dem grossen wissenschaftlichen Bergwerk aufgespeicherten Schätze müssen von mutigen Knappen hervorgeholt werden, wie dieses beispielsweise in den beiden letzten Jahrzehnten bei den Akten des Konstanzer Konzils geschehen ist.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

4. *Raccolta di Concordati* su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le Autorità Civili. 4° (XX u. 1140). Roma, Tipografia Poliglotta Vaticana, 1919. L. 50,—.

Mit Freuden bringe ich dieses grosse Quellenwerk zur Anzeige, das eine wirkliche Lücke in den Quellenpublikationen der kirchlichen Rechtsgeschichte ausfüllt und die bisherigen Sammlungen der Konkordate von *Münch* (1830) und *Nussi* (1870) weit überholt.

Wenn der Herausgeber, *Angelo Mercati,* auch darauf verzichtet hat, einen diplomatisch genauen Text der Konkordate zu veröffentlichen, so ist doch der von ihm dargebotene Wortlaut durchaus kritisch behandelt und für die Zwecke der Kanonisten im allgemeinen ausreichend. Abgesehen von den in den neuesten kritischen Ausgaben, z. B. den Monumenta Germaniae, veröffentlichten Konkordaten wird gewöhnlich der Text der Bullarien und der oben erwähnten Nussischen Sammlung zugrunde gelegt; jedoch ist derselbe mit den Originalen oder den besten Kopien

in dem Vatikanischen Archiv bezw. den Archiven der Römischen Kongregationen und Kurialbehörden verglichen. Für das Verständnis der Konkordate ist es von grossem Nutzen, dass vielfach auch die zugehörigen Aktenstücke mitveröffentlicht sind. Sämtliche Konkordate — darunter auch einige von den Bischöfen abgeschlossene — sind unter 133 Nummern chronologisch geordnet. An erster Stelle steht die Vereinbarung Urbans II. mit dem Grafen Roger von Sizilien über die Legation in Sizilien vom 5. Juli 1098, an letzter das Konkordat zwischen Pius X. und König Peter I. von Serbien vom 24. Juni 1914.

Der glänzende Druck und die Ausstattung des Buches machen der Vatikanischen Druckerei alle Ehre. Sobald unsere Valutaverhältnisse bezüglich Italiens sich erträglich gestaltet haben, muss das Werk von jeder grösseren Bibliothek in Deutschland angeschafft werden.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

5. *Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts.* Begründet von Karl Freiherrn von Stengel. Zweite, völlig neu gearbeitete und erweiterte Auflage, herausgeg. von *Max Fleischmann.* I–III. Lex. 8° (XII u. 870; XI u. 947; XII u. 1034). Tübingen, Mohr, 1911—1914. Ermäßigter Preis M 30,—.

Das vorliegende Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts bringt naturgemäss die in ihm enthaltenen kirchenrechtlichen Artikel in staatskirchenrechtlicher Beleuchtung. Es ist dem Herausgeber der zweiten Auflage gelungen, sowohl zahlreiche wie namhafte Vertreter des Staatskirchenrechts für die Mitarbeit zu gewinnen. Ich nenne die Namen Kahl, Sehling, Meurer (kath.), Ebers (kath.), Giese, Zorn, Smend, Julius Friedrich und Keller. Aus der ersten Auflage sind die gehaltvollen Artikel der verstorbenen Kanonisten Hinschius und Hübler in etwas umgearbeiteter Form herübergenommen.

Da die meist verbreiteten Lehrbücher des katholischen Kirchenrechts das Staatskirchenrecht in der Regel nur nebenbei und ganz kurz berühren, bildet das vorliegende Werk zu ihnen eine wertvolle Ergänzung. Es kann auch heute noch mit grossem Nutzen benutzt werden, da die Bestimmungen des ehemaligen deutschen Staatskirchenrechts für die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche zugrundegelegt werden müssen. Darum seien namentlich die kirchlichen Verwaltungsbehörden darauf hingewiesen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

6. *Hubert Bastgen, Die Römische Frage.* Dokumente und Stimmen. II. und III. Band. Gr. 8° (XXVI u. 864; XII u. 588). Freiburg i. B., Herder, 1918/19. M 30,— u. M 24,—.

Als ich im vorigen Jahrgange des Archivs, Bd. 98, 156 ff. den ersten Band dieser Sammlung besprach, musste ich auf gewisse wissenschaftliche Mängel desselben aufmerksam machen. Es ist mir erfreulich, feststellen zu können, dass die damals betonten Schwächen in den beiden folgenden Bänden nicht so stark hervortreten. Insbesondere hat sich der Herausgeber Mühe gegeben, mehr Originaltexte zu bieten.

Wegen des ungeheueren Stoffes, den die »Dokumente und Stimmen« aus den entlegensten Quellen zusammengetragen haben, bieten sie unbestritten ein wichtiges Hilfsmittel für das Studium der Römischen Frage dar. Die grösste Anzahl der Belege fällt auf die Zeit von 1861—1871, dem der II. Band gewidmet ist. Zweifellos ist diese Periode, in der sich die Römische Frage hauptsächlich entwickelt hat, die wichtigste. Der III. Band ist in zwei Halbbände zerlegt, von denen sich der letzte auf 224 Seiten allein mit der Römischen Frage während des Weltkrieges beschäftigt.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

7. *Franz Goldschmitt, Der Kulturkampf in Frankreich.* 2. Aufl. 8° (XIX u. 238). Mergentheim, Ohlinger, 1918. M 4,80.

Wenngleich diese Schrift eines jungen Metzer Geistlichen eines streng wissenschaftlichen Charakters entbehrt, so zeugt sie doch von guter Sachkunde und bringt in lesbarer Form eine Fülle interressanten Materials. Sie handelt über die letzten 35 Jahre der französischen Kirchengeschichte (1880—1914), innerhalb deren sich ein Kulturkampf abspielte. In naturgemäßer Reihenfolge und übersichtlicher Darstellung werden erörtert: I. Die kirchenfeindliche Gesetzgebung während dieser Zeit, II. Die Ursachen des Kulturkampfes, III. Seine Folgen und IV. Das Wiederaufleben des Katholizismus.

Als der deutschgesinnte Verfasser am 1. August 1914 das Vorwort zur ersten Auflage schrieb, dachte er gewiss nicht daran, dass nach wenigen Jahren über unser Vaterland eine grosse politische und kirchenpolitische Revolution hereinbrechen werde. Nachdem jetzt beides zur Tatsache geworden, haben seine damals niedergeschriebenen Worte eine erhöhte Bedeutung erhalten: »Auch für uns deutsche Katholiken können aus diesen bedauerlichen Kämpfen manche beherzigenswerte Lehren gezogen werden.«

Dieser Satz gilt sowohl für die religiöse wie kirchenpolitische und politische Betätigung der deutschen Katholiken.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

8. *Constantin Hohenlohe O. S. B., Beiträge zum Einflusse des kanonischen Rechts auf Strafrecht und Prozessrecht.* 8° (VII u. 71). Innsbruck, Verlagsanstalt Tyrolia, 1918.

In den heutigen Lehrbüchern des Kirchenrechts ist kaum noch von der weltgeschichtlichen Bedeutung des Kirchenrechts die Rede, während die älteren, z. B. das von *Ferdinand Walter* diesem Gegenstande einen eigenen Abschnitt oder ein eigenes Buch widmeten. Das achte Buch des Walter'schen Lehrbuches hat die Überschrift: »Von dem Einflusse der Kirche auf die weltlichen Rechte.«

P. Hohenlohe hat sich deshalb ein schönes Verdienst erworben, indem er in der obigen Schrift auf die weltgeschichtliche Bedeutung des kanonischen Straf- und Prozessrechts hinwies. Bezüglich des materiellen Strafrechts erörtert er den Einfluss des kanonischen Rechts 1) auf den öffentlichrechtlichen Begriff der Delikte, 2) ihre öffentlichrechtliche Verfolgung, 3) die Beachtung des Willensmoments bei ihrer Anrechnung und endlich 4) auf die Schaffung von neuen Tatumständen (Gotteslästerung, Religionsstörung, Ehebruch des Ehemannes usw.) Auf dem Gebiete des Strafvollzugs war vor allem die Einteilung der Strafen in poenae vindicativae et medicinales ein fruchtbares Moment des Fortschrittes. Was den Zivilprozess und das Beweisverfahren anbetrifft, so hat sich der Verfasser hier kürzer gefasst. Er hält aber bezüglich beider Punkte daran fest, dass das Christentum sie sowohl durch die Weckung neuer Ideen wie die Abschaffung von Missbräuchen aufs günstigste beeinflusst habe.

Die Darstellung Hohenlohes würde noch mehr meinen Beifall finden, wenn sie quellenmässig besser fundiert wäre. An manchen Stellen ist nur von den Angaben der neueren Literatur die Rede. Ab und zu wird auch die historische Beweisführung durch subjektive Reflexionen unterbrochen, so z. B., wenn es S. 60 heisst: »Wir trauen es weder dem italienischen Territorialrechte, noch dem karolingischen Staatswesen zu, aus sich den Fortschritt über das römische Recht hinaus selbständig gefunden zu haben.« Einzelnen Theorien des Verfassers, z. B. über die Gründe für die Rezeption des römischen Rechts, wird man schwerlich beipflichten.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*



9. *G. Hohe, Die Bedeutung der vollkommenen Gewissensfreiheit nach bayerischem Verfassungsrecht mit Bezug auf die religiöse Kindererziehung.* [Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft der Görresgesellschaft. Heft 34.] gr. 8° (160). Paderborn, F. Schöningh, 1919. M 6,—.

Diese Schrift von G. Hohe, (Kaiserl. Oberlandesgerichtsrat und Geheimer Justizrat), welche bereits am Tage des bayerischen Verfassungsjubiläums, 26. Mai 1918, druckbereit war, aber infolge der Kriegsverhältnisse erst im Jahre 1919 erscheinen konnte, verfolgt den Zweck, auf Grund der rechtsgeschichtlichen Entwicklung und des Inhalts der Verfassungsurkunde und der gleichzeitig erlassenen Gesetze nachzuweisen, dass die bayerische Verfassung auf christlichem Boden ruht und den Eltern die Pflicht zu einer religiösen und zwar christlichen Erziehung auferlegt (S. 21). Deshalb könne die in der Verfassung wiederholt enthaltene Ausdrucksweise »vollkommene Gewissensfreiheit« nicht gleichbedeutend sein mit »unbeschränkter Gewissensfreiheit« (S. 29, 33, 57, 72, 76); eine uneingeschränkte Gewissensfreiheit, die sich auch nach aussen betätigen dürfe, stünde in Widerspruch mit dem christlichen Charakter der Verfassung und würde in ihren Folgen zum Umsturz der auf ihr ruhenden Staatsordnung führen (S. 29).

Von dieser Auslegung der Verfassungsbestimmungen ausgehend kommt der V. zum Ergebnisse, dass die Gewissensfreiheit ein höchst persönliches Recht ist und keine weitergehenden Befugnisse enthält, als die in der Verfassungsurkunde ausdrücklich hervorgehobenen Rechte (S. 19) und, dass demnach eine freireligiöse, konfessionslose oder religionslose Erziehung der Kinder verfassungsmäßig unzulässig sei. Eine notwendige Konsequenz dieses Standpunktes ist es, dass konfessionslose Kinder nach Ansicht des V. einem konfessionellen Religionsunterricht auch wider den Willen ihrer Eltern zugewiesen werden sollen, wie auch in Preussen die Verwaltungspraxis und das Kammergericht eine Verpflichtung der Dissidentenkinder zur Teilnahme am Religionsunterricht einer anerkannten Religionsgesellschaft statuiert hat (S. 72, 80).

In Bayern haben die Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtshof über diese Frage im Laufe der Zeit verschiedene Entscheidungen getroffen und die Vertreter des Staatsrechts verschiedene Ansichten kundgegeben, ein deutlicher Beweis dafür, dass die maßgebenden Verfassungsbestimmungen verschiedener Auslegung fähig sind. Unseres Erachtens sind bei

der Beurteilung dieser Sache verschiedene Fragen auseinanderzuhalten, nämlich:

1. Ist Konfessionslosigkeit nach bayerischem Verfassungsrechte überhaupt zulässig? — diese Frage ist zu bejahen, denn bereits in den Religionsedikten vom Jahre 1809 und 1818 ist Vorsorge für Personen getroffen, welche keiner Konfession angehören und deshalb nur vollkommene Gewissensfreiheit und einfache Hausandacht zugesichert erhielten.

2. Konsequenterweise muss auch eine Jugendunterweisung in den Lehren einer staatlich nicht anerkannten Religion als zulässig anerkannt werden. Die Frage: »Können Kinder konfessionsloser Eltern zum Besuche eines konfessionellen Religionsunterrichtes gezwungen werden? — ist daher zu verneinen. Das wäre ein Verstoss gegen die Gewissensfreiheit, eine Verletzung eines in der Verfassung garantierten Grundrechtes. Konfessionslose Kinder können ebensowenig zum Besuche eines konfessionellen, ihrer Welt- und Lebensanschauung fremden und vom Inhaber des Erziehungsrechtes perhorreszierten Religionsunterrichtes gezwungen werden, als katholische Kinder dazu genötigt werden können, den protestantischen Religionsunterricht zu besuchen. Diese Kinder können, als Ausfluss des Rechtes auf einfache Hausandacht, im Familienkreise eine religiöse Unterweisung erhalten, ähnlich wie die in der Diaspora befindlichen Kinder katholischer und protestantischer Eltern.

3. Es handelt sich noch um die Beantwortung der Frage, welche Kinder dem konfessionslosen oder freireligiösen Sittenunterricht überwiesen werden können?

Hierzu gehören Kinder, welche von Geburt an keiner Konfession, sondern der freireligiösen Vereinigung angehören, ferner Kinder, welche zwar die Taufe empfangen haben, aber später im Laufe der Erziehungsperiode kraft verfassungsmäßig zulässiger elterlicher Verfügung dem freireligiösen Unterricht überwiesen wurden. Zu dieser Klasse gehören z. B. Kinder, deren Eltern rechtsförmlich aus der Kirche austraten und gleichzeitig den Austritt für ihre Kinder erklärten. Es handelt sich häufig nicht um eine besondere elterliche Verfügung, sondern um die verfassungsmäßigen Folgen des Austritts eines oder beider Elternteile aus der Kirche, weil der Austritt der Eltern auch Einfluss auf die Erziehungsreligion der Kinder äussert. Ein solches Verfügungsrecht haben nicht die Stiefeltern, die Pflegeeltern und Eltern, deren Kinder bereits durch Kommunion oder Konfirmation end-

giltig in die katholische, bezw. protestantische Kirche aufgenommen sind. — Die schweren Besorgnisse und Bedenken, welchen die freireligiöse Richtung und Erziehung unterliegt, müssen bei der Beantwortung dieser Rechtsfrage ausser Betracht bleiben, da es sich hier nicht um eine ethische, moralische Würdigung, sondern um Entscheidung einer Frage handelt, welche auf Grund bestimmter Rechtsvorschriften zu lösen ist.

Es ist übrigens zwecklos, diese in den verflossenen 70 Jahren in der Literatur und im Parlamente vielerörterten Streitfragen weiter zu besprechen. Denn die Revolution hat den Freireligiösen sofort das gewährt, was sie bisher angestrebt hatten, nämlich die Zulassung des freireligiösen Sittenunterrichtes unter Aufhebung der entgegenstehenden Ministerial-Entschliessung vom 17. Juli 1914 (in diesem Archiv B. 94 (1914) S. 656). Die deutsche Nationalversammlung ging noch um einen Schritt weiter und gewährte nicht bloss den alten christlichen Kirchen die Anerkennung als öffentlich-rechtliche Korporationen, sondern eröffnete auch anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, wie z. B. den Freireligiösen, dem Monistenbund, den Freidenkervereinen, die Möglichkeit, den Charakter öffentlich-rechtlicher Korporationen zu erhalten, um auch auf diesem Gebiete den Geist demokratischer Gleichberechtigung und Freiheit zum Ausdruck zu bringen.

Diese neueste Entwicklung der freireligiösen Erziehungsfrage konnte der V. nicht mehr berücksichtigen. Trotzdem behält das Buch dauernden Wert wegen der umfassenden monographischen Behandlung des Gegenstandes. Ebenso bildet das ausführliche Literaturverzeichnis und die mit grossem Sachverständnis ausgewählte Materialiensammlung eine reiche Fundgrube zur Orientierung über die hier einschlägigen Fragen. Das Buch sei daher allen Interessenten, welche sich in Theorie oder Praxis mit den vorliegenden Fragen zu beschäftigen haben, bestens empfohlen.

Dillingen. *Geiger.*

10. *Kirchliches Handbuch* für das katholische Deutschland. Nebst Mitteilungen der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik. Herausgegeben von *H. A. Krose.* Bd. VIII: 1918—1919. 8° (XX u. 478). Freiburg i. B., Herder, 1919. Geb. M 16,50.

Der achte Band des kirchlichen Handbuchs bringt u. a. eine wertvolle Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen des neuen kirchlichen Rechtsbuchs über die Rechte und Pflichten des Klerus, der Laien und über Verlöbnis und Eheschliessung

aus der Feder Hillings. Eine reizvolle Darstellung der Zeitlage und des kirchlichen Lebens gibt wie immer Domdekan Dr. Selbst. Die karitativ-soziale Tätigkeit hat an Stelle des verhinderten Straßburgers Weydmann in Bibliothekar *H. Auer* einen der nicht leichten Aufgabe gewachsenen neuen Bearbeiter gefunden. Besondere Beachtung verdient die von Krose bearbeitete Konfessionsstatistik und kirchliche Statistik, für die wir um so dankbarer sein müssen, als der Verfasser mangels einer neuen Reichsstatistik umso grössere Mühe für die Beibringung und Verarbeitung des Materials hatte. Bedenkliches lehrt die Statistik über die Vermehrung der gemischten Ehen, über Ehescheidungen u. s. f.

Freiburg i. B. Dr. *Retzbach.*

11. *Josef Schmitt, Staat und Kirche.* Bürgerlich-rechtliche Beziehungen infolge von Säkularisation. gr. 8° (VIII u. 140). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 6,—.

Diese Abhandlung des badischen Oberstiftungsrats untersucht die Frage, welche bürgerlich-rechtliche Folgen sich aus den französischen Säkularisationen von 1789 ab und den deutschen Säkularisationen seit 1803 ergeben. Er hat für die Beantwortung dieses Problems die maßgebenden Urkunden und Akten sowie auch die Gerichtsurteile fleissig gesammelt und mit grossem juristischem Scharfsinn bearbeitet.

Als Anhang ist ein vorläufiger Überblick über das seit 1803 säkularisierte Kirchenvermögen im Bereiche des heutigen Erzbistums Freiburg beigefügt.

Angesichts der Bestimmung des Artikels 138 der neuen deutschen Reichsverfassung sind die vom Verfasser S. 102 ff. aufgestellten Grundsätze für eine Ablösung der staatlichen Leistungen von aktuellster Bedeutung. Für alle Bischöflichen Verwaltungsbehörden in Deutschland ist dieses Buch unentbehrlich.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

12. *Heinrich Schrörs, Katholische Staatsauffassung, Kirche und Staat.* Nach den prinzipiellen Grundlagen dargestellt. 8° (VIII u. 102). Freiburg i. B., Herder, 1919. Kartoniert 3,20.

Die aufs äusserste angespannte politische und kirchenpolitische Lage der Gegenwart hat wiederum Fragen an die Öffentlichkeit gebracht, die in den letzten Jahrzehnten, seit Beendigung des Kulturkampfes, unter den deutschen Katholiken fast in Vergessenheit geraten waren. Der vorliegenden Schrift

des Bonner Kirchenhistorikers gebührt das Verdienst, die Grundsätze des Katholizismus bezüglich der Staatsauffassung und des Verhältnisses von Kirche und Staat ebenso klar wie eindringlich dargelegt zu haben. Allein schon das Erscheinen eines solchen Buches ist eine bemerkenswerte literarische Tat. Ich konstatiere dieses um so lieber, als ich bezüglich wichtiger sachlicher Einzelpunkte (z. B. bezüglich der unmittelbaren Übertragung der Staatsgewalt durch Gott an die Fürsten, der Unvereinbarkeit der Volkssouveränität mit dem Katholizismus und der bloß ideellen Überordnung der Kirche über den Staat) mit den Ausführungen des Verfassers nicht übereinstimme.

Soll die Politik den Rang einer idealen Beschäftigung behaupten und imstande sein, auch die Massen des Volkes mit sich fortzureissen, so darf sie nicht aus lauter Kompromiss- und Opportunitätshandlungen bestehen, sondern muss von der höchsten Warte des übernatürlichen Glaubens aus sicher und fest orientiert sein.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

13. *Ulrich Stutz, Der Geist des Codex iuris canonici.* Eine Einführung in das auf Geheiss Papst Pius' X. verfasste und von Papst Benedikt XV. erlassene Gesetzbuch der katholischen Kirche. 8° (XI u. 366). Stuttgart, Enke, 1918. M 18,—.

Dieses Buch enthält eine Reihe von Einzelabhandlungen, in denen der bekannte Berliner Kanonist den neuen Codex iuris canonici »auf Herz und Nieren untersucht.« Insbesondere geschieht dieses nach der historischen, der innerkirchlichen und ausserkirchlichen Seite hin. Die Überschriften der einzelnen Essays lauten: I. Der Kodex, seine Entstehung, sein Inhalt und seine Bedeutung im allgemeinen. II. Neues im Kodex. III. Der Kodex und die Andersgläubigen. IV. Der Kodex und der Staat. V. Die Berücksichtigung der anlässlich des Vatikanischen Konzils geäusserten Wünsche. VI. Der Kodex und die kirchliche Rechtsgeschichte. Verhältnis zum bisherigen Rechte. VII. Bürgerlichrechtliche Einschläge. VIII. Primat und Episkopat. IX. Der Generalvikar.

Die Ausführungen des gelehrten Verfassers, der das ganze Gebiet des katholischen Kirchenrechts in Geschichte und Dogma gut beherrscht, sind überall sehr anregend und sollten von jedem Berufskanonisten gelesen und studiert werden. Als Darbietungen eines nichtkatholischen Fachmannes sind sie ein besonders wertvolles Zeugnis für den friedfertigen Charakter und die juristische

Bedeutung des neuen Gesetzbuches. Dass ein katholischer Kanonist bei der Beurteilung des »Geistes« des Codex iuris canonici noch auf andere Punkte erhebliches Gewicht legen wird, dürfte sich von selbst verstehen. Es wäre gewiss zu wünschen, dass dieses Thema auch von katholischer Seite in Angriff genommen würde.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

14. *Maximilian Brandys O. F. M., Kirchliches Rechtsbuch für die religiösen Laiengenossenschaften* der Brüder und Schwestern nach dem neuen Gesetzbuch der hl. Kirche zusammengestellt und erläutert. 8° (XV u. 239). Paderborn, Schöningh, 1918. Geb. M 8,—.

Wohl für keine Klasse von Ordensleuten ist die Erklärung der ordensrechtlichen Bestimmungen des Codex iuris canonici in volkstümlicher Form notwendiger als für die Mitglieder der männlichen und weiblichen Laiengenossenschaften. Ist ihnen doch selbst eine tiefere Rechtsbildung fremd und der Inhalt des für sie geltenden Ordensrechts seit dem Beginn der Reformgesetzgebung Pius' X. so sehr verändert, dass die althergebrachte Sitte und langjährige Erfahrung keineswegs mehr ausreicht.

Ein trefflicher Führer für die genannten Religiosen ist das »Kirchliche Rechtsbuch« von P. M. Brandys, das Theorie und Praxis, wissenschaftliche Genauigkeit und populäre Darstellung in ausgezeichneter Weise miteinander vereinigt. Es kann allen Leitern und Leiterinnen der Institute, für die es bestimmt ist, mit bestem Gewissen empfohlen werden.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

15. *Augustin Egger O. S B., Das neue Ordensrecht* für die religiösen Genossenschaften mit einfachen Gelübden. Nebst einem Anhange über die kirchenrechtliche Lage der Nonnen mit einfachen Gelübden. Ergänzung des »Kirchenrechtlichen Handbuches für die religiösen Genossenschaften mit einfachen Gelübden« von *Peter Bastien* O. S. B., ins Deutsche übertragen von *Konrad Elfner* O. S. B. 8° (IV u. 86). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 3,—.

Diese »Ergänzungsschrift« ist nur für die Besitzer des »Kirchenrechtlichen Handbuchs« von Bastien-Elfner geeignet. Sie hat laut dem Vorworte nur einen provisorischen Charakter für solange, bis eine Neuauflage des Handbuchs erscheint. Der

»Anhang« ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Änderungen dem französischen Original des Handbuchs entnommen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

16. *Johannes Linneborn, Grundriss des Eherechts nach dem Codex Juris Canonici.* 8° (XIX u. 499). Paderborn, Schöningh, 1919. M 12,—.

Wertvollere Arbeiten zum Codex iuris canonici als die vorliegende sind bislang nicht erschienen. Der Verfasser hat in seiner Eigenschaft als Kanonist, Historiker und Richter (Offizialatsrat) sein Bestes aufgeboten, um ein tüchtiges Handbuch des Eherechts, das meines Erachtens weit über einen blossen »Grundriss« hinausgeht, zu schaffen. Das Werk kann daher allen Geistlichen und Mitgliedern der Bischöflichen Ehegerichte, die sich mit schwierigeren Fragen des Eherechts zu beschäftigen haben, bestens empfohlen werden.

Besonders wertvoll sind die Darlegungen über die Dispensationspraxis, die auf dem Quellenmaterial des Paderborner Generalvikariats aufgebaut sind. Die historischen Ausführungen stützen sich zum grossen Teil auf die bekannten Arbeiten von *Freisen* und *Esmein*, jedoch sind die selbständigen Quellenforschungen des Autors überall ersichtlich.

Von den mannigfachen Einzelheiten, in denen ich mit dem Verfasser nicht übereinstimme, will ich als die wichtigste nur die hervorheben, dass m. E. die in blosser Zivilehe lebenden Katholiken kirchlich nicht als Konkubinarier zn beurteilen sind.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

17. *Timotheus Schäfer O. M. Cap., Das Eherecht nach dem Codex Juris Canonici.* 4. u. 5. Aufl. 8° (XI u. 186). Münster i. W., Aschendorff, 1919. M 4,80.

Die erste Auflage dieses Lehrbuchs wurde von mir bereits im vorigen Jahrgange S. 305 f. besprochen. Ich konnte bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass dasselbe »dem schulmäßigen Betriebe angepasst sei und deshalb den Studierenden und Examenskandidaten besonders zusagen dürfte«. Letzteres hat sich durchaus bewahrheitet, wie die inzwischen erschienene 4. u. 5. Auflage beweist. Der Verfasser hat es sich in dankenswerter Weise angelegen sein lassen, für die neuen Auflagen die inzwischen veröffentlichte Literatur sorgfältig zu benutzen. Von der 3. Auflage an sind »die einleitenden Bemerkungen über Entstehungsgeschichte und Anlage des Kodex« fortgefallen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

18. *August Knecht, Grundriss des Eherechts.* Bearbeitet auf Grund des Codex Juris Canonici. 8° (VIII u. 208). Freiburg i. B., Herder, 1918. Kartoniert M 3,40.

Wie der Verfasser in dem Vorwort bemerkt, ist er seit längerer Zeit mit der Neuherausgabe des bekannten Eherechts von *Weber-Schnitzer* beschäftigt. Als Vorfrucht dieser Arbeiten hat er, um »einem dringlichen Rechtsbedürfnisse nachzukommen«, das vorliegende Kompendium herausgegeben. Wegen seiner handlichen Form, seiner genauen und übersichtlichen Darstellung und seines ausreichenden Stoffes kann es allen Studierenden des Eherechts empfohlen werden.

Irrtümlich wird S. 66 behauptet, dass nach BGB. § 1303 der Mann erst mit dem Eintritte der Volljährigkeit, nicht von der Volljährigkeitserklärung an heiraten darf.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

19. *Ulrich Stutz, Zum neusten Stand des Katholischen Mischeherechts im Deutschen Reiche.* 8° (20). Stuttgart, Enke, 1918. M 1,—.

Diese Abhandlung hat den Charakter einer Denkschrift, die die evangelische Öffentlichkeit in Deutschland über die durch den Codex iuris canonici bewirkte Aufhebung des Dekrets »Provida« aufklären soll. Zur Beleuchtung der Vorgeschichte dieser Aufhebung möchte ich die Willensmeinung (mens) der Sakramentenkongregation hierhersetzen, die durch Schreiben vom 27. Februar 1909 den ungarischen Bischöfen mitgeteilt und erst kürzlich in No. 43, S. 345 der (Salzburger) Katholischen Kirchenzeitung, Jahrgang 1918, veröffentlicht wurde. Sie lautet: »Ut iteratis collatisque viribus tam per vosmetipsos (Antistites) quam per animarum curatores, confessarios et concionatores, Christifideles ab huiusmodi mixtis coniugiis utpote graviter illicitis ineundis deterrere magis magisque pro eo quod eximio polletis zelo adlaboretis. Interea temporis vestri muneris erit Christifideles apto modo disponere ad excipienda qua decet filiali obedientia ac docilitate ea, quae in posterum Apostolica Sedes ad legislationis unitatem in re matrimonii assequendam statuere opportunum duxerit.«

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

20. *Ludwig Kaas, Kriegsverschollenheit und Wiederverheiratung* nach staatlichem und kirchlichem Recht. 8° (VII u. 126). Paderborn, Schöningh, 1919. M 6,—.

Infolge des langdauernden Weltkrieges und der noch heute anhaltenden Kriegsgefangenschaft ist das obige Thema höchst aktuell geworden. Zahlreiche Pfarrer werden in die Lage kommen, zu ihm Stellung nehmen zu müssen, wenn sich die Ehefrau eines vermissten Kriegers bei ihnen zum Zwecke ihrer Wiederverheiratung meldet. Professor Kaas in Trier hat deshalb vielen Pfarrern einen Dienst erwiesen, indem er den Gegenstand monographisch bearbeitete. Die Darstellung ist sowohl nach der historischen wie dogmatischen Seite hin vorzüglich. Ich möchte nicht anstehen, sie als ein Kabinettsstück kanonistischer Arbeit zu bezeichnen. Vor allem hat sich der Verfasser als ein tüchtiger Kenner des kanonischen Prozesswesens erwiesen, was man freilich nach seinem grossen zweibändigen Werke über die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Preussen, 1915/16 mit Recht erwarten durfte.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

21. *Joseph Freisen, Das Eheschliessungsrecht* in Spanien, Grossbritannien und Irland und Skandinavien (Dänemark mit Schleswig-Holstein, Schweden, Norwegen und Finnland) in geschichtlicher Entwicklung mit Abdruck vieler alter Urkunden dargestellt. I—II. [Veröffentlichungen der Görresgesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 33 u. 35]. 8° (IX u. 159; X u. 272). Paderborn, Schöningh, 1918/19. M 8,— u. M 16,—.

On revient toujours à ses premiers amours. Dieses Sprichwort findet auch auf die fruchtbare literarische Tätigkeit des bekannten Kanonisten in Würzburg Anwendung, der bereits im Jahre 1887 seine auf ihrem Gebiete bahnbrechende »Geschichte des kanonischen Eherechtes bis zum Verfall der Glossenliteratur« erscheinen ließ und sich seitdem in mannigfachen Arbeiten namentlich mit der Geschichte und dem Ritus der Eheschliessung beschäftigte. Das vorliegende grosse Werk hat ebenfalls die Eheschliessung zum Gegenstande und will die Geschichte des Eheschliessungsrechts in den drei Ländern Spanien, Grossbritannien und Skandinavien, die eine einheitliche Rechtsgruppe bilden, darstellen. Der I. Band handelt über Spanien, der II. über Grossbritannien und Irland. Der erste Teil jedes Bandes ist der Dar-

stellung, der zweite den Quellen gewidmet. Der Schwerpunkt dürfte auf dem zweiten Teile beruhen, in dem der Verfasser viele bislang unbekannte oder schwer erreichbare Materialien zur Rechtsgeschichte der Eheschliessung, besonders aus alten Ritualien und Missalien, publiziert hat.

Freisens Veröffentlichung kann als die wertvollste der ganzen Sammlung, der es angehört, bezeichnet werden. Sie interessiert ebenso sehr den Liturgiker und Kulturhistoriker wie den Kanonisten. Möge der noch ausstehende dritte Band bald das schöne Unternehmen zu Ende führen!

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

22. *Bernard Arens S. J., Papst Pius X. und die Weltmission.* 8° (58). M 1,50.
23. *Konrad Lübeck, Georgien und die katholische Kirche.* 8° (119). Mit einer Karte. M 2,50.
24. *Konrad Lübeck, Patriarch Maximos III. Maslum.* Ein Ausschnitt aus der neueren Geschichte der griechisch-melchitischen Kirche 8° (139). Mit zwei Abbildungen. M 5,—.

[Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, herausgeg. von *Leo Mergentheim* und *Peter Josef Louis*, Heft 10, 6. u. 11]. Aachen, Xaverius-Verlag, 1918/19.

Der vor einigen Jahren (1916) neu organisierte Franziskus-Xaverius-Missionsverein mit dem Sitze in Aachen hat nicht nur hervorragende Erfolge auf dem Gebiete der materiellen Unterstützung der Missionen aufzuweisen, sondern er hat sich auch um die wissenschaftliche Pflege des Missionswesens verdient gemacht. Die oben genannten Werke legen hiervon Zeugnis ab.

Die erste Arbeit beruht auf Artikeln, die zuerst in der Zeitschrift »Die Katholischen Missionen« Jahrgang 1915/16 erschienen sind und gibt ein anschauliches Bild von der segensreichen Wirksamkeit Pius' X. Die beiden folgenden beschäftigen sich mit dem orientalischen Kirchenwesen in alter und neuer Zeit und haben den bekannten Orientalisten Konrad Lübeck zum Verfasser.

Für die Kenntnis der Geschichte und Dogmatik des gesamten Kirchenrechts ist es von nicht geringem Nutzen, wenn auch das orientalische Kirchenrecht stärker als bisher herangezogen wird. Es wäre daher sehr zu wünschen, wenn der gelehrte Autor fortfahren würde, durch seine orientalischen Kirchenrechtsstudien das Studium des gesamten Kirchenrechts zu befruchten.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

25. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte.* Band XXXIX, Kanonistische Abteilung VIII, herausgeg. von *U. Stutz* und *A. Werminghoff.* 8° (V u. 303) Weimar, Böhlaus Nachfolger, 1918. M 18,75.

Der vorliegende achte Band enthält folgende Abhandlungen: 1) *Karl Müller*, Zur Geschichte und zum Verständnis des Episkopalsystems, 2) *Wilhelm Levison,* Eine angebliche Urkunde Papst Gelasius' II. für die Regularkanoniker, 3) *Anton Wetterer,* Die Säkularisation des Ritterstifts Odenheim in Bruchsal. Ein Beitrag zur Geschichte der Säkularisationspraxis, 4) *Rudolf Köstler*, Consuetudo legitime praescripta. Ein Beitrag zur Lehre vom Gewohnheitsrecht und vom Privileg. Am beachtenswertesten sind die 1. und 4. Publikation, von denen jene das evangelische und diese das katholische Kirchenrecht betrifft. Die 2. und 3. Abhandlung haben einen vorwiegend diplomatischen bezw. kirchen- und lokalgeschichtlichen Charakter.

Von den Miszellen würde die 1. »Zu E. Göllers Repertorium Germanicum« von *A. Werminghoff* wohl besser unter die Rezensionen oder Referate gehören. Ausserdem erläutert und publiziert *Ernst Müller* interessante »Zehntsynodalurteile einer münsterländischen Rechtshandschrift des 16. Jahrhunderts«. Der Verfasser beabsichtigt die Weistumssynoden des Bistums Münster demnächst besonders zu behandeln. Endlich steuert unter dieser Rubrik *Johann Dorn* noch zwei ganz kurze Beiträge bei: 1) Jus patronatus, in dem zwei Salzburger Urkunden mit diesem Ausdruck von 1087 und 1136 für interpoliert bezw. unecht erklärt werden, und 2) Oberhöfe im mittelalterlichen Kirchenrecht.

Die Freunde der kirchlichen Rechtsgeschichte werden es gewiss begrüssen, dass in diesem Bande auch die Abteilung der Besprechungen wieder ausgefüllt ist. Sämtliche 27 Rezensionen stammen aus der Feder von Fachleuten. Am eingehendsten sind die von *U. Stutz* über Rudolph Sohm, Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians und von *A. von Wretschko* über die wichtige Quellensammlung Chartularium studii Bononiensis I—II, und *E. Martens* über R. Grabau, Das evangelisch-lutherische Predigerministerium der Stadt Frankfurt a. M.

Für die deutschen Kanonisten bedarf diese Zeitschrift keiner Empfehlung mehr, sie ist allen, die sich mit der Geschichte ihrer Disziplin beschäftigen, unentbehrlich geworden.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

26. *Preussisches Pfarrarchiv.* Zeitschrift für Rechtsprechung und Verwaltung auf dem Gebiete der evangelischen Landeskirchen. Unter Mitwirkung von v. Strauss und Torney und v. Doemming herausgeg. von *Kurt von Rohrscheidt.* Zehnter Jahrgang. 8° (X u. 342). Berlin, Vahlen, 1918. M 7,—.

Mit dem abgeschlossenen Jahrgange konnte das Preussische Pfarrarchiv das Fest seines zehnjährigen Bestehens feiern. Hat es während der verflossenen Periode durch seine gediegenen Aufsätze und die Mitteilung kirchenrechtlicher Gesetze und Entscheidungen seine Leistungsfähigkeit bewiesen, so ist kein Zweifel, dass ihm angesichts der grossen Umwälzungen auf kirchenpolitischem Gebiete für die Zukunft eine noch viel grössere Bedeutung zukommt.

Der vorliegende Band bringt folgende Aufsätze: 1) *v. Doemming,* Pfarrzwang und Dimissoriale, 2) *Kröner,* Die Genehmigung des Superintendenten zu der Kündigung seitens des Presbyteriums an den Organisten der Kirchengemeinde, 3) *Berner,* Kirchensteuerpflicht, 4) *Kröner,* Die Form der Beurkundung von Verträgen der evangelischen Kirchengemeinden über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken, 5) *Gerling*, Beiträge zur Reform des Kirchensteuerrechts.

Der Schwerpunkt des Organs beruht aber auf der Mitteilung der einschlägigen Gesetze und Entscheidungen, die in ebenso übersichtlicher wie exakter Form publiziert werden.

Wegen der vielfach gleichartigen Beziehungen, in denen das katholische und das evangelische Kirchenrecht zum Staate stehen, kann auch ersteres aus dem Preussischen Pfarrarchiv mannigfache Anregungen schöpfen. Wiederholt habe ich im Archiv für katholisches Kirchenrecht auf die im Preussischen Pfarrarchiv publizierten Quellen hingewiesen. Heute möchte ich die Leser besonders auf die beachtenswerten Vorschläge Gerlings zur Reform des kirchlichen Steuerrechts aufmerksam machen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

27. *Godehard Jos. Ebers, Die Verfassung des Deutschen Reiches* vom 11. August 1919. Die amtlichen Entwürfe, die Beschlüsse des Verfassungsausschusses und die endgültige Fassung in vergleichender Gegenüberstellung nebst der vorläufigen Reichsverfassung. 8° (VIII u. 119). Berlin, Dümmler, 1919. M 5,—.

28. *Fritz Poetzsch*, *Handausgabe der Reichsverfassung* vom 11. August 1919. 8° (148) Berlin, Liebmann, 1919. Geb. M 6,50.

29. *Konrad Beyerle, Die Verfassung des Deutschen Reiches.* 8° (VIII u. 123). München, Verlag der »Politischen Zeitfragen«, 1919. M 4,40.

Die kirchenpolitischen Vorschriften der Deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919 gelten künftighin als die grundlegenden Bestimmungen des Staatskirchenrechts in Deutschland. Es ist daher notwendig, dass sich die Katholiken eingehend mit diesen Normen beschäftigen. Als Handreichungen zu diesem Zwecke können die oben genannten Ausgaben und Kommentare dienen.

1. Die Ausgabe von *Ebers* bringt in synoptischer Darstellung in je 4 Kolumnen auf 2 Seiten 1) den Regierungsentwurf vom 21. Februar 1919, 2) die Beschlüsse des Ausschusses in 1. Lesung, 3) die Beschlüsse des Ausschusses in zweiter Lesung und 3) die endgültige Fassung der Nationalversammlung in zweiter und dritter Lesung. Am Schlusse ist noch der Vorentwurf Preuss vom 3. Januar 1919 hinzugefügt. Für die Kenntnis der Entstehung und die Interpretation der R. V. ist diese Ausgabe sehr nützlich; sie kann zum Teil die Benutzung der Drucksachen des Reichstages ersetzen.

2. Der Kommentar von *Poetzsch* gibt zuerst eine ausführliche Übersicht über die Entstehung der R. V. und sodann den Text derselben, der durch zahlreiche Anmerkungen unterbrochen wird. An der Spitze jeden Abschnitts steht eine ausführliche Inhaltsangabe.

3. Das Buch von *Beyerle* enthält im 1. Teile eine Einleitung, die sich mit der Entstehung, dem Inhalte und der Erklärung des R. V. befasst, und im 2. Teile den Text. Der erste Teil ist vorwiegend politisch gehalten und hat einen apologetischen Einschlag. Letzteres erklärt sich wohl daraus, dass der Verfasser als Mitglied der Bayerischen Volkspartei Abgeordneter der Nationalversammlung und Redaktionsmitglied des Verfassungsausschusses war.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

30. *Heinrich Held, Die Verfassung des Freistaates Bayern.* Zweite Auflage. 8° (52). München, Verlag der »Politischen Zeitfragen«, 1919. M 2,20.

Dieses Buch enthält eine ganz kurze Einleitung, sodann den Bericht des Verfassungsausschusses und hierauf den wörtlichen Abdruck der Bayerischen Verfassungsurkunde vom 14. August 1919.

Wenn der Verfasser S. 11 der Einleitung bemerkt: »An dem bisherigen Verhältnis zwischen Staat und Kirche wird im allge-

meinen nichts geändert«, so dürfte dieses bei den Kanonisten wohl auf starken Widerspruch stossen. Eine Erklärung für die Auffassung Helds liegt vielleicht in seiner voraufgehenden Bemerkung S. 4 über die Reichsverfassung: »Freilich sind die Bestimmungen der Verfassung des Deutschen Reiches vielfach sehr dehnbar und unklar und öffnen dem Zweifel über ihren rechtlichen Charakter und Inhalt und damit ihrer Wirkung auf das Landesrecht Tür und Tor.« Der Verfasser hat hierin nicht ganz unrecht. Man muss aber auch den Kampf zwischen politischen Macht- und juristischen Rechtsfragen mit in Betracht ziehen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

31. *Franz Weigl, Bayerisches Volksschullehrer- und Schulbedarfsgesetz* von 1919. 8° (88). München, Verlag der »Politischen Zeitfragen«, 1919. M 2,45.

Diese Schrift enthält abgesehen von einer drei Seiten umfassenden Einleitung nur den Text des Bayerischen Volksschul lehrergesetzes vom 14. August 1919 und des Bayerischen Schulbedarfsgesetzes von demselben Tage. Bei sehr wenigen Artikeln sind in der Anmerkung die Anträge der Bayerischen Volkspartei erwähnt. Andere Bemerkungen sind kaum von Bedeutung.

Das erste Gesetz handelt über die Rechte und Pflichten des Lehrpersonals, das zweite über die vermögensrechtlichen Verhältnisse des Bayerischen Volksschulwesens. Beide Gesetze haben voraussichtlich nur eine kurze Geltungsdauer, da die Einbringung eines allgemeinen Schulgesetzes bereits von der bayerischen Regierung angekündigt ist.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

32. *Johannes Baptist Sägmüller, Der Apostolische Stuhl und der Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens.* [Das Völkerrecht, 6]. 8° (VIII u. 120). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 3,80.

Seiner Stellung und Aufgabe entsprechend hat sich der Apostolische Stuhl immer um Recht und Frieden unter den Menschen überhaupt und so auch um Völkerrecht und Völkerfrieden bemüht. Im Mittelalter machten die Päpste gemäss den Zeitverhältnissen geradezu den Anspruch, *iure imperii* die Schiedsrichter zwischen kriegführenden christlichen Völkern zu sein, und sie haben wiederholt darnach gehandelt. Dieser mittelalterliche Rechtsanspruch und dieses internationale Schiedsrichteramt sind

mit den veränderten Zeitverhältnissen verschwunden. Trotzdem haben die Päpste nimmer aufgehört, für Recht und Frieden, Völkerrecht und Völkerfrieden auf- und einzutreten. So auch im letztvergangenen, kriegerfüllten Halbjahrhundert, und ganz besonders Benedikt XV. Er hat sich seit dem Beginn seines Pontifikats, der fast genau mit dem Ausbruch des Weltkrieges zusammenfiel, unablässig bemüht um die *Milderung der fürchterlichen Kriegsleiden, Beendigung des schrecklichen Weltkriegs* und besonders um die *Verhinderung einer etwaigen Wiederkehr eines solchen durch den Wiederaufbau des Völkerrechts* (»in das der Krieg weite und tiefe Lücken gerissen hat« [v. Liszt[11], Das Völkerrecht, 1918, S. 364 sub II]) *und des Völkerfriedens.* Diese Bemühungen des Papstes haben auf vielen und in erster Linie zuständigen Seiten volle Anerkennung gefunden. Es hat aber auch aus verschiedenen vielfach unlauteren Gründen nicht an scharfem, ja zum Teil sehr gehässigem Widerspruch hiergegen gefehlt (Literaturangaben S. VI). Solchen Angriffen zu begegnen und ihnen gegenüber die juristische Stichhaltigkeit, ja das völkerrechtlich Epochemachende des Programms Benedikts XV. über den Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens wie in sich so auch nach dem Urteil der Wissenschaft und der bedeutendsten Staatsmänner der Gegenwart zu erweisen, ist Sägmüllers Schrift geschrieben. Eine vollständige Benutzung der überaus reichen Literatur war nicht einmal hinsichtlich des *deutschen,* geschweige denn hinsichtlich des *ausländischen,* infolge der Kriegsverhältnisse unerreichbaren Schrifttums möglich. Das Buch bringt zahlreiche und vielfach lange wörtliche Anführungen, die vom Leser um so mehr zu begrüssen sind, als das herangezogene und verwertete Material sehr zerstreut ist.

Im I. Kapitel befasst sich Sägmüller mit dem *»Ruin des Völkerrechts im Weltkrieg.«* Er gibt die mehr oder weniger düsteren Äusserungen des Schrifttums über den »vollständigen« oder »fast vollständigen« *Zusammenbruch* des (positiven) *Völkerrechts* in diesem Kriege wieder. Ich selbst lehne diese Auffassung mit aller Entschiedenheit ab und berufe mich hierfür an dieser Stelle auf die Darlegungen bei v. Liszt[11], Das Völkerrecht S. 362 und Zitelmann, Die Unvollkommenheit des Völkerrechts, 1919, S. 22 fg.

Das II. Kapitel behandelt *»Die Bemühungen der Päpste im letztvergangenen Halbjahrhundert um das Völkerrecht und den Völkerfrieden«* sowie das Programm Benedikts XV. Für

weite Kreise interessant ist die wiederholte Feststellung, dass die Einladung durch den Zaren Nikolaus II. und die Königin von Holland zu der Friedenskonferenz im Haag 1899 in letzter Linie auf eine Anregung Leos XIII. zurückgeht.

Das III. Kapitel zeigt das Programm des Apostolischen Stuhles, besonders Papst Benedikts XV., für den Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens *im Urteil der Wissenschaft und der Staatsmänner.*

Dem ebenso reichhaltigen wie gründlichen Buche ist eine möglichst weite Verbreitung zu wünschen.

Königsberg. *Peter Klein.*

33. *August Hommerich, Deutschtum und Schiedsgerichtsbarkeit.* Ein geschichtlicher Beitrag zu einer grossen Gegenwarts- und Zukunftsfrage. Mit einem Vorwort von *Philipp Zorn.* [Das Völkerrecht, Heft 3.] 8⁰ (XIV u. 90 S.). Freiburg i. B., Herder, 1918. M 2,50.

Die sehr verdienstliche Schrift vermittelt die bis jetzt fehlende klare rechtshistorische Erkenntnis, »dass die moderne internationale Schiedsgerichtsbarkeit zwar nicht ihre, aber eine ihrer Grundlagen in bedeutsamen Zusammenhängen der deutschen Rechtsgeschichte hat.« In vergangenen Jahrhunderten der deutschen staatlichen und rechtlichen Entwickelung hat der Schiedsgerichtsgedanke eine so grosse und entscheidende Rolle gespielt, und das deutsche Volk verdankt ihm für den Werdegang seiner staatlichen Einigkeit und Einheit so viel, dass wir es hoffnungsvoll begrüssen dürfen, *wenn nunmehr der Schiedsgerichtsgedanke für die Schicksale der ganzen grossen Völkergemeinde der Erde der Belastungsprobe unterworfen werden soll,* die er im Schoße der deutschen Nation bestanden hat. Den Beweis dafür, dass »das Orakel der (deutschen) Geschichte uns in der Frage der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit nicht nur manches Rätsel der Gegenwart lösen, sondern auch für die Zukunft ein zuverlässiger Wegweiser werden kann«, hat *Hommerichs* schöne Schrift erbracht. Möge sie eine weite Verbreitung finden und zu tief eindringenden Einzelarbeiten anregen. — Im einzelnen zerfällt das Buch in folgende Teile: 1) Der Schiedsgerichtsgedanke bei den alten Germanen; 2) Der Einfluss des Christentums auf die Entwicklung des germanischen Schiedsgerichtsgedankens; 3) Das deutsche Königtum und der Schiedsgerichtsgedanke; 4) Rechtszustand und Schiedsgericht; 5) Die Zeit der Friedensbünde;

6) Vom Reichskammergericht bis zum Ende des alten Reichs; 7) Schiedsgerichte und Austräge; 8) Das politische Schiedsgericht im Deutschen Bund; 9) Art. 76 der Reichsverfassung; 10) Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit; 11) Der Einfluss des Weltkrieges.

Königsberg. *Peter Klein.*

34. *Ernst Zitelmann*, *Die Unvollkommenheit des Völkerrechts.* Rede, gehalten am hundertjährigen Gründungstag der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, 18. Oktober 1918, von dem derzeitigen Rektor *E. Z.* 8° (60). München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1919. M 2,40.

Zitelmanns Rede ist in ihren politischen Ausführungen am Beginn und Schluss durch die Ereignisse überholt. Dass sie trotzdem veröffentlicht wurde, ist aus einem doppelten Grunde freudig zu begrüssen. Einmal der Gelegenheit wegen, bei der sie gehalten worden ist. Diese Rektoratsrede bildet in gewissem Sinne ein kleines geschichtliches Denkmal: sie ist das einzige öffentliche Zeugnis davon, wie und in welcher Stimmung die Universität Bonn den hundertjährigen Gedenktag ihrer Gründung begangen hat. Noch mehr aber deshalb, weil Zitelmanns tiefgründige Ausführungen über die Unvollkommenheit des Völkerrechts im Festkleide einer glänzenden Rede weitgehende Beachtung beanspruchen.

Dass sich sogar die *Juristen* so vielfach über die *Macht* und die *Tragweite* des Völkerrechts haben täuschen können, beruht im letzten Grunde darauf, »dass es an einer in die Tiefe gehenden und unerschrockenen *juristischen* Durchdringung seiner letzten Fragen gefehlt hat«. Man habe das Völkerrecht geschichtlich und politisch, auch allgemein philosophisch, aber nicht genug juristisch behandelt. Sonst würde man längst wissen, dass das Völkerrecht n Wahrheit von allen Rechtszweigen der *weitaus unvollkommenste* ist. Seine Unvollkommenheit bestehe vor allem in der grossen *Dürftigkeit seines Inhalts.* Es gebe nur verhältnismäßig wenige Völkerrechtssätze. Unsere Völkerrechtssysteme seien nur dadurch so angeschwollen, dass sie nicht bloss die Rechtssätze (das objektive Recht) sondern auch die einzelnen Rechtsverhältnisse, die zwischen bestimmten Staaten auf Grund von Verträgen oder Herkommen bestehen, darstellen. Scheide man dies aber aus, so werde man rasch sehen, dass das, was an allgemeinen Sätzen (als wirklich geltendes Recht) übrig bleibe, sehr gering und dem Inhalte nach dürftig sei. Mit Recht verlangt Zitelmann, dass die

ganze Lehre vom *Völkergewohnheitsrecht* erneut eindringend durchgeprüft und im Völkerrechtsgebiete die scharfe Scheidung zwischen »gewordenem« und »werdendem« (»gewünschtem«) Recht durchgeführt wird.

Eine weitere Schwäche des Völkerrechts — insbesondere Völkergewohnheitsrechts — bestehe darin, dass die unzweifelhaft vorhandenen Völkerrechtssätze ihrem Sinn nach *vielfach unsicher und unvollkommen* sind, und die im innerstaatlichen Recht zur Hebung dieser Schwierigkeiten gegebenen Mittel — ein völlig unvoreingenommen arbeitendes, allmählich zu einer herrschenden Meinung führendes Schrifttum und die Rechtsprechung eines ständigen, eine feste Überlieferung bildenden Gerichtshofs — fehlen.

Sodann bespricht Zitelmann die Unvollkommenheiten des Völkerrechts, die in den vielfachen *Verklausulierungen* im Völkerrecht, der Berufung auf den *Notstand*, dem *Repressalienrechte*, der *Einwirkung des Kriegsausbruchs auf das zwischenstaatliche Recht*, der *Unerzwingbarkeit* der völkerrechtlichen Gebote und Verbote ihren Grund haben. Die in diesem Zusammenhange vertretene Auffassung Zitelmanns, dass die Lehre von der Rechtfertigung des Krieges, vom »bellum iustum« und »iniustum« eine *ethische* und *keine rechtliche* sei, kann ich nicht teilen.

Der letzte Teil der Rede befasst sich mit der Frage: *Lassen sich die Schwächen und Unvollkommenheiten des Völkerrechts beseitigen?* und beantwortet sie sowohl für den Fall, dass die Staaten wie bisher jeder für sich nebeneinander in einem Zustande der *Anarchie* bestehen bleiben, als auch für den Fall, dass es zum *Völkerbunde* kommt. Sodann wird der Völkerbund im Sinne Wilsons mit seiner *richterlichen, gesetzgebenden* und *vollziehenden* Funktion einer sorgfältigen Kritik unterzogen.

Die ausgezeichnete, stets vorsichtig abwägende Schrift sei wärmstens empfohlen.

Königsberg i. Pr. *Peter Klein.*

35. *Rechtsvergleichende Einzeldarstellungen zum internationalen Privatrecht.* Herausgegeben von *Heinrich Kamps.* Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. Heft 1—11. 1917—1918.

In seinem »Geist des römischen Rechts« I[6] S. 15 hat *Rudolph v. Jhering* ausgeführt: »Die äussere Verdrängung des römischen Rechts in dem bei weitem grössten Teil seines bisherigen Geltungsgebietes begründet wie für das Leben so auch für die Wissen-

schaft einen entscheidenden Wendepunkt, einen ebenso wichtigen wie einst die äussere Einführung desselben. Die formelle Einheit der Wissenschaft, wie sie einst durch die Gemeinsamkeit eines und desselben Gesetzbuches für den grössten Teil Europas gegeben war, jenes Zusammenarbeiten der Jurisprudenz der verschiedensten Länder an demselben Stoff und derselben Aufgabe ist mit der formellen Gemeinschaft des Rechts für immer dahin. *Die Wissenschaft ist zur Landesjurisprudenz degradiert, die wissenschaftlichen Grenzen fallen in der Jurisprudenz mit der politischen zusammen. Eine demütigende, unwürdige Form für eine Wissenschaft.* Aber es hängt nur von ihr selber ab, jene Schranken zu überspringen und den Charakter der Universalität, den sie solange besass in einer andern Form als *vergleichende Jurisprudenz* sich für alle Folgezeit zu sichern«.

In den letzten Jahrzehnten ist die vergleichende Rechtswissenschaft in Deutschland immer mehr gepflegt worden. Vortrefflich geleitete Zeitschriften und einzelne bedeutende Monografien enthalten eine Fülle wertvoller rechtsvergleichender Arbeit. Aber unsere grossen Lehrbücher des Bürgerlichen Rechts und Kommentare zum BGB (rühmliche Ausnahmen bilden *v. Gierkes* Deutsches Privatrecht und *Kohlers* Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts) lassen im Gegensatze zu dem schweizerischen und österreichischen Schrifttum (z. B. dem von *Gmür* herausgegebenen Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch und *Krainz-Ehrenzweig*[5], System des allgemeinen Privatrechts) die ausländischen Rechte und Jurisprudenzen fast völlig unbeachtet.

Wir begegnen hier einer beklagenswerten Einseitigkeit des modernen zivilistischen Schrifttums, das auch das kanonische Recht regelmäßig völlig ausser Acht lässt. Wie viel weiter wäre die Lehre von der Vorteilsausgleichung gefördert worden, wenn z. B. c. 1 C XXXIII q. 5:

> Si dicat vir, continere iam volo, nolo autem, uxor; non potest. Quod enim tu vis, non vult illa. Nunquid per continentiam tuam debes illam facere fornicariam? si alii nupserit te vivo, adultera erit. *Non vult tali lucro Deus compensare tale damnum.* Redde debitum, et si non exigis, redde Pro satisfactione perfecta Deus tibi computabit, si non, quod tibi debetur, exigis, sed reddis, quod debetur uxori

und andere Stellen des Corpus iuris canonici herangezogen worden wären.[1])

1) Vgl. auch *Stutz*, Der Geist des Codex iuris canonici. 1918. S. 175 fg., 232 fg.



Die Sammlung *Kamps* ist aus einem doppelten Grunde freudig zu begrüssen. Einerseits zwingen die von *Kamps* angeregten Arbeiten (Dissertationen) deren Verfasser zu einer intensiven Beschäftigung mit den grossen Problemen der Rechtsvergleichung und des Internationalen Privatrechts und erweitern deren Blick durch die notwendige Beschäftigung mit ausländischen Rechten. Anderseits erleichtern sie den Ausbau unseres Schrifttums entsprechend den Anforderungen der rechtsvergleichenden Wissenschaft und bilden ein Glied in der gewaltigen Kette der Bestrebungen auf Völkerverständigung, auf ein gegenseitiges Sichkennenlernen der Völker.

Eine Besprechung der Schriften im einzelnen ist im Rahmen dieser Anzeige nicht möglich. 1917/18 sind folgende Hefte erschienen:

1) *Hans Reinhold Hölken,* Die Okkupationsarmee und das Recht im besetzten Gebiete unter besonderer Berücksichtigung des internationalen Privatrechts. 1917. 88 S. [Ausführlich vom Referenten besprochen in ZVölkR. XI. 112].

2) *Heinrich Wallenfang,* Die Rechtslage der Kugel im Körper des Verwundeten und nach ihrer Entfernung aus demselben. 1917. 64 S.

3) *Ferdinand Schmidt,* Die Sachmängelhaftung beim Kauf im deutschen, gemeinen und Auslandsrecht. 1917. 83 S.

4) *Karl Roller,* Die Verletzung der Pflichtteilsportion durch Schenkungen im mitteleuropäischen Privatrecht. 1918. 97 S.

5) *Paul M. Bodenheim,* Die Geschäftsführung ohne Auftrag im internationalen Privatrecht. 1918. 70 S.

6) *Carl Petersen,* Das Darlehen im internationalen Privatrecht. 1918. 85 S.

7) *Leo Michels,* Der Verwahrungsvertrag im internationalen Privatrecht. 1918. 71 S.

8) *Sebastian Wiegen,* Haftung für Delikte der Angestellten im internationalen Privatrecht. 1918. 55 S.

9) *Johannes Michel*, Der Annahmeverzug im mitteleuropäischen Privatrecht. 1918. 79 S.

10) *Josef Schmitz,* Die Gefahrtragung bei Kauf und Werkvertrag im Gebiete des deutschen und romanischen Rechts. 1918. 100 S.

11) *Carl Georg Theisen,* Die Verzugshaftung des Schuldners in rechtsvergleichender Darstellung. 1918. 89 S.

Die Arbeiten sind selbstverständlich keineswegs gleichwertig,

verdienen aber — zum grössten Teil — zumal im Hinblick auf ihre Anlage Beifall und Anerkennung. Zu wünschen wäre im allgemeinen noch ein stärkeres Heranziehen der Ergebnisse der Einzelschriften und der Judikatur. Über die Weiterentwicklung dieser Sammlung soll in diesem Archiv seiner Zeit berichtet werden.

Königsberg i. Pr. *Peter Klein.*

Literaturverzeichnis. [1 u. 2]

I. Lehrbücher.

Leitner, M., Handbuch des katholischen Kirchenrechts auf Grund des neuen Kodex vom 28. Juni 1917. Dritte Lieferung. (IV u. 257—480). Regensburg, Pustet, 1919. M 5,40.

Vermeersch, A. und Creusen, J., Summa novi iuris canonici commentariis aucta. Mecheln, Dessain, 1918.

Augustine, P. C., A Commentary on the New Code of Canon Law. Vol. I (192). London, Herder, 1818. 6 Sh.

II. Rechtsphilosophie und Soziologie.

Salomon, Max, Grundlegung zur Rechtsphilosophie. Berlin, Walter Rothschild, 1919. M 12,—.

Cohn, Leonhard, Das objektiv Richtige. Eine transzendentalphilosophische Untersuchung der Aufgabe und Grenzen der Rechtsphilosophie. [Kant-Studien, Ergänzungsheft 46.] (VIII u. 107). Berlin, Reuther & Reichard, 1919. M 6,—.

Emge, C. A., Empirismus und Rechtsphilosophie, in: Archiv für systematische Philosophie XXIV, 27 ff.

Wolzendorff, Kurt, Recht, Politik und Polizei. Ein Beitrag zur Biologie des Rechts, in: Recht und Wirtschaft VIII, 176 ff.

Spir, A., Recht und Unrecht. Mit Geleitwort von Georg Fr. Nicolai. (VII u. 221). Leipzig, Barth, 1919. M 6,—.

Cassirer, Erich, Natur- und Völkerrecht im Lichte der Geschichte und der systematischen Philosophie. Berlin, Schwetschke & Sohn, 1919. M 9,—.

Schilling, Otto, Das Völkerrecht nach Thomas von Aquin. [Das Völkerrecht, 7] (VIII u. 58). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 2,20.

— —, Naturrecht und Staat bei den Kirchenvätern, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland CLXIV, 640 ff.

Saenger, Alwin, Die Revolution als Rechtsquelle, in: Recht und Wirtschaft VIII, 26 ff.

Biederlack, Jos., S. J., Politik und Moral, in: Zeitschrift für katholische Theologie 1919, 183 ff.

---

1) Vom Herausgeber zusammengestellt.
2) Wo das Format nicht angegeben, ist 8⁰ zu ergänzen.

Seeberg, Reinhold, Politik und Moral. Berliner Rektoratsrede 1918. (38). Berlin, Norddeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt, 1918.

Müller-Freienfels, R., Religion und Politik, in: Die Grenzboten, 14. März 1919, 176 ff.

Meffert, Fr., Religion und Krieg. (206). M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1918. M 4,50.

Emge, C. A., Philosophisches zur Lehre vom Wesen der juristischen Person, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie XII, 148 ff.

Spiegel, Ludwig, Stammlers Kritik der Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit, in: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche XLIII, 1 ff.

Schrörs, Heinrich, Katholische Staatsauffassung, Kirche und Staat. (VIII u. 102). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 3,20.

Cathrein, Viktor, S. J., Der »Volksstaat« im Sinne des hl. Thomas von Aquin, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie XII, 104 ff.

Sierp, H., S. J., Demokratie und Kirche, in: Stimmen der Zeit, April 1919, 31 ff.

Die protestantische Staatsidee. Der Nordgeist Germaniens im Lichte der deutsch-niederländischen und skandinavisch-baltischen Wissenschaft. Unter Mitwirkung von A. v. Harnack usw. herausgeg. von K. H. L. W. van der Bleek, (178). Leipzig, Grunow, 1919. M 4,50.

Schücking, W., Der Bund der Völker. Studien und Vorträge zum organisatorischen Pazifismus. (VIII u. 172). Leipzig, Der Neue Geist-Verlag, 1918. M 6,—.

Grabowsky, A., Die Grundprobleme des Völkerbundes. (76). Berlin, Heymann, 1919. M 3,—.

Rühlmann, Der Völkerbundgedanke. (VIII u. 230). Berlin, Engelmann, 1919. M 15,—.

Keller, A., Der Völkerbund und die Kirchen. Zürich, Orell Füssli, 1919. M 1,20.

Pesch, H., S. J., Ethik und Volkswirtschaft. [Das Völkerrecht 4—5] (VI u. 164). Freiburg i. B., Herder, 1918. M 4,—.

Cathrein, V., S. J., Der Sozialismus. Eine Untersuchung seiner Grundlagen und seiner Durchführbarkeit. 11. Aufl. (XVI u. 504). Freiburg i. B., Herder, 1919. Kart. M 10,40.

Lechtape, H., Der christliche Sozialismus, die Wirtschaftsverfassung der Zukunft. Nach H. Pesch S. J. dargestellt. (IV u. 50). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 1,50.

Schubert, H. v., Christentum und Kommunismus. (III u. 36). Tübingen, Mohr, 1919. M 1,20.

Mausbach, J., Sozialismus und Christentum. 3. Aufl. (31). Münster i. W., Aschendorff, 1919. M 0,80.

Schrörs, H., Deutsche Reichsverfassung und christliches Dogma, in: Neues Reich 1919/20 No. 6.

Koehne, Carl, Die Idee des Rechts auf arbeitsfreie Tage, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie XII, 207 ff.

III. Allgemeine Grundbegriffe.

Somló, Felix, Juristische Grundlehre. (556). Leipzig, Meiner, 1917. M 24,—.

Stammler, Rudolf, Recht und Kirche. Betrachtungen zur Lehre von der Gemeinschaft und der Möglichkeit eines Kirchenrechtes. Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co., 1919. M 3,50.

Thieme, K., Persönlichkeit und Gemeinschaft, ein Gegenwartsproblem der Kirche. (32). Leipzig, Quelle & Meyer, 1918. M 0,80.

Tannert, Karl, Theorie der diligentia quam suis. Breslauer jur. Diss. (46). Breslau, Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, 1919.

Hildebrand, D. v., Zum Wesen der Strafe, in: Philosophisches Jahrbuch der Görresgesellschaft 1919, 1 ff.

Binding, Karl, Die Normen und ihre Uebertretung. Eine Untersuchung über die rechtmäßige Handlung und die Arten des Delikts. III. Bd.: Der Irrtum. (X u. 590). Leipzig, Meiner, 1918.

— —, Culpa. Culpa lata und culpa levis, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXXIX Bd. Rom. Abt., 1 ff.

Köhler, Aug., Die Unkenntnis des Verbots, in: Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht XIV, 16 ff.

IV. Quellen- und Literaturkunde.

Hohenlohe, Constantin, O. S. B., Kirchenrecht als Wissenschaft in: Beiträge zur philosophia und paedogogia perennis. Festgabe zum 80. Geburtstage von Otto Willmann. Herausgeg. von Wenzel Pohl. Freiburg i. B., Herder, 1919.

Oetker, Ueber Redaktionsfehler des Gesetzgebers, in: Der Gerichtssaal LXXXVI, 472 ff.

Köstler, Rudolf, Consuetudo legitime praescripta. Ein Beitrag zur Lehre vom Gewohnheitsrecht und vom Privileg, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XXXIX, Kan. Abt. VIII, 154 ff.

Rosenstock, Eugen, Die Epochen des Kirchenrechts, in: Hochland 1919, II, 64 ff. (Referat über Rudolf Sohm, Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians).

Seeck, O., Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311 bis 487 nach Christus. 2. Halbband. (XI u. 201—487). Stuttgart, Metzler, 1919. M 60,—.

Silva-Tarouca, Karl, S. J., Beiträge zur Ueberlieferungsgeschichte der Papstbriefe des 4.—6. Jahrhunderts in: Zeitschrift für katholische Theologie XLIII, 467 ff.

Flemming, Johannes, Akten der Ephesinischen Synode vom

Jahre 449. Syrisch mit Georg Hoffmanns deutscher Uebersetzung und seinen Anmerkungen herausgegeben. [Abhandlungen der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-hist. Klasse. N. F. Bd. XV, 1] 4° (V u. 188). Berlin, Weidmann, 1917. M 18,—.

Stutz, Ulrich, Die Cistercienser wider Gratians Dekret. Sonderabdruck aus: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XL. Bd., Kan. Abt. IX. Weimar, Böhlaus Nachfolger, 1919.

Mollat, G., Jean XXII (1316—1334). Lettres communes analysées d'après les registres dits d'Avignon et du Vatican. 17e fasc. Paris, de Boccard, 1919 Fr. 29,70.

Vidal, J. M., Benoît XII (1334—1342). Lettres closes et patentes interessant les pays autres que la France, publiées ou analysées d'après les registres du Vatican. 2e fasc. Paris, de Boccard, 1919. Fr. 15,20.

Katterbach, B., Der zweite literarische Kampf auf dem Konstanzer Konzil im Januar und Februar 1415. (VII u. 94). Fulda, Aktiendruckerei, 1919. M 3,—.

Concilium Tridentinum. Diariorum, Actorum, Epistularum, Tractatuum Nova Collectio. Edidit Societas Goerresiana promovendis inter Germanos Catholicos Litterarum Studiis. Tomus VIII: Concilii Tridentini Actorum Pars quinta. Complectens acta ad praeparandum Concilium, et sessiones anni 1562 a prima (XVII) ad sextam (XXII). Collegit edidit illustravit Stephanus Ehses. 4° (XIV u. 1024 S.). Friburgi B. Herder, 1919. M 120,—; geb. M 132,—.

Levinson, A., Nuntiaturberichte vom Kaiserhofe Leopolds I. II. Teil (1670—1679), in: Archiv für österreichische Geschichte CVI, 497 ff.

Raccolta di Concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le autorità civili. 4° (XX u. 1140). Roma, Tipografia poliglotta Vaticana, 1919. L 50,—.

Reichmann, M., S. J., Das Vatikanische Konzil, in: Stimmen der Zeit, Dezember 1919, 172 ff.

Haring, J., Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes. Ergänzungsheft. Zusammenstellung der wichtigsten durch den neuen Codex jur. can. herbeigeführten Aenderungen. 4. verb. Aufl. (IV u. 56). Graz, Moser, 1919. M 2,—.

Laurentius, Jos., S. J., Conspectus Codicis Juris Canonici. Supplementum ad Institutiones Juris Ecclesiastici. (XVI u. 125). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 10,—.

Kurtscheid, Bertrand, O. F. M., Das neue Kirchenrecht. Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen. Zugleich als Ergänzung zu Heiners Katholisches Kirchenrecht. 6. Aufl. (IV u. 163). Paderborn, Schöningh, 1919. M 7,20.

Pillet, A., Introduction à l'étude du Code canonique. Des changements apportés à législation antécédente. 16° (115). Lyon, Vitte, 1918.

Schmid, Georg, Aus dem neuen kirchlichen Rechtsbuche, in: Priester-Konferenzblatt der Diözese Brixen, 1918 No. 1—8, 1919 No. 1—4.

V. Verfassungsrecht.

Perathoner, A., Kurze Einführung in das neue kirchliche Gesetzbuch. I. und II. Buch. Allgemeiner Teil und Kirchliches Personenrecht. (IV u. 191). Brixen, Weger, 1919. M 7,—.

Schönegger, A., S. J., Die souveräne Kirche, in: Stimmen der Zeit, März 1919, 453 ff.

Senti, Richard, Begründung, Rechte und Pflichten des Laienstandes nach der Schrift und dem neuen kirchlichen Gesetzbuch. 12° (51). St. Gallen, Buchdruckerei »Ostschweiz«, 1919.

Berrenrath, Chr., Die wissenschaftliche Ausbildung der Priesteramtskandidaten nach dem neuen Kodex, in: Kölner Pastoralblatt 1919, 235 ff.

Harnack, Adolf von, Die Bedeutung der theologischen Fakultäten, in: Preussische Jahrbücher, März 1919, 362 ff.

Carbone, C., Praxis ordinandorum. 12° (XVI u. 244). Turin, Marietti, 1919.

Gspann, J., Warum Zölibat unserer Priester. 12° (84). Innsbruck, »Tyrolia«, 1918. K. 3,36.

Berkenbusch, Ludwig, Der Heeresdienst der Theologen. (24). Hannover, Hahn, 1917. M 0,90.

Rettenbacher, Josef, Der Kooperator nach dem neuen Codex iuris, in: Theol.-prakt. Quartalschrift LXXII, 337 ff.

Oer, F. v., Das Bruderschaftswesen der Diözese Seckau. 12° (62). Graz, Moser, 1919. M 1,80.

Esser, G., Der Verband katholischer Akademiker und der Klerus, in: Kölner Pastoralblatt 1918, 250 ff.

Emmerich, Ferd., Die Unio Apostolica ein sicheres und leichtes Mittel der priesterlichen Verinnerlichung, in: Münsterisches Pastoralblatt 1919, 6 ff.

Werthmann, L., Fünfzig Jahre Raphaelsverein zum Schutze katholischer deutscher Auswanderer und die drohende Auswandererflut im neuen Deutschland. [Das Auswandererproblem, 7]. Freiburg i. B., Caritas-Verlag 1919. M 1,—.

Geiger, K. A., Taschenkalender und kirchlich-statistisches Jahrbuch für den katholischen Klerus deutscher Zunge 1919. Regensburg, Verlagsanstalt, 1919. M 1,80.

Frommes Kalender für den katholischen Klerus Oesterreich-Ungarns 1919. 41. Jahrgang. Herausgegeben von R. G. Himmelbauer. (VI u. 2,88 u. 60). Wien, Fromme, 1919. Pappb. M 7,80.

VI. Verwaltungsrecht.

Perathoner, A., Das kirchliche Sachenrecht nach dem Codex iuris canonici. (III. Buch). Brixen, Weger, 1919. M 7,—.

Niedner, Joh., Vom Wesen der Kirchenregierung. (20). Berlin

und Leipzig, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, 1919. M 2,—.

— —, Die Bildung der Kirchenregierung. (32). Berlin, Säemann-Verlag, 1919. M 1,50.

Schmidt, W., Das Recht der Bischofswahlen in Preussen. Greifswalder jur. Diss. (141). Greifswald, Adler, 1919.

Perathoner, Anton, Die Diözesanregierung auf Grund des neuen Codex iuris canonici, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1919, 14 ff.

Buchwald, Die für den Seelsorger wichtigen Kapitel des neuen kirchlichen Rechtsbuches. (IV u. 67). Breslau, Aderholz, 1918.

Quévastre, E. M., Quelques dispositions du Code canonique à l'usage des prêtres du saint ministère. (IX u. 149). Coutances, Bellée, 1918.

Bargilliat, M., Droits et Devoirs des curés paroissiaux d'après le nouveau Code et les récents instructions pontificales. 16⁰ (XII u. 418). Paris, Beauchesne, 1918.

Seiter, E., C. S. Sp., Die Absolutions- und Dispensvollmachten der Seelsorger und Beichtväter nach dem Codex Juris Canonici. 1 Tl. Die Absolutionsvollmachten. (IV u. 44). Knechtsteden, Verlag des Missionshauses, 1919. M 1,25.

Rousseau, N., Pouvoirs et Privilèges des prêtres mobilisés. Législation canonique de la guerre 1914—1918. 8⁰ éd. (46). Le Mans, impr. Monnoyer, 1918. Fr. 1,—.

Besson, J., Du concours et de l'examen des curés dans les cas de transfert, in: Nouvelle Revue Théologique XLVI, 519 ff.

Castillon, P., Le baptême de valeur douteuse et les obligations qu'il produit, in: Nouvelle Revue Théologique XLVI, 581 ff.

Mair, Franz, C. SS. R., Neuer eucharistischer Ehrenglanz durch den neuen Kodex, in: Theol.-prakt. Monats-Schrift XXIX, 129 ff.

Kurtscheid, Bertrand, O. F. M., Das heilige Messopfer nach dem neuen Recht, in: Theologie und Glaube 1919, 16 ff.

Berrenrath, Ch., Die Erstkommunion nach dem neuen Kodex, in: Kölner Pastoralblatt 1919, 163 ff.

Bremer, H., S. J., Haben alle Priester, welche eine selbständige Seelsorgestelle versehen, die aber noch keine Pfarrei ist, nach dem Codex iur. can. die Verpflichtung der missa pro populo? in: Theol.-prakt. Quartalschrift LXXII, 408 ff.

Boudinhon, A., De la propriété des honoraires de messes avant célébration, in: Revue du Clergé Français 15 juillet 1914, 226 ff.

Clemens, H., Meßstiftungen für beschränkte Zeit, in: Kölner Pastoralblatt 1919, 174 ff.

Fruhstorfer, Karl, Der Titel über das Gelübde und den Eid im neuen kirchlichen Gesetzbuch, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1919, 58 ff.

Meurer, Chr., Bayerisches Kirchenvermögensrecht, 3. Bd.: Die Rechtsfähigkeit und Baulast auf dem Gebiete der Kirche in Bayern. (XVI u. 740). Stuttgart, Enke, 1919. M 48,—.

Bauhofer, Arthur, Die Rechtsnatur der Kirchenortsrechte. Ein Beitrag zur Frage ihrer Ablösung, in: Schweizerische Theologische Zeitschrift XXXVI, 174 ff.

Wagner, P., Einführung in die katholische Kirchenmusik. (VIII u. 198). Düsseldorf, Schwann, 1919. M 7,50.

Eitner, H. O., Die pflichtmässige Einführung der Pfarrkartotheken, in: Theologie und Glaube XI, 291 ff.

Wonisch, Othmar, O. S. B., Das Pfarrarchiv und seine Ordnung. 4°. (18). Wien, »Styria«, 1919. K. 2,40.

VII. Prozess- und Strafrecht.

Perathoner, Anton, Kirchliches Gerichtswesen und kirchliches Strafrecht nach dem neuen Codex juris canonici. (VI u. 151). Brixen, Weger, 1919. M 7,—.

Cappello, De Censuris juxta Codicem Juris Canonici. 12°. (209). Turin, Marietti, 1919. L. 5,50.

Thümmel, Die öffentlichen Zustellungen im kirchlichen Disziplinarverfahren, in: Preussisches Pfarrarchiv XI, 81 ff.

Schlenz, Joh., Zur Frage der Entwertung der »Anweisung für geistliche Gerichte Oesterreichs in betreff der Ehesachen,« in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1919, 47 ff.

VIII. Staatskirchenrecht.

(Verfassungs- und Verwaltungsrecht.)

Meurer, Ch., Der Codex iuris canonici und das bayerische Staatskirchenrecht. (IV u. 79). Stuttgart, Enke, 1918. M 4,—.

Landesrechtliche Stellung der katholischen Kirche in Württemberg. III. Teil. Ergänzungen und Schluss. (1868—1885): Prälat F. J. Schwarz. (180). Radolfszell, Moriell, 1919. M 4,50.

Lampe, H., Staatskirchenrecht und katholische Kirche in Oldenburg, in: Münsterisches Pastoralblatt 1919, 9 ff.

Horstig gen. d'Aubigny von Engelbrunner, Wilhelm Ritter von, Das staatliche Mitwirkungsrecht bei der Besetzung der Seelsorgeämter in den vier grössten deutschen Bundesstaaten. Würzburger jur. Diss. (XII u. 115). Bonn, Ludwig, 1919.

Liedgens, Peter, Der Austritt aus der Kirche in Preussen und seine rechtlichen Wirkungeu. Greifswalder jur. Diss. (30). Greifswald, Abel, 1918.

Wollmann, Ernst, Die nicht öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften in ihrer Stellung zum Staate nach Preussischem und Reichs-Recht. Breslauer jur. Diss. (XII u. 96). Borna-Leipzig, Noske, 1919.

Boeckler, Hellmut, Der rechtliche Begriff des Beichtgeheimnisses. Sein Verhältnis zur Zeugnispflicht und zu § 139 des Reichsstrafgesetzbuches. Greifswalder jur. Diss. 1917. (72). Greifswald, Adler, 1918.

IX. Eherecht.

Schäfer, Timotheus, O. M. Cap., Das Eherecht nach dem Codex Juris Canonici. 4. u. 5. Aufl. (XI u. 186). Münster i. W., Aschendorff, 1919. M 4,80.

Noldin, H., De iure matrimoniali iuxta Codicem iuris canonici. Linz, Kathol. Pressverein, 1919. K. 6,80.

Arndt, A., S. J. Ehebüchlein für katholische Brautleute. Innsbruck, Rauch, 1919. K. 1,20.

von den Driesch, Brautlehre, in: Kölner Pastoralblatt 1919, 41 ff.

Sarantakis, Georgios D., Die eheliche Lebensgemeinschaft. Münchener jur. Diss. (53). München, Kutzner, 1919.

Pagenstecher, Max, Ueber die Doppelehe. Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Rechtsgeschäft, in: Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozessrecht X, 20 ff.

Negwer, Die Mischehen nach dem neuen Codex, in: Schlesisches Pastoralblatt 1919, 1 ff.

Vlaming, Th., De impedimenti mixtae religionis dispensabilitate, in: Nederlandsche Katholieke Stemmen 1919 Jan., 10 ff.

Oesterle, Gerard, O. S. B., Das neue Eherecht über die Dispensbefugnisse bei Todesgefahr oder anderer Notlage, in: Münsterisches Pastoral-Blatt 1919, 129 ff.

Bremer, H., S. J., Die passive Assistenz bei Mischehen nach Inkrafttreten des Codex iuris canonici, in: Theol.-prakt. Quartalsschrift LXXII, 416 ff.

Ursprung, Werner, Verschollenheits- und Todeserklärung, rechtsvergleichend dargestellt, unter spezieller Berücksichtigung des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Lausanner jur. Diss. Aarau, Sauerländer & Cie., 1919.

Strobele, G. v., Todeserklärung und Beweisführung des Todes. Wien, Manz, 1918.

Roth, Hans, Die Verschollenheitserklärung des schweizerischen Zivilgesetzbuches unter Berücksichtigung des deutschen Reichsrechts und des französischen Code civil. Leipziger jur. Diss. (X u. 100). Schaffhausen, Meier, 1919.

Starkloff, Johannes, Die Aufhebung einer Todeserklärung Kriegsverschollener. (Bundesratsverordnungen vom 18. April 1916 und 9. August 1917.) Leipziger jur. Diss. (VIII u. 36). Borna-Leipzig, Noske, 1919.

Conrad, Hugo, Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Greifswalder jur. Diss. (57). Greifswald, Adler, 1919.

Held, Fritz A., Der generelle Scheidungsgrund im deutschen und schweizerischen Recht. Berner jur. Diss. Zürich, Liechti, 1919.

Erhardt, Kurt, Ein neues Ehescheidungsrecht! (14). München, J. Schweitzer, 1919. M 1,—.

Martwitz, Georg E., Das Recht der geschiedenen Mutter Leipziger jur. Diss. (64). Limbach Sa., Ulbricht, 1918.

Klein, Peter, Die Hebung der rechtlichen Stellung des unehelichen Kindes, in: Hochland 1919/20 I, 223 ff.

Krok, Ottokar, Der Logensturm gegen die katholische Ehe in Deutsch-Oesterreich, in: Allgemeine Rundschau 1919, 110 f.

Neumann-Ettenreich, Das neue tschecho-slowakische Eherecht. Ein Vorwort zur Reform in Deutsch-Oesterreich, in: Gerichts-Zeitung LXX, 257 ff.

Ritze, Die Eheschliessung der Internierten in der Schweiz, in: Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts XXXVI, 1 ff.

Wyss, Ernst, Die Rechtsstellung altbernischer Ehegatten nach Art. 144 EG. ZGB. (VIII u. 152). Bern, Stämpfli 1918.

X. Ordensrecht.

Stadtmüller, R., O. Pr., Das neue Ordensrecht. Dülmen i. W., Laumann, 1919. M 6,50.

Egger, A., Das neue Ordensrecht für die religiösen Genossenschaften mit einfachen Gelübden. Mit einem Anhang über die kirchenrechtliche Lage der Nonnen mit einfachen Gelübden. Ergänzung zu dem »Kirchenrechtlichen Handbuche« von Bastien-Elfner. (IV u. 86). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 3,—.

Gasquet, A., Religio Religiosi: the object and scope of the religious life. (126). London, Walshbourne, 1918. Sh. 2,60.

Weckesser, P., Wie verpflichten die Konstitutionen oder Satzungen der Schwestern-Kongregationen, in: Oberrheinisches Pastoralblatt XXI, 220 ff.

Berrenrath, Ch., Die Gewissensfreiheit der Ordensfrauen nach dem neuen Kirchenrecht, in: Kölner Pastoralblatt 1919, 10 ff.

Bondini, A., De privilegio exemptionis seu de regularium immunitate ab ordinariorum locorum iurisdictione prout in novo iuris canonici codice sancitur. (144). Rom, Desclée & Co., 1919.

Wolff, O., Beuron. Bilder und Erinnerungen aus dem Mönchsleben der Jetztzeit. (VII u. 225). 5. Aufl. Freiburg, Herder, 1918.

van dem Borne, Fidentius, O. F. M., Der dritte Orden des hl. Franziskus von Assisi, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1919, 32 ff.

Wiercinski, F., S. J., Russisches Mönchtum, in: Stimmen der Zeit, Dezember 1919, 204 ff.

XI. Erziehungs- und Schulrecht.

Rosenthal, Julius, Die religiöse Erziehung der Dissidentenkinder in Preussen. Eine staatsrechtliche Studie. Greifswalder jur. Diss. (58). Greifswald, Hartmann, 1918.

Hipp, O., Die religiöse Erziehung nach bayerischem Rechte. [Kleine Staatskunde herausgeg. von F. Wetzel, 4] 16°. Regensburg, Habbel, 1919.

Hohe, G., Die Bedeutung der vollkommenen Gewissensfreiheit nach bayerischem Verfassungsrecht mit Bezug auf die religiöse Kindererziehung. [Veröffentlichungen der Görresgesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 34], (XII u. 150). Paderborn, Schöningh, 1919. M 5,—.

Führich, M., S. J., Kirchenrechtliches über die Schule, in: Theol.-prakt. Quartalschrift LXXII, 390 ff.
Lampert, U., Die Schulartikel im neuen kirchlichen Gesetzbuch, mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse. Olten, Walter, 1919.
Hindringer, Rudolf, Die Stellung der Schule im bayerischen Partikularrechte, in: Wissenschaftliche und kulturelle Bedeutung der Pädagogik, herausgeg. von Matth. Ehrenfried, S. 216 ff.
Pfannkuche, A., Religionsfreiheit, Staatsschule und Religionsunterricht. (32). Berlin, Hutten-Verlag, 1919. M 1,50.
Haenisch, Konrad, Aus dem neuen Kultusministerium (in Berlin) in: Die neue Rundschau, Jan. 1919, 17 ff.
Eberle, Die [bayerische] Schulverordnung vom 25. Januar 1919, in: Theol.-prakt. Monats-Schrift XXIX, 375 ff.
Weigl, Franz, Das bayerische Volksschullehrergesetz und Schulbedarfsgesetz von 1919 mit Vorwort und Erläuterungen. München, Verlag der »Politischen Zeitfragen«, 1919. M 2,50.
Denkschrift des Verbandes geistlicher Ortsschulinspektoren über Schule und Schulaufsicht. (20). Trier, Paulinus-Druckerei, 1919. M 0,80.
Michelis, H., Staat, Kirche und Schule. Kulturpolitische Betrachtungen zu den Forderungen des Tages (40). Berlin, Gesellschaft und Erziehung, 1919. M 1,—.
Hemmerle, P., Der Kampf um Kind und Schule. (56). Breslau, Goerlich, 1919. M 1,—.
Volkelt, J., Religion und Schule. (64).. Leipzig, Meiner, 1919. M 2,70.
v. Pichler, Religionsunterricht und Toleranzantrag, in: Allgemeine Rundschau 1919, 108 f.
Schramek, Emil, Das Recht der Familie, der Kirche und des Staates an der Volksschule nach katholischen Grundsätzen, in: Schlesisches Pastoralblatt 1919, 44 ff.
Zur Schulpolitik der Katholiken Deutschlands. Herausgeg. von J. P. Mauel. [Zeit- und Streitfragen der Gegenwart XIV] (142). Köln, J. P. Bachem, 1919. M 5,60. Enthält 10 Vorträge der Kölner Schulwoche 1919.
Kropatschek, G., Kirche und Schule seit dem Umsturz. I. Teil. (VII u. 128). Dresden, Ungelenk, 1919. M 4,—.
Klimke, F., S. J., Schule und Religion. Was ist von der religionslosen Schule zu halten? (84). Innsbruck, Tyrolia, 1919. M 2,10.
Hugger, Viktor, S. J., Um die christliche Schule. [Flugschriften der »Stimmen der Zeit« Heft 3]. (28). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 0,60.
— —, Weltliche Schule, in: Stimmen der Zeit, Februar 1919, 373 ff.
— —, »Freie Schule« und kirchliche Schulaufsicht, in: Stimmen der Zeit, März 1919, 425 ff.

Hugger, V., S. J., Eine katholische freie Schulgemeinde ? in: Stimmen der Zeit, Juni 1919, 171 ff. (Handelt über die Marianischen Kongregationen der Schüler und Studenten).

Scharnagl, A., Auf dem Wege zur religionslosen Schule. Zum Schulkampf in Bayern, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland CLXIII, 272 ff.

Tews, J., Die deutsche Einheitsschule. 3. Aufl. (112). Leipzig Klinkhardt, 1919. M 1,90.

Buchenau, A., Die Einheitsschule. (42). Leipzig, Teubner, 1919. M 1,90.

Credner, Karl, Zur Frage der Einheitsschule, in: Konservative Monatsschrift 1919, 504 ff.

Cauer, P., Aufbau oder Zerstörung? Eine Kritik der »Einheitsschule«. (48). Münster i. W., H. Schöningh, 1919 M 1,65.

Siehoff, W., Die Einheitsschule. Umsturz oder planmäßiger Ausbau des bisherigen Bildungswesens? [Politische Bildung, 5]. Münster i. W., Aschendorff, 1919. M 1,20.

Schramm, Erich, Das Problem des interkonfessionellen Religionsunterrichts, in: Deutsche Revue, November 1919, 109 ff.

Sträter, P., Wo steht die katholische Jugendpflege? in: Stimmen der Zeit, Dezember 1918, 185 ff.

Marx, Katholische Schulvereinigung und Volksverein, in: Allgemeine Rundschau 1919, 126 f.

XII. Missionsrecht.

Lemmens, Leonhard, O. F. M., Die Heidenmissionen des Spätmittelalters. Festschrift zum siebenhundertjährigen Jubiläum der Franziskanermissionen (1219—1919). Mit zwei Karten. (XII u. 112). Münster i. W., Aschendorff, 1919. M 4,80.

Streit, R., Die ältesten Dokumente der amerikanischen Missionsgeschichte, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1919, 132 ff.

Frohnmeyer, L. J., Freiherr von Leibniz und die Missionen. (34). Basel, Missionsbuchhandlung, 1918. M 0,50.

Schmidlin, J., Katholische Missionslehre im Grundriss (XII u. 468). Münster i. W., Aschendorff, 1919. M 12,50.

Weber, N., Menschensorge für Gottes Reich. Gedanken über Heidenmission. 3. Aufl. (VIII u. 310). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 4,40.

Kirsch, J. P., Die Bedeutung der katholischen Heidenmission in der Gegenwart, in: Schweizerische Rundschau XIX, 190 ff.

Friedrich, K., Das Rechtssubjekt in den katholischen Missionen, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1919, 95 ff.

Arens, Bernard, S. J., Papst Pius X. und die Weltmission. [Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, 9]. (58). Aachen, Xaverius-Verlag, 1919. M 1,50.

Schulte, Joh. Chrys., O. M. Cap., Das Erzbischöfliche Missionsinstitut in Freiburg i. Br. und sein Lehrgang für Männermissionen, in: Theologie und Glaube XI, 309 ff.

Metzler, Joh., S. J., Die Apostolischen Vikariate des Nordens. Ihre Entstehung, ihre Entwicklung und ihre Verwalter. (XXIV u. 337). Paderborn, Bonifacius-Druckerei, 1919. M 12,—.

Oepke, A., Ahmednagar und Golconda. Ein Beitrag zur Erörterung der Missionsprobleme des Weltkrieges. (VIII u. 160). Leipzig, Dörffling & Franke, 1918. M 6,50.

Solf, W. H., Die Missionen in den deutschen Schutzgebieten. (32). Gütersloh, Bertelsmann, 1918. M 0,30.

Väth, A., Um die Zukunft der deutschen Missionen. [Flugschriften der »Stimmen der Zeit« 7]. (26). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 0,75.

Schmidlin, J., Rückblick auf die Kriegsgeschichte der Weltmission, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1919, 36 ff.

Layer, E., Les Missions catholiques et la guerre. (37). Paris, impr. Albert Lainé, 1918.

Haccius, G., Die evangelische deutsche Missionsarbeit im Vergleich mit der evangelischen Mission Englands. Vortrag. [Kleine Hermannsburger Missionsschriften Nr. 60]. Hermannsburg, Missionsbuchhandlung, 1918. M 0,40.

Würz, Friedrich, Die Basler Mission am Scheidewege. (23). Basel, Missionsbuchhandlung, 1918. M 0,30.

Hennemann, Fr., Zwei Grundfragen afrikanischer Missionsarbeit, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1919, 145 ff.

Jahrbuch des Franziskus-Xaverius-Missionsvereins 1919. (26). Aachen, Xaverius-Verlag, 1919.

Bierbaum, M., Die deutschen Katholiken in der Türkei, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1919, 62 ff.

Cavalier, J., Die Judenmission in Polen und Litauen, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1919, 171 ff.

XIII. Evangelisches Kirchenrecht.

Busch, Hugo, Melanchthons Kirchenbegriff. Bonner ev.-theol. Diss. (IV u. 68). Bonn, Rost, 1918.

Berner, Der Schutz der kirchlichen Minderheiten. (32). Berlin, Warneck, 1919. M 1,25.

— —, Das Kirchenregiment in der altpreussischen Landeskirche. (32). Berlin, Säemann-Verlag, 1919. M 1,50.

Bredt, Joh. Viktor, Die Rechte des Summus Episcopus. Rechtsgutachten. Berlin, Martin Warneck, 1919. M 0,90.

Schubert, Die deutsch-evangelischen Einheitsbestrebungen vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. (48). Berlin, Verlag des Ev. Bundes, 1919. M 0,55.

Koch, Friedrich, Die rechtliche Lage des Kirchenregiments in der altpreussichen Landeskirche nach dem Wegfall des Königtums, in: Preussisches Pfarrarchiv XI, 165 ff.

Leonhard, W., Die Lage der Landeskirche und ihre künftige Gestalt. (32). Dresden, Holze & Pahl, 1918. M 1,—.

Wurster, P., Das kirchliche Leben der evangelischen Landeskirche in Württemberg. (XII u. 356). Tübingen, Mohr, 1919. M 9,—.

Oeschey, R., Zur Umgestaltung des kirchlichen Wahlrechtes in der evangelischen Landeskirche Bayerns. (35). München, Müller & Fröhlich, 1919. M 1,80.
Kiefl, F. X., Die Krisis des deutschen Protestantismus und die Trennung von Staat und Kirche, in: Hochland, Februar 1919, 473 ff.
Moeller, R., Die Umlagen der altpreussischen Landeskirche. (75). Berlin-Lichterfelde, Runge, 1918. M 2,25.
Jenks, A. W., The American Episcopal Church: interpreted for English churchmen. (118). London, 1919. 3 Sh. 6 d.
Denison, H. Ph., Canonical obedience: an open letter to the Lord Bishop of London. (161). London, R. Scott, 1919. 6 d.

XIV. Orientalisches Kirchenrecht.

Lübeck, Konrad, Georgien und die katholische Kirche. Ein Ueberblick. [Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, 6.] Mit einer Karte. (119). Aachen, Xaverius-Verlag, 1918. M 2,50.
Korczok, Anton, Die griechisch-katholische Kirche in Galizien. Breslauer kath.-theol. Diss. Erscheint nach dem Kriege.
Lübeck, Konrad, Patriarch Maximos III. Maslum. Ein Ausschnitt aus der neueren Geschichte der griechisch-melchitischen Kirche. [Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte 10.] (139). Aachen, Xaverius-Verlag, 1919. M 5,—.
Lama, Friedrich Ritter von, Der russisch-orthodoxen Kirche Hilferuf an den Papst, in: Allgemeine Rundschau 1919, 249.
Callinicos, C., The Greek Orthodox Church. London, Longmans, 1919. 3 Sh. 6 d.
Gardiner, R., Les Eglises Orientales et la »World Conference,« in: Internationale Kirchliche Zeitschrift N. F. IX, 234 ff.
Allgeier, Arthur, Das Christentum in der Türkei, in: Oberrheinisches Pastoralblatt 1919, 74 ff.

XV. Kirchenpolitik.

Holl, Karl, Das Verhältnis von Staat und Kirche im Licht der Geschichte, in: Deutsche Rundschau April 1919, 24 ff.
Fawkes, A., Church an State in England. (31). London, Murray, 1919. 1 Sh.
Kaftan, Th., Staat und Kirche. [»Im neuen Deutschland« 10]. Berlin, Vossische Buchhandlung, 1919. M 2,—.
Honnef, Joh., Staat und Kirche. Essen, Fredebeul & Koenen, 1919. M 1,—.
Rothenbücher, Karl, Staat und Kirche im neuen Deutschland, in: Annalen für Soziale Politik und Gesetzgebung VI, 354 ff.
Schneider, J., Was leistet die Kirche dem Staat und dem Volk? Vortrag, gehalten auf der August-Konferenz in Berlin am 22. August 1918. 2. Aufl. Gütersloh, Bertelsmann 1919. M 1,20.

Tolzien, Gerh., Staat und Kirche. Ein Zeitvortrag zur Aufklärung der Gemeindeglieder. (32). Schwerin, Bahn, 1919. M 0,90.

Brandt, Berthold, Religion und Staat. (29). Kiel, Chr. Haase & Co., 1918.

Schmittmann, Benedikt, Kirche, Schule und Staat im neuen Deutschland, in: Hochland, Februar 1919, 529 ff.

Weiger, Jos., Staat und Kirche. Prinzipielle Bedenken gegen die Trennung, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland CLXIV, 215 ff.

Hauck, A., Die Trennung von Kirche und Staat. 5. Auflage. (Anastatischer Neudruck). (29). Leipzig, Hinrichs, 1919. M 1,10.

Kahl, Wilhelm, Trennung von Staat und Kirche, in: Deutsche Juristen-Zeitung 1919, 123 ff.

Bredt, Joh. Victor, Die Trennung von Kirche und Staat. Rechtsgutachten für das Konsistorium der französisch-reformierten Gemeinde zu Berlin. Berlin, Gsellius, 1919. M 1,25.

Zscharnack, Leopold, Trennung von Staat und Kirche. [Volksschriften zum Aufbau, 1]. Berlin, Verlag des Ev. Bundes, 1919. M 0,55.

Fischer, A. u. Kraemer, W., Die Trennung von Kirche und Staat in ihren kulturellen und rechtlichen Folgen. (24). Berlin, Hutten-Verlag, o. J. M 1,—.

Zimmermann, O., S. J., Wohlwollende Trennung von Kirche und Staat, in: Stimmen der Zeit, April 1919, 18 ff.

— —, Revolutionäre Trennung von Kirche und Staat, in: Stimmen der Zeit, Februar 1919, 345 ff.

Peters, Martin, Trennung von Kirche und Staat, in: Die Grenzboten 1919, I, 33 ff.

Laurentius, J., S. J., Trennung von Staat und Kirche, in: Stimmen der Zeit, März 1919, 481 ff.

Steinlein, H., Trennung von Kirche und Staat mit besonderer Berücksichtigung der evang. Landeskirchen im diesseitigen Bayern. (47). Ansbach, Junge, 1919. M 0,50.

Dibelius, Otto, Die Trennung von Kirche und Staat. [Die neue Zeit, 1]. (30). Berlin, Schriftenvertriebsanstalt, 1919. M 0,60.

Lux, K., Trennung von Staat und Kirche. [Politische Bildung Heft 4]. (56). Münster i. W., Aschendorff, 1919. M 1,20.

Olimart, Trennung von Staat und Kirche. (48). Berlin, G. Nauck, 1918. M 1,20.

Ohr, H., Die Trennung von Staat und Kirche. Ihre Voraussetzungen und Wirkungen. (24). Breslau, Jahnz, 1919. M 1,—.

Mayer, O., Die Trennung von Kirche und Staat, was sie bedeutet und was sie zur Folge hat. (26). Leipzig, Teubner, 1919. M 0,80.

Kulemann, W., Trennung von Staat und Kirche. (96). Wolfenbüttel, Zwissler, 1919. M 1,60.

Stange, Merkbuch der Kirchentrennungsfrage in Sachsen. (48). Dresden, Ev. Landespressverband, 1919. M 1,20.
Vischer, E., Die Trennung von Staat und Kirche im Lichte der in der Schweiz gemachten Erfahrungen, in: Süddeutsche Monatshefte, August 1919, 356 ff.
Kahl, W., Die deutsche Kirche im deutschen Staat. (16). Berlin, Weidmann, 1919. M 1,—.
Thimme, F. u. Rolffs, E., Revolution und Kirche. (VIII u. 373). Berlin, Reimer, 1919. M 10,—. Vgl. das ausführliche Referat über dieses Sammelwerk von F. X. Kiefl, in: Hochland Oktober 1919, 9 ff.
Boeckh, Revolution und Kirche, in: Neue Kirchliche Zeitschrift 1919, 369 ff.
Walther, C. F. W., Die Kirche frei vom Staate. 66 Leitsätze mit biblischen Beweisstellen. (71). Zwickau, Schriftenverein, 1919. M 2,—.
Kaftan, Th., Die staatsfreie Volkskirche. 2. Aufl. (37). Leipzig, Dörffling & Francke, 1918. M 1,20.
Lohmann, E., Wie stellen wir uns zur kommenden Neuordnung von Staat und Kirche. (30). Ohne Ort u. Jahr. M 1,—.
Wendland, J., Kirche und politische Parteien, in: Die Grenzboten 1919 I, 202 ff.
Grabinski, B., Kirche und Weltkrieg. (216). Regensburg, Pustet, 1919. M 4,50.
Martin, Alfred, De la situation juridique des Eglises séparées de l'Etat d'après le Code civil suisse, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht N. F. XXXVII, 1 ff.
Lestrange, M. de, La Question religieuse en France pendant la guerre de 1914. Documents 4e serie: Avril—déc. 1915. 16° (605). Paris, Lethielleux, 1917.
Eberz, Otfried, Die gallikanische Kirche als Werkzeug der Revanche, in: Deutsche Rundschau, Febr. 1919, 150 ff.
Terhünte, H. J., C. C. J., Die religiöse Lage der Katholiken Frankreichs in der dritten Republik. [Bücher der Stunde, 12]. Regensburg, Pustet, 1919. M 1,80.
Massarette, J., Rom seit 1870. [Frankfurter zeitgemäße Broschüren 38, 4—5]. Hamm, Breer u. Thiemann, 1919. M 1,—.
Lama, Friedr. Ritter von, Frankreich auf dem Wege nach Rom, in: Allgemeine Rundschau 1919, 218 ff.
Sleidan, G. O., »J. K. U.« Internationale Betätigung des deutschen Katholizismus im Weltkrieg. (40). Berlin, Säemann-Verlag, 1918. M 1,50.
Bastgen, Hubert, Die Römische Frage. Dokumente und Stimmen. III. Band. (XII u. 588). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 24,—.
Ehrle, Franz, S. J., Neu-Deutschland und der Vatikan. [Flugschriften der Stimmen der Zeit, 2] (18). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 0,60.
Quirico, J., S. J., Das Wirken Papst Benedikts XV. im Welt-

krieg. Uebersetzung aus dem Italienischen. 12° (74). München, Lentner, 1919.

Guggenberger, K., Papst Benedikt XV. im Weltkrieg, in: Monatsblätter für Katholischen Religionsunterricht 1919, 172 ff.

Lulvès, J., Papst Benedikt XV. und die Friedenskonferenz, in: Die Grenzboten. 4. März 1919, 129 ff.

— —, Gebührt Papst Benedikt XV. ein Platz bei den Friedenskonferenzen? in: Deutsche Revue, April 1919, 73 ff.

Sägmüller, J. B., Der Apostolische Stuhl und der Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens. [Das Völkerrecht, 6] (VIII u. 120). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 3,80.

Dittrich, Kurt, Die Preussische Gesandtschaft beim Vatikan. Greifswalder jur. Diss. (72). Berlin, Zimmermann, 1918.

Buchberger, M., Frontbesuche des Erzbischofs Dr. M. v. Faulhaber im Osten und auf dem Balkan. (192). Regensburg, Pustet, 1918. M 2,80.

Das Jesuitengesetz in der Schweiz. Der Hägendorfer Fall, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland CLXIV, 406 ff.

Kremers, Hermann, Pazifizismus, Papsttum und Evangelium. (43). Berlin, Säemann-Verlag, 1918. M 1,—.

XVI. Verfassungs- und Rechtsgeschichte.

a) Lehrbücher.

Koeniger, Albert Michael, Grundriss einer Geschichte des katholischen Kirchenrechts. (91). Köln, J. P. Bachem, 1919. M 3,20.

b) Verfassung der Urkunde bis zum 4. Jahrhundert.

Harnack, A. v., Zur Geschichte der Anfänge der inneren Organisation der Stadtrömischen Kirche, in: Sitzungsberichte der preuss. Akademie der Wissenschaften 1918, 954 ff.

Heckel, Andreas, Die Kirche von Aegypten. Ihre Anfänge, ihre Organisation und ihre Entwicklung bis zur Zeit des Nicänum. Strassburger kath.-theol. Diss. (VII u. 85). Strassburg, Heitz, 1918.

c) Verhältnis von Kirche und Staat.

Faulhaber, L., Die Libelli in der Christenverfolgung des Kaisers Decius, in: Zeitschrift für katholische Theologie 1919, 439 ff.

Feiner, J., Gewissensfreiheit und Duldung in der Aufklärungszeit. (VII u. 72). Leipzig, G. Engel, 1914. M 1,10.

Patin, W. A., Das bayerische Religionsedikt vom 26. Mai 1818 und seine Grundlagen. Erlanger jur. Diss. (VII u. 116). Erlangen, Junge, 1919.

Fehlmann, Johann, Staat und Kirche im Kanton Aargau (Schweiz) von 1803 bis 1876. Leipziger jur. Diss. (73). Borna-Leipzig, Noske, 1918.

Giacometti, Zaccaria, Die Genesis von Cavours Formel

Libera chiesa in libero stato. [Züricher Beiträge zur Rechtswissenschaft LXXII] (114). Claran, Sauerlander, 1919. M 4,20.

d) Einzelne Kirchen und kirchliche Territorien.

Ehrhard, A., Die Stellung der Slawen in der Geschichte des Christentums. (46). Strassburg, Heitz, 1918.

Seppelt, F. X., Die Einführung des Christentums in Russland, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland CLXIII, 577 ff.

Veit, A. L., Beiträge zur Geschichte der Erzdiözese, der Stadt und Universität Mainz 1695—1729. Mainz, Falk, 1918.

Eberhard, Hildegard, Die Diözese Worms am Ende des 15. Jahrhunderts. Nach den Erhebungslisten des »gemeinen Pfennigs« und dem Wormser Synodale von 1496. Mit einer Karte. [Vorreformatorische Forschungen, herausgeg. von H. Finke, 9]. (XVI u. 192). Münster i. W., Aschendorff, 1919. M 12,—.

Christ, Karl, Aus Geschichte, Bestand und Wirtschaft des Bistums Speier, in: Mannheimer Geschichtsblätter XIX, 49 ff.

e) Einzelne hierarchische Beamte und Rechtsinstitute.

Marini, Nic., Il primato di S. Pietro e de' suoi successori in San Giovanni Crisostomo. (XVII u. 320). Roma, tip. pontif. Artigianelli S. Giuseppe, 1919.

Blume, Cl., S. J., Brevier und Messe. Geschichtlich-liturgischer Grundriss. 2. Aufl. mit einem Anhange über die Messgesänge. 12°. (112). Regensburg, Pustet, 1919. M 2,—.

Leineweber, L., Die Besetzung der Seelsorgebenefizien im alten Herzogtum Westfalen bis zur Reformation. (XII u. 198). Arnsberg, Stahl, 1918. M 7,—.

Hörnicke, Hildegard, Die Besetzung der deutschen Bistümer während des Pontifikats Klemens' V. Berliner phil. Diss. (57). Berlin, Sonntagsblatt, 1919.

Apel, Th., Ueber städtische Kirchenpatronate, besonders im ehemaligen Kurhessen. (64). Marburg, Elwert, 1919. M 2,—.

Dorn, Johann, Ius patronatus, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XXXIX, Kan. Abt. VIII, 221 f. (Betr. ältere unechte und interpolierte Urkunden aus dem Salzburger Urkundenbuch, in denen die Bezeichnung »Ius patronatus« vorkommt).

Schultz, Max, Die pfarrechtliche Organisation der Stadt Jena im Mittelalter. Greifswalder jur. Diss. (51). Fulda, Fuldaer Actiendruckerei, 1918. Auch in: Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und der Diözese Fulda Bd. 11.

Bast, Josef, Die Ministerialität des Erzstifts Trier. Bonner phil. Diss. (VIII u. 111). Trier, Lintz, 1918. Auch als: Trierisches Archiv. Ergänzungsheft 17.

Kubik, Paul, Die Wahlkapitulation des Basler Bischofs Christoph von Utenheim, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte XII, 1 ff.

Steiger, K., Das st. gallische Synodalwesen unter dem Ordinariat der Fürstäbte, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 1919, 55 ff.

Dorn, Johann, Oberhöfe im mittelalterlichen Kirchenrecht, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XXXIX, Kan. Abt. VIII, 221 f.

Müller, Ernst, Zehntsynodalurteile einer münsterländischen Rechtshandschrift des 16. Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XXXIX, 207 ff.

Weinmann, Karl, Das Konzil von Trient und die Kirchenmusik. (IX u. 155). Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1919.

Besson, M., Les premiers évêques de Bâle, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 1918, 217 ff.

Schröder, Alfred, Die Augsburger Weihbischöfe, in: Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg Bd. V, 411 ff.

Scheiwiler, Albert, Geschichte des Chorstifts St. Pelagius zu Bischofszell im Mittelalter. Züricher phil. Diss. Auch in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, 45. Heft.

Fischer, E. L., Die Kirche und die Pfarrherren von St. Gertraud in Würzburg vom Jahre 1248—1920. (133). Würzburg, Bauch, 1919. M 5,—.

Hotzelt, W., Veit II. von Würtzburg, Fürstbischof von Bamberg. 1561—1577. [Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte X, 3—4]. (XVI u. 238). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 7,—.

Henner, Th., Julius Echter v. Mespelbrunn. Neujahrsblätter, herausgeg. von der Gesellschaft für fränkische Geschichte XIII. München u. Leipzig, Duncker & Humblot, 1918.

Forbes, F. A., Life of Pius X. (187). London, Walshbourne, 1918. Sh. 3,60.

f) Eherecht.

Freisen, Joseph, Das Eheschliessungsrecht in Spanien, Grossbritannien und Irland und Skandinavien (Dänemark mit Schleswig-Holstein, Schweden, Norwegen und Finnland). II. Band: Das Eheschliessungsrecht Grossbritanniens und Irlands. [Veröffentlichung der Görresgesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 35]. (X u. 272). Paderborn, Schöningh, 1919. M 16,—.

Smisniewicz, Leon M., Die Lehre von den Ehehindernissen bei Petrus Lombardus und bei seinen Kommentatoren: Albert d. Gr., Thomas von Aquin, J. Bonaventura und J. D. Scotus, den Hauptvertretern der Hochscholastik, dargestellt nach Massgabe der vierfachen Kausalität der Ehe. Freiburg (i. B.) theol. Diss. (XVI u. 258). Posen, Winiewicz, 1917.

Frey, Joh. Bapt., Zur Geschichte der kirchlichen Trauung. Ort derselben, in: Theol.-prakt. Monatsschrift XXX, 39 ff.

Rotscheidt, W., Zur Geschichte der Eheschliessung in den

reformierten Gemeinden des Niederrheins, in: Monatsschrift für rheinische Kirchengeschichte 1919, 86 ff.

g) Ordensrecht.

Butler, C., Benedictine monachism: studies in Benedictine life and rule. (395). London, Longmans, 1919. Sh. 18,—.

Rothenhäusler, M., O. S. B., Voraussetzungen zum Verständnis des hl. Benedikt, in: Benediktinische Monatsschrift 1919, 209 ff.

Herwegen, J., O. S. B., Der hl. Benedikt. Ein Charakterbild. 2. Aufl. (182). Düsseldorf, Schwann, 1919. M 10,—.

Laux, J. J., C. S. Sp., Der hl. Kolumban, sein Leben und seine Schriften. Mit 7 Bildern. (XVI u. 290). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 7,80.

Scherer, W., Einiges über die Eremitenverbrüderung in der Diözese Regensburg, in: Theol.-prakt. Monats-Schrift XXIX, 390 ff.

Bendel, Franz Josef, Das Wahlrecht der Abtei Prüm, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige N. F. VIII. 444 ff.

Levison, Wilhelm, Eine angebliche Urkunde Papst Gelasius' II. für die Regularkanoniker, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XXXIX, Kan. Abt. VIII, 27 ff.

Zimdars, Georg, Das Verhältnis des Papstes Urban III. (1185—1187) zu den Klöstern. Greifswallder phil. Diss. (V u. 88). Langensalza, Wendt & Klauwell, 1919. Auch in: Sammlung wissenschaftlicher Arbeiten Heft 50.

Kersting, Ferdinand, Das Verhältnis Papst Clemens III. (1187—91) zu den Klöstern. Greifswalder phil. Diss. (67). Langensalza, Wendt & Klauwell, 1917.

Simon, André, L'Ordre des Pénitentes de Ste Marie-Madeleine, en Allemagne au XIIIe siècle. (XXV u. 289). Fribourg, Suisse, Impr. et Librairie de l'Oeuvre de Saint-Paul, 1918.

Schlager, Patricius, O. F. M., Zur Geschichte der Rekollektenreform, insbesondere in der Kölnischen Franziskanerprovinz, in: Franziskanische Studien 1919, 36 ff.

Müller, Franziska, Kloster Buckow. Von seiner Gründung bis zum Jahre 1325. Münstersche phil. Diss. (84). Stettin, Herrcke & Lebeling. Vollständig in: Baltische Studien Jahrg. 22.

Löffler, Kl., Das Gedächtnisbuch des Kölner Fraterhauses Weidenbach, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein C III, 1 ff.

Wellstein, Gilbert, O. Cist., Das Zisterzienserinnenkloster Herchen an der Sieg, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige N. F. VIII, 341 ff.

Rottenkolber, Josef, Studien zur Geschichte des Stiftes Kempten, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige N. F. VIII, 265 ff.

Rottenkolber, Josef, Der Kemptner Fürstabt Heinrich von Ulm 1607—1616. Würzburger phil. Diss. (XII. u. 133). Kempten, Kösel, 1918.

Büchi, A., Urkunden und Akten zur Geschichte des Augustiner-Chorherrenstiftes auf dem Grossen St. Bernhard, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 1918, 81 ff.

Folletête, La fondation de la Trappe de Lullworth par les Trappistes de la Valsainte, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 1918, 101 ff.

Konschak, Ernst, Die Klöster und Stifter des Bistums Hildesheim unter preussischer Herrschaft (1802—1806). Münstersche phil. Diss. (110). Hildesheim, Lax, 1919. Auch in: Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, Heft 48.

Brug, F., Der hl. Johannes de la Salle und seine pädagogische Stiftung. (XVI u. 228). Regensburg, Manz, 1918. M 6,80.

Piperon, Karl, M. S. C., Lebensbeschreibung des Hochwürdigen P. Julius Chevalier, des Stifters und ersten Generaloberen der Missionare vom hl. Herzen Jesu. Aus dem Französischen übersetzt von Joseph Nieder M. S. C. (93). Hiltrup, Verlag des Missionshauses, 1917.

Oesterle, Gerard, O. S. B., Ueber das Minoritenkloster in Pinsk, in: Franziskanische Studien 1919, 52 ff.

Fischer, H., Arnold Jansen, Gründer des Steyler Missionswerkes. (VIII u. 493). Steyl, Missionsdruckerei, 1919. Geb. M 9,—.

Duhr, B., S. J., Das Jesuitengesetz, sein Abbau und seine Aufhebung. [Ergänzungshefte zu den Stimmen der Zeit I, 7.] (VIII u. 166). M 8,—.

h) Finanz- und Vermögensrecht.

Müller, Jakob, Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung der Praemonstratenser-Abtei Arnstein an der Lahn seit der Gründung (1139) bis zur Aufhebung (1803). Münstersche phil. Diss. (VIII u. 61). Borna-Leipzig, Noske, 1918.

Laufköter, Klemens, Die wirtschaftliche Lage der ehemaligen braunschweigischen Zisterzienserklöster Michaelstein, Marienthal und Riddagshausen bis zum Jahre 1300. Göttinger phil. Diss. (XIX u. 62). Hildesheim, Lax, 1919. Vollständig in: Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens Bd. IX, Heft 1.

Wetterer, Anton, Die Säkularisation des Ritterstifts Odenheim in Bruchsal. Ein Beitrag zur Geschichte der Säkularisationspraxis, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XXXIX, Kan. Abt. VIII, 44 ff.

Schmitt, Josef, Staat und Kirche. Bürgerlich-rechtliche Beziehungen infolge von Säkularisation. (VIII u. 140). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 6,—.

i) Evangelisches Kirchenrecht.

Müller, Karl, Zur Geschichte und zum Verständnis des Episkopalsystems, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XXXIX, Kan. Abt. VIII, 1 ff.

Schwarz, B, Geschichte des evang. weltlichen Kraichgauischen adeligen Damenstiftes. (101 mit 14 Tafeln). Karlsruhe, Müller, 1918. Pappbd. M 10,—.

k) Verwaltung der Sakramente.

Preysing, Graf Konrad, Existenz und Inhalt des Bussediktes Kallists, in: Zeitschrift für katholische Theologie 1919, 358 ff.

l) Vermischtes.

Blankenfeld, Fritz, Jüdisches Gemeinderecht in Altpreussen. Greifswalder iur. Diss. (87). Greifswald, Adler, 1918.

Verzeichnis der bei der Redaktion eingelaufenen Bücher.[1])

Arens, Bernard, S. J., Papst Pius X. und die Weltmission. [Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, 9]. 8° (58). Aachen, Xaverius-Verlag, 1919. M 1,50.

Bastgen, Hubert, Die Römische Frage. Dokumente und Stimmen. Bd. II—III. gr. 8° (XXVI u. 864; XII u. 588). Freiburg i. B., Herder, 1918/19. M 30,— u. M 24,–.

Bauer, Hanns, Das Recht der ersten Bitte bei den deutschen Königen bis auf Karl IV. [Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgeg. von U. Stutz, 94]. 8° (XI u. 176). Stuttgart, Enke, 1919. M 18,—.

Berner, Das Kirchenregiment in der altpreussischen Landeskirche. 8° (32). Berlin, Säemann-Verlag, 1919. M 1,—.

Beyerle, Konrad, Die Verfassung des Deutschen Reiches. 8° (VIII u. 123). München, Verlag der »Politischen Zeitfragen«, 1919. M 4,40.

Concilium Tridentinum. Diariorum, Actorum, Epistularum, Tractatuum nova Collectio, ed. Societas Goerresiana. Tom. VIII: Concilii Tridentini Actorum Pars V., complectens acta ad praeparandum Concilium et Sessiones anni 1562 a prima (XVII) ad sextam (XXII). Collegit, edidit, illustravit Stephanus Ehses. 4 (XIV u. 1024). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 120,—. Geb. M 132,—.

Ebers, Godehard Josef, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Die amtlichen Entwürfe, die Beschlüsse des Verfassungsausschusses und die endgültige Fassung in vergleichender Gegenüberstellung nebst der vor-

---

1) Die Bücher, die das Kirchenrecht berühren, werden besprochen, soweit der verfügbare Raum ausreicht. Eine Rücksendung ist in allen Fällen ausgeschlossen.



läufigen Reichsverfassung. 8° (IV u. 119). Berlin, Ferdinand Dümmler, 1919. M 5,—.

Egger, Augustin, O. S. B., Das neue Ordensrecht für die religiösen Genossenschaften mit einfachen Gelübden. Mit einem Anhange über die kirchenrechtliche Lage der Nonnen mit einfachen Gelübden. Ergänzung des »Kirchenrechtlichen Handbuchs für die religiösen Genossenschaften mit einfachen Gelübden« von Bastien-Elfner. 8° (IV u. 86). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 3,—.

Ehrle, Franz, S. J., Neu-Deutschland und der Vatikan. [Flugschriften der »Stimmen der Zeit«, 2]. 8° (18). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 0,60.

Frank, Reinhard, Ueber das Strafrecht des neuen Codex Juris Canonici. [Separatabdruck aus der Münchener Festgabe für Karl v. Birkmeyer S. 285—301.]

Freisen, Joseph, Das Eheschliessungsrecht in Spanien, Grossbritannien und Irland und Skandinavien (Dänemark mit Schleswig-Holstein, Schweden, Norwegen und Finnland). Bd. I—II. [Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 33 u. 35] 8° (IX u. 159; X u. 272). Paderborn, Schöningh, 1918 19. M 8,— u. 16,—.

Goldschmitt, Franz, Der Kulturkampf in Frankreich. 2. Aufl. 8° (XIX u. 238). Mergentheim, Ohlinger, 1918. M 4,80.

Greving, Joseph, Johannes Eck, Defensio contra amarulentas D. Andreae Bodenstein Carolstatini invectiones (1518). [Corpus Catholicorum, 1]. Gr. 8° (75 u. 96). Münster i. W., Aschendorff, 1919. M 9,—.

Haring, Joh., Das Eherecht auf Grund des Codex iur. can. 8° (30), Linz a. d. Donau, Pressverein, 1918. M 0,90.

Held, Heinrich, Die Verfassung des Freistaates Bayern. Zweite Auflage. 8° (52). München, Verlag der »Politischen Zeitfragen«, 1919. M 2,20.

Henner, Theodor, Fürstbischof Julius Echter von Würzburg. [Neujahrsblätter der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, 13]. 8° (96). München, Duncker & Humblot, 1918. M 3,—.

Hohenlohe, Constantin, Beiträge zum Einfluss des kanonischen Rechts auf Strafrecht und Prozessrecht. 8° (VIII u. 71). Innsbruck, »Tyrolia«, 1918.

Kaas, Ludwig, Kriegsverschollenheit und Wiederverheiratung nach staatlichem und kirchlichem Recht. 8° (VII u. 126). Paderborn, Schöningh, 1919. M 6,—.

Kaftan, Theodor, Staat und Kirche. Zur Frage ihrer Trennung. [Im neuen Deutschland, 7]. 8° (39). Berlin, Vossische Buchhandlung, 1919.

Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland. Nebst Mitteilungen der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik. Herausgeg. von H. A. Krose. VIII. Bd.: 1918—1919. 8° (XX u. 478). Freiburg i. B., Herder, 1919. Geb. M 16,50.

Koeniger, Albert Michael, Grundriss einer Geschichte des

katholischen Kirchenrechts. Lex. 8° (91). Köln, J. P. Bachem, 1919. M 3,20.

Kurtscheid, Bertrand, O. F. M. Das neue Kirchenrecht. Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen. Zugleich als Ergänzung zu Heiners Katholisches Kirchenrecht 6. Aufl. 8° (IV u. 163). Paderborn, Schöningh, 1919. M 7,20.

Lübeck, Konrad, Georgien und die katholische Kirche. Ein Ueberblick. [Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, 6] 8° (119). Mit einer Karte. Aachen, Xaverius-Verlag, 1918. M 2,50.

Lübeck, Konrad, Patriarch Maximos III. Maslum. Ein Ausschnitt aus der neueren Geschichte der griechisch-melchitischen Kirche. [Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, 10] 8° (139). Aachen, Xaverius-Verlag, 1919. M 5,—.

Metzler, Joh., S. J., Die Apostolischen Vikariate des Nordens. Ihre Entstehung, ihre Entwicklung und ihre Verwalter. 8° (XXIV u. 337). Paderborn, Bonifacius-Druckerei, 1919. M 12,—. Geb. M 15,—.

Niedner, Johannes, Vom Wesen der Kirchenregierung. Gr. 8° (20). Berlin u. Leipzig, Vereinigung der wissenschaftlichen Verleger, 1919. M 2,—.

Patin, Wilhelm August, Das Bayerische Religionsedikt vom 26. Mai 1818 und seine Grundlagen. Eine staatskirchenrechtliche Studie. Erlanger jur. Diss. 8° (VII u. 116). Erlangen, Junge & Sohn, 1919.

Poetzsch, Fritz, Handausgabe der Reichsverfassung vom 11. August 1919. 8° (148). Berlin, Liebmann, 1919. Geb. M 6,50.

Preussisches Pfarrarchiv. Zeitschrift für Rechtsprechung und Verwaltung auf dem Gebiete der evangelischen Landeskirchen. Unter Mitwirkung von v. Strauss und Torney und v. Doemming, herausgeg. von Kurt von Rohrscheidt. Zehnter Jahrgang. 8° (X u. 342). Berlin, Vahlen, 1918. M 7,—.

Priester und Mission. Halbjahrschrift für die Erhaltung und Verbreitung des Glaubens. Dritter Jahrgang, erstes Heft. Aachen, Xaverius-Verlag, 1919.

Raccolta di Concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le Autorità civili. 4° (XX u. 1140). Roma, Tipografia poliglotta Vaticana, 1919. L 50,—.

Reuter, Joh., Neo-Confessarius practice instructus. Textum, quem emendavit et auxit Aug. Lehmkuhl, tertio ed. Joan. Bapt. Umberg. 8° (XII u. 470). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 14.—.

Schäfer, Timotheus, O. M. Cap., Das Eherecht nach dem Codex Juris Canonici. 4. u. 5. Aufl. 8° (XI u. 186). Münster i. W., Aschendorff, 1919. M 4,80.

Schmitt, Josef, Staat und Kirche. Bürgerlich-rechtliche Beziehungen infolge von Säkularisation. 8° (VIII u. 140). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 6,—.

Schrörs, Heinrich, Katholische Staatsauffassung, Kirche und Staat. 8° (VIII u. 102). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 3,20.

Senti, Richard, Begründung, Rechte und Pflichten des Laienstandes nach der Schrift und nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch. 12° (51). St. Gallen, Buchdruckerei »Ostschweiz«, 1919.

Straubinger, Heinrich, Die Religion und ihre Grundwahrheiten in der deutschen Philosophie seit Leibniz. 8° (XII u. 343). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 16.—.

Ter Haar, Franc. C. SS. R., De conferenda absolutione sacramentali iuxta canonem 886 Codicis Juris canonici. 8° (69). Rom, Desclée, 1919.

Weigl, Franz, Bayerisches Volksschullehrer- und Schulbedarfsgesetz von 1919. 8° (88). München, Verlag der »Politischen Zeitfragen«, 1919. M 2,45.

Wonisch, Othmar, Das Pfarrarchiv und seine Ordnung. 4° (18). Graz und Wien, »Styria«, 1919. M 1,80.

Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Begründet von Karl Freiherrn von Stengel. Zweite Aufl., herausgeg. von Max Fleischmann. Bd. I–III. Lex. 8° (XII u. 870, XI u. 947, XII u. 1034). Tübingen, Mohr, 1911—1914. Ermässigter Preis M 30,—.

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. XXXIX, Kan. Abt VIII. Herausgeg. von U. Stutz und A. Werminghoff. 8° (V u. 303). Weimar, Böhlaus Nachfolger, 1918. M 18,75.

Verzeichnis der eingesandten kirchlichen Amtsblätter.

Im Laufe des Jahres 1919 haben folgende Erzbischöfliche und Bischöfliche Ordinariate die Redaktion dieser Zeitschrift durch die Gratiszusendung ihrer Amtsblätter bezw. Pastoralblätter unterstützt:

1. Basel-Lugano: Schweizerische Kirchenzeitung. Jg. 1919.
2. Breslau: Verordnungen des Fürstbischöflichen General-Vikariat-Amtes zu Breslau, Jahrg. 1919.
   Schlesisches Pastoralblatt, Jahrg. XL (1919).
3. Chur: Folia officiosa pro venerabili clero dioecesis Curiensis, Annus XXV (1919).
4. Cöln: Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln, Jahrg. LIX (1919). Kölner Pastoralblatt, Jahrg. LIII (1919).
5. Culm: Amtliches Kirchenblatt für die Diözese Culm, Jahrg. LXII (1919).
6. Freiburg i. B.: Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg. Jahrg. 1919.
7. Fulda: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda, Jahrg. XXXV (1919).
8. Hildesheim: Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrg. 1919.
9. Limburg a. d. Lahn: Amtsblatt des Bistums Limburg, Jahrg. 1919.

10. Linz a. d. Donau: Linzer Diözesanblatt, Jg. LXV (1919).
11. Mainz: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz, Jahrg. LXI (1919).
12. München-Freising: Amtsblatt für die Erzdiözese München und Freising, Jahrg. 1919.
13. Münster i. Westf.: Kirchliches Amtsblatt der Diözese Münster, Jahrg. LIII (1919).
14. Olmütz: Acta curiae archiepiscopalis Olomucensis, Annus 1919.
15. Osnabrück: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück u. die Norddeutschen Missionen, Jg. XXXV (1919).
16. Paderborn: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Paderborn und das Apostolische Vikariat Anhalt, Jahrg. LXII (1919).
17. St. Pölten: St. Pöltner Diözesanblatt, Jahrg. 1919.
18. Rottenburg: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg, Bd. IX, Jahrg. 1919.
19. Salzburg: Verordnungsblatt für die Erzdiözese Salzburg, Jahrg. 1919.
20. Speyer: Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer, Jahrg. XIII (1919).
21. Wien: Wiener Diözesanblatt, Jahrg. 1919.

Der Herausgeber beehrt sich, sämtlichen hochwürdigsten Ordinariaten für ihre Unterstützung auf dem Gebiete des deutschen Diözesankirchenrechts den wärmsten Dank auszusprechen.

Ankündigung kirchenrechtlicher Publikationen.

Der Schriftleitung dieses Archivs sind eine grössere Anzahl kirchenrechtlicher Arbeiten zur Verfügung gestellt, die publiziert werden sollen, sobald die gegenwärtigen Hindernisse der Drucklegung beseitigt oder wenigstens herabgemindert sind.

1. Johann Schlenz, Wiederverehelichung auf Grund der Todeserklärung des anderen Ehegatten infolge Verschollenheit, mit besonderer Berücksichtigung der Kriegsverschollenheit. (Fortsetzung und Schluss).
2. Arnold Pöschl, Kirchengutsveräusserungen und das kirchliche Veräusserungsverbot im früheren Mittelalter.
3. Karl August Geiger, Ein Jahrhundert bayerisches Konkordat (1818—1918).
4. Franz Gillmann, Spender und äusseres Zeichen der Bischofsweihe nach Huguccio.
5. Andreas Freiherr Di Pauli, Vigens Ecclesiae Disciplina.
6. Heinrich Pohl, Die Schaffung des Amtes katholischer Militär-Oberpfarrer.
7. Alois Hudal, Die orthodoxe Autokephalkirche des ehemaligen Königreichs Montenegro.
8. Leo Ober, Die in Elsass-Lothringen geltenden Bestimmungen über die konfessionelle Trennung der Kirchhöfe und deren Reform.

Inhaltsverzeichnis des 99. Bandes.

b) Erlasse und Entscheidungen der bischöflichen Behörden.



III. Staatliche Erlasse und Entscheidungen.

a) Staatliche Gesetze und Verordnungen.

b) Gerichtliche Entscheidungen.

IV. Kleine Beiträge und Nachrichten.

Kirchenrechtliche Chronik.

(Vom 1. Juli 1918 bis zum 1. Januar 1920.)

Beginn der politischen und kirchenpolitischen Kämpfe nach Ausbruch der Novemberrevolution von 1918, die preussischen Bischöfe erheben im Dezember einen scharfen Protest gegen die Trennung von Kirche und Staat, der Hl. Vater ermuntert sie zum Ausharren in den kirchenpolitischen Kämpfen, der österreichische Episkopat nimmt in dem bedeutsamen Hirtenbriefe vom 23. Jänner 1919 Stellung zu den politischen und kirchenpolitischen Problemen, am 8. Januar verfassten die Bischöfe der niederrheinischen Kirchenprovinz ein Hirtenschreiben gegen den Sozialismus, über denselben Gegenstand gab der Fürstbischof von Breslau am 22. Dezember 1918 seinem Klerus Anweisungen; in Ungarn werden Priesterräte gegründet, die radikale Reformen in der Liturgie und Disziplin der Kirche fordern, der Papst spricht sich in einem Schreiben an den Erzbischof von Gran gegen diese Bestrebungen aus, in der Tschecho-Slowakei wird die Jednota wieder ins Leben gerufen, die ähnlichen Plänen huldigt, eine Deputation des Klerus überreicht dem Hl. Vater ein Bittgesuch

V. Literatur.

a) Rezensionen und Referate.



26. *Sägmüller, Johannes Baptist,* Der Apostolische Stuhl und der Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens. [Das Völkerrecht, 6]. Freiburg i. B., Herder, 1919. (*Peter Klein*). S. 183—185.
27. *Schäfer, Timotheus, O. M. Cap.*, Das Eherecht nach dem Codex Juris Canonici. 4. und 5. Auflage. Münster i. W., Aschendorff, 1919. (*N. Hiling*). S. 176.
28. *Schmitt, Josef,* Staat und Kirche. Bürgerlich-rechtliche Beziehungen infolge von Säkularisation. Freiburg i. B., Herder, 1919. (*N. Hilling*). S. 173.
29. *Schrörs, Heinrich,* Katholische Staatsauffassung, Kirche und Staat. Nach den prinzipiellen Grundlagen dargestellt. Freiburg i. B., Herder, 1919. (*N. Hilling*). S. 173 f.
30. *Stutz, Ulrich,* Der Geist des Codex iuris canonici. Eine Einführung in das auf Geheiss Papst Pius' X. verfasste und von Papst Benedikt XV. erlassene Gesetzbuch der katholischen Kirche. Stuttgart, Enke, 1918. (*N. Hilling*). S. 174 f.
31. — —, Zum neusten Stand des Katholischen Mischehenrechts im Deutschen Reiche. Stuttgart, Enke, 1918. (*N. Hilling*). S. 177.
32. *Weigl, Franz,* Bayerisches Volksschullehrer- und Schulbedarfsgesetz von 1919. München, Verlag der »Politischen Zeitfragen«, 1919. (*N. Hilling*). S. 183.
33. *Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts.* Begründet von Karl Freiherrn von Stengel. Zweite Auflage, herausgeg. von *Max Fleischmann.* Bd. I—III. Tübingen, Mohr, 1911—1914. (*N. Hilling*). S. 167.
34. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte,* Bd. XXXIX, Kan. Abt. VIII, herausgeg von *U. Stutz* und *A. Werminghoff.* Weimar, Böhlaus Nachfolger, 1918. (*N. Hilling*). S. 180.
35. *Zitelmann, Ernst,* Die Unvollkommenheit des Völkerrechts. (*Peter Klein*). S. 186 f.

b) Literaturverzeichnis S. 190—210.

c) Verzeichnis der bei der Redaktion eingelaufenen Bücher S. 210—213.

d) Verzeichnis der eingesandten kirchlichen Amtsblätter S. 213 f.

e) Ankündigung kirchenrechtlicher Publikationen S. 214.

Verzeichnis der Mitarbeiter des 99. Bandes.

1. *Arndt, Augustin, S. J.,* Professor der Theologie in Weidenau S. 60 f.
2. *Geiger, Karl August,* Dr. theol., Hochschulprofessor in Dillingen S. 172.
3. *Hilling, Nikolaus,* Dr. theol., iur. et phil., Universitätsprofessor in Freiburg i. B. S. 4 f., 163, 166 ff., 173 ff.
4. *Hohenlohe, Constantin,* O. S. B., Dr. theol., Universitätsprofessor in Wien S. 121.
5. *Klein, Peter,* Dr. iur., Universitätsprofessor in Königsberg i. Pr., S. 185 ff.
6. *Retzbach, Anton,* Dr. theol. et rer. pol., Geistlicher Rat und Domkustos zu Freiburg i. B. S. 173.
7. *Seppelt. Franz Xaver,* Dr. theol., Universitätsprofessor in Breslau S. 165.
8. *Witkowski, B.,* Pfarrer in Mechau b. Putzig (Westpreussen) S. 114.

ARCHIV
für
katholisches Kirchenrecht
mit besonderer Rücksicht auf die Länder deutscher Zunge

Begründet von Ernst Freiherrn von Moy de Sons
Fortgesetzt von Friedrich H. Vering
und Franz Heiner

Herausgegeben von
Nikolaus Hilling
Doktor der Theologie, beider Rechte und der Philosophie
ord. Professor des Kirchenrechts an der Universität zu Freiburg i. Br.

Hundertster Band
(Vierter Folge achter Band)

Jahrgang 1920
(Jahresheft)

MAINZ 1921
Verlag von Kirchheim & Co.
G. m. b. H.

Druck von Joh. Falk III. Söhne, Mainz.

Den Mitarbeitern und Lesern

des

Archivs für katholisches Kirchenrecht

widmen

diesen hundertsten Jubiläumsband

Der Verlag	*und*	*Der Herausgeber*
Mainz	*1920*	*Freiburg i. B.*

I. Abhandlungen.

Hundert Bände Archiv für katholisches Kirchenrecht.

Von Professor Dr. *Nikolaus Hilling* in Freiburg i. B.

Mit dem vorliegenden Bande empfangen die Bezieher des Archivs für katholisches Kirchenrecht den hundertsten in der Reihe der ganzen Sammlung. Obwohl dieser Band in seiner äusseren Erscheinung keineswegs als Jubiläumsband auftreten kann — er trägt nur zu deutlich die Spuren der materiellen Notlage unserer Zeit und unseres Volkes an sich —, so möge es dem Herausgeber trotzdem gestattet sein, ihm einige spezielle Geleitsworte mit auf den Weg zu geben.

Das Thema für die Jubiläumsbetrachtung legt sich von selbst nahe. Wer die stattliche Reihe von hundert Bänden unserer Zeitschrift überschaut, dessen Gedanken sind naturgemäss auf die Vergangenheit gerichtet und über seine Lippen drängt sich die Frage: Wann und wie ist das Archiv für katholisches Kirchenrecht entstanden und welches sind die charakteristischen Daten und Merkmale seines bisherigen Lebenslaufes gewesen? Ich will versuchen, auf diese Fragen eine zwar kurze, aber möglichst genaue Antwort zu geben, die zugleich ein nicht unbeträchtliches Stück der neuesten kirchenrechtlichen Literaturgeschichte in den Ländern deutscher Zunge darstellt.

I.

An die Spitze meiner Ausführungen muss ich die Bemerkung setzen, dass die Zahl der Bände des »Archivs« durchaus nicht mit der Zahl der Jahrgänge übereinstimmt. Wäre dieses der Fall, so würde unser Organ in diesem Jahre, fast gleichzeitig mit den theologischen Zeitschriften der Theologischen Quartalschrift zu Tübingen (gegr. 1819) und des Katholik zu Mainz (gegr. 1821), das Gedächtnis seines hundertjährigen Bestehens feiern können. Das Geburtsjahr des Archivs fällt jedoch erheblich später, was wohl hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben sein dürfte, dass der Aufschwung der kirchenrechtlichen Studien in Deutschland dem der theologischen nachfolgte. Die Wiedererweckung des

katholischen Kirchenrechts im 19. Jahrhundert ist vor allem an die Namen von *Ferdinand Walter* und *George Phillips* geknüpft, von denen ersterer durch die zahlreichen Auflagen seines zuerst 1822 erschienenen Lehrbuches des Kirchenrechtes in den weitesten Kreisen des katholischen Klerus und Volkes auf die Hebung des kirchenrechtlichen Interesses und die Anerkennung echtkirchlicher Grundsätze hinwirkte,[1]) während letzterer in seinem grossangelegten Werke »Kirchenrecht«, von dem der erste Band 1845 herausgegeben wurde, eine wissenschaftliche Leistung hervorbrachte, die noch heute durch die Eleganz des Stiles, ihre ideale und geistreiche Auffassung und die historische Erudition Beachtung verdient. Damit war der Boden für das Gedeihen einer kirchenrechtlichen Zeitschrift vorbereitet. Nachdem bereits einige, allerdings nicht sehr erfolgreiche Versuche der Gründung eines solchen Organes auf katholischer Seite gemacht waren,[2]) trat im Jahre 1857 das Archiv für katholisches Kirchenrecht ins Leben. Es erblickte auf österreichischem Boden in der Universitätsstadt Innsbruck das Licht der Welt. Ort und Zeit der Gründung beruhen nicht auf Zufall, sondern finden in dem damaligen Stande des Kirchenrechts und der Kirchenrechtswissenschaft ihre natürliche Erklärung. Den nächsten Anstoss hierzu gab der Abschluss des österreichischen Konkordates im Jahre 1855, durch das das josefinische Staatskirchenrecht in Oesterreich grossenteils abgeschafft und dem kanonischen Rechte ein bedeutend freierer Spielraum eröffnet wurde. Ohne Zweifel ist das österreichische Konkordat das wichtigste kirchenpolitische Gesetz, das im 19. Jahr-

---

1) Dass die Auflagen des Walterschen Lehrbuches entsprechend der allgemeinen kirchlichen Entwicklung in der Erfassung und Betonung des streng kirchlichen Standpunktes einen Fortschritt aufweisen, ist ganz selbstverständlich. Zutreffend bemerkt M(oy) in einer Besprechung der 12. Auflage (1856) in diesem Archiv I, 126: »Ein geistreicher Mann verglich kürzlich den Verfasser mit einem Menschen, der zuerst in dichte Kleider gehüllt auf den Schauplatz tritt, und dann, durch den Beifall des Publikums ermutigt und erwärmt, eine Umhüllung nach der andern ablegt und jedesmal sich herrlicher und glänzender zeigt. So ist es. Professor Walter, in der ersten Ausgabe seines Lehrbuchs, die 1822 erschien und zuerst dem Studium des Kirchenrechts in Deutschland wieder eine regere Teilnahme erweckte, behutsam und sorglich, kein Vorurteil zu verletzen und keine Leidenschaft zu reizen, hat in der Folge, bei jeder neuen Auflage, seine entschieden katholische und kirchliche Gesinnung immer bestimmter und rückhaltloser hervortreten lassen und damit auch immer grösseren Beifall geerntet und immer grösseres Vertrauen gewonnen.«

2) *Heinrich Ludwig Lippert,* Annalen des katholischen, protestantischen und jüdischen Kirchenrechts, Frankfurt a. Main 1831—33 (4 Hefte); *Eduard Seitz,* Zeitschrift für Kirchenrechts- und Pastoralwissenschaft, Regensburg 1842—48 (3 Bde.); *Josef August Ginzel,* Archiv für Kirchengeschichte und Kirchenrecht, Regensburg 1851 (3 Hefte). Das zuletzt genannte Organ enthält nur Gesetze und Aktenstücke.

hundert für die deutschen Ländergebiete erlassen wurde, und dem Archiv für katholisches Kirchenrecht fiel die ehrenvolle Aufgabe zu, die in dem Konkordate ausgesprochenen Grundsätze näher zu erläutern und zu bestimmen, sowie für ihre Durchführung tätig zu sein.[1] Mit dem Abdrucke der Konvention in lateinischer und deutscher Sprache haben die Blätter des Archivs ihren Anfang genommen.

Infolge des österreichischen Konkordats war die Gründung des Archivs auf österreichischem Boden von selbst gegeben. Sie wurde besonders dadurch erleichert, dass die drei hervorragendsten Kanonisten deutscher Zunge *George Phillips, Freiherr Ernst von Moy de Sons* und *Johann Friedrich Schulte* damals an den österreichischen Universitäten zu Wien, Innsbruck und Prag dozierten. Allerdings waren diese Gelehrten sämtlich keine geborenen Österreicher, sondern wegen der Lola Montez-Affäre und durch die Universitätsreform des Grafen Thun von München und Bonn nach der Donaumonarchie berufen worden.

Die beiden zuletzt erwähnten Hochschullehrer wurden die Haupturheber des Archivs, während der erste ganz durch die Abfassung seines vorhin genannten wissenschaftlichen Werkes in Anspruch genommen war. Im Jahre 1856, also ein Jahr nach dem Zustandekommen des Konkordats, kündigte der Innsbrucker Professor für Kirchenrecht von Moy das Erscheinen einer kirchenrechtlichen Zeitschrift an, für die er den Titel »Magazin des Kirchenrechts« in Aussicht genommen hatte. Einige Zeit vorher, am 28. Juni 1856, hatte er sich brieflich an seinen jungen Prager Kollegen Schulte gewandt und um dessen Mitwirkung gebeten, von der er das Unternehmen abhängig machte. Wie Schulte berichtet, wurde eine längere Korrespondenz zwischen ihm und von Moy geführt, die das Ergebnis hatte, »dass letzterer nicht bloß den Namen änderte, sondern sich auch unbedingt mit allen Anschauungen des ersteren einverstanden erklärte.«[2] Ausser der sachlichen Beeinflussung auf den Inhalt des Archivs, die namentlich auch in seiner ersten einleitenden Abhandlung »Über die Bedeutung und Aufgabe des Kirchenrechts und der

---

1) In den »Einleitenden Bemerkungen« zum ersten Bande bezeichnet von Moy das österreichische Konkordat »gleichsam als den Mittelpunkt, um den sich alle unsere Arbeiten bewegen und auf den wir alles so viel wie möglich zurückführen werden«. Vgl. auch die Ausführungen Schultes in der Abhandlung »Ueber die Bedeutung und Aufgabe des Kirchenrechts und der Kirchenrechtswissenschaft«, ebenda S. 15.

2) *J. F. von Schulte,* Die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts III, 1 S. 371.



Kirchenrechtswissenschaft« des ersten Bandes zum Ausdruck gekommen ist, schreibt sich der Verfasser ebenfalls ein Verdienst bezüglich der Namengebung zu. Es muss aber dahin gestellt bleiben, ob Schulte in der Titelfrage bloß negativ, d. h. durch Beanstandung des Namens »Magazin«, oder auch positiv, d. h. durch Vorschlag der Bezeichnung »Archiv«, gewirkt hat. Das Verdienst der Namengebung wird auch noch von einer anderen Persönlichkeit in Anspruch genommen. Die Luxemburger Monatsschrift »Ons Hémecht« brachte 1897, 490 die Notiz,[1]) dass der Luxemburger, Herr Eyschen, der Vater des bekannten Staatsministers Paul Eyschen, von Moy auf der Wiener Katholikenversammlung im Jahre 1853 den Vorschlag mündlich unterbreitet habe. Ist diese Mitteilung zutreffend, so geht daraus mit Sicherheit hervor, dass von Moy den Plan der Gründung einer kirchenrechtlichen Zeitschrift bereits 1853 erwogen und mit seinen Freunden besprochen hat. Die Anregung von Eyschen bezüglich des Titels muss aber zunächst auf unfruchtbaren Boden gefallen sein, da das Organ im Juli 1856 unter dem Namen »Magazin“ angekündigt wurde. In den »Einleitenden Bemerkungen« zum ersten Bande des Archivs führt von Moy aus, dass das im Juli 1856 angekündigte Magazin heute unter dem Titel: »Archiv« erscheint, »zum Zeichen, dass es nicht eine Ware ist, die wir darin bieten, sondern eine Anstalt, die wir damit gründen wollen für Recht und Geschichte der Gegenwart.« Der Name sollte also eine innere, sachliche Bedeutung haben.

Nachdem der Titel »Archiv für katholisches Kirchenrecht« definitiv festgelegt worden war, ist er seitdem in der Hauptsache unverändert beibehalten worden. Nur in den Nebenpunkten, die sich auf das Arbeitsgebiet der Zeitschrift beziehen, hat er im Laufe der Zeit eine Ausgestaltung und Umänderung erfahren. Ursprünglich lautete der volle Titel »Archiv für katholisches Kirchenrecht, mit besonderer Rücksicht auf Österreich«. Vom vierten Bande an (1859) erhielt er den Zusatz »und Deutschland«. Im 24. Bande (1870) kam noch »die Schweiz« hinzu, und im folgenden Bande (1871) wurde die Rangordnung der Länder verändert, so dass Deutschland an die erste, Österreich an die zweite und die Schweiz an die letzte Stelle gerückt wurde. Der 58. Band (1887) hat den Namen „Österreich« zu »Österreich-Ungarn« er-

---

1) Dieselbe ist abgedruckt in diesem Archiv 85, 611 f. Ueber die Gründung des Archivs vgl. ausserdem *Magnus Jocham*, Memoiren eines Obskuranten (1896) 739 f.

weitert, was sich aus der politischen Verbindung beider Länder erklärt. Im übrigen ist die Einbeziehung Ungarns nicht gerade als sehr glücklich zu bezeichnen, da das Kirchenrecht Ungarns erheblich von dem der deutschen Gebiete abweicht und seine Literatur in einer anderen Sprache abgefasst ist. Bis zum 98. Bande (1918) ist die Titulatur »Archiv für katholisches Kirchenrecht mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Österreich-Ungarn und die Schweiz« bestehen geblieben. Für den folgenden Band musste sie im Hinblick auf die eingetretene politische Veränderung durch die Bezeichnung »mit besonderer Rücksicht auf die Länder deutscher Zunge« ersetzt werden. Ich glaube, dass diese allgemein gehaltene Benennung dem tatsächlichen Wirkungskreise des Archivs am meisten entspricht. Es soll dadurch ausgedrückt werden, dass unser Organ ausser dem partikulären Kirchenrechte in Deutschland, Österreich und der Schweiz auch den kirchenrechtlichen Verhältnissen in Elsass-Lothringen, Luxemburg und den deutschen Sprachgebieten in Böhmen und Polen seine besondere Aufmerksamkeit zuwendet.

Während einer kurzen Periode trug das Archiv noch den Untertitel: »Zugleich Organ des katholischen Juristenvereins.« Er erscheint auf dem Titelblatte der Bände 77 (1897) bis 88 (1908) und wurde deshalb aufgenommen, weil die Zeitschrift damals von dem genannten Verein eine Geldunterstützung von 300 Mark erhielt.[1])

Soviel über den Ursprung und den Titel des Archivs. Eine lange Reihe von Jahren, 1857—1896, erschien dasselbe in Halbjahresbänden, so dass für diese Zeit auf jedes Jahr zwei Bände kommen. Allerdings ist dieser Plan nicht völlig durchgeführt. Denn die Zahl der Bände für die genannten 40 Jahre beträgt nicht 80, sondern nur 76; die Lücken fallen in die Jahre 1858 bis 1861, in denen nur je ein Band erschienen ist. Vom 77. Bande und dem Jahre 1897 an decken sich Band und Jahrgang miteinander, so dass jährlich nur ein Band erscheint. Es bedeutet aber diese von Heiner bei der Übernahme seiner Redaktion eingeführte Reduktion der Bändezahl keine erhebliche Reduktion des Umfanges, da die Bände der zweiten Serie fast die doppelte Stärke der ersten aufweisen. Erst die beispiellose Teuerung der Nachkriegs- und Revolutionszeit führte dazu, dass der Umfang des Archivs vom 99. Bande auf $^1/_4$ herabgesetzt werden musste. Ich darf wohl den Wunsch aussprechen, dass dieser Notzustand,

1) Vgl. die Mitteilung *Heiners* in diesem Archiv 79, 147.



der aber allein das Durchhalten ermöglichte, tunlichst bald wieder beseitigt werde. Im übrigen kann ich meinen Nachfolgern in der Schriftleitung des Archivs nur den Rat geben, dass sie das System der Jahresbände, die sich aus je 4 Heften zusammensetzen, beibehalten, da es bedeutend bequemer und übersichtlicher ist, als die Methode der Halbjahresbände, bei denen eine zu schnelle Aufeinanderfolge der Hefte gefordert wird.

Bei der ersten Gründung wurde der Plan aufgestellt, dass der Inhalt der Zeitschrift aus wissenschaftlichen Abhandlungen, kirchenrechtlichen Gesetzen, Verordnungen und Entscheidungen und aus literarischen Besprechungen bestehen solle. Die Verbindung dieser drei Bestandteile, insbesondere auch die Aufnahme der Rechtsquellen, hat sich als sehr nützlich erwiesen, so dass eine Änderung in diesem Punkte von vornherein von der Hand zu weisen sein dürfte. Ein kleiner, aber sehr verdienstvoller Ausbau des inhaltlichen Systems erfolgte beim Antritt der Schriftleitung Heiner, der 1897 im 77. Bande ein Verzeichnis der kirchenrechtlichen Literatur einführte. Allerdings scheint die Durchführung dieses Planes bald auf Schwierigkeiten gestossen zu sein, da er nur bis zu Band 80, Heft 1 fortgesetzt wurde. Nach einiger Unterbrechung haben sodann noch *K. Holder* und *U. Lampert* das Literaturverzeichnis für den 84. Band und K. Holder und *Fr. Handrick* ein solches für Band 85, Heft 2 bearbeitet.

Trotz dieser beiden nicht sehr erfolgreichen Versuche hat der gegenwärtige Herausgeber sogleich im ersten Bande seiner Redaktion (Band 93) den Plan wieder aufgenommen und bislang auch ohne Unterbrechung durchgeführt. Die dabei aufgewandte Zeit und Mühe hat sich reichlich belohnt gemacht durch das wissenschaftliche Interesse, das dadurch in den Kreisen der Fachgenossen wachgerufen wurde.[1]) Einen ebenso lebhaften Anklang fand auch die im gleichen Bande neubegründete Abteilung der »Kirchenrechtlichen Chronik«, die über die bemerkenswerten Zeitereignisse auf dem Gebiete des kirchenrechtlichen und kirchenpolitischen Lebens berichtet. Während der ersten Jahre meiner Redaktion bin ich bei der Literaturübersicht von Privatdozent Dr. jur. *Friedrich Heyer* in Bonn und bei der Kirchenrechtlichen Chronik durch Verlagsbuchhändler Dr. jur. *Carl Kirchheim* in Mainz unterstützt

1) Vgl. die Besprechungen des Archivs für katholisches Kirchenrecht von *Johannes Linneborn* in: Theologie und Glaube VI (1914), 774 und X (1918) 545 und *Johannes Baptist Sägmüller* in: Literarischer Handweiser LVI (1920), 410 f.

worden. Die militärischen Dienstleistungen während des Krieges haben die genannten Herren daran gehindert, ihre Tätigkeit auf diesem Gebiete noch weiter fortzusetzen. Ich werde ihrer Hilfe stets dankbar gedenken.

II.

Nach der Schilderung der äusseren und inneren Erscheinungsform unserer Zeitschrift verdienen nunmehr diejenigen Faktoren eine historische Betrachtung, die für deren Blühen und Gedeihen in erster Linie tätig gewesen sind, d. s. die Verleger und die Herausgeber. Dem Verlag obliegt die Aufgabe, für den materiellen Fortbestand des publizistischen Organs zu sorgen. Für das Archiv hat die Vereinsdruckerei von *J. Aufschlager* in Innsbruck die ersten sechs Bände auf den Markt gebracht.[1]) Vom folgenden Bande an (1862) ist der Verlag an die Firma *Franz Kirchheim*, seit 1903 *Kirchheim & Co., G. m. b. H.*,[2]) übergegangen, der er zur Zeit noch angehört. Es sind daher nahezu 60 Jahre, dass

---

1) Sehr ungenau ist die Darstellung der Geschichte unserer Zeitschrift bei *J. B. Kissling*, Geschichte der deutschen Katholikentage I (1920), 453 f.: »Als gehaltvolle Fachzeitschrift erwies sich auch das 1858 von Professor Moy de Sons begründete »Archiv für katholisches Kirchenrecht«, bei Kirchheim in Mainz erscheinend«. Auch die Auffassung des Autors über die hauptsächlichste Tätigkeit unseres Organs bedarf einer Revision bezw. einer Ergänzung. Die kirchenpolitische Verteidigung der katholischen Kirche stand nur zeitweise im Vordergrunde seiner Aufgaben. Bedeutend zutreffender sind die Ausführungen bezüglich des Zweckes des Archivs bei *Gustav Wolf*, Einführung in das Studium der neueren Geschichte (1910), 513. Jedoch begeht dieser Gelehrte den Fehler, dass er die »Zeitschrift für Kirchenrecht« dem Archive voranstellt, obwohl letzterem zeitlich und sachlich der Vorrang gebührt.

2) Zur Geschichte dieses Verlags erlaube ich mir folgendes zu bemerken: Er wurde zu Mainz im Jahre 1819 durch Simon Müller (geb. 14. Febr. 1774, † 17. Febr. 1857) begründet. Im Jahre 1834 übernahm ein Konsortium, bestehend aus einem Anverwandten des Begründers, Buchhändler *Franz Kirchheim* (geb. 11. März 1803) und zwei kaufmännischen Teilhabern, Jos. Schott und Philipp Thielmann den Verlag, der nun unter der Firma: *Kirchheim, Schott und Thielmann* geführt wurde. Vom 1. Juli 1848 ab, nach Thielmann's Ausscheiden lautete die Firma: *Kirchheim und Schott*, seit 1. Februar 1853 nach Schott's Tode: *Franz Kirchheim*.

Nach dem Hinscheiden des hochverdienten Franz Kirchheim († 1. Juni 1853) übernahm am 15. September 1853 dessen Neffe und Erbe *Georg Kirchheim* (geb. 19. März 1833) die Firma. »Unter seiner Leitung vergrösserte sich »der früher schon sehr umfangreiche Verlag, ohne in seiner inneren Ge»schlossenheit nachzulassen, in namhafter Weise, und vermehrte sein Ansehen »durch Gewinnung von Autoren von hervorragendster Stellung und hochge»achtetem Namen« (Börsenblatt für den deutschen Buchhandel 1895, Nr. 54). Georg Kirchheim entschlief am 28. Februar 1895 nach 42jähriger, rastloser, von hohem Erfolg gekrönter buchhändlerischer Tätigkeit.

Sein seit 1. Januar 1885 als Teilhaber aufgenommener Bruder und langjähriger Mitarbeiter *Franz Carl Kirchheim* (geb. 23. Juni 1840) folgte ihm am 18. Juni 1897 im Tode.

Nach dem Hinscheiden Georg Kirchheim's (28. Februar 1895) übernahmen dessen beide Söhne *Franz X. Kirchheim* und *Dr. jur. Carl Kirch-*

unser Unternehmen von einer und derselben Verlagshandlung herausgegeben wurde, was für die Stetigkeit seiner Fortentwicklung von nicht geringem Nutzen war. Wie ich bereits wiederholt der Verlagsfirma Kirchheim & Co. für ihre Treue und Opferwilligkeit in meinem und der Leser Namen den Dank der Schriftleitung ausgesprochen habe, so erlaube ich mir, aus dem gegenwärtigen feierlichen Anlasse es mit besonderer Innigkeit zu tun und damit den Wunsch zu verbinden, dass das vertrauensvolle und freundschaftliche Verhältnis zwischen dem Verlage Kirchheim und der Redaktion unter mir und meinen Nachfolgern noch recht lange fortbestehen möge. Leider kann mein Ausdruck des Dankes nur die beiden Teilhaber der Firma, die Herren *August* und *Josef Falk* in Mainz, erreichen, der dritte, Herr Dr. jur. *Carl Kirchheim*, hat das Erscheinen des 100. Archivbandes nicht mehr erlebt, da er am 17. März 1920 verschieden ist. Ich betrauere aufrichtig den Tod dieses Mannes, der als juristischer Fachmann ein ganz besonderes Interesse für das kirchenrechtliche Publikationsorgan besass. Um zugleich meinem Schmerze wie der Pietät Ausdruck zu geben, werde ich dem Andenken Carl Kirchheims an einer anderen Stelle dieses Bandes einen kurzen Nachruf widmen, der hoffentlich auch für die Leser des Archivs von Interesse sein wird. An die Stelle des Verstorbenen ist sein Neffe, Herr *Karl Usinger* aus Mainz, als Geschäftsteilhaber getreten, der mir durch seinen persönlichen Besuch bei Gelegenheit einer Erholungsreise bereits einen dankenswerten Beweis seiner Sympathie für das Archiv geschenkt hat.

Ich komme nun zu den geistigen Vätern des Archivs, die für seinen wissenschaftlichen Inhalt verantwortlich sind. Wer den gegenwärtigen 100. Band in die Hand nimmt, liest auf dem Titelblatt den Vermerk: »Begründet von *Ernst Freiherrn von Moy de Sons*, fortgesetzt von *Friedrich H. Vering* und *Franz Heiner*, herausgegeben von *Nikolaus Hilling*.« In diesen wenigen Worten ist die ganze Geschichte der Schriftleitung während des Erscheinens der ersten 100. Bände ausgedrückt. Eine ähnliche Beständigkeit wie bei dem Verlag tritt uns auch bei der Redaktion entgegen.

---

heim den Besitz und die Leitung der Firma. *Franz X. Kirchheim* starb am 21. Mai 1904 zu München.

Am 1. März 1903 wurde in Gemeinschaft mit den Buchdruckereibesitzern *August Falk* und *Josef Falk* das Verlagsgeschäft in eine *Gesellschaft mit beschränkter Haftung* unter der Firma *Kirchheim & Co.* umgewandelt, zu deren Geschäftsführern *August Falk, Dr. jur. Carl Kirchheim* und *Josef Falk* ernannt wurden.

Es sind im ganzen nur vier Herausgeber, zwei Laien und zwei Geistliche, an dem Archiv tätig gewesen. Auf von Moy allein fallen die ersten fünf Bände, sodann auf ihn und Vering gemeinschaftlich die Bände 6—18, auf Vering allein die Bände 19—75, Heiner hat die Bände 76—92 herausgegeben, während die letzten acht, Band 93—100, auf den jetzigen Herausgeber fallen.

Man kann es als eine glückliche Fügung bezeichnen, dass der Ursprung und die erste Leitung unserer Zeitschrift von *Ernst Freiherrn von Moy de Sons*[1]), Dr. Jur., ordentl. öffentlichem Professor des Kirchenrechts und der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte in Innsbruck, ausging. Denn dieser Gelehrte, der bei der Begründung des Archivs im 58. Lebensjahre stand, war sowohl durch seine wissenschaftliche Befähigung wie seine lautere, sympathische Persönlichkeit hierzu besonders geeignet. Vor allem wird ihm die echt katholische Gesinnung und ein vornehmes, konziliantes Wesen nachgerühmt. Er hatte sich auf redaktionellem Gebiete bereits durch die Leitung eines politischen Organs bewährt. Die ersten fünf Bände des Archivs, die allein von seiner Hand redigiert worden sind, legen noch heute von der Geschicklichkeit sowie dem wissenschaftlichen und praktischen Verständnis des Herausgebers Zeugnis ab, mit denen die für den Fortbestand einer Zeitschrift besonders kritischen Anfangsjahre überwunden wurden.

Anderseits stand von Moy bei der Uebernahme der Redaktion des Archivs bereits in vorgerücktem Lebensalter und erfreute sich keiner sehr festen Gesundheit. Er musste sich deshalb bald nach einem Gehülfen in den Redaktionsgeschäften umsehen und fand einen solchen in dem damaligen jungen Privatdozenten

---

1) von Moy war geboren am 10. August 1799 als Sohn eines altadeligen französischen Emigranten, er habilitierte sich 1827 in seiner Vaterstadt München, wurde 1833 ao. Professor des Natur- und Staatsrechts in Würzburg, kam 1837 als o. Professor nach München, wurde dort wegen der Lola Montez-Affäre vom Lehramte entfernt und zum überzähligen Appellationsrat in Neuburg a. d. Donau ernannt, trat aber diese Stelle nicht an, sondern ging auf Urlaub nach Innsbruck, wo er 1851 zum Professor für Kirchenrecht und deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte ernannt wurde. Er starb zu Innsbruck am 1. August 1867. Vgl. den Nachruf von *Vering* im Archiv Bd. 18, 1 f. und *Joh. Friedrich von Schulte,* Die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts III, 1 (1880), 369 ff., *Ernst Landsberg,* Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft III, 2 (1910), Noten S. 255, *H. Hurter,* Nomenclator literarius theologiae catholicae[3] V, 1 (1911), 1365 f., *Karl Werner,* Geschichte der katholischen Theologie. Seit dem Trienter Konzil bis zur Gegenwart (1866), 381 f., 518 f., *v. Wurzbach,* Biographisches Lexikon XIX, 167, *Allgemeine Deutsche Biographie* XXII, 420 f.



der Rechte in Heidelberg, *Friedrich H. Vering,*[1]) der 1861 beim 6. Bande des Archivs Mitredakteur wurde und seit 1862[2]) bis zu seinem Tode im Jahre 1896 die ganze Last der Redaktionsgegeschäfte führte.

Die Tätigkeit des zweiten Redakteurs ist nicht nur durch die Länge der Zeit von mehr als 30 Jahren, sondern auch durch die Schwere derselben bemerkenswert. Unter ihm entstand nicht nur die altkatholische Bewegung in Deutschland und Österreich, die einen Teil der Kanonisten in ein kirchenfeindliches Lager führte, sondern es entbrannte auch der Kulturkampf, der die Freiheit der Kirche von seiten des Staates aufs äusserste bedrohte. Beide Ereignisse berührten naturgemäss aufs nachhaltigste das Archiv für katholisches Kirchenrecht. Für dessen Leiter wurden sie der Anlass, dass er allzeit frei und offen die Grundsätze der katholischen Kirche vertrat, ihre Gesetze mit Einschluss der Glaubenslehren gegenüber den Altkatholiken verteidigte und gegen die staatlichen Übergriffe in die Rechtssphäre der Kirche energisch protestierte. Mitten in jenen schweren Kampfestagen hat ihm das Kapitular-Vikariat der Erzdiözese Freiburg, in der Vering damals wohnte, in einer Empfehlung des Archivs vom Jahre 1873 hierüber ein rühmliches Zeugnis ausgestellt, in dem es heisst: »Das vom seligen Professor Dr. v. Moy 1857 begründete, von Professor Dr. Vering in Heidelberg seit 1862 redigierte, im Verlage von Franz Kirchheim in Mainz erscheinende »Archiv für katholisches Kirchenrecht« hat die Grundsätze der kirchlichen Freiheit und Selbständigkeit durch treffliche Abhandlungen ver-

---

1) Vering wurde geboren am 9. März 1833 zu Liesborn in Westfalen, er habilitierte sich 1857 in der juristischen Fakultät zu Heidelberg, erhielt 1862 den Titel eines ao. Professors, wurde 1875 an die neugegründete Universität zu Czernowitz als o. Professor berufen und von dort 1879 nach Prag versetzt. Er starb am 30. März 1896. Vgl. die beiden Nachrufe von *Franz Heiner* im Archiv für katholisches Kirchenrecht 76, I—VI und von *Franz Hülskamp* im Literarischen Handweiser 35, 17 f., ferner *Ernst Landsberg,* Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft III, 2 Noten S. 255, *H. Hurter,* Nomenclator literarius theologiae catholicae[3] V, 2, 2046 f. In der Allgemeinen Deutschen Biographie hat Vering leider noch keine Lebensbeschreibung gefunden.

2) Bis zum 18. Bande (1867) erscheint allerdings der Name von Moys noch an erster Stelle auf dem Titelblatt des Archivs. Ueber die faktische Beteiligung des Begründers an der weiteren Schriftleitung hat sich Vering in der Vorrede zum 1. Bande des Generalregisters (1872) in folgender Weise ausgesprochen: »Vom Band VI besorgte Professor Friedrich Vering in Heidelberg die Mitredaktion und von Band VII an besorgte derselbe allein die Redaktion des Archivs; jedoch zeichnete Prof. von Moy bis zu seinem Tode (1. August 1867) als Mitherausgeber und verfasste derselbe auch, soweit es ihm Kränklichkeit gestattete, noch einige Artikel fürs Archiv, die mit seinem Namen gezeichnet sind.«

teidigt und die in unserer Zeit obwaltenden Rechtsfragen unter Mitwirkung hervorragender Bischöfe, katholischer Staatsmänner und Abgeordneten, insbesondere der katholischen Kanonisten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz erörtert. Diese kirchliche Zeitschrift erfüllt in gründlicher und würdiger Weise die ihr jetzt gestellte Aufgabe der »wissenschaftlichen Abwehr und Verteidigung unserer katholischen Religion und Kirche gegen kirchenfeindliche Staatsmänner, Landstände nnd Schriftsteller« und baut an der Fortbildung des Kirchenrechts fort durch die im »Archiv« publizierten kirchlichen und staatlichen Bestimmungen und Entscheidungen und durch kritische Übersichten der gesamten kirchlichen Literatur.«[1])

Allerdings waren die Zeiten des Kampfes und der Not nicht danach angetan, einen grossen wissenschaftlichen Fortschritt auf dem Gebiete des Kirchenrechts zu erzielen. In wissenschaftlicher Hinsicht macht sich seit dem Jahre 1870 in den Abhandlungen des Archivs ein gewisser Rückschritt bemerkbar, der namentlich darauf zurückzuführen ist, dass dem Herausgeber nicht mehr tüchtig geschulte Mitarbeiter in genügender Anzahl zur Verfügung standen. Infolgedessen sah sich Vering gezwungen, manchmal minder gute Manuskripte anzunehmen und den Raum des Archivs durch den Abdruck von Gesetzen und Entscheidungen auszufüllen. Das war gewiss kein wünschenswerter Zustand, in den das Archiv damals durch die Zeitverhältnisse gebracht wurde. Entschieden übertrieben und ungerecht ist aber das gehässige Urteil, das der ehemalige Mitarbeiter Johann Friedrich von Schulte 1880 über das Archiv fällte, indem er schrieb: »Mein erster Aufsatz zeichnete Aufgabe und Tendenz des Archivs. Im Laufe der Zeit wich man immer mehr davon ab, machte das Archiv zu einer Rumpelkammer für alle möglichen päpstlichen, bischöflichen und sonstigen Erlasse, nahm jeden noch so unbedeutenden Artikel auf, bis es zuletzt durch Verings und seiner Mitarbeiter Leistungen zu einer förmlichen Sammlung von Schmähartikeln aller Art geworden ist und mit dem ursprünglichen Plane nichts mehr gemein hat.«[2]) Eine solche, schwer zu qualifizierende Äusserung richtet sich von selbst, zumal wenn man sie mit ähnlichen Blütenlesen persönlicher Verunglimpfung aus dem Garten der Schulte'schen Literaturerzeugnisse zusammenhält.

---

1) Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg Nr. 5 vom Jahre 1873.

2) Die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts III, 1 S. 371.



Endlich möge bezüglich der Redaktion Vering noch bemerkt werden, dass durch seinen Eintritt in dieselbe zu Anfang der sechziger Jahre des verflossenen Jahrhunderts der Schwerpunkt des Archivs von Österreich nach Deutschland verlegt wurde, und es ihm später während seines Aufenthalts in der Bukowina gelang, auch die Gelehrten des orientalischen Kirchenrechts für die Mitarbeit an unserer Zeitschrift zu gewinnen. Bereits früher hatte er in seinem 1874 erschienenen Lehrbuche auch das orientalische Kirchenrecht behandelt, dessen Kenntnis für das gesamte Kirchenrecht zweifellos von grosser Bedeutung ist. Ein schönes Denkmal seines Interesses für das Archiv setzte sich Vering durch zwei Registerbände zu demselben, die den gesamten Inhalt der betreffenden Bände in vorzüglicher Weise bearbeiten und für deren Gebrauch unentbehrlich sind. Der erste Band des Generalregisters erschien im Jahre 1872 und erstreckt sich über die Bände I—XXVII, der zweite im Jahre 1892 und gilt für die Bände XXVIII—LXVI. Beide Registerbände bestehen aus 3 Teilen und enthalten ein Literatur-, Quellen- und Sachregister. An dem ersten Bande haben Dr. jur. *Richard Foesser* in Frankfurt und Appellrat *Ludwig Molitor* in Zweibrücken, der Schwiegervater des Herausgebers, mitgearbeitet, an dem zweiten Bande der Sohn des letzteren, Cand. jur. *Friedrich Vering* in Prag.

Nachdem Vering 1896 zu Prag gestorben war, wurde der Professor des Kirchenrechts an der theologischen Fakultät zu Freiburg i. B. *Franz Heiner*[1]) sein Nachfolger in der Leitung des Archivs. Ob der Mangel an weltlichen Kanonisten für die Wahl eines geistlichen Herausgebers maßgebend war, oder ob ein Theologe absichtlich gewählt wurde, mag dahin gestellt bleiben. Wahrscheinlich war aber der zuletzt genannte Grund maßgebend, da inzwischen der Schwerpunkt der kirchenrechtlichen Forschung von den Laien auf die Kleriker übergegangen war. Dass der Verlag einen Reichsdeutschen vor einem Österreicher bevorzugte, verstand sich wohl von selbst.

Der neue Redakteur, der ganz auf dem kirchenpolitischen Standpunkte seines Vorgängers stand, war von Anfang an erfolg-

1) Heiner wurde geboren am 28. August 1849 zu Atteln in Westfalen, er wurde 1887 zum Professor des Kirchenrechts an der Theologischen Fakultät zu Paderborn ernannt und von dort 1889 nach Freiburg i. B. berufen. Bei der Wiedereröffnung der Römischen Rota im Jahre 1908 wurde er zum ersten deutschen Auditor dieses Gerichtshofes ernannt. Nachdem er infolge des Kriegsausbruches zu Pfingsten 1915 Rom verlassen hatte, starb er am 13. Juli 1919 zu Buldern bei Dülmen i. W. Siehe den ausführlichen Nekrolog im vorliegenden Bande des Archivs.

reich bestrebt, die Organisation der Zeitschrift zu vervollkommnen, den wissenschaftlichen Charakter entsprechend den neuen Forderungen der Zeit zu heben und die Zahl der Mitarbeiter zu vermehren.[1]) Das allgemein anerkannte Organisationstalent, das Heiner auch auf anderen Gebieten bekundete, ist dem Archive ebenfalls zustatten gekommen. Im Jahre 1911 stellte *Emil Sehling* im Vorworte zum 21. Bande der von ihm herausgegebenen Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht S. II. dem Archiv ein rühmliches Zeugnis bezüglich »seines reichen Inhalts und wissenschaftlichen Charakters« aus, »die im vollsten Maße anerkannt werden müssen.« In demselben Sinne äusserte sich 1919 der Haller Historiker *Albert Werminghoff*, wenn er anlässlich des Todes Heiners in der Kanonistischen Chronik der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Band XL, Kanon. Abt. IX, S. 375 »des langjährigen Herausgebers des Archivs für katholisches Kirchenrecht« gedachte, »das nicht zuletzt seinen Bemühungen die angesehene Stellung als führende Zeitschrift für die Erforschung zumal des gültigen Kirchenrechts verdankt.« Da es aber unsere Aufgabe als unparteiischer Literarhistoriker erfordert, nicht in panegyrischer, sondern in kritischer Weise zu seiner Wirksamkeit Stellung zu nehmen, darf nicht verschwiegen werden, dass während der Heiner'schen Redaktionsperiode mitunter auch Klagen laut wurden. Insbesondere drückten die Fachgenossen ihre Missbilligung darüber aus, dass im »Archive« fremdartige, nicht zum Kirchenrechte gehörige Stoffe behandelt und vielfach Artikel aus Tageszeitungen und Zeitschriften wieder abgedruckt wurden. Diese Praxis findet ihre Erklärung darin, dass Heiner zeitlebens von einem starken Bestreben, kirchenpolitisch und auf weitere Kreise einzuwirken, geleitet wurde.

Von viel geringerer Bedeutung war der Fehler eines völlig unübersichtlichen Registers am Schlusse jeden Bandes, der noch dadurch verstärkt wurde, dass die literarischen Besprechungen in demselben überhaupt nicht berücksichtigt waren. Hierdurch ist wohl die Beschwerde von *Gustav Wolf* hervorgerufen, der in seiner »Einführung in das Studium der neueren Geschichte« (1910), S. 13 schreibt: »Leider ist die Disposition des Archivs ziemlich unübersichtlich; da Registerbände fehlen,[2]) so wird hierdurch das Nachschlagen besonders der Rezensionen sehr erschwert.« Obwohl

1) Siehe den Prospekt Heiners zum 77. Bande des Archivs.
2) Diese Bemerkung trifft nicht für die ersten 66 Bände zu, die ein ausgezeichnetes Register besitzen. Siehe oben S. 16.

es sich bei dieser Klage nur um Äusserlichkeiten handelt, war der gegenwärtige Herausgeber doch sofort entschlossen, vom Jahre 1913 an ein vollständiges und übersichtliches Inhaltsregister für jeden Band herzustellen. Seine Absicht, auch die Disposition der Hefte zu ändern und die »Kleinen Beiträge und Nachrichten« unmittelbar an die Abhandlungen zu rücken, scheiterte an dem Widerspruche Heiners, der die alte Reihenfolge beizuhalten wünschte. Da mit dem Tode meines Vorgängers die Gründe der Pietät, die mich zur Beibehaltung der alten Anordnung bestimmten, weggefallen sind, soll vom Bande 101 ab der Stoff des Archivs nach folgender Disposition verteilt werden: I. Abhandlungen, II. Kleine Beiträge, III. Kirchliche Erlasse und Entscheidungen, IV. Staatliche Erlasse und Entscheidungen, V. Kirchenrechtliche Chronik, VI. Literatur.

Auch als Heiner zu Beginn des Jahres 1909 sein Amt als Auditor der Römischen Rota angetreten hatte, führte er die Redaktion noch volle vier Jahre hindurch bis 1912 fort. Während dieser Zeit wurde er aber bezüglich der Redaktion der Besprechungen von Herrn Offizialatsrat und Ordinariatsassessor Dr. jur. utr. *Adolf Rösch* in Freiburg i. B. unterstützt.[1])

Mit dem Beginn des Jahres 1913 ist die Herausgabe des Archivs in die Hände des gegenwärtigen Redakteurs übergegangen, der die bezüglichen Geschäfte bis Herbst 1918 in Bonn und von da ab in Freiburg i. B. besorgte. Ich muss es mir selbstverständlich versagen, auf meine eigene Tätigkeit näher einzugehen. Wohl aber darf ich an die künftigen Beurteiler die Bitte richten, dass sie bei der Einschätzung des Archivs während meiner Redaktionszeit die grossen Schwierigkeiten nicht ausser acht lassen, mit denen ich bislang fortdauernd zu kämpfen hatte. Die erste Schwierigkeit begann sogleich mit dem Anfange der Redaktion, als ich ohne jeden Vorrat an Manuskripten das erste Heft herausgeben musste. Als dieser erste Mangel überwunden war, kam sodann der Ausbruch des Weltkrieges, der die Zahl der inzwischen gewonnenen Mitarbeiter erheblich reduzierte. Endlich drohte die unermessliche Teuerung der Nachkriegszeit, das ganze Unternehmen stillzulegen. Dass unter solchen Umständen der Inhalt des Archivs manchmal schwere Mängel aufwies und weit hinter meinen Wünschen zurückblieb, ist selbstverständlich. Ich will nur daran erinnern, wie ich in den ersten Jahren vielfach gezwungen

---

1) Vgl. die Bemerkung Heiners in Bd. 89, 199 des Archivs.

wurde, aus Mangel an Mitarbeitern persönlich bei der Abfassung von Abhandlungen und Besprechungen in die Bresche zu treten, und in den letzten Jahren die Zahl der Abhandlungen und die Länge der Rezensionen weit über das an sich erlaubte Maß abkürzen musste. Trotz dieser grossen Zugeständnisse, die den Zeitverhältnissen gemacht werden mussten, glaubte ich jedoch an meinem Grundsatze unbedingt festhalten zu sollen, nämlich daran, dass der Geist wahrhaft wissenschaftlicher Objektivität und Genauigkeit dem Archive erhalten bleibe. Wieweit mir die Wahrung dieses Prinzips gelungen ist, muss ich freilich dem Urteil anderer überlassen.

III.

Obwohl ich mich bereits ziemlich lange bei den Leitern dieser Zeitschrift aufgehalten habe, muss ich natürlich auch deren Mitarbeiter erwähnen, denen je nach der Qualität und Quantität ihrer Leistungen ein grösseres oder geringeres Verdienst an der wissenschaftlichen Förderung unserer Zeitschrift zukommt. Es ist freilich an dieser Stelle nicht möglich, die Namen sämtlicher Mitarbeiter zu berücksichtigen, da ihre Zahl einerseits zu gross ist und anderseits auch nur mit vieler Mühe gesammelt werden kann, da erst vom 93. Bande an jeweils am Schluss desselben ein Verzeichnis der Mitarbeiter geführt worden ist. Aus diesen Gründen soll sich die nachfolgende Übersicht auf die wichtigsten Mitarbeiter, die entweder wegen ihres Namens oder der Bedeutung ihrer Beiträge genannt zu werden verdienen, beschränken.

In den ersten Bänden des Archivs bis zum Jahre 1870, mit der die erste Blüteperiode abschliesst, begegnen uns ausser den Namen der Herausgeber von Moy und Vering, die beide ein vollgerütteltes Maß der Arbeit getragen haben, die Namen der bekannten Kanonisten *Johann Friedrich von Schulte* in Prag († 19. Dezember 1914 als emeritierter Professor der Universität Bonn),[1]) *Joseph Fessler* in Wien († als Bischof von St. Pölten am 25. April 1872), *Simon Aichner* in Brixen († als resignierter Fürstbischof von Brixen am 1. Nov. 1910), *J. A. Ginzel* in Leitmeritz († 1. Juni 1876), *Wilhelm Molitor*, der Schwager Verings in Speyer († 11. Januar 1880), *Johann Heinrich Bangen* († 1865 als Domkapitular in Münster), *Franz Sentis* in Freiburg i. B. († 1. Februar 1887), *Friedrich Kunstmann* in München († 15. Aug. 1867), *Johannes Kutschker* in Wien († als Kardinal und Fürst-

1) Siehe den Nekrolog in Archiv Bd. 95, S. 519 ff.

erzbischof 27. Januar 1881), *Franz Laurin* in Wien († 16. Okt. 1913),[1] *Johannes Simor,* damals Bischof von Győr (Raab) in Ungarn, später Kardinal und Erzbischof von Gran († 23. Januar 1881), *Josef Hergenröther* in Würzburg († 1890 als Kardinal), *Friedrich Maaßen* in Graz, später in Wien († 9. April 1900), *Wilhelm Martens* in Pelplin († 27. März 1902), die sich auf den verschiedenen Gebieten des Kirchenrechts betätigten. Daneben wirkten gleichzeitig die Juristen *Franz Rosshirt,* der Lehrer Verings in Heidelberg, († 4. Juni 1873) und die Professoren *Johann Joseph Bauerband* († 18. Sept. 1878) und *Hermann Hüffer* († 1906) zu Bonn, sowie der Freiburger Jurist *Heinrich Maas* († 12. November 1895), der zahlreiche Abhandlungen über das badische Staatskirchenrecht veröffentlichte. Ausserdem beteiligten sich mit vielen Abhandlungen die beiden schlesischen Gelehrten *Franz Schuppe,* fürstbischöflicher Konsistorialrat in Breslau, und *Augustin Swientek,* Militärpfarrer in Creutzburg und später Pfarrer in Czarnowanz, die hauptsächlich Beiträge zum Partikularkirchenrechte ihrer Heimat lieferten. Anscheinend nur ehrenhalber nahmen als Mitarbeiter teil die beiden damaligen Koryphäen des Kirchenrechts *Ferdinand Walter* und *George Phillips,* von denen der erste im 6. Bande des Archivs eine kleine Abhandlung »Ueber den Ursprung des erzbischöflichen Palliums« und der letzte eine solche im 12. Bande »Ueber den Zeitpunkt der Abfassung des Decretum Gratiani« publizierte. Überblicken wir die in den ersten zwanzig Bänden auftretenden Namen, so ist kein Zweifel, dass das Archiv damals mit den ersten Autoritäten auf dem Gebiete das katholischen Kirchenrechts aufwarten konnte. Leider ist unserer Zeitschrift infolge der sich an das Vatikanum anschliessenden kirchlichen Wirren ein nicht unbeträchtlicher Teil der früheren Mitarbeiter untreu geworden, während ein anderer Teil mit dem Tode abgegangen war. Auch gedieh der kanonistische Nachwuchs in der Folgezeit nur sehr spärlich, so dass die durch den Tod entstandenen Lücken nicht ausgefüllt werden konnten.

In der nachfolgenden Periode haben von den früheren Mitarbeitern *Josef Hergenröther, Heinrich Maas* und *Augustin Swientek* ihre Tätigkeit fleissig fortgesetzt. Als neue Mitarbeiter machten sich besonders *Hermann Gerlach,* Professor in Paderborn, später Domkapitular in Limburg († 31. Juli 1886), *Johannes*

---

1) Siehe den Nekrolog in Archiv Bd. 94, 146 ff

Joseph Hirschel, Professor und Domkapitular in Mainz († 19. September 1885) und *Hermann Josef Schmitz,* († als Weihbischof von Köln am 21. August 1899), um das Archiv verdient, wobei namentlich die Abhandlungen des an zweiter Stelle genannten Gelehrten sowohl durch ihre grosse Zahl wie ihre Gediegenheit in die Wagschale fallen. Einen gewandten Publizisten gewann das Archiv in den 70 Jahren des verflossenen Jahrhunderts an dem ehemaligen Direktor der katholischen Abteilung des preussischen Kultusministeriums *Adalbert Krätzig,* der unter dem Pseudonym Michael Rosner, scharfsinnige Abhandlungen zum Rechte der deutschen Bischofswahlen beisteuerte.[1]) Um dieselbe Zeit behandelten die beiden Schweizer *C. Attenhofer,* Fürsprech in Sursee, später Mitglied des Obergerichts in Luzern, und P. *Beatus Rohner O. S. B.* in Einsiedeln in mannigfachen Aufsätzen ausgewählte Abschnitte aus dem schweizerischen Staatskirchenrechte. Es war die Zeit, in dem kirchenpolitische Fragen in Deutschland und der Schweiz im Vordergrunde des Interesses standen. Als Kanonisten dieser Periode, die aber zum Teil in die voraufgehende und nachfolgende Zeit hineinreichen, sind sodann der Münchener Ordinariatsassessor und Domkapitular *v. Oberkamp* und der Fuldaer Professor und Domdekan *Karl Ludwig Braun* († 16. Febr. 1900) zu nennen, die besonders das Eherecht bearbeiteten. Um dieselbe Zeit trat auch der spätere Stiftspropst von Aachen *Alphons Bellesheim* († 5. Febr. 1912) unter die Zahl der Mitarbeiter, der hauptsächlich über die englischen, irischen, schottischen und amerikanischen Synodaldekrete der Gegenwart berichtete. Als Referenten über die Gesetze und Entscheidungen des preussischen und deutschen Staatskirchenrechts waren die Juristen *Franz Recklingh, Karl Schmidt* und *F. Geigel* tätig, von denen der zuletzt genannte auch das italienische und französische Staatskirchenrecht in den Kreis seiner Darstellung zog. Wie bereits früher erwähnt, gewann Vering während seines Aufenthalts in der Bukowina auch orientalische Gelehrte für das Archiv, so den Professor *Constantin Popowicz* in Czernowitz und den Archimandriten *Nikodemus Milasch* von Zara. Ihnen schlossen sich etwas später die österreichischen Kanonisten *Theodor Kohn,* Professor, später Erzbischof von Olmütz († 3. Dez. 1915), *Alfred von Schlichting,* Dozent

1) Vgl. *Ulrich Stutz,* Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechts (1909), 5. Ueber den Lebenslauf Krätzigs und seinen Decknamen siehe auch Herders Konversationslexikon 3. Aufl., Bd. V, 190.



in Krakau und *Alfred von Halban-Blumenstock*, Professor in Czernowitz, an. Ferner begegnet uns in den achtziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts häufiger der Name des französischen Kanonisten *A. M. Nourisson*, Ehrenkanonikers der Metropolitankirche in Tours, der mehrere kanonistische Traktate in lateinischer Sprache verfasste. Da zu den genannten Gelehrten noch die deutschen Kanonisten *Franz Quirin Kober* in Tübingen [1]) († 25. Januar 1897) und *Isidor Silbernagl* in München († 6. April 1904) hinzukamen, hatte das Archiv damals einen internationalen Charakter, der sich naturgemäss auch in seinen Abhandlungen widerspiegelte. Als die tüchtigsten Teilnehmer an den Arbeiten des Archivs sind aus jener Zeit *Rudolf von Scherer* [2]) in Graz, später in Wien († 21. Dez. 1918) und *Heinrich Singer* in Prag zu erwähnen. Während einer sehr langen Periode, die sich über mehr als ein Menschenalter ausdehnt, sind die Professoren *Nikolaus Nilles* [3]) in Innsbruck († 31. Jan. 1907) und *Hugo Laemmer* [4]) in Breslau († 6. Jan. 1918) unter den literarischen Arbeitern des Archivs vertreten. Der Name des ersten begegnet uns bereits im ersten Bande und zuletzt im 82. Bande, während der des letzten mit dem 10. Bande beginnt und mit dem 93. aufhört. In der neuesten Zeit, die fast bis an die Gegenwart heranreicht, wirkten die verstorbenen Kanonisten *Philipp Schneider*, [5]) Professor in Regensburg († 25. August 1906), *Friedrich Speiser*, [6]) Professor zu Freiburg i. S. († 6. Nov. 1913), *Christian Lingen*, zuletzt Domkapitular in Trier († 15. Juli 1916) und Pfarrer *Leo Ober* [7]) in Bitschhofen bei Pfaffenhofen im Unterelsass († 10. März 1916) als fleissige Arbeiter mit.

In den voraufgehenden Ausführungen sind bereits einige Namen enthalten, die noch der Mitwelt angehören. Ich wende mich nunmehr zu den mitwirkenden Fachgenossen, die sämtlich noch am Leben sind und sich in hervorragender Weise um das Archiv verdient gemacht haben. Von den Kanonisten der Gegenwart sind besonders zu nennen: *Augustin Arndt S. J.*, Professor der Theologie in Weidenau, *Josef Biederlack S. J.*, emeritierter Professor in Innsbruck, *Eduard Eichmann*, Professor in München,

1) Siehe den Nekrolog in Bd. 77, 417 ff. des Archivs.
2) Siehe den Nekrolog in Bd. 99, 117 ff. daselbst.
3) Nekrolog in Bd. 87, 353 ff. daselbst.
4) Nekrolog in Bd. 98, 613 ff. daselbst.
5) Nekrolog in Bd. 87, 352 ff. daselbst.
6) Siehe den Nekrolog in Bd. 94, 148 ff. daselbst.
7) Nekrolog in Bd. 97, 623 ff. daselbst.

Josef Freisen, Professor an der juristischen Fakultät in Würzburg, *Karl August Geiger,* Professor in Dillingen, *Franz Gillmann,* Professor in Würzburg, *Theodor Grentrup,* Professor der Theologie in Mödling bei Wien, *Emil Göller,* Professor der Kirchengeschichte, früher des Kirchenrechts in Freiburg i. B., *Johann Haring,* Professor in Graz, *Josef Hollweck,* Professor in Eichstätt, *Max von Hussarek,* Professor an der juristischen Fakultät in Wien, *Ulrich Lampert,* Professor an der juristischen Fakultät in Freiburg i. S., *Josef Laurentius S. J.,* Professor in Valkenburg (Holland), *Martin Leitner,* Professor in Passau, *Christian Meurer,* Professor an der juristischen Fakultät zu Würzburg, *Andreas Freiherr Di Pauli,* Privatgelehrter in Innsbruck, *Arnold Pöschl,* Professor an der juristischen Fakultät in Graz, *Adolf Rösch,* Wirklicher Geistlicher Rat in Freiburg i. B., *Anton Scharnagl,* Professor in Freising, *Franz Triebs,* Professor in Breslau und *Ludwig Wahrmund,* Professor an der juristischen Fakultät zu Prag. Hierzu kommen als juristische Mitarbeiter *Peter Klein,* Professor in Königsberg, *Ludwig Mizerski,* Erzbischöflicher Konsistorialrat in Posen, *Felix Porsch,* Geheimer Justizrat in Breslau, *Adolf Schmedding,* Landesrat in Münster i. W., *Josef Schmitt,* Oberstiftungsrat in Karlsruhe und *Wilhelm Tourneau,* Landgerichtsrat in Magdeburg.

Es ist mir als dem zeitigen Vertreter des Archivs für katholisches Kirchenrecht eine überaus angenehme Pflicht, sowohl den verstorbenen wie den lebenden Mitarbeitern den herzlichsten Dank der Schriftleitung auszusprechen. In dieser Dankesäusserung mögen auch alle Gelehrten miteinbegriffen sein, die aus Mangel an Raum in dieser summarischen Übersicht nicht persönlich erwähnt werden konnten. Denn auch für die kleinste Gabe ist die Schriftleitung dankbar. Zugleich bitte ich um Entschuldigung, wenn ich den einen oder anderen erwähnenswerten Namen ausgelassen habe. Denn ich bin mir wohl bewusst, dass bei jeder Auswahl von Namen eine gewisse Ungleichheit unvermeidbar ist. Ich hoffe auch die begangenen Fehler möglichst bald wieder gut zu machen, indem ich demnächst ein Register sämtlicher Aufsätze und Autoren für die ersten 100 Bände des Archivs veröffentliche. Diese Arbeit ist bis auf die letzten fünf Bände bereits vollendet, konnte aber wegen der ungünstigen Zeitverhältnisse noch nicht in Druck gegeben werden.

Wenn ich mir erlauben darf, auch kritisch zu dem Inhalte der bisher publizierten 100 Bände des Archivs Stellung zu nehmen,

so möchte ich bemerken, dass die Geschichte und Dogmatik des Kirchenrechts mit Einschluss der Quellen- und Literaturkunde sowie der Kirchenpolitik ziemlich gleichmässig und ausgiebig behandelt worden sind. Diese Gleichheit trifft indes nicht für alle Teildiziplinen des Kirchenrechts zu. Eine Ordnung des Inhalts nach Materien, wie ich sie in dem geplanten Registerbande vorgenommen habe, ergibt das Resultat, dass das kanonische Straf- und Prozessrecht nicht die gebührende Berücksichtigung gefunden haben. Zweifellos hängt dieser Mangel, auf den ich die Fachgenossen aufmerksam machen möchte, mit einer etwas einseitigen Pflege der Kirchenrechtswissenschaft in Deutschland zusammen. Hoffentlich wird er in Zukunft vermieden, da sowohl das Erscheinen des neuen Codex iuris canonici wie die verbesserte Organisation der kirchlichen Gerichte auf eine stärkere literarische Bearbeitung des Prozess- und Strafrechts hinweisen.

Der wissenschaftliche Wert der Abhandlungen ist naturgemäß nach der Leistungsfähigkeit der Verfasser sehr verschieden. Man kann ihnen aber im allgemeinen wohl das Zeugnis ausstellen, dass die meisten ein redliches Bestreben bekunden, den wissenschaftlichen Fortschritt des Kirchenrechts zu fördern. Allerdings sind mitunter auch einige Aufsätze aufgenommen, die einen bloß schulmässigen Charakter besitzen und besser in ein Lehrbuch gehören würden. Eine nicht unbeträchtliche Reihe von Artikeln verfolgt endlich lediglich einen referierenden Zweck, womit jedoch keineswegs eine tadelnde Bemerkung ausgesprochen sein soll. Denn derartige zusammenfassende Aufsätze sind für die Praxis wie die Wissenschaft nicht selten von grossem Nutzen. Vor allem muss man es dem Archive zum Lobe anrechnen, dass es minderwertige Dissertationen und bloße Schülerarbeiten im grossen und ganzen von sich ferngehalten hat. Auf diesem Grundsatz muss auch in Zukunft bestanden werden.

IV.

Wie bereits erwähnt, wurde bei der Gründung des Archivs für katholisches Kirchenrecht vor 64 Jahren das Österreichische Konkordat als Mittelpunkt der literarischen Arbeiten ausersehen. Darf ich heute aus Anlass der Gedächtnisfeier der Vollendung des 100. Bandes eine ähnliche Parole ausgeben, so kann diese nur lauten, dass sich in Zukunft die literarischen Erzeugnisse der Mitarbeiter um den am Pfingstfeste (19. Mai) des Jahres 1918 in Kraft getretenen Codex Juris Canonici gruppieren möchten.

Es ist dadurch der kirchenrechtlichen Forschung unserer Tage ein Ziel gesteckt, das die Aufgaben der letzten Vergangenheit an Wichtigkeit und Ausdehnung weit übertrifft. Noch werden viele Jahrzehnte erforderlich sein, bis die alten und neuen gesetzgeberischen Gedanken des Codex Juris Canonici nach ihrem Ursprunge und ihrer Tragweite wissenschaftlich erforscht und für die Praxis völlig fruchtbar gemacht werden. Möge es Ehrensache aller Freunde des Archivs sein, an dieser wichtigsten Zeitaufgabe des Kirchenrechts in hervorragender Weise mitzuarbeiten! Indem ich diesen Leitsatz ausspreche, will ich aber damit durchaus nicht sagen, dass das Archiv künftighin die geschichtlichen Studien des Kirchenrechts zu vernachlässigen gedenkt. Denn die dogmatische und die geschichtliche Betrachtung unserer Disziplin hängen aufs innigste zusammen. Ist doch das im neuen Codex vom Jahre 1918 niedergelegte Recht ein Produkt langer und längster Vergangenheit, das nur dann vollständig verstanden und gewürdigt werden kann, wenn man die Entwicklungslinie des betreffenden Rechtssatzes oder Rechtsinstituts im Zusammenhange mit der allgemeinen Rechts-, Kirchen- und Weltgeschichte verfolgt hat.[1]) Sodann gehört die Blüte des Kirchenrechts und seine allgemeine weltgeschichtliche Bedeutung in der Hauptsache der Vergangenheit an, und um beide für die Gegenwart nach Möglichkeit wiederzugewinnen, ist ein tieferes Verständnis des Rechtslebens in der früheren Zeit unerlässlich. Endlich hat die wissenschaftliche und objektive Erforschung und Darstellung der kirchlichen Rechtsgeschichte die Bedeutung, dass dadurch vielfach irrige Meinungen zerstört, Angriffen gegen die katholische Kirche die Spitze abgebrochen und der Frieden unter den Konfessionen gefördert wird.[2]) Wie bisher, werde ich daher auch in Zukunft

1) Als Beispiel einer rechtsgeschichtlichen Behandlung des neuen Rechtsbuchs vgl. meine Freiburger Antrittsvorlesung, Die Bedeutung des Codex iuris canonici für das kirchliche Verfassungsrecht, in: Archiv f. k. Kirchenrecht 99, 5 ff. Auch separat erschienen, Mainz 1920.

2) Die geltenden Bestimmungen über die Berücksichtigung der Rechtsgeschichte in den Textvorlesungen des Kirchenrechts und den Prüfungen für die Erlangung der akademischen Grade im Kirchenrecht sind in den beiden Dekreten der Kongregation der Seminare und Universitäten vom 7. August 1917 und 31. Oktober 1918 enthalten. Siehe Acta Apostolicae Sedis IX, 439 und XI, 19. — Vgl. ferner den Aufsatz von *Ulrich Stutz,* Der Kodex und die kirchliche Rechtsgeschichte, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. VII (1917), 5 ff. und Der Geist des Codex iuris canonici, 157 ff., sowie die hiergegen gerichtete Abhandlung von *Johannes Baptist Sägmüller,* Die Stellung der kirchlichen Rechtsgeschichte in der akademischen Disziplin des Kirchenrechts, in: Theologische Quartalschrift C (1919), 59 ff., ferner den Artikel von *Johann Haring,* Zur Methode des akademischen Kirchenrechtsunterrichts, in: Theol.-prakt. Quartalschrift LXXIII, 212 ff.

den rechtsgeschichtlichen Forschungen gern ein Heimatsrecht in den Blättern dieser Zeitschrift einräumen, namentlich dann, wenn es sich um so hervorragende Leistungen handelt, wie ich sie in den letzten Jahrgängen von dem Grazer Rechtshistoriker Arnold Pöschl empfangen durfte.

Um meiner Pflicht als Herausgeber des kirchenrechtlichen Zentralorgans für die Länder deutscher Zunge nach Möglichkeit nachzukommen, habe ich bereits einen längeren Aufsatz in Angriff genommen, der allgemeine Direktiven für das Studium und die Wissenschaft des Kirchenrechts in der Gegenwart geben und zur weiteren Diskussion dieser Frage in den Kreisen der Fachgenossen, sowohl der Theoretiker wie der Praktiker, anregen soll. Leider musste diese Arbeit mit Rücksicht auf den Raummangel für den folgenden Jahrgang zurückgestellt werden.

Zur Orientierung über die gegenwärtigen Zeitaufgaben des Kirchenrechts und der Kirchenrechtswissenschaft würde es meines Erachtens ferner sehr nützlich sein, wenn die deutschen Vertreter dieser Disziplin zu einem Kanonistentage zusammenträten. Bereits vor einigen Jahren ist von einem geschätzten Mitarbeiter des Archivs, Herrn Professor Dr. Theodor Grentrup S. V. D. vom Missionshause St. Gabriel in Mödling bei Wien, eine hierauf bezügliche Auffoıderung an mich ergangen. Ohne Zweifel würde es an Stoff zu einer fruchtbaren gegenseitigen Aussprache nicht fehlen. Ich erinnere nur an die Themata des kanonistischen Studiums der Theologen an den Universitäten und theologischen Lehranstalten, der Leitung der kanonistischen Seminare, der Ausbildung der kirchlichen Richter und Verwaltungsbeamten, der Aufgaben des Ordens- und Missionsrechtes, der Stellungnahme zu den brennenden Zeitfragen der Kirchenpolitik usw. Die Schriftleitung des Archivs würde aus dieser Konferenz den grössten Nutzen ziehen und dadurch noch fester als bisher mit den Mitarbeitern und Freunden verbunden werden. Jedoch sind die Zeitverhältnisse für die Zusammenberufung einer solchen Konferenz augenblicklich nicht angetan. Denn abgesehen von den unüberwindlichen Schwierigkeiten des Verkehrs würde die Ausführung mancher Beschlüsse schon daran scheitern, dass der literarische Betrieb, ohne den eine erfolgreiche Hebung unserer Wissenschaft nicht denkbar ist, nahezu stillgelegt ist. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als dieses Projekt für bessere Zeiten zurückzustellen. Vielleicht wird seine Ausführung in anderen Ländern, die sich in einer glücklicheren Lage befinden, eher möglich sein als bei uns.

Ergibt sich aus dem Gesagten für das Archiv die Schlussfolgerung, dass es sich beim Eintritte in das zweite Hundert seiner Bändezahl den veränderten Zeitbedürfnissen in der Auswahl des Stoffes und der Bearbeitung der Themata anpassen muss, so bleiben doch die früheren Grundsätze bezüglich der Ausführung dieser Gegenstände bestehen. Sie lassen sich kurz zusammenfassen in den drei Prinzipien der wissenschaftlichen Darstellung, der juristischen Methode und der kirchlichen Gesinnung. Wie das Archiv unter dieser dreifachen Flagge seine Fahrt auf den literarischen Ozean angetreten und durch hundert Bände hindurch fortgesetzt hat, so wird es auch in Zukunft unter dem bewährten Banner weitersegeln. Möge die augenblickliche Windstille bald aufhören und Wind und Wetter unserem Unternehmen günstig sein!

Der geistreiche Franzose De Maistre hat vor hundert Jahren den Satz niedergeschrieben: Jede Wissenschaft schuldet stets, namentlich aber in dieser Epoche, eine Art Zehnt demjenigen, von dem sie ausgeht. Denn Gott ist der Urheber der Wissenschaften, er schafft alle unsere Gedanken. I. Reg. II, 3.[1]) Auch wir sind tief davon überzeugt, dass die Wissenschaft nicht um ihrer selbst willen betrieben werden darf, sondern den höchsten Idealen der Weltordnung dienstbar sein muss. Der höchste Zweck unserer literarischen Bemühungen soll darin bestehen, die Ehre Gottes zu fördern, von dem jedes Recht im Himmel und auf Erden seinen Ursprung und Anfang genommen hat. Deo et iustitia nil est maius. Novelle 164.[2]) Sodann sollen unsere Arbeiten auch dem Nutzen der Kirche, des Reiches Gottes auf Erden, dienen, die als äussere Lebensgemeinschaft auf die sorgfältige Beachtung der Rechtssätze angewiesen ist. Clerus non potest regi per solam theologiam.[3]) Endlich leben wir der Hoffnung, dass unsere Bestrebungen um die Pflege des Kirchenrechts auch dem staatlichen Interesse und dem bürgerlichen Fortschritt zustatten kommen werden.[4]) Ich eröffne daher die Reihe des zweiten Hunderts der Bände des Archivs für katholisches Kirchenrecht mit dem Wahlspruche: PRO DEO, ECCLESIA ET PATRIA.

1) De Maistre, Du pape, éd. 24, Lyon 1876, 3.
2) Corpus Juris Civilis III (ed. Kroll) 1904, 751.
3) Card. Hostiensis apud *A. Reiffenstuel,* Jus canonicum universum, Prooemium § III no. 44 (ed. Venetiis 1726, p. 6).
4) Vgl. die Promulgationsbulle zum Cod. iur. can. »Providentissima Mater Ecclesia«, worin es von der früheren kirchlichen Gesetzgebung heisst: »tum ipsam, ut historia testatur, rei publicae utilitatem civilemque cultum mirifice provexit«.

II. Kirchliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Entscheidung des Hl. Offiziums, betr. die Abschaffung der sog. Assistentia passiva bei den gemischten Ehen, vom 26. November 1919.

(Acta curiae archiepiscopalis Olomucensis 1920, 96.)

Auf die Anfrage des Erzbischöflichen Ordinariats zu Prag vom 5. April 1918 hat das Hl. Offizium in obigem Betreff folgendes geantwortet:

»In consessu habito feria IV., die 26 Novembris 1919, propositis precibus istius Archiepiscopalis Curiae, datis die 5 Aprilis 1918, quibus petis quomodo se gerere debeat in excipiendo consensu sacerdos, qui adsistit celebrationi matrimonii inter catholicum et acatholicum, qui non dant cautiones, Emi et Rẹvmi Domini Cardinales una mecum inquisitores Generales respondendum mandarunt, in omnibus servandas esse praescriptiones Codicis Iuris Canonici. Hinc sacerdos his matrimoniis adsistere nequit nisi praestitis cautionibus, obtenta fuerit dispensatio super impedimento mixtae religionis aut disparitatis cultus ad normam Canonum 1060 et 1061; consensum vero requirendum ad normam Canonum 1102 et 1095. Contrariae Sanctae Sedis praescriptiones atque contraria indulta per ipsum Codicem Iuris Canonici abrogata sunt.«

2. Entscheidung der Sakramentenkongregation, betr. die Proklamationen der Brautleute in den Pfarreien ihres früheren Aufenthaltsortes, vom 6. Februar 1920.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1920, 3.)

Auf unsere Anfrage: »An Ordinarius per mandatum generale praescribere possit, ut parochi ab omnibus nupturientibus de quibus in canone 1023 § 2, juramentum de statu libero exigant, quin necessarium sit in omni casu particulari ad Ordinarium recurrere« hat die Sacra Congregatio de Sacramentis unterm 6. Februar 1920 die Antwort erteilt: »Servetur praescriptum Codicis«. Es müssen daher nach wie vor alle Fälle, in denen ein Teil nach

erlangter Pubertät sechs Monate lang an einem anderen Orte verweilte, an uns berichtet werden. Wir machen dazu noch auf § 3 desselben Kanons aufmerksam.

Mainz, den 8. März 1920. Das Bischöfliche Ordinariat
Dr. *Bendix.*

---

3. Dispensation der Sakramentenkongregation von der Irregularität propter defectum corporis (Verlust der rechten Hand), vom 2. September 1919.

(Mitgeteilt von Domkapitular Prof. Dr. *Linneborn* in Paderborn.)

Sacra Congregatio de Sacramentis. $\frac{3550}{19.}$

Beatissime Pater

J. W. e dioecesi Paderbornensi, annos natus viginti sex, studiosus Theologiae, in bello amisit manum dexteram. Nunc autem ipsi fictitia manus apposita est, quae ita elaborata est et applicata, ut quaelibet contractio vel extensio musculaturae brachii in fictitiae manus systema traducatur: unde hac manu fictitia orator res apprehendere, tenere, levare vel dimittere potest. Cupiens autem ad sacros ordines promoveri usque ad presbyteratum inclusive humiliter postulat a Sanctitate Vestra dispensationem ab irregularitate ex defectu corporis ad finem praedictum, ita ut in caeremoniis Missae perficiendis possit uti manu sinistra in tactu immediato sacrarum specierum et in fractione sacrae hostiae, in crucibus perficiendis et in distributione S. Synaxis fidelibus.

Ex audientia SSmi. diei 2. Septembris 1919. SSmus. Dominus Noster Benedictus Papa XV, audita relatione infrascripti R. P. D. Secretarii S. Congregationis de Sacramentis, attentis peculiaribus circumstantiis in casu occurentibus, una cum commendatione Ordinarii Paderbornen., oratoris precibus annuens, benigne commisit eidem Ordinario Paderbornen., ut dummodo non adsint scandalum vel admiratio fidelium, pro suo arbitrio et conscientia gratiam indulgeat dispensationis ab enunciata irregularitate ad effectum de quo in precibus, servatis in reliquis de iure servandis. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

† *A Capostosti* ep. Thermen. Secret.
Sig. Arch. Bruni Off.

S. C. de Sacramentis. Taxa Lib. Quindecim, Expensae Lib. — Agentia Lib. Octo, Executio Lib. Octo. *C Viviani.*

---

4. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Cuneensi et Utinensi über den Vorrang des Generalvikars, vom 17. Mai 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 349.)

Cod. Iur. Can. c. 370 § 1 bestimmt: »Auch in Gegenwart des Bischofs hat der Generalvikar öffentlich und privatim das Recht des Vorranges vor allen Geistlichen der Diözese, die Dignitäten und Kanoniker der Domkirche nicht ausgenommen, auch beim Chordienst und den Kapitelshandlungen, es sei denn, dass der Geistliche den bischöflichen Charakter besitzt und der Generalvikar nicht.« In diesem stark verklausulierten Satze ist dem Generalvikar mit einer einzigen Ausnahme in allen Fällen der Vorrang unmittelbar nach dem Diözesanbischofe und vor allen übrigen Geistlichen zugesichert. Die früher bestehenden Streitfragen sind zugunsten des Generalvikars entschieden. Trotzdem beanspruchte im vorliegenden Rechtsstreite der sog. Prior-Pfarrer der Diözese Cuneo (Oberitalien), der die erste Dignität des dortigen Domkapitels bekleidete, den Vortritt vor dem Generalvikar. Er stützte seinen Anspruch auf die Stiftungsurkunde des Kapitels vom Jahre 1703, wonach dem Prior die Jurisdiktion über die Kirche und die Präeminenz vor den Geistlichen gebühre. Gemäss c. 4 Cod. Iur. Can. müsse dieses wohlerworbene Recht bestehen bleiben. Die Konzilskongregation hat jedoch diesen Antrag abgelehnt, indem sie mit Recht bemerkte, dass gegenüber dem neueingeführten Recht ein entgegengesetztes älteres ius quaesitum überhaupt nicht in Frage kommen könne.

5. Entscheidung der Konzilskongregation über den Pfarrkonkurs in Portugal, vom 13. April 1918.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 236 ff.)

In Portugal wurden die Pfarreien früher auf Grund des Pfarrkonkurses besetzt, dessen Form durch ein Königliches Dekret vom 2. Januar 1862 näher bestimmt war. Seit der Revolution des Jahres 1910 war aber diese Praxis in Wegfall gekommen und die Bischöfe besetzten die Pfarrstellen frei mit ad nutum amovibeln Rektoren.

Das neue Verfahren stand aber in Widerspruch mit dem Erlasse des Apostolischen Stuhles vom 13. Juli 1911, der bestimmte, dass nach der Trennung des Staates von der Kirche für

die Pfründenbesetzung das gemeine Recht maßgebend sei. Infolgedessen hat die Konzilskongregation neuerdings nach Einziehung eines Berichts vom Patriarchen in Lissabon entschieden, dass der bisherige Besetzungsmodus nur noch ein Jahr lang fortgesetzt werden dürfe. Nach Ablauf dieser Frist müssen die Pfarreien, die ein genügendes Einkommen besitzen, gemäss c 459 § 3 n. 1—3, auf Grund eines Konkurses besetzt werden, die übrigen kann der Bischof ad nutum verleihen. Es soll aber dafür gesorgt werden, dass möglichst bald alle Pfarreien die erforderliche Dotation erhalten.

---

6. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Albinganensi et aliarum, betr. die Sanation einer ungültigen Veräusserung von Kirchengut, vom 17. Mai 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 382 ff.)

Aus Anlass eines Gesuchs des Bischofs von Albenga, Kirchenprovinz Genua, hat die Konzilskongregation die Frage erörtert, ob die Bischöfe, die gemäss Cod. Iur. Can. c. 1532 § 2 nach Anhörung des Diözesanverwaltungsrates und mit Zustimmung der Interessenten die Erlaubnis zur Veräusserung von Kirchengut, das den Wert von 10000 Franken nicht übersteigt, erteilen können, auch berechtigt sind, die ohne diese Erlaubnis vollzogenen Veräusserungen zu sanieren.

Die Kongregation hat diese Frage mit Nein beantwortet. Sie geht in der Begründung davon aus, dass ein nichtiges Rechtsgeschäft, um das es sich hier handelt, überhaupt nicht existiert und daher auch nicht geheilt werden kann. Nur der Papst, der über dem Recht steht, ist befugt, von dem Mangel der Form zu dispensieren und diese Befugnis auf Grund des Gesetzes oder durch Indult auch an andere zu übertragen. Vgl. die Sanatio matrimonii in radice. Der Heilige Vater hat diese Resolution, die für die Praxis von grosser Bedeutung ist, bestätigt.

---

7. Entscheidung der Konzilskongregation über die Veräusserung von Votivgeschenken, vom 12. Juli 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 416 ff.)

Unter Votivgeschenken versteht man gewisse Kostbarkeiten, die von den Gläubigen, insbesondere zur Ausschmückung eines verehrten Bildes der Kirche dargebracht werden. Nach der Ent-

scheidung der Konzilskongregation dürfen dieselben nicht ohne die Erlaubnis des Heiligen Stuhles veräussert werden.

Die Gründe für diese Resolution sind: 1) die nahe Verbindung, in der die Votivsachen zu dem Kultgegenstande (Bilde) stehen. Vgl. Cod. Iur. Can. 1281 § 1; 2) der Wille der Stifter, dass die Votivgeschenke dauernd mit dem Bilde vereinigt bleiben sollen. (Vgl. Cod. Iur. Can. c. 1517 § 1, Reservat des Apostolischen Stuhles bezüglich der Kommutation der letzten Willenserklärungen) und 3) die beständige Praxis der römischen Kurie, die sich stets das Recht der Erlaubniserteilung bei derartigen Veräusserungen vorbehalten hat.

8. Erlass der Konzilskongregation, betr. die Applicatio missae pro populo an den supprimierten Feiertagen, vom 28. Dezember 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 42 f.)

Gemäss c. 339 § 1 und c. 466 § 1 Cod. Iur. Can. sind die Bischöfe und Pfarrer verpflichtet, an allen Sonn- und gebotenen Feiertagen, auch den supprimierten, für ihre Gläubigen zu applizieren. Als supprimierte Feiertage gelten nach der Konstitution Urbans VIII. »Universa« vom 13. September 1642: 1) der 2. und 3. Feiertag zu Ostern und Pfingsten, 2) Kreuzerfindung, 3) Maria Lichtmess, 4) Maria Verkündigung, 5) Maria Geburt, 6) Erzengel Michael, 7) Geburt des hl. Johannes des Täufers, 8) die Apostelfeste Andreas, Jakobus, Johannes, Thomas, Philippus und Jakobus, Bartholomaeus, Matthaeus, Simon und Judas und Mathias, 9) Stephan der Erzmartyrer, 10) Unschuldige Kinder, 11) Laurentius, 12) Papst Silvester, 13) Anna, 14) Landespatron, 15) Ortspatron.

Die Gesamtzahl der angegebenen festa suppressa beträgt 26.

---

9. Indult der Konzilskongregation für die Erzdiözese Salzburg, betr. die Reduktion der Applikationspflicht und der Meßstiftungen sowie die Erhöhung der Kanzleitaxen, vom 7. November 1919.

(Verordnungsblatt für die Erzdiözese Salzburg 1919, 137 f.)

»In Gewährung der in verschiedenen Pastoralkonferenzen vorgebrachten Wünsche des Diözesanklerus hat sich der Hoch-

würdigste Ordinarius nach Rom gewendet und vom Hl. Vater nachstehende Erleichterungen erbeten:

1. Ut restringatur onus applicandi Missam pro populo (cf. can. 339, § 1) ad dies dominicas et dies festos de praecepto tantum (exclusis festis suppressis);
2. pariter ut onus applicationis missae conventualis in ecclesiis cathedralibus et collegiatis (can. 417, § 1) restringatur ad solas dominicas et festos de praecepto, manente tamen obligatione assistendi missae quotidie (can. 413, § 1, 2) et relaxato § 3, ita ut missa conventualis etiam absque cantu celebrari possit.
3. Ut ubicumque in ecclesiis archidioecesis dotes fundationum ita imminutae inveniuntur, ut impares sint ad praestandos fructus sufficientes, tamdiu liceat quiescere a satisfactione onerum missarum aliarumque fundationum donec pecuniae iterum accrescant et stipendium sufficiens (iuxta normam pro praesenti vigentem) praebeant. Intentiones missarum talium fundatarum cum applicatione pro populo (vel conventu) interim coadunare liceat.
4. Ut Ordinario denique liceat absque convocatione synodi taxas cancellariae episcopalis iusto modo augere (c. 1507, 2408) ad meliorem sustentationem Officialium, scribarum et cursorum.

Auf dieses Begehren ist folgende Antwort eingelaufen:

Sacra Congregatio Concilii, auctoritate Ss. D. N. Benedicti PP. XV attentis expositis, benigne tribuit Ordinario Salisburgensi facultates in omnibus iuxta preces, ad quinquennium, cauto tamen, ut taxae cancellariae de quibus sub num. 4 praesertim in rebus matrimonialibus pro pauperibus aut reducantur aut ex integro remittantur et usque dum in proximo conventu Episcoporum Provinciae Ecclesiasticae uniformis taxa non inducatur.

Datum Romae die 7. novembris 1919, N. 5129.

D. Card. *Sbarretti*, Praefectus.

10. Indult der Konzilskongregation für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen, betr. die Reduktion der Stiftungsmessen, vom 8. Juni 1920.[1]

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen 1920, 61 ff.)

Supplici libello diei 24. Aprilis decurrentis anni Beatissimo Patri inter alia haec exponere ausi sumus:

»In dioecesi Osnabrugensi atque in utroque eidem adnexo missionum territorio, nempe in vicariatu apostolico Missionum Septentrionalis Germaniae et praefectura apostolica Slesvigis-Holsatiae, beneficia paroecialia necnon cetera beneficia seu officia sive curata sive non curata permultis Missarum fundationibus gravata sunt, quarum plurimae jam ante saecula erectae sunt, immo non paucae inde a saeculo 13. seu 14. existunt. Quoad multas autem tales Missarum fundationes magna decursu annorum ambiguitas, magnaque confusio, multaeque increbruerant dubitationes, num scilicet catalogus Missarum fundatarum contineat revera omnia et singula onera de jure existentia, num proprio forte arbitrio persona incompetens legitimas suppresserit obligationes, num fundationum pecuniae ceteraque bona illegali forsan modo fuerint erogatae et consumptae vel rerum asperitate disperditae.

Cum autem proventus permultarum talium fundationum tam tenues et exiles essent, ut stipendio dioecesano, quod per decretum decessoris mei Episcopi Osnabrugensis diei 10. Decembris 1907[2]) ad unam marcam et dimidiam auctum erat, minime coaequarentur, laudato praedecessori meo a Sacra Congregatione Concilii per rescriptum diei 23. Julii 1908 facultas concessa est reducendi in perpetuum ad rationem supradictae eleemosynae in dioecesi legitime tunc vigentis omnes omnino Missas in ambitu totius dioeceseos fundatas; id quod postea reapse factum est.[3])

At licet tali reductione quaedam onerum deminutio introducta fuerit, tamen negari non potest, obligationem singulis bene-

1) Im Hinblick auf die gegenwärtige Notlage des Klerus hat der Hl. Stuhl auch den übrigen deutschen Diözesen ähnliche Indulte, die selbstverständlich nur eine vorübergehende Gültigkeit haben, erteilt. Ich habe das Osnabrücker Indult an dieser Stelle wiedergegeben, weil es 1) eine ausführliche Begründung seitens des Bischofs enthält und 2) soweit ich sehe, in der Reduktionsvollmacht der gestifteten Messen am weitesten geht. Es möge übrigens daran erinnert werden, dass eine das absolut notwendige Maß überschreitende Messreduktion zweifellos ihre grosse Bedenken hat.

2) Kirchliches Amtsblatt, Band VII. S. 213.

3) Kirchliches Amtsblatt, Band VIII. S. 49 f.; Band X. S. 73 f.

ficiariis ceterisque sacerdotibus incumbentem, applicandi quotannis tot Missas fundatas, esse onus hodie vix tolerabile.

Namque, ut alia silentio premam, omnibus dioeceseos parochis incumbit officium, non modo ratione beneficii paroecialis quotannis ferme 86 diebus pro populo sibi commisso Missam applicandi, verum etiam totiens Missas exequiales atque Missas pro sponso et sponsa celebrandi; ex quo ultro consequitur, praesertim multos parochos tot Missis fundatis oneratos, nisi easdem ad curiam dioecesanam transmittant, vix umquam invenire diem, quo votis parochianorum satisfacere queant, qui crebro stipendia manualia iis offerunt petentes, ut pro suis necessitatibus et desideriis sacrum faciant. Quare parochi, ne tali modo fideles offendant, ad normam can. 841 § 1 Codicis Juris Canonici Missarum onera, quibus nondum satisfecerunt, Ordinario tradere solent . . . . .

Ceterum per decretum diei 6. Decembris 1919 [1]) ad tramitem can. 831 § 1 CJC. definivi, in dioecesi Osnabrugensi adnexisque missionibus inde a Kalendis Januariis anni 1920 manualem Missarum stipem esse summam trium marcarum; quae stipis Missarum adjectio certe minor aequo est, sed miserabilem pro tempore dioecesanorum conditionem respiciens de ulteriore stipendii auctu haesito, ne fideles offendantur et clerum falsis avaritiae criminationibus insimulent. Aucta autem tali modo taxa stipendii manualis, sacerdotes, qui Missas apud beneficia seu officia sua fundatas sive ad normam can. 838 aliis sacerdotibus sive ad normam can. 841 § 1 Ordinario persolvendas committere volunt, pro quavis Missa stipendium trium marcarum debent exsolvere, etiam si proventus singularum fundationum juxta superius exposita ante decennium jam reductarum valorem stipendii dioecesani inde ab ineunte hoc anno duplicati non attingant. Exinde vero notabilem accipiunt fere omnes sacerdotes redituum suorum deminutionem, quippe cum perpaucae tantum Missarum fundationes novo stipendio dioecesano coaequentur.

Jam vero talem redituum imminutionem eo aegrius clerus meus nunc feret, quia post immane bellum revera vitam in egestate degit. Vilescente enim monetae germanicae valore et augescente in dies annonae inopia et caritate omnes res ad victum vestitumque necessariae tam impenso pretio in patria nostra veneunt, ut clerus tenuissimo cultu vivere cogatur, immo totiens sacerdotum impendia reditum exsuperent ideoque sacerdotes ad paupertatem

1) Kirchliches Amtsblatt, Band XII, S. 257 f.; vergl. Bd. XIII, S. 30 f.

delabantur. Neque cleri emolumenta eo quo miserrimae temporum asperitatis respectu opus esset modo augeri queunt. Nam neque ipsa beneficiorum seu officiorum emolumenta crescunt, neque census ab Ordinario Christifidelibus ad comparandas expensas cultus divini et supplendam sacerdotum sustentationem impositus multo efferri potest, neque Status pari qua magistratuum suorum reditum adauget benevolentia clero subvenire paratus est. Et hisce quidem ex causis omni meliore quo fieri poterit modo tot tantisque cleri necessitatibus consulendum esse censeo, ne in extremum inopiae detrudatur.

Jam si obligatio singulis sacerdotibus incumbens applicandi quotannis tot Missas fundatas ad minimum Missarum numerum reducatur, iidem sacerdotes eo plures Missas erga stipendium manuale poterunt persolvere atque ita eorum inopia saltem paululum sublevabitur et congruae eorum sustentationi providebitur

Quibus omnibus aliquantisper fusius jam expositis a Sanctitate Vestra humillimis instantissimisque votis audeo petere facultatem, qua Missas in dioecesi missionibusque meis ad usque Kalendas Januarias anni 1900 quoquo modo fundatas ita valeam reducere, ut singuli de quibus agitur sacerdotes, qualescumque et quotquot fundationum obligationes iisdem incumbunt vel imponuntur, inde a Kalendis Januariis decurrentis anni quotannis unam tantum Missam ad intentiones omnium fundatorum applicare debeant.«

Sacra autem Congregatio Concilii, auctoritate Sanctissimi Domini Nostri Benedicti Papae XV., attentis expositis, per Rescriptum diei 8. Junii decurrentis anni — Prot. Nr. 2843/20 — benigne tribuit nobis facultates juxta preces ad triennium, si tamdiu eadem rerum adjuncta perduraverint.

Apostolica igitur potestate utentes in hac parte gratiose nobis commissa praesenti nostro decreto Missas in dioecesi missionibusque nostris ad usque Kalendas Januarias anni 1900 quoquo modo fundatas ita jam reducimus, ut singuli de quibus agitur sacerdotes, qualescumque et quotquot fundationum obligationes iisdem incumbunt vel imponuntur, inde a Kalendis Januariis decurrentis anni ad usque diem 31. Decembris 1922 quotannis unam tantum Missam ad intentiones omnium fundatorum applicare debeant.

Et quoad applicationem quidem talis Missae religiose observandae sunt hae regulae, videlicet:

I.

Sive in titulum sacerdos beneficium possidet, sive beneficium eidem in administrationem tantum datum est, sive unum dumtaxat beneficium seu officium sive duo vel plura possidet seu administrat, sive praeter proprium beneficium seu officium eidem reapse commissae sunt speciales fundationes, exempli gratia primissariatus, adimplendae, applicando unam tantum quovis anno Missam universis et singulis istis obligationibus satisfacit.

2.

Si vero sacerdos beneficium seu officium seu fundationem seu fundationum complexum ne in administratione quidem veri nominis habeat, sed ita tantum respectivis oneribus adimplendis advigilare teneatur, ut ipse ex fundationis proventibus stipendia pro applicandis Missis ad instar manualium erogare, residuum vero emolumentorum fundationis substantiae accrescere debeat, tali in casu ipsi sacerdoti fundationum obligationes revera non incumbunt, ideoque talibus fundationum obligationibus per se minime satisfit per applicationem unius Missae; at suadendum esse videtur, ut quoad tales fundationes sacerdos, emolumenta et onera circumstantiasque accurate explicans, ad nos recurrat in singulis casibus.

3.

Missa quotannis a singulis sacerdotibus ad implendas universas et singulas fundationum obligationes legenda applicari debet »*ad intentiones omnium fundatorum*«. Quare, si quis decurrente anno jam complures Missas applicaverit ad intentiones speciales quarumdam fundationum, tali modo nondum satisfecit obligationibus fundationum praesenti decreto ad minimum numerum reductis, sed adhuc tenetur applicare unam Missam »*ad intentiones omnium fundatorum*«.

4.

Licet una dumtaxat Missa legi debeat ad satisfaciendum omnibus fundationum oneribus, tamen Missae fundatae determinato diei affixae tali die — utique cum applicatione libera — persolvi, Missae cum cantu seu cum expositione Sanctissimi seu alia cum sollemnitate fundatae reapse cum cantu seu cum expositione seu respectiva alia sollemnitate — at et ipsae cum applicatione libera — celebrari debent; itemque, si Missae fundatae de jure juncta sit publicatio vel precum recitandarum obligatio,

Missa rite publicari (at minime applicari) seu respectivae preces recitari debent.

5.

Missae inde a Kalendis Januariis anni 1900 fundatae etiam imposterum ad normam praescriptorum, quae in limine singularum fundationum habentur, religiose persolvi debent, neque quoad hasce fundationes ulla reductio locum habet

* * *

Ceterum ordinamus, ut singuli decani rurales praesens nostrum decretum occasione proximae conferentiae pastoralis praelegi curent, sacerdotibus inculcent, regulas explicari, disceptari, collustrari faciant, atque ita factum esse ad usque Kalendas Octobres currentis anni ad nos referant.

Enascitura vero forsan quoad interpretationem hujus decreti dubia, quae a conferentia pastorali enodari nequeunt, ab ipsa conferentia seu a singulis sacerdotibus nobis solvenda scripto proponantur.

Osnabrugi, die 7. Augusti 1920.

† *Wilhelmus,*
Episcopus Osnabrugensis,
Provicarius Apostolicus
Missionum Septentrionalis Germaniae,
Administrator Praefecturae Apostolicae Slesvigis-Holsatiae.

---

11. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Montisvidei et aliarum, betr. die Behandlung der Meßstipendien, vom 10. Januar 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 70 ff.)

Tatbestand. In der Diözese Montevideo und in einigen anderen Bistümern Uruguays besteht die Gewohnheit, dass die Pfarrer ihren Vikaren monatlich eine Summe von 50 Pesos zahlen, von denen die eine Hälfte als fester Gehalt und die andere als Entschädigung für gelesene Meßintentionen angerechnet werden. Denn die Vikare persolvieren die ihnen von den Pfarrern angewiesenen Messintentionen, deren Stipendien in einigen Pfarreien den Betrag von 25 Pesos im Monat erreichen, in anderen dagegen nicht. Auf die Anfrage des Apostolischen Administrators von Montevideo, ob dieser Brauch, die Vikare zu remunerieren, beibehalten werden könne, hat die Hl. Kongregation mit Ja geantwortet. Sie hat aber zugleich die Willensmeinung (mens) hinzugefügt, dass das Diözesanstatut überall in die Praxis über-

führt werden möge, wonach die Pfarrer ihren Vikaren 25 Pesos als Monatsgehalt zahlen und ihnen ausserdem den vollen Betrag für die persolvierten Meßintentionen entrichten.

Entscheidungsgründe. Cod. Jur. Can. c. 827 befiehlt, dass von den Meßstipendien jeder Schein des Geschäfts und Verkaufs fern gehalten werden solle, und c. 840 schreibt vor, dass bei der Weitergabe der Intentionen das ganze Stipendium gezahlt werden muss. Gegen diese beiden Bestimmungen scheint die vorhin geschilderte Praxis in Uruguay zu verstossen. Jedoch ist dieses in Wirklichkeit nicht der Fall. Es liegt kein Geschäft vor, weil die Intentionen nicht in der Absicht gesammelt werden, um sie mit Nutzen an andere weiter zu geben, und ebenso auch kein Kauf, weil die Stipendien nicht gegen Bücher, Ware usw. umgesetzt werden. Vielmehr hat die angewandte Methode nur die Bedeutung, dass die Einkünfte der Stipendien von unbestimmten in bestimmte Einnahmen umgewandelt werden.

Ein solches Verfahren ist sicher da erlaubt, wo die gewöhnliche Stipendieneinnahme unter 25 Pesos zurückbleibt. Denn hier wird der kanonische Grundsatz, dass das ganze Stipendium an den Persolventen gezahlt werden soll, in keiner Weise verletzt. Aber auch an den übrigen Orten, wo das Stipendium höher ist als der genannte Monatsbetrag von 25 Pesos, kann die Sitte nicht absolut verurteilt werden. Denn der überschiessende Teil des Stipendiums kann als eine mässige Kompensation für die den Vikaren im Pfarrhause gewährte Kost betrachtet werden. Aus diesem Grunde hat die Konzilskongregation durch Entscheidung vom 25. Februar 1905 eine ähnliche Praxis in der Diözese Breda gebilligt. Vgl. *N. Hilling*, Die Meßstipendien und Stolgebühren. [Quellensammlung für das geltende Kirchenrecht 9] S. 20 ff.

---

12. Indult der Konzilskongregation für die Kölnische Kirchenprovinz und die ihr angeschlossenen Bistümer, betr. den zweimaligen Fleischgenuss an den Abbruchsfasttagen, vom 28. Oktober 1919.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen, 1919, 258.)

Sacra Congregatio Concilii
Prot. 4855/19.

Beatissime Pater,

Cardinalis Archiepiscopus Coloniensis etiam nomine ceterorum Episcoporum Provinciae Coloniensis seu Rheni inferioris

nempe Monasteriensis, Paderbornensis et Trevirensis nec non Ordinariorum Hildesiensis et Osnabrugensis, petit indultum pontificium, ut in territoriis dictarum Dioeceseon diebus solius jejunii in refectiuncula serotina christifidelibus edendi carnes licentia concedatur, quamvis haec consuetudo in locis antea enumeratis adhuc non existat.

Causae sunt:

1. Unitas disciplinae, quia in dioecesibus Rheni superioris, nempe Friburgensi, Rottenburgensi, Moguntina, Fuldensi et Limburgensi eadem consuetudo ab Apostolica Sede probata jam diu viget.

2. Secundum canonem 1252 in dioecesibus Provinciae Rheni inferioris quindecim dies plenae abstinentiae adhuc non servatae nunc sunt servandae, et quidem a) sex sabbata Quadragesimae et feria IV Quatuor Temporum in Quadragesima, b) tres feriae IV et tria sabbata Quatuor Temporum extra Quadragesimam, c) pervigiliae Deiparae in Coelum Assumptae et Omnium Sanctorum. His 15 diebus in dioecesibus supradictis carnibus vesci licebat. Quae consuetudo eo facilius ad normam canonis 1252 immutaretur et lex Codicis eo fidelius servaretur, si diebus solius jejunii disciplina ita mitigaretur, ut in refectiuncula serotina concederetur licentia edendi carnes.

Ex audientia Ssmi. diei 28. octobris 1919.

SS. D. N. Benedictus Papa XV, audita relatione infrascripti Cardinalis S. C. Concilii Praefecti, benigne annuit pro gratia juxta preces.

D. Card. *Sbarretti,* Praefectus.
L † S. J. *Mori,* Secretarius.

---

13. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Wratislaviensi et aliarum, betr. das Barttragen der Geistlichen, vom 10. Januar 1920.[1]

(Acta Apostolicae Sedis XI, 43 ff.)

Tatbestand. Der Fürstbischof von Breslau fragte bei der Konzilskongregation an, ob durch den neuen Codex Juris Canonici das frühere Verbot der Barttracht seitens der Geistlichen

1) Vgl. den Erlass der Bischofskonferenz von Fulda vom 23. August 1919, in diesem Archiv Bd. 99, 67.

völlig aufgehoben, oder ob es den Bischöfen gestattet sei, die bisher geltende Übung in ihren Diözesen aufrecht zu erhalten. Er begründete die Anfrage damit, dass in Deutschland die Ansichten der Kanonisten geteilt seien. Einige Autoren behaupteten, durch can. 136 Cod. Iur. Can. sei das Verbot des Barttragens auch bezüglich des Gewohnheitsrechtes aufgehoben. Andere gaben die Aufhebung nur bezüglich des gemeinen Gesetzesrechtes zu und betonten, dass den Bischöfen die Befugnis zustehe, die gegenteilige Gewohnheit fortbestehen zu lassen.[1]) Die extremste Ansicht endlich stellte ein Verbotsrecht der Bischöfe in Abrede, da ein solches dem gemeinen Rechte, das das Barttagen der Geistlichen ausdrücklich erlaube, zuwider sei.[2]) Im Gegensatze zu der ersten und dritten Meinung hatte die Bischofskonferenz zu Fulda am 23. August 1919 beschlossen, dass das Verbot der Barttracht in Kraft bleibe.

Die Konzilskongregation hat sich der Kundgebung der Fuldaer Bischofskonferenz angeschlossen und entschieden, dass den Bischöfen die Befugnis zustehe, die vigens ecclesiae disciplina bezüglich der Bartlosigkeit der Geistlichen fortbestehen zu lassen. Der Hl. Vater hat diese Resolution bestätigt.

Entscheidungsgründe. Die Animadversiones führen aus, dass die genannte Streitfrage in can. 6 no. 6 ihren Grund habe, der bestimme, dass die früher geltenden Disziplinargesetze, die weder ausdrücklich noch einschliesslich im Codex enthalten sind, ihre Gültigkeit verloren hätten. Dieser Grundsatz treffe jedoch nur für die *Gesetze,* nicht für das Gewohnheitsrecht zu, und gelte ausserdem nicht bezüglich vorübergehender Zeitmassregeln, wie z. B. des Antimodernisteneides und des Militärdienstes der Religiosen. Vgl. die hierauf bezüglichen Entscheidungen v. 22. März 1918 bezw. vom 15. Juni 1919 in diesem Archiv 98, 414 und 99, 56.

Bei der vorliegenden Frage handelte es sich nicht um ein Gesetz, sondern um ein Gewohnheitsrecht. Allerdings kann dem Gutachter nicht darin beigetreten werden, dass capitulum 7 Extra III, 1 die Barttracht nicht untersage. Es ist dieses Gesetz aber durch ein späteres Gewohnheitsrecht aufgehoben worden. Infolgedessen hat die heutige Praxis der Bartlosigkeit der Geistlichen

1) Diese Meinung wurde auch von dem Archiv Bd. 98, 300 f. vertreten.

2) Vgl. die Ausführungen von *H. Bremer* in der Theol.-prakt. Quartalschrift 1919, 224 ff. und 571 ff. Dieselben wurden von der Redaktion im folgenden Jahrgang 1920, 312 widerrufen.



in der abendländischen Kirche in dem Gewohnheitsrecht ihre Begründung. Vgl. das Schreiben des Apostolischen Nuntius an den Erzbischof von München vom 16. Juni 1863. Mithin kann diese Sitte auf Grund des can. 5 Cod. Jur. Can. beibehalten werden.

Ausserdem bringt der Konsultor noch die beiden Hypothesen vor, dass die Barttracht *implicite* im Cod. Jur. Can. c. 136 § 1 verboten sei, oder dass sich eine Lücke im Gesetzbuche befinde, die gemäss can. 20 ausgefüllt werden müsse. Ich kann nicht finden, dass diese Annahmen, die sich übrigens gegenseitig ausschliessen, in dem Texte einen genügenden Anhaltspunkt besitzen.

---

14. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Boianensi, betr. den Chordienst der Domherren, vom 14. Februar 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 117 ff.)

Tatbestand. Cod. Jur. Can. c. 416 bestimmt: In den Kapitelstatuten soll eine gerechte Norm festgelegt werden, nach der die Kanoniker und Benefiziaten beim Altardienst im Turnus sowohl das Amt des Zelebranten wie das Ministerium des Diakons und Subdiakons versehen; ausgenommen von dem Ministerium sind jedoch die Dignitäten, der Canonicus Theologus und Poenitentiarius und, falls gesonderte Präbenden vorhanden sind, die Kanoniker der priesterlichen Rangordnung. Mit Rücksicht auf diesen Canon fragte der Bischof von Boiano (Süditalien) an, ob der Canonicus Theologus und Poenitentiarius auch dann von dem Ministerium des Diakons und Subdiakons befreit seien, wenn der Bischof ein Pontifikalamt halte. Hierauf wurde die Antwort erteilt: Negative et servetur Caeremoniale Episcoporum. Der Hl. Vater hat diese Entscheidung bestätigt.

Entscheidungsgründe. Die Animadversiones gehen davon aus, dass die bestehenden liturgischen Vorschriften grundsätzlich von dem neuen Codex unberührt bleiben, falls sie nicht ausdrücklich korrigiert werden. c. 2. Eine solche Korrektur sei im vorliegenden Falle um so weniger anzunehmen, als c. 416 nur von dem *ordentlichen* Chordienst der Kanoniker handle, nicht von der Pontifikalmesse des Bischofs.

Der vom Fragesteller geltend gemachte Gegengrund, dass in den zitierten Quellenstellen (Conc. Trid. XXII de ref. c. 4 und Caeremoniale Episcoporum lib. I, c. VIII) auch das Pontifikalamt erwähnt werde, sei nicht durchschlagend, da laut der Vorrede

die Zitationen nicht immer mit dem Inhalt der Canones übereinstimmten.

---

15. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Melphictensi über die Führung der Firmungsbücher, vom 8. Febr. 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 280 ff.)

Tatbestand. In der Diözese Molfette (im Neapolitanischen) bestand seit mehreren Jahrhunderten die Sitte, dass der Canonicus Sacrista an der Domkirche für die ganze Diözese das Firmungsbuch führte. Mit Rücksicht auf die neue Bestimmung des Cod. Iur. Can. c. 470 § 2 und 798 forderte nun der zeitige Kapitularvikar den Canonicus Sacrista auf, den Pfarrern des Taufortes die Namen der Firmlinge zum Zwecke der Eintragung in das Taufbuch mitzuteilen. Der Kanonikus erhob hiergegen zunächst Einspruch beim Kapitularvikar und, da dieser zurückgewiesen wurde, hernach Rekurs bei der Konzilskongregation.

Letztere hat den Rekurs verworfen und angeordnet, dass in Zukunft für die Diözese Molfette das gemeine Recht sowohl bezüglich der Führung der Firmungsbücher wie der Mitteilung der Gefirmten an die Pfarrer des Taufortes beobachtet werde.

Entscheidungsgründe. Die Kongregation führt aus, dass der Rekurrent gegenüber der Vorschrift der cc. 470 § 2 und 798 kein ius quaesitum geltend machen könne, da es sich um eine völlig neue Bestimmung handle. Infolge dieser neuen Rechtsvorschrift sei aber das Interesse des Kanonikus an der ausschliesslichen Führung des Firmungsbuches hinfällig geworden, da es ihm künftighin nur Lasten auferlegen und keinen Nutzen einbringen würde. Deshalb sei im Einklange mit der massgebenden Entschliessung des Domkapitels das gemeine Recht einzuführen.

---

16. Entscheidung der Religiosenkongregation, betr. die Literae testimoniales für die Zulassung zum Ordensnoviziate, vom 21. November 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 17.)

Nach Cod. Iur. Can. c. 544 § 3 werden für diejenigen Noviziatsaspiranten, die in einem Seminar oder Kolleg oder im Postulat oder Noviziat eines anderen Ordens gewesen sind, Literae testimoniales verlangt, die von dem Leiter des betreffenden Seminars oder Kollegs nach Einvernahme mit dem Bischof

bezw. von einem höheren Oberen des betreffenden Ordens ausgestellt sind. Der folgende Can. 545 § 1 schreibt vor, dass diese Zeugnisse eidlich erhärtet sein sollen.

Was ist nun zu tun, wenn die eidliche Bekräftigung dieser Literae testimoniales verweigert wird?

Hierauf hat die Religiosenkongregation geantwortet: Die Vorschrift muss beobachtet werden. Wenn es sich bezüglich der Weigerung um religiöse Institute des Diözesanrechts oder um Laieninstute oder um Kollegien und Seminare handelt, so soll der Ordinarius gegen die betreffenden Vorsteher einschreiten. Bei den klerikalen Ordensinstituten oder den Regularorden geschieht dies seitens des Generaloberen. Als Strafe kann selbst die privatio officii verhängt werden. Falls trotzdem das Ziel nicht erreicht wird, ist an die Hl. Kongregation zu berichten.

---

17. Entscheidung der Religiosenkongregation, betr. die Ablegung der feierlichen Profess seitens der Laienbrüder in den Regularorden, vom 6. Oktober 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 420.)

Nach dem alten Rechte konnten die Laienbrüder in den Regularorden erst zur feierlichen Profess zugelassen werden, wenn nach ihrer einfachen Profess 6 Jahre verflossen waren und sie das 30. Lebensjahr vollendet hatten. Vgl. das Dekret Sacrosancta vom 1. Januar 1909, in Acta Apostolicae Sedis III, 29 ff.

Das neue Recht hat diese Bestimmungen wesentlich gemildert, da gemäss Cod. Iur. Can c. 573 und 574 für die Ablegung der feierlichen Gelübde nur eine dreijährige Dauer der einfachen Profess und die Vollendung des 21. Lebensjahres gefordert wird.

Auf die Frage, welche Vorschriften für diejenigen Laienbrüder gelten, die unter der Herrschaft des alten Rechts die einfachen Gelübde abgelegt haben und unter der des neuen Rechts zur feierlichen Profess zugelassen werden sollen, hat die Hl. Kongregation geantwortet: Es gelten die Vorschriften des neuen Kodex.

Der Hl. Vater hat diese Resolution bestätigt und alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

---

18. Entscheidung der Religiosenkongregation, betr. die Gelübde der zum Militärdienst verpflichteten Ordensleute, vom 30. November 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 73.)

Am 15. Juli 1919 hatte die Religiosenkongregation entschieden, dass die zum Militärdienst verpflichteten Religiosen nach dem Noviziate keine dreijährige Profess ablegen dürfen, sondern nur eine solche, die bis zum Militärdienst fortdauert. Siehe dieses Archiv, Bd. 99, 56.

Neuerdings hat dieselbe Hl. Kongregation es jedoch für zulässig erklärt, dass in denjenigen Kongregationen und religiösen Instituten, in denen statutengemäss nach dem Noviziate Jahresgelübde abgelegt werden, die Jahresprofess geleistet werde. Es hört aber die Gelübdepflicht mit dem Tage auf, an dem die Professen effektiv dem Militärdienst eingereiht und der militärischen Disziplin unterworfen werden.

---

19. Rundschreiben der Religiosenkongregation an die Bischöfe, betr. die Wiederwahl der Generaloberinnen, vom 9. März 1920.

(Kirchliches Amtsblatt der Diözese Münster 1920, 45 f.)

Illme. et Revme. Domine.

Saepissime accidit, ut Moderatrices Generales Institutorum, quae ex praescripto suarum Constitutionum ad plurium annorum periodum eliguntur, et iterum ad idem munus immediate eligi queunt, tertio etiam et pluries, suffragio Capitulari expetitae, opus habeant recurrendi ad H. S. C. de Religiosis pro debita facultate obtinenda.

Haec frequens regiminis protractio, ultra tempus a Constitutionibus statutum aut permissum, minus opportuna videtur, praecipue cum ordinarie munus Moderatricis Generalis ad sex annos duret, ex quo fit, ut eadem persona iterum electa, per duodecim annos continuos regimen legitime tenere queat. Si vero faciliter permittantur ulteriores reelectiones, in cassum cedit finis Constitutionum, quae *ad tempus* regimen ab eadem persona in Instituto tenendum esse praescribunt, cui temporaneitati tota Constitutionum compago innititur. Hinc fit, ut non raro ex nimis protracto regimine unius eiusdemque personae non parvi momenti incommoda et detrimenta Instituto proveniant. Nec valet, quod in pluribus Religiosarum Congregationum Constitutionibus expresse

dicatur, etiam *tertio* Moderatricem Generalem posse eligi, dummodo duae tertiae partes suffragiorum eidem faveant et S. Sedis confirmatio accedat; hoc enim ita intelligendum est, ut si aliquando ob graves causas eadem persona tertio aut ulterius nominari debeat, hoc fieri nequeat, nisi adsint illae conditiones. Hinc retinendum est, quod in casu occurrit vera inhabilitas ad huiusmodi munus; quoties autem inhabilitas aliqua ex iure habetur, causae graves ad dispensationem requiruntur; unde simplex voluntas electorum aut idoneitas personae non est de se sufficiens ratio ad dispensationem obtinendam. Persona vero tali inhabilitate laborans non eligi, sed postulari canonice debet.

Eadem sane animadvertenda sunt, servata debita proportione, circa electiones Abbatissarum, seu, Antistitarum Monialium, quibus per Constitutionem Gregori XIII. prohibitum fuit, quominus ultra triennium regimen Monasterii haberent; quamvis vero in Codice Juris Canonici haec praescriptio confirmata haud fuerit, tamen ex Summi Pontificis mandato H. S. C. in Constitutionibus Monasteriorum eam servari praecipit. Cum tamen in Monasteriis electio peragenda est intra Communitatis membra, quae saepe pauca sunt, facilius causa ad dispensationem haberi poterit, ex defectu scilicet idoneae personae.

Haec omnia revolvens animo SSmus. D. N. Benedictus XV. ad praecavendos abusus, qui in hac re facile subrepere possunt, mandatum dedit monendi singulos Ordinarios locorum, quibus cura incumbit praesidendi electionibus sive Moderatricis Generalis in Capitulis Congregationum, sive Antistitarum in Monasteriis Monialium suae dioecesis, ut de praefata inhabilitate electrices doceant et, si quando certiores fiant, Capitulares in eamdem personam ultra tempus a Constitutione permissum suffragium esse laturas, inquirant de specialibus et gravibus causis, quae postulationem exigere videantur, et moneant vocales, Sedem Apostolicam difficilem omnino se praebere ad huiusmodi gratiam concedendam. Insuper noverint oportet, postulationem nonnisi perpensis mature causis admitti, quae proinde per litteras ab Ordinario ipsi S. Sedi exponi debent. Quod sane non modicum tempus requirit et certum incommodum affert Capitularibus, quae responsum expectare debent, antequam ad ulteriora procedere possint.

Si quando tamen causae ita graves adsint, quae eiusdem personae electionem exigant ultra tempus in Constitutionibus permissum, Ordinarius dispensationis obtinendae causa petitionem ad Sacram Congregationem mittat, in qua clare et distincte referat,

quot scrutiniis fuerit postulatio completa, quotve suffragia ex numero Capitularium electae faverint; praecipue rationes exponat quae talem reelectionem exigere videantur, addita quoque sua sententia.

Interim omnia tibi fausta a Domino adprecor.

Romae, ex Secretaria Sacrae Congregationis de Religiosis, die 9 Martii 1920.

Theodorus Card. *Valfré de Bonzo,* Praefectus.

L † S. *Maurus M. Serafini,* Ab. O. S. B., Secretarius.

---

20. Entscheidung der Religiosenkongregation, betr. die Beichtväter der Nonnen und Schwestern kleiner Niederlassungen, vom 10. Januar 1920.

(Acta curiae archiepiscopalis Olomucensis 1920, 77.)

Revmus Ordinarius Pragensis proposuit Pontificiae Commissioni ad Codicis canones rite interpretandos sequens dubium:

Die 3. Julii 1916 S. Congr. negotiis religiosorum sodalium praeposita Ordinario Lincinensi respondit ad 3um: »Obligationem non adesse nominandi confessarium ordinarium pro Sororibus, si earum communitas sex saltem Sororum numerum non attingat.« [1])

Can. 520 Codicis praescribit vero hodie, ut *singulis* religiosarum domibus detur confessarius ordinarius.

Infrascriptus Ordinarius humiliter petit, utrum responsio die 3. Julii 1916 data hucusque valeat, vel agendum sit iuxta Can. 520 et pro unaquaque domo religiosarum, etsi numerus sex in eodem domo non excedat, confessarius ordinarius deputandus sit.

S. Congr. negotiis religiosorum sodalium praeposita solvit hoc dubium rescripto diei 10. Januarii 1920 N. 6623/19 ita:

»Haec S. Congregatio, mature perpensis litteris sub die 10. Octobris anni proxime elapsi datis, quoad confessarios ordinarios nominandos pro Communitatibus, quae sex saltem Sororum numerum non attingant, respondendum censuit: *Serventur praescriptiones Canonis 520 Codicis Juris canonici.*«

Curent proinde parochi locorum, ubi domus religiosarum sine proprio confessario ordinario existunt, ut Sorores quamprimum eum petant litteris ad a. e. Consistorium datis.

---

1) Siehe dieses Archiv Bd. 97, 85 f.

21. Schreiben der Propagandakongregation, betr. die Ernennung eines Vicarius Delegatus in den Apostolischen Vikariaten und Präfekturen, vom 8. Dez. 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 120.)

Bekanntlich sieht der Cod. Jur. Can. für die Missionsgebiete, die Apostolischen Vikariate und Präfekturen, keine Generalvikare vor. Die c. 309 genannten Provicare und Propräfekten haben während der Amtstätigkeit der Vikare und Präfekten von Gesetzes wegen keine Jurisdiktion, sondern sie treten erst in Wirksamkeit, wenn die Jurisdiktion der Vikare und Präfekten erloschen bezw. behindert ist und müssen dann die ganze Oberleitung führen, bis vom Apostolischen Stuhle andere Vorkehrungen getroffen sind.

Aus mancherlei Gründen erschien es jedoch wünschenswert, dass den obersten Leitern der Missionsbezirke auch während ihrer Amtszeit ein dauernder Vertreter zur Seite gestellt würde, der habituell bevollmächtigt ist, die päpstlichen Reskripte auszuführen und die Apostolischen Fakultäten zu gebrauchen. Infolgedessen hat der Hl. Vater in einer dem Kardinalpräfekten der Propagandakongregation am 6. November 1919 gewährten Audienz den Apostolischen Vikaren und Präfekten die Befugnis erteilt, im Bedürfnisfalle einen Vicarius Delegatus zu ernennen, der in praxi dieselbe Jurisdiktion ausüben darf, die der Cod. Jur. Can. den Generalvikaren zugesprochen hat. Auch in Betreff der Zahl und der Amtsdauer der Vicarii Delegati finden die Bestimmungen des Codex bezüglich der Generalvikare Anwendung.

---

22. Instruktion der Propagandakongregation, betr. die Errichtung der Quasipfarreien in den Apostolischen Vikariaten und Präfekturen, vom 25. Juli 1920. [1]

(Acta Apostolicae Sedis XII, 331 ff.)

Die Hl. Kongregation spricht ihre Willensmeinung aus, dass alle Apostolischen Vikariate und Präfekturen gemäss Cod. Jur. Can. c. 216 § 2 in Quasipfarreien eingeteilt werden. Jedoch soll die Angelegenheit nicht überstürzt werden. Kann die Einteilung nicht sofort für den ganzen Missionsbezirk durchgeführt werden, so möge man sich vorläufig mit einem Teile desselben begnügen. Die Errichtung der Quasipfarreien geschieht durch ein Dekret des

1) Vgl. die Erklärung der Konsistorialkongregation über die Natur der Quasipfarreien oder Missionen in gewissen Diözesen, vom 1. August 1919, in diesem Archiv 99, 47 f.

Ordinarius, in dem die Grenzen genau bestimmt und die Hauptkirche sowie die Residenz des Quasipfarrers festgelegt werden.

Nach der Errichtung haben die Quasipfarrer sofort die kanonischen Verpflichtungen zu erfüllen. Vgl. namentlich Cod. Jur. Can. cc. 451 § 2 no. 1, 454 § 4, 456, 459, 461, 1356, 306, 462 f.

Was die Trauung anbetrifft, so gelten für die Quasipfarreien die canones 1096 und 1095. In den übrigen Missionsgebieten sind die Missionare als Kooperatoren des Apostolischen Vikars und Präfekten aufzufassen und können deshalb auf Grund einer *generellen* Erlaubnis des Ordinarius den Eheschliessungen gültiger und erlaubter Weise assistieren.

Die innerhalb der Quasipfarrei gelegenen Kirchen, Kapellen und Oratorien gelten als Hülfsanstalten und bleiben so lange der Leitung des Quasipfarrers unterstellt, als bis sie zu einer Quasipfarrei erhoben oder gemäss c. 464 von der Seelsorge des Quasipfarrers eximiert werden.

Endlich erteilt die Instruktion noch den Rat, dass nach der Einführung des Quasipfarrsystems die Apostolischen Vikariate und Präfekturen auch in grössere Bezirke nach Art der Landdekanate eingeteilt werden mögen, wie es in einzelnen Missionssprengeln bereits geschehen sei.

Es braucht nicht eigens hervorgehoben zu werden, dass dieser und der vorausgehende Erlass das Bestreben bekunden, die Organisation der Missionsgebiete noch mehr als bisher der ordentlichen Diözesanverfassung anzupassen.

---

23. Brief des Kardinalstaatssekretärs an den Präfekten der Propagandakongregation, betr. die Heranbildung eines einheimischen Klerus in den Missionen, vom 10. Juni 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 345 f.)

Anschliessend an die grosse Missionsenzyklika »Maximum illud« vom 30. November 1919 — siehe Acta Apostolicae Sedis XI, 440 ff. — teilt der Kardinalstaatssekretär den dringenden Wunsch des Hl. Vaters mit, auf die Heranbildung eines einheimischen Missionsklerus bedacht zu sein.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen teils vom Vereine der Hl. Kindheit und teils vom Vereine des hl. Apostels Petrus beschafft werden. Papst Benedikt XV. wünscht, dass der zuletzt genannte Verein möglichst bald in jeder Diözese ausgebreitet werde.

---

24. Schreiben des Kardinalpräfekten der Propagandakongregation, betr. die Kollekte für die Neger in Afrika, vom 29. September 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 174.)

Papst Leo XIII. hat durch Rundschreiben vom 20. November 1890 eine allgemeine Kirchenkollekte für die Neger in Afrika angeordnet, die jährlich am Feste der Erscheinung des Herrn abgehalten werden soll. Siehe Acta Sanctae Sedis XXIII, 257 ff.

Da diese Verfügung in einigen Diözesen in Vergessenheit geraten war, hat der Kardinalpräfekt der Propaganda von neuem daran erinnert. Der Ertrag der Sammlung ist von den Bischöfen an die Propagandakongregation in Rom einzusenden, die das Geld unter den einzelnen Missionen des Bestimmungsgebietes verteilt.

25. Entscheidung der Ritenkongregation, betr. die Spendung der Sakramentalien an Katechumenen, vom 8. März 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 144.)

Cod. Iur. Can. c. 1149 lautet: »Segnungen sind in erster Stelle an Katholiken zu spenden; sie können aber auch den Katechumenen und, wenn kein Kirchengebot entgegensteht, sogar an Akatholiken gespendet werden, zur Erlangung des Glaubenslichtes oder zugleich auch zur Erlangung der körperlichen Gesundheit.«

Auf eine Anfrage des Apostolischen Vikars von Gabon (Guinea) hat die Ritenkongregation entschieden, dass unter diese Segnungen, die an die Katechumenen gespendet werden können, auch die öffentlichen Sakramentalien, wie die Auflegung der Asche, die Überreichung der Kerzen und der Palmen fallen.

26. Entscheidung der Ritenkongregation in Causa Romana, betr. den Gebrauch der Messformulare an den Trinationstagen Allerseelen und Weihnachten, vom 26. Januar 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 122.)

Nach den Rubriken sind bekanntlich für die Trinationsmessen an Allerseelen und Weihnachten je drei verschiedene Messformulare vorgeschrieben.

Die Ritenkongregation hat jedoch anlässlich einer an sie gerichteten Anfrage entschieden, dass die indulgierten Priester,

die wegen Augenschwäche oder aus anderen Gründen das Privileg erlangt haben, das Formular einer Votivmesse oder der gewöhnlichen Tagesmesse für die Verstorbenen zu gebrauchen, an diese Bestimmungen nicht gebunden sind. Wer demnach das Indult besitzt, täglich die gewöhnliche Tagesmesse für die Verstorbenen zu zelebrieren, darf dieses Formular an Allerseelen dreimal gebrauchen, und wer das Indult hat, täglich die Votivmesse von der Muttergottes oder eine andere Votivmesse zu lesen, darf diese Messe an Weihnachten dreimal wiederholen.

---

27. Entscheidung der Ritenkongregation, betr. den Ritus bei den Exequien, vom 28. Februar 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 128.)

Der Erzbischof von S. Sebastiano di Rio Janeiro in Brasilien teilte der Ritenkongregation mit, dass in seiner Erzdiözese der Brauch nicht beobachtet werden könne, die Leichen entsprechend den Vorschriften des Römischen Rituale in die Kirche zu überführen und in ihrer Gegenwart die Exequien zu halten. Er fragte deshalb an, welche Rubriken und Vorschriften zu beobachten seien.

Hierauf antwortete die Hl. Kongregation:

1. Es sind, soviel wie möglich, das Rituale Romanum (Tit. VI c. IV) und Cod. Iur. Can. c. 1215 zu beobachten, (die vorschreiben, dass der Leichnam in die Kirche überführt werde).

2. Die Familie des Verstorbenen ist davon in Kenntnis zu setzen, dass das Begängnis mit der Totenmesse gemäss den Rubriken und Dekreten stattfinden könne, wenn der Leichnam nur moralisch gegenwärtig ist.

3. Für ausserordentliche Fälle wird die Kongregation eine Anweisung erteilen.

---

28. Zwei Indulte der Ritenkongregation für die Diözese St. Pölten, betr. den Gebrauch der Lichter bei der hl. Messe, vom 14. Januar und 25. Februar 1920.

(St. Pöltner Diözesanblatt 1920, 45 f.)

Bme. Pater

Episcopus S. Hippolyti ad pedes S. V. provolutus implorat, ut sibi detur indultum permittendi, ut sanctum Sacrificium Missae celebrari possit cum candelis ex decenti materia conflatis et, si tales haberi nequiverint, cum candelis electricis.

Et Deus etc.

Sancti Hippolyti.

Sanctissimus Dominus Noster Benedictus Papa XV. referente infrascripto Cardinali Sacrae Rituum Congregationi Praefecto, attentis circumstantiis expositis, iisque perdurantibus, iuxta prudens Rmi Ordinarii Oratoris iudicium et ad proximum biennium, benigne annuit pro gratia iuxta preces in diversis casibus necessitatis et opportunitatis: servatis de cetero servandis. Contrariis non obstantibus quibuscumque. Die 14. Januarii 1920.

A. Card. *Vico* Ep. Portuen. Praef.

Beatissime Pater

Episcopus S. Hippolyti die 14. Januarii a. c. a. S. R. C. indultum obtinuit permittendi, ut sanctum Sacrificium Missae celebrari possit cum candelis ex decenti materia conflatis et, si tales haberi nequiverint, cum candelis electricis. Cum autem quam plurimae ecclesiae, quando haberi nequeunt candelae ex decenti materia conflatae, lucem electricam substituere non possint, iterum ad pedes S. V. provolutus postulat, ut sibi concedatur etiam aliud indultum in priori libello supplici imploratum, permittendi scilicet, recognitis prius in particulari causis et perdurandibus hisce extraordinariis circumstantiis, ut S. Sacrificium Missae celebrari possit sine ullo lumine in altari posito.

Et Deus etc.

Sancti Hippolyti.

Sanctissimus Dominus Noster Benedictus Papa XV., referente infrascripto Cardinali Sacrae Rituum Congregationi Praefecto, ita precibus annuere pro gratia dignatus est, ut attentis expositis extraordinariis circumstantiis iisque perdurandibus *duae lampades* in ipso altari positae pro Missae celebratione ardeant: servatis de cetero servandis. Valituro praesenti Rescripto ad proximum biennium. Contrariis non obstantibus quibuscumque. Die 25. Februarii 1920. A. Card. *Vico* Ep. Portuen. Praef.

---

29. Entscheidung der Interpretationskommission des Cod. Iur. Can., betr. den mehrmaligen Fleischgenuss an den Abbruchsfasttagen, vom 29. Oktober 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 480.)

Es wurde bei der Kommission angefragt: Kann mit sicherem Gewissen die von einigen Autoren vertretene Lehre beibehalten werden, dass es nach der Veröffentlichung des Kodex erlaubt

sei, an den Tagen der blossen Abbruchsfasten mehrmals Fleisch zu essen? Hierauf hat der Präsident mit Nein geantwortet.

Infolgedessen ist gemeinrechtlich ein mehrmaliger Fleischgenuss an den Abbruchsfasten nicht mit sicherem Gewissen gestattet. Neuerdings hat jedoch der Heilige Stuhl durch Reskript vom 28. Oktober 1919 der Kölnischen Kirchenprovinz und den ihr angeschlossenen Diözesen das *Indult* erteilt,[1]) an den genannten Tagen auch bei der Abendmahlzeit Fleisch zu essen. In der Oberrheinischen Kirchenprovinz galt diese Sitte schon lange kraft *Gewohnheitsrechts*.

30. Siebzehn Entscheidungen der Interpretationskommission des Cod. Iur. Can. bezüglich verschiedener Rechtsfragen, vom 16. Oktober 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 476.)

Die Kommission hat in den Plenarversammlungen folgende Rechtsfragen des Cod. Iur. Can. entschieden:

1. Haben die Bestimmungen des Dekrets der Konzilskongregation Decorem domus Dei vom 30. November 1910, betr. den Chordienst in Rom (s. Acta Apostol. Sedis II, 959 ff.) noch jetzt Geltung? Antwort: Ja. Vgl. can. 6 [2])

2. Sind die vor dem Inkrafttreten des Cod. Iur. Can. in den Regularorden abgelegten einfachen Gelübde, die den feierlichen Gelübden voraufgehen, in Bezug auf die Art der Entlassung der Ordensleute und die Wirkungen der Entlassung nach dem alten Rechte zu behandeln? Antwort: Ja. Vgl. can. 10.[3])

3. Können gemäss can. 199 § 1 und 874 § 1 die Pfarrer, ihre Vikare und andere ad universitatem causarum delegierte Priester den Welt- oder Ordenspriestern die Jurisdiktion zum Beichthören delegieren oder wenigstens den bereits approbierten Priestern die Beichtjurisdiktion über die ihnen gemäss can. 878 § 1 gesetzten persönlichen und örtlichen Schranken hinaus erweitern; oder bedürfen sie dazu einer besondern Vollmacht oder eines Auftrages seitens des Bischofs? Antwort: In Bezug auf den ersten Teil Nein, in Bezug auf den zweiten Teil Ja. Vgl. can. 199 § 1 und 874 § 1.

4. Ist der Bischof gemäss can. 395 § 1 verpflichtet, an den Kathedral- und Stiftskirchen den dritten Teil der Einkünfte für

---

1) Siehe oben S. 39 f.
2) Diese Entscheidung ist bereits in Bd. 99, 61 f. des Archivs mitgeteilt
3) Bereits mitgeteilt in Bd. 99, 62.

die Distributiones quotidianae auszusondern, auch wenn die Distributiones, obwohl ganz geringfügig, ihren Ursprung aus einem Apostolischen Privileg herleiten? Antwort: Ja. Vgl. can. 395 § 1.

5. Ist die Option der Kapitelspräbenden, von der in can. 396 § 2 die Rede ist, auch dann verboten, wenn sie auf Grund eines speziellen Apostolischen Indults gilt? Antwort: Ja. Vgl. can. 396 § 2.

6. Sind die Canonici iubilati auch dann vom Altardienst befreit, wenn an der Kirche eine entgegengesetzte Gewohnheit besteht? Antwort: Ja. Vgl. can. 422 § 2.

7. Gemäss can. 542 n. 1 können Ordenskandidaten nicht gültig zum Noviziat zugelassen werden, *die einer akatholischen Sekte angehangen haben.* Sind die Worte des Nachsatzes von solchen Kandidaten zu verstehen, die in der Häresie oder dem Schisma geboren und später zur katholischen Kirche konvertiert sind; oder vielmehr von solchen, die vom katholischen Glauben abgefallen und einer akatholischen Sekte angehangen haben. Antwort: In Bezug auf den ersten Teil Nein, in Bezug auf den zweiten Ja. Vgl. can. 542.[1])

8. Haben gemäss can. 567 § 1 und 578 n. 1 die Novizen und Professen der zeitlichen Gelübde, die vorzeitig sterben, dasselbe Anrecht auf Fürbitten (Suffragien) wie die Professen der feierlichen oder der einfachen ewigen Gelübde, auch wenn die vorher vom Heiligen Stuhle bestätigten Konstitutionen etwas anderes bestimmen? Antwort: Ja und nach der Meinung. Vgl. can. 567 § 1 und 578 n. 1.

Es ist die Meinung: Die Orden und religiösen Kongregationen können entsprechende und gleiche Fürbitten für alle Novizen, zeitlichen Professen und Professen der feierlichen und einfachen dauernden Gelübde in ihren Konstitutionen vorschreiben, die verbessert und gemäß dem Dekret vom 26. Juni 1918 (s. dieses Archiv 98, 581) der Religiosenkongregation zur Approbation vorgelegt werden müssen.

9. Can. 569 § 1 lautet: Vor der Profess der einfachen Gelübde, sei es der zeitlichen oder der ewigen, muss der Novize für die ganze Dauer der Gelübde die Verwaltung seines Vermögens an eine beliebige Person übertragen und, wenn die Konstitutionen nicht etwas anderes bestimmen, über dessen Gebrauch und Niess-

1) Bereits mitgeteilt in Bd. 99, 60.

brauch frei verfügen. Beziehen sich die Worte des Nachsatzes: *wenn die Konstitutionen nicht etwas anderes bestimmen,* auf den Ausdruck *frei,* so dass es gestattet ist, in den Konstitutionen zu bestimmen, für welchen Zweck bezüglich des Gebrauches und Niessbrauches von den Novizen verfügt werden muss? Antwort: Die vor der Verkündigung des Kodex approbierten Konstitutionen sind zu beobachten, sei es, dass sie den Novizen das Recht, bezüglich des Gebrauches und Niessbrauches ihres Vermögens zu verfügen, nehmen oder dasselbe einschränken oder vorher bestimmen. Vgl. can. 569 § 1.

10. Can. 621 § 1 regelt die Kollekten der Mendikantenorden. Gilt derselbe für die Mendikanten im strengen Sinne, oder auch für die Mendikanten im weiteren Sinne, so dass auch die Mitglieder des Dominikanerordens darunter fallen? Ferner, wenn auf den ersten Teil mit Ja geantwortet wird: Bedürfen die genannten Mendikanten der Erlaubnis des Ordinarius, wenn sie für den Bau oder die Ausschmückung ihrer Kirchen in einer fremden Diözese kollektieren wollen? Antwort: In bezug auf den ersten Teil Ja, in bezug auf den zweiten Teil Nein; was die Erlaubnis des Ordinarius anbetrifft, so ist darüber in dem angezogenen can. 621. § 1 das Nähere bestimmt. Vgl. can. 621 § 1.

Als Mendikanten im strengen Sinne gelten nur die Franziskaner, Minoriten und Kapuziner. Vgl. *Biederlack-Führich,* De religiosis (1919) 18.

11. Can. 756 § 2 schreibt vor, dass bei rituell gemischten Ehen die Kinder nach dem Ritus des Vaters getauft werden müssen, falls im Recht nicht etwas anderes vorgesehen ist. Wenn nun entgegen dieser Vorschrift die Kinder auf Bitten der Eltern von einem Geistlichen des andern Ritus getauft worden sind, gehören sie dann zu dem Ritus, in dem sie getauft sind, oder zu dem Ritus, in dem sie gemäss can. 756 hätten getauft werden müssen? Antwort: Wie der Fall vorgelegt ist, Nein in bezug auf den ersten Teil und Ja in bezug auf den zweiten Teil. Vgl. can. 756 und 98.

12. Muss die Vollmacht, in einem Privathause die heilige Messe zu zelebrieren, vom Bischofe gemäss can. 822 § 4 restriktiv interpretiert werden? Antwort: Ja. Vgl. can. 822 § 4.[1]

13. Ist gemäss can. 987 auch der den am Empfange der Weihe Behinderten beizuzählen, dessen Vater oder Mutter bloß

---

1) Bereits mitgeteilt in diesem Archiv Bd. 99, 63.



akatholisch ist, während der andere Elternteil katholisch ist? Ferner, wenn diese Frage mit Ja beantwortet wird: Gilt das Weihehindernis auch in dem Falle, wenn die gemischte Ehe unter den erforderlichen Kautionen und mit Dispensation von dem Eheverbote geschlossen ist? Antwort: Ja, in allen Punkten. Vgl. can. 987.

14. Ist die Beerdigung der Gläubigen in einer unterirdischen Kirche (Krypta) als in einer Kirche geschehen zu betrachten, im Sinne des can. 1205 § 2? Antwort: Ja, wenn es sich um eine Krypta handelt, die eine eigentliche, dem Gottesdienste geweihte Kirche ist.

15. Ist die Gefahr der Unzufriedenheit seitens der Gläubigen und des Klerus gemäss can. 1215 ein schwerer Grund, der von der Übertragung der Leichen aus dem Trauerhause in die Kirche, wo die Exequien gefeiert werden, entschuldigt? Antwort: Nein, und die Gewohnheit, die Leichen vor der Beerdigung vom Trauerhause nicht in die Kirche zu tragen, ist zu verwerfen. Vgl. can. 1215.[1])

Diese Entscheidung richtet sich gegen die in Süditalien verbreitete Sitte, wonach die Exequien mit der Messe im Hause des Verstorbenen gehalten werden.

16. Kann der Bischof bei der Verleihung einer nicht reservierten Pfarrei für dieses eine Mal zugunsten des Seminars eine mässige Taxe auferlegen, auch wenn die betreffende Pfarrei der Abgabe an das Seminar unterworfen ist? Antwort: Es ist in den einzelnen Fällen die zuständige Kongregation anzugehen. Vgl. can. 1355, 1356 und 1441.

17. Kann der Ordinarius unter Ausserachtlassung der Solennitäten, die in der Apostolischen Konstitution Benedikts XIV. Dei miseratione vorgeschrieben sind, eine Ehe unter bloßer Beteiligung des Defensor vinculi für ungültig erklären, ohne dass ein zweites Urteil erforderlich ist, in den folgenden Fällen, nämlich:

1) Wenn zwei Katholiken an einem ehemals sicher tridentinischen Orte oder nach dem Dekret »Ne temere« eine bloße Zivilehe ohne kirchlichen Ritus geschlossen haben und sie nach Erlangung der bürgerlichen Scheidung eine neue Ehe in der Kirche eingehen oder die neugeschlossene Zivilehe vor dem Forum der Kirche konvalidieren wollen?

2) Oder der katholische Teil, der mit dem akatholischen unter Missachtung der kirchlichen Gesetze in einer protestantischen

1) Bereits mitgeteilt in diesem Archiv Bd. 99, 63.



Kirche (an einem ehemals sicher tridentinischen Orte und auf den die Declaratio Benedictina nicht ausgedehnt war oder nach dem Dekret Ne temere) die Ehe geschlossen hat, nach Erlangung der bürgerlichen Scheidung eine neue Ehe im Angesichte der Kirche mit einem katholischen Brautteile eingehen will?

3) Oder Apostaten der katholischen Religion, die in der Apostasie bürgerlich oder nach fremdem Ritus geheiratet haben, nach Erlangung der bürgerlichen Scheidung bußfertig zur Kirche zurückkehren und mit einem katholischen Teile eine neue Ehe in der Kirche eingehen wollen?

Antwort: Die oben erwähnten Fälle verlangen keinen gerichtlichen Prozess und keine Beteiligung des Defensor vinculi, sondern sind vom Ordinarius selbst, oder vom Pfarrer nach Beratschlagung mit dem Ordinarius bei der Nachforschung, die gemäss can. 1019 ff. der Eheschliessung vorhergehen muss, zu lösen. Vgl. can. 1019.[1])

---

31. Entscheidung der Hl. Pönitentiarie, betr. die Gewinnung der mit der lauretanischen Litanei verbundenen Ablässe, vom 21. Januar 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 18.)

Durch Dekret vom 21. Juni 1916[2]) erklärte der Hl. Offizium, dass die Gebetsformulare durch jedwede Hinzufügung, Auslassung oder Interpolation die Ablässe verlieren. In Anwendung dieses Grundsatzes hat die Hl. Pönitentiarie entschieden, dass die mit der lauretanischen Litanei verbundenen Ablässe nicht gewonnen werden: wenn 1) nur einmal Kyrie eleyson gebetet wird (Kyrie eleyson, Christe eleyson, Christe audi nos, Christe exaudi nos), 2) je drei Anrufungen mit einem Ora pro nobis verbunden werden und 3) das Agnus Dei nur einmal gesprochen wird.

---

32. Urteil der Römischen Rota in Causa Bergomensi, betr. das Beerdigungsrecht, vom 25. Februar 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 129 ff.)

Tatbestand. In dem Dorfe Almenno S. Bartolomeo, Diözese Bergamo, wurde im Jahre 1856 ein Krankenhaus errichtet, das für vier umliegende Pfarreien bestimmt war. Der Ortspfarrer von

1) Bereits mitgeteilt in Bd. 99, 64 f.
2) Siehe dieses Archiv Bd. 97, 90 f.



Almenno übernahm in dem Hospitale die Seelsorge und beerdigte sämtliche daselbst Verstorbene. Im Jahre 1916 beanspruchte aber ein anderer Pfarrer die Beerdigung seines im Hospitale zu Almenno S. Bartolomeo verschiedenen Pfarrkindes. Dagegen legte der Ortspfarrer in seiner Eigenschaft als Rektor des Hospitals Verwahrung ein. Da eine gütliche Einigung nicht zustande kam, beschritten die Streitenden den Rechtsweg. Das Bischöfliche Gericht zu Bergamo entschied in erster Instanz gegen den Pfarrer von Almenno, worauf dieser an die Römische Rota appellierte. Letztere hat dem Antrage des Berufungsklägers stattgegeben.

Entscheidungsgründe. Nach dem gemeinen Kirchenrecht steht dem Pfarrer des Domizils oder Quasidomizils das Beerdigungsrecht zu. Er hat infolge dessen die Befugnis, auch die auswärts gestorbenen Pfarrkinder zu beerdigen, falls die Leiche auf eine bequeme Weise in die Heimatspfarrei überführt werden kann. Ferner haben alle Gläubigen das Recht, in einem Erbbegräbnisse beerdigt zu werden oder ihren Begräbnisort durch freie Wahl zu bestimmen. Capitula 1 nnd 5 Extra III, 28 de sepulturis.

Da die beiden zuletzt genannten Begräbnistitel in dem vorliegenden Streitverfahren nicht in Frage kamen, würde nach dem gemeinen Rechte der Anspruch des Heimatpfarrers auf die Beerdigung seines in einem auswärtigen Hospitale verstorbenen Pfarrkindes begründet gewesen sein. Es erleidet das gemeine Recht jedoch eine Ausnahme, wenn das Hospital ein päpstliches oder bischöfliches Indult besitzt, die daselbst Verstorbenen zu beerdigen, oder wenn ein solches Recht im Gewohnheitswege entstanden ist. Endlich kann ein Beerdigungsrecht auch durch Verjährung erworben werden.

In unserer Rechtssache wurde der Nachweis erbracht, dass auf Grund des Diözesangesetzes und Gewohnheitsrechts die Krankenhäuser in der Diözese Bergamo von der Pfarrseelsorge exemt sind und infolgedessen alle in einem Hospitale Verstorbenen von dem Rektor desselben beerdigt werden. Daher war, wie geschehen, zugunsten des Ortspfarrers und Rektors des Krankenhauses zu erkennen.

Das Urteil stützt sich auf das alte Recht, mit diesem stimmt aber das neue im Cod. Iur. Can. c. 1216 ff. überein.

---

33. Erlass des Bischofs von Münster, betr. die Pastoralkonferenzen, vom 5. Juni 1920.

(Kirchliches Amtsblatt der Diözese Münster 1920, 36.)

Dieser Erlass schreibt vor, dass auf den Pastoralkonferenzen von einem durch den Präses zu bestimmenden Mitgliede kurz über den Inhalt sämtlicher Artikel des Kirchlichen Amtsblattes referiert werde, die seit der letzten Konferenz erschienen sind.

Im Interesse der geistlichen Amtsführung ist diese Verfügung sehr zu begrüssen. Sind die Seelsorgsgeistlichen, insbesondere die Pfarrer auch von Amtswegen verpflichtet, die kirchlichen Amtsblätter zu lesen, so bleibt eine gegenseitige Aussprache über die neuesten kirchlichen Gesetze und Verfügungen doch sehr anregend und nutzbringend.

---

34. Erlass des Erzbischöflichen Generalvikariats zu Cöln, betr. die aushilfsweise in der Erzdiözese beschäftigten Ordenspriester, vom 6. August 1919.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln 1919, 130.)

»Diejenigen Ordenspriester, die von uns mit der vorläufigen Wahrnehmung einer kirchlichen Amtsstelle beauftragt oder sonst aushilfsweise in der Erzdiözese tätig sind, wollen uns bis zum 1. Oktober d. J. eine Bescheinigung ihrer Oberen darüber beibringen, dass sie nach can. 606 § 2 die Erlaubnis erlangt haben, ausserhalb ihres Klosters zu verweilen. Bei dieser Gelegenheit machen wir im besonderen Auftrage Sr. Eminenz darauf aufmerksam, dass, wenn ausserhalb ihres Klosters weilende Ordenspriester mit der Wahrnehmung geistlicher Funktionen in der Erzdiözese beauftragt werden, dies nicht in der Absicht geschieht, um zu prüfen, ob sie später in die Erzdiözese aufgenommen werden sollen oder nicht. Infolgedessen findet der can. 641 § 2, wonach Ordenspriester, welche die dort festgesetzte Prüfungszeit bestanden haben, nach deren Ablauf der betreffenden Diözese ipso facto inkardiniert sind, auf jene Geistlichen keine Anwendung.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat.«



35. Neuveröffentlichung des Erlasses des Bischofs von Paderborn, betr. die Erhebung von Zivilklagen bei den weltlichen Gerichten seitens des Klerus, vom 7. Februar 1920.[1])

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Paderborn und das Apostolische Vikariat Anhalt 1920, 23 f.)

Memores praeceptorum iuris canonici Reverendo Clero Nostro iniungimus, ne quis Clericus litem coram iudicio civili instituat, nisi antea quaestionis statum Nobis exposuerit et permissionem procedendi obtinuerit. In casu vero urgentiori, quo recursus praevius ad Nos fieri nequit, quam primum Clericus rem ad iudicem saecularem delatam debet Nobis referre. Pariter mandamus, ut omnis Clericus apud iudicium saeculare accusatus statim de criminatione Nos faciat certiores.

Paderbornae, die XXVIII m. Martii 1911.

† *Carolus Iosephus.*

Wir sehen uns veranlasst, vorstehenden Erlass in Erinnerung zu bringen.

Paderborn, den 7. Februar 1920.

Das Bischöfliche General-Vikariat.

Klein.

---

36. Erlass des Bischöflichen Ordinariats zu Limburg, die Annahme von Meßstipendien seitens der Geistlichen betr., vom 16. Januar 1920.

(Amtsblatt des Bistums Limburg 1920, 20.)

Das Bischöfliche Ordinariat fordert die Diözesangeistlichen auf, die ihnen dargebotenen Meßintentionen anzunehmen, auch wenn dieselben von ihnen nicht persönlich persolviert werden können. Würden die überflüssigen Intentionen von den Geistlichen einfach abgelehnt, so läge die Gefahr nahe, dass Laien das Einsammeln von Meßstipendien übernähmen. Hieraus könnten aber leicht schwere Missbräuche entstehen, wie noch jüngstens ein krasser Fall dargetan habe.

---

1) Vgl. die Verfügung des Erzbischofs von Freiburg vom 29. Mai 1914 in diesem Archiv 94, 652.

37. Neuregelung von Stolgebühren in der Erzdiözese Freiburg, vom 29. April 1920.

(Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg 1920, 377.)

»Mit Rücksicht auf die Geldentwertung und die Notlage der Geistlichen werden bis auf weiteres die Stolgebühren wie folgt festgesetzt:

I. *Bei Taufen* werden Gebühren nicht angesetzt; nur wo solche bisher üblich waren, können sie in dem seitherigen Betrag erhoben werden.

II. *bei Trauungen:*

1. für den Geistlichen	4.—	M.
2. für den Mesner	2.—	„
3. für die Ministranten	—.50	„
4. für Ausstellung eines Verkündscheins .	1.—	„

III. *bei Beerdigungen*

a) *von Kindern:*

1. für den Geistlichen	2.—	M.
2. für den Mesner	1.50	„
3. für die Ministranten	1.—	„

b) *von Erwachsenen:*

1. für den Geistlichen	3.—	M.
2. für den Mesner	2.—	„
3. für den Glöckner	2.—	„
4. für die Ministranten	1.—	„

Für das Abholen der Leichen sind dem Geistlichen, wo es nicht ortsüblich ist, aber verlangt wird, 1.50 M., dem Mesner 1 M. und den Ministranten 0.50 M. weiter zu entrichten.

An Ganggebühren kann in Filialen 1 M. für den km in Anrechnung gebracht werden.

Wo höhere Stolgebühren bisher üblich waren, bleiben sie auch künftig in Kraft.

Als Entschädigung für Kerzen, Paramente und dergl. können auf besonderen Beschluss des Stiftungsrates bei bestelltem Amt 2 M., bei Braut- und Exequialmessen je 1.50 M. zugunsten geringbemittelter Kirchen- (Kapellen-)fonds erhoben werden.

Auf Arme ist in weitgehendem Maße Rücksicht zu nehmen; die Entrichtung von Stolgebühren ist ihnen ganz oder teilweise zu erlassen (cf. can. 1235 C. J. C.).

Freiburg, 29. April 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat.«

38. Verfügung des Bischofs von Rottenburg, betr. die Ausstattung der Vikarszimmer, vom 23. Dez. 1919.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg 1919, 338.)

Mit Rücksicht auf die zunehmende Teuerung hat der Bischof von Rottenburg verfügt, dass die Kosten für die Ausstattung der Vikarszimmer mit Möbeln künftighin von der Kirchengemeinde (Kirchenpflege) bestritten werden. Die Möbel sind in guter und dauerhafter Qualität zu beschaffen. Bett, Weisszeug, Handtücher, Waschgeschirr usw. hat der Pfarrer zu stellen. Für die Benutzung der Möbel ist eine Vergütung nicht zu entrichten.

39. Erlass des Kapitularvikars der Erzdiözese Cöln, die Verpachtung kirchlicher Grundstücke betreffend, vom 5. März 1920.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln 1920, 30.)

»Mit Rücksicht auf zahlreiche in letzter Zeit hier eingegangene Beschwerden über die Verpachtungen von Kirchenländereien und namentlich über die dabei erzielten Pachtpreise geben wir den Kirchenvorständen und Stelleninhabern zur Erwägung anheim, ob es sich bei Verpachtungen nicht empfehlen würde, die Bezahlung des Pachtzinses nach Wahl des Verpächters durch Hingabe eines gewissen prozentualen Anteils am Aufwuchs oder durch Bezahlung dieses Anteils nach Tagespreis am Fälligkeitstage der Pacht zu vereinbaren.

Dadurch würde erreicht werden, dass der Verpächter selbst über die ihm zustehenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse verfügen kann; falls aber Barzahlung gewünscht wird, passt sich die Höhe des Pachtzinses leichter den jeweiligen Verhältnissen an, und ohne Zweifel wird manche Beschwerde vermieden. Zur Berechnung der als Pachtzins abzugebenden Mengen der verschiedenen Aufwuchsarten wird am einfachsten so verfahren, dass unter Zugrundelegung eines Morgens als Flächeneinheit ein angemessener Friedenspachtpreis sowie ein Durchschnittsergebnis der betreffenden Aufwuchsart angenommen, und die so für einen Morgen errechnete Abgabemenge der Grösse der betreffenden Pachtparzelle entsprechend festgestellt wird.

Der Kapitularvikar.«

40. Erlass des Erzbischöflichen Ordinariats zu Olmütz, betr. die Interstitien zwischen der letzten Eheverkündigung und der Trauung, ohne Datum.

(Acta curiae archiepiscopalis Olomucensis 1920, 1 f.)

»Can. 1030 § 1 statuit: »Peractis investigationibus et publicationibus, parochus matrimonio ne assistat, antequam omnia documenta necessaria receperit et praeterea, *nisi rationabilis causa aliud postulet*, tres dies decurrerint ab ultima publicatione.«

Uti ex textu adducto patet, haec lex de interstitiis inter ultimam publicationem et matrimonii celebrationem servandis, non obligat absolute, sed facile admittit exceptiones, de quibus iudicare relinquitur prudenti arbitrio parochi.

Parochus igitur sponsos monebit, ut nuptias celebrent postquam tres dies decurrerint ab ultima publicatione, sed si sponsi haec interstitia servare non possint, vel ad contrariam consuetudinem in loco vigentem provocantes, secundum loci consuetudinem prius copulari postulent, adest iam rationabilis causa et sponsi possunt prius matrimonium celebrare.«

---

41. Instruktion des Bischöflichen Generalvikariats zu Osnabrück, betr. die Trauungen ausserhalb der eigenen Pfarrei, vom 25. Mai 1920.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen 1920, 44.)

»Um nach Möglichkeit etwaigen Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten vorzubeugen, machen wir bezüglich der kirchlichen Trauung solcher Nupturienten, die von einem Geistlichen, der nicht Pfarrer ist, ausserhalb des Seelsorgebezirks getraut zu werden wünschen, dem der eine oder andere von ihnen durch Domizil, Quasidomizil oder einmonatigen Aufenthalt angehört, auf folgendes aufmerksam.

Innerhalb der einzelnen Pfarrei kann nach can. 1095 § 1 Nr. 2 Codicis Juris Canonici — ausser dem Ordinarius — kein anderer als *nur der Pfarrer* oder der von letzterem *rechtsgültig delegierte* Geistliche gültiger Weise einer Eheschliessung assistieren. Demgemäss ist der laut can. 1097 § 1 Nr. 2 ratione domicilii, quasidomicilii vel menstruae commorationis für die gültige und erlaubte Trauung in *seinem eigenen* Seelsorgebezirk zuständige Pfarrer zur gültigen Eheassistenz *ausserhalb* dieses

seines Bezirkes *nicht* kompetent; und eben aus diesem Grunde vermag er nach can. 1095 § 2 die erforderliche Lizenz zur *gültigen* Trauung *ausserhalb* seiner eigenen Pfarrei auch einem *anderen* Geistlichen *nicht* zu erteilen; solches kann vielmehr — ausser dem Ordinarius — *ausschliesslich* der Pfarrer des Seelsorgebezirks, in dem die Trauung stattfinden soll. Bevor aber der Pfarrer eine solche Lizenz gewährt, müssen gemäss can. 1096 § 2 alle Rechtsvorschriften bezüglich der Feststellung des status liber der Kontrahenten erfüllt sein.

Will also ein Paar ausserhalb der Pfarrei, in welcher einer der Kontrahenten Domizil, Quasidomizil oder einmonatigen Aufenthalt hat, von einem Hilfsgeistlichen, Ordenspriester oder Kanonikus sich kirchlich trauen lassen, so ist nicht nur zur *erlaubten* Eheassistenz laut can. 1097 § 1 Nr. 3 die Lizenz des *trauungsberechtigten* Pfarrers eines der Nupturienten, sondern auch zur *gültigen* Trauung gemäss can. 1095 § 2 die Erlaubnis bezw. Delegation des *Pfarrers* (bezw. des Ordinarius) erforderlich, *in dessen Bezirk die Trauung wirklich stattfindet; mangelt* es an einer solchen Delegation, so ist die kirchliche Eheschliessung unter allen Umständen *ungültig*. Diese Delegation muss gemäss can. 1096 § 1 »*ausdrücklich*« *(expresse)* gegeben sein, sie darf also *keinesfalls* einfach *präsumiert* oder bei dem Mangel eines Verbotes seitens des betreffenden Pfarrers als *stillschweigend erteilt* erachtet werden; im übrigen ist es von keinem Belang, ob sie schriftlich oder nur mündlich gegeben wird. Jedoch ist der Pfarrer nach can. 1096 § 2 im Gewissen gehalten, diese Delegation erst dann zu gewähren, wenn er sich zuvor davon überzeugt hat, dass der gültigen und erlaubten Trauung kein Hindernis im Wege steht.

Wenn demnach Nupturienten ausserhalb der eigenen Pfarrei von einem Geistlichen, der nicht Pfarrer ist, getraut werden wollen, so hat der parochus *proprius* sie an den *Pfarrer* des betreffenden Seelsorgebezirks mit dem Ersuchen oder Anheimgeben zu verweisen, letzterer möge die Trauung durch den von den Kontrahenten gewünschten gewünschten Geistlichen vornehmen lassen. Der *Pfarrer* des *Trauungsortes* hat sich dann zunächst pflichtmässig davon zu überzeugen, ob gemäss can. 1019 § 1, can. 1020 §§ 1, 2, can. 1021 § 1, can. 1022 sqq. can. 1029, can. 1030 § 1, can. 1069 § 2, can. 1096 § 2, can. § 1097 § 1 Nr. 1 der kirchlichen Trauung nichts im Wege steht, ob insbesondere das Nichtvorhandensein trennender und verbietender

Ehehindernisse festgestellt, auch gemäss can. 1033 der Brautunterricht erteilt worden ist, und gegebenenfalls das noch Erforderliche zu veranlassen bezw. nachzuholen. *Erst hierauf* darf der Pfarrer nach seinem Ermessen dem von den Nupturienten gewünschten Geistlichen die zur Gültigkeit der Trauung unbedingt erforderliche Lizenz bezw. Delegation erteilen, der Eheschliessung innerhalb seines Seelsorgebezirks zu assistieren.

Osnabrück, den 25. Mai 1920.

Das Bischöfliche Generalvikariat.«

---

42. Instruktion des Bischöflichen Generalvikariats zu Osnabrück, betr. den Nachweis des Empfanges der Taufe vor der kirchlichen Trauung, vom 26. Mai 1920.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen 1920, 48.)

»Nach der Vorschrift im can. 1021 § 1 Codicis juris Canonici hat der Pfarrer rechtzeitig vor der Trauung von beiden Nupturienten oder, falls es sich um eine mit Dispens super impedimento disparitatis cultus zu schliessende Ehe handelt, nur von dem katholischen Teil einen *Taufschein* zu fordern, es sei denn, dass die Taufe in seinem eigenen Seelsorgebezirk gespendet wäre; in diesem Falle genügt die Vergewisserung durch Nachschlagen des Taufbuches; im übrigen ist bei einer mit Dispens super impedimento mixtae religionis einzugehenden Ehe auch seitens des *akatholischen* Teiles ein Taufschein beizubringen.

Lässt sich nun, wie das zumal bei den gegenwärtigen politischen Verhältnissen im Osten erfahrungsgemäss häufiger der Fall ist, seitens eines oder beider Nupturienten ein *Taufschein nicht beschaffen*, so ist vor der kirchlichen Trauung die Taufe *in anderer Weise* nachzuweisen. Und zwar genügt hierzu gemäss can. 779 die Aussage *eines* ganz einwandfreien Zeugen, die *nicht beeidigt* zu sein braucht, oder die *eidliche* Erklärung des Getauften selbst, sofern letzterer in adulta aetate, das heisst laut can. 88 § 3, can. 745 § 2 Nr. 2, etwa nach vollendetem siebten Lebensjahre, die Taufe empfangen hat. Nur für den Fall, dass einer der Kontrahenten in *Todesgefahr* schwebt, weitere Nachforschungen nicht angängig sind und keine Anzeichen vom Gegenteil vorliegen, ist nach can. 1019 § 2 die eidliche Versicherung der Nupturienten, sie seien getauft, auch dann aus-

reichend, wenn sie die Taufe bereits vor Erlangung des Vernunftgebrauches empfangen haben.

Lässt sich in Fällen, in denen *keine Todesgefahr* vorliegt, *weder* durch Beibringung eines Taufscheines *noch* durch die Aussage eines unverdächtigen Augenzeugen *noch* durch die eidliche Versicherung des nach erlangtem Vernunftgebrauch getauften Nupturienten die erforderliche Gewissheit über die Taufe eines oder beider Kontrahenten erlangen, so wird man unter Berücksichtigung von can. 1070 § 2 auf solche Fälle die *Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 1. August 1883*[1]) sinngemäss anwenden dürfen, und es *gilt demnach folgendes*: die Taufe ist als *genügend nachgewiesen* anzusehen, wenn die Eltern des Nupturienten beide gut katholisch waren, oder wenn wenigstens einer von ihnen gut katholisch war und der andere sich der Taufe nicht nachweisbar widersetzt hat, oder wenn beide Eltern eifrige Anhänger einer Sekte waren, welche die Taufe für notwendig hält und dieselbe regelmässig auch Kindern spenden lässt, oder endlich, wenn wenigstens der Teil, sei es Vater oder Mutter, der bei der Erziehung des Kindes den Ausschlag gab, eifriges Mitglied einer solchen Sekte war und der andere Teil der Taufe nicht nachweisbar widerstrebt hat; gehörten dagegen beide Eltern des Nupturienten einer Sekte an, welche die Taufe überhaupt verwirft oder doch die *Kindertaufe* nicht zulässt, die Taufe vielmehr *nur Erwachsenen* spenden lässt, oder lehnten beide Eltern des Nupturienten jede Zugehörigkeit zu einer bestimmten christlichen Gemeinschaft ausdrücklich ab, dann wird man annehmen müssen, der Nupturient sei *nicht getauft*.

Ist die *Tatsächlichkeit* der Taufe *erwiesen*, erheben sich aber *Zweifel* bezüglich ihrer *Gültigkeit*, so darf man nach Maßgabe der Antwort des *Heiligen Offiziums* vom *18. September 1890*[2]) im allgemeinen unter Berücksichtigung von can. 1070 § 2 etiam

---

1) *Acta Sanctae Sedis*, vol. XVIII, pag. 460 sqq.: vol. XXV. pag. 261 sqq.; vergl. *Linneborn*, Grundriss des Eherechts nach dem Codex Juris canonici, S. 76.

2) *Acta Sanctae Sedis*, vol. XXIV. pag. 574 sq. Diese Antwort hat folgenden Wortlaut;

Illustrissime et Reverendissime Domine,

Literis datis die 18. Aprilis currentis anni Vicarius Capitularis, ad animarum quieti et saluti prospiciendum, declarari rogabat a S. Sede, quod per dispensationem super impedimento mixtae religionis, si dubium de baptismo haereticae partis persistat, ut istis in regionibus non raro contingit, etiam dispensatio super impedimento disparitatis cultus, ad cautelam concessa, intelligenda sit. Res ad hanc supremam Congregationem S. Officii delata est, quae ap-

in ordine ad matrimonium *contrahendum* die *Gültigkeit* der Taufe bis zum Beweise des Gegenteils *präsumieren.*

Osnabrück, den 26. Mai 1920.

Das Bischöfliche Generalvikariat.«

43. Erlass des Erzbischöflichen Generalvikariats zu Cöln, betr. die Trauungen im Cölner Dom und in den übrigen Cölner Kirchen, vom 25. Mai 1920.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln 1920, 66.)

»Der Zustrom auswärtiger Brautpaare, die im Hohen Dom zu Cöln getraut zu werden wünschen, ist derartig angewachsen, dass daraus grosse Unzuträglichkeiten entstehen. Die hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren ersuchen wir daher, die Brautleute, die in Cöln getraut werden wollen, beim Bestellen des Aufgebotes darauf hinzuweisen, dass Trauungen *im Hohen Dom nur in Ausnahmefällen* gehalten werden können, dass dagegen in den übrigen Cölner Kirchen ebenso Gelegenheit ist, sich trauen zu lassen. In jedem Falle müssen die Brautpaare sich rechtzeitig bei dem betreffenden Pfarrer *schriftlich* anmelden, damit dieser sich auf die Trauung einrichten kann.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat.«

---

probante SS. D. N. Tibi pro norma communicanda sequentia decreta mandavit, scilicet:

1. Proposito dubio: An Calvinistae et Lutherani, quorum baptisma dubium et suspectum est, infideles habendi sint ita, ut inter eos et catholicos disparitatis cultus impedimentum dirimens adesse censeatur?

Feria IV, die 17 Nov. 1830 responsum fuit: Quoad haereticos, quorum sectae ritualia praescribunt collationem baptismi *absque necessario usu materiae et formae essentialis*, examinari debet casus particularis; quoad alios, *qui iuxta eorum ritualia baptizant valide*, validum censendum esse baptisma. *Quod si dubium persistat*, etiam in primo casu censendum esse validum baptisma in ordine ad validitatem matrimonii; *si autem certo cognoscatur* nullum baptisma ex consuetudine actuali illius sectae, nullum est matrimonium.

2. Proposito dubio: utrum, si dubium de valore baptismi remaneat, et non visum sit opportunum solvere dubium de his, qui sic dubie baptizati sunt, in rebus quae ad matrimonium spectant, habendi sint ac si vere et valide baptizati fuerint?

Feria IV, 9 Sept. 1868 responsum fuit: censendum est validum baptisma in ordine ad validitatem matrimonii.

Romae, die 18 Sept. 1890. R. Card. *Monaco.*

44. Instruktion des Bischöflichen Generalvikariats zu Osnabrück, betr. den Nachweis des Empfanges der Taufe vor der Erstbeichte und Erstkommunion, vom 21. Juni 1920.

(Kirchliches Amtsblattt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen 1920, 56 f.)

Da die Taufe gemäss can. 737 § 1 Codicis Juris Canonici »sacramentorum janua ac fundamentum« ist, kann *nur* ein *gültig Getaufter* das *Bußsakrament gültig* empfangen (vergl. can. 87, can. 870, can. 901 sq., can. 906 C. J. C.). Es bedarf deshalb *vor der ersten Beichte des Nachweises*, dass das Beichtkind *sicher gültig getauft* worden ist.[1])

Dieser Nachweis wird bezüglich der Kinder, welche in *demselben Seelsorgebezirk katholisch getauft worden* sind, in dem sie ihre erste *Beichte* ablegen, durch *Nachschlagen des Taufbuches* erbracht, sodass es einer anderweitigen Bestätigung in solchem Falle *nicht bedarf.*

Ist aber das Beichtkind *ausserhalb* des Seelsorgebezirks, in dem es seine *Erstbeichte* ablegt, *katholisch getauft,* so ist auch in diesem Falle vor der ersten Beichte die Tatsächlichkeit der Taufe mit moralischer Sicherheit *nachzuweisen.* Das geschieht in erster Linie durch Beschaffung eines von dem Heimatpfarramt des Beichtkindes auszustellenden *Taufscheines.* Lässt sich aber, wie das zumal bei den gegenwärtigen politischen Verhältnissen im Osten erfahrungsgemäss häufiger der Fall ist, ein *Taufschein nicht beschaffen,* so ist vor der Erstbeichte die Spendung der Taufe *in anderer Weise* festzustellen. Und zwar genügt hierzu gemäss can. 779 die Aussage *eines* ganz einwandfreien Zeugen, die *nicht beeidigt* zu sein braucht, oder die *eidliche* Erklärung des *Getauften selbst,* sofern letzterer in adulta aetate, das heisst laut can. 88 § 3, can. 745 § 2 Nr. 2, *etwa nach vollendetem siebten Lebensjahre,* die Taufe empfangen hat.

Ist das Beichtkind von einem *akatholischen Religionsdiener getauft,* so sind rechtzeitig in geeignet erscheinender Weise die erforderlichen *Erkundigungen* darüber einzuziehen, ob die Taufe als *sicher gültig* zu erachten ist.

Bleibt nun trotz sorgfältig angestellter Ermittelungen ein *vernünftiger Zweifel* bezüglich der *Tatsächlichkeit* oder der *Gültigkeit* der Taufe des Beichtkindes bestehen, so ist letzteres vor der ersten Beichte gemäss can. 732 § 2, can. 759 §§ 2, 3

1) Vergl. *Kirchliches Amtsblatt,* Band VII, S. 182.

secreto omissis caeremoniis sub conditione zu taufen.[1]) Die Herren Geistlichen in der *Diözese* haben hierzu in jedem Einzelfalle rechtzeitig die erforderliche *Ermächtigung* von uns zu erbitten. Bezüglich der *Eintragung* der bedingungsweisen Taufe in das *Taufbuch* ist der Erlass vom *7. Juni 1919*[2]) zu beachten.

Die Pfarrer, Kuraten und sonstigen mit cura primaria ausgestatteten Geistlichen sind *im Gewissen streng verpflichtet,* kein Kind zur ersten hl. Beichte zuzulassen, wenn nicht vorher die Tatsächlichkeit und Gültigkeit der Taufe des letzteren mit moralischer Sicherheit nachgewiesen ist. Die erforderlichen Ermittelungen sind *alsbald nach Beginn des Beichtunterrichtes* anzustellen; es ist *unzulässig,* die notwendigen Feststellungen *hinauszuschieben* bis kurz vor der Erstbeichte, weil hieraus nur allzuleicht *Verlegenheiten* und *Misslichkeiten* sich ergeben können. Der Pfarrer hat deshalb bezüglich der *in seinem Seelsorgebezirk katholisch getauften* Beichtkindern *rechtzeitig* sich zu vergewissern, dass deren Namen sich im *Taufbuche* finden. Sind Beichtkinder *auswärts* oder von einem *akatholischen Religionsdiener getauft,* so haben die den Kindern Beichtunterricht erteilenden *Geistlichen* oder *Lehrpersonen zeitig* den Tatbestand festzustellen und die bezüglichen Aufzeichnungen dem Pfarrer auszuhändigen, der dann *ungesäumt* die erforderlichen Ermittelungen anstellen wird.

Die im vorstehenden bezüglich des Nachweises der Taufe *vor der Erstbeichte* zusammengestellten Vorschriften gelten in sinngemässer Anwendung auch für den gemäss can. 87, can. 737, § 1, can. 853 *vor der Erstkommunion* erforderlichen Beweis der Taufe des Kommunikanten; jedoch kann bei *letzterem* Nachweis in jedem Falle auf die *vor der Erstbeichte* abgeschlossenen Ermittelungen *zurückgegriffen* werden, mag nun das Kind an *demselben* oder an einem *anderen* Orte zum ersten Male gebeichtet haben.

Über die vor der Erstbeichte und vor der Erstkommunion angestellten Erhebungen bezüglich der Tatsächlichkeit und der Gültigkeit der den Kindern *auswärts* oder von einem *akatholischen Religionsdiener* gespendeten Taufe ist ein nach Jahrgängen geordnetes *alphabetisches Register*[3]) zu führen und sorgfältig im *Pfarrarchiv* aufzuheben.

---

1) Vergl. *Rituale Romanum,* tit. II. cap. 1. Nr. 9; tit. II. cap. 3. Nr. 15.
2) *Kirchliches Amtsblatt,* Bd. XII. S. 213.
3) Ist das Kind vor der Erstbeichte oder Erstkommunion secreto omissis caeremoniis *sub conditione getauft,* so ist das in dem alphabetischen *Register* unter Hinweis auf das *Taufbuch* in jedem Falle ausdrücklich *hervorzuheben.*

Von dem Inhalte dieser Veröffentlichung, soweit er die *Lehrpersonen* angeht, ist letzteren in Gemässheit des Erlasses vom 15. Oktober 1910[1]) unverzüglich *Kenntnis* zu geben.

Osnabrück, den 21. Juni 1920.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

---

45. Bischöfliche Fakultäten für die Beichtväter der Erzdiözese Freiburg, vom 13. Mai 1919.

(Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg 1919, 181.)

»Omnibus Confessariis approbatis Archidioecesis Friburgensis, in casibus sequentibus

a) tempore confessionis atque communionis *paschalis.*

b) quotiescumque confessiones excipiunt *in publicis carceribus, nosocomiis vel hospitalibus,*

c) quotiescumque *infirmis* in domibus privatis degentibus S S. Sacramenta administrant,

d) item si confessiones audiunt *sponsorum,* qui proxime i. e. intra hebdomadam inituri sunt matrimonium,

e) denique si excipiunt *confessiones generales,* factas ex quadam utilitatis aut necessitatis ratione, non tamen ad hunc tantum finem, ut reus facilius a censuris absolvatur,

facultatem in Domino concedimus:

1. Absolvendi ab excommunicatione catholicos, qui *matrimonium inierunt coram ministro acatholico* vel qui matrimonio uniti sunt cum pacto explicito vel implicito, ut omnis vel aliqua *proles educetur extra catholicam Ecclesiam* vel qui scienter liberos suos *acatholicis ministris baptizandos* offerre praesumpserunt; item parentes et parentum locum tenentes, qui liberos *in religione acatholica educandos vel instituendos* scienter tradiderunt (can. 2319).

NB. Si matrimonium mixtum *certo sit invalidum,* e gr. quando, non servata forma Ecclesiae initum est post diem 18. Maii 1918, poenitens, quin absolvatur, remittatur ad suum parochum matrimonii convalidandi causa. Obligatio se sistendi parocho, quando citius poterit, imponatur iis quoque poenitentibus, qui officio suo per catholicam prolis educationem nondum satisfecerunt; quamvis absolutio propter rectam dispositionem non sit deneganda vel differenda.

---

1) *Kirchliches Amtsblatt,* Bd. VIII, S. 236.

2. Absolvendi ab excommunicatione *procurantes abortum,* matre non excepta (can. 2350 § 1).

3. Dispensandi super *votis* privatim emissis, exceptis votis perfectae et perpetuae castitatis vel ingrediendi in religionem votorum sollemnium emissis absolute et post completum 18. aetatis annum, necnon ea in alia opera minus difficilia *commutandi* (can. 1313 et 1314).

NB. I. Dispensandi facultatem super *matrimonii impedimentis* in casibus *occultis* confessariis quibuscumque concessam *urgente mortis periculo* vel *quando omnia parata sunt ad nuptias,* vide can. 1044 et 1045 § 3).

NB. II. De facultate absolvendi a quibusvis censuris poenitentes *in periculo mortis* constitutos vel *in casibus urgentioribus* confer can. 2252 et 2254.

Occasione Missionum vel Exercitiorum spiritualium confessariis ampliores facultates conceduntur in singulis casibus a Nobis petendae.

Facultates hucusque in documento de iurisdictione in confessionali (Kura-Instrument) contentae revocantur.

Friburgi, die 13. Martii 1919.

† *Thomas,* Archiepiscopus Friburgensis.«

---

46. Erlass des Fb. General-Vikariat-Amtes zu Breslau, betr. den Besuch des Religionsunterrichts in den Volksschulen seitens der Pfarrer, ohne Datum.

(Verordnungen des Fb. General-Vikariat-Amtes zu Breslau 1920, 10.)

»Nachdem durch staatliche Verordnung die geistliche Schulaufsicht beseitigt worden ist, ist an einzelnen Stellen die Schlussfolgerung gezogen worden, nun sei auch das Recht der Pfarrer usw. auf Besuch des Religionsunterrichtes in den Schulen aufgehoben. Das ist keineswegs der Fall. Wie der Religionsunterricht in der Schule einzig und allein im Auftrage und Namen der Kirche erteilt wird, so kann auch die Kirche nie und nimmer darauf verzichten, den religiösen Unterricht zu überwachen. Der can. 1381 des Kirchlichen Gesetzbuches sagt ausdrücklich, dass »die religiöse Unterweisung in allen Schulen der Autorität und der Aufsicht der Kirche untersteht«. Und im can. 1382 heisst es, dass »die Bischöfe (ordinarii locorum) entweder selbst durch sich oder durch andere die Schulen in Hinsicht auf die religiöse und sitt-

liche Unterweisung visitieren (visitare) können.« Der can. 469 schärft im besonderen dem Pfarrer die Pflicht ein, »sorgfältig zu wachen, dass in seiner Pfarrei, besonders in den öffentlichen und Privatschulen, nichts gegen den Glauben und die Sitten gelehrt werde.« Dieses Recht hat kein Staatsgesetz oder ministerielle Verordnung beseitigt und kann es auch nicht beseitigen. Es muss also bis zu einer etwaigen anderen Regelung kirchlicherseits bei der seitherigen Diözesanvorschrift verbleiben, wonach die Pfarrer bezw. Kuraten, und auch die Kapläne als Vertreter des Pfarrers, das Recht und die Pflicht haben, den Religionsunterricht zu besuchen.«

III. Staatliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Deutsches Reichsgesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung, vom 11. Juni 1920.

(Amtsblatt des Bistums Limburg 1920, 86.)

Nach Artikel 136 Abs. 3 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 haben die Behörden nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Demgemäss hat die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung durch Gesetz vom 11. Juni d. J. (Reichsgesetzblatt S. 1209) das Gesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung dahin abgeändert, dass bei Beurkundung von Geburten, Eheschliessungen und Sterbefällen das Religionsverhältnis nicht mehr eingetragen wird. Daher werden auch die über die Beurkundungen ausgestellten Bescheinigungen nichts mehr über das Religionsverhältnis enthalten. Ein neuer § 82a ergänzt das Gesetz vom 6. Februar 1875 durch folgende Vorschrift: »Die Standesbeamten haben statistische Erhebungen einschliesslich solcher über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft vorzunehmen. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen namentlich auch, in welcher Weise denjenigen, die ein berechtigtes Interesse haben, Auskunft aus solchen Erhebungen zu gewähren ist; Auskunft aus religionsstatistischen Erhebungen ist nur den betreffenden Religionsgesellschaften zu gewähren.« Die Ausführungsbestimmungen sind noch nicht veröffentlicht. [1])

---

1) Die Ausführungsbestimmungen für das Reich sind inzwischen am 6. Juli 1920 bekannt gegeben und verordnen in § 3: Die Standesbeamten haben zu statistischen Zwecken bei Gelegenheit der Beurkundung von Geburten die Religion der Eltern, bei Eheschliessungen die Religion der Verlobten, bei Sterbefällen die Religion des Verstorbenen zu erfragen und in der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Weise zu vermerken. Die Vermerke sind derart einzurichten und aufzubewahren, dass den Religionsgesellschaften, denen die Eltern oder die Verlobten angehören, oder der Religionsgesellschaft, der der Verstorbene zuletzt angehört hat, die Auskünfte erteilt werden können, die sie nach § 82a des Gesetzes über die Beurkundung

Infolge dieser gesetzlichen Vorschriften gewinnen die Pfarrkartotheken erhöhte Bedeutung und müssen die Seelsorger um so sorgfältiger die Bestimmung des Codex Juris Canonici in can. 1021 § 1 beachten, wonach immer ein Taufschein der katholischen Brautleute einzufordern ist, wenn sie nicht in der Pfarrei selbst getauft worden sind.

Limburg, den 19. Juli 1920.

Ad N. O. E. 3988. † *Augustinus.* vdt. *Weckbacher.*

2. Tschecho-slowakisches Gesetz, betr. die Änderung einiger Bestimmungen des interkonfessionellen Gesetzes, vom 15. April 1920.[1])

(Acta curiae archiepiscopalis Olomucensis 1920, 97 ff.)

Das Národni shromáždéni der Cechoslovakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das interkonfessionelle Gesetz vom 25. Mai 1868 Nr. 49 R.-G.-Bl., wird also abgeändert:

Artikel 1.

Die Eltern sind berechtigt, innerhalb 14 Tagen nach der Geburt des Kindes demselben ein Religionsbekenntnis zu bestimmen oder das Kind ohne Religionsbekenntnis zu belassen.

Dieses Recht der Entscheidung über das Religionsbekenntnis des Kindes übt bei unehelichen Kindern die Mutter aus, bei verwaisten der lebende Elternteil, und wenn beide gestorben sind, der gesetzliche Vertreter des Kindes innerhalb 14 Tagen nach seiner Bestellung. Wenn die Eltern unbekannt sind, entscheidet über das Religionsbekenntnis (Konfessionslosigkeit) des Kindes derjenige, der das Recht hat, das Kind zu erziehen.

Wenn die obgenannten Personen die eben erwähnte Entscheidung über das Religionsbekenntnis des Kindes nicht treffen, so folgen gesetzlich die ehelichen oder die ihnen gleichgestellten Kinder, wenn beide Eltern desselben Bekenntnisses oder beide bekenntnislos sind, dem Bekenntnisstand (Bekenntnislosigkeit) ihrer Eltern. Das Bekenntnis (Bekenntnislosigkeit) unehelicher

---

des Personenstandes und die Eheschliessung zu beanspruchen haben ... Für die Gewährung der Auskünfte darf von den Religionsgesellschaften nur die Erstattung der baren Auslagen verlangt werden. (Reichsgesetzblatt 1920, 1400.)

1) Die Uebersetzung ist privat.

Kinder richtet sich in diesem Falle nach der Mutter. Bei ungleichem Bekenntnisstande der Eltern folgen Kinder männlichen Geschlechtes dem Vater, weiblichen Geschlechtes der Mutter. Doch können die Eheleute durch Vertrag bestimmen, dass dies umgekehrt sein soll oder festsetzen, welche Kinder in dem Religionsbekenntnis dem Vater und welche der Mutter folgen sollen.

Reverse, die einer Kirche oder ihren Funktionären oder anderen Personen über das Bekenntnis der Kinder ausgestellt werden, sind wirkungslos.

Artikel 2.

Wer nach den vorstehenden Bestimmungen das Recht hat, das Bekenntnis (Bekenntnislosigkeit) der Kinder zu bestimmen, ist berechtigt, dieses Bekenntnis auf die im Artikel 6 festgesetzte Art so lange abzuändern, so lange das Kind selbst nicht das Recht erlangt hat, über sein Bekenntnis zu entscheiden (Art. 4).

Artikel 4.

Nach vollendetem 14. Lebensjahre ist jeder berechtigt, frei und selbständig über sein Religionsbekenntnis zu entscheiden.

Artikel 6.

Damit der Austritt aus einer Kirche nach dem Gesetze rechtlich wirksam sei, ist es nötig, dass der Austretende seinen Austritt bei der politischen Bezirksverwaltung seines Wohnortes, oder wenn er im Bereiche der Geltung dieses Gesetzes keinen Wohnsitz hat, bei der politischen Bezirksbehörde seiner Heimatsgemeinde, anzeige.

Die Rechtswirkungen des Austrittes aus einer Kirche treten mit dem Tage dieser Anzeige ein. Die politische Bezirksverwaltung folgt dem Einschreiter eine schriftliche Erledigung aus und verständigt davon den Vorstand oder den Seelsorger der verlassenen Kirche.

Den Eintritt in die neugewählte Kirche hat der Eintretende dem Vorstand oder Seelsorger dieser Kirche anzuzeigen.

§ 2.

Alle Eingaben, Protokolle, Beilagen dieser Eingaben und Protokolle sowie auch die ordentlichen und ausserordentlichen Rechtsmittel, die auf Grund und behufs Durchführung des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R.-G.-Bl., sowie dieses Gesetzes erfolgen, sind stempelfrei.

§ 3.

Auf dem früher ungarischen Gebiete gelten die bisherigen Bestimmungen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.[1]) Mit seiner Durchführung sind der Minister des Innern, der Justizminister, der Minister für Schulwesen und Volkskultur und der Finanzminister betraut.

G. T. Masarik m. p. *Tusar* m. p. *Svehla* m. p.
Habrman m. p. Dr. *Veselý* m. p. *Sonntág* m. p.

---

3. Preussisches Gesetz, betr. die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Diensteinkommens der katholischen Pfarrer, vom 7. Mai 1920.

(Preussische Gesetzsammlung 1920, 273 f.)

Artikel 1.

Um die bischöflichen Behörden in die Lage zu setzen, ihren preussischen Pfarrern, die für ein dauernd errichtetes Pfarramt bestellt sind, Beihilfen zur Aufbesserung ihres Diensteinkommens zu gewähren, wird vom 1. April 1920 ab seitens des Staates ein Betrag von jährlich 30 500 000 M. aus Staatsmitteln bereitgestellt.

Artikel 2.

Die Beihilfen an die Pfarrer sollen so bemessen werden, dass die Pfarrer unter Anrechnung ihrer sonstigen Bezüge erhalten:

ein Diensteinkommen von		. . . .	6 800 M.
vom vollendeten	2. Dienstjahre	. .	7 400 „
„ „	4. „	. .	8 000 „
„ „	6. „	. .	8 600 „
„ „	8. „	. .	9 100 „
„ „	10. „	. .	9 600 „
„ „	12. „	. .	9 900 „
„ „	14. „	. .	10 200 „

Ausserdem ist den Pfarrern ein angemessener Ortszuschlag zu gewähren.

Artikel 3.

Auf die Bewilligung der Beihilfen finden die Artikel 7, 8, 10 des Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer, vom 26. Mai 1909 (G. S. S. 343)[2]) entsprechende Anwendung.

1) Das Gesetz wurde am 3. Mai 1920 veröffentlicht.
2) Siehe Archiv 89, 742 ff.



Die Berechnung des Dienstalters (vergl. Art. 2) erfolgt gemäss Artikel 5 dieses Gesetzes.

Artikel 4.

Die zur Aufbesserung des Diensteinkommens der katholischen Pfarrer erforderlichen Diözesanumlagen kommen auf den nach Artikel 1 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Abgaben für kirchliche Bedürfnisse der Diözesen der katholischen Kirche in Preussen, vom 21. März 1906 (G. S. S. 105)[1]) festgesetzten Höchstsatz von 5% der von den katholischen Gemeindemitgliedern zu zahlenden Staatseinkommensteuer nicht zur Anrechnung.

Die Umlagen bedürfen der Bestätigung durch das Staatsministerium.

Artikel 5.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Finanzminister beauftragt.

---

4. Österreichisches Kongruagesetz, vom 18. Dezember 1919.

(Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich 1919, Nr. 596.)

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

Die im Schema I des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176,[2]) über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit festgestellten und mit Artikel I, § 1, des Gesetzes vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 115,[3]) erhöhten Kongruabeträge erfahren eine weitere Erhöhung, und zwar:

a) für selbständige Seelsorger

von	2000	Kronen	auf	3600	Kronen,
„	2200	„	„	3800	„
„	2400	„	„	4000	„
„	2600	„	„	4200	„
„	2800	„	„	4600	„
„	3000	„	„	5000	„
„	4200	„	„	6400	„

---

1) Siehe Archiv 86, 602.
2) Siehe Archiv 79, 119 ff.
3) Siehe Archiv 98, 263 ff.

b) für Hilfspriester
von 1200 Kronen und 1300 Kronen auf 2800 Kronen,
von 1400 „ „ 3000 „ ,
„ 1600 „ „ 3200 „

Die Erhöhung der vorstehenden Ansätze für Hilfspriester, welche zur Führung eines eigenen Haushaltes direktiv- oder observanzmässig verpflichtet sind, wird von 300 Kronen auf 500 Kronen hinaufgesetzt.

§ 2.

§ 2, Absatz 2, des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, in der Fassung des Gesetzes vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 115 (Artikel I, § 2), wird abgeändert und hat künftighin zu lauten:

Dieses Minimaleinkommen wird rücksichtlich derjenigen systemisierten Hilfspriester, welche mit Seelsorgefunktionen an einer ausserhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betraut sind und bei derselben ihren Amtssitz haben, dann für die als Hilfspriester systemisierten Chorvikare an Domkirchen um 600 Kronen erhöht.

§ 3.

§ 10, Absatz 1 und 2, des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, in der Fassung des Gesetzes vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr 115 (Artikel I, § 3), werden abgeändert und haben künftighin zu lauten:

Die Provisoren erledigter Pfründen erhalten ihren Gehalt aus dem Religionsfonds.

Derselbe richtet sich nach der Höhe der Kongrua, welche der betreffenden Pfründe nach Schema I zukommt, und beträgt bei Pfründen mit 3600 Kronen Kongrua zweihundertfünfzig (250) Kronen, bei Pfründen mit 3800 Kronen Kongrua zweihundertsiebzig (270) Kronen, bei solchen mit 4000 und 4200 Kronen Kongrua zweihundertneunzig (290) Kronen und bei jenen mit 4600 oder mehr Kronen Kongrua dreihundertvierzig (340) Kronen monatlich.

Unabhängig von ihrem Gehalt erhalten Provisoren erledigter Pfründen eine Zulage jährlicher 500 Kronen aus dem Religionsfonds.

§ 4.

Schema II des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, in der Fassung des Gesetzes vom 28. März 1918, R.-G.-Bl.

Nr. 115 (Artikel I, § 4, Absatz 1), wird hinsichtlich der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand tretenden Seelsorger, wie folgt, abgeändert:

Schema II zur Bemessung der Ruhegehalte leistungsunfähig gewordener Seelsorger.

		Mit einer Dienstzeit in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienst						
		bis zu 10 Jahren	von mehr als 10 bis zu 15 Jahren	von mehr als 15 bis zu 20 Jahren	von mehr als 20 bis zu 25 Jahren	von mehr als 25 bis zu 30 Jahren	von mehr als 30 bis zu 35 Jahren	von mehr als 35 Jahren
		Kronen						
a) Für einen selbstständigen Seelsorger, wenn die für die letztinnegehabte Seelsorgestation systemisierte Kongrua betragen hat.	3.600 K.	1.500	1.800	2.200	2.500	2.900	3.200	3.600
	3.800 „	1.600	1.900	2.300	2.600	3.100	3.400	3.800
	4.000 „	1.700	2.000	2.400	2.800	3.200	3.600	4.000
	4.200 „	1.800	2.100	2.500	2.900	3.400	3.800	4.200
	4.600 „ oder mehr	1.900	2.300	2.700	3.200	3.700	4.100	4.600
b) für einen Hilfspriester . . .		1.200	1.400	1.700	2.000	2.300	2.600	2.800

§ 5.

Artikel I, § 5, des Gesetzes vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 115, wird abgeändert und hat künftighin zu lauten:

Im Falle besonderer körperlicher Gebrechen eines in den Ruhestand übernommenen Seelsorgers oder bei Vorliegen anderer rücksichtswürdiger Umstände kann das Staatsamt für Inneres und Unterricht demselben ausnahmsweise einen höheren als den ihm gemäss des Schemas II gebührenden Ruhegehalt bewilligen, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 4800 Kronen.

Artikel II.

Artikel II, § 1, des Gesetzes vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 115, wird abgeändert und hat künftighin zu lauten:

Das gesetzlich festgestellte Minimaleinkommen wird für Welt- und Ordenspriester, insofern sie nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R-G.-Bl. Nr. 176, auf die Ergänzung dieses Einkommens Anspruch haben, nach dem 2., 5., 8., 11., 14., 17., 20., 23., 26., 29., 32. und 35. Jahre der Dienstleistung, die sie vor oder seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der Seelsorge oder

in einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste zurückgelegt haben, um je vierhundert (400) Kronen erhöht.

Artikel III.

Die im § 1 des Gesetzes vom 7. Jänner 1894, R.-G.-Bl. Nr. 15, festgestellten und mit Artikel III des Gesetzes vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 115, erhöhten Beträge des Minimaleinkommens der Dignitäre und Residentialkanoniker des staatlich anerkannten Personalstandes der Metropolitan- und Kathedralkapitel erfahren eine weitere Erhöhung, und zwar:

von 4000 Kronen auf 6600 Kronen,
„ 4400 „ „ 7200 „
„ 4800 „ „ 8000 „
„ 5200 „ „ 8800 „

Artikel IV.

Artikel IV, § 1, des Gesetzes vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 115, wird abgeändert und hat künftighin zu lauten:

Den im Artikel III bezeichneten kirchlichen Amtsträgern gebühren Erhöhungen des dort festgestellten Minimaleinkommens im Ausmass und unter den Voraussetzungen des Artikels II des gegenwärtigen Gesetzes, beziehungsweise des Gesetzes vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 115, nach Massgabe und Dauer der vor Erlangung dieses Amtes in der Seelsorge oder einem anderen kirchlichen Dienste vollstreckten Jahre. Für die in der Eigenschaft eines Theologieprofessors vollstreckten Jahre gebühren diese Erhöhungen jedoch mit dem Ausmasse der während einer solchen Dienstleistung angefallenen Dienstalterszulagen.

Ferner wird das gewährleistete Mindestausmass der Bezüge solchen Amtsträgern nach je vier vor oder seit der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes im Kapitel vollstreckten Dienstjahren bis einschliesslich des 24. Jahres dieser Dienstleistung um je sechshundert (600) erhöht.

Artikel V.

Die Bestimmungen des Artikels II, § 2 und 3, des Artikels IV, § 2, und des Artikels V des Gesetzes vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. 115, finden auch auf die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes gebührenden Erhöhungen des Minimaleinkommens Anwendung.

Artikel VI.

[1]) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1920 in Wirksamkeit.

[2]) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind das Staatsamt für Inneres und Unterricht und das Staatsamt für Finanzen betraut.

Seitz m. p. *Renner* m. p. *Eldersch* m. p.
Reisch m. p.

---

5. Die wichtigsten, die Kirche betreffenden Bestimmungen des deutschen Erbschaftssteuergesetzes, vom 10. Sept. 1919.

(Amtsblatt des Bistums Limburg 1920, 62 f.)

Nach dem Erbschaftssteuergesetz vom 10. September 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1543 ff.) unterliegen der Besteuerung, 1. der Nachlass eines Verstorbenen (Nachlaßsteuer), 2. der Erwerb von Todeswegen (Erbanfallsteuer) und 3. Schenkung unter Lebenden (Schenkungssteuer).

I. Übersteigt der Gesamtwert des Nachlasses nicht den Betrag von zweihunderttausend Mark, so bleiben die ersten zwanzigtausend Mark frei von der Nachlaßsteuer. Weitere Befreiungen oder Ermässigungen des nach der Höhe des Nachlasses abgestuften Steuersatzes sieht das Gesetz nicht vor.

II. Die Erbanfallsteuer wird nur von dem Teil des Erwerbes erhoben, welcher den Betrag von fünfhundert Mark übersteigt. Sie ist nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zu dem Erblasser und nach der Höhe des Erwerbes abgestuft.

Die Erbanfallsteuer beträgt jedoch nur 10 vom Hundert u. a.

1. für einen Erwerb, der einer inländischen Kirche anfällt;

2. für einen Erwerb, der solchen inländischen Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen oder Anstalten anfällt, die ausschliesslich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen;

3. für Zuwendungen, die ausschliesslich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reichs gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zweck gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist.

Unter Kirchen sind alle inländischen Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen, unter kirchlichen Zwecken sind die Zwecke solcher Religionsgesellschaften zu verstehen.

III. Schenkungen unter Lebenden unterliegen der gleichen Besteuerung wie der Erwerb von Todeswegen. Für sie gilt also auch das unter II Gesagte.

Von der Schenkungssteuer sind befreit Zuwendungen, die zu ausschliesslich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken aus öffentlichen Mitteln (z. B. der Zivilgemeinden an Kirchengemeinden) oder aus den Mitteln solcher juristischen Personen (z. B. der Peter Joseph-Stiftung) oder ihnen gleich zu erachtenden Personengemeinschaften (z. B. des Bonifatiusvereins, eines Kirchenbauvereins) gemacht werden, die ausschliesslich Zwecke der bezeichneten Art verfolgen.

IV. Jeder der Erbanfallsteuer oder Schenkungssteuer unterliegende Erwerb ist vom Erwerber binnen einer Frist von drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall der Steuerbehörde (Erbschaftssteueramt) anzumelden. Erfolgt der steuerpflichtige Erwerb durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, so ist zur Anmeldung auch derjenige verpflichtet, aus dessen Vermögen der Erwerb stattfindet. Einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar eröffneten Verfügung von Todeswegen beruht oder eine Schenkung unter Lebenden gerichtlich oder notariell beurkundet ist.

Bei Erbanfällen und Schenkungen, die belastet sind, ist der Wert der Belastung von dem ganzen Erbanfall oder der Schenkung in Abzug zu bringen. Dabei bestimmen sich nach § 145 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 der Wert von Renten auf die Lebenszeit einer Person nach dem Lebensalter dieser Person. Immerwährende Leistungen z. B. Anniversargebühren sind mit dem Fünfundzwanzigfachen des Jahreswertes, Leistungen von unbestimmter Dauer mit dem Zwölfeinhalbfachen des Jahreswertes zu veranschlagen.

Aus dem Gesagten ergibt sich für die Kirchenvorstände, was folgt:

1. Bei Erwerben von Todeswegen, die kirchlichen Fonds nur infolge von letztwilligen Verfügungen zufallen, ist die Aufforderung der Steuerbehörde zur Steuererklärung oder der Steuerbescheid abzuwarten.

2. Bei Schenkungen ist der Wert derselben unter Berücksichtigungen des Kurswertes der vielleicht übergebenen Wertpapiere und des Wertes der Belastungen zu ermitteln. Ergibt sich dabei, dass der Wert der Schenkung 500 Mk. übersteigt, so

ist davon unter Darlegung des Sachverhaltes der Steuerbehörde binnen drei Monaten nach der Schenkung Anzeige zu erstatten.

3. In Zweifelsfällen ist die Angelegenheit der Bischöflichen Behörde vorzutragen.

Limburg, den 4. Juni 1920.

Bischöfliches Ordinariat.

Ex off. O. E. 3209. Dr. *Höhler.* vdt. *Göbel.*

---

6. Die wichtigsten, die Kirche betreffenden Bestimmungen des deutschen Grunderwerbssteuergesetzes, vom 12. Sept. 1919.

(Amtsblatt des Bistums Limburg 1920, 64.)

I. Nach dem Grunderwerbssteuergesetz vom 12. September 1919 (Reichsgesetzblatt 1617 ff.) wird beim Übergange des Eigentums an inländischen Grundstücken eine Grunderwerbssteuer erhoben, welche 4 % des gemeinen Wertes des Grundstückes oder des Veräusserungspreises, wenn dieser höher als der gemeine Wert ist, beträgt. Zur Entrichtung der Steuer wird der Erwerber und der Veräusserer gesamtschuldnerisch verpflichtet. Die Kirchenvorstände werden beim Erwerb oder der Veräusserung von Grundstücken sich mit dem anderen Vertragsteile darüber einigen müssen, wer die Grunderwerbssteuer zu entrichten hat.

Die Steuer wird nicht erhoben beim Erwerb von Todeswegen sowie beim Erwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden, desgleichen nicht, wenn der Wert des Grundstückes 150 M. nicht überschreitet.

Die Steuer wird *auf Antrag* nur zur Hälfte erhoben, wenn der steuerpflichtige Betrag bei bebauten Grundstücken 20000 M., bei unbebauten Grundstücken 5000 M. nicht übersteigt und wenn weder der Erwerber oder sein Ehegatte oder beide zusammen im letzten Jahre ein Einkommen von mehr als 5000 M. gehabt haben, noch einer von ihnen den Grundstückshandel gewerbsmässig betreibt.

Die Oberbehörde soll die Steuer auf Antrag bei Grundstückserwerbungen durch milde Stiftungen erlassen, wenn das zu erwerbende Grundstück den Stiftungszwecken unmittelbar dient und die Vermögensverhältnisse der Stiftung den Erlass rechtfertigen.

II. Die Steuer wird in Höhe von 2 % (bei der erstmaligen Erhebung in Höhe von 1 %) des gemeinen Wertes der Grundstücke auch erhoben, wenn bei inländischen Grundstücken, die

im Eigentum von Personenvereinigungen, Anstalten oder Stiftungen aller Art oder für diese im Eigentum einer natürlichen Person zu treuen Händen stehen, 20 Jahre seit dem Erwerbe oder dem letztmaligen Eintritt der Steuerpflicht verflossen sind. Diese Steuer ist vom Eigentümer des Grundstückes zu entrichten. Die Steuerpflicht tritt zum ersten Male mit dem 1. Januar 1929 ein. Von dieser regelmässig alle 20 Jahre wiederkehrenden Steuer sind befreit deutsche Kirchen sowie Anstalten, Stiftungen, Personenvereinigungen, die ausschliesslich kirchlichen, Unterrichts-, gemeinnützigen oder milden Zwecken dienen, jedoch nur dann, wenn die Grundstücke unmittelbar zu den vorbezeichneten Zwecken bestimmt sind.

Limburg, den 7. Juni 1920.

Bischöfliches Ordinariat.

Ex off. O. E. N. 3229. Dr. *Höhler.* vdt. *Göbel.*

---

7. Preussisches Gesetz, die Grunderwerbssteuer betr., vom 7. Mai 1920.

(Amtsblatt des Bistums Limburg 1920, 77.)

Im Anschluss an unsern Erlass vom 7. d. Mts. (Amtsbl. S. 64) in gleichem Betreff machen wir darauf aufmerksam, dass nach dem Preuss. Gesetz vom 7. Mai d. Js. (Gesetz-Sammlung S. 278), die Erhebung von Zuschlägen zur Grunderwerbssteuer betr., der Preussische Staat vom 1. Oktober 1919 ab zu der Reichs-Grunderwerbssteuer einen Zuschlag von 1 % erhebt.

Nach demselben Gesetze dürfen Zuschläge erheben:

1. Stadtkreise . . . . . . bis zur Höhe von 1 %;
2. Landkreise . . . . . . „ „ „ „ ½ %;
3. kreisangehörige Gemeinden „ „ „ „ ½ %;

Limburg, den 22. Juni 1920.

Bischöfliches Ordinariat.

Ex off. O. E. 3500. Dr. *Höhler.* vdt. *Göbel.*

---

8. Die wichtigsten, die Kirche betreffenden Bestimmungen des deutschen Umsatzsteuergesetzes, vom 24. Dezember 1919.

(Amtsblatt des Bistums Limburg 1920, 61 f.)

Nach dem Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 (Reichsgesetzblatt S. 2157 ff.) unterliegen Lieferungen und Leistungen gewerblicher oder beruflicher Art gegen Entgelt einer Umsatz-

steuer, welche der Liefernde oder Leistende zu zahlen hat und für gewöhnlich einundeinhalb vom Hundert des Entgeltes beträgt. Nach den §§ 15 und 21 des Gesetzes ist bei Lieferung bestimmter Luxusgegenstände die erhöhte Umsatzsteuer von 15 vom Hundert des Entgeltes zu zahlen. An kirchlichen Gegenständen können dabei besonders in Betracht kommen: Gegenstände aus oder in Verbindung mit Edelmetallen, vergoldete oder versilberte Gegenstände, Gegenstände aus Kupfer, Zinn, Nickel oder Elfenbein, Kunstarbeiten aus Guss, Schmiedeeisen, Ton oder Glas, Bucheinbände, Gegenstände mit Lederbezügen, oder aus edlen Holzarten, Bildhauer- und Bildschnitzarbeiten, Gegenstände in Verbindung mit Brokat, Samt, Plüsch, Seide, Metallgespinsten, Spitzen, Spitzenstoffen oder Stickereien, Beleuchtungsgegenstände, Teppiche, Bekleidung (z. B. Messgewänder) aus Brokat, Seidensamt, Plüsch, Seide, Tüll, Leinenbatist oder Leinendamast, Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik.

Kirchenglocken sind nach einer Entscheidung des Reichsfinanzministers nicht luxussteuerpflichtig. Die Herstellung neuer Glocken unterliegt demnach der gewöhnlichen Umsatzsteuer von 1 ½ %. Dem Erwerber von Gegenständen, welche der erhöhten Umsatzsteuer unterliegen, aber nachweislich für kirchliche Zwecke erworben worden sind, vergütet die Steuerstelle *auf Antrag* 10 % des beim Erwerb entrichteten Entgeltes, wenn der Gegenstand unmittelbar vom Hersteller, jedoch 13 ½ % des Entgeltes, wenn der Gegenstand im Kleinhandel geliefert worden ist.

Der Antrag auf die vorerwähnte Vergütung ist vom *Erwerber* bei dem Umsatzsteueramt, in dessen Bezirk der Erwerber wohnt, zu stellen, wobei die Rechnung vorzulegen und die Erklärung abzugeben ist, dass der Gegenstand für kirchliche Zwecke erworben worden ist.

Die hochwürdigen Herren Geistlichen und die Kirchenvorstände wollen darauf halten, dass die Lieferer von Gegenständen für kirchliche Zwecke auf der Rechnung mit Namensunterschrift vermerken, 1. ob die erhöhte Umsatzsteuer entrichtet worden ist und 2. ob der Lieferer Hersteller des Gegenstandes oder Lieferer im Kleinhandel ist. So oft die erhöhte Umsatzsteuer vom Lieferer entrichtet wurde, ist der Antrag auf Vergütung von 10 % oder 13 ½ % des Entgeltes bei der zuständigen Stelle einzureichen.

Limburg, den 4. Juni 1920.

Bischöfliches Ordinariat.

Ex off. O. E. 3203. Dr. *Höhler.* vdt. *Göbel.*



9. Die wichtigsten, die Kirche betreffenden Bestimmungen des deutschen Reichsnotopfergesetzes, vom 31. Dezember 1919.

(Amtsblatt des Bistums Limburg 1920, 78.)

Nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 2189 ff.) über das Reichsnotopfer sind von diesem u. a. befreit die Kirchen sowie die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften, die Stiftungen, Anstalten, Kassen oder Personenvereinigungen, soweit sie ohne Beschränkung auf einen bestimmten engeren Personenkreis mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

Limburg, den 24. Juni 1920.

Bischöfliches Ordinariat.

Ex off. O. E. 3545. Dr. *Höhler*. vdt. *Göbel*.

---

10. Die wichtigsten, die Kirche betreffenden Bestimmungen des deutschen Einkommensteuergesetzes, vom 29. März 1920.

(Amtsblatt des Bistums Limburg 1920, 64 f.)

Wir machen die hochwürdigen Herren Geistlichen auf nachstehende Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzblatt S. 359 ff.) besonders aufmerksam.

§ 13. Vom Gesamtbetrage der Einkünfte sind in Abzug zu bringen:

Beiträge an kulturfördernde, mildtätige, gemeinnützige und politische Vereinigungen, soweit ihr Gesamtbetrag zehn vom Hundert des Einkommens des Einkommensteuerpflichtigen nicht übersteigt.

§ 34. Bei Ermittelung des steuerbaren Einkommens der Geistlichen, Kirchenbeamten, Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten bleibt die zur Bestreitung des Dienstaufwandes gewährte Entschädigung oder der hierzu nach ausdrücklicher Anordnung bestimmte Teil des Gehaltes oder einer etwaigen Zulage ausser Ansatz.

. . . .

Das im Genuss einer Dienstwohnung bestehende Einkommen ist unter billiger Berücksichtigung der durch den Dienst erforderlichen Bedürfnisse und der dem Inhaber obliegenden Lasten zu veranschlagen.

§ 40. Wer Personen gegen Gehalt, Lohn oder sonstiges Entgelt länger als zwei Monate beschäftigt hat, ist verpflichtet

nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen Namen, Stellung und Wohnung sowie das von ihm herrührende Einkommen dieser Personen dem Finanzamt mitzuteilen.

Die gleiche Verpflichtung besteht für die Vorstände juristischer Personen und von Vereinen aller Art sowie für die Vorstände aller Stellen, Behörden und Anstalten des öffentlichen Dienstes hinsichtlich des Berufs- oder Pensionseinkommens ihrer Beamten, Angestellten, Bediensteten sowie der Empfänger von Ruhegehältern, Witwen- und Waisenpensionen oder Unterhaltsbeiträgen.

§ 45. Der Arbeitgeber hat nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei der Lohnzahlung zehn vom Hundert des Arbeitslohnes zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten und für den einbehaltenen Betrag Steuermarken in die Steuerkarte des Arbeitnehmers einzukleben und zu entwerten.

§ 46. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn eines jeden Kalendervierteljahres oder vor Beginn eines Dienstverhältnisses von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsortes eine Steuerkarte ausstellen lassen und diese Steuerkarte dem Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung beim Einkleben und Entwerten der Steuermarken vorzulegen.

§ 47. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf Verlangen eine schriftliche Bescheinigung über den empfangenen Lohn, den nach § 45 einbehaltenen Betrag und den Wert der von dem Arbeitgeber in der Steuerkarte eingeklebten und entwerteten Steuermarken zu geben.

§ 48. Der Arbeitnehmer kann die in seiner Steuerkarte und in den Steuerkarten solcher Haushaltungsangehörigen, deren Einkommen ihm zuzurechnen ist, eingeklebten und entwerteten Steuermarken unter Abgabe des entsprechenden Teiles der Steuerkarte spätestens innerhalb der nächsten drei Kalendervierteljahre auf die von ihm zu entrichtende Einkommensteuer an Zahlungsstatt hingeben.

§ 50. Der Arbeitgeber haftet dem Reiche für die Einbehaltung und Entrichtung des im § 45 bestimmten Betrages neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner.

§ 51. Die Vorschriften der § 45 ff. gelten auch für die Zahlung von Gehältern, Besoldungen, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge und geldwerte Vorteile der in öffentlichem oder in privatem Dienste angestellten oder beschäftigten Personen, sowie für die Zahlung von Ruhege-



hältern, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit.

Limburg, den 8. Juni 1920.

Bischöfliches Ordinariat.

Ex off. O. E. 3230. Dr. *Höhler.* vdt. *Göbel.*

11. Die wichtigsten, die Kirche betreffenden Bestimmungen des deutschen Kapitalertragsteuergesetzes, vom 29. März 1920.

(Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 1920, 124 ff.)

Nach dem Kapitalertragsteuergesetze vom 29. März 1920 wird von den *Erträgen aus Kapitalvermögen* eine Steuer von *zehn vom Hundert* des Kapitalertrages erhoben.

Von der Steuer *befreit* sind u. a.:

1. Kapitalerträge jeder Art, welche zufliessen:

   Besoldungs-. Ruhegehalts- und Versorgungskassen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts;

   solchen Anstalten, die im Falle der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel vom Reiche, von einem Lande oder von einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft ganz oder teilweise unterhalten werden.

   Stiftungen, deren Zwecke im Falle der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel vom Reiche, von einem Lande oder von einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft ganz oder teilweise erfüllt werden;

   Stiftungen, Anstalten, Kassen, Personenvereinigungen, soweit sie ohne Beschränkung auf einen bestimmten engeren Personenkreis mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen; [1]

   Die Steuerfreiheit ist jedoch beschränkt auf die Erträge aus solchen Kapitalanlagen, die sich vor dem 1. Oktober 1919 im Besitze der vorgenannten Anstalten befunden haben.

2. Zinsen von Forderungen, welche auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden, Zinsen von Grundschulden, Renten von Rentenschulden, sowie Zinsen von Hypo-

1) Unter Zustimmung des zuständigen Vertreters des Reichsfinanzministers ist bei der zweiten Lesung des Gesetzes im Plenum hierzu festgestellt, dass durch die Ausschaltung der auf einen bestimmten engeren Personenkreis beschränkten Stiftungen usw. *nur den Familienstiftungen,* nicht etwa den Werken der konfessionellen Liebestätigkeit die Steuerfreiheit versagt werden soll.

theken, Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen, soweit sie den Kirchen sowie den kirchlichen und religiösen Gemeinschaften des öffentlichen Rechts als Gläubiger zufliessen;

3. Kriegsanleihezinsen insoweit, als diesen Kriegsanleihezinsen Darlehnszinsen gegenüberstehen und die Darlehen nachweislich zur Zeichnung oder zur Aufrechterhaltung des Besitzes gezeichneter Kriegsanleihen aufgenommen sind. In diesem Falle beschränkt sich die auf den Gesamtbetrag der Kriegsanleihezinsen errechnete Steuer auf den Betrag, um den die Kriegsanleihezinsen die Darlehnszinsen übersteigen.

Die *Steuerbefreiung* erfolgt, soweit sie Erträge aus Inhaberpapieren betrifft, im Wege der Erstattung; bei den übrigen Kapitalerträgen nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen.

Aus der *vorläufigen Vollzugsanweisung* vom 31. März 1920 wird hinsichtlich der Steuerentrichtung und der Befreiungen nachstehendes mitgeteilt:

Die Entrichtung der Steuer erfolgt in der Regel in der Weise, dass der Schuldner des Kapitalertrages für Rechnung des Gläubigers (Steuerträgers) zehn vom Hundert des Kapitalertrages als Steuer einbehält und binnen einem Monat nach Fälligkeit abführt.

Der Steuerbetrag wird, soweit das Reich selbst oder die Länder Schuldner der Kapitalerträge sind, an die Reichshauptkasse, im übrigen an das für den Schuldner zuständige Finanzamt abgeführt. Zuständig ist das Finanzamt, an das der Schuldner seine Einkommensteuer zu entrichten hat. Soweit Finanzämter noch nicht eingerichtet sind, bestimmt das Landesfinanzamt die für die Einzahlung der Steuer zuständige Stelle.

Der abzuführende Betrag wird von dem Gesamtbetrage der Zinsen, die ein Schuldner an einem Fälligkeitstage jeweilig zu entrichten hat, berechnet.

Beträge, die durch die Zusammenrechnung bei der Abrundung nach oben übrig bleiben, verbleiben dem Schuldner.

Bei der Abführung des Betrages hat der Schuldner Namen, Wohnort und Wohnung seines Gläubigers, Kapitalschuld, Zinsfuß, Zinsbetrag und die Zeit, für die der Zins gezahlt wird, anzugeben. Sofern das Reich, die Länder, Gemeinden, sonstige öffentliche Verbände, Hypothekenbanken, Schiffspfandbriefbanken, öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, Kreditgenossenschaften, Sparkassen die

Zinsschuldner sind, können sie den Gesamtbetrag, der auf gleichartige Schulden entfällt, in einer Summe ohne Nennung des Namens der einzelnen Gläubiger angeben.

Die Hypotheken- und sonstigen Darlehnsschuldner, sowie diejenigen Personen, die vererbliche Renten auszuzahlen haben, sind verpflichtet, für Rechnung des Gläubigers zehn vom Hundert der Zinsen einzubehalten, binnen einem Monat nach der Zinszahlung an das Finanzamt abzuführen und die ihnen vom Finanzamte erteilte Quittung an den Gläubiger zu übersenden. Sie sind für die Zahlung der Steuer persönlich verantwortlich. Wer diese Verpflichtung vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt, kann wegen Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung strafrechtlich verfolgt werden. Die Verpflichtung zur Übersendung der Quittung an den Gläubiger besteht nicht, wenn das Reich, die Länder, Gemeinden, sonstige öffentliche Verbände, Hypothekenbanken, Schiffspfandbriefbanken, öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, Kreditgenossenschaften, Sparkassen die Zinsschuldner sind.

Hat der Gläubiger entgegen den gesetzlichen Vorschriften den vollen Zinsbetrag ohne Abzug der Steuer oder mehr als neunzig vom Hundert des Zinsbetrages erhalten, so ist er seinerseits verpflichtet, die Steuer zu entrichten, und zwar an das für ihn zuständige Finanzamt innerhalb eines Monats nach Erhalt der Zahlung.

Die Befreiung von der Steuer hat, soweit es sich um Kapitalerträge aus Inhaberpapieren handelt, im Wege der Erstattung zu erfolgen. Für die übrigen Fälle gilt vorläufig nachstehendes:

Ob und in welchem Umfange die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen, muss zunächst in jedem Falle grundsätzlich geprüft werden. Die einmal getroffenen Feststellungen werden dann in einer Reihe von Fällen (z. B. ob eine Stiftung mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dient, ob eine Sparkasse zu den öffentlichen zählt) für die Zukunft Gültigkeit behalten. Da nun aber vor den zunächst bevorstehenden Zinsterminen solche Feststellungen nicht mehr getroffen werden können, so bedürfen bis zum Erlasse der Ausführungsbestimmungen Ansprüche auf Befreiung von der Steuer besonderer Anerkennung durch das Finanzamt. Es ist also zunächst in allen Fällen die Steuer durch den Schuldner zu entrichten und nachträglich vom Gläubiger (Steuerpflichtigen) bei dem für ihn zuständigen Finanzamte ein Erstattungsantrag unter Mitteilung des Sachverhalts und der Gründe, aus denen Befreiung von der nachweislich gezahlten Steuer beansprucht

wird, einzureichen. Der Nachweis, dass die Steuer gezahlt ist, ist durch Vorlegung der Quittung des Finanzamts zu erbringen; in den Fällen, in denen der Schuldner zur Übersendung der Quittung an den Gläubiger nicht verpflichtet ist, ist eine Erklärung des Schuldners, dass er die Steuer von dem betreffenden Ertrage abgeführt habe, vorzulegen; bei Erträgen aus Inhaberpapieren ist der Nachweis der gezahlten Steuer durch den Nachweis des Besitzes des Inhaberpapieres zu führen, und zwar durch Vorlegung eines vom Finanzamte mit einem Bestätigungsvermerke versehenen Verzeichnisses, das die Angaben des Nennwertes, der Gattung, des Zinsbetrages und der üblichen Unterscheidungsmerkmale enthält.

---

12. Die wichtigsten, die Kirche betreffenden Bestimmungen des deutschen Körperschaftssteuergesetzes, vom 30. März 1920.

(Amtsblatt des Bistums Limburg 1920, 74 f.)

Nach dem Körperschaftssteuergesetz vom 30. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 393 ff.) unterliegen der Körperschaftssteuer, welche 10 % des steuerbaren Einkommens ausmacht, mit ihrem Einkommen u. a.:

1. juristische Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechtes;

2. nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, soweit ihr Einkommen nicht unmittelbar nach dem Körperschaftsgesetze oder nach dem Einkommensteuergesetze bei einem anderen Steuerpflichtigen steuerbar ist.

Von der Körperschaftssteuer sind u. a. befreit inländische Personenvereinigungen und Zweckvermögen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschliesslich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, sowie rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Unterstützungs- und sonstige Hilfskassen für Fälle der Not, auch nichtsrechtsfähige Kassen dieser Art, wenn die dauernde Verwendung der Einkünfte für die Zwecke der Kassen gesichert ist.

Als steuerbares Einkommen gelten nicht, sind also der Körperschaftssteuer nicht unterworfen:

1. bei den Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen des öffentlichen Rechtes die Einkünfte der Unternehmungen, die vorwiegend im öffentlichen Interesse betrieben

werden, sowie der Nutzungswert der Grundstücke, Gebäude und nutzbaren Rechte, die der Verwaltung oder sonstigen öffentlichen oder gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen oder deren Nutzung Bestandteil einer Besoldung bildet;

2. bei den inländischen Kirchen und öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaften und Anstalten und den sonstigen kirchlichen Zwecken dienenden rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen die für diese Zwecke laufend oder sonst unmittelbar verwendeten Einkünfte, das gleiche gilt von den Einkünften, die für Zwecke der Bauunterhaltung, der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung sowie für Ausbildung der Geistlichen und für Besoldungen sichergestellt sind, ferner für die Einkünfte der Kirchenbauvereine, Kirchen-, Gemeinde- und Pfarrhausbaufonds, sowie einmalige Vermögensanfälle gelegentlich der Auseinandersetzung zwischen Ländern und Religionsgesellschaften;

3. die Einkünfte der Personenvereinigungen und Zweckvermögen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschliesslich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werden;

4. Steuern, Umlagen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, Beiträge der Mitglieder von Personenvereinigungen sowie gesellschaftliche und genossenschaftliche Einlagen.

Den Maßstab der Besteuerung bildet das Einkommen des Wirtschaftsjahres (Geschäftsjahres), das der Steuerpfichtige angenommen hat. Die Steuerpflichtigen sind nach Anordnung des Reichsministers der Finanzen zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Der Körperschaftssteuer unterliegt erstmalig das Einkommen des nach dem 31. März 1919 abgelaufenen Geschäftsjahres.

Limburg, den 17. Juni 1920.

Bischöfliches Ordinariat.

Ex off. N. O. E. 3386. Dr. *Höhler.* vdt. *Göbel.*

---

13. Erlass des preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, den staatlichen Einspruch gegen die dauernde Übertragung eines Pfarramtes betr., vom 7. November 1919.

(Acta curiae archiepiscopalis Olomucensis 1920, 8.)

Der wohlehrw. Geistlichkeit des Archipresbyterates Katscher wird folgender Erlass des Ministers für Wissenschaft, Kunst und

Volksbildung, Berlin W 8, vom 7. November 1919 G II Nr. 538 I. zur Kenntnis gebracht:

»Nach Artikel 137, Absatz 3, der Reichsverfassung vom 11. August 1919 verleiht jede Religionsgesellschaft ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates. Vorbehaltlich der zur Durchführung dieses Grundsatzes erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen und auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Anstellung und Vorbildung der Geistlichen (Gesetzsammlung Seite 191) ersuche ich die Herren Oberpräsidenten, bereits jetzt von dem auf Grund des § 16, Ziffer 2, jenes Gesetzes in der durch Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 29. April 1887 (Gesetzsammlung Seite 127) veränderten Fassung zulässigen Rechte des Einspruchs gegen die Übertragung eines dauernden Pfarramtes oder die Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder die Umwandlung einer widerruflichen geistlichen Stelle in eine dauernde bis auf weiteres keinen Gebrauch zu machen.

Es kommt hiernach einstweilen nur der Einspruch nach § 16 Ziffer 1 a. a. O. in Betracht, wenn »dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen«. Erklären in dieser Beziehung die geistlichen Oberen bei der gemäss § 15 a. a. O. ihnen obliegenden Benennung des Kandidaten dem Oberpräsidenten zugleich, dass jene gesetzlichen Erfordernisse erfüllt seien, so sind in diesem Falle die Herren Oberpräsidenten in der Lage und werden ersucht, unverzüglich zu erklären, dass sie Einspruch nicht einlegen.«

Es wird bemerkt, dass die »gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung eines geistlichen Amtes« in der Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium, sowie in der Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität oder an einem geeigneten kirchlichen Seminar bestehen. Doch ist der Minister ermächtigt, von diesen Erfordernissen zu dispensieren.

---

14. Erklärung des preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betr. die Vereidigung der Geistlichen auf die Verfassung des deutschen Reiches, vom 25. März 1920.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen 1920, 52.)

»Die Geistlichen der evangelischen Landeskirchen und der katholischen Kirche sind nach preussischem Staatsrecht nicht als

öffentliche Beamte im Sinne des Artikels 176 der Reichsverfassung anzusehen. Ihre Vereidigung auf die Reichsverfassung kommt daher nicht in Frage. I. V.: *Becker.*«

---

15. Erlass des preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betr. die Niederlassungsfreiheit der Orden, vom 31. Dezember 1919.

(Kirchliches Amtsblatt der Diözese Münster 1920, 3.)

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
M. f. W. K. u. V.: G II Nr. 688 I
Min. d. J.: I b Nr. 1860.

Berlin W. 8, den 31. Dez. 1919.

Durch Artikel 111 und 124 der Reichsverfassung ist die Niederlassung- und Vereinsfreiheit aller Deutschen grundsätzlich geregelt.

Hiernach sind wie auch das Preussische Staatsministerium durch Beschluss vom 13. Dezember 1919 anerkannt hat — die in der Preussischen Ordensgesetzgebung (Gesetz vom 31. Mai 1875 — G. S. S. 207 —, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche, nebst den Ausführungsgesetzen vom 14. Juli 1880 — G. S. S. 285, Artikel VI, — vom 21. Mai 1886 — G. S. S. 147, Artikel XIII — und vom 29. April 1887 — G. S. S. 127 —) enthaltenen Beschränkungen auf *deutsche* Reichsangehörige nicht mehr anwendbar.

Die Ordensniederlassungen deutscher Reichsangehörigen bedürfen nicht mehr der ministeriellen Genehmigung, ihre Tätigkeit unterliegt den bisher für sie gültigen Sonderbestimmungen nicht mehr. Die nach dem Runderlass vom 27. Januar 1887 — M d. I. II. Nr. 1119, M. d. g. A. G II. 261 — alljährlich einzureichenden Personenbestandsnachweisungen fallen fort.

Unterschrift.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

---

16. Erlass des preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betr. die Errichtung von Schulen durch Ordensgenossenschaften, vom 14. Februar 1920.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln 1920, 29.)

Berlin W. 8, den 14. Februar 1920.

Mit Bezug auf den Runderlass vom 31. Dezember 1919 — M. f W. usw. G II 688 I, M. d. J. Ib 1860 — mache ich darauf aufmerksam, dass die von geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche zu errichtenden Erziehungs- und Schulanstalten einschliesslich der Kindergärten, Kinderhorte, Kinderbewahranstalten, Handarbeits- und Hauswirtschaftsschulen usw. den Bestimmungen der Staatsministerialinstruktion von 1839 [1]) unterliegen und der darin vorgeschriebenen Genehmigung bedürfen.

Unterschrift.

17. Zwei Erlasse des preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betr. die Teilnahme von Lehrern und Schülern an kirchlichen Veranstaltungen, vom 22. August 1919 und 15. Oktober 1919.

(Preussisches Pfarrarchiv XI, 203 f. und 292.)

I. »Zu den Schulfeiern mit religiösem Charakter im Sinne des Abschnitts 2 des Erlasses vom 1. April 1919 [2]) — U III A 423 — gehören auch die herkömmlich von der Schule veranstalteten Morgenandachten und Schulgottesdienste, auch Schulmessen, gleichviel ob sie in der Schule selbst oder in einer benachbarten Kirche stattfinden, ob sie an Wochentagen oder an Sonntagen gehalten werden. Schüler, die vom Religionsunterricht befreit sind, brauchen daran nicht teilzunehmen. Auch die übrigen Schüler sind nicht durch disziplinarische Mittel zum Besuche dieser kirchlichen Veranstaltungen anzuhalten.

Die Befreiung vom Religionsunterricht findet zu Beginn des Schulhalbjahres für das Schulhalbjahr statt.

Zu den kirchlichen Veranstaltungen ausserhalb der Schule im Sinne des Absatzes 4 rechnen Gemeindegottesdienste, Prozessionen und andere kirchliche Feiern, die nicht Veranstaltungen der Schule sind.«

---

1) Hiernach sollen Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten nur bei vorhandenem Bedürfnis und bei nachgewiesener sittlicher und wissenschaftlicher Befähigung der Lehrer zugelassen werden. Vgl. *Graf Hue de Grais,* Handbuch der Verfassung und Verwaltung 21 (1912), 469.

2) Siehe dieses Archiv 99, 100 f.

II. »Der Absatz 2 des Runderlasses vom 22. August 1919 — U III A 704 U II usw. — welcher lautet: »Die Befreiung vom Religionsunterricht findet zu Beginn des Schulhalbjahres für das Schulhalbjahr statt«, ist vielfach dahin missverstanden worden, als solle das Gesuch um Befreiung vom Religionsunterricht halbjährlich wiederholt und halbjährlich neu darüber entschieden werden. Das entspricht selbstverständlich weder dem Sinn noch der Absicht des Erlasses. Gemeint ist vielmehr folgendes: Die Schüler und Schülerinnen dürfen naturgemäss nicht das Recht haben, nach Belieben einmal von der Religionsstunde fortzubleiben, zu der nächsten Stunde wieder zu erscheinen, sondern wer sich einmal entschlossen hat, von der Dispensationsbefugnis keinen Gebrauch zu machen und also am Religionsunterrichte teilzunehmen, der soll so lange daran teilzunehmen verpflichtet sein, bis die Befreiung ordnungsmässig auf Grund eines Gesuches ausgesprochen ist. Die Befreiungsgesuche sollen tunlichst nur zu Beginn eines Halbjahres eingereicht werden, damit nicht irgendein Vorkommnis während des Religionsunterrichts, z. B. ein Tadel oder eine dem Schüler unbequeme häusliche Aufgabe, zur Einreichung des Befreiungsgesuches Veranlassung gibt. Wer aber einmal befreit ist, bleibt selbstverständlich dauernd befreit. Natürlich soll auch die gedachte Ordnungsvorschrift nicht hindern, dass ein aus Gewissensbedenken gestellter Antrag auf Befreiung auch im Laufe des Halbjahres Berücksichtigung findet.

Gleichzeitig bemerke ich ausdrücklich, dass es nicht zulässig ist, den vom Religionsunterricht befreiten Kindern Ersatzunterricht in anderen Unterrichtsfächern zu erteilen.«

---

18. Verfügung des Regierungspräsidenten zu Osnabrück, betr. die Revision des Religionsunterrichts seitens der Geistlichen, vom 10. März 1920.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen 1920, 22.)

Regierung, Abteilung
für Kirchen- und Schulwesen
II. B. 13/14 Nr. 222.

Osnabrück, den 10. März 1920.

Aus einer uns gemachten Vorstellung haben wir ersehen, dass die den Geistlichen obliegende Revision des Religionsunterrichtes insofern auf Schwierigkeiten stösst, als es ihnen häufig nicht möglich ist, die Revision zu den im Stundenplan für den Religionsunterricht vorgesehenen Zeiten vorzunehmen.

Wir ersuchen daher, die Lehrer und Lehrerinnen darauf aufmerksam zu machen, dass es im Interesse der Sache geboten erscheint, Wünschen der Geistlichen hinsichtlich der Verlegung der Religionsstunde bei solchen Anlässen möglichst entgegenzukommen. *Tilmann.*

19. Erlass des preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betr. die Bestätigung der Religionslehrer an höheren Schulen, vom 13. Mai 1919.

(Preussisches Pfarrarchiv XI, 184.)

Nach dem Schlußsatze der Ziffer 3 des Erlasses vom 13. März 1867 — U 5971 — (Z.-Bl. 1867 S. 215) ist für die Bestätigung der Religionslehrer an höheren Schulen meine Genehmigung einzuholen. Künftig kann hiervon abgesehen werden, wenn von der zuständigen kirchlichen Behörde kein Bedenken gegen die Wahl erhoben worden ist.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
Haenisch.

An die Provinzialschulkollegien.

20. Verordnung des bayerischen Ministeriums für Unterricht und Kultus, den Besuch des Religionsunterrichts betreffend, vom 6. Mai 1920.

(Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern 1920, 260.)

Abs. I Ziffer 1 der Verordnung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Besuch des Religionsunterrichtes und die Teilnahme der Schüler und Schülerinnen an religiösen Übungen am 25. Januar 1919[1]) (GVBl. 1919, S. 25, KMBl. 1919 S. 11) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Nach Art. 149 Abs. I und II der Verfassung des Deutschen Reiches ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern bleibt der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

Die Erklärung, am Religionsunterrichte nicht teilnehmen zu wollen, ist für minderjährige Schüler (Schülerinnen) durch den Erziehungsberechtigten, für grossjährige Schüler (Schülerinnen)

1) Vgl. dieses Archiv 99, 92 Anm. 1.

durch diese selbst spätestens innerhalb acht Tagen nach Beginn des Schuljahres, wo das Schuljahr am 1. Mai ds. Js. begonnen hat, innerhalb acht Tagen seit Bekanntgabe dieser Verordnung im Staatsanzeiger abzugeben. Während des Schuljahres kann ein Austritt aus dem Religionsunterricht nur aus wichtigen Gründen mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde erfolgen.

Die Erklärung ist an den Volksschulen gegenüber dem Lehrer der Klasse, an den übrigen Schulen gegenüber dem Schulleiter schriftlich oder mündlich abzugeben und wird mit dem Zeitpunkte der Abgabe wirksam. Wird die Erklärung mündlich abgegeben, so ist hierüber von dem Empfänger eine kurze Niederschrift aufzunehmen und von ihm zu unterzeichnen. Die schriftlichen Erklärungen sowie die Niederschriften sind sofort dem zuständigen Religionslehrer zu übermitteln; zu den Schulakten (Schulbogen) ist Vermerkung zu machen.

München, den 6. Mai 1920. *Matt.*

---

21. Sächsisches Gesetz über die religiöse Erziehung der Kinder, vom 16. Juni 1920.

(Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Sachsen 1920, 253 f.)

Die Volkskammer hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Über die religiöse Erziehung der Kinder bestimmen bis zum 14. Lebensjahre die Erziehungsberechtigten.

Zu einer Änderung der religiösen Erziehung bedarf es, solange beiden Eltern die Sorge für die Person des Kindes zusteht, ihrer übereinstimmenden Willenserklärung.

Will der aus einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft austretende oder ausgetretene Vater den Austritt gemäss § 3, Abs. 1, Satz 1 und 3 des Kirchenaustrittsgesetzes vom 4. August 1919 (GVBl. S. 205) auf seine Kinder erstrecken, so muss er dem Standesbeamten, solange auch der Mutter die Sorge für die Person des Kindes zusteht, deren Zustimmung nachweisen.

§ 2. Verlobte und Ehegatten können die religiöse Erziehung der Kinder bis zum 14. Lebensjahre auch durch gerichtlich oder notariell beurkundeten Vertrag regeln.

Die Eltern bleiben an einen solchen Vertrag gebunden, solange sie ihn nicht in der gleichen Form wieder aufheben.

Der Vertrag kann auch die Bestimmung enthalten, dass, wenn ein Elternteil verstorben oder für tot erklärt oder sonst an der Ausübung des Erziehungsrechts verhindert ist, der andere

Teil nur aus wichtigen Gründen mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts von dem Vertrage abweichen kann. Enthält der Vertrag diese Bestimmung, so ist er auch für Vormünder und andere Erziehungsberechtigte in gleicher Weise bindend.

§ 3. Das Gesetz, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher verschiedener Konfessionen erzeugten Kinder betreffend, vom 1. November 1836 (GVBl. S. 299 flg.), § 49 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch von demselben Tage betreffend, vom 18. Juni 1898 (GVBl. S. 191 flg.) und Buchstabe b von § 11 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschkatholischen Glaubensgenossen vom 2. November 1848 (GVBl. S. 204 flg.) werden aufgehoben.

Die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen abgeschlossenen Verträge über die religiöse Erziehung gelten den gemäss § 2 abgeschlossenen Verträgen mit dem im dritten Absatze vorgesehenen Zusatze gleich.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 16. Juni 1920.

Gesamtministerium
Buck, Ministerpräsident.

---

22. Sächsisches Gesetz, betr. den Kirchenaustritt, vom 4. August 1919, und Abänderungsgesetz vom 26. Jan. 1920.[1])

(Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Sachsen 1919, 205 f. und 1920, 20.)

I. Die Volkskammer hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Der Austritt aus einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft ist nach Vollendung des 14. Lebensjahres jedem gestattet, der im Freistaate Sachsen seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

Die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend den Übertritt von einer christlichen Konfession zur andern, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

---

1) Vgl. die preussische Novelle zum Kirchenaustrittsgesetz vom 13. Dezember 1918 in diesem Archiv 99, 97 f.

7*

§ 2. Der Austretende hat den Austritt vor dem Standesbeamten seines Wohnsitzes, oder, wenn er keinen Wohnsitz hat, vor dem Standesbeamten seines Aufenthaltsorts zu Protokoll zu erklären. Mit der Beurkundung dieser Erklärung gilt der Austritt als bewirkt. Dem Ausgetretenen, ist eine Austrittsbescheinigung zu erteilen.

Abschrift des Protokolls ist dem zuständigen Geistlichen oder dem Religionsdiener der Religionsgesellschaft, der der Antragsteller bisher angehört hat, vom Standesbeamten unverzüglich zuzustellen.

Das Verfahren ist kosten- uud gebührenfrei. Für jede weitere Ausfertigung der Bescheinigung ist eine Gebühr von 1 Mk. zu erheben.

§ 3. Der Austretende kann bestimmen, dass sich der Austritt auf seine Kinder erstreckt, sofern ihm die Sorge für deren Person zusteht. Solange der Vater für die Person des Kindes zu sorgen hat, kann die austretende Mutter eine solche Bestimmung nicht treffen. Die Erklärung kann bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres der Kinder nachgeholt werden.

Für jedes Kind ist eine besondere Austrittsbescheinigung auszustellen.

§ 2 Abs. 3 ist sinngemäss anzuwenden.

§ 4. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Austrittserklärung beurteilen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 5. Ein ausserhalb des Staatsgebietes rechtsgültig erfolgter Kirchenaustritt gilt auch im Freistaate Sachsen, vorausgesetzt, dass der Austretende zur Zeit der Austrittserklärung in Sachsen weder seinen Wohnsitz noch seinen ständigen Aufenthalt hat.

§ 6. § 20 des Gesetzes, die Einführung der Zivilstandsregister für Personen, welche keiner im Königreiche Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betreffend, vom 20. Juni 1870 (GVBl. S. 215), und § 6 des Gesetzes, die israelitischen Religionsgemeinden betreffend, vom 10. Juni 1904 (GVBl. S. 206) werden aufgehoben.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden die Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern beauftragt.[1])

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

---

1) Die Ausführungsverordnung vom 5. August 1919 ist abgedruckt in dem Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Sachsen 1919, 206 ff.

II. Die Volkskammer hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. § 1 Absatz 2 des Kirchenaustrittsgesetzes vom 4. August 1919 (GVBl. S. 205) wird aufgehoben.

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 20 des Gesetzes, die Einführung der Zivilstandsregister für Personen, welche keiner im Königreiche Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betreffend, vom 20. Juni 1870 (GVBl. S. 215), das Mandat, den Übertritt von einer christlichen Konfession zur anderen betreffend, vom 20. Februar 1827 (Gesetzsammlung von 1827 S. 30) und § 6 des Gesetzes, die israelitischen Religionsgemeinden betreffend, vom 10. Juni 1904 (GVBl. S. 206) werden aufgehoben.«

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

---

23. Beschluss des preussischen Kammergerichts, die religiöse Erziehung von Kindern aus Mischehen betr., vom 9. Juli 1920.

(Verordnungen des Fürstbischöflichen General-Vikariat-Amtes zu Breslau 1920, 96 ff.)

Nach diesem Beschlusse sind die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder aus Mischehen noch in Kraft.

Sie werden allerdings durch Artikel 149 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383) dahin modifiziert, dass die Bestimmung der Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen bleibt, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

Es kann aber ein Elternteil bezw. Vormund von Rechts wegen gezwungen werden, die Erziehung des Kindes bezw. Mündels in einer den gesetzlichen Vorschriften widersprechenden Religion zu unterlassen.

---

24. Beschluss des Landgerichts zu Glogau, betr. die Nichtberechtigung der Mutter, für ihre minderjährigen Kinder den Austritt aus der Kirche zu erklären, vom 6. August 1920.

(Verordnungen des Fürstbischöflichen General-Vikariat-Amtes zu Breslau 1920, 98 f.)

Da die bisherigen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder aus Mischehen in Preussen noch in Geltung sind, kann

eine Mutter nicht den Austritt ihrer minderjährigen Kinder aus der Kirche erklären, die nach den gesetzlichen Bestimmungen bis zum vollendeten 14. Lebensjahre in der Religion des Vaters zu erziehen sind.

Eine hiergegen verstossende Austrittserklärung wurde für unzulässig erklärt und die darüber erteilte Bescheinigung wieder eingezogen.

---

25. Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts, betr. die Kirchensteuerpflicht eines formell aus der Kirche Ausgetretenen und später wieder zu ihr Zurückgekehrten, vom 4. März 1919.

(Preussisches Pfarrarchiv XI, 315.)

Nach § 1 Abs. 2 des Ges. vom 14. Mai 1873, betr. den Austritt aus der Kirche (GS. S. 207), ist rücksichtlich des Übertritts von einer Kirche zu einer anderen das bestehende Recht in Geltung geblieben.

Wenn daher jemand aus der katholischen Kirche austritt und evangelisch wird und später zur katholischen Kirche zurückkehrt, so ist er vom Zeitpunkte der Rückkehr an zur Leistung der katholischen Kirchensteuer verpflichtet. Die Rückkehr braucht nicht in der Form des Ges. vom 14. Mai 1873 zu geschehen, sondern es genügt gemäss § 41 und 42 II, 11 ALR. eine ausdrückliche Erklärung oder die Teilnahme an einer Religionshandlung, durch die sich die eine Religionspartei von der anderen wesentlich unterscheidet.

Allerdings ist der bloss kirchlich zur katholischen Kirche Zurückgekehrte so lange zur Entrichtung der evangelischen Kirchensteuer verpflichtet, als er aus der evangelischen Kirche nicht gerichtlich ausgetreten ist.

Diese Entscheidung gilt auch noch nach der Novelle vom 13. Dezember 1918.

---

26. Entscheidung des deutschen Reichsgerichts, betr. die strafrechtliche Bedeutung der Altarkerzen, vom 13. Nov. 1918.

(Preussisches Pfarrarchiv XI, 203.)

Das Reichsgericht hat entschieden, dass die Altarkerzen nach den Grundsätzen der katholischen Liturgik wesentliche Be-

standteile eines jeden Altars und infolgedessen mit dem Altar dem Gottesdienste gewidmet sind.

Sie fallen daher unter die § 243 Abs. 1 Nr. 1 RStGB. erwähnten Gegenstände.

---

27. Beschluss des Reichsversicherungsamts, betr. die Versicherungspflicht eines Friedhofbetriebes, vom 2. August 1919.

(Preussisches Pfarrarchiv XI, 223 f.)

Ist eine politische Gemeinde Eigentümerin eines Friedhofes und hat sie auch die Kosten für die Umzäunung und die Wegebauunterhaltung zu tragen, steht aber der kirchlichen Gemeinde die gesamte Verwaltung und Nutzung zu, so ist die letztere als versicherungspflichtige Unternehmerin des Friedhofbetriebes anzusehen und deshalb bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft versicherungspflichtig.

---

28. Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts, betr. die Heranziehung der Realsteuern bei kirchlichen Umlagen, vom 6. Mai 1919.

(Preussisches Pfarrarchiv XI, 240.)

Das Oberverwaltungsgericht hat folgenden Rechtsgrundsatz aufgestellt:

Die Kirchensteuer muss einheitlich und auf einmal ihrem ganzen Betrag nach eingefordert werden. Setzt sie sich aus Zuschlägen zu verschiedenen Steuerarten zusammen, so können diese Einzelbeträge mit gesonderten Steuerzetteln nur unter der Voraussetzung eingefordert werden, dass die Steuerzettel dem Steuerpflichtigen gleichzeitig zugehen. Anderenfalls ist nur die zeitlich erste Aufforderung gültig, und die späteren sind als unzulässige Nachforderungen zu betrachten. Siehe Kirchensteuergesetz vom 14. Juli 1905 § 23 in Verbindung mit § 84 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.



IV. Kleine Mitteilungen und Nachrichten.

1. Franz Heiner †

In den letzten Jahren hat die Wissenschaft des katholischen Kirchenrechts durch den Heimgang verdienter Gelehrter und Schriftsteller wie Franz Laurin und Rudolf Ritter von Scherer in Wien, Franz Xaver Wernz in Rom, Hugo Laemmer in Breslau und Heinrich Maria Gietl in München einen schweren Verlust erlitten. Zu diesen schmerzlichen Todesfällen ist in jüngster Zeit noch der von *Franz Heiner* hinzugekommen, der infolge einer Grippekrankheit am 13. Juli 1919 fern von seiner amtlichen Wirkungsstätte zu Buldern im Kreise Coesfeld verstorben ist. Da der zuletzt Genannte als ehemaliger langjähriger Herausgeber unserer Zeitschrift besonders nahe gestanden hat, möge es mir als seinem Nachfolger in der Leitung des Archivs für katholisches Kirchenrecht gestattet sein, an dieser Stelle das Bild seines Lebens und Wirkens etwas ausführlicher zu zeichnen. Es soll natürlich kein Panegyrikus sein, den ich hier niederschreibe, sondern eine möglichst wahrhafte und genaue Schilderung, die dem wirklichen Wesen des einfachen und schlichten Mannes, dem sie gilt, nahekommt. Übrigens wird jeder Leser des Nachrufs leicht einsehen, dass die Verdienste Heiners so bedeutend sind, dass sie einer panegyrisierenden Vergrösserung nicht bedürfen und ihnen durch die Erwähnung einiger Schwächen kein erheblicher Abbruch geschieht.

I.

Franz [1]) Heiner war am 28. August 1849 als Sohn des Landwirts August Heiner und seiner Ehefrau Franziska geb. Kemper zu Atteln in der Nähe Paderborns geboren. Sein Vater war der Sohn eines evangelischen Pastors zu Külte bei Arolsen [2]) und gehörte deshalb dem evangelischen Bekenntnisse an, während die Mutter katholisch war. [3]) Im Jahre 1853 kauften die Eltern ein

1) Der volle Vorname lautet: Johann Franz Anton.
2) Der Großvater Heiners hiess Friedrich Gottlieb Heiner und war verheiratet mit Luise Friederike Dalwigk von Heesen.
3) Die Mutter war am 20. Februar 1811 zu Atteln geboren. Ihre Eltern waren Jäger Franz Kemper und Anna Maria Uhlen.

kleines Ackergut in Niederntudorf, einem Orte, der gleichfalls nahe bei Paderborn gelegen ist und in dem Franz Heiner seine Jugendzeit und später regelmässig im Jahre einen Teil seiner Ferien zubrachte. Nachdem letzterer von dem Pfarrer Tegethoff zu Niederntudorf in den humanistischen Fächern etwas vorgebildet war, wurde er in die Obertertia des Gymnasiums zu Paderborn aufgenommen, an dem er auch die Reifeprüfung bestand. Hierauf studierte er drei Jahre lang an der theologischen Fakultät zu Paderborn und trat sodann in das dortige Priesterseminar ein. Inzwischen war in Preussen der Kulturkampf entbrannt und der Bischof Konrad Martin von Paderborn aus seiner Diözese vertrieben. Infolgedessen wandte sich Heiner zum Zwecke der Erlangung der Weihen an die Diözese Eichstätt, wo er am 16. Januar 1876 zum Priester geweiht wurde. Nach der Weihe wurde er in der Diözese Eichstätt als Kaplan zu Gungolding und später zu Grossenried angestellt. Bald wurde jedoch seine Tätigkeit in der Seelsorge unterbrochen, indem er im Jahre 1878 in das Priesterkollegium der Anima zu Rom eintrat, um dort unter den hervorragenden Kanonisten Santi und De Angelis an der Universität Apollinare kanonisches Recht zu studieren. Im Jahre 1881 schloss er seine Studien mit der Promotion zum Dr. iur. can. ab und kehrte aus der ewigen Stadt nach Deutschland zurück, wo er wiederum von seiner Adoptivdiözese aufgenommen und zum Stadtkaplan in Ornbau und Religionslehrer der dortigen Ackerbauschule ernannt wurde. Zwei Jahre später, 1883, wurde er aber in seine Geburtsdiözese Paderborn zurückberufen und mit der Leitung der Diasporapfarrei Dessau betraut, die er bis zum Jahre 1887 innehatte.

II.

Hatte Heiner seine Neigung und Fähigkeit für die kanonische Rechtswissenschaft bereits durch die Wahl seines speziellen Studienfaches bekundet, so sollte er dieselben bald durch seine schriftstellerischen Arbeiten in einem noch höheren Maße offenbaren. Bereits in seinem Promotionsjahre 1881 veröffentlichte er die Schrift »Die kanonische Obedienz oder der Diözesanbischof und sein Klerus«, die er dem Oberhirten seiner Heimatdiözese Franz Kaspar Drobe aus Anlass seiner Inthronisation widmete. Hierauf folgte 1883 die Broschüre »Eine Lebensfrage der katholischen Kirche oder der herrschende Priestermangel«, die sich vor allem auch mit der Lage der Hilfsgeistlichen be-

schäftigte und durch die Bloßlegung einiger misslicher Zustände in Bayern Aufsehen erregte. Als erste grössere Schrift erschien 1884 das Buch: Die kirchlichen Zensuren oder praktische Erklärung aller noch zu Recht bestehenden Exkommunikationen, Suspensionen und Interdikte l. s. der Bulle »Apostolicae Sedis«, des Konzils von Trient und der Konstitution »Romanus Pontifex«.

Wenn man in der Regel aus den ersten Arbeiten eines erfolgreichen Schriftstellers den Verlauf seiner späteren literarischen Tätigkeit voraussehen kann, so trifft dieses auch bei Heiner zu. Dieser zeigt in seinen Erstlingsschriften das Bestreben, zu den aktuellen Tagesfragen auf dem Gebiete des Kirchenrechts Stellung zu nehmen und an dem praktischen Ausbau der Kirchenrechtswissenschaft mitzuarbeiten. Er ist dieser Tendenz zeitlebens treu geblieben, so gross auch die Zahl seiner später publizierten Werke sein mag. Die letzteren haben sämtlich aktuelle Tagesfragen zum Gegenstande oder sind der Praxis des Kirchenrechts gewidmet.[1]) An historischen Untersuchungen auf dem Gebiete unserer Wissenschaft und an der Lösung theoretischer Fragen dogmatischer Natur hat er sich nicht beteiligt. Er wäre auch wohl kaum dazu im Stande gewesen, da sich seine ganze Ausbildung auf die rein praktische Seite des Kirchenrechts beschränkt hatte. Es mag an dieser Stelle erwähnt werden, dass das zuletzt genannte Buch Heiners über die kirchlichen Zensuren in wissenschaftlicher Hinsicht wohl sein bestes und gründlichstes Werk darstellt. Es dringt verhältnismässig tief in die praktische Bedeutung der geltenden Kirchenstrafen ein[2]) und ist deshalb auch von Hinschius im 6. Bande seines Systems des katholischen Kirchenrechts häufig zitiert worden. Man mag es vielleicht bedauern, dass unser Autor nicht mehr Bücher dieser Art verfasst hat; jedoch wurde ihm dieses dadurch faktisch unmöglich gemacht, dass zu viele praktische Aufgaben und Tagesfragen an ihn herantraten, die ihm nicht die Lust und Muße beliessen, sich eingehender mit einem Spezialgegenstande wissenschaftlich zu beschäftigen.

Während Heiner als Pfarrer von Dessau in der Seelsorge eifrig wirkte, verfasste er noch die Broschüren: »Die katholischen

1) Bereits 1885 bemerkte ein Rezensent (Pfarrer Ibach in Villmar) von der literarischen Tätigkeit Heiners: »Der Verfasser obiger Schrift pflegt für seine Schriften sehr zeitgemäße praktische Themata zu wählen und seinen Zeitgenossen durch sie einen wirklichen Dienst zu leisten«. Literarische Rundschau 1884, 87.

2) Vgl. die Besprechungen von *A. Göpfert* in: Literarische Rundschau 1884, 262 f. und *A. Münster* in: Literarischer Handweiser 1884, 151.

Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in Preussen. Die Grenzen ihrer Befugnisse nach kirchlichen und weltlichen Gesetzen« (1885, 2. Aufl. 1886), ferner: »Was sollen und wollen die katholischen Kirchenvorstände? Eine Gewissensfrage für die Katholiken Preussens« (1886) und »Wo stehen wir jetzt? Kirchenpolitische Stellung der katholischen Kirche in Preussen nach dem Gesetze vom 26. Mai 1886« (1886). Sämtliche Arbeiten sind dem preussischen Staatskirchenrechte gewidmet und haben einen starken kirchenpolitischen Einschlag.

III.

Die literarische Tätigkeit des jungen Pfarrers in der Diaspora zog natürlich auch das Augenmerk der Bischöflichen Behörde in Paderborn auf sich. Als daher im Jahre 1887 die philosophisch-theologische Fakultät in der Paderstadt wieder eröffnet wurde, bot Bischof Drobe Heiner den Lehrstuhl für Kirchenrecht an, den er bis zum Jahre 1889 bekleidete. Im zuletzt genannten Jahre erfolgte seine Berufung als ordentlicher Professor des Kirchenrechts an die theologische Fakultät der Universität Freiburg i. B., wofür wohl hauptsächlich sein Werk über die kirchlichen Zensuren den Ausschlag gegeben haben mag. Zugleich verlieh ihm die Freiburger theologische Fakultät im Jahre 1889 die Würde eines Ehrendoktors der Theologie.

Als Lehrer des Kirchenrechts in Paderborn und Freiburg fasste Heiner sogleich den Plan, durch die Herausgabe von Lehrbüchern seinen Hörern das Studium des Kirchenrechts zu erleichtern. Er publizierte zu diesem Zwecke einen »Grundriss des katholischen Eherechts«, der 1889 in erster und 1910 in sechster Auflage erschien. Dieselbe Zahl von Auflagen erreichte sein zweibändiges Lehrbuch »Katholisches Kirchenrecht«, von dem 1893/94 die erste und 1913 die letzte Auflage veröffentlicht wurde. Der grosse Erfolg der Heinerschen Lehrbücher tut dar, dass sie für die Praxis recht geeignet waren. Sie verdankten diese Eigenschaft hauptsächlich der klaren und übersichtlichen Darstellung sowie der durchaus korrekten kirchlichen Haltung. Auch mag die verhältnismässige Kürze und der billige Preis den raschen Absatz begünstigt haben. Besonders gut waren in dem Lehrbuch des Kirchenrechts die Partien über das Prozessrecht geraten, die auch relativ ausführlich waren. Es wäre zu wünschen gewesen, wenn der erste glückliche Wurf, den Heiner mit der Abfassung seiner beiden Lehrbücher getan hatte, ihn später veran-

lasst haben würde, dieselben bei der steigenden Zahl der Auflagen zu verbessern und noch mehr zu vervollkommnen. Jedoch haben die übrigen Arbeiten die Ausführung dieser Aufgabe verhindert, so dass die späteren Auflagen nicht wesentlich über die erste hinausgekommen sind. In der Zeit zwischen der Abfassung des ersten und zweiten Lehrbuchs gab er zwei ebenfalls sehr praktische Quellensammlungen zu dem Badischen Kirchenrecht heraus: 1) Gesetze, die katholische Kirche (in Baden) betreffend (1890) und 2) Die kirchlichen Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen der Erzdiözese Freiburg (1892). Die erste Sammlung enthält die staatlichen, die zweite die kirchlichen Gesetze; die letzte wurde 1898 in zweiter Auflage bearbeitet.

Nachdem Heiner somit fast ein Jahrzehnt seiner akademischen Lehrtätigkeit erfolgreich für die Schaffung von brauchbaren Lehrbüchern und die Herausgabe von Quellensammlungen tätig gewesen war, trat er im Jahre 1896 die Leitung des Archivs für katholisches Kirchenrecht an, die er fast 17 Jahre hindurch bis zum Schlusse des Jahres 1912 fortsetzte. An einer anderen Stelle dieser Zeitschrift ist von der redaktionellen Tätigkeit Heiners bereits ausführlich die Rede gewesen.[1]) Es genügt deshalb hier kurz zu bemerken, dass sein Organisationstalent und sein praktischer Blick für die Bedürfnisse der Gegenwart dem Zentralorgan des katholischen Kirchenrechts einen grossen Dienst erwiesen haben, so dass es unter ihm eine neue Blüteperiode erlebte. Allerdings war diese nicht von langer Dauer, weil es die anderweitigen Beschäftigungen dem Herausgeber unmöglich machten, den im Anfange erzielten Aufschwung dauernd festzuhalten. Als er im Jahre 1896 die Schriftleitung des Archivs für katholisches Kirchenrecht antrat, war er auf dem redaktionellen Gebiete kein Neuling mehr. Er hatte zusammen mit seinem Kollegen Professor Dr. Aloys Otten in Paderborn bereits 1889 die Zeitschrift »Der katholische Seelsorger« gegründet und sieben Jahre hindurch als Mitredakteur geleitet.

Neben der erwähnten Hauptbeschäftigung Heiners auf literarischem Gebiete liefen zahlreiche andere kleinere Arbeiten, die zu den sozialen, kirchenrechtlichen und kirchenpolitischen Tagesfragen Stellung nahmen, her. Es erschienen 1894 die Broschüre »Katholischer Klerus und soziale Frage«, 1900 die Denkschrift

1) In der Abhandlung »Hundert Bände Archiv für katholisches Kirchenrecht« oben S. 16 ff.

»Theologische Fakultäten und Tridentinische Seminarien. Ein Wort zur Aufklärung und Verständigung« (2 Auflagen), an die sich im folgenden Jahre die Nachtragsbroschüre »Nochmals Theologische Fakultäten und Tridentinische Seminarien mit besonderer Berücksichtigung der Straßburger Fakultätsfrage. Ein neues Wort zur Aufklärung und Verständigung« anschloss. Hierauf folgte die Schrift »Der Jesuitismus in seinem Wesen, seiner Gefährlichkeit und Bekämpfung«, von der 1902/03 fünf Auflagen herauskamen, und die andere Broschüre »Protestantische Jesuitenhetze in Deutschland. Ein Wort zur Aufklärung und Abwehr«, die in ihrem Erscheinungsjahre 1902 nicht weniger als zehn Auflagen erlebte.

Mit den vorhin genannten Publikationen stehen in einem gewissen Zusammenhange die Broschüren »Christentum und Kirche im Kampfe mit der Sozialdemokratie. Ein offenes Wort« (1.—3. Aufl. 1903) und »Des Grafen Paul von Hoensbroech neuer Beweis des jesuitischen Grundsatzes: Der Zweck heiligt die Mittel« (1904) sowie »Die Jesuiten und ihre Gegner« (1907).

Während derselben Zeit veröffentlichte der Freiburger Universitätsprofessor auch die beiden wichtigen Editionswerke »Der sog. Toleranzantrag oder Gesetzentwurf über die Freiheit der Religionsübung im Deutschen Reiche, enthaltend die betr. Reichstags- und Kommissionsverhandlungen nebst einer Zusammenstellung der bestehenden Reichs-, Bundes- und Landesgesetzgebungen über die Religionsübung in Deutschland« (I. Teil 1902, II. Teil 1904) und Benedicti XIV Papae Opera inedita (1904). Jedoch ist zu bemerken, dass die zuletzt genannten Arbeiten nicht ausschliesslich auf das Verdienstkonto Heiners gesetzt werden dürfen. Denn das Material für die erste Edition wurde ihm von den Abgeordneten Landgerichtsrat Groeber und Domkapitular Dr. Pichler, das für die zweite von dem Historiker Dr. Peter Anton Kirsch geliefert. Auch lässt die zweite Edition in technischer Hinsicht sehr zu wünschen übrig, da der handschriftliche Text ohne jede Anmerkung herausgegeben wurde.

Nach der Veröffentlichung der Editionen wandte sich Heiner wiederum den aktuellen Tagesfragen zu. Er pflegte aber nicht mehr wie bisher allein das Gebiet der Kirchen- und Sozialpolitik, sondern er betrat vor allem den Schauplatz der religiösen Geisteskämpfe, der unter dem Pontifikate Pius' X. in den Vordergrund des öffentlichen Lebens rückte. Als Früchte dieser Tätigkeit erschienen 1905 das Buch »Der Syllabus in ultramontaner und antiultramontaner Beleuchtung«, in dem der Verfasser mit dem

altkatholischen Theologen Karl Leopold Götz abrechnete, und im folgenden Jahre die Broschüre »Konfessioneller Geisteskampf und Reformkatholizismus«, in der er in wirksamer Weise gegen ein für die Katholiken verletzendes Preisausschreiben Verwahrung einlegte. Von allen Broschüren Heiners ist diese wohl die beste. Ausserdem wurden publiziert 1907 »Der neue Syllabus Pius' X. oder Dekret des Hl. Offiziums »Lamentabili« vom 3. Juli 1907«, ferner 1910 »Die Maßregeln Pius' X. gegen den Modernismus« und endlich 1911 »Rechtsanwalt ten Hompel und Uditore Heiner oder der Antimodernisteneid und die Münstersche Kulturgesellschaft«. In der zuletzt genannten Broschüre hatte der Verfasser eine nicht sehr glückliche Auseinandersetzung mit dem Rechtsanwalt Dr. iur. Adolf ten Hompel in Münster, die hauptsächlich die Indexfrage betraf.

Hiermit ist die Reihe der Heinerschen Zeit- und Streitschriften abgeschlossen. Er verfasste am Ende seines fruchtbaren literarischen Schaffens noch die praktischen Schriften für das geltende Kirchenrecht: »Das neue Verlöbnis- und Eheschliessungsrecht« (1908), »Der kirchliche Zivilprozess« (1910) und »Der kirchliche Strafprozess« (1911). Ausserdem war er bis zum Ausbruche des Weltkrieges, der seine schriftstellerische Tätigkeit lahmlegte, als unermüdlicher Mitarbeiter an zahlreichen Zeitschriften, besonders dem Katholischen Seelsorger und dem Archiv für katholisches Kirchenrecht, und Zeitungen, namentlich der Kölnischen Volkszeitung und der Germania, tätig. Jedoch kann auf diese Seite seines literarischen Wirkens, obwohl dieselbe keineswegs gering anzuschlagen ist, an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Schon der bloße Versuch, dieses zu tun, würde den Rahmen dieses bescheidenen Nachrufes sprengen. Bleiben wir aber einen Augenblick stehen, um am Schlusse dieses Abschnitts über die literarische Tätigkeit Heiners bloß seine in Buchform veröffentlichten Schriften zu überblicken, so ist ihre Zahl ausserordentlich gross. Allein ihre vom Verfasser selbst herrührende Titelzusammenstellung im 13. Jahrgange von Keiters Katholischem Literatur-Kalender (1913) umfasst mehr als eine ganze Seitenspalte. Mit der hohen Zahl der Geistesprodukte vermag sodann ihr mannigfacher Inhalt zu wetteifern. Namentlich als Gelegenheitsschriftsteller hat sich Heiner nicht nur auf den ihm am nächsten gelegenen Gebieten des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, sondern auch in den Fächern der sozialen Frage sowie der Dogmatik und Moral erfolgreich betätigt. Das ist ein

Beweis seiner gründlichen allgemeinen theologischen Ausbildung und des universellen Interesses, das er allen die Kirche berührenden Tagesfragen entgegenbrachte. Wer aber viel und rasch schreibt, kann sich natürlich nicht sehr tief mit jedem einzelnen Gegenstande befassen. Das gilt auch für die schriftstellerischen Leistungen Heiners. Man muss indessen bei ihrer Beurteilung im Auge behalten, dass er gar nicht die Absicht hatte als Forscher, sondern nur als ein belehrender, aufklärender und abwehrender Tagesschriftsteller und als Verfasser von Lehrbüchern aufzutreten. Die letzten beiden Aufgaben hat er in vollkommen ausreichender Weise erfüllt.

Nicht minder erfolgreich war er 22 Jahre lang als akademischer Lehrer in Paderborn und Freiburg tätig. Dieses ist um so bemerkenswerter, als er sich mit der Zeit zwar zu einem gewandten Schriftsteller und Polemiker ausgebildet hatte, aber ihm zeitlebens die Gabe eines Redners eigentlich völlig versagt blieb, da allein schon die fast ununterbrochene Wiederholung des Wörtchens »eben« den glatten Lauf seines Vortrages hinderte. Trotzdem verstand er es, durch seine klaren und praktischen Darlegungen, durch die häufige Anführung von Beispielen und Erlebnissen die Aufmerksamkeit der Hörer zu fesseln und vor allem ihr Herz durch die religiöse Wärme seiner Ausführungen zu begeistern. Noch heute steht unter dem Klerus der Erzdiözese Freiburg der Name Heiners als der eines tüchtigen Kanonisten und eines für die Kirche begeisternden Lehrers in Ansehen. Hinsichtlich der Semester- und Konkursprüfungen für den Eintritt in das Priesterseminar genoss er den Ruf eines ziemlich milden Examinators. Eine wissenschaftliche Schule zu begründen, lag der ganzen Art seiner Tätigkeit als Lehrer und Schriftsteller fern.

IV.

Nachdem Heiner zwanzig Jahre als Professor des Kirchenrechts an der theologischen Fakultät zu Freiburg i. B. gewirkt hatte, wäre nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge wohl zu erwarten gewesen, dass er als solcher auch sein Leben beschlossen hätte. Er hatte sich persönlich in dieser schönen Stadt mit dem gesunden Klima und der herrlichen Umgebung seit langem recht gut eingelebt und durch die Gründung des Collegium Sapientiae (1896), der Albertusburse für Universitätsstudenten (1896) und die Mitwirkung bei der Errichtung eines Caritasstiftes, das sich unter der Leitung seines Freundes Dr. Lorenz Werthmann zu einem

grossartigen Mittelpunkte der katholischen Liebestätigkeit in Deutschland entwickelte, verdient gemacht. Bei der Gründung des vorhin genannten Priesterkollegs der Sapienz war er in diese Anstalt übergesiedelt, um das Rektorat des für studierende Priester aus allen deutschen Diözesen bestimmten Hauses zu übernehmen. Das Leben in dem behaglichen Kolleg am Fusse des Schlossberges und insbesondere der Verkehr mit den jungen Geistlichen, die er als seine Freunde behandelte und zum Teil auch durch private Übungen in das kanonische Recht einführte, gestaltete sich für ihn recht angenehm und führte ihm den sichtbaren Nutzen dieser praktischen Stiftung täglich vor Augen. Er war ein nahezu idealer Rektor, der zwischen zu grosser Strenge und Milde, zwischen übertriebener Autoritätsbetonung und Kameradschaftlichkeit die richtige Mitte zu finden wusste und für alle Insassen seines Hauses mit väterlicher Liebe besorgt war. Sein Rektorat wurde ihm in etwa erleichtert durch die erste Wirtschafterin, Fräulein Walburg Weis, die früher seinen Privathaushalt schon von der bayerischen Zeit her geführt hatte und später mit in die Sapienz übersiedelte. Fräulein Walburg, wie sie kurz genannt wurde, hatte die kostbare Eigenschaft, dass sie Güte und Einflössung von Respekt in ihrer Person vereinigte.

Nicht günstig war das Verhältnis, in dem Heiner zur theologischen Fakultät stand. Abgesehen von den Anfangsjahren unterhielt er zu seinen Fakultätskollegen keine persönlichen Beziehungen. Vom 15. April 1890 bis zum 15. April 1891 verwaltete er das Amt eines Dekans; bei den späteren Wahlen für das Dekanat wurde er übergangen, ebenso bei der Rektorwahl. Er hat diese Zurücksetzung, die natürlich auch in der Öffentlichkeit bemerkt wurde, oft bitter empfunden. Auf die Gründe dieses Missverhältnisses kann ich nicht näher eingehen. In sehr vertrautem Verkehr stand er mit dem Freiburger Erzbischofe Johannes Christian Roos († 1896), den er zusammen mit seinem Kollegen Professor Gottfried Hoberg an einem bestimmten Abende in jeder Woche besuchte, und später mit dem einflussreichen Domkapitular Dr. Jakob Schmitt († 1915).

Jedoch hat Heiner tatsächlich die letzten zehn Jahre seines Lebens nicht mehr in der Dreisamstadt zugebracht, da er von Pius X. im Jahre 1908 als Auditor des wieder ins Leben gerufenen Gerichtshofes der Römischen Rota nach Rom berufen wurde, wohin er anfangs 1909 übersiedelte. In der ewigen Stadt besass er von seiner Studienzeit her einen italienischen Freund an dem

lateranensischen Domherrn Germano Straniero, der ihn als ehemaliger Sekretär des Kardinals Vincenzo Vannutelli auch mit diesem in Verkehr brachte. Beide hatten Heiner schon zu Freiburg in der Karthäuserstrasse 41 besucht. Es liegt nahe anzunehmen, dass von dieser Seite her die Aufmerksamkeit des Hl. Vaters auf den Freiburger Professor gelenkt wurde. Im Jahre 1896 ernannte ihn Papst Leo XIII. wegen der Gründung der Sapienz aus eigener Initiative zum päpstlichen Hausprälaten, und sein Nachfolger Pius X. fügte zu dieser Würde noch den Titel eines Apostolischen Protonotars ad instar participantium hinzu. So wurde Heiner verhältnismässig früh mit päpstlichen Ehrungen ausgezeichnet, wie sie höchst selten einem deutschen Universitätsprofessor zuteil werden.

Als deshalb nach der grossen Kurialreform Pius' X. im Jahre 1908 die Frage nach der Ernennung eines deutschen Auditors in Rom akut wurde, war der Freiburger Kanonist von selbst der gegebene Mann. Dieser nahm die ihm angebotene ehrenvolle Stelle trotz seines bereits vorgerückten Lebensalters bereitwilligst an, wozu ihn ausser den unfreundlichen Verhältnissen zur Freiburger Fakultät wohl die Aussicht auf die spätere Erlangung einer noch höheren Würde bestimmt haben mögen. Wenigstens sprach er sich bei der Abschiedsfeier, die zu seinen Ehren von Freunden und Verehrern veranstaltet wurde, über das zuletzt genannte Motiv ganz unverblümt aus. Sein Richteramt an der Rota hat er bis zum Ausbruch des Krieges zwischen den Mittelmächten und Italien (Pfingsten 1915) verwaltet. Er fühlte sich in Rom nicht sehr glücklich, besonders da seine Einkommensverhältnisse ungünstig waren und er unter dem Klima und an Kränklichkeit zu leiden hatte. Gern nahm er sich in seinem gastlichen Heim in der Via dell'Olmata 18 in der Nähe von S. Maria Maggiore der jungen deutschen Kleriker und Theologen an, die in der ewigen Stadt studierten. Auch fanden bei ihm viele deutsche Ordensleute, die nach Rom kamen, eine stets freundliche Aufnahme. Besonders befreundet war er mit seinem englischen Kollegen von der Rota, Prälat John Prior, und dem ehemaligen Sekretär der Indexkongregation P. Thomas Esser aus dem Dominikanerorden. Einen etwas sonderbaren Anstrich gewann die Person Heiners, als er sich sogleich bei der Anstellung als Auditor das Prädikat »Exzellenz« beilegte und es gern sah, wenn ihm dieser Titel auch von anderen gegeben wurde.[1]) Wie hart-

1) Wer Heiners Stammbaum kennt, wird bei diesem Verhalten leicht geneigt sein, an seine adlige Großmutter von väterlicher Seite zu denken.

näckig diese Pseudoexzellenz trotz mancher Bekämpfung fortlebte, ergibt sich daraus, dass sie noch in der von Heiners einzigem Bruder, einem pensionierten Lehrer in Paderborn, ausgehenden Todesanzeige vertreten ist. Seine Freunde und Verehrer werden dem verdienten Prälaten, der sonst ein ebenso gemütlicher wie schlichter Herr war, gern diese kleine Schwäche sowie sein Liebäugeln mit dem roten Hute und mit Bischofsmützen zugute halten.

Ein schwerer Schicksalsschlag traf den deutschen Auditor in Rom, als er infolge des Krieges zu Pfingsten 1915 die Stätte seiner amtlichen Wirksamkeit verlassen musste. Während seines letzten Aufenthalts in Deutschland wurde seine knappe Vermögenslage für ihn besonders drückend. Es gelang ihm hier nicht, einen dauernden Wohnsitz zu erwerben, sondern er hielt sich bald in der Villa seines Bruders zu Paderborn, bald bei anderen Verwandten auf, oder er fand in den Klöstern und Anstalten männlicher und weiblicher Ordensleute Unterkunft. Auch besuchte er ab und zu die ehemaligen Sapientisten, z. B. in Fulda und Bonn, die nach Kräften bemüht waren, ihn in seiner gedrückten Stimmung aufzuheitern. Nachdem seine Gesundheit mit der Zeit immer mehr angegriffen wurde, starb er infolge einer schweren Grippekrankheit auf einem Besuche bei seinem Neffen, Amtmann Becker, in Buldern, Kreis Coesfeld, am Sonntag, den 13. Juli 1919, reichlich einen Monat vor dem vollendeten 70. Lebensjahre.

V.

Mit Prälat Franz Heiner ist ein Mann dahingegangen, der durch seinen bewundernswerten Fleiss und seine nicht unbedeutende Begabung Hervorragendes für die Kirche geleistet hat. In den beiden letzten Dezennien gehörte sein Name zu den der bekanntesten Gelehrten im katholischen Deutschland, da er durch seine unaufhörlich aufeinanderfolgenden Aufklärungs- und Verteidigungsschriften zugunsten der katholischen Religion und Kirche stets von neuem in der Öffentlichkeit genannt wurde. Auch hat er sich als kirchenrechtlicher Schriftsteller durch die Herausgabe praktischer Lehrbücher und durch die lange, erfolgreiche Schriftleitung des Archivs für katholisches Kirchenrecht ein dankenswertes Verdienst um seine Fachwissenschaft erworben. Er wird daher auch in der kirchenrechtlichen Literatur fortleben, obwohl er sich an der eigentlichen wissenschaftlichen Forschungsarbeit nicht beteiligte.

Die Hauptstärke der Heinerschen Persönlichkeit machte aber

sein Organisationstalent aus, und die von ihm in Freiburg gegründeten Institute der Sapienz, der Albertusburse und des Caritasstiftes werden voraussichtlich noch nach Jahrhunderten an ihn erinnern. Ebenso hat das Schicksal ihm als ersten deutschen Auditor der wiederhergestellten Rota eine gewisse historische Stellung zugewiesen.

Wirkte Heiner in erster Linie auch als Priester zum Nutzen der Kirche, so lag ihm das Wohl des deutschen Vaterlandes nicht weniger am Herzen. Er hat nicht nur als Staatsbeamter seine Pflichten aufs gewissenhafteste erfüllt, sondern auch durch die literarische Bekämpfung der Sozialdemokratie die staatlichen Interessen wirksam vertreten. Namentlich aber hat er sich durch seine Broschüren über die Theologischen Fakultäten und die Zeitungsartikel[1]) über die Standesgerichtsbarkeit der Geistlichen, eine Frage, die infolge des Motu proprio Pius' X. »Quantavis diligentia« vom 9. Oktober 1911 akut wurde, um die gegenseitige Verständigung zwischen den beiden höchsten Gewalten verdient gemacht.

Für seine kirchlichen Leistungen wurde er, wie bereits erwähnt, 1896 und 1904 durch die Titel eines päpstlichen Hausprälaten und Apostolischen Protonotars ausgezeichnet. Grossherzog Friedrich I. von Baden erkannte seine erspriessliche Wirksamkeit 1902 durch die Verleihung des Zähringer Löwen-Ordens I. Klasse an. Materielle Schätze hat der Verstorbene nicht in erheblichem Maße hinterlassen, da er mit freigebiger Hand die von ihm gegründeten Unternehmungen, namentlich die Sapienz und das Caritasstift, unterstützte, in Rom eine weitgehende Gastfreundschaft ausübte und auch seinen Verwandten manche finanzielle Vorteile zukommen liess. In der Pfarrkirche Niederntudorf, in der er während des Kulturkampfes nicht ohne mannigfache Gefahren[2]) zur Zeit der Verwaisung der Pfarre Aushilfe geleistet hatte, stiftete er die bunten Chorfenster.

Hiermit ist das kurze Lebensbild, das ich als Freund und doppelter Nachfolger des Verstorbenen entworfen habe, zu Ende. Ich schliesse mit dem Gelöbnisse, dass ich mein kanonistisches Lehramt an der Universität zu Freiburg und die Schriftleitung

---

1) Vgl. den Artikel »Das Motu proprio Quantavis diligentia« Pius' X. vom 9. Oktober 1911 und der deutsche »Rechtsstaat«, in: Kölnische Volkszeitung 1911, Nr. 1013 vom 27. November.

2) Nach einer Zeitungsnotiz, die bei seinem Tode im »Westfälischen Volksblatt« erschien, soll er damals wegen Vornahme verbotener gottesdienstlicher Handlungen sechsmal steckbrieflich verfolgt sein.

des Archivs für katholisches Kirchenrecht in dem echtkirchlichen Sinne Heiners, dessen Herz für Kirche und Papsttum erglüht war, fortsetzen werde. Möge der Herr ihm in der Ewigkeit gemäss dem Ausspruche der Hl. Schrift vergelten: *Seminanti iustitiam merces fidelis.* Prov. 11, 8.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

---

2. Carl Kirchheim †

Der Gepflogenheit des Archivs für katholisches Kirchenrecht entsprechend habe ich an dieser Stelle schon wiederholt verstorbenen Gelehrten, die sich um die kirchliche Rechtswissenschaft hervorragende Verdienste erworben haben, einen Nachruf gewidmet. In diesem Jahrgange ist auch eines jüngst hingeschiedenen Verlagsbuchhändlers zu gedenken, der sich durch seine Tätigkeit ebenfalls um die kanonistische Wissenschaft und namentlich um das Archiv für katholisches Kirchenrecht verdient gemacht hat.

Der am 17. März 1920 nach längerer Krankheit, die er sich anscheinend während des Kriegsdienstes zugezogen hatte, zu Mainz verstorbene Verlagsbuehhändler Dr. iur. Carl Kirchheim, war daselbst am 31. Januar 1871 geboren. Er besuchte das Gymnasium seiner Vaterstadt und bestand am 16. Februar 1891 die Reifeprüfung. Hierauf besuchte er als Student der Rechtswissenschaft im Sommersemester 1891 Leipzig, das ihn als erste Stadt des deutschen Buchhandels wohl besonders anziehen mochte. Während des folgenden Jahres erfüllte er seine Militärpflicht als Einjährig-Freiwilliger im Feldartillerie-Regiment Nr. 27 in Mainz-Kastel und setzte sodann seine juristischen Studien an den Universitäten Berlin (3 Semester) und Freiburg i. B. (4 Semester) fort. Am Schlusse des vierjährigen Rechtsstudiums, dem er nach Ausweis seiner Kollegienbücher und der zahlreichen, aufbewahrten Seminarzeugnisse mit Eifer und Erfolg oblag, bestand er zu Freiburg i. B. im Wintersemester 1895/96 die juristische Doktorprüfung auf Grund der unter Leitung des Professors Konrad Cosack angefertigten Dissertation »Zur Lehre vom Verlagsrecht«.

Nachdem kurz darauf sein Vater Georg Kirchheim am 28. Februar 1895 gestorben war, übernahm er zusammen mit seinem Bruder Franz X. den Besitz und die Leitung der Verlagsfirma Franz Kirchheim in Mainz. Am 1. März 1903 wurde das Verlagsgeschäft unter der Firma Kirchheim & Co. in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt, und Dr. iur.

Carl Kirchheim zusammen mit den Teilhabern August und Josef Falk zu Geschäftsführern ernannt.

Bevor jedoch Dr. Carl Kirchheim als aktiver Geschäftsleiter in die väterliche Firma eintrat, machte er zum Zwecke seiner praktischen Ausbildung 1 bezw. ³/₄ Jahre als Volontär bei der Verlags- und Sortimentsbuchhandlung Heinrich Schöningh in Münster i. W. und bei dem Zeitungsverlage »Germania« in Berlin durch.

Während der 22 Jahre, die der Verblichene im Buchhandel zugebracht, ging er keineswegs in dem kaufmännischen Betriebe seines Berufes unter. Nachdem er sich auf der Universität bereits gründliche Kenntnisse im Verlags- und Autorrecht angeeignet hatte, veröffentlichte er später über diesen Gegenstand mehrere Artikel in der »Deutschen Juristen-Zeitung«.[1]) Ausserdem pflegte er mit besonderer Vorliebe die Studien der neuzeitlichen Literatur und der Kunst, über deren Fragen er sich sehr bewandert zeigte und öfters in Artikeln des »Mainzer Journals« äusserte. Mit zahlreichen Gelehrten, besonders den Autoren des Kirchheim'schen Verlags, stand er dadurch in dauernder Verbindung, dass er ihnen auf ihre Spezialstudien bezügliche Ausschnitte aus Zeitschriften und Zeitungen zusandte. Diese literarischen Gaben wurden stets dankbar angenommen, und der Unterzeichnete erfüllt gern eine Dankespflicht, wenn er an dieser Stelle bekennt, dass er in den ersten Jahren seiner Redaktion des Archivs für katholisches Kirchenrecht von Carl Kirchheim manche wertvolle Materialien für die »Kirchenrechtliche Chronik« erhalten hat.

Wie Carl Kirchheim durch sein umfassendes Wissen imponierte, so war er wegen seines Frohsinnes und seiner Heiterkeit ein gern gesehener Gesellschafter. Infolge seines edlen Charakters stand er zu seinen beiden Neffen, Dr. jur. Franz Usinger und Karl Usinger, sowie zu den Inhabern und Angestellten der Firma Kirchheim & Co. im besten Verhältnisse. Die zuletzt Genannten widmeten ihm in der Todesanzeige des Mainzer Journals folgenden ehrenden Nachruf, der eine durchaus persönliche Note trägt und das Bild des Verstorbenen in charakteristischer Weise wiedergibt: »Wir verlieren in dem Verstorbenen einen hochideal veranlagten Mitarbeiter mit reichen literarischen Kenntnissen. Durch sein stets liebenswürdiges und zuvorkommendes Wesen hat er sich unser aller Hochachtung und

---

1) Siehe Bd. V. (1900), 389—391 und Bd. VIII (1903), 449 f.



Wertschätzung erworben. Wir werden ihm ein treues Andenken bewahren.«

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

---

3. Ein Semester des Kanonistischen Seminars zu Freiburg i. B.

Im Frühjahr 1920 veröffentlichte der Berliner Kirchenrechtslehrer Ulrich Stutz in Nr. 151 der Kölnischen Volkszeitung vom 25. Februar 1920 einen Bericht über das von ihm durch mehr als zehn Jahre von 1904—1917 geleitete Kirchenrechtliche Seminar an der Universität Bonn.[1]) Da diese Mitteilungen beifällig aufgenommen wurden, möge es auch dem Unterzeichneten erlaubt sein, in diesem Organ des katholischen Kirchenrechts einen kurzen Bericht über die Tätigkeit des Kanonistischen Seminars an der Universität Freiburg i. B. während des letztverflossenen Sommersemesters 1920 vor der Öffentlichkeit zu erstatten. Auch halte ich diese Verlautbarung schon um deswillen für gerechtfertigt, weil es an schriftlichen Aufzeichnungen über den wissenschaftlichen Betrieb des zuletzt genannten Instituts fehlt und in späteren Zeiten hieraus vielleicht nachteilige Folgerungen für seine Wirksamkeit gezogen werden könnten.

Da das Kanonistische Seminar zu Freiburg i. B. durch Erlass des Grossherzoglich-badischen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 18. April 1895 unter der Professur von Franz Heiner errichtet wurde, kann es in diesem Jahre gerade auf ein Vierteljahrhundert seines Bestehens zurückblicken. Es trat gleichzeitig mit den Seminaren der theologischen Fakultät 1) für Kirchengeschichte und christliche Archäologie, 2) für Exegese der Hl. Schrift und 3) für Homiletik ins Leben, während die übrigen heute existierenden theologischen Seminarien für Dogmatik, Moraltheologie und lateinische Bibelforschung später hinzukamen.[2]) Das Kanonistische Seminar hat jetzt zusammen mit dem Seminar für Moraltheologie seine Arbeitsstätte im dritten

---

1) Bald darauf gab der Verfasser noch einen grösseren Bericht heraus unter dem Titel »Das Kirchenrechtliche Seminar an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn (1904—1917). Ein Beitrag zur Geschichte der Bonner Universität und des Rechtsunterrichts sowie zur Frage der Reform des rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums«, der als Manuskript gedruckt und den Interessenten überreicht wurde.

2) Da für die anfangs zusammenhängenden Fächer der Kirchengeschichte und der christlichen Archäologie später zwei getrennte Seminare errichtet wurden, hat die theologische Fakultät gegenwärtig 8 Seminare. Die beiden Seminare für Exegese und lateinische Bibelforschung zerfallen in je eine Alttestamentliche und Neutestamentliche Abteilung.

Stocke des neuen im Jahre 1911 eingeweihten Universitätsgebäudes und ist an der Ostseite gelegen, von wo den Besuchern eine herrliche Aussicht auf das Freiburger Münster und den dahinter gelagerten Schlossberg offensteht. Dieser entzückende Ausblick sowie die freundliche, sonnige Lage mögen mit dazu beigetragen haben, dass der Seminarraum sehr fleissig aufgesucht wurde. Wenn ich während des Semesters von dem anstossenden Direktorenzimmer aus das Kanonistische Seminar betrat, habe ich darin fast regelmässig Studierende angetroffen, die sich mit kanonistischen oder anderen Studien beschäftigten. Mitunter waren auch Nichtmitglieder des Seminars unter den Anwesenden, die sich in die Lektüre der Seminarbibliothek oder die von mir aufgelegten Neuerscheinungen der kirchenrechtlichen Literatur vertieften.

Der Mitgliederstand betrug während des abgelaufenen Semesters im ganzen fünfzehn. Diese an sich nicht grosse Zahl war aber sehr mannigfaltig zusammengesetzt. Nur knapp die Hälfte (7) bestand aus Theologen des fünften oder eines höheren Semesters. Ebenso viel Teilnehmer gehörten der philosophischen Fakultät an, die grösstenteils in der Philosophie zu promovieren beabsichtigten, wobei ihnen nach der Prüfungsordnung ihrer Fakultät die Wahl des Kirchenrechts als eines mündlichen Prüfungsfaches gestattet ist. Von der juristischen Fakultät nahm nur ein Mitglied teil, das bereits die theologischen Studien vollendet hat und in der Jurisprudenz zu promovieren gedenkt.

Mehrere Seminaristen (3) hatten bereits den Doktorgrad in der philosophischen Fakultät erworben, und einer von ihnen bereitet sich auf die akademische Laufbahn eines Privatdozenten vor. Der sozialen Stellung nach waren unter den Teilnehmern zwei katholische Weltpriester, ein Ordensgeistlicher (Benediktiner aus Beuron), ein Lehramtspraktikant und ein Universitätsbibliothekar. Auch nahmen an den kanonistischen Uebungen in diesem Semester zwei und im vorigen Semester drei Damen teil.

Es war für den Direktor des Seminars keine leichte Aufgabe, sich bei der Festsetzung des Gegenstandes der Übungen dem buntscheckigen Charakter der Teilnehmerschar anzupassen, wenn dieser auch den Vorteil darbot, dass die aufgeworfenen Fragen möglichst vielseitig beleuchtet werden konnten. Um den Interessen der verschiedenen Gruppen, insbesondere der Theologen und Historiker, gerecht zu werden, wurden ein Hauptgegenstand und mehrere Nebengegenstände ausgewählt. Als fester Mittelpunkt

oder systematischer Leitfaden der Übungen diente das Decretum Gratiani, das im verflossenen Sommersemester auf seine Methode untersucht wurde, während es im voraufgegangenen Wintersemester auf seinen äusseren und inneren Aufbau (Einteilung und Systematik) hin betrachtet worden war. Es wurden daher im letzten Halbjahr diejenigen Stellen Gratians gelesen und besprochen, die für seine Methode, d. i. Erzielung der Concordia discordantium canonum, besonders charakteristisch sind. Da diese generelle Methode des Konkordierens in zwei verschiedene Unterarten, nämlich in die dialektische und die juristische, zerfällt, mussten beide miteinander verglichen und namentlich das Überwiegen der dialektischen Methode festgestellt werden. Der Mangel der juristischen Methode Gratians tritt vor allem auch in der unkritischen Benutzung der Quellen zutage, weshalb hierauf besonders hingewiesen wurde.

Neben dieser das ganze Semester hindurch fortgesetzten Lektüre des Gratianischen Dekrets liefen verschiedene Vorträge her, die mannigfache Einzelgegenstände betrafen, aber sich in der Hauptsache doch um das Thema der kirchenrechtlichen Literaturgeschichte gruppierten, während in dem vorhergehenden Halbjahr die Quellenkunde des Kirchenrechts den Mittelpunkt der Vorträge gebildet hatte. Der Leiter des Seminars hielt zu Beginn des Semesters zwei Referate über: »Hundert Bände Archiv für katholiches Kirchenrecht« und »Studium und Wissenschaft des Kirchenrechts in der Gegenwart« und am Schlusse des Semesters über: Franz Heiner. Der erste und letzte Vortrag sind bereits in diesem Jahrgange des Archivs für katholisches Kirchenrecht abgedruckt, der mittlere wird im nächsten Jahrgange folgen.

Nachdem hiermit die neueste Literaturgeschichte hinreichend zur Geltung gekommen war, bewegten sich die Vorträge der Seminarmitglieder ausserhalb des vorhin genannten Rahmens und erstreckten sich auf einzelne von einander unabhängige Themata, die aus der vom Leiter des Seminars zu Beginn des Semesters vorgeschlagenen Liste ausgewählt worden waren. Es sprachen Herr cand. theol. Otto Grieshaber über: Die kirchenpolitischen Theorien des Gratianischen Dekrets, Herr cand. theol. Oskar Tröndle über: Die weltgeschichtliche Bedeutung des Kirchenrechts und Herr Dr. phil. Joseph Ahlhaus über: Die Einteilung der Diözese Konstanz im Mittelalter. An die Referate schloss sich jeweils eine Diskussion an, an der sich die Seminaristen in grösserem oder geringerem Maße beteiligten.

Um endlich über der theoretischen und historischen Betrachtung des Kirchenrechts die praktische Bedeutung desselben nicht ganz ausseracht zu lassen, stellte der Leiter des Seminars im Laufe des Semesters einen praktischen Rechtsfall zur Bearbeitung, der die Frage nach dem Rechte des Pfarrers an den gefällten Bäumen des Pfarrgartens betraf. An der Lösung dieser Aufgabe beteiligten sich alle Seminaristen; die Arbeiten der Herren cand. theol. Johannes Allendorf und Kaplan Simon Hirt wurden vorgelesen und besprochen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

---

4. Kirchenrechtliche Chronik.

Vom 1. Januar bis zum 1. Oktober 1920.

Das Berichtsjahr 1920 begann für die katholische Kirche mit einem tiefschmerzlichen Ereignisse. Die in der vorigen Kirchenrechtlichen Chronik ausführlich besprochene *nationalkirchliche Bewegung in der Tschecho-Slowakei* glitt auf der abschüssigen Bahn weiter und gelangte dahin, dass am 8. Januar 1920 unter der Führung der drei Geistlichen Dr. Farský, Bohumil Zahrádník-Brodsky und dessen Bruder P. Isidor Zahrádník in Prag eine »tschecho-slowakische Kirche« gegründet wurde. Die schismatische Kirchengemeinschaft weicht von der katholischen Kirche hauptsächlich in drei Punkten ab: 1) sie kennt den Päpstlichen Primat nicht an, 2) sie verwirft den Priesterzölibat, und 3) sie hat das Tschechische als liturgische Sprache eingeführt.

Noch bevor dieses schon seit längerer Zeit drohende Schisma wirklich eintrat, richtete der Hl. Vater am 3. Januar 1920[1]) an den Erzbischof Dr. Franz Kordač von Prag ein Schreiben, in dem er die Bischöfe der tschecho-slowakischen Republik aufforderte, möglichst bald in Prag zu einer Konferenz zusammenzutreten, um über die gefährliche Lage der Kirche in ihrem Lande zu beraten. Insbesondere sollten die Oberhirten erwägen, ob die Hauptträgerin der antikirchlichen Bewegung, die Jednota, völlig aufgehoben werden müsse oder in geeigneter Weise reformiert werden könne. Den von der genannten Priestervereinigung aufgestellten Forderungen bezüglich der Abschaffung oder Milderung des Priesterzölibats könne unter keinen Umständen stattgegeben werden, ebenso nicht dem Bestreben, dass der Klerus sich die

---

1) Acta Apostolicae Sedis XII, 33 ff.



Rechte des Erzbischöflichen Stuhles aneigne. Wohl aber werde der Papst erwägen, ob es angebracht sei, dem Erzbischöflichen Stuhle in Prag einen höheren Ehrenvorrang zu erteilen.

Nachdem die Bischofsversammlung am 14.—19. Januar stattgefunden hatte, drückte der Papst in einem zweiten Briefe vom 29. Januar 1920[1]) dem Erzbischof von Prag seinen Schmerz darüber aus, dass sich eine Anzahl von Priestern von der Kirche getrennt habe, und bestätigte den Beschluss der Bischofskonferenz, die Jednota als Priesterverein für das ganze Reich aufzulösen.[2]) Bereits vierzehn Tage früher hatte das Hl. Offizium zu Rom durch Dekret vom 15. Januar 1920[3]) das böhmische Schisma öffentlich verurteilt und erklärt, dass die Mitglieder der schismatischen Kirche auf Grund des canon 2314 Cod. Jur. Can. ipso facto der dem Papste vorbehaltenen Exkommunikation verfallen seien.

Am 7. März 1920[4]) erliess der Erzbischof von Olmütz, Kardinal Leo von Skrbensky, ein Hirtenschreiben an seine Diözesanen, in dem er von den mütterlichen Rechten, der mütterlichen Würde und der mütterlichen Liebe der katholischen Kirche handelt. Am Schlusse kommt er auch auf den traurigen Abfall der Schismatiker von der Kirche zu sprechen, ermahnt die Gläubigen zum treuen Festhalten an derselben und widerlegt einige der gegen sie neuestens erhobenen Anklagen. Es verdienen diese Ausführungen hier wörtlich mitgeteilt zu werden:

»In dieser treuen Liebe zur Kirche wollen wir, meine Teueren, niemals wanken, am wenigsten in der ernsten gegenwärtigen Zeit, wo der Hass einer aufgeregten Menschheit sich besonders gegen die Kirche, diese festeste Stütze von Gesetz und Ordnung, wendet, und wo man vor keiner Lüge und Verleumdung zurückschreckt, um Hass und Misstrauen gegen die Kirche und ihre treuen Diener auszusäen. Auch bei uns möchte man die Kirche gerne als Feindin der Nation und unseres Vaterlandes darstellen. Man möchte unser Volk undankbar dessen vergessen machen, dass es die Kirche Christi, der hl. Apostolische Stuhl in Rom, war, dem wir es zu danken haben, dass durch die Arbeit unserer heiligen Glaubensboten Cyrill und Method unsere Vor-

1) Acta Apostolicae Sedis XII, 57 f.

2) Wie die Schweizerische Kirchen-Zeitung 1920, 45 nach der Salzburger »Katholischen Kirchenzeitung« mitteilt, fasste die Bischofskonferenz folgende drei Beschlüsse: 1. Einführung der Nationalsprache in der Liturgie, ausgenommen die hl. Messe, in der aber auch bei Epistel und Evangelium die Nationalsprache, laut einer früheren Erklärung Roms, verwandt werden könne, ferner Gebrauch der altslavischen Kirchensprache in Emaus und Velehrad, wo dieselbe in alten Zeiten üblich war, 2. Verleihung eines Jurisdiktionsprimates über die ganze Tschecho-Slowakei an den Erzbischof von Prag, 3. Auflösung der Jednota als Priestervereinigung für das ganze Reich.

3) Acta Apostolicae Sedis XII, 37.

4) Acta curiae archiepiscopalis Olomucensis 1920, 70 ff.

fahren aus der Nacht des Unglaubens und Heidentums, aus dem Dunkel des Aberglaubens, zum Lichte des christlichen Glaubens, zur Religion des Heiles gelangt sind. Man möchte unser Volk vergessen machen, dass, was wir an Werken der Nächstenliebe, an Zivilisation und Bildung besitzen, vor allem Anderen, der katholischen Kirche zu danken ist. Man möchte aus der Erinnerung unseres frommen Volkes auslöschen, dass Generationen und Generationen unserer Voreltern in der Kirche Christi den Frieden des Herzens, Segen in ihren Familien, Wohlfahrt im Leben, Trost im Sterben, Heil für die Ewigkeit erlangt haben. Und um das Misstrauen und die Abneigung gegen unsere hl. Kirche zu nähren, wird vorgegeben, die Kirche sei eine Gegnerin unserer Muttersprache und verweigere ihr den gebührenden Platz in unseren Gotteshäusern.

Geliebte im Herrn! Urteilt selbst, ist dieser Vorwurf gerecht? Sonntag für Sonntag höret Ihr in Predigten und Christenlehren das Wort Gottes in Euerer lieben Muttersprache, Tag für Tag erschallen in Eueren Gotteshäusern fromme, erhebende Lieder und Gesänge aus Euerem Munde in Euerer Sprache. Mit Eueren Seelsorgern vereint betet Ihr gemeinsam in eben dieser Sprache, sowie Ihr auch Euer Herz im Beichtstuhl der trauten Muttersprache frei eröffnen könnet. Saget, ist es daher gerecht, die Kirche zu beschuldigen, als wenn sie es uns nicht vergönnen würde, in unserer Sprache mit unserem himmlischen Vater zu verkehren, ihm unsere Bitten kindlich vorzutragen?

Wenn die hl. Kirche für die hochheilige Opferhandlung der Messe und bei Spendung der hl. Sakramente an der lateinischen Sprache festhält, so geschieht dies im Interesse der alleumfassenden Einigkeit, die auf dem gesamten Erdkreise gerade in dem Heiligsten, das unsere Religion besitzt, herrschen muss, wie eine jahrtausendlange Erfahrung dies bekräftigt und bewährt hat.

Im übrigen wollen wir das feste Vertrauen haben, dass der hl. Vater unsere Wünsche und Bedürfnisse mit väterlicher Sorgfalt erwägt und stets zum wahren Heile des gläubigen Volkes entscheidet.

Geliebte im Herrn! Es ist mir diesmal ganz besonders am Herzen gelegen, Euch zur unentwegten Treue gegen die hl. katholische Kirche zu ermahnen und Euch hinsichtlich jener unberechtigten Vorwürfe und Verdächtigungen aufzuklären, die man gerade jetzt wieder gegen die Kirche erhebt. Ich halte dies für umso dringender nötig, als, wie Euch bekannt ist, in letzter Zeit sogar einzelne Priester, Diener unserer hl. Kirche, berufene Verkünder ihrer Lehre, sich zu unserem Schmerze und zu Euerem Ärgernis soweit vergessen haben, dass sie der hl. röm. katholischen Kirche die Treue gebrochen, ja noch mehr, dass einige sich zu Verkündern einer Irrlehre, zu Gründern einer schismatischen »kirchlichen Gemeinschaft« aufgeworfen haben.

Ich fühle mit Euch, Geliebte im Herrn, den tiefen Schmerz über dieses schwere Vergehen, ich würdige besorgt die Gefahr, die für so manche, im Glauben Schwächere gerade daraus entstehen kann, dass es Priester sind, die auf Irrwegen vorangehen und zu Irrwegen verleiten. Um so inniger bitte ich Euch, geliebte Diözesanen, Ihr möget Euch durch diese traurigen Erscheinungen in Euerer gläubigen Überzeugung und Treue nicht beirren lassen. Bedenket! Auch unter 12 Aposteln war ein Judas und selbst die gnadenvollste Berufung sichert nicht die Beharrlichkeit und das Heil, wenn die treue Mitwirkung mit der Berufsgnade fehlt. Wie war aber wohl das Leben jener Priester in letzter

Zeit gestaltet, ehe sie den verhängnisvollen Schritt getan haben? Haben sie etwa das katholische Volk erbaut durch einen echt priesterlichen Lebenswandel, durch Fernbleiben von jedem Umgang, der eines Priesters ungeziemend ist und dem gläubigen Volke Ärgernis geben muss? Haben sie die Anordnungen der hl. Kirche und die bei der Priesterweihe beschworene Pflicht des Gehorsams und der Ehrfurcht gegen die geistlichen Vorgesetzten mit priesterlicher Gewissenheit befolgt? Geliebte Christen! Wie die Antwort auf diese Fragen lautet, darauf gibt gewiss nicht allein das Gewissen jener Beklagenswerten, sondern auch das Volk einen beredten Bescheid, dort, wo die schweren Verirrungen und Ärgernisse, von denen ich spreche, geschehen sind.

So gilt auch da das Wort des Heilandes: »An ihren Früchten werdet Ihr sie erkennen. Ein guter Baum kann keine schlechten Früchte bringen, noch ein schlechter Baum gute Früchte bringen« (Matth. 7, 16. 18.)

Und nicht minder gilt von jenen Unglücklichen das Wort Christi: »Hütet Euch vor den falschen Propheten, welche in Schafskleidern zu Euch kommen, inwendig aber reissende Wölfe sind.« (Matth. 7, 15.)

Ja, Geliebte im Herrn, vor solchen seid auf der Hut, folgt nicht ihren bösen Beispielen, widersteht ihren Verlockungen, empfehlet sie aber in Eueren Gebeten der Barmherzigkeit Gottes. — An Euere treuen Priester und Seelenhirten aber schliesset Euch umso inniger an. Gott sei Dank! Gross ist ja die Zahl jener würdigen und eifrigen Diener Christi in unserer Erzdiözese, die die Kirche Christi lieben und ihr mit ergebenem Herzen dienen, Priester, die durch Wort und Beispiel an dem Heile des gläubigen Volkes unermüdet arbeiten. Diesen schenket Euer Vertrauen, Euere Achtung und Gehorsam. Sie werden Euch, geliebte Christen, geborgen in dem Schoße unserer hl. Kirche, die in ihrer Würde als Braut Christi und als unsere von Christus uns geschenkte geistliche Mutter die heiligsten Rechte auf Euch hat und mit der innigsten Mutterliebe für Euch und Euer Seelenheil besorgt ist, in treuer Hirtensorge hinleiten zu unserem Herrn und Seligmacher Jesus Christus, der hochgelobt sei in Ewigkeit. Amen.«

Auf Bitten der böhmischen und mährischen Bischöfe erteilte der Hl. Vater durch Dekret der Ritenkongregation vom 21. Mai 1920[1]) für die Tschecho-Slowakei das Indult: 1) dass in allen Singmessen Epistel und Evangelium in der Landessprache wiederholt werden dürfen, auch wenn keine Predigt stattfindet, 2) dass bei der Taufe und Eheschliessung ausser den Fragen an die Taufpaten und die Brautleute, die nur in der Landessprache gestellt werden, auch die Ermahnungen an die Täuflinge und Brautleute sowie die Gebete für dieselben in der Landessprache wiederholt werden dürfen, 3) dass bei den Totenexequien die Gebete allein in der Landessprache verrichtet werden dürfen, 4) dass bei den Prozessionen an St. Markus, den Bitttagen und Fronleichnam die Litaneien und die Gebete in der Landessprache verrichtet werden dürfen, falls die Gefahr des Abfalls der Gemeinde es erfordert.

1) Acta curiae archiepiscopalis Olomucensis 1920, 106.



Die Verrichtung in der Landessprache genügt jedoch nicht für diejenigen, die zum Breviergebet verpflichtet sind. Die Bischöfe werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass für die in den vier Punkten bezeichneten tschechischen Gebetsformulare eine einheitliche Übersetzung angefertigt und dem Hl. Stuhle zur Bestätigung vorgelegt werde. Der 5) Punkt des Indults betrifft die altslavische, in glagolitischen Buchstaben ausgedrückte Sprache, für deren Gebrauch bestimmte Tage und Orte festgesetzt werden.

Viel günstiger verlief für die katholische Kirche die *radikale Bewegung in Ungarn.* Der dort beim Ausbruche der Revolution im November 1918 gegründete Priesterrat ist bereits im folgenden Jahre verschwunden. Der Primas von Ungarn, Kardinal Csernoch von Gran, hatte von Rom die telegraphische Anweisung erhalten, ihn aufzulösen. Jedoch wurde dieser Befehl nicht bekannt gegeben, da der Rat von selbst seine Tätigkeit einstellte.[1])

In der vorigen Chronik wurde bereits der vielfachen und eifrigen Bemühungen gedacht, denen sich das Papsttum nach der Wiederherstellung des formellen Friedens um die wirkliche Aussöhnung der Völker unterzogen hat.[2]) Benedikt XV. hat die hierauf bezüglichen Kundgebungen gewissermaßen in der bedeutungsvollen *Enzyklika »Pacem Dei munus«* [3]) *vom Pfingstfeste* (23. Mai) dieses Jahres zusammengefasst. Nachdem er ausgeführt, dass der friedliche Verkehr der Nationen mit einander nicht nur im Interesse des kulturellen und wirtschaftlichen Fortschritts, sondern auch um der christlichen Religion willen gefordert werde, legt er der ganzen Menschheit das christliche Liebesgebot mit beredten Worten ans Herz. Besonders bemerkenswert ist das Opfer, das der Hl. Stuhl zur Erfüllung dieses Zieles an seinen eigenen Interessen zu bringen sich bereit erklärt.

»Da zur Erhaltung und Förderung der Eintracht unter den zivilisierten Völkern«, so spricht der Papst, »die gegenseitigen Besuche, die sich Staatsoberhäupter zu machen pflegen, um wichtige Staatsgeschäfte zu erledigen, nicht wenig beitragen, so wären Wir im Hinblick auf die veränderten Zeitumstände und die gefährliche Zeitenwende und auch, um zur Verbrüderung der Völker mitzuwirken, nicht abgeneigt, in etwa das strenge Verbot zu mildern, das Unsere Vorgänger nach dem Sturze der weltlichen Herrschaft des Hl. Stuhles in gerechter Weise erlassen haben, um offizielle Besuche katholischer Staatsoberhäupter in Rom zu verhindern. Wir erklären aber zugleich aufs offenkundigste, dass dieses Unser Entgegenkommen, das von der maßlos

---

1) Vgl. hierüber die ausführliche Schilderung von *Peter Sinthern* S. J. in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1920, 123 ff.
2) Siehe dieses Archiv Bd. 99, 152.
3) Acta Apostolicae Sedis XII, 209 ff.



schwierigen Zeitlage angeraten oder vielmehr gefordert zu werden scheint, keineswegs als ein stillschweigender Verzicht auf die allerheiligsten Rechte ausgelegt werden darf, gleichsam als ob sich der Hl. Stuhl mit der gegenwärtigen anormalen Lage abgefunden hätte. Im Gegenteil: Wir benutzen diese Gelegenheit, »um die Forderungen, die Unsere Vorgänger mehrmals, nicht aus menschlichen Gründen, sondern durch ihr heiliges Amt bewogen, ausgesprochen haben, nämlich dass sie die Rechte und die Würde des Apostolischen Stuhles verteidigten, hier aus denselben Gründen erneuern«, und verlangen nach der Wiederherstellung des Friedens unter den Völkern mit noch grösserem Nachdruck, dass »auch für das Haupt der Kirche jene unnatürliche Lage aufhöre, die dem Frieden der Völker aus vielen Gründen einen so schweren Schaden zufügt«. Enzyklika »Ad beatissimi« vom 1. November 1914.

Zur Erinnerung an die grossartige Tätigkeit, die der Papst als grösster Liebesapostel und Friedensfürst während des Weltkrieges entfaltet hat, ist zu *Konstantinopel ein Ehrendenkmal* errichtet, das die Figur Benedikts XV. darstellt, die in der einen Hand das Evangelienbuch hält und die andere zum Segen erhoben hat. Die Inschrift lautet: Dem Wohltäter der Völker — ohne Unterschied der Nationalität und Religion — der dankbare Orient. Die Kosten für dieses Denkmal sind ausschliesslich durch die freiwilligen Gaben von Nichtkatholiken, hauptsächlich von Mohammedanern aufgebracht worden.[1])

Die deutschen Bischöfe haben im Juni 1920 ihre Diözesanen in einem eigenen Hirtenschreiben[2]) über die *Liebestätigkeit des Hl. Vaters zugunsten Deutschlands* belehrt und die heimgekehrten Krieger und die Kinder aufgefordert, am Feste Peter und Paul die hl. Kommunion für die augenblicklichen grossen Angelegenheiten des Hl. Vaters aufzuopfern. Das Schreiben schliesst mit den Worten:

»Die deutschen Bischöfe werden den Dank unserer Kinder dem Hl. Vater persönlich aussprechen, im Namen aller Heimkehrer wird die Kirchliche Kriegshilfe in Paderborn Benedikt XV. auf das Fest Peter und Paul eine Dankeskundgebung überreichen.

Uns allen aber, geliebte Diözesanen, ist es sicher ein Herzensbedürfnis, an dem Danke unserer Heimkehrer und Krieger teilzunehmen und beim göttlichen Liebesmahl und in inbrünstigem Gebete unseres obersten Hirten zu gedenken, damit Gott der Herr auch weiterhin reichsten Segen für sein apostolisches Wirken, Trost in seinen vielen Hirtensorgen und Kraft zur Durchführung seiner hohen Aufgabe verleihen möge.«

Das Ergebnis der vom Papste durch die Enzyklika »Paterno« am 24. November 1919[3]) angeordneten Weltkollekte zugunsten der hungernden Kinder Mitteleuropas betrug viele Millionen.

---

1) Vgl. Schweizerische Kirchen-Zeitung 1920, 89.
2) Kirchliches Amtsblatt der Diözese Münster 1920, 36 f.
3) Vgl. dieses Archiv 99, 151.



Für Deutschland allein hat der Hl. Vater bislang schon 8 Millionen Mark gespendet.

Die genannten Dankes- und Ehrenbezeugungen sind einige Beweise für die reichen Achtungserfolge, die das fortgesetzte eifrige und unparteiische Wirken zum Wohle der so schwer heimgesuchten Menschheit dem Papsttume eingetragen hat. Ganz besonders reiche Früchte hat dieses Verhalten der römischen Kurie auf dem Gebiete der Kirchenpolitik geerntet. Namentlich wurde die *Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen Frankreich und dem Hl. Stuhle* angebahnt, ein Versuch, der im Falle seines Gelingens auch für die religiösen Interessen der französischen Katholiken von grosser Bedeutung ist. Allerdings verhält sich die französische Regierung vorläufig noch sehr zurückhaltend. In dem Gesetzentwurf des Ministeriums des Äusseren für die Errichtung einer Botschaft beim Vatikan wurde der Grundsatz des »Laizismus« des Staates als undiskutierbares Axiom an die Spitze gestellt,[1]) und der im Februar 1920 neugewählte Präsident der Republik, Paul Deschanel, hatte für das warme Glückwunschtelegramm Benedikts XV. nur eine sehr kühle und vorsichtige Antwort. Der Papst telegraphierte:

»Wir sprechen Euerer Exzellenz unsere Glückwünsche zu Ihrer Erhebung auf die erste Würde der Republik und zu Ihrem Einzug in das Elysée aus. Wir zweifeln nicht, dass die göttliche Vorsehung Ihrer Tätigkeit als Präsident unter der ergebenen und aufrichtigen Mitwirkung aller Franzosen die glänzende und ruhmreiche Mission vorbehalten hat, Frankreich aus seinen moralischen und materiellen Trümmern zu erheben, Ihrem Lande den religiösen Frieden zu geben, der einer der Hauptfaktoren der Wiederaufrichtung sein wird, und wirksam zur Beruhigung der Völker beizutragen, nach welcher die ganze Welt lechzt. In diesem Vertrauen erflehen Wir den göttlichen Segen auf Sie herab, Herr Präsident, über Ihre Familie, über die französische Regierung und über ganz Frankreich, das Wir immerfort als die älteste Tochter der Kirche lieben.«

Hierauf erwiderte der Präsident:

»Euere Heiligkeit erweisen mir die Ehre, mir Ihre Gefühle und Ihre Wünsche für die Grösse und das Gedeihen Frankreichs auszusprechen. Es ist mir ganz besonders angenehm, Euerer Heiligkeit zu sagen, wie sehr mich Ihre Glückwünsche geehrt haben, und Euere Heiligkeit der Hochschätzung zu versichern, die ich an Ihre Wünsche für das Glück des siegreichen Frankreichs und für die Erfüllung seiner geschichtlichen Bestimmung, die enge mit der Sache der Gerechtigkeit verbunden ist, knüpfe.«[2])

Zur Zeit ist eine Entscheidung über die Wiedererrichtung der französischen Botschaft beim Vatikan noch nicht gefallen.

---

1) Abgedruckt in der Schweizerischen Kirchen-Zeitung 1920, 90.
2) Beide Telegramme sind abgedruckt in der Schweizerischen Kirchen-Zeitung 1920, 74.

Bedeutend klarer und deutlicher war der gegenseitige Gedankenaustausch, der aus Anlass der *Errichtung der Apostolischen Nuntiatur in Berlin* zwischen dem ersten deutschen Nuntius Eugen Pacelli und dem Reichspräsidenten Friedrich Ebert am 30. Juni 1920 stattfand. Der Nuntius überreichte dem Präsidenten sein Beglaubigungsschreiben unter folgender Ansprache:

»Herr Präsident! Es ist mir eine grosse Ehre, Ihnen, Herr Reichspräsident, das päpstliche Schreiben zu überreichen, welches mich als den ersten apostolischen Nuntius bei dem Deutschen Reich beglaubigt. Die Errichtung der Reichsbotschaft bei dem Heiligen Stuhl in Rom und die Gründung einer apostolischen Nuntiatur in Berlin stellen ein Ereignis von historischer Bedeutung in der Entwicklung der Beziehungen zwischen dem Apostolischen Stuhl und Deutschland dar und gleichzeitig die feierliche Anerkennnung des wohltätigen und unparteiischen Wirkens des Heiligen Vaters, der, erhaben über die menschlichen Leidenschaften, wie er während des Krieges der Verteidiger des Rechts, ein Bote der Liebe und ein Förderer eines gerechten Friedens war, so auch heute nicht aufhört, mit nimmer müder väterlicher Hand das durch den unseligen Kampf angerichtete Elend zu lindern und die Versöhnung der Völker machtvoll anzustreben, gestützt auf die christlichen Grundsätze von Wahrheit und Gerechtigkeit.

Um aber dem deutschen Volke, das neuerdings so tiefgreifende Umwandlungen erfahren hat, die ständige Ruhe wiederzugeben, die für jeglichen dauerhaften Fortschritt notwendig ist, erachtet Seine Heiligkeit als von höchster Wichtigkeit die Eintracht zwischen den zwei Gewalten, der kirchlichen und der bürgerlichen. Aus diesem Grunde hat mir der allerhöchste Oberhirte den hohen Auftrag erteilt, mit den zuständigen Autoritäten die Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Deutschland von neuem so zu regeln, wie es der neuen Lage und den heutigen Bedürfnissen entspricht. Bei dieser Mission für den Wiederaufbau und den Frieden, die mein erhabenster Souverän meinen schwachen Kräften anvertraut hat, habe ich die feste Zuversicht, dass mir die wirksame Mithilfe der hohen Reichsregierung nicht mangeln wird.

Was mich betrifft, so werde ich meine ganze Kraft daransetzen, die Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und Deutschland zu pflegen und weiter zu festigen, überzeugt, dass auf diese Weise, während die religiösen Interessen der katholischen Bevölkerung geschützt bleiben, andererseits auch das Wohl des Staates mächtig unterstützt und gefördert wird.«

Der Reichspräsident nahm das Beglaubigungsschreiben entgegen und erwiderte mit folgenden Worten:

»Herr Nuntius! Ich danke Eurer Exzellenz von Herzen für Ihre freundlichen Worte. Es ist mir eine ganz besondere Genugtuung, als ersten bei der Reichsregierung beglaubigten Botschafter den apostolischen Nuntius begrüssen zu können, durch dessen Entsendung die längst erwünschten unmittelbaren diplomatischen Beziehungen zwischen dem päpstlichen Stuhl und der deutschen Regierung hergestellt werden. Gleich Eurer Exzellenz erblicke auch ich in der Errichtung der deutschen Botschaft beim päpstlichen Stuhl und in der apostolischen Nuntiatur in Berlin Errungenschaften von weittragender Bedeutung. Eine besondere Freude ist es mir, dass die Wahl Ihres erhabenen Souveräns gerade auf Euere Exzellenz gefallen ist, deren bisheriges erfolg-

reiches Wirken von so gründlicher Kenntnis und so verständnisvoller Beurteilung der deutschen Verhältnisse zeugt. Mit Ihnen, Herr Nuntius, denke ich die vor uns liegende Aufgabe, das Verhältnis zwischen Kirche und Staat in Deutschland neu zu regeln. Das soll geschehen auf Grund der Verfassung der Republik, die vollste Gewissensfreiheit verbürgt. Die Reichsregierung ist sich bewusst, dass hier eine die berechtigten Interessen beider Teile dauernd befriedigende Einigung erstrebt werden muss. Sie dürfen des grössten Verständnisses und Entgegenkommens auf deutscher Seite von vornherein versichert sein.

Darüber hinaus liegen vor uns allen Aufgaben von grösstem Ernst. Die Beziehungen zwischen den europäischen Völkern müssen im Geiste des Friedens und Vertrauens wieder aufgerichtet werden. Deutschland ist entschlossen, hieran mit allen Kräften mitzuarbeiten. Soll diese weltgeschichtliche Aufgabe gelöst werden, dann müssen sich alle Völker zu dem Gedanken der Nächstenliebe und Versöhnung bekennen, deren unermüdlicher Verkündiger Seine Heiligkeit der Papst stets gewesen ist. Ich gedenke dabei seiner priesterlichen Mahnung zum Völkerfrieden, seiner nie rastenden Liebestätigkeit für die Kriegsgefangenen und die hungernden Kinder, seiner von heiligem Ernst erfüllten Kundgebung über die Wiederherstellung des Weltfriedens. Durch dieses von tätiger Menschenliebe getragene Wirken hat sich Seine Heiligkeit der Papst den Dank der ganzen Welt erworben.

Indem ich Ihr Beglaubigungsschreiben entgegenzunehmen die Ehre habe, heisse ich Eure Exzellenz im Namen der Regierung der deutschen Republik als ersten apostolischen Nuntius in Berlin herzlich willkommen.«[1])

In der *Schweiz*, in der von 1578 bis 1873 eine *Apostolische Nuntiatur* bestanden hatte, wurde eine solche im Jahre 1920 wieder hergestellt.[2]) Der jetzige Nuntius hat seine Residenz am Sitze der Bundesregierung in Bern, während die früheren in Luzern residierten. Soviel mir bekannt geworden, hat die Errichtung einer Nuntiatur im »kalvinischen Rom« bei den reformierten Schweizerbürgern bislang keinen Anstoss erregt, während der evangelische »Reichsbote“ nicht umhin konnte, gegen den Einzug des päpstlichen Nuntius in Berlin einen äusserst gehässigen Artikel zu schreiben.[3]) *Neue Apostolische Nuntiaturen* wurden ausserdem in der *Tschecho-Slowakei*, in *Ungarn* und in *Rumänien* errichtet. Für das *Japanische Reich, Korea und Formosa* rief der Hl. Vater durch das Breve »Quae catholico nomini«[4]) vom 26. November 1919 eine *Apostolische Delegation* ins Leben.

Hatte der Papst während der Dauer des Krieges es als seine vornehmste Aufgabe betrachtet, die Völker zum gegen-

---

1) Siehe Kölnische Volkszeitung 1920 Nr. 487.

2) Vgl. V. v. E(rnst), Die Wiedererrichtung einer Nuntiatur in der Schweiz, in: Schweizerische Kirchen-Zeitung 1920, 197 f.

3) Dieser Artikel ist mitgeteilt in den Stimmen der Zeit, September 1920, 582 ff.

4) Acta Apostolicae Sedis XII, 101 f.

seitigen Frieden und zur Einigkeit zu ermahnen, so war er in der nachfolgenden revolutionären Ära, die sich mehr oder weniger in allen Ländern bemerkbar machte, bemüht, den *inneren Frieden innerhalb der Nationen selbst* wieder herzustellen und die scharf hervortretenden Klassengegensätze zu mildern. Am 11. März 1920[1]) richtete er ein *Schreiben an den Bischof von Bergamo,* in dem er die Mitglieder der katholischen Gewerkschaften davor warnt, bei ihrer Agitation sich der sozialistischen Sprechweise zu bedienen, die Armen gegen die Wohlhabenden aufzustacheln und die Massen zur sozialen Revolution aufzuhetzen. Es werden aber auch die besser situierten Stände aufgefordert, eifriger als bisher an der vom Christentum verlangten Besserstellung der ärmeren Klassen mitzuwirken, die Arbeiter durch Rat und Tat zu unterstützen und gegenüber dem Proletariate mehr die Billigkeit als das strenge Recht walten zu lassen. Bezüglich der sozialen Pflichten des Klerus heisst es wörtlich:

Es ist Pflicht der Priester und insbesondere der Pfarrer, sich mutig den erklärten Feinden des Glaubens und der Gesellschaft entgegenzustellen und sie unter Deiner Führung, ehrw. Bruder, mit vereinter Kraft zu bekämpfen. Keiner darf glauben, dass dies mit der Seelsorge nichts zu tun habe, da es sich um wirtschaftliche Fragen handle, da doch gerade hier das ewige Heil der Seelen bedroht ist. Der Klerus soll es als eine seiner Pflichten betrachten, sich mit aller Kraft der sozialen Wissenschaft und der sozialen Aktion zu weihen durch Studium und durch praktische Betätigung und vereint mit allen Mitteln jene zu unterstützen, die in unseren Organisationen arbeiten. Dabei müssen sie mit allem Eifer ihrer Herde die christlichen Lebensregeln lehren und sie so mit den sozialistischen Ränken bekannt machen. Sie sollen auch die ökonomische Lage ihrer Pfarrkinder zu verbessern suchen, dabei aber stets des Gebets der Kirche sich erinnern: »Sic transeamus per bona temporalia, ut non amittamus aeterna«.

Dieselben Grundsätze wiederholte das Oberhaupt der katholischen Kirche in einem Erlasse vom 14. Juni 1920[2]) *an die Bischöfe Venetiens,* in deren Gebiet schwere soziale Unruhen ausgebrochen waren. Nachdem er den Episkopat dafür belobt hat, dass er Arbeitskammern eingerichtet habe, um die verschiedenen Streitfragen zwischen Arbeit und Kapital im Lichte der christlichen Prinzipien zu lösen, betont er, dass bei der Behandlung der sozialen Frage vor allem die katholischen Grundsätze angewandt werden müssten.

»Denn nur die Kirche bietet ein sicher wirkendes Mittel zur Heilung der Übel, die mit solchen Fragen verknüpft sind, gemäss den ewigen Gesetzen



1) Acta Apostolicae Sedis XII, 109 ff.
2) Acta Apostolicae Sedis XII, 290 ff.



der Gerechtigkeit, nach denen in unseren Tagen die Menschheit allerorts mit lauter Stimme ruft.

Diese Gesetze müssen durchaus angewandt werden, aber innerhalb der ihnen gesetzten Grenzen, damit ihre Anwendung gerecht und von Dauer sei. Ersuchen Wir deshalb einerseits die Reichen, weitherzig zu sein im Geben und sich mehr von der Billigkeit als von der strengen Gerechtigkeit leiten zu lassen, so verhalten Wir anderseits allen Ernstes die Proletarier, in ihren Forderungen nicht zu weit zu gehen, damit sie nicht Gefahr laufen, sich gegen den Glauben zu versündigen. Das ist nämlich die verschlagene Taktik der Gegner: sie stacheln die Menge auf, auch an die Kirche maßlose Forderungen stellen; wenn diese Forderungen dann nicht erfüllt werden, so wiegeln sie das Volk zum Abfall auf. Deswegen ist es geboten, aller Maßlosigkeiten sich zu enthalten. Maßlosigkeit ist aber immer vorhanden, wenn entweder Gewalt angewandt oder der Klassenhass geschürt wird, oder wenn die sozialen Unterschiede missachtet werden, die bei aller menschlichen Gleichheit und Brüderlichkeit von Natur aus bestehen bleiben, sei es schliesslich, wenn der ganze Zweck des Lebens in den Erwerb vergänglicher Güter gesetzt wird. Die Armen und Dürftigen wissen wohl, welch besondere Liebe Wir ihnen entgegenbringen, weil sie Jesus dem Herrn ganz besonders ähnlich sind. Immerhin befürchten Wir, dass sie manchmal bei der Geltendmachung ihrer Rechte so weit gehen, dass sie, uneingedenk ihrer Pflichten, die Rechte anderer verletzen, die aber, wie die Religion gebeut, gerade so heilig zu halten sind, wie die eigenen. Wohl lehren die Gegner, über fremdes Recht hinwegzuschreiten, unter dem lauten Beifall jener, die das ganze Glück des Menschen in dies irdische Leben versetzen; das missachtete Recht wird aber ewiglich seine Stimme erheben.

Mögen deshalb die Proletarier auf die Stimme der Kirche hören, mag sie auch weniger zu bieten scheinen als die Gegner: denn sie verspricht zwar nichts Übertriebenes und Trügerisches, wohl aber was gerecht ist und Bestand hat. Auch das mögen sie bedenken, dass die Kirche, obwohl sie die Mutter aller ist, doch für die Armen, wie Wir schon sagten, eine gewisse Vorliebe hegt, und selbst in den Fällen, wo sie die Reichen schützen muss, schützt sie sie nicht, weil sie reich sind, sondern weil sie ungerecht bedrängt werden. So sollen auch die Reichen der Kirche ergeben sein, im Vertrauen auf ihre mütterliche Liebe und Unparteilichkeit.«

Auch in dem *Motu proprio* »Bonum sane« vom 25. Juli 1920[1]) *über die Verehrung des hl. Joseph* kam Benedikt XV. auf die soziale Frage zu sprechen und stellte den Nährvater Jesu Christi als das hehre Vorbild und den berufensten Führer der Arbeiterwelt hin.

»Was besonders die Arbeiter betrifft, so möchten Wir die Worte anführen, die bei einem ähnlichen Anlasse Unser Vorgänger seligen Andenkens, Leo XIII., ausgesprochen hat, denn sie sind so treffend, dass es sich U. E. nicht besser sagen liesse: »In Anbetracht dieser Sachlage müssen die Armen und alle, die von der Frucht ihrer Arbeit leben, von einer höheren Gesinnung der Billigkeit beseelt sein; wenn ihnen nämlich die Gerechtigkeit auch erlaubt, sich

1) Acta Apostolicae Sedis XII, 313 ff.

aus ihrer Notlage herauszuarbeiten, um sich eine bessere Lebenshaltung zu verschaffen, so ist es doch durch die Gerechtigkeit und die Vernunft selbst verboten, die Ordnung umzustossen, welche durch die göttliche Vorsehung eingerichtet worden ist. Ja, es wäre sogar ein törichter Rat, zur Gewalt zu schreiten und Verbesserungen auf dem Wege der Auflehnung und des Aufruhres anzustreben, denn diese verschlimmern in den meisten Fällen noch das Übel, das gemildert werden sollte. Wenn indes die Armen vernünftig vorgehen wollen, so sollen sie nicht auf die leeren Versprechen von Demagogen vertrauen, sondern vielmehr auf das Beispiel und den Schutz des hl. Joseph und auf die mütterliche Liebe der Kirche, die von Tag zu Tag immer mehr sich ihrer annimmt«. (Encycl. »Quam pluries«.)

Wenngleich der Papst in den erwähnten Kundgebungen keineswegs grundsätzlich gegen die Arbeiter Stellung nimmt, vielmehr ihre geistigen und wirtschaftlichen Interessen nachdrücklichst fördert und ähnlich wie in der Kriegszeit als ein unparteiischer Vertreter der Gerechtigkeit und Mahner der christlichen Liebe auftritt, so hat er es doch für seine Pflicht gehalten, zu wiederholten Malen und mit allem Freimut auf das die Bande der Kultur wie der Religion auflösende Gift des Sozialismus und Kommunismus hinzuweisen. Dem Beispiele des höchsten Hirten der katholischen Kirche sind die *Bischöfe der Schweiz* gefolgt, indem sie *in ihrem gemeinsamen Hirtenschreiben* vom 29. Juli 1920[1]) die Gläubigen über die falschen und gefährlichen Grundsätze des Sozialismus und Kommunismus aufklärten. Am bemerkenswertesten sind die praktischen Richtlinien, welche der Episkopat der Schweiz bezüglich des Verhaltens der Kirche gegenüber den katholischen Angehörigen der sozialistischen Vereine vorgezeichnet hat. Sie lauten:

1) Wer zum Sozialismus als System, zu seinen Grundanschauungen und Hauptzielen sich offen bekennt, oder wer offen für die sozialistische Sache kämpft und wirbt, entbehrt, solange er in dieser Gesinnung unbelehrbar verharren will und verharrt, derjenigen Vorbedingungen, welche zum würdigen Empfange eines Sakramentes unerlässlich sind.

2) Wer glaubt, aus schwerwiegenden Gründen gezwungen zu sein, einem sozialistischen Verbande anzugehören, ohne dass er sich zum Sozialismus als System bekennt, oder für die so ialistische Sache wirkt (agitiert), der hat sich darüber mit seinem Pfarramte zu verständigen.

3) Wird vom Pfarramte ein vorläufiges Verbleiben als duldbar erklärt, so ist unterdessen alles zu tun und zu meiden, hauptsächlich in Bezug auf sozialistische Presserzeugnisse — damit für ihn oder andere keine schwere Gefahren der Seele erwachsen.

Inbetreff der Durchführung dieser Richtlinien hat der Bischof von Basel und Lugano im Auftrage der Schweizerischen Bischofs-

---

1) Schweizerische Kirchen-Zeitung 1920, 301 ff.



konferenz dem Klerus eine besondere Anweisung erteilt.[1]) *Der Hl. Vater hat* durch Schreiben vom 25. August 1920[2]) den gemeinschaftlichen Eifer der Bischöfe »in der Abwehr der Anschläge ruchloser Menschen, namentlich der Sozialisten, die den besitzlosen Klassen eine wunderbare und trügerische Organisation der menschlichen Gesellschaft vorspiegeln und sich unterfangen, alles durcheinander zu stürzen und mit der Zivilisation zugleich die Religion und Sittlichkeit ins Wanken zu bringen,« *öffentlich belobt.*

Mit den Richtlinien der Schweizerischen Bischöfe decken sich im wesentlichen die Punkte, die das *Bischöfliche Ordinariat in Speyer* durch Erlass vom 23. August 1920[3]) für die Behandlung der Sozialdemokraten in foro interno aufgestellt hat.

1. Ein tatsächlicher Sozialdemokrat, der bewusst mitwirken will zum Atheismus, zur Entrechtung der heiligen Kirche, zur Zerstörung der konfessionellen und christlichen Schule, zur Untergrabung des Sittengesetzes, also Agitatoren, Sekretäre, Redner dieser Partei könnten erst dann absolviert werden, wenn sie ernstlich versprechen, wenigstens diese religionsfeindliche Tätigkeit zu unterlassen.

Nebenbei sei bemerkt, dass, wenn diese als publici peccatores sterben, das kirchliche Begräbnis wohl nur mit Ärgernis verbunden wäre. Im Einzelfalle möge anher Näheres berichtet werden.

2. Mitglieder freier Gewerkschaften, die zum Austritte nicht bestimmt werden können, weil sie entweder durch die Verhältnisse gezwungen sind, ihnen anzugehören, oder auf wirtschaftliche Vorteile nicht glauben verzichten zu können, die aber andrerseits die religionsfeindlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie in keiner Weise gutheissen und unterstützen wollen, mögen einstweilen absolviert werden, jedoch gegen das Versprechen, die Verbindung zu lösen, sobald die Verhältnisse es gestatten. Der Eintritt in eine christliche Organisation ist zu ermöglichen.

3. Wer sozialdemokratische Druckerzeugnisse, die die katholische Religion, ihre Einrichtungen und Diener fortwährend beschimpfen und verächtlich machen, oder die nach der allgemeinen menschlichen und vernünftigen Anschauung Unsittlichkeiten enthalten, regelmässig liest und, obschon gemahnt, davon nicht ablassen will, kann nicht absolviert werden. Nur wer einen ganz triftigen Grund hätte, solche Druckerzeugnisse zu lesen — dieser Fall wird nicht häufig vorkommen — könnte absolviert werden, wenn er das Ärgernis beseitigt und das periculum proximum in ein remotum verwandelt.

4. Weil die Zahl der Verirrten so gross ist, viele auch die Sündhaftigkeit ihres Handelns nicht erkennen, vielmehr glauben, für ihre Zugehörigkeit zu der Sozialdemokratie mancherlei Gründe zu haben, dabei aber doch ihren katholischen Glauben nicht preisgeben wollen, so ist im allgemeinen die Verweigerung der Absolution nur selten anzuwenden, um nicht Tausende von der Kirche abzustossen, nach den Worten des Apostels: »Ego autem libentissime impendam et superimpendar ipse pro animabus vestris« (II. Kor. 12, 15).

---

1) Schweizerische Kirchen-Zeitung 1920, 304 f.
2) Schweizerische Kirchen-Zeitung 1920, 313 ff.
3) Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer 1920, 235 ff.

Die angeführten Kundgebungen legen ein ruhmvolles Zeugnis davon ab, dass die kirchliche Hierarchie mit nicht geringerem Eifer gegen die inneren Feinde des Vaterlandes kämpft, als sie während des Krieges zur Ausdauer im Kampfe gegen die äusseren Feinde aufgefordert hat. Allerdings werden diese Bestrebungen nur dann von Erfolg gekrönt sein, wenn alle Gutgesinnten dabei mitwirken. Das Notwendigste für den politischen, sozialen, moralischen und religiösen Wiederaufbau Deutschlands und vieler anderer Länder ist die Schaffung einer starken und zielbewussten Regierung. Daher gilt heute mehr denn je das Wort des Psalmisten: Constitue, Domine legislatorem super eos: ut sciant gentes quoniam homines sunt. Ps. 9, 21. Letzteres ist aber nicht allein auf die Sozialisten, sondern auch auf die Schieber und Lebensmittelwucherer in Stadt und Land anzuwenden, gegen deren landschädliches Verhalten sich die religiösen Mittel der Kirche allein als unzureichend erwiesen haben.

Endlich ist in diesem Zusammenhange noch des wichtigen *kirchenpolitischen Schreibens* zu gedenken, das Papst Benedikt XV. am 18. Dezember 1919[1]) *an die Bischöfe Portugals* gerichtet hat und dem eine um so grössere Bedeutung zukommt, als sich nach den grossen Staatsumwälzungen die Katholiken anderer Länder vielfach in derselben Lage befinden, wie die portugiesischen.

»Vor allem«, schreibt der Papst, »leben wir der guten Hoffnung, dass alle, Kleriker wie Laien, bei ihrer wohlbewährten Vaterlandsliebe, niemandem nachstehen, wenn es gilt, Friede und Einigkeit unter den Bürgern wieder herzustellen. Denn da die Kirche weder Parteiumtrieben preisgegeben sein, noch im Dienste politischer Parteien stehen darf, deswegen muss sie die Gläubigen ermahnen, der Obrigkeit zu gehorchen, welche Verfassung der betr. Staat immer haben mag. Davon hängt nämlich das Gemeinwohl ab, welches doch, nach Gott, das höchste Gesetz des Staates ist, wie Unser Vorgänger Leo XIII. in seinem Rundschreiben »Au milieu des sollicitudes« vom 16. Februar 1892 es vortrefflich gelehrt hat. Derselbe verkündete ausserdem unter dem 3. Mai desselben Jahres in einem Briefe an die Kardinäle Frankreichs, es sei die Pflicht der Christen, sich gewissenhaft der Regierung zu unterwerfen, die tatsächlich die Gewalt ausübt. Es sollen also die Katholiken der Lehre und Gewohnheit der Kirche folgen, deren Gewohnheit es ist und war, mit den Staaten aller Regierungsformen ein freundschaftliches Verhältnis zu unterhalten, wie sie denn auch mit der portugiesischen Republik neulich die Beziehungen wieder aufnahm. Sie sollen der Regierung, wie sie jetzt besteht, aufrichtig untertan sein und die ihnen übertragenen Ämter zum Nutzen der Religion und des Staates willig übernehmen. Wir sehen uns umsomehr veranlasst, diese Ermahnungen zu geben, da Wir nach den Uns gegebenen Zusicherungen hoffen, dass die portugiesische Regierung die volle Freihert der Kirche, ihre heiligen

1) Acta Apostolicae Sedis XII, 32 f.



Rechte auszuüben, nicht verletzen werde, so dass sie hinfür ihrer göttlichen Aufgabe mit grösstem Nutzen werde obliegen können. Es wird Eure und Eures Klerus Aufgabe sein, die Gläubigen öfter zu ermahnen, die Kirche, ihre Mutter, über irdische Vorteile und Parteizwistigkeiten zu stellen und mit vereinten Kräften für den Schutz ihrer Rechte einzutreten.«

Von den einzelnen Acta Benedicti PP. XV. et Sanctae Sedis sind folgende bemerkenswert. Durch die Apostolische Konstitution »Catholici fideles« vom 13. Februar 1919[1]) wurde *für die Katholiken des griechischen Ritus in Unteritalien ein eigenes Bistum* mit dem Sitze in Lungro errichtet. Diese Gründung ist ein neuer Beweis für das grosse Wohlwollen, das der Hl. Vater den Gläubigen der orientalischen Kirche entgegenbringt. Letzterer hat ferner, dem Beispiele seines seeleneifrigen Vorgängers Pius' X. folgend, durch Bullen vom 26. Juli[2]) und 4. November 1919[3]) *in Rom zwei neue Pfarreien errichtet.* Die eine ist der hl. Jungfrau Maria vom guten Rate gewidmet und liegt an der Via Tusculana im Stadtteil Il Quadraro, die andere hat die hll. Apostel Petrus und Paulus zu Patronen und ist an der Via Appia gelegen. Nachdem Benedikt XV. bereits an zahlreiche hervorragende Kirchen anderer Länder den Titel einer Basilica minor verliehen hatte, berichtet der Kirchliche Anzeiger der Erzdiözese Köln in Nr. 19 vom 1. September 1920, dass durch Erlass Sr. Heiligkeit vom 25. Juni d. J. die beiden Pfarrkirchen *St. Gereon und St. Ursula in Köln* zum Range einer *Basilika* erhoben sind.

Im Hinblick auf die zu erwartende grosse *Auswanderung aus Deutschland* hat die Konsistorialkongregation, an der eine besondere Abteilung für die Auswandererseelsorge besteht, am 12. April 1920[4]) ein Schreiben an den Bischof von Osnabrück gerichtet, das namentlich den St. Raphaelsverein zum Schutze der deutschen Auswanderer empfiehlt und den Bischöfen Deutschlands oder Mitteleuropas ans Herz legt, über das schwierige und wichtige Problem der Auswandererseelsorge gemeinsam zu beratschlagen. Die Propagandakongregation hat durch Dekret vom 26. April 1920[5]) den im Jahre 1889 in Frankreich gegründeten *Missionsverein »Opus S. Petri Apostoli«*, dessen Sitz später nach der Schweiz verlegt wurde, approbiert und ihrer unmittelbaren Jurisdiktion unterstellt. Die geltenden Statuten dieser Vereinigung

1) Acta Apostolicae Sedis XI, 222 ff.
2) Acta Apostolicae Sedis XII, 25 ff.
3) Acta Apostolicae Sedis XII, 27 ff.
4) Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen 1920, 45 f.
5) Acta Apostolicae Sedis XII, 247.

wurden experimenti causa für die Dauer von drei Jahren genehmigt. Die neugegründete »*Pia unio cleri pro missionibus*« — siehe Bd. 99, 66 dieser Zeitschrift — hat sich während des Berichtsjahres in vielen Ländern, auch in Deutschland, stark ausgebreitet. Zum Präses des belgischen Zweiges wurde am 2. Februar 1920[1]) der Erzbischof von Mecheln, Kardinal Mercier, ernannt. Leider sah sich der gleichfalls den Missionszwecken dienende »*Afrikaverein deutscher Katholiken*« genötigt, am 18. Mai dieses Jahres seine Auflösung zu beschliessen, da er infolge der Bestimmungen des Versailler Friedensvertrages seine Zwecke nicht mehr erfüllen konnte.[2]) Der Verein war im Jahre 1888 zur Unterdrückung des Sklavenhandels und zur Förderung der Mission, besonders durch Gründung von neuen Missionsstellen, von Kranken-, Waisen- und Erziehungshäusern ins Leben gerufen worden.[3])

Für die Teilnahme an dem im verflossenen Jahre wiederhergestellten *Studio der Konzilskongregation* ist am 15. Dezember 1919[4]) ein *spezielles Regolamento* erschienen. Nachdem im Studienjahre 1918/19 an der Gregorianischen Universität zu Rom eine eigene *Lehrkanzel für Asketik und Mystik* errichtet worden war, hat der Hl. Vater durch einen Brief an P. Octavius Marchetti vom 10. November 1919[5]) hierüber seine lebhafte Anerkennung ausgesprochen und auf die Bedeutung der beiden Lehrfächer für das priesterliche Leben hingewiesen.

Aus Anlass der *achten Jahrhundertfeier* der Gründung des *Prämonstratenserordens* sandte Benedikt XV. am 5. Februar 1920[6]) ein Glückwunschschreiben an den Generalabt Norbert Schachinger im Stift Schlägl (Österreich). Von der *Beuroner Kongregation der Benediktiner* wurden durch päpstliches Breve vom 20. Februar 1920[7]) die belgischen Abteien Maredsous und Löwen abgezweigt und zusammen mit der von der Brasilianischen Benediktinerkongregation abgetrennten Abtei Zevenkerken bei Brügge zu einer neuen selbständigen Kongregation vereinigt.

Gleichfalls eine Folge der politischen Ereignisse war die *Lostrennung des Bistums Trient* aus dem Metropolitanverbande

1) Acta Apostolicae Sedie XII, 121.
2) Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1920, 66.
3) Vgl. Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland, herausgeg. von *H. A. Krose S. J.* II (1908/09), 328.
4) Acta Apostolicae Sedis XII, 50 f.
5) Acta Apostolicae Sedis XII, 29 ff.
6) Acta Apostolicae Sedis XII, 60.
7) Acta Apostolicae Sedis XII, 103 f.



von Salzburg, die durch Dekret der Konsistorialkongregation vom 24. Februar 1920[1]) vollzogen wurde. Die Trienter Diözese untersteht jetzt unmittelbar dem Hl. Stuhle, ursprünglich gehörte sie zum Patriarchate Aquileja, später wurde sie unmittelbar dem Hl. Stuhle unterworfen und seit 1825 gehörte sie zur Salzburger Kirchenprovinz. Die *tschechisch-slowakische Armee* hat durch Dekret der Konsistorialkongregation vom 3. Juli 1919[2]) einen eigenen *Ordinarius* erhalten, dem vom Apostolischen Stuhle die ordentliche Jurisdiktion über die katholischen Militärgeistlichen sowie über sämtliche katholische Angehörige der tschecho-slowakischen bewaffneten Macht übertragen ist. Als *polnischer Auditor der Römischen Rota* wurde am 16. Februar 1920[3]) Prälat Josef Florčzak aus der Diözese Leslau ernannt. Endlich möge noch erwähnt werden, dass auf Bitten des verstorbenen Erzbischofs von Köln, Kardinal Felix von Hartmann, der Hl. Vater durch Erlass der Staatssekretarie vom 17. Oktober 1919[4]) vorläufig gestattet hat, dass sich sämtliche *Ordensfrauen,* auch die mit päpstlicher Klausur, an den *politischen Wahlen* in Deutschland beteiligen.

Wenden wir uns den wichtigsten kirchenrechtlichen Ereignissen in den einzelnen Ländern zu, so hat die *Sowjetregierung in Russland* als erstes gesetzgeberisches Werk einen Kodex herausgegeben, der das *Eherecht,* das Familienrecht, das Vormundschaftsrecht und den Personenstand in einer Weise regelt, die dem Bolschewismus alle Ehre macht und gleich diesem als abschreckendes Beispiel dienen kann. Das Kölner Tageblatt Nr. 75, Abend-Ausgabe, Zweites Blatt, vom 12. Februar 1920, berichtet hierüber folgendes:

»Der Abschnitt 2 des russischen Kodex, der das Eherecht regelt, ist in fünf Kapitel eingeteilt, die die Form der Eheschliessung, die materiellen Bedingungen für den Eintritt in den Ehestand, die Ungültigkeit der Ehe, die Eheauflösung und die Rechte und Pflichten der Gatten behandeln.

Das Kapitel 1 »Form der Eheschliessung« bringt dem russischen Volke eine Einrichtung, die wir längst besitzen, nämlich die rechtlich allein gültige Zivilehe. Die kirchliche Eheschliessung ist für den rechtlichen Bestand der Ehe weder erforderlich noch ausreichend. Anderseits ist aber wohl zu beachten, dass auch dieses fortschrittliche Gesetz den Konkubinat (d. h. die nichtregistrierte Ehe) nicht als Ehe anerkennt, d. h. die Vorschriften über das

---

1) Acta Apostolicae Sedis XII, 114.
2) Acta curiae archiepiscopalis Olomucensis 1919, 151 f.
3) Acta Apostolicae Sedis XII, 93.
4) Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen 1920, 42.

Eherecht als nicht darauf anwendbar erklärt, wenn auch die Kinder aus einer solchen nichtregistrierten Ehe den ehelichen völlig gleichgestellt sind. Die Form der Eheschliessung ist in gewisser Weise strenger als bei uns. Die Erklärung muss vor zwei Beamten erfolgen und ist nur in einem besonders für Eheschliessungen bestimmten Raum (ausser in besonderen Fällen) zulässig. Auch ist die Gültigkeit der Ehe von der Eintragung in die Zivilstandsakten abhängig, während nach dem BGB. die Eintragung in das Heiratsregister nur eine Ordnungsvorschrift ist, der Schwerpunkt dagegen auf der Erklärung der Verlobten ruht.

Kapitel 2 spricht von den materiellen Bedingungen für den Eintritt in den Ehestand oder negativ ausgedrückt von den Ehehindernissen. Das Alter der Ehemündigkeit deckt sich mit der Volljährigkeit. Es ist bei Frauen das 16., bei Männern das 18. Lebensjahr. Die Ehehindernisse sind im wesentlichen die gleichen wie bei uns: Geisteskrankheit, Bigamie, Blutsverwandtschaft; es fehlt das Hindernis des Ehebruchs, das nach dem BGB. besteht. Besonders wird betont, dass die kirchlichen Ehehindernisse (Religionsverschiedenheit, Zölibat der Geistlichen usw.) zivilrechtlich — wie im BGB. — bedeutungslos sind.

Das 3. Kapitel über die Ungültigkeit der Ehe enthält die Bestimmungen, dass die Ehen, die trotz eines Ehehindernisses geschlossen werden, ungültig sind. Bemerkenswert ist, dass die Ungültigkeit einer wegen Eheunmündigkeit nichtigen Ehe nicht nur durch Genehmigung nach erreichter Volljährigkeit, sondern auch durch die Geburt eines Kindes oder Schwangerschaft der Gattin geheilt wird, ein Zeichen, dass dieses im allgemeinen ehefeindliche Gesetz — wie das nächste Kapitel zeigen wird — die Erhaltung der Ehe im Interesse der Kinder doch für wünschenswert hält.

Das 4. Kapitel über die Eheauflösung umfasst nicht die mannigfaltigen Ehescheidungsgründe, die unser Gesetzbuch nennt, das überdies eine Scheidung, abgesehen von der Geisteskrankheit, nur bei Verschulden eines oder beider Teile zulässt. Der einzige Ehescheidungsgrund des Kodex ist dagegen allumfassend. »Als Grund zu der Scheidung kann dienen sowohl beiderseitiges Übereinkommen der Gatten, als auch der Wunsch des einen von ihnen, sich scheiden zu lassen« . . . .

Seltsamer Weise betitelt sich das 5. Kapitel: »Rechte und Pflichten der Ehegatten». Vergebens suchen wir nach solchen Rechten und Pflichten, die das Gesetz einem der beiden Ehegatten auferlegte. Sie beschränken sich auf die rein vermögensrechtliche Seite. Der Ehegatte, dem das Existenzminimum fehlt, kann von dem anderen den notdürftigen Unterhalt verlangen. Wir finden keine Bestimmung darüber, dass die Ehegatten einander zur ehelichen Gemeinschaft verpflichtet sind, noch weniger gibt es einseitige Rechte und Pflichten. Mann und Frau sind sich völlig gleichgestellt. Die Wahl des Namens und der Staatsangehörigkeit bleibt dem Parteiwillen; kein Gatte ist verpflichtet, dem einen zu einem anderen Wohnsitze zu folgen. Die Ehe hat keine Vermögensgemeinschaft der Gatten zur Folge. Gerade dies Kapitel zeigt uns, wie wenig die Ehe in Russland bedeutet, sie ist mehr oder weniger ein Vertrag mit kaum personenrechtlichen Wirkungen. Oder fürchtete die Hand des Gesetzgebers, dass sie zu rauh sei, um die ethische Seite dieses Verhältnisses zu berühren?«

Ebenso ist in der *Tschecho-Slowakei* am 22. Mai 1919[1]) ein *Ehegesetz* erschienen, das die bisher geltenden Bestimmungen über die Form der Eheschliessung, die Trennung der Ehe und die Ehehindernisse abändert. Die Novelle hat die fakultative Zivilehe eingeführt, so dass die Ehe sowohl vor dem bürgerlichen Standesamt wie vor der Kirche geschlossen werden kann. In beiden Fällen ist auch die Erklärung des Ehewillens durch einen Stellvertreter (procurator) zulässig. Die Ehetrennung (solutio vinculi) ist jetzt auch für die Ehen der Katholiken von Staatswegen aus gewissen Gründen gestattet, jedoch daneben die Ehescheidung (separatio a thoro et mensa) beibehalten. Die Ehetrennungsgründe sind im wesentlichen dieselben wie die Ehescheidungsgründe des BGB § 1565 ff. Die Ehehindernisse sind erheblich reduziert, insbesondere ist das Ehehindernis der höheren Weihe und des feierlichen Ordensgelübdes fortgefallen.

In *Bayern* sind die bestehenden *staatlichen Bestimmungen über den Pfarrkonkurs* vom 28. September 1854 infolge der Bestimmungen der neuen Reichsverfassung Art. 135 ff. v. 11. August 1919 und der Verfassung des Freistaates Bayern vom 14. August 1919 § 17 ff. fortgefallen. Das Pfarrkonkurswesen wird demnächst durch den bayerischen Episkopat neu geregelt werden.[2])

Infolge der immer noch wachsenden Teuerung haben sich die deutschen Ordinariate genötigt gesehen, die *Taxen für die Meßstipendien* noch weiter zu erhöhen. Sie betragen jetzt in den Bistümern Breslau, Fulda, Hildesheim, Münster, Osnabrück und Paderborn 3 Mark, in Ermland 5 Mark. In der Erzdiözese Wien ist die Taxe für die Manualmesse auf 10 Kronen (einschliesslich der Gebühr von 2 Kronen für die Kirchenkasse) und für eine Legatmesse auf 20 Kronen festgesetzt. Für die Diözese St. Pölten betragen die Gebühren für eine Manualmesse 12 und für eine Stiftungsmesse 20 Kronen. Ist die Manualmesse zugleich eine Segensmesse, so werden die Gebühren auf 20 Kronen erhöht; für eine Legatsegensmesse sind 50 Kronen zu entrichten. Gemäß dem Beschlusse der Diözesansynode hat der Bischof von Limburg durch Verordnung vom 27. September 1920[3]) bestimmt, dass sämtliche *Stolgebühren* durch die Kirchenkassen *abgelöst*

1) Acta curiae archiepiscopalis Olomucensis 1919, 154 ff. Vgl. *Joh. Schlenz,* Das tschechoslowakische Ehereformgesetz vom 22. Mai 1919, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1920, 347 ff.

2) Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer 1920, 195 f.

3) Amtsblatt des Bistums Limburg 1920, 107.



werden sollen. Die Ablösung geschieht nach den jetzt geltenden Sätzen.

Das durch den neuen Codex Juris Canonici angeregte *Synodalleben* hat sich auch während der letzten Berichtsperiode rührig gestaltet. Im April 1920 wurde in München eine Diözesansynode veranstaltet und in Speyer eine Diözesankonferenz zur Vorbereitung auf eine Synode abgehalten. Die Diözese Limburg feierte ihre erste Diözesansynode am 28. und 29. Juli d. J.[1]), desgleichen die Diözese Trier vom 28. bis 30. September und die Diözese Osnabrück vom 5. bis 8. Oktober.

Personalnachrichten.

Seit dem 1. Januar 1920 verschieden folgende Mitglieder des Episkopats in der Schweiz und Deutschland: Bischof *Pacidus Colliard* von Lausanne und Genf (10. Februar), Erzbischof *Thomas Nörber* von Freiburg (27. Juli), Weihbischof *Theodor Kappenberg* von Münster (13. September). — Infolge der politischen Verhältnisse sah sich der Erzbischof von Olmütz, Kardinal *Leo von Skrbenský,* genötigt, auf eine Erzdiözese zu verzichten. Der Verzicht wurde im Herbst dieses Jahres vom Hl. Vater angenommen.

Der Apostolische Nuntius *Eugenio Pacelli* wurde von München nach Berlin berufen, um hier die neuerrichtete Nuntiatur für das Deutsche Reich zu leiten. An seiner Stelle wurde für München der bisherige Nuntius in Venezuela *Francesco Marchetti-Selvaggiani* ernannt, der früher an der Münchener Nuntiatur als Uditore gewirkt hatte. Den wiederhergestellten Nuntiusposten in der Schweiz, mit dem Sitze in Bern, erhielt der bisherige Geschäftsträger des Hl. Stuhles bei der Eidgenossenschaft *Luigi Maglione.*

Der bisherige Bischof von Paderborn *Karl Josef Schulte* wurde am 15. Januar 1920 zum Erzbischof von Köln gewählt. Auf den bischöflichen Stuhl in Paderborn wählte das dortige Domkapitel den früheren Domkapitular, Generalvikar und Kapitelsvikar *Kaspar Klein* (30. April). Als Nachfolger Thomas Nörbers wurde am 6. September Dr. *Karl Fritz,* Domkapitular, Generalvikar und Kanzleidirektor und zuletzt Kapitelsvikar, zum Erzbischof von Freiburg gewählt. Im Frühjahr 1920 ernannte der Hl. Vater den Regens des Grossen Seminars in Freiburg i. S.

1) Vgl. den ausführlichen Bericht im Amtsblatt des Bistums Limburg 1920, 99 ff.



Dr. *Marius Besson* zum Bischof von Lausanne und Genf und den Dechant *Petrus Rommesch* in Bettingen zum Bischof von Luxemburg. Der Domherr *Valentin Wojciech* in Breslau wurde zum Weihbischof daselbst ernannt und ebenso der Posener Domherr *Stanislaus Lukomski* zum Weihbischof von Posen.

Der Bischof von Culm, *Augustin Rosentreter*, beging am 12. März 1920 die Feier seines fünfzigjährigen Priesterjubiläums. Wegen Krankheit des Bischofs von Würzburg wurde der Erzbischof von Bamberg Dr. *Jacobus von Hauck* am 7. Juni 1920 zum Apostolischen Administrator der Diözese Würzburg ernannt.

Im Januar 1920 starb der Geh. Justizrat, Oberverwaltungsgerichtsrat und Professor des Staats- und Kirchenrechts in Jena, Dr. *Johannes Niedner,* einer der hervorragendsten Kenner des deutschen Staatskirchenrechts und des evangelischen Kirchenrechts. — Der Hochschulprofessor am Lyzeum in Eichstätt, Prälat Dr. *Josef Hollweck*, hat sich am Ende des Sommersemesters nach dreissigjähriger gesegneter Tätigkeit vom Lehramte zurückgezogen. Der a. o. Professor für Kirchenrecht an der Universität Wien Dr. *Franz Zehetbauer* übernahm daselbst die ordentliche Lehrkanzel für Moraltheologie. Ebenso wurde der a. o. Professor für Kirchenrecht Dr. *Max Führich* S. J. in Innsbruck auf den Lehrstuhl für Moraltheologie an die theologische Lehranstalt nach Klagenfurt berufen.

Der Privatdozent für Kirchenrecht in Breslau Dr. theol., iur. utr. et phil, *Josef Löhr* erhielt zu Beginn des Jahres 1919 den Charakter als Professor. Als Nachfolger Hollwecks wurde Dr. theol. *Ludwig Bruggaier* zum Professor für Kirchenrecht am Bischöflichen Lyzeum in Eichstätt ernannt. Der Subregens am Priesterseminar zu Braunsberg Dr. iur. can. *Albert Hennig* wurde zum ord. Honorarprofessor an der Staatlichen Akademie in Braunsberg ernannt. Letzteres ist um so erfreulicher, weil hiermit die Loslösung des Kirchenrechts von der Kirchengeschichte vollzogen und die Errichtung eines eigenen Lehrstuhls für Kirchenrecht an der Braunsberger Akademie angebahnt ist. — Der ehemalige Generalvikar des Bistums Straßburg Dr. *Ignaz Fahrner* hat den früher von ihm bekleideten Lehrstuhl für Kirchenrecht an der Universität wieder übernommen.

V. Literatur.

Rezensionen und Referate.

1. *Franz Gescher, Der Kölnische Dekanat und Archidiakonat in ihrer Entstehung und ersten Entwicklung.* Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. [Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgeg. von Ulrich Stutz, 95]. Gr. 8⁰ (XXII u. 197). Stuttgart, Ferdinand Enke, 1920. M 28,—. [1])

Wenn wir von der älteren überholten Literatur absehen, so hat die zu neuem Leben erwachte Kirchenrechtsgeschichte die Frage der Entstehung der niederrheinischen *Archidiakonate* übergangen, obwohl doch sonst die Archidiakonatsforschung ihr Lieblingskind geworden ist; längst sind ja diese Fragen für den ganzen Oberrhein, für Trier und manche sächsische Bistümer untersucht; ich selbst habe bei meiner Darstellung der spätmittelalterlichen Archidiakonatsverwaltung am Niederrhein [2]) es schmerzlich empfunden, dass hier eine Lücke klaffte. Um so dankenswerter ist *Geschers* geistvolle Arbeit, die gleichsam den Unterbau für die meinige geschaffen hat, so dass es nunmehr hinsichtlich der Erkenntnis der Entstehung, Verfassung und Verwaltung der Archidiakonate um das altkölnische Gebiet am besten bestellt ist; das, was ich vor 11 Jahren in meinem Buche ausgesprochen hatte, dass es sich dabei um einen ganz »neuen Typ des Instituts« handele, hat sich vollauf bestätigt. Mit der Entstehungsgeschichte der kölnischen *Dekanate* hat sich bisher gar nur einer, *Mooren* in seiner Abhandlung über »Das Dortmunder Archidiakonat« ernsthaft befasst. Die Schwierigkeit der Aufgabe beruht weniger in dem bekannten Mangel an Vorarbeiten zur alten Kölner Kirchengeschichte, als vielmehr darin, dass die noch fehlende diplomatische Kritik und Herausgabe der niederrheinischen Urkunden bis zum Jahre 1000 der Forschung hindernd in den Weg tritt.

Der Verf. stellt zunächst die unechten Nachrichten über beide Institute zusammen; es sind gerade die ältesten Zeugnisse, die, früher z. T. als echt hingenommen, den Vorgängern Anlass zu manchen unüberwindlichen Schwierigkeiten und irrigen Schlussfolgerungen boten. Nur braucht man das nicht (S. 7) als »die auffallendste Erscheinung« zu bezeichnen, »dass es gerade die ältesten Nachrichten sind, die deshalb wegzufallen haben«. Diese Beobachtung ist echt mittelalterlich; man fühlte damals, dass man keinen festen Boden unter den Füssen hatte und strebte danach, die Anfänge eines bestehenden Instituts rechtlich zu beweisen, auch dies möglichst weit hinaufzudatieren. Der sicheren

---

1) Obwohl diese Abhandlung von *J. Löhr* den Umfang einer gewöhnlichen Besprechung überschreitet, glaubte der Herausgeber sie aufnehmen zu sollen, weil sie 1) eine wichtige und hervorragende Arbeit betrifft und 2) die kirchenrechtsgeschichtliche Forschung positiv fördert.

2) *J. Löhr,* Die Verwaltung des Kölnischen Grossarchidiakonates Xanten am Ausgange des Mittelalters (Kirchenrechtl. Abhandl. von *U. Stutz,* 59. und 60. Heft, Stuttgart 1909).

Nachrichten aus der Frühzeit des Dekanates gibt es nur wenige. Sie müssen z. T. noch aus verunechteten Quellen entnommen werden. Die früheste stammt aus der Zeit Annos II., des Heiligen (1056—1075); er erscheint als der Gründer des Dekanatsinstituts in der Erzdiözese Köln, aber die wenigen ältesten Verleihungsurkunden erstrecken sich über die Regierungszeit von 4 Erzbischöfen. Die Dekanate, die vielfach den ganzen Umfang eines alten Gaues einnehmen, sind folglich nicht nach einem einheitlichen Plane und durch *einen* Regierungsakt *eines* Bischofs entstanden; es tauchen ihrer allmählich immer mehr auf, bis um die Zeit des kölnischen liber valoris (im 13. und 14. Jahrhundert) die Zahl von 22 als Abschluss für viele Jahrhunderte erreicht ist, ohne dass wir leider etwas Positives und Näheres über das Wie und Wann der Entstehung der einzelnen erfahren. Sie sind fest mit einer Stiftsdignität oder der Abtspfründe eines Klosters verbunden, ja selbst mit einem Kanonissenstift wie dem Frauenkonvent in Meschede im Sauerlande. Letzteres deutet, da die Inhaberin nicht selbst die geistlichen Funktionen wahrnahm,[1]) besonders stark auf den nutzbaren Charakter und die wirtschaftliche Auffassung dieser Institute schon sofort bei ihrer Gründung hin.

---

1) Darum darf man nicht mit *Gescher* 32 den Ausdruck »Donatio libera« bei der Verleihung des Dekanates im Auelgau an den Siegburger Abt pressen, gleich als ob er im Gegensatze zu anderen Dechanten (den Pröpsten und Dechanten von Stiftern), davon befreit gewesen sei, persönlich seine Tätigkeit als Landdechant auszuüben. Ebenso anfechtbar ist (71) der Satz: »Die Betonung dieser Donatio libera steht in der Geschichte der kölnischen Dekanate vereinzelt da«. Man bedenke nur, dass die Inhaberin des Dekanates Engern die geistlichen Handlungen gar nicht selbst ausübte, es handelt sich bei ihr ausschliesslich um die wirtschaftlichen Nutzungen, ein Gesichtspunkt, der auch bei den übrigen Verleihungen von Dekanaten stark im Vordergrunde stand, wenn er auch nicht wie in diesem Falle das ausschliessliche Motiv zu sein braucht. Der Satz: »ut quicumque prepositus in eadem ecclesia fuerit, etiam decanus in predicto pago existat« (*Gescher* 31 u. 72), der sich auf die Verleihung des Gilgaudekanates an das Stift St. Gereon in Köln bezieht, will besagen: nicht bloss dieser Propst Hartwich soll einmalig den Dekanat besitzen, sondern der jeweilige Stiftspropst; nicht aber ist hier etwa herauszulesen, der Propst müsse persönlich das Dekanat verwalten und die Befugnisse des Dechanten ausüben.

Nicht anders ist die päpstliche Bestätigung von 1181 zu verstehen, die der Siegburger Abtei »Donationem . . . decanie absolutam« bekräftigt und die erzbischöfliche von 1338, die »liberam abbatis . . . decanie . . . collacionem« erwähnt (bei *Gescher* 79). Hier wird *nicht* zum Ausdruck gebracht, dass der Siegburger Abt als Dechant des Auelgaudekanates sich durch einen Vizedechanten überhaupt vertreten lassen dürfe, etwa im Unterschiede von seinen Amtsgenossen, die dieser Befugnis entbehrend hinter ihm zurückständen, sondern diese Stellen besagen, dass er, wenn eine solche Vertretung eingerichtet werden soll, hierbei frei ist, sei es nun, dass er, wie die alten Siegburger Ansprüche im Sinne des Eigenkirchenrechtes verlangten, diese Vertretung unabhängig vom Archidiakon ohne dessen Mitwirkung einrichten darf, dass dieser also nicht die Jurisdiktion zu übertragen hat, oder sei es auf Grund der Verständigung mit dem Bonner Archidiakon von 1143 wenigstens eine Freiheit in *dem* Sinne, dass der Archidiakon dem vom Siegburger bestimmten, ihm dann namhaft gemachten und bereits mit den Temporalien versehenen geeigneten Kandidaten die geistliche Investitur mit den Spiritualien des Amtes nicht vorenthalten darf. Im letzteren Falle bleibt wenigstens der rechtsbegründende erste Akt dem Dechanten (Abte) und zwar als freier Akt.

Auch die doch vorzüglich unter dem Gesichtswinkel des nutzbaren Rechtes erfolgten Verleihungen von Dekanaten deuten daraufhin, dass es dem Verleiher weniger auf eine persönliche Verwaltung durch den Beliehenen, sei

Etwas später liegen die ersten sicheren Nachrichten über den Archidiakonat. Die früheste ist von 1103 für den Domdechanten, ohne dass dieser allerdings mit dem Amtstitel »Archidiakon« oder dem älteren »Chorbischof« genannt würde. In den nächstfolgenden Jahren bis 1122 erscheinen dann noch die 3 übrigen kölnischen Grossarchidiakonate, so dass die Vierzahl der ursprünglichen Grossarchidiakonate, die von Anfang an mit den Propsteien altberühmter Stifter (Dom, Bonn, Xanten) und mit der Pfründe des Domdechanten fest verbunden waren, damit erfüllt ist. Wegen der diplomatischen Unsicherheit der Quellen hatte *ich* mich (S. 13) vorsichtig ausgedrückt: »Mag auch die Frage nach der Entstehung der kölnischen Archidiakonate noch der Klärung bedürfen, so viel steht fest: im 11. Jahrhundert oder sicher bei Beginn des 12. Jahrhunderts beobachten wir 4 Grossarchidiakonate«. Das hat sich als richtig erwiesen. Freilich erscheinen mithin die Archidiakonate am Niederrhein wesentlich später als in vielen anderen deutschen Diözesen, wo sie im 8.—11. Jahrhundert auftauchen, während am Oberrhein (Basel, Speier) z. T. die gleiche Entwicklung zu beobachten ist.

So ist die berühmte Vierzahl festgestellt. *Gescher* irrt aber mit der Behauptung (45), dass »die gesamte Literatur bisher den Domdechanten nicht zu diesem Kreise rechnet und dafür den Propst des Patroklusstiftes zu Soest einsetzt« und spricht hier von einem »allgemeinen Irrtum«. Zunächst hat schon *Mooren* (Dortmunder Archidiakonat 62) gewusst, dass dieser Propst erst »gegen Ende des 13. Jahrhunderts . . . auf dem besten Wege [war],

---

es Einzelperson oder Korporation, ankam, und eine Vertretung von vornherein nicht ausgeschlossen sein sollte. Die Einkünfte erscheinen entsprechend den eindringenden lehensrechtlichen Gedanken als das Wesentliche, hinter dem die geistlichen Rechte in den Hintergrund zurückgedrängt wurden.

Ferner ergibt sich in diesem Zusammenhange gerade aus der Verleihung eines Dekanates an ein Kanonistenstift, dass es von Anfang an seit der Entstehung der kölnischen Dekanate eben durch die Weiterverleihung bedingt schon einzelne Vizedechanten gegeben haben muss. Nur wurden diese damals noch nicht vom Dekanatsklerus gewählt, sondern vom »geborenen« Dechanten ernannt. Dies freie Ernennungsrecht, frei anfangs auch vom archidiakonalen Einflusse, klingt in jenem Ausdrucke »Donatio libera« durch. Freilich werden die Pröpste und sonstigen Inhaber, besonders in der Frühzeit des Dekanates stolz auf die neue Rechtsstellung, diese auch gern selbst verwaltet haben.

Darum nimmt es nicht Wunder, wenn die früheste sichere Nachricht über einen Vizedechanten aus unseren spärlichen Quellen erst im Jahre 1155 zu uns dringt (*Gescher* 186 A. 2 zu S. 185). Dass eine Frau geborener Dechant ist, was allein eine regelmässige Vertretung bewirkt, ist ohnehin eine seltene Ausnahme von der Regel. Dies zusammen genommen mit der Dürftigkeit des Urkundenmaterials überhaupt macht das frühere Fehlen einer Nachricht über die tatsächliche Ernennung eines Vizedechanten leicht begreiflich.

Uebrigens geht *Gescher* 186 zu weit, wenn er für die Spätzeit des M. A., in der der Dechant von den Pfarrern aus ihrem Kreise gewählt wurde, allgemein sagt: »Ein dürftiger Rest des alten Rechtes zeigt sich nur noch in der Bestätigung, die beim früheren Decanus natus eingeholt werden muss«. Für Xanten ist dies unzweifelhaft nicht richtig; während des ganzen 15. Jahrhunderts ist in dem Grossarchidiakonate Xanten mit seinen 5 Dekanaten nicht *ein* Fall einer Bestätigung durch den Archidiakonatssiegler (Stellvertreter der dauernd abwesenden Archidiakone) nachzuweisen. Fiskalisch wie die dortige Verwaltung war, hätte sie sich hier genau so wie für jede sonstige Genehmigung und Erlaubnis, die sie erteilte, eine Gebühr zahlen lassen, die unfehlbar in den peinlich genau geführten Rechnungsbüchern ihren Niederschlag hätte finden müssen. Auch das dortige Propsteibuch weiss nichts von einem derartigen Bestätigungsrechte.

Archidiakonus zu werden«. Auf ihn gestützt hat der von *Gescher* übersehene *Rothert,*[1]) bei dem sich sonst freilich viele Irrtümer, Schiefheiten und Unklarheiten finden, bestimmt erkannt, dass der Patrokluspropst nicht vom Anfange des Institus an kölnischer Archidiakon war, sondern erst spät zu dieser Würde kam. Gerade diese Entwickelung über den Dekanat hin, wie *er* sich die Sache denkt, will er aufzeigen. Hinsichtlich des Zeitpunktes bekämpft er die Ansicht von *Binterim* und *Mooren,*[2]) dass hierfür das Jahr 1321 anzusetzen sei. Mag dies dahingestellt bleiben,[3]) so viel ist sicher: im späten M.-A. gehört der Propst von Soest nicht bloß zu den kölnischen Grossarchidiakonen, sondern seine Stellung ist sogar derart gefestigt, dass er in die uralte kölnische Vierzahl aufgenommen ist und daraus sogar den Domdechanten verdrängen konnte. Wenn der Vertreter der Stadt Dortmund in dem bekannten Patronatsstreite 1287 noch sagen darf: »predicti quatuor [darunter der Domdechant] sunt archidiaconi ecclesie Coloniensis et non plures« (*Gescher* 47 [2]), dann erklärt 1582 der erzbischöfliche Offizial zu Werl, obgleich Gegner des Soesters, auf Zeugen gestützt: »quod quatuor sint archidiaconi ecclesie Coloniensis, nimirum praepositus maioris ecclesie, praepositus Bonnensis, Xantensis et praepositus *Susatiensis.*« (*Rothert* 73 [3]). Hier wird übrigens als archidiakonales Recht betont, dass er sich einen eigenen Offizial und einen promotor officii halten dürfe. *Mooren* hatte also recht, wenn er aus der Tatsache, dass der Soester Propst bereits am Ende des 13. Jahrhunderts sich einen solchen Offizial hielt, schloss, dass er damals schon auf dem besten Wege war, Archidiakon zu werden. War ihm noch 1287 in dem genannten Dortmunder Streite jede Jurisdiktion abgesprochen und er auf die blosse Bestrafung von Sendvergehen, wie sie jeder Dechant hatte, eingeschränkt worden (*Rothert* 72 [2]), so wird 1472 in einer Bulle Sixtus IV. die eigentliche archidiakonale »iurisdictio criminum . . . ad ecclesiasticum forum spectantium« des Soester Propstes anerkannt. Diese Gerichtsbarkeit ist aber Voraussetzung für die Anstellung eines Offizials. So zählt also der Soester Propst im späten M. A. zu den 4 kölnischen Grossarchidiakonen. Für diese Zeit und in diesem Sinne gilt meine Aufzählung in der Einleitung (15) meines Buches, der ich unter Verzicht auf die Untersuchung der Entstehung der Archidiakonate die archi-

---

1) Vgl. im allgemeinen *H. Rothert,* Das St. Patroklusstift zu Soest von seinen Ursprüngen bis in die Tage der Reformation (Jahrbuch des Vereins für die evangelische Kirchengeschichte Westfalens. 16. Jahrg. 1914/15, Gütersloh, 1 ff.

2) *Rothert* 72 [4].

3) Auch die von *Gescher* nicht mehr benutzte Arbeit von *Lorenz Leineweber,* Die Besetzung der Seelsorgepfründen im alten Herzogtum Westfalen bis zur Reformation (Arnsberg 1918) spricht S. 3 vom »Archidiakonat des Kölner Dompropstes, der anfangs wohl der alleinige Archidiakon in den Gebieten des Herzogtums Westfalen, soweit es zur Kölner Erzdiözese gehörte, gewesen ist«. Vgl. dort auch S. 80, 82, 96. — Die Zahl der kleinen Archidiakonate in der alten Erzdiözese Köln ist immer noch nicht klargestellt; vgl. *Löhr* 16. *Leineweber* 3 führt neuerdings den *Dechanten* des Patroklusstiftes in Soest als Archidiakon an, ohne aber einen Quellenbeweis zu bringen. Was er 83 sagt: »Der Dechant übt die archidiaconale Gerichtsbarkeit als Vertreter des Kapitels«, ist sicher nicht richtig. Ich vermag es aber augenblicklich hier wegen des Mangels der Urkundenwerke nicht nachzuprüfen und richtig zu stellen. Ferner führt er 3 den Dechanten des Andreasstiftes in Köln als Archidiakon an. Die Angaben dort 3 über die Abfassungszeit des kölnischen Liber valoris sind etwas zu apodiktisch, jetzt auch durch *Gescher* 36 f. A. überholt.

diakonale Verwaltungspraxis im 15. und 16. Jahrhundert schilderte. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, dass der Satz bei *Gescher* 47 zu beanstanden ist: »Und wenn der Propst von Soest auch späterhin archidiakonale Ansprüche erhoben hat, so lässt sich doch durch eine ununterbrochene Reihe von Zeugnissen belegen, dass nach wie vor der Kölner Dompropst Archidiakon der Soester Gegend [= Sprengel] war und blieb.« Hier sei eine genauere Erklärung und Ergänzung des auch von *Gescher* gebrauchten Ausdrucks »Grossarchidiakon« gegeben. Der Terminus ist nicht im juristischen Sinne zu nehmen. Er wird ursprünglich für die ältesten Archidiakone mit räumlich ausgedehnten Sprengeln gebraucht. Durch das Alter ihrer Kirchen, mit denen das Institut seit seiner Gründung dauernd fest verbunden war und durch die überragende Grösse ihres Territoriums übertrafen sie die anderen an Ansehen und tatsächlichem Einflusse. Der Inhalt des Begriffs und die Rechtsstellung ist nicht anders als bei den übrigen Archidiakonen. Sie gelten aber als *die* Archidiakone schlechthin in den Quellen sowohl gemäss der Zeugenaussage in dem Patronatsstreit von 1287 (*Gescher* 47[2]) wie gemäss der Zeugenaussage von 1582 (*Rothert* 73[3]). Dabei waren die Zeugen sich bei dieser Aussage nicht im geringsten darüber zweifelhaft, dass es neben jenen noch andere, mittlere und kleine Archidiakone in der Erzdiözese gab. Während aber, wie oben gesagt, der Domdechant dazu gehörte, scheidet er später aus der feststehenden Vierzahl aus und wird durch seinen mächtigen Konkurrenten, den Soester Propst zu St. Patroklus, verdrängt. Man hat nämlich im Laufe der Jahrhunderte und infolge des mangelhaften historischen Sinnes des M. A. das für jene vier charakteristische Moment des Alters vergessen, und so erklärt sich, wie die späteren Geschichtschreiber vielfach den Soester als bereits im 12. Jahrhundert zugleich mit den übrigen Grossarchidiakonen im Besitze seiner Würde wähnten.[1])

Schon bald in jener Frühzeit hören wir von Streitigkeiten, die von *Gescher* als »der Kampf zwischen Dekanat und Archidiakonat« bezeichnet werden. Ich hätte sie lieber deutlicher als den Kampf der Dechanten und der Pfarrer gegen die Archidiakone bezeichnet,[2]) zunächst weil die Dechanten begreiflicherweise das Hauptinteresse und die Führerrolle haben, aber von den mitinteressierten Pfarrern unterstützt werden, ferner deshalb, weil mir im Gegensatze zu der von *Gescher* vertretenen Auffassung scheint, dass die Verteidigungsstellung auf seiten der Archidiakone liegt, wenngleich sie vielleicht ihre Verteidigung angriffsweise führen mögen. *Sie* sind hier im Besitzstande *sie* haben alte Rechte — es handelt sich hier um Visitation und Send — gleichviel wie ihr Rechtstitel im Laufe der Zeit sich geändert und ausgestaltet haben mag, ob zunächst nur Mandatsrecht, dann vielleicht Gewohnheitsrecht Diesem lange bestehenden Rechte tritt später unter Anno II. mit der Verleihung von Dekanaten das neue Recht der Dechanten kraft Gesetzes feindlich entgegen und dazu als eine ausschliessliche, die bisher Berechtigten, wenigstens soweit damals Dekanate errichtet wurden, ganz verdrängende Befugnis der Dechanten und gar noch im Widerspruche mit dem gemeinen Kirchenrechte das eben als Amtsrecht der Archidiakone (Chorbischöfe) die Visitation und den Laiensend kannte. Begreiflich wird da die Reaktion der Archidiakone,

---

1) Der erste war Crombach † 1680. Vgl. *Gescher* 45 f.

2) Entsprechend dieser Auffassung wäre dann die Darstellung verschoben worden, z. B. gleich bei Beginn des 3. Kapitels 54 der erste Satz, ferner 66 Zeile 2 »erstreben«, 68 § 4 Zeile 4 f.



die mit päpstlicher Hilfe zu retten suchten, was noch zu retten war, gegen die ihr neues Recht geltend machenden Dechanten und den Erzbischof, der von anderen Gründen abgesehen schon wegen der nun einmal erfolgten positiven Verleihung an die Seite der Dechanten treten musste — aus Rücksicht auf seine Autorität.

Übrigens darf man Visitation und Send doch nicht so fast völlig gleichsetzen, dass man sagt: sie »sind zwar nicht gänzlich ein und dasselbe, aber ... der Send bildet den Hauptteil der Visitation« (*Gescher* 65). Es sind doch 2 sachlich verschiedene Institute,[1] die äusserlich, der Zeit nach, sich berühren, indem sie sich eng an einander anschliessen.[2] Die Visitation war zunächst ein Mittel zur Feststellung der regelrechten Pfarrverwaltung, der ordentlichen Seelsorgstätigkeit und allgemeinen Pflichterfüllung des Klerus, sie bedeutete auch eine Revision bezüglich des inneren und äusseren Zustandes der kirchlichen Gebäude, der Einrichtungen, des Inventars. Mit ihr war für die Dekanatsgeistlichkeit ein Kapitel verbunden,[3] unter dem Vorsitze des Visitators, auf dem die wahrgenommenen Unordnungen und Missbräuche gerügt, Anordnungen erlassen, Bestrafungen vorgenommen werden konnten.[4] Der Send aber bezweckte direkt die Bestrafung der Vergehungen der Laien und deren sittliche Besserung. Ja die Verschiedenheit der beiden Institute zeigt sich besonders klar dadurch, dass sie auseinander fallen konnten und tatsächlich bisweilen auseinanderfielen, dann nämlich, wenn der Pfarrer den Send abhielt, wovon unten noch zu reden sein wird.

Was sodann die Häufigkeit der archidiakonalen Visitation angeht, so ist die Einschränkung des Bonner Propstes auf jedes 4. Jahr durch den Erzbischof Reinald von Dassel im Jahre 1166 nicht so sehr zu betonen (*Gescher* 62 f.), da sie weder absolut noch die erste dieser Art ist; denn wenn es früher und später hiess »certis temporibus«, so darf nicht übersehen werden, dass auch damals der Zusatz beigefügt wurde, »et aliis temporibus, si necesse fuerit«, worüber ja letzthin der Archidiakon selbst zu befinden hatte. Hier ist darauf hinzuweisen, dass für den Xantener Archidiakon der Papst schon 1154 die Abhaltung der Visitation in jedem 4. Jahre als eine der gesunden Vernunft nicht widerstreitende Maßnahme gebilligt hatte.[5] Diese Übung wird damals schon als ein alter Brauch bezeichnet. Das werden wir verstehen, wenn wir sehen, dass bereits 1121 das Prämonstratenserstift Steinfeld mit seinen 2 Pfarren befreit wird »a debito episcopalis servitii, quod quarto anno persolvitur, et choriepiscopi et decani«.[6] Die Abgabe, um die es sich hier handelt hängt mit der Visitation zusammen.

---

1) Vgl. auch die Aufgaben zweier Kanoniker in den Dekanaten Lüdenscheid und Wattenscheid: »ad visitandum, synodandum et corrigendum excessus tam cleri quam populi« (*Gescher* 67); ferner »visitare *et* synodum celebrare« ebd. 65.

2) Vgl. *Löhr* 67 u. 234.

3) [Archidiaconi Bonnenses] archidiaconatum suum plenarie visitent et capitulis fratrum praesideant ad ordinandum, ad statuendum, quod honoris Dei est et sanctae ecclesie«. *Günther* W., Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus I 389 nr. 183. Vgl. dort besonders aber die Aufgaben der Visitation I, nr. 125 für den Bonner Propst.

4) Vgl. A. 1 S. 147.

5) *Binterim* u. *Mooren*, Rheinisch-Westfäl. diplom. Codex I. nr. 41.

6) *Lacomblet*, Urkundenbuch für die Gesch. d. Niederrheins I nr. 292.

Wie ich hinsichtlich der Auffassung von der Verteilung der Rollen in dem Kampfe zwischen den Dechanten und Archidiakonen und der Beurteilung des Ergebnisses, worüber unten mehr, von *Gescher* abweiche, ebenso ist es hinsichtlich der Auffassung der »Sendeinkünfte« (*Gescher* 174), des »ertragreichen Sendrechtes« (*Gescher* 66) der Fall. Ich gebe dem Ausdrucke »servitium synodale«, jener archidiakonalen (übrigens auch erzbischöflichen) Gebühr, die alle 4 Jahre zu zahlen war, eine neue, soweit ich sehe, bisher von niemand gebrachte Deutung. Dies muss ich ausführlich begründen. Nach meiner Meinung handelt es sich hier nicht um Sendgebühren im Sinne von Sendstrafgeldern, sondern wir haben es hier bloss mit einer abgelösten Gebühr als Ersatz für die Naturalverpflegung zu tun.[1])

Das lehrt uns schon die eben erwähnte berühmte Bulle für den Xantener Archidiakon von 1154, in der dieser sich vom Papste Hadrian IV. seine wesentlichen Rechte bestätigen lässt. Hier wird Verpflegung und Unterhaltsleistung für den Archidiakon geradezu als »servitium« bezeichnet: »Cui nimirum ecclesiarum pastores unius diei et noctis debeant *servitium* exhibere«. Ein eigentümliches Licht fällt auf diese Dinge aus einer späten Zeit zurück, wenn man einen Posten aus den Xantener Archidiakonatsrechnungen hier heranzieht.[2]) Es sind die Schaltjahrzahlungen, die an sich unverständlich sind, der einzige Posten in jenen umfangreichen Jurisdiktionsrechnungen mit ihren vielen und vielgestaltigen Zahlungen, in dem die Siegler auf die übliche Begründung und Charakterisierung übereinstimmend verzichtet haben. Dass sie ferner allein noch in der alten Markrechnung erscheinen und dann jeweils in rheinische Gulden des 15. Jahrhunderts umgerechnet werden, weist schon auf ihr hohes Alter und frühes Entstehen hin. Aus dem Propsteiregister, dem grossen Nachschlagebuche der Xantener Propstei- und Archidiakonatsverwalter, wissen wir, dass sie sich aus 2 Bestandteilen zusammen setzten, der procuratio und der petitio. Das ist die Gebühr, die dem Archidiakon alle 4 Jahre und zwar nach uraltem Xantener Brauche gerade im Schaltjahre gezahlt wurde, wenn er visitieren sollte und zwar obwohl er die Visitation gar nicht abhielt.[3])

1) Dies deutet schon, wie wir unten noch sehen werden, auf den Fortfall der archidiakonalen Sendfahrten hin.

2) *Löhr* 241.

3) Dass die Xantener Verwalter im ganzen 15. Jahrhunderte keine einzige Visitation abgehalten haben, habe ich mit Hilfe der einzigartigen Xantener Quelle zweifellos gemacht. Vgl. *Löhr* 237 ff. Nur darf man darin auf Grund der hier zu schildernden Verhältnisse nicht sowohl eine Pflichtversäumnis der kirchlichen Verwaltungsbeamten erblicken, als vielmehr das bis ins späte M.A. fortdauernde Ergebnis einer Auseinandersetzung zwischen Dekanat und Archidiakonat in der Frühzeit beider Institute im Hochmittelalter. Uebrigens war es praktisch äusserst schwierig, dass die kölnischen Grossarchidiakone oder ihre Vertreter Send und Visitationen abhielten. Das war wegen der Grösse ihrer Sprengel schwer ausführbar; zählte doch der Archidiakonat Xanten 148 Pfarren, der Bonner 252, der des Dompropstes ungefähr ebenso viele Pfarren. Wenn man die Bestimmung, dass die Pfarrer dem Archidiakon nur für 1 Tag und 1 Nacht Unterkunft und Verpflegung für sich und seine Begleitung und Dienerschaft zu geben brauchten, als Durchschnittsleistung ansieht und damit den Aufenthalt nur auf 1 Tag berechnet, obgleich gerade aus dieser Festsetzung zu folgern ist, dass oft mehr verlangt und der Aufenthalt verlängert wurde, so wäre selbst unter der Berücksichtigung, dass der Send nur von Send- oder Mutterpfarrkirchen abgehalten wurde, der Archidiakon doch auf Monate hinaus von seinem Verwaltungssitze fern gehalten worden. Erst recht ergibt sich für den Bischof schlechthin die Unmöglichkeit einer Visitation seiner ganzen grossen Diözese im 4. Jahre.

Es sind Verpflegungsgelder, Atzung und Bede, letztere, wie der Name besagt, ursprünglich nicht pflichtmässig, sondern eine freiwillige Leistung, die im Laufe der Zeit auf dem Wege der fortdauernden Übung zum Gewohnheitsrecht wurde. Auf diese Gelder wurde wenigstens der Xantener Archidiakon allmählich beschränkt, als das ausschliessliche Sendrecht der Dechanten aufkam.

Schon die vollkommen konstante Gleichmässigkeit dieser Gelder im Laufe der Jahrhunderte, ferner der Umstand, dass sie für alle zahlungspflichtigen Pfarren ziemlich gleiche Höhe haben, endlich ihr verhältnismässig geringer Betrag (man denke an die gesetzlich begrenzte Pflicht der Pfarrer, dem Archidiakon bloß für 1 Tag und 1 Nacht Unterkommen und Verpflegung zu gewähren) sind, abgesehen von dem Namen, Fingerzeige dafür,[1]) dass es sich nicht um Sendstrafgelder handeln kann. Diese wären bei verschiedenen Pfarren schon mit Rücksicht auf die Grösse sehr verschieden gewesen, auch in derselben Pfarre zu verschiedenen Zeiten Schwankungen unterworfen gewesen, namentlich aber hätten sie bedeutend höhere Erträge abwerfen müssen.

Ich führe noch einen nicht zu unterschätzenden Grund für meine Auffassung an. Wenn es sich bei dem servitium und der procuratio um Sendgefälle im Sinne und Umfange der Sendstrafgelder handelte, dann hätten ja die Dechanten den Send ohne eigenen materiellen Nutzen gehalten und bloß die Mühe davon gehabt, da sie als ordentliche Sendrichter, wie unten noch gezeigt wird, regelmässig den Send abhielten. Denn von einer Teilung oder Entschädigung ist nirgends die Rede. Das widerspricht aber durchaus der materiell-wirtschaftlichen Auffassung der kirchlichen und der weltlichen Jurisdiktion im M. A. als eines nutzbaren Rechtes. Dann hätte ferner ja auch die Verleihung, die doch zu dem in den Urkunden klar ausgesprochenen Zwecke der wirtschaftlichen Beihilfe und Stärkung der Stifter und Klöster an diese Anstalten erfolgte, einen sehr geringen Wert gehabt.

Nein, so können die Dinge nicht gelegen haben; der Dechant als derjenige, der den Send wirklich abhält, empfängt die Sendgefälle (Strafgelder) jedes Jahr, den anderen (Bischof und Archidiakon) bleibt bloß die Prokuration als Trost und Abfindungsgeld, das freilich ganz mühelos und ohne jede eigenen Unkosten in ihre Taschen fliesst. So ist *Gescher* 118 »Nur alle vier Jahre hat der Archidiakon Anspruch auf die Sendgefälle« zu korrigieren. Wo der Pfarrer im 4. Jahre den Send abhielt, bekam er mindestens einen Teil der Strafgelder.

Wir beobachten ferner, dass in *der* Urkunde, in der zuerst »die hierarchische Stufenleiter« Bischof, Chorbischof d. h. Archidiakon und Dechant aufgestellt wird, nämlich schon im Jahre 1118, ausdrücklich das »servitium« von dem »ius synodale« = Sendstrafgeldern unterschieden wird: »ecclesiam

---

1) Der Charakter der Verpflegungsgelder — und dies ist ein neuer Beweis, dass es sich um solche, nicht um Sendstrafgelder handelt — erklärt es auch, warum das 4. Jahr bei den Zahlungen frei bleibt (vgl. oben S. 147 die Stelle für das Kloster Steinfeld), weil dann nämlich der Pfarrer, der am Orte wohnt, den Send abhält und natürlich keine Verpflegungsgelder fordern kann. Es ist also nicht so, wie *Gescher* 50 meint, dass »die Empfänger — Bischof, Archidiakon und Landdekan — im jährlichen Turnus abwechseln und das vierte Jahr zu gunsten der Kirchen, wie wir annehmen dürfen, frei lassen.« Dass aber Kölnische Pfarrer schon in dieser Frühzeit sendberechtigt waren, ergibt sich zweifellos für Gummersbach 1154, ebenso 1154 für Mehlem (*Gescher* 94).



[conventus in Dünwald] . . . ab omni debito episcopalis *servitii* quam choriepiscopi, decani nec non ab omni *iure sinodali* liberam . . . fecimus« [1]).

Die Sendgelder flossen also dem zu, der den Send tatsächlich abhielt. So finden wir dann im späten M. A. einen Zustand, der schon im 12. Jahrhunderte grundgelegt und damals schon als längst bestehend bezeichnet wurde. Im Jahre 1139 verordnet der Erzbischof Arnold I: »Ipse [archidiaconus] . . . ad tractandas synodales causas nisi vocatus non introeat, sed quarto anno redditus [2]) suos, sicut ecclesie nostre hactenus habuit consuetudo, per manus decani suscipiat«. [3])

Damit bringen wir folgende wichtige Stelle für die Pfarrer von Kierberg und Widdersdorf bei Köln in Verbindung: »Ad . . . archidiaconi quoque et decani *procurationem anno sue vicis* . . . teneantur (*Gescher* 102, Anm.). Hier erkennen wir nicht nur klar die Identität von procuratio mit servitium in der Urkunde 1121 für Steinfeld (oben S. 147) und mit redditus von 1139 in der unmittelbar vorhergehenden Urkunde Arnolds I., sondern wir haben zugleich auch einen Beweis für das frühe Vorkommen dieses Terminus aus den Xantener Rechnungen, nämlich schon aus dem Jahre 1211; wir wundern uns nun nicht mehr über die dort noch angewandte Markrechnung. [4])

So hat das neue Recht der Dechanten gesiegt; die früheren Berechtigungen der Chorbischöfe und Archidiakone sind zurückgedrängt; geblieben sind als letzter Nachhall noch die eintägigen Verpflegungsgelder der Kirchen, bei denen sie ehedem Halt gemacht hatten; die Dechanten treten langsam an die Stelle der visitierenden Archidiakone; das in damaligen und besonders in

---

1) *Lacomblet* I 188 nr. 288. Auch in der Urkunde von 1134 für die Prämonstratenser in Knechtsteden heisst es: »ecclesiam ab omni debito tam episcopalis *servitii* quam coriepiscopi nec non et ab omni *iure sinodali* liberam . . . facimus. *Lacomblet* I 312 nr. 319.

2) Dieser Ausdruck ist besonders bezeichnend. Handelte es sich um Sendstrafgelder, so würde sicher von »emendae« die Rede sein. (Vgl. *Gescher* 64 [4]] »de emendis . . synodi respondebit [praepositus S. Severini tamquam decanus: confratribus suis in cena domini in dimidia *marca* [!] ad mandatum«. Also hier ist der Empfänger der Sendstrafgelder der den *Send abhaltende Dechant.* »Ad mandatum« gibt *Gescher* ohne Erklärung einfach wörtlich »zum Mandat« wieder. Die Erwähnung der »cena domini« zeigt, worauf angespielt ist, auf das liturgische mandatum des Gründonnerstags. — Eigentümlich sind die Verhältnisse im Dekanat Attendorn. *Gescher* 64 sagt: »Ein zweiter Streit um die archidiakonale [!] Visitation wird in den Jahren 1121—22 zum Austrag gebracht«. Ist es nicht auffallend, dass der Dompropst sogar von vorneherein nur »super visitatione quarundam ecclesiarum decanie in Attendare« (*Gescher* 64 [5]) streitet? Handelt er hier wirklich als Archidiakon? Als solcher hätte er doch sicher sämtliche Kirchen des Dekanates visitieren wollen und müssen!

3) *Lacomblet* I S. 335 nr. 225. Wenn zwischen dieser Urkunde und anderen vorausgehenden und nachfolgenden Diplomen ein Widerspruch zu bestehen scheint, indem letztere wie die oben erwähnte Xantener Bulle von 1154 die Abhaltung der Visitation und des Sendes noch voraussetzen oder bestätigen, so dürfen wir nicht vergessen, dass wir in einer Zeit stehen, wo die Dinge mitten im Fluss, im Wandel und Werden begriffen sind, in einer Periode des Kampfes. Das Endergebnis ist, dass das als ausschliesslich verliehene Sendrecht der Dechanten siegt und die Konkurrenten auf den Bezug gewisser Summen in ihrem 4. Jahre — davon unten mehr — beschränkt werden.

4) Ich füge noch folgende charakteristischen Stellen hinzu, die gerade *Gescher* 101 [4] selbst zusammengetragen hat, 1173: »Episcopi quoque archidiaconi atque decani *servitia* Pastor ecclesie integre *procurabit*«, 1306: »*procurationem* . . nostram [archiepiscopi], loci archidyaconi, decani . . . solvere teneatur.

späteren rheinischen Quellen öfter vorkommende Wort. »Senddechant« wird nunmehr verständlich[1]); es gibt das Wesen der dekanalen Gewalt im Erzbistum Köln wieder.

Wenn endlich die Xantener Archidiakone Strafgelder aus den Sendgerichten empfangen hätten, so wären die Rechtstitel dafür und zwar samt der deutlichen Bezeichnung, wie üblich, nicht bloß im Propsteiregister vermerkt, sondern die einzelnen wirklich erfolgten Zahlungen von verschiedener Höhe, jedenfalls nach Dekanaten oder bei der Xantener Genauigkeit nach Pfarren geordnet, müssten sich in den Rechnungen finden; ausserdem würden dort auch die mit der Einkassierung unvermeidbaren Auslagen an der entsprechenden Stelle gebucht sein.

Durch alle diese Erwägungen dürfte einleuchtend gemacht sein, dass es sich bei dem in den Urkunden so häufig genannten servitium synodale nicht um »reiche Sendeinnahmen«, -Einkünfte, -Gefälle im Sinne von Sendstrafgeldern handelt; vielmehr sind das Gebühren, die allerdings ursprünglich mit dem Send zusammenhangen, Umwandlungen von Naturalleistungen an Verpflegung und Unterkunft, Verpflegungsgelder, die bestehen bleiben oder erst geschaffen werden, nachdem und obgleich der Grund, die Abhaltung des Sendes durch die Archidiakone, fortgefallen ist, gleichsam als letztes Überbleibsel ihrer ehemaligen Sendgerichtstätigkeit zu dem Zwecke, die der gemeinrechtlichen Sendgerichtsbarkeit beraubten und durch die Dechanten kraft kölnischen Sonderrechtes aus ihrem Besitze verdrängten Archidiakone zu beruhigen; die Herkunft der Gelder wurde nachher vergessen, sie erscheinen als grundlose, bloß durch ihr Alter gerechtfertigte Schaltjahrzahlungen in den Rechnungen der Xantener Archidiakonatsverwalter.

Ausserordentlich grosse Schwierigkeiten bietet die Untersuchung über »Ursprung und Wesen der dekanalen Gewalt«, namentlich jene über »die Entstehung des kölnischen Archidiakonates«. Sie nimmt die Hälfte des Buches in Anspruch (90—179): hier muss der Verfasser bei der Dürftigkeit des Quellenmaterials, worin übrigens Köln doch nicht allein steht, sich mit der Aufstellung von wissenschaftlichen Hypothesen begnügen, die wohl bei dem dermaligen Stande unserer Erkenntnis das Beste darstellen, was bisher geboten ist, um die mühsam gefundenen wenigen sicheren Daten möglichst reibungslos mit einander zu verbinden und durch die dunkelen Jahrhunderte der 2. Hälfte des ersten Jahrtausends einen Weg zu den plötzlich in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts vereinzelt auftauchenden Dekanaten und den wenig später langsam ins Licht der Geschichte tretenden kölnischen Archidiakonaten zu bahnen. Die alte Meinung über das frühe Entstehen dieser Gebilde muss jetzt zurückgewiesen werden. Der kölnische Dekanat, nicht karolingischen Ursprungs, trägt sein Wesensmerkmal, die Sendgerichtsbarkeit, gleich von Anfang an. Jenes Sendrecht haben anderswo, z. B. in Westfalen (Münster und Osnabrück) die Archidiakone, für die daher der aus Köln stammende Name decania übernommen wird. Diese Gewalt ist in Köln nicht von den Archidiakonen abgeleitet, sondern hat ihre unmittelbare Quelle in der bischöflichen Macht.

Nun erklärt *Gescher* die Sache folgendermassen: »In unseren kölnischen Quellen ist die Sendgewalt aufgeteilt. Neben dem Dekan stehen auch Bischof, Archidiakon und Pfarrer im Genuss dieses Rechtes . . . es fragt sich aber, ob

---

1) Siehe auch *Gescher* 106.



diese Zersplitterung des Rechtes im kölnischen Sprengel ursprünglich ist ... Die Verleihung der decania erfolgt durch den Bischof absolut und uneingeschränkt. Wenn aber damals, so müssen wir schliessen, eine andere Stelle bereits sendrechtliche Befugnisse besessen hätte oder gleichzeitig bekommen sollte, so hätten die Erzbischöfe Sigewin und Hermann III. die decania mit der festgestellten Bedeutung als Sendgewalt nicht vergeben können, ohne die neu verliehene Gerechtsame von älteren oder gleichzeitigen Befugnissen abzugrenzen. So geschieht es tatsächlich ... 1139 ... So hätten auch die ersten Verleiher der Dekanieen im letzten Drittel des 11. Jahrhunderts verfahren müssen, wenn damals bereits wie 1139, von anderer Seite sendrechtliche Ansprüche erhoben worden wären« (*Gescher* 116/117).

Der Verfasser scheint sich also die Sache so zu denken, dass damals zunächst die Dekane ausschliesslich sendberechtigt waren, dass dann aber bald die auch zweifellos als sendberechtigt in den Quellen erscheinenden Archidiakone ihr Sendrecht erobert, den Dekanen abgerungen haben als Ergebnis des von ihnen gegen die Dekane unternommenen Kampfes. 1139 lässt sich die Erhebung sendrechtlicher Ansprüche durch die Archidiakone nachweisen. »Das älteste Zeugnis dieses Streites« zwischen Dekanat und Archidiakonat erscheint 1135 (*Gescher* 54). Daher erklärt sich auch in dem ganzen 3. Kapitel über diesen Kampf die fortwährende Betonung der Angriffslust der Archidiakone.

Damit scheint mir nun unvereinbar zu sein, was später von den Archidiakonen gesagt wird z. B. S. 164--166, 167, 173, wonach die Chorbischöfe und Archidiakone schon längst Sendbefugnisse ausgeübt haben, ehe man an die Dechanten dachte. Letztere Ansicht dürfte allein richtig sein. Ausserdem halte ich die Anwendung des argumentum e silentio 116 f. für bedenklich. *Gescher* sagt: Wenn andere Berechtigte bei der Gründung der Dekanate vorhanden gewesen wären, dann hätten ihre Rechte gegen die der Dechanten abgegrenzt werden müssen wie 1139. Sie sollten eben *nicht mehr* da sein, sie sollten von damals an *aufhören* zu existieren; darum war eine Abgrenzung nicht mehr nötig. Die Rechte wurden, soweit man sehen kann, den Archidiakonen nicht förmlich abgesprochen, man hatte deren mandatsrechtlichen Ursprung noch nicht vergessen. Eine Entscheidung und Zurückweisung der Ansprüche wurde erst durch den späteren Streit nötig, als sie ihre Forderungen geltend machten, nicht aber so lange sie sich ruhig hielten. So könnte man ja auch folgern: Wenn schon bei der Gründung der Dekanate andere Berechtigte da gewesen wären, die Forderungen eines servitium hätten geltend machen können, dann hätten damals in den Verleihungsurkunden deren Rechte anerkannt und aufgezählt werden müssen. Das scheint aber nicht geschehen zu sein, wenn man nicht mit einem Verluste von Quellen rechnen will; trotzdem berichten uns die Quellen, dass schon bald solche Rechte auf Prokurationen anerkannt werden. Übrigens ist deren Voraussetzung, unabhängig davon, wie immer man jenes servitium synodale auffassen mag, eine bisherige Sendberechtigung. Wie sollten ohne eine solche diese Zahlungen denkbar sein?

Die Sache liegt also anders. Die Chorbischöfe und Archidiakone haben längst aus ihrer vorbereitenden und stellvertretenden Tätigkeit bei den bischöflichen Sendfahrten ihr Sendrecht mandats- oder gewohnheitsrechtlich abgeleitet und ausgeübt. Dann kommt Anno II. und macht als etwas ganz Neues die Dechanten sendberechtigt, die er sich nunmehr als ausschliesslich sendbe-

rechtigt zu denken scheint, ohne dass ein Verzicht auf seine eigentliche bischöfliche Sendgerichtsbarkeit klar ausgesprochen, noch den bisher neben ihm berechtigt Gewesenen die Sendgerichtsbarkeit ausdrücklich abgesprochen wird. Nur so viel sehen wir, dass längst ehe eine Spur von einer Reaktion der Archidiakone und von den ausbrechenden Kämpfen zwischen den neuen Gewalthabern und den bislang Berechtigten in den Quellen wahrzunehmen ist, bereits 1121 (*Gescher* 50), ja leise anklingend schon 1106 (ebd. 174[2]) von einer Teilung von Gebühren die Rede ist; wenn wir diese richtig in dem früher angegebenen Sinne als Prokurationen auffassen, so folgt daraus, dass damals schon, also nicht erst infolge des Kampfes, Bischöfe und Archidiakone ihren Send nicht mehr abhalten, sondern sich mit diesen Nutzungen [1]) begnügen sollten, was die Archidiakone anscheinend zunächst ruhig hingenommen haben. Ihnen blieben ja auch nach alter kanonischer Gewohnheit, wie es 1139 (bei *Gescher* 117) heisst, wichtige andere Rechte: »altarium dona et suprema judicia« und selbst das bisherige Sendrecht dem Wesen, wenn schon nicht dem bisherigen Umfange nach, da nicht die ganze Diözese gleichzeitig und einheitlich im Dekanate aufgeteilt ward.

Wenn nun auch die Dechanten bei jener Teilung erwähnt und hinsichtlich der Gebühren auf *eine* Stufe mit dem Bischofe und den Archidiakonen gestellt werden, so darf man daraus nicht schliessen, dass sie nun auch diese Prokuration in der gleichen Weise empfangen und mit ihr sich hätten begnügen müssen, daher ebenfalls den Send nicht gehalten hätten. Nein, sie hielten tatsächlich den Send und empfingen dafür die Sendgebühren d. h. Strafgelder; daneben stand ihnen die Verpflegung in natura und in jedem vierten Jahre wie dem Bischof und dem Archidiakon die Prokuration zu, die allmählich ohne Rücksicht auf ihren historischen Entstehungsgrund als Verpflegungsgeld den Charakter eines allgemeinen Jurisdiktionsgeldes, einer Steuer, annahm.

Ein Verpflegungsgeld des vierten Jahres endlich, nachdem Bischof, Archidiakon und Dechant befriedigt waren, war nicht zu zahlen [2]), weil die Voraussetzung bei der Abhaltung des Sendes durch die Pfarrer in ihren eigenen Pfarren fehlte. Man darf also trotz der in den Quellen wiederholt erscheinenden Bestimmung in quarto anno nicht mit *Gescher* (174[2]) von einer Vierteilung sondern nur von einer Dreiteilung jener Gebühren reden, was aber wiederum

1) *Gescher* teilt 39 A. 1 zu 38 eine Quellenstelle aus der Zeit zwischen 1198—1204 mit, nach der in dem benachbarten Utrecht die Dechanten dem Dompropstarchidiakon »reddent *denarios piscium* statutis temporibus«. Was mag darunter zu verstehen sein? Ich möchte sie jenen Prokurationen an die Seite stellen; ob aber daraus der weitere Schluss zu ziehen ist, dass dort auch die Archidiakone ihr Sendrecht nicht mehr ausgeübt und dafür als letzten Rest jenes Rechtes die Fischdenare empfangen haben, wage ich hier nicht zu entscheiden. — Etwas ganz anderes ist die von *Gescher* 40[1] f. erwähnte, von mehreren Autoren umstrittene procuratio, die an die Kirche zum hl. Ludger in Werden a. d. Ruhr fiel. Nur sehe ich darin im Gegensatze zu *Gescher* nicht »grössere Zuwendungen«, sondern dauernde, regelmässig wiederkehrende Abgaben der Gläubigen in bestimmter Höhe. Der Wesensunterschied von donum altaris und procuratio besteht nicht in der Quantität, sondern in der Qualität: das erste Moment, die grössere Leistung, ist, wenn überhaupt vorhanden, akzidentell.

2) Vgl. S. 149 Anm. 1.



ihre richtige Auffassung und Erklärung zur Voraussetzung hat. Durch diese dauernde Einnahme der Sendgelder wurde der urspüngliche im Vordergrund stehende Zweck der Übertragung des Sendgerichtes an die Dechanten, den Stiftern und Klöstern eine wirtschaftliche Aufbesserung zu teil werden zu lassen, auch erreicht und zwar nur so. Auch dies spricht übrigens für die Richtigkeit unserer oben vorgetragenen Ansicht über die Natur des servitium synodale. Wie es im vierten Jahre bei der Abhaltung des Sendes durch die Pfarrer aussah, ob diese oder der Dechant die Strafgelder empfangen haben, bleibt noch zu untersuchen; das Mindeste ist, dass die Pfarrer einen Teil der Gelder für ihre Mühewaltung erhielten.

Die Entwickelung verläuft, wie es bei Übergangszeiten natürlich ist, nicht einheitlich, vielmehr lassen zwei entgegengesetzte Entwickelungsreihen sich nachweisen, die neben einander herlaufen; Altes und Neues findet sich nebeneinander. Einerseits sehen wir schon früh, dass das kölnische Sonderrecht in Geltung steht, demgemäss die Archidiakone auf den Bezug ihrer Prokurationen (wie der Bischof) beschränkt sind. Vgl. z. B. unter anderem die Urkunden von 1106 (bei *Gescher* 174[2]), von 1118, 1121 (ebd. 49 f.), von 1134 (ebd. 52), besonders aber von 1139 für das Dekanat im Mühlgau (ebd. 117), wo die Rede von einer *bisherigen Gewohnheit* ist, derzufolge der Archidiakon das Sendgericht bloss ausnahmsweise auf besonderes Ersuchen hält und sich damit begnügt, durch die Hand des Dechanten in seinem Jahre seine Gebühren zu empfangen.

Daneben geht eine andere Reihe parallel, die uns zeigt, dass die Archidiakone den Send abzuhalten befugt sind. Vgl. die Urkunde von 1129 (bei *Gescher* 93 f.), zwei Urkunden von 1154 (ebd. 94); ferner heisst es merkwürdigerweise gerade in einer Urkunde von 1139 für den Archidiakon von Bonn (ebd. 176[2]) im scharfen Gegensatze zu der eben genannten ebenfalls von 1139 datierten Urkunde für den Archidiakon von Xanten, dass jener *bisher die Gewohnheit* gehabt habe, den Send im Eifel- und im Siegburger Dekanat zu halten. Dann wird 1154 durch den Papst für Xanten festgelegt, dass der Archidiakon das Recht hat, alle 4 Jahre seinen Sprengel zu visitieren, was dort auch wieder als durch frühere päpstliche Verleihungen und »*longo usu*« begründet bezeichnet wird.[1]) Letzteres setzt aber nach kirchlichem Brauche mindestens eine Übung von 3 Jahrzehnten voraus. Es ist also nicht richtig, wenn *Gescher* (178) unter Übersehung dieser Urkunde sagt: »Erst Reinald von Dassel formuliert 1166 das Recht der Kölner Archidiakone dahin, dass ihnen alle vier Jahre die Abhaltung der Pfarrsende ihres Sprengels zusteht«.

So könnte es scheinen, dass die erst gekennzeichnete spezifisch kölnische Entwickelung zugunsten der gemeinrechtlichen untergeht. Nichtsdestoweniger möchten wir sagen: Die Sendfrage bewegt sich für die kölnischen Archidiakone auf einer absteigenden Linie; es kann ihnen nichts mehr nutzen, dass sie, um ihre Position zu retten, päpstliche Bestätigungen unter Berufung auf das gemeine Kirchenrecht erlangen. Die Archidiakone gewinnen nicht, wie *Gescher* in seiner ganzen Darstellung die Sache ansieht, allmählich ihr Sendrecht, sondern gerade umgekehrt, sie verlieren es langsam trotz den erlangten feierlichen Bestätigungen; es sind wahrhaft Pyrrhussiege, die sie davontragen.

---

1) *Binterim* und *Mooren*, Rhein.-Westfäl. Dipl. Codex I nr. 41.



Wie sie anfangs wenigstens auch die Erzbischöfe gegen sich haben, so siegt auf die Dauer praktisch doch das kölnische Sonderrecht und schafft für die Folgezeit einen Zustand, der genau den Bestimmungen von 1139 für den Xantener Mühlgau entspricht. Die späteren Jahrhunderte wissen am Niederrhein nichts mehr von der Abhaltung des Sendgerichtes durch die Archidiakone, der »Senddechant« beherrscht das Feld; die Xantener Rechnungen, die schon mit 1401 einsetzen, liefern dafür unanfechtbare Beweise.[1]) Späte Synoden, die von einem solchen Rechte der Archidiakonen, übrigens ebenso der Bischöfe reden, beweisen nichts dagegen, sie reden wie die von *Gescher* (96[1]) angeführte Reformsynode von 1551 unter den brausenden Stürmen der religiösen und kirchlichen Neuerung von dem, was nach der Meinung der katholischen Reformer sein sollte, nicht von dem, was ist oder war.

Der Hauptgrund, weshalb Anno II. gerade den Dechanten die Sendgewalt verlieh, ist wohl nicht in seinen vielen Beschäftigungen als Reichsfürst zu suchen (*Gescher* 119); denn er wurde ja bereits durch die Chorbischöfe und den Archidiakon älterer Ordnung vertreten, brauchte nur deren Mandats- oder entstehende Gewohnheitsrechte auf die Stufe von klaren Gesetzesrechten zu erheben, genau so wie er sie den Dechanten verlieh. Übrigens erfolgte, wie aus der ältesten echten Verleihungsurkunde[2]) eines kölnischen Dekanates, des Gilgaues, 1080 hervorgeht, diese Verleihung nicht aus eigenem Antriebe des Erzbischofs Sigewin, sondern auf Drängen des Beliehenen.

Wenn es aber der Hauptgrund gewesen wäre, eine geregelte Vertretung zu schaffen, dann hätte Anno die Dekanate, jene wichtige Neuschöpfung in der Organisation der Erzdiözese, einheitlich durch *einen* Regierungsakt etwa auf einer grossen Diözesansynode ins Leben rufen müssen, nicht bloß den einen oder anderen. Von einem einheitlichen, grosszügigen Plane und dessen Durchführung bemerken wir nichts, weder bei ihm noch bei seinen Nachfolgern; es sind mehr oder weniger Gelegenheitsgründungen aus Motiven, die mindestens stärker sind als das der kirchlichen Organisation.

Die Dekanate tauchen erst nach und nach auf. Schon das spricht dafür, dass dort, wo noch keine Dechanten ernannt waren, jemand anders die Sendgewalt ausüben musste; das konnten nur die bisherigen Gewalten sein, die einfach die Vertretung des Erzbischofs weiter führen mussten, bis sie ihnen auch dort genommen wurde durch Einrichtung und Einsetzung von Dekanaten und Dechanten. Dass die Archidiakone also von vornherein nicht alle (vom Domdechanten hören wir zunächst nichts, auch Xanten tritt nicht stark hervor) und nicht ganz aus der Sendgewalt verdrängt wurden, sondern nur nach und nach und bloß da und dort eine Einbuße erlitten, wobei mithin ihre Sendgewalt anfangs grundsätzlich und dem Wesen nach unangetastet blieb und bloß räumlich eingeschränkt wurde, erklärt vielleicht, dass sie nicht gleich und nicht einheitlich ihren Nebenbuhlern Widerstand entgegensetzten; dies wird um so begreiflicher, als ihre finanziellen Rechte auch dort, wo sie hinsichtlich der Sendgerichtsbarkeit ganz ausgeschaltet wurden, nicht vernichtet, sondern schonend beschränkt wurden, sonstige Hoheitsbefugnisse aber unberührt blieben.[3])

1) Vgl. *Löhr* 237 ff.
2) *Lacomblet* IV 763 nr. 607.
3) Vgl. z. B. die Bestimmung Arnolds I. von 1139 bei *Gescher* 117.

Wir sehen als ausschlaggebenden Grund der Dekanatsgründungen die auch von *Gescher* hervorgehobene, der Zeitrichtung entsprechende Förderung des Stifts- und Klosterwesens an. Dies erklärt umgekehrt auch wieder sehr gut, weshalb anfangs nur einige Dekanate gegründet wurden, zunächst für einzelne besonders hilfsbedürftige, noch auf schwachen wirtschaftlichen Füßen stehenden Neugründungen Annos, nach und neben denen andere der gleichen Bevorzugung und Ausstattung teilhaftig wurden.

So erscheint das Sendrecht als die wesentliche Befugnis der kölnischen Dechanten, es ist zugleich eine Auszeichnung, durch die sie sich von ihren Genossen in anderen Diözesen unterscheiden. Damit mussten sie sich aber auch bescheiden. Es ist darum schade, dass *Gescher* im Text (98) eine auch von anderen (98[1]) überschätzte Urkunde des Erzbischofs Heinrich II. vom 27. August 1313 für den Dechanten des Stiftes Münstereifel als Dekan des Eifeldekanats abdruckt und als besonders wichtig hervorhebt (übrigens ohne weitere Erklärung), kraft deren der Dechant eine fast archidiakonale Stellung einnimmt, ähnlich wie man sie bereits 1287 unberechtigterweise in Soest beanspruchte, nur mit dem Unterschiede, dass dort der Aufstieg zum Archidiakonate wirklich im Laufe der Zeit gelang. Vorausgesetzt, dass die Urkunde echt ist, so beweist sie für die Rechtsstellung der kölnischen Dechanten im allgemeinen nichts. Noch etwas früher, 1279, hatte der Dechant von St. Georg in Köln als Landdechant der Dekanate Bochum und Lüdenscheid ähnliche Ansprüche gestellt, die *Gescher* selbst (67[5]) als übertrieben kennzeichnet. Auch hier war das Streben von Erfolg gekrönt, er stieg zum archidiaconus minor auf. Ja jenen ging noch der Dechant von Dortmund voran, der sich schon 1269 eigenmächtig den Rang und Titel eines Archidiakons beilegte (*Gescher* 46[2]), aber nicht ohne scharfen Widerspruch blieb; auch er erreichte später sein Ziel. Die Verleihung jener Urkunde von 1313 ist um so auffälliger, als am 9. Dezember 1302 der Erzbischof Wikbold es als kölnisches Recht verkündet, dass die Landdechanten keine iurisdictio ordinaria oder delegata haben — die Sendgerichtsbarkeit ausgenommen — eine Entscheidung, die durch die Diözesansynode vom 13. Februar 1307 erneuert wurde und in der Folgezeit in Kraft blieb. Das muss wenigstens zu dem Verdachte Anlass geben, dass diese Urkunde unecht ist, was vor allem durch eine diplomatische Untersuchung des Originals im Düsseldorfer Staatsarchive festzustellen ist; oder aber es handelt sich bei dieser Rechtsverleihung um eine singuläre Erscheinung, die dann aber näherer Erklärung bedürftig ist und auf keinen Fall verallgemeinert und als typisch für die Rechtsstellung der kölnischen Dechanten hingestellt werden darf. Jene Bestrebungen einiger Dechanten müssten einmal im Zusammenhange gewürdigt werden, wie es mit dem Kampfe zwischen Dekanat und Archidiakonat im 12. Jahrhundert geschehen ist (S. 54—90). Das Ergebnis würde sein, dass der Dekanat auch hier angriffslustig in den Kampf zieht; das konnte er, weil die Träger der Gewalt nicht einfache Pfarrer waren, die das Vertrauen ihrer Amtsgenossen erst nach langer Bewährung auf diesen Posten rief, sondern geborene Dechanten, Inhaber von Stiftsdignitäten, die eine machtvolle Doppelstellung innehatten und nun ihr Stift im Rücken von Ehrgeiz getrieben nach höherer Macht, Ehre und Einnahme strebten.

Die Untersuchung *Geschers* über die Entstehung der kölnischen *Archidiakonate* ist ein Musterbeispiel dafür, wie man mühsam aufgefundene, spärlichste und dunkelste Quellenstellen mit der nachbildenden Phantasie des



Historikers zu annehmbaren Ergebnissen verarbeiten kann. Der Weg beginnt mit ein paar namentlich nachgewiesenen Chorbischöfen älterer Ordnung, d. h. mit solchen, die dem Titel entsprechend bischöfliche Weihe, einen eigenen, wenigstens im allgemeinen umschriebenen Sprengel und feste Amtssitze in Köln, Bonn und Xanten hatten. Infolge des gegen das Institut einsetzenden siegreichen Kampfes erhalten sie keine Weihe mehr, werden aber als Chorbischöfe jüngerer Ordnung für kirchliche Verwaltungszwecke, insbesondere Visitation und Send, verwandt — es ist der alte Name ohne wirklichen Inhalt. Neben jenen 3 stand 1 Archidiakon älterer Ordnung.

Bei näherem Zusehen erweist sich allerdings die Theorie von dem Ursprunge der archidiakonalen Gewalt des Domdechanten, die *Gescher* aus dem jüngeren Chorepiskopat abzuleiten sucht, als nicht genügend gesichert. Die hauptsächliche Grundlage für diese Annahme bildet die Zeugenreihe einer undatierten Urkunde bei *Günther,* Codex Diplom. I 95 f. nr. 32, die *Gescher* 129—131 und 145—148 in eingehender Kritik dem 10. Jahrhunderte zuweist, während sie *Beyer, Eltester* und *Goerz,* Urkundenbuch zur Geschichte ... der mittelrheinischen Territorien II, 277, ins Jahr 1208 setzen, was *Gescher* übersehen hat. Hier findet sich auch die richtige Lesart von subdecanus statt des von *Günther* irrig gelesenen oder geschriebenen subdiaconus. Damit fällt natürlich auch die Schlussfolgerung, dass dieser an der Spitze aller Zeugen genannte Subdiakon der Dompropst sein müsse, weil nur unter dieser Voraussetzung ein dem ordo nach tiefer, aber dem Range im Kapitel nach höher Stehender den Vortritt haben kann, und die weitere Schlussfolgerung, dass der unmittelbar folgende Chorbischof die zweite Dignität im Kapitel, der Dechant, sein müsse. Der dort vorkommende Chorbischof Hermann erscheint nun bei dieser richtigen Datierung der Urkunde um ein paar Jahrhunderte später als etwas ganz Anderes, er ist kein Chorbischof mehr im Sinne eines hohen kirchlichen Verwaltungsbeamten, sondern ein Kanoniker, der beim Chordienste liturgische Funktionen zu erfüllen hat. Hierauf hat schon *G. Kallen* in der Kölnischen Volkszeitung Nr. 672 vom 1. Sept. 1920 kurz aufmerksam gemacht. Wenn es ihm gelingen sollte, in einem demnächst in den Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein erscheinenden grösseren Aufsatze auch die zweite Stütze jener Theorie, eine Urkunde von 1150 (*Gescher* 143), herauszubrechen, dann wäre freilich der Zusammenhang zwischen der archidiakonalen Gewalt des Kölner Domdechanten[1]) und dem jüngeren Chorepiskopate von neuem zum Problem geworden — eine überaus schwierige Frage!

Geschichtlich nachweisbar ist bloß ein einziger Archidiakon älterer Ordnung, Folkmar, der Freund des hl. Erzbischofs Bruno I., des Bruders Kaiser Ottos I. des Grossen. *Gescher* gibt sich viele Mühe, im Sinne seiner Theorie von der Verbindung dieses Archidiakonates mit der Dompropstei den Nachweis zu führen, dass Folkmar Dompropst gewesen sei; ich muss hier Bedenken gegen die Interpretation der viel umstrittenen Stelle aus der Vita Brunonis von Ruotger erheben. Die Stelle lautet: »Folcmarus . . . *Diaconus* ac prudens fidelisque huius sanctae aecclesiae *protus et iconomus,* quo nomine eum ipse pater [Bruno] utputa vicarium *suum* et *sibi* in *omni negotio* coniunctissimum honorare consuevit«. Das protus et iconomus fasst *Gescher* (157 ff.) als 2 verschiedene Bezeichnungen, deren erste den vorzüglichen Rang im Domklerus bezeichnen, deren zweite aber die Aufgabe im Domkapitel (wirtschaftliche Tätigkeit) andeuten soll; demgegenüber sieht eine andere Auffassung in protus bloß ein Attribut zu iconomus.

---

1) Merkwürdig ist auch 148, dass der Domdechant, dem nach 45² bloß das Dekanat Neuß als Archidiakonat zukam, für die Pfarre Werden an der Ruhr als Archidiakon auftritt. Hier läge es doch viel näher, die Zugehörigkeit zum Dekanate Essen zu vermuten.



Schon der Einzahl »quo nomine« wird man besser gerecht, wenn man annimmt, dass es sich um 1 Titel, nicht um 2 handelt, ohne dass mam dem allerdings eine ausschlaggebende Bedeutung beimessen darf. Ferner bezieht der Relativsatz sich doch offenbar auf den zunächst stehenden Titel protus et iconomus, nicht auf das entferntere diaconus; das kann er abgesehen von der Stellung deshalb nicht, weil der Titel diaconus uralt und keine besondere Auszeichnung wäre; um eine solche aber handelt es sich nach dem Zusammenhange. Diesen besonderen, bezeichnenden und auszeichnenden Titel gibt der Erzbischof Folkmar aber gerade mit Rücksicht darauf, dass er in ihm »vicarium *suum* et *sibi* in *omni negotio* coniunctissimum« erblickt. Also kann man das iconomus nur auf die *bischöfliche* Verwaltung in der Diözese, speziell die Vermögensverwaltung, bei der Folkmar eifrig mithalf, beziehen, nicht aber mit *Gescher* (159) auf die Vermögensverwaltung des *Domkapitels*. Auch darf man nicht mit *Gescher* die Stelle in der Vita Brunonis auf Grund der Stelle in dem Testamente Brunos erklären, sondern gerade umgekehrt: wenn wir in der Vita hören, dass der Erzbischof ihn mit diesem Titel wegen der Mitarbeit in der Diözesanverwaltung bezeichnete, dann hat das auch für dessen Testament zu gelten.

Folkmar erscheint mithin als Archidiakon, aber die Aufstellungen *Geschers*, die ihn als Dompropst hier herauslesen wollen, sind nicht beweiskräftig. Deshalb *kann* er sehr wohl Dompropst gewesen sein, nur steht es eben *hier* nicht, wenigstens nicht in der Art, wie *Gescher* es ableiten will. Er wird *erster* Verwalter genannt, weil es neben ihm noch andere, die übrigen Archidiakone (Chorbischöfe) gibt. So haben wir in dem protus einen Hinweis auf seine Stellung als erster unter den Archidiakonen; das war aber später der Dompropst. Vielleicht gewinnt man also gerade durch die Auffassung des protus et iconomus 1) als *einen* Begriff und 2) durch die Deutung als Gehilfen in der *Diözesan*verwaltung, was *Gescher* beides ablehnt, hier doch die Möglichkeit, den Dompropst herauszulesen und so die Geschersche Theorie vom Dompropstarchidiakon Folkmar zu stützen.

Ich sehe in protus et iconomus nur eine Erklärung des vorangehenden diaconus. Letzteres bezeichnet das Amt, ersteres ist der Titel, den der Erzbischof seinem Freunde gab, für dessen Amt und persönliche Bedeutung ihm die einfache Bezeichnung diaconus nicht auszureichen schien. Der Titel »archidiaconus« war damals in Köln noch nicht üblich, ebenso wie er es in Lüttich noch nicht war. Letzteres beweist der Umstand, dass der Domdechant Wazzo in Lüttich dem dortigen Dompropste Johann die Frage stellen konnte (1022—1024): Warum erhebst Du dich? . . . Weil Du Diakon bist? Sag', woher kommt Dir der Titel archi? Wenn Du es nicht sagen kannst, höre auf, Dich zu rühmen (*Gescher* 137). Wäre dieser Titel »Archidiakon« damals schon in Köln üblich gewesen, so würde der Erzbischof ihn statt des einfachen, ihm nicht genügenden »Diakon« für seinen bevorzugten Freund zweifellos angewandt haben, den er doch erheben und auszeichnen wollte.

Aber wie der Lütticher Diakon mit den Geschäften des Archidiakons Dompropst war, so mag es auch in Köln mit Folkmar gewesen sein. Das können wir jedoch nicht mit *Gescher* 159 dadurch beweisen, »dass er allein aus dem Kölnischen Kathedralklerus im Testament Brunos genannt wird, um die Legate des Erzbischofs dem Domschatz einzuverleiben«. Der Schluss ist nicht zwingend. Auch als erstem unter den 4 späteren Grossarchi-

diakonen und ausserdem als dem allgemein hochangesehenen Busenfreunde und Vertrauten des heimgegangenen Erzbischofs, dessen Nachfolger er wurde, konnte ihm diese Rolle zufallen, wenn er auch nicht gerade Dompropst war. Ebensowenig ist uns mit dem Hinweis auf eine gefälschte Urkunde, deren Vorlage freilich echt ist, gedient (*Gescher* 159). Damit, dass zu der echten Vorlage möglicherweise »auch die Zeugenreihe gehören kann«, ist kein Wahrscheinlichkeitsbeweis zu führen. Wichtiger dürfte in diesem Zusammenhange, wenn man will, das bloß in einer Anmerkung (159[4]) erwähnte Diplom Brunos von 964 sein, in dessen Zeugenreihe an erster Stelle nach einer Reihe fremder Bischöfe und Äbte Folkmar erscheint vor Evizo »cum magna parte cleri et familia s. Petri«. Diese Ausführungen mögen die *ausserordentlichen* Schwierigkeiten beleuchten, mit denen man zu kämpfen hat, wenn man in den altkölnischen Quellen auch nur den einen oder den anderen Vorläufer unserer im Anfange des 11. Jahrhunderts auftauchenden und alsbald eigenmächtig ihren machtkündenden Titel annehmenden Archidiakone (jüngerer Ordnung) aufsuchen und -finden will.

Breslau. *J. Löhr.*

2. *Hermann Nottarp, Die Bistumserrichtung in Deutschland im achten Jahrhundert.* [Kirchenrechtliche Abhandlungen von U. Stutz, 96] gr. 8° (VII u. 259). Stuttgart, Enke, 1920. M 34,—.

Hermann Nottarp, Privatdozent in der juristischen Fakultät zu Bonn, hat mit grösstem Fleisse und peinlichster Sorgfalt das obige, für die Geschichte der deutschen Kirchenverfassung grundlegende Thema bearbeitet. Infolge seiner langjährigen historischen und juristischen Vorbildung verfügt er in hervorragendem Maße über die doppelten Kenntnisse, die zur erfolgreichen Lösung einer solchen Aufgabe notwendig sind.

Gegenstand der Untersuchung sind die Bistümer Utrecht, Salzburg, Freising, Regensburg, Passau, Neuburg, Eichstätt, Würzburg, Erfurt und Buraburg, die vom Verfasser sachgemäss in drei Klassen eingeteilt werden. Der erste Teil erörtert die äussere Gründungsgeschichte, der zweite die Rechtsverhältnisse der Gründungsakte und der Gründung.

Besonders beachtenswert ist das Ergebnis, dass sämtliche besprochene Bistümer nicht als sog. Eigenbistümer gegründet wurden. Dieser Umstand ist auch für die allgemeine Geschichte des Eigenkirchenwesens von grosser Bedeutung. Dass zwischen den Bistümern und den Pfarrkirchen ein grundsätzlicher Unterschied vorhanden gewesen sei, kann ich nicht finden. Vielmehr erscheint es mir, dass die herrschende Lehre des Eigenkirchenwesens in diesem wie in anderen Punkten einer Revison bezw. genaueren Durcharbeitung bedarf. Da jetzt gerade 25 Jahre seit dem Erscheinen der Stutz'schen Geschichte des kirchlichen Bene-



fizialwesens verflossen sind, wäre die Inangriffnahme einer solchen Arbeit gewiss nicht verfrüht.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

3. *Hanns Bauer, Das Recht der ersten Bitte bei den deutschen Königen bis auf Karl IV.* [Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgeg. von U. Stutz, 94] gr. 8° (XI u. 176). Stuttgart, Enke, 1919. M 18,—.

Die Arbeit von Dr. phil. Hanns Bauer ist zwar in den Stutz'schen Abhandlungen erschienen, aber nicht aus der Stutz'schen Schule hervorgegangen. Ich glaube, diesen Umstand besonders hervorheben zu müssen, weil mir die Untersuchung in *juristischer* Beziehung unzulänglich zu sein scheint. Schon die Anlage ist ganz unjuristisch, weil sie nach Zeitperioden geordnet ist. Werden innerhalb dieser Entwicklungsstufen auch einzelne Rechtsfragen besprochen, so lässt sich doch überall ein tieferes Eingehen vermissen. Von der zeitgenössischen kanonistischen Literatur wird S. 65 nur das Speculum iudiciale des Wilhelm Durantis erwähnt, obwohl sich zahlreiche andere Autoren, wie z. B. Johannes Monachus und Johannes Andreae, mit diesem Problem beschäftigten. Dass dem Verfasser überhaupt die erforderlichen rechtsgeschichtlichen Kenntnisse nicht in genügendem Maße zur Verfügung standen, beweist seine Äusserung auf S. 86 Anm. 7, wonach c. 30 Extra de praeb. et dign. III, 5, d. i. ein Beschluss des vierten allgemeinen Laterankonzils, mit dem Zusatz versehen ist: (Innocenz III. an die Synode 1216). Was Bauer über die Entstehungsgeschichte der Primariae preces oder, wie sie ursprünglich hiessen, der primitiae precum vorbringt, scheint mir in vielen Punkten selbstverständlich zu sein, in anderen aber den Kern der Sache nicht zu treffen.

Erheblich günstiger muss jedoch das Urteil lauten, wenn man einen bloss historischen Maßstab anlegt. B. hat mit grossem Fleisse sehr viele Einzelnachrichten gesammelt und die äussere Rechtsgeschichte des Instituts klar und übersichtlich dargestellt. Nach der geschichtlichen Seite hin sind die Ausführungen bei *Hinschius*, System des katholischen Kirchenrechts II, 639 ff., bedeutend überholt.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

4. *Gabriel Le Bras, L'Immunité Réelle.* Etude sur la formation de la théorie canonique de la participation de l'Église aux charges de l'État et sur son application dans la monarchie

française au XIII[e] siècle. Rennes, Imprimerie Générale Plihon et Hommay, 1920.

Als ich im 98. Bande dieser Zeitschrift S. 623 ff. die Abhandlung von *Eugen Mack*, Die kirchliche Steuerfreiheit in Deutschland seit der Dekretalengesetzgebung (1916), besprach, machte ich darauf aufmerksam, dass der Verfasser die Immunitätsgesetzgebung des III. Laterankonzils zu Unrecht als etwas ganz Neues hinstelle, seine Interpretation der päpstlichen Dekretalen in einigen Punkten nicht zutreffe und er zum Schaden der Arbeit die Glossen- und Kommentarliteratur zum Corpus Juris Canonici ausser acht gelassen habe. Die hiermit angedeuteten Mängel hat Gabriel Le Bras, ein Schüler von Paul Fournier, in seiner oben angezeigten Monographie behoben. Diese behandelt: 1. die Entwicklung der kirchlichen Immunität bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, 2. die kirchliche Immunitätsgesetzgebung vom III. Laterankonzil bis zur Verkündigung der Clementinen, 3. die Immunitätstheorien der Dekretisten und Dekretalisten und 4. die Anwendung der Immunitätsvorschriften in Frankreich während des 14. Jahrhunderts.

Die Monographie von Le Bras ist zunächst als Ergänzung zu Mack zu empfehlen. Sie hat aber auch einen grossen selbständigen Wert und legt von der guten kanonistisch-historischen Methode der jüngeren Rechtsschule in Frankreich ein rühmliches Zeugnis ab. Die Historiker dürfte vor allem die in ihr geschilderte Vorgeschichte des Immunitätsstreites zwischen Bonifaz VIII. und Philipp d. Sch. interessieren. Leider ist die Schrift durch zahlreiche Druckfehler verunziert. Der Verfasser der S. 123 Anm. 3 zitierten Schrift, Der Eigentümer der heiligen Sachen, Düsseldorf 1885, ist nicht Hübler, sondern Meurer.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

5. *Georg Tumbült, Über Kirchenpatronat und Kirchensatz.* Eine kirchenrechtliche Studie. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N. F. Bd 35, Heft 3 S. 245 ff.

In diesem, der Redaktion freundlichst zur Verfügung gestellten, aber nicht im Handel befindlichen Sonderabdruck will Archivrat Tumbült in Donaueschingen den Nachweis erbringen, dass »Kirchensatz« nicht das Patronats- oder Besetzungsrecht an einer Kirche bedeutet, sondern die materielle Ausstattung derselben (dos ecclesiae). Der Ausdruck soll sodann in einem engeren und weiteren Sinne gebraucht werden, je nachdem er

»nur das für die bauliche Instandhaltung des Kirchengebäudes und den Gottesdienst ausgesetzte Gut« bedeutet, oder »auch das Pfarrwittum und das gesamte Kircheneinkommen, von besonderen Zweckstiftungen natürlich abgesehen, in sich begreift«. Wir halten das vom Verfasser beigebrachte Urkundenmaterial nicht für ausreichend, um die neue Hypothese zu begründen und die alte opinio communis zu erschüttern. Es wäre jedoch erfreulich, wenn durch den genannten Aufsatz die kirchenrechtliche Forschung über das Patronatsrecht in Schwaben weiter angeregt würde. Die vorhandene Literatur und das Material sind noch lange nicht erschöpft.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

6. *Hildegard Eberhardt, Die Diözese Worms am Ende des 15. Jahrhunderts.* Nach den Erhebungslisten des »Gemeinen Pfennigs« und dem Wormser Synodale von 1496. [Vorreformationsgeschichtliche Forschungen IX], gr. 8° (XVI u. 192). Mit einer Karte. Münster i. W., Aschendorff, 1919. M 12,—.

Über den status personalis et realis der Diözese Worms am Ausgange des Mittelalters unterrichten zwei Quellen von hervorragendem Werte: 1. Die Erhebungslisten des »Gemeinen Pfennigs« von 1496, die im Stadtarchive zu Frankfurt aufbewahrt werden, und 2. das Wormser Synodalregister vom gleichen Jahre, das von *F. Falk* in Bd. 55, 436 ff. dieses Archivs beschrieben und von *F. v. Weech*, in Bd. 27 und 28 der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins herausgegeben wurde.

Die Verfasserin hat mit Hilfe dieser Materialien die Pfründenverhältnisse in der Diözese Worms statistisch dargestellt und nach ihrer Bedeutung für das kirchliche und religiöse Leben erläutert. Am vollständigsten sind die Quellen für die Stadt Worms, während die Steuerlisten für die Diözese mehrfache Lücken enthalten, jedoch werden diese durch das Synodalregister zum Teil ergänzt. Gegenstand der Darstellung sind: 1. die Art und Zahl der Pfründen, 2. die Pfründenbesetzung und der Pfründenbesitz (Kumulation, Residenz der Benefiziaten) und 3. die finanziellen Verhältnisse der Pfründen und Pfründner. Unter der letzten Abteilung werden für die Landpfarreien auch die Rechtsverhältnisse der Kirchenfabrik, der kirchlichen Baulast und der Abgaben bei der Visitation besprochen.

In vielen Punkten stimmen natürlich die Ergebnisse mit den bereits bekannten anderer Diözesen überein. Das gilt insbe-

sondere bezüglich der Zahl der Pfründen. Dagegen gelangt die Verfasserin bezüglich der materiellen Lage der Kleriker, insbesondere in der Stadt Worms, zu Resultaten, die erheblich günstiger sind als in anderen Bistümern. Nach dieser Seite hin verdient die Publikation eine besondere Beachtung, deren Schwerpunkt überhaupt auf dem wirtschaftlichen Gebiete ruht.

Weniger zuverlässig erscheinen mir die Ausführungen bezüglich der rechtlichen Verhältnisse. Dass die Verfasserin hier nicht ganz kapitelfest ist, zeigt schon ihre Behauptung, dass der Umfang der Diözese nach dem ius divinum unveränderlich sei. (S. 8) Ferner ist ihr anscheinend nicht klar geworden, dass der S. 14 genannte P. Johannes Dieppinger zwei Ämter, die des Generalvikars und des Weihbischofs, verwaltet. Von dem General vikar ist übrigens auch im Registrum synodale unter der Pfarrei Ruchheim (Z. G. O. Rh. 27, 234) die Rede. Am wenigsten kann ich dem beistimmen, was sie S. 54 ff. über die Bedeutung der Begriffe »pastor«, »plebanus« und „commendarius« ausführt. Dieser ganze grundlegende Abschnitt bedarf einer Revision. Namentlich ist unhaltbar, dass der für eine Pfarrei erwähnte plebanus stets einen pastor voraussetze. Da dieses sicher nicht der Fall ist, wird auch die Annahme der Verfasserin, dass 88% der Pastores d. i. der eigentlichen Pfarrinhaber nicht residiert habe hinfällig. Übrigens hätte schon die hohe Zahl, die beinahe Schwindel verursacht, nachdenklich machen können. Commendarius bedeutet einen Pfründenverwalter, der die Pfründe nur in commendam, aber nicht in titulum empfangen hat. Dass der Commendarius nicht bloss der Pfründgeniesser ist, wie Eberhardt will, geht schon daraus hervor, dass es im Synodalregister stets heisst: Ecclesia parochialis *regitur* per commendarium. Ausserdem wird bei der Pfarrei Dintesheim (Z. G. O. Rh. 27, 269) noch erwähnt, dass weder der Pastor noch der Plebanus am Pfarrorte residieren.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

7. *Andreas Ludwig Veit, Kirche und Kirchenreform in der Erzdiözese Mainz* im Zeitalter der Glaubensspaltung und der beginnenden tridentinischen Reformation (1517—1618). [Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes X, 3]. 8° (XIII u. 98). Freiburg i. B., Herder & Co., 1920. M 25,—.

Im Jahre 1910 veröffentlichte Veit eine Schrift unter dem Titel »Kirchliche Reformbestrebungen im ehemaligen Erzstift

Mainz unter Erzbischof Johann Philipp von Schönborn (1647 bis 1673),» die sich durch gewandte Darstellung, gründliche Forschung und sachgemäße Beurteilung auszeichnete. Das gleiche Lob verdient die neue Arbeit, die der älteren bezüglich der behandelten Zeitperiode vorangeht. In beiden Abhandlungen sind zahlreiche kirchenrechtliche Gegenstände behandelt, so dass auch die Rechtshistoriker auf sie angewiesen sind. Ich erinnere nur an die neue Umschreibung der Landkapitel und deren Statuten vom Jahre 1618, von denen in der zweiten Schrift auf S. 49 ff. die Rede ist.

Anscheinend behauptet der Verfasser auf S. 79 Anm. 7, das tridentinische Ehedekret »Tametsi« sei in Mainz bereits 1558 publiziert. Dieses ist nicht möglich, weil das betreffende Dekret erst am 11. November 1563 erlassen wurde.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

8. *Johannes Metzler S. J., Die Apostolischen Vikariate des Nordens.* Ihre Entstehung, ihre Entwicklung und ihre Verwalter. 8° (XXIV u. 337). Paderborn, Bonifazius-Druckerei, 1919. Geb. M 15,—.

Auf Grund eines zahlreichen archivalischen Materials zeichnet der Verfasser ein Bild von der Entstehung und Entwicklung der Missionsgebiete des Apostolischen Vikariats des Nordens und ihrer Verwalter, das sich insbesondre durch Zuverlässigkeit auszeichnet. Benutzt sind vor allem die Quellen des Propagandaarchivs zu Rom, des Generalvikariatsarchivs zu Osnabrück, des Staatsarchivs zu Hannover und der Handschriftensammlung der Gesellschaft Jesu.

P. Metzler hat sich durch seine fleissige und gediegene Arbeit ein grosses Verdienst um die Geschichte des Apostolischen Vikariats des Nordens erworben. Nach der kirchenrechtlichen Seite kann dieselbe in einzelnen Punkten noch weiter ausgebaut bezw. vertieft werden. Vgl. die ausführliche Besprechung des Buches von Hermann Nottarp in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XL. Band, Kanon. Abt. IX (1919), 344 ff.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

9. *Rudolf Schulze, Das Kirchspiel Beelen.* Seine Verhältnisse und seine Schicksale. 920—1920. Lex. 8° (XIII u. 196). Warendorf, Schnell'sche Buchhandlung, 1920. Geb. M 10,50.

Im Jahre 1920 beging die kleine münsterländische Pfarrgemeinde Beelen das tausendjährige Gedächtnis ihrer Gründung.

Aus diesem Anlasse ist die vorliegende Schrift entstanden, die sowohl die Geschichte der kirchlichen wie der gleichnamigen politischen Gemeinde darstellt. Man kann dem Verfasser das Zeugnis nicht versagen, dass er mit Fleiss und Hingebung gearbeitet und zahlreiche Materialien für seine Darstellung gesammelt hat. Wenn ihm die Aufhellung der ältesten Pfarrgeschichte, insbesondere der Bestätigungsurkunde der Kirchengründung durch Bischof Siegfried, nicht völlig gelungen ist, so ist das dem Umstande zuzuschreiben, dass er mit der Einrichtung des Eigenkirchenwesens nicht vertraut war.

Besonders interessant ist das Protokoll über den am 8. April 1791 zu Beelen abgehaltenen Send des Archidiakons. Ähnliche Aktenstücke aus der Diözese Münster hat *Ludwig Schriever,* Geschichte des Kreises Lingen I (1905), 204 f. für die Pfarreien Salzbergen (1790) und Schepsdorf (1748) mitgeteilt. Es würde sich lohnen, dieser Sendpraxis in der letzten Zeit ihres Bestehens näher nachzugehen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

10. *Erich W. Meyer, Staatstheorien Papst Innocenz' III.* [Jenaer Historische Arbeiten, herausgeg. von A. Cartellieri und W. Judeich, 9]. 9° (XII u. 50). Bonn, Marcus & Weber, 1920. M 6,—.

Eine unbedeutende Arbeit über einen sehr bedeutenden Gegenstand. Der Verfasser hat sich damit begnügt, aus den Schriften des Papstes ein System seiner Staatstheorie (richtiger kirchenpolitischen Theorie) zu zeichnen, ohne auf die Quellen der betreffenden Sätze und den Zusammenhang der Theorie mit der anderer Autoren näher einzugehen. Selbst die Exegese von Innozenz' Schriften und Briefen ist höchst mangelhaft. Sie klebt mehr am Buchstaben, als dass sie den Sinn und Geist des grossen Papstes zu erforschen strebte. Für die weise Mäßigung, die in den kirchenpolitischen Dekretalen Innozenz' III. zum Ausdruck kommt, scheint dem Verfasser jedes Verständnis zu fehlen. Seine Ausführungen über den Anspruch des Papstes auf die Weltherrschaft S. 5 ff. sind sine fundamento in re. Dasselbe gilt von dem Kapitel V: Das weltliche Richteramt des Papstes.

Obwohl Innozenz III. notorisch die Selbständigkeit der weltlichen Gewalt anerkennt, behauptet Meyer, dass nach Innozenz' Auffassung Petrus beide Schwerter besitze und das eine selbst handhabe, während er das andere regiere (S. 22). Wie erklärt es sich dann, dass Innozenz wiederholt sagt: Der König habe sein Schwert von Gott?

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

11. *Andreas Posch, Die staats- und kirchenpolitische Stellung Engelberts von Admont.* [Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 37]. Gr. 8° (XIV u. 130). Paderborn, Schöningh, 1920. M 6,—.

Der Admonter Abt Engelbert († 1331) schrieb die beiden staatspolitischen Schriften De regimine principum und De ortu et fine Romani imperii. Auf Grund derselben hat Andreas Posch, Privatdozent in Graz, seine staats- und kirchenpolitische Stellung ausführlich dargestellt. Die Schrift ist nach meinem Dafürhalten in jeder Hinsicht vorbildlich und gehört zu dem Besten, was bislang über die staats- und kirchenpolitische Auffassung des Mittelalters geschrieben worden ist.

Der Verfasser gibt nach einer kurzen bibliographischen Einleitung einige biographische Notizen über Engelberts Person und schriftstellerische Tätigkeit. Er charakterisiert sodann die erwähnten beiden Schriften staatspolitischen Inhalts im allgemeinen nach ihrer formellen und materiellen Seite und geht sodann in verschiedenen Einzelkapiteln auf die Hauptpunkte der Staatslehre und Kirchenpolitik des Admonter Abtes ein.

Posch sucht vor allem die wichtigsten Quellen seines Autors (Aristoteles und Augustinus) festzustellen, hebt dessen Hauptlehren aus dem Zusammenhange seiner Schriften überaus plastisch und anschaulich hervor und setzt dieselben mit den Anschauungen der früheren, zeitgenössischen und zum Teil auch der späteren Autoren in mannigfache Verbindung. Es ist nicht zuviel gesagt, wenn ich behaupte, dass jede Seite des Buches von einer souveränen Beherrschung des behandelten Stoffes zeugt.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

12. *Franz Gillmann, Die Lehre der Scholastik vom Spender der Firmung und des Weihesakraments.* 8° (IV u. 226). Paderborn, Schöningh, 1920. M 20,—.

Dieses grundgelehrte Werk des bekannten Würzburger Kanonisten interessiert in erster Linie die Dogmatiker, da es die Ansichten der mittelalterlichen Theologen und Kanonisten bezüglich der Spendung der Sakramente der Firmung und der Priesterweihe durch bloße Priester wiedergibt. Was die Priesterweihe anbetrifft, so kommen hier auch die beiden, vom Verfasser behandelten Bullen Bonifaz' IX. »Sacrae religionis« vom 1. Februar 1400 und Innozenz' VIII. »Exposcit« vom 9. April 1489 in Betracht. Erstere erteilt dem Abt des Augustinerklosters St. Osytha

in der Diözese London und seinen Nachfolgern das Privileg, den Professen ihres Klosters alle Weihen bis zur Priesterweihe einschliesslich zu erteilen, wurde aber nach 3 Jahren auf Beschwerde des Diözesanbischofs widerrufen. Letztere verleiht dem Generalabt und den vier Protoäbten des Zisterzienserordens die Befugnis, ihren Untergebenen die Subdiakonats- und Diakonatsweihe zu erteilen. Man wird dem gelehrten Verfasser für die Beibringung und Zusammenstellung der genannten Materialien dankbar sein, wenn er auch die Verarbeitung und theologische Bewertung den Dogmatikern überlassen hat.

Am Schlusse bringt Gillmann einen wertvollen literarhistorischen Anhang, in dem er nachweist, dass die Glossa ordinaria zum Dekret die Beschlüsse des vierten allgemeinen Laterankonzils benutzt hat. Demnach ist ihre Vollendung nach dem Jahre 1215 anzusetzen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

13. *Arturo Carlo Jemolo, Il carattere quasi-sacerdotale dell' Imperatore* attraverso alcuni commenti alle decretali »Venerabilem« e »Quum venisset«. Estratto dal »Filangieri« settembre-dicembre 1919. gr. 8° (21). Milano, Società editrice libraria, 1920.

Der Privatdozent für Kirchenrecht an der Königl. Universität zu Rom, Arturo Carlo Jemolo, bespricht in diesem kurzen Aufsatze einige Äusserungen der Glossen und Kommentare zu den Dekretalen »Venerabilem« (c. 34 Extra I, 6 de electione) und »Quum venisset« (c. 1 Extra I, 15 de sacra unctione), die über die kanonischen Wirkungen der Kaisersalbung, namentlich den quasipriesterlichen Charakter der gekrönten Kaiser handeln.

Nach dem Krönungsritus des 10. Jahrhunderts (Ordo Cencius II.) wurde der Kaiser vom Papste adoptiert und bei der Krönung nach voraufgehendem Skrutinium in den geistlichen Stand aufgenommen. Später, zur Zeit des Investiturstreites, kamen die genannten Zeremonien in Wegfall, die den Kaiser als eine Art Priesterkönig erscheinen liessen. Nur einige Anklänge, wie die aktive Teilnahme des Kaisers an der Papstmesse der Krönungsfeier, blieben bestehen. An Stelle der Aufnahme des Kaisers in den geistlichen Stand trat seit 1155 die Aufnahme desselben in das Kapitel von St. Peter. Trotzdem wurde im 13. und 14. Jahrhundert noch von einigen kanonistischen Autoren an der Auffassung festgehalten, dass der Kaiser einen klerikalen Ordo besitze.

Jemolo hat bei seinen Darlegungen die Entwicklungsgeschichte des Ritus der Kaiserkrönung nicht genügend berücksichtigt. Der Hinweis auf das Pontificale Romanum ist nicht ausreichend. Vgl. die neuesten Schriften über den Ritus der Kaiserkrönung von *Eduard Eichmann,* Die Ordines der Kaiserkrönung, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. II, 1 ff., und *Demselben,* Studien zur Geschichte der abendländischen Kaiserkrönung, in: Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft XXXIX, 714 ff. und *Heinrich Günter,* Die römischen Krönungseide der deutschen Kaiser (1915).

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

14. *Ludwig Freiherr von Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgange des Mittelalters.* Bd. VII. Geschichte der Päpste im Zeitalter der katholischen Reformation und Restauration: Pius IV. (1559—1565). 1.—4. Aufl. 8⁰ (XL u. 706). Freiburg i. B., Herder & Co., 1920. Geb. 44,—.

Sind sämtliche Bände dieses klassischen Werkes für das Kirchenrecht von Bedeutung, weil sie die Geschichte des obersten Gesetzgebers, Verwalters und Richters der Kirche sowie seiner Kurie darstellen, so gilt dieses ganz besonders von dem vorliegenden siebten Band. Der Pontifikat Pius' IV. wird grösstenteils ausgefüllt durch die Bemühungen, das Konzil von Trient von neuem zu eröffnen, seine Verhandlungen zum Abschlusse zu bringen und die Reformdekrete durchzuführen. Über diese Aufgaben handeln die Seiten 142 bis 386, d. i. mehr als ein Drittel des ganzen Buches.

Wer daher die Grundlage des neuen Kirchenrechts, das bis zum neuen Codex Iuris Canonici fortdauerte, kennen lernen will, darf an Pastors Papstgeschichte nicht vorübergehen. Andere kirchenrechtliche Partien erörtern die Geschichte der römischen Inquisition, mit der selbst der verdiente Kardinal Morone in Berührung kam, und des spanischen Staatskirchentums unter Philipp II.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

15. *Josef Schweizer, Nuntiaturberichte aus Deutschland.* Nebst ergänzenden Aktenstücken 1589—1592. Zweite Abteilung. Die Nuntiatur am Kaiserhofe. III. Band. Die Nuntien in Prag: Alfonso Visconte 1589—1591. Camillo Caetano 1591—1592. [Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte,

XVIII]. Gr. 8° (C XXXIII u. 673). Paderborn, Schöningh, 1919. M 44,—.

Der letzte, ebenfalls von Josef Schweizer bearbeitete Band dieser Sammlung wurde in Bd. 93, 553 ff. ausführlich durch Leo Mergentheim geschildert. Auch wenn nicht äussere Gründe es gebieterisch verlangten, könnte ich mich infolge dessen wesentlich kürzer fassen.

Die dreijährige Periode, die durch diese Nuntiaturberichte ausgefüllt ist, war für den Katholizismus in Deutschland sehr kritisch. Im Vordergrund der Sorgen und Bemühungen seitens der Päpste standen der Straßburger Kapitelstreit, die jülich-klevische Erbfolgefrage und der Vormundschaftsstreit in der Markgrafschaft Baden-Hachberg. Von den deutschen Bistümern waren vor allem Osnabrück, Halberstadt, Magdeburg und Lübeck gefährdet, deren mehrfach in den Akten Erwähnung geschieht. Zu einem endgültigen Ergebnisse sind die noch in Fluss befindlichen Angelegenheiten während dieser kurzen Zeit nicht gelangt. Sogleich nach seiner Wahl (27. Oktober 1591) setzte Innozenz IX. eine deutsche Kardinalskongregation unter dem Vorsitze des Kardinals Madruzzo ein, die sich wöchentlich einmal versammeln sollte.

Wie der vorige, so ist auch dieser Band reich an kirchenrechtlichen Einzelheiten. Ich erinnere nur an die Visitationes ad limina der ungarischen Bischöfe (Nr. 20, 42 u. 53), die Klostervisitationen (Nr. 32, 69, 74, 76, 81), den Streit um die Wahlkapitulation im Bistum Konstanz (Nr. 52), das Königliche Plazet für päpstliche Bullen (Nr. 72), die Weihefakultät für den Bischof von Fünfkirchen (Nr. 234) u. a. m.

Auf S. 177 ist mit Trimonia, città imperiale in Vestfalia, sicher Dortmund gemeint. S. CIX ist Tennbach statt Trennbach zu lesen.

Möge das Quellenwerk, ein Zeichen deutschen Fleisses und deutscher Gründlichkeit, seinen Zweck, der objektiven Geschichtsdarstellung zu dienen, erfüllen!

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

16. *Johannes B. Kissling, Geschichte der deutschen Katholikentage.* Im Auftrage des Zentralkomitees für die Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands bearbeitet. I. Bd, 8° (XVI u. 512). Münster i. W., Aschendorff, 1920. Geb. M 16,—.

Der Inhalt dieses Buches ist vorwiegend kirchenrechtlicher Natur, indem er die Organisation der deutschen Katholiken in

privaten Vereinen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts behandelt. Ohne die Kenntnis dieser Vereinstätigkeit, die in den sog. Katholikentagen ihren Mittelpunkt hatte, ist die kirchliche Entwicklung Deutschlands in den letzten 70 Jahren überhaupt nicht zu verstehen. Denn der Fortschritt, den das religiöse Leben seitdem aufzuweisen hat, beruht vor allem in der Ergänzung der amtlichen Tätigkeit der kirchlichen Hierarchie durch die freiwillige Mitarbeit der organisierten Laienwelt.

Nach einer sehr gründlichen Einleitung über die Vorgeschichte der Katholikentage (S. 1—228) hat Kissling die Geschichte derselben im 1. Bande bis zum J. 1869 behandelt. Er schildert zuerst den äusseren Verlauf der Veranstaltungen, um hernach die verschiedenen Zweige ihrer Wirksamkeit systematisch darzulegen. Wegen seiner gefälligen Darstellung und reichen Fülle des Materials verdient das Buch Empfehlung.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

17. *Ernst Perels, Papst Nikolaus I. und Anastasius Bibliothecarius.* Ein Beitrag zur Geschichte des Papsttums im 9. Jahrhundert. gr. 8° (XII u. 327). Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1920. M 20,—.

Eine zusammenfassende Studie über Nikolaus I. und seine Stellung im Rahmen der Papstgeschichte erschien seit langem als ein dringendes Bedürfnis, zumal die tendenziöse Schrift von Richterich als durchaus ungenügend von der Kritik aufgenommen werden musste. Der Verfasser des vorliegenden Buches, dem wir die Herausgabe des Registers dieses Papstes in den MG. verdanken, war wie kein anderer dazu berufen und vorbereitet. In drei Kapiteln behandelt er zunächst die Grundzüge der Politik Nikolaus' I. und zwar die Anfänge Nikolaus' I., dann seine Beziehungen zum Frankenreich bis zur Legation des Arsenius, schliesslich seine Politik in den Jahren 865—867. Die Abhandlung ist eingeleitet durch eine Übersicht über die Stellung der weltlichen Mächte und des Papsttums um die Mitte des 9. Jahrhunderts; am Schluss wird die Bedeutung Nikolaus' I. und seines Pontifikats zusammengefasst. Der zweite Teil enthält eine eingehende, kritische Untersuchung über Anastasius Bibliothecarius und die Verfasserschaft der Briefe Papst Nikolaus' I.

Wer die Schrift von Anfang bis zum Schlusse mit Aufmerksamkeit verfolgt, wird zu dem Schlusse kommen, dass wir es hier mit einer gründlichen, das Quellenmaterial nach allen Seiten

würdigenden und vorsichtig abwägenden, ausgezeichneten Studie zu tun haben. Der Verfasser verrät eine strenge Sachlichkeit des Urteils, die ganz den Grundsätzen entspricht, wie sie neuestens Bernheim in seinem Buche über Mittelalterliche Zeitanschauungen in ihrem Einfluss auf Politik und Geschichtsschreibung gefordert hat.

Was die Auffassung des Papstes über die Stellung des Papsttums und das Verhältnis weltlicher und geistlicher Gewalt betrifft, so betont P. mit Recht, dass man bei seinen Aussprüchen vorsichtig unterscheiden müsse zwischen dem, was schon in früherer Zeit von den Päpsten, besonders des 5. Jahrhunderts, hierüber gesagt wurde, und dem, was er neu hinzugefügt hat. Ein geschlossenes theoretisches System findet sich bei ihm nicht. Die pseudoisidorischen Dekretalen hat er gekannt und benutzt; »aber sie kamen nur den Bestrebungen zu Hilfe, die er selbständig von Beginn seines Pontifikats ab verfolgt hatte«. Er hat den Primat des Papstes, der im Grunde längst feststand, doch in stärkerem Maße und weiterer Fassung geltend gemacht als irgend einer seiner Vorgänger. Seine Bedeutung liegt weniger auf theoretischem Gebiete; er war in erster Linie praktischer Politiker. Seine Politik war von Wirklichkeitssinn und staatsmännischem Denken geleitet, nicht von prinzipiellen Voraussetzungen und Ansprüchen. Ihr lag ein stark ausgeprägtes Rechtsgefühl, ein hohes sittliches Bewusstsein zu Grunde. Sie bestand nicht bloß in Worten, sondern wurde erfolgreich in die Tat umgesetzt. Sein Pontifikat bedeutet den Höhepunkt zwischen Gregor I. und Gregor VII. und war von nachhaltiger Wirkung für die Stellungnahme der Päpste der folgenden Zeit.

Wer unter dem Eindruck der Ausführungen Perels' über die Politik Nikolaus' I. steht, dem erscheint von vornherein die These Lapôtres und ihm folgend Hartmanns verdächtig, dass einem so eigenartigen Manne, wie Anastasius Bibliothecarius, mit seinen wechselnden Schicksalen und seiner unklaren, sprunghaften Politik der Hauptanteil an den Erfolgen der Regierung Nikolaus' I. zufalle. Perels hat mit dieser Auffassung in seiner kritischen Untersuchung aufgeräumt. Zwar ist zunächst anzuerkennen, dass der für jene Zeit ohne Zweifel literarisch bedeutende und hochgebildete Anastasius einen starken Anteil an der Abfassung der Briefe Nikolaus' I. hat, jedoch »muss mit Sicherheit ein Zusammenwirken beider Männer bei der Abfassung der päpstlichen Korrespondenz angenommen werden«, wobei jedoch eine genaue

Scheidung sehr schwierig, ja unmöglich erscheint. So bedeutsam aber auch der Einfluss, den Anastasius als Diktator bei der Abfassung der kurialen Korrespondenz hatte, so gelehrt und gewandt er war, so war er nicht der Mann, selbständige und zielbewusste Politik zu treiben. Dazu war »ein Kopf von grösserer Besonnenheit, ruhigerer Berechnung, energischer und doch planvoller Sicherheit, ein Geist von wirklich staatsmännischer Klugheit . . . notwendig, dem es mehr auf den Erfolg der Sache als auf die Befriedigung persönlichen Ehrgeizes ankam«. Und das war eben Nikolaus I. — Im Exkurs weist Perels die Richtigkeit der schon von Hergenröther vertretenen These von der Einheitlichkeit der Person des Priesters und des Abts Anastasius mit einem neuen Argument nach. — Der Verfasser hat sich vorwiegend die Aufgabe gestellt, die überragende Stellung Nikolaus' I. auf politischem Gebiete darzutun. Wer das Register des Papstes kennt, weiss, welche Bedeutung seinem Pontifikat auf den einzelnen Gebieten der Jurisdiktion — man denke nur an das Bußwesen — überhaupt zukommt. Hier wäre noch manches Neue herauszuholen. — Ich schliesse diese Anzeige, indem ich dem Verfasser, mit dem ich einstens in Rom zusammentraf, zur Ausgabe seines Registers und zur vorliegenden Arbeit gratuliere.

Freiburg i. B. *E. Göller.*

18. *Rudolph Sohm, Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians.* gr. 8⁰ (VIII u. 674). München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1918. M 24,—.

Über dieses letzte, erst nach seinem Tode veröffentlichte Werk des grossen Leipziger Juristen und Rechtshistorikers habe ich mich bereits an anderer Stelle kurz ausgesprochen; meine Absicht, in einem längeren Referat in dieser Zeitschrift hierzu Stellung zu nehmen, muss ich wegen der Knappheit des mir zur Verfügung gestellten Raumes leider zurückstellen; um so mehr begrüsse ich es, dass, wie ich höre, einer der besten Kenner der kanonischen Quellenliteratur des 12. Jahrhunderts (Gillmann) in einer ausführlichen Studie sich hierzu äussern wird. Die Grundanschauungen Sohms von dem rein charismatischen, verfassungslosen Charakter der Urkirche sind aus seinem Kirchenrecht bekannt. Sie werden hier für die folgende Zeit weiter geführt, gipfelnd in der Vorstellung von dem rein göttlichen, alles Korporative ausschliessenden Sakramentsrecht, das bis zur Zeit Gratians fortdauerte, von ihm als letztem in grossem Stil zusammengefasst wurde, um dann

durch das menschliche Recht, das »den Neukatholizismus« hervorbringende Körperschaftsrecht abgelöst zu werden. Sehen wir näher zu, so ergibt sich, dass der Schwerpunkt der Ausführungen Sohms in seinem Sakramentsbegriff und näherhin in seiner Auffassung vom Wesen der Ordination zu suchen ist. Damit aber spielt die ganze Darstellung auf das dogmengeschichtliche Gebiet hinüber, verbunden mit einem Komplex von Fragen, deren Lösung auf geschichtlichem Boden nicht im Handumdrehen erfolgen kann. Es wird Sache der Dogmenhistoriker sein — ich denke hier vor allem an so ausgezeichnete Kenner dieser Materie, wie Saltet, de Ghellinck, Gillmann, Geyer — ihnen näher nachzugehen. Hier sei kurz ein Punkt hervorgehoben. Wer mit Sohm das Dekret ausschliesslich als Sakramentsrecht charakterisieren will, der hatte zunächst den Nachweis zu liefern, welche Auffassung Gratian, zu dessen Zeit, wie Geyer gezeigt hat, die Diskussion über die Siebenzahl der damals so genannten principalia sacramenta einen gewissen Abschluss fand, vom Sakramentsbegriff hatte und welcher der einzelnen Schulmeinungen (u. a. Algerus von Lüttich) er sich anschloss. Das ist aber in dem vorliegenden Werke trotz des sonst hierfür herangezogenen Quellenmaterials und des Hinweises auf c. 39 C. XXIV qu. 1. (alia vero sacramenta, ut sacri corporis et sanguinis Domini, excommunicationis vel reconciliationis) nicht hinreichend geschehen. Was dann die systematische Anlage des Dekrets Gratians betrifft, so behauptet Sohm, dass bisher niemand das von Gratian selbst vor c. 4 dist. 25 aufgestellte Prinzip der Sichtung seines Stoffes bis zum tractatus coniugii (C. 27) gemerkt habe, obwohl schon die älteren Dekretisten, so Paucapalea, Roland und Stephan von Tournay, besonders ersterer durch die Unterscheidung des spirituale coniugium zwischen den Klerikern und der Kirche, das im ersten, und dem corporale matrimonium, das im 2. Teil behandelt werde, darauf hingewiesen hätten. Die erwähnte Stelle, zu der ich die Sohmsche Einteilung mit Zahlen hervorhebe, lautet: Nunc autem per singulos gradus ordine recurrentes, 1. qui, ex quibus ordinibus, in quem gradum conscendere possint; 2. qui post lapsum valeant reparari vel non: 3. quibus culpis a proprio gradu mereantur deiici, quo accusante, quibus testificantibus possint convinci, cuius sententia sint absolvendi vel dampnandi, breviter consideremus. Er fügt hinzu das dictum vor dist. 81 und schliesslich die einleitende Bemerkung hinter c. 26 C. 1, qu. 7: His breviter premissis etc. Hiernach, meint Sohm, kündige Gratian

die Einteilung seiner Abhandlung über die Ordination, die bis zum Traktat über das Eherecht reiche (C. XXVII), in drei Teilen an. Der erste reiche nach dem einleitenden Abschnitt über die Quellen von dist. 25 bis Schluss des ersten Teils, wozu noch der grösste Teil der 1. Causa (über Simonisten und Häretiker) gehöre. Der 2. Teil sei zu suchen in der C. I qu. 7, wo von den redeuntes ab haeresi die Rede ist: hierauf beziehe sich das »qui post lapsum valeant reparari«. Der 3. Teil reiche von C. II bis C. 26 und handle von der Gerichtsbarkeit besonders der Strafgerichtsbarkeit der Kleriker, nebenher seien Erörterungen über Kirchengut, Klosterwesen etc. eingestreut (!). Dieser Abschnitt gehöre noch zu dem Epilog des tractatus ordinandorum: das Ganze handle von der Lehre von der Ordination; dazu komme dann der Traktat über die Ehe mit Einschluss desjenigen über die Buße, der Schluss dann über die Sakramente; das alles zeige, dass das Dekret Gratians nach der Ordnung der Sakramente dargestellt sei, also Sakramentsrecht enthalte. Darauf baut Sohm sein ganzes System auf.

Das von Sohm aufgestellte Einteilungsprinzip des Dekrets konnte auf den ersten Blick für denjenigen, der nur seine Darstellung las, bestechend wirken. Tatsächlich aber hat seine Beweisführung, ganz abgesehen von den damit verknüpften allgemeinen Voraussetzungen und Folgerungen, ein grosses Loch und ist falsch. In seiner Freude über die vermeintliche Entdeckung der erwähnten Stelle hat er verschiedenes übersehen, vor allem, was entscheidend ist, das dictum am Kopfe von Dist. 50: Ex praemissis auctoritatibus liquido monstratum est, quod variis criminibus irretiti in sacerdotes ordinari non possunt. Nunc autem de eis quaeritur, utrum post peractam poenitentiam vel in propriis ordinibus remanere aut ad maiores gradus conscendere valeant? Multorum auctoritatibus variis criminibus irretiti a propriis ordinibus deiiciuntur et ab accessu maiorum prohibentur. Gleich der erste Kanon hat nun die Überschrift: Lapsi in suum ordinem reparari non possunt. Die ganze Distinctio handelt von dem reparari, also von dem, was oben unter 2 Sohm auf den letzten Teil der Causa 1 bezogen hat, wozu es gar nicht passt. Die weiteren Folgerungen daraus zu ziehen und die Bedeutung der übrigen dicta im Zusammenhang damit zu erörtern, ist hier nicht der Ort. Die Aufstellungen Sohms über die Einteilung des Dekrets sind damit erledigt. Wir halten es daher nach wie vor mit den Dekretisten, die die Einteilung in ministeria, negotia

sacramenta gemacht haben, wenn sie sachlich auch nicht völlig zutrifft. Wie Sohm in dem Dekret nur Sakramentsrecht, nicht aber Körperschaftsrecht erkennen kann, wäre besonders im Hinblick auf die Einleitung des Dekrets über den Begriff des Rechts, seine römischrechtlichen, vermögensrechtlichen, ordensrechtlichen, prozess- und strafrechtlichen Partien, vor allem auch im Hinblick auf seine klare Auffassung von der höchsten Jurisdiktionsgewalt des päpstlichen Stuhles unerklärlich, wenn er nicht mit einer irrigen Grundauffassung an dasselbe herangetreten wäre. Die Begeisterung Sohms für den Juristen Gratian, dessen grosses Verdienst und Bedeutung niemand abstreiten wird, in Ehren. Dass er aber »der grösste unter den altkatholischen Theologen« gewesen sei, wird ernstlich niemand, der die theologische Wissenschaft seiner Zeit wirklich kennt, behaupten wollen.

Freiburg i. B. *E. Göller.*

19. *Inventar des Archivs des Bischöflichen Generalvikariats zu Paderborn.* Bearbeitet von *Johannes Linneborn.* [Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens, Reg.-Bez. Minden, 1]. gr. 8° (XII u. 386). Münster i. W., Aschendorff, 1920. M 12,—.

Dieser umfangreiche Band beweist, dass in den Archiven der bischöflichen Verwaltungsbehörden noch reiche Schätze aufbewahrt werden. Es sind dieses für Paderborn hauptsächlich die Akten, die der Verwaltung des Generalvikariats der früheren Diözese unterstellt waren, sowie die Akten, die bezüglich der neuerworbenen Pfarreien von den Diözesen Köln, Korvey und Osnabrück an das Generalvikariat der neuen Diözese Paderborn abgeliefert wurden. Mit dem Jahre 1823 schliesst der Band im allgemeinen ab. Aus dem 10.—12. Jahrhundert sind 18 Originalurkunden erhalten.

Der um die westfälische Kirchen- und Rechtsgeschichte hochverdiente Herausgeber hat die Edition in mustergültiger Weise besorgt. Viele Urkunden sind im Wortlaut mitgeteilt. Die kirchliche Rechtsgeschichte kann aus diesem Quellenwerke einen grossen Nutzen schöpfen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

20. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte.* XL. Band, Kanon. Abt. IX., herausgeg. von *Ulrich Stutz* und *Albert Werminghoff.* 8° (IV u. 376). Weimar, Böhlaus Nachfolger, 1919. M 28,80.

Der neue Band der bekannten Zeitschrift für kirchliche Rechtsgeschichte steht an wissenschaftlicher Bedeutung nicht

hinter seinen Vorgängern zurück; an Umfang hat er sogar den letzten Band um mehr als 70 Seiten übertroffen, freilich auch an Preis.

Karl Gottfried Hugelmann hat in dem Aufsaze »Die Wirkungen der Kaiserweihe nach dem Sachsenspiegel« S. 1—63 seine sog. kanon. Streifzüge durch den Sachsenspiegel fortgesetzt. Leider hat sich der von mir bei der Besprechung einer früheren Abhandlung Hugelmanns in Bd. 98, 470 des Archivs ausgedrückte Wunsch nach einem günstigeren Ergebnisse nicht erfüllt. Ich halte die Trennung der königlichen Gewalt und des königlichen Namens von einander für völlig verfehlt. — Sehr verdienstvoll ist der Artikel von *Ulrich Stutz* »Der Cistercienser wider Gratians Dekret« S. 63 - 98. Der Verfasser hat vor allem den bislang vielfach missdeuteten Wortlaut des Beschlusses des zisterziensischen Generalkapitels richtig gestellt. — *Rudolf Schaefer* handelt in der Fortsetzung seiner früheren Forschung gründlich und gediegen über »die Versetzbarkeit der Geistlichen im Urteil der evangelisch-theologischen Autoritäten des 16. Jahrhunderts«. S. 99—176. — Die ganz eigenartigen Verhältnisse der Bistümer Chiemsee, Gurk, Seckau und Lavant hat *Wilhelmine Seidenschnur* in der vorzüglichen Abhandlung »Die Salzburgischen Eigenbistümer in ihrer reichs-, kirchen- und landesrechtlichen Stellung« dargelegt. S. 177—286.

In der Abteilung »Miszellen« gibt *Stutz* ein kritisches Referat über die jüngsten Schriften von J. P. Kirsch und A. von Harnack unter dem Titel: Die römischen Titelkirchen und die Verfassung der stadtrömischen Kirche unter Papst Fabian. S. 288—312. Ausserdem liefert derselbe Autor noch zwei kurze Beiträge unter den Stichwörtern: Schwertleite (S. 312 f.) und Parochus (S. 314).

Die unter der Rubrik »Literatur« besprochenen Bücher haben zum Teil eine aetas superadulta. Am ausführlichsten ist die Rezension von *Hermann Nottarp* über Johannes Metzler, Die apostolischen Vikariate des Nordens (1919).

Da in den kritischen Zeitläuften der Gegenwart die Existenz sehr vieler Zeitschriften auf dem Spiele steht, erscheint der Wunsch nicht unangebracht, dass die Kanonistische Abteilung der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte uns dauernd und ohne Unterbrechung erhalten bleiben möge.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

21. *Preussisches Pfarrarchiv.* Zeitschrift für Rechtsprechung und Verwaltung auf dem Gebiete der evangelischen Landeskirchen. Sammlung der ergehenden Gesetze und Ausführungsbestimmungen, der gerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen, der Erlasse der staatlichen und kirchlichen Zentralbehörden, sowie der wichtigsten Verfügungen der Konsistorien. Rechtsauskunftsstelle der Vereinigung preussischer Pfarrvereine. Unter Mitwirkung verschiedener Gelehrter, herausgeg. von *Kurt von Rohrscheidt.* XI. Jahrg. 8⁰ (XI u 326). Berlin, Vahlen, 1919. M 14,—.

Das Preussische Pfarrarchiv hat im Laufe des Jahres 1919 einen doppelten schweren Verlust erlitten, indem am 28. August bezw. 1. Oktober seine beiden ständigen Mitarbeiter *von Strauß und Torney* und *v. Doemming* kurz nach einander verschieden. Schriftleitung und Verlag haben ihnen S. 161 ff. einen kurzen Nachruf gewidmet. Die hierdurch entstandene Lücke ist bis zu einem gewissen Grade dadurch ausgefüllt, dass auf dem Titelblatte des dritten Heftes sieben neue Mitarbeiter genannt sind. Unter ihnen befinden sich mehrere bekannte Autoren des evangelischen Kirchenrechts und preussischen Staatskirchenrechts, wie z. B. Konsistorialpräsident *Gossner* in Stettin, Professor *Giese* in Frankfurt, Professor *Niedner* in Jena, von denen der zuletzt genannte freilich inzwischen gestorben ist.

Der vorliegende Band enthält folgende Abhandlungen: 1) *Hosemann,* Das Recht des Pfarrers an den Bäumen in dem zur Dienstwohnung gehörenden Hausgarten. S. 1—6. 2) *Kröner,* Entscheidungen aus dem Grundbuchrecht. S. 6—9. 3) *Thümmel,* Die öffentliche Zustellung im kirchlichen Disziplinarverfahren. S. 81—91. 4) *Koch,* Die rechtliche Lage des Kirchenregiments in der altpreussischen Landeskirche nach dem Wegfall des Königtums. S. 165—178. 5) *Besig,* Das System der Verhältniswahl. S. 241—246. 6) *Koch,* Die evangelische Kirche im neuen Staat. S. 246—254. 7) *Pasche,* Teilung der Einkünfte eines Pfarrwittums unter mehreren Witwen. S. 254 f.

Die Fülle dieser praktischen und aktuellen Behandlungsgegenstände beweist, dass der Herausgeber erfolgreich bemüht ist, sein verdienstvolles Organ auf der Höhe der Leistungsfähigkeit zu erhalten. Möge es ihm gelingen, die der Schriftleitung entgegenstehenden grossen Schwierigkeiten der gegenwärtigen Zeitlage kraftvoll zu überwinden!

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

22. *Dominicus M. Prümmer, O. P., Manuale iuris ecclesiastici* in usum clericorum praesertim illorum qui ad ordines religiosos pertinent. Ed. 2ª. gr. 8° (LII u. 700). Freiburg i. B., Herder & Co, 1920. M 35.—. Geb. M 40,—.

Man hatte beim ersten Erscheinen des Codex Iuris Canonici vielfach befürchtet, dass die Lehrbuchliteratur des neuen Rechts zum Schaden der wissenschaftlichen Einzelarbeiten überwuchern werde. Diese Befürchtung ist bislang keineswegs eingetroffen, wobei allerdings dahingestellt bleiben mag, ob für die Einschränkung der literarischen Produktion nicht vorwiegend äussere Gründe maßgebend gewesen sind.

Neben den bisher von deutschen Autoren herausgegebenen Lehrbüchern des neuen Kirchenrechts von *Arnold Pöschl, Martin Leitner* und *Anton Perathoner* nimmt das vorliegende, von Professor Prümmer in Freiburg i. S. publizierte insofern eine Sonderstellung ein, als es hauptsächlich für die studierenden Ordenskleriker bestimmt ist. Hiermit soll jedoch keineswegs gesagt sein, dass dasselbe für die Aspiranten des Weltpriesterstandes weniger gut geeignet sei. Denn der Verfasser besitzt, wie auch sein dreibändiges Handbuch der Moraltheologie beweist, ein unleugbares Geschick, den Gesamtinhalt einer theologischen Disziplin klar, übersichtlich und anregend darzustellen. Allerdings lässt das Buch hie und da die Gleichmässigkeit und Präzision vermissen. S. 55 lautet z. B. der Titel der Gratianischen Kanonessammlung »Concordantia discordantium canonum«, dagegen S. XXXIV »Concordia d. c.«. Nur letzteres ist richtig. Nach S. XXXIV ist das Werk »probabiliter« 1150 erschienen, dagegen nach S. 55 nach 1141 und vor 1151. Mit beiden Angaben steht aber nicht ganz im Einklange, dass Paucapalea die Summe zum Gratianischen Dekret laut S. XLII c. 1144—1150 verfasst haben soll. Sehr unkritisch ist die Stellungnahme Prümmers zu der leiblichen Verwandtschaft zwischen Gratian und Petrus Lombardus. Nach S. XXXIV war Petrus Lombardus »iuxta aliquos scriptores« der Bruder Gratians. Nach S. 55 ist diese Brüderschaft, die auch noch auf Petrus Comestor ausgedehnt wird, nicht sicher bewiesen. Über die Legende der drei Brüder vgl. *J. de Ghellinck S. J.*, Le mouvement théologique au XIIᵉ siècle (1914), 172.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

23. *Albert Michael Koeniger, Grundriss einer Geschichte des katholischen Kirchenrechts.* Lex. 8° (91). Köln, J. P. Bachem, 1919. M 3,20.

In gedrängter Kürze gibt der durch seine bisherigen erfolgreichen Forschungen bekannte Verfasser eine formell und sachlich gediegene Übersicht über die Geschichte des katholischen Kirchenrechts, die in mancher Hinsicht an den Grundriss von Ulrich Stutz erinnert. Er kommt damit katholischerseits einem längst empfundenen Bedürfnis entgegen. Wenn er bemerkt, dass von den Kirchengeschichten wenige auch rechtsgeschichtlich orientiert seien, so könnte hinzugefügt werden, dass leider dieser Gegenstand durchweg in den Bearbeitungen der Kirchengeschichte, obwohl ihm in einzelnen Epochen eine geradezu entscheidende Bedeutung für die Gesamtentwicklung zukommt, bisher zu stiefmütterlich behandelt worden ist. Aus der Darstellung ist für den Kenner, obwohl von einem Literaturapparat abgesehen wurde, zu ersehen, dass der Verfasser die neuesten Forschungen überall berücksichtigt hat. Das ergibt sich auch aus den gut ausgewählten Quellenbelegen. Auf Einzelheiten soll hier nicht eingegangen werden, nur möchte ich bemerken, dass der 4. Abschnitt aus dem Rahmen des gewählten Einteilungsprinzips heraustritt und die universale Bedeutung des kanonischen Rechts in dieser Epoche nicht scharf genug zum Ausdruck bringt. Bezüglich der Gesamtanlage glaube ich hervorheben zu müssen, dass es sich in diesem Grundriss doch vorwiegend um eine kirchliche Verfassungsgeschichte handelt und die eigentliche Rechtsgeschichte doch nur in wenigen, wenn auch markanten Strichen angedeutet ist, ein Mangel, den auch der Stutz'sche Grundriss aufweist. Man könnte deshalb richtiger das Büchlein als einen Grundriss der kirchlichen Verfassungsgeschichte bezeichnen. Ich hebe dies hervor, weil ich wünschen möchte, dass diese Abhandlung nicht bloß eine neue Auflage erfahren, sondern auch zu einer grösseren Darstellung der kirchlichen Rechtsgeschichte sich auswachsen werde. Koeniger, der bisher auf den beiden Gebieten der Kirchengeschichte und des kanonischen Rechts tätig war und jetzt glücklich im Hafen des Kirchenrechts gelandet ist, wäre dazu, wie wenig andere, vorbereitet.

Freiburg i. B. *E. Göller.*

24. *Aloysius De Smet, De Sponsalibus et Matrimonio.* Tractatus canonicus et theologicus necnon historicus ac juridico-civilis. Ed. 3ª. I—II. gr. 8º (XL u. 420, VIII u. 398). Brügge, Beyaert, 1920. Fr. 30,—.

25. *Martin Leitner, Lehrbuch des katholischen Eherechts.* 3. Aufl. 8º (X u. 455). Paderborn, Schöningh, 1920. M 26,—.

Beide Lehrbücher des Eherechts sind bereits in 3. Auflage erschienen und haben dadurch ihre Brauchbarkeit in der Praxis bewährt.

An erster Stelle ist das Werk des Brügger Kanonisten De Smet zu nennen, das sich durch juristische Gründlichkeit, historische Erudition und Klarheit der Darstellung auszeichnet. Ich nehme keinen Anstand, es als das *beste* der zur Zeit vorhandenen eherechtlichen Lehrbücher zu bezeichnen, und möchte an dieser Stelle den Wunsch aussprechen, dass es mehr als bisher in der deutschen Literatur benutzt würde. Durch die Verwendung primärer Quellen und die Zitation allgemein zugänglicher Sammlungen hat die neue Auflage an Wert gewonnen. An den Druckfehlern, namentlich bei deutschen Buchtiteln, könnte eine Korrektur noch mehr Tilgungsarbeit leisten.

Auch das Lehrbuch von Professor M. Leitner in Passau verdient die Beliebtheit, deren es sich bei dem deutschen Seelsorgeklerus zu erfreuen hatte. Wenn es sich an wissenschaftlicher Tiefe und Exaktheit auch nicht völlig mit De Smet messen kann, so wird es doch schon um seiner Sprache willen von dem deutschen Klerus bevorzugt werden. Der Verfasser hat keine Mühe gespart, um die neue Auflage dem geltenden Rechtszustande anzupassen.

Wenn jeder der genannten Autoren die systematische Anordnung für den Aufbau seines Buches zugrundegelegt hat, so ist das gewiss vom wissenschaftlichen Standpunkte aus zu billigen. Ich finde es aber befremdlich, dass in der Systematik der Ehehindernisse auch die alten Impedimente der Furcht und des Zwanges beibehalten sind, da diese meines Erachtens sachlich nicht den Ehehindernissen beizuzählen sind. Die neue Konstruktion des Codex Iuris Canonici ist daher aus wissenschaftlichen Gründen unbedingt durchzuführen.

Nachdem nunmehr durch die Veröffentlichung trefflicher Lehrbücher des Eherechts, zu denen namentlich auch der im vorigen Bande dieser Zeitschrift S. 176 kurz angezeigte Grundriss des Eherechts nach dem Codex Iuris Canonici von *Johannes Linneborn* zu rechnen ist, dem praktischen Bedürfnis des Seel-

sorgeklerus vorläufig Genüge geschehen ist, wäre es wohl angezeigt, einzelne Detailpunkte des neuen Eherechts eingehender zu bearbeiten. Ich möchte an dieser Stelle zwei Themata herausgreifen, die mir noch nicht genügend geklärt zu sein scheinen. 1) Begriff und rechtliche Wirkungen der öffentlichen und geheimen Ehehindernisse nach dem Codex Iuris Canonici, 2) Die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici bezüglich der erlaubten Eheschliessungsform für die Wohnsitzlosen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

26. *Dominicus Lindner, Die gesetzliche Verwandtschaft als Ehehindernis* im abendländischen Kirchenrecht des Mittelalters. [Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 36]. 8° (90). Paderborn, Schöningh, 1920. M 4,—.

Der Verfasser dieser Schrift, Privatdozent für Kirchenrecht in der theologischen Fakultät zu München, offenbart sich hier zum zweiten Male als einen tüchtigen Kenner der Summen-, Glossen- und Kommentarliteratur zum Corpus Iuris Canonici. Durch Benutzung vieler ungedruckter Werke hat er den behandelten Gegenstand für die nachgratianische Zeit wissenschaftlich weitergeführt. Ein interessantes Arrogationsformular aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts findet sich bei Rainerus Perusinus, Ars notaria (ed. Wahrmund), p. 51.

Die vorgratianische Periode ist etwas dürftig behandelt. Es wären hier die einzelnen Landesrechte wohl stärker heranzuziehen, ebenso bezüglich der späteren Haltung der Bologneser und Pariser Kanonistenschule. Dass Papst Nikolaus I. die Adoptivverwandtschaft als kirchenrechtliches Ehehindernis anerkannt habe, scheint mir nicht mit Sicherheit bewiesen zu sein.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

27. *Heinrich Pohl, Zur Geschichte des Mischehenrechts in Preussen.* 8° (65). Berlin, Ferd. Dümmler, 1920. M 7,50.

Die Schrift, welche eine genaue Kenntnis der katholischen Grundsätze und eine wohltuende Objektivität des Verfassers offenbart, befasst sich mit den Mischehenwirren unter den Königen Friedrich Wilhelm III. und IV. in Preussen, die in dem »Kölner Ereignis« (Gefangennahme des Erzbischofes v. Droste-Vischering 1837) zu einer für die Katholiken heilsamen Katastrophe führten. Man kann nicht sagen, dass die schwankende, in ihren Wurzeln

wohl noch mit dem Indifferentismus der Aufklärungszeit zurückgehende, bis dahin geübte Praxis mancher katholischen Pfarrer und auch einzelner Bischöfe im Osten und Westen geeignet war, die Kirche zu fördern und ihr Ansehen zu heben; Halbheit rächt sich überall. Der grössere Teil der Schrift beschäftigt sich mit der bekannten Kabinetsordre Friedrich Wilhelms vom 5. Juli 1853, welche allen *evangelischen Offizieren bei Strafe der Entlassung aus der Armee verbot*, den vom Bischof Arnoldi von Trier zwecks Gewährung katholischer Trauung vorgeschriebenen Bedingungen nachzukommen. Pohl vertritt mit guten Gründen die Ansicht, dass das Verbot nicht lediglich das *eidliche* Versprechen katholischer Kindererziehung und die Trauung *in loco non sacro,* sondern das *Versprechen* katholischer Kindererziehung überhaupt treffen wollte. Diese von den Katholiken als schwere Verletzung der Parität empfundene Anordnung hat bis in die letzten Jahre im Reichstag sowie in der Presse zu lebhaftesten Beschwerden geführt, denen der Verfasser im einzelnen nachgeht; zu einer Aufhebung der Ordre ist es aber niemals gekommen.

Pohl gelangt zum Resultat, dass die Ordre nicht bloß der verfassungsmässigen ministeriellen Gegenzeichnung entbehrte, sondern auch inhaltlich dem Art. 12 der Preuss. Verfassung von der religiösen Freiheit widersprach; sie war ein Missgriff des Königs, der den Boden der konfessionellen Neutralität verlassend hier als summus episcopus der evangelischen Landeskirche in einer die Parität verletzenden Weise eingriff.

Freiburg i. B. *A. Rösch.*

28. *Joseph Jansen, O. M. J., Ordensrecht.* Kurze Zusammenstellung der kichenrechtlichen Bestimmungen für die Orden und religiösen Kongregationen auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuches. 2. Aufl. 8° (XVIII u. 315). Paderborn, Schöningh, 1920. Geb. M 9,—.

29. *Maximilian Brandys, O. F. M,. Kirchliches Rechtsbuch für die Laiengenossenschaften* der Brüder und Schwestern nach dem neuen Gesetzbuch der hl. Kirche. 2. Aufl. 8° (XV u. 236). Paderborn, Schöningh, 1920. Geb. M 17,—.

30. *Augustin Arndt S. J., Die kirchlichen und weltlichen Rechtsbestimmungen für Orden und Kongregationen.* [Seelsorger-Praxis 12]. 2. Aufl. 12° (IX u. 211). Paderborn, Schöningh, 1919. Geb. 3,60.

Diese drei, aus derselben Verlagshandlung hervorgegangenen

Bücher bringen in zweiter Auflage das geltende Ordensrecht zur Darstellung.

Das erste hat den ausgesprochenen Charakter eines Lehrbuches und ist dank seiner klaren, vollständigen und zuverlässigen Darbietung des gesamten geltenden Rechtsstoffes für diesen Zweck sehr gut geeignet. In der Einteilung stimmt es mit der ersten Auflage von 1911 überein, der Inhalt ist aber bedeutend erweitert. Ich zweifle nicht daran, dass das Werk seinen Platz in den theologischen Ordensschulen behaupten und vermehren wird.

Das zweite wendet sich unmittelbar an die Praxis und ist, wie ich bereits bei der Besprechung der ersten Auflage in Bd. 99. 175 des Archivs feststellte, ein trefflicher Führer für die Leiter und Leiterinnen der religiösen Laiengenossenschaften. Das rasche Erscheinen einer neuen Auflage hat die Richtigkeit dieser Behauptung erwiesen. Nach der neuesten Entscheidung des Hl. Stuhles sind für die Niederlassungen von Schwestern mit weniger als 6 religiösen Insassen besondere Beichtväter zu ernennen. S. oben S. 47.

Das dritte Büchlein endlich will die Seelsorgsgeistlichen über die wichtigsten Bestimmungen des Ordensrechtes aufklären. Der zweite Teil, der über die weltlichen Gesetze handelt, ist entschieden zu kurz und grösstenteils durch die neueste Gesetzgebung überholt.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

31. *Eduard Eichmann, Das Strafrecht des Codex Iuris Canonici.* 8° (X u. 248). Paderborn, Schöningh, 1920. M 7,20.

Es ist erfreulich, dass nach den mehrfachen Spezialarbeiten über das Ehe- und Ordensrecht auch das kirchliche Strafrecht eine besondere Darstellung erfahren hat. Denn dieser Gegenstand, der vom Gesetzgeber mit besonderer technischer Geschicklichkeit ausgearbeitet wurde, verdient schon wegen der nahen Beziehungen zum forum internum eine gründlichere und eingehendere Behandlung.

Wer das vorliegende »Strafrecht des Codex Iuris Canonici« des Münchener Kanonisten Eichmann auch nur oberflächlich ansieht, wird finden, dass dasselbe sich durchaus nicht auf eine bloße Wiedergabe des Textes des neuen Gesetzbuches beschränkt, sondern die Materie selbständig verarbeitet, so dass alle irgendwie für das kirchliche Strafrecht in Betracht kommenden Bestim-

mungen des Codex, in welchem Teile desselben sie sich auch immer befinden mögen, herangezogen sind. Vielfach nimmt der Verfasser auch auf das frühere Recht Rücksicht, das für die Erklärung der heute geltenden Normen des Strafrechts von um so grösserer Bedeutung ist, als die Canones des CJC oft sehr knapp gefasst sind. Von der älteren Literatur sind hauptsächlich die Werke von *München, Hinschius, Lega, Hollweck* und *Wernz* verwandt.

Bei der Schwierigkeit und Neuheit des Gegenstandes ist es nicht gut zu vermeiden, dass sich gegen die erste eingehende Bearbeitung mannigfache abweichende Stimmen zu Worte melden werden. Es kann eine solche Kritik im Interesse der Sache natürlich nur erwünscht sein. Um meinerseits wenigstens ein Scherflein hierzu beizutragen, möchte ich bemerken, dass Eichmann S. 71 f. die Ansicht vertritt, der Bischof könne von seinen oder seines Offizialats Straf*urteilen* begnadigen. Das ist im allgemeinen nicht der Fall und nur in seltenen Fällen (wenn es sich um ein Diözesangesetz handelt oder der Bischof speziell ermächtigt ist) gestattet. Vgl. Wernz, Ius Decretalium VI, 94.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

32. *Karl Böckenhoff, Katholische Kirche und moderner Staat.* Neubearbeitet von *Albert M. Koeniger.* gr. 8° (208). Köln, J. P. Bachem, 1920. M 24,—.

Im Winterhalbjahr 1909—1910 hielt der inzwischen verstorbene Straßburger Kanonist (später Moralist) Karl Böckenhoff 14 Vorlesungen für Hörer aller Fakultäten über das Thema: Katholische Kirche und moderner Staat. Die populäre und zugleich anregende Form der Darstellung mögen der Grund gewesen sein, dass die Arbeit in weiteren Kreisen Anklang fand und nach einigen Jahren vergriffen war. Ausserdem kam die Publikation der damals in vielen katholischen Kreisen herrschenden Zeitströmung entgegen, indem sie den Gegensatz zwischen den in der Überschrift genannten Gewalten nach Möglichkeit auszugleichen suchte.

Zu dem letzten Zwecke stellte B. auch die Theorie von der sog. »direktiven Gewalt« der Kirche auf, die hernach von mehreren Rezensenten beanstandet wurde. Der Verfasser sah sich infolgedessen genötigt, in einem »Katholische Kirche und moderner Staat« betitelten Aufsatze der Kölnischen Volkszeitung Nr. 246 vom 21. März 1913 seine Theorie zu erläutern und zu ergänzen.

Ausserdem veröffentlichte der Kardinalstaatssekretär Merry del Val am 14. Oktober 1913 (Acta Apostolicae Sedis V, 558 ff.) einen Brief an den Präsidenten des 37. Jahreskongresses katholischer Juristen in Frankreich, Erzbischof Sevin von Lyon, der sich sehr scharf gegen das System der potestas directiva aussprach. Ob die zuletzt genannte Kundgebung, die freilich auch katholische Schriftsteller erwähnte, gegen das Buch von B. gerichtet war, vermag ich nicht zu sagen.

Ich musste auf diese Dinge an dieser Stelle eingehen, weil sie mit dem Charakter und der Geschichte des besprochenen Buches eng zusammenhängen. Was die neue Bearbeitung betrifft, so hat dieselbe den alten Text mannigfach ergänzt, verbessert und vor allem bis in die Gegenwart hinein fortgesetzt. Indessen ist die Lehre von der »potestas directiva« beibehalten und im grossen und ganzen sogar wörtlich wiederholt. Von der oben erwähnten nachträglichen Erklärung B.'s in der Kölnischen Volkszeitung und dem Schreiben des Kardinalstaatssekretärs habe ich in der neuen Ausgabe keine Spur gefunden.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

33. *Arthur Wynen, Die Rechts- und insbesondere die Vermögensfähigkeit des Apostolischen Stuhles* nach internationalem Recht. [Das Völkerrecht 8/9]. 8° (XVI u. 120). Freiburg i. B., Herder & Co., 1920. M 8,80.

Dieses Buch zeugt von einer grossen Belesenheit des Verfassers. Das voraufgeschickte Verzeichnis der benutzten Literatur enthält, wenn ich richtig gezählt habe, nicht weniger als 110 Titel von Büchern und Aufsätzen. Hierbei sind die gelegentlich zitierten Werke nicht einmal einbegriffen.

Die Stärke der Abhandlung scheint mir aber zugleich ihre Schwäche zu sein. Die Fülle der ziemlich wahllos durcheinander gewürfelten Literatur wirkt eher verwirrend als aufklärend. Auch hat sie zur Folge, dass der Verfasser die aufgeworfenen Probleme mehr oberflächlich berührt als zur wirklichen Lösung bringt. Trotz seiner Versicherung, die Frage bloß vom Standpunkt des Völkerrechts zu behandeln, ist sehr oft von dem internationalen Privatrecht die Rede.

Was W. über die Anerkennung der Gesamtkirche als juristischer Persönlichkeit seitens des spanischen Rechtes S. 49 f. ausführt, halte ich nicht für zutreffend. Für die vermögensrechtliche Seite der Kirche ist Art. 41 des spanischen Konkordats vom

Jahre 1851 maßgebend, der sich aber nur auf die inländische Kirche bezieht. Der Artikel 38 des spanischen Bürgerlichen Gesetzbuches ist auf den genannten Artikel des Konkordats zu beziehen. — Die Rechts- und Vermögensfäkigkeit des Apostolischen Stuhles nach bayerischem Rechte ergibt sich zweifellos aus Bayr. AG. zu BGB. Art. 10 vom 9. Juni 1899, wonach allerdings für den Erwerb von Grundstücken die landesherrliche Genehmigung erforderlich ist. W. hat S. 108 diesen Artikel überhaupt nicht erwähnt.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

34. *Mario Falco, La Comunità ecclesiastica Bavarese.* 8° (IV u. 58). Turin, Fratelli Bocca, 1915. L. 2,—.

Dass der Verfasser auf dem Gebiete des kirchlichen Vermögensrechtes, auch soweit die deutschen Verhältnisse in Betracht kommen, gut Bescheid weiß, hat bereits seine Schrift »Il riordinamento della proprietà ecclesiastica« (1910) gezeigt, die ich im 92. Bande dieser Zeitschrift S. 383 f. besprochen habe.

Die vorliegende Abhandlung beschäftigt sich mit der Bayerischen Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912. In 15 Kapiteln hat Falco auf Grund der Materialien und der Literatur die wichtigsten Rechtsfragen der Kirchengemeindeordnung dargelegt.

Die Arbeit des italienischen Gelehrten, der Professor für Kirchenrecht an der Universität zu Parma ist, beweist neben vielen anderen Publikationen das umfassende Arbeitsgebiet und die Leistungsfähigkeit der modernen Kirchenrechtsschule in Italien. Darum habe ich sie trotz ihrer verspäteten Zusendung in der literarischen Besprechung des gegenwärtigen Bandes berücksichtigt.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

35. *Max Wenzel, Juristische Grundprobleme.* Zugleich eine Untersuchung zum Begriff des Staates und zum Problem des Völkerrechts. Erste Abhandlung. gr. 8° (XVIII u. 529). Berlin, Ferd. Dümmler, 1920. M 35,—.

Da das Kirchenrecht mit der allgemeinen Rechtswissenschaft die Grundbegriffe gemeinsam hat, muss sich auch der Kanonist fortwährend mit der allgemeinen Literatur über die juristischen Grundlagen beschäftigen. Wie das »Archiv« zu diesem Zwecke in dem Literaturverzeichnis die Rechtsphilosophie und Soziologie

sowie die Allgemeinen Grundbegriffe berücksichtigt, so erscheint es angemessen, wenn auch die eine oder andere hervorragende Neuerscheinung aus diesem Gebiete besprochen wird.

Das vorliegende Buch des Bonner Privatdozenten, der kürzlich als ordentlicher Professor für das öffentliche Recht nach Rostock berufen wurde, hat einen ebenso anregenden wie mannigfachen Inhalt. Es beschäftigt sich mit dem Gesetz, dem Staate und dem Völkerrecht. Bei der Erörterung über den ersten Gegenstand wird im ersten Abschnitt die Bildungsform der Gesetze nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts für Preussen besprochen, ein Thema, das meines Erachtens aus dem Rahmen der Untersuchung herausfällt und ganz gut fehlen könnte. Dagegen ist es sehr praktisch, dass die Erörterungen über Gesetz und Staat miteinander verbunden sind, und auch das Völkerrecht mit in den Kreis der Untersuchung einbezogen ist. Denn dadurch wird der grundlegende Begriff des Gesetzes durch seine sämtliche weltliche Instanzen hindurch verfolgt.

Auch wer mit den Ausführungen des Buches nicht in allen Punkten einverstanden ist — ich erinnere nur an die Verneinung des Naturrechts —, wird dem Verfasser gern das Zeugnis ausstellen, dass er mit grossem Ernste und wissenschaftlicher Gründlichkeit die selbständige Lösung der aufgeworfenen schwierigen Grundfragen der Rechtswissenschaft versucht hat. Ausserdem ist seine Arbeit dadurch von praktischer Bedeutung, dass sie die neueste Literatur aufs sorgfältigste heranzieht und infolgedessen über den gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Streitfragen sehr leicht orientiert. Dem Werke, dessen zweiter Band hoffentlich bald nachfolgt, gebührt auch in den Kirchenrechtlichen Bibliotheken ein Platz.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

36. *Eduard His, Geschichte des neueren Schweizerischen Staatsrechts.* Erster Band: Die Zeit der Helvetik und der Vermittlungsakte 1798 bis 1813. gr. 8° (XX u. 691). Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1920. Fr. 22,—.

Dieses umfangreiche Werk behandelt einen Wendepunkt in der Geschichte des Schweizerischen Staatsrechts, der einen schroffen Bruch mit der Vergangenheit bedeutet, später zum grossen Teile wieder preisgegeben wurde, aber dennoch die Rechtsentwicklung des 19. Jahrhunderts stark beeinflusst hat. Dadurch, dass der Verfasser auch zu der allgemeinen Entwicklung des Staatsrechts

(Ursprung der Menschenrechte, Trennung der Gewalten, Volkssouveränität, Religionsfreiheit usw.) Stellung genommen hat, gewinnt es eine über das Schweizerische Recht hinausgehende Bedeutung.

Dem Staatskirchenrecht ist das XII. Kapitel »Die Religionsfreiheit und das Verhältnis des Staates zur Kirche« S. 360—439 gewidmet. Der Verfasser hat die hieraufbezüglichen Quellen und Literatur ausgiebig bearbeitet, was auch von denjenigen anerkannt werden muss, die seine Auffassung über einzelne religiöse Maßnahmen nicht teilen. Bei der Übersicht über die Entwicklung der Religionsfreiheit wäre das Buch von Karl Rothenbücher, Die Trennung von Staat und Kirche (1908) zu nennen gewesen.

Da in der Gegenwart auf staatlichem und staatskirchlichem Gebiete vielfach die Gedanken wiederholt werden, die vor 130 Jahren in der Ära der französischen Revolution vertreten wurden, hat die umfassende und anschauliche Darstellung des Baseler Privatdozenten Eduard His augenblicklich ein weitgehendes aktuelles Interesse.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

37. *Otto Schilling, Der kirchliche Eigentumsbegriff.* 8⁰ (IV u. 76). Freiburg i. B., Herder, 1920. M 3,—.

Der Verfasser erörtert methodisch und anschaulich die kirchliche Lehre vom Eigentumsbegriff, wie sie uns in den Schriften des alten und neuen Testamentes, bei den Vätern und den mittelalterlichen Schriftstellern, namentlich bei Thomas von Aquin, entgegentritt. Zuletzt wird die bezügliche Lehre Leos XIII. in dem Rundschreiben Rerum novarum vom 15. Mai 1891 ausführlich besprochen.

Es ist erstaunlich, welche Fülle von Material Sch. auf kleinem Raume bearbeitet hat. Das war nur möglich, weil er sich bereits in mehreren früheren Untersuchungen mit diesem Thema beschäftigt hatte.

Von Leo XIII. hätte füglich noch die Enzyklika Apostolici muneris vom 28. Dez. 1878 über die Sekte der Sozialisten, Kommunisten und Nihilisten erwähnt werden können. Vgl. auch die nachträglich erschienene Abhandlung von R. von Nostitz-Rieneck, Römisch-katholischer Kommunismus. Eine Papstfabel des Mittelalters, in: Stimmen der Zeit, Juni 1920, 229 ff.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

38. *Karl Schwarzlose, Die Neugestaltung der evangelischen Landeskirche Preussens* nach dem Fortfall des landesherrlichen Kirchenregiments. gr. 8° (119). Frankfurt, Englert & Schlosser, 1920. Kart. M 7,—.

Der Verfasser, Lic. theol. Dr. jur. et phil. und Pfarrer an St. Katharinen zu Frankfurt a. M., nimmt Stellung zu dem durch die Revolution akut gewordenen Problem der Neuorganisierung der evangelischen Landeskirchen in Preussen. Er hat sein Thema so gründlich bearbeitet, dass wir in seinem Buche einen völligen Grundriss der Verfassungsgeschichte der evangelischen Kirchen in Preussen und Deutschland vor uns haben. Gleich grosszügig ist das Ziel der Denkschrift, der letzten Endes die Gründung einer evangelischen Weltkirche mit Hülfe des Synodalsystems vorschwebt.

Die Ausführungen des Verfassers verraten das warme Interesse eines Theologen, die gründliche Kenntnis eines geschulten Juristen und die klare und angenehme Darstellung eines gewandten Redners. Sie kann den Interessenten mit bestem Gewissen empfohlen werden.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

39. *Rudolf Stammler, Recht und Kirche.* Betrachtungen zur Lehre von der Gemeinschaft und der Möglichkeit eines Kirchenrechtes. 8° (VI u. 120). Berlin und Leipzig, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, 1920. Geb. M 5,—.

Diese Ausführungen des bekannten Berliner Juristen und Rechtsphilosophen sind durch Vorträge veranlasst, die der Verfasser im Oktober 1918 auf einer Tagung des Apologetischen Seminars zu Wernigerode über staatliches und kirchliches Recht gehalten hatte. Sie erörtern in anziehender Darstellung die rechtlichen Grundprobleme, wie z. B. Begriff des Rechts, Unterschied von Recht, Sittlichkeit und Konventionalregeln, Verhältnis von Recht und Religion, Grenzen des Kirchenrechts usw.

Da Stammler bei seinen Betrachtungen über Religion und Kirche von protestantischen Anschauungen ausgeht, wird der katholische Kanonist seinen Ergebnissen nicht überall beistimmen können. Das hindert ihn aber nicht, den religiösen Ernst und die wissenschaftliche Tiefe des anregenden Buches rühmend anzuerkennen. Letzteres hat nicht nur die Möglichkeit, sondern die Notwendigkeit eines Kirchenrechts, besonders nach christlicher Auffassung, dargetan.

Offenbar in Gedanken an die Zirkumskriptionsbulle für die Oberrheinische Kirchenprovinz vom Jahre 1821 hat St. das Ehedekret Pius' X. vom 18. Januar 1906 irrtümlich als Dekret *Provida sollersque* zitiert.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

40. *Otto Fischer, Einführung in die Wissenschaft von Recht und Staat.* Für Gebildete aller Berufe. gr. 8⁰ (VII u. 249). München, Beck, 1920. M 17,—.

Bei der Besprechung der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff-Kohler in Bd. 94, 328 ff. dieser Zeitschrift habe ich auch auf die damals am meisten verbreiten »Einführungen in die Rechtswissenschaft« aufmerksam gemacht. Zu den letzteren ist jetzt die von Otto Fischer, Professor der Rechte in Breslau, hinzugekommen.

Ich bringe dieses Buch um so lieber an dieser Stelle zur Anzeige, als der Verfasser Katholik ist und als einziger deutscher Laie zur Mitarbeit an der Kodifikation des Codex Iuris Canonici berufen wurde, wofür ihm 1916 von Benedikt XV. das Komturkreuz des Gregorius-Ordens mit Stern verliehen wurde.

Da die Einführung für weitere Kreise berechnet ist, sieht sie naturgemäss von einem tieferen Eindringen in die Rechtsprobleme ab. Nach einem allgemeinen Überblick über das Recht geht der Verfasser auf die einzelnen juristischen Disziplinen ein. Unter dem öffentlichen Recht wird zuletzt auch das Kirchenrecht kurz behandelt.

Es hat mich sehr gewundert, dass Otto Fischer das Naturrecht als geltendes Recht völlig ablehnt. Er will dasselbe nur als ein Rechtsideal gelten lassen. Diese Auffassug ist vom Fischer'schen Standpunkte aus um so weniger berechtigt, als nach ihm die Sittlichkeit auch das äussere, soziale Verhalten der Menschen zu einander regelt. Nun sind aber die sittlichen Bestimmungen dieser Art, soweit sie durch die bloße Vernunft einleuchten und bindende Normen darstellen, mit dem Naturrecht identisch. Naturrecht ist nichts anderes als ein Ausschnitt aus dem Gebiete der natürlichen Sittlichkeit.

S. 186 datiert der Verfasser den neuen Codex Iuris Canonici irrtümlich vom 15. September 1917.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*



41. *Karl Binding, Die Schuld im deutschen Strafrecht.* Vorsatz. Irrtum. Fahrlässigkeit. 8° (IX u. 164). Leipzig, Felix Meiner, 1919. Kart. M 7,—.

Der am 9. April 1920 zu Freiburg i. B. verstorbene berühmte Leipziger Strafrechtslehrer Karl Binding hat in den Jahren 1872 bis 1919 vier zum Teil in mehreren Auflagen erschienene Bände über »Die Normen und ihre Übertretung« herausgegeben, die sich mit den Grundproblemen des Strafrechts beschäftigen und wegen ihrer scharfsinnigen Ausführungen auf dem Gebiete der Geschichte und des Dogmas auf der ganzen Welt bekannt sind.

Es ist erfreulich, dass sich der Verfasser noch kurz vor seinem Hinscheiden entschlossen hat, aus seinem umfangreichen Hauptwerke einen kurzen Auszug herzustellen, der die wichtigsten Ergebnisse seiner Untersuchungen enthält. Auch den Kanonisten wird dieses Buch sehr willkommen sein, da die hier erörterten schwierigen Grundfragen bezüglich des Vorsatzes, des Irrtums, der Fahrlässigkeit, ferner der Täterschaft, Urheberschaft und Gehilfenschaft ebenfalls für das kirchliche Strafrecht von Bedeutung sind.

Insbesondere dürfte sich der Bindingsche Auszug für die seminaristischen Übungen im kirchlichen Strafrecht empfehlen, weil er eine fast unerschöpfliche Fülle von anregenden Gedanken, die er zum Teil auch durch Beispiele erläutert, darbietet. Wenn die Leiter der Kanonistischen Seminare auf diesen Vorschlag eingehen, so zweifle ich nicht daran, dass mit der Zeit aus diesen Übungen literarische Arbeiten hervorgehen werden, die einzelne Teile des neuen Strafrechts des Cod. Iur. Can. monographisch behandeln. Solche Arbeiten wären sowohl im Interesse der kanonistischen Ausbildung wie der wissenschaftlichen Forschung sehr zu wünschen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

42. *Heinrich Lammasch †, Europas elfte Stunde.* Mit einem Geleitworte von *Fr. W. Förster.* gr. 8° (VIII und 177). München, Verlag für Kulturpolitik, 1919.

Einer von manchen Seiten geäusserten Aufforderung folgend, hat *Lammasch* seine in zahlreichen Zeitschriften und Tagesblättern verschiedener Richtungen veröffentlichten höchst beachtenswerten Aufsätze aus den Jahren 1914—17[1]) gesammelt in Buchform

1) Ich erwähne, um die Fülle der in diesen Ausführungen behandelten Probleme darzulegen, nur einige Titel aus dem Inhaltsverzeichnis: »Die Wissen-

herausgegeben. Den Schluss des Buches bilden drei Reden *Lammaschs* im Herrenhause des österr. Reichsrates über mit dem Kriege zusammenhängende Probleme der äusseren und inneren Politik, sowie der Epilog zur dritten Herrenhausrede, in dem *Lammasch* der Legende, er habe die Auflösung des Bündnisses zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn betrieben, entgegentritt. Das Buch wendet sich nicht nur an Fachkreise, sondern an alle, die der Überzeugung sind, dass die ungeheuren Opfer dieses Weltkrieges nur dann einen Sinn haben, wenn dieser Krieg zu einer neuen *höheren* Stufe des Völkerlebens führt, . . . und insbesondere an die Erzieher der kommenden Generation, die sich mit den in diesen Aufsätzen niedergelegten Gedanken, denen unzweifelhaft die Zukunft gehört, vertraut machen müssen. *Lammasch* hat sich in diesen Aufsätzen das hohe Ziel gesteckt: »die Gedankenwelt der modernen Friedensfreunde mit dem Erbgute der christlichen Liebeslehre und insbesondere mit der alten weltorganisatorischen und universalistischen Tradition des Katholizismus in engste Verbindung zu bringen.« Hierdurch gewinnt das Buch seine besondere Note und Bedeutung. Aus den Vorschlägen *Lammaschs,* der mit Recht verlangt, »man möge einmal kühn und entschlossen daran gehen, gewisse internationale Organisationen und Institutionen in die Kultur hineinzustellen, auch wenn noch nicht alle ihre Vorbedingungen erfüllt seien«, spricht der erfahrene und weltkundige Politiker und einer der grössten Völkerrechtslehrer unserer Zeit, der das so feine Instrument des Völkerrechts restlos und mit vollendeter Meisterschaft beherrscht, weil seine wissenschaftliche Arbeit in einer tiefen Lebensansicht, tiefer Auffassung der Welt und des Menschen wurzelt.

Mehrere deutsche Völkerrechtslehrer (*Zorn, Schücking* u. a.) haben bemerkt, dass alle praktische Friedensliebe, die Deutschland in 44 Jahren betätigt hat, den Schaden nicht ausgleichen konnte, der in der öffentlichen Meinung des Auslands durch Deutschlands Haltung gegenüber der Friedensbewegung angerichtet worden ist. Das damals Versäumte muss jetzt entschlossen

---

schaft und der Krieg.« »Gegen den Völkerhaß.« »Wer war der erste Pazifist?« »Katholische Vorboten des Völkerrechts.« »Christentum, Völkerrecht und Friedenserhaltung.« »Christentum und Völkerrecht.« »Schule und Völkerrecht.« »Kulturgemeinschaft und Weltwirtschaft.« »Der Beruf der Neutralen.« »Der Wandel der Friedensbewegung.« »Die Neutralität der Niederlande.« »Der künftige Friedensbund.« »Internationale Sicherungen des Friedens.« »Friede oder Waffenstillstand.« »Über die Möglichkeit eines dauerhaften Friedens.« »Abgestorbenes Völkerrecht« usw.



eingeholt werden. Das deutsche Volk muss sich gründlich mit der gewaltigen Geistesarbeit vertraut machen, die innerhalb der letzten Jahrzehnte dem Weltkrieg entgegenzuarbeiten suchte. Und hier können und müssen die deutschen Katholiken — was insbesondere die Lösung des Problems der »*Organisation des Weltfriedens*« angeht, — Pionierdienste leisten.

Königsberg i. Pr. *Peter Klein.*

43. *Ehrengabe deutscher Wissenschaft,* dargeboten von katholischen Gelehrten, herausgegeben von *Franz Fessler.* Lex. 8° (XIX u. 858). Mit 34 Bildern. Freiburg i. B., Herder & Co., 1920. Geb. M 250.—.

Dieses grosse Sammelwerk, das dem Prinzen Johann Georg, Herzog zu Sachsen, zum 50. Geburtstage gewidmet ist, trägt seinem Ursprunge entsprechend in seinem Inhalte vielfach einen persönlichen Charakter. Hierdurch erklärt es sich auch, dass neben den wissenschaftlichen Untersuchungen einige populäre Darstellungen aufgenommen sind. Die Zahl der Mitarbeiter beträgt 50, die ebenso viele Abhandlungen verfasst haben. Die letzteren verteilen sich auf die Gebiete: I. Religion und Kirche, II. Kunst, III. Literatur, IV. Geschichte und V. Verschiedenes. Unter den Mitarbeitern begegnen uns die Namen der deutschen Kirchenfürsten Kardinal von Hartmann von Köln, Kardinal Bertram von Breslau, Erzbischof von Faulhaber von München, Bischof von Keppler in Rottenburg, Apostolischer Vikar Löbmann von Dresden und Apostolischer Vikar Hennemann von Kamerun. Den Vertretern der Hierarchie stehen als Repräsentanten der Wissenschaft gegenüber die illustren Namen Freiherr von Pastor in Innsbruck, Wilpert in Rom, Ehses in Koblenz, Kirsch in Freiburg i. S., Grisar in Innsbruck, von Grauert in München, Spahn in Köln u. a. m. Als Herausgeber zeichnet der ehemalige Hofkaplan des Prinzen Johann Georg von Sachsen, Monsig. Franz Fessler in Dresden.

Es ist an dieser Stelle leider nicht möglich, auf sämtliche 50 Abhandlungen einzugehen. Dem geltenden Kirchenrechte gehören an der Aufsatz des Herausgebers, Die wissenschaftliche Befähigung für die Amtsführung des Klerus nach dem neuen Codex iur. can., und die Abhandlung von Peter Louis, Das katholische Missionswerk unter den Hohenzollernkaisern. Wertvoller sind die Beiträge zur kirchlichen Rechtsgeschichte von Emil Göller, Die Bischofswahl bei Origenes, von Hermann Cardauns, Die Ent-

deckung des Verfassers des Febronius, (nach den archivalischen Forschungen des Sohnes des Verfassers), und von Alexander Schnütgen, Ein Kölnischer Nuntius der Aufklärungszeit und die rheinischen Kurfürsten und Bischöfe Nach Vatikanischen Nuntiaturakten von 1770.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

44. *Kirchliches Handbuch für das kathol. Deutschland.* Nebst Mitteilungen der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik. Herausgegeben von *H. A. Krose S. J.* IX. Bd. 1919—1920. 8°. (XX u. 459), Freiburg i. B., Herder & Co., G. m. b. H., 1920. Geb. M 34.—.

Trotz der besonderen Schwierigkeiten, die z. Zt. gerade statistische Arbeiten haben, ist es erfreulicherweise gelungen, den 9. Bd. des Kirchlichen Handbuchs mit einer kleinen Verspätung auf den Markt zu bringen. In der gesamten Anlage wie unter den Mitarbeitern ist keine Veränderung eingetreten; nur an Stelle des † Generalvikars und Domdekans Selbst (Mainz) ist Generalvikar Prof. *A. J. Rosenberg* (Paderborn) getreten. Es ist klar, dass alle Abteilungen des Werkes diesmal mehr oder weniger unter dem Zeichen des grauenhaften Versailler Friedensvertrages stehen. Die Bezieher des Handbuches dürften es dankbar begrüssen, dass Prof. *Hilling* neben der kirchlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung die auf das kirchliche Leben bezüglichen §§ der deutschen Reichsverfassung, der Verfassung Bayerns und Württembergs und des Friedensvertrags von Versailles im Wortlaut mitgeteilt hat. In Prof. *Rosenberg* ist ein tüchtiger Mitarbeiter gewonnen worden, dessen eingehende Abhandlung über Zeitlage und kirchliches Leben ein getreues kritisches Bild der Geschehnisse gibt; nur wäre zu wünschen, dass sein persönlicher Standpunkt über das Verhalten der deutschen Zentrumspartei zu den Verfassungsfragen mehr in den Hintergrund getreten wäre. Selbstverständlich sei Recht und Pflicht der kritischen Stellungnahme nicht angetastet. *A. Väth,* S. J. beschäftigt sich in seiner Abhandlung über die katholische Heidenmission eingehend mit den Bestimmungen und Wirkungen des Versailler Vertrages, die trotz allem mit der Hoffnung auf eine bessere Zukunft abschliesst. Den Hauptraum des Werkes nehmen die statistischen Arbeiten *Brünings* (Konfession und Unterrichtswesen), *Auers* (Die caritativsoziale Tätigkeit), *Eitners* (Die Organisation der katholischen Kirche in Deutschland) und *Kroses* (Konfessionsstatistik und kirch-

liche Statistik) ein, aus denen durchweg die grossen Verluste durchleuchten, welche die Niederlage Deutschlands gebracht hat.

Freiburg i. B. *A. Retzbach.*

Literaturverzeichnis.[1 u. 2)]

I. Lehrbücher.

Vermeersch-Creusen, Summa novi iuris canonici commentariis aucta. 2. Aufl. (XI u. 224). Mecheln, Dessain, 1919.

Prümmer, Dominicus M., O. Pr., Manuale iuris ecclesiastici in usum clericorum praesertim illorum, qui ad ordines religiosos pertinent. (LII u. 700). Freiburg i. B., Herder & Co., 1920. M 35.—.

Blat, Albertus, O. P., Commentarium Textus Codicis Iuris Canonici. L. II de Personis. Accedit Appendix de relativis poenis ex L. V. Romae, Libreria del Collegio Angelico, 1919.

II. Rechtsphilosophie und Soziologie.

E. K. W., Die antike Naturrechtsidee, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland CLXV, 215 ff.

Menzel, Adolf, Kaiser Josef II. und das Naturrecht, in: Zeitschrift für öffentliches Recht I, 511 ff.

Mager, A., Die Staatsidee des Augustinus. Vortrag (15). München, Lentner, 1920. M 0,50.

Waitz, S., Der christliche Staat (39). Innsbruck, Tyrolia, 1920. M 2,90.

Dunkmann, Karl, Ueber die Idee einer christlichen Politik, in: Deutsche Monatshefte für christliche Politik und Kultur I, 1 ff.

Gründler, Otto, Prinzipien der christlichen Politik, in: Hochland, November 1920, 226 ff.

Egger, Aug., O. S. B., Kommt die Staatsgewalt unmittelbar von Gott? in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1920, 535 ff.

Jellinek, Georg, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. 3. Aufl. (XX u. 86). München, Duncker & Humblot, 1919. M 3,—.

Schilling, O., Der kirchliche Eigentumsbegriff. (IV u. 76). Freiburg i. B., Herder & Co., 1920. M 3,—.

Hohenlohe, C., Die Grenzen des Eigentums nach den Grundsätzen der christlichen Rechtsphilosophie. (15). Wien, Volksbundverlag, 1919. Kr. 0,90.

Heinen, A., Sozialismus-Solidarismus. (66). München-Gladbach, Volksverein, 1920. M 1,80.

Behm, Joh., Kommunismus und Urchristentum, in: Neue kirchliche Zeitschrift 1920, 275 ff.

---

1) Vom Herausgeber zusammengestellt.
2) Wo das Format nicht angegeben, ist 8° zu ergänzen.

Kiefl, F. X., Sozialismus und Religion. 6—10 Tausend. (VIII u. 140). Regensburg, Manz, 1919. M 3.20.

Breit, E., Sozialismus, Christentum und Kirche. [Frankfurter zeitgemässe Broschüren XXXIX, 1]. Hamm, Breer & Thiemann, 1920. M 0,75.

Kelsen, Hans, Sozialismus und Staat. Eine Untersuchung der politischen Theorie des Marxismus, in: Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung IX, 1 ff.

Brauer, Th., Das Recht auf Arbeit. (53). Jena, Gustav Fischer 1919. M 2,40.

Lechtape, H., Die Frage der Steuergerechtigkeit. Grundsätzliches zur Finanzreform auf Grund des Solidaritätssystems von Heinr. Pesch S. J. (IV u. 36). Freiburg i. B., Herder & Co., 1920. M 1,50.

Zehentbauer, Fr., Das Zinsproblem nach Moral und Recht. Geschichtlich behandelt unter besonderer Rücksicht auf c. 1543 Cod. iur. can. (XVI u. 160). Wien, Herold, 1920. Kr. 50,—.

Berrenrath, Ch., Wie stellt sich der neue Kodex zum Zinsverbot? in: Kölner Pastoralblatt 1920, 41 ff.

Dunin-Borkowski, St. v., S. J., Völkerversöhnung, in: Stimmen der Zeit, August 1920, 385 ff.

Metzger, M. J., Der Völkerbund und die Katholische Internationale. (48). Bochum, Potthoff, 1920. M 3,—.

Messmer, A., Katholizismus und Revolution. Ein Weckruf an Führer und Volk. (32). Dillingen, Keller, 1920. M 0,80.

Bradshaw, M, J., The War and Religion. A Preliminary Bibliography. (VI u. 136). New-York, Association-Press, 1919.

Solowieff, W., Die nationale Frage im Lichte der Sittlichkeit. Deutsch von K. Nötzel. (112). München, Drei Masken Verlag, 1920. M 10,—.

III. Allgemeine Grundbegriffe.

Trombetta, A., Utrum Ecclesia habeat potestatem praecipiendi actus mere internos? Elucubratio canonica. (16). Surrenti, D'Onofrio, 1920.

Baldegger, J., Kirchliche Autorität und persönliche Freiheit im natürlichen Leben. (150). Olten, Walter, 1919. Fr. 5,50.

Wenzel, Max, Juristische Grundprobleme. Der Begriff des Gesetzes. Zugleich eine Untersuchung zum Begriff des Staates und Problem des Völkerrechts. Erste Abhandlung. (XVIII u. 529). Berlin, Ferdinand Dümmler, 1920. M 35,—.

Jellinek, Georg, System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Aufl. (XII u. 366). Tübingen, Mohr, 1919. M 9,—.

Pollak, R. A., Ueber Rechtsprinzipien, in: Archiv zur Rechts- und Wirtschaftsphilosophie XIII, 110 ff.

Schoen, Paul, Verwaltungsrechtliches Gewohnheitsrecht, in: Verwaltungsarchiv XXVIII, 1 ff.

Binding, Karl, Die Schuld im deutschen Strafrecht. Vorsatz —

Irrtum — Fahrlässigkeit. Leipzig, Meiner, 1919. Kartoniert M 7,—.

Nagler, Joh., Die Strafe. Eine juristisch-empirische Untersuchung. Erste Hälfte. (734) Leipzig, Meiner, 1918.

IV. Quellen- und Literaturkunde.

Eger, Otto, Rechtsgeschichtliches zum Neuen Testament. Rektoratsprogramm der Universität Basel für das Jahr 1918. (46). Basel, F. Reinhardt, 1919.

Knopf, Rudolf, Die Lehre der zwölf Apostel. Die zwei Clemensbriefe. Erklärt. Tübingen, Mohr, 1920. M 9,—.

Haase, Felix, Die koptischen Quellen zum Konzil von Nizäa. Übersetzt und untersucht. [Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums X, 4] (124) Paderborn, Schöningh, 1920. M 14,—.

Nau, F., Littérature canonique syriaque inédite in: Revue de l'Orient Chrétien 1919, 113 ff.

Connoly, Hugh, The so — called Egyptian Church Order and derived documents. (XIV u. 197). Cambridge, University Press, 1916. Sh. 10,6.

Tangl, M., Gregor-Register und Liber Diurnus, in: Neues Archiv für ältere deutsche Geschichte XLI, 741 ff.

Ehses, Stephan, Neues zu Paolo Sarpis Geschichte des Konzils von Trient, in: Jahresbericht der Görres-Gesellschaft für 1919, 39 ff.

Nuntiaturberichte aus Deutschland. Nebst ergänzenden Aktenstücken 1589—1592. 2. Abteilung, Die Nuntiatur am Kaiserhofe. III. Band, Die Nuntien in Prag: Alfonso Visconte 1589—1591, Camillo Caetano 1591—1592. Gesammelt, bearbeitet und herausgegeben von Josef Schweizer. (CXXXIII u. 673). Paderborn, Schöningh, 1919. M 44,—.

Cardauns, H., Die Entdeckung des Verfassers des Febronius, in: Ehrengabe Deutscher Wissenschaft 727 ff.

Schultes, Reginald M., O. P., Die theologische Autorität und Bedeutung des neuen Codex Iuris Canonici, in: Schweizerische Kirchen-Zeitung 1920, 33 ff.

Leitner, M., Amtliche Erklärungen des kirchlichen Gesetzbuches durch die Kodexkommission, in: Theol.-prakt. Monatsschrift XXX, 329 ff.

Hennig, Der Kodex und das ermländische Sonderrecht, in: Pastoralblatt für die Diözese Ermland LI, 124 f.

Hirtenbriefe des deutschen Episkopats anlässlich der Fastenzeit 1919. (VII, 210). Paderborn, Junfermann, 1919. M 4,50.

V. Verfassungsrecht.

Wynen, Arthur, Die Rechts- und insbesondere die Vermögensfähigkeit des Apostolischen Stuhles nach internationalem Recht. [Das Völkerrecht 8/9]. (XVI u. 120). Freiburg i. B., Herder & Co., 1920. M 8,80.

Bremer, H., S. J., Ist den Priestern das Barttragen nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch gestattet? in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1919, 224 ff. Mit einem Nachtrag S. 571 ff.

Koeniger, A. M., Der Laienstand nach dem Codex iuris canonici, in: Pastoralblatt des Bistums Ermland 1920, 186 ff.

Friedrich, C., Die Quasiparochien in den Missionen nach Kanon 216, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1920, 145 ff.

Drexler, J., Entwurf zu Leitsätzen für die Ortskartelle katholischer Vereine und das Landeskartell. (12) Stuttgart, Selbstverlag, 1919. M 0,40.

Friedrich, Philipp, Der katholische Karitasverband für Bayern. [Schriften des katholischen Karitasverbandes für Bayern, 1]. München, Verlag des kath. Karitasverbandes, 1919. M 2,—.

Matern, Georg, Die kirchlichen Bruderschaften in der Diözese Ermland. (184) Braunsberg, Verlag der Ermländischen Zeitung, 1920.

Katholisches Vereinswesen und katholische Vereinsaufgabe, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland CLXV, 709 ff.

Schmitz-Proenen, Hilfsdienst in der Pfarrseelsorge. [Frankfurter zeitgemässe Broschüren XXXIX, 10] (34) Hamm, Breer & Thiemann, 1920. M 0,75.

Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland. Nebst Mitteilungen der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik. IX. Band (1919—1920). Herausgeg. von H. A. Krose S. J., (XX u. 459) Freiburg i. B., Herder & Co., 1920. Geb. M 34,—.

Schneider, J., Kirchliches Handbuch für die evang. Landeskirchen Deutschlands 1920. 47. Jahrg. (X u. 580) Gütersloh, Bertelsmann, 1920. M 36,—.

Geiger, Karl August, Taschenkalender und kirchlich-statistisches Jahrbuch für den Klerus deutscher Zunge. 42. Jahrg. 1920. Regensburg, Manz, 1920. Kart. M 2,40.

Fromme's Kalender für den katholischen Klerus 1919/20. Redigiert von Roman G. Himmelbauer. 42. Jahrg. Wien, Carl Fromme, 1920. Geb. K. 12, 15.

VI. Verwaltungsrecht.

Fessler, Franz, Die wissenschaftliche Befähigung für die Amtsführung des Klerus nach dem neuen Codex iuris can., in: Ehrengabe Deutscher Wissenschaft 253 ff.

Haring, Johann, Zur Methode des akademischen Kirchenrechtsunterrichtes, in: Theol. prakt. Quartalschrift LXXIII, 212 ff.

Sägmüller, Johannes Baptist, Die Stellung der kirchlichen Rechtsgeschichte in der akademischen Disziplin des Kirchenrechts, in: Theologische Quartalschrift C, 59 ff.

Lenhart, G., Der Priester und sein Tagewerk, 3. Aufl. (XII u. 280) Mainz, Kirchheim & Co., 1920. M 15,—.

Zur politischen Betätigung unseres katholischen Klerus, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland CLXV, 410 ff.

Mutz, Franz Xaver, Die Verwaltung der Sakramente. 4. Aufl. (VIII u. 303). Freiburg i. B., Herder & Co., 1920. M 20,—.

Ott, Meßstipendien, in: Pastor bonus 1920, 253 ff.

Becker, Jos., Priesterpaktum für verstorbene Mitpriester, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1919, 419 ff. Messapplikation für die verstorbenen Sodalen eines Priestervereins betr.

Ter Haar, Franc., C. SS. R., De conferenda absolutione sacramentali iuxta canonem 886 Codicis Iuris Canonici. (69) Rom, Desclée & Co., 1919.

Berrenrath, Ch., Kanon 886 des neuen Kodex, die Erteilung der sakramentalen Absolution betreffend, in: Kölner Pastoralblatt 1920, 14 ff.

Bremer, H., S. J., Kann ein Pfarrer nach dem Codex iur. can. einen Priester zum Beichthören in seiner Pfarrei delegieren? in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1920, 87 ff

Kurtscheid, Bertrand, O, F. M., Die Eucharistie als Sakrament nach dem neuen Recht, in: Theologie und Glaube 1919, 386 ff.

Brehm, Die Neuerungen im Missale, zusammengestellt und erläutert. (452) Regensburg, Pustet, 1920. M 40,—.

Brehm, Synopsis additionum et variationum in editione typica Missalis Romani factarum 18'' (390) Regensburg, Pustet, 1920. M 16,—.

Hennig, A., Liturgische Änderungen im Kodex, in: Pastoralblatt für die Diözese Ermland 1920, 237 ff.

Sleumer, A., Index Romanus. Verzeichnis sämtlicher auf dem römischen Index stehenden deutschen Bücher seit dem Jahre 1750. 7. Aufl. (116) Osnabrück, Pillmeyer, 1920.

Hürth, Fr., Formlose letzwillige Verfügungen zu frommen Zwecken, in: Theol.-prakt. Quartalschrift LXXIII, 249 ff.

VII. Prozess- und Strafrecht.

Eichmann, Eduard, Das Strafrecht des Codex Iuris Canonici. (X u. 248). Paderborn, Schöningh, 1920. M 7,20.

Sole, Jac., De delictis et poenis. Praelectiones in Librum V Codicis Iuris Can. (VIII u. 452). Roma, Frid. Pustet, 1920. L. 18,—.

Köck, Johann, Die Zensuren latae sententiae des Codex iuris canonici, in: Theol-prakt. Quartalschrift LXXII, 502 ff.

Sedlmayr, P., O. S. B., Die Einschränkungen der Absolutionsgewalt des Beichtvaters durch die strafrechtlichen Bestimmungen des Codex iuris canonici, in: Theol.prakt. Monats-Schrift XXX, 143 ff.

VIII. Staatskirchenrecht.
(Verfassungs- und Verwaltungsrecht.)

Falco, Mario, La comunità ecclesiastica Bavarese. (58). Torino, Fratelli Bocca, 1915. L. 2,—.

v. Pichler, Der staatliche Tischtitel in Bayern, in: Theol.-prakt. Monats-Schrift XXX, 337 ff.

Marsson, R., Gibt es in Preussen einen Austritt aus der Kirche, in: Deutsche Juristen-Zeitung XXV, 742 ff.

Hosemann, Das Recht des Pfarrers an den Bäumen in dem zur Dienstwohnung gehörenden Hausgarten, in: Preussisches Pfarrarchiv XI, 1 ff.

Kröner, Entscheidungen aus dem Grundbuchrecht, in: Preussisches Pfarrarchiv XI, 6 ff. und 178.

Glutz, Viktor, Die Kirchengemeinde und ihr Eigentumsrecht. Dargestellt nach den Grundsätzen des Staatsrechtes und der Rechtspraxis im Kanton Solothurn. Staatsw. Diss. Freiburg i. S. (210) Olten, O. Walter, 1919.

Ettinger, Ignaz, Zur Lehre von den Religionsvergehen. [Strafrechtliche Abhandlungen 303] Breslau, Schletter, 1920. M 3,40.

Krick, L. H., Das neue Erbschaftssteuergesetz und die kirchlichen Stiftungen, in: Theol.-prakt. Monats-Schrift XXX, 190 ff.

IX. Eherecht.

De Smet, Aloysius, De Sponsalibus et Matrimonio. Tractatus canonicus et theologicus necnon historicus ac iuridico-civilis. ed. 3a. I—II. [XL u. 420; VIII u. 398) Brügge, Beyart, 1920. Fr. 30,—.

De Smet, Aloys., Praxis matrimonialis ad usum parochi et confessarii. ed 2a ad normam novi Codicis jur. canonici recognita. (XIII u. 189) Brügge, Beyart, 1920. Fr. 5,–.

Vlaming, Th. M., Praelectiones iuris matrimonii ad normam Codicis iuris canonici. Ed. 3a. Tom. I. (290) Bussum, Brand, 1919. Fl. 4,75.

Leitner, Martin, Lehrbuch des katholischen Eherechts. 3. Aufl. (X u. 455). Paderborn, Schöningh, 1920. M 26,—.

Müller, J., Die Ehe im Völkerleben. 2. Aufl. (248). Nürnberg, Sebaldus-Verlag, 1920. Geb. M 10,—.

Fischer, Jos., Ehe und Jungfräulichkeit im Neuen Testament. [Biblische Zeitfragen IX, 3/4]. (80). Münster i. W., Aschendorff, 1920. M 2,20.

v. Pichler, Die neue Gesetzgebung der katholischen Kirche über die gemischten Ehen, in: Allgemeine Rundschau XVII, 531 f.

Brands, G., Kriegsverschollenheit und kirchliche Trauung, in: Münsteriches Pastoral-Blatt 1920, 70 ff.

Woess, F., Die Dispens vom Ehehindernisse der bestehenden Ehe. Gutachten, der Innsbrucker Juristenfakultät erstattet. (VIII u. 35) Innsbruck, Pohlschröder, 1920. M 2,—.

Löwenthal, Gesetzlicher Austausch von Gesundheitszeugnissen vor der Eheschliessung, in: Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1920, 168 f.

Glöckl, Leopold, Brautunterricht. 7. Aufl., bearbeitet von A. Schmöger. (64). St. Pölten, Pressvereinsdruckerei, 1920. K. 3,50.

Neubecker, Die neue schwedische Ehegesetzgebung, in: Festgabe für Otto Liebmann, 320 ff.

Pappenheim, Max, Vereinheitlichung und Reform des nordischen Eherechts, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie XIII, 175 ff.

Gellner, Friedrich, Das Ehereformgesetz mit Erläuterungen. [Gesetze der tschechoslowakischen Republik 4]. Prag 1919.

Schlenz, Johann, Ehegesetz des tschecho-slowakischen Staates vom 22. Mai 1919. (20), Reichenberg, Volksbundzentrale, 1919.

— —, Das tschechoslowakische Ehereformgesetz vom 22. Mai 1919, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1920, 347 ff.

X. Ordensrecht.

Biederlack-Führich, De Religiosis. Codicis Juris Canonici Libri II Pars II. (Can. 487—681). (VIII u. 324) Innsbruck, Rauch, 1919. M 12,- .

Brandys, Maximilian, O. F. M., Kirchliches Rechtsbuch für die Laiengenossenschaften der Brüder und Schwestern nach dem neuen Gesetzbuch der hl. Kirche. 2. Aufl. (XV u. 236) Paderborn, Schöningh, 1920. M 17,—.

Jansen, Joseph, O. M. J., Ordensrecht. Kurze Zusammenfassung der kirchenrechtlichen Bestimmungen für Orden und religiöse Kongregationen auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuches. 2. Aufl. (XVIII u. 315). Paderborn, Schöningh, 1920. Geb. M 9,—.

Arndt. Augustin, S. J., Die kirchlichen und weltlichen Rechtsbestimmungen für Orden und Kongregationen. 2. Aufl. 12°. (IX u. 211) Paderborn, Schöningh, 1919. Geb. M 3,60.

Schlund, Erhard, O. F. M., Der Ordensstand und seine Gegner. Gedanken und Tatsachen zu einer Apologie des Ordenslebens. (VIII u. 158) Regensburg, Manz, 1920. M 6,—.

Oesterle, Gerard, O. S. B., Die Dauer des Noviziates, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1920, 420 ff.

Lijdsman, B., Der neue Kodex und das Testament der Ordensleute, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1920, 336 ff.

Grosam, W., Müssen für kleine Niederlassungen von Klosterfrauen mit weniger als sechs Schwestern eigens Beichtväter bestellt werden? in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1920, 156 f.

XI. Erziehungs- und Schulrecht.

Hartl, M., Schule und Elternrecht. (64). Regensburg, Pustet, 1920. M 2,50.



Itschner, H., Staat, Religion und Schule. Gedanken zur Bedrängnis des Religionsunterrichts. (95). Leipzig, Klinkhardt 1919. M 3,60.

Hug, Anna, Die St. Urbaner Schulreform an der Wende des 18. Jahrhunderts. Mit 6 Illustrationen. [Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft XII, 2]. Zürich, Gebr. Leemann & Co., 1920. Fr. 13,—.

Roth, Hans, Die religiöse Kinder-Erziehung nach schweizerischem Recht. Züricher jur. Diss. Zürich, Gebr. Leemann & Cie, 1919.

Fock, E., Die Einheitsschul-Bewegung. (150). Berlin, Salle, 1919. M 4,50.

Hemmerle, P., Der Kampf um Kind und Schule. Ein ernstes Wort in ernster Zeit an die katholischen Eltern. (56). Breslau, Goerlich, 1919. M 1,—.

Hugger, Viktor, S. J., Die Simultanschule eine Unwahrhaftigkeit, in: Stimmen der Zeit, Mai 1920, 136 ff.

Rüther, Th., Zum Schulkompromiss 1919. [Frankfurter zeitgemässe Broschüren XXXIX, 3]. (20). Hamm, Breer & Thiemann, 1919. M 0,75.

Eggersdorfer, F. X., Die Schulpolitik in Bayern von der Revolution bis zum Abgang des Ministeriums Hoffmann. Grundsätzliches, Texte, Erläuterungen. (VIII u. 280). München, Verlag der Politischen Zeitfragen, 1920. M 18,—.

Eberle, Die bayerische Schulpolitik im ersten Revolutionsjahr, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland CLXV, 162 ff.

Esch, L, S. J., »Neu-Deutschland«, Verband katholischer Schüler höherer Lehranstalten, in: Theologie und Glaube 1919, 369 ff.

Denkschrift des Verbandes geistlicher Ortsschulinspektoren über Schule und Schulaufsicht. (20). Trier, Paulinus-Druckerei, 1919. M 0,80.

Marbe, Karl, Ueber Konfessionalismus und konfessionelle Professuren an den Universitäten, in: Preussische Jahrbücher, Juli 1920, 22 ff.

XII. Missionsrecht.

Arens, Bernard, S. J., Handbuch der katholischen Missionen. (XX u. 418). Mit zwei Bildern und 67 Tabellen. Freiburg i. B., Herder & Co., 1920. M 40,—.

Richter, J., Evangelische Missionskunde. (III u. 463). Leipzig, Deichert, 1920. M 25,—.

Schmidlin, Missionswissenschaft und Praxis, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1920, 1 ff.

Aufhauser, J. B., Die Pflege der Missionswissenschaft an den Universitäten. (32). Diessen, Huber, 1920 M 2,—.

Lübeck, K., Die altpersische Missionskirche. Ein geschichtlicher Ueberblick. [Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, 15]. (132). Aachen, Xaverius-Verlag, 1919. M 5,—.

Lemmens, Leonhard, O. F. M., Die Heidenmissionen des Ostens im Spätmittelalter, in: Ehrengabe Deutscher Wissenschaft 181 ff.

Väht, Alfons, S. J., Die deutschen Jesuiten in Indien. Geschichte der Mission von Bombay-Puna (1854—1920). Mit 47 Bildern und 5 Kartenskizzen. (260). Regensburg, Kösel & Pustet, 1920. M 30,—.

Merkel, Fr. R., G. W. von Leibniz und die China-Mission. [Missionswissenschaftliche Forschungen, Göttingen]. (256). Leipzig, Hinrichs, 1920. M 15,—.

Louis, Peter J., Das katholische Missionswerk unter den Hohenzollernkaisern, in: Ehrengabe Deutscher Wissenschaft 193 ff.

Huonder, A., Das Missionsrundschreiben Benedikts XV., in: Stimmen der Zeit, März 1920, 433 ff.

Grösser, M., Das Missionswesen im Lichte des päpstlichen Sendschreibens »Maximum illud«, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1920, 73 ff.

Väth, A., S. J., Die Entscheidungsstunde der katholischen Weltmission. [Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte XVI]. (24). Aachen, Xaverius-Verlag, 1920. M 1,20.

— —, Um die Zukunft der deutschen Missionen. [Flugschriften der »Stimmen der Zeit«, 8]. (26). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 0,75.

Grösser, M., Die deutsche Missionsfrage, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1920, 11 ff.

Pietsch, J., Die Zukunft der deutschen katholischen Missionen in Afrika, in: Koloniale Rundschau 1920, 227 ff.

Axenfeld, K., Die Lage der deutschen evangelischen Missionen in Afrika, in: Koloniale Rundschau 1919, 215 ff.

Aufhauser, Englische Missionspolitik, in: Allgemeine Rundschau 1920, 550 f.

XIII. Evangelisches Kirchenrecht.

Schubert, H. v., Unsere religiös-kirchliche Lage in ihrem geschichtlichen Zusammenhange. (VII u. 208). Tübingen, Mohr, 1920. M 6,—.

Schwarzlose, Karl, Die Neugestaltung der evangelischen Landeskirche Preussens nach dem Fortfall des landesherrlichen Kirchenregiments. (119). Frankfurt a. M., Englert und Schlosser, 1920. M 7,—.

Baumgarten, O., Der Aufbau der Volkskirche. (III u. 123). Tübingen, Mohr, 1920. M 5,—.

Rieker, Karl, Zur Neugestaltung der protestantischen Kirchenverfassung in Deutschland. (58). Leipzig, Deichert, 1919. M 4,30.

Traub, Zur Lage unserer evangelischen Kirche. (IV u. 63). Bonn, Georgi, 1920. M 3,—.

Feine, P., Zur Reform des Studiums der Theologie. (48). Leipzig, Hinrichs, 1920. M 2,—.

Bruhn, W., Laienamt und Kirche, in: Preussische Jahrbücher, Febr. 1920, 253 ff.

Pechmann, W. von, Zur neuen Kirchenverfassung. (62). Leipzig, Deichert, 1920. M 3,60.

Pechmann, Wilh. Frhr. von, Zur neuen Kirchenverfassung, in: Neue Kirchliche Zeitschrift XXXI, 33 ff.

Heinrich, K., Kirchenstaat oder Volkskirche? Gedanken über das Verhältnis des Christentums zur Revolution. (30). Berlin, Johnke, O. J. M 1,50.

Römer, Ch., Evangelium; Bekenntnis und Kirche. 16° (80). Stuttgart, Quell-Verlag, 1920. M 1,—.

Tophoff, Das Kirchenregiment in der evangelischen Kirche Preussens und die Revolution, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland CLXV, 298 ff.

Müller, Gg. Herm., Die Stellung des freien Protestantismus zur katholischen Kirche. Nach einem Vortrage im Bunde für Gegenwartschristentum am 22. März 1919. Dresden, v. Baensch-Stiftung, 1919. M 1,50.

Wörner, Gerhard, Das Wahlrecht zur verfassunggebenden Synode der ev.-luth. Kirche in Sachsen. Leipzig, Eger, 1919.

Besig, Das System der Verhältniswahl, in: Preussisches Pfarrarchiv XI, 241 ff.

XIV. Orientalisches Kirchenrecht.

Küry, A., Die tschecho slowakische Nationalkirche, in: Internationale Kirchliche Zeitschrift 1920, 137 ff.

Zankow, Stefan, Die Verwaltung der bulgarischen orthodoxen Kirche. (XVI u. 288). Halle a. d. S., Karras, Kröber und Nietschmann, 1920. M 40,—.

Peeters, P., La canonisation des Saints dans l'Eglise russe, in: Analecta Bollandiana 1914, 380 ff.

XV. Kirchenpolitik.

Böckenhoff-Koeniger, Katholische Kirche und moderner Staat. 2. Aufl. (VII u. 208). Köln, J. P. Bachem, 1920. M 24,—.

Reichsverfassung und katholische Lehre, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland, CLXV, 630 ff.

Kaas, L., Staat und Kirche im neuen Deutschland. (22). Trier, Paulinus-Druckerei, O. J. M 0,50.

Hofmann, August, Das neue kirchliche Gesetzbuch und das Bayerische Staatskirchenrecht. [VI. Beiheft zur »Christlichen Schule«]. (IV u. 36). Eichstätt, Verlag der »Blätter für den katholischen Klerus«, 1920. M 2,10.

v. Knilling, Staat und katholische Kirche in Bayern, in: Allgemeine Rundschau 1920, 117 ff.

Alsaticus, Der Kampf um die Erhaltung der Katholisch-theologischen Fakultät an der Universität Straßburg i. Elsass, in: Allgemeine Rundschau 1920, 94.

Scharnagl, A., Der Gedanke der Trennung von Staat und Kirche in Deutschland bis zur Revolution, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland CLXV, 284 ff.

Cramer-Klett, Theodor Frhr. v., Staatskirchentum oder Trennung von Kirche und Staat? in: Hochland, Mai 1920, 136 ff.

Fruhstorfer, Karl, Folgen einer etwaigen Trennung von Staat und Kirche in Deutschösterreich, in: Theol.-praktische Quartalschrift 1920, 23 ff.

Engelhardt, K., Staat und Kirche. Die verschiedenen Formen in Geschichte und Gegenwart, Beurteilung derselben und Vorschläge. (16). Heidelberg, Ev. Verlag, 1919. M 1,–.

Geyer, Chr., Die Trennung von Staat und Kirche vom Standpunkt des Protestantismus gesehen. (76). Nürnberg, Verein für Innere Mission, 1919. M 2,—.

Reichmann, M., S. J., Konfessionelle Verständigung. [Flugschriften der »Stimmen der Zeit«, 21]. (32). Freiburg i. B., Herder & Co., 1920. M 1,60.

— —, Konfessioneller Friede ohne Interkonfessionalismus, in: Stimmen der Zeit, Februar 1920, 387 ff.

— —, Ein weiterer Schritt zur Verträglichkeit der getrennten Christen, in: Stimmen der Zeit, März 1920, 457 ff.

Scheler, Max, Der Friede unter den Konfessionen, in: Hochland, November 1920, 140 ff.

Lüninck, Herm., Frhr. von, Die politische Vertretung des deutschen Katholizismus, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland CLXV, 555 ff.

Meyer, Max H., Die Weltanschauung des Zentrums in ihren Grundlinien. (VI u. 137). München, Duncker & Humblot, 1919.

Langemann, Der Kampf des Papsttums gegen das protestantische deutsche Kaisertum. 2. vermehrte Aufl. (IV u. 120). Leipzig, Weicher, O. J. M 3,—.

Reichmann, M., S. J., Die Politik Papst Benedikts XV., in: Stimmen der Zeit, Juli 1920, 376 ff.

Schwering, Leo, Benedikt der Fünfzehnte. Ein Versuch zur Würdigung seiner Politik, in: Deutsche Rundschau, September 1920, 306 ff.

Le Floche, La politique de Benoît XV. Réponse aux articles anonymes de la »Revue de Paris«. Paris, Tequi, 1919.

Schnütgen, A., Die römische Frage im Lichte von Quellen, in: Hochland, September 1920, 654 ff.

Massarette, J., Neu-Italien und die päpstliche Souveränität. (115). Regensburg, Pustet, o. J. M 2,25.

Frankreich und der Vatikan, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland CLXV, 573 ff.

Lama, Friedrich Ritter von, Frankreich und der Vatikan vor der Aussöhnung, in: Allgemeine Rundschau 1920, 63 f.

J–l, Der christliche Kurs in Ungarn, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland CLXVI, 488 ff.

Lama, Friedrich Ritter von, Papst, Weltkrieg und Völkerfriede. (34). Hagen, Hagener Verlagshandlung, 1919. M 1,—.
Spahn, M., Die päpstliche Friedensvermittlung. [Flugschriften des »Tag«, 9]. 16° (136). Berlin, Scherl, 1920. M 4,—.
Lindemann, Die Friedensbestrebungen des Papstes Benedikt XV., in: Münsterisches Pastoral-Blatt 1920, 4 ff.
Leiber, R., S. J., Die päpstliche Kriegsfürsorge, in: Stimmen der Zeit, Dezember 1920, 197 ff.
Lulvès, J., Papst Benedikts XV. Verhalten gegenüber Deutschland seit dem Erlöschen des Weltkrieges, in: Deutsche Revue, Mai 1920, 97 ff.
Müller, Joseph, Die Rechtsstellung des Apostolischen Stuhles im Völkerbund. [Veröffentlichung der Gesellschaft für Völkerrecht]. (39). Olten, Walter, 1919. Fr. 1,—.
Mathies, P. v., Katholizismus und Demokratie. (67). Bern, Der Freie Verlag, 1919. M 3,—.
Graue, P., Kirchliche und staatliche Aufgaben des freien Christentums. (IV u. 149). Leipzig, Heinsius, 1920. M 5,—.
Bürck, M., Vom Staatskirchentum zur Menschheitsreligion. Sozialismus, Völkerbund und Christentum. (132). Berlin, Furche-Verlag, o. J. M 4,50.
Koch, Friedrich, Die evangelische Kirche im neuen Staat, in: Preussisches Pfarrarchiv XI, 146 ff.
Stockums, W., Die Bonner Konvikte und ihre Theologen während des Weltkrieges 1914—1918. Kriegs-Erinnerungen, gesammelt und herausgeg. (IV u. 181). Bonn, Rhenania-Verlag, 1920. M 12,—.
Buchberger, M., Die Kulturarbeit der katholischen Kirche in Bayern. Aufsätze über das kulturelle, soziale und caritative Wirken der Kirche in Bayern. In Verbindung mit Fachgelehrten herausgeg. (294). Regensburg, Verlagsanstalt, 1920. M 14,—.

XVI. Verfassungs- und Rechtsgeschichte.

a) Verfassung der Urkirche bis zum 4. Jahrhundert.

Metzner, E., Die Verfassung der Kirche in den zwei ersten Jahrhunderten unter besonderer Berücksichtigung der Schriften Harnacks. (VII u. 248). Danzig, Westpreussischer Verlag, 1920. M 8,—.
Koch, Hugo, Zur Geschichte des monarchischen Episkopates, in: Zeitschrift für Neutestamentliche Wissenschaft 1919/20, 81 ff.
Saltet, L., S. Irénée et s. Cyprien sur la primauté romaine, in: Bulletin de Littérature écclesiastique 1920, 179 ff.
Stutz, U., Die römischen Titelkirchen und die Verfassung der stadtrömischen Kirche unter Papst Fabian, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XL. Bd., Kan. Abt. IX, 288 ff. (Kritische Besprechung der Schriften von Kirsch und v. Harnack).

b) Verhältnis von Kirche und Staat.

Meyer, Erich W., Staatstheorien Innocenz' III. [Jenaer Historische Arbeiten, 9]. (XII u. 50). Bonn, Marcus & Weber, 1920. M 6,—.

Posch, Andreas, Die Staats- und Kirchenpolitische Stellung Engelberts von Admont. [Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 37]. Paderborn, Schöningh, 1920. M 6,—.

Laubert, Manfred, Der erste Zusammenstoss des Posener Oberpräsidenten Flottwell mit dem Erzbischof von Dunin, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte XXXIII, 193 ff.

Thiele, Gunnar, Die Anfänge des Preussischen Kultusministeriums, in: Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik, Febr. 1920, 290 ff. Bespricht die Schrift von Müsebeck.

Duhr, B., S. J., Ungedruckte Briefe zur Geschichte der Rheinlande im zweiten Jahrzehnt der preussischen Besitzergreifung, in: Stimmen der Zeit, April 1920, 15 ff. (Betr. das Verbot der Studien in auswärtigen Jesuiten-Instituten.)

Hansen, J., Rheinische Briefe und Akten zur Geschichte der politischen Bewegung 1830—1845. (XVI, 63 u. 944). Essen, Bädeker 1920. M 48,—.

Spielhofer, Hans, Zur Vorgeschichte der Bayerischen Zentrumspartei, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland CLXV, 346 ff.

Weinberger, Otto, Die historisch-politische Bedeutung der Kündigung des österreichischen Konkordats, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland CLXVI, 232 ff.

c) Einzelne Kirchen und kirchliche Territorien.

Seppelt, F. X., Zur Einführung des Christentums in Polen, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1920, 86 ff.

Jost, Karl, Kirchliche und religiöse Zustände in England vom Tode Alfreds bis zur normänn. Eroberung (900—1066), in: Schweizerische Theologische Zeitschrift 1919, 239 ff.

Kehr, P., Das Erzbistum Magdeburg und die erste Organisation der christlichen Kirche in Polen, (68). Berlin, Akademie der Wissenschaften, 1920. M 5,50.

Veit, Andreas Ludwig, Kirche und Kirchenreform in der Erzdiözese Mainz im Zeitalter der Glaubensspaltung und der beginnenden tridentinischen Reform (1517—1618). [Erläuterungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes X, 3]. (XIII u. 98). Freiburg i. B., Herder & Co., 1920. M 25,—.

Junot, Charles, L'ancien Evêché de Bâle à l'époque napoleonienne, 1800—1813. Thèse Phil. Berne. (IV, VIII u. 159). Tavannes, H. Kramer, 1918.

Weinland, Entstehung und Entwicklung der Kirchen und

Pfarreien im Oberamt Gerabronn, in: Blätter für Württembergische Kirchengeschichte XX, 135 ff.
Schulze. R., Das Kirchspiel Beelen. Seine Verhältnisse und seine Schicksale 910—1920. (XIII u. 196). Warendorf, Schnell, 1920 M 10,—.
Specht, Thomas, Zur Geschichte der Stadtpfarrei Dillingen, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für Dillingen XXIX, 1 ff.

d) Einzelne hierarchische Beamte und Rechtsinstitute.

Perels, Ernst, Papst Nikolaus I. und Anastasius Bibliothecarius. Ein Beitrag zur Geschichte des Papsttums im neunten Jahrhundert. (XII u. 327). Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1920. M 20,—.
Schmitt, K. H., Erzbischof Adalbert I. von Mainz als Territorialfürst. (VIII u. 84). Berlin, Weidmann, 1920. M 5.—.
Merkle, Sebastian, Julius Echter und seine Universität, in: Gedenkfeier anlässlich des 300jährigen Todestages ihres Stifters des Fürstbischofs Julius Echter von Mespelbrunn veranstaltet von der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg am 26. Juli 1917. Würzburg 1917, S. 7 ff.
Stezenbach, G., Erzbischof Dr. Thomas Nörber von Freiburg. Sein Leben und seine Zeit. Mit zwei Abbildungen und einer Zeittabelle. (72). Freiburg i. B., Pressverein, 1920. M 4,—.
Göller, Emil, Die Bischofswahl bei Origenes, in: Ehrengabe Deutscher Wissenschaft 603 ff.
Le Bras, Gabriel, L'immunite réelle. Etude sur la formation de la théorie canonique de la participation de l'Eglise aux charges de l'Etat et sur son application dans la monarchie française au XIII[e] siècle. (154) Rennes, Imprimerie Générale J. Plihon et L. Hommay, 1920.
Nottarp, Hermann, Die Bistumserrichtung in Deutschland im achten Jahrhundert. [Kirchenrechtliche Abhandlungen, 96]. (VII u. 259). Stuttgart, Enke, 1930. M 34,—.
Wirtz, Ludwig, Eigenkirchen des Stifts St. Castor-Coblenz auf dem Westerwald, in: Zeitschrift für Heimatkunde von Coblenz und Umgebung I No. 6 ff.
Seidenschnur, Wilhelmine, Die Salzburger Eigenbistümer in ihrer reichs-, kirchen- und landesrechtlichen Stellung, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XL. Bd., Kan. Abt. IX, 177 ff.
Prochnow, F., Das Spolienrecht und die Testierfähigkeit der Geistlichen im Abendland bis zum 13. Jahrhundert. [Historische Studien, 136]. (130). Berlin, Ebering, 1920. M 5,—.
Waas, Adolf, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit. [Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, 1]. (XVI u. 173). Berlin, Weidmann, 1919. M 9,60.
Tumbült, Georg, Ueber Kirchenpatronat und Kirchensatz. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. Bd. 35, Heft 3 (17). Nicht im Handel.

Coulin, A., Kaiserliche Erste Bitten auf Abtei und Hochstift Fulda, in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte XV, 268 ff.

Rhotert, Johannes, Die Dompröpste und Domdechanten des vormaligen Osnabrücker Kapitels. (34) Osnabrück, Wehberg, 1920. M 1,50.

Schulte, A., Der hohe Adel im Leben des mittelalterlichen Köln. [Sitzungsberichte der bayer. Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 1919] (68) München, Bayer. Akademie der Wiss. 1919. M 3,—.

Gescher, Franz, Der kölnische Dekanat und Archidiakonat in ihrer Entstehung und ersten Entwicklung. (XXII und 197) [Kirchenrechtliche Abhandlungen, 95] Stuttgart, Enke, 1920. M 28,—.

Machens, Joseph, Die Archidiakonate des Bistums Hildesheim im Mittelalter. Ein Beitrag zur Rechts- und Kulturgeschiche der mittelalterlichen Diözesen. [Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, Ergänzungsheft zum 8. Bande] (XXX u. 400), Hildesheim, Lax, 1920. M 18,—.

Schüller, A., Pfarrvisitationen in der Erzdiözese Trier, Fortsetzung: Dekanat Piesport, in: Trierisches Archiv 26 27, 145 ff.

Glasschröder, Franz Xaver, Die Pfründen liberae collationis des Speyerer Bischofs im Mittelalter, in: Freiburger Diözesan-Archiv 1920, 155 ff.

Lauer, H., Die theologische Bildung des Klerus der Diözese Konstanz in der Zeit der Glaubenserneuerung, in: Freiburger Diözesanarchiv N. F. XX, 113 ff.

Arndt, Georg, Zwei Bruderschaften bei den Franziskanern in Halberstadt, in: Franziskanische Studien 1920, 232 ff.

Zur Geschichte der Nuntiatur in der Schweiz, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland CLXVI, 101 ff.

Schnütgen, A., Ein Kölner Nuntius der Aufklärungszeit und die rheinischen Kurfürsten und Bischöfe. Nach vatikanischen Nuntiaturakten von 1770, in: Ehrengabe Deutscher Wissenschaft 743 ff.

Schröder, Alfred, Aus dem Mitgliederverzeichnis der St. Anna-Bruderschaft in Baisweil, in: Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg IV, 468 ff.

Falco, Mario, La celebrazione dell' ufficio divino nella cathedrale di Parma e la transformazione del' Consorzio dei vivi e dei morti. 40 (27) Torino, Tipografia Eredi Botta, 1917.

Stutz, U., Parochus, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XL. Bd., Kan. Abt. IX, 314 f. (Bringt weitere Mitteilungen über das erste Vorkommen des Ausdrucks »Parochus«.)

Hennnecke, Edgar, Patrozinienforschung, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte XXXVIII, 337 ff.

Bastgen, Hubert, Das Hofeleemosynariat in Salzburg, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzb.-Landeskunde LIV, 263 ff.

Kissling, J. B., Geschichte der deutschen Katholikentage. I. Bd. (XVI u. 506) Münster i. W., Aschendorff, 1920. M 16,—.
Herzfeld, Gottfried. Das Strafverfahren Gregors VII. im Lichte der Ideen Augustins und Gregors I., in: Historische Vierteljahrsschrift XIX, 305 ff.

e) Eherecht.

Lindner, Dominicus, Die gesetzliche Verwandtschaft als Ehehindernis im abendländischen Kirchenrecht des Mittelalters. [Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 36] (90) Paderborn, Schöningh, 1920. M 4,—.
Pohl, Heinrich, Zur Geschichte des Mischehenrechts in Preussen. (63) Berlin, Ferd. Dümmler, 1920. M 7,50.

f) Ordensrecht.

Goovaerts, L., O. S. B., Essai de Bibliographie de Saint Norbert (24).
Zack, A., Zum achthundertjährigen Jubiläum des Prämonstratenserordens (1120—1920), in: Franziskanische Studien 1920, 248 ff. (Handelt über die Beziehungen der Prämonstratenser zu den Franziskanern.)
Zack, Alfons, Zum Jubiläum des Praemonstratenser-Ordens, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1920, 357 ff.
Zack, Alfons, Der Prämonstratenserorden im Bayern- und Schwabenlande, in: Histor.-pol. Blätter für das katholische Deutschland CLXVI, 443 ff.
Braunsberger, Otto, SJ., Zum Jubiläum des Prämonstratenserordens, in: Stimmen der Zeit, Juli 1920, 308 ff.
Berlière, U., Jnnocent III et la réorganisation des monastères bénédictines, in: Revue Bénédictine 1920, 22 ff.
Rings, M. M., Der hl. Dominikus. Sein Leben und seine Ideale. (420) Dülmen, Laumann, 1920. M 15,—.
Wilms, H., O. Pr., Geschichte der deutschen Dominikanerinnen 1206—1916. (416) Dülmen, Laumann, 1920. M 13,50.
Altaner, Berthold, Der Armutsgedanke beim hl. Dominikus, in: Theologie und Glaube 1919, 404 ff.
Scheuten, P., Das Mönchtum in der altfranzösischen Profandichtung (12.—14. Jahrhundert). [Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, 7] (XX u. 124) Münster i. W., Aschendorff, 1919. M 7,20.
Bierbaum, Max, Bettelorden und Weltgeistlichkeit an der Universität Paris. Texte und Untersuchungen zum literarischen Armuts- u. Exemtionsstreit des 13. Jahrhunderts (1255—1272). [Franziskanische Studien, Beiheft 2]. (XVI u. 406). Münster i. W., Aschendorff, 1920.
Philippen, L. J. M., De Begijnhoven. Oorsprong, geschiedenis, inrichting. (XVI, 490.) Antwerpen, Courtin 1918.
Hauber, A., Fragment einer Beginenordnung von Tirlemont, in: Archiv für Kulturgeschichte 1919, 279 ff.

Leonard, L., Zur Geschichte der Bursfelder Union, in: Benediktinische Monatsschrift 1920, 222 ff.

Hanser, Bernhard, Kloster Scheyern. Rechtsgeschichtliche Forschungen. Münchener jur. Diss. (VIII u. 165). Mit 18 Illustrationen. München, Hübschmann'sche Buchdruckerei, 1920.

Zöpfl, Fr., Geschichte des ehemaligen Augustiner-Klosters zu Mindelheim, in: Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg V, 255 ff.

Zeller, Das Prämonstratenserstift Adelberg, in: Württembergische Vierteljahrsschrift für Landeskunde N. F. XXV, 107 ff.

Neundörfer, D., Studien zur ältesten Geschichte des Klosters Lorsch. (VIII u. 112). Berlin, Weidmann, 1920. M 8,—.

Mayer, Ferd. A., Geschichte des vormaligen Reichsstifts und Gotteshauses Heggbach (Schwaben). (VIII u. 148). Ulm, Süddeutsche Verlagsanstalt, 1920. M 18,—.

Simon, Richard, H., Rechtsgeschichte der Benediktinerabtei Pfäfers und ihres Gebietes. Berner jur. Diss. Ragaz 1918.

Löhr, Georg, Die Jesuiten von Rössel und Heiligelinde, in: Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands 1919, 361 ff.

Lager, Die Kirchen und klösterlichen Genossenschaften Triers vor der Säkularisation. Nach den Aufzeichnungen von Fr. Tob. Müller und anderen Quellen bearbeitet. (IV u. 263). Trier, Lintz, O. J. M 7,—.

g) Finanz- und Vermögensrecht.

Spearing, E., The Patrimony of the Roman Church in the Time of Gregory the Great. (XIX u. 147). New-York, Putmann, 1918. Doll. 2,—.

Jemolo, Arturo Carlo, Saggio su l'ordinamento patrimoniale dei Minori Osservanti nei secoli XVI—XVIII. (69). Roma, Tipografia del Senato, 1920.

Steinel, Ludwig, Die Einkommensverhältnisse der badischen Pfarreien, die 1656 zwischen Würzburg und Mainz ausgetauscht wurden, in: Freiburger Diözesan-Archiv N. F. 17, 226 ff.

Wetterer, Anton, Die gestifteten Anniversarien im Dom zu Speyer bei der Säkularisation, in: Freiburger Diözesan-Archiv N. F. 17, 256 ff.

Falco, Mario, I diritti del Collegio Principe di Napoli riguardo al fabricato del Convento di S. Francesco in Assisi. 4° (26). Torino, Tipografia C. Simondetti & Figlio, 1920.

Müller, K. O., Die Alpgüter der oberschwäbischen Klöster Hofen und Weingarten, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte XV, 1 ff.

h) Evangelisches Kirchenrecht.

Foerster, E., Fragen zu Luthers Kirchenbegriff aus der Gedankenwelt seines Alters, in: Festgabe für Julius Kaftan (1920), 87 ff.

Foerster, Erich, Die Darstellung des lutherischen Protestantismus in E. Troeltsch „Soziallehren". Mit einer Erwiderung von Troeltsch, in: Zeitschrift für Theologie und Kirche 1920, 103 ff.

Kidric, Fr., Die protestantische Kirchenordnung der Slovenen im 16. Jahrhundert. Eine literarisch-kulturhistorisch-philologische Untersuchung. (XVIII u. 158) Heidelberg, Winter, 1919.

Loesche, Georg, Die reformatorischen Kirchenordnungen Ober- und Innerösterreichs, in: Archiv für Reformationsgeschichte XVII, 209 ff.

Wiget, G., Das reformierte Kirchenwesen des Kantons Sankt Gallen, 1803—1919. Teil I (IV u. 75) Flawil, Buchdr. Flawil, 1919.

Schäfer, Rudolf, Die Versetzbarkeit der Geistlichen im Urteil der evangelisch-theologischen Autoritäten des 16. Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XL. Bd., Kan. Abt. IX, 99 ff.

i) Verwaltung der Sakramente und Sakramentalien.

Gillmann, Franz, Zur Lehre der Scholastik vom Spender der Firmung und des Weihesakraments. Paderborn, Schöningh, 1920. M 20,—.

Poschmann, Bernhard, Hat Augustinus die Privatbusse eingeführt? Ein Beitrag zur Geschichte der altkirchlichen Bussdisziplin. (34) Braunsberg, Bender, 1920. M 3.20.

Schauerte, H., Zur Praxis der Osterbeichte im Mittelalter, in: Theologie und Glaube 1920, 15 ff.

Paulus, N., Alexander von Hales und die Ablassfrage, in: Franziskanische Studien 1920, 173 ff.

Paulus, N., Der Ablass im Mittelalter als Kulturfaktor. [1. Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft 1920] (70) Köln, J. P. Bachem, 1920.

Paulus, N., Der Ablasstreit in moderner Beleuchtung, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland CLXV, 517 ff.

Sperling, Eva, Studien zur Geschichte der Kaiserkrönung und -weihe. (63) Stuttgart, Violet, 1918.

Hugelmann, K. G., Die Wirkungen der Kaiserweihe nach dem Sachsenspiegel, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XL. Bd. Kan.-Abt. IX, 1 ff.

Stutz, U., Schwertweihe, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XL. Bd., Kan.-Abt. IX, 312 f.

Verzeichnis der bei der Redaktion eingelaufenen Bücher.[1])

Arndt, Augustin, S. J., Die kirchlichen und weltlichen Rechtsbestimmungen für Orden und Kongregationen. 2. Aufl. 12⁰ (IX u. 211). Paderborn, Schöningh, 1919. Geb. M 3,60.

Binding, Karl, Die Schuld im deutschen Strafrecht. Vorsatz, Irrtum, Fahrlässigkeit. 8⁰ (IX u. 164). Leipzig, Felix Meiner, 1919. Karton. M 7,—.

Böckenhoff-Koeniger, Katholische Kirche und moderner Staat. 2. Aufl. gr. 8⁰ (VII u. 208). Köln, J. P. Bachem, 1920. M 24,—.

Brandys, Maximilian, O. F. M., Kirchliches Rechtsbuch für die Laiengenossenschaften der Brüder und Schwestern nach dem neuen Gesetzbuch der hl. Kirche. 2. Aufl. 8 (XV u. 236). Paderborn, Schöningh, 1920. M 17.

De Smet, Aloysius, De Sponsalibus et Matrimonio. Tractatus canonicus et theologicus necnon historicus ac iuridico-civilis. ed. 3ª. I—II. gr. 8⁰ (XL u. 420; XIII u. 398). Brügge, Beyart, 1920. Fr. 30,—.

Eberhardt, Hildegard, Die Diözese Worms am Ende des 15. Jahrhunderts. Nach den Erhebungslisten des »Gemeinen Pfennigs« und dem Wormser Synodale 1496. [Vorreformatorische Forschungen, 9]. gr. 8⁰ (XVI u. 192). Mit einer Karte. Münster i. W., Aschendorff, 1919. M 12,—.

Ehrengabe Deutscher Wissenschaft dargeboten von katholischen Gelehrten. Herausgeg. von Franz Fessler. Lex 8⁰ (XIX u. 858). Mit 34 Bildern. Freiburg i. B., Herder & Co., 1920. Geb. M 250,—.

Eichmann, Eduard, Das Strafrecht des Codex Iuris Canonici. 8⁰ (X u. 248). Paderborn, Schöningh, 1920. M 7,20.

Falco, Mario, La comunità ecclesiastica Bavarese. 8⁰ (58). Torino, Fratelli Bocca, 1915. L. 2,—.

— —, La celebrazione dell' ufficio divino nella cattedrale di Parma e la transformazione del »Consorzio dei vivi e dei morti«. 4⁰ (27). Torino, Tipografia Eredi Botta, 1917.

— —, I diritti del Collegio Principe di Napoli riguardo al fabricato del Convento di S. Francesco in Assisi. 4⁰ (26). Torino, Tipografia C. Simondetti & Figlio, 1920.

Gescher, Franz, Der kölnische Dekanat und Archidiakonat in ihrer Entstehung und ersten Entwicklung. 8⁰ (XXII u. 197). [Kirchenrechtliche Abhandlungen, 95]. Stuttgart, Enke, 1920. M 28,—.

Giacometti, Zaccaria, Die Genesis von Cavours Formel Libera Chiesa in Libero Stato. [Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft LXXII]. gr. 8⁰ (114). Aarau, Sauerlander & Co., 1919.

---

1) Die Bücher, die das Kirchenrecht berühren, werden besprochen, soweit der verfügbare Raum ausreicht. Eine Rücksendung ist in allen Fällen ausgeschlossen.



Gillmann, Franz, Zur Lehre der Scholastik vom Spender der Firmung und des Weihesakraments. 8° (IV u. 225). Paderborn, Schöningh, 1920. M 20,—.

Grupp, Georg, Kulturgeschichte des Mittelalters. V. Bd., erste Hälfte. Mit 15 Illustrationen. 8° (VIII u. 397). Paderborn, Schöningh, 1919. M 15,—.

Gutberlet, Konstantin, Die Messfeier der griechisch-katholischen Kirche. kl. 8° (VI u. 181). Regensburg, Manz, 1920. M 6,—.

His, Eduard, Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts. I. Band: Die Zeit der Helvetik und der Vermittlungsakte 1798—1813. gr. 8° (XX u. 691). Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1920. Fr. 22,—.

Jansen, Joseph, O. M. J., Ordensrecht. Kurze Zusammenfassung der kirchenrechtlichen Bestimmungen für die Orden und religiösen Kongregationen auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuches. 2. Aufl. 8° (XVIII u. 315). Paderborn, Schöningh 1920. Geb. M 9,—.

Jemolo, Arturo Carlo, La natura e la portata dell' Art. 1 dello Statuto. Estratto dalla Rivista di Diritto Pubblico No. 5—6 Parte I (1913). 8° (23). Milano, Società editrice libraria 1913.

— —, I Santuari. Estratto dalla Rivista di Diritto Pubblico, Fascicolo Novembre—Dicembre Parte II — 1913. 8° (42). Milano, Società editrice libraria, 1913.

— —, Le Chiese palatine. Estratto dalla Rivista di Diritto Pubblico, Fascicolo Gennaio—Febbraio, Parte II — 1915. 8° (19). Milano, Società editrice libraria, 1915.

— —, Esiste un diritto dei fedeli al Sacramento? Estratto dalla Rivista di Diritto Pubblico, Fascicolo Maggio—Giugno, Parte II — 1915. 8° (23). Milano, Società editrice libraria 1915.

— —, La tutela dei diritti dei Fedeli nell' ordinamento giuridico vigente. Estratto dalla Rivista di Diritto Pubblico, Fascicolo Settembre—Ottobre Parte I — 1915 8° (24). Milano, Società editrice libraria 1920.

— —, L'interesse dei fedeli alla venerazione di una immagine sacra. Estratto dalla Rivista di Diritto Pubblico N. 4. Parte II — 1919. 8° (27). Milano, Società editrice libraria 1919.

— —, Il carattere quasi-sacerdotale dell' Imperatore attraverso alcuni commenti alle decretali »Venerabilem« e »Quum venisset«. Estratto dal »Filangieri« Settembre—Dicembre 1919. Milano, Società editrice libraria, 1920.

— —, Saggio su l' ordinamento patrimoniale dei Minori Osservanti nei secoli XVI—XVIII. 8° (69). Roma, Tipografia del Senato, 1920.

Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland. Nebst Mitteilungen der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik. IX. Band (1919—1920). Herausgeg. von H. A. Krose S. J. 8° (XX u. 459). Freiburg i. B., Herder & Co., 1920. Geb. M 34,—.

Kissling, Johannes B., Geschichte der deutschen Katholikentage. Im Auftrage des Zentralkomitees für die Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands. I. Band. gr. 8° (XVI u. 512). Münster i. W., Aschendorff, 1920. M 16,—.

Laurentius, Joseph, S. J., Conspectus Codicis Iuris Canonici. Supplementum ad Institutiones iuris ecclesiastici. 8° (XVI u. 125). Freiburg i. B., Herder, 1919, M 10,—.

Le Bras, Gabriel, L'Immunité réelle. Etude sur la formation de la théorie canonique de la participation de l'Eglise aux charges de l'Etat et sur son application dans la monarchie française au XIIIe siècle. 8° (154). Rennes, Imprimerie Générale J. Plihon et L. Hommay, 1920.

Leitner, Martin, Lehrbuch des katholischen Eherechts. 3. Aufl. 8° (X u. 455). Paderborn, Schöningh, 1920. M 26,—.

Lindner, Dominicus, Die gesetzliche Verwandtschaft als Ehehindernis im abendländischen Kirchenrecht des Mittelalters. [Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 36]. 8° (90). Paderborn, Schöningh, 1920. M 4,—.

Linneborn, Johannes, Inventar des Archivs des Bischöflichen Generalvikariats zu Paderborn. [Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens, Reg.-Bez. Minden, 1]. 8° (XII u. 386). Münster i. W., Aschendorff, 1920. M 12,—.

Meyer, Erich W., Staatstheorien Innocenz' III. [Jenaer Historische Arbeiten, 9]. 8° (XII u. 50). Bonn, Marcus & Weber, 1920. M 6.—.

Nottarp, Hermann, Die Bistumserrichtung in Deutschland im achten Jahrhundert. [Kirchenrechtliche Abhandlungen, 96]. 8° (VII u. 259). Stuttgart, Enke, 1920. M 34,—.

Nuntiaturberichte aus Deutschland. Nebst ergänzenden Aktenstücken 1589—1592. Zweite Abteilung, Die Nuntiatur am Kaiserhofe. III. Band, Die Nuntien in Prag: Alfonso Visconte 1589—1591, Camillo Caetano 1591—1592. [Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, XVIII]. Gesammelt, bearbeitet und herausgeg. von Jos. Schweizer. gr. 8° (CXXXIII u. 673). Paderborn, Schöningh, 1919. M 44,—.

Pastor, Ludwig Freiherr von, Geschichte der Päpste seit dem Ausgange des Mittelalters. Band VII: Geschichte der Päpste im Zeitalter der katholischen Reformation und Restauration: Pius IV. (1559—1565) 1—4 Aufl. gr. 8° (XL u. 706). Freiburg i. B., Herder & Co., 1920. Geb. M 44,—.

Perels, Ernst, Papst Nikolaus I. und Anastasius Bibliothecarius. Ein Beitrag zur Geschichte des Papsttums im neunten Jahrhundert. gr. 8° (XII u. 327). Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung, 1920. M 20,—.

Pohl, Heinrich, Zur Geschichte des Mischehenrechts in Preussen. 8° (63). Berlin, Ferd. Dümmler, 1920. M 7,50.

Posch, Andreas, Die staats- und kirchenpolitische Stellung Engelberts von Admont. [Veröffentlichungen der Görres-

Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 37], gr. 8° (XIV u. 130) Paderborn, Schöningh, 1920. M 6,—.

Preussisches Pfarrarchiv. Zeitschrift für Rechtsprechung und Verwaltung auf dem Gebiete der evangelischen Landeskirchen. Herausgegeben von Kurt von Rohrscheidt. XI. Jahrgang. 8° (X u. 326) Berlin, Vahlen 1919. M 14,—.

Prümmer, Dominicus M., Manuale Juris Ecclesiastici in usum clericorum praesertim illorum qui ad ordines religiosos pertinent. ed. 2ª. gr. 8° (LII u. 700) Freiburg i. B., Herder & Co., 1920, geb. M 40,—.

Schilling, Otto, Der kirchliche Eigentumsbegriff. 8°. (IV u. 76) Freiburg i. B., Herder, 1920. M 3,—.

Schlenz, Johann, Ehegesetz des tschecho-slowakischen Staates vom 22. Mai 1919. gr. 8° (20) Reichenberg, Volksbundzentrale, 1919.

Schlund, Erhard, O. F. M., Der Ordensstand und seine Gegner. Gedanken und Tatsachen zu einer Apologie des Ordenslebens. 8 (VIII u. 158) Regensburg, Manz, 1920. M 6,—.

Schulze, Rudolf, Das Kirchspiel Beelen. Seine Verhältnisse und seine Schicksale 920—1920. gr. 8° (XIII u. 196) Warendorf, Schnell'sche Buchhandlung, 1920, geb. 10,50.

Schwarzlose, Karl, Die Neugestaltung der evangelischen Landeskirche Preussens nach dem Fortfall des landesherrlichen Kirchenregiments. gr. 8° (119) Frankfurt a. M., Englert & Schlosser, 1920- M 7,—.

Stammler, Rudolf, Recht und Kirche. Betrachtungen zur Lehre von der Gemeinschaft und der Möglichkeit eines Kirchenrechts. 8° (VI u. 120) Berlin und Leipzig. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, 1919. M 3,50.

Tumbült, Georg, Ueber Kirchenpatronat und Kirchensatz. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. Bd. 35, Heft 3 (17). Nicht im Handel.

Veit, Andreas Ludwig, Kirche und Kirchenreform in der Erzdiözese Mainz im Zeitalter der Glaubensspaltung und der beginnenden tridentinischen Reform (1517—1618). [Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes X, 3]. 8° (XIII u. 98). Freiburg i. B., Herder & Co., 1920. M 25,—.

Wenzel, Max, Juristische Grundprobleme. Zugleich eine Untersuchung zum Begriff des Staates und Problem des Völkerrechts. Erste Abhandlung. gr. 8° (XVIII u. 529) Berlin, Ferd. Dümmler, 1920. M 35,—.

Wynen, Arthur, Die Rechts- und insbesondere die Vermögensfähigkeit des Apostolischen Stuhles nach internationalem Recht. [Das Völkerrecht 8 9] 8° (XVI u. 120) Freiburg i. B., Herder & Co., 1920. M 8,80.

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XL. Band., Kanonistische Abteilung IX. 8° (IV u. 376) Weimar, Böhlaus Nachfolger, 1919. M 28,80.

Verzeichnis der eingesandten kirchlichen Amtsblätter.

Im Laufe des Jahres 1920 haben folgende Erzbischöfliche und Bischöfliche Ordinariate die Redaktion dieser Zeitschrift durch die Gratiszusendung ihrer Amtsblätter bezw. Pastoralblätter unterstützt.

1. Basel-Lugano: Schweizerische Kirchenzeitung. Jg. 1920.
2. Breslau: Verordnungen des Fürstbischöflichen General-Vikariat-Amtes zu Breslau, Jahrg. 1920
   Schlesisches Pastoralblatt, Jahrg. XLI (1920).
3. Chur: Folia officiosa pro venerabili clero dioecesis Curiensis, Annus XXVI (1920).
4. Cöln: Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln, Jahrg. LX (1920). Kölner Pastoralblatt, Jahrg. LIV (1920).
5. Ermland: Pastoralblatt für die Diözese Ermland, Jahrg. LII (1920).
6. Freiburg i. B.: Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg, Jahrg. 1920. Oberrheinisches Pastoralblatt, Jahrg. XXII (1920).
7. Fulda: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda, Jahrg. XXXVI (1920).
8. Hildesheim: Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrg. 1920.
9. Limburg a. d. Lahn: Amtsblatt des Bistums Limburg, Jahrg. 1920.
10. Mainz: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz, Jahrg. LXII (1920).
11. Münster i. Westf.: Kirchliches Amtsblatt der Diözese Münster, Jahrg. LIV (1920).
12. Olmütz: Acta curiae archiepiscopalis Olomucensis, Annus 1920.
13. Osnabrück: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück u. die Norddeutschen Missionen, Jg. XXXVI (1920).
14. Paderborn: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Paderborn und das Apostolische Vikariat Anhalt, Jahrg. LXIII (1920).
15. St. Pölten: St. Pöltner Diözesanblatt, Jahrg. 1920.
16. Rottenburg: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg, Bd. IX, Jahrg. 1920.
17. Salzburg: Verordnungsblatt für die Erzdiözese Salzburg, Jahrg. 1920.
18. Speyer: Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer, Jahrg. XIV (1920).
19. Wien: Wiener Diözesanblatt, Jahrg. 1920.

Der Herausgeber beehrt sich, sämtlichen hochwürdigsten Ordinariaten für ihre Unterstützung auf dem Gebiete des deutschen Diözesankirchenrechts den wärmsten Dank auszusprechen.

Inhaltsverzeichnis des 100. Bandes.

I. Abhandlungen.

II. Kirchliche Erlasse und Entscheidungen.

a) Erlasse und Entscheidungen der römischen Kurialbehörden.

b) Erlasse und Entscheidungen der bischöflichen Behörden.



III. Staatliche Erlasse und Entscheidungen.

a) Staatliche Gesetze und Verordnungen.

b) Gerichtliche Entscheidungen.

IV. Kleine Beiträge und Nachrichten.

Kirchenrechtliche Chronik.

(Vom 1. Januar bis zum 1. Oktober 1920.)

V. Literatur.

a) Rezensionen und Referate.

1. *Arndt, Augustin, S. J.*, Die kirchlichen und weltlichen Rechtsbestimmungen für Orden und Kongregationen. [Seelsorger-Praxis, 12]. Paderborn, Schöningh, 1919. (*N. Hilling*). S. 182 f.
2. *Bauer, Hanns,* Das Recht der ersten Bitten bei den deutschen Königen bis auf Karl IV. [Kirchenrechtliche Abhandlungen, 94]. Stuttgart, Enke, 1919. (*N. Hilling*). S. 160.
3. *Binding, Karl,* Die Schuld im deutschen Strafrecht. Vorsatz. Irtum. Fahrlässigkeit. Leipzig, Felix Meiner, 1919. (*N. Hilling*). S. 191.
4. *Böckenhoff,* Katholische Kirche und moderner Staat. Neu bearbeitet von *Albert M. Koeniger.* Köln, J. P. Bachem, 1920. (*N. Hilling*). S. 184 f.
5. *Brandys, Maximilian, O. F. M,* Kirchliches Rechtsbuch für die Laiengenossenschaften der Brüder und Schwestern nach dem neuen Gesetzbuch der hl. Kirche. 2. Aufl. Paderborn, Schöningh, 1920. (*N. Hilling*). S. 182 f.
6. *De Smet, Aloysius,* De Sponsalibus et Matrimonio. Tractatus canonicus et theologicus necnon historicus ac juridico-civilis. Ed. 3a. Brügge, Beyaert, 1920. (*N. Hilling*). S. 180 f.
7. *Eberhardt, Hildegard,* Die Diözese Worms am Ende des 15. Jahrhunderts. Nach den Erhebungslisten des »Gemeinen Pfennigs« und dem Wormser Synodale von 1496. [Vorreformationsgeschichtliche Forschungen IX] Münster i. W., Aschendorff, 1919. (*N. Hilling*). S. 162 f.
8. *Ehrengabe deutscher Wissenschaft*, dargeboten von katholischen Gelehrten, herausgeg. von *Franz Fessler.* Freiburg i. B., Herder & Co., 1920. (*N. Hilling*). S. 193 f.
9. *Eichmann, Eduard,* Das Strafrecht des Codex Iuris Canonici. Paderborn, Schöningh, 1920. (*N. Hilling*). S. 183 f.
10. *Falco, Mario,* La Comunità ecclesiastica Bavarese. Turin, Fratelli Bocca, 1915. (*N. Hilling*). S. 186.
11. *Fischer, Otto,* Einführung in die Wissenschaft von Recht und Staat. Für Gebidete aller Berufe. München, Beck, 1920. (*N. Hilling*). S. 190.
12. *Gescher, Franz,* Der Kölnische Dekanat und Archidiakonat in ihrer Entstehung und ersten Entwicklung. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. [Kirchenrechtliche Abhandlungen, 95]. Stuttgart, Ferd. Enke, 1920. (*J. Löhr*). S. 142—159.
13. *Gillmann, Franz,* Die Lehre der Scholastik vom Spender der Firmung und des Weihesakraments. Paderborn, Schöningh, 1920. (*N. Hilling*). S. 166 f.
14. *His, Eduard,* Geschichte des neueren Schweizerischen Staatsrechts. I. Bd., Die Zeit der Helvetik und der Vermittlungsakte 1798 bis 1813. Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1920. (*N. Hilling*) S. 187 f.
15. *Jansen, Joseph, O. M. J.*, Ordensrecht. Zusammenstellung der kirchenrechtlichen Bestimmungen fur die Orden und religiösen Kongregationen auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuches. 2. Aufl. Paderborn, Schöningh, 1920. (*N. Hilling*). S. 182 f.
16. *Jemolo, Arturo Carlo,* Il carattere quasi-sacerdotale dell' Imperatore attraverso alcuni commenti alle decretali »Venerabilem« e »Quum venisset«. Estratto dal »Filangieri«, settembre-dicembre 1919. Milano, Società editrice libraria 1919. (*N. Hilling*). S. 167 f.
17. *Inventar des Archivs* des Bischöflichen Generalvikariats zu Paderborn Bearbeitet von *Johannes Linneborn.* [Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens, Reg.-Bez. Minden, 1]. Münster i. Westf., Aschendorff, 1920. (*N. Hilling*). S. 175.
18. *Kirchliches Handbuch* für das katholische Deutschland. Nebst Mitteilungen der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik. Herausgeg. von *H. A. Krose.* IX. Bd. 1919—1920. Freiburg i. B., Herder & Co., 1920. (*A. Retzbach*). S. 194 f
19. *Kissling, Johannes B.*, Geschichte der deutschen Katholikentage. Im Auftrage des Zentralkomitees für die Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands bearbeitet. I. Band. Münster i. W., Aschendorff, 1920. (*N. Hilling*). S. 169 f.

41. *Veit, Andreas Ludwig,* Kirche und Kirchenreform in der Erzdiözese Mainz im Zeitalter der Glaubensspaltung und der beginnenden tridentinischen Reformation (1517—1618). [Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes X, 3]. Freiburg i. B., Herder, 1920. (*N. Hilling*). S. 163 f.
42. *Wenzel, Max,* Juristische Grundprobleme. Zugleich eine Untersuchung zum Begriff des Staates und zum Problem des Völkerrechts. Erste Abhandlung. Berlin, Ferd. Dümmler, 1920. (*N. Hilling*). S. 186 f.
43. *Wynen, Arthur,* Die Rechts- und insbesondere die Vermögensfähigkeit des Apostolischen Stuhles nach internationalem Recht. [Das Völkerrecht 8/9]. Freiburg i. B., Herder & Co., 1920. (*N. Hilling*), S. 185 f.
44. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung* für Rechtsgeschichte. XL. Band, Kanon. Abt. IX, herausgeg. von *Ulrich Stutz* und *Albert Werminghoff,* Weimar, Böhlaus Nachfolger, 1919. (*N. Hilling*). S. 175 f.

b) Literaturverzeichnis S. 195—212.

c) Verzeichnis der bei der Redaktion eingelaufenen Bücher S. 213—216.

d) Verzeichnis der eingesandten kirchlichen Amtsblätter S. 217.

Verzeichnis der Mitarbeiter des 100. Bandes.

1. *Göller, Emil,* Dr. theol. et phil., Universitätsprofessor zu Freiburg i. B. S. 172, 175, 179.
2. *Hilling, Nikolaus,* Dr. theol., phil. et iur., Universitätsprofessor zu Freiburg i. B. S. 5, 116, 118, 121, 160 ff., 175 ff., 180 f., 183 ff., 194.
3. *Klein, Peter,* Dr. iur., Universitätsprofessor zu Königsberg i. Pr. S. 193.
4. *Linneborn, Johannes,* Dr. theol. et phil., Professor und Domkapitular zu Paderborn. S 29.
5. *Löhr, Josef,* Dr. theol., iur. et phil., Universitätsprofessor in Breslau. S. 159.
6. *Retzbach, Anton,* Dr. theol. et rer. pol., Geistlicher Rat und Domkustos zu Freiburg i. B S. 195.
7. *Rösch, Adolf,* Dr. iur., Domkapitular und Kanzleidirektor zu Freiburg i. B. S. 182.

ARCHIV
für
katholisches Kirchenrecht

mit besonderer Rücksicht auf die Länder deutscher Zunge

Begründet von Ernst Freiherrn von Moy de Sons
Fortgesetzt von Friedrich H. Vering
und Franz Heiner

Herausgegeben von
Nikolaus Hilling
Doktor der Theologie, beider Rechte und der Philosophie
ord. Professor des Kirchenrechts an der Universität zu Freiburg i. Br.

101. Band
(Vierter Folge neunter Band)

Jahrgang 1921
(Jahresheft)

MAINZ 1922
Verlag von Kirchheim & Co.
G. m. b. H.

Druck von Joh. Falk III. Söhne, Mainz.

I. Abhandlungen.

Studium und Wissenschaft des Kirchenrechts in der Gegenwart.

Von Professor Dr. *Nikolaus Hilling* in Freiburg i. B.

War es stets eine wichtige Frage, wie die Disziplin des Kirchenrechts am besten von ihren Jüngern studiert und am erfolgreichsten von ihren Meistern bearbeitet werde, so hat dieses Problem durch die Veröffentlichung des neuen Codex Juris Canonici am 28. Juni 1917 noch an Bedeutung gewonnen. Niemand kann leugnen, dass das junge Gesetzbuch der katholischen Kirche, das den unsterblichen Pius X. zu seinem Haupturheber hat, eine hervorragende gesetzgeberische Leistung ist, die an die wissenschaftliche Pflege des Kirchenrechts sowohl bei den Dozenten wie den Studenten und Praktikern neue und erhöhte Anforderungen stellt. Das gegenwärtige Oberhaupt der katholischen Kirche, das zugleich der Promulgator des neuen Codex ist, Papst Benedikt XV., hat bereits die Bischöfe der verschiedensten Länder eindringlich ermahnt, dafür zu sorgen, dass die Kenntnis des neuen Rechts zunächst im Klerus und durch diesen auch im katholischen Volke eifrig verbreitet werde.[1]) Er hat ferner gewisse Normativbestimmungen für den Lehrbetrieb bei den sog. Textvorlesungen des Codex Juris Canonici[2]) und den Prüfungen für die Erlangung des Doktorgrades[3]) an den katholischen Univer-

1) Vgl. meinen Aufsatz »Papststimmen zum Codex iuris canonici« in diesem Archiv 98, 442 ff. Am ausführlichsten ist die Stelle im Brief des Papstes vom 20. Dezember 1917 an den Grosskanzler (Erzbischof und Kardinal Ferrari) und die Professoren der kanonistischen Fakultät zu Mailand: »Quum enim, ut scitis, labia sacerdotis custodiant scientiam et legem requirant populi ex ore eius, quis est qui non videat quantum ii, qui sacrorum doctrina canonum imbuendis clericis dant operam, possint ad hoc, ut populi iidem Ecclesiae legum, non notitiam solum assequantur, sed vim teneant et ea perspecta habeant doctrinae momenta quibus voluntas moveri potest et ad oboedientiam flecti? Susceptum igitur vobis propositum ad usum adiungite, nulla, cum tempus aderit, interposita mora. Nos, ex animo vobis gratulati, Deum exorabimus, bonorum consiliorum adiutorem, ut labores vestros faciat in omni opere bono fructificare.« Acta Apostolicae Sedis X, 16.

2) Dekret der Kongregation der Seminare und Universitäten »Cum novum iuris« vom 7. August 1917. A. A. S. IX, 439.

3) Dekret der Kongregation der Seminare und Universitäten vom 31. Oktober 1918. A. A. S. XI, 19.

sitäten und Seminaren erlassen und endlich durch die Wiederherstellung des sog. Studio an der Konzilskongregation[1]) ein Institut erneuert, das für die Ausbildung junger Kleriker auf dem Gebiete der kirchlichen Verwaltung den grössten Nutzen zu stiften im Stande ist.

Diese Kundgebungen und Maßnahmen des Hl. Vaters weisen darauf hin, dass die Disziplin des Kirchenrechts gegenwärtig in ein neues Stadium ihrer Geschichte eingetreten ist, und legen zugleich davon Zeugnis ab, dass der oberste Gesetzgeber der Kirche kein Mittel unversucht lassen will, um ihre theoretische und praktische Hebung und Blüte zu fördern. Es dürfte daher angezeigt erscheinen, wenn ich in diesem Zentralorgan des katholischen Kirchenrechts für die Länder deutscher Zunge den Versuch wage, zu dem oben genannten Thema »Studium und Wissenschaft des Kirchenrechts in der Gegenwart« Stellung zu nehmen.[2]) Ich werde den hierauf bezüglichen Ausführungen die drei Hauptprobleme 1. der wissenschaftlichen Vorbildung der Dozenten des Kirchenrechts, 2. des kirchenrechtlichen Studiums

---

1) Das Studio wurde nach seiner Aufhebung infolge der Kurialreform Pius' X. im Jahre 1908 durch die Verfügung Benedikts XV. vom 28. Oktober 1919 wiederhergestellt. Der betreffende Ausführungserlass des Präfekten der Konzilskongregation ist vom 11. November 1919 datiert. A. A. S. XI, 463. Vgl. ferner das Regolamento für die Teilnehmer des Studio vom 15. Dezember 1919. A. A. S. XII, 50 f.

2) Wie sehr unsere Zeitschrift der Methodik des Kirchenrechts in Lehre und Wissenschaft früher ihre Aufmerksamkeit gewidmet hat, beweisen folgende in ihr enthaltenen Aufsätze: *Johann Friedrich Schulte*, Ueber die Bedeutung und Aufgabe des Kirchenrechts und der Kirchenrechtswissenschaft 1, 1 ff. *Friedrich H. Vering*, Einige Fragen unserer Zeit an die Wissenschaft des Kirchenrechts 1, 546 ff. *Ders.*, Kann das blosse Studium des Staatskirchenrechts als Ersatz für das Kirchenrecht genügen? 59, 181 ff. (Bezieht sich auf die Verhältnisse an den juristischen Fakultäten Oesterreichs.) *Rosshirt*, Ueber die Bedeutung des canonischen Rechts für unsere Zeit, über die Kirchengeschichte der letzten Jahrhunderte in Deutschland, über den Wert der Spezialkirchengeschichte und über dasjenige, was an der Hand des österreichischen Concordats zur Befestigung des katholischen Kirchenrechts in und ausser Oesterreich geschehen kann. Hingeworfene Andeutungen 1, 193 ff. *Ders.*, Zur Methode des Kirchenrechts, Exegese des Corpus iuris canonici und Lexikographie desselben 7, 408 ff. *Fessler*, Das Studium des Kirchenrechts 3, 25 ff. *Joh. Schrödrey*, Das Studium des Kirchenrechts in Rom, an einem Beispiele veranschaulicht 31, 225 ff. Mit Berichtigung 384. (Zeigt die Behandlung der scholastischen Methode an c. 2 Extra I, 7 de auctoritate et usu pallii.) [Heiner], Studium des kanonischen Rechts 79, 147. (Auszug aus dem Aufsatze von Professor A. Pillet in Lille über »den Wiederaufbau des kanonischen Rechtes in Frankreich«.) Vgl. ferner die Abhandlungen: *Joh. Niedner*, Kirchenrecht als akademische Disziplin. 1904. *Constantin Hohenlohe*, Kirchenrecht als Wissenschaft, in: Beiträge zur Philosophia und Paedagogia perennis. Festgabe zum 80. Geburtstage von Otto Willmann 1919, 141 ff. *Johann Haring*, Zur Methode des akademischen Kirchenrechtsunterrichts, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 73 (1920), 212. Andere Arbeiten über Spezialfragen der Methodik werden später an den einschlägigen Stellen zitiert werden.

der Theologen und 3. der wissenschaftlichen Bearbeitung des Codex Juris Canonici zu Grunde zu legen. Da ich mir wohl bewusst bin, dass es sich hierbei um einen ebenso neuen wie schwierigen Gegenstand handelt, habe ich selbstverständlich nicht die Absicht, sofort zu einem abschliessenden Ergebnisse zu gelangen. Vielmehr werde ich meine Aufgabe schon dann als gelöst betrachten, wenn es mir gelingt, das Interesse der beteiligten Kreise für die behandelte Materie zu wecken und einige beachtenswerte Gesichtspunkte und Richtlinien für eine fruchtbare Diskussion aufzuzeigen.

I.

Mit Absicht habe ich die Frage nach der wissenschaftlichen Vorbildung der Dozenten des Kirchenrechts an die Spitze meiner Erörterungen gestellt, weil von der richtigen Lösung dieses Problems auch die der beiden folgenden abhängt. Denn in der Hand des akademischen Lehrers beruht nicht nur das Schicksal seiner Schüler,[1]) sondern er ist in der Regel auch der Hauptrepräsentant der wissenschaftlichen Erforschung des Kirchenrechts. Darum dürfen wir dieser Frage wohl unsere erste und beste Aufmerksamkeit zuwenden.

Der berühmte Theologe Melchior Cano († 1560) aus dem Predigerorden hat in seinen Loci theologici[2]) das alte Sprichwort mitgeteilt: Legista senza capitulo[3]) vale poco, ma il Canonista senza legge vale niente. Dieser Satz lässt sich im Deutschen in folgender Weise wiedergeben: »Ein Vertreter des weltlichen Rechts, der nicht das kanonische Recht kennt, taugt wenig; aber ein Vertreter des kanonischen Rechts, der nicht das weltliche Recht kennt, taugt gar nichts«. Man kann nun wohl verschiedener Meinung darüber sein, ob dieses vor mehreren Jahrhunderten geprägte Schlagwort noch heute in demselben Maße Geltung hat wie zur Zeit seiner Entstehung und seines Gebrauches im 16. Jahrhundert. Denn seit der Aufhebung der allgemeinen

1) Auch heute gelten noch die schönen Worte, mit denen der bedeutende Kanonist Bernard von Pavia seine Summa Decretalium (ed. Laspeyres) beginnt: Gloria patris est filius sapiens, profectus discipuli gloria magistri, qui non lucernam doctrinae celare sub modio, non verbi frumentum abscondere, non fontem scientiae obstruere, sed foras debet aliis derivare.

2) Lib. X cap. 8. Ausgabe Coloniae Agrippinae 1585 f. 285 v.

3) Capitula bedeuten zunächst die einzelnen Quellenstellen des Corpus Juris Canonici, die diesen Namen führen. Der in der vorigen Anmerkung zitierte Bernard von Pavia sagt im Prooemium zu seiner Summa: Materia sunt decretales et quaedam utilia *capitula*, quae in corpore canonum, registro Gregorii et Brocardo reliquerat Gratianus, poma nova et vetera nobis servans. Ed. Laspeyres (1860) p. 2.

Geltung des römischen Rechts und dem Aufkommen besonderer Landesrechte hat sich in dem gegenseitigen Verhältnisse zwischen dem geistlichen und dem weltlichen Rechte offenbar ein sehr grosser Wandel vollzogen. Es kann aber trotzdem meines Erachtens nicht zweifelhaft sein, dass das von Cano verkündete Axiom, wenn auch nicht für alle Kanonisten, so doch wenigstens für die akademischen Lehrer des Kirchenrechts auch heute noch unbedingt zutrifft. Dieses folgt schon daraus, dass, wie Sägmüller[1]) kurz und bündig angibt, das Kirchenrecht »mit der Jurisprudenz die Verwandtschaft der Materie und die Ähnlichkeit der Methode teilt und mit ihr vielfach Entwicklung und Bestand gemein hat« Schon für die Erlangung einer gründlichen Kenntnis des geltenden Kirchenrechts ist eine tüchtige Schulung in den allgemeinen Rechtssätzen und Rechtsgrundsätzen, die das kirchliche Recht mit dem bürgerlichen Privatrecht, dem weltlichen Straf- und Prozessrecht und dem Staats- und Verwaltungsrecht gemeinsam hat, zu fordern. Es soll damit natürlich keineswegs gesagt sein, dass der Kanonist berechtigt ist, ohne weiteres die Prinzipien und Regeln des weltlichen Rechts auf das geistliche zu übertragen, vielmehr muss er sich des Unterschieds beider Rechtssysteme stets bewusst bleiben. Von ungeheurem Nutzen für seine juristische Ausbildung wird es aber sein, wenn er in dem fremden Lager der hochentwickelten weltlichen Rechtswissenschaft Umschau hält, um hier ähnliche und verwandte Institutionen zu beobachten, die aufs feinste ausgebildeten Rechtsbegriffe kennen zu lernen und den Blick für die praktische Anwendung und Durchführung des Rechts zu verschärfen.

Noch deutlicher tritt uns die Notwendigkeit des weltlichen Rechtsstudiums entgegen, wenn wir auf die historische Seite des Kirchenrechts hinblicken. Letzteres ist, abgesehen von seinen mannigfachen alttestamentlichen Bestandteilen, in vielen Punkten als eine Komposition aus dem römischen und germanischen Rechte zu betrachten, die aber durch eigene Zutaten bereichert und veredelt wurde. Wer daher die Geschichte des gesamten Kirchenrechts oder auch nur eines einzelnen Instituts, z. B. des Benefizialwesens, wissenschaftlich kennen lernen will, muss im Stande sein, die fremden Einflüsse auf das Kirchenrecht festzustellen. Dieses kann aber nicht anders geschehen, als durch eine intime Vertrautheit mit der Geschichte des weltlichen Rechts,

---

1) Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts³ I (1914), 17.

insbesondere des römischen und des germanischen. Um die gegenseitige Abhängigkeit der kirchlichen Rechtsgeschichte von der weltlichen noch klarer vor Augen zu stellen, möchte ich an das Verhältnis zwischen der Kirchen- und Profangeschichte erinnern, die nur in engster Verbindung miteinander wissenschaftlich dargestellt werden können.

Mit Recht sagt daher Benedikt XIV. in seinem berühmten Werke »De synodo dioecesana« Lib. XIII, cap. X no. 12 [1]), nachdem er auf das frühere Verbot des Studiums des Zivilrechts seitens der Kleriker angespielt hat: »Verum extrinseca haec civilis studii cum ecclesiasticae vitae instituto repugnantia evanescit, si perpendamus, tam arctam nostro hoc tempore inter ius canonicum et civile intercedere connexionem, eaque ita sese mutuo adiuvare, ut qui optime primum nosse cupit, alterius scientiam sibi comparare debeat.« Auf die historische Bedeutung des Zivilrechts für das Kirchenrecht hat der grosse Kanonist auf dem Papstthron bereits im 9. Buche und 10. Kapitel seines Werkes hingewiesen.

Gestützt auf diese inneren und äusseren Gründe halte ich meine These, dass der Lehrer des kanonischen Rechts das gesamte Recht, das ius universum, studiert haben muss, für hinreichend bewiesen. Es handelt sich hierbei nicht nur um eine Frage des äusseren Prestige, das den Vertreter der geistlichen Jurisprudenz seinen weltlichen Kollegen als ebenbürtig erscheinen lässt, sondern auch um ein rein sachliches Postulat, das sich aus dem Inhalt des Kirchenrechts und den wissenschaftlichen Aufgaben eines akademischen Lehrers von selbst ergibt.

Mit der Erfüllung dieser Bedingung ist der theoretischen Vorbildung Genüge geschehen. Es muss aber noch die praktische Ausbildung hinzu kommen, da das Kirchenrecht den Charakter einer praktischen Disziplin besitzt, die nicht allein aus Büchern und Vorträgen gelernt werden kann, sondern durch praktische Übung und eigene Lebenserfahrung erworben werden muss. Der angehende Dozent des Kirchenrechts sollte deshalb nach Absolvierung seiner theoretischen Studien einen praktischen Kursus bei den kirchlichen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden durchmachen, wie dieses ja auch von den dozierenden Mitgliedern der juristischen Fakultäten grundsätzlich überall gefordert wird. Eine solche Schulung würde sich später reichlich belohnen und

---

1) Ausgabe Rom 1767. II. Bd., 179.

insbesondere den jungen kanonistischen Lehrer vor der Gefahr des abstrakten Dozierens bewahren. Darum ist eine Vertrautheit mit der Praxis unbedingt von nöten. Sollte die Einführung in die praktische Verwaltung und Rechtssprechung vor der Habilitation unterblieben sein, so könnte dieselbe allenfalls auch später nachgeholt werden, indem der Dozent während seiner akademischen Wirksamkeit als Prosynodalrichter und Gutachter zu den Arbeiten des Bischöflichen Offizialats und Generalvikariats herangezogen würde. Da die theologischen Fakultäten in Deutschland fast sämtlich an dem Sitze der bischöflichen Verwaltungsbehörden errichtet sind, lässt sich die zuletzt erwähnte Bedingung am leichtesten erfüllen und ist auch tatsächlich in sehr vielen Fällen erfüllt.

Es gibt nun mancherlei Mittel und Wege, um die oben dargelegten Forderungen sämtlich in die Praxis umzusetzen. Wenn ich mir gestatten darf, einen dieser gangbaren Wege näher zu bezeichnen, so möchte ich folgenden Vorschlag machen. Die jungen Geistlichen, die Beruf und Fähigkeit besitzen, sich später dem akademischen Lehrberufe im Kirchenrecht zu widmen, lassen sich nach einiger Beschäftigung in der Seelsorge an einer juristischen Fakultät in Deutschland immatrikulieren und studieren daselbst 6—8 Semester sämtliche Fächer der Jurisprudenz. Ausserdem belegen sie während dieser Studienzeit einige historische Kollegien und erlernen die italienische Sprache, weil die Kenntnisse auf diesen beiden Gebieten ihnen später sehr nützlich und notwendig sind. Am Schlusse promovieren sie auf Grund einer kirchenrechtlichen Dissertation in utroque iure.

Nach Absolvierung der theoretischen Studien wird der junge geistliche Dr. iuris. in der Regel wohl selbst das Bedürfnis empfinden, die erworbenen Kenntnisse in der Praxis zur Anwendung zu bringen und dadurch zu vertiefen. Die beste Gelegenheit hierzu böte ihm die Beschäftigung an der Zentralverwaltung der katholischen Kirche in Rom, die neuerdings von Benedikt XV. durch die Wiederherstellung des Studio [1]) an der Konzilskongregation allen Geistlichen, die wenigstens im kanonischen Rechte promoviert haben, ermöglicht worden ist. Der vollständige Kursus an diesem Institute dauert drei Jahre. Vielleicht würden aber für die praktische Einarbeitung in den kurialen Geschäftsbetrieb zwei Jahre ausreichen. Da die Teil-

1) Vgl. die oben S. 4 zitierten Erlasse des Hl. Stuhles.

nehmer des Studio von ihren Berufsarbeiten nicht allzu sehr in Anspruch genommen sind, könnten die Kandidaten des Lehrfaches sich während der freien Zeit noch für die Promotion in der Theologie vorbereiten, die für den Lehrer des Kirchenrechts ebenfalls notwendig oder mindestens sehr nützlich ist. Auf die sonstigen Vorteile, die ein längerer Aufenthalt in Rom für einen deutschen Theologen mit sich bringt, will ich hier nicht näher eingehen. Für jeden, der das Glück gehabt hat, in der ewigen Stadt zu weilen, bedeutet die Berührung mit dem Quell- und Mittelpunkte des religiösen und kirchlichen Lebens eine innere Bereicherung seiner ganzen Persönlichkeit. Nach Ablauf der bestimmten Zeit wird daher der kanonistische Teilnehmer des Studio nur ungern von Rom scheiden, um in der Heimat in der Theologie zu promovieren und seine kanonistische Habilitation an einer theologischen Fakultät in die Wege zu leiten. Da die letzere nach Zurücklegung der geschilderten Wegesstrecke gut vorbereitet ist, dürfen wir an ihrem Erfolge nicht zweifeln.

II.

Nach den kurzen Darlegungen über die wissenschaftliche Vorbildung der akademischen Lehrer des Kirchenrechts wende ich mich nun der Frage der Heranbildung der Theologiestudierenden in diesem Fache zu. Von diesen kommt zunächst das Gros in Betracht, das seinen zukünftigen Lebensberuf in der Ausübung der Seelsorge und der Verwaltung des Pfarramtes finden wird. Für sie ist naturgemäss nur eine allgemeine theoretische Kenntnis in den Grundzügen des Kirchenrechts und eine gewisse praktische Fertigkeit in der Lösung einfacher Rechtsfragen zu fordern. Mehr wäre im allgemeinen nicht zu erreichen und ist auch nicht nötig, da der gewöhnliche Priester kein Rechtsgelehrter im strengen Sinne zu sein braucht.

Um das bezeichnete Maß von kanonistischen Kenntnissen zu erlangen, dürfte in den akademischen Vorlesungen der Hauptnachdruck auf die beiden Hauptteile des Codex Juris Canonici, das Verfassungs-(Personen-)recht und das Verwaltungs-(Sachen-)recht zu legen sein. Je fünf Wochenstunden in zwei Semestern werden hierfür wohl ausreichen. Ausser dem gemeinen Recht ist in diesen Vorlesungen selbstverständlich das partikuläre Diözesanrecht und das geltende Staatskirchenrecht zu berücksichtigen, weil die Kenntnis der beiden zuletzt genannten Fächer für die seelsorgliche Praxis nicht entbehrt werden kann. Aus didaktischen

Gründen empfiehlt es sich, die drei verschiedenen Bestandteile des Kirchenrechts auch äusserlich miteinander zu verbinden, damit die praktische Zusammengehörigkeit derselben den Hörern von Anfang an eingeprägt werde. Ausserdem würde auch die Zeit für eine getrennte Darstellung des gemeinen Kirchenrechts, des Diözesanrechts und des Staatskirchenrechts nicht ausreichen. Ferner wäre hierfür noch der Umstand hinderlich, dass die beiden letzten Disziplinen nur einen subsidiarischen Charakter haben und vielfach sehr dürftig sind.

Bedeutend schwieriger ist die Frage zu entscheiden, ob der historische und der dogmatische Teil des Kirchenrechts in den Vorlesungen miteinander zu verbinden sind oder nicht Zweifellos sprechen viele Gründe dafür, die kirchliche Rechtsgeschichte zu einer selbständigen Disziplin zu erheben und sie als solche in eigenen, von der Rechtsdogmatik losgelösten Vorlesungen zu behandeln. Denn gerade das wichtigste Moment der Rechtsgeschichte, der innere Zusammenhang der einzelnen Perioden und die Verbindung der einzelnen Teildisziplinen, z. B. des Prozess-Verwaltungs- und Strafrechts, miteinander, geht verloren und wird wenigstens stark zurückgedrängt, wenn die geschichtlichen Ausführungen voneinander getrennt und stückweise an der Spitze der einzelnen dogmatischen Partien untergebracht werden. Aus solchen disiecta membra kann niemals ein lebendiger Organismus entstehen, der allein das würdige Objekt der wissenschaftlichen Rechtsgeschichte bildet[1]).

Nichtsdestoweniger kann ich unter den heute maßgebenden Verhältnissen einer Trennung von Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik in dem akademischen Unterrichte nicht das Wort reden, weil die Teilung der Disziplinen eine Verdoppelung der Zeit

---

1) Der Hauptvorkämpfer für die Selbständigmachung der kirchlichen Rechtsgeschichte ist der Berliner Kanonist *Ulrich Stutz*, dessen sachlicher Begründung ich durchaus zustimme, wie aus dem obigen Texte deutlich hervorgeht. Vgl. seine Schriften: Die kirchliche Rechtsgeschichte (1905), Der Kodex und die kirchliche Rechtsgeschichte in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung VII (1917), 5 ff. und Der Geist des Codex iuris canonici (1918), 157 ff. Unter teilweiser Anerkennung der Stutz'schen Forderungen, aber zur Verteidigung der Einleitungshistorie schrieben *Johannes Baptist Sägmüller*, Die Stellung der kirchlichen Rechtsgeschichte in der akademischen Disziplin des Kirchenrechts, in: Theologische Quartalschrift C (1919), 59 ff. und *Johann Haring*, Zur Methode des akademischen Rechtsunterrichts, in: Theologisch-praktische Quartalschrift LXXIII (1920), 212 ff. Ueber die gesamte Jurisprudenz handelt der Aufsatz von *Ernst Heymann*, Rechtslehre und Rechtsgeschichte, in: Festgabe für Otto Liebmann (1920), 297 ff. und die akademische Antrittsrede von *Paul Mutzner* in Zürich, Vom Wert der Rechtsgeschichte (1919).

und eine Verdoppelung der Lehrstühle voraussetzt, die beide nicht vorhanden sind. Ich bin sogar der Meinung, dass die sog. Einleitungshistorie am Kopfe der dogmatischen Kapitel füglich auf das allernotdürftigste Maß herabgesetzt werden könnte, weil dieselbe 1. nur einen sehr geringen wissenschaftlichen Wert hat und sie 2. den dogmatischen Ausführungen sonst die erforderliche Zeit raubt. Wer gegen diese Methode, die ich trotz meiner historischen und rechtshistorischen Vorbildung von Anfang an in meinen akademischen Vorlesungen befolgt habe, Einspruch erheben möchte, den darf ich wohl daran erinnern, dass es sich bei den kanonistischen Kollegien an den deutschen Universitäten nur um die Grundzüge des Kirchenrechts handelt[1]) und bei ihnen offenbar *ein* Prinzip vorherrschen muss, wenn sie überhaupt Erfolg haben sollen.

Sind die beiden genannten Hauptvorlesungen über das kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsrecht in der angegebenen Weise gehalten, so ist damit noch keineswegs dem Bildungsbedürfnisse der Theologiestudierenden Genüge geschehen. Vielmehr müssen neben ihnen mehrere Nebenvorlesungen herlaufen, die für die Hörer teils obligater, teils fakultativer Natur sind. Als Pflichtfach ist an erster Stelle das Eherecht zu nennen, das sich wohl an allen Fakultäten in Deutschland als eine selbständige Disziplin ausgebildet hat und in der Regel von den Aspiranten des Priestertums mit besonderem Interesse studiert wird, weil jedermann den praktischen Nutzen unmittelbar vor Augen hat. Als zweites obligatorisches Fach wäre sodann das kirchliche Strafrecht zu bezeichnen, das sowohl wegen seiner praktischen Bedeutung — ich erinnere nur an die Verwaltung des Bußsakramentes — wie seiner feinen kanonistischen Ausarbeitung, die es neuerdings im Codex Juris Canonici erfahren hat, von allen Theologen eifrig studiert zu werden verdient. Für beide Disziplinen dürfte die Zeit von je zwei Wochenstunden in einem Semester ausreichen, da sich die strafrechtliche Vorlesung wohl auf den allgemeinen Teil (Lehre vom Verbrechen und den Strafen) beschränken kann.

Wenn es sich irgendwie ermöglichen lässt, möchte ich als dritte obligatorische Nebenvorlesung noch die über den allge-

---

1) Die Vorschrift des Dekrets der Kongregation der Seminare und Universitäten vom 7. August 1917 bezüglich der Einleitungshistorie bezieht sich nur auf die ausführlichen Textvorlesungen des Codex Juris Canonici. A. A. S. IX, 439.



meinen Teil des Codex Juris Canonici vorschlagen. Der Nutzen einer solchen grundlegenden Vorlesung liegt auf der Hand. Sie vermittelt den Hörern die Kenntnis der allgemeinen Grundlagen des Rechts und jener Rechtssätze, die sich in den speziellen Teilen des Systems wiederfinden. Eine wissenschaftliche Kenntnis der einzelnen positiven Rechtsbestimmungen ist ohne die völlige Beherrschung der allgemeinen Lehren nicht denkbar. Ferner hat die Behandlung der Grundprinzipien und Grundlehren des Kirchenrechts die grosse praktische Bedeutung, dass sie erfahrungsgemäß die kanonistischen Anfänger am meisten zu eigenem Nachdenken anregt und sie später vor einer leichtfertigen und mechanischen Anwendung der positiven Einzelbestimmungen des Kirchenrechts bewahrt. Wie daher der besonderen Moraltheologie eine pflichtmässige Vorlesung über die allgemeine Moraltheologie vorausgeht, so wäre ein gleiches Verhältnis auch für den allgemeinen und die besonderen Teile des Kirchenrechts am Platze.

Freilich müsste der Inhalt dieser »Allgemeinen Lehren des Kirchenrechts« etwas über den Stoff der »Normae Generales« des Codex Juris Canonici hinausgehen. Er müsste insbesondere auch die Lehre von den kirchlichen Personen mit Einschluss der juristischen (moralischen) Personen (Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit usw.) und von den Rechtshandlungen (ungültige, anfechtbare, unerlaubte usw. Handlungen) umfassen, sodass wenigstens die Canones 87—107 des Codex Juris Canonici aus dem II. Buche »De Personis« mit in diese Vorlesung hineinzubeziehen wären. Zwei Wochenstunden in einem Semester halte ich auch für dieses Kolleg als genügend.

Mit den besprochenen zwei Haupt- und drei Nebenvorlesungen könnte meines Erachtens die Liste der obligatorischen Kollegien des Kirchenrechts geschlossen werden. Sie umfasst zusammen 16 Wochenstunden, die auf vier Semester verteilt, gerade jener Zahl von vier Stunden entsprechen würden, die Pius X. für das dritte und vierte theologische Studienjahr in dem Programma generale studiorum vom 10. Mai 1907 für die Institutionsvorlesungen des Kirchenrechts in den italienischen Seminaren vorgeschrieben hat.[1]) Seit dem Erlass dieser Studienordnung ist mit der Verkündigung des Codex Juris Canonici der Stoff für die kirchenrechtlichen Vorlesungen gewiss nicht kleiner geworden, und es liegt auch kein Grund vor anzunehmen, dass die Aus-

1) Vgl. *N. Hilling*, Die Reformen des Papstes Pius X. auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Gesetzgebung I (1909), 23.

bildung der Theologen an den deutschen Universitäten hinter der der italienischen an den Seminaren zurückbleiben dürfe. Mithin erscheinen nach meiner Auffassung und eigenen praktischen Erfahrung 16 Wochentunden das Minimum der Forderung zu sein, die für die genügende Ausbildung der Theologiestudierenden im Kirchenrecht gestellt werden muss.[1]) Hierbei mag die Frage nach der Einteilung und Anordnung der einzelnen Fächer und Stunden dahingestellt bleiben, da sie auch in anderer Weise gelöst werden kann,[2]) als ich oben vorgeschlagen habe, obwohl mir diese Einteilung die einfachste und beste zu sein scheint.

Jeder eifrige Dozent des Kirchenrechts wird es sich aber von selbst angelegen sein lassen, über den Kreis der obligatorischen Vorlesungen hinauszugehen und dieselben durch fakultative zu ergänzen. Als solche wahlfreie Kollegien kommen vor allem die Quellen- und Literaturkunde des Kirchenrechts und das kirchliche Prozessrecht in Betracht. Ich möchte das erste namentlich aus dem Grunde empfehlen, weil es das absolut notwendige Handwerkszeug für eigenes wissenschaftliches Arbeiten im Kirchenrechte darbietet, und das zweite, weil es das System des Codex Juris Canonici vollständig zum Abschlusse bringt. In je zwei Wochenstunden lassen sich diese beiden Vorlesungen wenigstens notdürftig bewältigen.

Vor zehn Jahren hat der bekannte Bonner Kirchenhistoriker

---

1) Die Studienordnung der Erzdiözese Freiburg schreibt allerdings nur 12 obligatorische Stunden vor. Jedoch gehen die Theologen freiwillig über diese Mindestforderung hinaus, sodass die Zahl von 16 Stunden tatsächlich von ihnen belegt wird.

2) Nach der neuen Studienordnung der Diözese Breslau vom Jahre 1921 sind die kirchenrechtlichen Vorlesungen in folgender Weise verteilt: Aemterrecht, 1 Semester zu 2 Stunden; Weiherecht, 1 Semester zu 2 Stunden; Eherecht, 1 Semester zu 3 Stunden (wird in einem Wintersemester gelesen); Einleitung in das Kirchenrecht, 1 Semester zu 1 Stunde; Vermögensrecht, 1 Semester zu 2 Stunden; Kanonischer Prozess, 1 Semester zu 1 Stunde; Verfassungsrecht, 1 Semester zu 2 Stunden (beide werden in einem Winter gelesen). Die Gesamtzahl der Stunden beträgt 13. Das kirchliche Strafrecht wird in diesem Verzeichnis nicht erwähnt. Vgl. *Joseph Sickenberger,* Comes theologicus. Bestimmungen und Ratschläge für die Studierenden der katholischen Theologie an der Universität Breslau. 1921. Siehe ferner die von der theologischen Fakultät in München herausgegebene Einführung in das Studium der katholischen Theologie (1921). Die beigegebene Tabelle II der theologischen Studienpläne der einzelnen Fakultäten weist eine auffallende Verschiedenheit in der Stundenzahl der kirchenrechtlichen Vorlesungen auf. Während z. B das Lyzeum in Dillingen einen viersemestrigen Kursus von je 6 Wochenstunden hat, haben die Universitäten zu München und Tübingen nur einen Kursus von 2 Semestern zu je 5 Wochenstunden. Die Universität Bonn hat nur einen Kursus von 2 Semestern zu je 4 Stunden, jedoch wird derselbe durch das Priesterseminar zu Köln ergänzt, an dem 3 Semester hindurch je 3 Stunden Kirchenrecht gelesen werden.

Heinrich Schörs in einem viel beachteten Buche[1]) bezüglich des kirchenrechtlichen Unterrichts den Wunsch ausgesprochen, »dass dem Verhältnisse von Kirche und Staat eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werde«. Er motiviert dieses damit, dass »Grundsätze, die dem älteren Klerus ins Blut übergegangen waren, unter dem Mondlichte der Friedensära zu verblassen beginnen«. So sehr ich diesen Wünschen, namentlich auch im Hinblick auf die kirchenpolitische Lage der Gegenwart, zustimme, so kann ich mich doch nicht entschliessen, hierfür eine eigene Kirchenrechtsvorlesung fakultativer Art vorzuschlagen. Denn einmal reicht die Zeit der Studierenden für eine solche Spezialvorlesung nicht aus, und sodann muss auch einer zu weit gehenden Zersplitterung der einzelnen Fächer vorgebeugt werden. Was jeder Theologe über das Verhältnis von Kirche und Staat wissen muss, kann sowohl nach der theoretischen wie der praktischen Seite hin genügend in dem kirchlichen Verfassungs-, Verwaltungs- und Strafrechte auseinandergesetzt werden.

Wie bereits früher bemerkt, ist in dem heutigen Plane der theologischen Vorlesungen an den deutschen Seminaren und Universitäten für eine selbständige Vorlesung über die kirchliche Rechtsgeschichte kein Platz. Das hindert jedoch den Fachvertreter des Kirchenrechts nicht daran, etwa eine einstündige Vorlesung über ausgewählte Abschnitte aus der kirchlichen Verfassungs- und Rechtsgeschichte, z. B. die deutsche Pfarrei im Mittelalter, die geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat, zu halten, wie ich es sowohl in Bonn wie in Freiburg mit gutem Erfolge getan habe. Ist neben dem Ordinarius ein Privatdozent vorhanden, so kann dieser auch eine zwei- bis dreistündige allgemeine Vorlesung über kirchliche Rechtsgeschichte ankündigen, für die sich gewiss ein Kreis von Interessenten namentlich auch aus der philosophischen Fakultät einfinden würde, besonders wenn dieselbe von dem katholischen Vertreter für mittel-

---

1) Gedanken über zeitgemässe Erziehung und Bildung der Geistlichen [2] 1910, 239 f. Schon bedeutend früher hat *Georg Phillips* in der Einleitung seines Kirchenrechts I (1845), 27 die schädlichen Folgen der kirchenpolitischen Unbildung betont, wenn er sagt: »Es kann keinem Unbefangenen entgehen, dass in unseren Zeiten manche an sich schwierige Verhältnisse nicht so verwickelt und verwirrt worden wären, wenn nicht bei Theologen und Juristen die Kenntnis des canonischen Rechts so gut wie völlig abhanden gekommen wäre«. Vgl. für die Zeit des 18. Jahrhunderts auch *Jos. Anton Riegger*, De necessitate studii iuris publici ecclesiastici, in: Opuscula ad historiam et iurisprudentiam praecipue ecclesiasticam pertinentia No. XII (ed. Friburgi Brisgoviae 1772), 339 ff.

alterliche Geschichte empfohlen würde. Allerdings darf die Hoffnung auf die Teilnehmerzahl nicht allzu hoch gespannt werden.

Was die Methode des akademischen Unterrichts im Kirchenrechte anbetrifft, so habe ich die Frage nach dem Verhältnisse der Rechtsgeschichte zur Rechtsdogmatik bereits vorhin zwischendurch erörtert.[1]) Es erübrigt daher an dieser Stelle nur noch, das zweite methodologische Problem zu behandeln, ob den akademischen Vorlesungen die Legalordnung des Codex Juris Canonici oder die freie systematische Ordnung zu Grunde gelegt werden soll.[2]) Für die sog. Textvorlesungen des Codex Juris Canonici an den theologischen Fakultäten und Seminaren, die das Promotionsrecht besitzen, ist diese Frage bereits autoritativ entschieden. Das eingangs dieser Abhandlung zitierte Dekret der Kongregation der Seminare und Universitäten vom 7. August 1917[3]) hat in Übereinstimmung mit dem päpstlichen Schreiben an den Patriarchen von Venedig vom 16. Juli 1917[4]) für diese die Beobachtung der Legalordnung vorgeschrieben. Jedoch trifft diese Bestimmung für die deutschen theologischen Hochschulen nicht zu, weil an ihnen keine ausführlichen Textvorlesungen, sondern nur sog. Institutionsvorlesungen[5]) gehalten werden. Es ist des-

1) Siehe oben S. 10 und S. 14.

2) Vgl. hierzu den schönen Aufsatz von *Johann Haring*, Zur Methode des akademischen Kirchenrechtsunterrichts, in: Theol.-prakt. Quartalschrift LXXIII, 212 ff.

3) Acta Apostolicae Sedis IX, 439.

4) Acta Apostolicae Sedis IX, 381 f.

5) Die Vorlesungen über die Institutionen des Kirchenrechts knüpfen an die bekannten Lehrbücher von *Marco Antonio Cucchi*, Institutiones juris canonici (1564) und *Giovanne Paolo Lancelotti*, Institutiones iuris canonici, quibus ius pontificium singulari methodo libris quatuor comprehenditur (1563) an. Ein gewisses Vorbild besitzen sie aber an den ältesten kanonistischen Summen zum Gratianischen Dekret. Das manchmal erwähnte Institutionen — Lehrbuch von *Conradus Lagus*, Juris utriusque traditio methodica (1543), kommt für das Kirchenrecht nicht unmittelbar in Betracht, da es nur das Zivilrecht behandelt. Die eigentliche Ueberschrift lautet: Juris civilis traditio methodica. — Für die Geschichte der Methode bei den kanonistischen Dozenten und Autoren verweise ich auf *Henricus Hostiensis*, Summa in quinque libros decretalium, lib. V, tit. X de magistris. *Ernricus Pirhing*, Jus Canonicum, ed. Dilingae 1674, p. 9: De modo tractandi Jus Canonicum. *Friedrich Carl von Savigny*, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, 2. Ausg., III. Bd. (1834), 250 ff., 537 ff. *Theodor Muther*, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation (1866), 31 ff., 238 ff. *Derselbe*, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland (1876), 308 ff. *Roderich Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland (1867) S. XXVIII f. (Betr. den kläglichen Zustand des römischen Rechtsunterrichts im 15. Jahrhundert.) *Derselbe*, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I (1880), 102 ff. (Behandelt die Methoden bis in das 17. Jahrhundert.) *Johann Friedrich von Schulte*, Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts I (1875), 212 ff.: Die Methode der Schule, III (1880): Die Behandlung in der Schule,

halb, vom formalen Standpunkte aus betrachtet, die Anwendung der systematischen Methode durchaus gestattet. Ja die formalen Gründe legen sogar die Anwendung dieser Methode für die Institutionen nahe, da 1. an den kanonistischen Fakultäten in Rom vor den sog. Textvorlesungen systematisch geordnete Institutionsvorlesungen gehalten werden [1]) und 2. das vorhin angezogene Dekret der Kongregation der Seminare und Universitäten ausser der analytischen die synthetische Methode für die kirchenrechtlichen Vorlesungen über den Codex Juris Canonici vorschreibt [2]).

Namentlich aber sprechen sachliche Gründe für den Gebrauch der systematischen Ordnung sowohl in den akademischen Vorlesungen wie in den wissenschaftlichen Lehrbüchern des Kirchenrechts. Denn 1. ist unbestritten die systematische Methode die wissenschaftlichere, weil sie sich auf den inneren Prinzipien des Stoffes aufbaut; sie ist 2. auch am besten geeignet, die Zuhörer in den logischen Zusammenhang des Rechtssystems einzuführen, auf dessen Erfassung es bei den Institutionsvorlesungen an erster Stelle ankommt, und 3. bietet sie den praktischen Vorteil, dass sich die Studenten von Anfang an freier fortzubewegen lernen und sich nicht sklavisch an die Reihenfolge der Canones im Codex anklammern.

Aus diesen Gründen ziehe ich die Anwendung der systematischen Methode in Unterricht und Literatur entschieden vor, wenngleich nicht verkannt werden soll, dass auch die Legalordnung ihre Vorzüge hat. Sie dient dazu, dass sich die Hörer leichter den Wortlaut der Canones einprägen, und vermittelt vielleicht mehr materielle Kenntnisse, zumal sie für gewöhnlich eine ausführlichere Behandlung des Stoffes mit sich bringt. Darum haben die römischen Schulen beide Methoden, die man kurz als die intensive und die extensive bezeichnen kann, aus guten Gründen miteinander verbunden. Etwas ähnliches ist übrigens auch in der deutschen Literatur des Zivilrechts der Fall, in der neben den

---

insbesondere Sprache und Methode. *Friedrich Paulsen,* Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart. 3. Aufl., herausgeg. von *Rudolf Lehmann* (1919) I, 37 ff.

1) Vgl. *Haring* a. a. O. 213.

2) Die Stelle lautet: »S. C. . . . praecipit ac mandat, ut in schola antehac *textus* aptissime nuncupata, in qua ius canonicum penitus copioseque praelegitur, ita in posterum eiusmodi disciplina tradatur, et alumni, non modo Codicis sententia *synthetice* proposita, sed accurata quoque uniuscuiusque canonis *analysi,* ad cognoscendum et intelligendum Codicem veluti manu ducantur«.

systematischen Lehrbüchern die an die Reihenfolge der Gesetzbücher gebundenen Kommentare existieren.

Den Abschluss des akademischen Kirchenrechtsunterrichts bilden endlich die seminaristischen Übungen, die zu den Vorlesungen hinzukommen müssen. Über die Notwendigkeit und den Nutzen dieser Veranstaltungen brauche ich nicht viele Worte zu verlieren. Sie sind mit ihrer aktiven Beteiligung der Studierenden an der Lösung der wissenschaftlichen Aufgaben eine notwendige Ergänzung zu der fast ausschliesslich rezeptiven Methode der Vorlesungen. Ferner führen sie die Mitglieder unmittelbar in den Gebrauch der Quellen ein, der für die Handhabung jeder Wissenschaft unentbehrlich ist. Endlich dienen sie durch die Pflege der Kasuistik vor allem der Aufgabe, die erworbenen theoretischen Kenntnisse auf die Praxis anzuwenden. Gerade in dieser Tätigkeit erblicke ich die wichtigste Seite der seminaristischen Übungen im Kirchenrecht, welche dieselben allen Theologiestudierenden empfehlenswert macht. Denn Kanonistik ohne Kasuistik ist wie ein stumpfes Messer, das vielleicht nach aussen glänzt und blinkt, aber beim Gebrauche versagt. Jede brauchbare Jurisprudenz ist deshalb nach dem Vorbilde der römischen auf der Kasuistik aufgebaut, und die Bücher des Corpus Juris Canonici enthalten mit ihren zahllosen Reskripten, d. i. Rechtsentscheidungen in konkreten Einzelfällen, ein noch heute unentbehrliches Material für ein erfolgreiches Studium des kanonischen Rechts. Leider kann sich der völlig abstrakt gehaltene neue Codex Juris Canonici in dieser Beziehung mit dem alten Corpus nicht messen. Um so mehr wird es daher Aufgabe des akademischen Lehrers sein, durch den Hinweis auf praktische Beispiele und Rechtsfälle die abstrakten Sätze des neuen Rechtsbuches mit Fleisch und Blut zu umkleiden. Der tüchtige Leiter eines kanonistischen Seminars wird den Wahlspruch eines Richters zu dem seinigen machen: Da mihi factum et dabo tibi ius [1]).

III.

Die bisherigen Erörterungen über das kanonistische Studium hatten nur die allgemeine Ausbildung aller Theologen im Auge, die auf eine praktische Ausrüstung für die Verwaltung der Seel-

1) Am Schlusse dieses Abschnittes verweise ich auf die jüngst erschienenen Berichte über die Leitung zweier Seminare für Kirchenrecht: *Ulrich Stutz,* Das kirchenrechtliche Seminar an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, 1904—1917, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XLI, Kan. Abt. X (1920), 269 ff. und *N. Hilling,* Ein Semester des Kanonistischen Seminars zu Freiburg i. B., in diesem Archiv C (1920) S. 118 ff.

sorge und des Pfarramtes abgestellt ist. Es gibt aber innerhalb jeder Diözese auch noch andere Ämter, die wie z. B. die Verwaltungs- und Richterstellen an der Bischöflichen Kurie eine weit höhere, über das gewöhnliche Maß der Geistlichen hinausgehende Kenntnis und Fertigkeit im Kirchenrechte von ihren Inhabern verlangen.[1]) Um die mir gestellte Aufgabe vollständig zu lösen, muss ich auf die kanonistische Vorbildung dieser Beamten des höheren Kirchendienstes gleichfalls etwas näher eingehen.

Was wenigstens die führenden Persönlichkeiten auf dem Gebiete der kirchlichen Verwaltung und Rechtsprechung, wie den Generalvikar, Offizial, Verteidiger des Ehebandes, Kirchenanwalt [2]) und den Instruktionsrichter anbetrifft, so erscheint mir der Studiengang an den deutschen Hochschulen, der sich auf die Institutionen oder Grundzüge des Kirchenrechts in dem im vorigen Abschnitte dargelegten Umfange beschränkt, grundsätzlich überhaupt nicht als ausreichend, so dass er nicht einmal durch private Studien ergänzt werden kann. Denn diese Studien sind auf die Verwaltung des Pfarramtes zugeschnitten. Wer aber das Amt eines kirchlichen Richters oder Verwaltungsbeamten bekleiden will, muss eine den Kenntnissen der entsprechenden weltlichen Beamten analoge juristische Vorbildung erworben haben, die nicht in der kurzen Zeit von je 4 Wochenstunden während 4 Semester angeeignet werden kann. In Rom und einigen Städten Italiens [3]) sind daher eigene kanonistische Fakultäten mit einem dreijährigen Kursus eingerichtet, die hauptsächlich für die Heranbildung der kirchlichen Verwaltungs- und Justizbeamten bestimmt sind. An diesen Anstalten werden während des ersten Jahres die kirchenrechtlichen Institutionen und während der beiden folgenden Jahre die sog. Textvorlesungen [4]) vorgetragen, die zugleich mit Repetitionen und praktischen Disputationsübungen verbunden sind.

---

1) Treffend sagt *J. B. Hogan*, Clerical Studies (1898), 307: »But if to the character and ordinary functions of the priesterhood any special authority be added, a new and considerable degree of canonical science becomes necessary. A bishop needs it at every turn in the administration of his diocese; and what is true of a bishop is almost equally so of a vicar-general, wilding as he does a certain amount, sometimes a considerable amount, of episcopal authority. The same may be said, in due proportion, of all the officers who have a share in the governement of a diocese; the Chancellor, the Secretary, the Consultors, the Procurator Fiscalis, the Judices Causarum, etc.«

2) Für die genannten Beamten wird im Codex Juris Canonici grundsätzlich der Doktortitel des kanonischen Rechts gefordert, der allerdings durch eine genügende Rechtskenntnis ersetzt werden kann. Vgl. cc. 367 § 1, 1573 § 4, 1589.

3) Z. B. Venedig und Mailand.

4) Beispiele solcher Textvorlesungen zum früheren Kirchenrecht bilden die bekannten Lehrbücher des Kirchenrechts, bezw. des Prozess- und Straf-

Für die deutschen Geistlichen kommen hauptsächlich die drei römischen Institute des Seminarium Romanum bei der Laterankirche, der Gregorianischen Universität und des Collegium Angelicum bei der Minerva [1]) in Betracht, an der bereits eine grosse Anzahl von landesgenössischen Klerikern, die sich später im Kirchendienste ihrer Heimat ausgezeichnet haben, studierten [2]). Erleichtert wird den jungen Theologen aus Deutschland der Besuch dieser kanonistischen Fakultäten durch den Umstand, dass an den beiden deutschen Nationalstiftungen in Rom, der Anima und dem deutschen Campo Santo, 8 bezw. 6 Kaplaneistellen existieren, die auf Vorschlag der deutschen Bischöfe verliehen werden. Ausserdem kann in beiden Häusern gegen eine entsprechende Vergütung noch eine Anzahl von sog. Konviktoren aufgenommen werden.

Da den deutschen Klerikern, die in ihrer Heimat an einer Universität oder einem Seminar den Kursus der Institutionen des Codex Juris Canonici absolviert haben, das erste Jahr des dreijährigen Fakultätsstudiums in Rom nachgelassen wird, wäre meines Erachtens der zweijährige Besuch der römischen Hochschulen

---

rechts von *F. X. Wernz* und *Michael Lega*. Vgl. auch die S. 4 Anm. zitierte Abhandlung von *Joh. Schrödrey*.

1) Vgl. über diese Studienanstalten das Prachtwerk von *Paul Maria Baumgarten*, Rom, der Papst, die Regierung und die Verwaltung der hl. Kirche, 2. Aufl. 1904, 517 ff.

2) Als Kapläne der Anima studierten in Rom der Geistliche Rat Bernhard Essingholt in Münster († 1894), Franz Sentis, Professor des Kirchenrechts in Freiburg († 1887), der Kölner Weihbischof Hermann Josef Schmitz († 1899), Alexander Reuss, Generalvikar in Trier († 1912), Christian Lingen, Domkapitular in Trier († 1916), Kardinal und Erzbischof Felix von Hartmann von Köln († 1919) Franz Heiner, Auditor der Römischen Rota († 1919) und von den noch Lebenden: Heinrich Hasenkamp, Generalvikar in Münster, Franz Segesser, Stiftspropst in Luzern, Fürstbischof und Kardinal Adolf Bertram von Breslau, Bischof Augustinus Kilian in Limburg, Professor Martin Leitner in Passau, Generalvikar Josef Vogt in Köln, Professor Karl Lux in Münster, Professor Gerhard Susen in Köln, Professor Josef Rettenbacher in Linz, Weihbischof Adam Senger in Bamberg und Professor Alois Schmöger in St. Pölten. Vgl. *Joseph Schmidlin*, Geschichte der deutschen Nationalkirche in Rom S. Maria dell'Anima (1906), wo eine Liste der ehemaligen Kapläne der Anima mitgeteilt ist. Als Kapläne des deutschen Campo Santo beschäftigten sich in Rom mit kanonistischen Studien: Johann Heinrich Bangen, Domkapitular in Münster († 1865), Joseph Giese, Generalvikar in Münster († 1894), Karl Kreutzwald, Generalvikar in Köln († 1918) und in neuerer Zeit Nikolaus Hilling, Professor in Freiburg, Albert Hennig, Subregens und ordentlicher Honorarprofessor in Braunsberg († 1920) und Franz Egon Schneider, Auditor der Römischen Rota. Die Zahl der zuletzt genannten Kanonisten ist erheblich kleiner als die der ersten, weil die Stiftung des deutschen Campo Santo in erster Linie für die historischen und archäologischen Studien bestimmt ist. Vgl. *Anton de Waal*, Der Campo Santo der Deutschen in Rom, 1896. Uebrigens hörten nicht sämtliche, hier genannte Kapläne des Campo Santo in den römischen Fakultäten kanonistische Kollegien; mehrere hatten ihre Universitätsstudien in utroque iure bereits in Deutschland abgeschlossen.

das einfachste und beste Mittel, um sich die für einen kirchlichen Verwaltungs- und Gerichtsbeamten erforderlichen theoretischen Kenntnisse in Rechte anzueignen. Ich erlaube mir dieses Studium, das gleichsam unter den Augen des Hl. Vaters absolviert wird, besonders zu empfehlen. Auf die sonstigen Vorzüge, die der längere Aufenthalt in Rom für einen jungen auswärtigen Priester mit sich bringt, habe ich oben bereits bei einer ähnlichen Gelegenheit hingewiesen [1]).

Daneben kommt natürlich der schwierigere Weg der Ausbildung an einer juristischen Fakultät in Deutschland [2]) in Betracht, den ich vorhin für die Ausbildung der künftigen Seminar- und Hochschulprofessoren als den geeignetsten Modus bezeichnet habe. Es mag aber bei dieser Gelegenheit bemerkt werden, dass die einfache Absolvierung des juristischen Studiums noch lange keine hinreichende Gewähr bietet, dass der betreffende Rechtskandidat die genügenden Kenntnisse im Kirchenrecht besitzt, um ein hohes Amt in der kirchlichen Verwaltung und Rechtsprechung zu bekleiden. Denn es ist leider nur zu bekannt, wie stiefmütterlich das Kirchenrecht an den meisten juristischen Fakultäten in Deutschland behandelt wird. Unser Vaterland ist hierin längst von anderen Staaten, z. B. Italien, in denen es an den juristischen Fakultäten eigene Lehrstühle für Kirchenrecht gibt, überflügelt worden [3]). Der an einer juristischen Fakultät studierende Geistliche muss sich deshalb durch eigenes Privatstudium speziell im Kirchenrechte fortbilden [4]).

Endlich würde ich es auch als angängig betrachten, wenn ein Priester nach Vollendung seiner theologischen Studien etwa 4 Semester lang eine theologische Fakultät besucht, um sich während dieser Zeit speziell im Kirchenrechte fortzubilden. Er müsste sich dann, abgesehen von der Ausarbeitung seiner kirchenrechtlichen Doktordissertation, in hervorragender Weise an den Spezialvorlesungen und namentlich an den seminaristischen

---

1) Siehe oben S. 9.

2) Am Ordinariat zu Freiburg i. B. sind augenblicklich drei Geistliche tätig, die an einer deutschen Universität in beiden Rechten promoviert haben.

3) Es soll aber nicht verschwiegen werden, dass sich die Juristische Fakultät der Universität Berlin in einem Gutachten an das preussische Ministerium für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung vom 11. Mai 1920 über die Umgestaltung der juristischen Studien entschieden gegen die Verkürzung des kirchenrechtlichen Unterrichts ausgesprochen hat. Siehe Deutsche Juristen-Zeitung XXV (1920), 479.

4) Da die Vorlesung über Kirchenrecht in den juristischen Fakultäten in der Regel nur fünf Wochenstunden umfasst, kann in ihr das kirchliche Prozess- und Strafrecht nicht behandelt, sondern höchstens angedeutet werden.

Übungen des Kirchenrechts beteiligen und ferner die Gelegenheit benutzen, um Kollegien der juristischen Fakultät namentlich über Römisches Recht, den Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Rechts und über Allgemeines Staatsrecht zu hören. Auch auf diesem Wege liesse sich zweifellos, wie ich aus eigener Erfahrung bezeugen kann, ein Erfolg erzielen, der den gerechten Anforderungen für die kanonistische Ausbildung eines kirchlichen Richters oder Verwaltungsbeamten entspräche.

Welche von den genannten drei Möglichkeiten aber auch ausgewählt werden möge, in jedem Falle ist ausser dieser theoretischen Vorbildung noch eine praktische Schulung, sei es nun an dem Studio der Konzilskongregation in Rom, sei es an einer Bischöflichen Kurie in der Heimatdiözese, dringend anzuraten. Ja dieser praktische Elevendienst in der Verwaltung oder Rechtsprechung scheint mir für den künftigen Praktiker des Kirchenrechts fast noch notwendiger zu sein, als für den dozierenden Theoretiker, für den ich ihn im ersten Abschnitte dieser Abhandlung ebenfalls fordern zu müssen glaubte.

Manche Leser werden vielleicht finden, dass die von mir aufgestellten Forderungen gross und schwierig in der Erfüllung sind. Ich will dieses nicht in Abrede stellen. Aber ist es nicht auch eine hohe und schwierige Aufgabe, in der Verwaltung einer grossen deutschen Diözese tätig zu sein oder in den kirchlichen Prozessen, die zumeist das öffentliche Wohl und das Heil der Seelen betreffen, Recht zu sprechen! Wer möchte leichten Herzens und ohne die notwendige theoretische und praktische Vorbereitung ein solches Amt übernehmen! Der Kanonist Anacletus Reiffenstuel [1]) fordert insbesondere von dem kirchlichen Richter eine »insignis iuris prudentia«, und der Kardinal Johannes Baptista de Luca [2]) spricht das Verdikt über solche Richter, die sich bloss auf die Praxis berufen, indem er sie mit den testes de auditu, non autem de visu vergleicht. Darum schliesse ich dieses Kapitel mit den Versen, die der berühmte Rechtsgelehrte Kardinal Heinrich von Ostia [3]) uns in seiner Summe zu der Dekretalensammlung Gregors IX. überliefert hat:

1) Ius Canonicum universum, lib. I tit. XXXII de officio iudicis § I No. 6. Ed. Venetiis 1726 I, 356.

2) Relatio Curiae Romanae, Discursus XXXI No. 39. Ed. Coloniae Agrippinae 1683, p. 177.

3) Summa in quinque libros decretalium (ed. 1477) in Prooemio.

Si quis forte cupit iuris consultus haberi
Continuet studium velit a quocumque doceri
Invigilet nec vincat eum tortura laboris
Fortior insurgat cunctisque recentior horis
Nam labor improbus omnia vincit.

IV.

Soviel über die Frage der zeitgemäßen Ausbildung der katholischen Theologen im Kirchenrecht. Nun ist noch das zweite Thema der wissenschaftlichen Bearbeitung dieser Disziplin in Angriff zu nehmen, das heutzutage um so wichtiger und schwieriger zu behandeln ist, als wir vor dem neuen und grossen Gesetzbuche des Codex Juris Canonici stehen. Möge dieses daher ebenso wie vorhin den Mittelpunkt unserer Erörterung bilden. Ich gedenke dabei den Rahmen der Darstellung möglichst weit zu spannen, indem ich nicht nur die wissenschaftlichen Arbeiten im engeren Sinne, die der selbständigen Forschung dienen, sondern auch die literarischen Erzeugnisse praktischer Art, insbesondere die Lehrbücher, mit hineinbeziehe.

Was die letzteren anbetrifft, so hat der während seiner katholischen Periode um das Kirchenrecht hochverdiente Kanonist Johann Friedrich von Schulte in seiner eingangs erwähnten Abhandlung »Über die Bedeutung und Aufgabe des Kirchenrechts und der Kirchenrechtswissenschafts« [1]) für die Verfasser von Lehrbüchern folgende Bedingungen aufgestellt, die mir auch heute noch beachtenswert erscheinen. Nach ihm ist zur Abfassung von Lehrbüchern »nur der befähigt und berufen, welcher beweist, dass er über das ganze Gebiet *quellenmäßige* Studien gemacht und zugleich die praktische Bedeutung des Einzelnen auffasst, ohne dass es freilich notwendig wäre, gerade jeden Gegenstand monographisch zu behandeln. Gerade weil beides aber meistens nicht der Fall ist, so sind die meisten das ganze Recht umfassenden Werke *nicht praktisch*, wie ein Blick darein lehrt, oder falls sie praktisch sind, durchaus unwissenschaftlich und die Praxis verflachend«.

Man muss Schulte unbedingt darin beistimmen, dass die Abfassung eines guten Lehrbuches einen Meister verlangt, der sich längere Zeit auf dem literarischen Felde betätigt und in der Praxis eine hinreichende Erfahrung erworben hat. Deshalb sollte sich kein Neuling an die Lösung einer so schwierigen Aufgabe

1) Archiv für katholisches Kirchenrecht I (1857), 14.

heranwagen. In sachlicher Hinsicht wird zwar von einem Lehrbuche nicht gefordert, dass es neue Lösungen bringe und die Wissenschaft weiterführe, sondern es genügt, wenn der herrschende Stand der Wissenschaft in klarer, übersichtlicher und zuverlässiger Weise wiedergegeben wird. Denn der Beruf eines geschriebenen Lehrbuches deckt sich mit dem eines mündlichen Lehrvortrages, die beide nur didaktischer Natur sind. Damit aber diese keineswegs leichte Aufgabe der juristischen Belehrung erfüllt werde, ist im einzelnen zu fordern: 1. dass der vorhandene Stoff gründlich nach juristischen Gesichtspunkten verarbeitet werde, 2. die Darstellung quellenmäßig sei, 3. dieselbe bezüglich des geltenden Rechts durch ausgiebige Pflege der Kasuistik die Praxis berücksichtige, ferner 4. die vorhandene Literatur benutze und endlich 5. zu allen wichtigen Streitfragen Stellung nehme.

Wer diese fünf Punkte gewissenhaft beobachtet, wird meines Erachtens bald inne werden, dass es bedeutend schwerer ist, ein gutes Lehrbuch zu schreiben, als ein gutes Kolleg zu halten. Denn das geschriebene Wort erfordert eine viel sorgfältigere Vorbereitung als das mündliche, weil jenes dauernd bleibt und sich an eine sehr grosse Zahl von Lesern wendet. Ein solcher wird auch nicht in Versuchung kommen, den literarischen Markt mit leichter und billiger Ware zu überschwemmen, die fast mehr Schaden als Nutzen stiftet. Denn die Abfassung minderwertiger Lehrbücher bedeutet 1. eine Vergeudung von wissenschaftlicher Kraft, die viel zweckmäßiger für eine andere Aufgabe verwendet werden könnte, und 2. eine Art illoyaler Konkurrenz gegenüber den guten Lehrbüchern, denen leicht durch die schlechten oder minderguten der Markt verdorben wird. Denn es wäre durchaus verfehlt zu glauben, dass die besten Lehrbücher auch immer am stärksten verbreitet würden. Denn der Absatz hängt nicht selten von rein äusserlichen und zufälligen Dingen ab, die mit der Güte des betreffenden Buches nichts zu tun haben. Ein eklatantes Beispiel auf unserem Gebiete ist das Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts von Hergenröther-Hollweck, das es trotz seiner vorzüglichen Durcharbeitung in der zweiten Auflage vom Jahre 1905 zu keiner weiteren Auflage gebracht hat.

Neben den Lehrbüchern, die das ganze Kirchenrecht umfassen [1]), sind natürlich auch solche am Platze, die sich auf einzelne Teilgebiete beschränken, aber diese um so intensiver bearbeiten.

1) Ich nenne hier die Werke der deutschen Autoren *Pöschl, Leitner* (noch unvollendet), *Perathoner* und *Prümmer.*



Es ist mir erfreulich festzustellen, dass die noch junge Literatur zum Codex Juris Canonici bereits eine grössere Anzahl von Werken dieser Art, z. B. über das Eherecht[1]), das Ordensrecht[2]) und Strafrecht[3]) hervorgebracht hat, während das Kirchliche Prozessrecht bislang noch keine spezielle Bearbeitung gefunden hat[4]).

Für die Geschichte des Kirchenrechts besitzen wir die beiden Grundrisse von *Stutz* und *Koeniger*, die zwar den Schwerpunkt auf die kirchliche Verfassungsgeschichte verlegen, aber doch einige Ansätze zu einer allgemeinen Rechtsgeschichte der Kirche enthalten. Es wäre dringend zu wünschen, dass diese Darstellungen weiter ausgebaut würden, damit vor allem die gegenseitige Beeinflussung von weltlichem und kirchlichem Rechte deutlicher als bisher in die Erscheinung träte. Ausführlicher sind die beiden Verfassungsgeschichten der deutschen Kirche im Mittelalter und der katholischen Kirche Deutschlands in der Neuzeit von *Albert Werminghoff* (2. Aufl. 1913) und *Josef Freisen* (1916).

Noch wichtiger als die Abfassung guter Lehrbücher ist natürlich die Pflege der wissenschaftlichen Forschung. Diese erschöpft ihre Tätigkeit keineswegs in der Lösung didaktischer Aufgaben, sondern hat den materiellen Aus- und Weiterbau der kirchlichen Rechtswissenschaft zum Ziele. Ihre praktische Bedeutung beruht vor allem in der Wegebereitung für die Rechtsprechung und Verwaltung und in der Beeinflussung der Gesetzgebung de lege ferenda. Daneben hat sie die ideale Funktion zu erfüllen, den inneren Zusammenhang der einzelnen Rechtssätze aufzuzeigen und dieselbe auf allgemeine Grundprinzipien zurückzuführen, ferner auf historischem Gebiete den Gang der Rechtsentwicklung zu verfolgen, den Fortschritt der Gesetzgebung darzulegen, den herrschenden Rechtszustand gegen ungerechte Angriffe zu verteidigen und überhaupt in den Herzen der Hörer und Leser jenen Enthusiasmus zu wecken, der für die Befolgung der kirchlichen Gesetze unbedingt erforderlich ist.

Dass die deutschen Gelehrten während des abgelaufenen Jahrhunderts an der Lösung dieser Aufgaben erfolgreich mitge-

---

1) Von *P. Timotheus Schäfer, Knecht, Leitner, Linneborn* und dem belgischen Kanonisten *De Smet*.

2) Von *P. Maximilian Brandys, P. Joseph Jansen* und *Biederlack-Führich*.

3) Von *Eduard Eichmann* und dem italienischen *Kanonisten Jacobus Sole*.

4) Nachdem die Niederschrift dieser Abhandlung bereits geraume Zeit vollendet war, ist inzwischen die anregende Arbeit von *Constantin Hohenlohe*, Das Prozessrecht des Codex Juris Canonici (1921) erschienen. Bald darauf wurde das vorzügliche Lehrbuch von *Eduard Eichmann* veröffentlicht.

arbeitet haben, beweisen die glänzenden Namen der katholischen Forscher Phillips, Schulte, Maaßen und Scherer, denen auf evangelischer Seite die nicht minder berühmten Autoren Richter, Hinschius und Friedberg gegenüberstehen. Leider ist jedoch nach meinem Dafürhalten in den beiden letzten Jahrzehnten bei uns ein gewisser Zustand der Erschöpfung eingetreten, der sich namentlich darin offenbart, dass 1. die Inangriffnahme grosser wissenschaftlicher Werke seltener geworden ist und 2. die kirchenrechtliche Forschung die etwas einseitige Richtung des Historismus angenommen hat. Der bereits vorhin bei der Erörterung über die Lehrbücher als Gewährsmann angezogene Kanonist Johann Friedrich von Schulte hat bei der Gründung des Archivs für katholisches Kirchenrecht im Jahre 1857 die Parole ausgegeben,[1]) dass in erster Linie von der wissenschaftlichen Forschung das geltende Recht im Auge behalten werde. Er begründete dieses damit, dass das kurz vorher in Kraft getretene österreichische Konkordat zum Zwecke seiner Durchführung, Erklärung und Ergänzung eine intensive Anspannung der wissenschaftlichen Kräfte erfordere. Was ist aber das österreichische Konkordat gegenüber dem Codex Juris Canonici! Angesichts der riesigen Arbeit, die dieses Gesetzgebungswerk bezüglich seiner wissenschaftlichen Erklärung, Begründung, Ergänzung und praktischen Ausführung an die nächsten Jahrzehnte stellt, erlaube ich mir daher die Schulte'sche Losung für die Gegenwart zu wiederholen.[2]) Damit soll jedoch keineswegs einer Vernachlässigung der historischen Studien das Wort geredet werden. Im Gegenteil, die Rechtsgeschichte bedarf als Stütze der Rechtsdogmatik nach wie vor der eifrigsten Pflege, zumal es sich noch um eine verhältnismäßig junge Disziplin handelt. Ausserdem wäre es vom Standpunkt der literarischen Ökonomie höchst beklagenswert, wollte man die mit so grossem Geschicke und unleugbarem Erfolge eingeleitete kirchenrechtsgeschichtliche Bewegung wieder abflauen oder gänzlich zurücktreten lassen. Man möge daher die historische Erforschung des Kirchenrechts mit demselben Eifer und unter Berücksichtigung der bisher noch vernachlässigten Gebiete des Prozess-, Straf- und Verwaltungsrechts fortsetzen, aber ohne dadurch die Rechtsdogmatik verkümmern oder an die zweite Stelle treten zu lassen!

Auf die heutigen Aufgaben der kirchlichen Rechtsgeschichte

1) Im Archiv für katholisches Kirchenrecht I, 15.

2) Vgl. auch meine Bemerkungen in dem Aufsatze »Hundert Bände Archiv für katholisches Kirchenrecht« in diesem Archiv C, 25.

will ich hier im einzelnen nicht näher eingehen. Ebenso darf ich es einer berufeneren Feder überlassen, die gegenwärtigen Bedürfnisse der Rechtsphilosophie, der christlichen Soziologie, der Quellen- und Literaturkunde des Kirchenrechts genauer darzulegen. Es möge mir aber gestattet sein, für die wissenschaftliche Bearbeitung des Codex Juris Canonici einige spezielle Leitsätze aufzustellen.

1. *Es ist empfehlenswert, dass die einzelnen Teile des Codex Juris Canonici möglichst gleichmäßig bearbeitet werden.* Insbesondere ist der Fehler der bisherigen Literatur zu vermeiden, dass das kirchliche Verfassungsrecht einseitig bevorzugt werde. Denn durch diese Methode sind die praktisch wichtigsten und juristisch fruchtbarsten Fächer des Verwaltungs-, Prozess- und Strafrechts über Gebühr vernachlässigt worden, zum Schaden der wissenschaftlichen Ausbildung des kanonistischen Nachwuchses und zum Nachteil des wissenschaftlichen Ansehens der kirchenrechtlichen Literatur.

2. *Bei der Bearbeitung von einzelnen Teilgebieten des Codex Juris Canonici kann man sich vorläufig im wesentlichen auf die systematische Darlegung und Erklärung der Bestimmungen des Gesetzbuches beschränken.* Bezüglich der Rechtsgeschichte des betreffenden Instituts oder Rechtssatzes genügt ein kurzer Überblick über die bisherige Entwicklung. Darüber hinausgehend hat der Verfasser das frühere Recht nur insoweit heranzuziehen, als dieses für das Verständnis und die Erklärung des geltenden Rechts erforderlich ist. Die Befolgung dieses Leitsatzes soll verhindern, dass die Bearbeitung der Themata zu sehr erschwert und dadurch der Stoff derselben über Gebühr verengert würde. Sobald der Codex in der angegebenen Weise nach den Hauptrichtungen wissenschaftlich bearbeitet ist, steht natürlich nichts im Wege, bei der rechtsgeschichtlichen Forschung tiefer auszuholen. Diese gründlichere Methode wird sich dann von selbst einbürgern.

3. *Ebenso braucht bei der jetzigen ersten Bearbeitung des Codex Juris Canonici den Fragen nach der direkten Herleitung der betreffenden Rechtssätze nicht bis in alle Einzelheiten nachgegangen zu werden.* Denn die Nachforschung über diese Frage ist einmal äusserst schwierig, weil der Codex offenkundig eine grosse Anzahl weltlicher Rechtssysteme benutzt hat, und sodann vorerst überhaupt nur sehr unvollkommen durchzuführen, weil die Vorarbeiten und Protokolle der Redaktionskommission des

Codex Juris Canonici bislang weder veröffentlicht noch zugänglich gemacht sind.

Es ist von selbst einleuchend, dass die genannten drei Leitsätze darauf hinzielen, eine möglichst rasche und für die praktischen Bedürfnisse ausreichende Bearbeitung aller Teile des Codex Juris Canonici zu gewährleisten. Dieser praktische Gesichtspunkt muss meines Erachtens vorläufig im Vordergrunde des wissenschaftlichen Interesses stehen.

Mit der Frage, wie viele und welche wertvolle Spezialuntersuchungen die deutsche Literatur bereits zum Codex Juris Canonici hervorgebracht hat, will ich mich an dieser Stelle nicht näher befassen, da erst einige wenige und zudem für die literarische Produktion höchst ungünstige Jahre seit der Veröffentlichung des neuen kirchlichen Gesetzbuches verflossen sind. Immerhin kann ich aber darauf hinweisen, dass das im Jahre 1918 erschienene Buch von *Ulrich Stutz* »Der Geist des Codex iuris canonici« manche beachtenswerte Anregungen und Beispiele für die wissenschaftliche Bearbeitung des neuen Rechts darbietet. Von einzelnen Aufsätzen über aktuelle Spezialfragen erwähne ich die von *Gerard Österle O. S. B.*[1]) und *H. Bremer S. J.*[2]), die eine eindringende wissenschaftliche Methode bekunden, wenngleich nicht verschwiegen werden darf, dass der zuletzt genannte Autor mitunter übers Ziel hinausgeht und die Gefahr der Spitzfindigkeit und der Häufung von Beweisgründen nicht immer vermieden hat[3]).

Um für die zukünftige wissenschaftliche Bearbeitung des Codex Juris Canonici den Doktoranden des Kirchenrechts und den jüngeren kanonistischen Kollegen mit einigen praktischen Ratschlägen an die Hand zu gehen, erlaube ich mir, am Schlusse meiner Darlegungen eine kleine Auswahl von geeigneten Themata aus dem Codex Juris Canonici zu proponieren.

---

1) Das neue Eherecht über die Dispensbefugnisse bei Todesgefahr und anderer Notlage, in: Münsterisches Pastoral-Blatt 1919, 129 ff.

2) Ist den Priestern das Barttragen nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch gestattet? in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1919, 224 ff. Mit einem Nachtrag 571 ff. Haben alle Priester, welche eine selbständige Seelsorgestelle versehen, die aber noch keine Pfarrei ist, nach dem Codex iur. can. die Verpflichtung der missa pro populo? daselbst 1919, 408 ff. Die passive Assistenz bei Mischehen nach Inkrafttreten des Codex iur. can., daselbst 1919, 416 ff. Kann ein Pfarrer nach dem Codex iur. can. einen Priester zum Beichthören in seiner Pfarrei delegieren? daselbst 1920, 87 ff.

3) Vgl. auch meine Zusammenstellung der Literatur zum Codex Juris Canonici in dem Aufsatze »Zur Promulgation des Codex iuris canonici in diesem Archiv 98, 85 ff. Ferner verweise ich auf die fortlaufenden Literaturangaben in dem »Literaturverzeichnis« dieser Zeitschrift.

I. Aus dem Allgemeinen Teile des CJC.

1. Begriff und Arten der Privilegien. 2. Das Rechtsinstitut der Dispensation. 3. Die moralischen Personen. 4. Auflösbare und ungültige Rechtsakte. 5. Die Bedeutung des Irrtums für die kirchlichen Rechtshandlungen. 6. Die Bedeutung der Furcht und des Zwanges für die kirchlichen Rechtshandlungen. 7. Die Stellvertretung. 8. Die Verjährung. 9. Die Rechtsvermutungen. 10. Interdiözesanes Kirchenrecht.

II. Aus dem Personenrecht des CJC.

1. Begriff und Bedeutung des bischöflichen Spezialmandats für den Generalvikar. 2. Die rechtliche Stellung der Pfarrkuraten. 3. Die verschiedenen Arten der Pfarrvikare. 4. Die Autonomie der kirchlichen Korporationen. 5. Die Beichtväter der Nonnen und Schwestern. 6. Die rechtliche Stellung der Ordensgeistlichen als Verwalter eines Seelsorgeamtes in den kirchlichen Provinzen und den Missionen.

III. Aus dem Sachenrechte des CJC.

1. Die Formvorschriften für die erlaubte Eheschliessung der Vagi. 2. Der Begriff der öffentlichen und geheimen Ehehindernisse. 3. Der Einfluss der Furcht und des Zwanges auf die Gültigkeit der Eheschliessung. 4. Die Verwaltung des Kirchenvermögens. 5. Die Veräusserung von Kirchengut.

IV. Aus dem Prozessrecht des CJC.

1. Die Offizialmaxime beim kirchlichen Zivil- und Eheprozess. 2. Der richterliche und der Parteieneid im kirchlichen Zivilprozesse. 3. Begriff und Bedeutung der moralischen Gewissheit bei den Ungültigkeitsurteilen einer Ehe. 4. Stellung und Aufgabe des Instruktionsrichters. 5. Die Wiedereinsetzung in den früheren Stand. 6. Ungültige Prozessurteile.

V. Aus dem Strafrecht des CJC.

1. Die gesetzlichen Schuldvermutungen. 2. Dolus und Culpa. 3. Die Bedeutung des Irrtums, der Unwissenheit und der Vergesslichkeit im Strafrecht. 4. Der Verbrechensversuch. 5. Die Mitwirkung bei einem Verbrechen. 6. Die Begnadigung im kirchlichen Strafrecht. 7. Der Lossprechungsvorbehalt bei den Sünden und Zensuren.

Mit der Erledigung dieser leichten Aufgabe der Benennung von passenden Themata sind meine methodologischen Erörterungen über die wissenschaftliche Behandlung des Codex Juris Canonici zu Ende. Im nächsten Jahrgange dieser Zeitschrift hoffe ich die Anwendung dieser Grundsätze an einem praktischen Beispiele dartun zu können.

II. Kleine Beiträge.

1. Über den heutigen Titel der deutschen Bischöfe.

Im 88. Bande dieser Zeitschrift erschien S. 563—565 ein der (Salzburger) Katholischen Kirchenzeitung entnommener kurzer Artikel mit der Überschrift »Von dem Titel der Bischöfe«, der sich mit der geschichtlichen Entwicklung der in dem Titel der Bischöfe enthaltenen Formeln »Miseratione divina« und »Gratia Sedis Apostolicae« beschäftigte. Gleichsam zur Ergänzung der damals veröffentlichten Ausführungen möchte ich in dem gegenwärtigen »Kleinen Beitrage« auf die heute bei den deutschen Bischöfen in Geltung stehenden Titulaturen und Anreden hinweisen, wobei auf die in dem zuerst genannten Artikel behandelten Devotions- und Subjektionsformeln eine besondere Rücksicht genommen werden soll. Als Quellen für diese Darstellung sind die Amtsblätter der Diözesen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz benutzt, soweit mir dieselben zugänglich waren. Ausserdem habe ich die literarischen Quellen in einigen, mir notwendig scheinenden Fällen durch persönliche Anfragen [1]) ergänzt, so dass zwar kein völlig lückenloses, aber gewiss ausreichendes Material zu Grunde gelegt sein dürfte. Zu bedauern ist, dass in der an sich sehr dankenswerten Ausgabe der Fastenhirtenbriefe des deutschen Episkopats, die bei Junfermann in Paderborn erscheint, die Titulaturen der bischöflichen Verfasser weggelassen sind. Aus wissenschaftlichen Gründen wäre zu wünschen, dass diese kleine Lücke in Zukunft ausgefüllt würde.

I.

Was zunächst die Demuts- und Abhängigkeitsformeln in den Titeln der deutschen Bischöfe betrifft, so ist hier ein dreifacher Typus zu unterscheiden. 1. Der erste Typus erwähnt eine

---

1) Für die Erteilung von gütigen Auskünften bin ich besonders dem bereits heimgegangenen Direktor des fürstbischöflichen Diözesen-Archivs und Museums Professor Dr. *Josef Jungnitz* in Breslau, Herrn Professor Dr. *Johann Haring* in Graz und Herrn Pfarrer Dr. *Karl Neundörfer* in Mainz zu Dank verpflichtet.

doppelte Abhängigkei von Gott und dem Apostolischen Stuhle) wobei jede Art durch ein eigenes Hauptwort ausgedrückt ist (durch Gottes Erbarmung und die Gnade des Apostolischen Stuhles). Dieser Typus ist am meisten verbreitet und kann daher als der regelmäßigste bezeichnet werden. Sein Verbreitungsgebiet erstreckt sich auf alle drei Länder, die in die vorliegende Untersuchung hineinbezogen sind, also auf Deutschland, Österreich und die Schweiz. Jedoch sind die gebrauchten Formeln keineswegs in allen Fällen völlig identisch; es finden sich vielmehr zahlreiche kleinere Unterschiede, die sich sowohl auf den Wortausdruck, die Wortstellung und die Auslassung bezw. Beifügung einzelner Eigenschaftswörter beziehen. Auch wechselt die Schreibweise zwischen den grossen und kleinen Anfangsbuchstaben der Prädikate »Heilig« und »Apostolisch«, jedoch soll hier der zuletzt genannte Unterschied ausser Acht gelassen werden.

Mit Rücksicht auf die angedeuteten Unterscheidungsmerkmale sind im ganzen folgende Formeln zu nennen:

a) *Durch Gottes Erbarmung und des hl. Apostolischen Stuhles Gnade*, die von den Bischöfen zu Culm, Freiburg, Münster, Osnabrück, Paderborn, Passau und St. Gallen angewandt wird.

b) *Durch Gottes Erbarmung und des Apostolischen Stuhles Gnade* (Breslau, Linz, Rottenburg und Salzburg).

c) *Durch Gottes Erbarmung und die Gnade des heiligen Apostolischen Stuhles* (Fulda und Trier).

d) *Durch Gottes Erbarmen und des hl. Apostolischen Stuhles Gnade* (Chur).

e) *Durch Gottes Barmherzigkeit und des (heiligen) Apostolischen Stuhles Gnade* (Cöln, Limburg, Mainz[1]), München-Freising[2]) und Speyer).

f) *Durch Gottes Barmherzigkeit und Gnade des hl. Apostolischen Stuhles* (Ermland).

2. Der zweite Typus stimmt sachlich mit dem ersten überein, jedoch besteht der formelle Unterschied, dass statt der beiden Abhängigkeitswöiter Erbarmung und Gnade nur das letzte Wort allein gebraucht wird. Unter Berücksichtigung kleinerer Unterschiede ergeben sich für diese Art zwei verschiedene Formeln:

1) Der Bischof von Mainz nennt sich nicht wie die übrigen Bischöfe einfach Bischof von Mainz, sondern bedient sich der ausführlicheren Formel »Bischof des Heiligen Stuhles von Mainz«

2) Der Erzbischof von München und Freising gebrauchte in letzter Zeit bisweilen die ungewöhnliche Formel: Durch Gottes Barmherzigkeit und des Apostolischen Thrones Gnade.

a) *Durch Gottes und des Apostolischen Stuhles Gnade* (Olmütz, St. Pölten und Trient).

b) *Von Gottes und des Apostolischen Stuhles Gnaden* (Brixen und Wien).

3. Einen eigenen, von den vorigen abweichenden Typus stellen diejenigen Titulaturen dar, die nur ein einziges Abhängigkeitsverhältnis (von Gott) erwähnen und das des Apostolischen Stuhles ausser Acht lassen. Der Gebrauch dieser kürzeren Formel beschränkt sich auf die drei Bischöfe von Gurk, Seckau und Lavant, deren Diözesen von dem Erzbischofe von Salzburg gegründet sind und noch heute von ihm verliehen werden.[1])

Da mithin der Fürsterzbischof von Salzburg gewissermaßen päpstliche Rechte bei der Ernennung dieser Bischöfe ausübt, erklärt es sich von selbst, dass sie in ihre Titulatur den Ausdruck »Durch die Gnade des Hl. Apostolischen Stuhles« nicht aufgenommen haben. Im übrigen kehrt die vorhin beobachtete starke Variation auch bei diesem Typus wieder. Während sich der Fürstbischof von Seckau einfach als »*durch Gottes Erbarmung* Fürstbischof« bezeichnet, gebraucht der von Lavant die Formel »*Durch Gottes Gnade und Barmherzigkeit*« und der von Gurk den Ausdruck »*Durch Gottes Erbarmen und Gnade*«.

Wie aus den unter 1. und 2. mitgeteilten Beispielen erhellt, wird die Devotions- und Subjektionsformel »Durch Gottes Erbarmung und des Apostolischen Stuhles Gnade« jetzt in allen deutschen Diözesen gebraucht. Die ehemaligen staatlichen Verbote in Baden[2]), Bayern[3]),

1) Infolge eines zwischen Ferdinand I. von Oesterreich und Erzbischof Matthäus Lang im Jahre 1525 abgeschlossenen Vertrages ernennt in zwei aufeinander folgenden Erledigungsfällen das Erzhaus Oesterreich den Bischof von Gurk, im dritten Erledigungsfalle der Erzbischof von Salzburg. Bei der Ernennung durch den Erzbischof darf die in Aussicht genommene Persönlichkeit dem Erzhause nicht zuwider [minus grata] sein. Bei der Nomination durch das Erzhaus steht dem Erzbischof die Konfirmation und Konsekration zu. *J. B. Haring*, Grundzüge des katholischen Kirchenrechts² 1916, 634. Ueber die Geschichte der Bischofsernennung vgl. *Wilhelmine Seidenschnur*, Die Salzburger Eigenbistümer in ihrer reichs-, kirchen- und landesrechtlichen Stellung, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. IX (1919), 235 ff.

2) Nach der Allerhöchsten Entschliessung vom 2. März 1837 § 5 »darf sich der Erzbischof von Freiburg in den nicht an den Grossherzog und die Grossherzoglichen Behörden gerichteten amtlichen Ausfertigungen des Ausdrucks »Wir« bedienen, jedoch ohne anderen Beisatz, als mit der Beifügung seines Tauf- und Geschlechtsnamens und seiner Eigenschaft in folgender Weise: Wir N. (Taufname) N. (Geschlechtsname) Erzbischof zu Freiburg.« *Georg Spohn*, Badisches Staatskirchenrecht (1868), 162.

3) Die Königl Verordnung vom 10. Januar 1822 verbot den bayrischen Bischöfen die Formel »von Gottes Gnaden« zu gebrauchen, gestattete aber den Ausdruck »durch göttliche Gnade«. *Döllinger*, Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen 8, 292.

Württemberg[1]) und Nassau[2]), sich dieser Formel zu bedienen, sind teils niemals beobachtet worden, teils schon längst obsolet geworden.

Ebenso wie die Titulaturen der Bischöfe in den einzelnen Diözesen von einander abweichen, werden auch von den Bischöfen derselben Diözese nacheinander verschiedene Formeln gebraucht. Für diese zeitlichen Differenzen erlaube ich mir einige Beispiele aus den in der Registratur des Erzbischöflichen Ordinariats zu Freiburg aufbewahrten Sammelbänden der Hirtenschreiben der Freiburger Erzbischöfe anzuführen. Der erste Erzbischof von Freiburg Bernard Boll gebraucht im Anfange seines Pontifikats den Titel »*Durch Gottes erbarmungsvolle Fügung und des Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof zu Freiburg und Metropolit*«. Später nennt er sich »*durch Erbarmung Gottes und die Gnade des Apostolischen Stuhles Erzbischof zu Freiburg und Metropolit*«. Diese zweite Formel ist auf seinen Nachfolger Ignaz Demeter übergegangen. Der dritte Erzbischof Hermann von Vicari bezeichnet sich in seinem deutschen Antrittskirchenschreiben vom 27. März 1843 »*durch die Barmherzigkeit Gottes und des heil. Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof und Metropolit von Freiburg*«. In dem an den Klerus gerichteten lateinischen Pastorale vom gleichen Datum heisst es »*Dei miseratione et Sedis Apostolicae auctoritate*[3]) *Archiepiscopus Friburgensis et Provinciae rhenanae superioris Metropolita*«. Im folgenden Jahre 1844 gebraucht er den Titel »*durch Gottes Erbarmung und des Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof zu Freiburg und Metropolit der oberrheinischen Kirchenprovinz*«. Die späteren Erzbischöfe Johannes Orbin († 1886), Johannes Christian Roos († 1896) und Thomas Nörber († 1920) bedienten sich lange Zeit der Formel

---

1) Die württembergische Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. Mai 1828 stimmt mit der badischen Anordnung sachlich überein. *A. L. Reyscher,* Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze X (1836), 933 f.

2) Am 4. November 1827 plazetierte die Nassauische Regierung den Antrittshirtenbrief des Bischofs Jakob Brand, jedoch mit dem Anfügen, dass die im Eingang vorkommenden Worte »und durch die Gnade des heiligen apostolischen Stuhles« weggelassen werden sollen. Dieselben seien von den deutschen Erzbischöfen nie angewendet worden, auch von Bischof Hommer in Trier nicht und entsprächen auch der Wirklichkeit nicht, da die Ernennung des Bischofs von Limburg durch den Herzog in Uebereinstimmung mit dem päpstlichen Stuhle geschehen sei. *Matthias Höhler,* Geschichte des Bistums Limburg mit besonderer Rücksichtnahme auf das Leben und Wirken des dritten Bischofs Peter Josef Blum (1908) II, 63.

3) Dieser ungewöhnliche Ausdruck ist offenbar absichtlich gebraucht mit Rücksicht auf die eigentümlichen Vorgänge bei der Wahl Demeters.

»durch Gottes Barmherzigkeit und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von Freiburg und Metropolit der oberrheinischen Kirchenprovinz«, bis zuletzt der Ausdruck »Barmherzigkeit« wieder durch »Erbarmung« ersetzt wurde. Ausserdem ist noch zu bemerken, dass der durch Hermann von Vicari eingeführte Titel »Metropolit der oberrheinischen Kirchenprovinz« nicht immer beigesetzt, sondern in manchen Hirtenschreiben nur die Bezeichnung »Erzbischof (zu) von Freiburg« [1]) gebraucht wird.

II.

Als Anrede ist im allgemeinen kirchlichen Sprachgebrauche »Euere Bischöfliche Gnaden« und »Hochwürdigster Herr Bischof« üblich. Die Fürstbischöfe werden mit »Fürstbischöfliche Gnaden« angeredet. Führt der Bischof bezw. Erzbischof zugleich den Exzellenztitel, so wird dieser in der Regel hinzugefügt, z. B. »Euere Fürstbischöflichen Gnaden und Exzellenz«. Im Erzbistum Freiburg ist die bloße Anrede »Euere Exzellenz« üblich [2]).

Die römische Kurie gebraucht bei den Bischöfen und Erzbischöfen die Anrede »Illustrissime et Reverendissime Domine« und im Kontexte »Vestra Amplitudo«.

In Preussen lautet die offizielle staatliche Titulatur der Bischöfe »Bischöfliche Hochwürden«, die der Erzbischöfe »Erzbischöfliche Gnaden« und die des Fürstbischofs von Breslau »Fürstliche Gnaden«. Da diese bei der Restitution der Bistum-

1) Der Titel »Erzbischof« ist für sich allein durchaus ausreichend, da er dasselbe bedeutet wie Metropolit. In CJC c. 272 heisst es: Provinciae ecclesiasticae praeest Metropolita seu Archiepiscopus. Allerdings gibt es auch Erzbischöfe, die nicht zugleich Metropoliten sind. Für gewöhnlich wird in den Titulaturen der Erzbischöfe der Name Metropolit nicht beigesetzt. Vgl. die Konziliensammlung Collectio Lacensis.

2) In Freiburg ist der durch landesherrliche Entschliessung vom 2. März 1837 dem Erzbischofe beigelegte Exzellenztitel noch jetzt in Geltung. Der Ansicht *Grüningers*, dass diese Entschliessung durch die neue badische Verfassung vom 21. März 1919 aufgehoben sei, vermag ich mich nicht anzuschliessen, da es sich um die Verleihung eines bloßen *Ehrenprädikats* handelt. Durch diese dem erzbischöflichen Amte erwiesene Auszeichnung wird weder die Selbständigkeit noch die Würde der Kirche beeinträchtigt. Vgl. *Grüninger*, Der Exzellenztitel des Erzbischofs von Freiburg in: Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege LIII (1921), 49 ff. — In Oesterreich ist durch Gesetz vom 3. April 1919 der Exzellenztitel aufgehoben. Staatsgesetzblatt 1919, Nr. 211 S. 514. Vgl. die Vollzugsanweisung vom 18. April 1919 § 3, ebenda Nr. 237 S. 574. — Nach der Verfassung des deutschen Reiches vom 11. August 1919 Art. 109 dürfen Titel, die kein Amt oder keinen Beruf bezeichnen, mit Ausnahme der akademischen Grade, nicht mehr verliehen werden. — Die gleiche Bestimmung enthält die Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern vom 14. August 1919 § 15 III.

verfassung in Preussen staatlicherseits eingeführte Titulatur[1]) nicht ganz mit de· kirchlichen Amtsbezeichnung übereinstimmt, wäre es gewiss zu wünschen, dass sich die staatliche Praxis in Zukunft der kirchlichen Übung anpassen würde. Denn nach dem heute geltenden Staatskirchenrecht hat der Staat nicht mehr die Befugnis, einen Amtstitel für die Bischöfe zu bestimmen. In Bayern und Württemberg ist den Bischöfen auch staatlicherseits die Anrede »Bischöfliche Gnaden« zuerkannt.[2])

Freiburg i. Br. *N. Hilling.*

---

2. Oberrheinische Kirchenprovinz?

Eine Titelfrage.

Im kanonischen Sprachgebrauch gilt die allgemeine Regel, dass die kirchlichen Provinzen, die sich aus Ersbistümern und Suffraganbistümern zusammensetzen, nach der kirchlichen Hauptstadt (Metropole) benannt werden. Dieser Gebrauch ist so allgemein, dass das Päpstliche Jahrbuch (Annuario Pontificio) davon keine Ausnahme kennt. Trotzdem ist in Deutschland seit mehr als siebzig Jahren der Usus verbreitet, dass man im amtlichen und ausseramtlichen Sprachgebrauche von einer »Oberrheinischen Kirchenprovinz« redet, eine Titelbezeichnung, die sich auch in der kanonistischen Literatur völlig durchgesetzt hat. Es dürfte sich deshalb lohnen, dem Ursprunge und Gebrauche dieser auffälligen Benennung im folgenden etwas mehr nachzugehen. Dieser »Kleine Beitrag« möge zugleich als bescheidene Jubiläumsgabe zu der vor hundert Jahren durch die Bulle »Provida sollersque« vom 16. August 1821 vollzogenen Errichtung der sog. Oberrheinischen Kirchenprovinz dienen.

I.

Der Name »Oberrheinische Kirchenprovinz« lässt sich zurückverfolgen bis auf die Verhandlungen der vereinigten deutschen Staaten Württemberg, Baden, Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt, Nassau und der Freien Stadt Frankfurt a. M., die seit dem Jahre 1818 zu Frankfurt a. M. über die Wiedererrichtung der kirchlichen Hierarchie in den betreffenden Ländern und Territorien geführt

---

1) Vgl. *Ludwig Kaas*, Die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Preussen I (1915), 334 Anm. 1.

2) *Paul Hinschius*, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland II (1878), 49 Anm. 4.

wurden. In der 38. Sitzung der Frankfurter Konferenzen vom 14. Juni 1820 wurde beschlossen, der neu zu errichtenden Kirchenprovinz den Namen »Oberrheinische Kirchenprovinz« beizulegen.[1]) Merkwürdigerweise fasste man diesen Beschluss, bevor der Sitz des Erzbistums festgelegt worden war. Denn erst in der 47. Sitzung vom 9. Januar 1821 kamen die vereinigten Regierungen nach langen Verhandlungen überein, dass die Oberrheinische Kirchenprovinz für immerwährende Zeiten mit dem Landesbistum Freiburg vereinigt werden sollte.[2]) Die definitive Abstimmung über diesen Beschluss fand am 19. Januar 1821 statt.

Hiernach ist der Titel »Oberrheinische Kirchenprovinz« unzweifelhaft von den vereinigten deutschen Regierungen ausgegangen, die denselben in ihren Gründungsverhandlungen vereinbarten. Es ist sehr wahrscheinlich, dass man diesen Namen absichtlich gewählt hat, um einen möglichst neutralen, für alle beteiligten Staaten in gleicher Weise zutreffenden Namen zu erzielen. Die Benennung ist übrigens nicht ganz neu, sondern geht offenbar auf den Oberrheinischen Kreis zurück, den Kaiser Maximilian I. im Jahre 1500 bei der Kreiseinteilung des deutschen Reiches eingerichtet hatte, und der im Grossen und Ganzen in seinem zuletzt geltenden Umfange mit dem Ländergebiete der vereinigten Staaten übereinstimmte.[3])

Da der Name der Kirchenprovinz vor der Festsetzung des erzbischöflichen Sitzes bestimmt wurde, war es überhaupt unmöglich, Freiburg für die Namengebung zu verwenden. Man würde dieses aber schwerlich auch dann getan haben, wenn der Metropolitansitz früher festgelegt worden wäre. Denn der Titel »Freiburger Kirchenprovinz« hätte den vereinigten Staaten ausser Baden insofern präjudizierlich erscheinen können, als dadurch gewissermassen der badische Landesbischof in seiner Eigenschaft als Metropolit über die fremden Staaten öffentlich ausgerufen worden wäre. Um dieses Bedenken zu würdigen, muss man sich erinnern, dass ursprünglich Württemberg und Hessen-Darmstadt das Erzbistum für sich beansprucht hatten und ersteres noch

1) *Otto Mejer,* Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage III (1885), 192. *Jgnaz von Longner,* Beiträge zur Geschichte der Oberrheinischen Kirchenprovinz (1863), 511.

2) *Mejer* III, 195; *Longner* 511.

3) Vgl. *Anton Friedrich Büsching,* Erdbeschreibung. VII. Teil, 7. Aufl. (1790) S. 2. Ferner *Geographisch-Statistisch-Topographisches Lexikon* vom Kur- und Oberrheinischen Kreis, Ulm 1805.

lange Zeit nach der definitiven Entscheidung Baden den Besitz des erzbischöflichen Stuhles missgönnte[1]).

Aus diesem Grunde, den Freiburger Erzbischof nicht in der Öffentlichkeit als Metropolit über die fremden Staaten hervortreten zu lassen, ist es auch erklärlich, dass die ausserbadischen Staaten der kirchenpolitischen Union mit grosser Konsequenz an dem einmal angenommenen Titel »Oberrheinische Kirchenprovinz« festgehalten haben. Besonders bemerkenswert ist, dass der württembergische Vertreter auf den Frankfurter Konferenzen, *Freiherr von Schmitz-Grollenburg,* der zusammen mit dem badischen Abgesandten, Freiherrn von Türkheim, die voraufgegangenen Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhle in Rom geleitet hatte, am 16. Oktober 1821 auf der 50. Sitzung der Frankfurter Konferenzen gegen die bereits veröffentlichte Bulle »Provida sollersque« das Bedenken erhob, dass die Kirchenprovinz darin als Feiburger und nicht als Oberrheinische bezeichnet sei[2]). In dem am 8. Februar 1822 abgeschlossenen Staatsvertrage der unierten Staaten über die kirchlichen Einrichtungen und Verhältnisse ihrer Länder ist in Art. I und II gleichfalls der Titel »Oberrheinische Kirchenprovinz« enthalten[3]). Dasselbe gilt von dem zweiten Staatsvertrage, der am 15. November 1827[4]) abgeschlossen wurde und den ersten in einigen Punkten abänderte. Von besonderer Bedeutung ist der Artikel I dieses neuen Staatsvertrages, der über die landesherrliche Genehmigung der beiden Bullen »Provida sollersque« und »Ad dominici gregis custodiam« vom 11. April 1827 handelt. Da in diesem Artikel von der »Bildung der Oberrheinischen Kirchenprovinz« die Rede ist, kehrt dieser Ausdruck in sämtlichen Plazetierungserlassen der vereinigten Staaten wieder[5]). Endlich ist noch zu bemerken, dass sich auch in dem Exekutionsdekrete der päpstlichen Bullen, das seitens des päpstlichen Delegaten, des Apostolischen Vikars von Württemberg, *Johannes Baptist von Keller*, Titularbischofs von Evara, für die Erzdiözese Freiburg am 15. Oktober 1827 ausgestellt wurde, die Redewendung »Provincia ecclesiastica superioris Rheni« findet.[6]) Das Gleiche

---

1) Vgl. *Mejer* III, 195. Württemberg hatte früher auch den Antrag gestellt, dass der Erzbischof im Turnus unter den vereinigten Staaten wechseln sollte. Ebda. II, 192.

2) *Heinrich Brück*, Die Oberrheinische Kirchenprovinz (1868), 47 Anm. 13.

3) *Mejer* III, 409 f.

4) *Mejer* a. a. O.

5) *Ferd. Walter,* Fontes iuris ecclesiastici antiqui et hodierni (1862), 339 für Hessen-Kassel. *Car. Eduard. Weiss*, Corpus iuris ecclesiastici Catholicorum (1833), 312 für Baden. — 6) *Weiss* 207.

ist von dem Ausführungsdekrete für Mainz zu sagen, das derselbe Exekutor Bischof von Keller am 28. November 1829 publiziert hat[1]). Dagegen ist dieser Terminus nicht in der Exekutionsurkunde für das Bistum Limburg enthalten, die am 23. November 1827 von den drei Subdelegaten Corden, Brand und Bausch aufgenommen wurde[2]). Ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu machen, können wir demnach eine fortlaufende Reihe von grösstenteils staatlichen Akten feststellen, die sämtlich den Titel »Oberrheinische Kirchenprovinz« führen.

Jedoch können diese Zeugnisse für die rechtliche Geltung des Titels nicht als massgebend betrachtet werden, weil ihnen die Anerkennung seitens der für die Namengebung einzig zuständigen Stelle, d. i. des Apostolischen Stuhles, fehlt. Ausschlaggebend für die kanonische Gültigkeit sind vielmehr die päpstlichen Bullen »Provida sollersque« und »Ad dominici gregis custodiam«, die beide die konstante Bezeichnung »Ecclesia Metropolitana Friburgensis« und »Archiepiscopalis Friburgensis sedes« führen. Hieraus erhellt, dass man, wie bereits vorhin durch das erwähnte Bedenken des badischen Unterhändlers von Schmitz-Grollenburg hervorgehoben wurde, in Rom nicht auf den Vorschlag der unierten deutschen Staaten eingegangen ist, sondern an dem allgemeinen kirchenrechtlichen Usus, den Namen der Metropole zu Grunde zu legen, festgehalten hat. Dieser kanonisch allein korrekten Ausdrucksweise bediente sich in den späteren Verhandlungen auch der Kardinalstaatssekretär *della Somaglia*, wenn er am 19. Dezember 1825 an den badischen Bevollmächtigten Ritter von Genotte in Rom schrieb, dass es nicht möglich sei, die »Kirchenprovinz Freiburg« schon jetzt für konstituiert zu erklären[3]). Auch die badische Regierung hat, obwohl sie als dirigierende Macht an den Frankfurter Verhandlungen beteiligt war, wiederholt dieselbe Terminologie verwendet. So spricht z. B. der badische Minister des Äusseren *Freiherr von Berstett* in einer Note an von Genotte vom 19. Juni 1826 von der »Province de Fribourg«.[4]) Der deutsche Ausdruck »Kirchenprovinz Freiburg« wird wiederholt in dem bekannten *Memoire* gebraucht, das die badische Regierung im August 1826 dem österreichischen Staatskanzler Fürsten Metternich übersandte.[5]) Als ferner der *Grossherzog Ludwig von Baden* dem Papste Leo XII. am 4. Juni 1827 seinen Dank für den glücklichen Abschluss der Verhand-

1) *Weiss* 213. — 2) *Weiss* 209.
3) *Mejer* III, 365. — 4) *Mejer* III, 373. — 5) *Mejer* III, 378.



lungen ausdrückte, sprach er gleichfalls von der »Province de Fribourg«[1]). Fassen wir das Ergebnis der Untersuchung über den Ursprung des Titels zusammen, so kann dasselbe nur zu Gunsten des Titels »Freiburger Kirchenprovinz« lauten, da die päpstlichen Dokumente den staatlichen vorgezogen werden müssen. Man kann deshalb auch der badischen Regierung keinen Vorwurf machen, wenn sie sich der kanonisch gültigen Ausdrucksweise wiederholt in amtlichen Aktenstücken bedient hat.

II.

Was den Gebrauch des Titels seitens der Freiburger Erzbischöfe anbetrifft, so mag hierüber aus den in der Registratur des Erzbischöflichen Ordinariats zu Freiburg aufbewahrten Sammelbänden der erzbischöflichen Hirtenschreiben folgendes mitgeteilt werden.

Der erste Erzbischof *Bernard Boll* gab am 1. November 1827 einen deutschen Hirtenbrief an die Gläubigen und einen lateinischen an den Klerus heraus. In dem ersten gebraucht er die Titulatur »durch Gottes erbarmungsvolle Fügung und des Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof zu Freiburg und Metropolit«; in dem zweiten nennt er sich »Miseratione divina et Apostolicae Sedis gratia sacrae sedis Metropolitanae Friburgensis Archiepiscopus etc.« Beide Kundgebungen enthalten demnach den Titel »Metropolit«, aber nicht die Bezeichnung »Oberrheinische Kirchenprovinz«. In den späteren Pastoralschreiben bedient sich Erzbischof Bernard Boll des Titels »durch Gottes Erbarmung und die Gnade des Apostolischen Stuhles Erzbischof zu Freiburg und Metropolit«. Diese Titulatur findet sich gleichfalls bei seinem Nachfolger *Ignaz Demeter*, der sich in seinem Antrittshirtenbriefe vom 5. Februar 1837 als »durch Gottes Erbarmung und des Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof zu Freiburg und Metropolit etc.« bezeichnet. Das lateinische Pastorale vom gleichen Datum enthält die Überschrift »Ignatius Demeter Miseratione divina et Apostolicae Sedis gratia archiepiscopus Friburgensis«. Auch der zweite Erzbischof von Freiburg hat sich somit in diesen und den übrigen Hirtenschreiben nicht als Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz vorgestellt, wenngleich er in dem ersten lateinischen Pastorale von seinem Vorgänger als dem »primus archidioeceseos Friburgensis archiepiscopus et primus superioris Rheni Provinciae Me-

1) *Brück* 118 Anm. 8.

tropolita« redet. Dagegen gebraucht der dritte Erzbischof *Hermann von Vicari* in seinem lateinischen Antrittspastorale vom 27. März 1843 die Formel »Dei miseratione et sedis Apostolicae auctoritate Archiepiscopus Friburgensis et Provinciae rhenanae superioris Metropolita«. In dem entsprechenden deutschen Hirtenbriefe findet sich allerdings diese Titulatur nicht, da die Überschrift lautet: »Hermann von Vicari durch die Barmherzigkeit Gottes und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof und Metropolit von Freiburg«. Jedoch hat sich bereits im Hirtenschreiben vom 6. Januar 1844 die Titulatur »Wir Hermann von Vicari durch Gottes Erbarmung und des Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof zu Freiburg und Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz etc.« wiederholt, die später sehr oft gebraucht wird. Zur Verbreitung des Namens der Oberrheinischen Kirchenprovinz hat sodann sicherlich auch die »Denkschrift der vereinigten Erzbischof und Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz« vom 22. März 1850 beigetragen, die in ganz Deutschland veröffentlicht wurde. In zahlreichen Fällen begnügt sich jedoch Hermann von Vicari mit dem bloßen Titel »Erzbischof von Freiburg«, wie seine Hirtenschreiben vom 15. Juli, 12. August, 21. November, 8. Dezember 1848, 26. Januar 1849, 9. Mai, 18. Juni, 7. September 1852, 14. September 1853, 15. März, 5. Mai, 2. Juni, 4. September, 8. Dezember 1854 und 24. April 1855 beweisen. Dieselbe längere und kürzere Titulatur ist später von den Nachfolgern des grossen Freiburger Erzbischofs *Johannes Baptista Orbin*, *Johannes Christian Roos* und *Thomas Nörber* angewandt worden.

Fragen wir nach dem Grunde, warum Hermann von Vicari den Namen »Oberrheinische Kirchenprovinz« in seinem Titel aufgenommen hat, so liegt es nahe zu vermuten, dass hierfür das Bestreben, für die Eigenschaft als Erzbischof und Metropolit je eine verschiedene Bezeichnung zu gewinnen, massgebend war. In der Tat erscheint es praktisch, die verschiedenen Territorien der Erzdiözese und der Kirchenprovinz auch mit verschiedenen Namen zu belegen. Dennoch kann der Name »Oberreinische Kirchenprovinz« nicht als technisch und offiziell gültig bezeichnet werden, da ihr die Approbation seitens der kompetenten Autorität, d. i. des Apostolischen Stuhles, fehlt. Das bereits eingangs erwähnte »Annuario Pontificio« enthält auch heute noch unter der Rubrik »Territoriale Einteilungen der residierenden katholischen Hierarchie« die Bemerkung: Freiburg, Metropole Freiburg (Baden).

Es kennt also keine »Oberrheinische Kirchenprovinz«. Infolge dieser konstanten Haltung Roms ist auch die Bildung eines entgegengesetzten Gewohnheitsrechts und die Verjährung ausgeschlossen. In der korrekten kanonistischen Sprache muss man daher mit dem Kardinal della Somaglia auch heute noch von einer Freiburger Kirchenprovinz reden. Es dürfte aber nichts dagegen zu erinnern sein, wenn man trotzdem die alte, einmal eingebürgerte populäre Redeweise von der Oberrheinischen Kirchenprovinz beibehält, wofern man sich nur bewusst bleibt, dass dieser Ausdruck untechnisch ist und der rechtlichen Gültigkeit entbehrt. Rätlicher freilich würde es gewiss erscheinen, im amtlichen und nichtamtlichen Sprachgebrauch stets die technische Bezeichnung anzuwenden. Letzteres ist umsomehr der Fall, als sonst die Gefahr besteht, dass die eine untechnische Redeweise analoge Nachbildungen zur Folge hat. So ist es z. B. in den letzten Jahren vorgekommen, dass in zwei amtlichen Hirtenschreiben vom Jahre 1914[1]) und 1919[2]) von einer »Niederrheinischen Kirchenprovinz« die Rede ist, obwohl eine solche gar nicht existiert, sondern nur eine falsche Ausdrucksweise für die Kölnische Kirchenprovinz bedeutet.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

---

3. Pius X. und die Kodifikation des Kirchenrechts.

An die im Jahre 1917 vollendete Kodifikation des Kirchenrechts beginnen sich bereits Legendenbildungen anzusetzen, die von der staunenswerten Grösse dieses Unternehmens Zeugnis ablegen. Der italienische Kirchenrechtslehrer Mario Falco berichtet in seinem soeben erschienenen Schriftchen »La Codificazione del diritto canonico (Milano, Treves, 1921) S. 19 von der Erzählung, dass der Papst Pius X. sich sogleich in der ersten Nacht nach seiner Wahl (4. August 1904) mit der Kodifikation beschäftigt habe. Ich habe dieselbe Legende bereits im Jahre 1915 in meiner Abhandlung »Die Reformen des Papstes Pius X. auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Gesetzgebung« im 95. Bande dieses Archivs S. 88 erwähnt. Nachdem ich neuerdings in No. 784 der Kölnischen Volkszeitung vom 29. Oktober 1921 weitere Kreise der Öffentlichkeit auf die interessante Legende aufmerksam ge-

1) Archiv für katholisches Kirchenrecht 94, 279.
2) A. a. O. 99, 130.

macht hatte, hat mir inzwischen ein angesehener Geistlicher der Erzdiözese Köln in dankenswerter Weise über den näheren Inhalt der Legende folgendes brieflich mitgeteilt. »Kardinal von Hartmann hat mir selbst zur Zeit, als die Kodifikation ungefähr beendigt war — es wird Herbst 1916 oder im Jahre 1917 gewesen sein — erzählt, der Papst habe ihm persönlich gesagt, dass er den Entschluss zu dem Werke, d. i. zur Kodifikation, in der Nacht nach seiner Wahl, da er schlaflos dalag und allerlei Gedanken auf ihn einstürmten, gefasst . . . Ich erinnere mich noch genau der Umstände und des Ortes, wo Eminenz von Hartmann mir davon sprach«. Soweit mein Gewährsmann. Man wird nach dieser klaren und bestimmten Zeugenaussage nicht daran zweifeln können, dass der Inhalt der Legende den wirklichen Tatsachen entspricht. Denn der selige Kardinal und Erzbischof Felix von Hartmann in Köln († 11. November 1919) hat die Erzählung unmittelbar aus dem Munde Pius' X. vernommen und sicher richtig wiedergegeben. Dass die Legende auch in dem Sinne als eine wahre aufgefasst werden muss, dass sie der zielbewussten und tatkräftigen Persönlichkeit des grossen Gesetzgebers der Kirche entspricht und uns dieselbe anschaulich vor Augen führt, dürfte von selbst einleuchten. Aus diesem doppelten Grunde wird man der wahren Legende gern ein Plätzchen in der Kodifikationsgeschichte des Codex Juris Canonici einräumen. Meinem Gewährsmann gebührt der Verdienst, durch seine liebenswürdige Mitteilung die Echtheit dieser kleinen Perle nachgewiesen zu haben.

Ferner teilt Professor Falco an derselben Stelle (S. 19 f.) mit, dass Pius X. am 11. Januar 1904 den bekannten Kanonisten Kardinal Kasimir Génnari aufgefordert habe, ihm einen Entwurf für ein kurzes Motu proprio über die Kodifikation auszuarbeiten. Dieses Schreiben, das bislang noch nicht in Deutschland bekannt war — vgl. *Ulrich Stutz*, Der Geist des Codex iuris canonici (1918) —, hat folgenden Wortlaut: »Facendo tesoro del santo suggerimento che l'Eminenza vostra mi ha dato, conviene dar principio all'opera troppo necessaria dello studio per la compilazione del Codice canonico, e perciò prego l'Eminenza vostra di preparare un brevissimo Motu-Proprio da spedirsi a tutti quelli Eminentissimi Cardinali e consultori che in séguito designeremo insieme come i più abili per tale lavoro«. Nachdem Pius X. anfangs März mit den in Rom anwesenden Kardinälen verhandelt und ihre Zustimmung gefunden hatte, erschien das vorhin an-

gedeutete Motu proprio »Arduum sane« am 19. März desselben Jahres, an demselben Tage, an dem der Papst zum ersten Male sein Namensfest auf dem Papstthrone feierte.

Endlich möge mir noch gestattet sein, das überaus günstige Urteil, das der Parmenser Laienprofessor am Schlusse seines Büchleins S. 46 f. über den neuen Kodex fällt, an dieser Stelle mitzuteilen. »Man muss also«, so fasst der namhafte Forscher sein Endergebnis zusammen, »in dem Kodex ohne apologetische Hyperbeln ein gutes Instrument für die kirchliche Verwaltung und weit mehr als ein »Handbuch für Pfarrer und Beichtväter« — dieser Ausdruck spielt auf die unrichtige Prophezeihung Francesco Ruffinis über den Kodex an — erblicken. Er ist ein einfaches, auch für die Laien zugängliches und nützliches Textbuch, ein unentbehrliches Handwerkszeug auch für uns, die Beflissenen des Staatsrechts, weil wir hier, zusammen mit einigen mehr als toten Ansprüchen, feste juristische Normen, z. B. über die kirchlichen Ämter und Pfründen, finden, denen auch von seiten des Staates rechtliche Geltung zuerkannt wird.

Und, von der anderen Seite betrachtet, repräsentiert der Kodex, wenn er auch keinen ihm eigentümlichen Geist besitzt und nichts wirklich Originelles enthält, doch das Gewissen und die juristische Gedankenwelle der Kirche; er bringt die lebendigen Prinzipien der kirchlichen Verfassung und Regierung zum Ausdruck, nimmt die Vergangenheit wieder auf und legt das Fundament für die zukünftige Entwicklung der kirchlichen Institutionen; er bezeichnet also den Anfang einer neuen Ära in der Geschichte des Kirchenrechts.«

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

III. Kirchliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Motu proprio Benedikts XV., betr. die Verleihung des Rochetts an die Bischöfe aus den Regularorden, vom 25. April 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 149.)

Aus Anlass der doppelten Heiligsprechung im Frühjahr 1920 hat der Hl. Vater den Bischöfen aus den Mönchs- und Mendikantenorden den Gebrauch des Rochetts verliehen.

Der Erlass hat namentlich den Zweck, die Gleichmäßigkeit in der Tracht der Bischöfe zu fördern. Früher mussten die genannten Bischöfe eigens um die Erlaubnis, ein Rochett zu tragen, einkommen.

---

2. Dekret der Konsistorialkongregation, betr. das Vorschlagsrecht für die Bischofsstühle in Schottland, vom 20. November 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 13 f.)

Durch Dekret vom 25. Juli 1916 (A. A. S. VIII, 400 ff.) hat die Konsistorialkongregation ein neues Vorschlagsverfahren für die nordamerikanischen Bistümer eingeführt, das die Bischöfe jeder Kirchenprovinz verpflichtet, alle zwei Jahre eine Liste von geeigneten Bischofskandidaten nach Rom einzusenden. Am 19. März 1919 wurde dieses Verfahren auch auf Kanada und Neufundland ausgedehnt. A. A. S. XI, 124 ff.

Neuerdings hat die Konsistorialkongregation denselben Modus unter geringfügigen Modifikationen auch für die Diözesen Schottlands vorgeschrieben. Die Bischöfe dieses Landes treten alle drei Jahre zu einer Konferenz zusammen, um über die Aufstellung der Kandidatenliste zu beschliessen. Sie ersuchen vorher die Domkapitulare und auch andere erfahrene Priester, namentlich ältere Pfarrer, um geeignete Vorschläge.

---

3. Dekret der Konsistorialkongregation, betr. das Vorschlagsrecht für die Bischofsstühle in Brasilien, vom 19. März 1921.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 222 ff.)

Das vorhin genannte Vorschlagsverfahren für die Besetzung der Bischofsstühle in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist auch auf Brasilien übertragen. Die Bischöfe einer Kirchenprovinz versammeln sich hier alle drei oder fünf Jahre, um die Kandidatenliste aufzustellen. Unter Umständen können sich auch die Bischöfe zweier Provinzen zu einer Versammlung vereinigen. Auch die Prälaten Nullius nehmen daran teil.

---

4. Dekret der Konsistorialkongregation, betr. das Vorschlagsrecht für die Bischofsstühle in Mexiko, vom 30. April 1921.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 379 ff.)

Der in Kanada übliche Vorschlagsmodus für die Besetzung der Bischofsstühle wird auf Mexiko ausgedehnt. Die Bischöfe der Kirchenprovinz treten alle drei oder wenigstens alle fünf Jahre zu einer Konferenz zusammen. Unter Umständen können auch zwei Provinzen eine gemeinsame Versammlung abhalten. Auch nehmen die in der betreffenden Provinz vorhandenen Apostolischen Vikare an der Zusammenkunft teil.

---

5. Dekret der Konsistorialkongregation, betr. das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Bischofsstühle in Polen, vom 20. August 1921.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 430 ff.)

Endlich ist das vorhin genannte Vorschlagsrecht für die Besetzung der Bischofsstühle auch in Polen eingeführt. Zum Zwecke der Aufstellung einer Kandidatenliste treten die Bischöfe Polens alle drei Jahre zu einer Konferenz zusammen.

---

6. Erlass der Konsistorialkongregation, betr. die Apostolischen Fakultäten für die Bischöfe, vom 7. März 1921.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 184.)

Bekanntlich wurden durch das Dekret der Konsistorialkongregation »Proxima sacra« vom 25. April 1918 die allgemeinen Fakultäten der Ordinarien pro foro externo abgeschafft, weil die-

selben durch das Inkrafttreten des CJC überflüssig geworden seien. A. A. S. X, 190 f.

Jedoch haben später zahlreiche Bischöfe die Konsistorialkongregation gebeten, die frühere Praxis wiederherzustellen. Die Kongregation gibt nun bekannt, dass sie diesen Wünschen willfahrt habe und ein neues Fakultätenformular ausgearbeitet werden solle. Bis zum Erscheinen dieses Formulars bleiben die für die Dauer des Krieges auf Grund der Dekrete vom 25. April und 2. August 1918 noch bestehen gelassenen Fakultäten weiter in Kraft.

---

7. Entscheidung der Konsistorialkongregation, betr. die Privilegien, ohne Litterae dimissoriales zu weihen, vom 6. November 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 259.)

Als Überrest vergangener Zeiten besitzen mehrere Kollegien das Privileg, dass ihre Alumnen allein auf die Zustimmung des Oberen des Kollegs oder des Kardinalprotektors hin, ohne Litterae dimissoriales des Episcopus proprius, geweiht werden dürfen. Auf eine Anfrage hat die Konsistorialkongregation erklärt, dass diese Privilegien mit dem Wegfall der Gründe von selbst aufgehört hätten und das gemeine Recht wieder in Kraft treten müsse. Die Hl. Kongregation hat aber gestattet, dass die Privilegien des Propagandakollegs vom 18. Mai 1638 und die der übrigen Missionsseminare und Kollegien, die der Propagandakongregation unterstehen, fortdauern.

Der Hl. Vater hat diese Entscheidung genehmigt. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

---

8. Instruktion der Sakramentenkongregation, betr. die Feststellung des ledigen Standes und die Anzeige der geschlossenen Ehe, vom 4. Juli 1921.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 348 f.)

Bereits am 6. März 1911 hat die Sakramentenkongregation eine Anweisung über die Feststellung des ledigen Standes und die Anzeige der geschlossenen Ehe erlassen. A. A. S. III, 102 f.

Da dieselbe nicht überall genügend beachtet wurde, ist sie nunmehr unter Hinweis auf die Vorschriften des CJC von neuem eingeschärft worden. Sie enthält in der neuen Fassung folgende Bestimmungen:

1. Die Ordinarien werden die Pfarrer daran erinnern, dass es ihnen unter keinen Umständen erlaubt ist, der Eheschliessung zu assistieren, wenn nicht vorher der ledige Stand der Brautleute gemäss c. 1020 und 1097 § 1 No. 1 festgestellt ist. Ebenso sollen die Pfarrer gemahnt werden, gemäss c. 1021 § 1 das Taufzeugnis zu fordern, wenn die Taufe ausserhalb ihrer Pfarrei gespendet worden ist.

2. Nach der Trauung muss dem Pfarrer des Taufortes sofort Mitteilung von der Eheschliessung gemacht werden, c. 1103 § 2.

3. Damit die Zeugnisse über den ledigen Stand und die Anzeige über die geschehene Trauung um so sicherer überkommen, sollen sich die Pfarrer hierbei der Vermittlung der Bischöflichen Kurie bedienen.

4. Die Ehen der auswandernden Arbeiter sind gleichsam als Eheschliessungen der Wohnsitzlosen zu betrachten, denen der Pfarrer nach c. 1032 nicht ohne Erlaubnis des Bischofs assistieren darf. Wenn die übrigen Auswanderer auch nicht als Wohnsitzlose angesehen werden müssen, so fehlt bei ihrer Eheschliessung doch selten ein Zweifel bezüglich des Vorhandenseins eines Ehehindernisses. Die Pfarrer müssen deshalb auch vor der Trauung dieser sich mit dem Bischofe gemäss c. 1031 § 1 No. 3 ins Benehmen setzen, wofern es sich nicht um den Fall der Not, namentlich der Todesgefahr, handelt.

5. Da es trotz der unter 1. vorgeschriebenen Kautionsbestimmungen vorkommen kann, dass eine Doppelehe geschlossen wird, muss der Pfarrer des Taufortes beim Empfange der Anzeige der Doppelehe sofort dem Pfarrer des Trauungsortes durch Vermittlung der Bischöflichen Kurie hiervon Anzeige machen.

6. Endlich werden die Ordinarien aufgefordert, sorgfältig über die Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen und die Zuwiderhandelnden zur Pflicht anzuhalten.

---

9. Entscheidung der Sakramentenkongregation, betr. die Irregularität propter defectum corporis, vom 1. Juli 1918 [1]).

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 436 ff.)

Der Ordinarius eines Kriegsinvaliden, dem durch einen Schuss die rechte Hand abgerissen war, suchte bei der Sakramentenkongregation um Dispens von der Irregularität propter defectum corporis nach.

1) Vgl. die Dispensvollmacht für den Bischof von Paderborn vom 2. September 1919, in diesem Archiv C, 29.

Da es sich um einen schwerwiegenden und bisher noch nicht von der Kongregation behandelten Fall handelte, wandte sich diese an die Kongregationen, die vor der Kurialreform Pius' X. in diesen Fragen zuständig gewesen waren. Hierauf gab das Hl. Offizium die Antwort, dass unter genügenden Garantien dispensiert werden könne. Die Sakramentenkongregation hat darauf den Ordinanden aufgefordert, das Zeugnis eines Arztes vorzulegen, dass er mit Hilfe seiner künstlichen Hand alle Verrichtungen eines zelebrierenden Priesters ausführen könne. Nachdem dieses Zeugnis und das Gutachten eines Zeremonienmeisters eingetroffen war, hat der Hl. Vater dem betreffenden Ordinarius die erforderliche Dispensvollmacht übertragen.

---

10. Rundschreiben der Konzilskongregation an die Ordinarien Italiens, betr. den katechetischen Unterricht und die Predigt, vom 31. Mai 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 299 ff.)

Um die beiden wichtigen Mittel der Seelsorge, die Katechese und die Predigt, zeitgemäß auszugestalten, hat der CJC c. 1329 ff. und 1344 ff. eine grosse Anzahl von taxativen Normen vorgeschrieben. Die Konzilskongregation fordert nun die Ordinarien Italiens auf, darüber zu berichten, welche Mittel und Wege sie bislang angewendet haben, um die betreffenden Bestimmungen des neuen Rechtsbuches in ihren Sprengeln durchzuführen. Zum Zwecke einer möglichst gleichmässigen Berichterstattung werden eine Reihe von Fragen zur Beantwortung vorgelegt.

---

11. Erlass der Konzilskongregation, betr. die Genehmigung der Taxenordnung der Erzdiözese Köln, vom 21. April 1921.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1921, 61.)

Beatissime Pater,

Ordinarius Coloniensis humiliter exponit: Secundum can. 1507 § I est Concilii provincialis praefinire taxas pro variis actibus iurisdictionis in tota provincia ecclesiastica solvendas; sed propter diversitatem locorum ac regionum uniformis regula taxarum pro tota provincia Coloniensi statui nequit.

Itaque Ordinarius ad pedes S. V. humillime provolutus supplicat, ut S. V. infrascriptas taxas Curiae Archiepiscopalis benigne approbare dignetur:

1. Pro investitura ad parochiam: Marca una pro centum marcis redituum annuorum parochi, ad minimum autem marcae quinquaginta.
2. Pro nominatione administratoris parochialis: Marcae 5.
3. Pro licentia absentiae temporalis: Marcae 5.
4. Pro litteris commendatitiis sacerdotum proficiscentium: Marcae 5.
5. Pro erectione fundationum et acceptione donationum: Marca una pro centum Marcis summae fundatae, aut donatae (exeptis fundationibus aut donationibus ad opera mere caritatis).
6. Pro contractibus locationis fundi ecclesiastici approbandis: Marca dimidia pro centum marcis omnium solutionum toto tempore locationis solvendarum.
7. Pro alienationibus bonorum ecclesiasticorum approbandis: Marca dimidia pro centum marcis pretii soluti.

Sacra Congregatio Concilii, auctoritate SSmi. D. N. Benedicti PP XV, attentis expositis, benigne tribuit Ordinario oratori facultates utendi enunciato modulo taxarum ad experimentum per quinquennium.

Datum Romae, die 21. Aprilis 1921.

D. Card. *Sbaretti,* Praefectus.

---

12. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Toletana et aliarum, betr. den Chordienst der Kanoniker, vom 10. Juli 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 357 ff.)

In der Erzdiözese Toledo und anderen Diözesen Spaniens galt bislang die Sitte, dass die Kanoniker der Kathedral- und Stiftskapitel als residierend und demgemäß voll pfründenberechtigt betrachtet wurden, auch wenn sie täglich nur an der einen oder anderen Hore des Chorgebets teilnahmen. Nachdem bei der Konzilskongregation angefragt worden war, ob diese Gewohnheit nach dem Inkrafttreten des CJC beibehalten werden dürfe, hat die Hl. Kongregation im Hinblick auf die Verwerfungsklausel des c. 418 § 1 mit Negative geantwortet.

Zugleich hat dieselbe Kongregation nachfolgende Dubia bezüglich des Chorgebets gelöst:

1. Die Strafklausel des c. 2381 bezüglich des Verlustes der Benefizialfrüchte gilt auch für solche Kanoniker, die bloß materiell und ohne schwere Schuld die Residenzpflicht verletzen.

2. Die private Verrichtung des Stundengebets kommt für den Pfründengenuss der Kanoniker nicht in Anrechnung.

3. Der Bischof darf den ungesetzlich abwesenden Kanonikern keinen, für ihren Unterhalt ausreichenden Teil der Pfründe belassen.

4. Die von den nichtresidierenden Kanonikern zu Unrecht bezogenen Früchte ihrer Präbende sind gemäß c. 1475 § 2 und 2381 zu restituieren.

5. Wenn die Kanoniker einen *vollen* Tag über die gesetzliche Ferienzeit von drei Monaten oder die sonst geltende Ferienzeit abwesend sind, kann gegen sie gemäß den Vorschriften der cc. 2168--2175 eingeschritten werden.

6. Die von den nichtresidierenden Kanonikern zu Unrecht bezogenen Früchte ihrer Präbende müssen ante sententiam iudicis restituiert werden. c. 1475 § 2 und 2381.

Der Hl. Vater hat diese Resolutionen bestätigt.

---

13. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Maioricensi, betr. die Distributiones quotidianae der Kanoniker, vom 15. Januar 1921.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 198 ff.)

Das Domkapitel in Majorka besitzt das Apostolische Privileg, wonach die während der gesetzlichen Ferienzeit abwesenden Kapitulare und Benefiziaten an den gewöhnlichen Distributiones quotidianae, aber nicht an den Distributiones inter praesentes teilnehmen. Infolge dieser Unterscheidung der beiden Arten der Distributiones entstanden Zweifel darüber, ob die während der Ferien gesetzlich abwesenden Kanoniker auch an den sog. Fallentien teilnehmen. Die Kongregation hat diese Frage bejaht, da die während der Ferien abwesenden Kanoniker fictione iuris als anwesend betrachtet werden und daher den vollen Anteil an den gewöhnlichen Distributiones quotidianae haben.

Die Distributiones inter praesentes haben mit dieser Frage nichts zu tun, da es sich hierbei um solche Distributiones handelt, die auf Grund einer speziellen Stiftung für besondere, ausserhalb des offiziellen Chordienstes stehenden Verrichtungen an die actu daran teilnehmenden Kanoniker entrichtet werden. Auf diese Art der Distributiones haben die abwesenden Kanoniker selbstverständlich keinen Anspruch.

---

14. Entscheidung der Konzilskongregation, betr. die Verbrennung der Leichen, vom 16. Januar 1920.

(Acta curiae archiepiscopalis Olomucensis 1920, 207 f.)

Das erzbischöfliche Ordinariat zu Prag richtete an den Hl. Stuhl folgende, die Leichenverbrennung betreffenden Fragen:

Beatissime Pater!

Codex in can. 1203 § 1 statuit: »Fidelium defunctorum corpora sepelienda sunt, reprobata eorundem crematione.« In can. 1240 § I. n. 5° vero, legitur: »Ecclesiastica sepultura privantur, nisi ante mortem aliqua dederint poenitentiae signa, qui mandaverint suum corpus cremationi tradi.«

Cum in regione nostra saepius nunc occurrat similis casus, humillime infrascriptus rogat, quomodo sese gerere debeat:

I. Quando quis mandaverit suum corpus cremationi tradi, attamen:
   1. mandatum suum non revocavit et proinde crematur;
   2. mandatum suum non revocavit, etsi ante mortem sacramentum scienter et volenter poenitentiae susceperit et crematur;
   3. mandatum suum non revocavit, ante mortem extremam unctionem, sensibus tamen destitutus, suscepit, et crematur;
   4. mandatum suum non revocavit, nec Sacramenta suscepit, familiares eius tamen dicunt, eum signa quaedam (et qualia?) poenitentiae dedisse, et crematur;
   5. mandatum suum revocavit, sed familiares eius asserunt, eum revocasse, et nihilominus crematur;
   6. mandatum suum revocavit, sed familiares nihilominus decernunt, ut cremetur.

II. Estne idem sentiendum (in casibus praedictis) si quis:
   1. mandavit cadaver suum cremari ob despectum religionis?
   2. mandavit idem non ob despectum religionis sed ex timore ne forte in tumulo reviviscat, vel ne ossa eius aliquando post abolitionem coemeterii reiiciantur?
   3. mandavit, sed solummodo bona fide, nullatenus Ecclesiae aversus?

III. Et quid si quis non mandavit cadaver suum cremationi dari, at familiares eius ita decernunt?

IV. Quid dicendum in casu,
   1. quando quis noluit cremari, sed ultra fines patriae mortuus est, consanguinei vel familiares vero volunt, ut

reliquiae defuncti in patria deponantur, et cum non permittatur a gubernio vel nimis difficile sit, ut cadaver transportetur, illud cremationi dant unice hanc ob causam, ut facilius in patriam deferri possit ad tumulandum?

2. Et potestne urna cum cinere deponi in sepulcro familiari cum leges civiles hoc non prohibeant, quinimmo adiudicent ius cinerem cremati sepeliendi in cryptis et sepulcris, familiaribus etiam in coemeteriis catholicorum?
3. Et quidem cum vel sine caeremoniis ecclesiasticis?
4. Et si caeremoniae permitterentur, quaenam et ubi?

V. Demum quaeritur, in quonam ex praefatis diversis casibus et sub quibusnam conditionibus, quando cadaver cremationi detur, permittitur:

1. ut cadaver in domo a parocho benedicatur?
2. ut e domo ad ecclesiam per parochum conducatur?
3. ut in ecclesia super cadavere exsequiae fiant?
4. ut ab ecclesia, vel a domo, si in ecclesiam non transfertur, conducatur per parochum ad confines parochiae? vel usque ad s. d. stationem ferream?
5. ut conducatur a parocho usque ad coemeterium, ubi dein comburitur?

Hierauf hat die Konzilskongregation am 16. Januar 1920 geantwortet: Examini subjectis dubiis ab Amplitudine Tua propositis circa cremationem cadaverum haec S. Congregatio Concilii respondit: »Provisum per decretum S. Officii diei 15. Decembris 1886 et 27. Julii 1892. In casibus dubiis Ordinarius recurrat ad S. Sedem.« Die angezogenen Dekrete des Hl. Offiziums sind in Acta Sanctae Sedis XXV, 63 und Analecta Ecclesiastica III, 98 abgedruckt. Vgl. *N. Hilling,* Die Gesetzgebung Leos XIII. auf dem Gebiete des Kirchenrechts, in diesem Archiv XCIII, 630f.

---

15. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Zagrabiensi, betr. die Anstellung der Kooperatoren, vom 13. November 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 43 ff.)

Nach c. 476 § 3 CJC werden die Kooperatoren aus dem Weltklerus vom Ordinarius nach Anhörung des betreffenden Pfarrers ernannt. Mit dieser Vorschrift stimmte die seit unerdenklichen Zeiten in der Erzdiözese Zágráb (Agram) herrschende Sitte nicht überein, da der Erzbischof die Hilfsgeistlichen der Pfarreien ohne

Befragen der Pfarrer anstellte. Der Erzbischof fragte deshalb beim Hl. Stuhle an, ob dieses alte Gewohnheitsrecht mit Rücksicht auf c. 5 beibehalten werden dürfe. Die Antwort lautete: Standum dispositioni Codicis, can 476 § 3. Der Hl. Vater hat diese Resolution bestätigt.

Die »Animadversiones ex officio« bemerken, dass für die Beibehaltung der vom gemeinen Rechte abweichenden Sitte kein hinreichender Grund vorhanden sei. Denn es sei schwerlich einzusehen, welcher Nachteil erwachsen werde, wenn der Bischof vor der Anstellung eines Kooperators die Ansicht des Pfarrers einhole, an die er nicht gebunden sei. Ausserdem scheint die Berufung auf ein altes Gewohnheitsrecht oder Verjährung überhaupt ausgeschlossen zu sein, da es sich im c. 476 § 3 um eine ganz neue Bestimmung handelt[1]).

---

16. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Viglevanensi, betr. das Stipendium der Binationsmessen und der Pfarrmesse, vom 8. Mai 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 536 ff.)

I. Bekanntlich erteilt der Hl. Stuhl häufig das Indult, wonach die Priester auch für die Binationsmesse und die für die Pfarrei zu applizierende Messe ein Stipendium zu Gunsten eines frommen Instituts, z. B. des Priesterseminars, annehmen dürfen. Im allgemeinen sind jedoch die Priester nicht verpflichtet, ein solches Stipendium anzunehmen, sondern sie können auch gratis die Binations- oder Pfarrmesse lesen. Auf Grund eines speziellen päpstlichen Indults kann aber der Bischof den Priestern befehlen, dass sie zu Gunsten des frommen Werkes applizieren.

II. Was die Höhe des an das fromme Institut zu entrichtenden Stipendiums anbetrifft, so braucht ein Priester, der als Verwalter einer Kaplaneistiftung die Hl. Messe zelebriert, nur das Diözesanstipendium abzuliefern, falls die Höhe des Stipendiums in der Kaplaneistiftung nicht genau fixiert ist; im anderen Fall, wenn die Höhe des Stipendiums fixiert ist, muss er den ganzen Be-

---

1) Wie das Kirchliche Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen 1921, 231 mitteilt, hat die Bischofskonferenz der Kölnischen Kirchenprovinz vom 19./20. Februar 1918 beschlossen, dass die hier herrschende Sitte, die Pfarrer vor der Anstellung der Kooperatoren nicht zu befragen, aufrecht erhalten wird Ich halte diesen Beschluss mit der obigen höchsten Entscheidung nicht für vereinbar. Im nächsten Bande des Archivs werde ich näher auf diese Frage eingehen.

trag abgeben. In beiden Fällen kann aber der Ordinarius gestatten, dass dem Zelebranten ratione incommodi vel laboris ein kleiner Teil des Stipendiums zugewiesen werde.

Der Hl. Vater hat diese Entscheidungen bestätigt.

---

17. Entscheidung der Konzilskongregation, betr. die Versendung der Meßstipendien an Priester ausserhalb der Diözese, vom 19. Februar 1921.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 228 ff.)

In einer ungenannten Kirchenprovinz galt das Statut eines Provinzialkonzils, wonach die Versendung der Messstipendien an Priester ausserhalb der Diözese ohne Erlaubnis des Ordinarius verboten war. Hiergegen erhoben aber einige Priester Bedenken, weil das Statut mit c. 838 in Widerspruch stehe. Denn dieser Kanon gestatte ausdrücklich die Versendung der Messstipendien an jeden beliebigen Priester, sofern nur feststehe, dass er über jeden Einwand erhaben oder durch das Zeugnis seines eigenen Diözesanbischofs empfohlen sei.

Daraufhin hat die Konzilskongregation entschieden, dass das Provinzialstatut für die gewöhnlichen Messstipendien nicht aufrecht erhalten werden könne. Dagegen sei es zulässig bezüglich der fundierten Messen, der Missae ad instar manualium und der mit Rücksicht auf eine fromme Stiftung gegebenen Manualmessen. Denn die genannten Arten der Messen seien der speziellen Jurisdiktion des Ordinarius loci unterstellt.

Der Hl. Vater hat diese Entscheidung bestätigt.

---

18. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Veronensi et aliarum, betr. den Gemeindepatronat, vom 14. Februar 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 163 ff.)

Tatbestand. In Venetien existieren seit altersher in verschiedenen Gegenden Gemeindepatronate, die den Familienhäuptern der betreffenden Gemeinde ein Wahlrecht bei der Besetzung der Pfarrstelle einräumen. Zugleich gilt in diesem Gebiete das Gewohnheitsrecht, dass die Bewerber um die betreffenden Patronatspfarreien den Pfarrkonkurs bestanden haben müssen. Neuerdings hat nun c. 1452 CJC bestimmt, dass die Gemeindewahlen nur insoweit geduldet werden können, als die Gemeinde aus drei vom Bischofe designierten Kandidaten einen auswählt.

Infolgedessen wollten einige Geistliche die Vorschrift des Pfarrkonkurses aufgehoben wissen, indem sie behaupteten, der Bischof könne in seinem Ternavorschlage auch solche Priester designieren, die den Pfarrkonkurs noch nicht bestanden hätten. Es genüge, wenn die Tauglichkeit der Priester erst nach der Wahl durch ein Examen festgestellt werde. Gegen dieses Bestreben sprachen sich aber die Bischöfe Venetiens aus. Einige von ihnen wandten sich auch gegen die Einführung des Ternavorschlages, weil es sich ereignen könne, dass von den drei Kandidaten nur einer den Pfarrkonkurs bestehe und dieser dann bei der nachfolgenden Gemeindewahl abgelehnt werde. Sie stellten deshalb den Antrag, dass das alte Verfahren beibehalten werde. Die Hl. Kongregation hat diesem Vorschlage stattgegeben.

Entscheidungsgründe. Die Resolution stützt sich auf c. 5, wonach hundertjährige oder unvordenkliche Gewohnheiten toleriert werden können, wenn die Ordinarien mit Rücksicht auf die örtlichen oder persönlichen Umstände der Meinung sind, dass dieselben klugerweise nicht beseitigt werden können. Beide Vorraussetzungen waren in unserem Fall gegeben. Allerdings ist bei der Entscheidung nicht berücksichtigt, dass es sich beim c. 1452 um eine *neue* Rechtsbestimmung handelt, der gegenüber ein älteres entgegengesetztes Gewohnheitsrecht nicht in Frage kommen kann. Die Entscheidung ist daher nicht auf andere Gegenden zu übertragen.

---

19. Entscheidung der Konzilskongregation, betr. das Breviergebet des Bischofs, vom 16. April und 9. Juli 1921.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 477.)

Auf eine Anfrage des Bischofs von Linz hat die Konzilskongregation folgende Dubia über das Breviergebet des Bischofs bei den Pontifikalhandlungen und Prozessionen entschieden:

1. Der pontifizierende Bischof genügt der vorgeschriebenen Pflicht des Breviergebets, wenn er vor dem Pontifikalamt bei der Terz oder Non die im Caeremoniale Episcoporum enthaltenen Gebete verrichtet.

2. Während der Assistenz bei der Vesper oder Laudes oder während der Teilnahme an den Prozessionen an St. Markus und an den Bittagen ist er verpflichtet, sämtliche vorgeschriebenen Gebete mit zu verrichten, wofern er nicht durch eine im Caeremoniale Episcoporum verordnete Zeremonie daran behindert ist.

---

20. Entscheidung der Konzilskongregation, betr. die Applikation der Konventualmesse, vom 13. März 1920 und 12. März 1921.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 438 ff.)

Gemäß c. 413 § 3 und 417 § 1 CJC ist der Hebdomadar verpflichtet, die Konventualmesse zu zelebrieren und für die Wohltäter zu applizieren. Dieses gilt auch dann, wenn der Bischof an dem betreffenden Tage ein Pontifikalamt zelebriert oder wenn an Stelle des Bischofs ein anderer Domherr oder Dignitär das für den betreffenden Tag vorgeschriebene Pontifikalamt hält. Denn die Pontifikalmesse wird im Rechte nicht als Konventualamt betrachtet.

Assistiert dagegen der Bischof bloß dem betreffenden Amte, so kann der Zelebrant die betreffende Messe als Konventualmesse zelebrieren und applizieren, so dass der Hebdomadar für diesen Tag von seiner Applikationspflicht befreit ist.

Auf Grund einer legitimen Verjährung oder eines hundertjährigen oder unvordenklichen Gewohnheitsrechts kann die Sitte geduldet werden, dass ein Domherr oder Dignitär, der in Vertretung des Bischofs die Pontifikalmesse zelebriert, die Messe pro benefactoribus zelebriert. Der Bischof kann an den Tagen des Pontifikalamtes nicht pro benefactoribus applizieren, da er ja zur Applikation für seine Diözesanen verpflichtet ist.

---

21. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Paderbornensi, betr. die Rechtsprechung über die Kirchenstuhlrechte, vom 11. Dezember 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 262 ff.)

Tatbestand. In der Diözese Paderborn herrschte bislang die Rechtsgewohnheit, dass die Streitigkeiten über Kirchenstuhlrechte nicht nur vor dem weltlichen Gerichte entschieden wurden, sondern die Bischöfliche Behörde sogar die Parteien selbst anwies, ihre Streitigkeit von dem weltlichen Gerichte entscheiden zu lassen. Letzteres geschah in der an sich sehr lobenswerten Absicht, das Odium der Prozesse von dem geistlichen Gericht fern zu halten. Trotzdem hat die Hl. Kongregation erklärt, dass diese Praxis nicht länger geduldet werden dürfe.

Entscheidungsgründe. Das Kirchenstuhlrecht ist ein ius spirituali annexum. Deshalb untersteht es gemäss c. 1553 § 1 no 1 ebenso wie das Patronatsrecht ausschliesslich der kirchlichen

Gerichtsbarkeit. Die Kirche kann auf dieses Recht nicht freiwillig verzichten. Insbesondere ist die Vermeidung des Odiums kein Grund für das kirchliche Gericht, eine Klage abzuweisen, weil sie sonst auf jede Rechtsprechung verzichten müsste. Denn die unterliegende Partei ist in der Regel mit jedem Urteil des Gerichts unzufrieden.

22. Entscheidung der Konzilskongregation, betr. die Einführung des Cathedraticums, vom 13. März 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 444 ff.)

Mit Rücksicht auf das infolge der Teuerung entstandene Defizit in der bischöflichen Kanzleikasse stellten die Bischöfe mehrerer französischer Kirchenprovinzen beim Hl. Stuhle den Antrag auf Einführung des sog. Cathedraticums. Dasselbe sollte in der Weise erhoben werden, dass in jeder Pfarrei für jedes Pfarrkind 2 Centimes entrichtet werden. Es hätte hiernach z. B. eine Pfarrei von 500 Seelen jährlich 10 Franc als Cathedraticum zu entrichten.

Die Hl. Kongregation hat dieses Gesuch abschlägig beschieden. Denn die gemachten Vorschläge weichen zu sehr von den in c. 1504 vorgeschriebenen Bestimmungen über die Erhebung des Cathedraticums ab. Hiernach wird das Cathedraticum 1. nicht nur von den Pfarrkirchen, sondern von allen Kirchen, Benefizien und Bruderschaften, die der bischöflichen Jurisdiktion unterstehen, erhoben; es wird 2. für alle Leistungspflichtigen in derselben Höhe aufgestellt und darf einen mäßigen Satz nicht überschreiten; es hat endlich 3. nicht den Charakter einer fiskalischen Steuer, sondern gilt als Ehrengabe in signum subiectionis gegenüber dem Diözesanbischof.

23. Entscheidung der Konzilskongregation, betr. die Diözesantaxen, vom 11. Dezember 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 350 ff.)

Tatbestand. Gemäss der Vorschrift des c. 1507 CJC legte ein Ordinarius die auf dem Provinzialkonzil beschlossene Liste der Diözesantaxen dem Hl. Stuhl zur Approbation vor. Der Einsender bemerkte, dass in der Liste bei jedem Titel eine doppelte Taxe, eine höchste und eine niedrigste, vorgesehen sei, um sich den in den verschiedenen Diözesen herrschenden grossen Unterschieden anzupassen. Man dürfe sich deshalb hierüber nicht wundern. Die Hl. Kongregation hat die endgültige Entscheidung

vorläufig zurückgestellt und dem Ordinarius folgende Anweisung gegeben: Die doppelten Taxen sind auf einer der nächsten Konferenzen zu beseitigen. Ausserdem ist bei der endgültigen Redaktion der Taxordnung Rücksicht zu nehmen auf die Bulle Innozenz XI. vom 8. Oktober 1678, das Dekret der Konzilskongregation vom 10. Juni 1896 und den Codex Juris Canonici.

Entscheidungsgründe. Die zuletzt erwähnten Gesetze enthalten den strengen Rechtsgrundsatz, dass die Taxordnung in der ganzen Kirchenprovinz gleichförmig sein soll. Hiermit sind doppelte Taxen nicht vereinbar. Die Bulle Innozenz XI. verbietet die Forderung von Gebühren für die Ausfertigung von Fakultäten zur Ausübung der Ordines, der Spendung der Sakramente, der Verrichtung des Predigtamtes usw. Das Trinkgeld für die bischöflichen Diener muss aus der Taxordnung schleunigst verschwinden. Für die Erteilung von Ehedispensen dürfen nur dann Taxen erhoben werden, wenn es der Hl. Stuhl ausdrücklich gestattet hat. c. 1056 CJC.

24. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Corrientensi, betr. die bischöfliche Jurisdiktion über die Vinzenzkonferenzen, vom 13. November 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 135 ff.)

Der Bischof von Corrientes in Argentinien hatte die Absicht, gegen gewisse Missbräuche der Vinzenzkonferenzen in seiner Diözese einzuschreiten. Er fragte deshalb bei der Konzilskongregation an, ob er hierzu auf Grund des cc. 707 ff. CJC, die über die kirchlichen Bruderschaften und frommen Vereine handeln, berechtigt sei.

Die Kongregation hat diese Anfrage mit Negative beantwortet, da die im Jahre 1833 von dem Franzosen Friedrich Ozanam errichteten Vinzenzkonferenzen keine kirchlichen, sondern bloß Laienvereine seien. Daher könne der Bischof die in c. 707 ff. CJC erwähnten Rechte nicht geltend machen. Er sei aber berechtigt, auf Grund des c. 336 § 2 die Abstellung der gegen den Glauben und die Sitten verstossenden Missbräuche zu verlangen.

25. Dekret der Religiosenkongregation, betr. die „Normae" für die Approbation neuer religiöser Kongregationen, vom 6. März 1921.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 312 ff.)

Die Kongregation der Religiosen hat einen kleinen Kodex der Normen herausgegeben, nach denen sie bei der Approbation

neuer religiöser Kongregationen mit einfachen Gelübden vorzugehen pflegt.

Dieser Kodex ist erheblich kürzer als die bekannten »Normae« vom Jahre 1901, weil die jetzt im CJC enthaltenen allgemeinen Vorschriften des Ordensrechts ausgelassen sind. Die Kapitelüberschriften lauten: I. De diversis gradibus approbationis religiosarum Congregationum, II. De Congregationibus caute tantum, aut nullo modo laudandis et approbandis, III. De approbatione constitutionum, IV. De excludendis a textu constitutionum, V. Generalia in constitutionibus requisita, VI. Specialia de titulo.

---

26. Mahnung der Religiosenkongregation, betr. die Ernennung der Generalprokuratoren, vom 4. Juni 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 301.)

Die bislang säumigen Generaloberen der männlichen Kongregationen päpstlichen Rechts werden aufgefordert, gemäß c. 517 § 1 CJC einen Generalprokurator zu ernennen. Derselbe muss der Kongregation angehören, für die er bestimmt ist und, gemäß der Praxis, in Rom seinen dauernden Wohnsitz haben.

---

27. Entscheidung der Religiosenkongregation, betr. das Generalkapitel der Kongregationen des Diözesanrechts, vom 2. Juli 1921.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 481 f.)

Die Kongregation hat im obigem Betreff auf Anfragen folgendes entschieden:

1. Die Bestimmung des Ortes, an dem das Generalkapitel stattfinden soll, steht der Generaloberin und nicht dem Ordinarius des Mutterhauses zu. c. 162 und 507 CJC.

2. Ist die Kongregation in mehreren Diözesen verbreitet, so ist der Bischof des Ortes, an dem das Wahlkapitel der Generaloberin stattfindet, berechtigt, dem Kapitel beizuwohnen und die Wahl zu bestätigen bezw. zu verwerfen, nicht dagegen der Ordinarius des Mutterhauses. c. 506 § 4.

---

28. Dekret der Propagandakongregation, betr. die Pfarreien in den Missionsbistümern, vom 9. Dezember 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 17 f.)

Um den besonderen Verhältnissen der Missionsbistümer Rechnung zu tragen, hat die hl. Kongregation für ihre Pfarreien folgende Ausnahmebestimmungen vom gemeinen Recht getroffen:

1. Abweichend von c. 216 § 1 CJC kann gestattet werden, dass ein bestimmter Gebietsteil der Diözesen nicht in Pfarreien eingeteilt werde.

2. Die eingeteilten Seelsorgebezirke, denen ein besonderer Leiter als eigener Seelenhirt vorsteht, heissen zwar Pfarreien, aber es werden auf sie die Vorschriften der Quasipfarreien angewandt.

3 Den Missionsbischöfen wird die spezielle Vollmacht erteilt, bei absolutem Mangel an Weltgeistlichen Ordenspriester zu Pfarrern zu ernennen.

4. Den Bischöfen Ostindiens wird gestattet, auf der nächsten Bischofskonferenz in Madras zusammen mit dem Apostolischen Delegaten zu bestimmen, welche Teile ihrer Diözesen als bereits in Pfarreien eingeteilt gelten sollen. Für die Neugründung von Pfarreien ist die Instruktion der Propagandakongregation vom 25. Juli 1920 zu beobachten. A. A. S. XII, 331.

Der Hl. Vater hat dieses Dekret bestätigt.

---

29. Dekret der Ritenkongregation, betr. die Rekonsekration der Altäre nach einem kürzeren Ritus, vom 9. September 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 449 ff.)

I. Wenn ein festgebauter Altar die Konsekration dadurch verliert, dass die Altarplatte oder Mensa auch nur für einen Augenblick von dem Unterbau (Stipes) getrennt wird, so kann gemäß c. 1200 § 1 für die Rekonsekration die kürzere Formel angewandt werden, die mit bischöflicher Erlaubnis auch ein Priester gebrauchen darf. Sie lautet:

Instaurato Altari immobili et mensa, integrum Reliquiarum sepulcrum habente, cum stipite coniuncta, Consecrator sancto chrismate inungat, ad modum crucis, coniunctiones mensae cum stipite in quatuor angulis, quasi illas coniungens, ad singulas cruces dicens: *In nomine ✝ Patris et Fi ✝ lii et Spiritus ✝ Sancti,* recitatis dein orationibus *Maiestatem tuam* et *Supplices te deprecamur* iuxta Pontificale Romanum; ac subinde scripto declaret ac testetur praefatum Altare a se, ordinaria vel delegata auctoritate, rite consecratum, uti tale habendum esse et sub eodem titulo quo ipsum ante execrationem gaudebat.

II. Wenn die Konsekration eines festgebauten Altars oder eines Tragaltars dadurch verloren geht, dass 1. sive ratione quantitatis fractionis sive ratione loci unctionis ein ganz bedeutender Bruch der Altarplatte entsteht oder 2. die Reliquien entfernt werden

oder das Sepulcrum zerborsten oder dessen Deckel weggenommen ist, so kann die Rekonsekration ebenfalls durch eine kürzere Formel vollzogen werden. Jedoch darf in diesem Falle nur der Bischof die Weihe vornehmen. Die hierbei zu gebrauchenden Gebetsformulare sind in A. A. S. XII, 450—453 abgedruckt.

---

30. Entscheidung der Ritenkongregation, betr. das Absingen der lauretanischen Litanei, vom 15. Oktober 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 548 f.)

Am 21. Januar 1919 hatte die hl. Poenitentiarie entschieden, dass die mit der lauretanischen Litanei verbundenen Ablässe nicht gewonnen werden, wenn 1. nur einmal Kyrie eleyson gebetet wird (Kyrie eleyson, Christe eleyson, Christe audi nos, Christe exaudi nos) und 2. je drei Anrufungen mit einem Ora pro nobis verbunden werden und 3. das Agnus Dei nur einmal gesprochen wird. A. A. S. XII, 18. Diese Resolution beruhte auf der Voraussetzung, dass die genannten Auslassungen Verstümmelungen der lauretanischen Litanei seien.

Neuerdings hat jedoch die Ritenkongregation erklärt, dass die lauretanische Litanei in der Weise gesungen werden darf, dass der Vorsänger je drei Anrufungen mit den einzelnen Ora pro nobis zusammenfasst und das Volk hierauf mit der vierten Anrufung und dem zugehörigen Ora pro nobis antwortet.

---

31. Anweisung der Ritenkongregation, betr. das Messelesen fast erblindeter Priester, vom 12. Januar 1921.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 154 ff.)

Die hl. Kongregation hat eine genaue Anweisung über die Bedingungen, unter denen den fast erblindeten Priestern (sacerdotes caecutientes) die Erlaubnis zum Lesen der hl. Messe erteilt wird, erlassen. Die betr. Vorschriften beziehen sich auf die Missa votiva de Beata Maria Virgine und die Missa quotidiana Defunctorum. Sie haben nicht einen bloßen ritualistischen und stilistischen Wert, sondern verpflichten im Gewissen. Wenn ein fast blinder Priester später ganz erblindet, muss er sich der Zelebration solange enthalten, bis er ein neues Indult vom Hl. Stuhle erlangt hat. Auch ist ein blinder Priester sub gravi verpflichtet, sich bei der Zelebration der hl. Messe der Assistenz eines anderen Priesters zu bedienen. Diese Pflicht gilt auch dann, wenn sie in dem betr. Indult nicht ausdrücklich erwähnt ist.

---

32. Entscheidung der Ritenkongregation, betr. den Gesang des „Benedictus“ in Singmessen, vom 14. Januar 1921.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 157.)

Da Zweifel über die Gesangweise des »Benedictus qui venit« und die Auslegung der Rubriken des Graduale Romanum aufgetaucht waren, hat die Ritenkongregation hierüber folgendes entschieden.

Nach Beendigung der Präfation fährt der Chor mit dem *Sanctus* fort bis zum *Benedictus qui venit* ausschliesslich. Hierauf folgt die Elevation des hl. Sakraments, während deren der Chor schweigt und anbetet. Nach der Elevation fährt der Chor mit dem Gesange des *Benedictus* fort.

---

33. Entscheidung der Interpretationskommisson des Codex Juris Canonici, betr. das Beichthören der weiblichen Religiosen, vom 16. Januar 1921.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen 1921, 166 ff.

Der Bischof von Osnabrück richtete an die Interpretationskommission am 2. Dezember 1920 folgende 2 Dubia:

1. Utrum stricta obligatio singulis religiosarum domibus seu respective unicuique religiosarum communitati dandi confessarium tam ordinarium quam extraordinarium urgeat etiam quoad domos religiosas, in quibus minus quam sex religiosae professae degunt an solummodo quoad domos formatas? c. 520 § 1 u. 521 § 1.

2. Verba »in qualibet ecclesia vel oratorio etiam semipublico« afficiuntne validitatem et liceitatem sacramentalis confessionis ita, ut confessio peracta extra ecclesiam vel oratorium saltem semipublicum, e. gr. in cubiculo quodam decenti, in quo a communitate religiosarum oratorio semipublico carentium exercitia religiosa peraguntur, invalida et illicita sit? c. 522.

Hierauf antwortete der Präses der Interpretationskommission am 16. Januar 1921:

Ad primum: Provisum in canonibus 520 et 521; canonem vero 880 § 3, ad quem fit provocatio,[1]) respicere casum omnino diversum.

Ad secundum: Provisum in Responsis Commissionis diei 24 Novembris 1920, editis in Actis Apostolicae Sedis XII, 573 ff.[2])

---

1) In der Begründung seiner Anfrage hatte sich der Bischof von Osnabrück auf diesen Kanon berufen.

2) Siehe die folgende Nummer.



Vgl. hierzu die Entscheidung der Religiosenkongregation vom 10. Januar 1920 in diesem Archiv C, 47.

---

34. Entscheidung der Interpretationskommission des Codex Juris Canonici, betr. die Kanoniker, das Pfarrexamen, die Religiosen, die Reservate, den Beichtstuhl, das Leichenbegängnis, das Fastengebot, die Devolution der Stellenbesetzung an den Hl. Stuhl, die Amtsenthebung der Pfarrer und die Veräusserung von Kirchengut, vom 24. November 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 573 ff.)

DUBIA
soluta in plenariis comitiis Emorum Patrum

De Canonicis.

I. Utrum prohibitio optionis per Codicem Iuris Canonici inducta, intelligenda sit tantum quoad dignitates, an etiam quoad omnes canonicatus.

Resp.: Negative ad 1am partem, affirmative ad 2am.

II. Utrum ad normam can. 411, § 3, in capitulis vocem hebeant beneficiati et mansionarii, si id eis competat *tantum* ex statutis capitularibus.

Resp.: Negative, seu post publicationem Codicis beneficiatos et mansionarios vocem in capitulis amplius non habere, si id eis competebat *tantum* ex statutis capitularibus.

III. 1° Utrum in paragrapho 1, n. 1, can. 421: *»Qui de licentia Ordinarii loci publice docent in scholis ab Ecclesia recognitis sacram theologiam aut ius canonicum«,* etiam comprehendi debeant canonici qui de Ordinarii licentia docent retributione peculiari pro lectione percepta; an tantum qui absque tali retributione theologiam vel ius susceperint edocendum.

2° Utrum illud »sacra theologia vel ius«, in praefata paragrapho *stricte* sit interpretandum (ut theologiam fundamentalem, theologiam dogmaticam et moralem, et in iure, institutiones canonicas, necnon textum Codicis tantum significet); vel *ampliori ratione* illa verba sint sumenda, pro *facultate* videlicet s. theologiae vel iuris canonici, ita ut ibi etiam comprehendantur disciplinae quae ad normam statutorum uniuscuiusque Seminarii in praelaudatis facultatibus edocentur (historia nimirum ecclesiastica, archaeologia sacra, linguae biblicae, etc.).

Resp.. Ad 1um: affirmative ad 1am partem, negative ad 2am [1]).
Ad 2um: negative ad 1am partem, affirmative ad 2am.

De examine parochorum [2]).

In canone 459, § 3, 3° Codicis praescribitur ut loci Ordinarius clericum, quem magis idoneum iudicat ad paroeciam vacantem, examini super doctrina subiiciat coram se et examinatoribus synodalibus. Quaeritur:

1° Utrum huic examini subiici debeat clericus iam de una paroecia provisus, *toties quoties* de nova paroecia providendus erit: an vero sufficiat periculum semel factum pro prima paroecia.

2° Utrum examini subiiciendus sit parochus remotus a paroecia qui, ad tramitem canonis 2154, transfertur ad aliam paroeciam.

3° Utrum pariter examini subiiciendus sit parochus qui ex officio transfertur ad aliam paroeciam, ad tramitem tituli XXIX, libri IV, canonum 2162-2167.

4° Quid agendum si clerici, quos Ordinarius idoneos reputat, nolint examini subiacere, quod forte non semel accidet pro minoribus paroeciis.

5° Utrum periculum, de quo in canone 996, § 2 et 3, dummodo coram ipsomet Ordinario et examinatoribus synodalibus fiat, sufficere possit saltem ad provisionem pro prima paroecia.

6° Utrum examen, de quo in canone 130, § 1, sufficiat ad provisionem paroeciarum toto tempore quo sacerdotes illud subire tenentur, dummodo coram Episcopo et examinatoribus synodalibus fiat.

Resp.: Ad 1um: Ad 1am partem providebitur in 2a. Ad 2am partem, *affirmative* si translatio fiat *proponente ac suadente* Ordinario; *negative* si fiat *ad instantiam* parochi, nisi Ordinarius cum examinatoribus synodalibus iudicet idoneitatem adhuc perdurare, eamque esse sufficientem ad novam paroeciam.

Ad 2um: Negative.

Ad 3um: Negative.

Ad 4um: Quatenus non sit provisum per responsionem ad 1um dubium, Ordinarius recurrat ad S. Congregationem Concilii.

Ad 5um: Negative; nisi examen versetur etiam circa ea omnia, de quibus interrogandus sit clericus de paroecia providendus.

---

1) Vgl. die Entscheidung der Interpretationskommission vom 24. Nov. 1918, in diesem Archiv IC, 61.

2) Vgl. die Entscheidung der Konzilskongregation vom 21. Juni 1919, in diesem Archiv IC, 52 f.

Ad 6um: Negative, salvo tamen praescripto § 2 eiusdem canonis.

De religiosis.

I. Utrum verba canonis 506, § 2: »*secus, Superior regularis; sed etiam hoc in casu Ordinarius tempestive moneri debet de die et hora electionis, cui potest una cum Superiore regulari per se ipse vel per alium assistere et, si assistat, praeesse*«, ita intelligenda sint, ut Ordinarius loci possit (sed non debeat) assistere per se ipse vel per alium electioni Antistitae in monasteriis monialium Superioribus regularibus (etiam exemptis) subiectis, et praeesse, idest gubernare actum electionis sive per se, sive per alium; an tantummodo per se ipse.

Resp.: Affirmative ad 1am partem, negative ad 2am, seu Ordinarium loci praeesse sive assistat per se ipse, sive per alium.

II. Utrum ad normam can. 512, § 2, 1° et can. 513, § 1, officium Ordinarii loci sit visitare quinto quoque anno monasteria monialium, quae Regularibus (etiam exemptis) subduntur, circa ea quae clausurae legem spectant eo, qui in can. 513 exponitur modo.

Resp.: Affirmative.

III. Utrum verba canonis 522: »*confessio in qualibet ecclesia vel oratorio etiam semi-publico peracta valida et licita est*«, ita intelligenda sint, ut confessio extra ea loca peracta non tantum illicita, sed etiam invalida sit.

Resp.: Canon 522 ita est intelligendus, ut confessiones, quas ad suae conscientiae tranquillitatem religiosae peragunt apud confessarium ab Ordinario loci pro mulieribus approbatum, licitae et validae sint, dummodo fiant in ecclesia vel oratorio etiam semipublico, aut in loco ad audiendas confessiones mulierum *legitime* destinato.

IV. Utrum vi canonis 535, § 1, 1° si monasterium monialium subiectum sit Superiori regulari (etiam exempto), administrationis ratio reddenda sit Superiori regulari et etiam Ordinario loci.

Resp.: Affirmative.

V. Utrum prohibitiones, de quibus in can. 642, obstent quominus religiosi officia vel beneficia adipiscantur, tantum si ad saeculum post promulgationem codicis sint regressi; an etiam eos complectantur qui iam ante promulgationem codicis extra religionem, venia pontificia, versabantur, non obstante canone 10.

Resp.: Negative ad 1am partem, affirmative ad 2am.

De reservationibus.

Utrum ad normam canonis 893, § 1 et 2, peregrinus teneatur reservationibus loci, in quo degit.

Resp.: Affirmative.

De sede confessionali.

Utrum can. 909, § 2: «*Sedes confessionalis crate fixa ac tenuiter perforata inter poenitentem et confessarium sit instructa*», pro mulieribus tantum; an generaliter pro poenitentibus uti forma propria audiendi confessionis in ecclesiis et publicis oratoriis sit servanda.

Resp.: Negative ad 1^{am} partem, affirmative ad 2^{am}, firmo tamen praescripto canonis 910, § 2.

De officio funebri sollemni.

1° Utrum officium funebre quod non intra mensem a die tumulationis celebratur, sed intra mensem a die notitiae obitus alicuius qui in regione longe dissita decessit (v. g. in America), haberi debeat officium sollemne, de quo in can. 1237 quoad effectus paragraphi secundae illius canonis.

2° An Ordinarius, ad vitandos abusus eorum qui ultra mensem protrahunt officium funebre eo animo ut Parochus emolumenta non percipiat, possit statuere quod officium a parentibus celebratum pro defuncto publice et cum cantu habeatur uti officium sollemne funebre, quoad omnes suos effectus.

Resp.: Ad 1um et 2um: Recurrendum esse ad S. C. Concilii.

De abstinentia et ieiunio.

I. - 1° Utrum ad normam can. 1252, § 4, ieiunium cesset quando dies festus, qui ieiunium in vigilia habet adnexum, incidit in feria II, ita ut non amplius ipsum ieiunium anticipari debeat sabbato praecedenti.

2° Utrum verba: *nec pervigilia anticipantur* respiciant tantum exceptum tempus Quadragesimae, an etiam totum annum.

Resp.: Ad 1um: Affirmative, salvo praescripto canonis 1253.

Ad 2um: Respiciunt totum annum.

II. - 1 Utrum si festum S. Iosephi, diei 19 martii, incidat in feria sexta vel sabbato, teneat tantum lex ieiunii, an etiam lex abstinentiae.

Et quatenus affirmative ad primam partem, negative ad secundam,

2° Utrum cesset lex abstinentiae, etiam si festum S. Iosephi inciderit in aliqua die quatuor Temporum.

Resp.: Ad 1um: Servetur canon 1252, § 4, seu non cessant nec lex ieiunii nec lex abstinentiae

Ad 2um: Provisum in responsione ad 1um.

De devolutione collationis beneficiorum ad S. Sedem.

Utrum ad normam can. 1432, § 3 devolvatur ad S. Sedem collatio beneficii, si Ordinarius intra semestre ab habita certa vacationis notitia beneficium non contulerit non ex negligentia, sed ob absolutum defectum subiectorum.

Resp.: Negative.

De remotione Parochorum.

An sufficiat ad effectum amotionis invitatio publica ad renuntiationem per edictum vel ephemeridem facta ad instar citationis de qua in canone 1720, quando Parochus non comparet, et plane ignotum manet ubi degit eo ipso quod Parochus invitationem praedictam effugere intendit.

Resp.: Provisum in can. 2143, § 3.

DUBIA

soluta ab Eminentissimo Praeside Commissionis.

De alienatione rerum ecclesiasticarum.

1° Utrum pretium, de quo in can. 1532, § 3, idem sit ac valor rei secundum aestimationem a probis peritis scripto factam ad normam canonis 1530, § 1, num. 1; an vero maius pretium per publicam licitationem, etc., oblatum ad normam canonis 1531, § 2.

2° An requiratur Apostolicae Sedis beneplacitum ad alienationem peragendam, si, indicta licitatione, pro pretio ab peritis legitime taxato infra libellarum triginta milia, offeratur tandem pretium hac summa superius.

Resp.: Ad 1um: Affirmative ad 1am partem; negative ad 2am.

Ad 2um: Provisum in responsione ad 1um.

Romae, 24 novembris 1920.

Petrus Card. Gasparri, *Praeses.*

Aloisius Sincero, *Secretarius.*



35. Entscheidung der Interpretationskommission des Codex Juris Canonici, betr. die Ordensgelübde, den Austritt aus dem Orden, die Ordensoberen und das Ehehindernis in casu perplexo, vom 1. März 1921.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 177 ff.)

Dubia soluta in plenariis comitiis Emorum Patrum.

I. In quibusdam Institutis votorum simplicium vota emittuntur sub hac vel simili conditione apposita: »*Donec in Congregatione vivam*«, ita ut alumnus, sive sponte discedat sive a Superioribus dimittatur, ipso facto a votis liber evadat. Hinc quaeritur:

1° In hisce Institutis debetne tali professioni praemitti triennium votorum temporaneorum, ad normam can. 574?

2° In dimissione alumnorum, qui similem professionem emiserunt, debentne servari cann. 647—648 de dimissione religiosorum qui vota temporanea emiserunt, vel can. 649 et sequentes de dimissione eorum, qui vota perpetua emiserunt?

Resp.: Ad 1um. Negative.

Ad 2um. Pro iis qui vota iam emiserunt sub hac conditione, serventur canones 646, 647 et 648.

II. In can. 681 praescribitur ut in dimissione alumnorum Societatum sine votis serventur canones 646—672, qui de dimissione religiosorum agunt. Cum vero hi canones diversa praescribant, pro diversitate casuum votorum temporaneorum aut perpetuorum, quaeritur ad quemnam casum referri debeat praescriptio praedicti can. 681, cum in eo agatur de alumnis qui nulla vota emittunt?

Resp.: Si vinculum quo adstringuntur sodales Societatis sine votis est temporale, serventur canones qui agunt de dimissione religiosorum qui vota temporaria emiserunt; si sit perpetuum, serventur canones de dimissione religiosorum qui vota perpetua nuncuparunt.

III. Cum in Constitutionibus quarumdam Congregationum Religiosarum iuris pontificii in formula professionis nulla fiat mentio Antistitae, sed tantummodo Episcopi vel eius delegati, quaeritur:

1° An Episcopus vel eius delegatus in casu habendus sit legitimus Superior secundum Constitutiones ad professionem recipiendam, de quo in can. 572, § 1, n. 6.

2° An lege clausurae papalis, de qua in cann. 597—600, comprehendantur etiam moniales, quarum vota, quamvis ex Instituto

deberent esse sollemnia, tamen in aliquibus locis, ex praescripto Sedis Apostolicae sunt simplicia.

Resp.: Ad 1um. Affirmative, tamquam habens legitimum mandatum.

Ad 2um. Negative, ratione indulti apostolici adhuc in vigore manentis.

IV. Utrum ad normam can. 1045, § 1 clausula »*quoties impedimentum detegatur cum iam omnia sunt parata ad nuptias*«, intelligi debeat stricto sensu, scilicet quod impedimentum antea omnino ignotum fuerit et tunc resciatur, an potius eo sensu quod, quamvis antea cognitum, tunc solum tamen ad notitiam Parochi aut Ordinarii sit delatum.

Resp.: Negative ad 1^{am} partem, affirmative ad 2^{am}.

Romae, 1. Martii 1921.

Petrus Card. Gasparri *Praeses.*

Aloisius Sincero, *Secretarius.*

---

36. Entscheidung der Interpretationskommission des Codex Juris Canonici, betr. den Vernunftgebrauch für den Empfang der Sakramente der Buße und des Altares, vom 24. Febr. 1920.

(Mitgeteilt von Herrn P. Cl. M. Henze C. SS. R. in Bonn.)

Commissione Pontificia per l'Interpetrazione del Codice di Diritto Canonico.

Roma 24 Febbraio 1920.

In riscontro al dubbio presentato da S. E. Revma, cioè: »L'uso di ragione, di cui parla il Codice nei canoni 854, § 2, 3, 5, 859, § 1 e, 906, è quello che si richiede a commettere peccato mortale, o quello sufficiente a peccare solo venialmente?«

Il sottoscritto E. mo Card. Presidente della Commissione risponde:

L'uso di ragione per la santa Comunione è quello indicato chiaramente nel canone 854, §§ 2 e 3; e l'uso di ragione per il precetto annuale della Confessione, di cui il can. 906, è quello in qui richiesto.

Nel significare ciò a. V. S. Rev. ma, Le auguro ogni bene nel Signore.

P. Card. Gasparri.

Luigi Sincero Segr.

Ill. mo e Rev. mo Mons. Vescovo di Norcia.

Zu dieser Entscheidung hat der Bischof von Norcia brieflich mitgeteilt, der Präsident der Interpretationskommission habe ihm mündlich gesagt, es sei klar und offenbar, dass es sich in den cc. 854 und 859 um jenen Vernunftgebrauch handle, der zur Begehung einer bloß lässlichen Sünde ausreichend sei.

---

37. Entscheidung der Heiligen Pönitentiarie, betr. die Verlegung der Ablässe, vom 18 Februar 1921.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 165.)

Wenn ein Fest, mit dem ein Ablass verbunden ist, bloß zeitweise und ohne die Solemnität und äussere Zelebration verlegt wird, so bleiben die Ablässe mit dem Datumstage des Festes verbunden. Dies gilt auch dann, wenn das Datum auf den Karfreitag fällt. Vgl. can. 922.

Der Heilige Vater hat diese Entscheidung bestätigt.

---

38. Entscheidung der Heiligen Pönitentiarie, betr. die Ablässe des Rosenkranzes, vom 22. Januar 1921.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 163 ff.)

Bekanntlich besteht in Deutschland die Sitte, dass beim Rosenkranzgebete am Schlusse des Gegrüsset seist du, Maria, zur Erleichterung der Betrachtung die Worte des betreffenden Geheimnisses, z. B. der für uns Blut geschwitzt hat, eingeschaltet werden. Da dieser Zusatz dem gesetzmäßig vorgeschriebenen Formular unbekannt ist, wird dadurch gemäß c. 934 § 2 die Gewinnung der Ablässe vereitelt. In diesem Sinne hat auch die Heilige Pönitentiarie auf eine private Anfrage am 27 Juli 1920 entschieden. Gegen diese Entscheidung wandten sich jedoch die deutschen Bischöfe. Sie erklärten, 1. dass der Zusatz ohne schweren Nachteil nicht abgeschafft werden könne, und machten 2. geltend, dass Pius IX. 1859 gewissen Gegenden die Gewinnung der Ablässe unter Beibehaltung der herkömmlichen Gebetsweise indulgiert habe. Hierauf hat die Heilige Pönitentiarie entschieden, dass das Indult Pius' IX. von dem gemeinen Rechte nicht berührt werde. Ausserdem hat die Kongregation den Heiligen Vater ersucht, das Indult auf alle, die den Rosenkranz in der erweiterten Form beten, auszudehnen. Benedikt XV. hat diese Entscheidung genehmigt und die Ausdehnung des Indults bewilligt.

---

39. Entscheidung der Heiligen Pönitentiarie, betr. die päpstlichen Ablässe, vom 18. Februar 1921.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 164.)

Nach c. 924 § 1 hören die Ablässe, die mit Rosenkränzen oder andern Gegenständen verbunden sind, nur auf, wenn die Rosenkränze oder andere Gegenstände völlig zerstört oder verkauft werden. Dieser Bestimmung steht aber das Dekret Alexanders VII. vom 6. Februar 1657 entgegen, das von allen Päpsten bei ihrem Regierungsantritte und zuletzt von Benedikt XV. vom 5. September 1914 bestätigt wurde, wonach die päpstlichen Ablässe so mit den Rosenkränzen oder andern Gegenständen verbunden sind, dass sie nur von denjenigen Personen gewonnen werden können, für die die Gegenstände geweiht oder an die sie zuerst ausgeteilt sind. Auf die Anfrage, ob die päpstlichen Dekrete durch den Cod. Iur. Can. abgeschafft seien, hat die Heilige Pönitentiarie mit Ja geantwortet. Hiernach können die bereits gebrauchten Rosenkränze auch an andere Personen ausgeliehen oder verschenkt werden, ohne dass sie die Ablässe verlieren.

---

40. Urteil der Römischen Rota in Causa Quebecensi, betr. die Ungültigkeit der Eheschliessung wegen Geisteskrankheit, vom 23. Dezember 1918.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 338 ff.)

Der Gerichtshof der Römischen Rota hat die Ehe Lacroix-Skink in zweiter Instanz für ungültig erklärt, weil der Ehemann Gildas Skink zurzeit der Eheschliessung (9. Oktober 1899) geisteskrank war und infolgedessen keinen gültigen Ehekonsens abgeben konnte. Es handelte sich hierbei um die sog. Amentia progressiva, die nach dem Urteil der Ärzte bereits 18 Monate vor der Heirat eingesetzt hatte. Diese Krankheit machte den Träger nicht zu allen menschlichen Handlungen unfähig, wohl aber zu solchen von grösserer Bedeutung. Man kann sie deshalb als Dementia (teilweise Geisteskrankheit) im Gegensatze zur Amentia (völlige Geisteskrankheit) bezeichnen. Vgl. Urteil der Rota in Causa Buscoducensi vom 7. Januar 1918 in A. A. S. X, 517 ff.

---

41. Urteil der Rota in Causa Parisiensi, betr. die Ungültigkeit der Eheschliessung wegen Furcht und Zwang, vom 4. April 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 378 ff.)

Die Römische Rota hat die Ehe Le Fortier-Topouzian in zweiter Instanz für ungültig erklärt, weil der Vater der Braut diese durch Befehl und Drohungen (Entfernung aus dem Hause) zur Eheschliessung mit dem ihr missliebigen oder wenigstens gleichgültigen Bräutigam bestimmt hatte. Metus reverentialis qualificatus. Die Braut war noch jung (19 Jahre alt) und von sanfter Gemütsart, der Vater dagegen hart und rauh. Daher konnte erstere die Drohung des letzteren als ernst gemeint auffassen.

---

42 Urteil der Rota in Causa de Manila, betr. die Restitutio in integrum und die frommen Vermächtnisse, vom 18. Februar 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 183 ff.)

Tatbestand. In der Erzdiözese Manila (Philippinen) entstand ein Rechtsstreit zwischen dem Pfarrer von St. Andreas zu Candaba und dem Augustinerorden um den Besitz und die freie Verwaltung einer 1679 gegründeten Meßstiftung. Im Jahre 1908 wurde dieser Prozess in erster Instanz zugunsten des Pfarrers entschieden. Der unterlegene Augustinerorden legte anfangs Appellation ein, liess diese aber später im Stich und wandte sich an die Rota mit der Bitte, eine endgültige Entscheidung zu treffen. Am 7. Februar 1916 fällte die Rota das Urteil, wodurch dem Orden die Restitutio in integrum gegenüber dem ersten bereits rechtskräftig gewordenen Urteil erteilt und zugleich der Besitz und die Verwaltung des Vermächtnisses zugesprochen wurde. Der Pfarrer legte hiergegen Berufung ein; jedoch hat die Rota im zweiten Urteil das erste bestätigt.

Entscheidungsgründe. I. Bezüglich der Restitutio in integrum geniessen die Kirchen und Orden dasselbe Privileg wie die Minderjährigen. Sie können dieselbe auch dann erhalten, wenn sie sich in der Verfolgung ihres Rechtsanspruchs einer Nachlässigkeit schuldig gemacht haben, wie das im vorliegenden Falle beim Augustinerorden bezüglich der Imstichlassung der Appellation geschehen war. Die Frist für die Nachsuchung des Privilegs beträgt vier Jahre. Sie ist im gegenwärtigen Prozesse beobachtet worden.

II. Für die Auslegung eines frommen Vermächtnisses ist der Wille des Testators maßgebend Auf Grund der Testamentsakten ist ein Vermächtnis zugunsten des Ordens anzunehmen, da stets von diesem die Rede ist, nicht zugunsten der Pfarrei, die von dem Orden verwaltet wurde. Es handelt sich bei der Zuwendung nicht um die Errichtung einer eigenen Kaplanei mit Rechtspersönlichkeit, sondern um ein bloßes Vermächtnis mit der Auflage, jährlich eine bestimmte Anzahl von heiligen Messen zu lesen.

Diese zweite Entscheidung wurde später durch Urteil der Apostolischen Signatur vom 6. März 1920 beanstandet, weil nicht genügend untersucht worden sei, ob das Vermächtnis den Ordensleuten als solchen oder im Hinblick auf die von ihnen geleitete Kirche erteilt worden sei. Vgl. Cod. Iur. Can. 1536 § 1. Infolgedessen wurde dem Pfarrer Restitutio in integrum gegen das Urteil der Rota zuerkannt. A. A. S. XII, 252 ff.

---

43. Dienstanweisung für die Dechanten der Erzdiözese Köln, vom 15. Oktober 1920.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1920, 131 ff.)

Nachdem das kirchliche Rechtsbuch (can. 445 ff.) über die Stellung der Dechanten Bestimmungen getroffen, die Ausführung derselben aber den Bischöfen überlassen hat (can. 447), sehe ich mich veranlasst, die von meinem hochseligen Amtsvorgänger Kardinal von Geissel unter dem 29. April 1863 erlassene Dienstanweisung für die Dechanten der Erzdiözese Köln durch die nachstehende zu ersetzen.

Dieselbe wird mit dem 1. Januar 1921 in Kraft treten.

I. Anstellung, Vertretung der Dechanten und Erledigung ihres Amtes.

§ 1. Die Dechanten der Erzdiözese werden vom Erzbischof ernannt (can. 445).

§ 2. In Gemäßheit des Provinzialkonzils vom Jahre 1860 werden die Pfarrer und Pfarrverwalter des Dekanates bei Erledigung des Dechantenamtes auf einem verschlossenen, an den ersten (d. i. dienstältesten) Definitor einzusendenden Stimmzettel drei Pfarrer bezeichnen, die nach ihrer Überzeugung für das Amt als würdig und befähigt sind. Aus diesen wird der Erzbischof den Dechanten ernennen. Wenn aber nach dem gewissenhaften Ermessen des Erzbischofs keiner der Erwählten für die Stelle tauglich erscheint oder aus besonderen Gründen für die Stelle

nicht in Betracht kommen kann, so steht es dem Erzbischof frei, einen anderen Pfarrer des Dekanates zum Dechanten zu bestellen (can. 446 § 2).

§ 3. Der ernannte Dechant wird sich auf besondere Einladung beim Erzbischof oder beim Generalvikar einfinden, um die Professio fidei und den nachstehenden Amtseid abzulegen:

»Ego N. N., parochus in N., iuro et promitto, officium decani mihi commissum me velle Deo auxiliante religiose, fideliter et absque omni personarum respectu exsequi, atque in omnibus huius muneris negotiis mihi iniunctis non nisi sanctae Ecclesiae prosperitatem, reipublicae commodum Deique honorem me esse quaesiturum. Sic me Deus adiuvet et haec sancta Dei evangelia. In principio erat verbum etc.

§ 4. Bei Verhinderung wird der Dechant in Erledigung der Dekanatsgeschäfte durch den dienstältesten Definitor vertreten. Bei längerer Verhinderung, wie bei Krankheit oder Beurlaubung, soll er von dieser Vertretung das Generalvikariat sofort benachrichtigen.

§ 5. Die Ernennung des Dechanten erfolgt auf Lebenszeit. Das Amt desselben wird erledigt durch Entziehung seitens des Erzbischofs, durch Verzichtleistung und durch Versetzung auf eine andere Pfarrstelle. Übernimmt aber der Dechant eine andere Pfarrstelle in demselben Dekanat, so kann er auch weiterhin in seinem Amte belassen werden, wenn die Lage des Pfarrortes für die Verwaltung der Dekanatsgeschäfte nicht zu abgelegen ist. Auch wird der Erzbischof einen Dechanten, der in Folge seines Alters oder andauernder Krankheit an der Führung der Dekanatsgeschäfte voraussichtlich auf länger gehindert ist, zur Verzichtleistung auffordern.

§ 6. Bei Erledigung des Amtes des Dechanten geht die Führung der Amtsgeschäfte ohne weiteres zunächst auf den dienstältesten Definitor über. Er hat unverzüglich für die Versicherung des Dekanatsarchivs und der amtlichen Schriftstücke zu sorgen. Die Amtsbefugnisse des Definitors erlöschen, sobald der neuernannte Dechant ihm seine Ernennungsurkunde vorgelegt hat.

II. Die Wichtigkeit und Verantwortlichkeit des Dechantenamtes.

§ 7. Nach den Bestimmungen des Kölner Provinzialkonzils sind die Dechanten zur Teilnahme an dem Hirtenamte und an der Hirtensorge des Bischofs berufen. Sie sind für ihre Bezirke die Gehülfen des Bischofs in der Verwaltung der Diözese. Sie

tragen auch mit dem Bischofe einen Teil der Verantwortung in der Leitung der Herde des Herrn.

§ 8. Die Dechanten werden sich deshalb eine genaue Kenntnis der Geistlichen und der kirchlichen Verhältnisse ihres Dekanates zu verschaffen suchen und überall, wo es notwendig erscheint, die geeigneten Massnahmen selbständig treffen. Nur dann, wenn diese unwirksam bleiben, oder wenn es sich um wichtigere Angelegenheiten handelt, die zur Kenntnis der kirchlichen Behörde gebracht werden müssen oder deren Eingreifen erfordern, werden sie an den Erzbischof oder das Generalvikariat berichten.

§ 9. Die Dechanten müssen bestrebt sein, an Tugend und Wissenschaft vor den übrigen Geistlichen hervorzuragen und insbesondere durch Sittenreinheit, Seeleneifer und Frömmigkeit den Geistlichen ihres Dekanates ein Vorbild zu sein.

§ 10. In den ihnen vorgesetzten Dechanten haben die Geistlichen des Dekanates die von Gott gesetzte Autorität des Bischofs zu achten und denselben gebührende Ehrerbietung und schuldigen Gehorsam zu erweisen. Die Dechanten geniessen in ihren Dekanaten vor allen anderen Geistlichen den Vorrang (can. 450), untereinander entscheidet das Alter ihrer Ernennung (can. 106).

III. Obliegenheiten der Dechanten.

§ 11. Die Obliegenheiten der Dechanten ergeben sich aus ihrer Stellung als Gehülfen des Bischofs und als Wächter im Weinberge des Herrn.

Im einzelnen sind dieselben folgende:

1. Bezüglich der *allgemein kirchlichen Verhältnisse.*

§ 12. Die Dechanten haben die kirchlichen Verordnungen in ihren Dekanaten zur Ausführung zu bringen und über ihre Befolgung zu wachen. Sie werden sich deshalb eine genaue Kenntnis sowohl der allgemein kirchlichen Gesetze wie auch der Diözesanverordnungen verschaffen. Die ihnen übersandten Erlasse und Verfügungen der kirchlichen Behörde werden von ihnen den Pfarrern oder den Geistlichen und Gläubigen übermittelt. Die ihnen zur Weiterbeförderung an die Erzbischöfliche Behörde übersandten Eingaben sind zunächst von ihnen zu prüfen und erst dann, wenn dieselben deutlich, vollständig und den Verordnungen entsprechend befunden werden, mit ihrer gutachtlichen Äusserung einzusenden, andernfalls aber vorher zur Vervollständigung an die Einsender zurückzugeben. Anträge auf Gewährung der Binations-

erlaubnis, Genehmigung von Darlehen und Veräusserung von kirchlichen Grundstücken sind immer zunächst dem Dechanten vorzulegen. Die Dechanten haben kraft des ihnen übertragenen Amtes das Recht, von den Definitions-, Kirchen- und Pfarrarchiven ihres Dekanates, sowie von allen Kirchenbüchern und amtlichen Schriftstücken Einsicht zu nehmen, von allen Personen Erkundigung einzuziehen und insbesondere von jedem Geistlichen und den Kirchenvorständen Berichte einzufordern.

§ 13. Insbesondere werden die Dechanten darüber wachen, ob in ihren Dekanaten infolge der Zunahme der Bevölkerung die Errichtung neuer Seelsorgestellen notwendig ist. Sie werden deshalb, wo eine solche Notwendigkeit eintritt, nicht zögern, die Erzbischöfliche Behörde hierüber zu unterrichten und geeignete Massnahmen, wie dem Notstande abgeholfen werden kann, in Vorschlag bringen.

2. Bezüglich der *Dekanatsgeistlichkeit.*

§ 14. Die Dechanten werden darauf achten, dass alle, die zum Anteile des Herrn berufen und der Würde des Priestertums teilhaft geworden sind, auch ein ihrem Stande und ihrer Würde entsprechendes, wahrhaft priesterliches Leben nach den kanonischen Vorschriften führen und ihres heiligen Amtes treu walten. Mit besonderer Sorgfalt werden sie den Geistlichen vorhalten, dass sie nach den Worten des Apostels auch den Schein des Bösen meiden, den Schwachen keinen Anstoss geben uud durch Tugend und Frömmigkeit das gläubige Volk in allem erbauen sollen. Die Dechanten werden deshalb einerseits auf etwaige Gefahren, aus denen Ärgernisse entstehen können, sogleich aufmerksam machen und auf deren Beseitigung mit brüderlicher Liebe hinwirken, sowie andererseits mit allem Eifer darüber wachen, dass die Geistlichen des Dekanates ihre Amtspflichten mit Gewissenhaftigkeit erfüllen, das göttliche Wort in Predigt und Christenlehre nach Vorschrift verkündigen, die Schulen regelmäßig besuchen, die hl. Sakramente spenden, das Breviergebet pünktlich verrichten, den Gottesdienst erbaulich abhalten, die frommen Stiftungen nach dem Willen der Stifter erfüllen, die pflichtmäßige Residenz einhalten, sowie überhaupt in allen ihren Funktionen die kirchlichen Bestimmungen und die Rubriken pünktlich beobachten.

§ 15. Bei geringeren Vergehen der Geistlichen werden die Dechanten nach Vorschrift des Evangeliums die brüderliche Zurechtweisung in Anwendung bringen und erst dann, wenn eine solche Zurechtweisung nach zwei- oder dreimaliger Wiederholung



nicht fruchtet, an die Erzbischöfliche Behörde berichten. Bei schwereren Vergehen dagegen und namentlich, wenn Ärgernis zu befürchten ist, sollen dieselben zur sofortigen rückhaltlosen Anzeige an das Generalvikariat gehalten sein.

§ 16. Die Dechanten werden auch darüber wachen, dass die Geistlichen des Dekanates wenigstens alle drei Jahre an den geistlichen Exerzitien teilnehmen. Die Namen derjenigen, die im Laufe des Jahres denselben sich unterzogen haben, werden die Dechanten jährlich bis zum 31. Dezember an das Generalvikariat mitteilen.

§ 17. Die Dechanten werden das Generavikariat frühzeitig benachrichtigen, welche Priester des Dekanates das goldene Priesterjubiläum feiern werden, unter Angabe des Tages, an dem die Feier stattfinden soll.

§ 18. Bei gefährlicher Erkrankung eines Pfarrers des Dekanates wird der Dechant den Kranken unverzüglich besuchen und dafür Sorge tragen, dass er rechtzeitig die hhl. Sakramente empfange und auch seine zeitlichen Angelegenheiten in Ordnung bringe. Auch wird er sich vergewissern, ob der Pfarrer ein Testament gemacht hat, und wo dasselbe hinterlegt ist (can. 447 § 3). Insbesondere wird er auch darauf achten, dass die dem Pfarrer obliegenden Verpflichtungen, namentlich bezüglich der Persolvierung der hhl. Messen, vor dem Tode geregelt wurden. Nach erfolgtem Ableben eines Pfarrers hat der Vikar oder der Kirchenvorstand dem Dechanten sofort Mitteilung zu erstatten, und dieser wird hiervon das Generalvikariat unverzüglich benachrichtigen. Ausserdem hat der Dechant das Begräbnis und die Exequien der verstorbenen Pfarrer des Dekanates zu halten. Er wird endlich für sichere Aufbewahrung des Kirchenarchivs und aller dazu gehörigen Bücher und Schriftstücke Sorge tragen.

3. Bezüglich der *geistlichen Stellen.*

§ 19. Bei Erledigung einer Pfarre oder einer anderen geistlichen Stelle werden die Dechanten den Generalvikar über etwaige Schwierigkeiten, die bei der Wiederbesetzung Beachtung verdienen, genau unterrichten. Sie haben das Recht, bei Erledigung von Pfarrstellen einen Vikar der Pfarre oder einen benachbarten Geistlichen zum Pfarrverwalter vorläufig zu bestellen. Derselbe bedarf der Erzbischöflichen Bestätigung und wird die Verwaltung der Pfarre so lange führen, bis der neuernannte Pfarrer seine Stelle angetreten hat.

§ 20. Die Dechanten werden ferner die neuernannten Pfarrer, die sich unter Vorlage ihrer Ernennungsurkunde ihnen vorzustellen haben, in ihr Amt einführen, denselben die notwendigen Aufschlüsse über die besonderen Verhältnisse der Pfarre, sowie auch die erforderlichen Verhaltungsregeln hinsichtlich etwa obwaltender Schwierigkeiten erteilen. Die übrigen Geistlichen, welche eine Anstellung in dem Dekanate erhalten oder sich in demselben dauernd niederlassen, haben alsbald dem Dechanten sich vorzustellen. Auch haben alle Geistlichen, die das Dekanat verlassen, den Dechanten hierüber zu benachrichtigen.

§ 21. Bei Erledigung der Stelle eines Definitors hat der Dechant die Erzbischöfliche Behörde zu benachrichtigen und auf besonderes Ersuchen das Erforderliche zur Bestellung eines neuen Definitors einzuleiten.

4. Bezüglich der *Kirchen und Kapellen.*

§ 22. Die Dechanten werden mit den Definitoren die Obsorge über die Kirchengebäude übernehmen. Sie werden mit ihnen um die Instandhaltung derselben sich bemühen und dafür Sorge tragen, dass das Kirchenmobiliar und die heiligen Geräte inventarisiert werden und erhalten bleiben.

§ 23. Kirchengegenstände von geschichtlichem, Altertums- oder Kunstwerte werden der besonderen Obsorge der Dechanten anempfohlen. Sie werden darüber wachen, dass diese Gegenstände ohne kirchliche Genehmigung nicht veräussert werden, sondern den Kirchen erhalten bleiben. Wo eine sichere Aufbewahrung nicht stattfinden kann, sollen sie das Generalvikariat unter Angabe der einzelnen Gegenstände benachrichtigen.

5. Bezüglich der *Schulen.*

§ 24. Die Dechanten sollen vornehmlich darauf achten, ob die Pfarrer ihre Rechte und Pflichten in den Volksschulen wahrnehmen und sich die Erteilung des Religionsunterrichtes, wie auch die Vorbereitung der Kinder auf die erste hl. Beichte und erste hl. Kommunion eifrig angelegen sein lassen. Sie werden darauf achten, dass die Geistlichen überall im besten Einvernehmen mit den Lehrpersonen an der sittlich-religiösen Hebung der Jugend arbeiten.

6. Bezüglich des *religiösen und sittlichen Zustandes der einzelnen Pfarrgemeinden.*

§ 25. Die Dechanten haben die ernste Pflicht, sich von der sittlichen und religiösen Lage der Pfarreien ihres Dekanates genaue Kenntnis zu verschaffen, auf Unordnungen der Pfarrer



aufmerksam zu machen und sie behufs Abhilfe mit Anleitung und Weisung zu versehen.

§ 26. Sie werden mit priesterlichem Eifer in ihren Dekanaten alles Gute fördern, für die Einführung und das Gedeihen der kirchlichen Vereine und Bruderschaften Sorge tragen, sowie auch die Abhaltung von Volksmissionen wenigstens alle zehn Jahre veranlassen.

7. Bezüglich der *kanonischen Visitationen.*

§ 27. Jedes Jahr haben die Dechanten nach Vorschrift des Provinzialkonzils die einzelnen Pfarreien ihres Dekanates sorgfältig und gewissenhaft zu visitieren. Über jede einzelne Visitation, die im Anschluss an die beigefügte Ordnung zu erfolgen hat, und deren gewissenhafte Vornahme als die wertvollste Mitarbeit an der Diözesanverwaltung angesehen werden muss, sollen die Dechanten einen genauen Bericht bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres dem Erzbischöflichen Generalvikariat einsenden. In dem Bericht sind die einzelnen Punkte, die bei der Visitation zu Beanstandungen Anlass boten, genau anzugeben. Die Dechanten werden möglichst einige Tage vorher die Pfarrer von der Vornahme der Visitation unter Angabe des Tages wie der Stunde in Kenntnis setzen. Der Pfarrer und sämtliche zur Pfarre gehörigen Geistlichen werden bei der Visitation anwesend sein. Die Visitation durch den Dechanten unterbleibt in den Jahren, wo durch den Erzbischof oder einen der Weihbischöfe die kanonische Visitation im Dekanat stattfindet.

8. Bezüglich der *Dekanatskonferenzen.*

§ 28. Jährlich findet in der Woche nach der Fronleichnamsoktav unter dem Vorsitz und der Leitung des Dechanten eine Versammlung sämtlicher Pfarrer des Dekanates statt. Die Konferenz wird in der Wohnung des Dechanten oder an einem anderen Orte, der durch Kapitelsbeschluss unter Zustimmung des Dechanten bestimmt worden ist, gehalten.

§ 29. An derselben haben alle Pfarrer, Pfarrverwalter und Pfarrektoren des Dekanates, sowie ein von den hauptamtlich angestellten geistlichen Religionslehrern des Dekanats gewählter Vertreter teilzunehmen. Nur wichtige Verhinderungsgründe, wie Krankheit oder dringende und unaufschiebbare Pfarrgeschäfte entschuldigen von der Teilnahme. Die Entschuldigungsgründe müssen spätestens einen Tag vor der Versammlung dem Dechanten schriftlich mitgeteilt werden.

§ 30 Wenn die Versammlung vormittags stattfindet, so empfiehlt es sich, dass derselben ein feierliches Seelenamt für die verstorbenen Pfarrer des Dekanates voraufgeht.

§ 31. Der Dechant eröffnet die Versammlung mit dem Hymnus Veni Creator Spiritus nebst der entsprechenden Versikel und der Oration. Sodann teilt der Dechant die Namen und Entschuldigungsgründe der Abwesenden mit, sowie die Verordnungen, die er der Versammlung zur Kenntnis zu bringen beauftragt ist.

§ 32. Hierauf wird von einem Mitgliede der Konferenz, der auf der letzten Dekanatskonferenz bestimmt worden ist, eine Abhandlung über einen vom Erzbischöflichen Generalvikariat vorgeschriebenen Gegenstand zur Verlesung gebracht, woran sich dann das Korreferat und eine allgemeine Besprechung anschliesst.

§ 33. Es können dann noch auf der Konferenz Fragen aus der Pastoralseelsorge besprochen werden, namentlich solche, die den Bedürfnissen der Zeit entsprechend sind und eine einheitliche Praxis wünschenswert machen.

§ 34. Über die auf der Dekanatsversammlung gepflogenen Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, vor sämtlichen Anwesendenen verlesen und von ihnen unterschrieben. Innerhalb vier Wochen wird der Dechant die beglaubigte Abschrift dieses Protokolls nebst der Abhandlung und der Beurteilung derselben an das Generalvikariat übermitteln. Alle Anwesenden sind über vertrauliche Beratungen auf der Konferenz zum Stillschweigen verpflichtet.

§ 35. Die Versammlung wird geschlossen mit dem Psalm De profundis nebst der Versikel und Oration pro defunctis Episcopis et Sacerdotibus. Findet eine gemeinsame Mahlzeit statt, so darf diese nur einfach und bescheiden sein. Die Kosten werden von allen Teilnehmern getragen. Die Versammlung ist so früh zu schliessen, dass alle rechtzeitig in ihre Pfarre zurückkehren können.

§ 36. In gleicher Weise ist ausserdem jährlich, womöglich im Monat Oktober, eine Konferenz sämtlicher Geistlichen des Dekanates, die zu erscheinen verpflichtet sind, regelmäßig abzuhalten.

9. Bezüglich des *Dekanatsarchivs.*

§ 37. Damit die Amtsverwaltung der Dechanten mit der erforderlichen Ordnung geführt werde, haben dieselben ein Tagebuch über die in Dekanatssachen bei ihnen einlaufenden und abgehenden Eingaben und Verfügungen anzulegen, und ausserdem ein Archiv einzurichten, in das dieses Tagebuch, die aufzubewahrenden Briefe und Schriftstücke nach einer bestimmten



Ordnung und Einteilung hinterlegt werden. Dieses Dekanatsarchiv muss von den Archiven der Pfarrstelle und der Kirchenfabrik getrennt und stets unter gutem Verschluss gehalten werden.

10. Bezüglich der *besonderen Vollmachten des Dechanten.*

§ 38. Die Dechanten geniessen die Vollmacht, bei ungünstiger Witterung auf den Wunsch der Pfarrer und des Volkes eine dreimalige, in der gewöhnlichen Weise abzuhaltende Betstunde zu gestatten.

§ 39. Die Dechanten können den Geistlichen ihres Dekanates bei kürzerer Abwesenheit, soweit dieselbe sich nicht über einen Sonntag oder Feiertag erstreckt, Urlaub erteilen. Bei längerer Abwesenheit ist durch den Dechanten die Erlaubnis des Erzbischöflichen Generalvikariats nachzusuchen. Die Geistlichen sollen von der erteilten Erlaubnis die Dechanten benachrichtigen

§ 40. Die Dechanten haben das Recht, in Einzelfällen Bination zu gestatten, wenn wegen der Kürze der Zeit ein Antrag an das Generalvikariat nicht gerichtet werden kann und die Bination dringend notwendig ist. (Cf. can. 806, § 2.)

Wir erwarten zuversichtlich, dass die Dechanten — eingedenk der schweren Verantwortung, die sie von der Verwaltung des ihnen übertragenen Amtes vor dem höchsten Hirten der Seelen ablegen werden — allen Pflichten desselben gemäß der gegenwärtigen Instruktion gewissenhaft und treu, ohne Menschenfurcht und ohne Ansehen der Person nachkommen werden. Zugleich ermahnen wir die hochwürdige Diözesangeistlichkeit, den Dechanten durch bereitwilliges Entgegenkommen und durch treue Mitwirkung ihr Amt nach Kräften zu erleichtern.

Köln, den 15. Oktober 1920.

† *Karl Joseph,*
Erzbischof von Köln.

---

44. Anweisung für die Vornahme der Pfarr- und Kirchenvisitation durch die Dechanten der Erzdiözese Köln, vom 15. Oktober 1920.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1920, 135 ff.)

I. Vorbemerkung.

1. Die Dechanten werden die Pfarrer und Pfarrverwalter ihres Dekanates einige Tage vorher von dem Tage der Vornahme der Visitation in Kenntnis setzen. Der Pfarrer und sämtliche zur

Pfarre gehörenden Geistlichen werden bei der Visitation anwesend sein.

2. Bei der Visitation sind die Tauf-, Firmungs-, Erstkommunikanten-, Trauungs- und Totenregister, das Lager- und Rentbuch, die Pfarrchronik, die Inventarien, das Protokollbuch des Kirchenvorstandes, das Urkundenbuch, das Stiftungsverzeichnis und die letzte Kirchenrechnung vorzulegen, ausserdem noch das Tagebuch-Stiftungsbuch und das Buch, in dem die Geistlichen der Pfarre die erhaltenen Manualstipendien eintragen. Der Dechant wird die ordnungsmäßige Führung der Bücher prüfen und in jedem der vorgenannten Bücher am Schlusse der letzten Eintragung die Einsichtnahme bescheinigen mit den Worten „Vidimus in visitatione" unter Beifügung des Datums und seiner Unterschrift. Etwaige Beanstandungen in der Führung dieser Bücher sind in dem Visitationsberichte zu vermerken.

3. Der nach § 27 der Dienstanweisung dem Generalvikariate einzureichende Bericht über das Ergebnis der Visitation hat sich im allgemeinen an die nachstehende Ordnung zu halten.

II. Ordnung für die Vornahme der Visitation.

1. Der Dechant untersuche in betreff der *Kirchen und Kapellen*:

a) ob die Grösse der Kirche dem Bedürfnis entspricht;
b) ob dieselbe in gutem Zustande sich befindet, und welche Reparaturen notwendig sind;
c) ob der Tabernakel feuer- und diebessicher ist, und ob das Innere desselben den kirchlichen Vorschriften entsprechend eingerichtet ist;
d) ob jeder Altar mit drei benedizierten leinenen reinen Tüchern und einer Schutzdecke bedeckt ist, und ob auf jedem Altar ein Kruzifix sich befindet;
e) ob der Altaraufbau in gutem Zustande sich befindet; und
f) ob die auf dem Altar angebrachten Bilder und Statuen würdig und erbaulich sind.

2. In betreff des *Gottesdienstes:*

a) ob der Gottesdienst pünktlich und hinsichtlich der Liturgie und Kirchenmusik den kirchlichen Verordnungen gemäß abgehalten wird;
b) ob ein Geistlicher eigene Angelegenheiten oder Streitigkeiten mit Gemeindemitgliedern auf die Kanzel gebracht oder in der Predigt etwas vorgebracht hat, was geeignet war, einzelne

Personen zu kränken, ob an allen Sonntagen in der betreffenden Kirche Christenlehre gehalten wird;

c) wann, wie lange und von wem der Kommunionunterricht erteilt wird, von wem die Kinder zur ersten heiligen Beichte vorbereitet werden, und in welchem Lebensjahre die Kinder durchschnittlich zur ersten heiligen Beichte und ersten heiligen Kommunion zugelassen werden;

d) wie oft jährlich die noch nicht zur ersten heiligen Kommunion zugelassenen Kinder beichten;

e) ob auch an Wochentagen genügend die Möglichkeit geboten wird, zu kommunizieren;

f) ob an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage und an diesen Tagen selbst in der Frühe den Gläubigen Gelegenheit geboten wird, zu beichten.

3. In betreff der *Pfarrgeistlichkeit:*

a) ob die Dienstwohnungen für den Pfarrer und die anderen Geistlichen in gutem Zustande sich befinden;

b) ob ein Stiftungsbuch vorhanden ist, in dem die Persolvierung der Stiftungen durch Namensunterschrift des persolvierenden Geistlichen bescheinigt wird;

c) ob alle Priester der Pfarre ein Verzeichnis über die Erhaltung und die Persolvierung der Manualstipendien führen;

d) ob alle Priester der Gemeinde Tonsur und geistliche Kleidung tragen, vom Besuche der Theater und Wirtshäuser sich fernhalten und in ihrem Verkehr mit weiblichen Personen zu Verdächtigungen kein Anlass geben;

e) ob dieselben ihre Residenzpflicht beobachten;

f) ob die Geistlichen zueinander in einem guten Verhältnisse stehen;

g) ob die Hilfsgeistlichen dem Pfarrer den ihm schuldigen Gehorsam und den gebührenden Respekt erweisen;

h) ob die Personen, die den Haushalt des Geistlichen führen, den vom kirchlichen Rechte (cf. Kan. 133) vorgesehenen Bedingungen entsprechen und zu Beanstandungen keinen Anlass geben.

4 In betreff des *Kirchenvorstandes:*

a) ob der Kirchenvorstand vollzählig und rechtzeitig erneuert ist;

b) ob die Sitzungen vorschriftsmäßig gehalten und über die Verhandlungen regelmäßig ein formgerechtes Protokoll aufgenommen wird;

c) ob die zur Vermögensverwaltung vorgeschriebenen Bücher in ordnungmäßiger Weise geführt werden.

5. In betreff *des Küsters und der anderen Kirchendiener:*

a) ob der Küster und die anderen Kirchendiener ordnungsgemäß angestellt sind und eine genügende Besoldung erhalten;
b) ob dieselben in ihrer dienstlichen und ausserdienstlichen Führung zu Bemerkungen Anlass bieten.

6. In betreff der *Schulen:*

a) Wird in allen Klassen der Volksschule der Katechismusunterricht von einem Geistlichen erteilt, und wird die Leitung des Religionsunterrichts, der von Lehrpersonen erteilt wird, vom Pfarrer wahrgenommen?
b) Wie ist vorgesorgt, dass die infoge dringender Verhinderung der Geistlichen ausfallenden Katechismusstunden ersetzt werden?
c) Wird die vorgeschriebene Stoffverteilung genau beobachtet?
d) Wie ist das Verhältnis der Geistlichen zu den Lehrpersonen?

7. In betreff der *Pfarrgemeinde:*

a) Finden in der Pfarre durch den Pfarrer und die Hilfsgeistlichen Hausbesuche statt?
b) Waren Austritte aus der Kirche zu beklagen, und wodurch wurden dieselben veranlasst?
c) Bestehen in der Gemeinde ein Borromäus-, Bonifatius-, Franziskus-Xaverius- und Kindheit-Jesu-Verein?
d) Sind die Müttervereine, die Jünglings- und Jungfrauenkongregationen bezw. -Vereine dem Diözesanverband angeschlossen?
e) Bestehen in der Gemeinde gewerbliche oder ländliche Fortbildungsschulen, und wird in denselben durch Geistliche Religionsunterricht erteilt?

Köln, den 15. Oktober 1920.

† *Karl Joseph*,
Erzbischof von Köln.

---

45. Regelung des Verhältnisses zwischen Pfarrer und Hilfspriester in der Erzdiözese Olmütz, ohne Datum.

(Acta curiae Archiepiscopalis Olomucensis 1921, 47 ff.)

Auf der am 11. und 12. Mai l. J. im erzbischöflichen Seminar unter dem Vorsitze Sr. erzbischöflichen Gnaden stattgefundenen Priesterkonferenz der Dechante und freigewählten Vertreter aller

Dekanate wurden folgende Grundsätze hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Pfarrer und Hilfspriester beraten und angenommen:

A. *Allgemeines.*

§ 1. Der Pfarrer ist der eigentliche Seelsorger; ihm liegt es deshalb ob, für die Ordnung in der Kirche und im Pfarrhause Sorge zu tragen.

§ 2. Der Pfarrer ist in erster Reihe für alles verantwortlich, was in der Kirche und im Pfarrhause geschieht.

§ 3. Alle Dispositionen hinsichtlich der Gottesdienstordnung und der Seelsorgsarbeiteinteilung sind im wohlwollenden Einvernehmen zwischen Pfarrer und Hilfspriester festzusetzen.

§ 4. Ohne Einwilligung des Pfarrers ist in der Seelsorge nichts zu ändern, einzuführen oder abzuschaffen.

B. *Pflichten und Rechte der Hilfspriester.*

I. Pflichten.

§ 5. Der Pfarrer hält in der Kirche wie auch bei den Stolafunktionen in der Regel, ohne Verlegung der Religionsstunden, den wöchentlichen Turnus mit dem Hilfspriester. Ist für den einen oder den anderen wegen Kränklichkeit oder Alter eine Entlastung notwendig, wird durch gegenseitiges Übereinkommen die Vertretung und etwaige Entlohnung geregelt werden. Ist der Hebdomadarius durch anderweitige dringende Arbeit in der Seelsorge oder in den kathol. Vereinen verhindert, so tritt der andere Priester für ihn ein.

§ 6. Katholische Vereinsarbeit ist ein Teil der Seelsorge. In erster Linie ist der Hilfspriester verpflichtet, in dem katholischen Vereinsleben sich zu betätigen, der Pfarrer hingegen hat ihn intensiv zu unterstützen.

§ 7. Versehgänge besorgt in der Regel der Hebdomadarius. Ist derselbe verhindert oder abwesend und wenn Gefahr im Verzuge ist, so geht der andere Priester versehen.

§ 8. Zum Beichthören ist jeder Seelsorgspriester nach Bedarf und nach Dispositionen des Pfarrers im gegenseitigen Einvernehmen verpflichtet.

§ 9. Die Aufteilung des Religionsunterrichtes unter die einzelnen Pfarrgeistlichen geschieht im gegenseitigen Einvernehmen am Anfange des Schuljahres.

§ 10. Der Hilfspriester ist verpflichtet, die ihm vom Pfarrer zugewiesenen Stolamessen (Leichen- und Trauungsmessen) um den ortsüblichen Betrag und die allfällige Wartegebühr zu lesen.

II. Rechte.

§ 11. Ausser der gesetzlichen Kongrua mit Zuschüssen gehört dem Hilfspriester

a) die Schulremuneration nach Verhältnis der gehaltenen Religionsstunden;

b) die Wegentschädigung gehört demjenigen, der in die auswärtigen Schulen geht;

c) Stipendien für stille hl. Messen, die er selbst erhalten hat.

§ 12. Cantata werden dem Pfarrer gezahlt, welcher sie womöglich gleichmäßig verteilt. Für Cantata, die der Hilfspriester selbst liest, erhält dieser den ganzen für den Zelebranten entfallenden Betrag.

§ 13. Wenn der Hilfspriester eine fundierte hl. Messe liest oder im Bedarfsfalle (im Krankheitsfalle oder bei notwendiger Abreise des Pfarrers) eine andere fundierte Funktion hält, bekommt er den ganzen auf den Priester entfallenden Betrag nach Abzug der Steuern und Verwaltungsauslagen.

§ 14. Alle Fürbitten werden zu gleichen Teilen unter die Priester, welche sie beten, verteilt.

§ 15. Die Opfergelder gehören dem Pfarrer.

§ 16. Die Leichenkerzen demjenigen, der begräbt.

§ 17. Remunerationen für besondere Funktionen (Funktionen in der Filialkirche, Leichenreden, bestellte Gelegenheitsansprachen) erhält derjenige, der diese Funktionen gehalten hat.

§ 18. Der Hilfspriester partizipiert an jeder Stolafunktion nach den Ortsverhältnissen.

§ 19. Der fungierende Priester bezieht an Wartegebühr 5 K für eine Stunde, von 8 Uhr früh angefangen.

C. Wohnung und Bedienung.

§ 20. Der Hilfspriester hat die Wohnung im Pfarrhause und erhält seinen eigenen Hausschlüssel.

§ 21. Wenn die Hilfspriesterwohnung ungesund ist, und der Pfarrer mehrere Zimmer besitzt, wird er dem Hilfspriester im brüderlichen Einvernehmen für die ungesunde Wohnung ein Zimmer überlassen.

§ 22. Ohne Vorwissen des Pfarrers darf beim Hilfspriester niemand übernachten.

§ 23. Licht, Beheizung, Bedienung und Wäsche bezahlt der Hilfspriester aus Eigenem.

§ 24. Die Bedienung wird eigens vereinbart.



§ 25. Die Bedienung wird in der Regel aus dem Pfarrhause besorgt.

§ 26. Zur Bedienung gehören alle Arbeiten, welche zur Reinhaltung der Wohnung benötigt werden und keine Handwerks- oder eigens bezahlte Fertigkeit erheischen.

§ 27. Wenn der Hilfspriester Klagen über die Hausleute hätte, hat er dieselben dem Pfarrer in entsprechender Weise vorzubringen.

§ 28. Über die Zulassung einer fremden Bedienung ins Pfarrhaus entscheidet der Pfarrer.

D. Verpflegung.

§ 29. Der Hilfspriester wird beim Pfarrer verköstigt.

§ 30. Er erhält das Frühstück, das Mittag- und Abendessen ohne Getränke.

§ 31. Für diese Verpflegung zahlt er dem Pfarrer monatlich 150—200 K nach den Ortsverhältnissen.

§ 32. Wenn der Hilfspriester genötigt ist, wegen der Schulen regelmäßig über Mittag auszubleiben, wird ihm der Pfarrer den entsprechenden Verpflegungsbeitrag ersetzen.

§ 33. Wenn der Hilfspriester ohne Anmeldung und ohne Ursache allzu spät zu Tische kommt, hat er kein Anrecht auf den versäumten Teil der täglichen Verpflegung, noch auf eine Vergütung dafür.

§ 34. Wenn der Hilfspriester ausser dem Frühstück, Mittag- und Abendessen noch mehr verlangt, zahlt er einen im vorhinein vereinbarten Mehrbetrag über die regelmäßige Bezahlung.

§ 35. Die Art und Weise der Bezahlung werden besonders vereinbart.

E. Residenzpflicht und Ferien.

§ 36. Nicht nur der Pfarrer, sondern auch der Hilfspriester hat die Pflicht, Residenz zu halten.

§ 37. Wenn der Hebdomadarius die Pfarre verlässt, gibt er zu Hause bekannt, wohin er geht.

§ 38. Jeder Priester hat ein Anrecht auf 14tägigen Urlaub während der Hauptferien, zur angemessenen Zeit und nach gegenseitiger Verständigung. Für die Zeit dieses Urlaubes zahlt der Kaplan kein Kostgeld.

§ 39. Während dieses Urlaubes vertreten sich der Pfarrer und der Hilfspriester gegenseitig ohne jeglichen Ersatz.

F. Pfarrkanzlei.

§ 40. Der Pfarrer ist der verantwortliche Leiter des Pfarramtes.

§ 41. Im eigenen Interesse ist der Hilfspriester verpflichtet, den Pfarrer in den Kanzleiarbeiten zu unterstützen.

§ 42. Der Pfarrer ist verpflichtet, dem Hilfspriester nach gegenseitigem Einvernehmen einige Matriken zuzuweisen, welche dann der Hilfspriester unter der Aufsicht des Pfarrers führt, Abschriften und Auszüge besorgt und in Vertretung des Pfarrers unterschreibt.

§ 43. In die Emolumente, welche aus diesem Teile der Matrikführung fliessen, teilen sie sich im gegenseitigen Einvernehmen.

G. Krankheitsfälle.

§ 44. Im Krankheitsfalle hat der Hilfspriester das Recht, im Pfarrhause zu bleiben, soweit der Arzt nicht anders bestimmt.

§ 45. Den Arzt und die Arzneien bezahlt der Kranke.

§ 46. Entsprechende Kost und Bedienung leistet der Pfarrer für den vereinbarten Betrag, wenn von auswärts keine besonders bezahlte Bedienung erforderlich ist.

§ 47. Wenn die Krankheit länger als 3 Wochen andauert oder wenn es dem Pfarrer physisch unmöglich ist, den Hilfspriester zu vertreten, wird der Krankheitsfall dem Ordinariat gemeldet, welches das Notwendige verfügen wird.

H. Vertrag.

§ 48. In jeder Pfarre ist im Geiste und im Sinne dieser Vorlage nach den Ortsverhältnissen ein Vertrag zwischen dem Pfarrer und dem Hilfspriester zu verfassen.

§ 49. Es liegt im Interesse des friedlichen Nebeneinanderlebens, dass dieser Vertrag bündig, bestimmt und klar sei. Clara pacta, boni amici.

§ 50. Wenn gegenseitiges Einvernehmen nicht zu erreichen ist, wäre die Sache dem Dechant als Schiedsrichter vorzulegen.

§ 51. Wenn es dem Dechant nicht gelingt, den Streitfall befriedigend zu lösen, ist das Konsistorium um Entscheidung zu ersuchen.

Vorstehende Grundsätze werden hiermit genehmigt und der hochw. Geistlichkeit zur Darnachachtung verlautbart.

---

46. Erlass des fürsterzbischöflichen Ordinariats zu Salzburg, betreffend die Stellvertretung der Pfarrer, vom 5. Dez. 1920.

(Verordnungsblatt für die Erzdiözese Salzburg 1920, 253.)

Da nach can. 465 § 4 Cod. J. C. der Stellvertreter eines von seiner Gemeinde abwesenden Pfarrers ausdrücklich vom Ordinarius bestätigt werden muss, so wird hiemit verfügt, dass in allen Pfarreien, an denen Hilfspriester gemäß can. 476 angestellt sind, bei kürzerer oder längerer Abwesenheit des Pfarrers stets der rangälteste Hilfspriester, insoferne nicht aus besonderen Gründen anders verfügt wird, die pfarrliche Stellvertretung zu übernehmen hat, somit also dieser als der vom Ordinarius bestätigte Stellvertreter des Pfarrers zu gelten hat. An Orten, wo kein Hilfspriester vorhanden ist, hat der Pfarrer gleichzeitig mit dem Ansuchen um Urlaub auch den von ihm bestellten Aushilfspriester zur Bestätigung anher bekannt zu geben. Der vom Pfarrer aufgestellte bezw. vom Ordinariate bestätigte Stellvertreter besitzt nach can. 474 auf die Dauer der Abwesenheit des Pfarrers die volle pfarrliche Jurisdiktion.

---

47. Erlass des fürsterzbischöflichen Ordinariats zu Salzburg, betr. die Aushilfe von fremden Priestern für Beichtstuhl und Predigt, vom 5. Dezember 1920.

(Verordnungsblatt für die Erzdiözese Salzburg 1920, 253 f.)

Da es nicht selten vorkommt, dass auswärtige Priester aus benachbarten oder fremden Diözesen zur Aushilfe im Beichtstuhl und auf der Kanzel benötigt werden, so wird hiemit die Erlaubnis gegeben, dass die hochw. Herren Pfarrer solchen fremden Priestern, die ihnen entweder persönlich gut bekannt sind oder entsprechende Dokumente vorweisen können, für einzelne Tage bis längstens auf zehn Tage die Beichtjurisdiktion und Predigterlaubnis erteilen können, jedoch unter der Bedingung, dass die betreffenden Priester auch in ihrer eigenen Diözese die Erlaubnis besitzen.

---

48. Erlass des fürsterzbischöflichen Ordinariats zu Salzburg, betr. die Trauungsvollmacht der Hilfspriester, vom 5. Dez. 1920.

(Verordnungsblatt für die Erzdiözese Salzburg 1920, 254.)

Um alle Zweifel, welche über die Berechtigung der Hilfspriester zur Vornahme von Trauungen obwalten können, nach

Möglichkeit zu beseitigen, erklärt der Hochwürdigste Herr Ordinarius gemäß can. 1096 § 1 Cod. J. C, dass sämtliche Hilfspriester der Erzdiözese, auch wenn sie zugleich ein Benefizium, eine Kaplanei oder Frühmesserstelle innehaben (can. 476), bei Abwesenheit oder Verhinderung des Pfarrers ohne dessen spezielle Delegation servatis servandis gültiger- und erlaubterweise innerhalb des Pfarrbezirkes der Eheschliessung assistieren bezw. Trauungen vornehmen und nach can. 199 § 3 auch fremde Priester hiezu delegieren können.

---

49. Erlass des Erzbischöflichen Ordinariats zu Freiburg, betr. den Urlaub der Geistlichen, vom 17. Juni 1921.

(Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg 1921, 52 f.)

Allen Seelsorgsgeistlichen gestatten wir jährlich einen dreiwöchentlichen Erholungsurlaub und die hierdurch etwa nötig werdende Bination, ohne dass hierwegen ein Gesuch an uns zu richten ist. Vikare dürfen ihren Urlaub nur mit Genehmigung des Pfarrvorstandes, der *nötigenfalls* die Urlaubsdauer auf 14 Tage beschränken kann, antreten. Bei Hilfspriestern und Kaplaneiverwesern ist eine weitere Meldung nicht erforderlich, dagegen haben die Pfarrer, Pfarrverweser und Pfarrkuraten die Zeit ihres Urlaubs und den Namen des Geistlichen, welcher während der Urlaubszeit die Seelsorge wahrnimmt und die Pfarrgeschäfte führt, dem zuständigen Dekan zu melden. Wer länger als drei Wochen Urlaub nehmen will, hat ein begründetes Gesuch uns vorzulegen.

---

50. Instruktion des Bischofs von Osnabrück, betr. die Kirchensitze, vom 8. September 1920.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen 1920, 85 ff.)

I.

Bezüglich der Benutzung der Kirchensitze bestimmt can. 1263 Codicis Juris Canonici:

»§ 2. Sine expresso Ordinarii loci consensu nemo fidelis locum habeat in ecclesia sibi suisque reservatum: Ordinarius autem consensum ne praebeat, nisi ceterorum fidelium commoditati sit sufficienter consultum.

§ 3. Ea semper factis in concessionibus inest tacita conditio, ut Ordinarius possit, ex justa causa, concessionem revocare, non obstante quolibet temporis decursu«.

In Ausübung der hiernach mir als Ordinarius zustehenden Rechte bestimme ich hierdurch für die Diözese Osnabrück und das norddeutsche Missionsgebiet bis auf weiteres folgendes: [1])

1. Die Übertragung eines der Zeit nach uneingeschränkten, also *dauernden* oder *«ewigen»* Gebrauchsrechtes an Kirchenstühlen durch Rechtsgeschäft nach Art eines An- oder Verkaufs ist für die Zukunft unter allen Umständen *ausdrücklich verboten*. Da es also jeglichem derartigen Rechtsgeschäft an der zu seiner Gültigkeit unbedingt erforderlichen Zustimmung bezw. Genehmigung des Ordinarius mangeln würde, wäre dasselbe, möchte es nun vom Kirchenvorstande, vom rector ecclesiae oder von einer anderen Stelle abgeschlossen sein, in jedem Falle *rechtsunwirksam*.

2. Wo in einer Kirche bislang das *Vermieten* von Kirchensitzen üblich war, kann dasselbe, sofern sich dabei Unzuträglichkeiten nicht ergeben haben bezw. nicht ergeben werden, *einstweilen beibehalten* werden. *Voraussetzung* dabei ist jedoch in jedem Falle, dass für die übrigen Kirchenbesucher gemäß can. 1263 § 2 den Verhältnissen entsprechend genügend Plätze übrig bleiben. Auch gilt bei jeder Vermietung nach can. 1263 § 3 der *Vorbehalt*, dass die Sitzberechtigung beim Vorliegen eines gerechten und genügenden Grundes jederzeit suspendiert oder zu gunsten der Kirche wieder eingezogen werden kann; darüber, ob der Grund gerecht und genügend ist, bleibt dem *Ordinarius* die Entscheidung vorbehalten. Endlich unterliegt das durch Ermietung erworbene Recht zum Gebrauch eines Kirchensitzes insofern einer *Einschränkung*, als dasselbe *weder* für solche Gottesdienste gilt, die nicht für die gesamte Gemeinde, sondern nur für bestimmte Personen oder bestimmte Klassen von Personen gehalten werden, z B. Bruderschaftsandachten, Katechesen, Trauungen, Beerdigungsmessen, *noch auch* für solche ausserordentliche Fälle, in denen wegen besonderer Festgottesdienste eine Änderung in der Ver-

1) Obiger Erlass gilt nur für die Kirchensitze von *Privatpersonen*. Bezüglich etwaiger *obrigkeitlicher* Kirchenstühle kommt can. 1263 § 1 CJC in Betracht, der bestimmt: »Potest magistratibus, pro eorum dignitate et gradu, locus in ecclesia esse distinctus, ad normam legum liturgicarum«. Ueber den Kirchenstuhl des *Patrons* heisst es im can. 1455 CJC: »Privilegia patronorum sunt: . . . 3º habendi, si ita ferant legitimae locorum consuetudines, in sui patronatus ecclesia . . . digniorem sedem in ecclesia, sed extra presbyterium et sine baldachino«.



teilung der Plätze nach dem Ermessen des rector ecclesiae sich als notwendig erweist. Über alles dieses sind die *Gläubigen vor der Vermietung* in geeignet erscheinender Weise *aufzuklären.*

II.

Hinsichtlich derjenigen kirchlichen Sitzberechtigungen, die, ohne Sitze von Kirchenpatronen zu sein, sich bereits *vor der Herausgabe des gegenwärtigen Erlasses dauernd* in festen Händen befanden, ist unter anderem folgendes zu beachten:

1. Das *Eigentumsrecht* an jedem derartigen festen Kirchensitz steht *ausschließlich der Kirche* zu [1]).

2. Der *Sitzberechtigte* hat an dem Kirchenstuhl *nur* ein *Gebrauchsrecht* (usus); eine *Nutznießung* (ususfructus) ist regelmäßig *ausgeschlossen* [2]).

---

1) *Meidinger,* Ueber die Rechte an Kirchenstühlen nach katholischem und protestantischem Kirchenrechte (Inaugural-Dissertation, Gräfenheinichen, Buchdruckerei von C. H. Schulze & Co., 1891) S. 15: »Sind die Kirchenstühle als Pertinenzen, als unselbständige Bestandteile des Kirchengebäudes zu betrachten, so teilen sie zunächst die Schicksale der Hauptsache. Grundsätzlich steht also an diesen Kirchenstühlen das Eigentum dem Eigentümer der ganzen Kirche zu . . . Insbesondere dürfte aus einer Verbindung mit dem Kirchengebäude stets die Bestimmung als Pertinenz gefolgert werden und damit der Kirche das Eigentum zufallen. Darum steht ein Kirchenstuhl im Eigentum der Kirche, selbst wenn ihn ein Einzelner auf eigene Kosten aus eigenem Material erbaut hat«. S. 32 f.: »Demgemäß, dass es sich bei allen Rechtsgeschäften, durch welche die Kirche einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Kirchenstühle zum ausschließlichen Gebrauche einräumt, nicht um das corpus derselben handelt, wird denn auch niemals das Eigentum an dem Kirchenstuhle dem einzelnen Berechtigten übertragen. Proprietas semper penes ecclesiam manet. Dem Berechtigten steht also, wenn ihm ein Recht auf Benutzung eines bestimmten Platzes, in letzterem Falle durch Erbauung eines Kirchenstuhles, eingeräumt ist, weder an dem Material des Kirchenstuhles noch etwa an dem Grund und Boden der Kirche ein Sondereigentum zu. Vielmehr kann das Eigentum an den Kirchenstühlen nur zugleich mit dem Eigentum an der ganzen Kirche wechseln (Wappäus, S. 70)«. S. 39: »Dem Gebrauchsberechtigten stehen endlich nicht wie dem Superficiar nach Abbruch des betreffenden Gebäudes usw. nach Abbruch des Kirchenstuhles dessen Materialien zu, diese bleiben vielmehr immer im Eigentum der Kirche«.

2) *Meidinger,* a. a. O. S. 34: »Ist somit ein Eigentumsrecht ausgeschlossen, so bedarf es — nach obigem — keines Beweises, dass das Recht sich als ein privates Gebrauchsrecht charakterisiert, und es bleibt nur noch eine offene Frage, ob dieses Gebrauchsrecht einen den Kircheneigentümer beschränkenden dinglichen Charakter hat, oder ob es obligatorischer Natur ist. (Meurer, Bd. II, S. 34)«. S. 40: «Man wird sich nach alledem damit begnügen müssen, dass, soll das Gebrauchsrecht an den bestimmten Kirchenstühlen einmal einer bestimmten Kategorie eingereiht werden, es sich am besten als Servitut charakterisieren lässt, wobei freilich nicht die römisch-rechtlichen Vorbilder allein anzuwenden sind«. *Hinschius,* System des katholischen Kirchenrechts, IV. Band, S. 346: »Der Zweck des Rechtes geht darauf, dem Berechtigten den ausschließlichen Gebrauch einer bestimmten Kirchenstelle oder eines bestimmten Sitzes zu gewähren. Dieser Zweck wird schon erreicht, wenn der Berechtigte in eine direkte Beziehung zur Sache gesetzt und ihm die Befugnis gewährt wird, Störungen seines Rechtes durch Dritte selbst abwehren zu können«.

3. Derjenige, welcher ein solches Gebrauchsrecht in Anspruch nimmt, muss dasselbe auf rechtmäßiges Verlangen als zu Recht bestehend ausdrücklich *nachweisen*[1]).

4. Dieses Recht konnte auch vordem bereits *nur unter Zustimmung des Ordinarius* erworben werden; Verträge, die *gegen die Bestimmungen des Ordinarius* als des Ordners der Benutzung der gottesdienstlichen Gebäude abgeschlossen worden sind, *entbehren also der Rechtsgültigkeit*[2]); für die *Zukunft* ist die kaufs-

---

1) *Hinschius,* a. a. O. S. 345 ff.: »Das Recht auf Benutzung eines Kirchenplatzes, Kirchensitzes oder Stuhles kann durch Gesetz, durch Rechtsgeschäft oder durch Ersitzung erworben werden.

Das Rechtsgeschäft kann ein einseitiges oder zweiseitiges sein. Das erstere ist der Fall, wenn sich der Stifter ein derartiges Recht bei der Stiftung einer kirchlichen Anstalt vorbehält, das letztere, wenn das Recht durch Vertrag, sei es ohne Entgelt oder gegen ein einmal zu zahlendes oder in bestimmten Perioden zu entrichtendes Aequivalent begründet wird.

Das vertragsmäßige Recht richtet sich des näheren nach dem Inhalt der getroffenen Vereinbarungen. Danach bestimmt sich also die Dauer des Rechtes, der Umfang desselben, die Höhe und die Art der Entrichtung des etwaigen Aequivalentes, sowie die Frage, ob dasselbe an andere Personen überlassen werden darf oder nicht. Ist in letzterer Beziehung nichts vereinbart. so wird man eine absolute Unübertragbarkeit nicht annehmen können, denn, obwohl das Recht dem persönlichen Bedürfnis des Einzelnen, dem Gottesdienst anzuwohnen, dient, so befinden sich doch immer eine Anzahl anderer Personen in dem gleichen Falle, und können darum auch von demselben Gebrauch machen. Aber andererseits ist das Recht kein vermögenswertes, über welches der Einzelne beliebig, um dadurch Geld zu erwerben, verfügen könnte. Das letztere würde wenigstens der Simonie sehr nahe kommen. Deshalb wird behufs der Kontrolle die Notwendigkeit der Genehmigung des kirchlichen Oberen bei einer beabsichtigten Uebertragung gefordert werden müssen.

Wenn über den Umfang der Berechtigung nichts näheres bestimmt ist, wird anzunehmen sein, dass es sich auf die Benutzung des Platzes oder Stuhles bei allen Gottesdiensten für die betreffende Gemeinde, mögen dieselben regelmäßig oder auch nur ausserordentlicherweise gehalten werden, erstreckt, dass es aber nicht für ausserordentliche Gottesdienste, welche nicht für die Gemeinde bestimmt sind, z. B. für einen von einer Bruderschaft abgehaltenen Gottesdienst, und für kirchliche und gottesdienstliche Handlungen, welche bloß für einzelne Personen oder einzelne Personenklassen vorgenommen werden, wie für die Katechismuslehre, Trauungen von Brautpaaren, eingeräumt ist . . .

Was den Erwerb durch Ersitzung betrifft, so bedarf es zur Neubegründung gegen die Kirche ausser dem erforderlichen animus und der bona fides eines 40jährigen Besitzes. Falls aber das bestehende Recht gegen den bisherigen Berechtigten durch einen anderen ersessen werden soll, genügt beim Vorliegen eines justus titulus die 10- bezw. 20jährige, ohne diesen die 30jährige Ersitzung.

Gleichsteht dem Erwerbe durch Rechtsgeschäfte oder Ersitzung endlich auch die Ausübung des Rechtes während unvordenklicher Zeit«.

Vergl. *Meidinger,* a. a. O. S. 41—55.

Meidinger, a. a. O. S. 69 f.: »Die Grundsätze des Schutzes der Servitutenrechte sind hier analog zur Anwendung zu bringen; denn den Kirchenstuhl-Berechtigten steht ein dingliches servitutenähnliches Recht zu, das sie demgemäß mit der actio confessoria geltend machen, wogegen der Eigentümer der Kirchenstühle einer Anmaßung derartiger Gebrauchsrechte an einem Kirchenstuhle gegenüber sich der actio negatoria bedienen kann«.

2) *Hinschius,* a. a. O. S. 342 ff.: «Ferner hat der Ordinarius oder der Leiter der Kirche über die Form der Stühle, Sitze oder Bänke, über den Raum, in welchem dieselben aufgestellt oder angebracht werden sollen, sowie über

mäßige Erwerbung eines Kirchensitzes nach dem oben unter I, 1. Gesagten unter allen Umständen *ausgeschlossen.*

5. Das Gebrauchsrecht unterliegt nicht dem bürgerlichen Geschäftsverkehr; es *konnte* und *kann* daher *ohne kirchenoberliche Genehmigung,* die für die *Vergangenheit* in jedem Falle *nachzuweisen* wäre, für die Zukunft unter allen Umständen *ausgeschlossen* ist, durch *Veräusserung* (Verkauf, Tausch, Verschenkung) auf andere *nicht übertragen* werden [1]); vielmehr ist es

---

die Art ihrer Anbringung, z. B. darüber, ob sie am Boden befestigt oder bloß beim Gottesdienst hingestellt werden sollen, zu befinden.

Weiter unterliegt die nähere Bestimmung über die Art der den Laien zu gestattenden Benutzung der Verfügung des Ordinarius. Nur soll er nach der Praxis der Kurialbehörden nicht gestatten, dass den Laien dauernde und ewig währende Rechte auf solche Sitze und mit dem Charakter der beliebigen Uebertragbarkeit eingeräumt werden, es sei denn, dass der Stifter einer Kirche sich ausdrücklich ein solches dauerndes Recht für sich oder auch für seine Familie und andere Personen vorbehalten hat.

Dagegen ist ihm nicht verwehrt, die entgeltliche Ueberlassung zu gestatten, und zwar kann diese in der Weise geschehen, dass eine zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Miete, je nach Umständen für einen Sitz oder einen Platz auf einer Bank, welche zum Inventar der Kirche gehört, oder auch bloß für eine räumlich bestimmte Stelle (im Kirchengebäude, um dort einen von der Kirche bereit gehaltenen oder einen im Eigentum des Mietsberechtigten stehenden Stuhl aufzustellen), entrichtet, oder daß für die Einräumung solcher Gebrauchsrechte auf eine Reihe von Jahren ein- für allemal ein bestimmtes Entgelt, also als Kaufpreis, gezahlt wird. Ausgeschlossen sind derartige Rechtsgeschäfte nicht, da die Extrakommerzial-Qualität der kirchlichen Gebäude nur in einem bestimmten Umfange wirkt, und gerade die hier fraglichen Rechte nicht in diesen Kreis fallen.

Endlich hat der Ordinarius auch darüber zu bestimmen, wie hoch die etwaigen Geldleistungen bemessen werden sollen, und nicht minder darüber, ob derartige Gebrauchsrechte auch anderen Personen als denjenigen, für welche die fragliche Kirche bestimmt ist, überlassen werden dürfen.

Alle desfallsigen Anordnungen des Ordinarius beruhen auf seiner öffentlich-rechtlichen Stellung, kraft welcher er die Art der gottesdienstlichen Benutzung der kirchlichen Gebäude näher zu regeln hat, nicht auf seiner Stellung als Vertreter und Verwalter der betreffenden einzelnen Kirchen und des Vermögens der letzteren. Daraus folgt, dass gegen seine desfallsigen Anordnungen keine Rechte von den Verwaltern der letzteren eingeräumt noch solche seitens anderer Personen giltig erworben werden können.

Wenn daher die Benutzung eines bestimmten Raumes zur Aufstellung eigener von den Laien beschaffter Stühle oder fest angebrachter Bänke durch eine derartige Anordnung nur widerruflich oder bis auf weiteres gestattet ist, so sind Miets- oder Kaufverträge der erwähnten Art nichtig, und ebensowenig würde ein festes Recht auf den Gebrauch durch die an sich statthafte Ersitzung, weil die Benutzung in einem solchen Falle allein auf einem Precarium beruht, möglich sein».

Meidinger, a. a. O. S. 42 f.: »Nach katholischem Kirchen-Rechte dürfen aber die Organe der kirchlichen Vermögensverwaltung gegen die vom Ordinarius kraft seiner öffentlich-rechtlichen Stellung als Ordner der Benutzung der gottesdienstlichen Gebäude etwa erlassenen Bestimmungen nicht handeln; soweit das dennoch geschieht, sind die abgeschlossenen Verträge nichtig«. Vergl. auch a. a. O. S. 16 ff.

1) *Meidinger,* a. a. O. S. 56 f.: »Auch die Frage, ob das Recht übertragbar sei, ob nicht, beantwortet sich nach dem Inhalt der getroffenen Ver-

in der Regel *nur durch Übergang auf die gesetzlichen Erben* übertragbar [1]).

6. Ein solches Gebrauchsrecht konnten in einer *katholischen* Kirche *nur Katholiken* rechtsgültig erwerben [2]).

7. Eine *mietweise* Überlassung des Gebrauchsrechtes an

---

einbarungen in erster Linie. Ist nichts vereinbart, so glaubt Hinschius eine absolute Unübertragbarkeit nicht annehmen zu sollen, ausser wenn diese von selbst gegeben ist dadurch, dass das Recht einer bestimmten Familie oder einem Hause überlassen wurde. Hinwiederum kann auch der Berechtigte, wenngleich sein Recht ein vermögenswertes ist, doch nicht frei darüber verfügen, um sich dadurch eine Einnahmequelle zu verschaffen; das würde nach Hinschius der Simonie sehr nahe kommen.

Das katholische Recht läßt irgendwelche Uebertragung nur dann zu, wenn diese mit Genehmigung der kirchlichen Oberen geschieht«.

Vergl. das vorstehend in *Anmerkung 1* S. 92 wiedergegebene Zitat aus *Hinschius,* S. 345.

1) *Meidinger,* a. a. O. S. 23 f.: »Die Privatkirchenstühle teilt man häufig in erbliche (subsellia hereditaria) und nicht erbliche (non hereditaria): eine Einteilung, die nicht sehr glücklich erscheint, weil hier »erblich« etwas anderes bezeichnet, als die Rechtswissenschaft darunter zu verstehen gewohnt ist. Darum wohl auch sehen mit Recht manche von dieser Einteilung ab, wenn sich auch nicht leugnen lässt, dass, obschon durch einen wenig glücklichen Ausdruck, ein an und für sich richtiges Moment hervorgehoben ist. Nicht erbliche Privatkirchenstühle nämlich sind solche, an welchen ein Gebrauchsrecht einer bestimmten Person auf begrenzte Zeit, höchstens Lebensdauer eingeräumt ist. Darum heissen diese auch Personalkirchenstühle; man nennt sie auch gemeine, ordinäre Privatkirchenstühle, nur müssen sie wohl unterschieden werden von den gemeinen Kirchenständen.

Bei den sog. erblichen Kirchenstühlen steht das Gebrauchsrecht dem Berechtigten in der Weise zu, dass es auch mit dem Tode des jeweilig Ausübenden nicht erlischt, sondern auf irgend einen Nachfolger desselben übertragen wird. Hält man an dem Begriffe der erblichen Kirchenstühle in dem angegebenen Sinne fest, so sind diese nun ihrerseits (subjektiv) dingliche oder persönliche. Unter ersteren versteht man diejenigen, welche einem bestimmten Hause oder Gute «zugeschrieben» sind und auf jeden Besitzer desselben übergehen, s. g. Realstühle (subsellia realia, praedialia). Bei den persönlichen Kirchenstühlen unterscheidet man nach gemeinem Rechte dann wieder solche, welche nur einer gewissen Familie und wenigstens allen Personen, welche von dem ersten Erwerber abstammen, zustehen (Familienstühle), von solchen, welche ganz allgemein auf die Erben, wer sie immer seien, verschrieben sind, mögen sie zu der Familie gehören oder nicht (Erbkirchenstühle im engeren und wahren Sinne).«

Vergl. das nachstehend in *Anmerkung 3* S. 95 an *zweiter* Stelle wiedergegebene Zitat aus *Meidinger,* S. 67.

2) *Meidinger,* a. a. O. S. 44: »Als selbstverständlich muss es gelten, dass, wie auch schon mehrfach erwähnt, nur solche Personen Rechte auf den ausschließlichen Gebrauch eines Kirchenstuhles erwerben können, welche derjenigen Religionspartei angehören, für deren Gottesdienst das betreffende Kirchengebäude bestimmt ist. »Es kann nie die Absicht einer Kirchengemeinde sein, andere als ihre Glaubensgenossen zu einer dauernden Teilnahme an ihrem Gottesdienste zuzuziehen, wie durch Ueberlassung fester Kirchensitze geschehen würde«, hat das Ober-Tribunal einmal mit gutem Grunde ausgeführt (Striethorst, Arch., Bd. 72, S. 17; Delius, S. 684). Zum Abschluss solcher Rechtsgeschäfte, welche darauf abzielen, Andersgläubigen Rechte an Kirchenstühlen einzuräumen, sind die zuständigen kirchlichen Organe nicht befugt, und es sind derartige Rechtsgeschäfte für nichtig zu erachten«.

andere gilt als *ausgeschlossen,* wenn sie nicht ausdrücklich *kirchenoberlich* genehmigt wird [1]).

8. Das Gebrauchsrecht gilt *nicht* für kirchliche und gottesdienstliche Handlungen, die *nicht für die ganze Gemeinde,* sondern nur für einzelne Personen oder Personenklassen bestimmt sind, also z. B. für Bruderschaftsandachten, Katechesen, Trauungen, Beerdigungsmessen; auch muss der Sitzberechtigte eine *vorübergehende Beschränkung oder Entziehung* des Gebrauches seines Stuhles sich gefallen lassen, wenn *bei besonderen Festgottesdiensten* eine Veränderung in der Verteilung der Plätze sich als notwendig erweist [2]).

9. Das Gebrauchsrecht an einem *Personalstuhl* geht ausser durch Tod oder freiwilligen Verzicht des Berechtigten durch *Fortzug* aus der Gemeinde verloren, sofern dieser Fortzug ein vollkommenes Aufgeben des Domizils in sich schliesst [3]).

---

1) Das ergibt sich aus den vorstehend in *Anmerkung 1* S. 92 und in *Anmerkung 1* S. 93 wiedergegebenen Zitaten aus *Hinschius*, S. 345, und aus *Meidinger,* S. 56 f.

2) Vergl. die vorstehend in *Anmerkung 1* S. 92 und nachstehend in *Anmerkung 1* S. 96 wiedergegebenen Zitate aus *Hinschius,* S. 346 bezw. S. 347. *Meidinger,* a. a. O. S. 28: «Die Kirche — und sie tut daran sehr wohl — räumt das Recht an einem Kirchenstuhl immer nur mit den Einschränkungen ein, die aus der Bestimmung des Gegenstandes zum Gottesdienste und aus der kirchlichen Ordnung hervorgehen». S 55 f.: «Fehlen solche Bestimmungen (über Benutzung des Kirchenstuhles nur für bestimmte Gottesdienste usw.), so wird mit Hinschius und auch für protestantische Kirchen anzunehmen sein, dass das Recht für alle Gottesdienste zusteht, die für die betreffende Gemeinde in der Kirche gehalten werden, nicht dagegen für ausserordentliche Gottesdienste oder besondere Feierlichkeiten (wie z. B. Trauungen, Konfirmationen, wenn die letzteren nicht, wie es normaler Weise geschieht, im Hauptgottesdienste stattfinden usw.), ebensowenig auch für Versammlungen, Konzerte u. dergl., die in der Kirche stattfinden». S. 70: »Als Störung im Besitz gelten aber nicht Anordnungen der Kirchen-Oberen, die im allgemeinen Interesse erfolgen, wenn auch durch diese die Ausübung des Rechtes zeitweise unmöglich gemacht oder dieses sonst modifiziert wird, insbesondere nicht Anordnungen, die eine andere Verteilung der Kirchenstühle bezwecken usw. Aus derartigen Anordnungen etwa entspringende Ansprüche sind allein im Wege der Beschwerde bei den vorgesetzten kirchlichen Oberen zu verfolgen». S. 71: »Kein gerichtlicher Schutz jedoch, wie zum Schluss noch einmal nach Delius betont werden soll, ist dem Berechtigten gegeben gegenüber den Anordnungen der Kirchenbehörde, welche im Interesse des Kultus und der kirchlichen Ordnung erlassen werden. Derartige kirchenpolizeiliche Verfügungen können nur im Verwaltungswege angefochten werden, sie unterliegen nicht der richterlichen Kognition«.

3) *Meidinger,* a. a. O. S. 60 f.: »Für den Wegzug aus der Parochie genügt nicht zeitweilige Abwesenheit, z. B. in Staatsdiensten, zu Studienzwecken, im Gesindedienste usw., vielmehr wird vollkommene Aufgabe des Domizils erfordert. Hierzu ist der animus non revertendi nötig, nicht aber, wie Spalteholz meint, der animus eo in loco in quem consedit, perpetuo commorandi. Oft genug wird die bestimmte Absicht vorliegen, in die Parochie, welche man verlässt, nicht zurückzukehren, ohne dass gleichzeitig die Absicht besteht, an dem Orte, an welchen man sich fürs erste begibt, dauernd sein Domizil aufzuschlagen. Verzieht dagegen der Parochian nur auf einige Zeit aus der Parochie, so kann ihm sein Recht auf die Zeit seiner Rückkehr vorbehalten werden.

10. Das Gebrauchsrecht an einem Kirchenstuhl *erlischt*[1], wenn statt der alten Kirche eine neue erbaut wird, oder wenn

---

Naturgemäß kann aber, da der Berechtigte sein Recht in der Zwischenzeit ja doch nicht ausüben kann, der Stuhl für die Zeit seiner Abwesenheit zum Besten der Kirche einem anderen vermietet werden mit der Bestimmung, dass das Recht des ursprünglich Berechtigten mit dessen Rückkehr in die Parochie eo ipso wieder auflebe«.

A. a. O. S. 67: »Bei den sog. «erblichen» Stühlen erlischt das Recht nicht durch den Tod usw. des jeweiligen Inhabers, vielmehr geht es nach den verschiedenen Grundsätzen, die bei den einzelnen Arten zur Anwendung kommen, auf irgendwelche successores über. Das Offizialstuhlrecht kann daher nur durch gänzliche Aufhebung des betreffenden Amtes, das Familienstuhlrecht bei gänzlichem Aussterben der Familie, das Erbstuhlrecht durch Tod des letzten Berechtigten ohne Hinterlassung von Erben und das Realstuhlrecht durch vollkommenen Untergang des berechtigten Grundstückes, bezw. Hauses, falls kein neues erbaut wird, untergehen. Diese Fälle werden aber so selten eintreten, dass die Kirche in der Tat durch solche Rechte ausserordentlich beschränkt wird und demgemäß auch bei deren Begründung berechtigter Weise ein genügendes Aequivalent zu fordern pflegt«.

1) *Hinschius*, a. a. O. S. 347 f.: »Das Recht (auf Benutzung eines Kirchenplatzes, Kirchensitzes oder Stuhles) erlischt durch Ablauf der Zeit, für welche es bestellt ist, durch den Fortfall des Subjektes, (Anm.: Also Aussterben der berechtigten Familie. Auf die Erben geht es nur über, falls es als erbliches eingeräumt ist), durch Verlust der kirchlichen Rechtsfähigkeit seitens des letzteren, (Anm.: Durch Ketzerei, Apostasie und Schisma des Berechtigten), durch solche Veränderungen in und mit der Kirche, welche die Fortdauer des Rechtes ausschliessen, und endlich durch usucapio libertatis seitens der Kirche.

Da das Recht kein Privatrecht, sondern nur ein in der Sphäre des öffentlichen Rechtes sich betätigendes Individualrecht ist, so unterliegt zunächst seine Ausübung allen denjenigen Beschränkungen, welche im Interesse der öffentlichen kirchlichen Ordnung und in Folge einer vorliegenden Notwendigkeit oder eines augenscheinlichen Nutzens im öffentlichen Interesse der kirchlichen Verwaltung, namentlich im Interesse der Aufrechterhaltung der Würde des Gottesdienstes und der Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse bedingt und von den zuständigen Organen verfügt werden. Der Gebrauchsberechtigte ist daher nicht befugt, jeden ihm angemessen scheinenden Schmuck an seinem Kirchenstuhl anzubringen, die Oeffnung der Kirche zu den Zeiten, zu welchen dieselbe verschlossen gehalten wird, behufs seiner Privatandacht zu beanspruchen, oder bei Streitigkeiten zwischen ihm und einem Prätendenten sich der provisorischen Anordnung der Kirchenbehörde über den Gebrauch des Stuhles zu widersetzen. Er hat sich ferner eine vorübergehende Beschränkung oder Entziehung des Gebrauches seines Stuhles gefallen zu lassen, wenn diese durch Erneuerungsarbeiten (z. B. einen neuen Oelanstrich an demselben oder einen Umbau in dem betreffenden Teile der Kirche) erfordert wird oder bei besonderen Festgottesdiensten wegen Teilnahme des Bischofs und einer grösseren Anzahl von Geistlichen oder wegen ähnlicher Gründe eine Aenderung in der Verteilung der Plätze sich als notwendig ergibt. Ebensowenig kann er Widerspruch erheben, wenn sein Kirchensitz, weil er sich bei der Verwaltung des Gottesdienstes als hinderlich erweist, an eine andere Stelle verlegt wird, oder wenn z. B. wegen Anwachsens der Bevölkerung zur Beschaffung grösseren Raumes in der Kirche die Sitze enger als früher angebracht werden. In allen diesen Fällen ist daher sowohl eine Besitzschutzklage, wie auch eine das Recht selbst zur Anerkennung bringende (petitorische) Klage ausgeschlossen.

Aber nicht bloß gegen Einschränkungen seines Rechtes, sondern auch gegen eine völlige Beseitigung desselben ist ein Widerspruch des Beteiligten unstatthaft, falls das letztere durch die Notwendigkeit oder durch einen augenscheinlichen Nutzen für die Kirche bedingt wird. Dies ist z. B. der Fall, wenn die bisherige Kirche abgerissen wird, mag eine neue dafür errichtet werden oder nicht, wenn die Kirche die Zahl der Gläubigen beim Gottesdienst nicht

von dem zuständigen kirchlichen Oberen angeordnet wird, dass gewisse Kirchenstühle entfernt werden, gleichgültig, ob diese Anordnungen durch die Notwendigkeit herbeigeführt sind (z. B. Baufälligkeit des Gestühls), oder ob allein der Zweck der Beseitigung vorhandener Verunstaltungen oder unzweckmäßiger Anordnungen und ähnliche Rücksichten maßgebend gewesen sind [1]. In solchen Fällen haben die Berechtigten keinen Anspruch auf Überweisung anderer *Stühle*, sondern nur auf eine *Entschädigung* für das verlorene Gebrauchsrecht [2].

---

mehr zu fassen vermag und um Abhilfe zu schaffen, die vorhandenen Kirchenstühle oder bestimmte Reihen derselben entfernt werden müssen, wenn die Ueberlassung von Rechten an Kirchenstühlen wegen vieler und ärgerlicher daraus entstandener Streitigkeiten überhaupt verboten wird.«

1) *Meidinger,* a. a. O. S. 67 ff.: »Da die Rechte an den Kirchenstühlen nun in der Mehrzahl aller Fälle servitutenähnliche Rechte sein werden, so unterliegt es keinem Zweifel, dass, falls eine Kirche niedergebrannt oder eingestürzt und dann an ihrer Stelle eine neue Kirche erbaut worden ist, die Rechte an den in der alten Kirche befindlichen Stühlen mit deren Untergang als erloschen zu betrachten sind. Auch wird man nicht gut behaupten können, dass sie an dem Grund und Boden des Kirchengebäudes haften.

Ebenso erlöschen die Rechte, falls durch die dafür zuständigen kirchlichen Oberen angeordnet wird, dass eine Kirche abgerissen und eine neue erbaut werde, dass bestimmte Stuhlreihen entfernt werden u. dgl., gleichgültig, ob diese Anordnungen durch die Notwendigkeit herbeigeführt sind (z. B. Baufälligkeit der Kirche oder des Gestühles), oder ob allein der Zweck der Beseitigung vorhandener Verunstaltungen oder unzweckmäßiger Anordnungen und ähnliche Rücksichten maßgebend gewesen sind. In allen diesen Fällen kann aber trotz solcher Anordnungen, so führt Hinschius aus, die Fortgewährung des Rechtes in einer analogen Weise möglich bleiben; dann fällt insoweit für die Kirche die übernommene Pflicht und zwar auch selbst bei unentgeltlicher Einräumung nicht fort. Nur ist Haftbarkeit für die Nichterfüllung derselben ausgeschlossen. Da aber eine Unmöglichkeit der Erfüllung nicht vorliegt, so sind die kirchlichen Organe verbunden, den bisherigen Berechtigten, deren Recht andernfalls auf die früheren Sitze unberührt geblieben wäre, in der neuen Kirche entsprechende neue Kirchenstellen anzuweisen.

Auf Erfüllung dieses Anspruches kann aber der Berechtigte im Rechtswege nicht klagen, sondern allein auf Entschädigung. Natürlich kann sich durch Einräumung einer gleichen Anzahl von Sitzen gleicher Beschaffenheit der beklagte Kircheneigentümer der Entschädigungsforderung entziehen».

2) In dem Urteil des *Reichsgerichts* vom 29. Juni 1886 (*Entscheidungen* des Reichsgerichts in Zivilsachen, 16. Band, S. 159 ff.; *Kirchliches Amtsblatt,* Band I S. 120 ff.) wird ausgeführt,

»dass nach dem heutigen Rechte dingliche oder persönliche Gebrauchsrechte an Kirchenstühlen und Kirchensitzen, welche auf privatrechtlichen Erwerbstiteln beruhen und dem Berechtigten einen *privatrechtlichen* Anspruch auf die Benutzung eines bestimmten Kirchenstuhles gewähren, bestehen, dass dieses Recht zwar den Einschränkungen unterliegt, welche aus der Bestimmung des Gegenstandes zum Gottesdienste sich ergeben, im übrigen aber gerichtlichen Schutz auf dem Wege der petitorischen und possessorischen Rechtsmittel beanspruchen kann . . ., . . , dass solche Privatrechte Einzelner durch Verwaltungsakte, welche die Kirchenbehörden in Ausübung der ihnen zustehenden kirchenpolizeilichen Befugnisse vornehmen, nicht ohne weiteres spurlos hinweggetilgt werden können, als ob sie nie bestanden hätten, dass vielmehr den Berechtigten für eine Beseitigung der gedachten Privatrechte, wenn eine solche durch die Ausübung kirchenpolizeilicher Befugnisse notwendig geworden und eingetreten ist, Entschädigung geleistet werden müsse. Denn es ist mit Recht

11. Wenn das Gebrauchsrecht an einem Kirchensitz auf irgend eine Weise rechtskräftig *erlischt*, so *fällt* der betreffende Sitz als Zubehörung der Kirche *an die Kirche heim*[1]).

Osnabrück, den 8. September 1920.

Der Bischof und Apostolische Provikar.

† *Wilhelm.*

---

von dem Berufungsgerichte angenommen, dass nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen in den Fällen, wo wohlerworbene Privatrechte als unvereinbar mit den Rücksichten der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt vermöge des sogenannten jus eminens des Staates aufgehoben werden, eine Entschädigungspflicht eintritt, und dass dieser Grundsatz auch in Fällen der vorliegenden Art Anwendung findet . . ., . . . dass die Kläger einen Anspruch auf Anweisung einer gleichen Zahl gleichwertiger Kirchenstühle wie der von ihnen benutzten im Wege des gerichtlichen Verfahrens gegen den Beklagten nicht verfolgen können. . . . Da die Kläger ein Klagerecht auf Erfüllung des ihnen angeblich zustehenden Rechtes nicht haben, so müssen sie berechtigt erachtet werden, auf Entschädigung wegen Aufhebung ihres Rechtes durch den Beklagten zu klagen . . .«

Es handelt sich hier um eine Entscheidung im Geltungsbereiche des *Gemeinen Rechtes.*

In dem *Urteil des Reichsgerichts* vom 5. Mai 1882 (*Entscheidungen* des Reichsgerichts in Zivilsachen, 7. Band, S. 136 ff.; *Seuffert's* Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten, 38. Band, S. 302 f. Nr. 238), das sich gleichfalls auf den Geltungsbereich des *Gemeinen Rechtes* bezieht, heisst es:

»Nach heutigem Rechte sind die dem Gottesdienste geweihten Sachen dem Verkehre nicht entzogen. Sowohl die Kirchengebäude selbst als die einzelnen für den Gottesdienst bestimmten Gegenstände können im Privateigentum stehen. Folgerichtig ist auch die Möglichkeit von dinglichen oder persönlichen Gebrauchsrechten an letztgenannten Gegenständen, zu welchen unter anderen die Kirchenstühle und Kirchensitze gehören, nicht ausgeschlossen. Diese Gebrauchsrechte sind nicht bloß als Ausfluss der allgemeinen Benutzung und damit als öffentlichrechtliche Befugnisse denkbar, welche im Streitfalle der Entscheidung durch die Verwaltungsbehörden unterliegen; sie können ebensowohl auf privatrechtlichen Erwerbstiteln beruhen und verschaffen in diesem Falle dem einzelnen Kirchengliede einen privatrechtlichen Anspruch auf die Benutzung eines bestimmten Kirchenstuhles und Kirchensitzes.

In fast völliger Uebereinstimmung hat denn auch die gemeinrechtliche Doktrin und Praxis in dem sogenannten Kirchenstuhlrechte ein je nach seinem Erwerbstitel verschieden gestaltetes Privatrecht anerkannt, welches zwar den Einschränkungen unterliegt, die aus der Bestimmung des Gegenstandes zum Gottesdienste sich ergeben und durch die kirchliche Ordnung bedingt sind, das aber im übrigen gerichtlichen Schutz auf dem Wege petitorischer und possessorischer Rechtsmittel beanspruchen kann.

Vergl. *Richter*, Kirchenrecht, 7. Aufl. S. 1149.

Nun ist zwar den Revisionsklägern zuzugeben, dass die eben erwähnte Doktrin und Praxis überwiegend aus evangelischen deutschen Gebieten stammt und hauptsächlich dort ausgebildet worden ist. Dies mag sich daraus erklären, dass in katholischen Kirchen auf den Besitz eigener Kirchenstühle tatsächlich weniger Gewicht gelegt wird; unbekannt sind eigene, von anderen abgetrennte Kirchenstühle auch in katholischen Kirchen keineswegs. Abgesehen von dem Ehrensitze, welcher schon durch das kanonische Recht dem Patrone der Kirche eingeräumt ist, bezeugt *Müller* (Lexikon des katholischen Kirchenrechtes Bd. 3 S. 443), dass der Gebrauch gewisser Kirchenstühle nach besonderen Rechtstiteln einer bestimmten Familie zustehen könne, und dass Streitigkeiten, welche

---

1) Note 1 siehe Seite 100.

51. Verfügung des Bischöflichen Generalvikariats zu Speyer, betr. die eidliche Bekräftigung der bei gemischten Ehen erforderlichen Kautionen, vom 29. September 1921.

(Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer 1921, 101 f.)

Bittgesuche um Dispense von dem Hindernis der Mischehe gehen an den Heiligen Vater. Um enscheiden zu können, ob

---

bezüglich solcher Stühle entstehen, vor die weltlichen Gerichte gehören. Auch *Schulte* (Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes, 2. Aufl. S. 556) räumt ein, dass in katholischen Kirchen oft das Recht auf einen bestimmten Sitz, s. g. Kirchenstuhlrecht, bestehe, teils als ein persönliches durch Vertrag erworbenes, teils als ein der Familie zustehendes. Damit ist die Möglichkeit eines privatrechtlichen Charakters dieses Rechtes gleichzeitig zugegeben. Wenn aber *Schulte* a. a. O. beifügt, keinesfalls könne dem Pfarrer und dem Bischofe das Recht bestritten werden, dergleichen gesperrte Sitze zu entfernen, und es lasse sich dieserhalb nicht der Rechtsweg, sondern nur eine Beschwerde ergreifen, so ist dies ein Satz, für welchen Schulte jegliche Begründung aus allgemeinen oder aus den besonderen Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts schuldig bleibt. Nur soviel ist richtig, dass bezüglich der Kirchenstühle und ihres Gebrauches, da sie dem Gottesdienste dienen sollen, gewisse kirchenpolizeiliche Befugnisse der Kirchenbehörden naturgemäß nicht ausgeschlossen sind, und dass, soweit sich der Einzelne durch Ausübung solcher Befugnisse verletzt erachtet, die Betretung des Zivilrechtsweges nicht offen steht. Selbstredend kann aber dadurch die Existenz privatrechtlich geschützter und deshalb zivilrechtlich verfolgbarer Ansprüche auf die Kirchenstühle nicht beseitigt sein«.

In einem *Urteil des Reichsgerichts* vom 19. November 1889 (*Entscheidungen* des Reichsgerichts in Zivilsachen, 24. Band, S. 174 ff.; *Seuffert's* Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten, 45. Band, S. 322 ff., Nr. 199; Generalvikariats-Akten K 107, Nr. 2414/1890), das sich gleichfalls auf den Geltungsbereich des *Gemeinen Rechtes* bezieht, wird ausgeführt:

»Den Vorinstanzen ist darin beizutreten, dass der Kläger nach dem Neubaue der Kirche nicht den Rechtsweg für seinen Anspruch auf Zuweisung einer gleichen Anzahl entsprechender Sitze betreten kann, weil die Verteilung der Sitze in der neuen Kirche eine der Anordnung der kirchlichen Aufsichtsbehörde unterliegende Angelegenheit ist. Dagegen kann die Beurteilung des Entschädigungsanspruches nicht gebilligt und muss die gegen die Abweisung dieses Anspruches gerichtete Revision für begründet erachtet werden.

Sowohl nach evangelischem wie nach katholischem Kirchenrechte kann das Recht auf Benutzung bestimmter Kirchensitze von der Kirchengemeinde dem Besitzer eines Grundstückes als Realrecht verliehen werden, und unvordenkliche Ausübung dieses Rechtes durch die wechselnden Besitzer eines Grundstückes begründet die Vermutung rechtmäßiger Erwerbung des Rechtes als Realrechtes. Der Inhalt dieses Rechtes ist aber nicht ein jus in re aliena an der einzelnen Kirchenstuhlvorrichtung oder an dem Kirchengebäude selbst, sondern das Recht, von der Kirchengemeinde die dauernde Ueberlassung bestimmter Kirchensitze zum ausschließlichen Gebrauche bei der Teilnahme am Gottesdienste der Gemeinde zu fordern. Es ist nicht das Grundstück, sondern die Kirchengemeinde selbst belastet; die Gemeinde wird durch das Realrecht gehindert, über die von demselben befassten Kirchenstühle anderweitig zu verfügen, und zugleich verpflichtet, dem Realberechtigten die Nutzung zu gewähren. Auf diesen Anspruch des Berechtigten können die Grundsätze des römischen Rechtes über den usus fructus, speziell die Vorschriften über den Untergang eines an einem Gebäude legierten usus fructus durch die Zerstörung des Gebäudes, keine Anwendung finden. Das Realrecht ist an keine Zeitgrenze gebunden: es gewährt dem jedesmaligen Inhaber des Grundstückes die Befugnis, die Ueberlassung eines bestimmten Kirchensitzes zum ausschließlichen Gebrauche bei der Teilnahme am Gottesdienste der Gemeinde zu fordern, und

der Canon 1045 in Anwendung kommen kann, ist unmittelbar unter dem Betreff die Zeit der Trauung anzugeben. Ausser der »causa justa et gravis« ist auch notwendig, dass die moralische Gewissheit über die sorgfältige Einhaltung aller von der Kirche geforderten Kautelen gegeben ist (Can. 1061). Die Kautele über die katholische Erziehung sämtlicher der Mischehe entstammenden

---

wenn der Berechtigte sich auch eine durch den Umbau oder durch den Neubau des Kirchengebäudes veranlasste Unterbrechung seines Nutzungsrechtes gefallen zu lassen hat, so ist er doch nach Beseitigung des Hindernisses zu dem Verlangen berechtigt, dass ihm gewährt werde, worauf er nach seinem Realrechte Anspruch hat. Das Recht des Klägers ist daher durch die Zerstörung des früheren Kirchengebäudes keineswegs erloschen. Auch hat der Beklagte nicht dargelegt, ja nicht einmal darzulegen versucht, dass es unmöglich sei, dem Kläger in der neuen Kirche eine gleiche Anzahl entsprechender Sitze einzuräumen. Seine Weigerung ist daher ohne Grund und berechtigt den Kläger, welcher auf Erfüllung seines Anspruches nicht klagen kann, zur Forderung einer Entschädigung. Der erhobene Entschädigungsanspruch muss daher dem Grunde nach anerkannt werden; dagegen versteht es sich von selbst, dass der Beklagte sich der Entschädigungsforderung durch Einräumung einer gleichen Anzahl von Sitzen gleicher Beschaffenheit entziehen kann.»

In dem *Urteil des Reichsgerichts* vom 19. November 1903 (*Entscheidungen* des Reichsgerichts in Zivilsachen, 56. Band, S. 25 ff.), das wiederum das Gebiet des *Gemeinen Rechtes* befasst, heisst es (S. 27):

»Zu gleichen Ergebnissen gelangt man an der Hand der Rechtsprechung, namentlich des Reichsgerichts. Nach den für das Gebiet des gemeinen und des preussischen Rechts ergangenen Urteilen über Kirchenstühle steht über deren Ordnung und Benutzung nur der Kirche selbst und deren Oberen die Entscheidung zu, und können die Gerichte gegebenenfalls nur um Entschädigung wegen Verletzung wohlerworbener Privatrechte angerufen werden.

Vgl. Entsch. d. R. G.'s in Zivils. Bd. 7 S. 137, Bd. 16 S. 159, Bd. 24 S. 174; Jurist. Wochenschr. 1899 S. 108 56, 1901 S. 463/13, 859 58, 1903 S. 111/42.«

In einem Erkenntnisurteil des *Obertribunals zu Berlin* vom 14. Nov. 1876 (*Seuffert's* Archiv, 32. Bd., S. 438 f., Nr. 332) heisst es:

»Wenn man auch das an einem Kirchenstuhle zustehende Recht im allgemeinen als für den Schutz im Rechtswege und unter Umständen selbst für den Schutz mittelst possessorischer Rechtsmittel geeignet zu halten hätte, so kann doch von einem solchen possessorischen Schutze nicht die Rede sein, um bauliche Veränderungen an der Kirche, welche die berufenen Organe der Kirchenverwaltung im allgemeinen Interesse beschließen, zu hindern oder rückgängig zu machen. Vielmehr ist das Recht an den Kirchenstühlen immer nur unter dem Vorbehalte solcher durch die allgemeinen Interessen der Kirche gebotenen Verwaltungsmaßregeln als verliehen anzusehen.«

Meidinger, a. a. O. S. 70 f.: »Demgemäß, dass das Recht (an den Kirchenstühlen) ein Privatrecht ist, und soweit dieses Privatrecht in Frage steht, können heute die Zivilgerichte angegangen werden, wenn auch früher allgemein nach katholischem Rechte wie nach protestantischem die geistliche Gerichtsbarkeit für kompetent galt. Hält daran auch heute das katholische Kirchenrecht noch fest, so ist die entgegengesetzte Anschauung doch allgemein in Deutschland zur Annahme gelangt, und haben in der Tat die Zivilgerichte bereits häufig zu entscheiden gehabt.« Vergl. *Hinschius,* a. a. O. S. 349.

Laut Art. 133 des Einführungsgesetzes zum BGB. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Benutzung eines Platzes in einem dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude unberührt.

1) Das folgt ohne weiteres aus dem aus der *Pertinenzqualität* der Kirchenstühle sich ergebenden *Eigentumsrechte* der Kirche; vgl. die vorstehend in *Anmerkung 1* S. 91 wiedergegebenen Zitate aus *Meidinger.*

Kinder war bisher in Bayern gerichtlich oder notariell zu beurkunden. Das Reichsgesetz vom 15. Juli 1921 (Gesetz über religiöse Kindererziehung) hebt alle diesem Reichsgesetze entgegenstehenden Bestimmungen der Landesgesetze auf (§ 8). Nach § 4 sind die Verträge über die religiöse Kindererziehung fortan ohne bürgerliche Wirkung. Von jetzt ab brauchen daher Verträge über religiöse Kindererziehung nicht mehr vor dem Notar abgeschlossen zu werden. Verträge, die vor dem 15. Juli 1921 notariell abgeschlossen wurden, bleiben dagegen in Kraft (§ 9). Auch sonst enthält das Gesetz, das wir nachstehend abdrucken, Bestimmungen und Neuerungen von solch einschneidender Bedeutung, dass es bei der nächsten Pastoralkonferenz besprochen werden muss.

An Stelle des bis jetzt vorgeschriebenen Vertrages sollen nunmehr laut Beschluss der bayerischen Bischofskonferenz vom 7. September 1921 die in Canon 1061 geforderten Cautiones bei gemischten Ehen durch *eidliche* Versicherungen bekräftigt werden.

Das Formular für die Eidesformel ist in unserer Kanzlei zu beziehen. Der Pfarrer lässt die Brautleute wo möglich in der Sakristei vor dem Kruzifix und zwei brennenden Kerzen den Eid schwören, nachdem eine Belehrung über die Heiligkeit des Eides vorausgegangen ist. Das Formular ist zu unterschreiben, einzusenden und nach Rückgabe sorgfältig aufzubewahren. Wenn angängig, sind zwei Zeugen beizuziehen. Beim Verweigern des Eides ist an uns zu berichten.

Wir bemerken ausserdem: Es ist sorgfältig zu wachen, ob die beiden Brautleute getauft sind oder ob etwa der Casus disparitatis cultus vorliegt. Auch bei sonstigen Trauungen ist der *Taufschein* zu fordern. Wegen der erschreckenden Zunahme gemischter Ehen wird auf den Canon 1064 aufmerksam gemacht: »a mixtis nuptiis quantum possunt absterreant« und dass dies geschehen sei, ist im Dispensegesuch zum Ausdruck zu bringen.

Molz, Generalvikar. *Klein,* Sekretär.

IV. Staatliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Kirchenpolitische Bestimmungen der Verfassung des Freistaats Preussen, vom 30. November 1920[1]).

(Preussische Gesetzsammlung 1920, 543 ff.)

Neunter Abschnitt: Die Religionsgesellschaften.

Artikel 76.

1. Wer aus einer Religionsgemeinschaft öffentlichen Rechtes mit bürgerlicher Wirkung austreten will, hat den Austritt bei Gericht zu erklären oder als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Die Steuerpflicht des Ausgetretenen erlischt frühestens mit dem Ende des Steuerjahrs, in dem die Austrittserklärung abgegeben worden ist.

2. Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt[2]).

Ausserdem kommen noch folgende Einzelbestimmungen in Betracht:

Artikel 4.

2. . . . Der Tag der Stimmabgabe muss ein Sonntag oder ein allgemeiner Feiertag sein.

Artikel 11.

1. Beamte, Angestellte und Arbeiter des Staates und der Körperschaften des öffentlichen Rechtes bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit als Abgeordnete keines Urlaubs.

2. Bewerben sie sich um einen Sitz im Landtag, so ist ihnen der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.

3. Gehalt und Lohn sind weiter zu zahlen.

4. Die den Religionsgesellschaften auf Grund der Art. 137 der Reichsverfassung zustehenden Rechte werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Artikel 78.

Jeder Staatsbeamte hat einen Eid dahin zu leisten, dass er das ihm übertragene Amt unparteiisch nach bestem Wissen und Können verwalten und die Verfassung gewissenhaft beobachten wolle.

---

1) Vgl. die Kommentare von *Bornhak, Stier-Somlo* und *Vogels.*
2) Vgl. das Gesetz vom 30. November 1920, in dieser Abteilung Nr. 6.

Artikel 82.

2. Die Rechte, die dem König als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustanden, werden von drei durch das Staatsministerium zu bestimmenden Ministern evangelischen Glaubens ausgeübt, solange nicht die evangelischen Kirchen diese Rechte durch staatsgesetzlich bestätigte Kirchengesetze auf kirchliche Organe [1]) übertragen haben.

3. Die sonstigen bisher vom Könige gegenüber den Religionsgesellschaften ausgeübten Rechte werden im Sinne des Art. 137 der Reichsverfassung neu geregelt.

Artikel 83.

Auf Antrag eines Beteiligten ist ein bestehendes Patronat aufzuheben, sobald die vermögensrechtlichen Verpflichtungen abgelöst sind. Das Gesetz regelt das Verfahren und stellt die Grundsätze für die Ablösung fest.

---

2. Kirchenpolitische Bestimmungen der Verfassung des Freistaates Sachsen, vom 1. November 1920.

(Sächsisches Gesetzblatt 1920, 445 ff.)

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Artikel 50.

Die Regierung übt die staatliche Aufsicht über die Religionsgesellschaften nach den Landesgesetzen aus.

Die Rechte öffentlicher Körperschaften werden den Religionsgesellschaften vom Gesamtministerium verliehen.

---

3. Kirchenpolitische Bestimmungen der Verfassung des Freistaates Hessen, vom 12. Dezember 1919.

(Hessisches Regierungsblatt 1919, 451.)

Achter Abschnitt: Von den Patronaten.

Artikel 63.

Die ehemals landesherrlichen, die standesherrlichen und grundherrlichen Patronate sind, soweit sie nicht nachweislich Privatpatronate sind, aufgehoben.

Die Aufhebung oder Ablösung der Privatpatronate erfolgt durch besonderes Gesetz bis spätestens 31. Dezember 1924.

1) Ist bereits geschehen.



Präsentationen auf Schulstellen finden auch bei Privatpatronaten nicht mehr statt; die Leistungen des seitherigen Präsentationsberechtigten übernimmt bei dessen Weigerung bis zur anderweitigen Regelung der Staat.

---

4. Kirchenpolitische Bestimmungen der Verfassung des Freistaates Mecklenburg-Schwerin, vom 17. Mai 1920.

(Deutsches Rechtsblatt 1920, 338 ff.)

Zweiter Abschnitt: Die Grundrechte.

§ 5.

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Geburt, des Geschlechts, des Standes, der Religion.

§ 6.

Die öffentlichen Ämter sind allen dazu Befähigten gleich zugänglich. Das religiöse oder politische Bekenntnis darf auf ihre Besetzung im Staat oder in der Selbstverwaltung keinen Einfluss haben.

§ 16.

Alle Bewohner des Landes geniessen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur so weit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

§ 17.

Es besteht keine Staatskirche.

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluss von Religionsgesellschaften innerhalb des Landesgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle

geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Die evangelisch-lutherisch, die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche und ihre Gemeinden, sowie die israelischen Gemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Andern Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schliessen sich mehrere derartige öffentlichrechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlichrechtliche Körperschaft.

Die Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe eines zu erlassenden Gesetzes Steuern zu erheben.

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen wird gewährleistet.

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

§ 21.

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetze geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates erteilt.

Die Erteilung des religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

Die theologische Fakultät der Landesuniversität bleibt erhalten.

Siebter Abschnitt:
Vom Staatsvermögen und von der Finanzwirtschaft.

§ 75.

Die Landesklöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz, sowie das Kloster zum Heiligen Kreuz in Rostock werden aufgehoben. Ihr Vermögen geht mit den darauf ruhenden Schulden an den Staat über.

---

5. Deutsches Reichsgesetz, betr. die religiöse Erziehung der Kinder, vom 15. Juli 1921.

(Reichsgesetzblatt 1921, 939.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit der Zustimmung des Reichsrats hiermit veröffentlicht wird.

§ 1.

Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

§ 2.

Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des B.G.B. über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, dass das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschliessung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder dass ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.

Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Für die Entscheidung sind, auch soweit ein Missbrauch im Sinne des § 1666 des B. G. B. nicht vorliegt, die Zwecke der Erziehung maßgebend. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten, sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847 Abs. 2 des B.G.B. findet entsprechende Anwendung. Das Kind ist zu hören, wenn es das zehnte Jahr vollendet hat.

§ 3.

Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor, es sei denn, dass dem Vater oder der Mutter das Recht der religiösen Erziehung auf Grund des § 1666 des B.G.B. entzogen ist.

Steht die Sorge für die Person eines Kindes einem Vormund oder Pfleger allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Vor der Genehmigung sind die Eltern sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847 Abs. 2 des B.G.B. findet entsprechende Anwendung. Auch ist das Kind zu hören, wenn es das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Weder der Vormund noch der Pfleger können eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung ändern.

§ 4.

Verträge über die religiöse Erziehung eines Kindes sind ohne bürgerliche Wirkung.

§ 5.

Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

§ 6.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung.

§ 7.

Für Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist das Vormundschaftsgericht zuständig. Ein Einschreiten von Amts wegen findet dabei nicht statt, es sei denn, dass die Voraussetzungen des § 1666 des B.G.B vorliegen.

§ 8.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen der Landesgesetze sowie Artikel 134 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. werden aufgehoben.

§ 9.

Verträge über religiöse Erziehung bleiben in Kraft, soweit sie vor Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossen sind. Auf Antrag der Eltern oder des überlebenden Elternteils wird ein bestehender Vertrag durch Beschluss des Vormundschaftsgerichts aufgehoben.

§ 10.

Wenn beide Eltern vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben sind und über die religiöse Erziehung in einem bestimmten Bekenntnis nachweisbar einig waren, so kann der Vormund bestimmen, dass sein Mündel in diesem Bekenntnis erzogen wird. Er bedarf zu dieser Bestimmung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 11.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1922 in Kraft. Der Reichspräsident ist jedoch ermächtigt, das Gesetz für ein Land im Einvernehmen mit der Landesregierung zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

Berlin, den 15. Juli 1921.

Der Reichsminister der Justiz. Der Reichspräsident.
Schiffer. *Ebert.*

---

6. Preussisches Gesetz, betr. den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts, vom 30. November 1920.

(Preussische Gesetzsammlung 1920, 119 f.)

Die verfassunggebende Preussische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

1. Wer aus einer Religionsgemeinschaft öffentlichen Rechts mit bürgerlicher Wirkung austreten will, hat den Austritt bei dem Amtsgerichte seines Wohnsitzes zu erklären. Die Erklärung muss zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen oder als Einzelerklärung in öffentlich beglaubter Form eingereicht werden; Ehegatten sowie Eltern und Kinder können den Austritt in derselben Urkunde erklären; bei der Erklärung findet eine Vertretung kraft Vollmacht nicht statt.

2. Die rechtlichen Wirkungen der Austrittserklärung treten einen Monat nach dem Eingange der Erklärung bei dem Amtsgericht ein; bis dahin kann die Erklärung in der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form zurückgenommen werden.

3. Das Amtsgericht hat von der Abgabe und der etwaigen Zurücknahme der Austrittserklärung unverzüglich den Vorstand der Religionsgesellschaft, der der Erklärende angehört, zu benachrichtigen und demnächst dem Ausgetretenen eine Bescheinigung über den vollzogenen Austritt zu erteilen.

§ 2.

1. Die Austrittserklärung bewirkt die dauernde Befreiung des Ausgetretenen von allen Leistungen, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Religionsgesellschaft beruhen. Die Befreiung tritt ein mit dem Ende des laufenden Steuerjahrs, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Abgabe der Erklärung.

2. Leistungen, die nicht auf der persönlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft beruhen, insbesondere Leistungen, die entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften oder von allen Grundstücken des Bezirkes oder von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§ 3.

Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben; zu der Beglaubigung der Erklärungen und zu der Bescheinigung über den Austritt wird kein Stempel berechnet.

§ 4.

1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf den Austritt aus der einzelnen Synagogengemeinde Anwendung.

2. Ein Jude, der aus einer Synagogengemeinde ausgetreten ist, wird nur dann Mitglied einer anderen Synagogengemeinde, wenn er ihrem Vorstande seinen Beitritt schriftlich erklärt.

§ 5.

1. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft.

2. Die Gesetze, betr. den Austritt aus der Kirche, vom 14. Mai 1873 (P. G.S. S. 207), betr. den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden, vom 28. Juli 1876 (P. G.S. S. 353) und betr. die Erleichterung des Austritts aus der Kirche und aus den jüdischen Synagogengemeinden, vom 13. Dezember 1918 (P. G.S. S. 199) werden aufgehoben.



7. Kirchenaustrittsgesetz des Freistaates Sachsen-Altenburg vom 5. Mai 1920.

(Deutsches Rechtsblatt 1920, 243.)

Im Namen des Volkes hat die Landesversammlung folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Austritt aus der Landeskirche oder einer anderen staatlich anerkannten Religionsgesellschaft ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres jeder Person gestattet, die im Freistaate Sachsen-Altenburg ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

§ 2.

Der (die) Austretende kann bestimmen, dass sich der Austritt auf seine (ihre) Kinder unter 16 Jahren erstreckt, sofern ihm (ihr) die Sorge für deren Person zusteht. Die Erklärung kann bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres der Kinder nachgeholt werden.

§ 3.

Der Austretende hat den Austritt vor dem Standesbeamten seines Wohnsitzes oder, wenn er keinen Wohnsitz hat, vor dem Standesbeamten seines Aufenthaltsortes zu Protokoll zu erklären. Dem Ausgetretenen ist dabei eine Austrittsbescheinigung zu erteilen.

Für jedes Kind ist eine besondere Austrittsbescheinigung zu erteilen.

Der Standesbeamte hat den zuständigen Geistlichen oder Religionsdiener unverzüglich von dem Austritt zu benachrichtigen.

§ 4.

Das Verfahren ist kosten- und gebührenfrei. Für jede weitere Ausfertigung der Bescheinigung ist eine Gebühr von 1 Mk. zu erheben.

§ 5.

Mit dem Ende des auf die Austrittserklärung folgenden Kalendervierteljahres erlischt die Verpflichtung zu Leistungen, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Religionsgesellschaft beruhen.

§ 6.

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Austrittserklärung beurteilen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 7.

Ein ausserhalb des Staatsgebietes rechtsgültig erfolgter Kirchenaustritt gilt auch im Freistaate Sachsen-Altenburg, vorausgesetzt, dass der Austretende zur Zeit der Austrittserklärung im Freistaate

Sachsen-Altenburg weder seinen Wohnsitz noch seinen ständigen Aufenthalt hatte.

§ 8.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 11. Januar 1906, werden aufgehoben.

---

8 Enscheidung des Reichsgerichts, betr. den Widerspruch einiger Landesgesetze mit den kirchenpolitischen Bestimmungen der Reichsverfassung, vom 4. November 1920.

(Deutsches Rechtsblatt 1920, 913.)

Auf Grund des Artikels 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reiches und des Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (RGBl. S. 510) hat das Reichsgerichts, IV. Zivilsenat, am 4. November 1920 beschlossen:

I.

§ 2 Abs. 2 [1]) und § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 [2]) des Sächsischen Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 (GVBl. S. 171) stehen mit Artikel 146, 149, 174 der Verfassung des Deutschen Reiches in Widerspruch.

II.

Die in der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1918 des Arbeiter- und Soldatenrats für Hamburg, Altona und Umgegend enthaltene Verordnung, dass der Religionsunterricht in allen öffentlichen Schulen und Erziehungsanstalten des ehemaligen Hamburgischen Staates fortfällt, steht mit Artikel 146, 149, 174 der Verfassung des Deutschen Reiches im Widerspruche.

III.

Die Verordnung des Arbeiter- und Soldatenrats Bremen vom 7. Januar 1919, wonach der Religionsunterricht in den staatlichen Schulen fortfällt, und die diese Verordnung bestätigende Verordnung der vorläufigen Bremischen Regierung vom 2. und 7. März 1919 stehen mit Artikel 146, 149, 174 der Verfassung des Deutschen Reichs im Widerspruch.

Berlin, den 29. November 1920.

Die Reichsregierung
Dr. Heinze.

---

1) Er lautet: Religionsunterricht wird in der allgemeinen Volksschule nicht mehr erteilt.

2) Sie lauten: Bis zum 1. April 1920 wird Religionsunterricht nach den im Verordnungswege getroffenen Bestimmungen erteilt. Jeder Lehrer ist berechtigt, die Erteilung des Religionsunterrichts abzulehnen.

9. Verordnung des Braunschweigischen Staatsministeriums. Abteil. für Volksbildung, betr. den planmäßigen Gesinnungsunterricht an Volksschulen, vom 22. April 1921.

(Deutsches Rechtsblatt 1921, 186 f.)

Um die sittliche Bildung der volksschulpflichtigen Kinder, die am Religionsunterrichte ihrer Schule nicht teilnehmen, besonders zu fördern, ordnen wir bis zur anderweiten Regelung der Unterrichtsverhältnisse in den Volksschulen hiermit folgendes an:

I.

1. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten erhalten die von der Teilnahme am Religionsunterrichte der öffentlichen Volksschulen befreiten Kinder einen besonderen planmäßigen Gesinnungsunterricht, in der Folge Lebenskunde genannt.

2. Die Lebenskunde soll die Kinder zu sittlichen Persönlichkeiten heranbilden, sie insbesondere dazu anleiten und daran gewöhnen, das Wollen und Handeln für die eigene Person, für die nähere Umgebung und für die Gesamtheit nach den allgemeinen Forderungen sittlicher Besinnung und Einsicht zu gestalten.

3. Der Unterricht in der Lebenskunde stellt jeden Erzieher vor die Aufgabe, die Grundsätze der wissenschaftlichen Ethik in lebensvollen, kindertümlichen Formen darzustellen und die sittlichen Grundwahrheiten in den anvertrauten Kindern zum starken Erleben zu bringen.

Auf der Mittelstufe bleibt der Unterricht noch aufs engste mit dem Eigenleben des Kindes und der umgebenden Naturwelt verbunden, erst im späteren Verlaufe hat er ausserdem die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbeziehungen der Gegenwart zu beachten.

4. In den ersten beiden Schuljahren und in der Unterstufe ist der lebenskundliche Unterricht in bisheriger Weise mit dem Anschauungsunterrichte vereint, tritt mit Beginn des 3. Schuljahres und in der Mittelstufe mit zwei wöchentlichen Unterrichtsstunden als gesondertes Lehrfach an die Stelle der religiösen Unterweisung und teilt sich vom 6. bis 8. Schuljahr mit je einer Wochenstunde in Lebenskunde und Religionskunde. Letzere soll den Kindern das allgemeine religiöse Kulturgut in sachlicher und duldsamer Weise überliefern.

II.

1. Soll in einer Schulgemeinde erstmalig der lebenskundliche Unterricht eingerichtet werden, so muss der nach I, 1 er-

forderliche Antrag die volle Unterschrift und Wohnungsangabe von mindestens 20 Erziehungsberechtigten tragen.

Sofern eine Religionsgemeinschaft oder die anerkannte Gemeinschaft einer bestimmten Weltanschauung die Erteilung des lebenskundlichen Unterrichts beantragt, muss auf Verlangen der Schulbehörde die Zugehörigkeit der Erziehungsberechtigten zu der betreffenden Gemeinschaft zweifelsfrei nachgewiesen werden. Den besonderen Wünschen dieser Gemeinschaften soll von der Landesschulbehörde und den örtlichen Organen der Schulverwaltung entsprochen werden, soweit dieses möglich und mit einem geordneten Schulbetriebe vereinbar ist.

Die Anträge auf Einführung des lebenskundlichen Unterrichts sind an das Landesschulamt für das Volksschulwesen zu richten. Dieses ermittelt die Zahl der teilnehmenden Kinder innerhalb der Schulgemeinde durch eine schulseitig an sämtliche Erziehungsberechtigten zu richtende Anfrage und ordnet gegebenenfalls die Erteilung des Unterrichts an.

Das Landesschulamt hat den Antragstellern das Ergebnis seiner Maßnahmen mitzuteilen. Gegen den ablehnenden Bescheid der Landesschulbehörde kann von den Beteiligten innerhalb 14 Tagen beim Staatsministerium Beschwerde erhoben werden.

2. Ist der lebenskundliche Unterricht bereits in einer Schulgemeinde eingeführt, so meldet der Erziehungsberechtigte sein Kind lediglich bei dem Schulleiter oder Klassenlehrer zur Teilnahme an.

III.

1. Die Zahl der den lebenskundlichen Unterricht in einer Schulgemeinde besuchenden Kinder muss mindestens 25 betragen.

2. Der Eintritt in den lebenskundlichen Unterricht kann nur halbjährlich zum 1. April oder 1. Oktober, bei der erstmaligen Einrichtung innerhalb der ersten 6 Unterrichtswochen erfolgen.

3. Die Willenserklärung der Erziehungsberechtigten (II. Ziff. 1. Abs. 1 oder II Ziff. 2) verpflichtet die Beteiligten zum pünktlichen Besuch des Unterrichts seitens der gemeldeten Kinder bis zur Beendigung des volksschulpflichtigen Alters gemäss den geltenden Bestimmungen über die Schulpflicht.

IV.

Die Unterrichtsstunden in der Lebenskunde sind grundsätzlich innerhalb der bisherigen Unterrichtszeit der Schule und innerhalb der Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte zu erteilen.

Bei zweckmässiger Anordnung des Unterrichts, insbesondere durch Zusammenlegung von Teilklassen, werden den Schulgemeinden aus der Einführung des lebenskundlichen Unterrichts kaum besondere Kosten erwachsen. Sollten trotzdem im Einzelfalle wesentliche Mehrausgaben unvermeidbar sein, so bedarf die Einführung der besonderen Genehmigung der Staatsministeriums, Abteilung für Volksbildung. Zuvor hat die Landesschulbehörde die beteiligten Schul- und Gemeindebehörden zu dem Antrage zu hören.

V.

1. Die Erteilung des lebenskundlichen Unterrichts bleibt der Willenserklärung der Lehrkräfte überlassen. Diese kann nur zum Schlusse eines Schuljahres zurückgenommen werden.

2. Der lebenskundliche Unterricht wird einstweilen bis zur endgültigen Regelung und bis zum Erlass eines vom Staatsministerium, Abteilung für Volksbildung, zu genehmigenden Lehrplans lediglich von der Landesschulbehörde beaufsichtigt.

3. Über die Leistungen und Unterrichtsfolge in der Lebenskunde dürfen den Kindern keine Zensuren erteilt werden.

VI.

Das Landesschulamt für das Volksschulwesen wird mit der Durchführung dieser Bestimmungen beauftragt. Es hat im Einzelfalle und den örtlichen Verhältnissen entsprechend das Erforderliche anzuordnen, insbesondere die Gliederung der Unterrichtsstufen, die Unterrichtszeit, den vorläufigen Lehrgang und die Lehrkräfte zu bestimmen.

Einem ausführlichen Berichte des Landesschulamtes über die gemachten Erfahrungen sehen wir bis zum Schlusse eines jeden Schuljahres entgegen.

VII.

Vorstehende Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Braunschweig, den 22. April 1921.

Staatsministeriums, Abt. für Volksbildung

Sepp Oerter.

---

10. Erlass des Bayrischen Ministeriums für Unterricht und Kultus, betr. den Besuch des Religionsunterrichts durch Beauftragte der Religionsgesellschaften, vom 12. Januar 1921.

(Deutsches Rechtsblatt 1921, 111.)

Über die Besuche des Religionsunterrichts an den Volkshauptschulen durch Beauftragte der Religionsgesellschaften wird folgendes verfügt:

1. Die Besuche können nach Zeit und Zeitdauer ohne Rücksicht auf den Stundenplan angesetzt und durchgeführt werden mit der Auflage, dass das Lehrpersonal und der Bezirksschulrat hiervon rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden.

2. Die Bestimmung in Ziff. 1 gilt nicht für Schulen am Dienstsitze des kirchlichen Beauftragten.

3. Die durch die Schulbesuche gemäß Ziff. 1 ausfallenden Unterrichtsstunden in den weltlichen Fächern können in den nächsten Religionsstunden nachgeholt werden.

München, den 12. Januar 1921.

Staatsministerium für Unterricht und Kultus.
Dr. Matt.

---

11. Preussische Gesetzesbestimmung, betr. die Verbindung von Schul- und Kirchenamt, vom 17. Dezember 1920.

(Preussische Gesetzsammlung 1920, 631 f.)

Das Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen bestimmt in

§ 16.

Verbindung von Schul- und Kirchenamt.

1. Die organische Verbindung zwischen Kirchen- und Schulamt ist zu lösen. Jedem Lehrer (Lehrerin) ist es gestattet, das Kantoren- und Organistenamt freiwillig zu übernehmen. Eine Anrechnung des durch die Verwaltung eines solchen kirchlichen Amtes erzielten Nebeneinkommens auf das Stellengehalt darf nicht stattfinden. Bis zur erfolgten Lösung der organischen Verbindung bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen, indem zu dem Grundgehalt eine Stellenzulage hinzutritt.

2. Falls das kirchliche Amt gegen den Willen des Stelleninhabers vom Schulamte getrennt wird, hat der Lehrer, welcher zum Bezuge des mit dem vereinigten Amte verbundenen Diensteinkommens berechtigt gewesen ist, Anspruch auf die fernere Gewährung eines Diensteinkommens im gleichen Betrage, sofern er das vereinigte Amt mindestens fünfzehn Jahre ununterbrochen verwaltet hat.

3. Die Vorschriften (Abs. 1 und 2) finden bei dauernder Verbindung eines Schulamts mit einem jüdischen Kultusamte sinngemäß Anwendung.

---

12. Verfügung des Württembergischen Justizministeriums, betr. die Befragung nach dem Religionsbekenntnis, vom 29. Mai 1920.

(Deutsches Rechtsblatt 1920, 439 f.)

Nach Art. 136 Abs. 3 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383) ist niemand verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren, und haben die Behörden nur insoweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert. Diese Bestimmung findet auch auf die Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen in Strafsachen und bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung (§§ 67, 72 und 136 StPO., §§ 395 und 402 ZPO.). Hierauf werden die Justizbehörden zufolge von Klagen, welche in neuerer Zeit wegen unzulässiger Befragung nach dem Religionsbekenntnis bei Vernehmung in Rechtsangelegenheiten erhoben worden sind, hingewiesen.

Stuttgart, den 29. Mai 1920. *Bolz.*

---

13. Preussisches Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 14. Juli 1905, betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, vom 25. November 1920.

(Preussische Gesetzsammlung 1921, 66.)

Die verfassunggebende Preussische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

In den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden erfolgt die Heranziehung zu Kirchensteuern für das Rechnungsjahr 1920, soweit die Einkommensteuer als Maßstab der Umlegung dient, vorläufig nach der den Kirchensteuerbeschlüssen zugrunde gelegten Veranlagung zur Staatseinkommensteuer für das Rechnungsjahr 1919.

Die endgültige Heranziehung zu dieser Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1920 hat, sobald die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920 geschehen ist, nach dem Maßstabe und dem Ergebnis der letzteren stattzufinden.

§ 2.

Die im § 19 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1993) vorgesehenen Anträge wegen der Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuern auf die Landesfinanzämter und die Finanzämter können mit Wirkung für die katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbände von den bischöflichen Behörden gestellt werden.

Soweit die Übertragung erfolgt, treten die Landesfinanzämter und die Finanzämter an die Stelle derjenigen nach dem Gesetze vom 14. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 281) berufenen Behörden, deren Aufgaben beim Kirchensteuergeschäfte sie wahrzunehmen haben.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit rückwirkender Kraft am 1. April 1920 in Geltung.

---

14. Erlass des preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betr. die Heranziehung der Realsteuern zu Kirchensteuern, vom 31. August 1921.

(Verordnungen des Fb. General-Vikariat-Amtes zu Breslau 1921, 126).

Der preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
G. I Nr. 1206 II G. II.

Berlin W 8, den 31. August 1921.

Wie bereits im Runderlass vom 10. Februar 1921 — G. I. 2222 — (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preussen S. 109; Min.-Bl. für die preuss. innere Verwaltung S. 61) bemerkt, ist die Befugnis der Kirchengemeinden, neben der Einkommensteuer auch die Realsteuern als Umlagemaßstab für die Kirchensteuern heranzuziehen (§ 9 der Kirchensteuergesetze), durch die neuere Reichs-, Staats- und Kirchensteuergesetzgebung unberührt geblieben. Es sind aber Zweifel entstanden hinsichtlich der Fortgeltung des § 10 Abs. 3 Satz 1 der Kirchensteuergesetze, wonach die Realsteuern nicht mit einem höheren Prozentsatz herangezogen werden dürfen, als die Staatseinkommensteuer. Hierzu bemerke ich, dass die in dieser Bestimmung vorgesehene Begrenzung durch den Fortfall der Staatseinkommensteuer als Umlagemaßstab gegenstandslos geworden ist. Andererseits muss entsprechend der Absicht des Gesetzgebers darauf geachtet werden, dass die kirchensteuerliche Belastung des Grundbesitzes im Verhältnis zu der des Einkommens nicht über dasjenige Maß hinaus-

geht, das dem Charakter der Kirchengemeinde als einer persönlichen Glaubensgemeinschaft entspricht. Dies ist bei der Genehmigung von Umlagebeschlüssen bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung in jedem Einzelfalle besonders zu prüfen. In der Regel wird hierbei der Prozentsatz der Heranziehung der Realsteuern bei der letzten Heranziehung der Staatseinkommensteuer (1919) als Anhalt dienen können.

Im Auftrage: gez. *Fleischer*.

---

15. Erlass des deutschen Reichsfinanzministers, betr. die Übertragung der Verwaltung der katholischen Kirchensteuern auf die staatlichen Finanzämter, vom 29. Juli 1921.

(Verordnungen der Fb. General-Vikariat-Amtes zu Breslau 1921, 89.)

Auf Grund der Anträge vom 23. April und 19. Juni d. J. übertrage ich gemäß § 19 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung die Verwaltung der katholichen Kirchensteuern im Bereich der Länder und Landesteile Preussen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt, Bremen, Lippe, Lübeck, Mecklenburg-Strelitz, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Sachsen-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, mit Wirkung vom 1. August 1921 und in folgendem Umfange auf die Landesfinanzämter und die Finanzämter.

1. Die Übertragung erfolgt für alle Kirchensteuern, die in Form von Zuschlägen zur Einkommensteuer und zu direkten Staatssteuern (Realsteuern) von Mitgliedern der katholischen Kirchengemeinden erhoben werden und nach geltendem Recht der Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen.

Ausgeschlossen bleiben demnach

Kirchensteuern, die auf Grund sogenannter älterer Kirchensteuerordnungen, sowie

Kirchensteuern, die auf anderer Grundlage als der Einkommensteuer und der direkten Staatssteuern (Realsteuern), oder die von Andersgläubigen, Forensen und juristischen Personen erhoben werden.

2. Die Beschlussfassung über die Höhe der Zuschläge erfolgt nach Maßgabe des Landeskirchenrechts. Die Zuschläge zur Einkommensteuer müssen die Staffelung und den Tarif des § 21 des Einkommensteuergesetzes zu Grunde legen.

Die Schätzungsunterlagen für die Hundertsätze der Zuschläge zur Einkommensteuer auf Grund des kirchlichen Steuerbedarfs erhalten die Kirchengemeinden von den Finanzämtern.

3 Die Veranlagung der Kirchensteuern verbleibt den Kirchengemeinden. Soweit es sich um Zuschläge zur Einkommensteuer handelt, haben die Finanzämter bei der Veranlagung mitzuwirken. Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

a) Für die Zuschläge zur Einkommensteuer ist die Hauptliste — das Sollbuch — zugleich als Steuerliste für die Kirchensteuer zu verwenden. Soweit für 1921 das Glaubensbekenntnis der Steuerpflichtigen bei der Personenstandsaufnahme nicht festgestellt worden ist, haben die Kirchengemeinden den Finanzämtern ein Verzeichnis ihrer Steuerpflichtigen einzureichen. Sie können hierfür das vorjährige Verzeichnis benutzen. Eine Veranlagung findet in diesem Falle nur insoweit statt, als die Kirchensteuerpflichtigen des Verzeichnisses auch in der Hauptsteuerliste — das Sollbuch — für 1921 eingetragen sind.

b) Auf Grund der Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden (Nr. 2 Abs. 1) errechnen die Finanzämter die auf die einzelnen Pflichtigen entfallenden Kirchensteuerbeträge.

c) Die Feststellung des Kirchensteuersolls im einzelnen und im ganzen ist Sache der Kirchengemeinden. Bestehen innerhalb einer politischen Gemeinde mehrere katholische Kirchengemeinden, so stellen sie den Gesamtbetrag ihres Steuersolls dem Finanzamt gegenüber gemeinsam und in einer Summe fest.

d) Für die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern stellen die Kirchengemeinden besondere Steuerlisten auf und reichen sie den Finanzämtern ein.

e) Von der erfolgten Veranlagung benachrichtigen die Finanzämter die Kirchensteuerpflichtigen unter Zahlungsaufforderung und Rechtsmittelbelehrung tunlichst gleichzeitig mit der Zustellung des Einkommensteuerbescheides.

4. Die Einziehung und Beitreibung der Kirchsteuern übernehmen die Finanzämter. Über Stundungs- und Erlassanträge entscheiden die Kirchengemeinden.

5. Das Rechtsmittelverfahren verbleibt in seiner landesrechtlichen Ordnung.

6. Für die Mehrkosten, die durch die Verwaltung der Kirchensteuern in dem zu Nr. 1—4 bezeichneten Umfange entstehen, haben die Kirchengemeinden eine nach Pauschsätzen zu bemessende Entschädigung zu zahlen, deren Festsetzung vorbehalten bleibt.



7. Die Übertragung bezieht sich auf die Kirchensteuerverwaltung sämtlicher katholischer Kirchengemeinden im Bereiche der oben genannten Länder und Landesteile.

Ausnahmen sind besonders zu beantragen und bedürfen der Befürwortung der Kirchenaufsichtsbehörde.

Wegen Übertragung der Verwaltung der katholischen Kirchensteuern in Bereiche des Landes Oldenburg darf ich mir weitere Mitteilung vorbehalten; hinsichtlich Badens habe ich mich zunächst mit dem erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg i. Br. in Verbindung gesetzt.

---

16. Erlass des preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betr. die Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuern auf die Finanzämter, vom 19. September 1921.

(Verordnungen des Fb. General-Vikariat-Amtes zu Breslau 1921, 134 f.).

Auf Grund der zufolge kirchen- und staatsgesetzlicher Ermächtigung von den Kirchenbehörden gestellten Anträge hat der Herr Reichsfinanzminister durch die Erlasse vom 11. Juli 1921 — III. R. 19869 —, 29. Juli 1921 — III. R. 22451 — und vom 10. August 1921 — III. R. 23492 — gemäß § 19 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung die Verwaltung der Kirchensteuern im Bereich der evangelischen Landeskirchen und der katholischen Kirche in Preussen und zwar im Bereich der evangelischen Landeskirchen der neuen Provinzen vom 1. September 1921, im übrigen vom 1. August 1921 ab in folgendem Umfange auf die Landesfinanzämter und die Finanzämter übertragen:

1. Die Übertragung erfolgt für alle Kirchensteuern, die in Form von Zuschlägen zur Einkommensteuer und zu direkten Staatssteuern (Realsteuern) von Mitgliedern der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden erhoben werden und nach geltendem Recht der Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen. Ausgeschlossen bleiben demnach

für die evangelischen Landeskirchen der älteren Provinzen (Ev. Oberkirchenrat) und der Konsistorialbezirke Kassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M. sowie für die katholische Kirche in ganz Preussen — Kirchensteuern, die auf Grund sogenannter älterer Kirchensteuerordnungen erhoben werden,

für die evangelisch-lutherische (Landeskonsistorium Hannover) und die evangelisch-reformierte Kirche (Konsistorium

Aurich) der Provinz Hannover und die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein (Konsistorium Kiel) — Kirchensteuern, die auf anderer Grundlage als der Einkommensteuer und der direkten Staatssteuern (Realsteuern), oder die von Andersgläubigen, Forensen und juristischen Personen erhoben werden.

2. Die Beschlussfassung über die Höhe der Zuschläge erfolgt nach Maßgabe des Landeskirchenrechts. Die Zuschläge zur Einkommensteuer müssen die Staffelung und den Tarif nach § 21 des Einkommensteuergesetzes zugrunde legen.

Die Schätzungsunterlagen für die Hundertsätze der Zuschläge zur Einkommensteuer auf Grund des kirchlichen Steuerbedarfs erhalten die Kirchengemeinden von den Finanzämtern.

3. Die Veranlagung der Kirchensteuern verbleibt den Kirchengemeinden. Soweit es sich um Zuschläge zur Einkommensteuer handelt, haben die Finanzämter bei der Veranlagung mitzuwirken. Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

a) Für die Zuschläge zur Einkommensteuer ist die Hauptsteuerliste — das Sollbuch — zugleich als Steuerliste für die Kirchensteuer zu verwenden. Soweit für 1921 das Glaubensbekenntnis der Steuerpflichtigen bei der Personenstandsaufnahme nicht festgestellt worden ist, haben die Kirchengemeinden den Finanzämtern ein Verzeichnis ihrer Steuerpflichtigen einzureichen. Sie können hierfür das vorjährige Verzeichnis benutzen. Eine Veranlagung findet in diesem Falle nur insoweit statt, als die Kirchensteuerpflichtigen des Verzeichnisses auch in die Hauptsteuerliste — das Sollbuch — für 1921 eingetragen sind.

b) Auf Grund der Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden (Nr. 2 Abs. 1) errechnen die Finanzämter die auf die einzelnen Pflichtigen entfallenden Kirchensteuerbeträge.

c) Die Feststellung des Kirchensteuersolls im einzelnen und im ganzen ist Sache der Kirchengemeinden. Bestehen innerhalb einer politischen Gemeinde mehrere Kirchengemeinden derselben evangelischen Landeskirche oder mehrere katholische Kirchengemeinden, so stellen sie den Gesamtbetrag ihres Steuersolls dem Finanzamt gegenüber gemeinsam und in einer Summe fest.

d) Für die Zuschläge zu den direkten Kirchensteuern stellen die Kirchengemeinden besondere Steuerlisten auf und reichen sie den Finanzämtern ein.

e) Von der erfolgten Veranlagung benachrichtigen die Finanzämter die Kirchensteuerpflichtigen unter Zahlungsaufforderung und

Rechtsmittelbelehrung tunlichst gleichzeitig mit der Zustellung des Einkommensteuerbescheides.

4. Die Einziehung und Beitreibung der Kirchensteuern übernehmen die Finanzämter. Über Stundungs- und Erlassanträge entscheiden die Kirchengemeinden.

5. Das Rechtsmittelverfahren verbleibt in seiner landesrechtlichen Ordnung.

6. Für die Mehrkosten, die durch die Verwaltung der Kirchensteuern in dem zu Nr. 1—4 bezeichneten Umfange entstehen, haben die Kirchengemeinden eine nach Pauschsätzen zu bemessende Entschädigung zu zahlen, deren Festsetzung vorbehalten bleibt.

7. Die Übertragung bezieht sich auf die Kirchensteuerverwaltung sämtlicher evangelischer und katholischer Kirchengemeinden. Ausnahmen sind besonders zu beantragen und bedürfen der Befürwortung der Kirchenaufsichtsbehörde.

Soweit nicht hiernach die Unterlagen, deren die zur Veranlagung zuständigen kirchlichen Gemeindeorgane für die Besteuerung bedürfen, von den Finanzämtern zu beschaffen sind, bleiben die bezüglichen Verpflichtungen der Staats- und Gemeindebehörden gemäß Art II § 1 der Staatsgesetze vom 14. Juli 1905 (GSS. 277) und vom 22. März 1906 (GSS. 41, 46), sowie gemäß § 18 des Staatsgesetzes vom 14. Juli 1905 (GSS. 281) und der dazu ergangenen Ausführungsanweisungen bestehen. Dies gilt namentlich mit Bezug auf die Unterlagen für die besonderen Steuerlisten, die gemäß Nr. 3 d der Erlasse des Herrn Reichsfinanzministers im Falle der Erhebung von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) von den Kirchengemeinden aufzustellen sind.

Die Einzelheiten des Zusammenwirkens der kirchlichen Gemeindeorgane mit den Finanzämtern müssen einstweilen deren Vereinbarung überlassen bleiben.

An
sämtliche Herrn Regierungspräsidenten.

---

17. Erlass des deutschen Reichsfinanzministers, betr. die Befreiung der Kirchen und ihrer Einrichtungen von der Kapitalertragsteuer, vom 3. August 1921.

(Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 1921, 65 f.)

Am 13. Juni 1921 hat im Reichsfinanzministerium mit Vertretern der katholischen Kirche eine Aussprache über die steuer-

liche Behandlung der Kirche und ihrer Einrichtungen stattgefunden, unter anderem auch in Bezug auf die *Kapitalertragsteuer.* Die über die Aussprache aufgenommene Niederschrift habe ich den Landesfinanzämtern durch Rundschreiben vom 8. Juli 1921 — III R 16531/2. Ang. — zur Kenntnisnahme und entsprechenden Anweisung an die Finanzämter übersandt.

Bezüglich der Kapitalertragsteuer bemerke ich im Anschluss an die obige Niederschrift unter nochmaliger Übersendung des die Kapitalertragsteuer betreffenden Auszuges noch folgendes:

1. Bis zur entgegengesetzten Auffassung des Reichsfinanzhofes ist die Steuerbefreiung der Kirche, ihrer Stiftungen, Kassen, Fonds usw. nach den von mir vertretenen im Protokoll wiedergegebenen Grundsätzen durchzuführen. Es ist also einstweilen davon auszugehen, dass sich § 3 Absatz 1 Nr. **6** des Kapitalertragsteuergesetzes *nur* auf das Vermögen bezieht, das *allgemein* für die Bestreitung der Bedürfnisse der Kirche oder der einzelnen Kirchengemeinde dient, dass dagegen für das Vermögen, das nicht den allgemeinen Kirchenzwecken, sondern besonderen Zwecken dient und dieser Zweckbestimmung nicht entzogen werden darf, nur die Befreiungsvorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. **1**, Nr. **2b** und unter Umständen auch Nr. **2a** des Gesetzes in Frage kommen. Es ist ferner daran festzuhalten, dass die Erträge eines unter § 3 Abs. 1 Nr. 6 fallenden Kirchenvermögens *nicht auch gleichzeitig* nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2b oder Nr. 2a befreit sind und umgekehrt, da davon auszugehen ist, dass sich diese Befreiungsvorschriften gegenseitig *ausschließen.* Die hiernach für die katholische Kirche und ihre Einrichtungen anzuwendenden Grundsätze sind entsprechend auch auf die evangelisch-lutherische Kirche, sowie auf andere Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes und ihre Stiftungen, Kassen, Fonds usw. anzuwenden. Für nicht öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften kommen nur die Befreiungsvorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 2b und 2a in Frage.

2. Wie auch schon in dem Protokoll vom 13. Juni zum Ausdruck gebracht worden ist, haben die Vertreter der Kirchen darauf aufmerksam gemacht, dass die Finanzämter vielfach die Vorlage alter Stiftungsurkunden und sonstiger Dokumente im Original einfordern, um feststellen zu können, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Befreiung im einzelnen gegeben sind. Abgesehen davon, dass solche Urkunden vielfach in einem schwer verständlichen Latein abgefasst sind, aus denen die Finanzämter Sachdienliches doch nicht entnehmen können, handelt es sich bei

vielen Urkunden um Dokumente von kulturhistorischer Bedeutung, die der Gefahr der Beschädigung durch den Transport und die Ineinsichtnahme nicht ausgesetzt werden dürfen. Das Einfordern solcher Urkunden ist daher zu unterlassen. Erscheint den Finanzämtern die Kenntnis über den Inhalt solcher Urkunden erforderlich, so haben sie von der kirchlichen Aufsichtsbehörde (für die katholische Kirche die bischöflichen Ordinariate, in Baden der Badische Oberstiftungsrat) eine Bescheinigung über den Inhalt und Zweck der Urkunde einzufordern.

3. Die Einreichung eines Vermögensverzeichnisses bei Befreiungsanträgen in den Fällen, in denen die Befreiung auf die Erträge der vor dem 1. Oktober 1919 erworbenen Kapitalanlagen beschränkt ist, kann nach § 1 Abs. 2b der Verordnung zur erleichterten Durchführung der Steuerbefreiung im § 3 des Kapitalertragsteuergesetzes vom 29. August 1920 nach näherer Bestimmung des Landesfinanzamtes dann in vereinfachter Form erfolgen, wenn es sich um Gläubiger handelt, die öffentliche Behörden oder solchen gleichzuachten sind oder die unter Verwaltung öffentlicher Behörden stehen. In den demnächst zur Verabschiedung gelangenden Ausführungsbestimmungen ist darüber hinausgehend vorgesehen, dass die Einreichung eines vereinfachten Vermögensverzeichnisses ohne weiteres gestattet werden kann allen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Gläubigern, die unter staatlicher oder öffentlicher Verwaltung oder Aufsicht stehen; ferner kann sie mit Zustimmung des Landesfinanzamtes auch solchen Gläubigern gestattet werden, gegen deren wirtschaftliche und steuerliche Zuverlässigkeit Bedenken nicht bestehen. Bei diesen Gläubigern soll auch der Nachweis, dass die Kapitalanlagen vor dem 1. Okt. 1919 erworben worden sind, als erbracht angesehen werden können, wenn der Gläubiger eine von ihm unterschriebene Erklärung abgibt, dass die in dem Verzeichnis aufgeführten Kapitalanlagen sich bereits vor dem 1. Oktober 1919 in seinem Besitz befunden haben. Ich ersuche, nach diesen Grundsätzen schon jetzt nicht nur bei Befreiungsanträgen der Kirchen selber, sondern auch bei Anträgen der kirchlichen Stiftungen, Anstalten, Kassen, Fonds usw. zu verfahren und den Nachweis im einzelnen nur zu fordern, wenn im Einzelfall aus besonderen Gründen Bedenken gegen die Richtigkeit der von dem Antragsteller gemachten Angaben bestehen.

Auf Grund der hier dargelegten allgemeinen Grundsätze ersuche ich, die Finanzämter mit den hiernach erforderlichen Einzelanweisungen zu versehen. In Vertretung: *Zapf.*

18. Erlass des deutschen Reichsfinanzministers, betr. die Luxussteuer für sog. Devotionalien, vom 30. August 1920. (Auszüglich mitgeteilt.)

(Verordnungen des Fb. General-Vikariat-Amtes zu Breslau 1920, 132 f.)

1. *Rosenkränze* sind luxussteuerfrei, sofern weder die Kette noch die Perlen aus Platin, Gold, Silber, Edelsteinen, Halbedelsteinen, Perlen, Perlmutter (ausschliesslich der ungeschliffenen Perlmutterperlen), Elfenbein, Korallen, Jett, Emaille, Edelhölzern im Sinne des § 15 I. Nr. 13 oder handgeschnitztem Holz aller Art bestehen. Ein Rosenkranz wird daher nicht schon dann luxussteuerpflichtig, dass die Kette versilbert ist.

2. *Medaillen* aller Art unterliegen an sich als Zier- und Schmuckgegenstände oder Schmucksachen nach § 15 Nr. 1 und 2 der Luxussteuer ohne Rücksicht auf den Stoff, aus dem sie hergestellt sind. Luxussteuerfrei zu lassen sind aber kirchlichem Zwecke dienende Medaillen mit religiösen Darstellungen (z. B. Ordens-, Kongregations-, Missions-, Kommunions-, Skapuliermedaillen), sofern die Medaillen aus unedlem, lediglich galvanisch versilbertem Metall bestehen und keinen grösseren Durchmesser als 32 Millimeter haben.

3. *Kruzifixe,* waren nach § 47 Ausf. Best. bisher nur befreit, wenn sie aus Glas, Porzellan, Holz oder unedlen, nicht platinierten, vergoldeten oder versilberten Metallen bestanden (vgl. § 36 C 10 und § 47, 3 Ausf. Best.). *Steh- und Hängekruzifixe, Sterbekreuze, Heiligenampeln* (Ewiges Licht-Ampeln), *Weihwasserbecken* und *Heiligenfiguren* sind luxussteuerfrei, wenn sie aus Holz, mit Ausnahme der in § 15 I Nr. 13 genannten Edelhölzer, Gips, keramischen Stoffen (ohne Lüster oder Metallüberzug im Sinne des § 38 A II, 2) oder unedlem Metall, einschliesslich der Metalle des § 15 I Nr. 6, hergestellt sind, auch wenn das Metall galvanisch versilbert ist.

Als Heiligenfiguren gelten plastische Darstellungen von Heiligen im Sinne der katholischen Kirche, wie sie für die Hausandacht Verwendung finden, z. B. Herz-Jesu-Figuren, Mutter-Gottes-Figuren, Darstellung der heiligen Familie, Jesusknaben, Ecce-Homo-Figuren, Mater dolorosa-Figuren, Namensheilige, Engeldarstellungen, Kreuzwegdarstellungen. Nicht hierher gehören Gruppen, wie sie z. B. für Krippen Verwendung finden.

4. *Leuchter*, wie sie für Hausaltäre und bei Versehgängen verwendet werden, aus den zu 2 aufgeführten Stoffen, sofern sie

einlichtig sind, keine freistehende Verzierung aufweisen und nicht höher als 25 Zentimeter sind, sind luxussteuerfrei.

5. *Traghimmel* (Baldachine), *Kirchenfahnen* und die aus den in Nr. 3 aufgeführten Stoffen hergestellten *religiösen Symbole*, wie sie bei Prozessionen und bei sonstigen kirchlichen Aufzügen verwendet werden. Zu den hiernach luxussteuerfreien Kirchenfahnen gehören nur solche, die entweder im Eigentum der Kirchengemeinde oder einer dem Gottesdienst gewidmeten Kongregation (z. B. den Marianischen Kongregationen und den Kirchenchören) dienen. Fahnen katholischer Bruderschaften und Vereine sind luxussteuerpflichtig.

Was die Gerätschaften anbelangt, die beim Gottesdienst in der Kirche Verwendung finden (Altar- und Taufgeräte, Weihrauchbecken, Ciborien, Monstranzen, Altarkelche, Messkännchen, Kanontafeln), so sind diese Gegenstände, wenn sie ihrem Stoffe nach luxussteuerpflichtig sind, also insbesondere bei Verwendung von Gold, Silber, Kupfer, Messing, Nickel, an sich nicht befreit. Der Minister ist auch nicht in der Lage, diese Befreiung auszusprechen, weil unter den augenblicklichen wirtschaftlichen Verhältnissen die Gefahr zu gross ist, dass derartige ihrem Stoffe nach wertvolle Gegenstände zu Thesaurierungszwecken gekauft werden; macht aber darauf aufmerksam, dass nach § 20 Nr. 1 und nach § 24 des Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit den §§ 196 ff. Ausf. Best. eine Vergütung eintritt, sobald der Erwerber nachweist, dass er die Gegenstände für kirchliche Zwecke kauft. Handelt es sich um Gegenstände aus echtem Gold oder Silber, so wird die Vergütung noch dadurch erleichtert, dass nach § 24 Abs. 2 bereits der Verkäufer berechtigt ist, den Gegenstand luxussteuerfrei abzugeben, wenn der Käufer die Verwendungsbescheinigung nach § 199 Ausf. Best. vorlegen kann.

---

19. Erlass des deutschen Reichsfinanzministers, betr. Grunderwerbsteuer bei Bildung neuer Kirchengemeinden, vom 11. August 1921.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln 1921, 120.)

Es ist Klage darüber geführt worden, dass von den Finanzbehörden Befreiung von der Grunderwerbsteuer nicht gewährt worden sei in Fällen, in denen bei Bildung einer Filialkirchengemeinde durch Abzweigung von der Mutterkirchengemeinde

Grundeigentum von dieser auf die abgezweigte Tochterkirchengemeinde übertragen wird.

Mit Rücksicht darauf, dass nach der Begründung zum Gesetzentwurf des Gr. St. G. (Nr. 374 der Drucksachen der Nationalversammlung für 1919) der jetzige § 21 Abs. 2 Gr. St. G. gerade zwecks Beseitigung der abweichenden unbilligen Rechtsprechung des preussischen Oberverwaltungsgerichts (Bd. 68 S. 165) sich auch auf Fälle der vorgeschilderten Art erstrecken soll und allgemein den Übergang des Grundeigentums durch Gebietsverschiebungen unter Körperschaften des öffentlichen Rechts befreien will, ordne ich an, die Befreiungsvorschrift des § 21 Abs. 2 Gr. St. G. — bis zu einer abweisenden Entscheidung des Reichsfinanzhofs — auf die Fälle der Abzweigung einer Filialkirchengemeinde anzuwenden.

Diese Verfügung wird im Reichssteuerblatt nicht abgedruckt.

Ausserdem teilt das erzbischöfliche Generalvikariat in Cöln mit:

Gleichzeitig erhielten wir die Mitteilung (III. V. 5434 1. August vom 11. 8. 1921): »Hinsichtlich der Pfennigvereine, Kirchenbauvereine, soweit sie als mit Rechtsfähigkeit ausgestattete Treuhänder das Grundeigentum auf die Kirchengemeinde, nachdem diese Rechtsfähigkeit erlangt hat, übertragen — hat die Reichsfinanzverwaltung . . . dahin Stellung genommen, dass im Wege der Gesetzgebung eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer in Fällen der gedachten Art erstrebt werden solle.«

---

20. Erlass des deutschen Reichsfinanzministers, betr. die Freiheit von der Erbschaftssteuer bei Zuwendungen an Klöster und Anstalten, vom 15. August 1921.

(Verordnungen des Fb. General-Vikariat-Amtes zu Breslau 1921, 109.)

Der Reichsminister der Finanzen.
III V 5069.

Berlin, den 15. August 1921.

Euer Eminenz beehre ich mich, auf das gefällige Schreiben vom 11. Juli 1921 — G. K. 5093 — folgendes zu erwidern:

Der § 42 Abs. 1 Nr. 2 des Erbschaftssteuergesetzes setzt voraus, dass *die Zuwendungen zum Zwecke des angemessenen Unterhalts des Bedachten* gewährt werden. Es kommen hiernach nur physische Personen in Betracht, da nur bei solchen von einem Unterhalt gesprochen werden kann. Bei Zuwendungen an juristische Personen ist aber »der Bedachte« nur die juristische Person selbst, nicht etwa die von ihr wirtschaftlich abhängigen

Personen, in deren Interesse sie tätig ist. Eine Zuwendung an ein Kloster oder eine Anstalt selbst kann daher nicht unter die Befreiungsvorschrift fallen.

Dagegen ist es *zulässig*, der Zuwendung die Auflage beizufügen, dass die zugewendeten Sachen unter sämtliche *Klosterinsassen* oder Anstaltsangehörige zu verteilen sind oder dass diese das Miteigentum an den Sachen erhalten sollen. In einem solchen Falle wären die einzelnen Insassen als Bedachte anzusehen (vgl. § 40 Abs. 2 Nr. 1 E. St. G.) und beständen gegen die Anwendung der Befreiungsvorschrift keine Bedenken.

Ich bin damit einverstanden, dass bei *Zuwendungen von Lebensmitteln*, Kohlen und ähnlichen Gegenständen, falls nicht besondere Bedenken entgegenstehen, angenommen wird, dass der Zuwendende eine Auflage zugunsten der Insassen beifügen wollte. Dasselbe gilt von der Zuwendung von Geld, sofern der Zuwendende ausdrücklich bestimmt hat, dass es zur Anschaffung von Lebensmitteln usw. dienen sollte.

Die Finanzbehörden sind mit entsprechender Weisung versehen worden.

Im Auftrage: *v. Laer.*

An den
Kardinal Fürstbischof Herrn *Dr. Bertram*, Eminenz
Breslau.

---

21. Erlass des deutschen Reichsfinanzministers, betr. den Dienstaufwand und die Werbungskosten der Geistlichen, vom 11. Mai 1921.

(Kirchlicher Amtsanzeiger für die Diözese Trier 1921, 81 f.)

Nach einem Erlaß des Reichsfinanzministers (III 4637) vom 11. Mai 1921 sollen die Finanzämter bei den im Reichseinkommensteuergesetz genannten Beamten, zu denen auch die Geistlichen und Kirchenbeamten gehören (§ 33, 1) den ausdrücklich als Dienstaufwand erklärten Teil des Gehaltes ohne weitere Prüfung als abzugsfähig anerkennen und nur dann auf finanzgerichtlichem Wege von Fall zu Fall eine Entscheidung herbeizuführen haben, wenn der in der Steuererklärung abgezogene Betrag die anerkannte Dienstaufwandentschädigung übersteigt.

Am 4. Juni d. J. fand in Köln eine Konferenz von Vertretern der Landes-Finanzämter Köln, Münster und Düsseldorf mit den Diözesanvertretern von Köln, Münster, Paderborn und Trier statt, bei der folgendes vereinbart wurde:

I. Für 1920 werden folgende Sätze als abzugsfähig bestimmt:

Ortsklasse	Pfarrer, Pfarrvikare, Pfarrektoren	Hilfsgeistliche mit Haushalt	Hilfsgeistliche ohne Haushalt
A	2500 Mk.	2000 Mk.	1000 Mk.
B	2000 „	1500 „	750 „
C	1800 „	1300 „	600 „
D	1500 „	1200 „	500 „
E	1300 „	1000 „	400 „

Wurde oder wird nachträglich mehr Dienstaufwand oder Abzug von Werbungskosten beantragt, so ist das Mehr genügend zu belegen und eine Entscheidung herbeizuführen. Dagegen werden obige Sätze auf nachträgliche Eingabe an das zuständige Finanzamt als Ergänzung der Steuererklärung ohne Prüfung als abzugsfähig anerkannt.

II. Für 1921 ff. gilt:

1. »Soweit im Etat der Kirchengemeinde für ihre Geistlichen ein bestimmter Betrag als für den Dienstaufwand bestimmt eingesetzt wird, bleibt dieser Betrag gemäß § 34 EG. steuerfrei, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
   a) der Etat muss die Genehmigung der Bischöfl. Behörde und der Regierung gefunden haben.
   b) es muss genau angegeben werden, welche Werbungskosten durch die Dienstaufwandentschädigung abgegolten sein sollen.

2. Soweit ein Abzug für Werbungskosten beantragt wird, die durch die Dienstaufwandentschädigung nicht als abgegolten zu betrachten sind, so ist dieser Abzug nach Prüfung im Einzelfall zuzulassen.«

Wir geben diese Grundsätze vereinbarungsgemäß dem Klerus unsers Bistums bekannt und ersuchen die Geistlichen, die auf ihre Steuererklärung für 1920 noch keinen endgültigen Bescheid erhalten haben, den Abzug ihres Dienstaufwandes wie oben unter I. angegeben, zu beantragen, soweit sie nicht schon selbst Dienstaufwand abgezogen haben.

Für die Zukunft können die Kirchengemeinden ihren Geistlichen im Etat einen angemessenen Betrag für Dienstaufwand (Dienstkleidung, Kosten für Sprech- und Wartezimmer einschl. Heizung und Licht, Wagen, Motorrad bezw. Rad, Schreibhilfe usw.) entweder eigens bewilligen oder von den bisherigen Leistungen

der Pfarrgemeinde einen entsprechenden Teil als Dienstaufwand unter genauer Angabe der Bestimmung wie oben festsetzen. Weitergehende Abzugsansprüche müssen zur Prüfung belegt werden.

Es ist also zulässig:

1. Abzug eines genau bezeichneten und von den Aufsichtsbehörden genehmigten Dienstaufwandes, ohne Prüfung.

2. Abzug tatsächlicher über diesen Betrag hinausgehenden Werbungskosten, aber nur nach Prüfung in jedem einzelnen Fall, wozu regelrechte Belege vorgelegt werden müssen.

Hieraus ergibt sich ferner, dass Festsetzung eines wenn auch abgestuften Pauschalbetrages durch die geistlichen und weltlichen Behörden nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Trier, den 9. Juli 1921.

Bischöfliches General-Vikariat.

---

22. Urteil des deutschen Reichsfinanzhofes, betr. die Freiheit kirchlicher Fonds von der Kapitalertragsteuer, vom 26. Januar 1921.

(Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 1921, 28 ff.)

Der Reichsfinanzhof hat entschieden:

1. Als Besoldungskasse einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 3 Nr. 1 des Kapitalertragsteuergesetzes kann eine Kasse nur dann angesehen werden, wenn ihr Erträgnis zur Bestreitung von Besoldungen der Geistlichen, Kirchendiener oder Kirchenbeamten bestimmt ist. Es gehören also Kassen zur Bestreitung der allgemeinen Kirchenbedürfnisse nicht hierher.

2. Fonds, die ausschliesslich für Kirchen bestimmt sind, wie Glocken- Orgelpfeifen- und Ausschmückungsfonds, fallen nicht unter § 3 Nr. 2 b des Kapitalertragssteuergesetzes, weil sie weder der Allgemeinheit noch gemeinnützigen Zwecken dienen; kirchliche Zwecke als solche fallen nicht unter § 2 Nr. 2b des angeführten Gesetzes.

---

23. Urteil des deutschen Reichsfinanzhofes, betr. die Freiheit von Zuwendungen an eine Kirchengemeinde mit der Auflage der Gräberunterhaltung, vom 26. Januar 1921.

(Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 1921, 30 f.)

Der Reichsfinanzhof hat entschieden:

1. Kapitalien, die einer Kirchengemeinde von inzwischen verstorbenen Personen mit der Auflage vermacht sind, aus den Zinsen die Kosten der Pflege ihrer Gräber während 40 Jahren

zu bestreiten, dienen nicht gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 3 Nr. 2 b des Kapitalertragssteuergesetzes.

2. Der Umstand, dass solche Kapitalien nach Ablauf von 40 Jahren in einer die Befreiung von der Kapitalertragssteuer begründenden Weise verwendet werden sollen, ist vor Ablauf der 40 Jahre belanglos.

---

24. Erlass des deutschen Reichsfinanzministers, betr. die Freiheit der Schenkungssteuer für Auslandszuwendungen zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken, vom 11. September 1920 und 10. März 1921.

(Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 1921, 31.)

Der Reichsminister der Finanzen hat durch Erlass vom 11. September 1920 — IIIa 4898 — bezw. 10. März 1921 — IIIa 1794 — die Landesfinanzämter gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 der Reichsabgabenordnung ermächtigt, bei Zuwendungen unter Lebenden von physischen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit, die im Inlande *keinen* Sitz oder Wohnsitz oder Aufenthalt haben, an inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschliesslich mildtätige, oder ausschliesslich kirchliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, oder zu ausschliesslich mildtätigen, oder ausschliesslich kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reiches, die Schenkungssteuer aus Billigkeitsgründen zu erlassen.

---

25. Preussisches Gesetz über die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Diensteinkommens der katholischen Pfarrer, vom 17. Dezember 1920.

(Preussische Gesetzsammlung 1921, 106 ff.)

Die verfassunggebende Preussische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Um die bischöflichen Behörden in die Lage zu setzen, die Besoldungs- und Ruhegehaltsbezüge ihrer preussischen Pfarrer den veränderten Verhältnissen entsprechend zu erhöhen, wird vom 1. April 1920 ab seitens des Staates den bischöflichen Behörden ein Betrag von jährlich 41500000 Mark überwiesen.

Artikel 2.

Soweit die eigene Leistungsfähigkeit der Diözesen und Kirchengemeinden nicht ausreicht, die Besoldungs- und Ruhe-

gehaltsbezüge ihrer preussischen Pfarrer den Dienst- und Versorgungsbezügen derjenigen unmittelbaren Staatsbeamten anzupassen, die ihre erste planmäßige Anstellung in einer Stelle der Besoldungsgruppe 10 der staatlichen Besoldungsordnung finden, werden vom 1. April 1920 ab bis zum 31. März 1923 seitens des Staates diejenigen Mittel vorschussweise zur Verfügung gestellt, die über den im Art. 1 bezeichneten Betrag hinaus alljährlich erforderlich werden, um die Bezüge der Pfarrer auf die erwähnte Höhe zu bringen.

Artikel 3.

Diese Vorschüsse werden zinslos gewährt und sind spätestens vom 1. April 1928 ab mit 5 v. H. jährlich zu tilgen.

Artikel 4.

Bis zum 1. Oktober 1922 ist endgültig festzustellen, wieweit die eigene Leistungsfähigkeit der Diözesen und Kirchengemeinden zur Deckung des für die Ausführung des im Art. 2 bezeichneten Bedarfs ausreicht.

Artikel 5.

Nach endgültiger Feststellung der Leistungsfähigkeit der Diözesen und Kirchengemeinden ist über eine einem etwaigen Mehrbedarfe entsprechende Erhöhung der Renten und die Verrechnung oder Erstattung der vorschussweise gezahlten Beträge vor Ablauf des Jahres 1922 eine gesetzliche Bestimmung zu treffen. Eine Erhöhung der Rente hat rückwirkende Kraft vom 1. April 1920 ab.

Artikel 6.

Die Entscheidung über die Leistungsfähigkeit der Diözesen und Kirchengemeinden steht der Staatsregierung nach Benehmen mit den bischöflichen Behörden zu.

Artikel 7.

Auf die Bewilligung der Bezüge finden die Artikel 7, 8, 10 des Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer, vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 343) entsprechende Anwendung.

Artikel 8.

1. Die zur Aufbesserung des Diensteinkommens der katholischen Pfarrer erforderlichen Diözesanumlagen kommen auf den nach Art. 1 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Abgaben für kirchliche Bedürfnisse der Diözesen der katholischen Kirche in Preussen vom 21. März 1906 (Gesetzsamml. S. 105) festgesetzten

Höchstsatz von 5 v. H. der von den katholischen Gemeindemitgliedern zu zahlenden Staatseinkommensteuer nicht zur Anrechnung.

2. Die Umlagen bedürfen der Bestätigung durch das Staatsministerium.

Artikel 9.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Finanzminister beauftragt.

Artikel 10.

Das Gesetz, betr. die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Diensteinkommens der katholischen Pfarrer, vom 7. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 273) wird aufgehoben.

Artikel 11.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1920.

Die preussische Staatsregierung.

Braun.	Fischbeck.	Haenisch.	am Zehnhoff.
Oeser.	Stegerwald.	Severing.	Lüdemann.

---

26. Vorläufige Besoldungsordnung für die katholischen Pfarrer in Preussen, vom 17. September 1921.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1921, 105 ff.)

§ 1.

Die in einem dauernd errichteten Pfarramt in Preussen festangestellten katholischen Pfarrer erhalten für die Zeit vom 1. April 1920 bis zur demnächstigen Neuregelung des Pfarrbesoldungswesens laufende Besoldungsvorschüsse (Übergangsversorgung), soweit ihr auf dem geltenden Recht beruhendes jeweiliges Diensteinkommen (§ 7) hinter einem Gesamtbetrag an Dienstbezügen zurückbleibt, wie er sich bei Genuss eines Grundgehalts gemäß § 2, eines Ortszuschlags gemäß § 4, eines Ausgleichszuschlags gemäß § 5 und eines Notzuschlags gemäß § 6 jeweils ergeben würde.

§ 2.

Als Grundgehalt ist für die Zwecke des § 1 anzusetzen:

bis zum	vollend.	2.	Dienstj.	des Geistlichen	jährlich	8 300 M.
vom	„	2.	„	ab	„	9 100 „
„	„	4.	„	„	„	9 900 „
„	„	6.	„	„	„	10 700 „

vom vollend.	8.	Dienstj.	ab	jährlich	11200	M.
„ „	10.	„	„	„	11800	„
„ „	12.	„	„	„	12300	„
„ „	14.	„	„	„	12600	„

Wie die bisherigen staatlichen Beihilfen zum Pfarrgehalt, sind auch die vorstehenden höheren Grundgehaltssätze bis auf weiteres vierteljährlich am Anfange des dritten Monats des betreffenden Vierteljahrs fällig und an diejenigen Pfarrer, welche bereits am 1. April 1920 fest angestellt waren, von diesem Tage ab, an die später angestellten Pfarrer vom ersten Tage des auf den Amtsantritt folgenden Monats ab bis Ende desjenigen Monats zu zahlen, in welchem die betreffenden Pfarrer aus dem Amte scheiden. Findet der Amtsantritt am ersten eines Monats statt, so sind die Gehaltssätze schon von diesem Tage ab zahlbar zu machen. Beim Aufsteigen der Pfarrer in höhere Dienstaltersstufen beginnt der Bezug mit dem ersten Tage desjenigen Monats, welcher auf den Monat folgt, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet ist.

Dasselbe gilt hinsichtlich des Ortszuschlages, des Ausgleichszuschlages und des Notzuschlages.

§ 3.

Für die Zwecke des § 2 wird auf das Besoldungsdienstalter angerechnet die seit der Ordination in einem kirchlichen Amt zugebrachte Zeit, soweit sie fünf Jahre übersteigt. Die von den Pfarrern vor oder nach ihrer Ordination als festangestellten Lehrern in einem öffentlichen Schulamt in Preussen zugebrachte Zeit ist der Dienstzeit im kirchlichen Amte gleichzuachten. Für diejenigen Geistlichen, die seit der Ordination noch nicht fünf Jahre in einem kirchlichen Amte zugebracht haben, ist das Anfangsgehalt von 8300 M. alljährlich um 5 v. H. desselben für jedes bei dem Amtsantritt bezw. den ihm entsprechenden Kalendertagen der folgenden Jahre an der Vollendung des fünften Dienstjahres jeweils noch fehlende volle Jahr zu kürzen. Sobald ihnen an der Vollendung des fünften Dienstjahres kein volles Jahr mehr fehlt, treten sie in die ungekürzte Anfangsstufe von 8300 M. ein, bleiben aber in derselben bis zum Ablauf von zwei Jahren seit Vollendung des fünften Dienstjahres.

Die Dienstzeit in sonstigen Stellungen wird berücksichtigt, soweit und sofern die Anrechnung für die Zwecke des vorstehenden § 2 von der Bischöflichen Behörde zwecks Vermeidung von Härten im Einzelfalle ausdrücklich anerkannt wird.

§ 4.

Als *Ortszuschlag* ist für die Zwecke des § 1 anzusetzen:

bei einem Grundgehaltsansatz	in den Orten der Ortsklasse	A	B	C	D	E
		ein Jahresbetrag von Mark				
bis zu 9900 M. einschließl.	f. Geistl. ohne Dienstwoh.	4000	3200	2600	2200	1800
	f. Geistl. mit Dienstwoh.	2000	1600	1320	1120	920
von 10700 bis 12300 M. einschließl.	f. Geistl. ohne Dienstwoh.	4500	3600	2900	2450	2000
	f. Geistl. mit Dienstwoh.	2500	2000	1620	1370	1120
von 12600 M.	f. Geistl. ohne Dienstwoh.	5000	4000	3200	2700	2200
	f. Geistl. mit Dienstwoh.	3000	2400	1920	1620	1320

Für die Höhe des Ortszuschlags ist der dienstliche Wohnsitz maßgebend. Die Stellung der Orte in den verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnis, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Ortszuschlägen an die Reichsbeamten jeweilig maßgebend ist.

§ 5.

Als *Ausgleichszuschlag* ist für die Zwecke des § 1 bis auf weiteres, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs, ein Zuschlag von 50 v. H. zu den jeweiligen Grundgehalts- und Ortszuschlagsbeträgen nach §§ 2—4 anzusetzen.

Bei den Kürzungen des Grundgehalts nach § 3 ist der Ausgleichszuschlag nach den verminderten Grundgehaltsbeträgen zu berechnen.

§ 6.

Neben dem mit Wirkung vom 1. April 1920 ab zu berechnenden Ausgleichszuschlag von 50 v. H. sind ferner bis auf weiteres, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs, mit Wirkung vom 1. Januar 1921 ab unter Beachtung des Abs. 2 als *Notzuschlag* anzusetzen:

in der Ortsklasse A 20 v. H.
B 17 „ „
C 15 „ „
D 10 „ „
E 5 „ „

des Grundgehalts (§ 2) und des Ortszuschlags (§ 4). Für die Höhe dieses Notzuschlags ist der dienstliche Wohnsitz maßgebend.

Der Notzuschlag wird bis zur anderweitigen Festsetzung des Ausgleichszuschlags mit Wirkung vom 1. August 1921 wie folgt erhöht:

in den Orten der Ortsklasse

A	von	20	v. H.	auf	43	v. H.
B	„	17	„ „	„	41	„ „
C	„	15	„ „	„	39	„ „
D	„	10	„ „	„	37	„ „
E	„	5	„ „	„	35	„ „

§ 7.

Als *Diensteinkommensbezüge geltenden Rechts* sind für die Zwecke des § 1 anzusetzen

1. bei Pfarrern ohne Dienstwohnung die ihnen zustehende Mietentschädigung,

2. das nach dem Stande vom 1. April 1920 und den späteren Veränderungen jeweils entsprechend festzusetzende gesamte Stelleneinkommen,

3. die auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1909 aus Kap. 116 Tit. 2 des Staatshaushalts gewährten Beihilfen zur Aufbringung des Mindeststelleneinkommens und von Alters- und Ortszulagen (in den Diözesen Gnesen-Posen und Kulm auch widerrufliche Zulagen),

4. laufende Nebeneinnahmen, wenn und soweit sie aus kirchlichen Mitteln als Vergütung für Nebenbeschäftigungen bezogen werden, zu deren Übernahme der Pfarrer kraft der Innehabung seines kirchlichen Hauptamtes verpflichtet ist.

§ 8.

In den nach vorstehendem zu berechnenden Dienstbezügen ist der zur Bestreitung des *Dienstaufwandes* dienende Betrag enthalten. Die Höhe dieses Betrages wird durch eine besondere Anordnung der Bischöflichen Behörde bestimmt.

§ 9.

Die Pfarrgemeinde ist verpflichtet, den Gesamtbetrag des Grundgehalts (§ 2), des Ortszuschlags (§ 4), sowie des Ausgleichszuschlags (§ 9) und des Notzuschlags (§ 6) zu gewähren, soweit er durch die Erträge des Stellenvermögens oder durch anderweitige kirchliche Einnahmen des Stelleninhabers oder durch die aus staatlichen Mitteln etwa bewilligten Beihilfen nicht gedeckt ist. Soweit die eigene Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinden nicht ausreicht, die angesetzten Dienstbezüge (Abs. 1) aufzubringen,

wird Gewährung von Vorschüssen aus den zur Verfügung gestellten staatlichen Vorschussbeträgen gemäß Art. 2 ff. des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 in Aussicht genommen.

Die für die Zeit seit dem 1. April 1920 aus Staatsmitteln von den Diözesen und die von den Gemeinden bereits gezahlten Teuerungszulagen und Beihilfen jeder Art sind auf die nach den obigen Bestimmungen zu empfangenden Beträge in Anrechnung zu bringen.

§ 10.

Gemäß Art. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 (Ges.-Samml. 1921, S. 106) finden auf die Bewilligung der Bezüge die Art. 7, 8, 10 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 (Ges.-Samml. S. 343) entsprechende Anwendung.

Die *vorläufige Besoldungsordnung* für die katholischen Pfarrer in Preussen wird *genehmigt* mit der Maßgabe, dass zu den von den Bischöflichen Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und gemäss § 8 zu treffenden Bestimmungen die staatliche Zustimmung erforderlich ist.

Berlin W 8, den 17. September 1921.

G II Nr. 908. *Der Minister*
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

I C 1 Nr. 2650. *Der Finanzminister.*

Nachtrag. Zu der obigen Besoldungsordnung sind nachträglich noch folgende Zusatzbestimmungen hinzugefügt:

Mit Wirkung vom 1. April 1920 ab wird der § 3 der vorläufigen Besoldungsordnung für die katholischen Pfarrer in Preussen in seiner bisherigen Fassung aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

§ 3.

Für die Zwecke des § 2 wird auf das Besoldungsdienstalter die seit der Ordination in einem kirchlichen Amt zugebrachte Zeit angerechnet mit der Maßgabe, dass der Beginn des Besoldungsdienstalters nicht auf einen Termin vor Vollendung des 27. Lebensjahres fallen darf. Gelangt ein Geistlicher vor Vollendung des 27. Lebensjahres zur festen Anstellung im Pfarramt, so hat er bis zur Vollendung seines 29. Lebensjahres in der untersten Grundgehaltsstufe von 8300 Mk. zu verbleiben.

Die von den Pfarrern vor oder nach ihrer Ordination als festangestellten Lehrern in einem öffentlichen Schulamt in Preussen zugebrachte Zeit ist der Dienstzeit im kirchlichen Amte gleichzuachten. Die Dienstzeit in sonstigen Stellungen wird berücksichtigt, soweit und sofern die Anrechnung für die Zwecke des vorstehenden § 2 von der bischöflichen Behörde zwecks Vermeidung von Härten im Einzelfalle ausdrücklich anerkannt wird.

---

27. Gerichtliche Entscheidung, betr. die Eintragung von Mitgliedern einer Kongregation als Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(Verordnungen des Fb. General-Vikariat-Amtes zu Breslau 1920, 127 f.)

Von Mitgliedern einer nichtrechtsfähigen Kongregation war eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet worden, um einen Rechtsträger für das Ordensvermögen zu schaffen. Der Registerrichter lehnte die Eintragung ab unter Hinweis auf Art. 13 der preussischen Verfassungsurkunde und Artikel 84 des Einführungsgesetzes zum BGB. Der dagegen eingelegten Beschwerde hat das Landgericht stattgegeben mit folgenden Ausführungen:

»Es kann dahingestellt bleiben, ob die G m.b.H. auf Grund des Art. 13 der preussischen Verfassungsurkunde und des Art. 84 EG. zum BGB. unzulässig ist oder nicht, denn diese Gesetzesvorschriften sind nicht mehr in Kraft. Nach Art. 124 der Reichsverfassung haben alle Deutschen das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwider laufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Durch diese Bestimmung sind, da nach Art. 13 der Reichsverfassung Reichsrecht Landrecht bricht, und zwar jede Form des Landrechts, mag es sich um Verfassungsrecht, Gesetzesrecht oder Gewohnheitsrecht handeln, sowohl der Art. 84 EG. zum BGB. wie der Art. 13 der preussischen Verfassungsurkunde aufgehoben. Die Gesellschafterinnen bilden weder eine Religionsgesellschaft, noch eine geistliche Gesellschaft, sie sind Mitglieder einer Kongregation. Aber auch wenn man in Anlehnung an die Entscheidung des Kammergerichts in Band 31 S. 183 f. annehmen wollte, daß in Wirklichkeit die hinter den Gesellschafterinnen stehende Kongregation durch die Eintragung der G.m.b.H. die Rechte einer juristischen Person erwerben wollte und die Kongregation als geistliche Gesellschaft anzusehen sei, so würde dies

ohne Bedeutung sein. Nach Art. 134 Abs. 4 der Reichsverfassung erwerben Religionsgesellschaften und ebenso zweifellos auch geistliche Gesellschaften die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts. Eine Ablehnung der Eintragung könnte daher auch in diesem Falle nicht erfolgen. Die Gesellschafterinnen haben durch ihren Beitritt zu der erwähnten Kongregation ihre Rechtsfähigkeit nicht verloren. Sie können nach § 1 des Gesetzes, betr. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine G. m. b. H. zu jedem gesetzlichen Zweck errichten. Die von dem Registerrichter angeführten Ablehnungsgründe sind demnach nicht stichhaltig, und es war daher der angefochtene Beschluss aufzuheben und das Registergericht anzuweisen, von den in diesem Beschluss geäusserten Bedenken gegen die Eintragung abzusehen.«

---

28. Erlass des preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betr. die Auskunftserteilung aus den Strafregistern, vom 12. April 1921.

(Mitgeteilt vom Domkapitular Professor Dr. Linneborn in Paderborn.)

Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichsministers der Justiz vom 3. September 1920 (Zentralblatt für das deutsche Reich 1920 S. 1418) ist die dortige Dienststelle berechtigt, gemäß § 26 Absatz 2 Satz 3 der neuen Strafregisterordnung über Personen die etwa zur Anstellung gelangen sollen, usw. Auskunft aus dem Strafregister einzuholen.

Ich stelle ergebenst anheim, von dieser Befugnis in Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse an der Auskunft besteht, Gebrauch zu machen. In der Regel wird allerdings schon die Vorlegung eines polizeilichen Führungszeugnisses für die Prüfung der Zuverlässigkeit neu einzustellender Personen als ausreichend anzusehen sein.

I. A.: gez. *Achenbach.*

An die Regierungen . . . ., den Herrn Kardinal-Fürstbischhof von Breslau, den Herrn Erzbischof von Köln, die Herren Bischöfe . . . ., den Herrn katholischen Bischof in Bonn.



29. Erlass des bayerischen Kultusministeriums, betr. die Verleihung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft an die Altkatholiken, vom 18. April 1920.

(Mitgeteilt von Professor Dr. *Krieg* in Regensburg.)

Staatsministerium für Unterricht
und Kultus.

München, den 18. April 1920.

An die Bezirkssynode

der bayerischen altkatholischen Gemeinde

in Kempten.

Der altkatholischen Religionsgesellschaft in Bayern werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes nach Maßgabe des Art. 137 Abs. V der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. Aug. 1919 zuerkannt.

gez. *Matt.*

V. Kirchenrechtliche Chronik.

Vom 1. Oktober 1920 bis zum 31. Dezember 1921.

Wie die vorigjährige »Kirchenrechtliche Chronik« mit der beklagenswerten *Abfallsbewegung der tschecho-slowakischen Kirche* begann, so müssen wir auch dieses Mal davon unseren Ausgangspunkt nehmen. Der Hl. Vater kam im Geheimen Konsistorium vom 16. Dezember 1920[1]) auf dieses Ereignis zu sprechen und gab seinem Schmerze darüber Ausdruck, dass trotz seiner Bemühungen ein Teil des Klerus und Volkes sich von der Kirche Jesu Christi getrennt habe. Jedoch sei weitaus die Mehrzahl ihr treu geblieben. Um einer weiteren kirchenfeindlichen Agitation die Spitze abzubrechen, sei auf Beschluss der Bischöfe und unter Bestätigung des Papstes der allgemeine Priesterverein *Jednota* aufgelöst, aber den Geistlichen gestattet, sich unter der Oberaufsicht der Bischöfe zu Diözesanvereinen zusammen zu schliessen. Wider Erwarten hätten sich aber einige Priester geweigert, diesem Befehle nachzukommen und sogar das Gerücht ausgestreut, der Hl. Stuhl sei geneigt, das kirchliche *Zölibatsgesetz* zu mildern. Dieser Behauptung tritt der Papst auf das entschiedenste entgegen, indem er ausführt, dass hieran nicht im entferntesten zu denken sei.

»Constat enim, si Latina viget floretque Ecclesia, magnam partem roboris gloriaeque eius ab ipso clericorum caelibatu manare, ob eamque rem omnino eum esse sartum tectum conservandum. Quod quidem numquam fortasse alias tam necesse fuit quam hoc miserrimo tempore, cum, in tantis tamque late diffusis corruptelarum illecebris, indomitae effrenataeque animorum cupiditates ubique dominantur, nec quidquam aliud hominibus esse videtur propositum, nisi temere indulgere sibi, fluxisque huius vitae voluptatibus perfrui. Catholicus igitur sacerdos qui ad perturbatos animi motus cohibendos ceteris dux debet esse, videat ne in hoc tanto officii munere ipse claudicet, verum omnes exemplo suo confirmare pergat, semper meminerit Sancti Siricii Pontificis sic hortantis: »ut a die ordinationis nostrae sobrietati ac pudicitiae et corda nostra mancipemus et corpora.« Ad Himericum c. VII n. 10.

Mit diesen Worten ist auf die hohe Bedeutung des Priesterzölibats für das sittliche Leben der gesamten Kirche treffend hin-

---

1) Acta Apostolicae Sedis XII, 585 ff.

gewiesen. Die Übernatürlichkeit des Christentums wird hier in der erhabensten Form des praktischen Beispiels allen Gläubigen vor Augen geführt. Im zweiten Teile seiner Allokution berührt der Hl. Vater sodann die prekäre Lage der ***katholischen Missionen,*** denen durch den Frieden von Versailles ein schweres Hindernis in den Weg gelegt sei. Leider sei es seinen Bemühungen nicht gelungen, dasselbe völlig zu beseitigen.

Als am 8. Oktober 1921 ein grosser *tschecho-slowakischer Pilgerzug* vom Hl. Vater in feierlicher Audienz empfangen wurde, hielt letzterer folgende Ansprache:

»Mit überaus grosser Herzensfreude umarmen Wir euch, geliebte Söhne, die ihr in die ewige, durch die Trophäen der Apostel verherrlichte Stadt voll Glauben und Andacht gekommen seid. Nicht ohne Grund erfreut sich Unser Herz, da Wir in Besorgnis und Angst waren, wie einst auch der Hl. Paulus besorgt war wegen der falschen Brüder, »welche das Wort Gottes mit Unkraut verdarben.« Es standen ja unter euch einige Männer auf, die nicht aus euch waren, »als Feinde des Kreuzes Christi«, welche von der Glaubenseinheit abgefallen, die unversehrte und unverletzte Perle der Priesterehelosigkeit der Kirche zu entreissen trachteten, und nichts unversucht ließen, uns förmlich zu zwingen, von der Heiligkeit der alten Disziplin wenigstens in etwas nachzulassen. Ihr wisset gut, geliebte Söhne, wie tief jene Männer Unser Herz betrübten und wie offen Wir bereits erklärt haben und jetzt abermals und abermals erklären, dass es niemals dazu kommen wird, dass dieser Hl. Stuhl das Gesetz der kirchlichen Ehelosigkeit irgendwie schmälern würde durch eine Milderung desselben, geschweige denn durch seine Abschaffung, (Alloc. Consist. vom 16. Dezember 1920.)

Was die anderen Wünsche betrifft, haben Wir, so weit es möglich war, keine Gelegenheit versäumt, euch zu zeigen, »welche Fülle von Liebe Wir zu euch hegen«, insbesondere, da Wir gerne erlaubten, dass die altslavische Sprache an gewissen Festtagen in hervorragenden Kirchen eueres Volkes, die als besondere Denkmäler der Geschichte und eueres Glaubens gelten, gebraucht werden könne. Es freut uns, daß dieses Privilegium, sowie andere Zugeständnisse betreffs der liturgischen Sprache, euch eine grosse Freude bereitet haben. Allein Wir wünschen, dass ihr von der zugestandenen Regel niemals abweichet. Denn wenn die gesetzte Grenze, sei es auch im geringsten, übertreten wird, wenn die Umfriedung niedergerissen wird, steht die Gefahr nahe, dass der katholische Glaube angegriffen, das kirchliche Dogma zerrissen wird.

Gepriesen sei Gott, der Vater der Erbarmung, der Uns in euch tröstet, die ihr durch euere Andacht Uns ein Vorbild der Frömmigkeit des ganzen Volkes seid und ein freudiges Wahrzeichen für die Zukunft, denn alle Stände und Volksschichten sind gleichsam in euch hier anwesend.

Vor tausend Jahren, als der erste Glanz des hl. Glaubens und der Kultur bei euch erstrahlte, haben die edelsten Führer eueres Volkes (unter denen der hl. Wenzeslaus und die hl. Ludmila hervorragen) nach dem Vorbilde des hl. Cyrillus und Methodius sich zum festen Vorsatze gemacht, die Gesetze, Ratschläge und Wünsche sowohl ihrer Oberhirten, wie auch besonders des Apostolischen Stuhles zu befolgen. Wir wünschen auch jetzt sehnlichst, dass

ihr mit derselben Eintracht, mit der ihr nach Rom gekommen seid, die religiösen und sozialen Fragen unter den Augen euerer Oberhirten und unter der Leitung Petri löset.

Wenn ihr dieses vollführen werdet, werdet ihr Unsere Freude erfüllen und die Mahnung des hl. Paulus befolgen, der da wollte, daß die Gläubigen mit den Bischöfen eins sind, in derselben Liebe und Einmütigkeit das Gleiche denkend. (Phil. II.).

Auf dass aber das gute Vorzeichen glücklicher erfüllt und zum Unterpfande himmlischer Gnaden werde, die Wir euch im vollsten Maße wünschen, erteilen Wir allen hier Anwesenden, so wie den übrigen geliebten Söhnen der tschecho-slowakischen Republik, die mit Uns durch das Band des Glaubens und der Liebe vereint sind, den apostolischen Segen«[1]).

Am 10. Februar 1921[2]) richtete Benedikt XV. ein bemerkenswertes *Schreiben an die belgischen Bischöfe,* in dem er sich über die *»Flämische Frage«* vom religiösen Standpunkte äusserte. Er wiederholte hierbei den Grundsatz, den Leo XIII. am 20. August 1901[3]) in seinem Schreiben an den böhmisch-mährischen Episkopat aufgestellt hatte: es sei nicht Sache der Kirche, den Sprachenstreit zu entscheiden, aber der Papst müsse dafür sorgen, dass die Religion keinen Schaden leide.

»Nobis quidem«, so schreibt Leo XIII., »a dirimendis de hac re controversiis abstinere decretum est. Profecto sermonis patrii tuitio, si certos intra fines consistit, reprehensionem non habet; quod tamen de ceteris privatorum iuribus valet, valere hic etiam tenendum est, ne quid ex eorum prosecutione communis utilitas patiatur. Est igitur eorum qui publicam rem administrant, sic, aequitate incolumi, velle integra singulorum iura, ut commune tamen civitatis bonum stet atque vigeat. Quod ad nos attinet, monet officium cavere sedulo, ne ex eiusmodi controversiis periclitetur religio quae princeps est animorum bonum ceterorumque bonorum origo.«

Anschliessend an diese Apostolische Mahnung fordert Benedikt XV. den belgischen Klerus auf, vor allem den geistlichen Beruf zu pflegen und sich in weltliche Streitigkeiten nicht einzulassen. Für ihr Verhalten bei der Predigt und die Mitarbeit an der Presse seien die kanonischen Vorschriften zu beobachten. In den Seminaren sollen die jungen Kleriker zur Eintracht erzogen werden. Alle Geistlichen haben die Pflicht, den Bischöfen zu gehorchen. Die letzteren werden ermahnt, über die Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen. Man ersieht aus diesem väterlichen Mahnschreiben, wie sehr der Papst bemüht ist, die belgische Nationalitäten- und Sprachenfrage, die bereits auch in die kirchlichen Kreise eingedrungen ist, im Geiste der Gerechtigkeit und Billigkeit zu lösen.

1) Acta curiae archiepiscopalis Olomucensis 1921, 103 f.
2) Acta Apostolicae Sedis XIII, 127 ff.
3) Siehe dieses Archiv LXXXII, 99 ff.



Die in diesem Briefe niedergelegten Gedanken stellte der Papst in einem Schreiben vom 16. Juli 1921 [1]) auch dem *polnischen Klerus* zur Erwägung anheim.

»Als Bürger hätten die Bischöfe und Priester zwar die Freiheit, ihre bürgerlichen Rechte richtig zu gebrauchen, als Diener Christi aber und Verwalter der Geheimnisse Gottes (I Cor. IV, 1) dürften sie sich nicht in politische Geschäfte verwickeln, sondern sie seien verpflichtet, den Gesetzen des Staates und den Befehlen der bürgerlichen Regierung durch Wort und Beispiel Gehorsam anratend, in erster Linie das zu betreiben, was der Religion und den guten Sitten der Bürger frommt.«

Zum Zwecke der Wiederherstellung der bürgerlichen und sozialen Eintracht in Italien hat *Benedikt XV. ein eigenes Gebet* [2]) verfasst, dessen Verrichtung mit einem Ablass von 300 Tagen versehen ist. Jedoch liegt dem Hl. Vater nicht nur der Frieden seines eigenen Vaterlandes, sondern der der ganzen Welt am Herzen. Deshalb hat er es in dem *Geheimen Konsistorium vom 21. November 1921* [3]) aufs neue beklagt, dass dem Frieden der Waffen nicht der *Frieden der Herzen* und Gemüter nachgefolgt sei, sondern fast alle Nationen, namentlich in Europa, durch Streitigkeiten zerfleischt werden, und zwar durch so erbitterte Streitigkeiten, dass zu ihrer Heilung täglich mehr die Hand des erbarmenden Gottes gefordert werden müsse, in der die Kraft und Macht, die Grösse und die Herrschaft aller beruhe. Par. XXIX, 12. Auf kirchenpolitischem Gebiete will Benedikt XV. den Frieden zwischen den beiden höchsten Autoritäten insbesondere durch den *Abschluss von Konkordaten* fördern, auf die er in der zuletzt erwähnten Allokution vom 21. November 1921 ebenfalls hingewiesen hat. Bezüglich der *Wiederherstellung des sozialen Friedens* ist noch auf eine päpstliche Kundgebung aus dem vorigen Berichtsjahre hinzuweisen, die am 22. Juni 1920 [4]) an die *Bischöfe Flaminiens* gerichtet wurde. Nachdem der Hl. Vater den Bischöfen seinen Dank für die beifällige Äusserung zu seinem Schreiben über die soziale Frage an den Bischof von Bergamo — siehe dieses Archiv C, 130 — ausgesprochen hat, fährt er fort:

»Recte in primis sentire et agere oportet. Licet quippe iis, qui misere vivunt, meliorem sibi comparare fortunam: sed id velle per turbas assequi ac per vim, nullo habito iusti et iniusti discrimine, non licet. Quo evasura sint illorum nostrorum hominum studia, qui in tuendis operariorum iuribus socialistarum societates imitari atque aemulari non aspernantur, nemo est qui non

---

1) Acta Apostolicae Sedis XIII, 424 ff
2) Acta Apostolicae Sedis XIII, 369 f.
3) Acta Apostolicae Sedis XIII, 521 ff. Vgl. auch die Konsistorialrede vom 13. Juni 1921, ebd. S. 283.
4) Acta Apostolicae Sedis XII, 292 f.



videat. Quare id vobis, dilecte fili Noster ac venerabiles fratres, id ceteris omnibus qui catholicorum operariorum consociationibus praesunt, petendum curandumque est, ut colenda iustitia tuendaque disciplina bonum certamen operarii certandum suscipiant.«

Dieses Schreiben enthält eine Absage an die katholischen Arbeiterführer, die die sozialistischen Prinzipien in die Arbeiterfrage hineintragen wollen. Die soziale Frage ist eine Frage der Liebe und Gerechtigkeit, keine bloße Machtfrage.

In seiner Antwort auf die Adresse der *Fuldaer Bischofskonferenz* vom 23. August 1921 hat der Papst am 15. Oktober 1921 [1]) vor allem die in Deutschland brennend gewordene *Schulfrage* berührt.

»Was Ihr aber saget«, so bemerkt Benedikt XV., »von der tiefen, ernsten Sorge, mit der die Frage der christlichen Jugenderziehung Euch erfüllt, so tragen wir gemeinsam mit Euch diese Besorgnis, und wir bitten und beschwören zugleich alle Gutgesinnten, dass sie Euere trefflichen Bestrebungen wirksam unterstützen. Hat doch die Erfahrung es genugsam bestätigt, namentlich in dieser Zeit allgemeinen Umsturzes, wie sehr das Heil aller und jeder Staaten davon abhängt, dass nicht eine der Religion entfremdete Jugend aufwachse, die von Tag zu Tag die Scharen verdorbener Menschen vermehren würde.

Darum, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, höret nie auf, die heiligen Rechte der Kirche und der christlichen Familie zu schützen und zu verteidigen. Doch ist es kaum nötig, Euch dazu noch mehr zu ermuntern. Denn längst wissen wir, wie Ihr alle, jeder an seinem Posten, nur um so entschiedener für die Rechte der Religion eintretet, je heftiger der Kampf gegen die Kirche Christi wütet.«

Dasselbe Thema behandelte der Hl. Vater in dem Antwortschreiben an die *Konferenz der bayerischen Bischöfe in Freising* vom 14. Oktober 1921 [2]), in dem er sich folgendermaßen ausdrückt.

»Was aber die öffentlichen Schulen betrifft, in denen die Kinder im richtigen Geiste, wie es sich für katholische Christen geziemt, herangebildet werden sollen, so ist das sicherlich eine Frage von hoher und ausschlaggebender Wichtigkeit. Denn allen muss daranliegen, dass die Religion und der heilige Glaube keine Einbuße erleiden bei so vielen Tausenden von Jünglingen; vollends in einem Staate, dem die Hochhaltung der katholischen Sache stets eine Quelle des Glückes und Ruhmes gewesen ist. Eine Schulbildung und Unterrichtsordnung aber, die die Religion der Vorfahren beiseite setzt und den jugendlichen Gemütern Gutes und Böses, als bestünde zwischen beiden kein Unterschied und als wäre beides gleichberechtigt, zur Auswahl anheimstellt; auf was anderes geht sie hinaus, als dass sie ein Geschlecht heranzieht, das eines Tages das Gemeinwesen selbst umstürzt? Die Norm und Kraft aller bürgerlichen Pflichten geht ja lediglich aus den Pflichten hervor, die die Menschen mit Gott verbinden, denn Gott ist, der befiehlt und verbietet und was gut und böse ist, festsetzt. Darum ehren wir Euch mit verdientem Lobe; denn indem Ihr die väterliche Gewalt festigt und stärkt, gebt Ihr Euch

1) Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg 1921, 187 f.
2) Acta Apostolicae Sedis XIII, 529 f.

zugleich die angelegentlichste Mühe, dass die Jugend zur Hoffnung besserer Zeiten heranwächst.«

Ausserdem hat der Hl. Vater in diesem Brief den bevorstehenden Abschluss des *bayerischen Konkordates* angekündigt.

Die in der Chronik des vorigen Jahres erwähnten Bemühungen des Hl. Stuhles um *Wiederaufnahme der vollen diplomatischen Beziehungen mit Frankreich* haben inzwischen zum Ziele geführt. Am 20. Mai 1921 wurde der Sekretär der Kongregation der ausserordentlichen kirchlichen Angelegenheiten Erzbischof Bonaventura Ceretti zum Apostolischen Nunzius in Paris ernannt. Auch sind nach langen Verhandlungen die Budgetausgaben für den französischen Botschafter am Vatikan am 30. Dez. 1921 bewilligt. Der Hl. Stuhl errichtete am 12. November 1920 [1]) eine *Apostolische Delegation für Albanien* mit dem Sitze in Skutari, die der Propagandakongregation unterstellt ist. Den Ehrentitel eines *Patriarchen von Westindien* erhielt am 9. Dezember 1920 [2]) der Generalkaplan des spanischen Heeres, der zugleich Titularbischof von Sion ist. Seit dem 21. April 1885 war die genannte Würde mit dem Erzbischofssitze von Toledo verbunden, dessen Inhaber früher die Geschäfte eines spanischen Armeebischofs verwaltete.

Zu Gunsten der Orientalischen Kirche erliess Benedikt XV. am 10. Oktober 1920 [3]) das Motu proprio »Cum primum«, das das *maronitische Kolleg in Rom* wiederherstellte. Kurze Zeit vorher hatte der Papst zur Ausbildung der äthiopischen Kleriker in Rom ein Haus in der Nähe der Peterskirche zur Verfügung gestellt. Das im Jahre 1917 gegründete *Päpstliche Orientalische Institut* erhielt am 25. September 1920 [4]) das Recht, die akademischen Grade zu verleihen. Sämtliche drei Akte beweisen das lebhafte Interesse, das das gegenwärtige Oberhaupt der katholischen Kirche den Orientalen entgegenbringt.

Das von Pius X. am 13. März 1914 gestiftete *Päpstliche Kolleg der Priester für die italienische Auswandererseelsorge* wurde im Frühjahr 1921 in der Via della Scrofa No. 70 eröffnet. Die Statuten des Kollegs sind in den Acta Apostolicae Sedis XIII, 309 mitgeteilt. Seine Leitung liegt in den Händen eines speziellen Prälaten (Titularbischofs), der am 23. Oktober 1920 [5]) eigens für die Seelsorge der italienischen Auswanderer ernannt wurde. Für

---

1) Acta Apostolicae Sedis XIII, 185 f.
2) Acta Apostolicae Sedis XII, 594.
3) Acta Apostolicae Sedis XII, 472 f.
4) Acta Apostolicae Sedis XII, 440 f.
5) Acta Apostolicae Sedis XII, 534 f.



die Ordnung der Seminare in Italien erschien am 26. April 1920 ein »*Ordinamento dei Seminari.* Nuove disposizioni della S. Congregazione dei Seminari e delle Università degli Studi,« das in den Acta Apostolicae Sedis nicht veröffentlich wurde. Es ist bei der Vatikanischen Druckerei zum Preise von L. 1,20 zu haben.

Aus Anlass der beabsichtigten Gründung einer *katholischen Universität in Mailand* sandte der Papst am 9. Februar 1921 [1]) ein Belobigungsschreiben an den Vorsitzenden des Gründungskomitees, aus dem folgende Stelle hervorgehoben zu werden verdient.

»Vix autem hic attinet dicere quanto opere intersit christianae civilisque rei ut nobilia huiusmodi altiorum disciplinarum domicilia nunc reviviscant. Dum enim, hoc saeculo errorum pleno, exsulare e scholis religio coacta est, atque audacter scelesti homines, fallacis sapientiae astu, impietatis veneno adolescentium animos inficere moliuntur, nihil sane opportunius esse potest, quam iuvenes sic instituere, ut, virtute duce ac religione praefulgente, a disciplinis maioribus omni numero instructi, iidem in publicum aliquando, prodeant, veritatem simul et fidem strenue sapienterque defensuri.«

Die Errichtung katholischer Universitäten ist auch das beste Mittel, um die religions- und konfessionslosen Volksschulen aus den katholischen Gegenden fern zu halten. Am 7. Dezember 1921, dem Feste des hl. Ambrosius, wurde die dem Heiligsten Herzen Jesu geweihte Universität zu Mailand eröffnet. Sie zählt vorläufig zwei Fakultäten, eine für Sozialwissenschaften und die andere für Philosophie. An beiden sind bereits 50 Lehrstühle errichtet [2]). Mit derselben Wärme, mit der Benedikt XV. sich über die Errichtung einer katholischen Universität in Mailand ausgesprochen hatte, äusserte er sich bald darauf, am 29. Juni 1921 [3]), über den Plan des *Erzbischofs von Köln,* in seiner Metropole ein *Philosophisches Institut* zu gründen.

»Profecto«, so heisst es in dem an den Erzbischof Kardinal Schulte gerichteten Schreiben, »nihil esse potest salubrius aut opportunius quam ut Instituta verae scientiae, id est philosophiae, condantur, ubi non modo solida atque tuta tradatur doctrina, sed etiam ea omnia dilucide explicentur, quae pertinent ad supremas veri et boni rationes, ut quaestiones variae aeque solvantur, quae sint perpetua vice exoriturae.«

Mit den letzten Worten ist auf den Forschungscharakter des geplanten wissenschaftlichen Unternehmens hingewiesen. Dasselbe soll nach dem Muster des Philosophischen Instituts in Löwen eingerichtet werden. Es bleibt aber zu bedauern, dass es nicht

1) Acta Apostolicae Sedis XIII, 195 f.
2) Siehe den Bericht der Schweizerischen Kirchenzeitung 1921, 411 ff.
3) Acta Apostolicae Sedis XIII, 423.

mit einer theologischen Fakultät an der Universität in Köln verbunden werden kann, weil diese leider vor einigen Jahren nicht wiederhergestellt wurde. In Polen wurde am 4. April 1920[1]) die *Theologische Fakultät zu Warschau* und am 25. Juli[2]) desselben Jahres die *Katholische Universität zu Lublin* von der Kongregation der Seminare und Universitäten kanonisch errichtet. Beide Institute umfassen die theologischen und kanonistischen Disziplinen, das erste ausserdem noch die christliche Philosophie.

Anschliessend an zwei in das Berichtsjahr fallende Ordensjubiläen erliess der Hl. Vater am 6. Januar 1921[3]) eine *Enzyklika* über die siebte Jahrhundertfeier *des Dritten Ordens vom hl. Franziskus* und am 29. Juni 1921[4]) ebenfalls ein Rundschreiben über den siebenhundertjährigen Todestag des *hl. Dominikus*. In der ersten weist er auf die hohe Zeitgemäßheit des Dritten Ordens hin, der die Aufgabe habe, den Frieden und die Eintracht der Menschen untereinander zu fördern und der Habsucht und den Vergnügungen entgegenzuwirken. In der Dominikusenzyklika feiert er die Verdienste seines Ordens: 1. um die Verkündigung der rechten Lehre, 2. die Bewahrung der Treue gegenüber dem Apostolischen Stuhle und 3. um die Verehrung der hl. Jungfrau und Gottesmutter Maria. Der Portiunkulakapelle bei Assisi wurde durch päpstliches Breve vom 16. April 1921[5]) das Privileg bestätigt, dass in ihr an allen Tagen der Totiesquoties-Ablass gewonnen werden könne. Im Jahre 1916 war dieses Indult bereits für ein Jahr erteilt worden. Ursprünglich war dasselbe von Honorius III. ohne zeitliche Einschränkung verliehen worden.

Durch Breve vom 17. April 1921[6]) hat der Papst die im Jahre 1862 in Frankreich gestifteten *Unio Apostolica Sacerdotum*, die jetzt ihren Hauptsitz in Paris hat, zu einer Unio Primiaria erhoben, der andere Zweigvereine angegliedert werden können. Ausserdem hat er ihren Mitgliedern das Privileg verliehen, Kruzifixe mit dem Totiesquoties-Ablass zu weihen, Rosenkränze mit den Dominikaner- und Kreuzherrenablässen zu versehen und das fünffache Skapulier und einer einzigen Formel aufzulegen. Zu *Präsidenten der Missionsvereine für Priester in Deutschland und Bayern* wurden am 3. Dezember 1920[7]) die Erzbischöfe

1) Acta Apostolicae Sedis XIII, 319 f.
2) Acta Apostolicae Sedis XIII, 320 f.
3) Acta Apostolicae Sedis XIII, 33 ff.
4) Acta Apostolicae Sedis XIII, 329 ff.
5) Acta Apostolicae Sedis XIII, 298 ff.
6) Acta Apostolicae Sedis XIII, 302 ff.
7) Acta Apostolicae Sedis XIII, 102 f. und 103.

von Köln und München-Freising ernannt. In Rom wurde am 1 März 1921 [1]) ein *Zentralrat für die Werke zur Verbreitung des Glaubens (Missionsvereine)* in allen italienischen Diözesen errichtet.

Auf Bitten des Kardinals Bertram, Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz, erteilte die Kongregation der ausserordentlichen kirchlichen Angelegenheiten am 2. August 1921 [2]) den deutschen Bischöfen die Vollmacht, die aus der Kirche Ausgetretenen von der *Exkommunikation zu absolvieren,* wenn sie reumütig zurückkehren. Diesselbe Vollmacht hatten bereits früher, am 5 April 1921 [3]), die Bischöfe der Tschecho-Slowakei erhalten. Diese Fakultäten können auch den Beichtvätern delegiert werden, wie es tatsächlich geschehen ist.

Die Konsistorialkongregation teilte am 5. April 1921 [4]) mit, dass der Priester *Philippus Gnam* aus der Diözese London in Kanada, der am 14. Mai 1914 namentlich exkommuniziert und als Excommunicatus vitandus erklärt worden war — siehe das Archiv 94, 524 —, absolviert worden sei. Infolge der fortgesetzten Hartnäckigkeit, mit der sich Karmeliterinnen des *Klosters Marienthal* im Elsass den Befehlen der Oberen auf Herausgabe der Mitgift ausgetretener deutscher Schwestern widersetzten, sah sich der Hl. Stuhl genötigt, über das Kloster und seine Insassen das Interdikt zu verhängen und, als dieses auch noch nicht fruchtete, schliesslich durch Dekret der Religiosenkongregation vom 10. Februar 1921 das Kloster aufzuheben und die Nonnen zu säkularisieren [5]) Der im Jahre 1917 von dem römischen Militärgericht zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurteilte ehemalige diensttuende päpstliche Geheimkämmerer *Rudolf Gerlach* — siehe dieses Archiv 97, 464 f — ist vom geistlichen Stande abgefallen und hat sich verheiratet.

Auf dem Gebiete der deutschen Diözesanverfassung wurden im abgelaufenen Jahre folgende bemerkenswerten Änderungen vorgenommen. Die Apostolische Konstitution »Sollicitudo omnium Ecclesiarum« vom 24. Juni 1921 [6]) hob das Apostolische Vikariat Sachsen und die Apostolische Präfektur Lausitz auf und stellte das ehemalige *Bistum Meissen* wieder her. Das neue Bistum ist zugleich aus dem Missionsverbande entlassen und der Ober-

1) Acta Apostolicae Sedis XIII, 202 f.
2) Verordnungen des Fb. General-Vikariat-Amtes zu Breslau 1921, 119 f.
3) Acta curiae archiepiscopalis Olomucensis 1921, 45.
4) Acta Apostolicae Sedis XIII, 134.
5) Siehe den Bericht der Schweizerischen Kirchenzeitung 1921, 69 f.
6) Acta Apostolicae Sedis XIII, 409 ff.

leitung der Konsistorialkongregation unterstellt. Das bisherige *Missionsgebiet des Herzogtums Anhalt*, das vom Bischofe von Paderborn als Apostolischem Administrator verwaltet wurde, ist durch Päpstliches Breve vom 1. März 1921 [1]) dem Bistum Paderborn inkorporiert. Durch die Bulle »Ecclesiae universae« vom 30. Juli 1921 [2]) wurden die an das Königreich Belgien abgetretenen Gebiete *Eupen und Malmedy* in die gleichnamige Diözese umgewandelt und mit dem Bistum Lüttich aeque principaliter uniert. Die Konsistorialkongregation hat durch Dekret vom 25. April 1921 [3]) die Diözese *Brixen* aus dem Verbande der Salzburger Kirchenprovinz entlassen und dem Hl. Stuhle unmittelbar unterstellt. Im Jahre 1920 hatte die gleiche Entlassung bezüglich der Diözese Trient stattgefunden. Siehe dieses Archiv 100, 136 f. Von geringerer Bedeutung sind die Dekrete der Konsistorialkongregation vom 3. Juni 1920 [4]), vom 3. Februar 1921 [5]) und vom 31. August 1921 [6]), durch die geringfügige Änderungen an den *Grenzen der Bistümer Münster, Paderborn, Köln, München-Freising und Augsburg* vorgenommen wurden. Die *St. Mathiaskirche* in Trier, in der die Gebeine des hl. Apostels aufbewahrt werden, wurde am 20. März 1920 [7]) zum Range einer *Basilica minor* erhoben.

Sämtlichen Ortsordinarien wurde durch Breve vom 19. Juni 1921 [8]) ein für allemal das *Generalmandat des Papstes* erteilt, die *Benediktineräbte zu konsekrieren.*

Wie bereits vorhin angedeutet wurde, haben sich die deutschen Bischöfe in dem Berichtsjahre besonders um die *Erhaltung der katholischen Schule* bemüht. Am 20. November 1920 richteten sie eine Denkschrift an die Reichsregierung, in der sie die konfessionelle Schule forderten. Der Bischof von Limburg verfasste noch eine spezielle Denkschrift über die Abschaffung der Simultanschule in Nassau, die er am 16. April 1921 dem preussischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung überreichte. Leider bestimmt aber der Entwurf des Reichsschutzgesetzes, dass die in Nassau, Baden und Hessen gesetzlich bestehende Simultanschule vorläufig erhalten bleiben soll. Gegen die Einführung der

1) Acta Apostolicae Sedis XIII, 296.
2) Acta Apostolicae Sedis XIII, 467 ff.
3) Acta Apostolicae Sedis XIII, 226.
4) Acta Apostolicae Sedis XII, 295.
5) Acta Apostolicae Sedis XIII, 132.
6) Acta Apostolicae Sedis XIII, 476.
7) Acta Apostolicae Sedis XII, 428 f.
8) Acta Apostolicae Sedis XIII, 416 f.

sog. weltlichen d. i. religionslosen Schule, für die zu Beginn des Jahres eine lebhafte Agitation eingesetzt hatte, erhoben die Oberhirten der einzelnen Diözesen warnende Mahnrufe[1]). Die Bischöflichen Ordinariate in Limburg und Fulda sprachen sich auch gegen die Einführung der sog. Gemeinschaftserziehung (Koedukation) der Geschlechter besonders in den Oberklassen der Volksschulen aus[2]). Zwischen dem Bischöflichen Ordinariate in Rottenburg und dem katholischen Oberschulrate in Stuttgart wurde am 11. August 1921 eine Vereinbarung über den Religionsunterricht an der Volksschule abgeschlossen[3]). Im Freistaate Sachsen entbrannte im Herbst 1921 ein Schulstreit, weil der Kultusminister Hermann Fleißner dem neuernannten Bischof von Meissen Dr. Christian Schreiber verbot, die Volksschulen zu besuchen und daselbst die Religionsprüfungen abzuhalten.

In der Diözese Breslau sind die beiden *Devotionsfeiertage* Maria Lichtmess und Maria Verkündigung, die teilweise schon in Rückgang begriffen waren, von neuem belebt worden. Der Fürstbischof hat die drei Regierungen in Breslau, Liegnitz und Oppeln ersucht, einzelne Schulstunden zum Zwecke des Besuches des feierlichen Gottesdienstes freizugeben. Die Regierungen haben diesem Gesuche stattgegeben[4]). Die Diözesen Limburg und Fulda haben das Fest *Peter und Paul*, das vor einigen Jahren für einige Teile abgeschafft war, wieder eingeführt[5]).

In dem *Antwortschreiben auf die Relatio de Statu* forderte die Konsistorialkongregation den Bischof von Limburg[6]) auf, die Pastoralkonferenzen zu pflegen, das apostolische Amt der Priester zu fördern, von der Eingehung der gemischten Ehen abzuschrecken und den liturgischen Gesang bei den Hochämtern durchzuführen. Das betreffende Schreiben lautet:

»Optimo insuper consilio Collationibus, quae saepius in anno habendae sunt ad pleniorem cleri cultum, quaestiones practicae ad eas pertinentes, et proinde non de unico quidem themate, proponi debent. Praeter haec, velis ea quoque provehere quae ad augendum sacerdotum apostolatum iuvant eosque simul hortari, ut continenter, opportunam vel importunam occasionem nacti, studeant plebem a mixtis coniugiis avertere — incremento fidei quam maxime

1) Vgl. den Erlass des Erzbischofs von Köln vom 12. April 1921, in: Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1921, 45 f.
2) Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda 1921, 21 f.
3) Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg 1921. 161 ff.
4) Verordnungen des Fb. General-Vikariat-Amtes zu Breslau 1921, 5 f.
5) Amtsblatt des Bistums Limburg 1921, 141; Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda 1921, 51.
6) Amtsblatt des Bistums Limburg 1921, 21 f.

noxiis. Demum, pro severiore decore sacri ritus cantus liturgicus in missis cantatis ut adhibeatur, curabis.«.

Für das *Oberschlesische Abstimmungsgebiet* erliess der Fürstbischof von Breslau am 21. November 1920[1]) folgende Verordnung betreffend die Haltung des Klerus:

»Im Hinblick auf zahlreiche Klagen und betrübende Vorkommnisse im oberschlesischen Abstimmungsgebiete und im Anschluss an meine seitherigen Anordnungen, Mahnungen und Kundgebungen sehe ich mich genötigt, nach eingehender Verhandlung mit dem heiligen Apostolischen Stuhle zum Schutze der Würde des geistlichen Standes sowie bedeutsamer Interessen der Kirche, des Klerus und der Gemeinden nachstehende Verordnung kraft meiner bischöflichen Autorität unter Approbation des Heiligen Stuhles zu erlassen.

1. Im oberschlesischen Abstimmungsgebiete wird es allen Priestern und Klerikern jedweder Nationalität und Sprache strengstens verboten, an einer politischen Demonstration teilzunehmen oder irgendwelche politische oder andere Reden zu halten ohne die ausdrückliche Erlaubnis des örtlich zuständigen Pfarrers.

2. Allen nicht in die Breslauer Diözese inkardinierten Priestern wird überdies im oberschlesischen Abstimmungsgebiete aufs strengste jedwede politische Agitation verboten, möge sie im Halten von Reden oder Teilnahme an Demonstrationen bestehen, möge sie mit oder ohne Zustimmung des Pfarrers geschehen.

Auf Übertretung eines jeden dieser beiden Verbote setze ich hiermit kraft bischöflicher Gewalt und in Kraft besonderer päpstlicher Autorisation die ipso facto eintretende Suspension, die dem Bischofe reserviert ist. Der Umstand, dass der Heilige Stuhl in spontaner Entschliessung in einem besonderen Reskripte mich für autorisiert erklärt, mit censurae latae sententiae beiden Vorschriften hinsichtlich des Diözesan- und fremden Klerus Nachdruck zu verleihen, ist ein markanter Beweis der Bedeutung, welche die höchste kirchliche Autorität diesen Normen beilegt. Zuwiderhandlungen sind mir vom Ortspfarrer unverzüglich anzuzeigen.

3. Leider sehe ich mich genötigt, von neuem die Pflicht einzuschärfen, namentlich in der Kirche und in Ausübung des geistlichen Amtes alle und jede direkte und indirekte politische Agitation gewissenhaft zu meiden.

4 Priester, die nicht vom Ordinariat Breslau jurisdictio fori confessionalis besitzen, besitzen auch nicht die licentia praedicandi.

Niemand darf von der ihm gegebenen licentia praedicandi in einem Pfarrbezirke ohne Erlaubnis des zuständigen Pfarrers Gebrauch machen; etwaige Zuwiderhandlungen sind mir anzuzeigen.

5. Dieser Erlass ist von den Pfarrern allen im Pfarrbezirke befindlichen und in Zukunft sich einfindenden Klerikern sofort vorzulegen.«

Gegen diesen Erlass legten die polnischen Bischöfe beim Hl. Vater Beschwerde ein, an den sie folgende Eingabe sandten[2]):

»Heiliger Vater!

Der Fürstbischof von Breslau, Kardinal Bertram, hat am 21. November dieses Jahres der oberschlesischen Geistlichkeit unter Androhung der Suspension

1) Verordnungen des Fb. General-Vikariat-Amtes zu Breslau 1920, 123 f.
2) Schlesische Volkszeitung Nr. 604 vom 3. Dez. 1920, zweiter Bogen.

ipso facto verboten, sich in der Plebiszitaktion ohne besondere Erlaubnis des Ortspfarrers zu beteiligen. Den nicht zu der Breslauer Diözese gehörenden Geistlichen verbot er überhaupt jedwede Teilnahme an dieser Aktion. Die Verfügung des Kardinals Bertram ist *ungerecht.* Sie liefert die Abstimmung der deutschen Geistlichkeit aus, da 75 Prozent aller Pfarrer in Oberschlesien infolge des Betreibens der *deutschen Regierung deutscher* Gesinnung sind. Die Verfügung widerspricht auch dem *Versailler Friedensvertrage.* Obgleich sich Kardinal Bertram auf eine besondere Vollmacht des Hl. Stuhles beruft, glauben wir doch, dass dies *nicht dem wirklichen Sachverhalt und den Absichten des Apostolischen Stuhles entspricht.*

Wir polnischen Bischöfe, denen das Wohl der Kirche, wie die Aufrechterhaltung des kindlichen Verhältnisses zwischen Polen und dem Hl. Stuhle sowie ferner die Sicherstellung der nationalen Freiheit am Herzen liegt, sagen Dir, Heiliger Vater, dass *dem polnischen Volke* durch diese Verfügung *bitteres Unrecht* zugefügt worden ist. Im Namen der Gerechtigkeit flehen wir Dich, Heiligster Vater, an, dass Du durch Deine Apostolische Autorität das uns zugefügte Unrecht abwendest.

Im Namen sämtlicher Bischöfe:

Primas Kardinal *Dalbor,*
Kardinal *Kakowski,*
Erzbischof von Lemberg *Bilczewski,*
Erzbischof von Lemberg des armenischen Ritus *Teodorowicz,*
Fürstbischof von Krakau *Sapieha,*
Bischof *Przesdzuski,*
Bischof *Fulman.*«

Endlich hat der Apostolische Abstimmungskommissar Monsig. Ogno Serra unter dem 21. Dezember 1920 folgende Richtlinien für die Haltung des Klerus vorgezeichnet[1]):

1° Sacerdotes omnes cuiusvis nationis, dioecesani vel extra-dioecesani, parochi vel non, saeculares vel religiosi, *vetantur sub gravi* ne propagationem faciant de plebiscitu in Silesia Superiore, salvo iure declarandi privatim opiniones suas et suffragium in comitiis ferendi, si hoc eis competat ex Versaliensi Conventu;

2° Itaque omnes parochi, sive teutonici sive poloni, *vetantur* praeterea, ne plebisciti causa paroecialem Ecclesiam alicui factioni cedant aut scholam aut alia loca ad Paroeciam pertinentia, utpote quae in religiosam totius populi utilitatem adhiberi debeant;

3° Idem vetitum etiam ad simplices Ecclesiarum Rectores extenditur.

4° Mihimet dumtaxat reservatum est praesenti Decreto derogare; id tamen jamnunc praemoneo, me nunquam huiusmodi derogationes esse concessurum nisi perraro et gravissimis de causis, neutri favens parti Teutonum aut Polonorum;

5° Si aliquis sacerdos (quod Deus avertat) huic Decreto non obtemperaverit, in ipsum licet invitus, animadvertam, iis quidem poenis quas infligendas Apostolica Sedes mihi fecit facultatem.

---

1) Verordnungen des Fb. General-Vikariat-Amtes zu Breslau 1921, 146.



Als im Anfange dieses Jahres in Preussen die Wahlen zu den politischen und kommunalen Körperschaften bevorstanden, richtete der Kardinal Bertram, Fürstbischof von Breslau, an seine Diözesanen folgendes oberhirtliche *Mahnwort bezüglich der Ausübung der staatsbürgerlichen Pflichten* [1]).

»Wenn diese Wahlen bevorstehen, dann mischt sich die Kirche allerdings nicht in die rein politischen Fragen. Es ist ausdrücklich verboten, politisierende Predigten zu halten. Aber die Kirche kann denjenigen Wahlen nicht gleichgültig gegenüberstehen, die voll tiefster Bedeutung für die religiösen Güter des Volkes sind. Denn die Kirche hat den Beruf, das Gottesreich auf Erden zu schützen und auszubreiten. Sie ist verpflichtet, dem Kampfe zwischen irdischem Reich und Gottesreich mit aller Umsicht und Festigkeit zu wehren. Darum ruft sie allen Katholiken ihre hohen sittlichen und religiösen Pflichten im öffentlichen Leben in Erinnerung.

Wo immer Wahlen bevorstehen, die entscheidungsvoll sind für den Frieden in Staat und Bürgerschaft, entscheidungsvoll für die höchsten religiösen Güter des Volkslebens, da ist es eine echt kirchliche Hirtenaufgabe, die Katholiken an ihre Pflicht zu erinnern, so zu wählen, wie es zum Frieden im Vaterlande und zum Frieden zwischen Staat und Kirche gereichen wird.

So tat es 1870 mein in schwerer Kampfeszeit stehender Amtsvorgänger, der edle Dulderbischof *Heinrich Förster.* So tat ich es 1918, als ich nach den Umsturztagen vor die Katholiken Breslaus in öffentlicher Versammlung hintrat. So zu tun, drängt es mich heute.

Meine erste Mahnung ist: macht alle von eurem Wahlrechte *Gebrauch.* Denn das Wahlrecht ist eines jener Talente, mit denen du arbeiten sollst. So verlangt es deine Pflicht gegen das Vaterland, dessen Kind du bist. Wie jeder für das Wohl seiner Familie sorgen muss, so auch jeder für das Wohl der grossen Staatsfamilie. Das geschieht am Wahltage.

Meine zweite Mahnung ist: nehmet es ernst mit eurer Entschließung am Wahltage. Wichtige und heilige Güter des Vaterlandes und der Familien hängen in ihrem Bestande ab vom Ausfall der Wahlen. Es ist daher eine ernste Gewissenssache, *wie* du wählst.

Die dritte Mahnung lautet: gib deine Stimme nur denen, die die Rechte der katholischen Kirche treu und mutig vertreten; nur denen, die für volle Sicherstellung katholischer Jugenderziehung und deshalb für konfessionelle Schulen eintreten; — nur denen, die christliche Sitte und christliche Gesinnung in den Familien und im privaten und öffentlichen Leben pflegen; — nur denen, die den Klassenhass verwerfen und für eine gesunde Gestaltung des sozialen Lebens nach den Grundsätzen der katholischen Kirche eintreten wollen.

Höret nicht auf die, die mit vieldeutigen Versprechungen Stimmenfang treiben oder Spaltung ins katholische Volk zu bringen suchen. Heute tut uns Katholiken vor allem Einigkeit not. Folget Männern, die durch die Tat bewiesen haben, ob sie es ehrlich mit Kirche und Schule, mit der Heiligkeit von Ehe und Familie, mit dem friedlichen Ausbau der wirtschaftlichen und staatlichen Ordnung meinen.

---

1) Verordnungen des Fb. General-Vikariat-Amtes zu Breslau 1921, 17.



Das ist meine Mahnung. So verstehe ich den Ruf, der aus Eurer aller Herzen wie ein gewaltiges Volksgebet zum Himmel dringt: Da pacem, Domine, in diebus nostris! Gib Frieden, Herr, in unseren Tagen!«

Infolge der *fortwährend zunehmenden Geldentwertung* sind für Österreich durch die Bundesgesetze vom 16. Dezember 1920 und vom 13. Juli 1921 weitere Novellen zum *Kongruagesetze* erschienen. Die Sätze für die *Meßstipendien* sind weiterhin beträchtlich in die Höhe gegangen. Sie betragen in der Erzdiözese Wien für eine stille Manualmesse 100 Kronen, von denen die Kirche, in der die hl. Messe zelebriert wird, 40 Kronen erhält. Die Taxen für eine Manualsingmesse haben die doppelte Höhe. Diese Taxen sind für die wirtschaftliche Lage der Republik Österreich bezeichnend. Die deutschen Diözesen Breslau, Trier Osnabrück und Fulda haben jüngst die Taxe für eine gewöhnliche stille hl. Messe auf 5 Mark festgesetzt. Um die Mittel für den *Unterhalt der Hilfsgeistlichen* aufzubringen, hat der Fürstbischof von Breslau am Schlusse dieses Jahres die Erhebung eines 10%igen Zuschlags zu den Stolgebühren bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen angeordnet[1]. In der Diözese Fulda wurde am 1. Januar 1921[2] ein *Unterstützungsfond für Pfarrhaushälterinnen* ins Leben gerufen.

Nachdem die Abtrennung eines Teiles von Oberschlesien vom deutschen Reiche ausgesprochen war, hat der Fürstbischof von Breslau den Erzpriester Johann Kapica in Tichau zum *fb. Delegaten* für dieses Gebiet ernannt[3]. Für die Erzdiözese Köln wurde im Oktober 1921 der Aachener Stiftspropst und Weihbischof Franz Rudolf Bornewasser zum *zweiten Generalvikar der Erzdiözese Köln* ernannt. Die *deutsche Provinz des Jesuitenordens* wurde zu Beginn dieses Jahres in eine ober- und niederdeutsche Provinz geteilt. Die Grenze bildet der Main. Die Erzdiözese Köln feierte am 4. und 5. Oktober 1920 ihre erste *Diözesankonferenz* unter dem Vorsitze des neuen Erzbischofs. In der Erdiözese Freiburg wurde im September 1921 die erste *Diözesansynode* gehalten. Der bayerische Episkopat schrieb eine allgemeine Kirchenkollekte für den *Neubau der Nunziatur in München* aus. Der bekannte Geschichtsschreiber der Päpste Freiherr von Pastor wurde Anfangs März 1921 zum *österreichischen Gesandten* beim Vatikan ernannt.

---

1) Verordnungen des Fb. General-Vikariat-Amtes zu Breslau 1921, 151.
2) Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda 1921, 23 f.

3) Verordnungen des Fb. General-Vikariat-Amtes zu Breslau 1921, 129.



Die Pfarrer der westfälischen Mark haben im Laufe des Sommers 1921 an die Zentrumsfraktion des deutschen Reichstages die Petition gerichtet, die Fraktion möge für die *Aufhebung des Gesetzes vom 6. Februar 1875,* das die Vornahme der kirchlichen Trauung vor der bürgerlichen verbietet, eintreten. Der Reichsjustizminister Gustav Radbruch hat bei seiner Ansprache an den Beamtenkörper seines Ressorts bei der Übernahme seines Amtes (31. Oktober 1921)[1]) die *Erleichterung der Ehescheidung* angekündigt. An Stelle des Verschuldungsprinzips soll das Zerrüttungsmoment der Ehescheidung zu Grunde gelegt werden. Die katholische Presse ist diesem gemeinschädlichen Plane bereits entgegen getreten.

Auch für den Kanonisten ist die *Hochkirchliche Bewegung* beachtenswert, die sich seit Jahren in den evangelischen Kreisen gebildet hat. Ihre Anhänger haben sich zu einer »Hochkirchlichen Vereinigung« zusammengeschlossen, die ein eigenes Organ »Die Hochkirche« herausgibt. In der begründenden Mitgliederversammlung zu Berlin am 9. Oktober 1918 wurden folgende Grundsätze angenommen:

»Die Hochkirchliche Vereinigung erstrebt eine *Ausgestaltung der Kirchen der Reformation* hinsichtlich ihrer *Verfassung* und ihres *Kultus.* Sie ladet alle diejenigen zur Mitarbeit ein, welche auf dem Grunde des Evangeliums stehen und mit Ernst Christen sein wollen.

I.

1. Die Hochkirchliche Vereinigung erstrebt die *volle Selbständigkeit* dieser Kirchen in kirchlichen Dingen und Kirchenleitungen, welche durch keine Rücksichten behindert sind, das Bekenntnis zum Evangelium und die kirchlichen Interessen nach innen und aussen, wo und wem gegenüber es auch immer sei, mit Nachdruck zu vertreten.

2. Hierzu erachtet sie die Durchführnng der *bischöflichen Verfassung,* welche auch dem Geiste der Heiligen Schrift durchaus gemäß ist, für erforderlich.

II.

1. Die Hochkirchliche Vereinigung wünscht ein maßvolles Zurücktreten der Predigt, *eine stärkere Betonung der Bedeutung der Heiligen Sakramente* und ihres objektiven Charakters — unerlässliche Voraussetzung ist ihr Vollzug nach den kirchlichen Ordnungen — und eine *reichere liturgische Ausgestaltung der Gottesdienste.*

2. Sie will darauf hinarbeiten, dass in den Gottesdiensten (durch Kirchen- und Altarschmuck, Musik, reicheren Ornat u. a.) dem *Sinn für das Schöne, Edle* und echt Volkstümliche immer mehr Rechnung getragen und der heilige Inhalt stets in heiligen, würdigen Formen dargeboten werde.

---

1) Juristische Wochenschrift 1921, 1389.



3. Sie hält eine wirksame *Reform der Beicht- und Abendmahlpraxis*, wie sie jetzt geübt wird, für unerlässlich und die Wiedereinführung der fakultativen Privatbeichte für wünschenswert.

4. Sie will mithelfen, dass die *fromme Übung* (Kirchenbesuch, Gebetstunden, *evangelisch*-klösterliches Leben) auch in den Kirchen der Reformation gebührend gewürdigt und betätigt werde.

5. Als eine ihrer Aufgaben betrachtet sie die Schaffung eines *Breviers* für evangelische Christen.

6. Weil ihr die Kirche die von Christus und den Aposteln gegründete sichtbare Heilanstalt ist, muss für dieselbe ein ihrer Bedeutung entsprechender grösserer *Einfluss auf das Volksleben* angestrebt und in der evangelischen Christenheit das Bewusstsein, zu der *Gesamtkirche Christi* zu gehören, geweckt und gestärkt werden.«

Personalnachrichten.

Während der abgelaufenen Berichtsperiode hat der Tod zahlreiche Lücken in den Reihen der deutschen Bischöfe gerissen. Es starben am 23. Oktober 1920 *Hermann Zschokke,* Weihbischof in Wien, am 4. Dezember 1920 *Franz Löbmann,* Apostolischer Vikar von Sachsen und Apostolischer Administrator der Lausitz, am 31. Januar 1921 *Justus Friedrich Knecht*, Weihbischof in Freiburg, am 22. Februar 1921 *Joseph Doubrava*, Bischof von Königgrätz, am 25. März 1921 *Joseph Müller,* Weihbischof in Köln, am 16. April 1921 *Georg Heinrich Kirstein*, Bischof von Mainz, am 17. April 1921 *Willibrord Benzler,* Titularerzbischof von Attalia, ehemaliger Bischof von Metz, am 4. Dezember 1921 *Michael Felix Korum,* Bischof von Trier.

Im Geheimen Konsistorium vom 7. März 1921 wurden die beiden Erzbischöfe von München-Freising und Köln *Michael von Faulhaber* und *Karl Joseph Schulte* zu Kardinälen erhoben. Ersterer erhielt die Titelkirche S. Anastasia, letzterer die der Quatuor Coronati. Der Erzbischof *Franz Marchetti-Selvaggiani* von Seleuzia wurde am 4. Dezember 1920 zum Apostolischen Nunzius in Wien ernannt, nachdem seine Berufung nach München rückgängig gemacht worden war.

Zum Erzbischof von Olmütz berief der Hl. Vater im Januar 1921 den bisherigen Kanonikus des Olmützer Kathedralkapitels Dr. *Anton Stojan. Johann Raffl,* fürstbischöflicher Mensalverwalter zu Brixen, wurde im Anfang 1921 zum Fürstbischofe der lange verwaisten Diözese erhoben. Dr. *Ludwig Maria Hugo,* Regens des Priesterseminars zu Speyer, wurde am 7. März 1921 zum Koadjutor des Bischofs von Mainz ernannt und trat nach

dem baldigen Tode des letzteren dessen Nachfolge an. Der Titularbischof von Bethsaida *Karl Kaspar* wurde am 13. Juni zum Bischof von Königgrätz befördert. Als erster Inhaber des wiederhergestellten Bischofsstuhls von Meissen wurde am 12. August 1921 Dr. *Christian Schreiber*, Regens und Professor am Priesterseminar zu Fulda, berufen. Zu Weihbischöfen wurden ernannt der Münstersche Domkapitular *Johannes Scheifes* für Münster und der Aachener Stiftspropst *Franz Rudolf Bornewasser* für Köln mit dem Sitze in Aachen.

Am 28. Dezember 1920 starb zu Braunsberg der ordentliche Honorarprofessor für Kirchenrecht und Subregens des Priesterseminars Dr. iur. can. *Albert Hennig.* — Der Professor an der Bischöflichen Akademie zu Paderborn Dr. theol. et iur. *Franz Egon Schneider* erhielt im März 1921 einen dreijährigen Urlaub zum Zwecke der Übernahme einer Auditorstelle an der Römischen Rota. Mit seiner Stellvertretung wurde Domkapitular Dr. *Johannes Linneborn* beauftragt, der früher den Lehrstuhl bekleidet hatte. Privatdozent Dr. *A. Schönegger* S. J. in Innsbruck wurde im Juli 1921 zum a. o. Professor befördert. Dr. iur. *Friedrich Heyer,* Privatdozent in Bonn, wurde im Herbst 1921 als ordentlicher Professor für deutsches und Kirchenrecht nach Breslau berufen als Nachfolger von Otto Fischer, der in den Ruhestand versetzt wurde.

Es habilitierten sich an der Universität Breslau für deutsches und Kirchenrecht Dr. iur. *Hans Erich Feine* und an der juristischen Fakultät zu Köln Dr. theol., iur. et phil. *Jos. Lammeyer.*

VI. Literatur.

Rezensionen und Referate.

1. *Hans von Schubert, Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter.* Gr. 8° (XII und XXIV und 808). Tübingen, Mohr, 1921. M. 96,—.

Der vorliegende Band der frühmittelalterlichen Kirchengeschichte von dem Heidelberger Kirchenhistoriker Hans von Schubert, dessen erster Halbband bereits im Jahre 1917 erschien, ist eine hervorragende wissenschaftliche Leistung, auf die hinzuweisen auch unsere kirchenrechtliche Zeitschrift alle Veranlassung hat. Nachdem der Verfasser mehrere Monographien über Teilgebiete aus dieser Periode veröffentlicht hatte, hat er jetzt den gesamten Stoff meisterlich bearbeitet und in ebenso gründlicher wie lichtvoller Weise dargestellt.

Die behandelte Periode reicht von 480 bis 870. Es ist also der Anfangspunkt des Mittelalters etwas mehr, als es sonst geschieht, nach vorn geschoben. Dies hat darin seinen Grund, weil der Autor das Hauptmerkmal des Mittelalters in der Verbindung von Christentum und Germanentum, von Sacerdotium und Imperium, von Staat und Kirche erblickt. Aus diesem Grunde betrachtet er die Taufe Chlodwigs und seinen Eintritt in die katholische Kirche als das entscheidende Ereignis, das die alte und mittelalterliche Welt von einander trennt. Man wird diesen Ausführungen auch vom Standpunkte des kirchlichen Rechtshistorikers zustimmen können. Überhaupt scheint der Unterschied zwischen den Meinungen, die den Anfangspunkt des Mittelalters mit 480 oder 600 ansetzen, nicht so erheblich zu sein, wie es auf den ersten Blick erscheinen könnte. Denn die eine Ansicht legt den Schwerpunkt auf den Beginn des Neuen, die andere auf das Aufhören des Alten. Es liegt aber auf der Hand, dass der Übergang von der einen Epoche zur anderen kein jäher und schroffer ist, sondern Altes und Neues noch geraume Zeit nebeneinander herlaufen.

Da von Schubert ein besonderes Gewicht auf die Schilderung der inneren Vorgänge in der Kirche legt, hat er sich auch

in vorzüglichem Maße mit der kirchlichen Rechtsgeschichte befasst. Ich kann wohl sagen, dass die kirchenrechtlichen Ausführungen, die in diesem Handbuche dargeboten werden, in manchen Punkten sogar über das hinausgehen, was in den bekannten Grundzügen der kirchlichen Rechtsgeschichte von *Stutz* und *Koeniger* enthalten ist. Nur die Geschichte des kirchlichen Strafrechts hätte wohl etwas eingehender behandelt werden können.

Um einzelne Abschnitte aus der kirchlichen Rechtsgeschichte herauszugreifen, bemerkte ich folgendes. Das Eigenkirchenwesen ist seiner grossen Bedeutung entsprechend sehr gründlich behandelt. Der Verfasser hat sich bei der Frage nach dem Ursprunge desselben im allgemeinen der Theorie von *Stutz* angeschlossen. Er macht aber S. 164 die Einschränkung, dass »die Frage doch solange nicht als endgültig geklärt angesehen werden kann, als das römische, auch oströmische Privatkirchenwesen nicht noch weit umfassender nach Quelle, Art und Umfang untersucht ist« Ich kann dem nur beistimmen. Denn die von *Stutz* gelegte Forschungsbasis erscheint als zu schmal, um ein so grosses Gebäude, wie es das Eigenkirchenwesen einmal ist, darauf aufbauen zu können. Da das orientalische Stifterrecht und das germanische Eigenkirchenrecht doch im wesentlichen diesselbe privatrechtliche Wurzel haben, müssen die Zusammenhänge zwischen beiden genauer erforscht werden. In den Nachträgen und Berichtigungen zum 2. Halbbande hat von Schubert S. XXI noch auf die Ergebnisse von *A. Dopsch* hingewiesen, der das Eigenkirchenwesen mit der Grundherrschaft in Verbindung bringt und es in konfessioneller und nationaler Hinsicht als indifferent erklärt. Vgl. A. Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung II (1920), 228 ff. Jedenfalls ist es sehr zu begrüssen, dass das Problem über den Ursprung des Eigenkirchenwesens, auf das ich schon im vorigen Bande dieser Zeitschrift S. 159 aufmerksam gemacht habe, neu in Angriff genommen ist. Man darf wohl erwarten, dass auch der verdiente Begründer der Theorie von neuem zu den Grundlagen Stellung nehmen wird.

Den Ursprung der Pfarreien verlegt von Schubert S. 42 f. auf das Land und nach Spanien und Gallien, wo sie im 5. Jahrhundert entstanden sein sollen. Meines Erachtens ist jedoch die opinio communis über den ländlichen Ursprung der Pfarreien nicht haltbar. Man muss wenigstens zugunsten der grossen Städte, wie z. B. Rom und Alexandrien, eine Ausnahme machen, da hier das Kirchenwesen bereits im Anfange des 4. Jahrhunderts (vgl. Arius)

so weit entwickelt ist, dass es dem Parochialsystem gleichkommt. Ferner sind die orientalischen Pfarreien älter als die okzidentalischen, wie aus der 2. Apologie des hl. Athanasius hervorgeht. Auch der Name παροικία, der in der lateinischen Sprache bald in parochia verunstaltet wurde, weist darauf hin. Vgl. *Stephan Zorell,* die Entwicklung des Parochialsystems bis zum Ende der Karolingerzeit, in diesem Archiv 82 (1902), 89 f.

Die auf S. 564 vorgetragene Auffassung, dass die Bistümer und Abteien beneficia der Krone gewesen seien, darf nicht zu früh angesetzt werden, da neuerdings *Hermann Nottarp* in seinem schönen Buche, die Bistumserrichtung in Deutschland im achten Jahrhundert (1920) S. 191 ff., gezeigt hat, dass im achten Jahrhundert selbst die von den Königen gegründeten Bistümer nicht als Eigenbistümer betrachtet wurden und keiner privatrechtlichen Herrschaft unterstanden.

Über den Ursprung des Kardinalats, S. 594 f., ist jetzt die grundlegende Studie von *J. P. Kirsch,* die römischen Titelkirchen im Altertum, (1918) zu vergleichen. Der älteste Name für die späteren Kardinalpriester ist presbyter prior, der bereits für das Jahr 521 bezeugt ist. Kirsch a. a. O. S. 177.

Bei der Entstehungsgeschichte der Bußbücher, S. 684 ff., muss vor allem des orientalischen Ursprungs gedacht werden, der uns z. B. in den Schriften des hl. Basilius entgegentritt.

Bezüglich der Statuta Ecclesiae antiqua, S. 39. hält von Schubert noch an der privaten Autorschaft des hl. Caesarius von Arles fest, obwohl diesselbe meines Erachtens durch den Aufsatz von *G. Morin* in der Revue Bénédictine XXX (1913), 334 ff. endgültig widerlegt wurde.

Zur Literatur über die Ordines Romani S. 637 wäre auch die Arbeit von *E. F. C. Atschley,* Ordo Romanus primus (1904) zu erwähnen gewesen. Die ältesten Dekretalensammlungen behandelt jetzt *Karl Silva-Tarouca* in der Zeitschrift für katholische Theologie XLIII (1919), 46 ff.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

2. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte,* Band XLI, Kan. Abteilung X, herausgegeben von *Ulrich Stutz* und *Albert Werminghoff* 8° (IV u. 341) Weimar, Böhlaus Nachfolger, 1920 M. 60,—.

Die Kanonistische Abteilung der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte kann mit dem abgelaufenen Jahre

1920 auf eine zehnjährige Dauer ihres Bestehens zurückblicken. Wie sehr sie sich dank der Tüchtigkeit und Rührigkeit ihrer beiden Herausgeber während dieser Zeit bewährt hat, beweist die rückhaltlose Anerkennung, die ihr von allen Seiten entgegengebracht wurde, sowie die Tatsache, dass sie auch in den kritischsten Zeiten der verflossenen Kriegs- und Revolutionsjahre pünktlich und ohne allzu grosse Einschränkung ihres Umfangs erscheinen konnte.

Der vorliegende 10. Jahresband steht an Inhalt und Bedeutung nicht hinter seinen Vorgängern zurück. Er enthält in der ersten Abteilung fünf gediegene und interessante Abhandlungen: 1. *Ulrich Stutz,* das Amt des evangelischen Universitätspredigers an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn während des ersten Jahrhunderts ihres Bestehens, S. 1 ff., 2. *Apel,* Die Versuche zur Errichtung eines katholischen Bistums für Kurhessen in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, S. 51 ff. Dieser Aufsatz berichtet auf Grund der Akten des Marburger Staatsarchivs über die Versuche, in Fritzlar (zweimal) und Cassel (unter dem Könige Jérome von Westfalen) ein Bistum zu gründen, 3. *Ludolf Fiesel,* Die kirchlichen Empfehlungsbriefe und das kirchlich-klösterliche Geleitswesen S. 157 ff., 4. *Karl Frölich,* Das Goslarer Domstift in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter S. 84 ff. und 5. *Friedrich Baethgen,* Der Anspruch des Papsttums auf das Reichsvikariat. Untersuchungen zur Theorie und Praxis der potestas indirecta in temporalibus S. 168 ff. Durch Bloßlegung der verschiedenen Wurzeln der päpstlichen Ansprüche und Benutzung der kanonistischen Literatur (Glossen und Kommentare) hat diese gründliche und methodische Forschung die Kenntnis des Reichsvikariats und die Erklärung der Dekretale Si quis fratrum c. 1 tit. V ne sede vacante aliquid innovetur Extrav. Joh. XXII. wesentlich gefördert. Vielleicht hätte das reziproke Verhältnis der geistlichen und weltlichen Gewalt noch dadurch erläutert werden können, dass die Kirche eine Ergänzung ihres Rechts durch das weltliche und ihrer Gerichte durch die weltlichen anerkannte. Vgl. bezüglich des letzteren Gratian in § p. c. 47 C XI qu. 1: »Ex his omnibus datur intellegi, quod clericus ad publica iudicia nec in civili, nec in criminali causa est producendus, nisi forte civilem causam episcopus decidere noluerit, vel in criminali sui honoris cingulo eum nudaverit.«

Hieran schliessen sich vier kleinere Miszellen: 1. *Ulrich Stutz,* Das kirchenrechtliche Seminar an der Rheinischen Friedrich-

Wilhelms-Universität in Bonn, 1904—1917. Dieser Bericht schildert die glänzenden Erfolge, die der Verfasser während seiner vierzehnjährigen Wirksamkeit in Bonn auf dem Gebiete des Unterrichts und der literarischen Produktion errungen hat, 2. *Ulrich Stutz,* Zum rheinischen Mischehenstreit 1834—1853. Bringt neue Quellen zu dem Streite, die von evangelisch-kirchlicher und staatlicher Seite herstammen, 3. *Leopold Perels,* Das rezipierte kanonische Recht und der Codex iuris canonici in Katalonien. In dem staatlichen Recht der Provinz Katalonien wird natürlich das früher geltende rezipierte kanonische Recht beibehalten, 4. *Felix Liebermann,* Zu Bußbüchern der Lateinischen Kirche. Enthält Studien zum Judicium Clementis, zu Poenitentiale Martenianum und Remense, zu Theodori poenitentiale Umbrense und zu Egberti Eboracensis poenitentiale.

Am Schlusse folgen 12 Besprechungen über literarische Neuerscheinungen, die sämtlich von Fachleuten verfasst sind. Bei einigen Rezensionen scheint mir das Gesamturteil reichlich milde ausgefallen zu sein, während ich die von Richard Scholz besprochene Arbeit von *Andreas Posch* höher einschätze, als es der Rezensent anscheinend getan hat.

In der Kanonistischen Chronik hat *Alfred Schultze* dem verdienten Forscher des evangelischen und Staatskirchenrechts Johannes Niedner in Jena (18. Jan. 1920) einen warmen Nachruf gewidmet. Die Personalnachrichten könnten sich wohl auf die Vertreter des Kirchenrechts beschränken und dann etwas sorgfältiger redigiert werden. Sehr missglückt ist der Bericht über D. Bernhard Altauer, der sich in Bonn habilitiert haben soll. Es handelt sich vielmehr um D. Berthold Altaner, der sich zu Breslau habilitierte. Möge die verdiente und unentbehrliche Zeitschrift in ein neues Jahrzehnt fruchtbaren und gesegneten Schaffens eintreten!

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

3. *Arnold Pöschl, Kurzgefasstes Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts* auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuches. 2. Aufl. gr. 8°. (VIII u. 370.) Graz und Leipzig, Moser, 1921. M 30,—.

Die erste Auflage dieses Lehrbuchs (Erste Hälfte) wurde bereits in Bd. 98, 295 f. dieser Zeitschrift anerkennend besprochen. Es ist trotz seiner Kürze sehr anregend und zeugt überall von der geistigen Durchdringung des Stoffes, die über eine bloße

Wiedergabe desselben weit hinausgeht. Mustergültig sind die historischen Partieen, namentlich über die Entwicklung des kirchlichen Benefizialrechts. Das Buch verdient die beste Empfehlung, insbesondere für die Studierenden der österreichischen Rechtsfakultäten, für die es in erster Linie bestimmt ist. Möge es dem Verfasser bald vergönnt sein, die bereits geplante, aber durch die wirtschaftliche Lage vorläufig unmöglich gemachte Erweiterung durchzuführen!

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

4. *Anton Perathoner, Das kirchliche Gesetzbuch.* (Codex juris canonici). Sinngemäß wiedergegeben und mit Anmerkungen versehen. 2. Aufl. gr. 8°. (VIII u. 594.) Brixen, Weger, 1922.

Dieses Werk des ehemaligen Auditors der römischen Rota ist durch seine Titelüberschrift beinahe hinreichend gekennzeichnet. Es ist nur noch hinzuzufügen, dass die Anmerkungen ziemlich spärlich sind und eine »Geschichtliche Einleitung« über das Corpus Juris Canonici und die Entstehung des Codex Juris Canonici von sieben Seiten vorausgeschickt ist. Nicht immer ist der Sinn des Kodex richtig wieder gegeben. So sind S. 117 unter Titularkanoniker nicht die unbesoldeten, sondern alle wirklichen Kanoniker zu verstehen. Vgl. CJC c. 408 § 1. Dass zwischen den Ausdrücken »cum consilio capituli« und »audito capitulo« ein sachlicher Unterschied besteht (S. 123), will mir nicht einleuchten. Vgl. c. 105 no. 1.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

5. *Johann Victor Bredt,* Neues evangelisches Kirchenrecht für Preussen. I. Bd.: Die Grundlagen bis zum Jahre 1918. Gr. 8° (623) Berlin, Georg Stilke, 1921. M. 100,—.

Es ist ein eigentümliches Zusammentreffen, dass die katholische und die evangelische Kirche in Deutschland fast gleichzeitig ein neues Kirchenrecht erhalten. Denn infolge des Wegfalles des landesherrlichen Kirchenregiments muss das evangelische Kirchenrecht in Deutschland fast ganz neu aufgebaut werden. Der Verfasser des vorliegenden Buches hat sich die Aufgabe gesetzt, das neue evangelische Kirchenrecht für Preussen zu bearbeiten. In dem ersten grundlegenden Bande ist die historische Entwicklung bis zum Jahre 1918 geschildert, deren Darstellung die kirchliche Selbstverwaltung im Gegensatze zu dem landesherrlichen Kirchenregimente zugrunde gelegt ist. Denn es ist

einleuchtend, dass auf dem ersten der Schwerpunkt der kirchlichen Zukunft beruhen muss. Mit besonderer Vorliebe hat Bredt die reformierte Kirchenverfassung behandelt, deren kollegiale Struktur für den Neubau der evangelischen Kirchen in der Gegenwart beachtenswert erscheint. Die Darstellung ist stellenweise etwas breit und unübersichtlich. Für die theologische Literatur beschränkt sich der Verfasser hauptsächlich auf die Artikel der Realenzyklopädie für protestantische Theologie.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

6. *Stefan Zankow, Die Verwaltung der bulgarischen orthodoxen Kirche.* 8°. (XVI u. 288.) Halle a. d. Saale, Karras, Kröber und Nietschmann, 1920. M. 40,—.

Dieses Buch bildet die Fortsetzung zu dem 1918 bei Gebr. Leemann & Co. in Zürich erschienenen und in diesem Archiv Bd. 98, 632 f. besprochenen Bande über die Verfassung der bulgarischen orthodoxen Kirche.

Den Ausdruck »Verwaltung« fasst Zankow in dem zweiten Werke im weiteren Sinne auf, so dass auch die Gesetzgebung und die Gerichtsbarkeit darunter fallen. Die Darstellung ist lehrbuchartig und durch grosse Klarheit und Übersichtlichkeit ausgezeichnet. Nur bisweilen wird das Ebenmaß, z. B. durch die langen Ausführungen über das Subjekt des Kirchenvermögens (S. 224–240), gestört.

In der Behauptung, dass die Kirche ihrer Natur nach eine juristische Person sei, die vermögensrechtliche Persönlichkeit aber trotzdem letzten Endes auf die staatliche Gewährung zurückgehe (S. 221 f.), liegt m. E. in Widerspruch. Der Staat gewährt nicht die Persönlichkeitsrechte, sondern er schützt und determiniert sie. Gegen die injuriose Bemerkung von »dem oft staatsfeindlichen Verhalten des römisch-katholischen Klerus im Okzidente (S. 279)« muss ich protestieren.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

7. *Alphons Victor Müller, Papst und Kurie.* Ihr Leben und Arbeiten. Gr. 8°. (XVI u. 243.) Gotha, Perthes, 1921. M. 18,—.

Der »Waschzettel« zu diesem Buche macht darauf aufmerksam, dass es von einem ehemaligen Mönche verfasst sei. Ein weisser Umschlagstreifen trägt in fetten Buchstaben die Aufschrift: Ein Blick hinter die Mauern des Vatikans. Trotzdem war ich beim Lesen anfangs angenehm davon überrascht, eine zwar populäre,

aber doch objektive Darstellung zu finden. Diese Meinung hat jedoch nicht lange Stand gehalten. Der Verfasser hat sich nicht darauf beschränkt, einige Schwächen und Altertümlichkeiten des römischen Hofes zu kritisieren, was sein gutes Recht ist, sondern er hat sich dazu verleiten lassen, die oberste Regierung der katholischen Kirche in den Augen der Andersgläubigen verächtlich zu machen. Seine Schilderungen über das Hl. Offizium und die Hl. Poenitentiarie sind geeignet, wahre Schreckbilder in der Seele der unkundigen Leser hervorzurufen. Bei der Hl. Poenitentiarie erklärt Müller es für möglich, dass der Papst eine Doppelehe oder die Scheidung einer vollzogenen Ehe gestatten könne und vielleicht auch noch in jüngster Zeit gestattet habe. Diese horrende Behauptung, die bezüglich der Doppelehe vom Tridentinum Sess. XXIV de sacr. matr. can. 2 mit dem Anathem belegt wurde und bezüglich der Ehescheidung der allgemeinen katholischen Lehre (vgl. CJC c. 1118) widerspricht, möge zur Charakterisierung ausreichen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

8. *Max Grösser P. S. M., Die Neutralität der katholischen Heidenmission.* [Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, 19.] 8°. (160.) Aachen, Xaverius-Verein, 1920. M. 12,60.

Die Politik trennt, die Religion soll vereinigen. Daher ist allen Seelsorgern dringend ans Herz zu legen, dass sie sich in der Parteipolitik ohne Not nicht zu weit vorwagen. Noch viel wichtiger ist dieser Grundsatz für die Missionare, die unter meist sehr komplizierten politischen Verhältnissen die junge Pflanzung des Christentums bei den Heidenvölkern anlegen und bebauen. Von ihnen wird ein doppeltes Maß des politischen Taktes und der weisen Zurückhaltung verlangt.

Der Verfasser des obigen Buches hat im ersten Teile die Grundsätze für die Neutralität der Missionen in Bezug auf nationalistische Bestrebungen, d. i. die ungerechtfertigte Begünstigung oder Bevorzugung einer bestimmten Nation, dargelegt. Die nationalistische Propaganda steht mit der Natur und den Zielen der Mission in Widerspruch. Im zweiten Teile hat er sodann die allgemeinen Grundsätze auf die einzelnen Betätigungsgebiete der Missionen angewandt. Dieser Abschnitt ist der beste und lehrreichste. Er legt von der praktischen Erfahrung und dem klugen Maßhalten des Verfassers ein rühmliches Zeugnis ab. Weniger

gut ist nach meinem Dafürhalten der dritte Teil gelungen, der einen kurzen historischen Rückblick auf das Verhalten der katholischen Missionen wirft. Wenn ich nicht irre, sind in diesen Ausführungen Geschichte, Apologetik und Polemik reichlich stark durcheinander gemischt, so dass die objektive Geschichte nicht ganz zu ihrem Rechte kommt. Augenblicklich ist die Versuchung für die deutschen Missionare, unerlaubte nationalistische Propaganda zu treiben, nicht sehr gross. Möchten aber die jetzt aufgestellten Prinzipien auch dann beobachtet werden, wenn der politische Zustand unseres Volkes wieder ein besserer geworden ist. Die Erfüllung der nationalen und staatlichen Pflichten der Missionare wird dadurch keinen Schaden erleiden.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

9. *Anton Huonder S. J., Der chinesiche Ritenstreit.* 8°. (47.)
10. *Anton Huonder S. J., Der Europäismus im Missionsbetrieb.* 8°. (48.) [Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, Heft 22 und 23.] Aachen, Xaverius-Verlag 1921. Je M. 5,—.

Der bekannte Missionsschriftsteller macht in der ersten Schrift den Versuch, das Vorgehen des berühmten P. Matthäus Ricci in der chinesischen Mission zu verteidigen. Den Gegenstand des später ausgebrochenen Ritenstreites bildeten: 1. die Gottesnamen Tien = Himmel und Schang-ti = Höchster Herr und 2. die Verehrung der Ahnen und des Konfutse. Als mitwirkende Ursachen für die Entstehung des Streites bezeichnet P. Huonder: 1. die verschiedenartige Missionsmethode der Jesuiten und der anderen Missionare und 2. die nationalen Gegensätze unter den Missionaren. Der Kapuzinerpater Adelhelm Jann schreibt in seinem 1915 erschienenen Werke, Die katholischen Missionen in Indien, China und Japan bezüglich der Ursachen des Streites: »Der Riten- oder Akkomodationsstreit, der 1638 von den Priestern des Pariser Seminars für auswärtige Missionen, wie auch von den Dominikanern und Franziskanern gegen die Jesuiten eingeleitet wurde, entsprang zu einem grossen Teile der Eifersucht gegenüber den staunenswerten Missionsresultaten dieser letzteren und legte sich für ein Jahrhundert wie hemmende Fussangeln an den Fortschritt der chinesischen Mission«.

Die zweite Broschüre verficht den Grundsatz, den Europäismus aus dem Missionsbetriebe zu verbannen. Der Inhalt

berührt sich deshalb teilweise mit der vorhin besprochenen Schrift von M. Grösser. Man wird gewiss dem Ziele des Verfassers, die hochentwickelten Kulturen des Ostens von der Europäisierung zu schützen, beistimmen; jedoch dürfte sein Vorschlag, auf die lateinische Kirchensprache und die tridentinische Seminarerziehung zu verzichten, wohl auf Widerstand stossen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

11. *Franz Xaver Mutz, Die Verwaltung der Hl. Sakramente.* Vierte, auf Grund des Codex Juris Canonici neubearbeitete Auflage. 8°. (VIII u. 303.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1920. Geb. M. 24,50.

Dieses Buch des ehemaligen Regens am Priesterseminar zu St. Peter im Schwarzwald hat sich bereits im Gebrauche des Klerus bewährt, da es seit dem Jahre 1900 dreimal als Manuskript neu aufgelegt wurde. Es verdankt seine Güte und Beliebtheit vor allem der klaren, übersichtlichen und zuverlässigen Darstellung, die es zu einem probaten Führer in allen pastorellen, moralistischen und kanonistischen Fragen des behandelten Gebietes macht. Dank der kurzen und präzisen Fassung ist eine grosse Fülle von Problemen behandelt, so dass der Seelsorger in seiner gewöhnlichen Praxis wohl kaum auf einen Casus stossen wird, der hier nicht explicite oder wenigstens implicite erörtert wäre. Der Hauptteil des Werkes fällt auf die Verwaltung des heiligen Bußsakraments, dem die Seiten 48—240, d. i. ungefähr zwei Dritteile des Ganzen, gewidmet sind. Modern sind vor allem die Kapitel über die seelsorgliche Behandlung der Schüler an Mittelschulen und der Universitätsstudenten.

Lediglich um mein Interesse für das praktische Pastoralbuch zu bekunden, weise ich auf folgende kleine Mängel, die das rechtliche Gebiet betreffen, hin. S. 16 heisst es, dass der Pfarrer in einem fremden Territorium nicht einmal seine eigenen Pfarrkinder taufen darf. Der Ausdruck »Pfarrkinder« ist hier nicht am Platze, da die Nichtgetauften, d. i. ausserhalb der Kirche Stehenden, niemals Pfarrkinder sein können. In c. 739 CJC ist daher auch nur von den loci incolis die Rede. — Bezüglich der Erneuerung der heiligen Spezies (S. 29) ist am 7. Dezember 1918 eine neue Entscheidung der Sakramentenkongregation ergangen. AAS. XI, 8. — Die Apostolische Konstitution »Incruentum altaris« (S. 45) stammt vom Jahre 1915 (nicht 1913). — Mit dem Erfordernis der delegatio expressa (c. 879) für die Beichtväter (S. 118)

ist die Begründung durch Gewohnheitsrecht nicht vereinbar. — Nach der Entscheidung der Religiosenkongregation vom 10. Jan. 1920 ist für *alle* Schwesternniederlassungen die Bestellung eines ordentlichen Beichtvaters erforderlich. (S. 126) Vgl. dieses Archiv 100, 47. — In c. 522 CJC sind die Worte des Dekrets »Cum de sacramentalibus« *extra propriam domum* weggefallen, daher können die Schwestern auch in der Kirche oder Kapelle der *eigenen* Niederlassung bei jedem approbierten Confessarius beichten. (S. 126.) — Bezüglich der Absolution der Häretiker vgl. die Entscheidung des Hl. Offiziums vom 26. Mai 1916, in diesem Archiv 97, 84 (S. 292). — Eine *pfarramtliche* Dispens von der dritten Eheverkündigung (S. 290) gibt es nicht.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

12. *Timotheus Schäfer O. M. Cap., Die Verwaltung und Spendung der heiligen Sakramente.* [Seelsorger-Praxis XXVIII] 12°. (VIII u. 195.) Paderborn, Schöningh, 1921. Geb. M. 9,60.

Eine kürzere Darstellung über die Verwaltung und Spendung der heiligen Sakramente entstammt der Feder von P. Timotheus Schäfer, der bis vor kurzem im Kapuzinerkloster zu Münster Theologie dozierte und jüngst in gleicher Eigenschaft nach Rom berufen wurde. Das Werkchen ist klar und quellenmäßig bearbeitet. Es nimmt auch auf die neueste Literatur Bezug und erörtert einige einschlägige Kontroversen. Die pastorelle Seite der Sakramentenverwaltung konnte nicht berücksichtigt werden.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

13. *Joseph Ries, Die Mischehe eine ernste Pastorationssorge.* 2. und 3. Aufl. [»Hirt und Herde«, Beiträge zur zeitgemäßen Seelsorge, Heft 3.] 8°. (VIII und 154.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1921. M. 13,—.

Die Tatsache, dass diese Schrift bereits eine dritte, stark vermehrte Auflage erlebte, beweist, dass die Sorge, mit der sie sich beschäftigt, allseitig als sehr ernst erkannt wird. Der Mischehe als pastorellem Problem widmet der Verfasser auch in der neuen Auflage den überwiegenden Teil seiner gediegenen Ausführungen mit dem Ziel, den Seelsorgern eine klare theoretische Grundlage und zugleich auch praktische Winke für die Behandlung der Mischehen zu geben. Diesem Hauptziel dient auch der neu eingefügte Abschnitt von mehr juristischem Charakter über die katholische Mischehengesetzgebung und ihr Verhältnis zu den staat-

lichen Gesetzen, der einen kurzen historischen und systematischen Aufriss der wesentlichsten einschlägigen Fragen bietet. Eine an sich nicht unerwünschte ausführlichere juristische Darstellung hätte wohl Ziel und Rahmen der Arbeit überschritten. Das Werk wird in seiner neuen Gestalt dem Seelsorger noch mehr wie bisher ein willkommener Ratgeber in einer seiner ernstesten Sorgen sein.

Freiburg i. B. *J. Vögtle.*

14. *Eduard Eichmann, Das katholische Mischehenrecht* nach dem Codex Juris Canonici. 8°. (56.) Paderborn, Schöningh, 1921. M. 3,20.

Der Verfasser, Professor des Kirchenrechts in München, unternimmt es, das von gegnerischer Seite heftig angefeindete und auch vielfach verleumdete Mischehenrecht der katholichen Kirche in ruhiger, leidenschaftsloser Weise *rechtsdogmatisch* darzustellen, um in Kreisen, die einer solchen Belehrung noch zugänglich sind, wenigstens ein gewisses Verstehenlernen der katholischen Auffassung zu erzeugen. Eine gewiss dankenswerte Aufgabe! Behandelt wird I. der Begriff der Mischehe, II. das Verbot der Mischehen, III. die Form der Mischehenschliessung, IV. Strafen.

Zu den Ausführungen ist zu bemerken:

S. 22. Das Hindernis der mixta religio gehört nicht zu denen höheren Grades; die Unterscheidung der Ehehindernisse in C. 1042 in solche höheren und niederen Grades bezieht sich ausschliesslich auf die trennenden Ehehindernisse.

S. 27. Die Behauptung, dass in Deutschland die *herrschende* Meinung annahm, auch an tridentinischen Orten seien *protestantische* Ehen gültig, da die katholische Trauung für solche moralisch unmöglich sei, ist nicht zutreffend. Tatsache vielmehr ist, dass von den kirchlichen Ehegerichten solche Ehen für nichtig erklärt wurden und Rom in gleicher Weise entschied. Freilich galt das nur für jene deutschen Diözesen, auf welche die Benedictina nicht ausgedehnt war.

S. 37. Dem Verfasser ist darin beizustimmen, dass zwischen ungültiger Ehe und Konkubinat ein grundlegender Unterschied besteht; er hätte hier vor allem aber auf den kanonischen Begriff der *Putativehen* abheben sollen, unter den alle im guten Glauben geschlossenen ungültigen Ehen, auch die protestantischen und Mischehen, sofern sie ungültig waren, fielen.



S. 39. Die Auseinandersetzung mit der Allocution Pius' IX. vom 27. Sept. 1862 finde ich nicht ganz glücklich. Diese Worte sind nach meiner Auffassung zunächst nur *objektiv,* nicht auch subjektiv aufzufassen, wie es die Gegner der Kirche zu tun belieben; über die sittliche Schuld derer, die solche Ehen schliessen, wird kein apodiktisches Urteil gefällt. Sodann wäre zu betonen, dass mit dem lateinischen concubinatus nicht unbedingt das gesagt sein will, was wir mit dem deutschen »Konkubinat« ausdrücken wollen. Die lateinischen termini sind eben vielfach schärfer geprägt.

S. 48. Die Darstellung dürfte zu Missverständnissen Anlass geben. Auf jeden Fall *darf* der katholische Pfarrer das Versprechen entgegennehmen, dass *nur* katholische Trauung sein soll; in den meisten sog. Reversen der Bischöfe und den Dispensreskripten Roms ist ein solches Versprechen bisher wenigstens ausdrücklich vorgesehen. Die Gewährung einer katholischen Trauung trotz akatholischer Trauung ist nur im Interesse des Seelenheiles der Gatten oder der Kinder secluso scandalo möglich; wir glauben kaum, dass bei regierenden Fürsten eine solche Nachsicht gewährt werden könnte eben wegen des Ärgernisses. In jedem Falle tritt die Strafe der Exkommunikation ein.

S. 52, 53. Wenn es auch richtig ist, dass zur Inkurrierung der Exkommunikation im Gewissensbereich stets auch Kenntnis dieser Strafe erfordert wird, so wird doch für das *äußere Forum* diese Strafe bei protestantischer Trauung oder Kindererziehung stets als eingetreten betrachtet und bedürfen die betr. Eltern der Lossprechung in der Regel im äusseren Forum.

Bei einer etwaigen Neuauflage sollten diese Beanstandungen berücksichtigt werden.

Freiburg i. B. *Adolf Rösch.*

15. *F. K. Neubecker*, Finnlands Eherechtsreform. [Osteuropa — Institut Breslau I. Abt. Recht und Wirtschaft 2.] 8°. (83.) Leipzig, Teubner 1921. Kart. M. 15,—.

Den ersten Teil dieser Schrift bildet eine eingehende Darstellung des Inhalts der in den drei skandinavischen Staaten in den letzten Jahren erschienenen Entwürfe zur Neuregelung des Eherechts. Nur der zweite Teil beschäftigt sich mit dem 1920 erschienenen finnländischen Entwurf. Dieser baut auf den skandinavischen Entwürfen auf, ohne sie sklavisch nachzuahmen. Er unterscheidet sich inhaltlich namentlich von dem schwedischen Entwurf, da dieser das gesamte Eherecht, er selbst aber nur die

Rechtsverhältnisse der Ehegatten behandelt, das Güterrecht, die Unterhaltspflicht, die Eheverträge, das Erbrecht der Ehegatten. Die klare und übersichtliche, von völliger Beherrschung des skandinavischen Rechts getragene Darstellung ist besonders verdienstvoll durch die ständige Vergleichung sämtlicher nordischer Entwürfe, die die Probleme und die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten besonders deutlich erkennen lässt.

Freiburg i. B. *Frhr. v. Schwerin.*

16. *F. K. Neubecker, Russisches und Orientalisches Eherecht.* [Osteuropa — Institut Breslau I. Abt. Recht und Wirtschaft 1.] 8°. (18.) Leipzig, Teubner, 1921. Kart. M. 5,50.

Die kleine Schrift bietet mehr als man vermuten möchte. Sie enthält nicht nur eine knapp gefasste, aber gerade darum übersichtliche Darstellung der Grundgedanken des orientalischen und des geltenden russischen Eherechts, sondern auch neben allgemeinen Betrachtungen über die Vereinbarkeit der ehelichen Bindung und der persönlichen Freiheit wertvolle geschichtliche und vergleichende Bemerkungen. Insbesondere für Russland sind die geschichtlichen Grundlagen des bis zur Revolution im Swod Zakonoff niedergelegten Eherechts kurz dargelegt. Auch der noch unter der Herrschaft des Zaren ausgearbeitete Entwurf einer Neuregelung wird behandelt. Den Schluss bildet eine Darstellung des Eherechts der Sowjetrepublik, soweit diese auf Grund der dürftigen Nachrichten möglich ist. Demnach hat das Eherecht seinen bis dahin ausgesprochen kirchlichen Charakter verloren. Es gibt nur noch obligatorische Zivilehe und weltliches Scheidungsrecht. Es wird sogar die Ehe auf Antrag auch nur eines Ehegatten aufgelöst, also, wie der Verf. richtig betont, zu einem einseitig kündbaren Vertrag herabgewürdigt.

Freiburg i. B. *Frhr. v. Schwerin.*

17. *Franz Beringer S. J., Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch.* Fünfzehnte, von der Hl. Poenitentiarie gutgeheissene Auflage, nach den neuesten Entscheidungen und Bewilligungen bearbeitet von *Pet. Al. Steinen S. J.* 1. Band. 8°. (XXIII und 623.) Paderborn, Schöningh, 1921. M. 60,—.

Das bekannte Ablassbuch von Beringer hat sich so sehr bei dem katholischen Pfarrklerus eingebürgert, dass es für die neue Auflage keiner weiteren Empfehlung bedarf. Die neue Auflage hat in *P. Pet. Al. Steinen* einen neuen Bearbeiter gefunden,

nachdem der frühere Herausgeber *P. Jos. Hilgers* am 25. Jan. 1918 verschieden war. Dem Redaktionswechsel ist es wohl zuzuschreiben, dass die historischen Partieen ganz aus dem Buche verschwunden sind. Man kann dieses mit dem systematischen Charakter des Werkes rechtfertigen. Manche Leser werden aber trotzdem einen kurzen Abriss über die Entstehung und geschichtliche Entwicklung der Ablässe in einer so umfangreichen Darstellung vermissen. Ich möchte mich daher dem Votum von *H. Müller* in: Theologie und Glaube 1921, 245, anschließen, der die Wiedereinführung der geschichtlichen Kapitel wenigstens für die nächste Auflage dringend anrät. Da das Ablasswesen in dem CJC. Lib. III Pars I Tit. IV cap. V und an anderen Stellen eine neue Bearbeitung gefunden hat, wird die neue Auflage auch den Besitzern einer alten willkommen sein.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

18. *Eduard Eichmann, Das Prozessrecht des Codex Juris Canonici.* 8°. (XII u. 287.) Paderborn, Schöningh, 1921. M. 24,–.

19. *Constantin Hohenlohe O. S. B., Das Prozessrecht des Codex Juris Canonici.* 8°. (94.) Wien, Volksbund-Verlag, 1921.

In den letzten Jahrzehnten haben manche Gründe dazu geführt, dass das Prozessrecht unter den kanonistischen Disziplinen über Gebühr vernachlässigt wurde. Nachdem jedoch der Hauptgrund, der in dem Mangel einer genauen Prozessordnung bestand, durch das Erscheinen des neuen Codex Juris Canonici beseitigt wurde, ist zu hoffen, dass das Prozessrecht nunmehr die ihm gebührende Stelle einnehmen wird.

Die an erster Stelle genannte Arbeit des Münchener Kanonisten *Eichmann* ist ein vorzügliches Mittel, um die Studierenden des Kirchenrechts in die abstrakte Materie des kirchlichen Prozesses einzuführen. Sie ist vor allem durch eine exakte und gründliche Darstellungsweise ausgezeichnet. Legt der Verfasser auch die legale Ordnung des Gesetzbuches zu Grunde, so hat er es doch nirgendwo versäumt, den inneren Zusammenhang der einzelnen Materien herzustellen. Auf die Rechtsprechung der römischen Gerichtsbehörden seit dem Jahre 1909 ist überall Rücksicht genommen. Durch anschauliche Beispiele wird das Verständnis erleichtert. Dem systematischen Teile ist eine kurze Übersicht über die geschichtliche Entwicklung des kanonischen Prozesses voraufgeschickt.

Der Wiener Ordinarius für Kirchenrecht *P. Hohenlohe* hat auf eine erschöpfende Darstellung des geltenden Prozessrechts verzichtet. Er bezweckt vor allem, den inneren Geist der wichtigsten prozessrechtlichen Institutionen und Vorschriften zu erfassen und seinen Lesern vor Augen zu führen. Um dieses Ziel zu erreichen, stellt er vielfach das geltende kanonische Recht mit dem früheren und dem römischen und deutschen in Parallele. Unrichtig ist meines Erachtens die Behauptung, dass die Calumnieneide noch in Geltung sind. Denn die Vorschrift des c. 1744 bezieht sich nur auf die Vereidigung der Parteien über bestimmte Aussagen. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass beide Bücher empfehlenswert sind. Die allgemeine Darstellung von Eichmann wird in den wichtigsten Punkten durch die von Hohenlohe näher erläutert und vertieft.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

20. *Fritz Poetzsch, Handausgabe der Reichsverfassung vom 11. August 1919.* 2. Aufl. 8°. (226.) Berlin, Liebmann, 1921. M. 17,—.

21. *Gerhard Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs* vom 11. August 1919. [Stilkes Rechtsbibliothek, 1.] 8°. (290.) Berlin, Georg Stilke, 1921. Geb. M. 24,—.

1. Die erste Auflage der Poetzschen Handausgabe der R. V. wurde in Bd. 98, 181 dieses Archivs kurz angezeigt. Die zweite ist erheblich erweitert und berücksichtigt auch die inzwischen eingetretenen Änderungen der R. V.

Durch die ausführliche Einleitung und die zusammenhängenden Darlegungen zu Beginn eines jeden Abschnitts einerseits und die Noten zu den Artikeln der R. V. anderseits hat Poetzsch die synthetische und analytische Methode geschickt miteinander verbunden. Das Buch gehört mit zu den besten Werken der Literatur über die R. V. und ist auch für das akademische Studium besonders geeignet.

2. Es wird gewiss mit Freude begrüsst werden, dass auch der Heidelberger Staatsrechtslehrer Anschütz, der bekannte Kommentator der alten preussischen Verfassung und Verfasser angesehener staatsrechtlicher Arbeiten, zu dem neuen deutschen Staatsrechte Stellung genommen hat.

Der vorliegende Kommentar ist ebenso gründlich wie scharfsinnig. Er hat auch vor mehreren anderen Werken der gleichen

Art den Vorzug, dass er in den Noten auf die historische Entwicklung der Rechtsnormen eingeht und die Meinungen anderer Autoren anführt.

Im Interesse der kirchlichen Freiheit ist entschieden dagegen Verwahrung einzulegen, dass die Ausübung des Vetorechts bei den Bischofswahlen seitens des Staates keine Mitwirkung bei der Ämterverleihung darstellen soll (S. 222). Denn oft genug hat die Handhabung dieses Rechts ebenso wie die Ausübung der Exklusive bei der Papstwahl die Besetzung der kirchlichen Ämter aufs nachhaltigste beeinflusst. Irrtümlich bezeichnet Anschütz das staatliche Nominationsrecht bei der Besetzung der bischöflichen Stühle als »Collatio officii (rectius beneficii)«. Vgl. CJC. c. 148.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

22. *Carl Sartorius, Sammlung von Reichsgesetzen,* staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts. 5. Aufl. 16°. (IX u. 684.) München, C. H. Beck, 1921. Geb. M. 30,—.

Die bekannte Sammlung von Sartorius hat durch den fundamentalen Wechsel der politischen Grundsätze auf dem Gebiete unserer Staatsverfassung und -verwaltung eine gründliche Änderung erfahren. Von den 73 Nummern des Buches gehören nur 36, d. i. nicht ganz die Hälfte, dem Jahre 1913 oder einem früheren an. Für das Kirchenrecht kommen besonders in Betracht: die beiden Reichsverfassungen von 1871 und 1919, das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung von 1875, das Vereinsgesetz von 1908 und das Lichtspielgesetz von 1920.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

23. *Burkhard v., Bonin, Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung.* 12°. (40.) Berlin, Heymann, 1922. M. 6,—.

Die Wichtigkeit des deutschen Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921, das diese Materie auf eine ganz neue Grundlage gestellt hat, macht die Publikation von näheren Erläuterungs- und Erklärungsschriften notwendig. Der Verfasser des vorliegenden kurzen Kommentars hat sich bereits 1916 mit diesem Gegenstande literarisch beschäftigt. Er ist also auf dem Gebiete besonders bewandert. Trotzdem kann ich aber seiner Meinung, dass die Weigerung des Geistlichen, die Ehe ohne bestimmte Zusicherungen über die Kindererziehung einzusegnen, die freie Einigung der Eltern ungültig machen

würde, nicht beistimmen. Denn dann wären alle Erklärungen der Brautleute vor dem katholischen Geistlichen, der eine solche Erklärung als conditio sine qua non vor der Trauung fordern muss, von vornherein illusorisch. Von einem äusseren Zwange oder einer Drohung kann aber hier gar keine Rede sein. Um aber jede Anfechtung auszuschliessen, dürfte es sich empfehlen, wenn in dem betreffenden Revers die *freie* Abgabe der Erklärung ausdrücklich vermerkt wird. — Bekenntnis und Weltanschauung stehen sich gegensätzlich gegenüber, so dass innerhalb des Bekenntnisses von verschiedenen Weltanschauungen nicht gesprochen werden kann.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

24. *Josef Schmitt, Die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften.* 8⁰. (VIII u. 202.) Freiburg i. B., Herder & Co. 1921. M. 30,—.

Bereits in seinem Bd. 99, 173 dieser Zeitschrift kurz angezeigten Schrift »Staat und Kirche. Bürgerlich-rechtliche Beziehungen infolge von Säkularisation« (1919) hatte der Verfasser zu dem Problem der »Ablösung« Stellung genommen. In der vorliegenden neuen Abhandlung hat er die hierauf bezüglichen Untersuchungen fortgesetzt und die einzelnen Punkte genauer ausgearbeitet.

Die Vorzüge der ersten Schrift, scharfe Unterscheidung der Rechtsbegriffe, möglichst vollständige Heranziehung der Judikatur, praktische Auffassung, gerechtes und sachgemäßes Urteil, eignen auch der zweiten Arbeit. Jedoch kostet es selbst dem Juristen nicht selten eine grosse Mühe, sich durch die abstrakte und aphoristische Schreibweise des Verfassers und seine eigenartige Terminologie hindurch zu arbeiten.

Sehr beachtenswert ist der Hinweis des Verfassers, dass Art. 4 der neuen deutschen Reichsverfassung bezüglich der Geltung der allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts auch für die Konkordate von grosser Bedeutung ist. S. 7 ff. Den Nachweis, dass die Staaten Gesamtrechtsnachfolger der säkularisierten kirchlichen Personen sind, halte ich für voll erbracht. S. 62 ff. Dagegen kann ich der Auffassung von dem *privat*rechtlichen Anspruche der Domkirchen auf Grund des § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses nicht zustimmen. S. 88. Im übrigen gestehe ich gern ein, dass die sonstigen Ausführungen Schmitts über die

sich aus dem RDH. und den nachfolgenden Konkordaten und Zirkumskriptionsbullen ergebenden staatlichen Verpflichtungen gegenüber der Kirche sehr gründlich und scharfsinnig sind.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

25. *Arturo Carlo Jemolo, Jl diritto ecclesiastico nei cinque Trattati di pace.* Estratto dalla «Rivista di diritto pubblico» Anno 1921 Parte I. 8° (18) Milano, Società edit. libraria, 1921.

Der Verfasser, Professor des Kirchenrechts an der Universität Sassari, behandelt die kirchen- und religionspolitischen Bestimmungen der fünf Friedensverträge von Versailles, St. Germain, Trianon, Sèvres und Neuilly-sur-Seine. Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen über den Zionismus in Palestina und die Missionen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

26. *Mario Falco, Rassegna di diritto ecclesiastico italiano* (1915 bis 1920). Estratto dalla Rivista di diritto pubblico 1920 No. 5. 8° (14) Milano, Società edit. libraria, 1920.

Diese Rundschau enthält die neuesten kirchenpolitischen Dekrete des Königreichs Italien. Das wichtigste Dekret betrifft das Amt eines Armeebischofs, das am 27. Juni 1915 errichtet wurde. Die Bestimmungen über das «Placet» und »Exequatur« sind verändert worden. Summa summarum bedeuten die Dekrete eine kleine Erleichterung zugunsten der katholischen Kirche.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

27. *Anton Korczok, Die griechisch-katholische Kirche in Galizien.* [Osteuropa — Institut in Breslau, Quellen und Studien, 5. Abteilung Religionswissenschaft, 1. Heft] Gr. 8° (X u. 162) Leipzig, Teubner 1921. M. 12,—.

Die katholischen Ruthenen in Galizien, denen dieses Buch gewidmet ist, spielen sowohl in der politischen wie kirchlichen Geschichte eine eigenartige Rolle, die ihnen bis auf die Gegenwart vielfach das Los einer Märtyrernation zuteil werden ließ. Auf dem Gebiete des Kirchenrechts ist ihr Name, abgesehen von der Zeit der russischen Okkupation während des Weltkrieges, besonders dadurch bekannt geworden, dass der weitblickende Papst Pius X. ihren nach Amerika ausgewanderten Volksgenossen eigene Bischöfe gab. Die grosse Zahl und die hohe Begabung der galizischen Ruthenen lassen es wünschenswert erscheinen, sich mit ihrer Geschichte und gegenwärtigen Lage vertraut zu machen.

Die vorliegende Abhandlung ist hauptsächlich historisch gerichtet. Sie nimmt ihren Ausgangspunkt von der grossen Union des Volkes mit Rom im Jahre 1596 und behandelt kurz die kirchliche Geschichte der Ruthenen unter der polnischen Herrschaft bis 1772. Ausführlicher wird sodann ihre kirchliche und politische Lage unter dem Szepter der Habsburger geschildert, die sich für die ruthenische Nation bedeutend günstiger gestaltete. Kirchenrechtliches Interesse erwecken besonders die Ausführungen über den Basilianerorden, die Errichtung der Domkapitel und das Verhältnis zwischen dem lateinischen und griechischen Ritus, das sich namentlich bezüglich des Übertrittes und der Mischehen äussert.

Ist die Arbeit wegen ihrer Dürftigkeit und des Mangels an persönlicher Vertrautheit des Verfassers mit Land und Leuten auch nicht im Stande, uns ein anschauliches und vollständiges Bild von dem heutigen Stande der katholischen Kirche in dem ruthenischen Teile Galiziens zu verschaffen, so gewährt sie doch in historischer Hinsicht manche Anregung.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

28. *Hermann Mulert, Bischöfe für das evangelische Deutschland?* [Sammlung gemeinverständlicher Vorträge und Schriften aus dem Gebiet der Theologie und Religionsgeschichte 97] gr. 8⁰ (IV. u. 41) Tübingen, Mohr 1921. M 6,—.

Der Verfasser, Professor der Theologie in Kiel, erörtert in ruhiger und sachgemäßer Weise das Problem der Einführung der bischöflichen Verfassung, das heute weite Kreise der evangelischen Kirche bewegt. Da es sich um eine aktuelle, innerkirchliche Frage der evangelischen Kirche handelt, muss ich es mir versagen, persönlich dazu Stellung zu nehmen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

29. *Wilhelm Sauer, Grundlagen des Strafrechts* nebst Umriss einer Rechts- und Sozialphilosophie. Mit 2 Tafeln. 8⁰ (XXI u. 685) Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, (Walter de Gruyter & Co.), 1921. M. 90,—.

Im vorigen Bande dieser Zeitschrift S. 191 wurde die kurze Abhandlung von *Karl Binding,* Die Schuld im deutschen Strafrecht angezeigt. Während diese Schrift des bekannten Meisters der Kriminalistik auf dem Boden des juristischen Positivismus aufgebaut ist, beruht die viel umfassendere Arbeit des Königsberger Ordinarius auf dem tieferen Grunde der Rechts- und

Sozialphilosophie. Der Verfasser ist vor allem bestrebt, die bleibenden Werte der Rechtsphilosophie, die in dem Begriffe der Gerechtigkeit wurzeln, aufzuzeigen und auch für das positive Recht nutzbar zu machen. Sehr schön führt er S. 153 aus: »Die Ideale der Aprioristen und ihres Hauptvertreters, keines Geringeren als Kants, sind nicht, wie man — völlig verständnislos gegenüber dem Jahrhunderte langen Ringen der Philosophie als echter Wissenschaft — gemeint hat, »bloße Nebelgestalten, welche vor dem Sturm der objektiven, wahrheitserbringenden Erfahrung zerstieben«; sie sind im Gegenteil der Fels, an dem sich die Wogen der sturmbewegten See brechen, an dem sich in dem Hin- und Herfluten dieses Lebens der wahrheitsuchende Mensch zu klammern vermag, wenn er den Sinn und den bleibenden Gehalt der in fortwährendem Wechsel begriffenen Erscheinungen ergründen will. Wie sollte eine historisch—empirische Methode etwas Gültiges kundtun über den Wert des Seins, über den Wert und die Aufgabe des Lebens, über den Wert und die Aufgabe des Rechtslebens und seiner Einrichtungen, über Wesen und Idee der Strafe?« Neben der idealen Betrachtung hat er aber auch die realen Probleme des geltenden Strafrechts ebenso klar wie scharfsinnig behandelt. Das Buch ist deshalb auch für das Studium des kanonischen Strafrechts und der Sozialethik aufs wärmste zu empfehlen. Mit einer bloßen Kenntnis der Canones ist dem Studium des Kirchenrechts noch lange nicht hinreichend gedient.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

30. *Erwin Riezler, Das Rechtsgefühl.* Rechtspsychologische Betrachtungen. Gr. 8° (V. u. 158) München, Schweitzer, 1921. M. 35,—.

Der Ausdruck »Rechtsgefühl« ist verhältnismäßig sehr jungen Ursprungs. Nach dem Deutschen Wörterbuch von Grimm begegnet er uns zum ersten Male bei Heinrich Kleist. Etwas älter ist aber die Erwähnung bei A. Feuerbach (1796). Dem Worte eignet ein dreifacher Sinn: 1. Gefühl für das, was (positives) Recht ist, 2. Gefühl für das, was Recht sein soll (ideales Recht) und 3. Gefühl dafür, dass nur das dem Recht Entsprechende geschehen soll (Achtung vor der Rechtsordnung). Der Verfasser hat sich in seinen gründlichen und sorgfältigen Darlegungen mit allen drei Arten eingehend beschäftigt. Bezüglich des Naturrechtes steht er auf dem bekannten Standpunkt von Bergbohm. M. E. ist aber dessen Buch, das aus einer rechtsphilosophisch

armen Zeit stammt, bereits wissenschaftlich überholt. Man darf sich nicht damit begnügen, die Rechtsordnung für sich allein zu betrachten, sondern muss dieselbe in Zusammenhang mit den übrigen Ordnungen der Sittlichkeit und der Kultur bringen, die sich gegenseitig bedingen und beeinflussen. Darin besteht ein Hauptvorzug der mittelalterlichen Rechtsphilosophie, dass sie das positive Recht und die Moral miteinander in Einklang brachte und beide auf ein höchstes principium unitatis zurückführte. Besonders interessant und zeitgemäß sind die Erörterungen Riezlers bezüglich der Steigerung, Abschwächung und Abirrung des Rechtsgefühls, die in Zeiten politischer, sozialer und wirtschaftlicher Kämpfe einzutreten pflegen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

31. *Jahresberichte der deutschen Geschichte.* Von *V. Loewe* und *M. Stimming.* Jahrgang 2: 1919. gr. 8°. (IV u. 100.) Breslau-Oppeln, Priebatsch, 1921. M. 18,—.

In diesem Unternehmen, das die mit dem Jahre 1913 aufhörenden Jahresberichte der Geschichtswissenschaft ersetzen soll, wird auch die kirchliche Verfassungs- und Rechtsgeschichte in weitgehendem Maße berücksichtigt. Wer von der hohen Bedeutung der eifrigen Literaturpflege für die Hebung der Wissenschaft überzeugt ist, wird dem Werke gern sein volles Interesse zuwenden. Es orientiert über die historische Literatur des Jahres 1919 nicht nur verhältnismäßig frühzeitig, sondern auch eingehend und zuverlässig.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

32. *Vincenzo del Giudice, Saggio di bibliografia del Codex Juris Canonici.* 8°. (16.) Modena, Società tip. Modenese, 1921.

Diese kleine »Probe«, die auch die deutsche Literatur fleissig herangezogen hat, empfiehlt sich von selbst.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

33. *Ludwig Freiherr von Pastor, Geschichte der Päpste* seit dem Ausgang des Mittelalters. *VIII. Band:* Geschichte der Päpste im Zeitalter der katholischen Reformation und Restauration. *Pius V.* (1566—1572.) 8°. (XXXVI u. 676.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1920. Geb. M. 74,—.

Wenn alle Bände der Pastor'schen Papstgeschichte auch für den Kanonisten von Bedeutung sind und jeder einzelne von

ihnen neue Quellen und Daten zur kirchlichen Rechtsgeschichte liefert, so gilt dieses besonders von dem vorliegenden, achten Bande, der dem grossen Reformpapste Pius V., dem Heiligen, gewidmet ist. Die kirchenrechtlichen Reformen dieses Papstes erstreckten sich hauptsächlich auf die römische Kurie (Datarie und Pönitentiarie, Errichtung der Kongregationen des Index und der Bischöfe), den Klerus der Stadt Rom und des Kirchenstaates (Visitation, Pastoralkonferenzen), die Bekämpfung der Simonie, die Uebung der Kirchenmusik, und namentlich die Förderung der Priesterseminarien und des Ordenswesens. In letzter Hinsicht ist vor allem die Konstitution »Circa pastoralis« vom 29. Mai 1566 bemerkenswert, welche die weiblichen Kongregationen ohne feierliche Gelübde energisch bekämpfte. Anscheinend hat der Verfasser die volle Tragweite dieses Erlasses nicht erkannt, da er aus seinen Bestimmungen nur die Verschärfung der Klausur hervorhebt. (S. 193.)

Da dem Papste die Reinerhaltung und Ausbreitung des Glaubens im höchsten Maße am Herzen lagen, hat er sich durch die strenge Durchführung der Inquisition und die Hebung des katholischen Missionswesens besonders hervorgetan. In letzter Linie geht die Gründung einer eigenen Kongregation zur Verbreitung des Glaubens auf seine Anregung zurück.

Von den offiziellen kirchlichen Büchern gab er den Catechismus Romanus und das römische Brevier und Missale neu heraus, während er die Neuedition der Vulgata und des Corpus iuris canonici vorbereitete.

Auf kirchenpolitischem Gebiete vertrat er noch durchaus den Standpunkt der mittelalterlichen Päpste, wie aus seiner Absetzung der Königin Elisabeth von England und der Verleihung des Grossherzogstitel an Cosimo I. von Florenz deutlich hervorgeht.

In dem Anhange finden sich wichtige neue archivalische Mitteilungen über die Zusätze Pius' V. in der Bulle »In coena Domini« vom 10. April 1568.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

34. *Hans Erich Feine, Die Besetzung der Reichsbistümer* vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648—1803. [Kirchenrechtliche Abhandlungen 97—98.] 8°. (XVIII u. 444.) Stuttgart, Enke, 1921. M. 120,—.

Es gereicht mir zur besonderen Freude, hier eine Schrift anzeigen zu können, die sowohl durch die Auswahl des Themas

wie die Art seiner Behandlung eine wirkliche Lücke in der rechtsgeschichtlichen Literatur ausfüllt. Das Verdienst bezüglich des ersten Punktes (Auswahl des Themas) gebührt Professor *Stutz* in Berlin, das bezüglich des zweiten (Art der Behandlung) dem jetzigen Breslauer Privatdozenten *Feine*. Letzterer hat die kanonistischen und historischen Kenntnisse in so glücklicher Weise in seiner Person vereinigt, dass er eine nach jeder Hinsicht mustergültige Arbeit schreiben konnte. Aus dem reichen Inhalte hebe ich als besonders bemerkenswert hervor: Der kaiserliche Wahlkommissar und die Exklusive, die Bedeutung des Wormser Konkordats, die Bistumskumulationen, die bischöflichen Wahlkapitulationen und die Koadjutoren mit dem Rechte der Nachfolge. Möge dieser Erfolg den Herrn Verfasser anspornen, seine wissenschaftliche Kraft weiterhin dem entsagungsvollen Gebiete der kirchlichen Rechtsgeschichte zu widmen! Die Ernte ist hier noch gross, aber der Arbeiter sind wenige.

Freiburg i. B. *N. Hilling*.

35. *Bernhard Hanser, Kloster Scheyern.* Rechtsgeschichtliche Forschungen. Gr. 8°. (VIII und 165) mit 18 Illustrationen. Münchener jur. Diss. München, Hübschmann'sche Buchdruckerei (H. Schrödl), 1920.

Diese von einem Kapitular des Benediktinerklosters Scheyern verfasste Dissertation enthält interessante Untersuchungen zur Rechtsgeschichte eines bayerischen Eigenklosters, das während des Investiturstreites von der Gräfin Haziga, der Stammmutter des Wittelsbacher Hauses, gegründet wurde. Die Abhandlung zerfällt in vier Hauptstücke: I. Gründungsrecht, II. Hofmarksrecht, III. Rechtsverhältnisse der Klosterleute, IV. Rechtsverhältnisse der Klosterherren. Hieran schliessen sich mehrere Beilagen urkundlichen und gesetzlichen Inhalts.

Die Überschrift des I. Hauptstückes scheint nicht sehr glücklich zu sein, da der Inhalt weit über die Gründungsurkunde und die verschiedenen Stiftungsakte hinausgeht. Bei der Darstellung der einzelnen Rechtsinstitutionen und -vorschriften vermisst man ferner die Einfügung derselben in den Rahmen der allgemeinen Rechts-, Kirchen- und Wirtschaftsgeschichte. Vielfach erscheint die Darlegung auch zusammenhangslos und nicht sehr tief gehend, da sie von der Verbindung mit der allgemeinen und speziellen ordensrechtlichen Literatur losgelöst ist.

Nichtsdestoweniger verdient die Arbeit wegen der Lösung

mancher Einzelfragen und des angezogenen archivalischen Quellenstoffes Beachtung.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

36. *Joseph Machens, Die Archidiakonate des Bistums Hildesheim im Mittelalter.* Ein Beitrag zur Rechts- und Kulturgeschichte der mittelalterlichen Diözesen. [Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens. Ergänzungsheft zum 8. Bande.] 8⁰ (XXX u. 400) Hildesheim, Lax, 1920. M. 18,—.

Diese von mir angeregte Schrift des gegenwärtigen Dozenten der Theologie am Priesterseminar zu Hildesheim ist mit ungewöhnlichem Fleisse ausgearbeitet. Sie enthält in nuce gewissermaßen eine Geschichte des Archidiakonats in ganz Deutschland, da der Verfasser die hierüber vorhandene umfangreiche Literatur ausgiebig verwertet hat. In geographischer Hinsicht stützt er sich auf die trefflichen Forschungen der älteren Hildesheimer Bistumsgeschichte von *Adolf Hermann Lüntzel*, hat aber dieselben ganz erheblich überholt. Besonders beachtenswert sind seine Ausführungen über das Verhältnis der Archidiakonate zu den Gau- und Gosprengeln. Nicht minder zeigt sich der Verfasser auf dem rechtshistorischen Gebiete der mittelalterlichen Kirche bewandert, das zu einem grossen Teile in die Arbeit hineinragt. Mit diesen kurzen Worten ist die Bedeutung des Werkes genügend angezeigt. Sie verdient die weiteste Beachtung.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

37. *Ulrich Stutz, Reims und Mainz in der Königswahl des zehnten und zu Beginn des elften Jahrhunderts*, in: Sitzungsberichte der preuss. Akademie 1921, 414 ff. (Auch separat erschienen.)

Die Abhandlung beschäftigt sich mit der Frage, wie es zur Beteiligung der Geistlichkeit, insbesondere des Erzbischofs von Mainz an den deutschen Königswahlen gekommen ist. Der Verfasser stellt fest, dass der Wahlakt bei der Erhebung Ottos I. rein weltlich war, und der Erzbischof erst nach der Wahl, bei dem Krönungsakt beteiligt wurde, während bei der Wahl Konrads II. die Geistlichkeit bereits an der Wahl selbst teilnahm. Zudem erscheint diese Teilnahme im Jahre 1024 nach dem Berichte Wipos als durchaus nicht ungewöhnlich. Er schließt daraus wohl mit Recht, dass sie also schon bei einer früheren Wahl stattgefunden hat. Da nun die Wahlen von Otto dem II. und Otto

dem III. als bloße Designationswahlen hiefür kaum in Betracht kommen, so wird angenommen, dass erstmalig bei der Wahl Heinrichs II. die Geistlichkeit am Wahlakt beteiligt wurde und der Mainzer Erzbischof Willigis erstmals die erste Stimme, den Kürruf, abgab. Indem nun Stutz den Gründen der hierin liegenden Neuerung nachspürt, kommt er auf den ansprechenden Gedanken, dass die Teilnahme Erzbischof Adalberos von Reims bei der Erhebung Hugo Capets im Jahre 987 das Vorbild abgegeben habe. Auch von diesem soll damals der Kürruf ausgegangen sein. Mit Recht wird zur Stärkung dieser Hypothese auf die engen Beziehungen nicht nur zwischen Reims und Mainz, sondern auch zwischen den Ottonen und den Capetingern verwiesen, mit Recht auch hervorgehoben, wie sehr gerad Willigis von Mainz Grund hatte, seine Stellung bei der Königswahl in dieser Richtung auszubauen und wie sehr dies seiner kraftvollen Persönlichkeit entsprach. Es sind nur Vermutungen, die Stutz über diesen geschichtlichen Zusammenhang ausspricht, aber sie sind ausserordentlich einleuchtend und gut begründet.

Freiburg i. B. *Frhr. v. Schwerin.*

38. *Aloys Schulte, Fürstentum und Einheitsstaat in der deutschen Geschichte.* [Öffentlich-rechtliche Abhandlungen Bd. I, Heft 1.] 8°. (32.) Berlin, Liebmann, 1921. M. 3,50.

In dieser, zum 18. Januar 1921 in Bonn gehaltenen Rede geht *Schulte* Fragen nach, die nicht nur historisch von höchstem Interesse, sondern auch politisch von grösster Bedeutung sind. Er stellt die Frage, warum Deutschland gleich der Schweiz ein Staat mit geteilter Souveränität ist, mit dem Stufenaufbau von Ländern und darüber einem einheitlichen staatlichen Körper, warum Deutschland die Vereinheitlichung des Staatswesens im Gegensatz zu Frankreich und England bis heute nicht möglich gewesen ist, warum die Vielheit an Stelle der Einheit steht.

Die Beantwortung dieser Fragen wird durch eine Erörterung der verschiedenen, im Laufe der Jahrhunderte wirksamen dezentralisierenden Kräfte gewonnen, die der Verf. mit beherrschender Kenntnis des deutschen Verfassungslebens herausholt und in geistvoller Darstellung verknüpft. Die Fülle des Materials und die konzentrierte Fassung verbieten einem kurzen Referat den Versuch, die Gedanken des Verf. wiederzugeben, ja auch nur vollständig zu erwähnen. Nur das Wichtigste kann hervorgehoben werden. Der Verf. geht aus davon, dass der karolingische Staat

ein Einheitsstaat war, das deutsche Volk seine national-politische Einheit in der Folgezeit verloren hat. Den Hauptgrund für diesen Verlust sieht er darin, dass das Königtum mit dem Wormser Konkordat die stärkste Stütze der Reichseinheit, das von ihm abhängige Kollegium der Bischöfe aus der Hand verlor, während die nun wahlberechtigten Domkapitel lokal interessierte Männer aus ihrer Mitte wählten, die den landschaftlichen Machthabern gegenüber nicht gegensätzlich sich verhielten, sondern ihnen wesensverwandt waren. Auf der anderen Seite kamen sodann noch besondere Momente der Dezentralisation hinzu. Als solches erwähnt Verf. mit Recht das Lehenswesen in seiner spezifisch deutschen Ausgestaltung, wobei er zutreffend betont, dass in Frankreich trotz seiner eine Zentralisation der königlichen Gewalt möglich wurde, weil dort erledigte Lehen in des Königs Hand bleiben konnten, und zudem durch die vollständigere Erfassung des Grund und Bodens dem unbotmäßigen Lehnsmann nicht so wie in Deutschland das Allod als letzte Zufluchtsstätte verblieb. Er verweist ferner auf die unzweckmäßige Ausgestaltung des Hofgerichts, das als wanderndes Gericht der ständigen Beisitzer entbehren musste und zudem als obersten Richter einen Angehörigen des Adels haben musste, also einen »Verteidiger des mit dem Königtum rivalisierenden Standes«. Im Gegensatz dazu hatten sich Frankreich im Pariser Parlament und England in der Kings bench örtlich lokalisierte oberste Gerichte geschaffen, die stark zentralisierend wirkten, ihre Richter nicht dem Hochadel entnahmen, fähig waren zur Ausbildung einer Tradition. Auch des Wechsels der Dynastien und der damit zusammenhängenden Hauspolitik wird gedacht

Neben all diesen Tatsachen äusserer Art aber übersieht *Schulte* auch eine innere Tatsache nicht, die vielleicht erst den letzten Grund angibt, ohne die die Entwicklung einen anderen Lauf hätte nehmen können. »Der Deutsche«, sagt er, »neigt dazu, zwei Denkweisen zu verbinden, die engere, die Liebe zur nächsten Heimat, und die weiteste, die Träumerei in universalen Dingen . . . . . . Er legte nicht seine ganze Seele in die mittlere Gedankenrichtung, in die Nation«. Und hier wird der von aller Politik freie Vortrag über eine im letzten Grunde hochpolitische Frage zur ernsten Mahnung zur nationalen Selbstbesinnung.

Freiburg i. B. *Frhr. v. Schwerin.*

39. *G. Richter, Isidor Schleicherts Fuldaer Chronik* (1633—1833). Nebst Urkunden zur Entstehung des Bistums Fulda (1652 bis 1757). [Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und der Diözese Fulda, 10] gr. 8⁰ (XLVI u. 174) Fulda, Aktiendruckerei, 1917.

Der Verfasser, dem wir schon manche wertvolle Abhandlung über die Geschichte der Abtei und der Diözese Fulda verdanken, veröffentlicht in der vorliegenden Arbeit neben einer Reihe für die Entstehungsgeschichte der früheren Diözese Fulda wichtigen Urkunden die zweite Hälfte einer handschriftlichen fuldaischen Chronik, die sich auf die Zeit von 1633—1833 erstreckt. Der Verfasser der Chronik ist der 1840 gestorbene Dompfarrer Johann Isidor Schleichert, bis zur Säkularisation (1803) Mitglied des Klosters Fulda.

In der Einleitung zu dem Druck dieser wichtigen Quellenschrift gibt der Herausgeber eine treffliche Charakteristik des Verfassers und seines Werkes und legt sodann im Anschluss an die entsprechenden Angaben der Chronik, sowie der oben genannten Quellenurkunden seine Auffassung über die Entstehung des früheren Bistums Fulda dar. In überzeugender Weise wird die bisherige unzutreffende Vorstellung über die Genesis des früheren mit der Abtei verknüpften Bistums, wie sie z. B. noch in dem Artikel «Fulda» des Freiburger Kirchenlexikons (2. Aufl. IV. Bd., 1886) von dem späteren Fuldaer Bischof Komp unter Verkennung des wesentlichen Unterschiedes zwischen dem Kloster und der Fürstabtei Fulda zum Ausdruck kommt, richtiggestellt.

Erst allmählich unter langwierigen Kämpfen und unter Ausnutzung der Grundsätze des Eigenkirchen- und Patronatsrechtes, des Inkorporations- und Archidiakonatswesens, namentlich aber auch der landesherrlichen Gewalt, die sie als politische Herrscher des Hochstiftes Fulda in gewissem Umfang auch in kirchlichen Dingen zur Geltung brachten, haben die Fuldaer Äbte es verstanden, ihr weltliches Territorium immer mehr der Jurisdiktion der Bischöfe von Würzburg und Mainz zu entziehen und selbst quasiepiskopale Rechte dort auszuüben.

Gefördert wurde diese Entwicklung besonders durch die Stürme der Reformationszeit, zu deren erfolgreichen Abwehr in der Fürstabtei Fulda die Erweiterung der Jurisdiktionsrechte der Fuldaer Äbte wesentlich beitrug.

Den nach der Reformation erfolgten Auseinandersetzungen zwischen den Äbten von Fulda und den Bischöfen von Würzburg

und Mainz, die zu mehreren römischen Prozessen führten, machte Papst Benedikt XIV ein Ende, indem er am 5. Oktober 1752 die Fürstabtei zum förmlichen Bistum erhob und dem damaligen Würzburger Bischof Karl Philipp von Greifenklau für sich und seine Nachfolger als Anerkennung für die gemachten Zugeständnisse das Recht verlieh, sich innerhalb der Diözese des Palliums zu bedienen und nach Art der Erzbischöfe sich das Kreuz vortragen zu lassen.

Den vom Herausgeber in Aussicht gestellten weiteren Veröffentlichungen, die noch mehr Licht verbreiten werden über die Entstehung des früheren Bistums Fulda, das durch seine monachale Verfassung eine kirchenrechtliche Sonderstellung einnahm, dürfen wir mit Spannung entgegensehen.

Köln. *H. Müssener.*

40. *Joseph Görres, Rheinischer Merkur.* Ausgewählt und eingeleitet von *Arno Duch.* [Der deutsche Staatsgedanke, erste Reihe XI] 8° (XL u. 291) München, Drei Masken Verlag, 1921.

Es ist kein Wunder, dass man in der Gegenwart, die Deutschlands tiefste Erniedrigung nach innen und aussen darstellt, sich nach dem bewährten grossen Volksführer Görres umsieht, der vor hundert Jahren mit prophetischer Kraft den deutschen Gedanken mit am eindringlichsten und mutigsten vertreten hat. Die vergilbten Blätter seines »Rheinischen Merkur« verdienen reichlich, heute wieder aufgefrischt zu werden. Wenn Görres am 18. August 1814 schrieb: »Was uns Not tut vor allem, ist innere Festigkeit und geschlossene Haltung dem Ausland gegenüber«, so gilt dieses heute siebenfach. Ebenso sein Vorsatz am Sylvesterabend des gleichen Jahres, »noch mehr wie bisher im Kampfe der Parteien die gemeine deutsche Sache zu führen«. Möge der Geist des grossen Görres vor allem in seinen deutschen Glaubensgenossen lebendig sein! Dieser Wunsch drängt sich vor allem dem Kanonisten auf die Lippen, der von der Notwendigkeit des staatlichen und kirchlichen Zusammenwirkens aufs tiefste überzeugt ist.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*



Literaturverzeichnis.[1 u. 2)]

I. Lehrbücher und Nachschlagewerke.

Pöschl, A, Kurzgefasstes Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuches. 2. Aufl. (VIII u. 372.) Graz, Moser, 1921. K. 400,— und Teuerungszuschlag.
Leitner, Martin, Handbuch des katholischen Kirchenrechts auf Grund des neuen Kodex vom 28 Juni 1917. Vierte Lieferung: Sakramente. (IV u. 360.) Regensburg, Pustet, 1921. M. 30,—.
Perathoner, Anton, Das kirchliche Gesetzbuch (Codex Juris Canonici). 2. Aufl. (VIII u. 594.) Brixen, Weger, 1922.
Vermeersch, A. et Creusen, J., Epitome iuris canonici cum commentariis ad scholas et ad usum privatum I. (XI u. 392.) Mecheln, Dessain, 1921. Fr. 12,—.
— —, Summa novi iuris canonici commentariis aucta. ed. 4ª. (XII u. 224.) Mecheln, Dessain, 1921. Fr. 6,50.
Maroto, Ph., Institutiones iuris canonici ad normam novi Codicis. Tom. I.—II. Madrid, Edit. del Corazon de Maria, 1919
Cocchi, Guidus, C. M., Commentarium in Codicem Juris Canonici ad usum scholarum. Liber I Normae generales. (XII u 206.) Turin, Marietti, 1920. L. 6.50.
Blat, Albertus, O. Pr., Commentarium textus Codicis Juris Canonici. Liber III De rebus. Pars I De sacramentis. (VIII u. 808.) Romae, Libreria del Collegio Angelico, 1920. Fr. 20.—.
Noval, Jos, O. Pr., Commentarium Codicis Juris Canonici. Liber IV De processibus. Pars I De iudiciis. (XII u. 624.) Turin, Marietti, 1920. L. 18.—.
Trudel, P., A dictionary of canon law. (248.) London, Herder, 1919. Sh. 7.—.

II. Rechtsphilosophie und Soziologie.

Heucke, Albert, Einführung in die Rechtsphilosophie. (146.) München, Rösl & Co. 1921. geb. M. 10.—.
Nelson, Leonard, System der philosophischen Rechtslehre. (XI u. 132.) Leipzig, Verlag der neue Geist, 1920.
Riezler, Erwin, Das Rechtsgefühl. Rechtspsychologische Betrachtungen. (VI u. 158.) München, Schweitzer, 1921. M. 35.—.
Emge, C. A., Philosophie und Recht, in: Philosophie und Recht I, 1 ff.
— —, Ueber den Charakter der Geltungsprobleme in der Rechtswissenschaft, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie XIV, 146 ff.

1) Vom Herausgeber zusammengestellt.
2) Wo das Format nicht angegeben, ist 8⁰ zu ergänzen.

Huber, Eugen, Recht und Rechtsverwirklichung. Probleme der Gesetzgebung und der Rechtsphilosophie. (XV. u. 463.) Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1920. Fr. 25.—.

Rümelin, Max, Die Gerechtigkeit. Rede gehalten bei der akademischen Preisverteilung am 6. Nov. 1920. (65.) Tübingen, Mohr, 1920. M. 5.60.

Weigelin, Ernst, Die Neubildung von Recht durch inneren Umsturz, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie XV, 64 ff.

Brodmann, E., Recht und Gewalt. (114.) Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger (Walter de Gruyter & Co.), 1921, M. 20,—.

Dyroff, A., Dante als Rechtsphilosoph, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie XIV, 251 ff.

Münch, Die Stellung der Rechtsphilosophie unter den philosophischen Disziplinen, in: Philosophie und Recht I, 25 ff.

Kaufmann, Erich, Kritik der neukantianischen Rechtsphilosophie. Tübingen, Mohr, 1921. M. 24,—.

Behse, Arthur, Die juristische Fakultät der Universität Helmstedt im Zeitalter des Naturrechts. (160.) Wolffenbüttel, Zwissler, 1920. M. 20,—.

Sauer, Wilhelm, Neukantianismus und Rechtswissenschaft in Herbststimmung, in: Logos 1921, 162 ff.

Gomperz, H., Die Idee der überstaatlichen Rechtsordnung, nach ihren philosophischen Voraussetzungen kritisch untersucht. (123.) Wien, Ed. Strache, 1920.

Affolter, A., Recht über den Staaten, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie XIV, 97 ff.

Monetti, G., S. J., La società dei popoli. (431.) Turin, Società editr. intern. 1920.

Koppers, W, S. V. D., Die Anfänge des menschlichen Gemeinschaftslebens im Spiegel der neueren Völkerkunde. (188.) München-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1921. M. 7,—.

Wolzendorff, Kurt, Der reine Staat. Skizze zum Problem einer neuen Staatsepoche. (33.) Tübingen, Laupp, 1920 M 3,60.

Rosenzweig, Franz, Hegel und der Staat I—II. (XVIII u. 252, VIII u. 260.) München, Oldenburg, 1920. M. 44,—.

Bülow, Friedrich, Die Entwicklung der Hegelschen Sozialphilosophie. (162.) Leipzig, Meiner, 1920 M. 12,50.

Der »christliche« Sozialismus, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland 168, 185 ff.

Stammler, Rudolf, Sozialismus und Christentum. Erörterungen zu den Grundbegriffen und den Grundsätzen der Sozialwissenschaft. (VIII u. 171.) Leipzig, Meiner, 1920. M. 18,75.

Heinen, A., Sozialismus und Solidarismus. (68). M.-Gladbach, Volksverein, 1921. M. 3,—.

Oehl, Wilh., Das Privateigentum bei den Naturvölkern und in der Urmenschzeit, in: Zeitschrift für christliche Sozialreform 1920, 111 ff.

Eberle, F. X., Katholische Wirtschaftsmoral. (VI u. 117.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1921.

Vanderpol, A., La doctrine scolastique de droit de guerre. (XVIII u. 534.) Paris, Pedone 1919.

III. Quellen- und Literaturkunde.

Bartlet, V., The Didache reconsidered, in: The Journal of theological studies 1921, 239 ff.

Hennecke, Edgar, Hippolyt's Schrift »Apostolische Ueberlieferung über Gnadengaben«, in: Harnack-Ehrung 1921, 159 ff.

Turner, C H., Notes on the Apostolic Constitutions. III. The text of cod. Vatic. 1506, in: The Journal of theological studies XXI, 160 ff.

Schwartz, E., Neue Aktenstücke zum ephesinischen Konzil von 431. (III u. 121.) München, Bayerische Akademie der Wissenschaften, 1920. M. 20,—.

Liebermann, Felix, Zu Bußbüchern der Lateinischen Kirche, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XLI, Kan. Abt. X, 292 ff.

Caspar, E., Das Register Gregors VII. Herausg. I Buch 1—4. (XLII u. 352.) Berlin, Weidmann, 1920. M. 20,—.

Fournier, P., Les sources canoniques du »Liber de vita christiana« de Bonizo de Sutri. [Bibliothèque de l'Ecole des chartes, 1917 t. 78. Extrait.]

— —, L'oeuvre canonique de Réginon de Prüm, in: Bibliothèque de l'Ecole des Chartes LXXXI (1920), 1 ff.

— —, La collection canonique dite Collectio XII partium, in: Revue d'histoire ecclésiastique 1921, 31 ff.

Bernareggi, A., Metodi e sistemi delle antiche collectioni e del nuovo codice di diritto canonico, in: La Scuola cattolica XVIII, 125 ff.

Heckel, Rudolf v., Untersuchungen zu den Registern Innozenz III., in: Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft XL, 1 ff.

Fournier, Paul, Notes complémentaires pour l'histoire des canonistes du XIVe siècle, in: Nouvelle Revue historique du droit français et etranger Octobre—Décembre 1919.

Emerton, Ephraim, The Defensor Pacis of Marsiglio of Padua. (81.) Cambridge, Harvard University Press, 1920. Doll. 1,25.

Hefele, C. J., Histoire des Conciles. Trad. par H. Leclercq. Tom. VIII, 2e partie. (639.) Paris, Letouzey et Ané, 1921.

Günther, A., Zur Vorgeschichte des Konzils von Pisa, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XLI, 633 ff.

Bursche, E., Die Reformarbeiten des Baseler Konzils. Baseler theol. Diss. 1921 (XII, 124.) Lodz, Manitius, 1921. M 25.—.

Lemmens, L., O. F. M., Acta Congregationis de Propaganda Fide pro Terra Sancta. (1622 ad 1720.) [XXXII u. 430.] Quaracchi, Coll. di S. Bonaventura 1921. L. 45,—.

Falco, Mario, La Codificazione del Diritto Canonico (IX u. 55). Milano, Fratelli Treves, 1921.
Del Giudice, Vinc., Saggio di bibliografia del Codex Juris Canonici. (16.) Modena, Soc. tip. Modenese, 1921.
Kurtscheid, B., O. F. M., Das neue Kirchenrecht. Zusammenstellung der wichtigsten Neubestimmungen. Zugleich als Ergänzung zu Heiners Katholisches Kirchenrecht. 2. Aufl. (168.) Paderborn, Schöningh, 1921. M. 16,50.
Perels, Leopold, Das rezipierte kanonische Recht und der Codex iuris canonici in Katalonien, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XLI, Kan. Abt. X, 291 ff.
Falco, Mario, Rassegna di diritto ecclesiastico italiano (1915 bis 1920). Estratto dalla Rivista di Diritto Pubblico 1920, No. 5.
Stutz, Ulrich, Das kirchenrechtliche Seminar an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, 1904—1917, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XLI, Kan. Abt. X, 269 ff.

IV. Verfassungsrecht.

Dunin-Borkowski, St. von, S. J., Christi Fortleben in der Kirche, in: Stimmen der Zeit, August 1921, 392 ff.
Neyron, Gustave, S. J, Le gouvernement de l'Eglise. (VII u. 346.) Paris, Beauchesne, 1919. Fr. 6,—.
Oesterle, Gerard, O. S. B., Kirchenaustritt und Wiederversöhnung, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1921, 173 ff.
— —, Zurückversetzung der Kleriker in den Laienstand nach dem neuen Rechte, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1921, 500 ff.
Müller, Alphons Viktor, Papst und Kurie, ihr Leben und Arbeiten. Gotha, Perthes, 1921. M. 18,—.
Bevilacqua, De Episcopi seu Ordinarii ex novo Codice J. C. iuribus ac obligationibus. (428.) Rom, Pustet 1921. L. 30,—.
Bierbaum, Max, Diözesansynode in Geschichte und Recht, in: Münsterisches Pastoralblatt 1920, 161 ff.

V. Verwaltungsrecht.

Schmidt, Wilhelm, Das Recht der Bischofswahlen in Preussen. Greifswalder Diss. 1919. (141.)
Schäfer, Timotheus, O. M. Cap., Die Verwaltung und Spendung der heiligen Sakramente. [Seelsorger-Praxis 28.] (VIII u. 195.) Paderborn, Schöningh, 1921. Geb. M. 9,60.
Machens, J., Die wichtigsten Bestimmungen des neuen Missale. IV u. 27.) Hildesheim, Lax, 1921. M. 3,—.
Raus, J. B, C. SS. R., Feier der heiligen Messe in Privathäusern und Privilegienkommunikation, in: Teol.-prakt Quartalschrift 1921, 576 ff.
Hafen, J., Die Kinderkommunion im neuen Rechtsbuche und in der seelsorglichen Praxis. (125.) Limburg a. d Lahn, Steffen, 1920. M. 4,50.

Höller, J., C. SS. R., Pro praxi confessariorum. 12°. (66.) Graz, Styria, 1921. M. 6,–.

Seiter, Emil, C. S. Sp., Die Absolutions- und Dispensvollmachten der Seelsorger und Beichtväter nach dem Codex Juris Canonici. 2. Aufl. (90). Knechtsteden, Verlag des Missionshauses, 1921. M. 6,—.

Oesterle, Gerard, O. S. B., Vollmacht der Beichtväter von Irregularitäten zu dispensieren, in: Münsterisches Pastoral-Blatt 1921, 33 ff.

Beringer, Fr., S. J., Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch 15. Aufl. Herausgeg. von Pet. Al. Steinen S. J. (XXII u. 623,) Paderborn, Schöningh, 1921. M. 60,—.

Bremer, H., S. J., Ist nach dem Codex iur. can. zur Gewinnung der Ablässe eines religiösen Vereines die Namenseintragung wieder erforderlich? in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1921, 410 ff.

Rossi, Gius., La sepultura ecclesiastica e il jus funerum nel diritto canonico attuale. 12°. (214.) Mit 3 Tafeln. Bergamo, Arnoldi, 1920. L. 5,—.

Berrenrath, Chr., Fragen bezüglich des neuen Fasten- und Abstinenzgebotes, in: Kölner Pastoralblatt 1921, 110 ff.

Lampe, F., Die »geschlossene« Zeit und ihr heidnisch-römisches Vorbild, in: Münsterisches Pastoralblatt 1921, 17 ff.

Schilling, Otto, Der neue Zinskanon, in: Theologische Quartalschrift CII, 65 ff.

Sudbrack, Karl, S. J., Die Geschichte der geschlossenen Laienexerzitien in Holland von 1884 bis 1921, in: Kölner Pastoralblatt 1921, 55 ff.

Schneider, J., Caritasführer durch Württemberg. [Württembergische Caritasschriften, 1.] (80.) Rottenburg, Bader, 1920. M. 3,—.

Gurlitt, Die Pflege der kirchlichen Kunstdenkmäler. Ein Handbuch für Geistliche, Gemeinden und Kunstfreunde. (154.) Leipzig, Deichert, 1921. Geb. M. 20,—.

VI. Prozess- und Strafrecht.

Eichmann, E., Das Prozessrecht des Codex Juris Canonici. (XII u. 287.) Paderborn, Schöningh, 1921. M. 24,—.

Hohenlohe, C., Das Prozessrecht des Codex Juris Canonici. (94.) Wien, Volksbund-Verlag, 1921.

Chelodi, J., Ius poenale et ordo procedendi in iudiciis criminalibus iuxta Cod. iur. can. (160.) Trient, libr. ed Tridentum, 1920. L. 6,—.

Noldin, H., S. J., De poenis ecclesiasticis. Ed. 12 Codici Juris Canonici adaptavit. A. Schönegger S. J. (120.) Innsbruck, Rauch, 1921. M. 12,—.

VII. Staatskirchenrecht.

(Verfassungs- und Verwaltungsrecht.)

Schmitt, J., Die Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften nach Art. 137 Abs 3 der neuen Reichsverfassung, in: Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1921, 167 ff.

Schmidt, Franz, Mitteilungen des (badischen) Ministeriums des Kultus und Unterrichts. Zur Frage des Patronatsrechts. (27.) O. J.

Schmitt, Josef, Die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften. Gr. 8°. (VIII u. 202.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1921. M. 30,—.

Schian, Die Frage des Kirchenpatronats, in: Volkskirche 1921, 146 ff.

Arndt, G., Das Kirchenpatronat in Preussen und die Versuche seiner Aufhebung oder Ablösung. (100.) Prenzlau, Mieck, 1921. M. 6,50.

Giese, Friedr., Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer von der Reichseinkommensteuer, in: Allgemeine Steuerrundschau 1921, 277 ff.

VIII. Eherecht.

Vlaming, Th. M., Praelectiones iuris matrimonii ad normam Codicis iuris Canonici, ed 3ª. Tom. II (341). Bussum, Brand, 1921. Fl. 5,—.

Cerato, Matrimonium a Codice Juris Canonici integro desumptum, ed 3ª. (306.) Padova, tip. Seminario, 1920.

Zetta, C., Il Matrimonio, contratto naturale, sacramentale, giuridico secondo il Nuovo Codice di Diritto Canonico. Torino, Marietti, 1920. L. 5,—.

Pighi, J. B., De Sacramento Matrimonii, Tractatus canonico-moralis. (82.) Verona, Cinquetti, 1919.

Schmitt, Albert, S. J, Die katholische Ehe und die christliche Familie. (28.) Innsbruck, Tyrolia, 1921. K. 14,—.

Rettenbacher, Jos., Aufgebot; der zur gültigen Trauung berechtigte Pfarrer, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 74, 254 ff.

— —, Delegation zur Eheassistenz, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 74, 252 ff.

Waldmann, M., Sittliche Verpflichtung des formlosen Eheversprechens, in: Theologie und Glaube XII, 129 ff.

Grentrup, Th., Die Eheschließungsformen bei den nichtchristlichen Völkern. Sonderabdruck aus: Der Düsseldorfer Missionskurs 1919. (71—82.) Aachen, Xaverius-Verlag.

Ries, Joseph, Die Mischehe eine ernste Pastorationssorge. [Hirt und Herde, 3.] 2. und 3. Aufl. 8°. (VIII u. 154) Freiburg i. B, Herder & Co, 1921. M. 13,—.

Eichmann, E., Das katholische Mischehenrecht nach dem Codex Juris Canonici. 12°. (56.) Paderborn, Schöningh, 1921. M. 3,20.

Reichmann, M., S. J., Der Feldzug gegen das neue Mischehenrecht, in: Stimmen der Zeit, Mai 1921, 110 ff.

Dinkloh, Aug. und Merschmann, Heinr., Der Seelsorger und die Mischehe. Ratschläge für die Bekämpfung und Behandlung der gemischten Ehen mit besonderer Berücksichtigung der Diaspora. Paderborn, Bonifatius-Druckerei, 1921. Kart. M. 13,–.

Höller, Jos., C. SS. R., Formlos geschlossene Mischehe, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 74, 247 ff.

Bückling, Gerhard, Die Rechtstellung der unehelichen Kinder im Mittelalter und in der heutigen Reformbewegung. [Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 129.] (VIII u. 118.) Breslau, H. Marcus 1920. M. 10,—.

Hartmann, Friedr., Der Rücktritt vom Verlöbnis und seine Rechtsfolgen. Berlin, Heymann, 1921. M. 5,—.

Wolff, Martin, Kriegsverschollenheit und Wiederverheiratung, in: Festgabe der Bonner juristischen Fakultät für Karl Bergbohm (1919), 116 ff.

Treitz, J., Moderne Ehereformideen und praktische Seelsorge, in: Pastor bonus 1920, 453 ff.

Biederlack, J., S. J., Der Staat und die Ehen unter Christen, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1921, 333 ff.

Lenz, J, Moderne Eherechtsreform in ethischer Bewertung, in: Pastor bonus, Mai 1921, 347 ff.

Pieper, P., Ehescheidung oder Zwangsehe? München, Schweitzer, 1921. M. 2,–.

Neubecker, Zur Reform des Eherechts, in: Deutsche Juristen-Zeitung 1921, 555 f.

Neubecker, Friedr. Karl, Finnlands Eherechtsreform. [Osteuropa — Institut in Breslau, Vorträge und Aufsätze, Abt. 1, Heft 2.] Leipzig, Teubner, 1921. M. 13,20.

— —, Russisches und orientalisches Eherecht. (18.) Leipzig, Teubner, 1921. M. 2,20.

Traumann, Friedr., Das Ehescheidungsrecht der Zukunft. Berlin, Vahlen, 1920. M. 10,—.

IX. Ordensrecht.

Creusen, J., S. J., Religieux et Religieuses d'après le droit ecclésiastique, éd 2ª. (XII u. 136) Mecheln, Dessain, 1921. Fr. 3,75.

Fanfani, L., De iure religiosorum ad normam C. J. C. (XIX u. 237.) Turin, Marietti, 1920. L. 8,–.

Ferrandina, Alf., Le Suore nella nuova legislazione canonica. (534.) Napoli, Buona Stampa, 1920.

Hofmeister, Ph., O. S. B., Professio religiosa in articulo mortis unter dem neuen Recht, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1921, 493 ff.

Holenstein, Thomas, O. S. B., Die Wiederwahl der Generaloberinnen in den religiösen Kongregationen und der Aeb-

tissinnen und Priorinnen in den Nonnenklöstern, in: Theologie und Glaube 1921, 154 ff.

Oesterle, Gerard, O. S. B., Annahme kirchlicher Würden durch Ordenspersonen, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1921, 415 ff.

Raus, J. B., C. Ss. R., Der heilige Alfons von Liguori, die Manuskriptenfrage und die neuesten römischen Entscheidungen, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1921, 356 ff.

Wesche, H., Die Beichten der Klosterfrauen nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch, in: Pastor bonus 1920, 170 ff.

Sparber, Josaphat, O. M. C., Das päpstliche Rundschreiben zum Jubiläum des dritten Ordens, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1921, 356 ff.

Trenkwalder, R., Der Frühling des Dritten Ordens. (64.) Graz, Styria, 1921. M. 6,—.

Falco, Mario, J diritti del Collegio Principe di Napoli riguardo al fabbricato del Convento di S. Francesco in Assisi. 4°. (26.) Torino, Tipografia Simondetti & Figlio, 1920.

X. Erziehungs- und Schulrecht.

Wolff, O., Die Bestimmungen des Codex jur. can. über das Schulwesen, in: Schlesisches Pastoralblatt 1921, 35 ff.

Marx, Das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921. Düsseldorf, Verlag der katholischen Schulorganisation, 1921. M. 1,50.

Bergervoort, B., Die Schule in der neuen Verfassung des Deutschen Reiches. Hamm, Breer & Thiemann, 1921. M. 1,25.

Besig, Die Grundsätze über die religiöse Kindererziehung nach dem Reichsgesetz vom 15. Juli 1921. Berlin, Verlag des Ev. Bundes, 1921.

Bonin, Burkhard v., Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung — Religions-Erziehungsgesetz — vom 15. Juli 1921. 12°. (40.) Berlin, Heymann, 1922. M. 6,—.

Scharnagl, Anton, Das Reichsschulgesetz, in: Allgemeine Rundschau 1921, 238 ff.

— —, Das Recht der religiösen Kindererziehung, in: Allgemeine Rundschau 1921, 354 ff.

Segers, P., S. J., Die neuen holländischen Schulgesetze, in: Stimmen der Zeit, Mai 1921, 99 ff.

F. X. H., Unterricht und Unterrichtsfreiheit, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland 168, 384 ff.

Lathon, V., Konfessionslose Zwangsschule und Christentum. (41.) Osnabrück, Pillmeyer, 1921. M. 6,—.

Krabbel, Gerta, Die Bedeutung der katholischen Privatschulen in der Gegenwart. [Schriften zur Staatsbürgerlichen Schulung, 7.] (16.) Köln, Frauenbund-Verlag, 1921.

Bächthold, H., Freie Schule oder Staatsschule. Eine Frage an die christlichen Eltern. (47.) Basel, Werner-Riehen, 1921.

Marsson, Das Alter der Religionsmündigkeit, in: Deutsche Juristen-Zeitung 1921, 56 f.

XI. Missionsrecht.

Walter, G., Die Heidenmission nach der Lehre des Hl. Augustinus. (VIII u. 216.) Münster i. W., Aschendorff, 1920. M. 50,—.

Louis, P., Der Beruf zur Mission. 2. Aufl. (IV u. 94.) Aachen, Xaverius-Verlag, 1921. M. 6,—.

Schwager, F., S. V. D., Der Düsseldorfer Missionskursus für Missionare und Ordenspriester. Vorträge, Aussprachen und Beschlüsse. (XVI u. 304.) Aachen, Xaverius-Verein, 1920. M. 36,—.

Grösser, M., Die Neutralität der katholischen Heidenmission. [Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, 19.] (160.) Aachen, Xaverius-Verein, 1920. M. 12,60.

Huonder, Anton, S. J., Der Europäismus im Missionsbetrieb. [Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, 25.] (48.) Aachen, Xaverius-Verlag, 1921. M. 5,—.

— —, Der chinesische Ritenstreit. [Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, 22.] (47.) Aachen, Xaverius-Verlag, 1921. M. 5,—.

Grentrup, Th., Die Aufsicht über die Missionsschulen nach dem Codex juris canonici, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1921, 33 ff.

Friedrich, C., Holland, die Wiege der Missionshierarchie, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1921, 129 ff.

Freitag, A., Die Indianermissionen Südamerikas, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1921, 150 ff.

Väth, A., S. J., Die Frauenorden in den Missionen vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. (VIII u. 130.) Aachen, Xaverius-Verein, 1920. M 12,60.

Richter, J., Vier deutsche Missionstheologen des 18. Jahrhunderts, in: Festgabe Adolf von Harnack zum 70. Geburtstage dargebracht 1921, 243 ff.

Aufhauser, J. B., Die Pflege der Missionswissenschaft (32). Diessen-München, Huber, 1920. M. 2,—.

Schmidlin, J., Das römische Propaganda-Archiv, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1921, 142 ff.

Mirbt, C., Die christliche Mission in den völkerrechtlichen Verträgen der Neuzeit, in: Festgabe Adolf von Harnack zum 70. Geburtstage dargebracht 1921, 342 ff.

Haccius, G., Hannoversche Missionsgeschichte. III, 2. (VIII u. 616.) Hermannsburg, Missionshandlung, 1920. M. 20,—.

Schomerus, Ch., Drei Jahrzehnte Hermannsburger Missionsgeschichte. 2. Aufl. (100 mit 7 Taf.) Hermannsburg, Missionshandlung, 1921. M. 6,—.

XII. Evangelisches Kirchenrecht.

Bredt, Joh. Victor, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preussen. I. Bd. Berlin, Stilke, 1921. M. 100,—.

Wolff, Walther, Vergleich und Kritik der beiden amtlichen

Entwürfe zur preussischen Kirchenverfassung. (77). Berlin, Trowitzsch & Sohn, 1921. M. 12,—.

Kaftan, Wie verfassen wir die Kirche ihrem Wesen entsprechend? Leipzig, Dörfling, 1920. M. 3,—.

Lehmann, Ernst, Der Aufbau der evangelischen Volkskirche in Baden. (216.) Heidelberg, Ev. Verlag, 1919.

Mulert, Hermann, Bischöfe für das evangelische Deutschland? (IV u. 41.) Tübingen, Mohr, 1921. M. 6,—.

Jeremias, E, Laienwünsche zum sozialen Ausbau der Kirche. Leipzig, Schloessmann, 1920. M. 1,50.

Besig, Hans, Das kirchliche Gemeindewahlgesetz, nebst Wahlordnung. Berlin, Heymann, 1920. M. 11,—.

Glage, M., Das Rätsel des Landeskirchentums und seine Lösung. (77.) Schwerin, Bahn, 1921. M. 6,50.

Schmidt, A. B., Kirchengemeinde und Diözesanverband. Wünsche und Vorschläge für eine kirchengesetzliche Neuregelung in Württemberg. (22.) Tübingen, Mohr, 1921. M. 2,—.

Dibelius, O., Staatsgrenzen und Kirchengrenzen. Eine Studie zur gegenwärtigen Lage des Protestantismus. (73.) Berlin, Engelmann, 1921. M. 8,—.

Oeschey, Rud., Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheines vom 16. September 1920. München, Beck, 1920. M. 6,—.

Bürckstümmer, Chr., Amt, Gemeinde und allgemeines Priestertum in ihrem Verhältnis dargestellt auf neutestamentlicher Grundlage, in: Neue Kirchliche Zeitschrift 1920, 601 ff.

Sierp, H., S. J., Die »Schicksalsstunde« der preussischen Landeskirche, in: Stimmen der Zeit, März 1921, 425 ff.

Reichmann, M., S. J., Innere Weiterentwicklung im deutschen Protestantismus (Verfassungsfrage), in: Stimmen der Zeit, September 1921, 444 ff.

XIII. Orientalisches Kirchenrecht.

Korczok, Anton, Die griechisch-katholische Kirche in Galizien. (XII u. 162.) Leipzig, Teubner, 1921. M. 12,—.

Zankow, St., Die Verwaltung der bulgarischen orthodoxen Kirche. (XVI u. 288.) Halle a. d. Saale, Karras, Kröber & Nietschmann, 1920. M. 40,—.

Koury, T., L'élection des évêques dans l'Église melkite catholique, in: Echos d'Orient XX, 361 ff.

Lübeck, K., Das Mönchswesen der griechischen Kirche, in: Vereinsschrift der Görresgesellschaft I (1921), S. 31 ff.

XIV. Kirchenpolitik.

Benigni, U., Manuale di stile diplomatico specialmente a uso del servizio ecclesiastico. 12°. Firenze, Barbèra, 1920. L. 12,—.

Ruoss, M., Die rechtliche Natur der Konkordate, in: Schweizerische Rundschau XX, 225 ff.

Scharnagl, A., Staat und Kirche im neuen Reich, in: Vereinsschrift der Görresgesellschaft I (1921), S. 12 ff.
Dunkmann, Karl, Zum Problem einer christlichen Politik, in: Hochland, Oktober 1921, 50 ff.
Marx, Das Zentrum in der Nationalversammlung [von Weimar], in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland CLXVII, 512 ff.
Bergsträsser, L., Der politische Katholizismus. (1815—1870.) München, Drei Masken-Verlag, 1921.
Hopmann, A. W., Religion und Partei, Katholizismus und Deutschnationale, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland 168, 293 ff.
Divinator, Klerus und Parteipolitik, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland 168, 527 ff.
Goyau, G., L'Eglise libre dans l'Europe libre. 12'. (VII u. 238.) Paris, Perrin, 1920.
Wahrmund, Ludw., Die Trennung von Staat und Kirche. Der Gesetzentwurf Dr. Bartosek. Prag, Selbstverlag, 1921. M. 8.—.
Köstler, Rudolf, Die religionspolitischen Bestimmungen des Friedensvertrages (von Saint-Germain-en Laye), in: Zeitschrift für öffentliches Recht 1921, 325 ff.
Brière, Y de la, La souveraineté pontificale, in: Revue catholique des institutions et du droit, 2e sér., t. LVII, 99 ff.
Godrycz, G. A., Un appello polacco-americano per indipendenza politica ed economica della S. Sede. Traduzione per A. Palmieri. 12 (64.) Florenz, Libr. ed. Fiorentina, 1921.
Renaut, F. P., La reprise des relations entre le Vatican et la Suisse, in: Le Correspondant 280, 930 ff.

XV. Verfassungs- und Rechtsgeschichte.

a) Verfassung der Urkirche bis zum 4. Jahrhundert.

Eberle, A., Zur Lehre über den Primat Petri. Zeugnisse aus der christlichen Archäologie, in: Theologie und Glaube 1921, 211 ff.
Dunin-Borkowski, Stanislaus von, S. J., Die Gemeinderechte in der alten Kirche, in: Stimmen der Zeit, Sept. 1921, 438 ff.
Förster, Erich, Kirchenrecht vor dem ersten Clemensbrief, in: Harnack-Ehrung 1921, 68 ff.
Koch, H., Zur Geschichte des monarchischen Episkopates, in: Zeitschrift für neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde des Urchristentums XIX, 81 ff.
— —, Irenäus über den Vorzug der römischen Kirche, in: Theologische Studien und Kritiken 1921, 54 ff.

b) Verhältnis von Kirche und Staat.

Kissling, W., Das Verhältnis zwischen Sacerdotium und Imperium nach den Anschauungen der Päpste von Leo d. Gr. bis Gelasius I. (440—496.) 8°. (XIII u. 149.) Paderborn Schöningh, 1921. M. 18,—.

Cessi, R., »Regnum ed Imperium« in Italia. Contributo alla storia della costituzione politica d'Italia dalla caduta alla ricostruzione dell Impero Romano d'Occidente. I. Bologna, Zanichelli, 1920. L. 8,—.

Frölich, Karl, Stadtgemeinde, Kirche und Reformation, in: Historische Vierteljahrsschrift XX, 37 ff. (Ausführliche Besprechung der Schriften von Alfred Schultze.)

Färber, O., Kirchenpolitisches aus Basel 1323—1346, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 1920, 48 ff.

Frölich, Karl, Das Goslarer Domstift in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Bd. XLI, Kan. Abt. X, 84 ff.

Baethgen, Friedrich, Der Anspruch des Papsttums auf das Reichsvikariat. Untersuchungen zur Theorie und Praxis der potestas indirecta in temporalibus, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XLI, Kan. Abt. X, 168 ff.

Martin, V., Le Gallicanisme et la réforme catholique. Essai historique sur l'introduction en France des décrets du Concile de Trente. (1563—1615.) (XVII u. 415.) Paris, Picard, 1919 Fr. 20,—.

Veit, A., Die Kölner Nuntiatur und der Mainzer Hof, in: Historisch-polit. Blätter für das katholische Deutschland CLXVII, 208 ff.

Obser, K., Zur Kirchenpolitik des Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Durlach, in: Die Ortenau. Mitteilungen des Historischen Vereins für Mittelbaden, Heft 8 (1921) S. 70 f.

Boulay de la Meurthe, Histoire de la négociation du concordat de 1801. (VIII u. 515.) Tours, Mame, 1920. Fr. 15,—.

Dyroff, Adolf, Dalbergs und Napoleons Kirchenpolitik, in: Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft XL, 222 ff.

Grisar, Josef, S. J., Die preussische Konvention mit dem Heiligen Stuhle vom Jahre 1821. Zum hundertjährigen Jubiläum der Bulle De salute animarum, in: Stimmen der Zeit, August 1921, 353 ff.

Nicolay, Die Beteiligung der freien Stadt Frankfurt an der Stiftung des Bistums Limburg nach den Manualakten des Syndikus Dr. Danz. (55.) Frankfurt a. M., Carolus-Druckerei, 1921. M. 11,60.

c) Einzelne Kirchen und kirchliche Territorien.

Funke, Fritz, Das Bistum Lebus bis zum Anfange der Hohenzollernherrschaft, in: Jahrbuch für brandenburgische Kirchengeschichte XVI (1918), 1 ff.

Gottlob, Adolf, Das Volkmarser Pfarrwesen im Mittelalter, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (Westfalens) LXXVIII, 2 S. 31 ff.

Borchmeyer, Julius, Das Grossarchidiakonat Soest seit der Reformation, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (Westfalens) LXXVIII, 2 S. 1 ff.

d) Einzelne hierarchische Beamte und Rechtsinstitute.

Segmüller, Fridolin, Ein schweizerischer Kirchenfürst in fremden Landen. Jakob Lorenz Studach, Apostolischer Vikar in Stockholm, in: Schweizerische Rundschau 1921, 20 ff.

Fiesel, Ludolf, Die kirchlichen Empfehlungsbriefe und das kirchlich-klösterliche Geleitswesen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XLI, Kan. Abt. X, 157 ff.

O'Donnel, M. J., Reservation in the early Church, in: The Journal of theological studies 1914, 181 ff.

Schubert, H. von, Zur Germanisierung des Christentums, in: Festgabe für A. von Harnack zum 70. Geburtstage, 389 ff.

Mayer, Ernst, Der Ursprung der germanischen Gottesurteile, in: Historische Vierteljahrschrift XX, 289 ff.

Philippi, F., Zur ältesten Entwicklung des Pfarrsystems in dem Münsterschen Sprengel, in: Westfalen X, 68 ff.

Boehmer, H., Das Eigenkirchentum in England, in: Texte und Forschungen zur englischen Kulturgeschichte. Festgabe für Felix Liebermann 301 ff.

Buchner, F. X., Verfassung und Recht der Landkapitel. Geschichtliche Entwicklung bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. (23.) Neumarkt, Boegl, 1919. M. 1,50.

Lardé, Georges, Le tribunal du clerc dans l'Empire romain et la Gaule franque. (230.) Moulins, impr. régionale, 1920.

Génestal, R., Le privilegium fori en France du Décret de Gratien à la fin du XIVe siècle. I. [Bibliothèque de l'école des hautes études. Sciences religieuses 35.] (XIX u. 245.) Paris, Leroux, 1921.

Wenck, K, Die römische Kurie in der Schilderung eines Würzburger Stiftsherrn aus den Jahren 1263/64 in: Historische Zeitschrift 1921, 448 ff.

Anker, Karl, Bann und Interdikt im 14. und 15. Jahrhundert als Voraussetzung der Reformation. Tübinger phil. Diss. (74.) Tübingen, Laupp, 1919.

Marx, J., L'Inquisition en Dauphiné. Étude sur le développement et la répression de l'hérésie et de sorcellerie du XIVe siècle au début du règne de François Ier. (XVII u. 294.) Paris, Champion, 1914.

Krick, H. L., Das ehemalige Domstift Passau und die ehemaligen Kollegiatstifte des Bistums Passau. Lex. 8^{0}. (VIII u. 279.) Passau, Kommissionsverlag Waldbauer, 1922. M. 65,—.

Stein, E. L., Die Geschichte des Kollegiatstifts Jung St. Peter zu Strassburg i. E. von seiner Gründung bis zum Ausbruch der Reformation. (XVI u. 168.) Freiburg i. B., Kuenzer, 1920.

Hoppeler, R., Das Kollegiatstift St. Peter in Embrach. Zürich, Fretz, 1921.

Nirrnheim, B., Die Urkunde über die Vereinigung der Hamburger Kirchspiele zur Abwehr geistlicher Uebergriffe vom 2. September 1522, in: Zeitschrift für Hamburg. Geschichte XXIV, 186 ff.

Ehses, Stephan, Zur Vorgeschichte des Trienter Index verbotener Bücher, in: Vereinsschrift der Görresgesellschaft I (1921) S. 68 ff.

Bauermeister, K., Die korporative Stellung des Domkapitels und der Kollegiatstifter der Erzdiözese Mainz während des späteren Mittelalters, in: Archiv für Hessische Geschichte XIII, 185 ff.

Schmauch, H., Die Besetzung der Bistümer im Deutschordensstaate (bis 1410) I. Königsberger phil. Diss. (110) 1919. Auch in Zeitschrift für Ermländische Geschichte XX.

Feine, Hans Erich, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648—1803. [Kirchenrechtliche Abhandlungen 97/98.] 8°. (XVIII u. 444.) Stuttgart, Enke 1921. M. 120,—.

Helg, J., Die Besetzung der geistlichen Pfründen im Kanton St. Gallen im Lichte der Geschichte und des Rechts. Altstätten, Rheintalische Volkszeitung, 1921.

Fè d'Ostiani, L. F., J beneficii di patronato regio nella diocesi di Brescia, in: Brixia sacra XI, 52 ff.

Lohmann, F. W., Das Ende des alten Kölner Domkapitels nach der Säkularisation des Kurstaates. (VIII u. 158.) Köln, Stauff, 1920. M. 21,—.

Apel, Die Versuche zur Errichtung eines katholischen Bistums für Kurhessen in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XLI, Kan. Abt. X, 51 ff.

Schrörs, H., Geschichte der kath.-theol. Fakultät zu Bonn 1818—1831. I. (192.) Köln, Boisserée, 1921.

Lauscher, Albert, Die katholisch-theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Bonn (1818 bis 1918.) (82.) Düsseldorf, Schwann, 1920.

e) Eherecht.

Labriolle, P. de, Le »mariage spirituel« dans l'antiquité chrétienne, in: Revue historique CXXXVII, 204 ff.

Leathley, S. A., The history of marriage and divorce. (160). London, Faith House 1920.

Cayré, F., Le divorce au IVe siècle dans la loi civile et les canons de saint Basile, in: Echos d'Orient XX, 295 ff.

Frensdorff, F., Verlöbnis und Eheschließung nach hanseatischen Rechts- und Geschichtsquellen, in: Hanseatische Geschichtsblätter XXIII, 291 ff.

Stutz, Ulrich, Zum rheinischen Mischehenstreit 1834—1853, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XLI, Kan. Abt. X, 285 ff.

f) Ordensrecht.

Mackean, W. H. Christian Monasticism in Egypt to the close of the fourth century. 12°. (160.) London, Society for promoting Christian Knowledge, 1920.

Rothenhäusler, M., O. S. B, Aeltestes Mönchtum und klösterliche Beständigkeit, in: Benediktinische Monatsschrift 1921, 87 ff.

Fensi, Sr. Iniga, Das Institut der gottgeweihten Jungfrauen. Sein Fortleben im Mittelalter. Freiburger (i. S.) phil. Diss. (XVI u. 238.) Freiburg i. S., Universitätsbuchhandlung, 1917.

Lesne, Emile, Les ordonnances monastiques de Louis le Pieux et la »Notitia de servitio monasteriorum«, in: Revue d'histoire de l'Eglise de France, avril—juin, 1920.

Bühler, Johannes, Klosterleben im deutschen Mittelalter nach zeitgenössischen Aufzeichnungen. (VIII u. 528 u. 16.) Leipzig, Insel-Verlag, 1921.

Link, Hanna, Die geistlichen Brüderschaften des deutschen Mittelalters, insbesondere die Lübecker Antoniusbrüderschaft. Marburger phil. Diss. 1919. (89.) Auch in Zeitschrift für Lübeckische Geschichte XX.

Berlière, U., O. S. B., Les fraternités monastiques et leur rôle juridique. [Academie royale de Belgique]. (26). Bruxelles, Lamertin 1920.

Linderbauer, Benno, O. S. B., S. Benedicti Regula Monachorum herausgeg. und philologisch erklärt. (440.) Metten, Verlag des Benediktinerstifts, 1922.

Delatte, P., The rule of St. Benedict. A commentary. Traduit par J. Mr. Cann. (508) London, Burns, 1921. Sh. 21,—.

Butler, Cuthbert, Benedictine Monachism, studies in Benedictine life and rule (VIII u. 387). London, Longmans, Green & Cie., 1919. Sh. 18,—.

Rothenhäusler, Math., O. S. B., Die Beständigkeit des Benediktiners, in: Benediktinische Monatsschrift 1921, 345 ff. und 499 ff.

Schrörs, H., Das Charakterbild des hl. Benedikt von Nursia und seine Quellen, in: Zeitschrift für katholische Theologie XLV, 169 ff.

Carrière, V., Histoire et cartulaire des Templiers de Provins, avec une introduction sur les débuts du Temple en France. (LXXXVIII u. 231.) Paris, Champion, 1919. Fr. 10,—.

— —, Les débuts de l'ordre du Temple en France, in: Le moyen âge XVIII, 308 ff.

Thompson, J W., The Cistercian Order and colonization in mediaeval Germany, in: The American journal of philology XXIV, 67 ff.

Loserth, J., Aus dem Annales diffinicionum des Generalkapitels der Cisterzienser in den Jahren 1290—1330, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XLI, 619 ff.

Möhrle H, Die Cisterzienser-Propstei Birnau bei Ueberlingen am Bodensee. (112). Ueberlingen, Feyel, 1920. M. 6,50.

Ferrè, Th., Histoire de l'ordre de S. François. (VIII u. 382.) Rennes, S. Yves, 1921.

Borne, F. van den, De oorspronkelijke regel der Derde Orde, in: Neerlandia Franciscana 1921, 6 ff.
Bughetti, R., Prima regula Tertii Ordinis iuxta novum codicem, in: Archivum Franciscanum 1921, 109 ff.
Oliger, L., O. F. M., Expositio brevis regulae antiquae Tertii Ordinis, in: Archivum Franciscanum 1921, 122 ff.
Wyngaert, A, van den, De tertio ordine S Francisci iuxta Marianum Florentinum, in: Archivum Franciscanum 1920, 3 ff.
Callebant, P. A., O. F. M., Le chapitre général de 1272 à Lyon, in: Archivum Franciscanum historicum XIII, 305 ff.
Jemolo, A. C., Il »Liber Minoritarum« di Bartolo e la povertà minoritica nei Giuristi del XIII e del XIV secolo. Estratto da Studi Sassaresi, 3ª Serie, 2° vol. 1921.
Becx, W. F., Geschiedenis der Congregatie van de Broeders Penitenten van den H. Franciscus, gevestigt in »Huize Padua« te Boekel [N.-Br.] (84.) Bussum, Brand, 1919.
Eubel, C., O. M. Conv., Die 700jährige Niederlassung der Franziskaner-Minoriten zu Würzburg. (47, 2 Tafeln). Münster, Aschendorff, 1921. M. 3,—.
Becker, D., O. F. M., Das Wiedenbrücker Franziskanerkloster und der Kulturkampf. 2. Aufl. 12° (48). Wiedenbrück, Holterdorf, 1921 M. 3,80.
Fleury, B., Le couvent des Cordeliers de Fribourg au moyen âge, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte XV, 26 ff.
Eubel, Konrad, O. Min. Conv., Die 700jährige Niederlassung der Franziskaner-Minoriten zu Würzburg, in: Franziskanische Studien 1921, 1 ff.
Schäfer, A, Die Orden des Hl. Franz in Württemberg von 1350—1517, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 1919, 1 ff.
Mortier, O. P., Histoire abrégée de l'ordre de saint Dominique en France. (X u. 391.) Tours, Mame et fils, 1920.
Grisar, J., S. J., St. Dominikus. Zum siebenhundertjährigen Gedenktag seines Heimganges, in: Stimmen der Zeit, November 1921, 96 ff
Müller, G, Die Dominikanerklöster der ehemaligen Ordensnation Mark Brandenburg. (175.) Mit 350 Bildern. Berlin, Schuhose, 1921. M. 40,—.
Löhr, G., Beiträge zur Geschichte des Kölner Dominikanerklosters im Mittelalter. T. I. Darstellung. [Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland, 15.] (XV u. 159). Leipzig, Harassowitz 1920. M. 20,—.
Roth, Werner, Die Dominikaner und Franziskaner im Deutschordenslande Preussen bis zum Jahre 1466. Königsberger phil Diss. (X. u. 155.) 1918.
Poquet du Haut-Jussé, La Compagnie de Saint—Yves - des Bretons à Rome. (85.) Rom, typ. Cuggiani, 1919.
Boehmer, H., Die Jesuiten. Eine historische Skizze. 4. Aufl.

Aus Natur und Geisteswelt, 49. (109). Leipzig, Teubner, 1921. M. 2,80.

Brucker, P. J., S J., La Compagie de Jésus. Esquisse de son Institut et de son Histoire. (1521 à 1773.) 12°. (VIII u. 842.) Paris, Beauchesne, 1919.

Aicardo, J. M., S. J., Comentario a las Constitutiones de la Compania de Jésus. II. Bd. (XXVIII u. 1102). Madrid, Blass y Cia, 1920.

Monti, A., S. J, La Compagnia di Gesù nel territorio della Provincia Torines. Vol. V. La provincia dispersa e ristabilita. (626.) Chieri, Chirardi, 1920.

Thiriet, E., La congrégation de Saint-Régis d'Aubenas. Un siècle d'apostolat 1821—1921. (X u 310.) Paris, Dumoulin, 1920.

Ziesemer, Walther, Das grosse Aemterbuch des Deutschen Ordens. (XXIV u. 992.) Danzig, Kafemann, 1921.

Hirsch, Hans, Die echten und unechten Stiftungsurkunden der Abtei Banz. Ein Beitrag zur Geschichte des fränkischen Eigenklostertums. Mit 3 Schrifttafeln. (31.) in: Sitzungsberichte der Akad. der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Klasse, Band 189, 1. Abh. M. 4,—.

Hildebrand, P., Le couvent des soeurs grises à Iseghem (d'avant 1486 jusqu' en 1796) in: Neerlandia Franciscana 1919, 8 ff.

Schultze, R., Beiträge zur Geschichte des Prämonstratenserklosters Klarholz 1133 - 1803, in: Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Westfalens LXXVIII, 1 S. 25 ff.

Weining, R., Das freiweltlich-adelige Fräuleinstift Borchorst. Rückblick auf die Zeit von der Gründung des Stifts 968 bis zu dessen Aufhebung 1811. (XVI u. 352.) Münster, H. Schöningh, 1921. M. 50,—.

Fink, Wilh., Zur Gründungsgeschichte der Abtei Metten, in: Histor.-polit. Blätter für das kath. Deutschland CLXVII, 435 ff.

Hüffer, Hermann, Die Abteien und Priorate Welschburgunds unter den Zähringern, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte XV, 1 ff.

Lins, B., Geschichte des ehemaligen Augustiner und jetzigen (unteren) Franziskaner-Klosters in Ingolstadt. Mit 4 Tafeln. (VII, 183.) Ingolstadt, Genghofer, 1920. M. 8,—.

Lauer, H., Die Klöster in der Baar, in: Badische Heimat 1921, 106 ff.

g) Finanz- und Vermögensrecht.

Schulte, L., Die Rechnung über den Peterspfennig von 1447. Studien über die deutsche Besiedelung und die Parochialverfassung Oberschlesiens, in: Kleine Schriften 193 ff.

Müller, Karl Otto, Das Finanzwesen der Deutschordenskommende Altshausen im Jahre 1414, in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte XXVII, 83 ff.

Holbeck, W., Zur mittelalterlichen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Kanonissenkapitels am hochadligen Damenstift Essen bis 1600, in: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen XXXVIII, 119 ff.

Reitz, Georg, Die Grösse des geistlichen und ritterschaftlichen Grundbesitzes im ehemaligen Kur-Trier. Koblenz, Görres-Druckerei, 1919.

Müssener, H., Die Statuten der kölnischen Diözesansynode von 1662 und die Verordnung des Erzbischofs Josef Klemens von 1715 über die kirchliche Baulast. Freiburger (i. B.) theol. Diss. (XVI u. 125.) Köln, Quos, 1920.

Buholzer, Jos., Die Säkularisationen katholischer Kirchengüter während des 18 und 19. Jahrhunderts, insbesondere in Frankreich, Deutschland, Oesterreich und der Schweiz. Luzern, Räber & Cie. 1921.

h) Evangelisches Kirchenrecht.

Kunz, Karl, Hat Zwingli die ältesten Pfarrbücher eingeführt? in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte XIV, 155. [Enthält ein Konstanzer Diözesanstatut von 1435.]

Müller, O., Die Begründung des evangelischen Pfarramts in der Reformation, in: Studierstube 1921, 129 ff.

Steinlein, H., Luthers Stellung zur Frage der Pfarrerbesoldung, in: Neue Kirchliche Zeitschrift XXXII, 433 ff.

Bauer, J., Die Union 1821. [Veröffentlichungen der evangel. kirchenhistorischen Kommission in Baden, 1.] (VIII u. 184.) Verlag des evang. Pfarrvereins in Baden, 1921.

Eitle, Das evang.-theol. Seminar in Urach von 1818 - 1920. Den »alten Urachern« gewidmet. (88.) Urach, Benz, 1920. M. 8,—.

Stutz, Ulrich, Das Amt des evangelischen Universitätspredigers an der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität in Bonn während des ersten Jahrhunderts ihres Bestehens, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XLI, Kan. Abt. X, 1 ff.

— —, Das Bonner evangelische Universitätspredigeramt in seinem Verhältnis zu Staat, Kirche und Gemeinde, in: Sitzungsberichte der preussischen Akademie der Wissenschaften, phil.-histor. Klasse 1921, 171 ff.

i) Verwaltung der Sakramente.

Vanbeck, A., La discipline pénitentielle en Orient de Denys de Corinth à Athanase, in: Revue d'histoire et de littérature religieuses 1920, 181 ff.

Bainvel, J. V., Note sur la confession sacramentelle dans les premiers siècles de l'Eglise, in: Recherches de science religieuse 1920, 212 ff.

Alès, A. d', Zéphyrin, Calliste ou Agrippinus? in: Recherches de science religieuse 1920, 254 ff.

Koch, H., Kallist und Tertullian. Ein Beitrag zur Geschichte der altchristlichen Bußstreitigkeiten und des römischen Primats. [Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften 1919, 22.] (II, 98.) Heidelberg, Winter, 1919. M. 5,40.

Watkins, O. D., A history of penance, being a study of authorities. T. I: The Whole Church to A. D. 450. T. II: The Western Church from A. D. 450 to A. D. 1215. (XXX u. 496, XX u. 497—776.) London, Longmans & Green, 1920.

Brewer, H., S. J., Die kirchliche Privatbuße im christlichen Altertum, in: Zeitschrift für katholische Theologie 1921, 1 ff.

Debil, A., La première distinction du »De paenitentia« de Gratien, in: Revue d'histoire ecclésiastique 1914 (1920), 251 ff.

Kruitwagen, B., De Summa de Poenitentia van fr. Servasanctus (c. 1300), in: Neerlandia Franciscana 1919, 56 ff.

Paulus, N., Die Ablasslehre des Hl. Bonaventura, in: Franziskanische Studien 1921, 145 ff

Fierens, A., Les origines de l'indulgence de la Portiuncule, in: Neerlandia Franciscana 1919, 289 ff.

Paulus, N., Ablassfeiern zu Wittenberg in den Reformationsjahren, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland 168, 503 ff.

Verzeichnis der bei der Redaktion eingelaufenen Bücher [1]).

Anschütz, Gerhard, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. [Stilkes Rechtsbibliothek, 1.] 8°. (290.) Berlin, Stilke, 1921 Geb. M. 24,—.

Bergquell, Herders Wochenkalender 1922. Mit 65 Bildern und farbigem Deckblatt von Rudolf Schiestl. Freiburg i. B., Herder & Co. 1921. M. 10,—.

Beringer, Franz, S. J., Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch, 15. Aufl., bearbeitet von Pet. Al. Steinen S. J., I. Bd. 8°. (XXIII u. 623.) Paderborn, Schöningh, 1921. M 60,—.

Böhmer, H., Die Jesuiten. 4. Aufl. [Aus Natur und Geisteswelt, 49.] 8°. (VI u. 109.) Leipzig, Teubner, 1921. Kart. 2,80 + 120 % Teuerungszuschlag.

Bonin, Burkhard v., Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung — Religionserziehungsgesetz — vom 15. Juli 1921. 12°. (40.) Berlin, Heymann, 1922. M. 6,—.

Bredt, Joh. Victor, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preussen. I. Band: Die Grundlagen bis zum Jahre 1918. Gr. 8°. (623.) Berlin, Stilke, 1920. M. 100,—.

Breunig, G. v. und Lewinski, K. v., Kommentar zum Gesetz über das Reichsnotopfer vom 31. Dezember 1919, 30. April 1920,

1) Die Bücher, die das Kirchenrecht berühren, werden besprochen, soweit der verfügbare Raum ausreicht. Eine Rücksendung ist in allen Fällen ausgeschlossen.

zum Gesetz, betr. die beschleunigte Veranlagung und Erhebung des Reichsnotopfers vom 22. Dezember 1920 und zu den einschlägigen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung. 8°. (XXXII u. 598.) Berlin, Liebmann, 1921. M. 98,—.

Bühler, Joh., Klosterleben im deutschen Mittelalter nach zeitgenössischen Aufzeichnungen. (VIII u. 524.) Leipzig, Insel-Verlag, 1921.

Del Giudice, Vincenzo, Saggio di bibliografia del Codex Juris Canonici. 8°. (16.) Modena, Società Tip. Modenese, 1921.

Eichmann, Eduard, Das Prozessrecht des Codex Juris Canonici. 8°. (XII u. 287.) Paderborn, Schöningh, 1921. M. 24,—.

— —, Das katholische Mischehenrecht nach dem Codex Juris Canonici. 12°. (56.) Paderborn, Schöningh, 1921. M. 3,20.

Falco, Mario, La Codificazione del Diritto Canonico. 8°. (IX u. 55.) Milano, Fratelli Treves, 1921.

— —, I diritti del Collegio Principe di Napoli riguardo al fabbricato del Convento di S. Francesco in Assisi. 4°. (26.) Torino, tip. C. Simondetti & Figlio, 1920.

— —, Rassegna di diritto ecclesiastico italiano (1915—1920). Estratto dalla Rivista di Diritto Pubblico 1920 no. 5. (14.) Milano, Società ed. libr. 1920.

Feine, Hans Erich, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648—1803. [Kirchenrechtliche Abhandlungen 97 98.] 8°. (XVIII u. 444.) Stuttgart, Enke, 1921. M. 120,—.

Görres, Joseph, Rheinischer Merkur. Ausgewählt und eingeleitet von Arno Duch. [Der deutsche Staatsgedanke, Erste Reihe, 11.] 8°. (XL u. 291.) München, Drei Masken-Verlag, 1921.

Grentrup, Theodor, Die Eheschliessungsformen bei den nichtchristlichen Völkern. Sonderabdruck aus: Der Düsseldorfer Missionkurs 1919. (71—82.) Aachen, Xaverius-Verlag, 1920.

— —, Die Aufsicht über die Missionsschulen nach dem Codex Juris Canonici. Sonderabdruck aus: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1921. (33-38.) Münster, Aschendorf, 1921.

Grösser, M., P. S. M., Die Neutralität der katholischen Heidenmission. [Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, 19.] Aachen, Xaverius-Verlag, 1920. M 12,60.

Hanser, Bernh., Kloster Scheyern. Münchener jur. Diss. 8°. (VIII u 165.) Mit 18 Illustrationen. München, Hübschmann'sche Buchdruckerei, 1920.

Hohenlohe, Constantin, Das Prozessrecht des Kodex Juris Canonici. 8°. (94.) Wien, Volksbund-Verlag, 1921.

Huonder, Anton, S. J., Der chinesische Ritenstreit. [Abhandhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, 22. 8° (47.) Aachen, Xaverius-Verlag, 1921. M. 5,—.

— —, S. J., Der Europäismus im Missionsbetrieb, [Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte 25]. 8°. (48.) Aachen, Xaverius-Verlag 1921. M. 5,—.

Jemolo, A. C., Il »Liber Minoritarum« di Bartolo e la povertà minoritica nei Giuristi del XIII e del XIV secolo. Estratto da Studi Sassaresi 3ª Serie, vol. 2. 8⁰. (54.) Sassari, Tip. Galizzi 1921.

— —, Il diritto ecclesiastico nei cinque Trattati di pace. Estratto dalla Rivista di diritto pubblico, Anno 1921, Parte I. 8⁰. (18.) Milano, Società editrice libraria, 1921.

— —, Dottrine Teologiche dei Giansenisti Italiani dell' ultimo settecento. Estratto dalla Rivista trimestrale di studi filosofici e religiosi Vol. I. no. 4.

Kissling, Wilhem, Das Verhältnis zwischen Sacerdotium und Imperium nach den Anschauungen der Päpste von Leo d. Gr. bis Gelasius I. (440—496). 8⁰. (XIII u. 149.) Paderborn, Schöningh, 1921. M. 18,—.

Korczok, Anton, Die griechisch-katholische Kirche in Galizien [Osteuropa-Institut Breslau, V. Abt Religionswissenschaft, 1. Heft.] 8⁰. (XII u. 162.) Leipzig, Teubner, 1921. M 12,—.

Krick, L. H, Das ehemalige Domstift Passau und die ehemaligen Kollegiatstifte des Bistums Passau. Chronologische Reihenfolge ihrer Mitglieder von der Gründung der Stifte bis zu ihrer Aufhebung. Mit 9 Anhängen. Lex 8⁰. (VIII u. 279.) Passau, Kommissionsverlag Waldbauer, 1922. M 65,—.

Kurtscheid, Bertrand, O. F. M., Das neue Kirchenrecht. Zusammenstellung der wichtigsten Neubestimmungen. Zugleich als Ergänzung zu Heiners Katholisches Kirchenrecht. 2. Aufl. 8⁰. (168.) Paderborn, Schöningh, 1921 M. 16,50.

Loewe, V. u. Stimming, M., Jahresberichte der deutschen Geschichte. Jahrg. 2: 1919. Gr. 8⁰. (IV u. 100.) Breslau, Priebatsch, 1920. M. 18,—.

Machens, Joseph, Die Archidiakonate des Bistums Hildesheim im Mittelalter. 8⁰. (XXX u. 400.) Hildesheim. Lax, 1920. M. 18,—.

Mack, Eugen, Einig und ungeteilt. Sechzehn Aufsätze zur Wahrung fideikommissarisch gebundenen Besitzes. 8⁰. (117.) Wolfegg 1920.

— —, Der Treue übergeben. Fidei commissum. Zweiunddreissig Beiträge zur Wahrung der Güter des christlichen Adels und christlicher Kulturgüter überhaupt. 8⁰. (134.) Wolfegg, Fürstl. Domanialkanzlei, 1920.

— —, Um standesherrliche Rechte. 8⁰. (43.) Wolfegg, Fürstl. Domanialkanzlei, 1921.

— —, Ein legitimes Recht. 8⁰. (151.) Wolfegg, Fürstl. Domanialkanzlei, 1921.

— —, Kirche, Adel und Volk 8⁰. (28.) Wolfegg, Fürstl. Domanialkanzlei, 1921.

— —, Recht vor Gewalt. Beiträge zum Rechtszustand der deutschen Standesherrschaften. 8⁰. (51.) Wolfegg, Fürstl. Domanialkanzlei, 1921.

— —, Dem Adel sein Recht. 8⁰. (72.) Wolfegg, Fürstl. Domainalkanzlei, 1921.

Mulert, Hermann, Bischöfe für das evangelische Deutschland? [Sammlung gemeinverständlicher Vorträge und Schriften aus dem Gebiet der Theologie und Religionsgeschichte, 47.] 8°. (IV u. 41.) Tübingen, Mohr, 1921. M. 6,—.

Müller, Alphons Victor, Papst und Kurie. Ihr Leben und Arbeiten. 8°. (XVI u. 243.) Gotha, Perthes, 1921. M. 18,—.

Müssener, Hermann, Die Statuten der kölnischen Diözesansynode von 1662 und die Verordnung des Erzbischofs Josef Klemens von 1715 über die kirchliche Baulast. Freiburger (i. B.) theol. Diss. (XVI u 125.) Köln, Quos, 1920.

Mutz, Franz Xaver, Die Verwaltung der Sakramente. 4. Aufl. 8°. (VIII u. 303.) Freiburg i. B., Herder & Co , 1920. M. 20,—.

Neubecker, F. K., Finnlands Eherechtsreform. [Osteuropa-Institut Breslau, I. Abt. Recht und Wirtschaft, Heft 1.] 8°. (18.) Leipzig, Teubner, 1921. Kart. M. 5,50.

— —, Russisches und Orientalisches Eherecht. [Osteuropa-Institut Breslau, I. Abt. Recht und Wirtschaft, Heft 2.] 8°. (83.) Leipzig, Teubner, 1921. Kart. M. 18,—.

Pastor, Ludwig, Freiherr von, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. VIII. Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter der katholischen Reformation und Restauration · Pius V. (1566—1572.) 1.—4. Aufl. 8°. (XXXVII u. 676). Freiburg i. B., Herder & Co., 1920. M. 62,—.

Perathoner, Anton, Das kirchliche Gesetzbuch. (Codex juris canonici) 2. Aufl. 8°. (VIII u. 594.) Brixen, Weger, 1922.

Pesch, Christian, Compendium Theologiae Dogmaticae Tom. I und III. ed. 2ª. 8°. (XII u. 304, VIII u. 305.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1921. Geb. M. 106,—.

Pöschl, Arnold, Kurzgefasstes Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuches. 2. Aufl. 8°. (VIII u. 370.) Graz, Moser, 1921. M. 30,—.

Poetzsch, Fritz, Handausgabe der Reichsverfassung vom 11. August 1919. 2. Aufl. (226.) Berlin, Liebmann, 1921. M. 17,—.

Pohl, Heinrich, Die Auflösung des Reichtags. Akademische Antrittsrede. 8°. (33.) Stuttgart, Kohlhammer, 1921. M. 4,—.

Prager Juristische Zeitschrift. Jahrgang I Nr. 1. Verlag von A. Haase, Prag, Annahof. Jahresabonnement M. 85,—, für den ersten Jahrgang April bis Dezember M. 62,50.

Revue des sciences religieuses, publiée sous la direction des professeurs de la faculté de théologie catholique de Strasbourg 1re Année Nr. 1. 8°. (96.) Jahresabonnement für 4 Hefte 15 Fr. für Frankreich, 20 Fr. für das Ausland.

Ries, Joseph, Die Mischehe eine ernste Pastorationssorge. [Hirt und Herde, 3.] 2. und 3. Aufl. 8°. (VIII u. 154.) Freiburg i. B, Herder & Co., 1921. M. 13,—.

Riezler, Erwin, Das Rechtsgefühl. Rechtspsychologische Betrachtungen. Gr. 8°. (V u. 158.) München, Schweitzer 1921. M. 35,—.

Rundschreiben Unseres Heiligsten Vaters Leo XIII. über die Arbeiterfrage (Rerum novarum) Lateinischer und deutscher Text. 8°. (81.) Freiburg i. B, Herder & Co., ohne Jahr. M. 6,50.

Sartorius, Carl, Sammlung von Reichsgesetzen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts. 5 Aufl. 16°. (IX u. 684.) München, C. H. Beck, 1921. Geb. M. 30,—.

Sauer, Wilhelm, Grundlagen des Strafrechts nebst Umriss einer Rechts- und Sozialphilosophie. 8°. (XXI u. 685.) Mit zwei Tafeln. Berlin, Vereinigung wissenschaftl. Verleger, de Gruyter & Co., 1921. M. 90,—.

Schäfer, Timotheus, O. M. Cap., Die Verwaltung und Spendung der heiligen Sakramente. [Seelsorger-Praxis XXVIII.] 8°. (VIII u. 195.) Paderborn, Schöningh, 1921. Geb. M. 9,60.

Schmauch, Hans, Die Besetzung der Bistümer im Deutschordensstaate (bis zum Jahre 1410). Königsberger phil. Diss. 8°. (110) Braunsberg, Ermländische Zeitungs- und Vereinsdruckerei, 1919.

— —, Die Besetzung der Bistümer im Deutschordensstaate (bis zum Jahre 1410). Sonderabdruck aus: Zeitschrift für die Geschichte und Altertumkunde Ermlands Band XXI, Heft 1. (102.) Enthält die Fortsetzung der gedruckten Dissertation.

Schmitt, Josef, Die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften. 8°. (VIII u. 202.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1921. M. 30,—.

Schubert, Hans von, Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter. 8°. (XII u. XXIV u. 808.) Tübingen, Mohr, 1921. M. 96,—.

Schnütgen, Alex, Briefe zur deutsch-katholischen Bewegung. Sonderabdruck aus: Fünfzehn Jahre Königliche und Staatsbibliothek (zu Berlin) S. 161—166.

Schulte, Aloys, Fürstentum und Einheitsstaat in der deutschen Geschichte. [Oeffentlich-rechtliche Abhandlungen, Bd. I, Heft 1.] (32.) Berlin, Liebmann, 1921. M. 3,50.

Seppelt, Franz, Papstgeschichte von den Anfängen bis zur französischen Revolution. I—II. [Sammlung Kösel 88—91.] 8°. (VIII u. 231, VIII u. 200.) Kempten, Kösel, 1921. Geb. M. 28,—.

Stutz, U., Reims und Mainz in der Königswahl des zehnten und zu Beginn des elften Jahrhunderts. [Sitzungsberichte der Preussischen Akademie der Wissenschaften 1921, XXIX.] 4°. (20.) Berlin, Akademie der Wissenschaften, 1921. M. 3,—.

Wolf, Gustav, Quellenkunde der deutschen Reformationsgeschichte. Zweiter Band: Kirchliche Reformationsgeschichte Zweiter Teil. Lex. 8°. (X u. 296.) Gotha, Perthes, 1922. M. 45,—.

Zankow, Stefan, Die Verwaltung der bulgarischen orthodoxen Kirche. 8°. (XVI u. 288.) Halle an der Saale, Karras, Kröber & Nietschmann, 1920. M. 40,—.

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XLI. Band, Kanon. Abt. X. Herausgegeben von U. Stutz und A. Werminghoff. 8°. (IV u. 341) Weimar, Böhlaus, Nachfolger, 1920. M. 60,—.

Verzeichnis der eingesandten kirchlichen Amtsblätter.

Im Laufe des Jahres 1921 haben folgende Erzbischöfliche und Bischöfliche Ordinariate die Redaktion dieser Zeitschrift durch die Gratiszusendung ihrer Amtsblätter bezw. Pastoralblätter unterstützt.

1. Basel-Lugano: Schweizerische Kirchenzeitung, Jahrgang 1921.
2. Breslau: Verordnungen des Fürstbischöflichen General-Vikariat-Amtes zu Breslau, Jahrg. 1921.
3. Chur: Folia officiosa pro venerabili clero dioecesis Curiensis, Annus XXVII (1921).
4. Cöln: Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln, Jahrgang LXI (1921). Kölner Pastoralblatt, Jahrg. LV (1921).
5. Freiburg i. B.: Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg, Jahrg. 1921. Oberrheinisches Pastoralblatt, Jahrg. XXIII (1921).
6. Fulda: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda, Jahrg. XXXVII (1921).
7. Hildesheim: Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrg. 1921.
8. Limburg a. d. Lahn: Amtsblatt des Bistums Limburg, Jahrg. 1921.
9. Mainz: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz, Jahrg. LXIII (1921).
10. Münster i. Westf.: Kirchliches Amtsblatt der Diözese Münster, Jahrg. LV (1921).
11. Olmütz: Acta curiae archiepiscopalis Olomucensis, Annus 1921.
12. Osnabrück: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen, Jahrg. XXXVII (1921).
13. Paderborn: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Paderborn und das Apostolische Vikariat Anhalt, Jahrg. LXIV (1921).
14. St. Pölten: St. Pöltner Diözesanblatt, Jahrg. 1921.
15. Rottenburg: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg, Bd. X, Jahrg. 1921.

16. Salzburg: Verordnungsblatt für die Erzdiözese Salzburg, Jahrg. 1921.
17. Speyer: Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer, Jahrg. XV (1921).
18. Trier: Kirchlicher Amtsanzeiger für die Diözese Trier, Jahrg. LXV (1921).
19. Wien: Wiener Diözesanblatt, Jahrg. 1921.

Der Herausgeber beehrt sich, sämtlichen hochwürdigsten Ordinariaten für ihre Unterstützung auf dem Gebiete des deutschen Diözesankirchenrechts den wärmsten Dank auszusprechen.

Inhaltsverzeichnis des 101. Bandes.

I. Abhandlungen.

II. Kleine Beiträge.

III. Kirchliche Erlasse und Entscheidungen.

a) Erlasse des Papstes Benedikt XV.

b) Erlasse und Entscheidungen der römischen Kurialbehörden.

c) Erlasse und Entscheidungen der bischöflichen Behörden.

IV. Staatliche Erlasse und Entscheidungen.

a) Staatliche Gesetze und Verordnungen.



b) Gerichtliche Entscheidungen.

V. Kirchenrechtliche Chronik.

(Vom 1. Oktober 1920 bis zum 31. Dezember 1921.)

vereine für Priester in Deutschland und Bayern, Gründung eines römischen Zentralrats für die Werke zur Verbreitung des Glaubens (Missionsvereine) in allen italienischen Diözesen, Absolutionsvollmachten für die deutschen und tschecho-slowakischen Bischöfe zugunsten der von der Kirche Abgefallenen, Absolution des Priesters Philippus Gnam von der namentlichen Exkommunikation, strafweise Aufhebung des Klosters Marienthal im Elsass, Abfall des ehemaligen diensttuenden Geheimkämmerers Rudolf Gerlach vom geistlichen Stande, Wiederherstellung des Bistums Meissen, Inkorporation des Missionsgebietes Anhalt in die Paderborner Diözese, Errichtung der Diözese Eupen-Malmedy und ihre Union mit Lüttich, Entlassung der Diözese Brixen aus dem Salzburger Metropolitanverbande, kleinere Veränderungen der Bistumsgrenzen in Deutschland, die St. Mathiaskirche in Trier erhält den Rang einer Basilica minor, Generalmandat an die Ordinarien bezüglich der Konsekration der Benediktineräbte, Bemühungen der deutschen Bischöfe um die Erhaltung der katholischen Schulen, Devotionsfeiertage in der Diözese Breslau, Wiedereinführung des Feiertags Peter und Paul in den Bistümern Limburg und Fulda, Antwort auf die Relatio de Statu des Bischofs von Limburg, Anweisung des Fürstbischofs von Breslau bezüglich des Verhaltens des Klerus im oberschlesischen Abstimmungsgebiete, Beschwerde des polnischen Episkopats hiergegen, Verfügung des päpstlichen Abstimmungskommissars Ogno Serra, Mahnwort des Fürstbischofs von Breslau bezüglich der Ausübung der staatsbürgerlichen Pflichten, fortwährende Geldentwertung in Oesterreich und Deutschland, neue österreichische Novellen zum Kongruagesetz, Erhöhung der Messtipendien, Zuschlag zu den Stolgebühren in Breslau für den Unterhalt der Hilfsgeistlichen, Unterstützungsfond für Pfarrhaushälterinnen in Fulda, Ernennung eines fürstbischöflichen Delegaten für Oberschlesien, eines zweiten Generalvikars für die Erzdiözese Köln mit dem Sitze in Aachen, Teilung der deutschen Provinz des Jesuitenordens, Diözesankonferenz in Köln 1920, erste Diözesansynode in Freiburg 1921, Kollekte für den Neubau der Nunziatur in München, Ernennung eines österreichischen Gesandten am Vatikan, Antrag der Pfarrer der westfälischen Mark auf Aufhebung des Verbots, die kirchliche Trauung vor der bürgerlichen Eheschließung vorzunehmen, Plan des sozialistischen Reichsjustizministers Radbruch bezüglich die Erleichterung der Ehescheidung, die hochkirchliche Bewegung in der evangelischen Kirche Deutschlands, Personalnachrichten S. 140—158.

V. Literatur.

a) Rezensionen und Referate.

30. *Ries, Joseph,* Die Mischehe eine ernste Pastorationssorge. 2. und 3. Aufl. [»Hirt und Herde«, Beiträge zur zeitgemäßen Seelsorge, Heft 3]. Freiburg i. B., Herder & Co., 1921. (*J. Vögtle*). S. 169 f.
31. *Riezler, Erwin*, Das Rechtsgefühl. Rechtspsychologische Betrachtungen. München, Schweitzer, 1921. (*N. Hilling*). S. 179 f.
32. *Sartorius, Carl,* Sammlung von Reichsgesetzen, staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts. 5. Aufl. München, C. H. Beck, 1921. *(N. Hilling).* S. 175.
33. *Sauer, Wilhelm,* Grundlagen des Strafrechts nebst Umriss einer Rechts- und Sozialphilosophie. Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger (Walter de Gruyter & Co.), 1921. (*N. Hilling*). S. 178 f.
34. *Schäfer, Timotheus, O. M. Cap.*, Die Verwaltung und Spendung der heiligen Sakramente. [Seelsorger-Praxis XXVIII.] Paderborn, Schöningh, 1921. *(N. Hilling)*. S. 169.
35. *Schmitt, Josef,* Die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften. Freiburg i. B., Herder & Co., 1921. (*N. Hilling*). S. 176 f.
36. *Schubert, Hans von,* Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter. Tübingen, Mohr, 1921. *(N. Hilling)*. S. 159—161.
37. *Schulte, Aloys,* Fürstentum und Einheitsstaat in der deutschen Geschichte. [Oeffentlich-rechtliche Abhandlungen Bd. I, Heft 1.] Berlin, Liebmann, 1921. (*Frhr. von Schwerin*). S. 184 f.
38. *Stutz, Ulrich,* Reims und Mainz in der Königswahl des zehnten und zu Beginn des elften Jahrhunderts, in: Sitzungsberichte der preussischen Akademie 1921, 414 ff. *(Frhr. von Schwerin).* S. 183 f.
39. *Zankow, Stefan,* Die Verwaltung der bulgarischen orthodoxen Kirche. Halle a. d. Saale, Karras, Kröber und Nietschmann, 1920. *(N. Hilling).* S. 165.
40. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung* für Rechtsgeschichte, Band XLI, Kan. Abteilung X, herausgeg. von Ulrich Stutz und Albert Werminghoff. Weimar, Böhlaus Nachfolger, 1920. (*N. Hilling).* S. 161—163.

b) Literaturverzeichnis S. 188—206.

c) Verzeichnis der bei der Redaktion eingelaufenen Bücher S. 206—211.

d) Verzeichnis der eingesandten Kirchlichen Amtsblätter S. 211—212.

Verzeichnis der Mitarbeiter des 101. Bandes.

1. *Henze, Cl. M.,* C. SS. R. in Bonn S. 68.
2. *Hilling, Nikolaus,* Dr. theol., iur et phil., Universitätsprofessor zu Freiburg i. B. S. 3, 34, 40, 42, 161 ff., 173 ff., 187.
3. *Krieg, Julius,* Dr. theol., iur. et rer. pol., Hochschulprofessor in Regensburg S. 140.
4. *Linneborn, Johannes,* Dr. theol. et phil., Professor, Domkapitular und Offizial zu Paderborn S. 139.
5. *Müssener, Hermann,* Dr. theol., Domvikar und Generalvikariatssekretär zu Köln S. 167.
6. *Rösch, Adolf,* Dr. iur., Domkapitular und Offizial zu Freiburg i. B. S. 171.
7. *Schwerin, Claudius Freiherr von,* Dr. iur. Universitätsprofessor zu Freiburg i. B. S. 172, 184 f.
8. *Vögtle, Josef,* Dr. iur., Ordinariatssekretär zu Freiburg i. B. S. 170.

ARCHIV
für
katholisches Kirchenrecht

mit besonderer Rücksicht auf die Länder deutscher Zunge

Begründet von Ernst Freiherrn von Moy de Sons
Fortgesetzt von Friedrich H. Vering
und Franz Heiner

Herausgegeben von
Nikolaus Hilling
Doktor der Theologie, beider Rechte und der Philosophie,
ord. Professor des Kirchenrechts an der Universität zu Freiburg i. Br.

---

102. Band
(Vierter Folge zehnter Band)

Jahrgang 1922
(Jahresheft)

MAINZ 1923
Verlag von Kirchheim & Co.
G.m.b.H.

Druck von Joh. Falk III. Söhne G.m.b.H., Mainz.

I. Abhandlungen.

Studien zum Eherecht des Codex Juris Canonici.

Von Professor *Dr. Nikolaus Hilling* in Freiburg i. B.

I.
Die öffentlichen und geheimen Ehehindernisse.

§ 1.
Die Lehre vor dem Codex Juris Canonici.

Wie die bisherigen Darlegungen der kanonistischen Lehrbücher, Kommentare und Einzelabhandlungen über die öffentlichen und geheimen Ehehindernisse des Codex Juris Canonici beweisen, ist die Regelung dieser Materie seitens des neuen Gesetzbuchs einerseits ziemlich kompliziert und schwer durchsichtig und anderseits von der grössten praktischen Bedeutung. Diese beiden Momente rechtfertigen eine spezielle Untersuchung über den Gegenstand, die im folgenden versucht werden soll. Gemäß den von mir in der Abhandlung des vorigen Bandes dieser Zeitschrift »Studium und Wissenschaft des Kirchenrechts in der Gegenwart« S. 26 aufgestellten Behandlungsgrundsätzen soll diese Frage namentlich nach der rechtsgeschichtlichen Seite hin nicht erschöpfend behandelt werden, sondern nur insoweit, als es das Verständnis und die richtige Auffassung des Codex Juris Canonici erfordert. Es wird also nach meiner kurzen systematischen Darstellung noch genug Raum für eine dogmengeschichtliche, kasuistische und ausführliche dogmatische Abhandlung übrig bleiben.

Um aber auch nur der mir gesetzten beschränkten Aufgabe zu genügen, wird es nötig sein, von der vor der Verkündigung des Codex Juris Canonici herrschenden kanonistischen Lehre auszugehen, weil zu ihr der Gesetzgeber am ersten Stellung nehmen musste. Von besonderer Bedeutung für das Eherecht ist das zweibändige Lehrbuch des Kardinals *Petrus Gasparri*, Tractatus canonicus de matrimonio, 3. Auflage 1904, weil dessen

Verfasser bekanntlich als Hauptredaktor an dem Codex Juris Canonici mitgearbeitet hat. Ich gehe daher auf dieses Buch zunächst ein.

Das Hauptmerkmal der Gasparrischen Ausführungen über unseren Gegenstand beruht meines Erachtens darin, dass sie je nach den verschiedenen Gebieten des Eherechts einen verschiedenen Sinn der impedimenta matrimonialia publica et occulta annehmen.

In Bd. I Nr. 251 führt der Autor *bezüglich der Konsenserneuerung einer in facie ecclesiae geschlossenen ungültigen Ehe zum Zwecke der Revalidation*, die bei den öffentlichen Ehehindernissen in der vorgeschriebenen kanonischen Form vor dem Pfarrer und zwei Zeugen, bei den geheimen aber privat und geheim geschieht, aus: »In casu impedimentum publicum illud intelligitur quod in foro externo probari potest; secus appellatur occultum«. Er beruft sich zur Begründung auf eine Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Mohiloviensi seu Tiraspolensi Nullitatis matrimonii vom 9. Juli 1881, worin es heisst: »Publicum vero hoc in casu haberi (impedimentum) non modo quod notum pluribus est, sed etiam quod in iudicium deduci ac probari quandocumque potest .... Communi iurisprudentia receptum est publicum omnino haberi impedimentum, quod licet actu occultum sit, quandocumque vulgari et probari potest. Reiffenstuel, Appendix ad librum quartum Decretalium de dispensatione super impedimentis matrimonii et petendi debitum no. 44 et 60.«

In Bd. I Nr. 252 legt dagegen der Verfasser seiner Begriffsbestimmung die *Dispensation von den Ehehindernissen* zu Grunde, für die die Datarie (jetzt Sakramentenkongregation) bezüglich der öffentlichen und die Hl. Poenitentiarie bezüglich der geheimen Ehehindernisse zuständig ist. Auch knüpft die letztere ihre pro foro interno erteilte Dispensation an die Bedingung: Dummodo impedimentum sit occultum oder: Dummodo impedimentum sit omnino occultum. Was bedeuten in diesem Falle impedimenta publica et impedimenta occulta et omnino occulta? In seiner Antwort unterscheidet Gasparri 1. zwischen den *impedimenta natura sua publica,* die aus einer an sich bekannten Tatsache hervorgehen, z. B. das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft, der ehelichen Schwägerschaft, der gesetzlichen und der geistlichen Verwandtschaft, der Religionsverschiedenheit, der höheren Weihe, des feierlichen Gelübdes und der öffentlichen Ehrbarkeit wenigstens aus einer im Angesichte der Kirche geschlossenen Ehe oder einem öffentlichen Verlöbnisse, und 2. zwischen den *impedimenta*

facto publica, die einer grösseren Anzahl von Personen in einem Dorfe oder einer Stadt bekannt sind. Zu den letzten können alle Ehehindernisse, ohne jede Ausnahme, gehören, falls nur die Voraussetzung ihres tatsächlichen Bekanntseins bei einer grösseren Anzahl von Personen erfüllt ist.

Es ist von selbst einleuchtend, dass die impedimenta natura sua publica nicht immer facto publica zu sein brauchen. Die impedimenta natura sua publica et facto occulta werden aber auf dem Gebiete des Dispenswesens stets als impedimenta publica betrachtet.

Die impedimenta occulta werden eingeteilt: 1. in *impedimenta omnino occulta,* die nur den Parteien und dem Beichtvater und höchstens noch einer einzigen anderen Person bekannt sind, und 2. in *impedimenta simpliciter occulta,* die in einem Dorf nicht mehr als sechs und in einer Stadt nicht mehr als acht Personen bekannt sind, wofern es sich nicht um solche Personen handelt, bei denen die nächste Gefahr einer Verbreitung der Kenntnis vorliegt.

Soweit die Darstellung Gasparris, der sich zum Beweise des zweiten Punktes noch auf Benedikt XIV. stützt, aus dessen Institutiones Ecclesiasticae 87 no. 39 ff. er lange Auszüge bringt.

Nach meinen Feststellungen ist Gasparri der erste Autor, der den Ausdrücken »impedimenta publica et occulta« je nach dem Anwendungsgebiete einen zweifachen Sinn unterlegt. Die älteren Lehrbücher, wie z. B. *J. F. Schulte*, Handbuch des katholischen Eherechts nach dem gemeinen katholischen Kirchenrechte und dem österreichischen, preussischen, französischen Partikularrecht (1855), *J. Weber*, Die kanonischen Ehehindernisse nach dem geltenden gemeinen Kirchenrechte (1872), *Henr. Joan. Feije*, De impedimentis et dispensationibus matrimonialibus ([3] 1885), *Zephyrinus Zitelli*, De dispensationibus matrimonialibus iuxta recentissimas Sac. Urbis Congreg. resolutiones (1887) haben diese Unterscheidung nicht. Sie behandeln die Fälle der Konsenserneuerung zum Zwecke der Revalidation und der Dispensationserteilung völlig gleich und tragen hierüber die seit Benedikt XIV. traditionell gewordene Lehre vor, die Gasparri im zweiten Teile seiner Ausführungen über das Dispensationswesen mitgeteilt hat.

Selbst die nach der ersten Auflage von Gasparri (1891) erschienenen Lehrbücher nehmen grossenteils auf die von ihm vorgetragene Ansicht gar keine Rücksicht. Dieses gilt z. B. von *Franz Heiner,* Grundriss des katholischen Eherechts ([2] 1892),

Rudolf Ritter von Scherer, Handbuch des Kirchenrechts II. Bd. (1898), *Franz Xaver Wernz*, Jus decretalium Vol. IV (1904), *J. B. Sägmüller*, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Bd. II[3] (1914), *Karl Gross*, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 7. Aufl. herausgeg. von Heinrich Schueller (1915), *Joseph Laurentius*, Institutiones iuris ecclesiastici (1903) und *Hugo Laemmer*, Institutionen des katholischen Kirchenrechts ([2] 1892). Eine rühmliche Ausnahme machen die beiden Werke von *Joseph Schnitzer*, Katholisches Eherecht (1898) und *Martin Leitner*, Lehrbuch des katholischen Eherechts (1902). Ersteres schliesst sich auf S. 224 ganz den Ausführungen von Gasparri an, letzteres bekämpft dieselben, indem es auf S. 410 die Ansicht Gasparris bezüglich der Konsenserneuerung zum Zwecke der Revalidation als zuweitgehend bezeichnet und dieselbe ablehnt.

Hiermit dürfte der wissenschaftliche Stand der Frage unmittelbar vor der Veröffentlichung des Codex Juris Canonici am 28. Juni 1917 hinreichend gekennzeichnet sein.

§ 2.
Die Definition des CJC. in can. 1037.

Der Codex Juris Canonici hat vor dem früher geltenden Rechte den Vorzug, dass er den Begriff der öffentlichen und der geheimen Ehehindernisse definiert. Er sagt in can. 1037 kurz und bündig: Publicum censetur impedimentum, quod probari in foro externo potest; secus censetur occultum.

Diese Begriffsbestimmung stimmt genau mit der überein, die Gasparri[1]) für die Konsenserneuerung einer in facie ecclesiae geschlossenen Ehe zum Zwecke der Revalidation aufgestellt hat. Sogar der Wortlaut beider Definitionen ist beinahe identisch. Desgleichen stützen sich beide auf dieselbe Quelle, da dem can. 1037 die Anmerkung hinzugefügt ist: S. C. C., Mohiloven. seu Tiraspolen., 9 iul., 10. sept. 1881. Es liegt auf der Hand, dass diese Übereinstimmung sehr bemerkenswert ist.

Gehen wir nun auf das Wesen der Begriffsbestimmung näher ein, so ist das entscheidende Merkmal für Öffentlichkeit bezw. Heimlichkeit eines Ehehindernisses seine Beweisbarkeit in foro externo. Alle Ehehindernisse, die in foro externo bewiesen werden können, gelten als öffentlich, und alle, die in dem gleichen Forum nicht bewiesen werden können, als geheim. Es ist hierbei

1) Siehe oben S. 4.

zu beachten, dass der Gesetzgeber das Moment der Beweisbarkeit offenbar im konkreten, und nicht im abstrakten Sinne auffasst. Denn im abstrakten Sinne sind alle sicheren Ehehindernisse beweisbar, da sie wenigstens durch das Eingeständnis der Parteien bewiesen werden können. In concreto dagegen gelten nur solche Ehehindernisse als beweisbar, für die dem kirchlichen Richter pro foro externo auf Grund eines *objektiven Tatbestandes* genügende Beweismittel für die Existenz des Ehehindernisses beigebracht werden können.

Um den Umfang der beweisbaren Ehehindernisse genauer festzustellen, müssen wir auf die kanonische Beweislehre etwas näher eingehen. Hiernach sind beweisbar:

1. *die notorischen Ehehindernisse*, die auf einem notorischen Tatumstande beruhen, weil solche überhaupt keines Beweises bedürfen, sondern bereits als erwiesen gelten. can. 1747 no. 1. Man unterscheidet gemäß can. 2197 zwei Arten der Notorietät. Rechtlich notorisch ist ein Ehehindernis, wenn es durch ein rechtskräftig gewordenes Urteil des zuständigen Richters festgestellt oder von einer der Parteien vor Gericht eingestanden wurde, wofern dieses Eingeständnis zu Ungunsten des Aussagenden wirkt, wie z. B. das Eingeständnis einer Braut, die gern heiraten möchte. can. 2197 no. 2 und 1750. Tatsächlich notorisch sind die Ehehindernisse, die entweder öffentlich bekannt sind oder auf solchen Tatbeständen beruhen, dass sie durch keine Rückenwendung verheimlicht und durch kein juristisches Mittel entschuldigt werden können. can. 2197 no. 3.

2. *die Ehehindernisse, die auf solchen Tatsachen beruhen, die vom Rechte vermutet werden.* Denn auch sie bedürfen keines Beweises, lassen aber den Beweis des Gegenteils zu. can. 1747 no. 2 und 1826. Hierher gehören z. B. die Ehehindernisse des Alters, der ehelichen Blutsverwandtschaft, der Schwägerschaft, der höheren Weihe, der Ordensgelübde, der gesetzlichen und geistlichen Verwandtschaft und der öffentlichen Ehrbarkeit auf Grund einer ungültigen Ehe. Denn diese Ehehindernisse können durch öffentliche Urkunden der Kirche oder des Staates nachgewiesen werden, die bezüglich der von ihnen directe et principaliter bezeugten Tatsachen vollen Glauben bewirken und so lange als echt vermutet werden, bis das Gegenteil durch evidente Beweisgründe dargetan ist. can. 1816 und 1814.

3. *die Ehehindernisse, die durch zwei einwandfreie Zeugen bewiesen werden können.* can. 1791 § 2. Ein einziger Zeuge

würde genügen, wenn es sich um einen testis qualificatus handelt, der über seine eigenen Amtshandlungen aussagt, z. B. einen Pfarrer, der die von ihm vollzogene Taufe bezeugt. can. 1791 § 1.

Da die genannte Definition nur für die Ehehindernisse aufgestellt wurde, ist sie naturgemäß auch allein für diese anwendbar. Sie gilt z. B. nicht für die Irregularitäten und Weihehindernisse, obwohl diese sonst eine grosse Ähnlichkeit mit den Ehehindernissen haben. Sie ist ferner nicht auf die Gelübde anwendbar, bei denen der Ausdruck »publicum« in einem ganz anderen Sinne, d. i. im Gegensatze zu »privatum« gebraucht wird. can. 1308 § 1. Vor allem darf die für die Ehehindernisse geltende Definition der Öffentlichkeit und Heimlichkeit nicht auf die Verbrechen übertragen werden, für die der Gesetzgeber in can. 2197 eine eigene Begriffsbestimmung erlassen hat, die nicht auf dem Kriterium der Beweisbarkeit (probabilitas), sondern der Verbreitung der Kenntnis beruht. Allerdings ist bei den Delikten eine doppelte Art der delicta publica zu unterscheiden; die eine Art steht im Gegensatz zu den delicta occulta (can. 2197), die andere im Gegensatz zu den delicta privata (can. 1933 § 1).

Bei den Ehehindernissen wird der Ausdruck »publicum« als Gegensatz zu »occultum« in einem *weiteren* Sinne gebraucht, als sonst im Codex Juris Canonici üblich ist. Denn es fallen unter die impedimenta publica nicht nur die einer grösseren Anzahl bekannten Hindernisse, sondern auch die nur zwei Personen bekannt gewordenen. Umgekehrt ist der Begriff occultum enger bei den Ehehindernissen als z. B. bei den Weihehindernissen. Diese gelten noch als geheim, wenn sie vier bis fünf Personen bekannt sind, jene nur dann, wenn sie ausser dem Beichtvater und den Parteien höchstens einer einzigen Person bekannt sind.

Diese Sonderstellung der Ehehindernisse ist auf die Praxis der Römischen Kurie zurückzuführen, die nachweisbar seit der Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Mohiloviensi seu Tiraspolensi vom 9. Juli 1881 diese Begriffsbestimmung für die Ehehindernisse im Falle der Konsenserneuerung einer in facie ecclesiae geschlossenen ungültigen Ehe zum Zwecke der Revalidation zu Grunde gelegt hat [1]). Von den Kanonisten hat zuerst *Prosper Fagnani* in seinem Commentarium in III. librum Decre-

---

1) Vgl. auch die Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Parisiensi vom 17. Dez. 1898, wo es heisst: Sed in iis quae ad impedimenta pertinent communi disciplina receptum est, publicum censeri non modo quod in foro probatur, sed quandocumque probari potest. Acta Sanctae Sedis XXXI, 613.

talium ad c. (7) Vestra de cohabitatione clericorum et mulierum III, 2 no. 45 diese Ansicht allgemein ausgesprochen, wenn er sagt: Occultum proprie dicitur, quod nulla ratione probari potest. Die späteren Autoren, wie z. B. *Thomas Sanchez,* De sancto matrimonii sacramento disputationes, Lib. II, disput. 40 no. 11, *Anaclet Reiffenstuel,* Appendix ad librum quartum Decretalium de dispensatione super impedimentis matrimonii et petendi debitum § 2 no. 44, ferner *Benedikt XIV.* Institutiones Ecclesiasticae, Instit. 87, no. 39 ff. und der *hl. Alphons von Liguori,* De matrimonio Lib. VI, tract. 6 no. 1111 haben aber diese Meinung in ihrer Allgemeinheit abgelehnt und die Definition nur dann als richtig anerkannt, wenn ausdrücklich von impedimenta matrimonialia *omnino* occulta die Rede ist.

Wie aus dieser literargeschichtlichen Betrachtung hervorgeht, ist die engste Fassung des Begriffes »impedimentum occultum« erst in allerjüngster Zeit zunächst auf dem Gebiete der Konsenserneuerung einer in facie ecclesiae geschlossenen ungültigen Ehe zum Zwecke der Revalidation (seit 1881) und hernach allgemein (seit dem Codex Juris Canonici) zur Geltung gebracht.

Fragen wir nach den inneren Gründen für diese Verengerung des Begriffs und die Sonderstellung, die die Ehehindernisse in diesem Punkte einnehmen, so erscheinen mir zwei Merkmale beachtenswert: 1. Die Ehehindernisse betreffen in der weitaus grössten Mehrzahl der Fälle die Gültigkeit der Ehe, und 2. Die Ehen müssen jetzt sämtlich zum Zwecke ihrer Gültigkeit in facie ecclesiae abgeschlossen werden. Aus diesen beiden Gründen hält es die Kirche für erstrebenswert, dass die Gültigkeit bezw. Ungültigkeit einer Ehe stets in foro externo nachgewiesen werden kann. Da dieser Nachweis aber bei der Dispensation von geheimen Ehehindernissen in foro sacramentali und bei der geheimen Konsenserneuerung einer ungültigen Ehe zum Zwecke der Revalidation nicht immer möglich ist, und sich infolge dessen der Fall ereignen kann, dass die Eheleute eine in foro interno gültige Ehe pro foro externo mit Erfolg als ungültig anfechten, so lag es im Interesse des kirchlichen Eherechts, den Begriff der impedimenta occulta aufs äusserste einzuschränken, wie es in der neuesten Gesetzgebung des Codex Juris Canonici geschehen ist.

§ 3.
Die Dispensation der Ehehindernisse in offenkundigen und geheimen Fällen.

Obwohl am Schlusse des vorigen Paragraphen gewichtige Gründe für die Einschränkung des Begriffes der »impedimenta occulta« geltend gemacht wurden, hat der Codex doch die in can. 1037 aufgestellte Definition der „impedimenta publica et occulta« nicht ausschliesslich für das gesamte Gebiet des Eherechts zu Grunde gelegt. Wenn es sich um die Dispensation der Ehehindernisse handelt, so kommt für die Zuständigkeit bezüglich des forum internum und des forum externum auch und zwar hauptsächlich die Unterscheidung der »casus publici« und der »casus occulti« in Betracht. Dieses ist aus can. 1045 § 3 zu entnehmen, in dem von den »casus occulti« die Rede ist. Für die Casus publici ist die Dispensation pro foro externo einzuholen, während für die Casus occulti die Dispensation in foro interno genügt. Ausserdem kann die pro foro interno non sacramentali bezüglich der casus occulti erteilte Dispensation auch pro externo angerechnet werden, wenn die geheimen Fälle später offenkundig werden. can. 1047.

Es bedarf keines Beweises, dass diese Regelung sachlich mit der von Gasparri vorgetragenen und von uns im ersten Paragraphen mitgeteilten früheren Doktrin übereinstimmt. Statt der früher üblichen Unterscheidung eines doppelten Sinnes der impedimenta publica et occulta (bei der Revalidation und der Dispensation) hat jedoch der neue Codex in praktischer Weise die doppelte Terminologie der impedimenta publica et occulta einerseits und der casus publici et occulti anderseits eingeführt [1]).

Unter geheimen Fällen sind solche zu verstehen, deren Kenntnis noch nicht verbreitet ist und bei denen auch nicht die Gefahr einer Verbreitung besteht, d. i. die in einem Dorfe nicht mehr als sechs und in einer Stadt nicht mehr als acht verschwiegenen Personen bekannt sind [2]). Die übrigen Fälle, die bereits unter mehr als sechs bezw. acht Personen bekannt sind oder bei denen

---

1) Diese Ansicht ist bereits vertreten von *Timotheus Schäfer,* Das Eherecht nach dem Codex Juris Canonici 4 und 5 (1919) S. 144, *M. Leitner,* Lehrbuch des katholischen Eherechts [3] (1920) S. 291 und namentlich von *Gerard Oesterle,* Das neue Eherecht über die Dispensbefugnisse bei Todesgefahr oder anderer Notlage in: Münsterisches Pastoralblatt LVII (1919), 129 ff., sowie von zwei Autoren der römischen Zeitschrift Jl Monitore Ecclesiastico XXXII (1920) S. 59 ff.

2) Vgl. oben die Definition Gasparris S. 5.

wegen des Mangels an Verschwiegenheit die Gefahr einer Verbreitung besteht, gehören zu den casus publici. Das Unterscheidungsmerkmal ist hier nicht die Beweisbarkeit (probabilitas), sondern die Verbreitung der Kenntnis (divulgatio). Der Gegensatz zu publicum in diesem Sinne ist non notum seu incognitum. Es ist dieses die gewöhnliche Bedeutung des Ausdrucks publicum bezw. occultum, während die Bedeutung von probabile bezw. non probabile ungewöhnlich ist. Man kann daher auf die Casus publici bezw. occulti in anologer Weise auch die Definition des can. 2197 bezüglich der Delikte anwenden, die lautet: Publicum est, quod iam divulgatum est aut talibus versatur in adiunctis, ut prudenter iudicari possit et debeat facile divulgatum iri (no. 1), und: Occultum est, quod non est publicum (no. 4).

Nun ist an sich sehr wohl möglich, dass sämtliche impedimenta publica = probabilia non nota sein bezw. in casibus occultis vorkommen können. Nach dem bloßen Wortlaute des Codex Juris Canonici ist diese Annahme sogar nahe gelegt, da can. 1045 § 3 einfach von den »casus occulti« spricht, ohne zwischen den verschiedenen Arten der »impedimenta publica« zu unterscheiden. *Gerard Oesterle* hat in dem bereits erwähnten Aufsatze[1]), der sich eingehend mit dieser Frage beschäftigt, tatsächlich die Meinung vertreten, dass der Beichtvater gemäß can. 1045 § 3 auch von den *impedimenta natura sua publica,* sed facto occulta dispensieren könne. Der Ausdruck impedimenta natura sua publica ist hier natürlich nicht im Sinne des can. 1037, sondern der früheren Kanonisten[2]) zu nehmen, so dass solche Hindernisse darunter fallen, die ihrer Natur nach offenkundig sind oder leicht offenkundig werden können, auch wenn sie faktisch geheim, d. h. nicht mehr als sechs bezw. acht Personen bekannt sind.

Man wird jedoch zu einem anderen Ergebnisse gelangen, wenn man die früher geltende Rechtslehre berücksichtigt[3]), nach der auf dem Gebiete des Dispenswesens die impedimenta natura sua publica stets als impedimenta publica betrachtet wurden, auch wenn sie per accidens geheim waren. Hiernach kann der Beichtvater und alle Personen, die nur eine Dispensationsbefugnis pro foro interno besitzen, nur von den impedimenta natura sua

1) Das neue Eherecht über die Dispensbefugnisse bei Todesgefahr oder anderer Notlage, in: Münsterisches Pastoralblatt LVII (1919) S. 186.
2) Vgl. oben S. 4.
3) Vgl. die oben S. 5 mitgeteilten Ausführungen Gasparris.



et facto occulta dispensieren[1]). In praxi wird hierdurch das Dispensationsrecht pro foro interno nur in wenigen Fällen ausgeübt werden können: bei der unehelichen Verwandtschaft, dem Ehehindernis des Verbrechens und den privaten Gelübden, wofern die betreffenden Fälle faktisch geheim, d. i. entweder gar nicht oder nur wenigen verschwiegenen Personen bekannt sind.

Welche von den beiden zuletzt vorgetragenen Ansichten ist nun Rechtens? Meines Erachtens die zweite, für die noch folgende Gründe ins Feld geführt werden können:

1. die Vorschrift des can. 6 no. 2, wonach die Canones, die das alte Recht wiederholen, nach der Autorität des alten Rechts, d. i. nach den rezipierten Erklärungen der bewährten Autoren, zu interpretieren sind. Die Übereinstimmung des alten Rechts mit dem neuen und die rezipierte Erklärung Gasparris habe ich bereits dargetan.

2. die analog anzuwendende Bestimmung des can. 2197, wonach als »offenkundig das gilt, was bereits verbreitet ist oder sich in solchen Verhältnissen befindet, dass man klugerweise urteilen kann und muss, dass es leicht verbreitet werde.« Die Gefahr einer leichten Verbreitung ist heutzutage in der Regel bei allen impedimenta natura sua publica, sed facto occulta gegeben. Denn sie beruhen auf Eintragungen in öffentlichen Büchern, die von allen Interessenten eingesehen werden können.

3. der Umstand, dass eine Ausdehnung der Dispensbefugnis des Beichtvaters auf die impedimenta natura sua publica zu grossen Unzuträglichkeiten führen würde[2]). Denn da die bloß pro foro interno sacramentali erteilte Dispens absolut geheim gehalten wird, würden dadurch die Zahl der Fälle vermehrt, in denen eine Ehe zwar pro foro interno gültig wäre, aber pro foro externo mit Erfolg als ungültig angefochten werden könnte. Dass solches sehr unerwünscht ist, liegt auf der Hand. Ich habe bereits im zweiten Paragraphen[3]) darauf hingewiesen, dass deshalb in der neueren Zeit das Kirchenrecht den Begriff der impedimenta occulta eingeschränkt hat, was auch für das Dispensationsgebiet zu beachten ist.

---

1) Für die Hl. Poenitentiarie gelten auf Grund der Konstitution »Pastor bonus« vom 13. April 1744 § 40 zugunsten der bereits in facie ecclesiae geschlossenen Ehen einige Ausnahmen, auf die ich nicht näher einzugehen brauche.

2) Oesterle nimmt sogar an, dass der Beichtvater in den Fällen des can. 1044 auch von den faktisch offenkundigen Ehehindernissen dispensieren könne, a. a. O. 131. Diese Ansicht ist gänzlich unhaltbar, da die impedimenta publica = nota selbstverständlich pro foro externo dispensiert werden müssen.

3) Siehe oben S. 9.

Diesen Argumenten steht allerdings ein Gegenargument von Gerard Oesterle [1]) gegenüber, der mit Recht darauf hinweist, dass die Dispensbefugnisse für die Ehehindernisse in der letzten Zeit erheblich erweitert worden seien. Ich halte indes diesen Einwand nicht für erheblich. Denn es kommt bei dieser Frage nicht auf eine Erweiterung der Dispensbefugnisse im allgemeinen an, sondern auf eine Erweiterung derselben *pro foro interno*. Diese trifft aber nur in sehr beschränkten Maße zu und bezieht sich ferner nur auf die Vermehrung der dispensationsberechtigten Personen (Beichtvater und Pfarrer).

Es ist allerdings zuzugeben, dass durch die engere Fassung des Begriffs der »casus occulti« die Dispensation erschwert wird. Diesem Nachteil steht aber der Vorteil der grösseren Rechtssicherheit in Bezug auf die Eheschliessung gegenüber. Auch wird den Nupturienten nichts moralisch Unmögliches oder nur schwer zu Erfüllendes zugemutet, da sie die wirklich ehrenrührigen Ehehindernisse wie die der unehelichen Verwandtschaft und des Verbrechens nicht pro foro externo zu bekennen brauchen. Ferner kann und soll natürlich auch in allen anderen Dispensationsfällen, deren Bekanntwerden den Nupturienten peinlich ist, mit tunlichster Schonung der Gefühle der Bittsteller vorgegangen werden.

§ 4.

Die ihrer Natur nach öffentlichen und geheimen Ehehindernisse.

Neben den in den beiden vorausgehenden Paragraphen behandelten impedimenta publica et occulta und den casus publici et occulti kennt der Codex Juris Canonici noch die dritte Unterscheidung zwischen den impedimenta natura sua publica und den impedimenta natura sua occulta. Denn can. 1971 § 1 no. 2 bestimmt, dass der Kirchenanwalt (promotor iustitiae) nur bei den impedimenta natura sua publica die Anklage auf Nichtigkeit der Ehe erheben kann.

Die Adjektive »publica« und »occulta« sind hier offenbar im Sinne von pluribus nota bezw. non pluribus cognita zu fassen, so dass die Bedeutung der impedimenta natura sua publica bezw. occulta ganz mit der früheren kanonistischen Doktrin, die wir im vorigen Paragraphen bezüglich der Dispensation der Ehehindernisse dargelegt haben [2]), übereinstimmt. Bei dem Rechte der Klageerhebung kommt aber im Unterschiede von der Dispen-

1) A. a. O. 186. — 2) Siehe oben S. 11.



sation *auschliesslich* die juristische Natur der Ehehindernisse in Betracht, so dass das tatsächliche Merkmal des Bekanntseins bezw. der Verborgenheit gar keine Rolle spielt. Wenn daher z. B. das impedimentum impotentiae oder criminis auch notorisch oder öffentlich bekannt wäre, könnte trotzdem der Kirchenanwalt keine Klage erheben.

In gewissem Sinne bekommen dadurch die geheimen Ehehindernisse — impedimenta natura sua occulta — den Charakter von privatrechtlichen Ehehindernissen, weil sie nur von Privatpersonen, d. i. den Eheleuten im Klagewege geltend gemacht werden können. Jedoch bezieht sich dieser privatrechtliche Charakter lediglich auf das prozessualische Institut der Klageerhebung; in allen übrigen Beziehungen haben die impedimenta natura sua occulta wie alle übrigen Ehehindernisse einen öffentlichrechtlichen Charakter, insofern sie im öffentlichen Interesse zum Schutze der Ehe erlassen sind und ihre übrigen Rechtswirkungen, insbesondere die Gültigkeit oder Ungültigkeit, nicht von dem Willen der Privatpersonen abhängen. Es ist daher nicht gestattet, mit den früheren deutschen Kanonisten von impedimenta iuris privati und iuris publici zu reden. Denn alle Ehehindernisse haben einen öffentlichrechtlichen Charakter. Die Unterscheidung der impedimenta iuris privati et publici stammt aus der Periode des Naturrechts und wurde im 18. Jahrhundert zuerst von den protestantischen Autoren[1]) eingeführt. Obwohl bereits *Johann Friedrich Schulte*[2]) und *Heinrich Johann Feije*[3]) sich gegen diese Einteilung aussprachen, wird dieselbe dennoch von den deutschen Kanonisten der Gegenwart[4]) gleichsam als eiserner Bestand weiter fortgeführt. Nach dem Erscheinen des Codex Juris Canonici, dem diese Terminologie völlig fremd ist, erscheint dieses Verfahren noch weniger als früher berechtigt.

Was die für die Ehenichtigkeitsklage in Betracht kommenden konkreten Fälle der impedimenta natura sua occulta anbetrifft, so sind dieselben auf das impedimentum impotentiae und

1) Diese Einteilung findet sich schon bei *Justus Henning Boehmer*, Jus ecclesiasticum Protestantium Lib. IV, tit. 18 § 2 und Institutiones iuris canonici tum ecclesiastici tum pontificii Lib. IV, tit. 18 § 1.

2) Handbuch des katholischen Eherechts (1855), 32.

3) De impedimentis et dispensationibus matrimonialibus[3] (1885) no. 85.

4) So z. B. bei *M. Leitner*, Lehrbuch des katholischen Eherechts[3] (1920), 71, *A. Knecht*, Grundriss des Eherechts (1918), 53, *Tim. Schäfer*, Das Eherecht nach dem Codex Juris Canonici[3—4] (1919), 82 und *J. Linneborn*, Grundriss des Eherechts nach dem CJC 2 (1922), 92. Letzterer fügt allerdings die Bemerkung hinzu, dass gegen diese Einteilung mit Recht Bedenken geltend gemacht würden.

criminis beschränkt. Im weiteren Sinne kann man aber auch die Ehenichtigkeitsgründe des Irrtums, der Furcht und des Zwanges, der mangelnden Bedingung und des ungültigen Konsenses dazu rechnen, obwohl sie nach der neuen Systematik des Codex Juris Canonici den Charakter von eigentlichen Ehehindernissen eingebüsst haben.

§ 5.

Der Gebrauch der Ausdrücke impedimenta publica und occulta in den einzelnen Canones des CJC.

Man sollte erwarten, dass die in can. 1037 definierte Bedeutung der impedimenta publica und occulta in allen Quellenstellen des CJC zu Grunde gelegt worden sei. Tatsächlich ist dieses jedoch nicht der Fall, wie wir bereits an dem Beispiele der zuletzt besprochenen impedimenta natura sua publica des can. 1971 § 1 no. 2 gesehen haben. Hieraus folgt, dass der CJC die doppelte Bedeutung der impedimenta publica = probabilia und pluribus nota und der impedimenta occulta = non probabilia und non pluribus cognita beibehalten hat. Wir müssen daher in jedem einzelnen Falle prüfen, ob die erste oder die zweite Bedeutung in Betracht kommt. Für die Interpretation ist dabei der methodische Grundsatz maßgebend, dass die legale Definition des can. 1037 die Vermutung für sich hat und die andere Bedeutung nur da angenommen werden darf, wo der Rechtssinn es erfordert.

Am einfachsten ist die Frage bei den Canones zu lösen, die über die Konvalidation der Ehe handeln, can. 1133 ff. Hier ist unzweifelhaft die Bedeutung des can. 1037 anzuwenden, so dass die impedimenta publica des can. 1135 § 1 alle beweisbaren Ehehindernisse umfassen, während die impedimenta occulta des can. 1135 § 2 und 3 die nicht beweisbaren Ehehindernisse bedeuten. Die Folge davon ist, dass die geheime Konsenserneuerung einer ungültigen Ehe zum Zwecke der Konvalidation sehr stark eingeschränkt ist[1]). Es ist dieses sachlich darin begründet, dass die geheime Konvalidation zugleich ein privater Akt der Eheleute ist. Deshalb ist die rechtliche Möglichkeit, hierdurch eine gültige Ehe zu bewirken, tunlichst einzuschränken, weil sich sonst die Mißbräuche der von dem Tridentinum üblichen matrimonia clandestina in manchen Fällen wiederholen könnten.

1) Nach der früher üblichen Terminologie kommen nur die impedimenta omnino occulta in Betracht.



Weit schwieriger ist die Feststellung der Bedeutung der impedimenta publica und occulta bei den Canones, die über das Aufgebot und das Dispenswesen handeln. In dem can. 1043, wo die impedimenta publica et occulta neben einander gestellt sind, liegt es an sich schon nahe, hier die Bedeutung des can. 1037 zu Grunde zu legen, weil die Aufzählung erschöpfend ist und alle kirchenrechtlichen Ehehindernisse umfasst. Man kann, da keine Hindernisse im Wege stehen, sich hier einfach auf die Vermutung zugunsten der Legaldefinition berufen. Ausserdem wird die Annahme aber noch positiv dadurch unterstützt, dass in dem can. 1045 § 3, der sich auf can. 1044 und dadurch auch auf can 1043 zurückbezieht, von den casus occulti die Rede ist. Dieser Ausdruck rechtfertigt die Annahme, dass die impedimenta occulta und die casus occulti verschieden sind. Erstere bedeuten die nicht beweisbaren, letztere die nicht mehreren (über sechs) Personen bekannten Ehehindernisse[1]).

Dagegen ist in can. 1031 § 2, der über die Entdeckung eines Ehehindernisses vor, während und nach dem Aufgebot handelt, ein anderer Sinn zu Grunde zu legen. Impedimentum occultum bedeutet hier ein nicht mehreren Personen bekanntes Ehehindernis. Für diese Annahme spricht namentlich der Umstand, dass in can. 1031 § 2 von der Dispensation bei der Hl. Poenitentiarie und pro foro conscientiae die Rede ist, deren Zuständigkeit sich auf die unbekannten, d. h. nicht mehreren Personen bekannten Fälle erstreckt. Dieselbe Bedeutung ist in can. 1047 anzunehmen, der sich mit der Dispensation eines geheimen Ehehindernisses seitens der Hl. Poenitentiarie beschäftigt. Die für can. 1031 § 2 geltend gemachten Gründe treffen auch hier zu. Das Gleiche gilt von den impedimenta publica in can. 1055, der die Ausführung der Dispensation seitens des zuständigen Ordinarius regelt. Es ist augenscheinlich, dass diese Vorschrift sich auf die Fälle bezieht, in denen die Ehehindernisse mehreren Personen bekannt sind.

Für die Erklärung der Bedeutung der impedimenta publica in can. 1049 § 2 und 1050 sind an sich keine bestimmten Anhaltspunkte vorhanden. Nach dem Wortlaute wäre es sehr wohl möglich anzunehmen, dass hier die impedimenta publica mit den impedimenta probabilia identisch sind, zumal hier dem Sinne nach die impedimenta occulta zu ergänzen sind, so dass die Aufzählung

1) Vgl. die Ausführungen zu Beginn des § 3 dieser Abhandlung.

der Impedimente wie in can. 1043 erschöpfend ist. Mit Rücksicht jedoch darauf, dass 1. in den Dispensationscanones des CJC die andere Bedeutung der impedimenta publica = nota vorwiegt und 2. diese in dem alten Recht bezüglich des Dispensationswesens maßgebend war, wird man sich dafür entscheiden, dass »publicum« in diesen beiden Canones ebenfalls im Sinne von »pluribus notum« gemeint ist.

Das Ergebnis dieser interessanten Untersuchung ist somit, dass die kanonistische Doktrin des Kardinals Petrus Gasparri vollständig in den Codex Juris Canonici übergegangen ist oder dass das neue Recht völlig mit dem alten übereinstimmt.

II.

Die erlaubte Eheschliessung der Vagi.

§ 1.

Die Lehre vor dem Codex Juris Canonici.

Bei der Frage nach der erlaubten Eheschliessung der Vagi kommen vier verschiedene Punkte in Betracht, die meines Erachtens in der bisherigen allgemeinen Literatur des Eherechts — spezielle Abhandlungen über diesen Gegenstand sind mir nicht bekannt — noch nicht genügend klargestellt worden sind und deshalb noch einer genaueren Untersuchung bedürfen. Es sind dieses die Probleme: 1. Muss, abgesehen vom Notfall, der Pfarrer vor der Eheschliessung der Vagi in jedem Falle die Erlaubnis des Ordinarius einholen? can. 1032, und 2. welcher Pfarrer darf erlaubterweise der Eheschliessung der Vagi assistieren? can. 1097. Ferner ist 3. der Begriff der Vagi genau zu bestimmen, der an verschiedenen Stellen des CJC offenbar in einem verschiedenen Sinne gebraucht wird, vgl. can. 91 und 1097 § 1 no. 2, und endlich ist 4. die Unterscheidung zwischen den Vagi sedem commorationis habentes und den Vagi actu itinerantes, can. 1097 § 1 no. 3, klar und deutlich herauszuarbeiten. Um diese Aufgabe zu lösen, nehme ich gleichfalls wie bei der ersten Untersuchung die vor dem Codex Juris Canonici geltende kanonistische Lehre zum Ausgangspunkte.

Petrus Gasparri trägt in seinem bereits öfters angezogenen Tractatus canonicus de matrimonio Bd. I no. 146 die Vorschrift des Tridentinums Sess. XXIV de reform. matrimonii cap. 7 vor, wonach die Pfarrer der Eheschliessung der Vagi nur dann assistieren

dürfen, wenn sie vorher eine genaue Untersuchung über die Ehehindernisse angestellt und nach der Berichterstattung an den Ordinarius dessen Erlaubnis zur Assistenz der Eheschliessung eingeholt haben[1]). Der Verfasser will indes diese Bestimmung nicht auf alle Vagi angewandt wissen, sondern nimmt solche Vagi, die nach der Aufgabe des Wohnsitzes in ihrer Pfarrei sich eine Zeitlang in einer anderen Pfarrei desselben Ortes aufhalten, davon aus. Denn diese gehören nicht zu den »Vagantes et incertas sedes habentes« des tridentinischen Reformdekrets, und da sie ausserdem an dem Orte ihrer Eheschliessung bekannt seien, sei das Übel, dem der Kirchenrat entgegentreten wolle, hier nicht zu befürchten.

Dieselbe Ansicht vertritt auch *Franz Xaver Wernz* im IV. Bande seines Jus Decretalium no. 178, wo er die sog. momentanee Vagi, die für gewöhnlich einen Wohnsitz haben, aber vorübergehend, d. i. für kurze Zeit, wohnsitzlos sind, von der tridentinischen Verpflichtung ausnimmt. Vor Gasparri hatte bereits der Löwener Kanonist *Heinrich Johann Feije* in seinem Werke »De impedimentis et dispensationibus matrimonialibus« no. 238 dieselbe Meinung vorgetragen. Es gehen aber Wernz und Feije insofern über die Ansicht Gasparris hinaus, als sie auch den vorübergehenden kurzen Aufenthalt in einer Pfarrei eines *anderen* Ortes als des des früheren Wohnsitzes als Ausnahmegrund gelten lassen.

Was sodann die Zuständigkeit des Pfarrers für die Assistenz bei der Eheschliessung der Vagi anbetrifft, so hat *Gasparri* diese Frage im II. Bande no. 917 behandelt. Er geht hierbei von dem Rechtssatze aus, dass die Vagi, da sie weder ein Domizil noch ein Quasidomizil in einer Pfarrei besitzen, im strengen Sinne überhaupt keinen zuständigen Pfarrer (parochus proprius) haben. Infolge dessen nähmen viele Autoren an, dass sie vor jedem Pfarrer (coram quolibet parocho de mundo) die Ehe eingehen können, weil für den einen Pfarrer nicht mehr Gründe sprächen als für den anderen. Der *hl. Alphons*, De matrimonio Lib. VI, tract. 6 no. 1089, habe diese Ansicht als die sententa communis

1) Die Stelle lautet wörtlich: »Multi sunt, qui vagantur et incertas habent sedes, et, ut improbi sunt ingenii, prima uxore relicta aliam et plerumque plures illa vivente diversis in locis ducunt. Cui morbo cupiens sancta synodus occurrere, omnes, ad quos spectat, paterne monet, ne hoc genus vagantium ad matrimonium facile recipiant: magistratus autem saeculares hortatur, ut eos severe coerceant. Parochis autem praecipit, ne illorum matrimoniis intersint, nisi prius diligentem inquisitionem fecerint, et re ad Ordinarium delata ab eo licentiam id faciendi obtinuerint.« Einige wörtliche Anklänge an dieses Dekret finden sich in can. 1032 CJC.

bezeichnet. Selbstverständlich könne nach dieser Ansicht auch jeder beliebige Pfarrer der Welt einem anderen Priester die Erlaubnis zur Assistenz bei der Eheschliessung der Vagi erteilen. Andere Autoren seien dagegen der Meinung, dass die Ehen der Vagi nur vor dem Pfarrer des Ortes geschlossen werden dürfen, in dem sie sich actu aufhalten oder vor dem parochus proprius des anderen Brautteiles. Welche von diesen beiden Ansichtungen hat nun Recht?

Gasparri hält die erste Meinung für sicher, wenn es sich um einen Vagus handelt, qui nullam commorationis sedem habet. Er weist dabei auf die Auswanderer hin, die während der Reise — iter agentes — vor jedem Pfarrer heiraten könnten. Denn in diesem Falle sprächen in der Tat für den einen Pfarrer nicht mehr Gründe als für den andern. Dagegen zieht er die zweite Meinung vor bezüglich des Vagus, qui locum habet stabilis alicuius commorationis, licet haec nec ad quasidomicilium in ea parochia pertingat. Als Beispiel zitiert er den bereits früher erwähnten Fall, dass ein Vagus, der seinen Wohnsitz in einer Pfarrei aufgegeben hat, in einer anderen Pfarrei derselben Stadt seinen Aufenthalt nimmt. Zur Begründung dieser Stellungnahme führt er aus, dass der Vagus nicht exlex sein solle und der Pfarrer des Aufenthaltsorts mehr Grund für sich habe als die anderen Pfarrer. Da jedoch die Sache noch kontrovers sei, müsse in praxi bei der zu schliessenden Ehe die zweite Ansicht beobachtet werden, d. i. die Ehe vor dem Pfarrer des Aufenthaltsortes geschlossen werden; dagegen sei bei einer bereits geschlossenen Ehe für deren Gültigkeit einzutreten, auch wenn sie vor einem anderen Pfarrer eingegangen sei, so lange nicht der Hl. Stuhl etwas anderes erklärt habe.

Mit der von Gasparri vorgetragenen Lehre stimmen auch die Darstellungen von *Michael Rosset,* De sacramento matrimonii IV (1895) no. 2178 und *Franz Xaver Wernz,* Jus Decretalium IV (1904) no. 178 überein. Die beiden zuletzt erwähnten Autoren gehen sogar noch insofern über den ersten hinaus, als sie die Ansicht, dass der Vagus nur vor dem parochus seines Aufenthaltsortes die Ehe eingehen könne, als die allein richtige bezeichnen.[1]) Rosset begründet diese Behauptung mit dem Satze: »Quippe pro vagis habitatio transitoria gerit vices domicilii«.

1) Rosset tut dieses allerdings entschiedener als Wernz. Letzter erwähnt im Texte nur die vorhin mitgeteilte eine Ansicht, in der Anmerkung auch die andere, sagt aber von dieser, dass ihr die erste durchaus vorgezogen werden müsse.

§ 2.
Die Bestimmungen des Codex Juris Canonici.

Can. 1032 bestimmt: »Der Eheschliessung der Vagi, von denen in can. 91 die Rede ist, soll der Pfarrer, ausgenommen den Fall der Not, niemals assistieren, wenn er nicht die Angelegenheit vorher an den Ortsordinarius oder einen von ihm delegierten Priester gebracht und dessen Erlaubnis zur Assistenz erhalten hat.«

Da hier zur Erklärung der Vagi ausdrücklich auf den can. 91 Bezug genommen wird, ist meines Erachtens kein Zweifel, dass in diesem can. unter Vagi alle Personen zu verstehen sind, die nirgendwo ein Domizil oder Quasidominizil besitzen. Es gilt deshalb die Vorschrift bezüglich der Einholung der Erlaubnis des Bischofs oder seines Delegaten auch für solche Vagi, die sich bereits einen Monat lang an einem bestimmten Orte aufgehalten haben. Um so mehr sind natürlich die Wohnsitzlosen darunter zu verstehen, die erst kürzere Zeit an dem Trauungsorte verweilt haben oder überhaupt keine Sedes commorationis besitzen, da sie sich actu auf Reisen befinden. Diese Auslegung ist so deutlich in dem Wortlaute des can. 1032 enthalten, dass daran nicht gerüttelt werden darf. Man kann sich zum Zwecke einer anderen Deutung nicht auf can. 1097 § 1 no. 2 berufen, weil hier von einem ganz anderen Gegenstande die Rede ist. Auch ist es nicht gestattet, die anderslautende Entscheidung der Sakramentenkongregation vom 12. März 1910 (Acta Apostolicae Sedis II, 193) ad V zu Grunde zu legen; denn diese bezieht sich auf die Erklärung des Dekrets »Ne temere«. Wenn in den beiden zuletzt genannten Fällen die Personen mit einem dreissigtägigen Aufenthalte nicht zu den Vagi gerechnet werden, so folgt daraus keineswegs, dass ein Gleiches auch bezüglich des can. 1032 angenommen werden müsse. Auch ist zu beachten, dass die in can. 1032 und in can. 1097 § 1 no. 3 erwähnten Erlaubnisfälle des Ordinarius nicht ganz identisch sind. Denn im ersten kann die Erlaubnis auch vom Delegaten des Ordinarius erteilt werden, der allgemein delegiert ist, im letzten Falle nur vom Ordinarius persönlich oder dem von ihm speziell für die Trauung gemäss can. 1096 § 1 delegierten Priester. Die von mir gegebene Erklärung wird übrigens bestätigt durch die neue Instruktion der Sakramentenkongregation vom 4. Juli 1921 (Acta Apostolicae Sedis XIII, 348), worin die Anweisung erteilt wird, dass bei der

Eheschliessung der Wander-Arbeiter, die zu den Vagi gehören, stets die bischöfliche Erlaubnis zur Eheschliessung eingeholt werden muss. Denn es liegt auf der Hand, dass diese Arbeiter sich doch sehr oft länger als dreissig Tage an einem bestimmten Orte aufhalten.

Vergleichen wir nun das neue Recht mit dem alten, so ist einleuchtend, dass die von der früheren kanonistischen Doktrin zugelassene Ausnahme von der tridentinischen Vorschrift der Sess. XXIV de reform. matrim. c. 7 bezüglich der »momentanee Vagi« und der Vagi, die sich nach Aufgabe des Wohnsitzes in ihrer Pfarrei vorübergehend in einer anderen Pfarrei desselben Ortes aufhalten, formell gänzlich weggefallen ist. In materieller Hinsicht können allerdings die früher geltenden Ausnahmefälle auch jetzt noch Anwendung finden, da der neue Codex in can. 92 § 3 neben dem domicilium vel quasidomicilium paroeciale auch ein domicilium vel quasidomicilium dioecesanum anerkennt. Wenn jemand auch nur ein domicilium vel quasidomicilium dioecesanum besitzt, fällt er nicht unter die Vorschrift des can. 1032.

Trotz der zuletzt berührten Einführung des domicilium vel quasidomicilum dioecesanum ist indessen daran festzuhalten, dass bezüglich der Untersuchung des ledigen Standes und der Ehehindernisse im neuen Rechte eine gewisse Verschärfung eingetreten ist. Diese hat darin ihren Grund, dass der Codex auf diese Untersuchung einen besonderen Wert legt. Deshalb schreibt auch can. 1031 § 1 no. 3 vor, dass der Pfarrer einer Eheschliessung nicht ohne Vorwissen des Ordinarius assistieren darf, wenn er klugerweise annimmt, dass noch irgend ein positiver Zweifel an der Existenz eines Ehehindernisses zurückgeblieben ist. Nach der bereits angezogenen Instruktion der Sakramentenkongregation vom 4. Juli 1921 (Acta Apostolicae Sedis XIII, 348) soll der Pfarrer sogar bei denjenigen Auswanderern, die nicht dem Arbeiterstande angehören und bereits ein Domizil erworben haben, vorher um die Erlaubnis des Ordinarius einkommen. Die bisherige Literatur hat zu dieser Frage, soweit ich sehe, noch nicht genügend Stellung genommen. Es erübrigt sich daher, auf einzelne Irrtümer näher einzugehen.

Von der Frage nach der in can. 1032 vorgeschriebenen bischöflichen Erlaubnis zum Zwecke der Feststellung des ledigen Standes und des Freiseins von Ehehindernissen ist die Frage nach der Assistenzberechtigung des Pfarrers bei der Eheschliessung durchaus verschieden, und beide sind deshalb völlig getrennt

von einander zu behandeln. Nach dem neuen Rechte kommt bezüglich der Assistenz für die Eheschliessung der Vagi nur mehr die Frage nach der *Erlaubtheit* in Frage, da die Frage der Gültigkeit für alle Nupturienten mit oder ohne Domizil in gleicher Weise geregelt ist.

Hinsichtlich der erlaubten Eheschliessung der Vagi bestimmt nun can. 1097 § 1 no. 2 und 3, dass bei den Vagi sedem commorationis habentes nur der Pfarrer oder Ordinarius des Aufenthaltsortes assistieren dürfe, dagegen bei den Vagi actu itinerantes, qui nullibi commorationis sedem habent, jeder Parochus vel Ordinarius loci zur Assistenz berechtigt sei.

Aus diesem Satze geht deutlich hervor, dass das neue Trauungsrecht nach der im vorigen Paragraphen dargelegten Lehre Gasparris und anderer neuerer Kanonisten zwischen den Vagi sedem commorationis habentes und den Vagi actu itinerantes unterscheidet. Für die ersten ist nur der Parochus bezw. Ordinarius des Aufenthaltsortes für die erlaubte Trauung zuständig, für die letzten dagegen jeder Parochus bezw. Ordinarius loci de mundo. Der erste Teil dieses Rechtssatzes wird im neuen Gesetzbuch noch dadurch bestätigt und verstärkt, dass gemäss can. 94 § 2 als Parochus vel Ordinarius proprius der Vagi derjenige Pfarrer oder Ordinarius des Ortes gilt, in quo vagus actu commoratur. Denn es versteht sich von selbst, dass dem Parochus vel Ordinarius proprius das Trauungsrecht vorbehalten ist. Dieser Grundsatz ist zwar in can. 1097 nicht ausdrücklich ausgesprochen, liegt aber den betreffenden Rechtsnormen zu Grunde und ist daher mit Leichtigkeit aus ihnen herzuleiten.

Wer gilt nun als Vagus sedem commorationis habens im Sinne des can. 1097? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir 1. den Begriff des Vagus und 2. den der Sedes commorationis erläutern. Als Vagus im Sinne des can. 1097 ist zweifellos auch der anzusehen, der zwar ein domicilium vel quasidomicilium dioecesanum besitzt, aber kein domicilium loci. Ein solcher gilt in Bezug auf den *Parochus* loci als Vagus. Can. 94 § 3 hat ausdrücklich bestimmt, dass bei den Vagi, die nur ein domicilium vel quasidomicilium dioecesanum besitzen, der parochus loci, in quo actu commorantur ihr parochus proprius ist. Es ist deshalb möglich, dass jemand zwar ein domicilium vel quasidomicilium besitzt und dennoch als Vagus im Sinne des can. 1097 betrachtet werden muss. Umgekehrt gibt es Personen, die ohne Domizil oder Quasidomizil sind, aber nicht als Vagi im Sinne des can.

1097 gelten. Das sind diejenigen Wohnsitzlosen, die bereits einen Monat lang an einem und demselben Orte verweilen. Letzteres ergibt sich aus can. 1097 § 1 no. 2, wo die Personen mit einmonatigem Aufenthalt den Vagi gegenüber gestellt werden. Auf diese ist auch die vorhin für die Erklärung des can. 1032 abgelehnte Entscheiduug der Sakramentenkongregation vom 12. März 1910 — Acta Apostolicae Sedis II, 193 — ad V anzuwenden, die lautet: »Nomine vagorum, de quibus art. V, § 4 (des Dekrets »Ne temere«) veniunt omnes et soli qui nullibi habent parochum vel Ordinarium proprium ratione domicilii vel menstruae commorationis«.

Unter Sedes commorationis ist ein Aufenthaltssitz zu verstehen, wie ihn z. B. ein Erholungsbedürftiger erwirbt, der sich in einem Badeorte niederlässt mit der Absicht, 14 Tage da zu bleiben, oder ein Geselle, der für drei Wochen bei einem Handwerksmeister Arbeit nimmt, oder eine Nichte, die bei ihrer Tante einen dreiwöchigen Besuch macht. Solche Personen erwerben schon im Augenblicke ihrer Niederlassung an dem betreffenden Orte daselbst eine Sedes commorationis. Wie lang die Frist des Aufenthalts sein muss, wird im Gesetze nicht gesagt, und auch in der Literatur finden sich darüber keine näheren Angaben. Es wäre gewiss im Interesse der Rechtssicherheit wünschenswert, wenn darüber eine authentische Erklärung getroffen würde. So lange eine solche nicht vorliegt, kann man meines Erachtens eine Frist von acht Tagen sicher als ausreichend betrachten. Wer sich also an einem Orte niederlässt, mit der Absicht acht Tage dort zu verweilen, oder wer bereits acht Tage faktisch an dem Orte verweilt hat, besitzt daselbst seine Sedes commorationis. Wer dagegen nach Amerika auswandert und gezwungen ist, in der Hafenstadt wegen verspäteter Abfahrt des Schiffes fünf Tage zu warten, oder wer in Deutschland eine Rundreise macht und sich einige Tage in der einen oder anderen Stadt aufhält, um die dortigen Museen zu besuchen, oder wer en passant seine Verwandten oder Freunde besucht, erwirbt damit noch keine Sedes commorationis, sofern der Aufenthalt nicht faktisch acht Tage angehalten hat.

Sobald der Vagus gemäß den zuerst erwähnten Tatumständen eine Sedes commorationis an einem bestimmten Orte begründet hat, kann er gemäss can. 1097 nur von dem Parochus bezw. Ordinarius loci dieses Aufenthaltsortes erlaubterweise getraut werden. Eine Erlaubnis seitens des Parochus loci commorationis

an einen anderen Parochus loci ist in can. 1097 § 1 no. 3 nicht vorgesehen und kann deshalb auch nicht erteilt werden. Nur wenn eine gravis necessitas vorläge, müsste man annehmen, dass jeder Parochus vel Ordinarius loci ohne weiteres trauungsberechtigt sei, da eine solche gemäss can. 1097 § 1 no. 3 von der Einholung der Trauungserlaubnis beim Parochus vel Ordinarius domicilii vel quasidomicilii aut menstruae commorationis entschuldigt. Diese Vorschrift ist sinngemäß auch auf die Vagi, qui sedem commorationis habent, anzuwenden.

Auch die zweite Untersuchung hat die bei der ersten festgestellte Tatsache bestätigt, eine wie grosse Bedeutung die zur Zeit des CJC geltenden kanonistischen Doktrinen für die Auslegung des neuen Gesetzbuchs besitzen. Aus beiden Studien geht sodann hervor, wie sehr sich das Kirchenrecht seit dem Tridentinum in kleineren Punkten fortgebildet hat. Ich erinnere nur an die verschiedene Bedeutung der impedimenta matrimonii publica, die wir in der ersten Studie kennen gelernt haben. Die zweite Studie zeigte uns die Neueinführung eines Domicilium dioecesanum und die Veränderung des Begriffs der Vagi im Hinblick auf den neu eingeführten einmonatigen Aufenthalt der Brautleute. Endlich ist aus dem Rechtsgrundsatze der Kanonisten »Commoratio gerit vices domicilii« der neue Rechtssatz des can. 94 § 2 hervorgegangen: Proprius vagi parochus vel Ordinarius est parochus vel Ordinarius loci in quo vagus actu commoratur.

Diese Beobachtungen sind gewiss geeignet, uns die Bedeutung der kanonischen Rechtsgeschichte für das Verständnis und die Erklärung des geltenden Kirchenrechts insbesondere auch des Codex Juris Canonici ad oculos zu demonstrieren.

II. Kleine Beiträge.

1. Die Heimat und die Entstehungszeit der Summa Monacensis.

Von Prof. *Dr. Franz Gillmann* in Würzburg.

Mit der *Summa Monacensis*, einer anonymen in dem lateinischen aus dem Stift St. Nikolaus bei Passau stammenden Miszellankodex 16084 der Münchener Staatsbibliothek f. 1—9, 11—16, 18—27' enthaltenen kurzen Darstellung des kirchlichen Rechts im Anschluss an die Ordnung des — vom Verfasser zugleich wenn auch vielfach nur lückenhaft und nicht bis ins einzelne kommentierten — Gratianischen Dekrets [1]), wurden wir durch *Heinrich Singer* im *Archiv f. k. K. R.* Bd. 69 (1893) S. 369 ff. bekannt gemacht. Nach *Singer* wurde das Werk von einem Angehörigen der französischen Kirche in Frankreich ohne Zweifel noch in den sechziger Jahren des XII. Jahrh. verfaßt (a. a. O. S. 438—440).

Die Unrichtigkeit dieser *zeitlichen* Fixierung habe ich in meiner Abhandlung: Die Notwendigkeit der Intention auf seiten des Spenders und des Empfängers der Sakramente nach der Anschauung der Frühscholastik, Mainz 1916, S. 21 [3] dargetan [2]). Und daß die *Heimat* der Summa nicht Frankreich, sondern *Kärnten* sei, habe ich in der Abhandlung: Spender und äußeres Zeichen der Bischofsweihe nach Huguccio, Würzburg 1922, S. 1 [6] (S. 3) ohne Beweis behauptet. Der dort in Aussicht gestellte Beweis soll nunmehr hier erbracht werden.

Singer wurde zu seiner Aufstellung über die Herkunft des Verfassers unserer Summa und über deren Vaterland veranlasst durch die fraglos richtige Beobachtung, daß der Verfasser sich

---

1) Die Summa reicht bloß bis c. 3 C. XXXIII q. 1. — Die starke Abhängigkeit der SM von der Summa des *Rufinus* habe ich in meiner Schrift: Zur Lehre der Scholastik vom Spender der Firmung und des Weihesakraments, Paderborn 1920, S. 23 hervorgehoben.

2) Vgl. auch Zur Lehre der Scholastik usw. S. 23 [1], wozu ich jedoch berichtigend beifüge, dass »canon« nicht als auffallend bezeichnet werden kann, da der Verfasser der SM selber erklärt (zu D. IV): ». . . Sciendum est, quod indifferenter nomine canonis et decreti utimur« (Cod. cit. f. 2' c. 1).

sehr vertraut mit den Verhältnissen der französischen Kirche zeigt[1]). Doch stieß *S.* bei seiner Aufstellung auf wenigstens eine Schwierigkeit: In den zwei Formularien der litterae formatae (D. LXXIII) sind nämlich als beteiligte Kirchenfürsten nicht, wie man auf Grund jener Annahme erwarten muß, zwei französische Bischöfe, also zunächst etwa der von Paris und der von Chartres, sondern die Nachbarbischöfe Romanus von Gurk (Ende 1174 – August 1179 [*Gams,* Series episcoporum p. 278]) und Richerus von Brixen (1174—Februar 1178 [*Gams* p. 265]) genannt (*Archiv* a. a. O. S. 398 f.). Ohne allen Zweifel hat ein aus Frankreich stammender und in Frankreich schreibender Autor ein solches Verfahren nicht eingehalten, ganz abgesehen davon, ob ihm zu jenen Zeiten die Namen der so weit entfernten Bischöfe überhaupt bekannt gewesen. *S.* sucht diese Schwierigkeit zu beseitigen durch die Erklärung, dem Schreiber der SM des Clm. 16084 — die Schrift stammt von einer Hand aus der zweiten Hälfte des XIII. Jahrh. — habe mittelbar oder unmittelbar ein Exemplar der SM vorgelegen, in welchem die *ursprünglichen* Formularien der litterae formatae hinsichtlich der Namen der Bischofssitze und ihrer Inhaber von einem Schreiber aus der Salzburger Kirchenprovinz in den Jahren 1175—1178 entsprechend den Verhältnissen seiner Gegend umgestaltet worden seien.

Dem ist aber entgegenzuhalten, dass wir bis heute nur ein einziges Exemplar der SM, eben jenes der Münchener Staatsbibliothek besitzen und dass sich deshalb eine Veränderung des ursprünglichen Textes im Sinne Singers auf Grund der handschriftlichen Überlieferung nicht feststellen läßt. Die Annahme einer Interpolation wäre nur dann berechtigt, wenn der französische Ursprung der Summa feststünde. Letzteres ist aber keineswegs der Fall. Man wird dem Tatbestand jedenfalls viel natürlicher und ungezwungener gerecht, wenn man die Heimat der SM in die Salzburger Kirchenprovinz verlegt und des Verfassers erwähnte Kenntnis der kirchlichen Verhältnisse Frankreichs und die Verwertung dieser Kenntnis damit erklärt, daß er etwa seine Studien in Paris gemacht hatte.

---

1) So spricht er z. B. von der Unsitte der Benefizienkumulation »in occidentali ecclesia et *Gallicana*« (*Archiv* a. a. O. S. 396). Bei Besprechung des Gerichtsstandes ratione delicti und ratione professionis führt er als Beispiele an: ». . . ut, si *Carnotensis Parisius* deliquerit . . . In quibus liberum est eos conveniri, ut *Carnotenses Parisius*« (a. a. O. S. 413 f.), und fährt dann fort: »Item ultima voluntas defuncti forum constituit, ut, si defunctus rem aliquam alicui *Parisius* tradi iussit, ibi super eadem poterit conveniri« (Cod. cit. f. 22 c. 1).

Dazu kommt, daß, wenn Singers Aufstellung zuträfe, die Annahme einer einzigen Interpolation nicht hinreichte, wie sich mit voller Gewißheit aus der folgenden, von *Singer übersehenen* Stelle der SM ergibt: Zu D. IV heißt es darin u. a.: „§ Deinde subiungit (Gratianus) de forma legum, qualis debeat esse. *Lex erit secundum consuetudinem* (c. 2). Set queritur, quomodo in legibus constituendis observanda est consuetudo patrie, cum sepissime lex aboleat consuetudinem, consuetudo autem neque legem vincat neque rationem, d. XI Ad hoc dicimus, quod in legibus constituendis observanda est consuetudo patrie. Si quis legem conderet, *ne medo* (= *Met*) *in* **Carinthia** *biberetur vel cerevisia* vel ne quis in ecclesia sederet, quia preter consuetudinem esset, abolenda foret" (Cod. cit. f. 2' c. 1). Es bedarf keines Wortes um zu beweisen, daß die unterstrichene Stelle nicht von einem Franzosen und in Frankreich, sondern in Kärnten — vgl. dazu: Episcopus *Gurcensis,* cuius nomen est Romanus" (*Archiv* a. a. O. S. 398) — geschrieben wurde. Also wäre auch hier der ursprüngliche Text geändert worden, was anzunehmen kein Grund vorliegt.

Demnach bleibt bei dem heutigen Stand unseres Wissens nichts anderes übrig als *Kärnten für die Heimat der SM zu erklären.* Und wenn dies zutrifft, dann ist zugleich die *Entstehungszeit der SM* festgelegt: es können als solche dem Vorstehenden zufolge nur die Jahre *1175—1178* in Betracht kommen.

---

2. Zum Problem vom Privilegium Paulinum.

Von Prof. *Dr. Franz Gillmann* in Würzburg.

Wenn das Privilegium Paulinum Platz greift, so bleibt die früher von zwei Nichtgetauften gültig geschlossene Ehe solange bestehen, als der gläubig gewordene Teil nicht eine neue Ehe eingeht. In dem Moment aber, in welchem der gläubig Gewordene sich wieder gültig verheiratet, wird das Band der früheren Ehe aufgelöst in der Weise, dass nunmehr auch der ungläubig Gebliebene sich wieder anderweitig gültig verehelichen kann [1]).

Im folgenden soll zunächst eine bezügliche eigentümliche, im Clm. 16084 [2]) *f. 38 enthaltene Anschauung mitgeteilt werden.*

Ein unbekannter Verfasser legt daselbst in einer kleinen Abhandlung dar, dass die *Jungfräulichkeit* oder *Enthaltsamkeit nicht*

1) Cf. Cod. iur. can. c. 1127.
2) Vgl. darüber oben S. 25.



Gegenstand eines Gebotes, sondern nur Gegenstand eines Gelübdes sei, dass aber gleichwohl ausnahmsweise in bestimmten Fällen die Enthaltsamkeit jemand gegen dessen Willen zur Pflicht gemacht werden könne[1]).

Einmal treffe das zu bei demjenigen, der zur *Strafe* für ein begangenes Verbrechen in ein Kloster verwiesen und zur Beobachtung der Klosterregel gezwungen werde. In diesem Falle sei die Enthaltsamkeit mit der auferlegten Strafe verbunden[2]).

Bei den *Majoristen* könne von einer unfreiwilligen Enthaltsamkeit überhaupt keine Rede sein, da sie ja die zur Enthaltsamkeit verpflichtenden Weihen freiwillig empfangen hätten[3]).

In dem weiteren Fall, dass der *Ehemann sich mit seiner Schwägerin vergangen* habe, könne *er* zwar die eheliche Pflicht nicht fordern, müsse sie aber der *Frau* auf ihr Verlangen hin leisten und diese könne sie erlaubterweise auch fordern, doch sei das Fordern — sofern der Inzest bekannt sei — wegen der Gefahr des daraus entstehenden Ärgernisses nicht ratsam[4]).

Als letztes einschlägiges Beispiel führt der Verfasser den *Fall des Privilegium Paulinum* an. Zunächst weist er auf den in dieser Hinsicht zwischen *jüdischen* und *heidnischen* Eheleuten bestehenden Unterschied hin: Während der aus dem *Heidentum* übergetretene Gatte nur dann vom Privilegium Gebrauch machen könne, wenn der heidnisch gebliebene aus Glaubenshass sich von ihm scheide, sei der christlich gewordene *jüdische* Eheteil verpflichtet, sich von dem jüdisch gebliebenen zu trennen und zu einer anderweitigen Heirat berechtigt, auch wenn letzterer zur Fortsetzung des Zusammenlebens bereit sei. Der *Grund* der Ver-

1) »§ Virginitas sive continentia, ut habet auctoritas [*Ambros.* Exhort. virgin. c. 3 n. 17, opp. ed. Venet. 3 (1751), 351] non est mandati, set voti. Set hoc non est ita generaliter ita intelligendum, ut nunquam possit continentia invito inponi. Frequens est enim aliquid extra regulam reperire« (Cod. cit. f. 37').

2) »Aliquis enim propter inmane flagitium religatur in claustro et cogitur ad monasticam regulam suscipiendam et ita ei licitus usus uxoris aufertur. De illicito palam est, quia non sit licitus. Ergo illi indicetur perpetuo continere. Nota ergo, quod aliud est mandare vel precipere sinpliciter, aliud in penam aliquid iniungere. Continentia non est res precepti, quia nec in veteri nec in novo t. (estamento) invenitur preceptum, quo continere astringamur. Potest tamen in penam aliquid infligi, cui annexa est continentia« (l. c. f. 37', f. 38).

3) »De continentia, qua(m) in sacris ordinibus constituti servare tenentur inviti, non est obiectio, quia ipsi sibi inposuerunt, quando sponte ordines, quibus est annexa continentia, susceperunt« (l. c. f 38).

4) »De uxore vero illius, qui eiusdem uxoris sororem cognovit, poterit obici, utrum et ei invite inponenda sit continentia et preiudicare sibi, quod inter alios ipsa ignorante actum est. Et sane dici potest, quod vir ab ea nunquam debet exigere debitum, set exigenti tenetur reddere et illa licite potest exigere, set non est expediens, quia scandalum et inpedimentum salutis prestare potest scientibus« (l. c.).

schiedenheit liege darin, dass im zweiten Fall eine viel grössere Gefahr der Verleitung des gläubig Gewordenen zum Abfall angenommen werde als im ersten. Dabei vertritt der Verf. die Anschauung, dass die Auflösung der ersten Ehe — *aber nur für den christlich Gewordenen — auf Grund der Trennung* schon vor der Neuvermählung des Bekehrten erfolge [1]).

Wenn dann der zuerst ungläubig Gebliebene sich später auch bekehrt, so kann er seine frühere Gattin nicht zurückverlangen und er ist selber an dieser üblen Folge schuld, da er es versäumte, durch rechtzeitigen Übertritt seine Ehe zu einem matrimonium ratum zu machen. Dagegen kann die zuerst gläubig gewordene Gattin freiwillig die *was sie anbelangt aufgelöste* Ehe wiederherstellen. Sie kann sich aber auch anderweitig verheiraten. Der andere Teil ist hierzu nicht imstande, *da für ihn die Ehe fortbesteht* [2].)

Wenn die Frau eine zweite Ehe eingeht, so kann sie nach dem Tod ihres zweiten Mannes wieder ihren früheren Mann nehmen. Und diese Ehe ist dann die gleiche Ehe wie die frühere, *da das Band der Ehe hinsichtlich des Mannes trotz der zweiten Heirat der Frau bestehen blieb* [3].)

Auf den Einwand: Bei dieser Annahme habe ja die Frau gleichzeitig zwei Männer gehabt und sei demnach zum ehelichen

1) »Item dicit decretum Tol.(etani) concilii, XXVIII. Ca. (q. 1 c. 10), quia si iudeus a iudea conversa ad fidem vel recedere vel converti noluerit, quatenus separentur ab invicem. Quod tamen aliter se habet in gentilibus. Ibi enim nisi relinquatur odio fidei, qui conversus est, non debet discedere nec ad aliud (matrimonium) potest migrare, hic aliter de iudeis, quod scilicet a volente secum cohabitare tenetur discedere christianus vel christiana. Set nunquid migrabit ad aliud matrimonium, aut invito inponetur continentia? Potest dici, quia maior suspitio de subversione fidelis habetur in iudeis quam in gentibus, et ideo hec suspitio conpensat spontaneam derelictionem, ut sicut ex spontanea relictione discedentis odio fidei solvitur ius matrimonii quoad illum, qui relinquitur, ita et ex hac suspitione solvitur (!), cum separantur iudeus et iudea conversa, ius matrimoniale et vinculum quoad conversam, ut possit statim alii nubere« (l. c.).

2) »Quod si ille, qui remanet in infidelitate, postmodum convertatur, queri poterit, an possit uxorem suam ante conversam repetere. Dicimus, quia non potest. Habeat, quod de se queratur, quia requisitus prius noluit converti, ut ratum fieret suum cum ea matrimonium. Si tamen illa voluerit, matrimonium, quod solutum erat quantum ad ipsam, poterit reintegrari. Set si ista noluerit acquiescere et voluerit alii nubere, nunquid licebit? Utique. Quid de illo? Licebit illi ducere aliam? Nequaquam. Non est absolutus a priori copula, set tenetur adhuc. Illa autem non tenetur« (l. c.).

3) »Set esto, quod illa nubat secundo, illo secundo mortuo poterit mulier priorem virum petere et habere? Poterit. Eritne id(em) matrimonium an aliud? Idem. Sicut si ad tempus omnes fideles essent mali et postea fierent boni, idem esset spirituale matrimonium Christi et ecclesie, quod prius fuerat, licet ad tempus desierit quoad militantem ecclesiam, sic nec inter has personas matrimonium omnino desiit. Mansit enim vinculum quoad virum« (l. c.).

Leben mit beiden verpfichtet gewesen, erwidert der Verf., nach erfolgter Trennung sei der ungläubig gebliebene Mann in Wahrheit nicht mehr ihr Gatte gewesen, aber er sei durch das frühere Band immer noch mit ihr verknüpft und infolgedessen könne er zu ihren Lebzeiten weder eine andere erkennen noch auch sie, solange er im Unglauben verharre. Zur Veranschaulichung dieses Sachverhalts weist der Verf. darauf hin, dass bisweilen der *eine von zwei zusammengespannten Hunden abgeschirrt werde, der andere jedoch aufgeschirrt bleibe,* ohne dann aber noch mit einem anderen *zusammengespannt* zu sein[1]).

Dass *dieser Vergleich nicht passt* und dass die *ganze bezügliche Auffassung unhaltbar* ist, bedarf keiner besonderen Hervorhebung[2]).

---

1) »Set obicis: Quod erat vinculum viri illius ad mulierem illam? Si maritus eius erat, cum ipsa haberet alium maritum, simul habebat duos maritos. Ergo uterque exactus ab ea debebat reddere debitum. Dicimus, quod facto divortio iudeus non erat vere eius maritus, set copula, quam prius habuerat, quando cum eo erat, adhuc erat ligatus, ut alteram congnoscere non posset ea vivente nec illam, quamdiu in infidelitate maneret. Sic enim • et copula quandoque detrahitur alteri canum, que tamen circa collum alterius remanet, et ligatus manet, qui remanet in copula, nulli tamen alligatus est« (l. c.).

2) Die einschlägigen Anschauungen *Sikards von Cremona* und *Huguccios* habe ich im *Katholik* 1904 I S. 205[1], 207[1] mitgeteilt. Daselbst ist aber S. 206 Z. 20 v. u. zu lesen: »*set* fidelis potest«. — Die *Glossa ordinaria* zu C. XXVIII q. 1 pr. ad v. *Quod inter infideles* ist im Cod. Bamberg. Can. 13 ausdrücklich mit »Jo.« signiert (f. 197 c. 2) und unterscheidet sich von dem Text der Ausgaben nur darin, dass es dort statt »sed contrarium est hodie verum, ut extra de divor. c. 7 et cap. Gaudemus« heisst: »Set contra est hodie extra de consan. et affi. c. De infidelibus« (c. 1 Comp. III IV. 10 = c. 4 X IV. 14). Zu »hodie« steht von anderer Hand am Rand: »verum, extra de divor. Qu (anto) et c. Gaudeamus« (cc. 1, 2 Comp. III IV. 14 = cc. 7, 8 X IV. 19).

Ich möchte hier gelegentlich mitteilen, was nach *Huguccio* Rechtens ist im Fall, wo der *nichtchristliche heidn. Gatte mit dem christlich gewordenen die eheliche Gemeinschaft ohne Schmähung des Schöpfers fortsetzen will.* Hierüber schreibt H.: »Et hec dicta sufficiant de infideli nolente [M. et V.: volente] cohabitare vel volente [V.: nolente] cohabitare blasfemando nomen Christi. Sequitur de illa, que vult cohabitare sine blasfemia nominis Christi. Numquid non est contumelia creatoris, quia remanet infidelis et non vult converti, licet velit in pace cohabitare? Est utique, set non est tanta vel talis, que dirimat matrimonium. — Set ecce dimittitur ista a fideli nec in hoc peccat fidelis, quia non vult uti consilio apostoli, quare ergo non potest contrahere, ex quo non peccat? Nulla est questio, quia non inpeditur ratione delicti, set quia ligatus est vinculo matrimonii, quod in tali separatione non dissolvitur. — Item potest tunc fidelis intrare monasterium ea invita vel fieri subdiaconus vel diaconus vel sacerdos? Dicunt quidam, quod non, quia fieret preiudicium uxori, si postea converteretur. Alii dicunt, quia potest, et illi inputandum est, quod [V.: qui] noluit tunc converti. Unde Augustinus: »Quia homo, cum abstinere potuit, noluit, inflictum est ei, ut cum velit, non possit,« arg. II. Q. VI. Non ita (c. 18) et XXII. Q IIII. Inter (c. 22). Ego autem credo, quod debet ei significari et debet admoneri, ut convertatur. Si dicat se velle converti, set non tunc, expectandum [V.: expectanda] est. Similiter si dicat se nolle converti et habetur tamen spes de conversione eius per aliqua indicia, expectandum [V.: expectanda] est, presertim quia facilius provocabitur ad conversionem, si possit uti matrimonio suo. Si vero non est spes de conver-

Indessen wurden ähnliche Anschauungen auch anderweitig vertreten, wie wir sowohl aus *Huguccio* (vergl. *Katholik* a. a. O.) als aus *Präpositinus' Summa theologica* (nicht vor 1205)[1]) ersehen. Nachdem nämlich Pr. bei Behandlung des Ehehindernisses der Religionsverschiedenheit u. a. dargelegt, dass der gläubig gewordene Eheteil frei sei und erlaubterweise heiraten könne, wenn er von dem ungläubig gebliebenen aus Hass gegen den christlichen Namen verlassen werde[2]), stellt er die Frage, ob in diesem Fall die *erste Ehe hinsichtlich des ungläubig gebliebenen Eheteils fortbestehe*[3]). Er erörtert die Frage in der Weise, dass er zuerst die für deren Bejahung und dann die für deren Verneinung sprechenden Gründe anführt: »Quod videtur, quia dicit Gregorius«: contumelia creatoris solvit ius matrimonii circa eum, qui relinquitur. Infidelis autem discedens et in deum peccat et in matrimonium« (c. 2 C. XXVIII q. 2. Ergo matrinonium est solutum quoad fidelem [V.: infidelem], set quoad infidelem [V.: fidelem] non. § Queritur ergo, si [deest: E.] fidelis contrahat matrimonium et postea infidelis convertatur, *utrum sit permittendus contrahere matrimonium.* Quod non videtur, quia in baptismate solvuntur crimina, non matrimonia [E.: in matrimonio] (cf. c. 1 C. XXVIII q. 2). Ergo vel matrimonio [E.: in m.] non erat prius ligatus vel modo est ligatus. *Contra*: Ligatus est matrimonio [E.: liga matrimonio], ergo coniunctione maris et femine est ligatus, ergo *mas et femina illa coniunctione ligantur.* Hoc autem falsum est« [deest: V.][4]).

---

sione eius et ex toto negat conversionem, non expectetur, etiamsi contradicat. — Item ecce talis dimissa est a fideli, illa postea convertitur, cogitur eam recipere maritus? Dico, quod sic. Set pone: Ante baptismum dimiserat eam causa fornicationis, interim convertitur ille, illa vult cohabitare, iste non vult eam recipere, convertitur postea, cogitur ille eam recipere? Dico, quod sic. Set numquid inpedietur iste ad promotionem sicut ille, qui post adulterium uxoris cognoscit eam? Dico, quod non, quia omnia crimina in baptismo delentur et omnes pene exteriores sive ecclesiastice, ut de cons. di. IIII. Si non (c. 72), et ideo talis fornicatio non inputatur isti vel illi. Secus vero est de fideli dimissa propter fornicationem. Nam acta penitentia non cogitur maritus eam recipere, et si receperit, postea non promovebitur, quia penitentia ad puritatem baptismi non adducit. Et intelligo de fornicatione carnali. Nam si fidelis dimittatur propter fornicationem spiritualem, acta penitentia cogitur maritus eam recipere. Et quare aliud fit in carnali et [deest: V.] aliud in spirituali fornicatione circa fidelem, invenies supra e. (adem) Q. I. Ydolotria (c. 5). Et hec sufficiant nunc. Dicit ergo *contumelia* . .« (Clm. 10247 f. 239' c. 2; Cod. Vat. 2280 f. 269 c. 1).

1) Die Abfassungszeit betr. vgl. meine Schrift: Die Notwendigkeit der Intention usw. S. 52[5].

2) ». . Si autem infidelis discedat in odium christiani nominis, solutus est fidelis et licite contrahere potest . .« (Cod. Erlangen. 353 f. 55' c. 1).

3) »Solet queri, cum infidelis recedit in odium christiani nominis, utrum matrimonium sit quoad infidelem« (l. c. c. 2).

4) Cod. E. f. 55' c. 2; Cod. Vindobonen. f. 84 c. 2, f 84' c. 1.

Hierauf folgt Präpositins Lösung: *Es gebe solche, welche den Fortbestand der Ehe hinsichtlich des entlassenden und deren Auflösung hinsichtlich des entlassenen Eheteils behaupteten. Gemäss dieser Anschauung könne der nach Entlassung des zuerst gläubig gewordenen Teils Bekehrte zu Lebzeiten des ersteren sich nicht verheiraten*[1]). Pr. hält aber selbst dafür, dass die Ehe auch für den ungläubig gebliebenen bezw. nachträglich bekehrten Eheteil *nicht fortbestehe, dass sich jedoch dieser gleichwohl im Fall einer Verheiratung einer schweren Versündigung gegenüber dem früheren Gatten nach c. 2 cit. schuldig mache,* gerade so wie wenn ein noch gültig Verheirateter eine zweite Ehe schlösse[2]).

Auch diese Lösung entbehrt offenbar jeder Konsequenz und wird deshalb mit Recht von *Wilhelm von Auxerre* abgelehnt, der sich wieder zu der von Präpositinus nicht angenommenen, aber wie gesagt gleichfalls unhaltbaren Auffassung von dem *Fortbestand der ehelichen Bindung des entlassenden ungläubigen Gatten* bekennt[3]).

---

1) »*Solutio*: Quidam dicunt, quod matrimonium est quantum ad dimittentem, non quantum ad dimissum, et quod dimittens est vir et nullius est vir. Res enim pervenit ad illum casum, a quo incipere non potuit — ut servus mortuo domino servus est, tamen nullius servus est —, a quo tamen res incipere non potuisset [E.: potuit]. Unde conversus postea [deest: E.] ad fidem [E. addit: postea] contrahere matrimonium non potest« (C. E. l. c.; C. V. f. 84' c. 1).

2) »Nobis autem videtur, quod non sit ligatus matrimonio. Tamen [deest: E.] mortaliter peccat, si contrahat matrimonium, propter [V.: contra] enormitatem delicti. Set si convertatur ad fidem, delicti enormitas tolletur. Et quod beatus [deest: E.] Gregorius dicit, quia peccat infidelis in deum et in matrimonium, sic intelligimus: Id est in consortem matrimonii. Propter hoc tamen non dicit, quod matrimonium remaneat, set propter hoc dicit, quia [E.: quod] ita mortaliter peccat infidelis, si contrahat matrimonium [deest: V.], quemadmodum esset adhuc ligatus matrimonio« (ll. cc.).

3) Im vierten Buch seiner *Summa aurea*, näherhin bei der Erörterung über die Ehehindernisse schreibt W. »dispar cultus« betreffend u. a. folgendes: ». . non solvitur (matrimonium) ex parte infidelis relinquentis, quia ex merito et ex peccato suo remanet quoddam vinculum in eo, quod non potest transire ad alia vota; sed fidelis libere potest transire . . . ruptum est matrimonium etiam ex parte relinquentis, sed remanet quoddam vinculum, quo tenetur non transire ad alias nuptias . . Sed ponatur, quod infidelis discedens contrahat de facto cum infideli, aut est matrimonium aut non. Si sic, contra: Non est solutum matrimonium primum ex parte relinquentis, ergo non debet contrahere cum alio, ergo si contrahit, non est matrimonium. Sed contra: Iste non est sponsus alicuius, ergo solutus, nec est alia(s) illegitima persona ad contrahendum, ergo si contrahit, matrimonium est. *Quod concedunt quidam, sed tamen peccat mortaliter contrahendo. Sed melius videtur dicendum, quod non est matrimonium* et quod non est legittima persona ad contrahendum vivente altera persona. Dicit apostolus: »Si infidelis (discedit), discedat; non est enim servituti subiectus frater aut soror in huiusmodi« (I Cor. 7, 15), q. (uasi) d. (icat): Libere potest contrahere. Et per hoc datur intelligi, quod *infidelis discedens* servituti subiectus *est* et *ligatus, quantumcunque potest ligari propter matrimonium ad hoc, ut non contrahat*« (ed. Paris 1500 [Pigouchet] f. CCXC c. 4, f. CCXCI c. 1 sq.). — *Strake J.* hat in seiner Schrift: Die

3. Von der Hinterlegung des Allerheiligsten im Altarsepulchrum.

Von Prof. *Dr. Franz Gillmann* in Würzburg.

Es ist bekannt, dass in früheren Zeiten im Einklang mit einer Bestimmung der englischen Synode von Chelichyt (816)[1] nicht selten in den Altären bei ihrer Konsekration mangels der Heiligenreliquien die heiligste Eucharistie rekondiert wurde. Nach *Thalhofer* und *Eisenhofer* war dies *bis ins 10. Jahrhundert* herab der Fall.[2] Ich möchte hier nachweisen, dass *das Gleiche auch später noch geschah.*

So schreibt *Simon von Bisiniano* in seiner vor 1179 geschriebenen *Summa* zum Gratinianischen Dekret zu c. 24 D. I de cons. u. a.: »Secunde autem questioni (scil. an ecclesia, que sine reliquiis ex ignorantia consecrata fuerat vel de qua timore hostium fuerant sublate reliquie, debeat iterum consecrari, cum ibidem iterum reponerentur reliquie) ℟.(espondeo) in hunc modum, scil. quod si ecclesia absque reliquiis consecrata fuerit, poni debent ibi et in ecclesiarum dispositione est missa et consecratio iteranda. Nam absque reliquiis non videtur, quod possit ecclesia

Sakramentenlehre des Wilhelm von Auxerre, Paderborn 1917, diesen Punkt vollständig übergangen (vgl. daselbst S. 200—212). — Was — nebenbei bemerkt — die *Entstehungszeit der Summa aurea* betrifft, so glaubt *Strake* a. a. O. S. 9 die Jahre von etwa 1215—1220 als Abfassungszeit annehmen zu dürfen. Bei Entscheidung der Frage ist auch folgende, soviel ich weiss, bisher übersehene Stelle der »goldenen Summe« von Belang. Bezüglich der annexa der *knechtischen Furcht* schreibt W. (l. 3 tr. 8 cap.: De donis singulis et primo de timore q. 4): »Queritur de annexis timori servili. Et primo de auctoritate Augustini super illud Psalm.: »Confige timore tuo carnes meas« (Ps. 118, 120). Ibi dicit Augustinus: »Timor servilis ducit ad castum timorem, sed non crucifigit carnem. Vivit enim in eo peccandi voluntas et sequeretur opus, si speraretur operis impunitas in timente« (Cfr. Ennarat. in Ps. 118 serm. 25 n. 6, *Migne,* P. L. 37, 1576). Ergo serviliter vivit voluntas peccandi, ergo vult peccare. Contra: Timore servili abstinet a peccato voluntarie, ergo vult non peccare, ergo vult peccare et vult non peccare, ergo simul et semel habet duas contrarias voluntates. *Ad hoc dicebat archiepiscopus Senonensis,* quod ibi fit sermo de voluntate conditionali, non de absoluta. Unde vult peccare voluntate conditionali, scil. si non essent pene, sed de voluntate absoluta non vult peccare . .« (ed. cit. f. CLXXXIIII c. 3). *Dieser Erzbischof von Sens ist ohne Zweifel kein anderer als Petrus de Corbolio,* der einen Psalmenkommentar geschrieben hat (vgl. *Hurter,* Nomenclator 2³, 223¹). Petrus starb am 3. Juni 1222 (*Eubel* [† 5. II. 23], Hierar. cath. 1², 447). Da Wilh. sich des Imperfekts bedient (»dicebat«), so darf man annehmen, dass Petr. zur Zeit dieser Niederschrift nicht mehr am Leben war. Ist diese Annahme berechtigt, dann ist zugleich festgestellt, dass die *Vollendung der Summa aurea nicht vor 1222 erfolgte.* — Zum privilegium Paulinum in Wissenschaft und Gesetzgebung der nachgratianischen Zeit überhaupt vgl. *Fahrner,* Geschichte der Ehescheidung im kanonischen Recht. I. Teil: Geschichte des Unauflöslichkeitsprinzips und der vollkommenen Scheidung der Ehe, Freib. 1903, S. 155—169.

1) c. 2, *Mansi,* Conc. 14, 356.
2) *Thalhofer-Eisenhofer,* Liturgik 1 (1912), 429.

consecrari, quamvis *quidam pro reliquiis dominicum corpus ibidem apponant.* Si vero reliquie . . .[1])« Ebenso heisst es in *Sikards von Cremona* († 1215) während der letzten Regierungsjahre Alexanders III. nach Simons Summa verfaßten *Summa* zum Gratianischen Dekret zu c. 24 cit.: »Consecrata (ecclesia) sine sanctuariis reconsecretur. Reliquie namque sunt arca spiritus s.(ancti). *Quidam tamen pro reliquiis apponunt corpus domini.*«[2]) Des-

1) Cod. Bamberg. Can. 38 [D. II. 20] f. 50 c. 2. Näheres über die Zeit der Abfassung der Summa s. in *meinem* Aufsatz: Die Notwendigkeit der Intention usw., Mainz 1916, S. 58[3]. Den dortigen Ausführungen sei beigefügt, daß als terminus ad quem der Abfassung allgemein das Jahr 1179 gilt, weil trotz der grossen Menge von Zitaten nachgratianischer Dekretalen kein Kanon des dritten Laterankonzils angeführt wird (*Schulte*, Quellengeschichte I, 142). Damit scheint jedoch die folgende, soviel ich weiß, bisher nicht gemachte Wahrnehmung in Widerspruch zu stehen. Zu c. 29 C. XI q. 1 ad v. *ne advocatus* schreibt S.: »Clericus enim in sacris maxime constitutus ordinibus in seculari iudicio non potest alicui prestare patrocinium, ut XIV. Q. V. Denique (c. 10), nisi suam suorumque prosequatur iniuriam, ut C. II. *Q. que ad* communis usum vite pertinere dinoscuntur. Veritatem autem in testimonio perhibere ad communis usus spectat utilitatem. Unde reus est, qui in testimonio veritatem occultat. Pro omni autem peccato mortali est quis ad emendationem cogendus, ut C. VI. Q. I. Illi. qui (c. 3), infra e. Q. III. Quisquis (c. 80), de cons. di. II. Non sunt« (?) [Cod. Bamberg. Can. 38 f. 22′ col. 1].

Nach dem von mir unterstrichenen „Q.“ vor »que ad« ist nun von späterer Hand mit dunklerer Tinte beigefügt: »I.« und am unteren Rand steht von späterer Hand: »Prohibentur“ (c. 14) et in extrava. Clerici in subd'. *Sicut enim, que ad communis usum vite pertinent* (c. 30 C. XI q. 1). Hinc collige aliquando cogi posse ad testimonium perhibendum, quia peccatum est ea non inpendere aliis, que« (ad communis etc., s. oben).

Es kann kein Zweifel sein, dass es sich *bei diesen Beifügungen* nicht um Zusätze eines dritten, sondern *nur um Korrektur-Nachträge von Auslassungen des Abschreibers* [Homöoteleuton!] *handelt. Die Extravagante Clerici in subdiaconatu ist nun aber c. 12 des 3. Laterankonzils.* Demnach hätte Simon tatsächlich doch wenigstens ein einziges Mal einen Kanon dieser Synode zitiert. Aber eben diese nur einzigmalige Zitation des fraglichen Konzils halte ich für derart unwahrscheinlich, daß ich gerade die Worte »et in extrav. Clerici in subd'.« als *Zusatz des Korrektors* ansehen zu sollen glaube.

2) Cod. Bamberg. cit. f. 111′. — In seinem *Mitrale* (cf. l. 1 c. 8, *Migne*, P. L. 213, 33 sq.) hat S. nichts Bezügliches. — Im Gegensatz zu *Singer* (siehe *Archiv* 69 [1893], 391) halte ich mit *Schulte* (s. Quellengeschichte I, 144) dafür, dass die Summa noch zu Lebzeiten Alexanders III. vollendet wurde, und zwar deshalb, *weil Alexander durch das ganze Werk hin als regierender Papst bezeichnet wird.* — Nebenbei möchte ich hier konstatieren, dass ***Sikard noch ein weiteres Werk geschrieben hat,*** wovon man, soweit mir bekannt, bisher nichts wußte, nämlich einen ***„Liber mythologiarum“***. Wir erfahren davon durch S. selbst, welcher in der Summa, zu C. XXVI q. 1 u. a. bemerkt: „Nota, quod multa sunt genera divinationum, quarum quedam in libro nostro, quem mythologiarum librum intitulavimus, invenire poteris“ (Cod. Bamberg. cit. f. 102).

In meiner zitierten Schrift: Spender und äußeres Zeichen usw. habe ich S. 13 aus Versehen angegeben, Sikard bezeichne im *Mitrale* (II, 2) die *Salbung der Hände bei der Priesterweihe als unwesentlich.* Ich benutze die Gelegenheit um festzustellen, daß S. a a. O. diese Salbung tatsächlich als ***wesentlich*** erklärt: . . . »stola igitur et casula, *oleum* calixque, patena simul et haec verba (scil. „Stola innocentiae . . ., Accipe vestem . . ., Consecrare . ., Accipe potestatem . . .«) sunt huius sacramenti (scil. ordinationis presbyterorum) ***substantia;*** caetera praecedentia et subsequentia sunt solemnitatis« (*Migne*, P. L. 213, 66).

gleichen erwähnt *Huguccio*, der bedeutendste Kommentator des Gratianischen Dekrets, in seiner nicht vor 1188 vollendeten *Summa*, daß manche statt der Reliquien im Altar den Leib des Herrn hinterlegen, und er findet diesen Brauch lobenswert und hält dafür, daß die Hinterlegung des Allerheiligsten auch beim Vorhandensein von Reliquien erfolgen müsse.[1]) *Johannes Teutonikus* lehrt in der *nach* dem 4. Laterankonzil (1215) vollendeten *Glossa ordinaria* zum Gratianischen Dekret, dass eine Kirche ohne Reliquien nicht zu weihen sei, daß aber statt deren *der Leib des Herrn genüge.*[2]) Bei *Goffred von Trano* († 1245) lesen wir wieder, dass eine Kirchenkonsekration ohne Reliquien nicht vorzunehmen sei, dass aber *nach der Lehre der Autoren der Leib Christi genüge.*[3])

Heinrich von Segusia (Cardinalis Hostiensis) [† 1271] erwähnt gleichfalls, dass nach einigen Autoren der Leib Christi statt der Reliquien hinreiche, und fügt bei, dass *der »liber pontificalis«* — das jetzt sogenannte Pontificale — *diese Anschauung nahe lege*, dass aber Papst Innocenz IV. auf Befragen Heinrichs nach Beratung mit zwei Prälaten im gegenteiligen Sinne sich geäussert habe[4]).

---

1) c. 24 D. I de cons. ad v. *accipiat:* ». . . Set credo, quod reliquie non sint *[V.: sunt]* de substantia consecrationis ecclesie et altaris, et ideo non minus consecrabitur ecclesia vel altare, si [V.: set] ille non habentur. Quidam loco reliquiarum apponunt corpus domini, quod laudatur [B.: claudatur] et debet fieri, etiam si habeantur reliquie . . .« (Cod. Bamberg. Can. 40 [P. II. 25] f. 245' c. 2; Cod. Vat. 2280 f. 330 c. 2).

2) c. 26 D. I de cons. ad v. *reliquiae:* „Arg. sine reliquiis ecclesiam non esse consecrandam, ut S.(upra) e.(adem) De fabrica (c. 24). Tamen et sufficit corpus domini. Jo." (Cod. Bamberg. Can. 13 [P. I. 16] f. 246' col. 2).

3) Summa in tit. decretalium (zwischen 1241 und 1243) l. 3 t. 40 n. 11: »Item altaria dedicanda seu consecranda non sunt sine reliquiis, ut de cons. D. I. Placuit (c. 26). Dicunt tamen doctores sufficere corpus Christi . . .« (ed. Venet. 1564 p. 323). — Außer der Summa hat G., wie bekannt, einen *Apparatus* zu den Dekretalen Gregors IX. geschrieben. Zum Erweis der Priorität des App. beruft sich *Schulte* (Quellengeschichte II, 89) auf eine bezügliche Aeußerung des *Johannes Andreä* († 1348). Indessen bedarf es für diesen Zweck der Bezugnahme auf einen so späten Zeugen nicht. Denn G. gibt uns selbst vollauf genügenden Aufschluss über den Sachverhalt, wenn er im letzten Satz seiner Summa erklärt: »Si fortasse legeris, *quod in Apparatu meo memineris te vidisse,* considera, quod non omnes, qui *Summam* habituri sunt, habeant *Apparatum,* et propterea *malui repetere* quam deesse« (ed. cit. p. 501).

4) »Dicunt etiam aliqui doctores sufficere corpus Christi loco reliquiarum, et *hoc innuit liber pontificalis.* Dominus tamen noster per me consultus habito consilio dominorum patriarchae Constantinopolitani et domini Sabinen., quondam Mutinen. [Guilelm. de Sabaudia (*Eubel* I², 7, 353)], qui ei assistebant Lugduni, mihi respondit contrarium . .« (*Summa aurea* [1250—1253] l. 3 t. 40 n. 3, ed. Venet. 1480 f. J 5 col. 2, ed. Colon. 1612 col. 1041). — Anderweitig bemerkt H., dass der »liber pontificalis« auch »ordinarius« oder »ordinarius episcopi« genannt wird. Vgl. z. B. l. c. l. 1 t. 13 n. 1, t. 15 n. 2, ed. Ven. cit.

Der auch von *Thalhofer* und *Eisenhofer* zitierte *Wilhelm Durandus* von Mende († 1296) bemerkt in seinem berühmten

f. f col. 1 sq., f 3 col. 2, ed. Col. cit. col. 175, 174. — Vgl. auch *Thalhofer-Eisenhofer* a. a. O. S. 83, wo aber vom »Ordinarium episcopi« die Rede ist.

Die *Entstehungszeit* der Summa aurea anlangend hat *Schulte* (Quellengeschichte II, 125 f.) zutreffend festgestellt, dass die uns vorliegende Rezension des Werkes in die Zeit der erzbischöflichen Würde Hostiensis' (1250—1261) fällt. Allerdings wird in einem Beispiel für die Berechnung der Indiktion das Jahr *1239* als das laufende Jahr angegeben (l. 2 t. 22 n. 4, ed. Colon. c. 569), desgleichen in einem Beispiel von Widersprüchen in Urkunden das betreffende Ereignis als i. J. *1239* geschehen angenommen (l. c. n. 8, ed. cit. c. 576) und ebenso im Scheidungsklageformular das Jahr *1239* eingesetzt (l. 4 t. 19 n. 4, ed. cit. c. 1243). Indessen handelt es sich hier allem Anschein nach um Ueberbleibsel aus der ersten Bearbeitung. Denn an verschiedenen anderen Stellen bezeichnet Host. die Zeit seines Sisteroner Episkopats als der Vergangenheit angehörig (z. B. l. 1 t. 3 nn. 3, 31, ed. cit. cc. 30, 63; l. 1 t. 29 n. 8, ed. cit. c. 258) und nennt er sich ausdrücklich den Nachfolger des Erzbischofs U.(mbert) [† 1250] von Embrun (l. 1 t. 29 n. 8). Es fragt sich aber, *ob sich die Abfassungszeit* unserer Summa *nicht noch näher bestimmen lässt.* Die Frage ist zu bejahen. In dieser Hinsicht kommt in Betracht, dass in einer Reihe von Formularien stets Innocenz IV., niemals sein Nachfolger Alexander IV. als Papst genannt wird. Das Formular der Palliumsverleihung: »Ad honorem dei omnipotentis et b. Mariae virginis et beatorum apostolorum Petri et Pauli et *domini papae Innoc. IIII.* et ecclesiae Romanae et ecclesiae Ebredun. tibi commissae tradimus tibi pallium . .« (l. 1 t. 8 n. 3, ed. cit. c. 135) scheint mir freilich ausscheiden zu müssen, da wir es hier wohl mit dem Wortlaut der Hostiensisschen Verleihungsurkunde zu tun haben. Dagegen ist von Belang das folgende Appellationsformular: »Sanctissimo in Christo patri et reverendo ac metuendo domino suo *Innocentio de Flisco Lavan. comiti* divina providentia sacrosanctae Romanae ecclesiae *summo pontifici* suus devotus et obediens et fidelis *Henricus* humilis *Ebredun. archiepiscopus* pedum oscula beatorum. Noverit vestra sanctitas . .« (l. 2 t. 28 n. 6, ed. cit. c. 718). Ebenso das Formular: »*Henricus* dei patientia *Ebredunen. archiepiscopus* venerabili fratri in Christo carissimo Ber. (!) Dignen. episcopo salutem etc. Mandatum *domini pape* recepimus sub hac forma: *Innoc.* etc. dilecto filio Falconi Dignen. canonico. Accepimus . .« (l. 1 t. 3 n. 19, ed. Venet. 1480 f. b 2 col. 2). Ferner zwei Formulare der Zitation auf Grund eines päpstlichen Auftrags: »Viro venerabili . . Gulielmo Dignensi praeposito Raymbaldus sacrista Ebredunensis . . Requisiti a viro religioso priore de Rometa . . super causa, quae inter ipsos vertitur et vobis et nobis commissa est *a sede apostolica* in hunc modum: *Innoc.* etc. . .«; »Viro nobili etc. Gulielmus praepositus etc. literas *domini pape* nos et sacristam Ebredunensem et collegas nostros sub hac forma noveritis recepisse: *Innocen.* etc. . .« (l. 1 t. 29 n. 8, ed. Col. c. 255 sq.). Damit ist bewiesen, dass wenigstens die betreffenden Teile noch zu Lebzeiten Innocenz' IV. († 7. Dez. 1254) abgefasst sind.

Indessen können die zeitlichen Schranken der Abfassung unserer Summa noch enger gezogen werden. Bekanntlich hat Innocenz IV. durch die Bulle »Ad explicandos« vom 9. September 1253 seine echten Dekretalen kundgemacht. In der Summa aurea werden nun mehrere authentische Dekretalen Innocenz' IV. erwähnt, die in der fraglichen Bulle nicht verzeichnet sind. So schreibt Host. l. 3 t. 31 n. 8: ». . sed tamen dictum Gof.(fredi) hodie conprobatur in *aut'. d.*(omini) *n.*(ostri) *extra. e.*(odem) *Is, qui monasterium* (= c. 1 in VI^{to} III. 14) § I. et II. In § vero fi.(nali) dicit, quod indistinctsi dicuntur habitus, dummodo aliquo signo de novitiorum a professorum statu transitus discernatur« (ed. Ven. f. H col. 1; ed. Col. c. 987); ferner l. 3 t. 33 n. 12: ». . nam spiritualia arma propria sunt clericorum, ut in *aut'. d. n. extra de sen. excom. Dudum*« (ed. Ven. f. H 4 col. 4; ed. Col. c. 1006); und l. 5 t. 12 n. 6 abermals: »Illud notandum, quod quamvis clerici possint inducere milites ad bellum propter defensionem reipublice . ., non tamen in propria persona pugnare debent, ut XXIII. q. VIII. Quicunque (c. 6), L. di. Clericum, De his (cc. 5, 6), infra e. c.

Rationale divinorum officiorum (1286), dass die Konsekration eines unbeweglichen Altars ohne Heiligenreliquien oder in deren Ermangelung ohne den Leib Christi nicht vorgenommen werde [1]).

Hingegen nimmt *Guido von Baysio* (Archidiakonus) [† 1313] dem fraglichen Brauch gegenüber mit Recht eine entschieden ablehnende Stellung ein. Er führt zuerst *Huguccios* Anschauung an, mit dem Beifügen, dass die alten Autoren gemeinhin ebenso wie H. gelehrt hätten, sodann teilt er die obige bezügliche Dar-

---

penult. et in *aut'. d. n. de senten. excom. extra Dudum«* (ed. Ven. f. S 4 col. 1; ed. Col. c. 1391); weiterhin l. 5 t. 39 n. 3: ». . Tricesimus (canon est) contra religiosos non deferentes habitum extra monasterium, qualem essent intra monasterium gestaturi, ut *in aut'. d. n. Ne clerici vel mo. extra Gravis«* (ed. Ven. f. cc 4 col. 3; ed. Col. c. 1675); endlich l. 5 t. 40 n. 7: ». . Aliquo tamen monasterio exempto sive ecclesia non intelliguntur parochiani exempti, nisi et in privilegio hoc specialiter exprimatur, ut *in aut. d. n. extra e. Ad perpetuam«* (ed. Ven. f. e e 2 col. 2; ed. Col. c. 1730). Keine dieser vier Dekretalen ist in der Bulle »Ad explicandos« (abgedruckt z. B. bei *Schulte*, Die Dekretalen zwischen den »Decretales Gregorii IX.« und »Liber VI. Bonifacii VIII.«, Sitz.-Ber. d. Wiener Akademie, philos.-hist. Kl. 55 (1867) S. 709—711) namhaft gemacht. Also kannte Host., als er die Summa aurea schrieb, die Bulle nicht; andernfalls würde er jene Dekretalen nicht als authentisch erklärt haben. Daraus ergibt sich, dass man das *Jahr 1253 als das der Vollendung der Summa aurea* anzusehen berechtigt ist.

Noch sei angeführt die folgende, die Art der Zitation durch delegierte Richter betreffende Bemerkung: »Aliqui tamen faciunt scribi literam nomine omnium et in fine dicunt: *Datum anno domini M.CC.L. mense februario.* non apponentes locum neque diem« (ed. Ven. f. h 4 col. 2; ed. Col. c. 255). Doch lässt sich hieraus kein bündiger Schluss auf die Zeit der *Vollendung* der Summa ziehen. — Neuestens weist *Paulus,* Geschichte des Ablasses im Mittelalter vom Ursprunge bis zur Mitte des 14. Jahrh. 1 (Paderborn 1922), 321, darauf hin, dass Host. einmal darin seinen Aufenthalt in Deutschland (1251—1253) erwähnt.

Nebenbei möchte ich bemerken, dass das dritte Zitat bei *Schulte,* Quellengeschichte II, 126[23] in Wirklichkeit lautet: ». . Idem est, *si in nomine erretur,* dummodo constet de persona per circumstantias appositas, puta si impetretur contra *P.* archidiaconum Parisiensem, beneficiatum in Anglia atque Provincia, legentem Parisiis in decretalibus, de Senisia oriundum. Is enim nullus est nisi ego. Non obstat *error nominis,* ex quo circumlocutiones sunt indubitatae . . . si impetretur ad *P.* priorem Antipolitanum, qui Henricus vocatur . .« (l. 1 t. 3 n. 23, ed. Ven. f. b 3 col. 2). Auch dieses Stück stammt wohl aus der früheren Bearbeitung der Summa. — Hostiensis als *Propst von Antibes* und als *englischen Benefiziaten* betr. vgl. jetzt auch *Berger,* Les registres d'Innocent IV, Paris 1884—1897, nn. 231, 713. — Die Auseinandersetzung *Schultes* (a. a. O. S. 129) mit *Wasserschleben* über das Abhängigkeitsverhältnis von Hostiensis' Canones poenitentiales und Bonaventuras Confessionale ist gegenstandslos, da das Confessionale sicher nicht von Bon. herrührt (s. *Hurter,* Nomenclator 2[3], 328).

Schliesslich sei noch beigefügt, dass nach Hostiensis das *Messgebet »Suscipe, sancta trinitas«* etc. — nach der Händewaschung — in der Messe verrichtet zu werden *pflegt* (»consuevit dici in missa«) und dass eine Stelle dieses Gebetes lautet: ». . et omnium sanctorum, *quorum hodie festivitas celebratur per universum orbem et quorum nomina et reliquiae hic habentur«* (Summa aurea l. 3 t. 40 n. 3, ll. cc). Vgl. dazu *Thalhofer-Eisenhofer* a. a. O. II, 133 f.

1) L. 1 c. 7 n. 23: »Sane sine sanctorum reliquiis aut, ubi illae haberi non possunt, sine corpore Christi non fit consecratio altaris fixi, de cons. D. I. De fabrica et c. Placuit (cc. 24, 26) . .« [ed. Lugdun. 1551 f. 21 col. 3].

legung des *Hostiensis* mit. Hierzu erklärt er, der päpstliche Bescheid habe das Richtige getroffen, da der Leib des Herrn eine Speise der Seele sei und nur zur Kommunion der Kranken, nicht aber zu einem andern Gebrauch aufbewahrt werden dürfe. Habe ja der Herr auch nicht gesagt: »Nehmet hin und *bewahret auf*« oder »*hinterlegt*«, sondern: »Nehmet hin und *esset*«[1]). Doch werde berichtet, dass Papst Leo bei einer Kirchenkonsekration einen Teil eines Korporale und die hl. Eucharistie statt der Reliquien gegeben habe[2]).

---

1)» . . Quidam loco reliquiarum apponunt corpus domini, quod laudatur et debet fieri, etiam si habeantur reliquie . . secundum Hu. (guccionem) . . Quod dictum est de corpore Christi, communiter tenent doctores antiqui. Et hoc innuit liber pontificalis secundum Hostiensem, qui dicit, quod consuluit dominum Innoc. super hoc, qui habito consilio peritorum respondit ei contrarium . . Quod bona fuerit responsio, est arg. infra ead. D. II In illo et c. Non iste et c. Panis et calix (cc. 85, 56, 39), ubi patet, quod corpus Christi est cibus anime. Item quia non debet servari nisi ad opus infirmorum, ut patet in eo, quod legitur et notatur infra D. II Tribus gradibus (c. 23), et non debet poni ad alium usum, nisi inquantum institutum fuerit, de cons. D. II Accipite (c. 88), ubi dicit: »Accipite et comedite«, et non dicit: »Accipite et *conservate*«, sive »recondite«. Ad idem infra ead. D. II Comperimus (c. 12), extra de cele. mis. »Ex parte« (c. 5 X III. 41) [Rosarium (1300), D. I de cons. c. 26 n. 2 sq., ed. Lugdun. 1549 f. 381 col. 2].

2) »Sed legitur, quod Leo papa dedit partem corporalis et eucharistiam in dedicatione ecclesie pro reliquiis« (l. c. n. 3). Die zitierte Ausgabe liest hier irrtümlich »corporis« statt »corporalis«; die Venediger Ausgabe v. J. 1481 hat die richtige Lesart. — *Welcher* Papst Leo dies getan haben soll, weiss ich nicht; ebenso nicht, welcher Quelle Archidiakonus die Kenntnis der fraglichen Tatsache verdankt. Im »Liber pontificalis«, im Papstbuch, findet sich, soviel ich sehe, nichts Bezügliches.

Nik. *Paulus* behauptet in dem oben (S. 37 Anm.) zitierten Werk, *Archidiakonus* sei der *erste* Erklärer des *Liber sextus*, bald nach Archid. habe *Johannes Monachus* einen Kommentar zu dieser Dekretalensammlung veröffentlicht und die Glosse des *Johannes Andreä* zum Liber sextus sei um 1304 verfasst (S. 382 f.). Dem gegenüber verweise ich auf meine bezüglichen Ausführungen im *Archiv f. k. K. R. 1914* S. 246 Anm., mit dem Beifügen, dass der Kommentar des Joh. Andreä nach dessen eigener Angabe (den Text s. bei *Schulte*, Quellengesch. II, 213[58]) gleichzeitig mit dem des Joh. Monachus erschien. — Für die Feststellung der *Abfassungszeit des Guidoschen Kommentars* ist von grösster Bedeutung folgende, wenn ich nicht irre, bis jetzt nicht beachtete Stelle dieses Werkes. Archid. schreibt zu c. 24 in VI^to^ I. 6 ad v. *in discordia celebratis*: ». . . cum essent due electiones celebrate de episcopo in ecclesia Balneorensi, una de clerico seculari a v canonicis et alia de quodam fratre minore a tribus canonicis, *dominus Clemens V.* declaravit in consistorio, quod tales electiones erant in discordia celebrate et fratrem ius non habere et dixit, quod sic esset dicendum omnibus consimilibus casibus, Et hoc dixit *anno primo pontificatus sui die Mercurii XV. Junii* (15. Juni 1306) in illa decre.(tali) Cum nobis« (Super sexto Decret. comment., Lugdun. 1547 f. 31 col. 2). Es handelt sich hier um die zwiespältige Wahl zwischen dem Florentiner Kanoniker Simon und dem Minoriten Monaldus von Orvieto nach dem Tod des Bischofs Stephan von Bagnorea († 1306 [*Ughelli*, Italia sacra I (Rom. 1644), 568]). Im Register Klemens' V. fand ich die fragliche Dekretale nicht. Vgl. aber Regest. Clement. V. n. 1162 (9. Juli 1306). Aus unserer Stelle ergibt sich abermals, dass erst das Jahr 1306 als der früheste terminus a quo der Vollendung des Guidoschen Kommentars zum Liber sextus in Betracht kommen kann.

Nikolaus de Tudeschis (Panormitanus) [† 1445] behandelt abermals die Frage, ob bei der Altarkonsekration der Leib Christi an die Stelle der mangelnden Reliquien treten könne. Zur Beantwortung der Frage führt er zunächst die bejahende Anschauung des *Johannes Teutonikus* an, hierauf, was *Hostiensis* über seine bezügliche Anfrage bei Innocenz IV. berichtet und was *Johannes Andreä* — ganz nach Guido de Baysio — als Grund des negativen päpstlichen Entscheides bezeichnet, mit dem Schluss: »Et hec opinio multum mihi placet«, wogegen allerdings das — uns bekannte — Faktum Leonianum spreche[1]).

Kardinal *Johannes Turrekremata* († 1468) teilt ohne irgend welche eigene Stellungnahme die vorstehenden bezüglichen Äusserungen *Huguccios, Hostiensis', Durandus'* und *Guidos* mit, ohne jedoch des Leonianischen Faktums Erwähnung zu tun[2]). Die *Summa Angelica* (um 1470)[3]) und die ihr hierin wörtlich folgende *Summa Tabiena* (1512)[4]) beschränken sich darauf aus *Panormitanus* einerseits die verneinende Antwort Innocenz' IV., andererseits das damit in Widerspruch stehende — angebliche — Verfahren Leos anzuführen. Die *Summa Sylvestrina* (1515) endlich bringt die ganze einschlägige Darlegung des *Panormitanus*, kritisiert aber im Unterschied von diesem das Verfahren Leos abfällig mit den Worten: »Videtur mihi, quod hoc sit pervertere usum sacramenti«[5]).

Wie verhält es sich aber mit Hostiensis' Behauptung, nach der Andeutung des Pontificale genüge es im Altarsepulchrum statt der Reliquien den Leib des Herrn zu hinterlegen? Die Antwort lautet: Was H. behauptet, trifft tatsächlich zu. Zwar erwähnt das berühmte Pontificale des Bischofs Gundekar II. von Eichstätt (um 1070), wie mir der verehrte Kollege Prälat Dr. *Hollweck* nach genauer Einsicht mitzuteilen die Güte hatte, von einer Rekondierung der hl. species nichts, obwohl es von mehr als einem Dutzend Altarkonsekrationen berichtet und genau die Reliquien

1) *Lectura super tertio Decretal. libro,* t. 40 c. 1, Nurembergk 1485 (ohne Paginierung).

2) *In Tractatum de consecratione comment.,* D. I c. 26 n. 1, ed. Lugdun. 1555 f. 8 col. 4. — Nach *Schulte* (Quellengesch. II, 323) wäre der ganze Kommentar zum Dekret Papst Nikolaus V. gewidmet. Tatsächlich trifft dies nur zu hinsichtlich »de cons.« und hinsichtlich »de poenit«. Die übrigen Teile sind Kalixtus III. (1455—1458) zugeeignet. Vgl. das Dedikationsschreiben zu Anfang des Kommentars zum ersten Dekretteil. Dieser Kommentar wurde gemäß der Schlussbemerkung vollendet am 4. Juni 1457.

3) v. Altare n. 3, ed. Ven. 1487 f. b 4 col. 2.

4) v. Altare n. 4, ed. Bonon. 1517 f. 29 col. 2.

5) v. Altare n. 4, ed. Ven. 1587 f. 36 col. 2 sq.

bezeichnet, die in den Altären bei der Konsekration eingeschlossen wurden. Auch von Bischof Otto von Eichstätt (1182—1196) sind noch mehrere Konsekrationen beschrieben. Von einer Bergung der hl. Gestalt an Stelle der Reliquien findet sich aber bei ihm gleichfalls keine Spur.

Dagegen steht in einem aus dem Kloster Schwarzach am Main stammenden, von einer *Hand des 15. Jahrhunderts* geschriebenen, nunmehr in der Würzburger Universitätsbibliothek befindlichen Pontificale bei dem Kapitel (29) über die Kirchweihe folgende Rubrik: »Sane precedenti sero ante diem dedicacionis pontifex paret reliquias in altari consecrando includendas ponens eas in decenti et mundo vasculo vitreo vel eneo vel alio cum tribus granis thuris *vel deficientibus reliquiis ponat corpus domini;* (ponat) eciam ibi carticulam de corio scriptam de grossa litera continentem, cuiusmodi reliquie sunt ibi incluse et ad cuius sancti honorem et nomen ecclesia ipsa et altare dedicantur, nomen consecratoris et indulgenciam, quam in anniversario dedicacionis die concedit, annum quoque, mensem et diem, quibus dedicatur. Sigillans ipsum vasculum diligenter . .« [1]).

Hier wird bestimmt, dass der Bischof, falls Reliquien zur Verwendung bei der Altarkonsekration nicht vorhanden sind, den

1) Cod. Wirceb. Mch. f. 251 s. XV. f. 47 c. 2. — Das Pontificale hat den Namen: Pontificalis ordinis liber (»Pontificalis ord. lib. incipit« [f. 5 c. 1]) und zerfällt wie das jetzige Pontificale Romanum in drei Teile mit im grossen und ganzen gleichem Inhalt wie dieses. Auf die einzelnen Verschiedenheiten einzugehen ist hier nicht der Ort. Doch sei hervorgehoben, dass die *Form der Firmung* lautet: »Johannes vel Maria *vel quovis alio nomine,* consigno te signo crucis et confirmo crismate salutis in nomine patris et filii et s. s., ut replearis eodem spiritu sancto et habeas vitam eternam. Amen etc.« (f. 6' c. 1). Interessant ist auch die Rubrik zu c. 10: *De sacris ordinibus.* Sacri et maiores ordines sunt subdyaconatus, dyaconatus et presbiteratus. Episcopalis autem ordo sub appellacione sacrorum ordinum simpliciter non intelligitur, quoniam illa summitas sacerdocii culmen et apex atque thronus dicitur dignitatis. Et nota, quod in *Romana ecclesia* qui ad sacros ordines promoventur, debent de honestate, *non de necessitate* conmunicare. Unde ibi predici debet eis, ut se ad hoc digne preparent, et pro eorum numero debet accolitus consecrandas hostias preparare. Cum ergo pontifex circa finem misse sanguinem sunpserit, post primam oris ablucionem priusquam digitos lavet, accedunt qui conmunicare debent, primo presbiteri, 2° dyaconi et 3° subdyaconi. Et quilibet priusquam conmunicet, flexis genibus manum pontificis hostiam tenentis osculatur. Et mox ipse porrigit singulis sacram conmunionem dicens cuilibet: Corpus domini nostri Jhesu Christi custodiat te et perducat in vitam eternam. Et si presbiter vel dyaconus est, qui conmunicat, pontifex data est (lies: ei) hostia inmediate eum ad osculum pacis recipit. *Apud nos tamen solummodo presbiteri conmunicant nec ad osculum recipiuntur.* Decet autem ordinatorem et ordinandos ipsa die et precedante ieiunare (f. 10' c. 1 sq.). Also nur die konzelebrierenden Priester kommunizierten in der Ordinationsmesse, nicht auch die Diakone und die Subdiakone. Vgl. dagegen De sacris ordinibus in genere im Pontificale Romanum.

Leib des Herrn bereitlegen soll. *Selbstverständlich* soll der Leib des Herrn dann bei der Altarkonsekration selbst auch an die Stelle der sonst im Altar einzuschliessenden Reliquien treten [1]).

Die Textvorlage unseres Pontificale gehörte der *Bourgeser Kirchenprovinz* an. Denn in den Formularien geschieht wiederholt sowohl der Bourgeser Kirche wie des Bourgeser Metropoliten Erwähnung [2]). Das Pontificale erhielt aber auch in *Deutschland*, was u. a. aus den Anrufungen von besonders in Deutschland verehrten Heiligen in der Weiheallerheiligenlitanei ersichtlich ist, Verbreitung [3]).

Wie also nach *Hostiensis* das Pontificale des 13. Jahrhunderts die Zulässigkeit der Hinterlegung der hl. species im Altarsepulchrum lehrt, so lässt sich das Gleiche auch von dem Pontificale des 15. Jahrhunderts feststellen.

---

1) *Ausdrücklich* wird in dem Pontificale hiervon nichts gesagt. Es ist *nur* die Rede von der Rekondierung der *Reliquien.*

2) So lautet in dem Formular für die Prüfung des Episkopatskandidaten eine Frage: »Vis beato Petro apostolo, cui a deo data est potestas ligandi atque solvendi, eiusque vicariis romanis pontificibus atque *Sancte Bituricensi ecclesie mihique eius ministro et successoribus meis* fidem, subieccionem et obedienciam secundum canonicam auctoritatem exhibere? ℞: Volo« (f. 20 c. 1 sq.). Und das Formular der professio consecrati hat den Wortlaut: »Ego N. talis ecclesie vocatus episcopus promitto in conspectu omnipotentis dei atque tocius ecclesie, quod ab hac hora in antea fidelis et obediens ero perpetuo beato S. *sancteque bituricensi ecclesie et vobis domino meo S. dei gracia eiusdem ecclesie archiepiscopo vestrisque successoribus canonice intrantibus*, prout est a sanctis patribus institutum et a meis predecessoribus observatum et ecclesiastica ac romanorum pontificum conmendat auctoritas. Non ero in consilio aut consensu vel facto, ut vitam *perdatis* aut menbrum aut *capiamini* mala captione. Consilium, quod mihi per *vos* aut per literas vel per nuncium *credituri estis*, ad danpnum *vestrum* me sciente nulli pandam. Vocatus ad synodum veniam, nisi prepeditus fuero canonica prepedicione. *Vos* quoque et nunccios *vestros* ac *ecclesie bituricensis*, quos certos esse cognovero, stando• et redeundo honorifice tractabo et in suis necessitatibus adiuvabo. Possessiones vero ad mensam mei episcopatus pertinentes non vendam nec donabo nec de novo infeodabo vel aliquo modo contra ius vel consuetudinem ecclesie mee alienabo *vobis vel vestris successoribus inconsultis*. Sic me deus adiuvet . . evangelia, cum sigillo meo presentibus appenso corroborans supradicta etc.« (f. 25 c. 2). Vgl. dagegen die »forma iuramenti« des Pontificale Romanum.

3) In der genannten Litanei werden u. a. Heiligen angerufen: Emmeramm, Bonifacius mit Gen., *Kylian mit Gen.*, Gereon mit Gen., Affra, Elizabeth, Kunegundis, Brigida, Ursula mit Gen. (f. 11 c. 2, f. 11' c. 1 sq.). Von diesen sind wieder durchgestrichen: Emmeramm, Affra und Kunegundis. Von den anderen Heiligennamen sind wieder durchgestrichen: Justus und Pastor und Brigitta (kanonisiert 1391). — Vgl. dazu die Allerheiligenlitanei im *Würzburger* Brevier v. J. 1509 (Basel), pars estivalis f. XXVII, und das Kalendarium zu Anfang dieses Breviers, ferner das Kalendarium des Klosters *Schönau* v. J. 1462 und die *Schönauer* Allerheiligenlitanei aus dem 12. und aus dem 15. Jahrh., bei *Roth* F. W. E., Die Visionen und Briefe der hl. Elisabeth sowie die Schriften der Aebte Ekbert und Emecho von Schönau, 2. Ausg. Brünn 1886, S. 164—174.

4. Eine merkwürdige Handschrift zum Corpus Juris Canonici der K. Bibliothek im Haag.

Von Lektor *Dr. B. Lijdsman* C. SS. R. in Wittem (Holland.)

Im vierten Band von Phillips »Kirchenrecht« S. 152, wo der Verfasser die gewöhnliche Einteilung des *Decretum Gratiani* in drei Teile angibt, spricht er in Fussnote 11 von einer Handschrift aus dem dreizehnten Jahrhundert, die im Haag aufbewahrt werde, und worin das *Decretum Gratiani* oder wie dies Werk auch genannt wird: *Gratiani concordia canonum* in fünf Bücher eingeteilt sei. Er sagt: »Es wäre interessant, eine nähere Beschreibung der Handschrift im Haag 154 h. mbr. s. XIII, zu erhalten, von welcher es bei *Pertz* Archiv Bd. 8 S. 567 heisst: »*Gratiani concordia canonum* mit vielen Glossen, in 5 Büchern; das Ende des letzten ist verloren.«

Das hier zitierte Werk von *Pertz* führt den Titel: Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde für Beförderung einer Gesammtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichte des Mittelalters, herausgegeben von G. H. Pertz, Hannover, in der Hahnschen Hofbuchhandlung, 1843. Im 8. Bande dieses Werkes findet sich wirklich eine Aufzählung der bezüglichen Schriften in der Königlichen Bibliothek im Haag, und auf S. 567 heisst es dann: 154 h. mbr. s. XIII schöne Handschrift: *Gratiani concordia canonum* mit vielen Glossen, in 5 Büchern; das Ende des letzten ist verloren.

Im September 1921 wurde es uns durch die freundlichen Bemühungen des Herrn Prof. Dr. A. Bijvanck jun., dem wir hiermit unsern herzlichen Dank aussprechen, ermöglicht, diese Handschrift einzusehen und zu studieren.

Auf der ersten Seite, einem alten Deckblatt, das nicht zur eigentlichen Handschrift gehört und nur zur grösseren Hälfte erhalten geblieben ist, steht die Aufschrift:

In hoc volumine continetur soma decretalium
Summa decretalium
scripta duodecimo saeculo
Per Gratianum Bononiensem
sub titulo
Concordia Discordantium
Canonum
cum plurimis GRATIANI Marginalibus Notis
Libri IV.

Die erste Zeile: »In hoc volumine continetur soma decretalium« ist in älteren Buchstaben geschrieben, wie auch die ganze Handschrift; diese Zeile stammt aber doch von einer späteren Hand und ist offenbar aus dem 14. Jahrhundert; die Form der Buchstaben unterscheidet sich einigermaßen von den folgenden Seiten, die den eigentlichen Text enthalten, und die aus dem 13. Jahrhundert datieren müssen.

Ohne Zweifel sind die darauf folgenden Zeilen der Aufschrift: Summa decretalium usw. bis Libri IV, die mit gewöhnlichen Buchstaben geschrieben sind, von einer späteren Hand hinzugefügt. Deshalb sagt der Katalog bei der Beschreibung dieser Handschrift: »Recentior manus addidit hunc titulum: Summa decretalium, scripta . . .«[1]).

In soweit stimmte also diese Aufschrift überein mit der kurzen Angabe von *Pertz* und *Phillips*, jedoch mit dem Unterschiede, dass die Aufschrift nur von 4 Büchern spricht, *Pertz* und *Phillips* aber von 5.

Als wir aber die zweite Seite dieser Handschrift aufschlugen, wo der eigentliche Text beginnt, lasen wir zu unserer grossen Ueberraschung folgenden mit den gewöhnlichen Abkürzungen geschriebenen Anfang:

»Episcopus servus servorum Dei dilectis filiis doctoribus et scolaribus universis Parisiis commorantibus salutem et apostolicam benedictionem.

Rex pacificus pia miseratione disposuit sibi subditos fore pudicos et modestos usw.

Also wir hatten nicht, wie die Aufschrrft und die Mitteilung von *Pertz* angaben, das Decretum Gratiani vor uns, d. h. den

1) Die Beschreibung des Katalogs hat folgenden Wortlaut: 78 J 52—X 12, Th. 154 h. Codex membraneus in quarto, foliorum 255, saec. XIII. perspicue sed cum multis compendiis scriptus, in medio et in fine mutilus literis initialibus rubris. Ligatura abscissa. Collectio Lupus n. 91.

In hoc volumine continetur summa decretalium (Libris V) Recentior manus addidit hunc titulum:

Summa decretalium, scripta duodecimo saeculo per Gratianum Bononiensem sub titulo: *Concordantia Discordantium Canonum*, cum plurimis Gratiani marginalibus notis Libri IV.

Cf. de Gratiano et de hoc libro L. Saxii Onomasticum, II p. 246 et scriptores laudati.

In dem alten Kataloge stand: (1270) 154 h Soma decretalium, Gratiani concordantia canonum, cum glossis Saec. XIII.

In mebrana (in medio et fine mutilus). In 4⁰ vermibus corrosus. fol. 255 X 12.

Beide Kataloge geben also an: Gratiani *concordantia* canonum, während eigentlich auf dem Deckblatt stand: Gratiani *concordia* Discordantium canonum. Man findet aber auch sonstwo öfters als Titel angegeben: *Concordantia* . . canonum, statt: *Concordia* . . canonum.

ersten Teil des alten Corpus Juris Can., das aus den Jahren 1139—1150 stammt, sondern vielmehr die Decretales Gregorii IX., also den zweiten Teil des Corpus Juris, promulgiert durch die Bulle Gregors IX. »Rex pacificus« vom 5. September 1234. Beim Weiterblättern fanden wir auch der Reihe nach die verschiedenen Bücher der Dekretalen Gregors IX. und nichts vom Dekret Gratians.

Wir standen also vor einem grossen Missverständnis, wozu der ungenaue und unbewanderte Schreiber des zweiten Teiles der Aufschrift Anlass gegeben hatte, der offenbar die Handschrift selbst nicht eingesehen oder ihren Inhalt nicht verstanden hatte. Dies Versehen ist aber Herrn *Pertz*, oder vielmehr Herrn Dr. *Ludwig Bethmann* kaum zu verzeihen, der unter Anleitung von *Pertz* die Handschriften der Königlichen Bibliothek im Haag studierte, und von dem man eine bessere Beschreibung oder wenigstens eine genauere Angabe über die Handschrift hätte erwarten sollen, umsomehr weil er, wie wir im Folgenden sehen werden, die Handschrift selbst durchgesehen zu haben scheint. Denn entgegen der Angabe der Aufschrift, die nur von *vier* Büchern spricht, gibt er *fünf* Bücher an, was er, wenn er sich nicht lediglich auf die Beschreibung des Katalogs (Libris V) stützte (vgl. Anm. S. 43) nur durch Untersuchung des Manuskriptes selbst finden konnte. In der Handschrift sehen wir tatsächlich mehrere Bücher beginnen, und am Ende des vierten Buches und vor dem fünften steht: »Explicit liber IIII«. Anderseits konnte aber der Schreiber des Titels auf dem Deckblatt auch von nur 4 Büchern sprechen, weil, wie wir bei Beschreibung der Handschrift sehen werden, das zweite Buch hier weggeblieben ist, sodass tatsächlich nur 4 Bücher vorhanden sind.

So sehen wir also, wie *Pertz* dazu kam, entgegen der Angabe auf dem Deckblatt von »5 Büchern« zu sprechen. Er blieb aber bei der Bezeichnung, die auch in der Aufschrift stand: »*Gratiani concordia canonum*«; und das ist wirklich fast unverzeihlich, denn, wie gesagt, er scheint das Manuskript gelesen zu haben. Hat er das aber nicht getan, sondern nur einfach die Aufschrift abgeschrieben: »Gratiani Concordia canonum« . ., dann war das natürlich auch kein wissenschaftliches Vorgehen. Auch hätte er wissen sollen, dass das Decretum Gratiani nicht in 5 Teile eingeteilt wird, sondern nur in drei oder höchstens nach einigen alten Abschreibern in 4 Teile. Vgl *Phillips* a. a. O. 152 und Note 11; S. 156 Note 19.

Als wir den Bibliothekar, der die Manuskripte zu verwahren hatte, darauf aufmerksam machten, dass infolge der falschen Aufschrift auch die Angaben im Katalog nicht richtig seien, und dass man entgegen der bis jetzt festgehaltenen Auffassung es hier nicht mit dem Decretum Gratiani, sondern mit den Dekretalen Gregors IX. zu tun habe, gestand dieser offen, dass bis dahin diese Manuskripte, die sich auf das Recht bezögen, noch nicht durch einen Sachverständigen untersucht worden seien. Nun aber, da der Irrtum aufgedeckt war, wurde auch die Verbesserung auf dem Katalog und in der zugehörigen Beschreibung angebracht.

»Es wäre interessant, eine nähere Beschreibung der Handschrift im Haag . . . zu erhalten«, sagte *Phillips* seinerzeit. Jetzt ist das Interesse vielleicht viel geringer, da man hier nicht das *Decretum Gratiani* vor sich hat, von dem man mit Recht fragen konnte, wie es in einer solchen alten Handschrift in 5 Teile eingeteilt war, sondern *die Dekretalen Gregors IX.*, die nie anders als in 5 Bücher eingeteilt waren. Doch wollen wir hier zur Vervollständigung unserer Mitteilung in Kürze die Handschrift der Dekretalen Gregors IX. beschreiben.

Zunächst bemerken wir, dass dies Manuskript in gewisser Beziehung an Wert zugenommen hat, da es sich herausstellt, dass es eine Handschrift der Dekretalen Gregors IX. ist. Denn da es nach dem Urteil der Sachverständigen aus dem 13. Jahrhundert stammt, so rührt es aus einer Zeit her, die der Zeit des ersten Erscheinens, 5. September 1234, sehr nahe ist. Wenn es dagegen eine Handschrift des Decretum Gratiani wäre, so wäre es immerhin wenigstens ein Jahrhundert von dem ersten Erscheinen des Decretum entfernt, das zwischen die Jahre 1139 und 1150 verlegt wird.

Die Handschrift ist gut erhalten und *der Text* ist mit etwas Übung gut zu lesen; jedoch nicht *der Text der Anmerkungen,* die oft mit sehr kleinen Buchstaben geschrieben sind. Wir brauchen nicht zu bemerken, dass dies keine notae marginales *Gratiani* sind, wie die Aufschrift fälschlich angibt.

Natürlich sind in dies Exemplar die *partes decisae* nicht aufgenommen. Unter partes decisae versteht man die Teile der früheren Dekretalen, die der Sammler der Decretales Gregorii IX., der hl. Raimund von Pennafort, bei der Aufnahme früherer Dekretalen in seine Sammlung, als überflüssig ausliess, um nur die Verordnung des betr. Papstes stehen zu lassen. Später (zuerst

durch *Antonius Contius [Le Conte]*, Professor zu Bourges, im 16. Jahrhundert), wurden diese partes decisae hinzugefügt. Eigentümlich ist es, dass nicht alle *Rubriçae Titulorum*, die doch schon von Raimund selbst datieren, in dies Exemplar aufgenommen sind; manchmal lauten sie auch anders als in den gewöhnlichen Ausgaben; z. B. Titel II des ersten Buches lautet nicht, wie gewöhnlich: »De Constitutionibus«, sondern »De Constitutionibus canonum«. Die *Inscriptiones oder Superscriptiones capitulorum*, die auch schon von Raimund datieren, z. B. »Innocentius III. in concilio generali«, sind hier auch stets angegeben, aber mit den nötigen Abkürzungen. Die *Summaria* oder kurzen Inhaltsangaben der Capita, die erst durch spätere Herausgeber zum Text hinzugefügt wurden (die ersten Muster davon scheinen erst aus dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts zu datieren) sind hier natürlich noch nicht aufgenommen. Die Anfangsbuchstaben am Anfang eines Buches und bei Cap. 2 Tit. I Lib. I fehlen; wahrscheinlich sollten dieselben noch durch eine andere Hand gemalt werden, was dann später versäumt wurde.

Was nun den Inhalt der Bücher betrifft, so möge hier eine kurze Übersicht folgen.

Zunächst ist es bemerkenswert, dass hier die Bulla promulgationis »Rex pacificus« an die Professoren und die Schüler der Universität von *Paris* adressiert ist und nicht an die von *Bologna*, wie gewöhnlich angegeben wird. Nun geht auch aus *Pothast Regesta Pontificum Romanorum* I 9693 hervor, dass am 5. September 1234 Gregor IX. die Bulla promulgationis »Rex pacificus« an die Professoren und Studenten der Universität Paris geschickt hat, während er dieselbe Bulle, die auch an die Universität von Bologna geschickt wurde, als *sine signo chronologico* angibt und nur zögernd auf denselben Tag, den 5. September 1234 verlegt, während andere das Jahr 1235 annehmen.

Nach der Bulle »Rex pacificus« folgen in unserer Handschrift nacheinander die Capitula des ersten Buches. Die Rubrik des ersten Titels des ersten Buches: »De Summa Trinitate et Fide Catholica« ist nicht angegeben, auch nicht Titel 5: »De Postulatione Praelatorum«. Von den übrigen Titeln sind Titel 2: »De Constitutionibus« und Tit. 4: »De Consuetudine« einigermaßen geändert wiedergegeben. Von Tit. 3 sind die Capita 26 und 27 ausgefallen und am Rande hinzugeschrieben. Das erste Buch ist hier unvollständig und endigt in Titel 14: »De aetate

et qualitate praeficiendorum« Cap. 9 mit den Worten: cum hodie subdiaconatus inter sacros . . .« Das Übrige ist ausgelassen.

Dann folgt das dritte Buch, sodass das ganze zweite Buch überschlagen ist. Vielleicht aus diesem Grunde ist, wie wir schon sagten, in der Aufschrift angegeben: »Libri IV«. Auch im dritten Buche sind verschiedene Titel ausgelassen, nämlich Tit. 1, 25, 31, 32, 33 und 49. Andere Titel sind am Rande dazu geschrieben, nämlich Tit. 11 und 12, während Titel 45 etwas geändert wiedergegeben ist. Cap. 8 von Titel 13 ist ausgelassen und am Rande beigeschrieben worden; es steht aber auch, merkwürdig genug, im Text des folgenden Titels zwischen Cap. 12 und 13.

Im 4. Buch ist Titel 1 und 8 ausgeblieben; Titel 6 ist ergänzt und Tit. 20 etwas geändert. In Tit. 17 geht Cap. 13 am Ende bei den Worten »quod ad utrumque referatur« über zu Cap. 14 bei den Worten: »matrem ipsius in facie ecclesiae«. Das Ende des Cap. 13 und das ganze Cap. 14 ist am Rande dazugeschrieben.

Im 5. Buche sind folgende Titel weggefallen: 1, 10, 18, 20—23 incl., 28—39 incl. Titel 3 steht nicht an seiner Stelle, er steht nämlich bei Cap. 1 des vorhergehenden Titels; Titel 4 und 5 sind beigeschrieben; Titel 8 ist unvollständig. Cap. 9 des Titels 1, das einen kurzen Text von Augustinus enthält, ist ausgelassen und am Rande dazu geschrieben. Das 5. Buch ist unvollständig; es endet mit Titel 39: »De sententia excommunicationis« cap. 30 bei den Worten: »destiterint forte excommunica . .« (Friedberg gibt hier als kritische Lesart: »forte destiterint . . .«)

Was die *Überschriften* angeht, die in diesem ganzen Manuskript bis auf einige Ausnahmen genau wiedergegeben sind und gewöhnlich mit der kritischen Ausgabe übereinstimmen, so ist es auffallend, dass nur dem Papste Innocenz III. zu viele Capitula zugeschrieben werden (wir zählten deren 13), die nach der kritischen Ausgabe eigentlich anderen Päpsten angehören, so Alexander III., Lucius III. und besonders Honorius III. Mehrmals sind auch, besonders im 3. Buche, die Capitula nicht deutlich genug von einander getrennt, und kann man nur mit Mühe die Überschrift von dem Ende des vorhergehenden und dem Anfang des folgenden Kapitels unterscheiden. Hin und wieder beginnt im Manuskript eine neue Hand, manchmal weniger leserlich, als die vorhergehende.

Abweichende Lesarten anzuführen (wie z. B. *modestos* statt der besseren Lesart *honestos* am Ende des ersten Satzes der Bulle

»Rex pacificus«) würde uns zu weit führen und auch nicht dem Zweck entsprechen, den wir uns mit dieser Mitteilung gesetzt haben. Wir glaubten aber dem Quellenstudium über das kirchliche Recht, das durch die Herausgabe des Codex in eine neue und wahrscheinlich blühende Epoche getreten ist (diese Hoffnung sprach ja auch der Papst in seiner Allocutio vom 4. Dezember 1916 aus), einen kleinen Dienst zu erweisen, indem wir fürs erste eine kurze Beschreibung einer kirchenrechtlichen Handschrift gaben, die in unserer Königlichen Bibliothek ruht und die bis jetzt den Gelehrten nicht bekannt war und sogar falsch beurteilt worden war. Dass die Quellen des kanonischen Rechtes und vor allem die Sammlungen des früheren Corpus Juris auch jetzt noch von Wert sind, ergibt sich klar schon aus der Natur der Sache; denn der Codex gibt gemäß Canon 6 gewöhnlich die bestehende Gesetzgebung wieder und muss in diesen Punkten nach den früheren Erklärungen verstanden werden; ferner auch daraus, dass die Quellen der einzelnen Gesetze in den Fussnoten des Codex angegeben sind. Man vergleiche auch eine der letzten Nummern der Acta Apost. Sedis 1921, p. 498—501, wo die S. C. Concilii nach den kritischen Quellenstudien des kirchlichen Rechtes eine Überschrift des Decretum Gratiani und der Dekretalen Gregors IX. richtigstellt und darauf gestützt den wahren Sinn des zitierten Kapitels wiederzugeben sucht.

---

5. Zur Biographie von Friedrich H. Vering.

Von Professor *Dr. Nikolaus Hilling* in Freiburg i. Br.

Das Archiv für katholisches Kirchenrecht ist gegenüber seinem zweiten langjährigen und verdienten Herausgeber Friedrich H. Vering, der dasselbe von 1860 bis zu seinem Todesjahr 1896 leitete, noch in einer tiefen Dankesschuld. Denn er durfte gewiss mit Recht erwarten, dass dieses wissenschaftliche Organ, das so lange Jahre hindurch sein Sorgenkind gewesen war, für ein würdiges literarisches Denkmal seiner Persönlichkeit sorgen werde. Nun sind aber bereits 25 Jahre verflossen, ohne dass diese Erwartung in Erfüllung gegangen wäre. Zwar sind gleich nach seinem Tode zwei Nachrufe [1]) erschienen, die dem Verstorbenen eine hohe Anerkennung zollen, aber doch wegen ihrer Kürze nicht im Stande

---

1) Von *Franz Heiner* in diesem Archiv 76, I—VI und von *Franz Hülskamp* im Literarischen Handweiser 35, 17 f.

waren, der Nachwelt ein genügendes Bild von seinem Leben und Wirken zu überliefern.

Der Verfasser dieser Zeilen würde es als eine seiner schönsten Aufgaben betrachten, das bislang Versäumte nachzuholen und seinem verdienten Vorgänger eine grössere Biographie zu widmen. Da jedoch die gegenwärtigen Zeitumstände diesen Plan als absolut unausführbar erscheinen lassen, muss er sich vorläufig mit einer kleinen Abschlagszahlung begnügen und auf die Mitteilung einiger biographischen Notizen über Friedrich H. Vering beschränken. Es sind ihm diese fragmentarischen Nachrichten grösstenteils von Freunden und Bekannten Verings zugegangen, die er in einem kurzen Artikel »Zur Biographie des Kanonisten Friedrich H. Vering« der Kölnischen Volkszeitung Nr. 189 vom 9. März 1922 darum gebeten hatte. Ich sage den liebenswürdigen Spendern für ihre freundliche Unterstützung auch an dieser Stelle meinen besten Dank. Um das eingesandte Material übersichtlich zusammen zu stellen, gebe ich dasselbe zugleich mit meinen eigenen Nachforschungen unter den folgenden Stichwörtern wieder.

I. *Verings Vorfahren.* In dem 1921 von Theodor Kirchhoff herausgegebenen I. Bande des Buches »Deutsche Irrenärzte. Einzelbilder ihres Lebens und Wirkens« findet sich auch eine kurze von Sanitätsrat Direktor Dr. Herting verfasste Biographie des Grossvaters unseres Kanonisten Albrecht Matthias Vering (1773—1829). Dieser war zu Münster i. W. geboren und liess sich 1796 als Arzt in Liesborn nieder, wo er eine Privatanstalt für psychische Kranke gründete, die nach seinem Tode von seinem Sohne Ferdinand August Vering, dem Vater unseres Kanonisten, weiter geleitet wurde. A. M. V. war vermählt mit Theodora Freiin von Dirking-Holmfeld. Als Arzt gehörte er zu den angesehensten und erfahrensten Psychiatern seiner Zeit und verfasste zahlreiche medizinische Schriften, u. a. auch ein Buch unter dem Titel »Versuch einer Pastoral-Medizin« (Münster 1809), das nach dem Tode des Verfassers 1835 in zweiter Auflage erschien und 1841 ins Holländische übersetzt wurde. »Über die Persönlichkeit«, so bemerkt der Verfasser der Biographie, »liess sich nur noch ermitteln, dass der Grundzug seines Wesens ein tiefer, frommer, katholischer Glaube war, der ihn veranlasste, bei allen wichtigen Angelegenheiten vorerst zu beten oder vorher zu den Sakramenten zu gehen; er war ein Kernwestfale schwerster Sorte, der in seiner ganzen Lebensführung auf dem frommsten Katholizismus fusste.« Wissenschaft und Frömmigkeit gaben somit dem Grossvater Verings

das Gepräge, Eigenschaften, die sich später in dem Charakter seines Enkels offenbarten.

Wie aus dem Gesagten hervorgeht, waren der Vater und der Grossvater Verings beide Irrenärzte in Liesborn. Der Vater Dr. Ferdinand August Vering war am 30. Januar 1805 geboren und heiratete im Jahre 1830 Clementine Antonie Sauer, geb. 1810 zu Werl. Auch die Mutter Verings stammte aus dem Hause eines Arztes, da ihr Vater Franz Nikolaus Sauer Medizinalrat in Werl war. Ihre Mutter hiess Clara Augusta Henning.

Von den weiteren Vorfahren Verings lassen sich noch dessen Urgrosseltern väterlicherseits Heinrich Ludwig Vering und Marie Theodora Loyer nachweisen, die am 8. Januar 1760 zu Münster i. Westf. in St. Lamberti getraut waren. Der Vater der Urgrossmutter war Notar. Es ist schade, dass nicht der Stand des Urgrossvaters nachgewiesen werden kann, weil sich daraus Schlüsse bezüglich seiner Verwandtschaft mit den österreichischen Verings ziehen liessen. In dem biographischen Lexikon der hervorragenden Ärzte aller Zeiten VI (1888) ist von zwei österreichischen Ärzten Gerhard Ritter von Vering und dessen Sohn Joseph Ritter von Vering die Rede, die höchst wahrscheinlich nahe mit A. M. Vering verwandt sind. Denn von Gerhard Ritter von Vering heisst es, dass er 1755 als Sohn eines Landchirurgen zu Oesede im Osnabrückischen geboren wurde und sein Vater später nach Münster i. W. zog. Sowohl die westfälischen wie die österreichischen Verings führten beide vier Ringe, die auf den Namen hindeuten, im Wappen. Ein gleiches Wappen ist auch der bei Hamburg lebenden Familie Vering eigentümlich, obgleich sich zwischen dieser und den voraufgehenden keine Verwandtschaft nachweisen lässt. Als unser Friedrich H. Vering 1875 an die neugegründete Universität zu Czernowitz und 1879 nach Prag berufen wurde, war sein Familienname schon lange vorher in der österreichischen Monarchie ehrenvoll bekannt gewesen.

II. *Seine Familienverhältnisse.* Während der Vater Verings bereits sehr früh 1835 zu Werl starb, wohin er im voraufgehenden Jahre von Liesborn übergesiedelt war, blieb seine Mutter bis zum 5. März 1881 am Leben. Sie verschied im Hause ihres Sohnes zu Prag. Das Verhältnis zwischen Mutter und Sohn war um so inniger, als beide stets, auch während der Studienjahre des Sohnes zu Paderborn, Bonn und Heidelberg zusammen wohnten.

Am 15. September 1868 heiratete Vering Elisabeth Molitor, die Tochter des Landgerichtsrats Ludwig Molitor in Zweibrücken.

Der Schwiegervater Verings war ein Hauptführer unter den Zweibrücker Katholiken und hat sich besonders um den Bau der katholischen Pfarrkirche in Zweibrüken verdient gemacht. Bei der Ziviltrauung vor dem Bürgermeister in Zweibrücken erschien Vering ostentativ in einem braunen Alltagsanzuge.

Aus der Ehe Friedrich Verings mit Elisabeth Molitor gingen im ganzen acht Kinder hervor. Die an 3. und 7. Stelle geborenen starben bereits im zartesten Alter. Die übrigen sechs sind: 1. Dr. Friedrich Vering, gegenwärtig Ministerialrat in Wien. 2. Elisabeth Vering, seit 1889 unter dem Namen Frau Scholastica Benediktinerin in St. Gabriel zu Prag-Smichow, gestorben daselbst 1917. 3. Ferdinand Vering, studierte die Rechte, wanderte dann nach Amerika aus und machte als Freiwilliger den Krieg auf den Philippinen mit. Nachdem er im Kriege verwundet worden war, blieb er auf den Philippinen als amerikanischer Beamter zurück und fiel 1905 einem Überfall der Einheimischen zum Opfer. 4. Ludwig Vering, gelernter Tierarzt, wanderte gleichfalls nach Amerika aus, erwarb dort eine Farm in der Nähe von Washington und starb bald nach seinem Bruder infolge eines Nervenchoks, den er sich bei einem Wagenunfalle zugezogen hatte. 5. Klementine Vering lebt augenblicklich als Sprachlehrerin im Hause der Grauen Schwestern in Rom, Via dell'Olmata. 6. Josef Vering, Gymnasialprofessor zu Teplitz-Schönau in Deutschböhmen. Er ist der jüngste Sohn Verings und war bei dem Tode seines Vaters im Jahre 1896 erst 12 Jahre alt. Seinem gütigen Entgegenkommen verdanke ich diese genauen Familiennachrichten und andere wertvolle Aufschlüsse, besonders in genealogischer Hinsicht.

Von den übrigen Verwandten Molitors lebt noch dessen Schwager Amtsgerichtsdirektor a. D. Ludwig Molitor in Zweibrücken.

III. *Äussere Erscheinung und Auftreten.* Vering war eine grosse, hagere Gestalt mit gerötetem Antlitz. Wegen seiner Gesichtsfarbe hiess er in der Verwandtschaft der »rote Vetter« oder der »rote Fritz«. Er wurde mir von einer Seite als wortkarg geschildert, und der betreffende Gewährsmann bemerkt dazu, dass er ein richtiger Westfale war. Jedoch scheint diese Charakteristik, die von einem flüchtigen Kenner herstammt, der Wirklichkeit nicht zu entsprechen. Ihr widerspricht die Darstellung des Verlagsbuchhändlers Franz X. Bachem in Köln, der mir am 10. März 1922 folgendes anschauliche Bild von der Persönlich-

keit Verings mitteilte: »Mein 1893 verstorbener Vater, Verlagsbuchhändler Josef Bachem, der 1860 die Kölnische Volkszeitung begründete, war mit Professor Vering persönlich befreundet. Vering weilte, wenn er Köln berührte, jedesmal in unserem alten Hause auf der Marzellenstrasse. Seiner äusseren Erscheinung erinnere ich mich ziemlich genau. Er war ein beweglicher, vergnügter Mann, der lebhaft erzählte. In meinen Wanderjahren machte ich im Jahre 1879 von München aus einen Abstecher nach Prag, um auf Wunsch meines Vaters Vering zu besuchen. Er nahm mich sehr freundlich auf. Bei der Unterhaltung erinnere ich mich, dass er über Schwierigkeifen klagte, die ihm in den tschechischen Kreisen, auch an der Universität selber, öfter begegneten. Seine Tätigkeit in dieser Umwelt schien ihn durchaus nicht zu befriedigen. Lebhaft ist es mir in der Erinnerung, wie er mich vor einem Spaziergang durch Prag, zu dessen Kunststätten es mich zog, ausdrücklich unterwies, wie ich mich der Bevölkerung gegenüber verhalten solle. »Nur nicht erkennen lassen, dass Sie Deutscher sind, man würde es Sie fühlen lassen.« Diese Warnung war mir damals sehr befremdlich, sodass ich gespannt war, wie es mir in der Stadt ergehen werde. Im Dom und bei dem Hradschin wurde ich wie jeder Fremde anständig behandelt. Müde zur Altstadt zurückkehrend, wollte ich mich in einem Biergarten stärken und bestellte zu trinken. Die erste Kellnerin hörte es, sah mich merkwürdig an und lief weiter. Als ich der nächsten ein Glas Bier bestellte, widerfuhr mir dasselbe. Bei einer dritten ebenso. Höhnisch lächelnde Blicke und Ignorieren! Da wurde mir bald klar, dass die Frauenzimmer mir, dem Deutschsprechenden, nichts bringen wollten. Ich hatte an dieser einen Erfahrung genug und zog es vor, statt in einem zweiten Lokal zu probieren, hungrig und müde zum Hause Verings zurückzukehren. Der gemütvolle Kanonist war um Spott wegen des Eintreffens seiner Voraussage mir unerfahrenem jungen Manne gegenüber nicht verlegen.«

IV. *Vering als Dozent und Examinator.* Vering, der bekanntlich neben dem kanonischen auch das römische Recht dozierte, bereitete während seiner Heidelberger Zeit auch Studenten auf die Doktorprüfung vor. Namentlich wandten sich Ausländer, insbesondere Amerikaner an ihn, die ihm dadurch eine gute Einnahmequelle verschafften. Da er es in Heidelberg nicht zu einer etatsmässigen Professur brachte, kamen ihm diese Nebeneinnahmen jedenfalls gut zu statten.

Aus der Prager Zeit hat mir ein ehemaliger Schüler Verings, der jetzt als Pfarrer in Dresden wirkt, folgendes plastisches Bild über ihn als Lehrer und Examinator entworfen. »Im Kolleg, das er gewöhnlich eine Viertelstunde nach Ablauf des akademischen Viertels, dann aber sehr eilig betrat — er fing an der in dem grossen Auditorium sehr weit vom Lehrstuhl gelegenen Tür sofort beim Eintritt schon immer mit dem Dozieren an und schritt dozierend zum Katheder —, diktierte er meist wörtlich und sehr oft wiederholend, damit alle gut und gemütlich weiterschreiben konnten. Selten kam einmal ein Anekdötchen dazwischen, aber sehr oft die Frage: Haben Sie, meine Herren? (= schon mitgeschrieben). Er hatte naturgemäß viele Hörer, unter ihnen nicht wenige Israeliten und gewöhnlich auch einige katholische Theologen aus Sachsen.

Berühmt war Vering durch die sonderbar naive Art, mit der er bei der Prüfung nachhalf. Es wurde von ihm erzählt, dass er einmal einem jungen Adligen, der unter den Rechten des Kirchenpatrons das der Präsentation aufzuzählen unterlassen hatte, von seinem Tische aus ein Glas Wasser präsentierte. Der Kandidat, der in den Examensnöten wohl genug geschwitzt hatte, trank dasselbe vergnügt aus. Ein anderes Mal, ich selber habe es erlebt, kam ein Kandidat, dem die Frage nach der Weihekompetenz der Bischöfe vorgelegt wurde, nicht auf den episcopus originis. Vering begann nun, sich fortwährend am Ohre zu zupfen; der Wink blieb aber erfolglos. Dennoch galt Vering nicht als der mildeste Examinator. In seinem Äusseren war er sehr einfach; seinen grossen Schlapphut behandelte er nicht sehr manierlich. Er war halt ein Original.»

V. *Seine Schriften.* Das beste Verzeichnis von Verings Schriften findet sich bei *Ernst Rassmann*, Nachrichten von dem Leben und den Schriften Münsterländischer Schriftsteller des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts. Neue Folge 1881, 229 ff. Da dieses Verzeichnis aber bereits mit dem Jahre 1880 aufhört, sind für die spätere Zeit noch folgende literarische Arbeiten hinzuzufügen.

Geschichte und Pandekten des römischen und heutigen gemeinen Privatrechts. 5. Aufl. 1887.

Phillips Kirchenrecht fortgesetzt, 8. Bd. 1. Abt. 1889.

Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Österreich und die Schweiz. 3. Aufl. 1893.

Ausser diesen Büchern veröffentlichte er im Archiv für katholisches Kirchenrecht folgende Aufsätze: Das ungarische Polizeistrafgesetzbuch vom Jahre 1879 und die gemischten Ehen, Bd. 44, 285. — Von dem preussischen Gesetze vom 14. Juli 1880, betreffend die Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze, ebd. 467. — Nachträgliches zum Elsass-Lothringer Staatskirchenrecht (zusammen mit Recklingh), Bd. 45, 302. — Die Ungültigkeit einer Ehedispens in dem Falle, dass die Bittsteller in ihrem Gesuche die copula incestuosa verschweigen, ebd. 328. — Die Organisation der griech.-orient. Kirche in Dalmatien, Bd. 46, 460 ff. — Der griech.-orient. staatskirchliche Streit in Serbien (1881), Bd. 47, 97 — Über die rechtlichen Wirkungen einer Inkorporation (österr. Rechtsfall), Bd. 48, 452. — Die rechtliche Natur der Inkorporation, Bd. 59, 37. — Das badische Gesetz vom 15. Mai 1882, die Aufbesserung geringbesoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, Bd. 49, 64. — Zur Organisation der griech.-orient. Kirche in Österreich-Ungarn, ebd. 152. — Die kirchliche Ehegerichtsbarkeit unter der Herrschaft des staatlichen Zivilehegesetzes und der staatlichen Ehegerichtsbarkeit, Bd. 52. 214. — Kann eine Stadtgemeinde die collatio libera bezüglich einer Chorregentenstelle durch Herkommen erwerben? (Kritik eines Urteils des österr. Verwaltungs-Gerichtshofs vom 21. November 1884 in Betreff der Chorregentenstelle an der Domkirche zu Budweis), Bd. 55, 179. — Preussisches kirchenpolitisches Gesetz vom 29. April 1887 nebst einigen Vorakten, Bd. 58, 123. — Kann das bloße Studium des Staatskirchenrechts als Ersatz für das des Kirchenrechts genügen? Bd. 59, 181. — Das österr. Gesetz vom 31. Dezember 1894, womit ergänzende Bestimmungen zum § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, betr. die Bedürfnisse der Pfarrgemeinden, erlassen werden. Nebst Vorakten, Bd. 74, 36. — Verhandlungen des österr. Episkopats mit der Regierung, betr. die Congruaregulierung, und Verwandtes (1885—94), ebd. 227. — Erkenntnisse des österr. Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Januar 1892 bis 1. März 1893, Bd. 70, 255, vom 30. November 1892 bis 26. Januar 1895, Bd. 75, 130.

VI. *Verings Freundeskreis.* Während seiner Heidelberger Zeit verkehrte Vering hauptsächlich in den Kreisen des katholischen Kasinos und des katholischen Studentenvereins Palatia. Unter seinen Hauptfreunden sind zu nennen Pfarrer Wilms, Kaufmann Jakob Lindau, der als Politiker eine hervorragende Rolle spielte, Graf Graimberg, der aus Bayern nach Heidelberg übergesiedelt war und dort eine Kunstsammlung anlegte, und endlich

der spätere Führer der Heidelberger Katholiken Rechtsanwalt Dr. Helm († 1922). Vering war Mitglied des Stiftungsrates der Heidelberger Jesuitenkirche und nahm an der dortigen Fronleichnamsprozession mit brennender Kerze teil. Wenn in der Jesuitenkirche die Feier der ewigen Anbetung stattfand, betete Vering in einer Gebetsstunde vor und bediente sich zu diesem Zwecke wenig bekannter Litaneien, die die Aufmerksamkeil der Anwesenden besonders wachriefen. Seine vorbildliche religiöse Haltung war natürlich geeignet, sein Ansehen in den katholischen Gesellschaftskreisen zu erhöhen.

In Prag war er namentlich befreundet mit dem hervorragenden Philosophieprofessor Willmann, den Domherren Borovy, Charbord, dem späteren Weihbischofe Frind und dem Abte Benedikt Sauter O. S. B. von Emmaus in Prag.

VII. *Seine letzte Lebenszeit und sein Tod.* Die vielen Arbeiten, die Vering als Dozent, Examinator und Schriftsteller auf den Gebieten des römischen und kanonischen Rechts durch viele Jahrzehnte ununterbrochen geleistet, hatten zuletzt seine Gesundheit erheblich geschwächt. Als ihn im Winter 1895/96 ein heftiger Katarrh befiel und er sich trotzdem nicht schonte, entstand daraus im März des folgenden Jahres eine schwere Lungenentzündung, der er am 30. März 1896 im Alter von 63 Jahren erlag. Den früher so fröhlichen Mann hatte in den letzten Jahren ein trauriger Gesichtszug befallen, da ihm seine Söhne Ferdinand und Ludwig während ihrer Gymnasialzeit viele Sorgen bereiteten. Mit ihm ist eine markante, originelle und populäre Persönlichkeit aus den katholischen Laienkanonisten dahingegangen, die noch lange im Gedächtnis des katholischen Deutschland fortleben wird.

---

6. Zur Abtswahl der Benediktinerregel.

Von Professor *Dr. Nikolaus Hilling* in Freiburg i. Br.

Unter der Überschrift De ordinando abbate bestimmt cap. 64 der Ordensregel des hl. Benedikt: In abbatis ordinatione illa semper consideretur ratio, ut hic constituatur, quem sibi (andere Handschriften lesen sive) omnis concors congregatio, secundum timorem Dei, sive etiam pars quamvis parva Congregationis saniori consilio elegerit. Sowohl der ältere Kommentar von Edmund Martène[1]) wie der neuere des Abtes von Solesmes[2])

1) Commentarius in regulam S. P. Benedicti litterarius, moralis, historicus (Paris 1690), 835 f.

2) Commentaire sur la règle de Saint Benoît (Paris 1913), 506.



machen darauf aufmerksam, dass der letzte Teil dieses Satzes schwer zu erklären sei. Beide Autoren legen verschiedene Deutungsversuche vor, von denen aber kaum einer voll und ganz befriedigen dürfte.

Meines Erachtens wird die Interpretation am ehesten dadurch gefördert, dass man die Wahlvorschrift der Benediktinerregel mit den damals geltenden allgemeinen Wahlvorschriften vergleicht. Deshalb möchte ich auf einen Brief des Papstes Leo d. Gr.[1]) an den Bischof Anastasius von Tessalonich hinweisen, der in cap. 5 bezüglich der Bischofswahlen vorschreibt: »Wenn über die Wahl eines höchsten Priesters (= Bischofs) verhandelt wird, so soll der allen vorgezogen werden, den die Übereinstimmung von Klerus und Volk einträchtig gefordert hat. Wenn sich aber die Stimmen der Parteien auf eine andere Person geteilt haben, so soll durch das Urteil des Metropoliten jener Kandidat dem andern vorgezogen werden, der durch den grösseren Eifer und die grösseren Verdienste unterstützt wird.« Inhaltlich stimmt diese Leostelle durchaus mit dem Wahlkapitel der Benediktinerregel überein, da beide den Grundsatz vertreten, dass bei den kirchlichen Wahlen nicht die Zahl der Stimmen, sondern ihre Güte den Ausschlag geben soll.

Das leonianische Fragment ist später von Hinkmar von Reims[2]) in seiner Streitschrift gegen Hinkmar von Laon zitiert, mehrfach in den Streitschriften des Investiturstreites z. B. bei Manegold von Lautenbach[3]), Kardinal Deusdedit[4]) und Placidus von Nonantula[5]) angewandt, in den Kanonessammlungen des 9. bis 12. Jahrhrhunderts, Anselmo dedicata, Deusdedit, Anselm von Lucca und den drei Sammlungen Jvos von Chartres enthalten und endlich in das Gratianische Dekret[6]) übergegangen. Die Summen zu dem letzteren erklären dasselbe nach dem Vorgange des Magisters Rufinus bei der 23. Distinktion, die mit dem Papstwahldekrete Nikolaus II. vom Jahre 1059 beginnt.

Das Schlagwort der Benediktinerregel von dem entscheidenden Einfluss der Pars sanior auf den Ausgang der Wahl wird später in der Priveligienurkunde des Papstes Calixtus II. beim Wormser Konkordat vom Jahre 1122 erwähnt und findet sich

1) Opera Leonis, ed Ballerini I, 688.
2) Migne, Patrologia latina 126, 311 f.
3) M. G. Libelli de lite I, 400.
4) Libelli de lite II, 304.
5) Libelli de lite II, 620.
6) cap. 36 Dict. 63.

auch in mehreren anderen Quellen derselben Zeit, auf die ich in meinem Aufsatze »Der Grundsatz von der Pars sanior bei den kirchlichen Wahlen« in der Festschrift der Görresgesellschaft für Felix Porsch näher hingewiesen habe.

Aus diesen kurzen Mitteilungen geht zur Genüge hervor, wie sehr die Wahlvorschrift der Benediktinerregel in den geltenden Rechtsbestimmungen ihrer Zeit begründet ist und wie sie ihrerseits auch die späteren Rechtsquellen, namentlich das Wormser Konkordat, in formeller Hinsicht beeinflusst hat.

---

7. Die neuen Fakultäten der Apostolischen Nunzien, Internunzien und Delegaten.

Von Professor *Dr. Nikolaus Hilling* in Freiburg i. B.

Der neue Codex Juris Canonici c. 267 § 1 no. 3 und § 2 bemerkt, dass die Apostolischen Nunzien, Internunzien und Delegaten ausser ihrer ordentlichen Amtsgewalt in der Regel noch andere Fakultäten erhalten, die aber sämtlich delegiert sind. Die Konsistorialkongregation hat vor einigen Jahren, wahrscheinlich 1919, ein neues Fakultätenformular herausgegeben, das in der römischen Zeitschrift »Il Monitore Ecclesiastico« Vol. XXXII (1920), 137 ff. veröffentlicht wurde.

Später ist hierzu noch unter dem Datum des 16. Juni 1920 ein Nachtrag erschienen, der den Fakultäten mehrere Ergänzungen hinzufügte und No. 27 des Hauptformulars neu redigierte. Il Monitore ecclesiastico XXXIV (1922), 200 f.

Wir lassen die beiden wichtigen Aktenstücke unten im Wortlaut folgen und verweisen für die Geschichte der Nunziaturfakultäten auf die Schrift von Leo Mergentheim, Die Quinquennalfakultäten pro foro externo. Ihre Entstehung und erste Einführung in deutschen Bistümern [Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz 52—55] Stuttgart 1908, 2 Bände, sowie auf dessen Abhandlung »Zur Enstehungsgeschichte der Quinquennalfakuläten pro foro externo«, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Band XXXIII, Kan. Abt. II (1912), 100 ff.

Index facultatum quas, pro locis missionis suae, Nuntiis, Internuntiis et Delegatis Apostolicis penes Civitates seu Nationes, post Codicis iuris Canonici publicationem tribuere SS.mus Dominus Noster decrevit, ceteris abrogatis. — CAPUT I. *Facultates ordinis generalis.* — 1. Facultas visitandi sive per se, sive per ecclesi-

asticum virum probitate, prudentia ac doctrina praestantem personas, loca et res, de quibus in can. 344, 512, 1382 Codicis in casibus tamen particularibus et non per modum generalis visitationis; dummodo visitatio ipsa necessaria et urgens videatur, Ordinarius impeditus sit vel negligens, et tempus non suppetat recurrendi ad S. Sedem.

2. Conficiendi sive per se sive per alium virum ecclesiastica dignitate exornatum, acta omnia seu processus, ut vocant, pro iis qui ad Episcopalem seu Archiepiscopalem dignitatem ab hac S. Sede sunt designati iuxta normas pro singulis nationibus datas.

3. Conferendi personis idoneis ea beneficia, de quibus in can. 1435, § 1, n. 1 et 3 servatis regulis ab Ap. Dataria datis vel dandis.

4. Absolvendi, iniunctis de iure iniungendis, tum in foro conscientiae, tum etiam in foro externo, pro casuum diversitate, ab omnibus censuris a iure sive simpliciter sive speciali modo Romano Pontifici reservatis.

5. Dispensandi pro iam Ordinatis ad effectum tam Missam celebrandi, quam consequendi et retinendi beneficia ecclesiastica, super quibuscunque irregularitatibus tum ex delicto tum et defectu provenientibus, dummodo exinde scandalum non oriatur, nec divinis pariatur impedimentum, iis semper exceptis de quibus in can. 985, n. 4, et praevia abiuratione in manibus absolventis, quando agitur de crimine haeresis vel schismatis.

6. Indulgendi ex causa paupertatis, iis qui Missarum sive manualium sive fundatarum applicationem omiserint, ut quoad praeteritum tempus obligationem suam paullatim adimplere valeant, ita nempe, ut faciant quantum possunt pro integra satisfactione oneris Missarum quo gravantur, celebrando vel per se vel per alium singulis mensibus aliquem Missarum numerum, iuxta eorum vires, de bono et aequo a concedente et in casibus occultis, a confessario determinandum.

Moneantur autem praedictarum omissionum rei, si ita faciendo ante completam huiusmodi satisfactionem obierint, nec habeant quid pro eodem onere sive in toto sive in parte adimplendo reliquant, Missas quae post eorum obitum celebrandae supererunt, ipsis, dum pie in Christo decedunt, condonata fore censeri, defectum quemcumque tunc supplente Sancta Sede de thesauro Ecclesiae.

Item concedendi, si in aliquo casu ob peculiaria omnino rerum adiuncta expediens in Domino videatur, ut ad certum nu-

merum iuxta vires petentis Missae, quoad praeteritum pariter tempus, reducantur, dummodo non agatur de recidivis, supplente pariter Sanctitate Sua reliquarum Missarum defectum de Ecclesiae thesauro.

7. Admittendi in foro interno eos, qui beneficiis ecclesiasticis etiam cum cura animarum instructi recitationem horarum canonciarum omiserint, ad discretam compositionem, eaque mediante fructus male perceptos condonandi, pecuniis exinde redactis in pia opera arbitrio Sedis Apostolicae erogatis.

Pauperibus autem, quorum inopia compositionem non admittit, praedictos fructus condonandi, iniuncta pro eorum viribus eleemosyna, pro suo vel confessarii prudenti iudicio determinanda.

Et haec quidem, sine praeiudicio illorum, quibus distributiones accrescere vel non decrescere debent, sint et censeantur ordinata.

8. Condonandi in foro interno fructus ex beneficio ob simoniam realem invalide obtento indebite perceptos, iniuncta congrua poenitentia salutari, cum aliqua eleemosyna iuxta vires poenitentis taxanda, et imposita eiusdem beneficii dimissione. Quatenus vero ob iustas et rationabiles causas beneficium dimitti non expediat, praesertim vero si idem parochiale sit, et non adsint qui parochiis praefici possint, titulum ipsius beneficii convalidandi.

9. Absolvendi vel per se vel per alias idoneas ecclesiasticas personas a se deputandas eos omnes qui fundos olim ecclesiasticos et a plurimis annis Ecclesiae per civiles leges ablatos nunc possident, vel titulo hereditatis a suis maioribus accepto, vel titulo emptionis seu similis contractus cum tertiis possessoribus initis, eosque singulos habiles reddendi ad praedictos fundos tamquam proprios licite habendos, de iisque tam inter vivos, quam mortis causa libere disponendi, imposita pro una vice tantum congrua eleemosyna iuxta prudens absolventis iudicium, favore alicuius Ecclesiae vel pii operis eroganda.

10. Dispensandi, quando ita in Domino expedire videbitur, super lege abstinentiae, diebus praescriptis, etiam tempore ieiuniorum et quadragesimae, in casibus particularibus.

11. Permittendi clericis et religiosis, uti singulis, ut rationabili de causa quocumque anni tempore, privata Matutini cum laudibus recitatio anticipari possit statim post meridiem.

12. Commutandi, ob visus debilitatem vel ob aliam iustam causam, eaque durante, obligationem recitandi horas canonicas

in quotidianam recitationem integri rosarii B. M. V. vel aliarum piarum precum quae congruae sint, citra exemptionem a Choro, quatenus is qui commutationem obtinuit ad illum accedere teneatur.

13. Dispensandi, in casibus urgentibus, a gradibus academicis ad assequendas praebendas canonicales, quae ex lege fundationis ipsos gradus requirant, dummodo nullum praeiudicium aliorum iuribus inferatur.

14. Concedendi ad normam Const. *Officiorum et munerum* facultatem retinendi ac legendi prohibitos libros et ephemerides, cum cautelis et sub limitationibus quae necessaria vel utilia in singulis casibus videbuntur, et in usu penes S. Congr. S. Officii sunt.

15. Commutandi aut dispensandi, consideratis causis, omnia vota simplicia private emissa, etiam Apostolicae Sedi reservata, exceptis votis in quibus agitur de tertii praeiudicio.

16. Dispensandi ex iusta causa a quovis iuramento, dummodo tertii praeiudicium non adsit.

17. Remittendi seu condonandi, *pro foro conscientiae tantum,* delinquentibus pauperibus partem aliquam male ablatorum, aut retentorum, quando domini incerti sunt et casus occulti; ita tamen ut residuum, si quod adsit, vel aliqua alia summa vel pars pro viribus taxanda pauperibus loci distribuatur vel in pia opera eiusdem loci, si fieri possit, distribuatur.

18. Recipiendi, aut delegandi in singulis casibus alium idoneum ecclesiasticum virum, ut recipiat denunciationes de crimine sollicitationis, servatis in omnibus forma et tenore Instructionis, quae a S. Officio danda erit.

19. Prorogandi ad breve aliquod tempus facultates, indulgentias et indulta a S. Sede concessa, quae expiraverint quin tempestive postulatio pro eorum prorogatione ad S. Sedem missa fuerit, facta tamen obligatione statim recurrendi ad eamdem S. Sedem pro gratia aut (si petitio iam facta fuerit) pro responsione obtinenda.

CAPUT II. *Facultates circa indulgentias.* — 20. Concedendi sexies in anno, occurrente aliqua solemnitate, plenariam Indulgentiam omnibus utriusque sexus Christifidelibus qui vere poenitentes et confessi ac Sacra Communione refecti Ecclesiam vel publicum oratorium visitaverint, ibique ad mentem Summi Pontificis aliquo temporis spatio oraverint.

Fidelibus vero qui in loco habitent, ubi impossibile vel difficile admodum sit confessarii copiam habere, concedendi, ut praedictas Indulgentias lucrari valeant, dummodo actuali sacramentorum susceptioni pium aliquod opus substituant, ac corde saltem contriti firmiter proponant admissa confiteri quam primum poterunt.

21. Impertiendi ter in anno et non in eodem loco, diebus a se eligendis, benedictionem papalem iuxta formulam typis impressam atque insertam, cum indulgentia plenaria ab iis lucranda, qui vere poenitentes, confessi et sacra communione refecti eidem Benedictioni interfuerint, Deumque pro S. Fidei propagatione et S. R. Ecclesiae exaltatione oraverint.

22. Concedendi pariter, non tamen in perpetuum sed ad tempus sibi benevisum, omnibus Christifidelibus contritis et confessis ac Sacra Communione refectis Indulgentiam plenariam in oratione 40 Horarum, quoties in anno a respectivis locorum Ordinariis indicatur, etiamsi, ex rationabili, causa, in aliquibus non servetur *Instructio Clementina.*

23. Item concedendi plenariam Indulgentiam primo conversis ab haeresi et ad sinum Catholicae Ecclesiae redeuntibus, in actu eorum conversionis.

24. Concedendi in casibus particularibus vel ad tempus indulgentiam plenariam occasione SS. Missionum, servatis consuetis regulis.

25. Declarandi privilegiatum quotidianum perpetuum in qualibet ecclesia territorii suae iurisdictionis unum altare ad tramitem can. 916.

26. Concedendi bis centum dies de vera indulgentia omnibus praesentibus in sacris functionibus a se peractis, durante munere.

27. Erigendi sacras Stationes Viae Crucis cum applicatione indulgentiarum, et pia sodalitia Rosarii, B. M. V. de Monte Carmelo et Septem Dolorum; cum potestate communicandi huiusmodi facultatem ecclesiasticis viris pro suo prudenti arbitrio; sub lege tamen et conditione ut haec facultas non exerceatur ubi coenobia adsint religiosorum, qui ex apostolica concessione eiusmodi privilegiis gaudent.

Item ecclesiasticis viris facultatem concedendi sub eadem lege et conditione benedicendi et imponendi scapularia praedictarum sodalitatum.

28. Concedenti ut indulgentiae, de quibus in praecedentibus articulis, applicabiles etiam sint per modum suffragii animabus in Purgatorio degentibus.

CAPUT III. *Facultates circa matrimonium.* — 29. Dispensandi ab impedimentis impedientibus de quibus in cap. III, tit. VII, lib. III Codicis, servatis ad unguem regulis ibidem positis, praesertim quoad dispensationes ob mixtam religionem, et docta, quotannis ante Pascha, S. Congr. S. Officii de numero aliisque adiunctis dispensationum, quae anno praecedenti circa mixtam religionem datae sunt.

30. Dispensandi pro . . . . vicibus ex gravi causa ab omnibus impedimentis dirimentibus matrimonium, iuris tamen ecclesiastici, sive publicis sive occultis, sive minoris sive maioris gradus, iis tamen exceptis quae ex affinitate in linea recta consummato matrimonio, ex ordine sacro et solemni professione religiosa proveniunt.

Quo vero ad impedimentum dirimens disparitatis cultus, fas non sit dispensationem concedere nisi servatis iis quae in canonibus 1060—1064 praescripta sunt, et quoad matrimonia cum hebraeis vel mahumedanis, dummodo constet de status libertate partis fidelis ad removendum periculum polygamiae, absit periculum circumcisionis prolis, et si civilis actus sit ineundus, sit tantum caeremonia civilis nullaque Mahumetis invocatio aut aliud superstitionis genus interveniat.

Nupturientes aliquam oblationem, si fieri potest, iuxta vires persolvant, quam ipse Nuntius, Internuntius vel Delegatus Apostolicus transmittet ad S. Congregationem S. Officii, si agatur de impedimento disparitatis cultus, aut ad S. Congregationem de disciplina Sacramentorum, si agatur de aliis impedimentis.

31. Sanandi in radice pro . . . . vicibus matrimonia nulla ob impedimentum dirimens, de quo in numero 30, quando moraliter impossibilis est renovatio consensus modo ordinario, monita parte impedimenti conscia de sanationis effectu. Rescriptum vero huiusmodi sanationis in Curia Episcopali diligenter custodiatur, quo omni tempore et eventu de matrimonii validitate et de prolis legitimatione constare possit.

Sed si matrimonium fuerit nullum ob defectum formae, danda non erit sanatio nisi in casu quo altera pars renuat renovare consensum iuxta formam, aut, si id ab ea exigatur, grave immineat alteri parti malum vel periculum.

Quod si matrimonium fuerit nullum ob non servatam formam in casu mixtae religionis aut disparitatis cultus, et pars acatholica induci non possit ad renovandum consensum iuxta leges Ecclesiae, danda non erit sanatio in radice, nisi assumptis a parte fideli obligationibus curandi pro viribus conversionem coniugis et educationem prolis in fide catholica, concessa eidem absolutione a censuris, si coram acatholico matrimonium attentaverit, ipsaque monita de gravi patrato scelere.

CAPUT IV. *Facultates circa cetera Sacramenta et Sacros Ritus.* — 32. Deputandi simplices sacerdotes probatae doctrinae ac virtutis pro administrando sacramento Confirmationis in iis regionibus dumtaxat in quibus Episcopi desunt, servatis praescriptis can. 781, § 1, 782, § 4 et 784; idque ad tempus aliquod determinatum.

33. Permittendi singulis vicibus, vel ad tempus, feria V in Coena Domini unicam missam lectam in Oratoriis publicis.

34. Concedendi sacerdotibus infirmis, durante infirma valetudine, aut aetate devexis indultum Oratorii privati, in quo missam celebrent, servatis canonicis regulis.

35. Concedendi pro sacerdotibus suae iurisdictionis usum comae adscititiae tempore celebrationis Missae, data vera eorum necessitate.

36. Concedendi in casibus particularibus indultum celebrandi extra ecclesiam et oratorium et erigendi altare sub dio ex rationabili causa, ad tramitem can. 822, § 4.

37. Permittendi sacerdotibus navigantibus sive in mare sive in fluminibus, ut in navi Missam celebrare possint super altare portatili, dummodo locus in quo Missa celebratur nihil indecens aut indecorum praeseferat et periculum absit calicis effusionis.

38. Consecrandi sive per se sive per simplices presbyteros a se deputandos altaria tum fixa tum portatilia, quae ex aliquo defectu pristinam consecrationem amiserunt, servatis tamen omnibus in Instructione S. Rituum Congregationis ad rem in *Ritu et formula breviori* praescriptis.

39. Indulgendi, ex rationabili causa, in casibus particularibus, vel ad tempus, ut Sacrosanctum Missae sacrificium peragi possit a tertia hora post mediam noctem.

40. Indulgendi ad tempus ut in aliqua ecclesia bis vel ter in hebdomada, de consensu Ordinarii, Missa *de Requie* celebrari possit etiam diebus ritus duplicis, exceptis tamen festis dupli-

cibus I et II classis, dominicis aliisque festis de praecepto servandis, nec non feriis, vigiliis, octavisque privilegiatis.

41. Concedendi presbyteris, ex utroque clero, visivae potentiae debilitate laborantibus, vel alia infirmitate detentis, facultatem celebrandi Missam votivam Deiparae Virginis, aut defunctorum, adhibita, quoties ea indigeant, alterius sacerdotis adsistentia, et firmo permanente onere, si sint parochi, explicandi Evangelium diebus praescriptis.

Item eandem facultatem concedendi sacerdotibus omnino caecis, praescripta semper adsistentia alterius sacerdotis, aut diaconi, et dummodo, facto experimento, comperiantur in nullo defecisse.

42. Concedendi infirmis decumbentibus de quibus certa spes non adsit ut cito convalescant, etiam ante finem mensis a quo decumbunt, ut S. Communionem sumere possint semel in hebdomada non servato ieiunio, hoc est, etsi aliquam medicinam vel aliquid ad modum potus antea sumpserint (can. 858, § 2).

Concedendi infirmis non decumbentibus, qui tamen tali morbo laborant, quo, iudicio medici, ieiunium sine discrimine servare nequeant, ut communionem, semel in hebdomada percipere valeant non servato ieiunio, ut supra.

43. Indulgendi per modum actus ut in ecclesiis, in quibus festum alicuius Sancti in *Martyrologio Romano* descripti, vel alias ab Apostolica Sede approbatum, solemniter celebretur, quod cum officio illius diei minime congruat, dici possint tum Missa solemnis cum cantu, tum etiam Missae lectae de eodem festo, dummodo non occurat duplex vel dominica primae classis, aut Vigilia Nativitatis D. N. I. C. vel Vigilia Pentecostes, vel dies octava Nativitatis D. N. I. C. (Circumcisio D.ni), dies octava Epiphaniae vel SS.mi Corporis Christi aut feria IV Cinerum, vel integra maior hebdomada.

44. Deputandi, in locis iurisdictionis sibi commissae, in casibus particularibus, vel ad tempus aliquem sacerdotem cum facultate *consecrandi*, iuxta formam in *Pontificali Romano* praescriptam, calices, patenas et altarium lapides, adhibitis sacris oleis ab Episcopo catholico benedictis.

45. Benedicendi Campanas et consecrandi Ecclesias, monito tamen loci Ordinario eoque non renuente.

CAPUT V. *De Facultatibus circa Religiosos.* — 46. Cognoscendi in casibus extraordinariis et urgente necessitate super statu alicuius domus Religionis cuiuslibet: conferendo cum Superioribus

consilium et operam ut opportuna abusibus remedia adhibeantur, et Religiosi ad sui status perfectionem reducantur, certiore tamen facta quam primum Apostolica Sede, si quid novi in utilitatem claustralium communitatum decernendum esse videatur.

47. Dispensandi iusta de causa postulante Communitate super defectu dotis in religione pro sororibus aut monialibus requisitae.

48. Concedendi in casibus particularibus, vel ad tempus, Ordinariis dioecesanis facultatem praeficiendi paroeciis Religiosos in defectu sacerdotum saecularium, de consensu tamen suorum Superiorum, et cum clausula ut saltem duo alii religiosi cum parocho cohabitent, servatisque in reliquis sacrorum canonum dispositionibus.

49. Indulgendi monialibus in casu infirmitatis, aliisque iustis gravibusque de causis, ut *extra claustra* per tempus prudenti arbitrio praefiniendum manere possint, ita tamen ut cum adsociatione et adsistentia suorum consanguineorum vel affinium aut alicuius honestae mulieris semper incedant, domi et alibi vitam religiosam ducant a virorum frequentia semotam, prout Deo sacratas virgines decet, firmo praescripto can. 639.

50. Dispensandi religiosos utriusque sexus, *pro foro conscientiae tantum*, a regressu in Religionem et permittendi ut in saeculo remaneant, quoties hi invalide obtinuerint declarationem nullitatis votorum, dummodo tamen haec invaliditas occulta sit, firmo semper manente voto castitatis perpetuae, servatisque aliorum votorum substantialibus, usquedum peculiarem dispensationem a S. Sede hac de re assequantur, et si sint sacerdotes, facta lege ut habitum sacerdotis saecularis induant.

CAPUT VI. *Facultates pro ipso Nuntio, Internuntio, seu Delegato.* — 51. Recitandi divinum officium et missam celebrandi iuxta kalendarium romanum pro clero Urbis; idque concedendi sacerdotibus secum commorantibus sibique subiectis.

52. Adservandi in sacello domus stabilis suae residentiae SS.mum Eucharistiae sacramentum, ea lege ut lampas indesinenter ante tabernaculum lucescat, clavis diligenter custodiatur, aliaque iuxta liturgicas leges plene serventur.

Sacellum autem ipsum ex Summi Pontificis venia qua publicum erit.

53. Administrandi sacramentum Confirmationis in ditione universa suae iurisdictioni obnoxia, nec non durante maritimo itinere tam in accessu quam in recessu a loco missionis suae.

54. Excipiendi sacramentales confessiones fidelium utriusque sexus in locis et in maritimo itinere, uti supra.

55. Lucrandi sibi indulgentias quas aliis vi facultatum sibi concessarum impertiendas censuerit.

ANIMADVERSIO. — 1. Facultates, quae superius continentur in cap. II et III, et eae quae recensentur sub numeris 1, 3 et 18, cap. I; 32 et 38, cap. IV; 46, cap. V; et 53, 54, 55, cap. VI, non conceduntur nisi iis qui sunt caractere episcopali insigniti; ideoque ad eos, et signanter ad Auditorem vel Secretarium quibus durante Nuntiaturae, Internuntiaturae vel Delegationis vacatione negotiorum gestio fuerit commissa, non intelliguntur adtributae nisi expresse id dicatur, quamvis commissio regendi officium cum facultatibus ordinariis eisdem concessa sit.

2. Caveat Pontificius Administer ne indulta quae ad tempus concedere potest, ultra quinquennium vel decennium protrahat.

Datum Romae, ...

Addizioni alle facoltà dei Rappresentanti Pontifici.

a) Vacante in territorio iurisdictionis Nuntii, Internuntii vel Delegati aliqua dioecesi, fas sit Nuntio, Internuntio vel Delegato, rogante Vicario Capitulari vel Administratore dioecesis, eadem omnia concedere quae sunt in potestate ordinaria Episcopi.

b) Quoties urgeat necessitas, evidens sit utilitas, et periculum sit in mora, facultas conceditur permittendi alienationes bonorum ecclesiasticorum vel piarum causarum, usque ad valorem 60 millium francorum pro regionibus Europae, et 100 millium extra Europam.

c) Permittendi ingressum in Seminarium illegitimis, dummodo non agatur de adulterinis aut sacrilegis, si de coetero conditiones ad ingressum in pium locum necessariae habeantur, et firma obligatione recurrendi ad S. Sedem pro eorum sacra ordinatione.

d) In locis ubi ob defectum vel nimiam distantiam parochorum succurrendum sit fidelium necessitatibus ope Sacrarum Missionum illuc identidem mittendarum, tribuendi Praesidi seu Superiori Missionis ut ipse qua parochus, ceteri Missionarii qua eius vicarii cooperatores, ea omnia possint pro fidelibus ad illam Missionem pertinentibus vel ad eam accedentibus, quae ceteri parochi et vicarii cooperatores in suis paroeciis possunt.

Item concedendi eidem Praesidi seu Superiori Missionis, in loco Missionis ut supra, facultates quibus Vicarii Generales pollent, et quas canones *Codicis* 1043—1057 statuunt, et Ordinariis pro matrimoniis tribuunt. Itemque concedendi potestatem confirmandi iuxta n. 33 *Indicis*.

Officii autem erit Superioris Missionis, docere Ordinarium loci de potestate sibi facta a Nuntio, Internuntio vel Delegato Apostolico, ab eoque obtinere, quatenus fieri possit, Missionis finium designationem; expleta vero Missione eidem Ordinario adnotationem praebere de sacramentis in loco Missionis administratis, prout parochi pro sua parochia tenentur.

Denique hanc ipsam potestatem poterit Nuntius, Internuntius vel Delegatus Apostolicus, in casibus particularibus, subdelegare Episcopis qui in loco suae iurisdictionis sunt».

Praeterea n. 27 Indicis ita redigatur:

27. Communicandi ecclesiasticis viris facultatem erigendi sacras Stationes Viae Crucis cum applicatione indulgentiarum et pia sodalitia Rosarii, B. M. V. de Monte Carmelo et Septem Dolorum, sub lege tamen et conditione ut haec facultas (cetera ut in textu).

Ex aedibus Sacrae Congr. Consistorialis, 16 iunii 1920.

---

8. Wo wurde Georg Phillips geboren?

Von Professor *Dr. Nikolaus Hilling* in Freiburg i. B.

Am 6. September des laufenden Jahres 1922 sind fünfzig Jahre verflossen, seitdem der grösste katholische Kanonist Deutschlands im 19. Jahrhundert, Georg Phillips, zu Aigen bei Salzburg die Augen für immer schloss. Zu diesem Gedächtnistage schrieb Landgerichtsdirektor Dr. Otto Weinberger in den Historisch-politischen Blättern für das katholische Deutschland CLXX (1922), 270 ff. einen kurzen Aufsatz, in dem er die ideale und tiefreligiöse Persönlichkeit Phillipsens würdigt. Seltsamerweise stellte sich hierbei heraus, dass die Angaben über Phillipsens Geburtsort zwischen Elbing und Königsberg schwanken, so dass der Verfasser zu dieser grundlegenden biographischen Frage keine entscheidende Stellung zu nehmen wagte.

Um diesen Zweifel aus der Welt zu schaffen, ersuchte ich ein Mitglied meines Kirchenrechtlichen Seminars, Herrn Kaplan Richard Stachnik aus Danzig, bei den evangelischen Pfarrämtern in Elbing und Königsberg nähere Erkundigungen über die Taufe Phillipsens anzustellen bezw. durch Bekannte anstellen zu lassen. Herr Kaplan Stachnik hat sich dieser Aufgabe mit der grössten Hingebung und dem besten Erfolge unterzogen. Zunächst stellte er fest, dass in den vier evangelischen Pfarreien der Stadt Elbing,

St. Marien, St. Annen, Hl. Leichnam und Dreikönige der Name Phillips nicht in den Taufbüchern verzeichnet ist. Es gelang ihm aber auch, den positiven Nachweis zu erbringen, dass Phillips in der Evang. deutsch-reform. Burgkirche zu Königsberg (Pr.) getauft wurde. Denn der Eintrag des Taufbuches dieser Kirche bekundet, dass Georg Phillips, ehelicher Sohn des Negozianten James Phillips und der Eleonora geb. Hay am Freitag, den 6. Januar 1804 zu Königsberg (Pr) geboren und am Mittwoch, den 29. Februar 1804 daselbst getauft ist.

Mehrere Briefe des berühmten Konvertiten und Kanonisten Georg Phillips befinden sich im Besitze des Herrn Studienrats und Religionslehrers Hubert von Lassaulx in Köln, eines (Stief-) Enkels von Franziska Veit.

---

9. Des Petrus Hispanus Glosse zur Compilatio prima auf der Würzburger Universitätsbibliothek.

Eine vorläufige Anzeige von Professor *Dr. Franz Gillmann* in Würzburg.

Dass *Petrus Hispanus die Compilatio prima glossiert* hat, ist unter den Kanonisten allgemein bekannt[1]). Bis jetzt wurde aber, soviel ich weiss, nirgends eine Handschrift dieser Glosse nachgewiesen. Wir mussten uns deshalb bisher mit den von jüngeren Autoren mitgeteilten Bruchstücken jenes Werkes begnügen[2]). Nunmehr bin ich in der Lage anzuzeigen, dass sich eine *Handschrift der fraglichen Glosse auf der hiesigen Universitätsbibliothek vorfindet,* und zwar in dem aus dem Kloster Ebrach stammenden Miszellankodex Mp. th. f. 122. Derselbe enthält zunächst f. 1 — f. 16' c. 2 von einer Hand des 13. Jahrh. nach der Überschrift »Casus Bernhardi super omnes tytulos per quinque lybros decretalium«, in Wirklichkeit die Casus decretalium des *Richardus Anglicus*[3]), beginnend mit »*De constitutionibus. Canonum.* Casus: In opere nostro non nostro sensu, set canonum auctoritate ducamur«[4]) und schliessend mit »*Quamvis* (c. 14 Comp. I V. 37). Cum publice et de consuetudine blasphemie clericis insuerentur (!), non possunt disimulare pastores. Inputatur enim eis, si fuerint negligentes. *Explicit*«[5]).

---

1) Vgl. *Schulte*, Literaturgeschichte der Compilationes antiquae, besonders der drei ersten, Wiener Sitz.-Ber., philos.-histor. Kl. 66 (1870), 110; *ders.*, Quellengeschichte I, 153, 193.

2) Vgl. *Schulte,* Literaturgeschichte usw. a. a. O. S. 92 ff.; *ders.,* Quellengeschichte a. a. O. S. 152.

3) Vgl. darüber *Laspeyres,* Bernardi Papiensis Summa decretalium, Ratisb. 1860, p. XLIX sqq., 327 sqq.; *Schulte,* Literaturgesch. a. a. O. S. 57 f.

4) S. *Laspeyres* l. c. p. 328. — 5) S. *Laspeyres* l. c. p. LII.

Hierauf folgt f. 17 — f. 26′ c. 2 gleichfalls von einer Hand des 13. Jahrh. *gemäß der Überschrift die »Summa Petri Hispani«*.

Daran schliesst sich von der gleichen Hand geschrieben an »*B*(er)*nhardus de matrimonio*« (f. 26′ c. 2 — f. 31 c. 1), die von *Laspeyres* (l. c. p. 287—306) und von *Kunstmann* (Innsbruck 1861) herausgebene *Summa de matrimonio des Bernhard von Pavia.*

F. 32 — f. 45 c. 1 stehen von einer Hand des 14. Jahrh. die *Summarien sämtlicher Kapitel des Liber sextus* samt den ersten 8 Rechtsregeln Bonifaz' VIII. Der Eingang lautet: »*De summa trinitate. Fideli.* Danpnantur negantes spiritum scilicet (!) ex patre et filio procedere vel dicentes, quod ex hiis tanquam duobus principiis, non ex uno procedit«; der Schluss: »Semel malus semper presumitur esse malus«.

F. 45 c. 2 — f. 46 c. 2 folgt »*De modo observandi quodlibet interdictum memoriale* pro sinplicibus«. Es sind im ganzen 34 Artikel »per iura, que vigent et viguerunt anno d. M.CCC primo«. Angereiht ist (f. 46 c. 2) ein Verzeichnis der *päpstlichen* (6) und der *bischöflichen* (10) *Reservatfälle.* F. 46′ steht der Anfang einer Abhandlung über die *Lebensregeln der Jungfräulichen, der Verwitweten und der Verheirateten:* »Qui habent uxores etc Cum tres sint ordines, in quibus salvari oportet, virginitas, viduitas et matrimonium, necesse est cuilibet scire, quomodo in suo ordine salvetur. In quolibet enim istorum sanctorum multi sanctificati sunt. Ad hoc autem ut in *matrimonio* quis salvetur, duo sunt necessaria . .«

Von f. 47 — f. 162 finden sich von einer Hand des ausgehenden 14. oder des anfangenden 15. Jahrh. eine Reihe von Biographien weiblicher Heiligen, zuerst die Lebensbeschreibung der allerseligsten Jungfrau, zuletzt »gesta Helene«. Am Anfang dieses Stückes fehlen jedoch 10 Blätter. Auf dem einzigen erhaltenen Blatt (f. 47) »vita beate Marie« sucht der Verfasser den Nachweis für die leibliche Aufnahme Mariä in den Himmel zu führen.

Was nun die »*Summa Petri Hispani*« betrifft, so entspricht der Titel der Würzburger Handschrift dem wirklichen Sachverhalt. *Wir haben es hier tatsächlich mit der Glosse des Petrus Hispanus zur Comp. I zu tun.* Dies lässt sich mit voller Sicherheit erkennen, wenn wir verschiedene Stellen unserer Hs und die entsprechenden anderweitig dem Petrus Hispanus zugeschriebenen Texte zur Vergleichung nebeneinandersetzen. So heisst es:

in unserer Handschrift (f. 19 c. 2, f. 19′ c. 1):

zu c. 6 At si clerici Comp. I II. 1 ad v. *que sunt minora dispensare:* »Scilicet in officio et beneficio retinendis seu reparandis. Nam quoad penitentiam molliendam sine hac distinctione dispensare licet episcopo, ut de penitentia d. I. Mensuram (c. 86), XXVI. Q. VII Tempora (c. 2). Unde dicitur: post penitentiam. *Cum ergo in his conceditur dispensatio, in maioribus prohibetur, ut di. XXV Qualis* (c. 4), *C. de procurat. Maritus* (II, 12, 21), C. de pactis conventis tam super do. Si mulier« (V, 14, 11).

in der Glossa ordinaria zu D. 50 pr. ad v. *Ex premissis:*

». . secundum quosdam in omnibus criminibus dispensat (episcopus), ubi non prohibetur . . et in pluribus casibus invenio episcopum posse dispensare . . . *Petrus Hispanus contrarium dixit. Nam cum in quibusdam certis casibus ei permittitur dispensare, ergo in aliis prohibetur, argum. 25. di. c. Qualis et C. de proc. l. Maritus* . .«

Weiterhin heisst es:

in unserer Hs (f. 25 c. 1):

zu c. 4 *Cum institisset* Comp. I IV. 6: »§ Hoc cap. intelligit Ug. (uccio) in eo casu, quando laicus illiteratus ad ordines accessit, arg. di. XL. Sicut (c. 8), vel quando omnibus minoribus ordinibus pretermissis ad sacros accessit, inmo *ingessit se, nil tamen accepit, vel non ab eo, qui dare potuit,* vel non in forma ecclesie, vel ut infra de presbitero non bap. (tizato). Quod non approbo. *Ego didici ab eo, cui credere potui, et hoc factum, qualiter processit, noverat, quod hec decretalis a pape conscientia non emanavit.*«

im Cod. Fulden. D. 5 (enthaltend die Comp. I mit Glossen) zu c. 4 cit.:

»Uguccio dicit, quod papa circa votum non possit dispensare, et hoc c. intelligit de eo, qui caracterem in ordinatione non receperat, vel quia praeter formam ecclesie ordinatur, vel quia nullum de minoribus ordinibus prius receperat et ideo secundum eum nullum maiorem recipere potuit. *p. yspanus dicit se audivisse ab illo, cui credere potuit, qui qualiter istud factum processerat, noverat, quod hoc c. de papae conscientia non emanavit*« (Wiener Sitz.-Ber. a. a. O. S. 93[1]).

1) Vgl. ebenda S. 93 die Stelle aus dem Cod. Hallen. Ye. 52 zu c. 4 cit: ». . *p. yspa.* dicit, quia *se ingesserat,* sed *nunquam accepit ordines, vel*

Ebenso heisst es:

in unserer Hs (f. 21 c. 2): zu c. 31 Questioni Comp. I II. 20 ad v. *Set statim erit:* »S.(upra) c. proxim. contra. Set hic intellige *statim* scil. *post XL. dies,* si appellationem prosequi supersedeat, *ut hoc* cap. *determinationem ab illo suscipiat.* Secundum Hug. hoc prevalet, ut statim in eandem sententiam reducatur, vel forte . .«

im Cod. Fulden. cit. zu c. 31 cit.:

». . vel hic expone: *statim,* i. e. *post XL dies, ut hoc ab illo determinationem recipiat secundum p.«* (Wiener Sitz-Ber. a. a. O. S. 98).

Wiederum heisst es:

in unserer Hs (f. 25 c. 2) c. 1 Utrum Comp. I IV. 11 ad v. *nisi consuetudo*:

»Set et *hic reprehendit Ug. Alexandrum, quia consuetudo validum inpedimentum non est ad matrimonium rescindendum. Set hic loquitur de contrahendo, quo casu non minor (!), si consuetudo contraria cum scandalo inpediat contrahendum.«*

im Cod. Hallen. Ye. 52 (enthaltend die Comp. I mit Glossen) zu c. 3 Comp. I IV. 11 ad v. *consuetudinem:*

». . Et nota, quia *hic reprehendit Ug. Alexandrum, quia consuetudo validum impedimentum non est ad ma. rescindendum. Sed* dico, quod *hic loquitur de contrahendo, quo casu non miror, sed* (?) *contraria consuetudo et scandalum impediunt contrahendum. p.«* (Wiener Sitz.-Ber. a. a. O. S. 94).

Abermals heisst es:

in unserer Hs (f. 20 c. 2): zu c. 4 Super eo Comp. I II. 14 ad v. *passim:*

»§ Scilicet du(n)taxat in pecuniari(i)s causis, quod notatur *C. de test. Si quando* (IV, 20, 19) in principio, a quo symoniacus papa non discordat. Dicit ergo *passim quoad per-*

im Cod. Hallen. cit. zu c. 4 cit. ad. v. *humani iuris:*

»*C. de test. Si quando.* Hoc refertur *quoad personas, non quoad causas.* Nam in civili compelli possunt, verum *in criminali non* secundum dominum Pilium. *p. ys.«* (A. a. O. S. 95).

ordinem accepit ab eo, qui dare non poterat . .« [Hier wird irrtümlich Huguccios Ansicht als die des Petrus Hispanus erklärt].

sonas, non quoad causas. In criminali secus est.«

Ferner heisst es:

in unserer Hs (f. 17' c. 1): zu c. 2 Sane Comp. I I. 6 ad. v. *nisi multitudo: »Ecce, quod ob scandalum aliquid omittitur, quod alias omittendum non esset,* et [lies: ut] infra c. II., *quod ita* demum *recte fit, si veritas non offenditur, que triplex est, scil. iusticie, doctrine, bone vite. Prima* precipue *ad iudicem, secunda ad prelatum, tercia ad quemlibet pertinet. Utilius autem scandal. nas.* etc., *ut infra de regul. iu. Qui scan.«* (dalizaverit) [c. 3].

in *Tankreds* Apparat zur Comp. I zu c. 2 cit. ad. v. *multitudo:*

». . § *Ecce, quod ob scandalum aliquid omittitur* impunitum, *quod alias omittendum non erat, quod ita* deinde (?) *recte fit, ut (?) veritas non offendatur, quae triplex est, scil. iustitie, doctrinae* et *bonae vitae; iustitiae quoad (?) iudicem, doctrinae ad praelatum, bonae vitae ad quemlibet pertinet,* quum *utilius scandalum nasci* permittatur, quam veritas relinquatur, *infra de regulis iuris Qui scandalizaverit. p.«* (A. a. O. S. 108).

Mit diesen Beispielen dürfte der Beweis für die Richtigkeit meiner obigen Aufstellung vollauf genügend geliefert sein.

Aus den mitgeteilten Texten ergibt sich zugleich, dass *Schulte* (vgl. z. B. Quellengeschichte I, 152) im Irrtum ist, wenn er die Glossen mit der Sigle *p.* einem andern Urheber zuschreibt als die Glossen mit der Sigle *p. ysp.* Denn in diesen Texten wird ohne Zweifel mit beiden Siglen die gleiche Person bezeichnet. — Ferner ist schon aus obigen Texten ersichtlich, dass *Huguccios Dekretsumme* von Petrus Hispanus *stark berücksichtigt* wird. — Selbstverständlich ist des Petrus Glosse in der *Glossa ordinaria zum Liber Extra* ausgiebig verwertet.

Die Würzburger Glosse des Petrus beginnt mit: *»De rescriptis et interpret.* Sicut Romana (c. 1) usque *quia speciale* etc. § Quero, quid speciale hic hoc privilegio sit concessum. Ubi enim remedium appellationis non est inhibitum, cuivis appellatio conceditur . . .«; sie schliesst mit: *»Qui scand.* etc. (c. 9 Comp. I V. 37). *veritas.* § Que triplex est: iusticie, doctrine, bone vite. Hec nunquam omittenda est propter scandalum. Prima specialiter ad iudicem, secunda ad prelatum, tertia ad quemlibet pertinet.«

Als *Zeit der Abfassung* der Glosse sind die neunziger Jahre des 12. Jahrh., näherhin die Jahre nach 1193, anzusehen. Denn es wird wiederholt die Dekretale Cölestins III. *Prudentiam* vom 17. Juni 1193 (cf. c. 3 Comp. II I. 12, *Migne*, P. L. 206, 1007—1010)[1]), ebenso des gleichen Papstes Dekretale *Ex parte* aus dem Jahr 1193 (= c. 5 Comp. II III. 17) sowie die Dekretale *Laudabilem* (1191—1198) [cf. ex. gr. c. 2 Comp. II II. 9], hingegen keine einzige Dekretale Innocenz' III. zitiert.

Mit vorstehenden Angaben über die Würzburger Glosse des Petrus Hispanus zur Comp. I sei es einstweilen genug. Ich behalte mir vor auf den Gegenstand zu gelegener Zeit zurückzukommen.

---

1) Zu c. 18 Ex parte Comp. I I. 21 z. B. schreibt Petrus u. a.: »Ex hoc cap. potest colligi, quod nulli est conmune remedium vel beneficium coartandum, nisi cum hoc exprimitur; sic nec appellatio. Bene itaque Alexander respondit infra de appell. Quesisti (c. 26 Comp. I II. 20). Taceant ergo, qui eum reprehendunt. Set ex inopinato emersit mihi contra in decretali Celestini III, Prudentiam« (Cod. cit. f. 18' c. 1). — Nebenbei möchte ich noch bemerken, dass es bei *Laspeyres* (s. ob. S. 68[3]) S 328 f. zu heissen hat: ». . Mandatum de sabbato servando ad litteram optinuit usque ad tempus *gratie* — nicht: Gregorii —; exinde spiritualiter intelligimus . .« (Cod. cit. f. 1 c. 1).

III. Kirchliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Motu proprio Pius' XI. Cum proxime, betr. die Konklaveordnung bei der Papstwahl, vom 1. März 1922. A. A. S.[1]) XIV. 145.

Mit Rücksicht auf das verspätete Eintreffen von drei amerikanischen Kardinälen bei der letzten Papstwahl hat der neugewählte Papst Pius XI. die Konstitution Vacante Sede Apostolica vom 25. Dezember 1904 in einigen Punkten abgeändert.

1. Die gesetzliche Frist für den Beginn des Konklaves wird von zehn auf fünfzehn Tage verlängert. Durch Beschluss kann das Kardinalskollegium noch zwei bis drei Tage hinzufügen, jedoch darf die Frist von achtzehn Tagen unter keinen Umständen überschritten werden. Die neuntägigen Exequien (Novendialia) für den verstorbenen Papst bleiben bestehen. Die drei letzten Exequien, die auf eine feierlichere Weise zu halten sind, finden an den drei letzten Tagen vor dem Beginn des Konklaves statt; die Tage für die sechs übrigen werden von den Kardinälen in der ersten Generalkongregation bestimmt.

2. Die Kardinäle können sich im Konklave auch mit einem Diener (Kleriker oder Laie) begnügen. Das Privileg für die kranken Kardinäle, drei Diener zu gebrauchen, bleibt bestehen.

3. Die Kardinäle dürfen jetzt an allen Tagen des Konklaves die heilige Messe zelebrieren. Wer sich aus irgend einem Grunde der Zelebration enthält, soll während der ersten Heiligen Geist-Messe nach Beginn des Konklaves kommunizieren.

2. Motu proprio Pius' XI. Romanorum Pontificum, betr. das Werk zur Verbreitung des Glaubens, vom 3. Mai 1922. A. A. S. XIV 321.

Im Jubiläumsjahre der Gründung der Propagandakongregation (1622) hat Pius XI. das vor hundert Jahren in Lyon gestiftete

1) = Acta Apostolicae Sedis. Die Abkürzung ist auch bei den übrigen Erlassen der Kurie angewandt.

»Werk zur Verbreitung des Glaubens» (Lyoner Missionsverein) neu organisiert. Der Sitz des Werkes wird von Lyon nach Rom (Propagandakongregation) verlegt und ihm der Charakter eines Organs des Heiligen Stuhles verliehen. Die oberste Leitung führt ein Generalrat, dessen Mitglieder aus allen Nationen, die zu dem Werke beisteuern, von der Propagandakongregation ernannt werden. Die Franzosen haben an dem Generalrat einen hervorragenden Anteil; Präsident desselben ist der Sekretär der Propagandakongregation. Dem Generalrat sind die Zentralräte der einzelnen Länder unterstellt. Alle nationalen Missionsvereine sollen sich dem allgemeinen Missionsverein anschliessen. Es bleiben aber die besondern Werke »von der heiligen Kindheit» und vom »heiligen Apostel Petrus» und der Priestermissionsverein bestehen. Dem Motu proprio sind allgemeine Statuten des Werkes zur Verbreitung des Glaubens und des Generalrats angefügt. A. A. S. XIV., 326. Ausserdem hat der Präsident des Generalrates am 22. November 1922 eine Anweisung bezüglich der Statuten, der Geldsendungen usw. an die Zentralräte der einzelnen Länder erlassen. A. A. S. XIV 647.

Die neue Organisation bedeutet eine grosszügige Zusammenfassung aller für das materielle Wohl der Missionen tätigen Vereine unter der Oberleitung der Propagandakongregation.

---

3. Apostolisches Schreiben Pius' XI. an den Präfekten der Kongregation der Seminare und Universitäten, betr. den Beruf und die Erziehung des Klerus, vom 1. August 1922. A. A. S. XIV 449.

Zur Ergänzung der neuen Seminarordnung für Italien vom 26. April 1920[1]) hat der Heilige Vater an den Präfekten der Kongregation der Seminare und Universitäten ein ausführliches Schreiben erlassen, in dem besonders vier Punkte behandelt werden.

1. Die priesterlichen Berufe sind gemäss c. 1353 Cod. Jur. Can. besonders von den Priestern zu pflegen. Die Laien sollen hierin die Geistlichen durch Gebet und Almosen unterstützen.

2. Die Priesterseminare sollen nur für den Zweck verwandt werden, für den sie gestiftet sind, das ist die Bildung und Erziehung des Klerus. Es dürfen daher in den sogen. Seminaren keine jungen Leute erzogen werden, die keine Absicht auf den Eintritt in den geistlichen Stand hegen.

---

1) Abgedruckt in der römischen Zeitschrift Jl Monitore ecclesiastico XXXIII (1921), 142. Vgl. dieses Archiv CI, 147.



3. Bei den Studien im Seminar sind besonders die lateinische Sprache, die scholastische Theologie und Philosophie und die Pastoraltheologie zu pflegen.

4. Kleinen Diözesen wird der Zusammenschluss zur Errichtung eines gemeinsamen Interdiözesan- oder Regionalseminars empfohlen.

---

4. Instruktion des Hl. Offiziums, betr. die Beobachtung des Beichtgeheimnisses, vom 9. Juni 1915.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1922, 77.)

Naturalem et divinam sigilli sacramentalis legem in Ecclesia Christi semper et ubique sanctissime servatam fuisse ne ipsi quidem confessionis sacramentalis acriores hostes in dubium unquam revocare serio potuerunt. Idque providentissimo Dei consilio absque ulla dubitatione tribuendum est, qui, sacramentalem confessionem veluti secundam post naufragium deperditae gratiae tabulam hominibus misericorditer offerens, omnem aversationis causam ab ea dignatus est amovere.

Non desunt nihilominus quandoque salutaris huius sacramenti administri qui, reticitis quamquam omnibus quae poenitentis personam quomodocumque prodere queant, de submissis in sacramentali confessione clavium potestati sive in privatis collocutionibus sive in publicis ad populum concionibus (ad auditorum, ut aiunt, aedificationem) temere sermonem facere non vereantur. Cum autem in re tanti ponderis et momenti nedum perfectam et consummatam iniuriam sed et omnem iniuriae speciem et suspicionem studiosissime vitari oporteat, palam est omnibus quam mos huiusmodi sit improbandus. Nam etsi id fiat salvo substantialiter secreto sacramentali, pias tamen audientium aures haud offendere et diffidentiam in eorum animis haud excitare sane non potest. Quod quidem ab huius sacramenti natura prorsus est alienum, quo clementissimus Deus quae per fragilitatem humanae conversationis peccata commisimus, misericordissimae suae pietatis venia penitus abstergit atque omnino obliviscitur.

Haec animo reputans Suprema haec Sacra Congregatio Sancti Officii muneris sui esse ducit omnibus locorum Ordinariis Ordinumque Regularium et quorumcumque Religiosorum Institutorum Superioribus, graviter onerata eorum conscientia, in Domino praecipere ut huiusmodi abusus, si quos alicubi deprehendant, prompte atque efficaciter coercere satagant; utque in posterum

tam in scholis theologicis quam in casus moralis, quas vocant, conferentiis et in publicis et in privatis ad Clerum allocutionibus et adhortationibus sacerdotes sibi subditos sedulo edoceri curent ne quid unquam, occasione praesertim Sacrarum Missionum et Exercitiorum Spiritualium, ad confessionis sacramentalis materiam pertinens, *quavis* sub forma et *quovis* sub praetextu, ne *obiter quidem* et nec directe neque indirecte (excepto casu necessariae consultationis iuxta regulas a probatis auctoribus traditas proponendae) in suis seu publicis seu privatis *sermonibus attingere* audeant; eosque in experimentis pro eorum habilitatione ad confessiones excipiendas hac super re peculiariter examinari iubeant.

Sacra Cogregatio confidit neminem ex Confessariis huiusmodi praescriptionibus contraventurum: quod si secus acciderit, praedicti Ordinarii et Superiores, transgressores graviter moneant, recidivos congruis poenis percellant, ac in casibus gravioribus Supremo huic Sacro Tribunali rem quamprimum deferant.

Datum Romae ex Aedibus Sancti Officii, die 9. Junii 1915.

R. Card. *Merry del Val.*

---

5. Entscheidung der Sakramentenkongregation, betr. die Todeserklärung eines verschollenen Ehemanns, vom 18. November 1920. A. A. S. XIV 96.

Tatbestand. Ein spanischer Landmann war gegen Ende des Jahres 1902 nach Rosario de Santa Fé in Argentinien ausgewandert und seit dem Jahre 1905 verschollen. Da seine zurückgebliebene Ehefrau, die sich bereits bürgerlich wieder verheiratet hatte, auch vor dem Forum der Kirche eine neue gültige Ehe eingehen wollte, stellte sie bei ihrem Diözesanbischof den Antrag auf Todeserklärung ihres ersten Ehemanns auf Grund von Verschollenheit. Der Bischof hat die Angelegenheit der Sakramentenkongregation zur Entscheidung vorgelegt, die dem Antrag der Ehefrau stattgab.

Entscheidungsgründe. Die Kongregation stützte ihre Entscheidung auf folgende Gründe: 1. die lange nachrichtlose Abwesenheit des Mannes von 1905 bis 1920, 2. das gute Einvernehmen zwischen den Eheleuten, 3. die guten Sitten des Ehemanns, 4. die erfolglosen Nachforschungen über den Verbleib des Ehemannes, 5. das Gerücht von seinem Tode.

---

6. Entscheidung der Konzilskongregation, betr. die Persolvierung der Meßstipendien, vom 9. Juli 1921. A. A. S. XIII 501.

Tatbestand. Da in einer Diözese bedeutend mehr Singmessen bestellt wurden, als von den Priestern zelebriert werden konnten, hatte sich mit Zu-

stimmung der Stipendiengeber ein dreifacher Brauch der Persolvierung eingebürgert. 1. Bei einer gewissen Anzahl von bestellten Singmessen wird für die vereinigten Jntentionen *ein* feierliches Hochamt in der Pfarrkirche gehalten, und die übrigen Messen werden gleichfalls mit vereinigten Intentionen als Lesemessen nach auswärts gesandt. Für die Lesemessen wird das einfache Diözesanstipendium gezahlt, während die übrigbleibende Summe der Stipendien, die oft sehr hoch ist, für das feierliche Hochamt verwandt wird. 2. Es wird in der Pfarrkirche *ein* feierliches Hochamt für alle empfangenen Intentionen gehalten, aber für dasselbe nur ein Diözesanstipendium für Singmessen genommen; die übrigen Messen werden nicht gelesen, und das Geld wird für gute Zwecke verwendet. 3) Eür die vereinigten Intentionen wird nur *eine* Singmesse gehalten, für die das Diözesanstipendium genommen wird, und das Geld für die übrigeu Intentionen wird für gute Zwecke gebraucht. Da der Ordinarius der Diözese mit Recht Bedenken gegen diese Praxis hegte, hat er die Konzilskongregation um ihre Entscheidung ersucht. Diese hat die Praxis verworfen und den Ordinarius aufgefordert, dieselbe zu beseitigen.

Entscheidungsgründe. Der erste Modus widerspricht. c. 840 § 1, wonach bei der Weitergabe von Manualmessen das ganze Stipendium zu übertragen ist, und die beiden andern Modi widerstreiten c. 828, wonach für jedes Stipendium eine Messe gelesen werden muss. Der Cod. Iur. Can. hat c. 836 bestimmt, dass bei einer zu grossen Zahl von bestellten Messen die Gläubigen durch einen Anschlag belehrt werden sollen, dass die Messen, die nicht in der Pfarrkirche zelebriert werden können, anderswo gelesen werden. Die Beobachtung dieser Vorschrift hat die Konzilskongregation von neuem eingeschärft.

7. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Montisvidei, betr. den Abzug von Meßstipendien, vom 16. April 1921. A. A. S. XIII 532.

Tatbestand. Der Erzbischof von Montevideo (Uruguay) teilte der Konzilskongregation mit, dass in seiner Erzdiözese häufig neuntägige und Gregorianische Messen bestellt würden, bei denen eine grössere Feierlichkeit stattfinde und ein höheres Diözesanstipendium gezahlt werde. Er fragte an, ob die Pfarrer, die ein solches Stipendium in Empfang nähmen, einen Teil desselben zu Gunsten der Pfarrei zurückbehalten dürften, wenn sie die Messen zur Zelebration an andere Priester weitergäben. Gründe iür den Abzug von den Meßstipendien seien: 1. Mühen des Pfarrers, einen Priester für die Zelebration zu gewinnen; 2. ihre Verantwortung für die richtige Zelebration; 3. der Umstand, dass die Messen nicht selten anstatt der Exequien gehalten würden; 4. die grössere Solemnität bei der Meßfeier. Die Konzilskongregation hat diese Frage mit Nein beantwortet und die Willensmeinung hinzugefügt, dass der Bischof bei den genannten Messen eine spezielle Taxe für die äussere Solemnität und den Ersatz der Exequialmessen festsetzen könne, die den Pfarrern und Kirchenrektoren zukomme.

Entscheidungsgründe. Der Abzug von den Meßstipendien widerspricht der Vorschrift des c. 840 § 1, wonach bei der Weitergabe von Manualmessen das ganze Stipendium zu übertragen ist. Die Mühen der Pfarrer bei der Gewinnung von Priestern bilden keinen Abzugsgrund, weil sie mit allen Stipendien, die nicht vom Empfänger persönlich gelesen werden können, verbunden sind. Ebenso nicht die Verantwortlichkeit, weil diese den die Zelebration übernehmenden Priestern zufalle. Vgl. c. 838. Der dritte Grund könne nicht angewendet werden, weil es sich nicht um eigentliche Exequialmessen handle, c. 1237 § 2. Jedoch sei es billig, dass zu Gunsten der Pfarrer wegen des Ausfalls der Exequien und der grösseren Solemnität ausser dem Stipendium eine spezielle Taxe festgesetzt werde.

---

8. Entscheidung der Römischen Rota in Causa Bergomensi, betr. die Einkünfte aus einer Kaplanei, vom 26. Februar 1921. A. A. S. XIII 505.

Tatbestand. In der Pfarrei Zanica, Diözese Bergamo, hatte ein Laie, Gaspar Sirtori, am 28. Juli 1836 eine Kaplanei gestiftet, deren Verwalter er Haus mit Garten, ein kleines Landgut und eine Geldsumme als Gehalt anwies. Am 22. März 1839 schenkte der Stifter die ganze Kaplanei den Minoriten in Bergamo und überliess diesen die Festsetzung des Gehalts für den Verwalter der Kaplanei. Ausserdem bestimmte Sirtori, dass im Falle der Aufhebung des Minoritenklosters zu Bergamo der Pfarrer von St. Alexander daselbst in ihre Rechte eintreten sollte. Letzteres geschah infolge der feindlichen Klostergesetze im Jahre 1868. Seit dem Jahre 1864 bezog der Verwalter der obengenannten Kaplanei in Zanica nicht mehr die Einkünfte aus dem Landgut als Gehalt, vielmehr wurde dieses zuerst von den Minoriten und hernach von dem Pfarrer von St. Alexander in Bergamo zu eigenen Gunsten vermietet. 1915 erhob jedoch der Pfarrer von Zanica Klage gegen den Pfarrer von St. Alexander in Bergamo auf Herausgabe der Einkünfte des Landguts zu Gunsten des Kaplans in seiner Pfarrei. Die Rota hat in erster Instanz dieser Klage stattgegeben, sie aber in der zweiten Instanz auf die Berufung des Pfarrers von St. Alexander in Bergamo hin abgewiesen.

Entscheidungsgründe. Da der Pfarrer von St. Alexander zu Bergamo im Besitz des Landguts ist, muss sein Gegner den Anspruch beweisen. Dieser hat zwar versucht, den Beweis zu erbringen, dass der Stifter Sirtori die erste Stiftungsurkunde vom 28. Juli 1836, durch die die Einkünfte des Landguts dem Kaplan der Pfarrei Zanica zugewiesen wurden, nicht verändert habe und nicht verändern konnte. Jedoch ist die Beweisführung in beiden Punkten gescheitert. Im ersten, weil die Schenkungsurkunde von 1839 offenkundig von der Stiftungsurkunde des Jahres 1836 ab-

weicht. Ebenso im zweiten, weil es sich bei der Stiftung um eine bloße Laienkaplanei handelt, die nicht vom zuständigen Ortsbischof angenommen wurde, c. 1544 § 2. Deshalb konnte der Stifter nach freiem Ermessen den Inhalt des ersten Stiftungsbriefs ändern.

---

9. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Gnesnensi et Posnaniensi, betr. das Verbot der Jagd durch den Diözesanbischof, vom 11. Juni 1921. A. A. S. XIII 498.

Nach c. 138 Cod. Iur. Can. ist die ruhige Jagd — venatio quieta — den Geistlichen nicht mehr gemeinrechtlich verboten. Nichtsdestoweniger ist der Ordinarius befugt, aus besondern Gründen seinem Klerus jedes Jagen zu untersagen. Denn der Cod. Iur. Can. enthält keine positive Erlaubnis bezüglich der Jagd der Geistlichen. Es muss aber die vom Ordinarius für die Übertretung des Verbots festgesetzte Strafe angemessen sein. Nach der Entscheidung der Konzilskongregation würde die Strafe der von selbst eintretenden Suspension nur dann gestattet sein, wenn sie durch spezielle und schwere Gründe gerechtfertigt erscheint.

---

10. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Placentina, betr. den Vorsitz des Propst-Koadjutors im Domkapitel, vom 11. Dezember 1920. A. A. S. XIV 42.

Tatbestand. In der Diözese Piacenza wurde dem Dompropst ein Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge gegeben. Dieser beanspruchte teils auf Grund des gemeinen Rechtes, teils auf Grund der päpstlichen Ernennungsbulle und teils auf Grund eines besonderen Gewohnheitsrechts den Vorsitz im Kapitel. Die Heilige Kongregation hat den Anspruch zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe. Nach dem gemeinen Rechte gilt c. 397 no. 4 Cod. Iur. Can. Hiernach gebührt der Vorsitz im Kapitel zuerst den Dignitäten und dann den Kanonikern nach ihrem Range. Der Propst-Koadjutor kommt, weil ausserhalb des Kapitels stehend, gar nicht in Frage. Er hat den Rang nach allen Kanonikern. Aus dem Wortlaut der Verleihungsbulle kann nichts zu Gunsten des Anspruchs geschlossen werden, weil dieselbe bloß allgemein von Rechten und Privilegien spricht. Ein gesetzmäßiges Gewohnheitsrecht ist nicht zu beweisen, weil die beiden aus dem Jahre 1817 und 1880 bezeugten Fälle nicht genügen, um ein solches zu begründen. Auch würde die Gewohnheit als irationabel

bezeichnet werden müssen, da sie der Natur der Sache widerstreitet. Denn sachgemäß kommt nur ein Mitglied des Kapitels für den Vorsitz in Betracht.

---

11. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Barulensi, betr. die Verleihung der Kanonikate, vom 12. November 1921 und 10. Juni 1922. A. A. S. XIV 459.

Tatbestand. An der Kathedralkirche zu Barletta (Süditalien) hatte das Domkapitel auf Grund eines Vertrags zwischen Erzbischof und Kapitel, der am 22. August 1874 durch päpstliches Breve bestätigt worden war, dem Erzbischof zwei neue Domherren vorgeschlagen, die von diesem bestätigt wurden. Infolge einer Anfechtungsklage hat jedoch die Konzilskongregation die Verleihung der Kanonikate für ungültig erklärt und die geschehenen Defekte kraft päpstlicher Vollmacht saniert.

Entscheidungsgründe. 1. Nach c. 1457 musste die Präsentation binnen vier Monaten und, nachdem diese verabsäumt, die freie Ernennung des Bischofs, gemäß c. 1458 § 1, binnen sechs Monaten nach dem Eintritt der Vakanz geschehen. Da beide Vorschriften nicht beobachtet wurden, war das Verleihungsrecht der Kanonikate nach c. 1432 § 3 an den Heiligen Stuhl devolviert. 2. Der Cod. Iur. Can. hat in c. 403 das Verleihungsrecht der Kanonikate dem Bischofe übertragen, unter Verwerfung jeder entgegenstehenden Gewohnheit und unter Aufhebung aller widersprechenden Privilegien, jedoch mit Aufrechterhaltung der Stiftungsbestimmungen und der Vorschrift des c. 1435 über die päpstlichen Reservationen. Infolgedessen waren die Kanoniker ihres Präsentationsrechts verlustig gegangen, da c. 403 die collatio libera die Bischofs im Auge hat.

---

12. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Utinensi, betr. die Dismembration von Pfarreien, vom 14. Januar 1922. A. A. S. XIV 229.

Tatbestand. Der Erzbischof von Udine hatte einen Gebietsteil, mit dem gewisse Zehntrechte verbunden waren, von einer Pfarrei abgezweigt und einer andern zugeteilt. Hiergegen äusserte das Domkapitel Bedenken, weil nach c. 1422 Cod. Jur. Can. zu einer Dismembration, durch die das Benefizialvermögen geschmälert wird, die Zustimmung des Apostolischen Stuhles eingeholt werden müsse. Obwohl der Erzbischof mit Recht auf c. 1427 § 1 hinwies, der für eine Dismembration des Gebiets den Konsens des Apostolischen Stuhles nicht erfordert, hat er die Angelegenheit der Konzilskongregation zur Entscheidung vorgelegt. Diese erklärte die Zustimmung des Apostolischen Stuhles in diesem Falle nicht für erforderlich.

Entscheidungsgründe. Die in Betracht kommenden c. 1422 und 1427 sind so auszulegen, dass sich c. 1422 auf die Dismembration des Benefizialvermögens und c. 1427 auf die Dismembration des Territoriums bezieht. Ist mit der letzten Art der Dismembration ein gewisser Vermögensverlust des Benefiziums per accidens verbunden, so wird dadurch die Natur der territorialen Dismembration nicht beeinflusst.

---

13. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Dianensi, betr. das Beerdigungsrecht der Pfarrer, vom 9. Juli 1921. A. A. S. XIII 534.

Tatbestand. In der Stadt Diano (Unteritalien) beanspruchte das Domkapitel das Beerdigungsrecht für sämtliche Pfarrkinder aus den vier übrigen Pfarreien der Stadt, wenn die Erben oder Verwandten des Verstorbenen das Begräbnis beim Dome beantragten. Ausserdem weigerte sich das Domkapitel, den betreffenden Pfarrern die quarta funeraria zu entrichten. Die Pfarrer der Stadt erhoben hiergegen bei der Konzilskongregation Beschwerde. Dieses entschied zu Gunsten der Pfarrer.

Entscheidungsgründe. 1. Nach c. 1226 kann jemand nur persönlich oder durch einen andern sich eine Begräbnisstätte auswählen. Die Erben und Verwandten haben nicht das Recht, nach dem Tode des Erblassers oder Verwandten dessen Begräbnis zu bestimmen. 2. In allen Fällen, in denen der Tote nicht in seiner Pfarrei beerdigt wird, haben die Pfarrer nach c. 1236 den Anspruch auf die quarta funeraria. Ausgenommen ist nur der Fall, dass der Leichnam wegen zu weiter Entfernung nicht in die eigene Pfarrei gebracht werden kann. Hiernach haben die Pfarrer für ihr Beerdigungsrecht die intentio in iure fundata. Das Domkapitel konnte keinen entgegengesetzten Rechtstitel auf Grund der Gewohnheit oder der Verjährung nachweisen.

---

14. Entscheidung der Konzilskongregation in Cansa Laudensi, betr. die Veräusserung von Votivgeschenken, vom 14. Januar 1922. A. A. S. XIV 160.

Im Anschluss an die Entscheidung der Konzilskongregation vom 12. Juli 1919, betr. die Votivgeschenke — siehe dieses Archiv C, 31 —, hat der Bischof von Lodi derselben Kongregation folgende Fragen vorgelegt,

1. Ist zur Veräusserung von kostbaren Sachen stets die Genehmigung des Apostolischen Stuhles notwendig, oder kann der

Ordinarius innerhalb gewisser Wertgrenzen die Veräusserung erlauben? Antwort: An die Interpretationskommission des Codex Iuris Canonici.

2. Ist für Veräusserung von Votivgeschenken die Genehmigung des Apostolischen Stuhles erforderlich, oder kann der Ordinarius darüber innerhalb gewisser Wertgrenzen verfügen? Antwort: Ja in bezug auf den 1. und Nein in bezug auf den 2. Teil.

3. Ist zur Veräusserung von Votivgeschenken auch dann die Genehmigung des Apostolischen Stuhles erforderlich, wenn der Geschenkgeber aus freien Stücken der Veräusserung zustimmt? Antwort: Ja.

4. Bringt die bloße Darbringung des Geschenks auf dem Altar oder vor dem Bilde die Vermutung des Gelübdes mit sich, oder muss positiv festgestellt sein, dass das Geschenk auf Grund eines Gelübdes dargebracht sei? Antwort: Das Votivgeschenk wird präsumiert, wofern nicht der gegenteilige Wille des Geschenkgebers oder Darbringers anderweitig erwiesen ist.

5. Hat der Bischof es in der Hand, wenn der Verwaltungsrat und das Domkapitel von einander abweichen, die Zustimmung der einen Partei bei den Veräusserungsgeschäften und gleichartigen Verträgen zu ergänzen? Antwort: Nein.

---

15. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Utinensi, betr. die Anstellung eines Vicarius perpetuus, vom 19. Februar 1921. A. A. S. XIV, 551.

Tatbestand. Das Kollegiatkapitel zu Cividale in der Erzdiözese Udine besitzt mehrere inkorporierte Kirchen. Hierzu gehört auch die Pfarrei des Ortes Faëde. Seit unvordenklichen Zeiten wurde der dortige Vicarius perpetuus vom Kapitel instituiert und von einer gräflichen Familie präsentiert. Nachdem die letzte neuerdings auf das Patronatsrecht verzichtet hatte, beanspruchten sowohl der Erzbischof von Udine wie das Kapitel von Cividale das freie Kollationsrecht. Die Kongregation entschied, dass dem Erzbischof das ius instituendi und dem Kapitel das ius praesentandi zukomme.

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung stützt sich auf can. 471 § 2 Cod. Iur. Can., wonach bei inkorporierten Kirchen das berechtigte Institut den Vikar präsentiert und der Ortsordinarius ihn instituiert.

---

16. Entscheidung der Religiosenkongregation, betr. die Beichten weiblicher Religiosen, vom 1. Dez. 1921.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen 1921, 260.)

Ex Secretaria
Sacrae Congregationis
de Religiosis.

Romae, die 1. Decembris 1921.

Jllme. ac Rme. Domine.

Dubio ab Amplitudine Tua proposito huic S. Congregationi circa dispositionem can. 522 CJC. videlicet:

»Quomodo se gerere debeant religiosae, quae in propria communitate degentes ad suae conscientiae tranquillitatem, inscia antistita, adire velint confessarium ab Ordinario loci pro mulieribus approbatum?«

haec S. Congregatio haud respondendum esse censet, cum agatur de casibus practicis, qui ex Doctorum sententiis solvi possunt.

Attamen opportunum duco, cum A. T. communicare votum Rmi. P. Consultoris, qui de eadem re sententiam rogatus, ita respondendum censuit:

»Canon 522 permittit quidem, ut religiosa utatur occasione, si quae se dederit, adeundi, ad quietem suae conscientiae, quemlibet confessarium pro mulieribus approbatum, idque etiam inscia Antistita: nullo pacto autem, sive antistitae, sive Ordinario officium creat talem occasionem procurandi; ac multo minus ideo quidquam mutandum est in disciplina clausurae vel in constitutionibus. Ad dubium vero:

»quomodo se gerere debeant religiosae, quae, in propria communitate degentes, ad suae conscientiae tranquillitatem, inscia Antistita, adire velint Confessarium ab Ordinario loci pro mulieribus approbatum?

respondentum esse censeo:

»occasionem exspectent, qua, nulla violata regula de egressu, id facere queant: ac patienter ferant, nullam talem se ipsis offerre.«

Haec a me significanda erant Amplitudini Tuae, cui omnia fausta adprecatus a Dno., peculiari obsequio permaneo

Amplitudini Tuae
addictissimus
Maurus M. Serafini *Abb. O. S. B.*,
Secretarius.

Illmo. ac Rvmo. Dno.
Ordinario Osnabrugen.
N. 1884/21.

17. Instruktion der Religiosenkongregation, betr. das zweite Noviziatsjahr in den Ordensinstituten, vom 3. November 1921. A. A. S. XIII 539.

Gemeinrechtlich ist für die Aspiranten des Ordensstandes nur ein Noviziatsjahr vorgeschrieben. Cod. Iur. Can. c. 555. In einigen Ordensinstituten ist aber ein doppeltes Noviziatsjahr eingeführt. Der Zweck der Noviziatszeit ist in erster Linie die Prüfung der Novizen über den Ordensberuf und ihre Einführung in den innern Geist des Ordenslebens. Damit dieser Zweck während des zweiten Noviziatsjahrs nicht ausser acht gelassen werde, wird bestimmt:

1. Wenn die Ordenssatzungen ein zweites Noviziatsjahr vorschreiben, in dem die Novizen sich mit den äussern Werken des Ordens beschäftigen, so ist dieses gestattet. Es darf aber die Pflege des innern Tugendlebens dadurch nicht vernachlässigt werden.

2. Während des zweiten Noviziatsjahrs ist die Beschäftigung mit den äussern Ordenswerken nur zu dem Zwecke gestattet, dass die Novizen in diesen Arbeiten eingeführt und unterrichtet werden. Sie dürfen selbständig kein Amt, z. B. Lehramt, ausüben.

3. Die Beschäftigung der Novizen ausserhalb des Noviziatshauses ist nur für den einzigen Ausnahmefall gestattet, dass sie innerhalb des Noviziatshauses nicht in den betreffenden Arbeiten unterrichtet werden können.

4. In den beiden letzten Monaten vor der Profess müssen sich die Novizen jeder Beschäftigung mit den äussern Ordensarbeiten enthalten und die Zeit zum Zwecke der Vorbereitung auf die Profess im Noviziatshause zubringen.

---

18. Dekret der Religiosenkongregation Sancitum, betr. die Rechenschaftsberichte der Ordensoberen an den Heiligen Stuhl, vom 8. März 1922. A. A. S. XIV 161.

Cod. Iur. Can. c. 510 bestimmt, dass der Abt-Primas, der Präses einer monastischen Kongregation und jeder Generalobere einer Ordensgesellschaft päpstlichen Rechtes jedes fünfte Jahr dem Heiligen Stuhle einen Rechenschaftsbericht vorlegen müssen, falls die Ordensstatuten nicht eine häufigere Berichterstattung vorschreiben. Nach dem Muster der bischöflichen Relationen — siehe Cod. Iur. Can. c. 340 — hat nun die Religiosenkongregaton die Rechenschaftsberichte der Ordensoberen in den verschiedenen

Orden, Kongregationen und Ländern auf bestimmte Jahre innerhalb der Fünfjahrsperiode verteilt. Im einzelnen wird folgendes angeordnet:

1. Die Fünfjahrsperioden sind festgelegt und für alle Ordensgesellschaften gemeinsam. Sie beginnen mit dem 1. Januar 1923,

2. Für die *männlichen* Orden werden die Relationsjahre folgendermaßen verteilt. Im ersten Jahre der Fünfjahrsperiode berichten die Regularkanoniker (z. B. Augustiner-Chorherren), die Mönche (z. B. Benediktiner) und die Ritterorden, im zweiten die Mendikanten (z. B. Franziskaner), im dritten die Regularkleriker (z. B. die Jesuiten), im vierten die Kongregationen mit einfachen Gelübden und im fünften die Gesellschaften ohne Gelübde oder mit bloß privaten Gelübden, die nach Art der Religiosen leben.

3. Für die *weiblichen* Orden sind die Berichtsjahre nach den Ländern verteilt, in denen das Mutterhaus oder die Generaloberinnen ihren Sitz haben. Das erste Berichtsjahr gilt für Italien, Spanien und Portugal, das zweite für Frankreich, Belgien, Holland, England und Irland, das dritte für die übrigen Länder Europas, das vierte für Nord- und Südamerika, das fünfte für die andern Weltteile und ausserdem für alle Frauengesellschaften ohne Gelübde oder mit bloß privaten Gelübden die nach Art der Religiosen leben.

4. Die Kongregationen, die bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Beginn der ersten Fünfjahrsperiode (1923) einen Bericht eingesandt haben, sind für die Periode von 1923 bis 1927 von der Rechenschaftsablage befreit.

5. Die Institute mit einfachen Gelübden müssen für die Berichterstattung das Frageformular zu Grunde legen, das 1906 durch die Kongregation der Bischöfe und Ordensleute zum ersten Mal angeordnet und neuerdings durch die Religiosenkongregation nach den neuen Bestimmungen des Cod. Iur. Can. verbessert wurde. Siehe den folgenden Erlass No. 19.

6. Die Generaloberen der Regularorden und derjenigen Kongregationen mit einfachen Gelübden, die vor der Publikation des Cod. Iur. Can. noch nicht zur Relation verpflichtet waren, sind bei der Berichterstattung an kein bestimmtes Frageformular gebunden. Sie müssen den Bericht aber so sorgfältig abfassen, dass sich der Heilige Stuhl ein genaues und vollständiges Bild von dem materiellen, moralischen und disziplinären Zustand des Ordens verschaffen kann.

7. Die Kongregationen, die infolge ihrer Statuten zu einer öfteren Berichterstattung verpflichtet sind, bleiben auch in Zukunft hieran gebunden; auf sie finden die Bestimmungen über die Fünfjahrsperiode und die Verteilung der Berichtsjahre keine Anwendung.

---

19. Frageformular der Religiosenkongregation für die Rechenschaftsberichte der Generaloberen der religiösen Institute mit einfachen Gelübden an den Heiligen Stuhl, vom 25. März 1922. A. A. S. XIV 278.

Wie bereits bei dem vorhergehenden Erlass Art. 5 bemerkt wurde, hat die Religiosenkongregation das im Jahre 1906 zum ersten Male herausgegebene Frageformular für die Rechenschaftsberichte der Generaloberen der religiösen Institute mit einfachen Gelübden neu redigiert und nach den geltenden Bestimmungen des Cod. Iur. Can. abgeändert.

Das neue Frageformular enthält im ganzen 105 Fragepunkte, die in eine Einleitung und drei Hauptabschnitte eingeteilt sind. Der erste Abschnitt handelt über die Personen (Postulanten, Novizen, Professen, Ausgetretene), der zweite über die Sachen (Häuser und Vermögen), der dritte über die Ordensdisziplin (Religiöses Leben, Beobachtung gewisser Ordensgesetze, Beschäftigung mit den Ordenswerken).

Die vorgelegten Fragen bilden gleichsam einen Grundriss des gesamten Ordensrechts und sind für die Auslegung der ordensrechtlichen Bestimmungen des Cod. Iur. Can. sehr beachtenswert.

---

20. Dekret der Religiosenkongregation, betr. den Widerruf der Indulte, die Abhaltung der Generalkapitel aufzuschieben, vom 23. Juli 1922. A. A. S. XIV 428.

Namentlich während des Krieges hatte die Religiosenkongregation einigen Orden und Kongregationen das Indult erteilt, die Feier der Generalkapitel ad nutum S. Sedis aufzuschieben.

Damit jedoch die Orden dieses wichtigen Beratungsinstituts nicht mehr länger entbehren, werden die früher erteilten Indulte jetzt allgemein widerrufen und die betreffenden Institute aufgefordert, spätestens bis zum Schlusse des Jahres 1923 die Generalkapitel abzuhalten.

21. Dekret der Religiosenkongregation, betr. den Ersatz des Skapuliers durch Medaillen bei den Mitgliedern des Dritten Ordens, vom 25. März 1922. A. A. S. XIV 353.

Bekanntlich hat Pius X. durch Dekret des Heiligen Offiziums vom 16. Dezember 1910 gestattet, dass die Gläubigen statt des Skapuliers eine Medaille tragen. Jedoch sind die Mitglieder der III. Orden von diesem Indult ausgeschlossen. Auf neuere Bitten hat Pius XI. eine abschlägige Antwort erteilt und ausserdem alle bislang einzelnen Mitgliedern des III. Ordens schriftlich oder mündlich erteilten Privilegien, statt des Skapuliers und Gürtels eine Medaille zu tragen, widerrufen. Es bleiben aber die von Leo XIII. erlassenen Regeln des III. Ordens vom hl. Franziskus bestehen, wonach die Oberen aus schwerwiegender und gerechter Ursache in einzelnen Fällen von den Ordenssatzungen dispensieren oder dieselben umändern können.

---

22. Dekret der Religiosenkongregation, betr. die religiösen Kongregationen oder frommen Gesellschaften des Diözesanrechts, vom 30. November 1922. A. A. S. XIV 644.

Nach dem Vorbilde der Konstitution Leos XIII. Conditae a Christo vom 8. Dezember 1900 unterscheidet der Cod. Iur. Can. zwischen den religiösen Kongregationen des päpstlichen Rechts und denen des Diözesanrechts. Beide haben aber das Recht einer juristischen Person, sofern sie durch formelles Dekret von dem kompetenten Obern errichtet sind. Cod. Iur. Can. c. 100 § 1. Da nun bei den älteren Kongregationen des Diözesanrechts, namentlich denen, die vor der Konstitution Conditae a Christo und dem Motu proprio Dei providentis vom 16. Juli 1906 ins Leben traten, die formelle Errichtung zweifelhaft sein kann, sollen alle Ordinarien:

1. genau darüber nachforschen, ob die Institute durch ein formelles Dekret errichtet und ihre Statuten approbiert sind,
2. die etwaigen Mängel ergänzen oder, falls dieses inopportun erscheint, an den Hl. Stuhl berichten, und
3. ein Verzeichnis aller Diözesaninstitute nach Rom einreichen oder eine Fehlanzeige erstatten.

---

23. Erklärung der Religiosenkongregation, betr. die Revision der Ordensstatuten, vom 26. Oktober 1921. A. A. S. XIII 538.

Bereits am 26. Juni 1918 hatte die Religiosenkongregation mit Rücksicht auf den neuen Cod. Iur. Can. den Befehl erteilt,

dass ihr alle Ordensstatuten zur Revision vorgelegt werden sollten. Vgl. dieses Archiv IIC, 581. Später wurden durch Dekret vom 29. März 1919 — siehe dieses Archiv IC, 54, — die weiblichen Kongregationen aufgefordert, auch die Bücher mit Ordensgewohnheiten und eigenen Ordensgebeten einzureichen. Neuerdings hat die Kongregation den ersten Erlass, wie folgt, erklärt:

1. Es sind nur die Statuten vorzulegen, die vom Apostolischen Stuhle bestätigt sind.

2. Die Aufgabe, den Text entsprechend den Bestimmungen des Cod. Iur. Can. zu verbessern, obliegt dem Orden, der Kongregation oder dem Kloster; von dem emendierten Texte sind zwei Exemplare bei der Religiosenkongregation einzureichen.

3. Der Text der Statuten ist bloß in denjenigen Punkten zu verbessern, die dem Cod. Iur. Can. entgegengesetzt sind. Womöglich ist der Wortlaut des Cod. Iur. Can. anzuwenden.

4. Wenn bei Gelegenheit der Revision der Orden noch andere, nicht notwendige Veränderungen der Statuten vorzunehmen wünscht, so sollen diese in einer besondern Eingabe vermerkt werden. Die Verbesserungsvorschläge werden aber nicht eher von der Religiosenkongregation angenommen, als bis sie von dem Generalkapitel genehmigt sind. Bei geringfügigen Änderungen genügt die Zustimmung des Generalrats.

5. Wenn mehrere selbständige Häuser oder Klöster desselben Ordens oder derselben Kongregation identische Statuten haben, so darf für diese nur ein gemeinschaftliches Exemplar der Religiosenkongregation zur Approbation vorgelegt werden.

24. Entscheidung der Religiosenkongregation, betr. das lebenslängliche Amt eines Generalobern, vom 6. März 1922. A. A. S. XIV 163.

Nach c. 505 Cod. Iur. Can. sollen die höheren Oberen der Orden nur auf Zeit angestellt sein, wofern in den Statuten nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Religiosenkongregation hat entschieden, dass diese Vorschrift auch für die Stifter und Stifterinnen der Orden und Kongregationen gilt. Diese dürfen ihr Amt nur dann lebenslänglich beibehalten, wenn sie ein Apostolisches Indult erlangt haben. Vgl. auch das Rundschreiben der Religiosenkongregation, betr. die Wiederwahl der Generaloberinnen vom 9. März 1920, in diesem Archiv C, 45.

25. Entscheidung der Religiosenkongregation, betr. die Kriegsbesoldung und -entschädigung der Religiosen, vom 16. März 1922. A. A. S. XIV 196.

Aus der Teilnahme der Religiosen am Weltkrieg sind zahlreiche vermögensrechtliche Fragen erwachsen, die je nach der Lage der Religiosen verschieden beantwortet werden müssen.

1. Können die feierlichen Professen nach dem Wortlaut des gemeinen Rechtes das Geld, das sie aus Anlass des Kriegsdienstes empfangen haben oder empfangen werden, für sich behalten, oder müssen sie es vollständig an den Orden abgeben? Antwort: Nein in Bezug auf den 1. und Ja in Bezug auf den 2. Teil.

2. Können die feierlichen Professen, die aber auf Grund eines Apostolischen Indults erwerbsfähig sind, das unter 1 genannte Geld ohne die ausdrückliche Erlaubnis ihres höheren Obern zu dem ihrigen machen? Antwort: Nein.

3. Sind die einfachen Professen, sowohl die ewigen wie die zeitlichen, deren Konstitutionen nach der Profess jeden weiteren Vermögenserwerb ausschliessen, verpflichtet, die genannten Gelder sämtlich an die Kongregation auszuliefern? Antwort: Ja, sofern es sich um Religiosen handelt, die zur Zeit des Militärdienstes durch Gelübde gebunden waren; inbezug auf die übrigen Nein.

4. Sind die einfachen Professen, deren Satzungen dem Vermögenserwerb nicht engegenstehen, berechtigt, den empfangenen Sold zu dem ihrigen zu machen, oder sind sie vielmehr verpflichtet, den Überschuss an die Kongregation abzugeben? Antwort: Wenn die Religiosen zur Zeit des Militärdienstes durch Gelübde gebunden waren, Nein inbezug auf den 1. und Ja inbezug auf den 2. Teil; wenn dagegen die Gelübde aufgehört hatten, Ja inbezug auf den 1. Teil und inbezug auf den 2. Teil: Sie sollen der Kongregation eine angemessene Entschädigung leisten.

5. Gehört eine lebenslängliche Rente wegen Kriegsverstümmlung oder -verletzung, die den einfachen Professen oder den Religiosen ohne Gelübde oder mit bloß privaten Gelübden (c. 673 § 1) oder den Religiosen, deren Gelübde oder Versprechungen in suspenso bleiben, dem betreffenden Orden bezw. der betreffenden Gesellschaft? Antwort: Inbezug auf die Religiosen, die zur Zeit des Militärdienstes durch Gelübde gebunden waren: Sie gehört dem Orden; inbezug auf die übrigen: Sie gehört den Religiosen persönlich, die jedoch verpflichtet sind, sie der Kongregation zu übergeben, solange sie in derselben bleiben.

6. Gehören die Einkünfte wegen Kriegsauszeichnung (Medaille oder Kreuz der Ehrenlegion) den Exsoldaten oder dem Orden? Antwort: Nein inbezug auf den 1. und Ja inbezug auf den 2. Teil, wofern es sich nicht um Personen handelt, die zur Zeit des Kriegsdienstes nicht mehr durch Gelübde gebunden waren.

7. Gehört die Entschädigung, die den einzelnen Soldaten im Zeitpunkt ihrer Entlassung gleichsam als Dankessold gezahlt wurde, dem Orden? Antwort: Ja; es sei denn, dass die Personen zur Zeit des Krieges nicht durch Gelübde gebunden waren.

8. Sind diejenigen, die entgegen den obigen Enscheidungen über die Kriegsgelder schon verfügt haben, auch zu Gunsten dritter Personen, restitutionspflichtig? Antwort: Ja, wofern die Religiosen nicht auf Grund einer vernünftigerweise vermuteten Erlaubnis ihrer Oberen gehandelt haben.

---

26. Entscheidung der Religiosenkongregation, betr. die Erhebung von Taxen bei der Willenserforschung der Schwestern, vom 20. März 1922. A. A. S. XIV 352.

Nach c. 552 § 2 Cod. Iur. Can. muss der Ordinarius des Ortes wenigstens dreissig Tage vor der Einkleidung zum Noviziat und vor der Professablegung den Willen der weiblichen Aspiranten sorgfältig und *kostenlos* erforschen. Die Kongregation hat die unvordenkliche Gewohnheit, hierfür Taxen zu fordern, verworfen.

---

27. Entscheidung der Religiosenkongregation, betr. die Annahme eines Reskripts der Säkularisation oder der Dispens von den Gelübden, vom 1. August 1922. A. A. S. XIV 501.

Der Religosenkongregation wurde das Dubium vorgelegt: Kann ein Religiose, der das Indult der Säkularisation oder die Dispens von den einfachen Gelübden erlangt hat, dieses oder jenes zurückweisen, wenn er vom Lokaloberen die Nachricht empfängt, obwohl der Generalobere bereits schriftlich das Exekutorialdekret des Reskripts gemäß c. 56 Cod. Iur. Can. erlassen hat.

Hierauf wurde geantwortet: Ja, sofern die Oberen keine gewichtigen Gründe für das Gegenteil haben, in diesem Falle ist an die Hl. Kongregation zu berichten.

---

28. Entscheidung der Religiosenkongregation, betr. die Gründung von Nonnenklöstern, vom 11. Oktober 1922. A. A. S. XIV 554.

In einigen Gegenden, z. B. Frankreich und Belgien, werden in den Nonnenklöstern, die ihrer Natur nach feierliche Gelübde

haben, nach der Vorschrift des Apostolischen Stuhles nur einfache Gelübde abgelegt. Vgl. die Entscheidung der Religiosenkongregation vom 22. Mai 1919, in diesem Archiv IC, 55. Wenn nun von solchen Klöstern neue gegründet werden in Ländern, wo die Vorschrift des Apostolischen Stuhles nicht gilt, so können über den Charakter dieser Neugründungen Zweifel entstehen. Es wurde daher bei der Kongregation angefragt:

1. Sind die Gelübde, die in dem neuen Kloster abgelegt sind oder abgelegt werden, als feierliche Gelübde nach der Norm des gemeinen Rechts zu betrachten? Antwort: Ja, wofern die Genehmigung des Apostolischen Stuhles hinzukommt.

2. Können die Nonnen, von denen in c. 488 no. 7 Cod. Iur. Can. die Rede ist, anderswo neue Klöster ohne Genehmigung des Apostolischen Stuhles gründen? Antwort: Nein, und es ist der Hl. Vater zu ersuchen, dass er die ohne Mitwirkung des Hl. Stuhles vollzogenen Gründungen sanieren wolle.

3. Fahren die Nonnenklöster mit feierlichen Gelübden und Päpstlicher Klausur fort diesen Charakter zu behalten, wenn sie an einen anderen Ort verlegt werden? Antwort: Es ist in den einzelnen Fällen an den Apostolischen Stuhl zu rekurrieren.

4. Was ist Rechtens, wenn ein Nonnenkloster, von denen in c. 488 no. 7 Cod. Iur. Can. die Rede ist, an einen Ort verlegt wird, an dem nicht die Vorschrift des Hl. Stuhles, von der der genannte Canon spricht, in Geltung ist? Antwort: Es ist in den einzelnen Fällen an den Apostolischen Stuhl zu rekurrieren.

29. Frageformular der Propagandakongregation für die Rechenschaftsberichte der Missionsoberen an den Heiligen Stuhl, vom 16. April 1922. A. A. S. XIV 287.

Nach dem Muster des Frageschemas für die Berichterstattung der Bischöfe in den kirchlichen Provinzen, das zuletzt am 4. November 1918 neu redigiert wurde — siehe dieses Archiv IC, 46 — hat die Propagandakongregation ein Frageformular herausgegeben, das die Missionsbischöfe, Apostolischen Vikare und Präfekten und die Missionsoberen für ihre Rechenschaftsberichte an den Heiligen Stuhl zu Grunde legen müssen.

Dieses neue Frageformular enthält nach einer kurzen Einleitung im ganzen 90 Fragepunkte, die sich auf 17 Kapitel verteilen. Das 1. Kapitel betrifft die allgemeinen Bemerkungen über die Mission (Historische und geographische Beschreibung, Bürger-

liche Einteilung des Territoriums, Zahl der Einwohner), das 2. die Verfassung und kirchliche Einteilung, das 3. den Ordinarius und seine wichtigsten Gehilfen in der Missionsleitung (Weihbischof, Provikar und Propräfekt, Generalvikar und Vicarius Delegatus, Jahresversammlung der Missionare, Diözesansynode, National- und Regionalkonzil), das 4. die Gehilfen in der Seelsorge (Priester, auswärtige Missionare, einheimischer Klerus, Ordensinstitute), das 5. die Seminarien (Grosses und Kleines Seminar, Regionalseminare), das 6. die Bekehrung der Heiden und die Katechumnen, das 7. die frommen Institute (Waisenhäuser, Werkstätten, Druckereien), das 8. die Jugenderziehung in den Schulen, das 9. die Jugenderziehung in den Kollegien, das 10. das gläubige Volk, das 11. die Verwaltung der Sakramente, das 12. den Gottesdienst, das 13. die Fest- und Fasttage, das 14. die Kirchen, Kapellen und Priesterhäuser, das 15. die Begräbnisse und Friedhöfe, das 16. die Verwaltung des Kirchenvermögens und das 17. das Gesamturteil über den Zustand der Mission.

Dem Frageschema ist noch ein Appendix für statistische Angaben über die in den einzelnen Kapiteln berührten Missionsverhältnisse angefügt.

---

30. Entscheidung der Ritenkongregation, betr. die Lauretanische Litanei, vom 10. November 1921. A. A. S. XIII 566.

Bezüglich der Lauretanischen Litanei sind in der letzten Zeit mehrere Entscheidungen erflossen, welche die genaue Beobachtung des vorgeschriebenen Textes zum Zwecke der Ablassgewinnung betreffen. Vgl. dieses Archiv C, 57 und CI, 60[1]).

Neuerdings wurden der Ritenkongregation die beiden Fragen vorgelegt:

1. Kann bei den Lauretanischen Litaneien die erste dreifache Anrufung an die Personen der allerheiligsten Dreifaltigkeit so gesungen werden, dass der Priester singt Kyrie eleison, Christe eleison und das Volk wiederholt Kyrie eleison, Christe eleison, und hernach der Priester fortfährt Christe audi nos, Christe exaudi nos und das Volk antwortet Christe audi nos, Christe exaudi nos?

2. Darf anstatt des dreimaligen Agnus Dei am Schlusse der Litanei nur einmal gebetet werden: Agnus Dei qui tollis peccata mundi, parce nobis Domine, exaudi nos Domine, miserere nobis?

1) Diese Entscheidung ist dahin zu verbessern, dass der Priester bei jeder Anrufung das Ora pro nobis hinzufügen muss.



Die Kongregation hat auf beide Fragen geantwortet: Nein, gemäß den Dekreten; es soll die vollständige Ordnung der Litaneien, die mit den Ablässen approbiert ist, beobachtet werden, nämlich: Kyrie eleison — Christe eleison — Kyrie eleison etc. bis zum Ende. Für das Verständnis der ersten Frage ist zu beachten, daß sich die Anrufungen Kyrie eleison, Christe eleison und Kyrie eleison auf die drei Personen der allerheiligsten Dreifaltigkeit beziehen, daher darf das letzte Kyrie eleison nicht ausgelassen werden.

---

31. Entscheidung der Ritenkongregation, betr. das Respondieren und laute Mitbeten des Volkes bei der heiligen Messe, vom 4. August 1922. A. A. S. XIV 505.

Bezüglich der neuerdings in Gebrauch gekommenen sog. Missa recitata wurden der Ritenkongregation folgende zwei Fragen vorgelegt:

1. Ist es dem der heiligen Messe beiwohnenden Volke gestattet, gemeinschaftlich dem Priester statt des Meßdieners zu respondieren? Antwort: An den Ordinarius gemäß der Willensmeinung. Die Meinung aber ist: Was an sich gestattet ist, ist nicht immer empfehlenswert wegen der Unzuträglichkeiten, die leicht entstehen können. Im vorliegenden Falle könnte die bewirkte Unruhe den zelebrierenden Priester und die Gläubigen stören. Es empfiehlt sich deshalb, dass die gewöhnliche Praxis beobachtet werde.

2. Ist der Brauch zu billigen, dass die Gläubigen während der heiligen Messe die Sekret, den Kanon und sogar die Konsekrationsworte laut mitbeten? Antwort: Nein. Es kann den Gläubigen nicht gestattet werden, was dem zelebrierenden Priester durch die Rubriken verboten ist. Dieser soll die Gebete des Kanon still beten aus Ehrfurcht vor dem Geheimnisse und damit die Verehrung, der Anstand und die Frömmigkeit der Gläubigen gegen dieses Geheimnis gefördert werde. Der erwähnte Brauch ist daher als Missbrauch zu verwerfen und, wo er eingeführt ist, durchaus abzuschaffen.

---

32. Entscheidung der Ritenkongregation, betr. die Austeilung der geweihten Asche am Sonntag nach Aschermittwoch, vom 30. Juni 1922. A. A. S. XIV 471.

In der Erzdiözese Aix bestand seit vielen Jahren in einigen Kirchen der Gebrauch, dass die am Aschermittwoch geweihte

Asche am folgenden Sonntag ausgeteilt wurde. Auf die Anfrage des Erzbischofs, ob diese Sitte geduldet werden könne, hat die Heilige Kongregation geantwortet: Nach der Willensmeinung. Die Meinung aber ist: Ja, im vorliegenden Falle, wofern am Aschermittwoch der Ritus der Segnung und Auflegung der Asche vorgenommen ist und am ersten Sonntag in den Fasten nach der Messe oder ausserhalb derselben die Auflegung der Asche geschieht.

33. Entscheidung der Ritenkongregation, betr. die Requiemsmesse bei der Übertragung bereits beerdigter Leichen, vom 16. Juni 1922. A. A. S. XIV 393.

Bei der Ritenkongregation wurde angefragt:

Geniesst die Requiemsmesse, die bei der Übertragung bereits beerdigter Leichen an die definitive Grabstätte zelebriert wird, die Privilegien einer Exequialmesse in die obitus seu depositionis, obwohl die Exequialmesse bereits bei der voraufgegangenen Beerdigung gehalten worden ist? Antwort: Nein, aber die Heilige Kongregation dehnt auf den vorgelegten Fall die Privilegien aus, die in den neuen Rubriken des Missale in tit. III de Missis defunctorum Nr. 6 enthalten sind. Die betreffende Stelle lautet: »In jeder Kirche wird eine Sing- oder Lesemesse für die Verstorbenen erlaubt, wofern nicht auf den Tag ein Sonn- oder gebotener, wenn auch unterdrückter Feiertag, Allerseelen, oder ein festum duplex 1. vel 2. classis oder eine privilegierte Ferie, Vigil oder Oktav fällt. In diesem Falle kann die Messe auf den nächsten nicht behinderten Tag antizipiert oder transferiert werden, wofern sie nur mit Gesang gefeiert wird.« Die zu lesende Messe ist die Missa quotidiana pro defunctis cum unica oratione. Bei der Überführung von Kriegerleichen ist diese Entscheidung jetzt sehr praktisch.

34. Entscheidung der Ritenkongregation. betr. die Form der Meßkelche, vom 30. Juni 1922. A. A. S. XIV 437.

In der »Benediktinischen Monatschrift« 1920, 168 ff., waren vier neue Kelchformen empfohlen. Auf die Anfrage, ob diese Formen gestattet seien, hat die Ritenkongregation geantwortet: An den Ordinarius loci, der dafür sorgen soll, dass die Kelche nicht von den überlieferten Formen abweichen, wegen der Gefahr, die heiligen Gestalten auszuschütten und Verwunderung bei den Gläubigen zu erregen.

35. Entscheidung der Ritenkongregation, über die Anbringung von Tafeln mit den Namen Verstorbener in Kirchen, vom 20. Oktober 1922. A. A. S. XIV 556.

Der Ritenkongregation wurde die Frage vorgelegt: Ist es gestattet, in Kirchen und deren Krypten, die für den Gottesdienst bestimmt sind, Tafeln mit Inschriften und Namen verstorbener Gläubigen anzubringen, deren Leichname dort nicht beerdigt sind und nach c. 1205 § 2 Cod. Iur. Can. auch nicht beerdigt werden dürfen?

Die hierauf erteilte Antwort lautet: Es ist nicht gestattet, gemäß anderen Entscheidungen und nach der Vorschrift des Dekrets der Ritenkongregation no. 733 und c. 1450 § 1 Cod. Iur. Can.

Hiernach ist die Anbringung von Kriegergedächtnistafeln in Kirchen in Zukunft verboten.

---

36. Entscheidung der Ritenkongregation, betr. Glockenzeichen während der hl. Messe, vom 25. Oktober 1922. A. A. S. XIV 557.

Mehrere Bischöfe und andere Würdenträger legten der Ritenkongregation die Frage vor: Sind die Rubriken, die bei dem Ritus der Messfeier tit. VII no. 8 und tit. VIII no. 6 vorschreiben, dass der Messdiener beim Sanctus und bei der Elevation der Hostie und des Kelches nach der Konsekration ein Glockenzeichen gibt, auch auf die feierlichen oder gesungenen und die Pontifikalmessen anzuwenden, obwohl das Missale Romanum in den zitierten Titeln und das Caeremoniale Episcoporum lib. II cap. 8 davon schweigen?

Die Hl. Kongregation hat hierauf geantwortet: Ja, und nach der Willensmeinung. Die Meinung aber ist: Wenn in irgendeiner Kollegiat-, Kathedral-, Patriarchal- oder einer sonstigen Kirche oder Oratorium ganz oder teilweise bislang ein gegenteiliger Gebrauch geherrscht hat, so mögen sie sich der allgemeinen Praxis und der erwähnten Interpretation der Rubriken anschliessen, es sei denn, dass sie anstatt mit der Glocke ein anderes passendes Zeichen geben. Ausserdem ist es sehr empfehlenswert, dass im Interesse der Aufmerksamkeit und Andacht der Gläubigen bei den wichtigsten Handlungen der heiligen Geheimnisse, namentlich kurz vor der Wandlung, ein Glockenzeichen gegeben wird.

---

37. Entscheidung der Ritenkongregation, betr. die Anbringung von Lampen über den Gräbern der Verstorbenen, vom 30. Oktober 1922. A. A. S. XIV 598.

Man fragte bei der Ritenkongregation an: Steht etwas im Wege, dass Lampen, auch elektrische, über den Gräbern der Verstorbenen auf den Friedhöfen brennen?

Hierauf antwortete die Kongregation: Im vorliegenden Falle steht nichts entgegen, und nach der Willensmeinung. Die Meinung aber ist, dass dieses Licht ebenso wie der Blumenschmuck, der den Gräbern angelegt wird, nicht nur ein Ausdruck edler menschlicher Gesinnung und ein Trost für die Lebenden sein solle, sondern auch ein Zeugnis und Bekenntnis des katholischen Glaubens an die Auferstehung des Fleisches und ein ewiges Leben. Auch soll dadurch den Fürbitten kein Nachteil zugefügt werden, die nach dem katholischen Dogma den verstorbenen Gläubigen hauptsächlich von Nutzen sind, nämlich die Opfer des Altars, der Gebete und der Almosen.

---

38. Entscheidung der Interpretationskommission des Codex Iuris Canonici, betr. die Übernahme der Senatoren- und Deputiertenämter seitens der Kardinäle und Bischöfe, vom 25. April 1922. A. A. S. XIV 313.

Cod. Iur. Can. c. 139 § 4 verbietet den Geistlichen, ohne Erlaubnis des Ordinarius proprius und des Ordinarius des Wahlorts das Amt eines Senators oder Deputierten anzunehmen. Bezüglich der Bischöfe und Kardinäle ist nichts näheres bestimmt. Die Interpretationskommission hat nunmehr zwei, auf den c. 139 § 4 bezügliche Fragen entschieden.

1. Können sich die Kardinäle, Erzbischöfe, residierende und Titularbischöfe nach c. 139 § 4 um das Amt der Senatoren oder Deputierten bewerben und dasselbe annehmen? Antwort: Nein und nach der Willensmeinung. Die Meinung ist: Wenn auf Grund der staatlichen Verfassung die Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe von Rechts wegen Senatoren sind und der Heilige Stuhl dieses auf irgend eine Weise gebilligt hat, so können sie ohne spezielle Erlaubnis des Heiligen Stuhles dieses Amt ausüben, wofern sie durch den Generalvikar oder auf andere Weise ihren kirchlichen Verpflichtungen Genüge leisten. In jedem andern Falle bedürfen sie der Erlaubnis des Heiligen Stuhles.

2. Sollen sich die Ordinarien in der Erteilung der Erlaubnis an Priester, die für das Amt eines Senators oder Deputierten zu

kandidieren wünschen, eher streng als nachgiebig erweisen? Antwort: Ja in Bezug auf den 1. und Nein in Bezug auf den 2. Teil.

---

39. Entscheidung der Interpretationskommission des Codex Iuris Canonici, betr. die Wahl und Postulation und die Reservation der Dignitäten, vom 1. Juli 1922. A. A. S. XIV 406.

1. Gilt nach c. 180 § 1 beim Zusammentreffen der Wahl und Postulation, wenn im 1., 2. und 3. Wahlgang die Stimmen geteilt sind zwischen dem Postulierten und dem Wählbaren und weder der Postulierte die Zweidrittelmehrheit noch der Wählbare die absolute, sondern bloß die relative Mehrheit erhalten hat, dieser als gewählt? Antwort: Ja, d. h. im dritten Wahlgang kommt die Wahl durch relative Stimmenmehrheit zustande unter Ausschluss des Postulierten.

2. Ist von mehreren Wählbaren derjenige als gewählt zu betrachten, der unter ihnen die relative Mehrheit erlangt hat? Antwort: Ja, d. h. unter mehreren Wählbaren wird der gültig gewählt, der die relative Mehrheit erlangt hat. Auch in diesem Falle ist der Postulierte ausgeschlossen.

3. Ist nach c. 396 § 1 dem Apostolischen Stuhle die Verleihung der Dignitäten auch dann vorbehalten, wenn diese keine Pfründe und gar keine oder nur sehr geringe Einkünfte haben? Antwort: Ja.

---

40. Fünfzehn Entscheidungen der Interpretationskommission des Cod. Iur. Can. über verschiedene Fragen, vom 14. Juli 1922. A. A. S. XIV 526. (Erwerb des Domizils, Standespflichten der Kleriker, Verzicht auf kirchliche Ämter, Pfarrer, Vicarii substituti et supplentes bei der Eheassistenz, Pfarrverweser und Messapplikation, Übertritt in einen Orden, Eintragung der Taufe, Weihehindernis, Aufbewahrung der hl. Eucharistie, Reduktion der Messverpflichtungen, Gerichtsstand, Urteil, Gerichtsstand in Ehesachen, Strafgewalt.)

I.

De acquisitione domicilii (can. 93).

Utrum uxor, a viro malitiose deserta, possit, ad normam can. 93, § 2 obtinere proprium ac distinctum domicilium.

Resp. Negative, nisi a iudice ecclesiastico obtinuerit separationem perpetuam, aut ad tempus indefinitum.

II.

De obligationibus clericorum (cann. 130, 590).

1. Utrum parochi vel vicarii curati religiosi examen, de quo in can. 130, § 1, subire teneantur coram Ordinario eiusve delegato, si coram Superiore religioso eiusve delegatis examen subierint, de quo in can. 590.

Et quatenus negative:

2. Utrum in casu negligentiae Superiorum religiosorum circa examen, de quo in cit. can. 590, Ordinarius loci cogere possit religiosos istos ut examen, ad normam cit. can. 130, § 1, coram se suisve delegatis subeant.

Resp. Ad 1. Negative.

Ad 2. Recurrendum esse in casu ad S. C. de Religiosis.

III.

De amissione officiorum ecclesiasticorum (cann. 189, 191).

1. Utrum, ad normam can. 189, § 2, Ordinarius renuntiationem valide acceptare possit, elapso iam intregro mense a renuntiatione facta, quin nova intercesserit resignatio.

Resp. Affirmative, nisi resignatarius ante acceptationem renuntiationis, renuntiationem Ordinario exhibitam revocaverit, et revocationem Ordinario significaverit.

2. Utrum, ad normam can. 191, § 1, resignans renuntiationem revocare valeat ante acceptationem.

Resp. Affirmative.

IV.

De parochis (can. 460).

1. Utrum can. 460, § 2, applicetur dumtaxat ad paroecias erigendas post promulgationem Codicis; an etiam ad paroecias iam erectas.

Et quatenus negative ad 1^{am} partem, affirmative ad 2^{am}:

2. Utrum idem canonis praescriptum applicetur etiam paroeciis, in quibus pluralitas parochorum inducta est non consuetudine aut privilegio, sed legitimo statuto.

Et quatenus affirmative:

3. Utrum iura iam quaesita parochis, ut aiunt, proportionariis seu cumulativis, integra maneant tum quoad spiritualia, tum quoad temporalia: an vero revocentur etiam quoad temporalia.

Et quatenus negative ad 1^{am} partem, affirmative ad 2^{am}:

4. Utrum cura animarum principalis et unica tribuenda sit parocho qui praeeminentiam honoris habeat prae aliis; an vero antiquiori possessione.

Resp. Ad. 1. Negative ad 1^am^ partem; affirmative ad 2^am^.

Ad 2. Affirmative.

Ad 3. et 4. Provisum in praecedentibus; pro applicatione vero canonis ad hos casus particulares recurrendum esse ad S. C. Concilii.

V.

De vicariis substitutis et supplentibus quoad assistentiam matrimoniis (can. 465, §§ 4 et 5).

1. Utrum vicarius substitutus, de quo in can. 465, § 4, possit post Ordinarii approbationem licite et valide assistere matrimoniis, si nulla limitatio apposita fuerit.

2. Utrum idem vicarius id possit etiam ante Ordinari approbationem.

3. Utrum idem vicarius parochi religiosi id possit post approbationem Ordinarii, sed ante approbationem Superioris religiosi.

4. Utrum vicarius, seu sacerdos supplens, de quo in cit. can. 465, § 5, id possit ante approbationem Ordinarii.

Resp. Ad. 1. Affirmative.

Ad 2. Negative.

Ad 3. Affirmative.

Ad 4. Affirmative, quoadusque Ordinarius, cui significata fuit designatio sacerdotis supplentis, aliter non statuerit.

VI.

De vicariis oeconomis quoad applicationem Missae pro populo (cann. 466, 473).

Utrum vicarius oeconomus, qui plures paroecias tempore vacationis regit, unam tantum debeat Missam pro populis sibi commissis diebus praescriptis applicare.

Resp. Affirmative, ad normam can. 473, § 1, collati cum can. 466, § 2.

VII.

De transitu ad aliam religionem (can. 634).

Utrum suffragium Capituli in admittendo religioso, de quo in can. 634, ad professionem sollemnem aut simplicem perpetuam, habeat vim deliberativam: an tantum consultivam.

Resp. Affirmative ad 1^am^ partem: negative ad 2^am^.

VIII.

De collati baptismi adnotatione (can. 777).

An verbum *illegitimi* canonis 777, § 2, omnes omnino comprehendat illegitime natos, etiam adulterinos, sacrilegos, ceterosque

spurios, ita ut liceat parentum ipsorum cognomina inscribere in adnotatione collati baptismi.

Resp. Nomina parentum ita inserenda esse, ut omnis infamiae vitetur occasio: in casibus vero particularibus recurrendum esse ad S. C. Concilii.

IX.

De irregularitatibus aliisve impedimentis (can. 987).

Utrum nomine *filiorum,* de quibus in can. 987. n. 1, intelligendi sint tantum descendentes in linea paterna usque ad primum gradum.

Resp. Affirmative.

X.

De custodia ac cultu sanctissimae Eucharistiae (can. 1274).

Utrum ecclesiae, in quibus, ad normam can. 1274, § 1, sine Ordinarii licentia fieri potest expositio publica seu cum ostensorio die festo Corporis Christi et infra octavam inter Missarum sollemnia et ad Vesperas, sint illae tantum quibus datum est asservare sanctissimam Eucharistiam.

Resp. Affirmative, firmo praescripto can. 1171.

XI.

De reductione onerum Missarum (cann. 1517 et 1551).

Utrum Ordinarius, ad normam can. 1517 et can. 1551, ob imminutos reditus, onera Missarum reducere valeat, si id in tabulis fundationum expresse caveatur.

Resp. Affirmative.

XII.

De foro competenti (can. 1565).

Utrum, ad normam can. 1565, § 1, pars ratione contractus conveniri possit coram Ordinario loci, in quo contractus initus est vel adimpleri debet, etiamsi e loco discesserit.

Resp. Negative, salvo praescripto § 2 citati canonis.

XIII.

De sententia (cann. 1874 et 1894).

Utrum, ad normam can. 1874, § 5, et can. 1894, n. 3, nullitatis vitio laboret sententia lata a tribunali collegiali, et subscripta tantum a praeside tribunalis et notario.

Resp. Affirmative.

XIV.

De foro competenti in causis matrimonialibus (can. 1964).

1. Utrum uxor, a viro malitiose deserta, eum in causa matrimoniali, ad normam can. 1964, convenire possit coram Ordinario proprii ac distincti quasi-domicilii; an vero convenire debeat coram Ordinario domicilii vel quasi-domicilli viri.

Resp. Negative ad 1^am^ partem; affirmative ad 2^am^.

2. Utrum actrix catholica, a viro non legitime separata, quae proprium ac distinctum quasidomicilium habet, virum acatholicum in causa matrimoniali, ad normam can. 1964, convenire possit tantum coram Ordinario proprii ac distincti quasi-domicilii; an vero etiam coram Ordinario domicilii viri.

Resp. Cum uxor in casu habeat proprium ac distinctum quasi-domicilium, et sequatur domicilium viri, potest virum convenire coram alterutro Ordinario.

XV.

De subiecto coactivae potestati obnoxio (can. 2233).

Utrum, ad normam can. 2233, § 2, ob violationem praecepti peculiaris, quod communitum erat censura ferendae sententiae, statim post delictum comprobatum censura infligi possit; an vero praemittenda sit nova monitio.

Resp. Affirmative ad 1^am^ partem; negative ad 2^am^.

Romae, 14. iulii 1922.

P. Card. Gasparri, *Praeses.*
Aloisius Sincero, *Secretarius.*

---

41. Urteil der Rota in Causa Parisiensi, betr. Ungültigkeit der Eheschliessung wegen Nichterfüllung der beigesetzten Bedingung, vom 11 August 1921. A. A. S. XIV 512.

Tatbestand. Eine streng katholische Dame hatte am 3. Januar 1911 einen irreligiösen jungen Mann geheiratet, aber ihm vorher die ausdrückliche Bedingung gestellt, dass er ihr ernstlich verspreche, sie nicht in der Erfüllung der religiösen Pflichten zu stören und die Kinder katholisch erziehen zu lassen. Der Bräutigam hatte dieses Versprechen gegeben, aber trotzdem schon bei dem Trauungsakt selbst seiner Religionsfeindlichkeit die Zügel schiessen lassen und seine Frau von Anfang an an der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten gehindert. Deshalb erklärte das erzbischöfliche Offizialat zu Paris die Ehe für ungültig, und die Rota hat dieses Urteil in 2. Instanz bestätigt.

Entscheidungsgründe. Die Auditoren der Rota hielten für erwiesen, dass die Braut ihrem Ehekonsens die Bedingung bezüglich des Verhaltens des Bräutigams hinzugefügt habe und

diese Bedingung nicht erfüllt worden sei, weil das Versprechen des Bräutigams erdichtet und nicht ernstlich gemeint gewesen sei. Cod. Iur. Can. c. 1092 no. 4.

---

42. Urteil der Rota, betr. den Übergang eines Ehenichtigkeitsurteils in Rechtskraft, vom 20. Juni 1922. A. A. S. XIV 600.

Wenn c. 1903 Cod. Iur. Can. auch bestimmt, dass Urteile bezüglich des Personenstandes niemals in Rechtskraft übergehen, so hat dieser Rechtssatz doch keine ganz unbeschränkte Geltung. Er ist vielmehr nach der früheren juristischen Doktrin dahin zu interpretieren, dass Ehenichtigkeitsurteile nur insoweit nicht in res iudicata übergehen, als dadurch die Verletzung eines göttlichen Gebotes gefördert würde. Ist letzteres ausgeschlossen, z. B. weil die für ungültig erklärte Ehe bereits durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst wurde, so kann das betr. Ehenichtigkeitsurteil nunmehr in Rechtskraft übergehen.

Gestützt auf diese Lehre hat die Rota ein Ehenichtigkeitsurteil der ersten Instanz nach dem Tode des Ehemannes mit Rücksicht auf die davon abhängenden bürgerlichen Rechtswirkungen für rechtskräftig erklärt.

---

43. Urteil der Rota, betr. die Appellation in Ehesachen, vom 19. Mai 1921. A. A. S. XIII 546.

Nach c. 1903 Cod. Iur. Can. gehen Prozeßsachen über den Personenstand, zu denen auch die Ehesachen gehören, niemals in res iudicata über. Vgl. c. 1989. Nachdem aber ein doppeltes übereinstimmendes Urteil gefällt ist, können sie nur noch wegen neuer und schwerwiegender Gründe und Urkunden von neuem vor Gericht gebracht werden.

Die Rota hat entschieden, dass die Gründe nur von schwerwiegender und nicht von der allerschwersten Bedeutung zu sein brauchen. Denn der Cod. Iur. Can. unterscheidet in c. 1786 einen doppelten Grad der Schwere. Noch weniger wird gefordert, dass die Gründe, wie bei der Wiedereinsetzung in den früheren Stand, vom Gesetze selbst als entscheidend bestimmt sein müssen. In dem vorliegenden Eheprozesse wurde ein aussergerichtliches Zeugnis, das behauptete, die Braut habe an ihrem Hochzeitstage einen Trauring dem früheren Verlobten zum Geschenk gemacht, als schwerwiegendes Dokument angesehen.

---

44. Urteil der Rota in Causa Vicentina, betr. den Beginn der Appellationsfrist gegen ein Urteil und den Einwand der bereits abgeurteilten Sache, vom 18. März 1922. A. A. S. XIV 652.

1. Damit die Appellationsfrist gegen ein Gerichtsurteil zu laufen beginnen kann, muss dieses den Parteien gesetzmäßig zugestellt sein. Nach dem alten Recht war eine Zustellung durch den Gerichtsdiener oder eine andere qualifizierte Person vorgeschrieben. Es genügte nicht die Zustellung durch eine Privatperson. Im neuen Recht ist der Publikationsmodus des Urteils in c. 1877 Cod. Iur. Can. geregelt.

2. Wenn in einem Rechtsstreite über bürgerliche Angelegenheiten ein rechtskräftiges Urteil seitens des staatlichen Gerichtshofes vorliegt, so begründete dieser auch für das kirchliche Gericht den Einwand der bereits abgeurteilten Sache.

---

45. Urteil der Rota in Causa de Manila, betr. die Auslegung der frommen Vermächtnisse, vom 16. August 1921. A. A. S. XIV 239.

Dieser Prozess zwischen dem Augustinerorden und dem Pfarrer von Candàba auf Manila beschäftigte bereits zum vierten Male die Rota. Vgl. dieses Archiv CI, 71.

In dem vorliegenden Urteil hat die Rota unter Teilnahme aller Auditoren entschieden: 1. Da die Augustiner im Besitze des frommen Vermächtnisses, einer Kaplaneistiftung, waren, so ist der Pfarrer beweispflichtig. 2. Es existierte zur Zeit der Errichtung des Vermächtnisses im Jahre 1679 keine gesetzliche Vermutung, dass im Zweifel anzunehmen sei, die dem Rektor einer Ordenskirche gemachte Stiftung sei mit Rücksicht auf die Kirche gemacht. Vgl. Cod. Iur. Can. c. 1536 § 1. 3. Ausserdem gehe aus dem Wortlaut des Testaments deutlich hervor, dass die Erblasserin das Vermächtnis zu Gunsten des Ordenskonvents und nicht der vom Orden geleiteten Pfarrkirche gestiftet habe.

---

46. Urteil der Rota in Causa Tarentina, betr. die kirchlichen Prozessionen, vom 3. Februar 1922. A. A. S. XIV 395.

In einer Stadt der Erzdiözese Tarent stritten zwei Bruderschaften über die Abhaltung einer Prozession zum Heiligen Grabe. Die Bruderschaft von der Geburt und den sieben Schmerzen Mariä beanspruchte auf Grund einer unvordenklichen Gewohnheit das ausschliessliche Recht, die Prozession am Gründonnerstag

abzuhalten, während die Erzbruderschaft unter dem Titel »Die Unbefleckte der Handwerker« ihre Prozession von Karfreitag auf Gründonnerstag zu verlegen wünschte.

Die Rota entschied, dass der erstgenannten Bruderschaft kein ausschliessliches Recht für den Gründonnerstag zustehe. Denn es sei durch nichts bewiesen, dass sie das Recht habe, andere Bruderschaften an der Prozession an diesem Tage ausserhalb der für sie bestimmten Zeit an der Abhaltung einer Prozession zu hindern. Daraus folge aber nicht, dass die Erzbruderschaft ihre Prozession eigenmächtig auf einen andern Tag verlegen dürfe. Denn hierzu sei nach c. 1294 § 1 die Erlaubnis des Ordinarius erforderlich.

---

47. Instruktion des Bischöflichen Generalvikariats zu Trier, betr. die Ehedispensen pro foro externo, vom 15. Sept. 1922.

(Kirchlicher Amtsanzeiger für die Diözese Trier 1922, 120.)

1. Nach den neuen vom Hl. Stuhl *pro foro externo* erteilten Fakultäten kann der Ordinarius der Diözese von den impedimenta *minoris gradus* (can. 1042) sowie von dem aufschiebenden Impediment des can. 1058 (votum simplex, nicht aber von dem reservierten des can. 1309) *justa et rationabili ex causa* dispensieren. Eine solche causa muss deshalb stets im Dispensgesuch angegeben werden.

Der Codex Iur. Can. unterscheidet in can. 1042 zwischen den Impedimenten wie folgt:

§ 1. Impedimenta alia sunt *gradus minoris*, alia *majoris*.

§ 2. Impedimenta gradus *minoris* sunt:

1. Consanguinitas in tertio gradu lineae collateralis;
2. Affinitas in secundo gradu lineae collateralis;
3. Publica honestas in secundo gradu;
4. Cognatio spiritualis;
5. Crimen ex adulterio cum promissione vel attentatione matrimonii etiam per civilem tantum actum.

§ 3. Impedimenta *majoris* gradus alia sunt omnia.

Bemerkt sei, dass bei der *ungleichen* Seitenlinie der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft der *entferntere* Grad maßgebend ist (can. 96 § 3 und 97 § 3), dass aber das Impediment doch zu *majoris* gradus gerechnet wird, sobald der I. Grad berührt wird. So gehören das impedimentum consanguinitatis in III. gradu lin. coll. inaequ. attingente I. und das impedimentum

affinitatis in II. gradu lin. coll. inaequ. attingente I. zu den impedimenta *majoris* gradus, obwohl der entferntere Grad ein solcher minoris gradus ist.

Bei Verwandtschaft und Schwägerschaft ist *stets* Stammbaum aufzustellen, aber nicht auf getrenntem Blatt.

4. Handelt es sich um impedimenta *majoris gradus*, so muss die Dispens durch den Ordinarius der Diözese beim Hl. Stuhl nachgesucht werden. In dem Dispensgesuch sind *kanonische* Dispensgründe anzugeben.

In *dringenden* Fällen kann aber auch der Ordinarius der Diözese kraft der Quinquennalfakultäten *ex gravi urgentique causa* von Impedimenten majoris gradus dispensieren. In solchen Fällen ist anzugeben 1. welche gravis et urgens causa vorliegt, 2. ob Gefahr in Verzug ist, 3. auf welchen Termin die Trauung festgesetzt ist und ob die Trauung verschoben werden kann, bis die Dispens vom Hl. Stuhl eingeholt werden kann. Letzeres erfordert etwa 3—4 Wochen, denen gegebenenfalls die Zeit für die Proklamation hinzuzurechnen ist. (Über Dispensvollmachten in *Notfällen* vergl. can. 1043—1046.)

3. Die Congregatio de Disciplina Sacramentorum schreibt vor: »Curet Ordinarius in singulis concedendis dispensationibus, ut nupturientes qui pares solvendo inveniantur aequam oblationem juxta vires persolvant in obsequium Sanctae Sedis«. Es sind demnach sowohl bei den impedimenta minoris als auch majoris gradus die nicht armen Bittsteller gehalten, eine ihren Vermögensverhältnissen entsprechende Taxe zugunsten des Hl. Stuhles zu entrichten, und es ist im Dispensgesuch anzugeben, quantum solvere possunt et parati sunt. Dabei ist der Geldentwertung Rechnung zu tragen.

4. Bei Dispensgesuchen vom impedimentum mixtae religionis ist stets ein wichtiger Dispensgrund anzugeben.

5. Auf jeden Fall sind die Dispensgesuche *frühzeitig* nach hier einzureichen, damit etwaige Rückfragen usw. rechtzeitig erledigt werden können.

---

48. Erlass des Bischofs von Hildesheim, betr. die Delegation zur Eheassistenz, vom 26. Juni 1922.

(Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 1922, 154.)

Damit Zweifeln an der Gültigkeit der von einem anderen Priester als dem parochus geleisteten Assistenz bei Eheschliessungen

vorgebeugt wird, ordne ich hierdurch an, dass in Zukunft *in jedem Falle* die Delegation zur gültigen Eheassistenz von dem delegierenden parochus *schriftlich* auszufertigen ist.

Auf die gemeinrechtlichen Erfordernisse zu einer gültigen Delegation (Can. 1095 § 2, 1096 Cod. Iur. Can.) weise ich besonders hin.

Die Delegationsurkunde ist dem Delegaten einzuhändigen und nach vollzogener Trauung im Pfarrarchive zu hinterlegen.

Ausserdem empfehle ich den Herren Pfarrern dringend, *jedem* für die Pfarrei angestellten *Hilfsgeistlichen* gemäß Can. 1096 Cod. Iur. Can. *für die ganze Dauer seiner seelsorgerischen Tätigkeit in der Pfarrei* die Befugnis zu erteilen, *allen* in dem Pfarrbezirke abzuschliessenden Ehen gültig zu assistieren.

Auch solche generelle Delegation hat durch *schriftliche* Urkunde in doppelter Ausfertigung zu erfolgen. Ein Exemplar ist dem Hilfsgeistlichen zu übergeben, das andere im Pfarrarchive zu verwahren.

Die ad universitatem matrimoniorum delegierten Hilfsgeistlichen sind berechtigt, ihrerseits einen bestimmten Priester zur Assistenz bei einer bestimmten Eheschliessung innerhalb des Pfarrbezirkes zu subdelegieren.

Im Trauungsbuche ist in der Spalte »Bemerkungen« der Name des trauenden Delegaten anzugeben und darauf hinzuweisen, dass die Trauung kraft besonderer bezw. allgemeiner Delegation bezw. kraft Subdelegation vorgenommen ist.

49. Erlass des Bischofs von Hildesheim, betr. die Beurlaubung der Geistlichen, vom 26. Juni 1922.

(Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 1922, 154.)

Die Pfarrer und selbständigen Seelsorgsgeistlichen müssen gemäß Can. 465 § 4 Cod. Iur. Can. die *schriftliche* Erlaubnis des Ordinarius einholen, falls sie aus einem hinreichenden Grunde beabsichtigen, sich länger als eine Woche von ihrer Seelsorgestelle zu entfernen.

Dasselbe gilt für alle übrigen Seelsorgsgeistlichen.

Die Pfarrer und selbständigen Seelsorgsgeistlichen haben ferner die Pflicht, einen geeigneten Vertreter zur Wahrnehmung ihrer *sämtlichen* Pflichten und Befugnisse in der Seelsorge für die Dauer ihres Urlaubes zu bestellen und dem Ordinarius nam-



haft zu machen. *Dieser Stellvertreter bedarf der Bestätigung durch den Ordinarius.*

Durch diese Bestätigung erlangt der als Vertreter bezeichnete Priester als vicarius substitutus für jene Zeit die rechtliche Stellung des parochus in der Ausübung der Seelsorge (Can. 451 § 2, Can. 474 Cod. Iur. Can.). Er ist also insbesondere de iure, ohne Weiteres befugt, Eheschliessungen im Seelsorgebezirke unter Beobachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu assistieren.

In den Urlaubsgesuchen der Pfarrer und selbständigen Seelsorger, welche *schriftlich* einzureichen sind, ist demgemäß der Name des Stellvertreters und, falls mehrere Stellvertreter nacheinander tätig werden sollen, auch die Zeit genau zu bezeichnen, für welche der einzelne Vertreter bestellt wird.

Die *Hilfsgeistlichen* haben vor Einreichung des *schriftlichen* Urlaubsgesuches die *Zustimmung ihres Pfarrers* zu der Beurlaubung einzuholen und in dem Gesuche auszudrücken, dass der Pfarrer einverstanden ist.

---

50. Fastenordnung für die deutschen Diözesen, von Pius XI. am 14. Februar 1922 genehmigt.

(Verordnungen des Fb. Ordinariats Breslau 1922, 21.)

I. Dies jejunii simul cum abstinentia:
   1. feria quarta Cinerum,
   2. feriae sextae Quadragesimae,
   3. Sabbatum Sanctum usque ad meridiem,
   4. feriae sextae Quatuor temporum.

II. Dies solius jejunii, quibus in Coena et in collatiuncula carnibus vesci licet:
   1. reliquae feriae Quadragesimae,
   2. feriae quartae et sabbata Quatuor Temporum,
   3. Vigiliae Nativitatis Domini, Pentecostes, Deiparae in coelum assumptae et Omnium Sanctorum.

III. Dies solius abstinentiae sunt omnes feriae sextae extra Quadragesimam et Quatuor Tempora.

IV. Dispensationes:
   1. Non solum diebus dominicis et festis de praecepto, sed etiam illis diebus, qui, quamvis non sint festa de praecepto, tamen a fidelibus festis pro foro simillime celebrantur, v. g. dies Patrocinii vel dies usitatae magnae

per agros aestivae processionis solemnis, lex abstinentiae et jejunii cessat.

2. Excepto die Parasceves dispensantur ab abstinentia:
   a) viatores et itinerantes,
   b) caupones eorumque hospites et familiae,
   c) qui apud acatholicos habitant ibique aluntur,
   d) milites et familiae, in quibus milites sunt recepti et aluntur,
   e) qui corporalibus laboribus valde gravibus onerati sunt,
   f) qui cibum pro tota die necessarium in locum operationis secum portare debent,
   g) jus carnium sumere licet excluso die Parasceves.

V. Monentur fideles, ut Apostolicam datam Indulgentiam compensare studeant eleemosynis, precibus et caritatis operibus fervidius exercendis.

---

51. Vorläufige Verfügungen des Erzbischofs von Wien, betr. die Leichenverbrennung, vom 31. Dezember 1922.

(Wiener Diözesanblatt 1922, 49.)

1. Es ist den Katholiken ebensowenig gestattet, Feuerbestattungsvereinen anzugehören, wie es nicht gestattet ist, freimaurerischen Vereinigungen beizutreten.

2. Die katholische Kirche verbietet strenge (abgesehen von Fällen der Not) die Verbrennung der Leichen. Es darf darum kein Katholik anordnen oder billigen oder formell dazu mitwirken, dass die eigene Leiche oder die eines anderen verbrannt werde.

3. Katholiken, welche die Verbrennung ihrer Leiche verfügt haben und in diesem Willensentschlusse bis zum Tode verharren, muss nach den Vorschriften der Kirche die kirchliche Einsegnung versagt werden.

Wenn sie trotz Kenntnis des kirchlichen Verbotes und trotz Mahnung die Verfügung nicht widerrufen, dürfen ihnen auch die Sterbesakramente nicht gespendet werden.

4. Die Leichen derjenigen, welche auf Anordnung anderer (Verwandter oder Behörden) verbrannt werden, können im Hause oder in der Kirche eingesegnet werden, und es kann für sie auch das hl. Messopfer dargebracht werden, doch darf die Leiche nie zum Verbrennungsorte vom Priester begleitet werden und es muss zur Vermeidung etwaigen Ärgernisses bekanntgegeben werden, dass die Verbrennung ohne den Willen des Verstorbenen stattfinde.

5. In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des erzbisch. Ordinariates einzuholen.

6. Die Gläubigen sind von diesen Verfügungen in geeigneter Weise zu verständigen.

† *Friedrich Gustav Kard. Piffl,* Erzbischof.

---

52. Erlass des Bischöflichen Generalvikariats zu Paderborn, betr. den Verkauf kirchlicher Gegenstände, vom 15. Juni 1922.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Paderborn 1922, 73.)

Eine ausserordentliche Gefahr bedroht zur Zeit den kirchlichen Besitz an beweglichen Kunstaltertümern durch die sehr hohen Angebote, die der Kunsthandel für solche Gegenstände macht. Es ist Ehrensache der Kirche, ihren alten Kunstbesitz sich selbst und der Heimat zu bewahren, und jede Gemeinde sollte stolz darauf sein, Gegenstände, die von dem Glauben und dem Kunstsinne der Vorfahren Kunde geben, in ihrem Gotteshause zu besitzen. Für solche Stücke, die stark beschädigt oder schon lange ausser Gebrauch gesetzt sind, bietet das Diözesanmuseum eine würdige Aufbewahrungsstätte, die zugleich der Anregung für das künstlerische Schaffen der Gegenwart wie der wissenschaftlichen Forschung dient. Indem wir auf unsere früheren Verordnungen im Kirchlichen Amtsblatt (vgl. besonders Jahrg. 1909 S. 65 und S. 126 und Jahrg. 1912 S. 49) hinweisen, erinnern wir erneut daran, dass jede Veräusserung von Gegenständen von geschichtlichem oder künstlerischem Wert der Genehmigung durch die bischöfliche Behörde und laut Gesetz vom 20. Juni 1875 auch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedarf, und dass der Vorsitzende und die Mitglieder des Kirchenvorstandes bei pflichtwidrigem Verhalten zivilrechtlich für etwa entstehende vermögensrechtliche Nachteile der Kirchengemeinde gegenüber haftbar gemacht werden. Um unnötigen Anträgen vorzubeugen, bemerken wir, dass die Genehmigung zum Verkauf, wenn nicht ganz besondere Umstände vorliegen, nicht erteilt werden kann.

---

53. Bischöflich-Fuldaisches Kirchensteuergesetz für den Sachsen-Weimarischen Anteil der Diözese Fulda, vom 6. April 1921.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda 1921, 89.)

Der Bischof von Fulda hat mit Zustimmung des Domkapitels nach Maßgabe des Artikels 137 Abs. 6 und 8 der Verfassung

des deutschen Reiches sowie des § 15 Abs. 1 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (R.-G.-Bl. 1920, 405) auf Grund des Beschlusses des Volksrates von Thüringen vom 11. Juni 1920 ein Kirchensteuergesetz für den Sachsen-Weimarischen Anteil der Diözese Fulda erlassen.

54. Bischöflich-Paderbornsches Kirchensteuergesetz für den Thüringischen (Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt) Anteil der Diözese Paderborn, vom 20. Juli 1921.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Paderborn 1921, 109.)

Der Bischof von Paderborn hat nach Maßgabe des Artikels 137 Abs. 6 und 8 der Verfassung des deutschen Reiches auf Grund des Beschlusses des Volksrates von Thüringen vom 11. Juni 1920 das oben genannte Kirchensteuergesetz erlassen.

IV. Staatliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Preussisches Gesetz, betr. die Delegatur für den preussischen Anteil der Erzdiözese Gnesen-Posen, vom 15. August 1921.

(Preussische Gesetzsammlung 1921, 487.)

Der Landtag hat beschlossen, dass die Delegatur für den preussischen Anteil der Erzdiözese Gnesen-Posen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bildet und im Sinne der preussischen Gesetze über die kirchliche Vermögensverwaltung als Diözese gilt. Das Staatsministerium wird ermächtigt, bei einer Änderung des Umfangs der Delegatur dieser auch in ihrem veränderten Umfange die Rechte der Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen.

2. Hessisches Gesetz, die Aufhebung der Bestimmungen über Eidesleistungen durch Geistliche betr., vom 26. Oktober 1921.

(Hessisches Regierungsblatt 1921, 290.)

Einziger Artikel.

Die Bestimmungen, wonach Geistliche vor einer staatlichen Behörde einen Amts- oder Verfassungseid zu leisten haben, werden aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben:

1. § 16 Absatz 2 der Verordnung, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Landeskirche betr., vom 30. Januar 1830 (Reg.-Bl. von 1830 S. 36).

2. Art. 2 des Gesetzes, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betr., vom 5. Juli 1887 (Reg.-Bl. von 1887 S. 129).

Nicht aufgehoben sind die Bestimmungen, durch die einem Geistlichen, der ein staatliches oder kommunales Amt übernimmt, die Leistung eines Dienst- oder Verfassungseides auferlegt ist.

3. Erlasse des preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betr. die Zeitlage des Kommunionunterrichts, vom 11. Oktober 1920 und 8. Februar 1922.

(Preussisches Pfarrarchiv XII, 44 und 250.)

Die Zeitlage des Kommunionunterrichts wird an jedem Orte auf Grund von Verhandlungen zwischen den Vertretern der Kirche

und der Schule festgesetzt. Bei den Verhandlungen sind folgende Gesichtspunkte maßgebend.

I. Der kirchliche Unterricht soll grundsätzlich auf schulfreie Nachmittage gelegt werden.

II. Ist es bei einer solchen Anordnung den Pfarrern nicht möglich, einen gedeihlichen Kommunionunterricht zu erteilen oder die übrigen Obliegenheiten der Kirchengemeinde gehörig zu erfüllen, so gibt die Schule wöchentlich zweimal eine Eckstunde frei. Bei weiten Wegen der Schüler können die beiden Schuleckstunden für den Besuch des Kommunionunterrichts freigegeben werden.

III. Der über ein Jahr hinausgehende kirchliche Unterricht ist ausserhalb der lehrplanmäßigen Schulzeit der betreffenden Kinder zu halten.

IV. Die Vertreter der Schule sind ermächtigt, die Schulräume für den kirchlichen Unterricht zur Verfügung zu stellen.

V. Durch den Ministerial-Erlass vom 8. Februar 1922 sind die obigen Bestimmungen auch auf den Beichtunterricht und den kirchlichen Entlassungsunterricht ausgedehnt und noch einige weitere Zugeständnisse zu Gunsten des kirchlichen Unterrichts gemacht.

---

4. Hessisches Gesetz, das Volksschulwesen im Volksstaat Hessen betr., vom 25. Oktober 1921.

(Hessisches Regierungsblatt 1921, 303.)

Durch dieses Gesetz wurde das Gesetz vom 16. Juni 1874 in einigen Punkten abgeändert und der Text des hessischen Volksschulgesetzes neu herausgegeben.

---

5. Deutsches Reichsgesetz, betr. die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen, vom 28. April 1920.

(Reichsgesetzblatt 1920, 851.)

§ 1. Die Volksschule ist in den vier untersten Jahrgängen als die für alle gemeinsame Grundschule, auf der sich auch das mittlere und höhere Schulwesen aufbaut, einzurichten. Die Vorschriften des Art. 146 Abs. 2 und 174 der Reichsverfassung gelten auch für die Grundschule.

Die Grundschulklassen (-stufen) sollen unter voller Wahrung ihrer wesentlichen Aufgabe als Teile der Volksschule zugleich die ausreichende Vorbildung für den unmittelbaren Eintritt in eine

mittlere oder höhere Lehranstalt gewährleisten. Auf Hilfsschulklassen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Für besondere Fälle können die Landeszentralbehörden zulassen, dass noch weitere Jahrgänge einer Volksschule als Grundschulklassen eingerichtet werden.

§ 2. Die bestehenden öffentlichen Vorschulen und Vorschulklassen sind alsbald aufzuheben. Statt der sofortigen völligen Aufhebung kann auch ein Abbau in der Weise erfolgen, dass vom Beginn des Schuljahrs 1920/21 oder, wo dieses nicht angängig ist, spätestens vom Beginn des Schuljahrs 1921/22 an die unterste Klasse nicht mehr geführt wird und der gesamte Abbau spätestens zu Beginn des Schuljahrs 1924/25 abgeschlossen sein muss.

Für die privaten Vorschulen und Vorschulklassen gelten die gleichen Vorschriften, doch kann da, wo eine baldige Auflösung oder ein baldiger Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger mit sich bringen würde oder aus örtlichen Gründen untunlich ist, die völlige Auflösung bis zum Beginn des Schuljahrs 1929/30 aufgeschoben werden. Wird ein Aufschub gewährt, ist dafür zu sorgen, dass die Gesamtschülerzahl der Vorschulklassen der Privatschule den bisherigen Umfang nicht übersteigt. Ergeben sich durch die Auflösung oder den Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger, so ist aus öffentlichen Mitteln eine Entschädigung zu gewähren oder durch sonstige Maßnahmen ein Ausgleich zu schaffen.

Als Vorschulklassen im Sinne der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten stets die für Kinder in den ersten drei Schulpflichtsjahrgängen bestimmten Klassen an mittleren und höheren Lehranstalten sowie selbständig bestehende, zur Vorbereitung für den Eintritt in eine mittlere oder höhere Lehranstalt dienende Schulklassen. Allgemein oder für einzelne Schulgattungen oder einzelne Schulen kann auch die für einen weiteren Schulpflichtsjahrgang bestimmte Klasse zum Zwecke der Aufhebung für eine Vorschulklasse im Sinne der Bestimmungen erklärt werden.

§ 3. Werden infolge der Aufhebung oder des Abbaus öffentlicher Vorschulen oder Vorschulklassen hauptamtlich angestellte Lehrer und Lehrerinnen in ihren bisherigen Stellungen entbehrlich, so können diese Lehrer (Lehrerinnen) auch gegen ihren Willen ohne Schädigung in ihren Gehaltsansprüchen an öffentliche Volksschulen oder an mittlere und höhere Lehranstalten versetzt werden.

§ 4. Privatunterricht für einzelne Kinder oder gemeinsamer Privatunterricht für Kinder mehrerer Familien, die sich zu diesem Zwecke zusammenschliessen, darf an Stelle des Besuchs der Grundschule nur ausnahmsweise in besondern Fällen zugelassen werden.

§ 5. Auf den Unterricht und die Erziehung blinder, taubstummer, schwerhöriger, sprachleidender, schwachsinniger, krankhaft veranlagter, sittlich gefährdeter oder verkrüppelter Kinder, sowie auf die dem Unterricht und der Erziehung dieser Kinder bestimmten Anstalten und Schulen finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

---

6. Preussischer Ministerialerlass, betr. die Befreiung der Schüler an konfessionellen Feiertagen vom Schulunterricht, vom 24. August 1921.

(Preussisches Pfarrarchiv XII, 205.)

Wenn evangelische Schulen von Schülern katholischen Bekenntnisses besucht werden, so sind die von der katholischen Kirche gebotenen Feiertage für diese Schüler als schulfrei anzusehen, ohne dass es eines besondern Antrags der Eltern bedarf. Es ist daher auch nicht zulässig, das Fehlen an diesen Tagen in den Schulzeugnissen als Schulversäumnis zu vermerken.

Das gleiche gilt sinngemäß für evangelische Schüler in katholischen Bekenntnisschulen sowie für jüdische Schüler in christlichen Schulen.

---

7. Die wichtigsten, die Kirche betreffenden Bestimmungen des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes, vom 20. Juli 1922.

(Reichsgesetzblatt 1922, 619.)

Nach § 1 des *Erbschaftssteuergesetzes* in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Erbschaftssteuergesetzes vom 20. Juli 1922 unterliegen der Erbschaftssteuer der Erwerb von Todes wegen Schenkungen unter Lebenden und Zweckzuwendungen. Die im Gesetze vom 10. September 1919 eingeführte sog. Nachlaßsteuer ist aufgehoben.

Gemäß § 33, Absatz 1, Ziffer 15—18 bleiben u. a. gänzlich *steuerfrei:*

15. Zuwendungen an inländische Kirchen, an inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschliess-

lich kirchliche Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen, sowie Zuwendungen zu ausschliesslich kirchlichen Zwecken innerhalb des Deutschen Reiches oder seiner Schutzgebiete oder zu Gunsten deutscher Reichsangehöriger im Ausland, sofern die Verwendung zu diesem Zwecke gesichert ist.

Unter Kirchen sind alle inländischen Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen, unter kirchlichen Zwecken sind die Zwecke solcher Religionsgesellschaften zu verstehen.

16. Zuwendungen, die zu ausschliesslich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken aus öffentlichen Mitteln oder aus den Mitteln solcher juristischer Personen oder ihnen gleich zu achtender Personengemeinschaften gemacht werden, die ausschliesslich Zwecke der bezeichneten Art verfolgen.

17. Beiträge an Personenvereinigungen, die nicht lediglich die Förderung ihrer Mitglieder zum Zwecke haben, soweit die von einer Person der Personenvereinigung geleisteten Beiträge in einem Kalenderjahr 5000 Mark nicht übersteigen.

18. Zweckzuwendungen, die der Pflege des Andenkens oder dem Seelenheil des Zuwendenden oder seiner Angehörigen dienen.

Jede Befreiungsvorschrift ist nach § 22, Abs. 3 für sich anzuwenden.

Nach § 35, Abs. 1, Ziff. 2 und 3 beträgt die Steuer 5 *vom Hundert* für einen Erwerb, der solchen inländischen Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen oder Anstalten anfällt, die ausschliesslich mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen; ferner für Zuwendungen, die ausschliesslich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reiches oder seiner Schutzgebiete oder deutschen Reichsangehörigen im Ausland gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist.

Zuwendungen der im § 35 genannten Art bleiben jedoch laut § 35, Abs. 1, Ziff. 3 völlig *steuerfrei*, sofern sie von physischen Personen, juristischen Personen oder Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit anfallen, die im Inland keinen Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben, oder soweit der Wert der Zuwendung nicht mehr als 10000 Mark beträgt.

Das neue Erbschaftssteuergesetz tritt laut § 48, Abs. 1 mit Wirkung vom *1. Juli 1921* in Kraft.

Die Steuerpflicht bestimmt sich gemäß § 48, Abs. 2 nach den bisherigen Vorschriften, wenn der Erblasser vor dem 1. Juli 1921 verstorben ist.

Ist bei Schenkungen unter Lebenden die Zuwendung vor dem 1. Juli 1921 ausgeführt, oder ist bei Zweckzuwendungen die Verpflichtung des Beschwerten vor dem 1. Juli 1921 eingetreten, so bestimmt sich inhalts § 2 der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 7. August 1922 die Steuerpflicht nach den bisherigen Vorschriften.

Ist ein nach diesem Gesetz steuerpflichtiger Rechtsvorgang bereits nach dem Gesetz von 1919 versteuert, so ist gemäß § 48, Abs. 3 die gezahlte Steuer insoweit zu erstatten, als sie die nach diesem Gesetz zu entrichtende Steuer übersteigt.

---

8. Preussischer Ministerialerlass, betr. die Ruhegehaltsordnung für die katholischen Pfarrgeistlichen, vom 2. Januar 1922.

Geltend vom 1. April 1921 an.

(Preussisches Pfarrarchiv XII, 302.)

1. Das Ruhegehalt beträgt für die bisher und in Zukunft emeritierten Pfarrer, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach dem vollendeten 10., jedoch vor vollendetem 11. Jahre nach der Priesterweihe eingetreten ist, $^{20}/_{60}$ des nach den Vorschriften der geltenden Pfarrbesoldungsordnung zuständigen Grundgehalts und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr bis zum vollendeten 30. Dienstjahr um $^{1}/_{60}$ und von da ab um $^{1}/_{120}$ des nach der Pfarrbesoldungsordnung zuständigen Grundgehalts bis zu $^{90}/_{120}$ nach 40 Dienstjahren. Zu diesem Ruhegehalt kann unter Berücksichtigung der Teuerungsverhältnisse (und der Verhältnisse des Pensionärs) bei Leistungsfähigkeit der Kasse ein Zuschlag bis zur Höhe der für Staatsbeamte maßgeblichen Sätze gewährt werden.

Dabei hat zu gelten, dass das für dauernd emeritierte Geistliche einmal festgesetzte Ruhegehalt bei zunehmendem Alter nicht mehr erhöht wird.

Geistlichen, welche infolge Krankheit vor vollendetem 10. Jahre nach der Priesterweihe im Seelsorgedienst nicht mehr verwendet werden können und in den Ruhestand zu versetzen sind, kann bei vorhandener Bedürftigkeit ein Ruhegehalt bis zur Höhe von $^{20}/_{60}$ des zuletzt bezogenen Grundgehalts bewilligt werden.

2. Die Entscheidung über die Annahme eines Geistlichen in den Ruhestand steht lediglich dem Ordinarius zu.

Einem durch Krankheit oder Alter dienstunfähigen Pfarrer kann der Ordinarius gestatten, sein Pfarrbenefizium zu behalten, und einen Hilfsgeistlichen sich beiordnen zu lassen, für dessen Unterhalt und Besoldung dem Pfarrer in diesem Falle nach Bedürfnis ein jährlicher Zuschuss bis zu 3000 Mark aus dem Pensionsfonds gewährt werden kann.

Auch ist es zulässig, emeritierte Geistliche in das Diözesan-Emeritenhaus aufzunehmen und auf Kosten des Pensionsfonds zu unterhalten.

3. Zur Deckung des Bedarfs an Ruhegehaltszahlungen für die emeritierten Pfarrer dienen zunächst die aus kirchlichen und staatlichen Fonds erfolgenden Zuschüsse, sodann die von den Geistlichen zur Ruhegehaltskasse zu entrichtenden Beiträge.

Für die emeritierten Hilfsgeistlichen werden die Ruhegehälter hauptsächlich aus diesen Beiträgen bestritten.

4. Die Beiträge zur Ruhegehaltskasse sind in folgender Abstufung zu erheben: von jedem Geistlichen

a) mit einem Diensteinkommen bis 10000 Mark 1 %;

b) mit einem Diensteinkommen von 10000 bis 20000 Mark 1 % von den ersten 10000 Mark, 2 % von dem 10000 Mark übersteigenden Betrag;

c) mit einem Diensteinkommen von mehr als 20000 Mark 1 % von den ersten 10000 Mark, 2 % von den weiteren 10000 Mark und 3 % von dem 20000 Mark übersteigenden Betrage.

Wenn Pfarrer von ihrem Diensteinkommen einen von der bischöflichen Behörde anerkannten oder festgesetzten Betrag für den Unterhalt ihrer Hilfsgeistlichen verwenden, so ist dieser Betrag von dem beitragspflichtigen Diensteinkommen abzusetzen.

Es steht nichts im Wege, die in einigen Diözesen bereits für die Ruhegehaltszwecke errichteten Priestervereinigungen fortbestehen zu lassen; nur muss die Beteiligung und Beitragszahlung nach vorstehender Abstufung für alle Diözesanpriester verbindlich sein mit Ausnahme der unter Nr. 5 aufgeführten Geistlichen.

5. Diejenigen Geistlichen, deren Altersversorgung durch ihre amtliche Stellung (Bischöfe und Domkapitel) oder durch ihre Anstellung mit Pensionsberechtigung gesichert ist, sind nicht verpflichtet, Beiträge in die Diözesan-Ruhegehaltskasse zu leisten.

6. Soweit der Mehrbedarf an Ruhegehaltskosten nicht durch staatlichen Zuschuss gedeckt wird, muss er von jeder Diözese

aufgebracht werden. Es ist in Aussicht genommen, zu diesem Zwecke eine Diözesansteuer bis zu 2 % zu erheben.

Soweit ein Überschuss sich ergibt, können aus ihm Beihilfen an unterstützungsbedürftige Geistliche gewährt werden, insoweit die Unterstüzungsbedürftigkeit durch zeitweilige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt ist.

---

9. Preussisches Gesetz über die Änderung der Gesetze, betr. die Ablösung von Reallasten, vom 9. Januar 1922.

(Preussische Gesetzsammlung 1922, 7.)

§ 1. Bis zum Erlass eines Gesetzes, durch das die in den Gesetzen über die Ablösung von Reallasten getroffenen Vorschriften über die Ermittlung des der Ablösung zu Grunde zu legenden Jahreswerts anderweit geregelt werden, können Reallasten nur abgelöst werden, wenn zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten über die Höhe des der Ablösung zu Grunde zu legenden Jahreswerts Einverständnis besteht.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft. Der zuständige Minister führt das Gesetz aus.

---

10. Erlass des deutschen Reichsfinanzministers, betr. die Dienstaufwandsentschädigung der Geistlichen und Kirchenbeamten, vom 1. Mai 1922.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Paderborn 1922, 80.)

Wie aus verschiedenen Anfragen zu entnehmen ist, bestehen Zweifel über die Behandlung der von Kirchenbehörden ausdrücklich als *Dienstaufwandsentschädigung* bestimmten Teile der Gehaltsbezüge der Geistlichen und Kirchenbeamten bei der Veranlagung zur Einkommensteuer. Zur Herbeiführung eines möglichst einheitlichen Verfahrens bemerke ich, ohne der Entscheidung der Steuergerichte vorgreifen zu wollen, folgendes:

1. Soweit in den von den zuständigen Behörden genehmigten *Haushaltsplänen* ein bestimmter Betrag neben der allgemeinen Besoldung ausdrücklich als Dienstaufwandsentschädigung der Geistlichen oder Kirchenbeamten bezeichnet ist, wird er gemäß § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens ohne Nachprüfung, ob der Betrag zur Bestreitung des durch den Dienst veranlassten Aufwandes erforderlich ist und ob er auch tatsächlich für diesen Zweck verwendet ist, ausser Ansatz zu lassen sein.

2. Soweit *ausserhalb von Haushaltsplänen Kirchenbehörden* (Konsistorien, bischöfliche Behörden) ausdrückliche Anordnungen über die Höhe des als Dienstaufwandsentschädigung anzusehenden Teils der Dienstbezüge getroffen haben, werden die Veranlagungsbehörden zu prüfen haben, ob die Kirchenbehörden nach der maßgebenden Kirchenverfassung zu solchen Anordnungen befugt sind. In denjenigen Ländern, in denen, wie z. B. in Preussen, die Aufbesserung der Bezüge der Geistlichen und Kirchenbeamten unter Aufwendung erheblicher staatlicher Mittel erfolgt, werden die Kirchenbehörden im allgemeinen nicht als befugt anzusehen sein, einseitig ohne Mitwirkung der zuständigen staatlichen Behörden eine dahingehende Anordnung zu treffen.

3. Wird hiernach der Abzug des als Dienstaufwandsentschädigung bestimmten Gehaltsteils bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens nicht zugelassen, so ist es den Geistlichen und Kirchenbeamten unbenommen, Abzüge für Werbungskosten auf Grund des § 13 des Einkommensteuergesetzes geltend zu machen.

Ich ersuche ergebenst, die Finanzämter mit entsprechender Weisung zu versehen. I. A.: *Popitz.*

---

11. Preussisches Gesetz, betr. die staatliche Genehmigung zum Erwerbe seitens juristischer Personen, vom 28. März 1922.

(Preussische Gesetzsammlung 1922, 77.)

Durch § 4 des Preussischen Gesetzes vom 28. März 1922 über die Erhöhung von landesrechtlich festgelegten Geldbeträgen ist im Artikel 6 § 1, Artikel 7 § 1 und § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch das Wort »fünftausend« durch das Wort »fünfzigtausend« ersetzt.

Demnach gelten bezüglich der Notwendigkeit der Staatsgenehmigung zur Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen sowie zum Erwerbe von Grundstücken seitens juristischer Personen folgende Bestimmungen:

1. *Schenkungen und Zuwendungen von Todes wegen an juristische Personen* bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Betrage nach der Staatsgenehmigung nur in dem Falle, wenn sie Gegenstände im Wert von mehr als 50000 Mk. betreffen. Wiederkehrende Leistungen werden wie bislang mit vier vom Hundert zum Kapital gerechnet.

2. Juristische Personen, welche innerhalb des Deutschen Reiches ihren Sitz haben, bedürfen zum *Erwerbe von Grundstücken* nur dann der Staatsgenehmigung, wenn diese einen Wert von *mehr* als 50000 Mk. haben.

Diese Bestimmungen finden auch auf die kirchlichen Rechtspersonen (Kirchen, Pfarren, Küstereien usw.), die Kirchengemeinden, die Gesamtverbände und die Ordensgenossenschaften Anwendung.

---

12. Religionsgesellschaftliches Steuergesetz für Bayern, vom 27. Juli 1921.

(Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer 1922, 147.)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat auf Grund des Art. 137 Abs. 5, 6 und 8 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 und des § 18 der bayerischen Verfassungsurkunde vom 14. August 1919 ein neues religionsgesellschaftliches Steuergesetz beschlossen.

---

13. Bayerisches Gesetz über die ortskirchlichen Vertretungskörper, vom 21. Dezember 1921.

(Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer 1922, 154.)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat auf Grund des § 25 der Landesverfassung vom 14. August 1919 das folgende Gesetz beschlossen:

Art. 1. I Vom 1. Januar 1922 an wird den beteiligten Kirchen die Regelung der Bestimmungen über Zusammensetzung, Berufung oder Wahl, Ersetzung und Austritt der Mitglieder sowie über den Geschäftsgang der Kirchenverwaltungen, soweit nicht auf Grund eines besonderen Privatrechtstitels oder stiftungsrechtlicher Vorschriften eine andere Verwaltung besteht, ferner der Kirchengemeindebevollmächtigten, hier auch über deren Bestand, überlassen mit der Maßgabe, dass die Regelung den Mindestforderungen des Art. 3. Abs. II. Ziff. 1 bis 4 des religionsgesellschaftlichen Steuergesetzes vom 27. Juli 1921 genügen muss.

II Die religionsgesellschaftliche Regelung ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Prüfung vorzulegen; wenn Erinnerungen binnen zwei Monaten nicht erhoben oder wenn sie als behoben erklärt sind, gilt die Regelung als vollziehbar und ist sodann zu veröffentlichen. Für Änderungen gilt dasselbe.

III Die Bildung jeder einzelnen Vertretung ist der Staatsaufsichtsbehörde des Verwaltungssitzes anzuzeigen. Für Änderungen gilt dasselbe.

Art. 2. I Soweit im rechtsrheinischen Bayern bisher bezüglich rentierenden ortskirchlichen Stiftungsvermögens, dessen Verwaltung nicht dem einen Religionsteil allein zukommt, oder bezüglich der Befriedigung ortskirchlicher Bedürfnisse ein Simultanverhältnis besteht, soll auch künftig eine gemeinsame Verwaltung mit je einem Geistlichen und je der gleichen Zahl weiterer Mitglieder jeder der beiden Religionsteile gebildet und ein bestimmter zeitlicher Wechsel im Vorsitz und in der Kassenführung vorgesehen werden.

II Die Vorschrift in Art. 1 Abs. II und III gilt entsprechend.

III Soweit die beiden Religionsteile sich nicht einigen, kommt die Regelung im Sinne des Abs. I der Staatsaufsichtsbehörde des Verwaltungssitzes zu.

Art. 3. Bis zum Amtsantritte der neuen Mitglieder haben die gegenwärtigen die Geschäfte fortzuführen.

Art. 4. Durch die vorstehenden Art. werden die einschlägigen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 ersetzt; im übrigen bleibt diese vorerst noch in Kraft.

Art. 5. Das Gesetz wird als dringend bezeichnet und tritt mit seiner Verkündigung sofort in Wirksamkeit.

---

14. Badisches Landeskirchensteuergesetz, vom 30. Juni 1922.

(Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1922, 494.)

Mit Rücksicht auf die veränderten kirchenpolitischen Verhältnisse ist das frühere badische Landeskirchensteuergesetz in einigen Punkten abgeändert und in neuer Fassung herausgegeben. Es enthält im Ganzen 28 Artikel, die sich auf folgende 5 Abschnitte verteilen. I. Voraussetzung der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse. II. Vertretung der Kirchengenossen. III. Steuerpflicht und Steuerfuß. IV. Verfahren zur Feststellung und Erhebung der Steuern. V. Sonstige Bestimmungen.

---

15. Badisches Ortskirchensteuergesetz, vom 30. Juni 1922.

(Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1922, 501.)

Das ebenfalls neu redigierte und in einigen Punkten abgeänderte badische Ortskirchensteuergesetz besteht aus 39 Artikeln,

die in folgende 5 Abschnitte zerlegt sind. I. Voraussetzungen der kirchlichen Besteuerung. II. Steuerpflichtigkeit und Steuerfuß. III. Verfahren zur Feststellung und Erhebung kirchlicher Steuern. IV. Besondere Bestimmungen für kirchliche Bauten. V. Ausführungs- und Zuständigkeitsbestimmungen.

---

16. Badische Verordnung, betr. Feststellung, Erhebung und Verrechnung der Landeskirchensteuer für die katholische Kirche in Baden, vom 28. November 1922.

(Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1922, 845.)

Im Einverständnis mit dem Erzbischöflichen Ordinariat, im Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen und nach Zustimmung des Landesfinanzamts hat das badische Ministerium des Kultus und Unterrichts eine Ausführungsverordnung zu dem Landeskirchensteuergesetz vom 30. Juni 1922 erlassen.

---

17. Badische Verordnung, betr. die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der Ortskirchensteuer in katholischen Kirchengemeinden in Baden, vom 28. November 1922.

(Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1922, 885.)

Diese Ausführungsverordnung zum badischen Ortskirchensteuergesetz wurde vom badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts im Einverständnis mit dem Erzbischöflichen Ordinariat, im Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen und nach Zustimmung des Landesfinanzamts erlassen.

---

18. Beschluss des preussischen Kammergerichts, betr. die Berücksichtigung des Religionsbekenntnisses bei der Auswahl des Vormundes, vom 21. November 1919.

(Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 52 A 27.)

Tatbestand. Das Amtsgericht Berlin-Mitte hatte am 12. August 1919 ein jüdisches Fräulein als Vormünderin christlicher Kinder bestellt, dasselbe aber später mit Rücksicht auf § 1779 BGB. wieder entlassen. Die hiergegen erhobene Beschwerde wurde in allen Instanzen zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe. Das Kammergericht hat gleich den Vorinstanzen den Standpunkt vertreten, dass die Vorschrift des § 1779 Abs. 2 BGB, wonach bei der Auswahl des Vormundes auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen ist, durch Art. 136 der neuen Verfassung des deutschen Reiches nicht berührt wird. Vgl. den Beschluss des Kammergerichts vom 9. Juli 1920, in diesem Archiv 100, 101.

---

19. Entscheidung des deutschen Reichsgerichts, betr. die Erhöhung der Besoldungsansprüche der an einer ehemals inkorporierten Kirche angestellten Geistlichen auf Grund der Säkularisation, vom 18. November 1918.

(Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen 97, 170.)

Tatbestand. Die Pfarrkirche zu Deutz war im Jahre 1003 dem dortigen Benediktinerkloster geschenkt, so dass sämtliche Einkünfte der Kirche dem Kloster zufielen, wofür dieses sämtliche Bedürfnisse der Pfarrei befriedigen musste. Nachdem die Besitzungen des Klosters 1814 an Preussen gelangt waren, wurden die Gehälter des Pfarrers und der beiden Kapläne vom Staate übernommen und durch landesherrliche Verfügung vom 15. Mai 1822, 20. Mai 1823 und 24. Februar 1827 geregelt. Da aber die damals festgesetzten Gehälter infolge der Teuerung nicht mehr ausreichten, beantragte die Gemeinde eine entsprechende Erhöhung. Nachdem die beiden Vorinstanzen den Klageantrag zurückgewiesen hatten, hat das Reichsgericht denselben prinzipiell als berechtigt anerkannt und die Sache an das Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe. Die für die Entscheidung der Klage maßgebende preussische Kabinettsorder vom 25. September 1834 ist dahin auszulegen, dass der Staat bei inkorporierten Pfarrkirchen säkularisierter Klöster sämtliche Verpflichtungen zu erfüllen hat, die früher das Kloster auf Grund des Inkorporationsverhältnisses leisten musste. Auf die *tatsächlich* geleisteten Pfarrdienste kommt es nicht an, sondern maßgebend sind die rechtlichen Verpflichtungen des Klosters. Wenn daher das Kloster früher verpflichtet war, den an der Pfarrkirche angestellten Geistlichen die sog. portio congrua zu leisten, so ist der Staat verpflichtet, die Gehälter entsprechend der Teuerung zu erhöhen. Die Leistungspflicht des Staates findet lediglich eine Grenze an dem Ertrage des eingezogenen Kirchengutes. Vgl. die Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. Oktober 1913 in diesem Archiv 94, 138.

20. Entscheidung des deutschen Reichsgerichts, betr. den Übergang privatrechtlicher Verbindlichkeiten säkularisierten Kirchengutes auf den Staat, vom 22. November 1920.

(Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen 101, 10.)

Tatbestand. Die Pfarrei Bonndorf im Schwarzwald war seit dem Jahre 1403 dem dortigen Paulinerkloster inkorporiert, so dass letzteres für sämtliche seelsorglichen Bedürfnisse der ersteren aufkommen musste. Als das Kloster infolge von Säkularisation 1807 an den badischen Staat überging, übernahm dieser die sämtlichen materiellen Leistungen für die Pfarrei. Erst in letzter Zeit weigerte sich der badische Fiskus, insbesondere die neu entstandenen Bedürfnisse der Pfarrei zu befriedigen. Die Kirchengemeinde erhob deshalb Klage, der das Reichsgericht stattgegeben hat.

Entscheidungsgründe. Der Übergang der privatrechtlichen Verbindlichkeiten des säkularisierten Klosters ergibt sich aus den §§ 35, 63 und 77 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 5. Februar 1803, den Rastatter Protokollen der Reichsfriedensdeputation, den Regensburger Protokollen der ausserordentlichen Deputation und dem 1. badischen Konstitutionsedikt vom 14. Mai 1807.

---

21. Entscheidung des deutschen Reichsgerichts, betr. die Baupflicht des Patrons für die Wohnungen der Hilfsgeistlichen, vom 23. November 1920.

(Preussisches Pfarrarchiv XII, 69.)

Eine Kirchengemeinde in Hessen-Nassau verklagte den Patron auf Leistung des Patronatsbeitrages zur Erweiterung des Pfarrhausbaues, der durch die Anstellung von zwei Kaplänen, die im Pfarrhause wohnen, notwendig geworden war. Das Reichsgericht hat den Klageantrag zurückgewiesen, weil die Baupflicht des Patrons nicht auf die Wohnung der Hilfsgeistlichen, die nach katholischem Kirchenrecht vom Pfarrer unterhalten werden und bei deren Anstellung der Patron kein Mitwirkungs- und Präsentationsrecht habe, ausgedehnt werden dürfe. Vgl. die Entscheidung des RG. vom 5. März 1917 in diesem Archiv 98, 434.

---

22. Entscheidung des Oberlandesgerichts Breslau, betr. den Patronatsbeitrag für die Unterhaltung einer Turmuhr, vom 15. Februar 1921.

(Preussisches Pfarrarchiv XII, 67.)

Die Baupflicht des Patrons erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Pertinenzien der Kirche, zu denen die Turmuhr gehört. Jedoch gilt dieses nur für solche Pertinenzstücke, die bei der Entstehung des Patronats vorhanden waren oder später mit Zustimmung des Patrons hinzugefügt worden sind. Da der Patron nachwies, dass eine Kirchenuhr bei der Errichtung des Patronats nicht vorhanden gewesen war, und die Gemeinde nicht den Nachweis erbringen konnte, dass der Patron der Anbringung der Kirchenuhr zugestimmt oder sonst zu erkennen gegeben habe, dass er mit der Ausdehnung der Baupflicht auf die Uhr einverstanden sei, wurde die Klage einer schlesichen Gemeinde abgewiesen.

---

23. Entscheidung des deutschen Reichsgerichts, betr. den Patronatsbeitrag für die Anlage einer Kirchenheizung, vom 13. Januar 1921.

(Preussisches Pfarrarchiv XII, 72.)

Ist eine Heizungsanlage in einer Kirche mit Rücksicht auf die Feuchtigkeit zur Erhaltung des Bauwerks erforderlich, so ist der Patron in allen Fällen beitragspflichtig. Denn der Patron muss für die Erhaltung der Kirche sorgen. A. L. R. II, 11 §§ 568, 584, 712, 720. Geschieht dagegen die Anlage aus gottesdienstlichen Gründen, so ist der Patron nur beitragspflichtig, wenn er der Anlage freiwillig zustimmt. Vgl. die Entscheidung des R.G. vom 21. Juni 1917 in diesem Archiv 98, 273.

---

24. Urteil des Reichsfinanzhofes, betr. die Freiheit von der Grunderwerbsteuer bei der Abzweigung einer Filialgemeinde von der Muttergemeinde, vom 7. März 1922[1].

(Mitgeteilt von Domprobst Dr. *Joh. Linneborn* in Paderborn.)

AZ. II A. 538/21 S. Im Namen des Reichs.

In der Grunderwerbsteuersache der katholischen Filial-Kirchengemeinde *Brackwede* hat auf die Rechtsbeschwerde der Gemeinde gegen das Urteil des Bezirksausschusses zu Minden vom 30. September 1921 der II. Senat des Reichsfinanzhofs unter Mitwirkung des Präsidenten Wirklichen Geheimen Rats *Jahn* als Vorsitzenden und der Reichsfinanzräte *Dr. Hoffmann, Dr. Wunsch, Dr. Boethke*, *Hutmacher* in der Sitzung vom 7. März 1922 für Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung und der Einspruchsbescheid des Kreisausschusses *Bielefeld* vom 12. August 1921 werden aufgehoben. Die Beschwerdeführerin wird von der erhobenen Grunderwerbsteuer freigestellt.

Die Kosten des Verfahrens hat in allen Instanzen das Reich zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2400 M. festgestellt.

Gründe.

Der Steuerstreit betrifft den Übergang des Eigentums an einem Grundstück, das bei Abzweigung der katholischen Filial-Kirchengemeinde *Brackwede* von der katholischen Kirchengemeinde

---

1) Vgl. dieses Archiv 101, 126: Erlass des Reichsfinanzministers vom 11. August 1921.

Bielefeld von dieser an jene übereignet worden ist. Die Vorinstanzen haben diesen Eigentumsübergang als nach dem Grunderwerbsteuergesetz steuerpflichtig erklärt. Die Rechtsbeschwerde will ihn steuerfrei gestellt wissen. Der Rechtsbeschwerde ist stattzugeben.

Mit Recht stützt sich die Rechtsbeschwerde auf Paragraph 21 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes, nach dem eine Steuer nicht erhoben wird bei Übergang von Eigentum gelegentlich der Übernahme einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes durch eine andere oder der Grenzveränderungen unter solchen Körperschaften.

Wie die Begründung des Regierungsentwurfs (Drucksachen der Nationalversammlung 1919 Nr. 374 S. 25) zu der dort im Parag. 20 Abs. 2 enthaltenen gleichlautenden Vorschrift ausdrücklich erwähnt, ist die Vorschrift bestimmt, allgemein den Übergang des Eigentums durch Gebietsverschiebungen unter Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu befreien und dadurch, wie es heisst, die abweichende unbillige Rechtsprechung des preussischen Oberverwaltungsgerichtes nach dem Urteil vom 30. September 1914 (Entscheidungen des preussischen Oberverwaltungsgerichts Bd. 68 S. 164) auszuschalten. Der dort als steuerpflichtig erklärte Fall betraf wie vorliegend, die Übertragung von Eigentum an Grundstücken von einer katholischen Kirchengemeinde auf eine abgezweigte Tochtergemeinde.

Die Vorinstanz gibt zu, dass der gesetzgeberische Grund für die Befreiung des Parag. 21 Abs. 2 in der Befreiung solcher Eigentumsübertragung zu suchen sei, die auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes liegen, und dass dieser Grund auch für die Freilassung von Grundstückübertragungen aus Anlass der Abzweigung einer Filialkirchengemeinde hätte sprechen müssen. So wie der Wortlaut der Gesetzesvorschrift laute, habe der Gesetzgeber diese seine Absicht aber nicht erreicht.

Dass der Gesetzgeber Fälle der vorliegenden Art hat freilassen wollen und dass ihm bei der Aufnahme der Vorschrift gerade Fälle der vorliegenden Art vorgeschwebt haben, ergibt die ausdrückliche Bezugnahme auf das angeführte Urteil des preussischen Oberverwaltungsgerichts. Der Grundgedanke ist der, dass bei fortdauernder Zweckbestimmung des einem bestimmten öffentlichen Zwecke dienenden Grundstücks der formale Wechsel in der Person des Trägers der Zweckbestimmung keine Grunderwerbsteuerpflicht auslösen solle. Diesem als zweifellose

Absicht des Gesetzgebers feststehenden Gedanken muss nach Parag. 4 der Reichsabgabenordnung Geltung verschafft werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob dies nur dann geschehen kann, wenn der Wortlaut des Gesetzes nicht entgegensteht, sondern noch als genügender Ausdruck für die Absicht des Gesetzgebers angesehen werden kann, oder auch dann, wenn sich der Gesetzgeber im Wortlaut völlig vergriffen hat. Denn vorliegend steht der Wortlaut der Absicht des Gesetzgebers nicht entgegen. Wenn das Gesetz von der Übernahme einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes durch eine andere spricht, so kann damit nichts anderes gemeint sein, als dass *öffentlich-rechtliche Funktionen* ihre Verkörperung in einem Rechtssubjekte wechseln. Denn eine Körperschaft ist nichts anderes als die Verkörperung eines öffentlichen Zweckes, und Übernahme einer öffentlichen Körperschaft durch eine andere kann nichts anderes als die Verknüpfung des fortbestehenden Zweckes in einer anderen Rechtspersönlichkeit bedeuten. Das aber ist ebensowohl dann der Fall, wenn von zwei bereits bestehenden Korporationen die eine die Funktionen der anderen mitübernimmt, als auch dann, wenn die Verfolgung desselben öffentlichen Zweckes statt wie bisher in einer, künftig, unter örtlicher Teilung der Ausübung der Funktion, in verschiedenen Rechtspersönlichkeiten verkörpert wird.

Die Vorentscheidung ist daher, ebenso wie der Einspruchsbescheid des Kreisausschusses *Bielefeld* vom 12. August 1921 aufzuheben und die Beschwerdeführerin von der erhobenen Grunderwerbsteuer freizustellen.

Die Kosten in allen Instanzen nach Parag. 287 der Reichsabgabenordnung hat das Reich zu tragen.

gez. *Jahn. Dr. Hoffmann. Dr. Wunsch.*
Dr. Boethke. Hutmacher.

Ausgefertigt: *München,* den 16. März 1922.

Geschäftsstelle II des Reichsfinanzhofes.

L. S. gez. *Suering*, Amtmann.

---

25. Entscheidung des Reichsfinanzhofes, betr. die Verpflichtung der Kirchenbauvereine zur Zahlung der Kapitalertragsteuer, vom 18. November 1921.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Paderborn 1922, 82.)

Der I. Senat des Reichsfinanzhofes — I A 106/21 — hat entschieden, dass Kirchenbauvereine, die die Errichtung und Unter-

haltung einer Kirche zum Zwecke haben, nicht unter die Befreiungsvorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 2b des Kapitalertrags-Steuergesetzes vom 29. März 1920 fallen.

Denn diese Vereine verfolgen in erster Linie kirchliche Zwecke, die von gemeinnützigen zu unterscheiden sind. Nur die letzteren sind im Gesetze begünstigt.

V. Kirchenrechtliche Chronik.

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1922.

Aus zeitlichen und sachlichen Gründen beginnen wir die diesjährige Kirchenrechtliche Chronik mit dem *Tode des Papstes Benedikt XV.,* der am 22. Januar 1922 das Zeitliche segnete, nachdem er 7 Jahre, 4 Monate und 19 Tage der katholischen Kirche vorgestanden hatte. Der adlige Sohn der alten Seestadt Genua hat mit zäher Ausdauer und mutiger Hingebung das oberste Steuer der Kirche geführt. Wenn sein Pontifikat auch weder an Länge noch an Bedeutung an die seiner grossen Vorgänger Pius' IX., Leos XIII. und Pius' X. heranreicht, so wird ihm doch niemand das Zeugnis versagen können, dass er das Schifflein der Kirche mit geschickter diplomatischer Hand durch die Fluten des grossen Weltkrieges hindurchgeführt und viel zur Erhöhung des äusseren Ansehens der Kirche bei allen Völkern beigetragen hat. Ausser der Erfüllung der politischen Aufgaben, die mit dem obersten kirchlichen Amte unzertrennlich verbunden sind, hat sich Benedikt XV. aber auch um die innere Verwaltung der Kirche verdient gemacht. Es erübrigt sich aber, an dieser Stelle auf die innerkirchliche Wirksamkeit des betrauerten obersten Hirten näher einzugehen, da wir seine gesetzgeberische Tätigkeit bis zur Promulgation des Codex iuris canonici bereits in einem eigenen Aufsatze dieses Archivs, Band 98, 223 ff. behandelt haben und auch die Darstellung der noch fehlenden späteren Zeit im nächsten Jahrgange gebracht werden soll. Wir beschränken uns deshalb jetzt darauf, die vier Elogien[1]) des römischen Prälaten Aurelius Galli mitzuteilen, die die Hauptverdienste Benedikts XV. trefflich wiedergeben. Sie lauten:

I.

PACIS. CHRISTIANAE. SVASOR
INCENDIVM. MAXIMI. OMNIVM. BELLI
RESTINGVERE. VEL. COHIBERE
FRVSTRA. CONATVS
MINVS. VT. ESSET. CALAMITIOSVM
MODIS. OMNIBVS. EFFECIT

---

1) Acta Apostolicae Sedis XIV, 66 f.

II.

CATHOLICAE. FIDEI. PROPAGANDAE
PEROPPORTVNA. PRAESCRIPSIT
OPTIMI. CVIVSQVE. STVDIVM
AD. EVANGELII PRAECONES
PRECE. STIPE. OPERA. ADIVVANDOS
EXCITAVIT

III.

SEDIS. APOSTOLICAE. AVCTORITATE
PVBLICE. IN. MAIVS. PROVECTA
CIVITATES. FERE. QVOTQVOT. SVNT
AD. AMICITIAE. CONIVNCTIONEM
CVM. ECCLESIA. QAERENDAM
ADDVXIT

IV.

CARITATEM. IESV. CHRISTI
MIRIFICE. EXPRIMENS
VNIVERSAS. POPVLORVM. MISERIAS
PATERNO. ANIMO. COMPLEXVS. EST
EFFVSAQVE. BENEFICENTIA
SVBLEVAVIT

Aus der letzten Pontifikatszeit des heimgegangenen Pontifex ist noch ein Brief nachzutragen, den er am 15. Oktober 1921 [1]) an den Apostolischen Delegaten von Ostindien Monsig. Petrus Pisani zum Zwecke der *Bekämpfung des Geistes der kirchlichen Unbotmäßigkeit* richtete. Er fordert darin den indischen Klerus und die Gläubigen nachdrücklichst auf, den Anordnungen ihrer Ordinarien Folge zu leisten und sich nicht unter dem Vorwande der Ehrfurcht vor dem Apostolischen Stuhle der Autorität der Bischöfe zu entziehen. Am allerwenigsten aber sei es erlaubt, in kirchlichen Angelegenheiten sich an die weltliche Regierung zu wenden. Der Umfang der bischöflichen Gewalt wird umschrieben:

Verumtamen iurisdictio Episcoporum non modo in iis exercetur quae ad religiosas et ecclesiasticas res pertinent, sed in ceteris etiam quaestionibus cuiusvis naturae, quae directe vel indirecte cum Ecclesiae sanctae emolumento animarumque salute coniunguntur.

Als Beispiel werden genannt die kirchliche Vermögensverwaltung, die Erziehung der katholischen Jugend und der Verkehr mit den Akatholiken im bürgerlichen Leben. Den Wunsch nach

1) Acta Apostolicae Sedis XIV, 7 ff.

einem einheimischen Klerus erklärt der Papst für berechtigt, jedoch sei es Sache des Apostolischen Stuhles, den geeigneten Zeitpunkt hierfür zu bestimmen. Das ganze Schreiben ist eine eindringliche Warnung vor den nationalistischen Bestrebungen der Inder, soweit sich dieselben auf kirchlichem Gebiete geltend machen.

Am 30. November 1921 [1]) verfasste der Papst ein beachtenswertes Schreiben an den tschecho-slowakischen Episkopat *über die Erziehung des Klerus.* Im Hinblick auf den beklagenswerten Abfall der tschecho-slowakischen Kirche, der eine Folge der mangelhaften Erziehung des Klerus sei, fordert Benedikt XV. die Bischöfe auf, vor allen die kanonischen Vorschriften über die Diözesanseminare sorgfältig zu beobachten mit Einschluss der neuen Instruktion für die italienischen Seminare vom 26. April 1920 [2]). Es sei nicht empfehlenswert, dass die Mehrzahl der Theologen zu den theologischen Fakultäten geschickt würden, die für die Erlangung der theologischen Grade bestimmt seien. »Denn die Männer des geistlichen Standes brauchen nicht alle Doktoren zu sein, aber gut und unterrichtet müssen alle sein.« Daher sollen die Bischöfe ihre Hauptsorge und ihre grösste Sorgfalt dem Diözesanseminar zuwenden. Dieses müsse sein ein Sitz des Friedens, ein Haus der Studien und eine Werkstätte der Tugend, gleichsam das Herz der Diözese, von wo aus in alle Adern der Kirche geistliches Leben ausströmt.

Auf seinem letzten geheimen Konsistorium vom 21. Nov. 1921 [3]) betonte der Papst in der bereits in der vorigjährigen Chronik [4]) kurz erwähnten Allokution, dass durch die aussen- und innenpolitischen Veränderungen des Weltkrieges die *Konkordate* in vielen Staaten ihre Gültigkeit eingebüsst hätten. Der Hl. Stuhl sei bereit, den neuen Verhältnissen entsprechend neue Konventionen mit den Regierungen abzuschliessen. Es dürften jedoch keine Bestimmungen aufgenommen werden, die gegen die Würde und die Freiheit der Kirche verstossen. Mit besonderer Freude begrüsste Benedikt XV. das Projekt des soeben eröffneten *Kongresses zu Washington,* die militärischen Lasten der Nationen zu erleichtern; leider ist jedoch diese Versammlung ziemlich resultatlos verlaufen.

---

1) Acta Apostolicae Sedis XIII, 554 ff.
2) Vgl. dieses Archiv, Band 101, 147.
3) Acta Apostolicae Sedis XIII, 521 ff.
4) Siehe dieses Archiv 101, 144.



Nach kurzer Sedisvakanz und viertägigem Konklave wurde am 6. Februar 1922 Kardinal *Achilles Ratti*, Erzbischof von Mailand, *zum Papste* gewählt, der sich den Namen Pius XI. beilegte. Aus seinen in den Acta Apostolicae Sedis XIV, 142 mitgeteilten Lebensdaten hebe ich folgende hervor. Er wurde am 31. Mai 1857 als Sohn des Leiters einer Seidenfabrik zu Desio in der Erzdiözese Mailand geboren, am 20. Dezember 1879 in Rom zum Priester geweiht, 1888 zum Doktor an der Ambrosianischen Bibliothek zu Mailand ernannt, 1907 zum Direktor dieses Instituts befördert und 1914 in gleicher Eigenschaft an die Vatikanische Bibliothek zu Rom berufen. Am 25. April 1918 schied er aus der Bibliothekarslaufbahn aus und übernahm das Amt eines Apostolischen Visitators für Polen und die benachbarten Gebiete, und am 6. Juni 1919 wurde er daselbst zum Apostolischen Nuntius befördert. Im päpstlichen Konsistorium vom 13. Juni 1921 wurde er gleichzeitig zum Kardinalpriester der Titelkirche SS. Silvestro e Martino ai Monti und zum Erzbischof von Mailand erhoben. Hierauf erfolgte seine Erwählung zum Papst am 6. Februar 1922.

Der neue Papst erteilte sogleich nach seiner Wahl von der *äusseren Loggia der Peterskirche den Apostolischen Segen*, was seit Pius IX. nicht mehr geschehen war. Für das faktische Verhältnis des Hl. Stuhles zur italienischen Regierung ist diese Handlung ebenso bemerkenswert wie der Besuch mehrerer Minister und Unterstaatssekretäre im Vatikanischen Palaste aus Anlass der Erkrankung und des Todes Benedikts XV. Pius XI. hat übrigens in einer eigenen, in den Acta Apostolicae Sedis XIV, 95 abgedruckten Erklärung dagegen protestiert, dass aus dieser Art der Segenspendung nachteilige Schlüsse für die unverletzlichen Rechte der Kirche und des Hl. Stuhles gezogen werden dürften. Die *Papstkrönung* fand am Sonntag Septuagesima, dem 12. Februar, in der Peterskirche statt, und nach derselben spendete der Papst abermals den feierlichen Segen von der äusseren Loggia der Peterskirche. Den Klerikern, die am *Konklave* teilgenommen hatten, wurden durch das Motu proprio »Romani Pontificis« vom 12. März 1922[1]) die üblichen Gnaden und Privilegien verliehen.

Wie aus der Lebensbeschreibung Unseres Hl. Vaters hervorgeht, hat er fast sein ganzes Vorleben im Dienste der Wissen-

1) Acta Apostolicae Sedis XIV, 177 ff.



schaft zugebracht. Er ist der erste Gelehrte, der seit Gregor XVI. auf den päpstlichen Thron erhoben wurde. Diese Eigenschaft hat sich bereits in den Erlassen seines ersten Pontifikatsjahres kundgegeben. Am 22. April 1922[1]) richtete er an den Rektor der neugegründeten katholischen Universität zu Mailand, P. Augustin Gemelli O. F. M. ein Schreiben, in dem er sich *über die moralischen und wissenschaftlichen Aufgaben der katholischen Universitäten* aussprach. Gemäß dem Wahlspruche »In scientia religio et in religione scientia« soll zwischen Religion und Wissenschaft eine vollkommene Harmonie herrschen.

»Was die Lehre anbetrifft, so muss das genannte Motto seine hohe Autorität auf dem wissenschaftlichen Gebiete behaupten, und die Beflissenen der Wissenschaft müssen sich mit ernstem Fleisse und mit anhaltender Arbeit dem Studium der menschlichen Disziplinen widmen und wirksam zum gesunden Fortschritt der Wissenschaften beitragen, der dem menschlichen Geiste neue Siege und immer glorreichere Eroberungen verschafft. So wird durch das Licht der Tatsachen noch einmal gezeigt werden, dass die Kirche soweit davon entfernt ist, der Pflege der Künste und Wissenschaften Hindernisse zu bereiten, dass sie vielmehr dieselbe auf mannigfache Weise begünstigt und fördert. Denn sie verkennt keineswegs und verachtet nicht die Vorteile, die daraus der menschlichen Gesellschaft zufliessen; im Gegenteil, sie hält daran fest, dass die Künste und Wissenschaften, wie sie von Gott, dem Sitze der Weisheit herstammen, so auch mit Hilfe seiner Gnade unmittelbar zu ihm hinführen, wenn sie recht behandelt werden." Conc. Vatic. Sess. III, De fide catholica. In der Tat gebührt der menschlichen Vernunft die hochedle Aufgabe, die der hl. Augustin gegen die Ungläubigen seiner Zeit so schön beschrieben hat: »Sunt qui putant christianam religionem propterea ridendam potius esse quam tenendam, quia in ea non res quae videatur ostenditur, sed fides rerum quae non videntur hominibus imperatur. Nos ergo ad hos refellendos, qui prudenter sibi videntur nolle credere quod videre non possunt, etsi non valemus humanis adspectibus monstrare divina quae credimus, tamen humanis mentibus etiam illa quae non videntur credenda esse monstremus.« Daher hat derselbe hl. Lehrer, der der menschlichen Vernunft eine so hohe Bedeutung für die Verteidigung und Erklärung der christlichen Lehre beilegte, die Aufgabe dieser Vernunft im Verhältnis zum Glauben in einer schönen Synthese kurz zusammengefasst, indem er von dem Studium der menschlichen Dinge versichert »fides saluberrima . . . gignitur, nutritur, defenditur, roboratur.«

Diese programmatischen Sätze bilden in dem Munde des Oberhauptes der katholischen Kirche einen wirksamen Protest gegen die leichtfertigen Behauptungen derer, die noch immer sagen, dass die katholische Kirche die Wissenschaft gering achte oder sie gar durch ihre Glaubenslehre zu vergewaltigen suche. Auf den Brief Pius' XI. an Kardinal Bisleti, den Präfekten der Kon-

---

1) Acta Apostolicae Sedis XIV, 338 ff.



gregation der Seminare und Universitäten *über die Studien der Kleriker an den Seminaren*, vom 1. August 1922 habe ich bereits an einer anderen Stelle [1]) hingewiesen.

Die *Antrittsenzyklika* Pius' XI. »Ubi arcano« erschien verhältnismäßig spät am Vorabende vor Weihnachten [2]) 1922. Sie ist aber umso reifer und gründlicher ausgefallen, der wahre Ausdruck eines bedächtigen und tiefsinnigen Oberhirten.

Der erste Teil handelt über die gegenwärtigen Zeitübel, der zweite über die Ursachen ihrer Entstehung und der dritte über die Mittel ihrer Heilung. Der neue Papst kleidet sein Programm in die Worte: *Pax Christi in regno Christi,* indem er gleichsam die beiden Programme seiner Vorgänger Pius' X und Benedikt XV. in eines zusammenfasst. Um gemeinsam mit den Bischöfen der ganzen Welt an dem Wiederaufbau der gesunkenen moralischen und sozialen Ordnung zu arbeiten, sei ihm auf dem letzten Eucharistischen Kongresse zu Rom der Gedanke gekommen, ein neues allgemeines Konzil zusammen zu berufen, um das Vatikanische Konzil fortzusetzen. Jedoch wolle er diesen Punkt vorläufig noch nicht in sein Programm aufnehmen, bevor er nicht einen deutlicheren Beweis des göttlichen Willens erhalten habe. Nachdem er sodann die Bischöfe und die Welt- und Ordensgeistlichen zur Mitarbeit an seinem Apostolischen Amte aufgefordert hat, weist er darauf hin, dass sich auf dem Gebiete des sozialen Lebens bezüglich der staatlichen Auktoritat, des Eigentumsrechts, der Rechte und Pflichten der Landarbeiter und Handwerker mannigfache Irrtümer auch unter den Katholiken verbreitet haben. Es sei dieses eine Art des moralistischen, juristischen und sozialistischen Modernismus, den er zugleich mit dem dogmatischen Modernismus nachdrücklichst verwerfe. Gleich seinem Vorgänger Benedikt XV. erklärt sich Pius XI. unter denselben Bedingungen bereit, mit den Nationen kirchenpolitische Verträge abzuschliessen. Er bedauert, dass unter den zahlreichen mit dem Hl. Stuhle in Freundschaft verbundenen Staaten bislang sein Heimatland Italien noch nicht vertreten sei. Die Voraussetzung für ein Zusammengehen beider sei freilich, dass die Freiheit und die Unabhängigkeit des Papsttums hinreichend garantiert werde. Daher wiederholt der Papst die Forderung seiner Vorgänger bezüglich der territorialen Selbständigkeit des Hl. Stuhles. Möge endlich mit Gottes Gnade der freudenreiche Tag anbrechen, an dem es ihm oder seinem Nachfolger vergönnt sei, das Reich Christi zu erneuern und die Verhältnisse mit Italien und dem ganzen Erdkreise in Ordnung zu bringen.«

Mit dieser tröstlichen Zukunftshoffnung schliesst die päpstliche Botschaft zum Hl. Abend ab.

Für die Kirchenpolitik Pius' XI. ist bemerkenswert, dass er den *Staatssekretär seines Vorgängers,* Kardinal Petrus Gasparri, im Amte bestätigt hat. Letzterer erhielt an seinem Namenstage, dem 29. Juni 1922 [3],) ein überaus *huldvolles Schreiben* des Papstes,

---

1) Siehe oben S. 75. Vgl. Acta Apostolicae Sedis XIV, 449 ff.
2) Acta Apostolicae Sedis XIV, 673 ff.
3) Salzburger Katholische Kirchenzeitung 1922, 237.



das von dem intimen Verhältnis beider ein deutliches Zeugnis ablegt. In demselben heisst es u. a.:

Es ist in der Tat noch frisch und für Uns erfreulich die Erinnerung an die Güte, mit der Euere Eminenz seit dem Anbeginne Unseres Pontifikats grossherzigerweise auf den Vorsatz verzichteten, sich von den drückenden Sorgen der Staatssekretarie zurückzuziehen und zur heiteren Ruhe der geliebten Studien zurückzukekren, und mit erbaulicher Ergebenheit gegen den Stellvertreter Jesu Christi Unserer Bitte entsprachen, zum Wohle der Kirche sich der schweren Last der Staatssekretarie nicht zu entziehen und sich auch fernerhin den nicht geringen Mühen und nicht gewöhnlichen Opfern, die mit diesem Amte verbunden sind, hinzugeben. Nachdem Wir in dieser kurzen Spanne Zeit Gelegenheit hatten, immer die erleuchtete Weisheit und die Grossherzigkeit zu würdigen, mit der Sie Uns Ihre wertvolle Stütze bei der Ausübung des Apostolischen Amtes, zu dem Wir unerwarteter Weise durch die unerforschlichen Ratschlüsse der göttlichen Vorsehung berufen wurden, zuteil werden liessen, liegt Uns daran, Ihnen Unsere volle Zufriedenheit und Unseren lebhaften Dank zu bekunden. Wir bitten bei diesem erhabenen Anlasse inständigst den Herrn, dass er Sie noch lange Jahre in der gegenwärtigen Fülle der Kraft und Gesundheit für Ihr hohes Amt erhalte. Zum Ausdrucke der Gesinnungen Unserer Dankbarkeit und Zuneigung freut es Uns, ein greifbares Unterpfand Unseres besonderen Wohlwollens und Unserer Wertschätzung beizufügen, indem Wir Ihnen ein frommes Andenken, das Bild des göttlichen Erlösers, zuschicken. Die Güte, die aus dem göttlichen Antlitze leuchtet, ist eine süsse Aufmunterung, die Mühen, Unbilden und auch Schmerzen zu ertragen, die von der Ausübung des hohen und heiklen Amtes des Staatssekretärs nicht getrennt werden können.

Während des ersten Pontifikatsjahres fand der neue Papst reichlich Gelegenheit, die Bemühungen seines Vorgängers um die *Wiederherstellung der friedlichen Gesinnungen unter den Nationen und innerhalb einzelner Nationen* fortzusetzen. Aus Anlass des internationalen *Kongresses zu Genua* sandte er am 7. April 1922 [1]) ein Handschreiben an den Erzbischof Josue Signori von Genua und bald darauf, als bereits die Konferenz einen ungünstigen Ausgang zu nehmen drohte, am 29. April 1922 [2]) ein zweites an den Kardinalstaatssekretär Gasparri. In dem ersten heisst es u. a.:

»Wenn auch unter dem Lärm der Waffen, wie die schöne Devise des Roten Kreuzes »Inter arma caritas« besagt, die christliche Caritas herrschen muss, so muss dieses noch viel stärker der Fall sein, nachdem die Waffen niedergelegt und die Friedensverträge geschlossen sind. Dieses gilt um so mehr, als die internationalen Hassgefühle, ein trauriges Überbleibsel des Krieges, auch den siegreichen Völkern zum Schaden gereichen, und allen eine recht furchtbare Zukunft bereiten. Man darf nicht vergessen, dass die beste Garantie der Ruhe nicht ein Wald von Bajonetten, sondern das gegenseitige Vertrauen und der Freundschaft ist.«

1) Acta Apostolicae Sedis XIV, 217 f.
2) Acta Apostolicae Sedis XIV, 265 ff.



In dem zweiten bemerkt der Papst:

»Gemäß der allgemeinen Mission der Liebe, die Uns vom göttlichen Erlöser anvertraut ist, beschwören Wir aufs neue alle, dass sie mit christlichem Geiste und wechselseitigem Wohlwollen, das jener einflösst, sich vereinigen in der Absicht, das gemeine Beste zu besorgen, das zuletzt auch zum grösseren und dauerhafteren Vorteil der einzelnen Nationen ausschlagen wird.«

Leider haben diese so wahren Worte Pius' XI. bislang noch nicht bei allen Nationen die gebührende Beachtung gefunden.

Als sich *in Italien die inneren Zwistigkeiten* infolge der *fascistischen* Bewegung und der kommunistischen Gegenbewegung immer mehr vergrösserten, schrieb der Papst am 6. August [1]) und 28. Oktober 1922 [2]) zwei Briefe an die italienischen Bischöfe, in denen er sie um ihre wirksame Unterstützung bei der Beseitigung dieses Uebels aufforderte. Von grosser *kirchenpolitischer Tragweite* ist ferner ein *geheimes Schreiben,* das die Kurie im Oktober 1922 [3]) an die Bischöfe Italiens richtete, um sie über die Stellungnahme das Hl. Stuhles *zur Italienischen Volkspartei* aufzuklären.

In demselben wird die Behauptung der liberalen Presse, dass die Volkspartei im Einverständnis mit dem Hl. Stuhle handle, als »falsche und böswillige Beschuldigung« bezeichnet, gegen die der Hl. Stuhl niemals versäumt habe, Einspruch zu erheben. Er gedenke auch fernerhin seinem Grundsatze treu zu bleiben und der Volkspartei wie jeder anderen politischen Partei fernzustehen, obwohl er sich das Recht vorbehalte, denselben einen Tadel auszusprechen, falls sie mit den Vorschriften der Religion und der christlichen Sittenlehre in Widerspruch treten. Das Schreiben erinnert dann alle Bischöfe und Pfarrer an die bezüglichen Instruktionen Leos XIII. an die böhmisch-mährischen Bischöfe vom 20. August 1901 [4]) und die Benedikts XV. an die Bischöfe Belgiens vom 10. Februar 1921 [5]) und Polens vom 16. Juli 1921 [6]), die von Pius XI. bestätigt worden seien. Jedenfalls sei es klar, dass sich der Seelsorgeklerus von den rein politischen Streitigkeiten fern halten müsse; in zweifelhaften Fällen entscheide die Berufspflicht und ihre Erfordernisse gegenüber allen, auch den persönlichen Neigungen.

Am 28. März 1922 [7]) besuchte das *belgische Königspaar* und der Herzog von Brabant den Papst, indem sie als die ersten katholischen Souveräne von der Erlaubnis Gebrauch machten, die Benedikt XV. in der Enzyklika »Pacem Dei munus« vom 23. Mai 1920 [8]) gewährt hatte. Zwischen der Regierung von Lett-

---

1) Acta Apostolicae Sedis XIV, 481 ff.
2) Acta Apostolicae Sedis XIV, 537 ff.
3) Kölnische Volkszeitung No. 818 vom 25. Oktober 1922.
4) Siehe dieses Archiv 82, 99 ff.
5) Dieses Archiv 101, 143.
6) Dieses Archiv 101, 144.
7) Acta Apostolicae Sedis XIV, 204.
8) Siehe dieses Archiv 100, 125 f.

land und dem Hl. Stuhle wurde am 30. Mai 1922[1]) ein *Konkordat* abgeschlossen, das die freie und öffentliche Ausübung der katholischen Religion in der lettischen Republik gewährleistet.

Vom 24.—25. Mai 1922 wurde zu Rom mit grossen Feierlichkeiten ein allgemeiner *Eucharistischer Kongress* abgehalten. Hieran schloss sich am 1.—3. Juni[2]) die *dritte Zentenarfeier der Errichtung der Propagandakongregation*, mit der ein Allgemeiner Kongress der Priestermissionsvereine verbunden war. Das Missionswesen machte im abgelaufenen Berichtsjahre Fortschritte durch die *Errichtung eines Missionsseminars* zu Ducenta in Süditalien, dem Benedikt XV. am 7. November 1921[3]) seine Anerkennung aussprach, ferner eines Missionskollegs vom hl. Alexius de Facolnieri zu Rom am 25 Januar 1921[4]) und endlich des Missionsinstituts Bethlehem bei Immensee in der Schweiz am 30. Mai 1921[5]), das im folgenden Jahre nach Wollhusen verlegt wurde. In diesem Zusammenhange ist auch die Errichtung einer Apostolischen *Delegation für China* am 9. August 1922[6]) und die Ernennung eines *Apostolischen Delegaten für Lettland, Littauen und Estland* am 20. Oktober 1922[7]) und für *Südafrika* am 4. Dezember 1922[8]) zu erwähnen.

Die Konsistorialkongregation sagte am 14. Juni 1922[9]) eine *Apostolische Visitation* der Bistümer der Vereinigten Staaten von Nordamerika an und die Propagandakongregation am 7. Juni 1922[10]) eine solche für die indo-chinesischen Gebiete.

Das von Benedikt XV. errichtete *Orientalische Institut* wurde durch päpstlichen Erlass vom 14. September 1922[11]) in das Haus des Biblischen Instituts verlegt und der Leitung der Gesellschaft Jesu unterstellt. Die Gregorianische Universität in Rom erhielt durch Dekret der Kongregation der Seminare und Universitäten vom 23. Juni 1922[12]) die Vollmacht, »*Magistri aggregati*« der Philosophie und Theologie zu ernennen. Diese Vollmacht hängt mit den Kursen zusammen, welche die Universität vor drei Jahren

1) Acta Apostolicae Sedis XIV, 577 ff.
2) Siehe Acta Apostolicae Sedis XIII, 561 ff. und XIV, 198.
3) Acta Apostolicae Sedis XIV, 10 f.
4) Acta Apostolicae Sedis XIV, 15.
5) Acta Apostolicae Sedis XIII, 386.
6) Acta Apostolicae Sedis XIV, 635.
7) Acta Apostolicae Sedis XIV, 594.
8) Acta Apostolicae Sedis XIV, 643.
9) Acta Apostolicae Sedis XIV, 383.
10) Acta Apostolicae Sedis XIV, 502 f.
11) Acta Apostolicae Sedis XIV, 545 f.
12) Acta Apostolicae Sedis XIV, 510 f.

für die Heranbildung von Professoren eingerichtet hat. Zur Hebung der Kirchenmusik und im Interesse der von Pius X. durch das Motu proprio vom 22. November 1903 verordneten Reform hat Pius XI. durch Motu proprio vom 22. November 1922[1]) eine *Höhere Musikschule* zu Rom ins Leben gerufen. Zur Förderung der *Katholischen Universität in Washington* erliess der Hl. Vater am 25. April 1922[2]) ein Schreiben an den Episkopat der Vereinigten Staaten von Nordamerika, in dem er besonders das Verbot Leos XIII. bestätigte, dass in diesem Gebiete keine neuen katholischen Universitäten errichtet werden dürfen, bevor nicht alle ordentlichen Fakultäten an der Universität zu Washington errichtet seien. Auf der Bischofsversammlung zu Washington im September 1922 haben die nordamerikanischen Bischöfe den Beschluss gefasst, dass an der Universität daselbst eine *vollständige Schule für kanonisches Recht* eingerichtet werden solle[3]). In Interesse der Hebung der kirchenrechtlichen Studien und der Ausbildung geeigneter Kirchenrechtslehrer und kirchlicher Richter und Verwaltungsbeamten ist dieser zeitgemäße Beschluss sehr zu begrüssen. Den gleichen Beifall verdient der in einem Hirtenschreiben verkündete Plan der *holländischen Bischöfe,* eine *Universität* für Theologie, Recht und Philosophie zu gründen[4]).

Die Universität Salamanka ernannte am 6. Oktober 1922[5]) die *hl. Theresia zum Doctor theologiae* honoris causa. Es dürfte die Juristen interessieren, zu erfahren, dass in dem *Seligsprechungsprozesse Contardo Ferrinis* († 17. Oktober 1902) die Commissio introductionis causae am 6. Juni 1922[6]) vom Papst unterzeichnet worden ist. Der gegenwärtige Dekan der Rota John Prior hielt am 16. Oktober 1922[7]) zu Beginn des neuen Gerichtsjahres während der päpstlichen Audienz eine Ansprache, in der er *die Rota gegen den Vorwurf einer leichtfertigen Rechtsprechung in Eheungültigkeitsprozessen* verteidigte.

Zwischen dem Vatikan und der französischen Regierung wurden im Verlaufe des Berichtsjahres Verhandlungen über die kirchliche Anerkennung der *sog. Kultusvereine* gepflogen. Jedoch erhielt der vorläufige Entwurf nicht die Empfehlung der Kongre-

1) Acta Apostolicae Sedis XIV, 623 ff.
2) Acta Apostolicae Sedis XIV, 423 ff.
3) Salzburger Katholische Kirchenzeitung 1922, 350.
4) Salzburger Katholische Kirchenzeitung 1922, 338.
5) Salzburger Katholische Kirchenzeitung 1922, 400. Vgl. daselbst S. 73 auch den Artikel: Die hl. Theresia als »Doktor der Theologie«.
6) Acta Apostolicae Sedis XIV, 433 ff.
7) Acta Apostolicae Sedis XIV, 560.



gation für ausserordentliche kirchliche Angelegenheiten, weshalb man jetzt nach anderen Mitteln sucht, um die vermögensrechtliche Stellung der Kirche in Frankreich zu sichern [1]).

Die deutsche Bischofskonferenz von Fulda erliess während des Berichtsjahres zwei bemerkenswerte *Hirtenschreiben,* von denen das eine *an die katholischen Akademiker* [2]) gerichtet ist und das andere *über die gemischten Ehen* [3]) handelt.

Bischof F. X. Geyer, früher Apostolischer Vikar von Khartum (Sudan), plant in Bonn a. Rh. die Gründung eines *Anslandspriester-instituts* [4]), das für die Seelsorge der Deutschen im Auslande die geeigneten Kräfte heranbilden soll. Um die Wiedervereinigung der getrennten Christen zu fördern, wurde der »*Winfriedbund*« gebildet, der am 6. Februar 1920 vom Bischof zu Paderborn bestätigt wurde und daselbst seinen Sitz hat. Er ist gegenwärtig bereits in 13 deutschen Diözesen verbreitet, die je einen eigenen Diözesanvertreter haben [5]).

Auf Grund eines Beschlusses der Diözesansynode vom 28. und 29. Juni 1920 hat der Bischof von Limburg angeordnet, dass unter dem Namen »*Synodicum*« [6]) $^1/_2$ % des wirklichen Diensteinkommens von allen im Amte befindlichen Geistlichen als Abgabe für die Unterstützung der Theologiestudierenden erhoben werde. Dieses sog. Synodicum entspricht dem gemeinrechtlichen Tributum pro Seminario des CJC can. 1356. Die vom 9.—14. Oktober 1922 tagende Diözesansynode zu Paderborn beschloss in hochherziger Weise, dass sämtliche Geistliche, die das Normalgehalt beziehen, 7% des Bruttogehalts dem Verein »*Diasporahilfe*« zur Unterstützung der Seelsorger in der Diaspora überweisen [7]).

Bei der Erzbischöflichen Behörde in Köln wurde am 27. Dezember 1921 zum Zwecke der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis zwischen Kirchenvorständen und Kirchenangestellten ein *Schlichtungsausschuss* gebildet, dessen Satzungen im Kirchlichen Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1922, 2 f. mitgeteilt sind.

Die vom Hl. Stuhle bestätigten *Statuten der bayerischen Benediktinerkongregation* [8]) haben das Institut der sog. *Chorfratres*

---

1) Salzburger Katholische Kirchenzeitung 1922, 275 und 862.
2) Kirchlicher Amtsanzeiger für die Diözese Trier, 1922, 135 ff.
3) A. a. O. S. 157 ff.
4) Allgemeine Rundschau 1922, 453.
5) Siehe Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen 1922, 33.
6) Amtsblatt des Bistums Limburg 1922, 83 f.
7) Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Paderborn 1922, 119.
8) Salzburger Katholische Kirchenzeitung 1922, 207.

eingeführt. Diese werden gemeinschaftlich mit den Klerikernovizen erzogen und legen nach einem Jahre zeitliche und nach weiteren drei Jahren einfache ewige Gelübde ab. Sie empfangen keine Weihen und haben keine Kapitelsrechte, nehmen aber an dem Chorgebet und dem Tisch der Patres teil. Neben diesen Chorfratres dürfen ferner kraft päpstlichen Indults nach zweijähriger Probezeit auch »*Regularoblaten*« (Geistliche und Laien) aufgenommen werden, die sich ganz der für die Patres bezw. Laienbrüder vorgeschriebenen Hausordnung fügen, aber keine eigentlichen Gelübde ablegen.

Vom 20. bis 25. August 1921 feierte das Bistum *Strassburg* eine *Diözesansynode*. In diesem Jahr 1922 wurden vom 9. bis 14. Oktober in *Paderborn* und vom 10. bis 12. Oktober zu *Köln* Diözesansynoden gehalten. In *Olmütz* fand am 18. und 19. April 1922 eine Diözesankonferenz statt.

Infolge der fortschreitenden Geldentwertung sind die *Meßstipendien* weiterhin sehr stark gestiegen. Sie betrugen gegen Ende des Berichtsjahres in einzelnen deutschen Diözesen bereits 50 und 100 Mk., und in Wien sind für eine Manualmesse 400 Kronen und ausserdem noch 200 Kronen für die Kirchenauslagen zu entrichten.

Die kirchliche Verwaltung in den deutschen Sprachgebieten wurde infolge der eingetretenen politischen Veränderungen noch weiter umgestaltet. Nach einer Bestimmung der Konsistorialkongregation vom 1. Juni 1921 [1]) sind dem *französischen Armeebischof in Mainz* in dem besetzten Gebiete unterstellt: 1. die französischen Militärgeistlichen und die Geistlichen der französischen Anstalten, 2. die Militärpersonen und ihre Familien, 3. die Beamten der französischen Verwaltungen mit ihren Familien und 4. die französischen Anstalten (Schulen und Krankenhäuser usw). Durch Apostolisches Breve vom 22. Oktober 1921 [2]) wurde der an Dänemark gefallene Teil der Provinz Schleswig-Holstein von der *Apostolischen Präfektur Schleswig-Holstein* getrennt und dem Vikariat Dänemark überwiesen. Gleichzeitig bestimmte der Präfekt der Propaganda durch Dekret vom 15. November 1921 [3]), dass der Bischof von Osnabrück definitiv das Amt mit dem Titel eines Apostolischen Präfekten von Schleswig-Holstein und eines *Apostolischen Vikars von Nord-*

---

1) Amtsblatt des Bistums Limburg 1922, 42.
2) Acta Apostolicae Sedis XIII, 553 f.
3) Acta Apostolicae Sedis XIV, 99. Die weiteren Akten über diese Änderung sind im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen 1921, 267 ff. mitgeteilt.

deutschland — Vicarius apostolicus Germaniae septentrionalis — führen solle. Früher geschah die Anstellung nur provisorisch, und der Bischof führte den Titel eines Provicars der Norddeutschen Missionen. Für die von Deutschland abgetrennten Gebiete des *Freistaates Danzig* und von *Polnisch-Oberschlesien* wurden am 21. April 1922[1]) bezw. am 7. November 1922[2]) von der Kongregation für ausserordentliche kirchliche Angelegenheiten je ein *Apostolischer Administrator* eingesetzt. Der Fürstbischof von Brixen wurde durch Dekret der Konsistorialkongregation vom 5. August 1922[3]) zum Apostolischen Administrator für die *zehn deutschen Dekanate des Bistums Trient* ernannt. Einen gleichen Auftrag erhielt der Bischof von Ermland am Schlusse des Jahres bezüglich der *bei Deutschland verbliebenen Pfarreien der Diözese Culm.* Aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen wurden die Grenzen der Diözesen *Passau* und *Regensburg* und *Köln* und *Münster* etwas verändert. Vgl. die Dekrete der Konsistorialkongregation vom 6. April[4]) und vom 4. Juli 1922[5]).

Auf dem Gebiete des Strafrechts ist noch zu bemerken, dass die beiden Priester Xaver Dvorák und Ludwig Svatoš aus der Tschecho-Slovakei durch Dekret des Hl. Offiziums vom 8. Nov. 1922[6]) *namentlich exkommuniziert* und *für excommunicati vitandi* erklärt wurden, weil sie die Vorstandsschaft des verbotenen und aufgelösten Priestervereins »Jednota« nicht niedergelegt hatten. Die Konzilskongregation belegte am 24. Oktober 1922[7]) den Priester Gaetano Gliozzo aus der Diözese Patti mit der *dem Apostolischen Stuhle speciali modo reservierten Exkommunikation,* da er sich weigerte, trotz der erfolgten Suspension und Remotion sein Pfarramt aufzugeben.

1) Acta Apostolicae Sedis XIV, 312.
2) Acta Apostolicae Sedis XIV, 598.
3) Salzburger Katholische Kirchenzeitung 1922, 264.
4) Acta Apostolicae Sedis XIV, 228.
5) Acta Apostolicae Sedis XIV, 426.
6) Acta Apostolicae Sedis XIV, 593. Durch Dekret vom 14. Juni 1922 hatte das Hl. Offizium allen Mitgliedern der Jednota die Exkommunikation und den vier Vorstandsmitgliedern die namentliche Exkommunikation angedroht, falls sie sich nicht binnen 14 Tagen unterwerfen würden. A. A. S. XIV, 379 f.
7) Acta Apostolicae Sedis XIV, 594.

Personalnachrichten.

Am 18. März 1922 starb hochbetagt der Apostolische Vikar von Dänemark und Island Bischof *Johannes von Euch.* Ausserdem verschied am 30. September *Petrus Lausberg,* Weihbischof von Köln.

Die beiden Apostolischen Vikare von Norwegen und Schweden Bischof *Joh. Bapt. Fallize* und Bischof *Albert Bitter* haben wegen hohen Alters und aus Gesundheitsrücksichten ihr Amt niedergelegt und sind zu Titularerzbischöfen befördert worden. Der Apostolische Nunzius *Francesco Marchetti Selvaggiani* in Wien wurde am 13. Dezember zum Sekretär der Propagandakongregation ernannt.

P. Franz Ehrle S. J, früher Präfekt der Vatikanischen Bibliothek, erhielt im Geheimen Konsistorium vom 11. Dezember 1922 den Kardinalspurpur. Zum Nunzius in Wien wurde Monsig. *Enrico Sibilia* ernannt. Als Nachfolger des nach Berlin übersiedelnden Nunzius *Eugenio Pacelli* wurde Monsig. *Alberto Vasallo di Torregrossa* als Nunzius für München bestimmt.

Dr. Franz Rudolf Bornewasser, Stiftspropst in Aachen und Weihbischof von Köln, wurde zum Bischof von Trier gewählt. Den dänischen Pfarrer *Ludwig Brems* Ord. Praem. ernannte der Hl. Vater zum Apostolischen Vikar von Dänemark und Island und zum Titularbischof von Roeskilde und den Münchener Domkapitular *Joh. Ev. Müller* zum Apostolischen Vikar für Schweden. Der Titularbischof und ehemalige Bischof von Riga *Eduard O'Rourke* wurde zum Apostolischen Administrator für Danzig und der Provinzial der Salesianer in Wien, *P. August Hlond*, zum Apostolischen Administrator in Polnisch-Oberschlesien ernannt. Domkapituar *Dr. Franz Puchas* wurde zum Koadjutor cum iure succedendi des Bischofs von Seckau ernannt. Domkapitular *Alois Hartl* in München wurde bereits im verflossenen Jahre zum zweiten Weihbischof der Erzdiözese München und Freising ernannt. Die Erzdiözese Köln erhielt zwei neue Weihbischöfe, *Dr. Hermann Josef Sträter,* der zugleich zum Stiftspropst an der Münsterkirche in Aachen ernannt wurde, und Domkapitular *Dr. Josef Stoffels.* Für die Erzdiözese Olmütz wurde Domkapitular *Dr. Josef Schinzel* zum deutschen Weihbischofe ernannt.

Der a. o. Professor für Kirchenrecht an der Universität Innsbruck *Artur Schönegger* S. J. wurde daselbst zum ordentlichen Professor befördert. Professor *Dr. Franz Egon Schneider*

legte aus Gesundheitsrücksichten im Oktober dieses Jahres sein Amt als Auditor der Rota nieder und kehrte auf seinen Lehrstuhl an der Bischöflichen Akademie zu Paderborn zurück. Der Privatdozent für deutsches und Kirchenrecht an der Universität Breslau *Dr. iur. Hans Erich Feine* wurde als ordentlicher Professor nach Rostock berufen. Domkapitular *Dr. theol. et phil. Johannes Linneborn,* früher Professor für Kirchenrecht an der Bischöflichen Akademie, wurde zum Dompropst der Paderborner Kathedralkirche befördert.

VI. Literatur.

Rezensionen und Referate.

1. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte.* Bd. XLII, Kan. Abt. XI, herausgeg. von *U. Stutz* und *A. Werminghoff.* 8°. (IV u. 506.) Weimar, Böhlaus Nachfolger, 1921. M. 100.—.

Der elfte Band der Kanonistischen Abteilung der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte enthält folgende Abhandlungen: 1. *Wilhelm Erben, Die Gründungsurkunde des Chorherrnstifts Habach* S. 1—30. Die Gründungsurkunde für das bayerische Kollegiatstift (Diözese Augsburg) ist 1085 von dem Bischof Nortbert von Chur ausgestellt und trägt noch die Spuren des Eigenklosterrechts mit einigen Anklängen an die Reformbestrebungen der Hirsauer. 2. *Julius Bombiero-Kremenač, Geschichte und Recht der »portio congrua« mit besonderer Berücksichtigung Österreichs* S. 31—124. Dieser Aufsatz geht von dem karolingischen Eigenkirchenwesen aus und behandelt dann die kirchliche Kongrua-Gesetzgebung seit Alexander III. Er stützt sich auf die allgemeine und partikuläre Gesetzgebung; die urkundlichen Belege, die die praktische Anwendung der Gesetze dartun, sind fast ausschliesslich österreichischen Urkundenbüchern entnommen. In dieser Hinsicht ist also ein weiterer Ausbau noch möglich und erwünscht. 3. *Hildegard Thomas, Die rechtlichen Festsetzungen des Pactum Ludovicianum von 817.* Ein Beitrag zur Echtheitsfrage S. 124—174. Die Verfasserin tritt für die Echtheit des Pactum ein und legt seine rechtlichen Bestimmungen an der Hand der Zeitgeschichte auseinander. Die Kirchenpolitik Ludwigs des Frommen wird ziemlich günstig beurteilt. 4. *A. Steinwenter, Kinderschenkungen an koptische Klöster* S. 175—207. Wie neue Papyrifunde zeigen, waren auch in der koptischen Kirche Ägyptens Kinderschenkungen der Klöster aus religiösen Motiven üblich. Es kann aber nicht nachgewiesen werden, dass diese Kinder später als Mönche in den Ordenstand aufgenommen wurden. 5. *Eduard Schwartz, Über die Reichskonzilien von Theodosius bis Justinian* S. 208—253. Dieser Aufsatz des bekannten Synodenforschers gibt als vorläufige Skizze den Inhalt

eines Berliner Akademievortrages wieder. Er stellt den äusseren Kampf der Patriarchen um die Vorherrschaft in den Vordergrund und lässt die religiösen Motive über Gebühr zurücktreten. 6. *Hans Förster, Die Organisation des erzbischöflichen Offizialatsgerichts zu Köln bis auf Hermann von Wied* S. 254—350. Dem anscheinend nur historisch vorgebildeten Verfasser ist es nicht gelungen, des wertvollen, in den zahlreichen Gerichtsordnungen der Kölnischen Erzbischöfe aufgespeicherten Stoffes Herr zu werden. Die Darstellung ist, abgesehen von der brauchbaren historischen Einleitung nichts anderes, als eine äusserliche Wiedergabe der Bestimmungen der Gerichtsordnungen. Auf das Corpus iuris canonici ist nur an einer Stelle Bezug genommen. Gerichtsverfassung und Gerichtsverfahren werden durcheinander bearbeitet. S. 291 heisst es: »Vor allem wird ihm (dem Offizial) die Beobachtung der Rechtssatzungen Innozenz' IV. (Lib. VI decr.) eingeschärft und zwar unter Androhung der Amtsenthebung.« Was mag sich Förster unter dieser »Rechtssatzung Innozenz' IV.« vorgestellt haben? Gemeint ist offenbar die Dekretale »Romana ecclesia« von 1245 in c. 1 in VI° II, 2 und c. 3 in VI° II, 15. Die Arbeit bedarf der Wiederholung, eine blosse Revision ist unzureichend. 7. *Fritz Vigener, Die Mainzer Bischofswahl von 1849/50* S. 351—427. Das Thema ist kanonistisch und historisch sehr gut behandelt. Die unglückliche Wahl Leopold Schmids ist nicht durch das Verhalten des hessischen Ministeriums, sondern durch das Zerwürfnis innerhalb des Mainzer Domkapitels verschuldet.

Zu diesen sieben Aufsätzen kommen noch folgende Miszellen: 1. *Richard Samter, Ein römisches Zeugnis über die Rechtsstellung der judenchristlichen Gemeinden* S. 428 f. Betr. l. 1 in pr. D. 47, 22. 2. *Heinrich Schrörs, Drei Aktenstücke in betreff des Konzils von Arles (314). Textverbesserungen und Erläuterungen* S. 429—439. Der Verfasser sucht u. a. einen Hilfsbischof für Rom im Jahre 314 nachzuweisen. 3. *Hans Erich Feine, Das protestantische Fürstbistum Lübeck* S. 349—442. Betr. die Bischofswahlen. 4. *Kurt Rheindorf, Die Anerkennung des preussischen Königstitels durch die Kurie* S. 442—446. Die Anerkennung geschah 1788 durch ein Schreiben Pius' VI.

Aus der letzten Abteilung »Literatur« nenne ich als besonders beachtenswert die Besprechungen von *A. M. Koeniger* über F. Gescher, Der kölnische Dekanat und Archidiakonat in ihrer Entstehung und ersten Entwicklung S. 459 ff. und *U. Stutz* über

F. Prochnow, Das Spolienrecht und die Testierfähigkeit der Geistlichen im Abendland bis zum 13. Jahrhundert S. 453 ff. Beide sind sehr eingehend und kritisch gehalten, es würde aber die erste Besprechung meines Erachtens erheblich fruchtbarer ausgefallen sein, wenn der Rezensent die positive Seite der kölnischen Dekanats- und Archidiakonatsentwicklung mehr berücksichtigt hätte. Die Quintessenz der Gescherschen Forschungen beruht in dem Nachweise, dass in Köln die beiden Typen der Archidiakonatsbildung mittels Mandatsverleihung (süddeutscher Typ) und mittels Bannleihe (norddeutscher Typ) zusammenstossen und sich eine Zeitlang bekämpfen, dann aber nebeneinander fortbestehen bleiben. Diese Hypothese ist von Gescher gut begründet, wenngleich ich von vornherein gewünscht hätte, dass ihr eine breitere Basis des Beweismaterials zu Grunde gelegt worden wäre.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

2. *Preussisches Pfarrarchiv.* Zeitschrift für Rechtsprechung und Verwaltung auf dem Gebiete der evangelischen Landeskirchen. Sammlung der ergehenden Gesetze und Ausführungsbestimmungen, der gerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen, der Erlasse staatlicher und kirchlicher Zentralbehörden sowie der wichtigsten Verfügungen der Konsistorien. Rechtsauskunftsstelle der Vereinigung preussischer Pfarrervereine. Unter Mitwirkung verschiedener Gelehrter herausgegeben von *Kurt von Rohrscheidt.* XII. Jahrgang. 8°. (X u. 310.) Berlin, Vahlen, 1922.

Leider hat sich der bereits 1920 fällige XII. Band des Pfarrarchivs infolge der zunehmenden Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse erheblich verspätet. Gegenüber dem aufgehäuften Material der Gesetzgebung und Rechtsprechung mussten die Abhandlungen zurücktreten. Der gegenwärtige Jahrgang bringt die beiden Aufsätze: 1. *K. Schwarzlose,* Der Eid und die neue Reichsverfassung S. 1 ff. und 2. *Paul Hohbaum,* Zur Frage der schlesischen Kollatur S. 161 ff.

Möge sich die verdiente und nützliche Zeitschrift bald wieder voll und ganz entfalten!

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

3. *Dominicus M. Prümmer, Manuale iuris canonici* in usum clericorum praesertim illorum qui ad instituta religiosa pertinent. Ed. 3a. gr. 8°. (XLIII u. 719.) Freiburg i. B., Herder & Co. 1922. M. 372.—, Geb. 412.—.

Die zweite Auflage des Prümmer'schen Handbuchs wurde im 100. Bande dieser Zeitschrift S. 178 besprochen. Infolge seiner durch grosse Klarheit und relative Vollständigkeit ausgezeichneten Darstellung hat es in den beiden letzten Jahren einen solchen Erfolg errungen, dass es in nicht weniger als 2500 Exemplaren verbreitet wurde. Der Verfasser hat in der dritten Auflage den Titel Manuale iuris ecclesiastici in M. i. canonici verändert. Diese Titeländerung ist durchaus gerechtfertigt, da das Buch sich im Grossen und Ganzen auf die Erklärung des Codex iuris canonici beschränkt. Der Umfang der neuen Auflage ist um 19 Seiten vermehrt, dagegen ist der Preis um mehr als das Zehnfache gestiegen.

Von der Hervorhebung einzelner Irrtümer sehe ich ab, da der Verfasser meine in der vorigen Besprechung gemachten Anstellungen nicht berücksichtigt hat.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

4. *E. Sehling, Kirchenrecht.* I. Einleitung, Quellen, Verfassung und Verwaltung der katholischen Kirche. Anhang: Die griechisch-orthodoxe Kirche. [Sammlung Göschen]. 2. Aufl. 8°. (119.) Berlin und Leipzig, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger (Walter de Gruyter & Co.) 1922. Geb. M. 110.—.

Ist dieses Buch auch gering an Umfang, so erhält es doch einen besonderen Wert durch die Person seines Verfassers, des bekannten Erlanger Altmeisters des Kirchenrechts, der in den »Grundbegriffen« warm für die Selbständigkeit des Kirchenrechts, insbesondere des katholischen, eintritt. Der Verfasser akzeptiert den Namen »kanonisches Recht« für das gegenwärtige katholische Kirchenrecht, während er den Ausdruck »vatikanisches Kirchenrecht« für das seit Pius IX. geschaffene neue Recht der katholischen Kirche ablehnt.

Der neue Codex Juris Canonici trat am 19. (nicht 17.) Mai 1918 in Kraft. Die Ausdrücke »Niederrheinische« und »Oberrheinische« Kirchenprovinz sind untechnisch und sollten durch Kölnische und Freiburger Kirchenprovinz ersetzt werden. Das Apostolische Vikariat Anhalt ist aufgehoben und sein Gebiet der Diözese Paderborn einverleibt. Siehe dieses Archiv 101, 150.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

5. *Andrea Galante, Manuale di diritto ecclesiastico.* 2a ed. a cura di *Aturo Carlo Jemolo.* [Piccola biblioteca scientifica 18 bis.] 16°. (XXII und 736.) Milano, Società editrice libraria, 1923.

Dieses kleine Handbuch des Kirchenrechts enthält eine erstaunliche Fülle von Material in geschickter und fachmännischer Verarbeitung. Bei den Kirchenrechtsquellen werden z. B. die gesetzgeberischen Leistungen der letzten Päpste von Pius IX. an ziemlich eingehend besprochen. Auch das Straf-, Prozess- und Ordensrecht des Codex Juris Canonici wird genügend berücksichtigt, jedoch weicht der Verfasser in der Anordnung des Stoffes zu sehr von dem Gesetzbuch ab. Das geltende Staatskirchenrecht Italiens nimmt im Rahmen der Darstellung einen verhältnismäßig breiten Raum ein. Es sind aber auch die kirchenpolitischen Systeme der übrigen europäischen Länder und der Vereinigten Staaten von Amerika hinreichend gewürdigt.

Wie das Buch in seinem Heimatlande eine wohlwollende Aufnahme gefunden hat, so verdient es auch darüber hinaus Verbreitung. Nach dem Tode des Verfassers († 26. Juli 1919 als Professor der Universität Bologna) hat A. C. Jemolo die Neubearbeitung übernommen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

6. *A. Bernareggi, Metodi e sistemi delle antiche collezioni e del nuovo Codice di diritto canonico.* Gr. 8°. (127.) Monza, Artigianelli, 1920.

Der Verfasser, Professor an der Päpstlichen Rechtsfakultät in Mailand, bietet in dieser Schrift einen Ueberblick über die Quellensammlungen des kanonischen Rechts, angefangen von der Doctrina duodecim Apostolorum bis zum neuen Codex Juris Canonici. Die einzelnen Sammlungen werden kurz charakterisiert und nur das System des Codex Juris Canonici etwas ausführlicher behandelt. Die angezogene Literatur ist ziemlich reichhaltig. Es fehlen aber von neueren, wichtigen Werken: *Heinrich Singer,* Neue Beiträge über die Dekretalensammlungen vor und nach Bernhard von Pavia (1913), *Ders,* Die Dekretalensammlung des Bernardus Compostellanus antiquus (1914), *Franz Pl. Bliemetzrieder,* Zu den Schriften Jvos von Chartres (1917), *W. M. Peitz,* Liber diurnus (1918), *Rudolph Sohm,* Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians (1918).

Was der Verfasser über das System des Codex Juris Canonici ausführt, ist weder tief noch in allen Punkten richtig. So besteht z. B. zwischen dem can. 522 und den voraufgehenden cann. 521 und 520 kein Widerspruch. Der Zusatz der italienischen Übersetzung »fuori di casa« ist durch den Wortlaut des can. 522 nahegelegt, aber nicht unbedingt verpflichtend. Ferner ist can. 424 nicht in can. 423 enthalten, da beide über verschiedene Gegenstände handeln (Einrichtung des Instituts der Diözesankonsultoren und die Ernennung derselben). Die Aufforderung des Verfassers zu einem wissenschaftlichen, nicht bloß praktischen Studium des Kirchenrechts ist auch für Deutschland angebracht.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

7. *Acta Conciliorum oecumenicorum* iussu atque mandato societatis scientiarum Argentoratensis ed. *Eduardus Schwartz.* Tom. I.: Concilium universale Ephesenum. Vol. IV: Collectionis Casinensis sive Synodici a Rustico Diacono compositi pars altera. Fasc. I—III. 4°. (240.) Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger (Walter de Gruyter & Co.) 1922. M. 220.—.

Der erste Band dieser wichtigen Sammlung von Konzilsakten erschien im Jahre 1914 und wurde in dieser Zeitschrift Bd. 96, 316 ff. unter Darlegung des ganzen Editionsplanes ausführlich besprochen. Es ist ein für die ganze wissenschaftliche Welt hocherfreuliches Ereignis, dass dieses grosse Unternehmen der Wissenschaftlichen Gesellschaft zu Strassburg, das von dem politischen Unglück unseres Vaterlandes am härtesten mitbetroffen wurde, endlich in der Lage ist, sein Erscheinen fortzusetzen.

Der vorliegende Band enthält das Synodicum des bekannten römischen Diakons Rusticus, des Neffen und späteren Gegners des Papstes Vigilius. Alle grösseren Bibliotheken sind auf den Bezug dieses monumentalen Quellenwerks angewiesen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

8. *Alfred Schröder, Der Archidiakonat im Bistum Augsburg.* Gr. 8°. (135.) Dillingen a. D., Verlag des Archivs für die Geschichte des Hochstifts Augsburg, 1921. M. 14.—.

Der Verfasser veröffentlichte bereits 1890 die Dissertation: Entwicklung des Archidiakonats bis zum elften Jahrhundert. Sein neues Buch beschränkt sich auf die Geschichte des Archidiakonats im Bistum Augsburg, die aber sehr gründlich und im Rahmen

der allgemeinen Entwicklungsgeschichte der deutschen Archidiakonate behandelt wird.

Besonders zu beachten ist, dass in den süddeutschen Bistümern, namentlich in der Diözese Freising, schon im 7. und 8. Jahrhundert gleichzeitig mehrere Mitglieder des Domkapitels als Archipresbyter auftreten, die mit den späteren Archidiakonen identisch sind. Sehr eingehend beschäftigt sich Schröder mit der Herleitung des Namens »Archipresbyter«. Er meint, dass die Bezeichnung von den Archipresbytern = Grosspfarrern herstamme, zu deren Ersatz die Kanoniker = Archipresbyter eingeführt seien. Gegen diese Hypothese spricht aber 1. die verschiedene Rechtsstellung der beiden Arten von Archipresbytern und 2. der niedere Rang der Archipresbyter = Grosspfarrer. Ich halte deshalb für viel wahrscheinlicher, dass der Titel von dem Archipresbyter des Domkapitels hergeleitet ist. Das Institut der Verwaltungsarchipresbyter hat sich in Augsburg geradlinig entwickelt. Am Ende des 11. Jahrhunderts kommt der Name Archidiakon auf, jedoch hält sich daneben die Bezeichnung Archipresbyter bis zum Jahre 1216. Spätestens seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ist das Amt im starken Niedergang begriffen, und ein Jahrhundert nachher ist es fast gänzlich erloschen. Ausser dem Domdekan, mit dessen Dignität der Stadtarchidiakonat seit 1143 verbunden war, bleibt von den früher vorhandenen acht Archidiakonen nur einer bestehen, der lediglich eine Ehrenstellung bekleidet. Dieser jähe Untergang ist in Augsburg nicht der Errichtung eines bischöflichen Offizialats zuzuschreiben. Denn von einem Kampf zwischen Offizial und den Archidiakonen ist nirgendswo die Rede. Schröder erblickt die Gründe 1. in dem Aufhören des Bedürfnisses und 2. in der Verweltlichung der Domherren, welche die Last der archidiakonalen Geschäfte scheuten. Das zweite Motiv ist gewiss beachtlich. Man muss aber ausserdem noch ins Feld führen, dass die Augsburger Archidiakone bei weitem nicht eine so selbständige und gefestigte Position dem Bischofe gegenüber besassen, wie ihre Kollegen in den norddeutschen Bistümern, und ausserdem dort die Landdekanate existierten, die hier fehlten. Dass diese Gründe am meisten maßgebend waren, zeigt insbesondere auch die Fortexistenz des mit dem Domdekanate verbundenen Stadtarchidiakonats, für den sie nicht vorhanden waren.

Letzterer nimmt in der Augsburger Archidiakonatsgeschichte eine sehr beachtenswerte Sonderstellung ein, die Schröder mit Recht hervorgehoben hat. Er blieb bis zum Jahre 1841 mit dem

Domdekanate verbunden. Seit 1830 hatte er aber hauptsächlich nur mehr die Funktionen eines Landdekans, die ihm 1891 entzogen wurden. Heutzutage ist nur noch der Titel eines Archidiakons, der die im Pontifikale vorgesehenen Funktionen, namentlich bei den Ordinationen, ausübt, bestehen geblieben.

Aus diesem kurzen Referate ist ersichtlich, dass die Abhandlung des verdienten Augsburger Diözesanhistorikers einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der deutschen Archidiakonate darstellt.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

9. *Ingeborg Schnack, Richard von Cluny, seine Chronik und sein Kloster in den Anfängen der Kirchenspaltung von 1159.* Ein Beitrag zur Geschichte der Anschauungen von Kardinalkolleg und Papsttum im 12. und 13. Jahrhundert. [Histor. Studien herausgeg. von Dr. E. Ebering H. 146.] 8°. (173.) Berlin, Verlag von E. Ebering 1921.

Der bekannte Dominikaner Martin von Troppau bezeichnet an hervorragender Stelle seiner Weltchronik (MG SS XXII, 377 f.) Jesus Christus als ersten auf Erden regierenden Papst und vergleicht die drei Gruppen des Kardinalkollegiums mit den drei Engelchören der himmlischen Hierarchie (Ps.-Dionysius). Die Verfasserin sucht nun das Werden und die Ausbreitung dieser kirchenrechtlich und dogmengeschichtlich wichtigen Vorstellungen darzulegen und die inneren Zusammenhänge aufzudecken. Bei ihren Studien stiess Sch. u. a. auch auf die Weltchronik des Richard von Cluny und erkannte, dass, um eine richtige Wertung des bei Richard vorliegenden Materials zu ermöglichen, vorerst eine Fülle von Vorfragen, die das Kloster, die Persönlichkeit und das Werk des Chronisten betreffen, untersucht und gelöst werden mussten. All' diese geschichtlichen, insbesondere quellenkritischen Untersuchungen, die die grössere Hälfte der Schrift einnehmen (S. 1—94), bringen für dieses Gebiet neue, gut begründete Resultate (vgl. z. B. S. 42 ff. die neue Klassifizierung der vier Versionen der Weltchronik Richards). Näher darauf einzugehen, verbietet der knappe Raum.

Nach Erledigung dieser ergebnisreichen Studien wendet sich die Untersuchung der Hauptsache zu. Zunächst handelt es sich darum, vom sogenannten »Kardinalskapitel« in der Chronik Richards nach rückwärts und nach vorwärts schauend, eine zusammenhängende Darstellung der Anschauungen gewisser kirch-

licher Kreise von der Stellung des Kardinalkollegiums zu geben. Um den Wert der Nachrichten richtig einzuschätzen, übernimmt es Sch., zuerst die Abfassungszeit, das gegenseitige Verhältnis und die Tendenz dreier Schriften festzustellen. Es handelt sich 1. um die anonyme »Descriptio Sanctuarii Lateranensis ecclesiae,« die als eine 1123 anlässlich des 1. Laterankonzils abgefasste Festschrift erwiesen wird, 2. um den »Liber de ecclesia Lateranensi« des röm. Diakons Johannes, der nicht lange nach 1159 als Publizist zu Gunsten Alexanders III. schreibt, und 3. um die »Historia basilicae Vaticanae« des Petrus Mellius. Die Ergebnisse der quellenkritischen Untersuchungen sind gut fundiert, dagegen scheinen mir die Aufstellungen über die ideengeschichtlichen Zusammenhänge (z. B. S. 127 f. über die Änderung des »accersiti« in »legati« oder S. 129 über Richards Stellung zum Papst) nicht genügend gesichert zu sein. An zweiter Stelle wird dann, von Martin von Troppau ausgehend, die Geschichte des Aufkommens und der Verbreitung der Bezeichnung Christi als »primus et summus pontifex«, soweit es sich um die Chronikenliteratur des 12., 13. und teilweise 14. Jahrhunderts handelt, aufgezeigt. Diese Selbstbeschränkung auf historische Quellen und Nichtberücksichtigung insbesondere der theologischen und kanonistischen Literatur hat die nachteilige Folge, dass bei der zu schmalen Grundlage der Untersuchungen die vorgeschriebene Deutung ebenso wie die behauptete Abhängigkeit der einzelnen Nachrichten von einander z. T. problematisch und unsicher erscheinen muss.

Als Ganzes verdient diese Erstlingsarbeit, die von Karl Wenck in Marburg angeregt wurde, wegen ihrer minutiösen Sorgfalt in der Quellen- und Literaturbenützung ebenso wie auch wegen der eine gute methodische Schulung verratenden Sachlichkeit hohes Lob. Der Hauptwert der Arbeit liegt in ihren quellenkritischen Ergebnissen. Die in der Schrift vertretenen ideengeschichtlichen Zusammenhänge seien der Aufmerksamkeit der Dogmen- und Kirchenrechtshistoriker empfohlen. — Ein Register ist der Arbeit leider nicht beigegeben.

Breslau. *Berthold Altaner.*

10. *Franz Gillmann, Spender und äusseres Zeichen der Bischofsweihe nach Huguccio.* Mit zwei Beilagen. 8°. (IV u. 47.) Würzburg, Selbstverlag des Verfassers, 1922.

Gillmann reiht hier seinen Arbeiten aus dem Gebiete der mittelalterlichen kanonistischen Literatur eine weitere an. Den

Gegenstand bildet die Lehre vom Spender und äusseren Zeichen der Bischofsweihe nach Huguccio. Die Untersuchung erstreckt sich jedoch nicht bloss auf Huguccio. G. lässt eine beträchtliche Zahl der mittelalterlichen Autoren ihre Ansicht über den Gegenstand erklären. Wir gewinnen in der Untersuchung ein Bild von dem Ringen der Scholastik um Klarstellung der Sakramentenlehre. Wenn auch in mehr als einem Punkte im Laufe der Jahrhunderte ein festes Ergebnis erzielt wurde, gibt es doch gerade auf diesem Gebiete bekanntlich Fragen, in denen bis heute noch keine Einheit der Ansichten erreicht wurde.

Dass die scholastischen Theologen erst später als ihre kanonistischen Kollegen die Bischofsweihe als eigenen Ordo erkannten, ist jedenfalls beachtenswert. (S. 43.)

Die beiden Anlagen befassen sich mit dem Ehehindernis der gesetzlichen Verwandtschaft im mittelalterlichen abendländischen Kirchenrecht und mit der Lehre vom Verlöbnis- und Eherecht. Beide Beilagen bieten Beiträge zur Geschichte des kirchlichen Eherechtes.

Die Notwendigkeit, Arbeiten wie die vorliegende im Selbstverlag erscheinen zu lassen, wlrd hoffentlich in nicht ferner Zeit schwinden.

Valkenburg, Limb. Holland. *Jos. Laurentius S. J.*

11. *Arturo Carlo Jemolo, Il Privilegio Paolino* dal principio del secolo XI agli albori del XV. Quattro secoli di storia di un Jstituto canonistico. Estratto da Studi Sassaresi 1922, 1—92.

Professor Jemolo von der Universität Sassari auf Sardinien untersucht in dieser interessanten Studie die Stellungnahme der Kanonisten und Theologen zu dem vielumstrittenen Problem des sog. Privilegium Paulinum vom 11. bis 15. Jahrhundert.

Die Arbeit würde noch verdienstlicher sein, wenn der Verfasser auf die einzelnen Entwicklungsstufen und die inneren Gründe der Entwicklung näher eingegangen wäre, und die ungedruckten theologischen und kanonistischen Werke mit herangezogen hätte. Vgl. oben S. 27 ff. die von Gillmann angeführten Stellen aus der Summa Monacensis und der Summa theologica des Praepositinus. Leider ist Jemolo *J. Fahrner*, Geschichte der Ehescheidung im kanonischen Recht (1903), die beste Spezialarbeit auf diesem Gebiete, entgangen. Noch im Jahre 1780 behauptete der Freiburger Dogmatiker Klüpfel, dass die Ehen nicht durch das Paulinische

Privileg getrennt werden könnten. Vgl. *W. Rauch,* Engelbert Klüpfel, ein führender Theologe der Aufklärungszeit (1922), 86 ff.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

12. *Klosterleben im deutschen Mittelalter* nach zeitgenössischen Aufzeichnungen. Herausgegeben von *Johannes Bühler.* Mit 16 Bildtafeln. 8°. (VIII u. 528.) Leipzig, Insel-Verlag, 1921.

Erstaunlich ist es, dass ein Unternehmen wie das obige in unseren Tagen einen so bekannten Verlag gefunden hat; erstaunlich wegen des Inhaltes und des Umfanges, nicht etwa als Ausdruck der Kritik oder des Tadels. Denn die von Bühler geleistete Arbeit ist durchaus anerkennenswert, die Übersetzung, soweit ich sie kontrollieren kann — besonders bei den aus meinen Dominikanerbriefen genommenen Stücken — im allgemeinen genau, die Auswahl sehr geschickt und auch taktvoll. Nur einige plumpe Scherze am Schluss hätte ich weggelassen, trotzdem sie mittelalterlich sind. Der Übersetzer bietet Stücke aus den Regeln, Viten, Chroniken, Legenden, Kapiteln usw. der Benediktiner und Zisterzienser, der Augustinerchorherren und Prämonstratenser, der Franziskaner und Dominikaner in buntestem Wechsel. Auch der Leser, der im Mittelalter sich auszukennen glaubt, bekommt noch neue Einsichten, vor allem aber starke Eindrücke vom Leben eines grossen und einflussreichen Teiles der mittelalterlichen Menschheit. Wären die Schlußseiten nicht, so könnte man das Buch warm als Geschenkbuch für weite Kreise empfehlen. Und ich wünschte es in den Händen vieler, die das wirkliche, nicht das vermeintliche Mittelalter kennen lernen wollen oder sollen.

Freiburg i. B. *H. Finke.*

13. *Franz Xaver Seppelt, Papstgeschichte von den Anfängen bis zur französischen Revolution.* 2 Bde. [Sammlung Kösel Nr. 88, 89.] 8°. (231 und 200.) Kempten, Kösel, 1921.

Eine Geschichte der Päpste und des Papsttumes von den Anfängen bis zum 19. Jahrhundert auf gut 400 Seiten zu liefern, ist immerhin ein Wagnis. Denn die Gefahr liegt nahe, dass die Darstellung sich auf trockene Feststellung und Zahlenangabe beschränkt. Und es ist ein hohes Lob, dass man von der Seppeltschen Papstgeschichte sagen kann, dass das nicht der Fall ist. Sie ist frisch und farbig geschrieben, zeichnet geschickt Charaktere und Zeiten, bringt selbst an vielen Stellen mehr oder minder Unbekanntes in knapper Fassung unter und verliert nie das wesent-

lichste, den entwickelnden Überblick aus dem Auge. Das Urteil ist maßvoll, aber nicht temperamentlos. Dass der Verfasser auf verschiedenen Gebieten selbständige Forschung verwendet, ersieht auch der leicht, welcher seine sonstigen Arbeiten nicht kennt. Dass hie und da kleine Korrekturen anzubringen sind, ist begreiflich; so lässt sich II, 9 unzweifelhaft feststellen, dass Benedikt XI nicht vergiftet ist. Doch haben solche kleine Schönheitsfehler nichts zu bedeuten gegenüber dem Gesamtwerke, das für rasche Information sehr brauchbar ist. Mit den Literaturangaben kann ich mich allerdings nicht befreunden. Warum nicht ein paar Seiten mehr? Und dafür untaugliche Bücher wie Wattenbachs, Geschichte des römischen Papsttums, das schon bei seinem Erscheinen (1876) »veraltet« war, weglassen!

Freiburg i. B. *H. Finke.*

14. *Ludwig Freiherr von Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters.* IX. Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter der katholischen Reformation und Restauration: Gregor XIII. (1572—1585.) 1.—4. Auflage. Gr. 8°. (XLVI u. 934.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1923. Geb. Grundzahl 30,20.

Der neue Band von Pastors Papstgeschichte umfasst den langen Pontifikat Gregors XIII., der 12 Jahre, 10 Monate und 28 Tage auf dem Stuhle Petri sass. Dieser Pontifikat war für die katholische Religion und Kirche sehr erfolgreich. Die erste Stosskraft des Protestantismus war bereits vorüber, und der Katholizismus konnte die Früchte des Reformkonzils von Trient und des grossen Reformpapstes Pius V. ernten. Auf kirchenrechtlichem Gebiete ist Gregor XIII. als Herausgeber einer neuen Ausgabe des Corpus iuris canonici bekannt. Er hat ausserdem wichtige Konstitutionen über den Verzicht der Benefizien (Humano vix iudicio vom 5. Januar 1584), die dreijährige Wahl der Aebtissinnen und Klosteroberinnen in Italien (Exposcit debitum vom 1. Januar 1583), die Rangordnung der Mendikanten bei Prozessionen (Exposcit pastoralis vom 15. Juli 1583), über die privaten Duelle (Ad tollendum vom 5. Dezember 1582) und das Privilegium Paulinum (Populis vom 25. Jan. 1585) veröffentlicht.

Bedeutungsvoll war seine Regierungszeit ferner für die Entwicklung der päpstlichen Nuntiaturen und Kardinalskongregationen, für die Gründung von Priesterkollegien in Rom (Griechisches, englisches, maronitisches Kolleg, Erweiterung des Collegium

Germanico-Ungaricum) und die Förderung der auswärtigen Missionen.

Ist dem kirchlichen Rechtshistoriker die »Geschichte der Päpste« für alle diese Punkte unentbehrlich, so dient sie ihm ferner für das Verständnis des Verhältnisses von Kirche und Staat im 16. Jahrhundert, der eigentümlichen Zustände auf dem Gebiete der deutschen Bischofswahlen, die stark von der Politik beeinflusst wurden, und dergl. mehr. Die quellenmäßige und kritische Darstellung von Pastor ist um so nützlicher, da sie sich gleichsam zu einer allgemeinen Kirchengeschichte des Gregorianischen Zeitraumes ausgestaltet hat.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

15. *Max Bierbaum, Papst Pius XI.* Ein Lebens- und Zeitbild. Gr. 8°. (180) Mit 20 Abbildungen. Köln, J. P. Bachem, 1922.

Von den letzten vier Päpsten seit Pius IX. hat der verdiente Rektor des deutschen Campo Santo in Rom, Monsig. Anton de Waal, gehaltvolle Biographien veröffentlicht. Vgl. die Besprechung der letzten Biographie über Benedikt XV. in Bd. 95, 374 f. dieses Archivs.

Nach dem Tode de Waals († 24. Febr. 1917) ist ein Kaplan des Campo Santo, Max Bierbaum, sein Nachfolger als Papstbiograph geworden. Der Verfasser brachte als geschulter Historiker und Kanonist die erforderlichen Vorkenntnisse mit, die seine Aufgabe erheischten. Er hat es auch an gründlichen Nachforschungen über das Vorleben des jetzigen Hl. Vaters nicht fehlen lassen. Da sich dieses Leben jedoch trotz der grossen Frömmigkeit und Gelehrsamkeit seines Trägers zumeist im Verborgenen abgespielt hatte, war das Material nicht sehr reichhaltig. Der Autor hat deshalb recht wohl daran getan, die Zeitgeschichte mit in den Rahmen des Geschichtsbildes hinein zu beziehen. Diese Verflechtung des Persönlichen und Zeitgeschichtlichen ist gut gelungen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

16. *Ludwig Bruggaier, Aufhebung und Wiedererrichtung des Domkapitels Eichstätt.* 12°. (46.) Eichstätt, Brönner, 1922.

Der als Verfasser der Wahlkapitulationen der Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt bekannte Autor gibt auf Grund der Diözesanakten eine kurze Darstellung der Aufhebung und Wiedererrichtung des Domkapitels zu Eichstätt. Beide Akte wurden

durch die Päpstliche Zirkumskriptionsbulle vom 1. April 1818 vollzogen, waren aber schon seit langer Zeit vorbereitet. Die eingehende Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse des alten und neuen Domkapitels macht die Schrift zu einer wichtigen Quelle des geltenden Diözesanrechts. Am Schlusse sind die späteren Rechtsveränderungen bis zur Gegenwart kurz mitgeteilt.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

17. *Max Hussarek, Die Verhandlung des Konkordats vom 18. August 1855.* Ein Beitrag zur Geschichte des Oesterreichischen Staatskirchenrechts. [Akademie der Wissenschaften in Wien, phil.-histor. Klasse] gr. 8°. (XI und 365.) Wien, Kommissionsverlag Hölder, 1922. M. 144.—.

Das vorliegende Werk über die Entstehungsgeschichte des österreichischen Konkordats vom 18. August 1855 ist die wichtigste kirchenrechtliche Neuerscheinung des laufenden Jahres. Der bekannte Kanonist und Staatsmann Hussarek schildert auf Grund der Akten des fürsterzbischöflichen, des Staats- und Nuntiaturarchivs in Wien in 10 Abschnitten den Verlauf der Konkordatsverhandlungen bis zur Publikation mit Einschluss der Vorgeschichte seit dem Wiener Frieden. Das Schlusskapitel enthält eine Übersicht über den Inhalt des Konkordats und eine kurze Würdigung seiner Bedeutung wie des Anteils der dabei mitwirkenden Personen. Als Beilagen sind 25 Aktenstücke angefügt.

Auf die aktuelle Bedeutung dieser Publikation für die Konkordatsfragen der Gegenwart braucht nicht eigens hingewiesen zu werden.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

18. *Francesco Ruffini, Imperi centrali e Vaticano durante la guerra.* Gr. 8°. (59.) Roma, Direzione della Nuova Antologia, 1921.

Diese Schrift des berühmten italienischen Kanonisten steht ganz auf dem Standpunkt der liberalen Regierung seines Landes, die vor 50 Jahren das Garantiegesetz geschaffen hat. Sie ist vielleicht die beste Verteidigung des Garantiegesetzes, vermag aber die Schwächen desselben nicht zu verdecken. Die fortgesetzten Proteste der Päpste gegen dasselbe beweisen, dass die römische Frage solange eine offene bleibt, als bis die Freiheit des Apostolischen Stuhles nach Möglichkeit durch geeignete juristische Mittel sicher gestellt ist.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

19. *Carl Israel, Geschichte des Reichskirchenrechts* dargestellt auf Grund der stenographischen Berichte über die Verhandlungen der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung in Weimar. 8°. (72.) Berlin, Vahlen, 1922. M. 50.—.

Eine sehr nützliche Arbeit. Der Verfasser macht den Versuch, die amtlichen Quellen über die Entstehung der religions- und kirchenpolitischen Bestimmungen der deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919 kurz darzulegen. In das Referat sind einige kritische Bemerkungen eingestreut. Die schulpolitischen Artikel sind nicht berücksichtigt.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

20. *Th. von der Pfordten, Religiöse Kindererziehung.* Reichsgesetz vom 15. Juli 1921. [Schweitzers Textausgaben mit Anmerkungen.] Gr. 12°. (62.) München, Schweitzer, 1922. Kart. M. 12.—.

21. *Theodor Engelmann, Das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung* vom 15. Juli 1921. Gr. 8°. (VIII und 131.) München, Schweitzer, 1922. Grundzahl M. 3.30.

Das wichtige Gesetz des deutschen Reiches über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 hat bereits eine grössere Anzahl von juristischen Kommentaren hervorgebracht, von denen die kleine Schrift von *Burkhard von Bonin* im vorigen Bande dieser Zeitschrift S. 175 f. kurz angezeigt wurde.

Der neue Kommentar *von der Pfordtens* ist wegen seiner kritischen Stellungnahme und der eindringenden juristischen Erklärung von grosser wissenschaftlicher Bedeutung. Die Mängel des Gesetzes werden namentlich in der Einleitung scharf hervorgehoben. Das Werk *Engelmanns* ist ausführlicher und enthält auch eine Darlegung über die früheren Gesetzentwürfe in dieser Frage und den Rechtszustand in Deutschland vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes Bei der Erklärung werden die Materialien des Gesetzes eingehend berücksichtigt und die praktischen Fragen in den Vordergrund gestellt.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

22. *Alois Hudal, Die serbisch-orthodoxe Nationalkirche.* [Beiträge zur Erforschung der orthodoxen Kirchen, herausgegeb. von F. Haase und A. Hudal, Heft 1.] Gr. 8°. (VII und 127.) Graz Moser, 1922.

Diese neue literarische Unternehmung bildet gewissermaßen eine Ergänzung zu dem Osteuropa-Institut in Breslau, das in seiner

fünften Abteilung die Religionswissenschaft hehandelt. Vergl. die Besprechung im vorigen Bande dieses Archivs S. 177 f. Die Schrift von A. Hudal, Professor der Exegese in Graz, ist der serbischen Nationalkirche gewidmet, die infolge des Weltkrieges durch die Gründung des großserbischen Staates wenigstens nach aussen hin einen grossen Aufschwung genommen hat.

Wie der Verfasser in den ersten historischen Abschnitten zeigt, hat die orthodoxe Kirche des Balkans in den letzten Jahrhunderten auf Kosten der katholischen Kirche grosse Eroberungen gemacht, so dass die Grenze der letzteren immer weiter nach dem Westen verschoben wurde. Auch in der Gegenwart ist die Lage der katholischen Kirche, die im genanntem Königreich Serbien noch 4,474,869 Bekenner zählt, d. i. 39,6 % der Bevölkerung, keineswegs günstig. Denn von aussen her hat sie die orthodoxe, vielfach kirchenfeindliche Regierung gegen sich, und im Inneren sind reformistische Tendenzen auch in den Klerus eingedrungen, die vielfach an die bekannten Bestrebungen der Tschecho-Slowakei erinnern. Um so mehr wird es Aufgabe der katholischen Kirche sein, den Glaubensbrüdern in dem bedrohten Grenzlande des slawischen Ostens beizustehen.

Das vorliegende Buch kann hierfür gute Dienste leisten, da es sowohl bezüglich der Vergangenheit wie der Gegenwart der orthodoxen Kirche im Königreich Serbien sachkundige Aufschlüsse gibt. Es ist auch mit jener Offenheit geschrieben, die für die erfolgreiche Inangriffnahme des Problems die unerlässige Voraussetzung bildet.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

23. *Francesco Ruffini, Dante e il protervo Decretalista innominato.* (Monarchia III, 3, 10.) [Reale Academia delle scienze di Torino, 1921—1922.] 4°. (69.) Turin, Bocca, 1922.

Der gelehrte Danteforscher stellt in dieser Akademieschrift die Hypothese auf, dass mit dem »frechen Dekretalisten«, den Dante in seiner Monarchie III, 3, 10 erwähnt, der bekannte Kardinal und Freund Bonifaz' VIII. Mathaeus von Aquasparta gemeint sei. Mit diesem extremen Anhänger der potestas directa in temporalibus des Papstes hatte Dante kurz vor seiner lebenslänglichen Verbannung einen schweren Kampf in Florenz zu bestehen.

Ruffini hat an diese interessante literaturgeschichtliche Frage so eindringende Erörterungen über die kirchenpolitischen Theorien

und Parteien des 13. Jahrhunderts in Italien angeknüpft, dass aus diesem Grunde seinen Untersuchungen ein ehrenvoller Platz in der Rechtsgeschichte zuerkannt werden muss. Besonders ausführlich sind die kirchenpolitischen Systeme von Heinrich von Cremona und Guido de Baysio behandelt, die früher von Vossler und Chiappelli als »Dantes Widersacher« bezeichnet worden waren.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

24. *G. Wolf, Quellenkunde der deutschen Reformationsgeschichte.* II. Band: Kirchliche Reformationsgeschichte. 2. Teil. 8°. (X u. 296.) Gotha, Perthes, 1922.

Mit dem vorliegenden Halbband kommt das grossangelegte Werk des Verfassers zum Abschluss. Das noch ausstehende Inhaltsverzeichnis wird nachfolgen. Dass dieser 2. Teil des 2. Bandes selbständige Paginierung erhalten hat, wird wohl seine besonderen technischen Gründe haben. Die Arbeit wurde schon vor 7½ Jahren druckfertig abgeliefert, jedoch wurden die meisten Neuerscheinungen noch in die Fahnen verarbeitet. In den früheren Teilen sind Nachträge, die das Wichtigste enthalten, am Schlusse angefügt, desgleichen noch zu §§ 126 und 127 dieses Bandes.

Das Werk zerfällt in 2 Teile. Im ersten werden »die Reformatoren zweiten Ranges«, wie der Verfasser sich ausdrückt, mit Auswahl behandelt, im zweiten kommen »die katholischen Gegner der Reformation vor dem Tridentinum und Jesuitenorden« zur Sprache. Bei letzteren wurden diejenigen ausgeschlossen, die erst nach 1550 ausschlaggebend wurden; besonders kam es hier dem Verfasser darauf an, mehr den Ursprung und die Entwicklungsbedingungen der katholischen Reformbestrebungen, als möglichst viele Einzelheiten und Persönlichkeiten zu verfolgen. Seiner Methode gemäß, die W. in der Vorrede rechtfertigt, ist auch hier der Stoff nach dem gleichen System wie in den vorausgehenden Bänden behandelt. Mag man hierüber denken, wie man will, der Verfasser hat auch hier einen gewaltigen Quellen- und Literaturstoff bewältigt und damit der weiteren Forschung einen grossen Dienst geleistet. Die ungeheuere Arbeit, die in diesem Werke steckt, — das soll am Schlusse des Ganzen betont werden — verdient alle Anerkennung.

Im einzelnen hat die alphabetische Anordnung der hier besprochenen Namen im Interesse der Übersicht manches für sich; eine sachliche und lokale Gruppierung hätte aber den inneren Zusammenhang besser zur Geltung gebracht und die

Bedeutung der einzelnen Persönlichkeiten stärker hervortreten lassen. Gemäß der Anlage des Werkes setzt der Verfasser die Kenntnis der Persönlichkeiten voraus; es würde aber ohne Zweifel den praktischen Wert des Werkes erhöht haben, wenn er jeweils einige kurze Lebensdaten den einzelnen Paragraphen vorangestellt hätte. In der Literatur liesse sich da und dort noch manches hinzufügen; speziell vermisse ich in lokalem Interesse, dass die Aufschlüsse Gröbers im Freiburger Diözesanarchiv über Blarer und Faber in Konstanz nicht herangezogen sind. Es liegt in der Natur der Sache selbst begründet, dass die Zahl der katholischen Gegner der Reformation gegenüber den protestantischen Theologen zurücktritt; aber es will mir doch scheinen, dass hier die Einschränkung viel zu gross ist. Es geht denn doch zu weit, dass z. B. Wimpina neben Eck und Cochlaeus genannt, aber ebensowenig wie Th. Murner und Schatzge(y)er trotz der hierüber vorhandenen Arbeiten nicht besprochen wird. Es zeigt sich übrigens in diesem Abschnitt der grosse Fortschritt, den speziell die katholische Forschung, die hier stark hervortritt, in der letzten Zeit genommen hat, namentlich gilt dies von den von dem leider allzufrüh verstorbenen Greving herausgegebenen und angeregten Studien über Eck. Der Verfasser hat sich an ihre Ergebnisse gehalten und sichtlich bemüht, objektiv und sachlich seinen Stoff zu behandeln. Zu bemerken ist die Anerkennung, die er Pastor mit Recht zukommen lässt. Ihm haben wir es ja auch zu verdanken, dass wir heute über die kirchlichen Reformströmungen in Italien während des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts besser als zu Zeiten Rankes und Maurenbrechers orientiert sind. Daran anschliessend leitet W. im Gegensatz zu der spanischen Einstellung Maurenbrechers die kirchliche Reformbewegung, die zur Gegenreformation führte, von Italien her, und zwar mit Recht, zunächst unbeeinflusst durch die Gegenstellung zur Reformationsbewegung. Er legt ein Hauptgewicht auf den vom 5. Laterankonzil gegebenen Anstoss. Diese Frage bedürfte aber noch einer tiefer gehenden Forschung, so wertvoll auch Guglias Aufschlüsse über dieses Konzil sind. Speziell wird es noch manche Arbeit kosten, bis wir, den Anregungen Pastors folgend, klarer über die streng kirchlichen Strömungen in Italien vor der Reformation genauer orientiert sind. Was speziell Spanien betrifft, so ist, wie man sich auch zur Frage seines Einflusses auf die kirchliche Reformbewegung stellen mag, die Lücke in der Erforschung seiner Zustände im 15. Jahrhundert noch allzu klaffend,

um jetzt schon, so viel die These W's für sich hat, ein abschliessendes Urteil fällen zu können. So viel ist jedenfalls sicher, dass neben dem Aufschwung seit Ferdinand und Isabella und Ximenes, der im Kampfe gegen die Mauren gefestigte Autoritäts- und Glaubensstandpunkt in Spanien zur Erstarkung des katholischen Gedankens die beste Voraussetzung bildete. — Da und dort sind mir Druckfehler aufgefallen; so ist wiederholt der Artikel doppelt gesetzt; S. 211 § 146 Z. 2 muss es natürlich »romanischen« heissen. Das soll aber nicht abhalten, anzuerkennen, dass der Verleger dieses Werk in der heutigen schwierigen Zeit zum Abschluss gebracht hat.

Freiburg i. B. *E. Göller.*

25. *Johannes Linneborn, Grundriss des Eherechts* nach dem Codex Juris Canonici. 2. und 3. Aufl. Gr. 8°. (XV und 450.) Paderborn, Schöningh, 1922. Grundzahl M. 7.60.—.

Unsere Zeitschrift hat die erste Auflage des Linnebornschen Grundrisses des Eherechts in Band 99, 176 kurz angezeigt und auf die grossen Vorzüge dieses umfangreichen Werkes in theoretischer und praktischer Hinsicht aufmerksam gemacht. In der neuen Auflage hat der Verfasser alles aufgeboten, um das Buch auf der Höhe zu erhalten und noch mehr zu vervollkommnen. Mit Recht hat der Bischof von Paderborn die Anschaffung des »Grundrisses« auf Kosten der Kirchenkasse gestattet, da es für die religiösen und kirchlichen Interessen von grossem Werte ist, wenn die Geistlichen in der Behandlung der eherechtlichen Fragen einen tüchtigen Ratgeber zur Hand haben.

Meine bei der Besprechung der ersten Auflage geäusserte Ansicht, dass nach kirchlichem Rechte die Zivilehe auch für die Katholiken *nicht* schlechthin als öffentlicher Konkubinat zu beurteilen sei, halte ich aufrecht. Bei der Zivilehe *kann* ein affectus maritalis vorhanden sein, bei dem eigentlichen Konkubinate dagegen nicht. Infolgedessen ist auch bei der Zivilehe eine sanatio in radice möglich, die bei dem eigentlichen Konkubinate ausgeschlossen ist. Hierzu kommt noch der formelle Grund, dass der CJC an zahlreichen Stellen zwischen dem Matrimonium civile und dem Concubinatus unterscheidet. Auf dem Gebiete des Strafrechts bei dem Matrimonium civile eine Idealkonkurrenz mit dem Concubinatus anzunehmen, liegt meines Erachtens kein genügender Grund vor. Besonders bedenklich ist die Ansicht Linneborns im Hinblick auf die gemischte Ehe, wenn natürlich auch bei dem

protestantischen Teil stets die subjektive Verschuldung ausgeschlossen ist.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

26. *Arthur Wynen, Die päpstliche Diplomatie,* geschichtlich und sachlich dargestellt. [Das Völkerrecht, 10.] 8°. (XVI und 156.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1922. M. 100.—.

Der Verfasser, Advokat an der Römischen Rota, veröffentlichte in der neubegründeten Sammlung »Das Völkerrecht« bereits die Schrift »Die Rechts- und insbesondere die Vermögensfähigkeit des Apostolischen Stuhles nach internationalem Recht«, die im Band 100 S. 185 f. des Archivs kurz angezeigt wurde.

Ob es für das kleine Buch nützlich und empfehlenswert war, ausser den nur gelegentlich zitierten Werken 118 Bücher zu benutzen, die im Literaturverzeichnis aufgezählt werden, mag dahingestellt bleiben. Die Darstellung ist jetzt übersichtlicher und klarer als in der ersten Arbeit. Besonders verteidigt der Verfasser die völkerrechtliche Stellung der päpstlichen Gesandten, ihr Recht zur Vornahme rein kirchlicher Handlungen und ihren Anspruch auf den Rang eines Dekans innerhalb des diplomatischen Korps. Die neuredigierten, sehr umfangreichen Fakultäten der Apostolischen Nuntien, Internuntien und Delegaten sind nicht näher erwähnt.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

27. *Richard Stapper, Grundriss der Liturgik.* 3. und 4. Auflage. [Lehrbücher zum Gebrauch beim theologischen Studium.] 8°. (VIII und 362.) Münster i. W., Aschendorff, 1922. M. 36.—.

Stapper schreibt einfach, klar und korrekt. Als Verfasser mehrerer liturgiegeschichtlicher Studien hat er auch die historische Seite hinreichend berücksichtigt. Auch für das Kirchenrecht ist diese Arbeit von Bedeutung.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

28. *Eucharistie und Seelsorge.* Bericht, Reden und Vorträge des Eucharistischen Kongresses des Priester-Anbetungsvereins der Erzdiözese Köln. Herausgegeb. von Pfarrer Dr. *Minkenberg.* Gr. 8°. (56.) Aachen, Xaverius-Verlag, 1922. M. 15.—.

Der Eucharistische Kongress fand am 20. Oktober 1921 zu Düren statt. Für das Kirchenrecht kommt in Betracht der Vortrag von *S. Kummer,* Eucharistie und Kind. Der jetzige Weih-

bischof *Dr. Sträter* sprach über Eucharistie und Männerwelt (Männerapostolat).

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

29. *Adolf Dyroff, Die Mission im Lichte philosophischer Betrachtung.* [Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, 28.] 8°. (43.) Aachen, Xaverius-Verlag, 1922. M. 15.—.

Der geistreiche Bonner Philosoph hehandelt die Missionsidee vom Standpunkte des Wahren, Guten und Schönen und des religiösen Ideals. Er wird zu einem begeisterten Lobredner der Una sancta ecclesia, die aber bereits im jüdischen Volke ihr Vorbild besass. Die S. 26 geäusserte Meinung, dass die Juden »im allgemeinen lieber Fremdes annahmen«, dürfte sich im Hinblick auf die fruchtbare jüdische Propaganda und die zahlreichen Juden und Judengenossen, die am ersten Pfingstfeste in Jerusalem aus allen Weltgegenden zusammenkamen, schwerlich halten lassen. Dass die religiöse Einigung auch für die staatliche Einigung von grossem Nutzen sein kann, beweist die Idee des mittelalterlichen Imperiums.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

30. *Georg Schreiber, Deutsche Kulturpolitik und der Katholizismus.* [Schriften zur deutschen Politik 1—2.] 8°. (VII und 108.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1922. Kart. M. 44.—.

31. *Joseph Mausbach, Religionsunterricht und Kirche.* [Schriften zur deutschen Politik 3]. 8°. (IV u. 46.) Freiburg i. Br., Herder & Co., 1922. Kart. M. 17.—.

In dem ersten Doppelheft entwirft der Verfasser, der zugleich Herausgeber der ganzen Sammlung ist, einige optimistisch gehaltene Propositionen über die Entwicklung der deutschen Bildung im neuen Volksstaat. Es ist Pflicht der deutschen Katholiken, die Grundsätze des Glaubens stärker als bisher auf diesem Gebiete zu Geltung zu bringen. Das zweite Heft bringt interessante Mitteilungen über das Zustandekommen der Schulartikel in der neuen deutschen Reichsverfassung. Gegenüber den heftigen Angriffen, die diese Artikel auch auf katholischer Seite erfahren haben, ist die Apologie Mausbachs nicht unangebracht. Man darf die Reichsverfassung nicht mit einem Parteiprogramm des Zentrums oder einem Gesetzbuch der katholischen Kirche verwechseln.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

32. *Franz Beringer S. J., Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch.* Fünfzehnte, von der Hl. Poenitentiarie gutgeheissene Auflage, nach den neuesten Entscheidungen und Bewilligungen bearbeitet von *Pet. Al. Steinen S. J.* II. Band: Kirchliche Vereinigungen von Gläubigen. Gr. 8°. (XV u. 548.) Paderborn, Schöningh, 1922. M. 102.—.

33. *Nikolaus Paulus, Geschichte des Ablasses im Mittelalter* vom Ursprunge bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. 2 Bände. Gr. 8°. (XII u. 392, IV u. 364.) Paderborn, Schöningh, 1922. Grundzahl 8 + 14.

1. Der erste Band der neuen Auflage des *Beringerschen* Ablassbuches wurde im letzten Bande dieser Zeitschrift S. 172 f. angezeigt und dabei vor allem auf die praktische Brauchbarkeit für den Seelsorgeklerus hingewiesen. Nicht minder nützlich und empfehlenswert ist der zweite Band, der die kirchlichen Bruderschaften und Vereine behandelt. Ausser den geltenden Rechtsbestimmungen sind auch vielfach die historischen Ursprünge der kirchlichen Vereinigungen dargestellt, die aber hier und da noch wohl einer Ergänzung und Nachprüfung bedürfen.

2. Die Geschichte des Ablasses im Mittelalter von Prälat *Paulus* ist ein Werk ersten Ranges, in dem der Verfasser nach mehr als zwanzigjähriger Vorarbeit den Ursprung und die Geschichte des Ablasses kritisch darstellt. Die ältesten Ablässe, d. i. generelle Nachlassungen von zeitlichen Sündenstrafen ausserhalb des Bußsakraments, lassen sich erst im 11. Jahrhundert nachweisen. Sie sind veranlasst worden durch die generellen Bußtarife, die einer individuellen Behandlung der Poenitenten Eintrag taten und wegen ihrer Strenge bald eine Milderung erheischten. So entstanden zunächst die Redemptionen und später die generellen Ablässe. Die letzteren haben meines Erachtens ein gewisses Gegenstück an den generellen Strafen, z. B. den generellen Exkommunikationen, die seit dem 12. Jahrhundert auf dem Gebiete des kirchlichen Strafrechts aufkommen. Leider verbietet es der Raum, auf die Fülle interessanter und wichtiger Einzelheiten hier näher einzugehen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

34. *Christianus Pesch S. J., Compendium Theologiae dogmaticae.* 2ª ed. Tom. I—IV. Gr. 8°. (XII u. 304; VIII u. 286; VIII u. 305; VIII u. 300.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1920—22.

Dieses Werk ist ein Auszug aus den grossen neunbändigen Praelectiones dogmaticae des Verfassers. Unsere Zeitschrift hat die erste Auflage dieses Kompendiums in Bd. 94, 555 besprochen. Auf die damals beanstandenen Punkte bezüglich der Erteilung der Priesterweihe durch Zisterzienseräbte ist P. leider nicht eingegangen. Dieses ist um so mehr zu bedauern, als das Buch sonst auf die Darstellung der positiven Theologie und die Berücksichtigung historischer Einwände ein grosses Gewicht legt. An der zuletzt berührten Stelle vermisst man auch die neue Schrift von *Franz Gillmann*, Zur Lehre der Scholastik vom Spender der Firmung und des Weihesakraments (1920).

Die neue Auflage hat auch den Codex Juris Canonici berücksichtigt.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

35. *Anselm Schott, O. S. B., Das Messbuch der hl. Kirche.* Lateinisch und deutsch, mit liturgischen Erklärungen. Neubearbeitung durch Mönche der Erzabtei Beuron, auf Grund des neuen Missale Romanum herausgeg. von *Pius Bihlmeyer O. S. B.* 22. Aufl. (298.—323. Tausend.) 12°. (LX und 1044.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1921. Geb. M. 100.—.

Der im Jahre 1884 von P. Schott unternommene Versuch, durch Ausgabe eines deutsch-lateinischen Messbuchs die Gläubigen zur andächtigen Beiwohnung des hl. Messopfers anzuregen, hat einen grossartigen Erfolg gehabt, wie die auf dem Titelblatte der neuen Ausgabe vermerkten Zahlen der gedruckten Exemplare beweisen. Es ist sehr zu begrüssen, dass die Ordensbrüder Anselm Schotts in der Erzabtei Beuron alles aufgeboten haben, um das Buch auf seiner technischen und wissenschaftlichen Höhe zu erhalten und noch weiter zu vervollkommnen.

Papst Benedikt XV. hat jüngstens ein bei Marietti in Turin erschienenes lateinisch-italienisches Missale durch ein eigenes Schreiben an den Verleger ausgezeichnet. Vgl. Acta Apostolicae Sedis XIII, 530 f.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

36. *Arthurus Vermeersch S. J., Theologia Moralis.* Prinicipia, Responsa, Consilia. Tom I. Theologia fundamentalis. Gr. 8°. (XV und 456.) Brügge, Beyart, 1922. Fr. 14.50.

37. *Otto Schilling, Moraltheologie.* [Herders Theologische Grundrisse.] 12°. (XIV und 556.) Freiburg i. Br., Herder & Co. 1922. Geb. M. 126.—.

Diese beiden neuen Lehrbücher der Moraltheologie verdienen das Lob der selbständigen und gründlichen Durcharbeitung des Stoffes. Sie haben die rechtliche Seite der Moraltheologie eingehend berücksichtigt und auch zu den modernen Fragen Stellung genommen. Während Vermeersch Anhänger des Systems des Probabilismus ist, vertritt Schilling den Aequiprobabilismus. Zu Gunsten des letzten spricht meines Erachtens die paritätische Behandlung von Gesetz und Freiheit. Jedoch kann die Streitfrage schwerlich im Wege der spekulativen Betrachtung gelöst werden. Es wäre ein dankenswertes Unternehmen, zu untersuchen, welches System die kirchliche Verwaltung und Rechtsprechung positiv anwendet. Auch die neue Gesetzgebung des CJC. enthält meines Erachtens viel Material, das zur positiven Behandlung dieser Frage herangezogen werden könnte.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

38. *Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922* am 10., 11. und 12. Oktober. 8°. (128.) Köln, Kommissionsverlag J. P. Bachem, 1922.

Dieses Buch enthält die Acta et Decreta der letzten Kölnischen Diözesansynode, die nach einer Lücke von 260 Jahren die Reihe der Bistumssynoden in Köln fortsetzte. Die sorgfältig ausgearbeiteten Beschlüsse der Synode entsprechen der Weisung Pius' XI. in seiner Antrittsenzyklika »Ubi arcano« vom 24. December 1922, der von den alten seelsorglichen Aufgaben spricht: »Jam haec omnia non modo firmiter retinenda sunt, verum etiam studiosius provehenda in dies, novisque incrementis augenda, prout rerum hominumque condicio postulat.« Acta Apostolicae Sedis XIV, 694. Der Grundton der Dekrete ist die Vereinigung der alten Frömmigkeit mit dem wissenschaftlichem Fortschritt und dem Gebrauche neuzeitlicher Mittel auf dem Gebiete der Seelsorge, des Vereinswesens, der Karitas, der kirchlichen Kunstpflege usw.

Mögen die Dekrete der Synode von 1922 ebensoviel Nutzen stiften wie die der Synode von 1662 dem Erzsprengel gebracht haben!

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

39. *Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland.* Nebst Mitteilungen der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik. Herausgegeben von *H. A. Krose S. J.* Bd. X: 1921—22. 8°. (XIX und 343.) Freiburg i. Br., Herder & Co., G. m. b. H., 1922.

In beschränktem Umfange konnte »das Kirchliche Handbuch« trotz der Ungunst der Zeiten in seinem 10 Band weiter erscheinen. Die Abteilung »Zeitlage und kirchliches Leben«, die am meisten eine persönliche Note trug und darum auch die grösste Kritik hervorrief, ließ man fallen. Auch sonst zeigt der Band eine erhebliche Reduzierung des Stoffes. Aus der Zahl der Mitarbeiter ist der langjährige, verdiente Herausgeber der ersten Abteilung »Organisation der Gesamtkirche« ausgeschieden. Doch der Zweck, den das Handbuch sich gestellt, wird auch in der verkürzten Ausgabe im wesentlichen erreicht. In verdienstvoller und prägnanter Zusammenfassung hat Prof. *Dr. N. Hilling* die Gesetzgebung und Judikatur der römischen Kurie zur Darstellung gebracht sowie die das kirchenpolitische Gebiet berührenden staatlichen legislativen Akte, u. a. die Bestimmungen der preussischen und hessischen Verfassung, das wichtige Reichsgesetz über die religiöse Erziehung der Kinder, welche das buntfarbige Bild der einschlägigen partikularrechtlichen Bestimmungen beseitigt hat. Justizrat *Dr. R. Brüning* handelt in gedrängter Form über die privaten kathol. höheren Mädchenschulen, die eine kleine Zunahme zu verzeichnen haben. Bemerkenswert sind die verhältnismäßig umfangreichen Ausführungen von Bibliothekar *H. Auer* über die sozial-karitative Tätigkeit der Katholiken Deutschlands, wo ein reiches, zuverlässiges Material zusammengetragen und über einige Organisationen erstmals referiert wird.

Der Versailler Friedensvertrag (Art. 438) hat den von deutschen Missionaren gepflegten Missionen empfindlichen Schaden zugefügt. Doch wie *A. Väth S. J.* nachweist, hat erfreulicherweise bereits ein neuer Aufschwung eingesetzt, so dass in kurzer Frist die heimischen Glaubensboten in gleicher Anzahl wie vor dem Kriege an der Missionierung beteiligt sind. Wertvolle Erkenntnisse bietet die Konfessionsstatistik und kirchliche Statistik vom Herausgeber. Die Zahlen, die darin aufgeführt werden, reden zum Teil eine furchtbare Sprache. So zeigt die Kirchenaustrittsbewegung eine stark steigende Tendenz. Im Jahre 1920 sind 46 998 Personen aus der katholischen Kirche ausgetreten, während nur 9515 zu ihr zurückgekehrt sind, so dass ein Minus von 37 483 gebucht werden muss. Das reiche statistische Material und die

beigefügten textlichen Erläuterungen bauen auf solider Grundlage auf. Wir können dem vorliegenden Bande, der eine wichtige Seelsorgshilfe darstellt, nur weiteste Verbreitung wünschen.

Freiburg i. Br. *S. Hirt.*

Literaturverzeichnis.[1 u. 2])

I. Lehrbücher.

Gross, K., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 8. Aufl. von H. Schueller. (XVI u. 199.) Wien, Manz, 1922. M. 840.—.

Sehling, E., Kirchenrecht I: Einleitung, Quellen, Verfassung und Verwaltung der kath. Kirche. 2. Aufl. (119.) Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, 1922. M. 24.—.

Prümmer, D. M., Manuale iuris canonici in usum clericorum praesertim illorum qui ad instituta religiosa pertinent. Ed. 3a. (XLIII u. 719.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1922. Geb. M. 412.—.

Vermeersch, A. et Creusen, J., Epitome iuris canonici cum commentariis. II. Vol. (XIV u. 474.) Mecheln, Dessain 1922.

Coviello, N., Manuale di diritto ecclesiastico a cura del Vincenzo del Giudice. Vol. I Parte generale. Ed. 2a. (XXXII u. 438.) Rom, Athenaeum, 1922. L. 28.—.

Badii, C., Institutiones Canonicae. Ed. 2. Vol. II De rebus. (XX u. 280.) Florenz, Libr. Fiorentina, 1922. L. 20.—.

Cocchi, Guidus, C. M., Commentarium in Codicem Juris Canonici ad usum scholarum. Lib. II De personis. Pars I, De clericis in genere, Pars II De clericis in specie, Pars III De religiosis et laicis. (248, 420 u. 360.) Turin, Marietti, 1922.

Lacau, J., In tit. III libr. I Codicis Juris Canonici De tempore dissertatio philosophico-scientifico-iuridica. 4°. (50.) Turin, Marietti, 1921. L. 3.—.

Galante, Andrea, Manuale di diritto ecclesiastico. 2a ed. a cura di Arturo Carlo Jemolo. [Piccola biblioteca scientifica 18 bis.] 16°. (XXII u. 736.) Milano, Società ed. libraria, 1923.

Reichel, O. J., The Canon law of Church institutions. Vol. I. (170.) London, 1922. Sh. 10,6.

II. Rechtsphilosophie und Soziologie.

Dyroff, Adolf, Naturrecht und Psychologie, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie XV, 309 ff.

Rümelin, Max, Die Billigkeit im Recht. Rede, gehalten bei der akademischen Preisverteilung. Tübingen, Mohr, 1922. M. 18.—.

---

1) Vom Herausgeber zusammengestellt.
2) Wo das Format nicht angegeben, ist 8° zu ergänzen.

Menzel, A., Kallikles. Eine Studie zur Geschichte der Lehre vom Stärkeren, in: Zeitschrift für öffentliches Recht III, 1 ff.
Baumgarten, A., Eugen Hubers Rechtsphilosophie, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie XV, 341 ff.
Chavelot, V., La dottrina dello stato secondo S. Agostino, in: La Scuola cottolica, Sett. 1922, 161 ff.
Hertwig, Oscar, Der Staat als Organismus. Gedanken zur Entwicklung der Menschheit. (VI u. 264.) Jena, Fischer, 1922. Geb. 45.—.
Schrörs, H., Volkssouveränität und Katholizismus, in: Histor.-polit. Blätter für das katholische Deutschland CLXX, 549 ff.
— —, Majorität und Auktorität, ebd. 678 ff.
Schilling, Otto, Die Rechtsphilosophie bei den Kirchenvätern, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie XVI, 1 ff.
Grabmann, M., Das Naturrecht der Scholastik von Gratian bis Thomas von Aquin, ebd. 12 ff.
Cathrein, V., Naturrechtliche Strömungen in der Rechtsphilosophie der Gegenwart, ebd. 54 ff.
Haring, J., Recht und Gesetz nach katholischer Auffassung, ebd. 67 ff.
Mausbach, J., Ethik und Recht, ebd. 74 ff.
Walter, F., Die Vernichtung lebensunwerten Lebens (Euthanasie), ebd. 88 ff.
Schmidt, Karl, Zur Staatsphilosophie der Gegenrevolution, ebd. 121 ff.
Eichmann, E., Kirche und Staat, ebd. 131 ff.
Schilling, O., Die kirchliche Eigentumslehre, ebd. 146 ff.
Haring, J., Zur neueren Naturrechtslehre, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1922, 209 ff.
Bigelmair, A., Zur Frage des Sozialismus und Kommunismus im Christentum der ersten drei Jahrhunderte, in: Festgabe für Albert Ehrhard 1922, 73 ff.
Wahl, A., Skizze einer Nachgeschichte der Erklärungen der Menschenrechte, in: Festgabe für Karl Müller, 267 ff.
Biederlack, J., Neuere Fragen über Arbeitseinstellungen, in: Zeitschrift für kath. Theologie 1922, 479 ff.
Steinbüchel, Th., Der Sozialismus als sittliche Idee. [Abhandlungen aus Ethik und Moral, 1.] (XIV und 412.) Düsseldorf, Schwann, 1921. M. 48.—.
Althaus, Paul, Religiöser Sozialismus, Grundfragen der christlichen Sozialethik. [Studien des apologetischen Seminars in Wernigerode, 5.] (100.) Gütersloh, Bertelsmann, 1921. M. 8.80.

III. Allgemeine Lehren.

Baumgarten, A., Die Wissenschaft vom Recht und ihre Methode, II. und III. Teil: Kasuistik und zusammenfassende Darstellung. (XIII und 664.) Tübingen, Mohr, 1922. M. 260.—.
Kümpel, Joh. Chrys., O. S. B. Begriff und Abstufung der iurisdictio ordinaria und delegata in ihrer kanonistischen Ent-

wicklung. Auszug aus der Bonner jur. Diss. (39). Bonn, H. Ludwig, 1922.

Hove, A. van., De la notion du Privilège. Extrait de la »Nouvelle Revue Théologique. (40.) Paris, Casterman, 1922.

IV. Quellen- und Literaturkunde.

Besson, E., La Didaché. Trad. nouvelle. (32.) Sotteville-lez-Rouen, Legrand, o. J.

Bigg, Ch., The Doctrine of the Twelve Apostles. With a new introduction and rev. notes by A. J. Maclean. (88.) London, S.P.C.K., 1922. 3.60 Sh.

Loisy, A., La Didaché et les lettres des Pères Apostoliques, in: Revue d'histoire et littérature religieuses 1921, 433 ff.

Hennecke, E., Zur Apostolischen Kirchenordnung, in: Zeitschrift für neutestamentliche Wissenschaft 1921, 241 ff.

Acta Conciliorum oecumenicorum ed. Eduardus Schwartz. Tom. I.: Concilium universale Ephesenum. Vol. IV: Collectionis Casinensis sive Synodici a Rustico Diacono compositi pars altera. Fasc. I—III. 4°. (240.) Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, 1922. M. 220.—.

Schwartz, Eduard, Ueber die Reichskonzilien von Theodosius bis Justinian, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. XI, 208 ff.

Schrörs, H., Drei Aktenstücke in betreff des Konzils von Arles (314) Textverbesserungen und Erläuterungen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kan. Abt. XI, 429 ff.

Loofs, Fr., Das Nicänum, in: Festgabe für Karl Müller, 68 ff. [Betr. den Sinn der Homoousiosformel.]

Andrieu, M., Note sur quelques manuscrits et sur une édition de »l'Ordo romanus primus«, in: Revue des sciences religieuses 1922, 319 ff.

Seckel, E., Die Aachener Synode vom Januar 819, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 44, 11 ff.

Kallen, G., Die angebliche Kölner Synode von 873, in: Festgabe Friedrich von Bezold zum 70. Geburtstag dargebracht. 101 ff.

Perels, E., Die Denkschrift Hinkmars von Reims im Prozess Rothads von Soissons, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 1922, 43 ff.

Schmid, Heinr. Felix, Die Nomokanonübersetzung des Methodius. [Veröffentlichungen des baltischen und slavischen Instituts an der Universität Leipzig, 1.] (VIII u. 120.) Leipzig, Markert & Petters, 1922.

Fournier, P., Les collections canoniques romaines de l'époque de Grégoire VII, in: Memoires de l'Académie des inscriptions et belles-lettres XLI. Auch separat.

— —, Les deux recensions de la collection canonique romaine dite le »Polycarpus«, in: Melanges d'archéologie et d'histoire,

publiés par l'école française de Rome XXXVII, 55 ff. Auch separat.

Fournier, P., Un groupe de recueils canoniques italiens des Xe et XIe siècles, in: Memoires de l'Académie des inscriptions et belles-lettres XL, 95 ff. Auch separat.

Tangl, M., Neue Forschungen über den Liber cancellariae Apostolicae, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XLIII, 551 ff.

Ruffini, Francesco, Dante e il protervo Decretalista innominato. (Monarchia III, 3, 10.) [Reale Academia delle scienze di Torino, 1921—1922.] 4°. (69.) Turin, Bocca, 1922.

Pivano, G., Jl »Denfensor Pacis« di Marsilio Patavino, in: La Scuola Cattolica 1922, 161 ff.

Stammler, W., Zum Konstanzer Konzil, in: Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft XLII, 106 ff.

Gaffrey, Der liber de unitate ecclesiae conservanda im Lichte mittelalterlicher Zeitanschauungen. Berlin, Ebering, 1922. M. 52.—.

Haller, J., Ueberlieferung und Entstehung der sog. Reformation Kaiser Siegmunds, in: Festgabe für Karl Müller, 103 ff.

Doren, Alfred, Zur Reformatio Sigismundi, in: Historische Vierteljahrsschrift 1922, 1 ff.

Hussarek, Max, Die Verhandlungen des Konkordats vom 18. August 1855. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Staatskirchenrechts. [Akademie der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Klasse.] Wien, Hölder, 1922. M. 144.—.

Mourret, Fernand, Le Concile de Vatican d'après des documents inédits. 12°. (240.) Paris, Bloud et Gay 1919. Fr. 5.—.

Sleumer, A., Wortschatz des neuen Codex Juris Canonici, nebst einer Zusammenstellung der weniger bekannten Brevier- und Proprienvokabeln. 16°. (71.) Limburg a. d. Lahn, Gebr. Steffen, 1922. Karton. M. 12.50.

Del Giudice, V., Del diritto d'autore e del divieto di reimpressione e traduzione riguardo al Codex J. C. (48.) Rom, Athenaeum, 1921.

Bernareggi, A., L'Opera giuridica e le dottrine di Françesco Suarez. Nel IIIe centenario della morte 21. Settembre 1917. (32.) Monza, Artigianelli, 1917.

Die Diözesansynode des Erzbistums Köln, 1922. (128.) Köln, Kommissionsverlag J. P. Bachem, 1922.

Weinberger, O., Georg Phillips. Zu seinem fünfzigsten Todestage, in: Historisch-polit. Blätter für das kath. Deutschland CLXX, 270 ff.

Schulte, Marie von, Friedrich v. Schulte's Lebensabend. 2. Ausgabe. 16°. (107.) Giessen, Roth, o. J. (1921.) M. 6.—.

V. Verfassungsrecht.

Chelodi, J., Jus de personis iuxta Codicem Juris Canonici praemisso tractatu de principiis et fontibus. (VIII u. 484.) Trient, Verlag Tridentum, 1922. L. 25.—.

Stockums, W., Der theologische Beruf nach den neuesten kirchlichen Bestimmungen, in: Theologie und Glaube 1922, 193 ff.

Marini, N., La S. Congregazione »Pro Ecclesia orientali«. Jl pontificio istituto orientale in Roma, in: Bessarione 1920, 1 ff.

Cerchiari, E., Cappellani Papae et Apostolicae Sedis Auditores Causarum S. P. A. seu S. Romana Rota ab origine usque ad diem 20 sept. 1870. Relatio historico-iuridica. Vol. I—IV. (VIII, 328, 332, 696, 138.) Rom, Typ. Vaticana, 1919—21. L. 260.—.

D'Angelo, S., La Curia Dioecesana a norma del Codice. Vol. I. (126.) Giarre, Lisi, 1922. L. 6.—.

Schäfer, Timotheus, O. M. Cap., Die Kirchenämter nach dem Codex juris canonici. II. Bd.: Pfarrer und Pfarrvikare. (VIII u. 136.) Münster i. W., Aschendorff, 1922. M. 144.—.

Adloff, J., Droits des curés d'après le nouveau Code canonique, in: Bulletin ecclésiastique de Strasbourg 1919, 105 ff.

Haring, Joh., Die Jurisdiktion des Pfarrvikars, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1922, 22 ff.

D'Angelo, S., Parocco e parochia nel Cod. Jur. Can. (VIII u. 182.) Giarre, Lisi, 1921 L. 6.—.

Raja, S., De parochis, de vicariis, de ecclesiarum rectoribus. Esposizione di tutta la legislazione parrochiale contenuta nel testo del Codice di Diritto Canonico con l'aggiunta di quello dei Canoni concernenti i Vicarii parrochiali e Rettori di chiese. Roma, Desclée & Co., 1921. L. 8.—.

Bernareggi, A., Jl clero negli exerciti. Appunti di storia e di diritto. I.: J cappellani militari; II.: Preti-Soldati. (79; 127.) Monza, Artigianelli 1916/17.

General-Schematismus der kathol. Geistlichkeit Deutschlands. Herausgegeben von der Zentralstelle für kirchliche Statistik. (705.) Passau, Waldbauer, 1921. M. 65.—.

Auer, H., Der deutsche Caritasverband und seine Diözesanverbände im Jahre 1921. (66.) Freiburg i. B., Caritasverlag, 1922. M. 24.—.

Suter, Fridolin, Das bischöfliche Kommissariat der Diözese Basel für den Kanton Thurgau nach dem Kirchenrecht und dem thurgauischen Staatsrecht dargestellt. Frauenfeld, Müller, 1921.

Seghers, P., Le organizzazioni cattoliche in Olanda, in: La Civiltà cattolica April 1 1922, 36 ff.

VI. Verwaltungsrecht.

Cappello, F. M., Tractatus canonico-moralis de sacramentis iuxta CJC. I. Tom. (XXIII u. 696.) Turin, Marietti, 1921.

Wunderle, Neue und alte Meßstiftungen, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1922, 63 ff.

Del Giudice, V., Stipendia Missarum. (207.) Rom, Athenaeum, 1922. L. 20.—.

Minkenberg, Eucharistie und Seelsorge. Berichte, Reden und Vorträge des Eucharistischen Kongresses des Priesteranbetungsvereines der Erzdiözese Köln. Aachen, Xaverius-Verlag, 1922. M. 15.—.

Grosam, W., Ein wichtiger Erlass des heil. Offiziums über das Beichtsiegel, in: Theol.-prakt. Quartalschrift, 1922, 198 ff.

Beringer, Franz, S. J., Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch. 15. Aufl., bearbeitet von Pet. Al. Steinen, S. J. II. Band. (XV u. 548.) Paderborn, Schöningh, 1922. M. 102.—.

Kremer, G., Das Vereinsproblem, in: Theologie und Glaube 1922, 212 ff. (Enthält kritische Bemerkungen über das heutige kirchliche Vereinswesen.)

Aufenanger, W., Die organisierte Caritashilfe in einer Industriepfarrei (40.) Freiburg i. B., Caritasverlag, 1922.

VII. Strafrecht.

Leech, G. L., A comparative study of the Constitution »Apostolicae Sedis« and the »Codex Juris Canonici«. Washingtoner kanon. Diss. (179.) 1922.

Farriugia, N., O. S. A., De casuum conscientiae reservationibus iuxta Codicem J. C. Ed. 2a. (73.) Turin, Marietti, 1922. L. 3.50.

Cerato, P., De delicto sollicitationis. (148.) Padua, Typ. Seminarii, 1922. L. 4.75.

VIII. Staatskirchenrecht.

(Verfassungs- und Verwaltungsrecht.)

Israel, Carl, Geschichte des Reichskirchenrechts dargestellt auf Grund der stenographischen Berichte über die Verhandlungen der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung in Weimar. (72.) Berlin, Vahlen, 1922. M. 50.—.

Bredt, J. V., Das Reichsgericht und der braunschweigische Kirchenverfassungsstreit, in: Archiv für öffentliches Recht 1922, 348 ff.

Kahl, Wilhelm, Das Reichsgericht und der braunschweigische Kirchenverfassungsstreit, in: Archiv des öffentlichen Rechts XLIII, 115 ff. (Der Verfasser wendet sich gegen die gleichbetitelte Abhandlung von Bredt.)

Schmitt, J., Die Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften nach Art. 137 Abs. 3 der neuen Reichsverfassung, in: Archiv des öffentlichen Rechts XLII, 1 ff.

Schott, Aug., Die Rechtsgrundlagen der Staatszuschüsse zur katholischen Kirche in Hessen. (IV u. 64.) Mainz, Kirchheim & Co., 1922. M. 18.—.

Schmidt, Arthur B., Kirchliche Simultanverhältnisse in Württemberg, in: Festgabe für Karl Müller 301 ff.

Arndt, G., Das Patronat und die kirchliche Baulast in Pommern. (40.) Prenzlau, Mieck, 1922. M. 18.—.

Kiefersauer, Fritz, Die Trennung des weltlichen Kirchendienstes vom Schuldienste. (83.) München, Bayer. Kommunalschriften-Verlag, 1921. M. 42.—.

Schwarzlose, Der Eid und die neue Reichsverfassung, in: Preussisches Pfarrarchiv XII, 1 ff.

Fino, Sav., La congrua beneficiaria nel diritto ecclesiastico italiano. (248.) Rom, Ferrari, 1922. L. 8.—.

IX. Eherecht.

Linneborn, Joh., Grundriss des Eherechts nach dem Codex Juris Canonici. 2. und 3. Aufl. (XV u. 450.) Paderborn, Schöningh, 1922. Grundzahl 7.60.

Schäfer, Timoth., O. M. Cap., Das Eherecht nach dem Codex Jur. Can. 6. u. 7. Aufl. (XII u. 243.) Münster i. Westf., Aschendorff, 1921. M. 18.—.

Martin, V., Sur quelques changements imposés par la publication du Code à la »doctrine« des canonistes en matière d'empêchements de mariage, in: Revue des sciences religieuses, 1922, 451 ff.

Adloff, Jos., L'Ordinaire et le curé peuvent ils, en cas urgents, dispenser les étrangers des empêchements de mariage? in: Bulletin ecclésiastique de Strasbourg, 1921, 112 ff.

Oesterle, G, O. S. B., Die Notehe, in: Theol.-prakt. Quartalschrift, 1922, 238 ff.

Rive, Bernhard, S. J., Die Ehe in dogmatischer, moralischer und sozialer Beziehung. 2. Aufl. Herausgeg. von Joh. Bapt. Umberg S. J. (394.) Regensburg, Kösel & Pustet, 1921. M. 17.—.

Hockemeier, M., Die christliche Ehe nach der Lehre und den Gesetzen der katholischen Kirche. (67.) Steyl, Missionsdruckerei, 1921. M. 25.—.

Schmidt, Arthur B., Zur Reform des Ehescheidungsrecht, in: Deutsche Juristen-Zeitung, 1922, 214 ff.

Kröner, Die Stellung der christlichen Kirche zum staatlichen Eherecht vom evangelisch-kirchenrechtlichen Standpunkt aus beurteilt, in: Neue Kirchliche Zeitschrift XXXIII, 557 ff.

Mirbt, Carl, Das Mischehenrecht des Codex juris canonici und die interkonfessionellen Beziehungen in Deutschland, in: Festgabe für Karl Müller, 282 ff.

Hübner, A. H., Das Eherecht der Geisteskranken und Nervösen. (87.) Bonn, Marcus & Weber, 1921. M. 14.—.

X. Ordensrecht.

Jmle, F., Christusideal und katholisches Ordensleben. (VIII u. 104.) Kempten, Kösel, 1922. M. 65.—.

Fanfani, G., O. Pr., Jl diritto delle religiose conforme al Codice di Diritto Canonico. (XX u. 28.) Turin, Marietti, 1922, L. 8.—.
Balmès, Ph., O. M. J., Les Religieux à voeux simples d'après le Code. (242.) Paray-le-Monial, Sécretariat d'Oeuvres, 1921. Fr. 6.—.
Schaaf, V. Th., O. F. M., The cloister. Washingtoner kanon. Diss. (X. u. 180.) Cincinati, St. Anthony Messenger, 1921.
Melo, Antonius, O. F. M., De exemptione regularium. Washingtoner kanon. Diss. (X u. 182) Washington, Univ.-Druckerei, 1922.
Holenstein, Thomas, O. S. B., Der Professritus bei den Nonnen, in: Theologie und Glaube 1921, 355 ff.
Döink, P, O. S. B., Hat das Privileg der professio religiosa in articulo mortis nach dem Erscheinen des Kodex seine Geltung verloren, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1922, 275 ff.
Klein, Damian, O. F. M., Die Franziskaner in Nordbrasilien und ihre Ordensprovinz vom hl. Antonius in Vergangenheit und Gegenwart. (141.) Mit 70 Abbildungen und 2 Karten. Düsseldorf, Missionsverwaltung der Franziskaner, 1920. M. 3.—.
Linckens, H., M. S. C., Die Missionsschwestern vom heiligsten Herzen Jesu. (32.) Hiltrup, Missionshaus, 1921.

XI. Erziehungs- und Schulrecht.

Mausbach, Joseph, Religionsunterricht und Kirche. Aus den Beratungen des Weimarer Verfassungsausschusses. Mit einem Anhang über die Grundschule. [Schriften zur deutschen Politik, 3.] Freiburg i. B., Herder & Co., 1922. M. 17.—.
Böhler, W., Die katholische Schulorganisation. (28.) Düsseldorf, Zentralstelle der Organisation, 1921. M. 0.75.
Löns, J., Der Kampf um die christliche Jugenderziehung. (20.) Düsseldorf, Zentralstelle der kath. Schulorganisation, 1921. M. 0.75.
Günther, F., Der Kampf um die Konfessionsschule in Sachsen. (23.) Düsseldorf, Zentralstelle der kath. Schulorganisation, 1921. M. 0.75.
Mayer, H., Deutsche Nationalerziehung und katholisches Christentum. (IV u. 120.) Kempten, Kösel, 1921. M. 12.—.
Breitenstein, D., Um unsere Diasporaschulen, in: Theologie und Glaube, 1922, 72 ff.
Wahrheit, A., Kinderrecht, Individualität, Konfessionalität, Simultanschule. Kaiserslautern, Selbstverlag, 1922.
Hoffmann, Joh., Schule und Lehrer in der Reichsverfassung. Ein Kommentar. 12°. (118.) Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1921. M. 10.—.
Pfordten, Th. von der, Religiöse Kindererziehung. Reichsgesetz vom 15. Juli 1921. [Schweitzers Textausgaben mit Anmerkungen.] München, Schweitzer, 1922. Kart. M. 12.—.

Engelmann, Theodor, Das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921. (VIII u. 131.) München, Schweitzer, 1922. Grundzahl 3,30.

Lohmann, Richard, Das Schulprogramm der Sozialdemokratie. (84.) Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1921. M. 7.50.

Thürlimann, Guido, Der Religionsunterricht im schweizerischen Staatsrecht. (XII u. 116.) Olten, Otto Walter, 1921.

Friedberg, Edmund, Reichsjugendwohlfahrtgesetz nebst Einführungsgesetz. Textausgabe mit einer Einleitung. (35.) Berlin, Carl Heymann, 1922. M. 18.—.

XII. Missionsrecht.

Dyroff, Adolf, Die Mission im Lichte philosophischer Betrachtung. [Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, 28.] (43.) Aachen, Xaverius-Verlag, 1922. M. 15.—.

Schmidlin, J., Die Gründung der Propagandakongregation 1622, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1922, 1 ff.

Kilger, L., Die ersten 50 Jahre Propaganda, ebd. 15 ff.

Pieper, K., Ein Blick in die missionsmethodischen Erlasse der Propaganda, ebd. 31 ff.

Freitag, A., Der gegenwärtige Machtbereich und die innere Einrichtung der S. Congr. de Propaganda Fide, ebd. 51 ff.

Schmidlin, A., Zur Zentenarfeier des Vereins der Glaubensverbreitung, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft, 1922, 65 ff.

Schmidlin, J., Die Propaganda während der napoleonischen Invasion, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft, 1922, 112 ff.

Weber, E., Das »Katholische Apostolat« und sein Verhältnis zur Propaganda und zum Lyoner Werk der Glaubensverbreitung, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft, 1922, 82 f.

Schmidlin, J., Eine Vorläuferin der Propaganda unter Klemens VIII., in: Zeitschrift für Missionswissenschaft, 1921, 232 ff.

Hoffmann, K., Das erste päpstliche Missionsinstitut, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft, 1922, 76 ff.

Arens, B., S. J., Die katholischen Missionsvereine. Darstellung ihres Werdens und Wirkens, ihrer Satzungen und Vorrechte. [Missions-Bibliothek.] (XIV u. 364.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1922.

Freitag, A., Das deutsche katholische Missionswerk in seiner Entwicklung bis zum Weltkriege, in: Theologie und Glaube, 1922, 82 ff.

Linckens, H., Streiflichter aus der Herz-Jesu-Mission (Neupommern). (93.) Hiltrup b. Münster i. W., Missionshaus, 1922, M. 3.50.

Richter, J, Geschichte der evangelischen Mission in Afrika. (VIII u. 813.) Gütersloh, Bertelsmann, 1922. Grundzahl 12.50.

Frick, H., Die evangelische Mission. (445.) Bonn, Schröder, 1922. M. 75.—.

Engelhardt, Z, The Missions and Missionaries of California. (358) S. Francisco Cal., Barry Co., 1921. Doll. 2.—.

Aufhauser, Joh. B., Christentum und Buddhismus im Ringen um Fernasien. [Bücherei der Kultur und Geschichte, 25.] 12°. (XII u. 401.) Bonn, Kurt Schröder, 1922.

XIII. Evangelisches Kirchenrecht.

Bredt, J. V., Neues evangelisches Kirchenrecht für Preussen. 2. Bd. (822.) Berlin, Stilke, 1922. M. 1200.—.

Schoen, Paul, Die Kirchenregierung nach den neuen evangelischen Kirchenverfassungen. (26) Berlin, Carl Heymann, 1922. M. 15.—.

— —, Der Deutsche evangelische Kirchenbund, in: Deutsche Juristen-Zeitung, 1922, 90 ff.

Reichmann, M., S. J., Der Deutsche evangelische Kirchenbund, in: Stimmen der Zeit, Dez. 1922, 193 ff.

Verfassung des Deutschen evangelischen Kirchenbundes und Kirchenbundesvertretung. Stuttgart, Grüninger, 1922. M. 1.30.

Soden, H. von, Das Ende der evangelischen Volkskirche Preussens? (40.) Berlin, Hutten-Verlag, 1922. M. 12.—.

Wurth, Die Union in Baden, in: Neue Kirchliche Zeitschrift, 1922, 727 ff.

Mayer, K., Kirchenverfassungsgesetz und das Pfarrbesetzungsgesetz. [Sammlung der Gesetze der evangelischen Landeskirche in Württemberg, 1.] Stuttgart, Metzler, 1922. M. 12.—.

Wolgast, Schleswig-Holsteinsche Kirchenverfassung in Vergangenheit und Gegenwart. [Schriften des Vereins für Schlewig-Holsteinsche Kirchengeschichte, Sonderheft 2.] Kiel, Cordes, 1922, M. 3.—.

Dettmer, V., Das Konsistorium zu Wolfenbüttel. Ein Beitrag zur braunschweigischen Kirchen- und Kirchenverfassungsgeschichte. (130.) Braunschweig, Appelhans, 1922. M. 36.—.

XIV. Orientalisches Kirchenrecht.

Hudal, Alois, Die serbisch-orthodoxe Nationalkirche. [Beiträge zur Erforschung der orthodoxen Kirchen, 1.] (VII u. 127.) Graz, Moser, 1922.

Haase, Felix, Russische Kirche und Sozialismus. [Osteuropa-Institut Breslau, Vorträge und Aufsätze V, 1.] (44.) Leipzig, Teubner, 1922. M. 15.—.

XV. Kirchenpolitik.

Reichmann, M., S. J., Religion und Politik, in: Stimmen der Zeit, Nov. 1922, 150 ff.

Arminius, Kirche, Schule und Staat, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland CLXX, 622 ff.

Das neue Gesetz »über die Kirchen« in Württemberg, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland CLXXI, 91 ff.

Guggenberger, S., Kirche und Staat in Oesterreich. (108.) Wien, Volksbundverlag, 1922. M. 24.—.
Dubler, Herbert, Der Kanton Aargau und das Bistum Basel. Ein Beitrag zum Staatskirchenrecht des Bistums Basel. Olten, Walter, 1922. Fr. 5.—.
Holmquist, H., Kirche und Staat im evangelischen Schweden, in: Festgabe für Karl Müller 209 ff.
Reichmann, M., Was ist eine »konfessionelle Partei«? in: Stimmen der Zeit, Mai 1922, 136 ff.
Sleidan, G. O., Beitrag zu den Konkordatsverhandlungen zwischen Deutschland und dem Vatikan. (48.) Berlin, Säemann-Verlag, 1922. M. 9.—.
Giobbio, A., La nuova nunziatura di Germania, in: La scuola cattolica XLIX, 43 ff.
Schreiber, Georg, Deutsche Kulturpolitik und der Katholizismus. [Schriften zur deutschen Politik 1—2.] (VII u. 108.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1922. M. 33.—.
Haeuser, Ph., Wir deutsche Katholiken und die moderne revolutionäre Bewegung. (51.) Regensburg, Verlagsanstalt, 1922. M. 5.—.
Haenisch, K., Neue Bahnen der Kulturpolitik. Aus der Reformpraxis der deutschen Republik. (182.) Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1921. M. 28.50.
Noppel, C., S. J., Kirche und Sozialdemokratie nach der Revolution, in: Stimmen der Zeit, August 1922, 321 ff.
Grundei, Hans, Die Entwicklung des politischen Katholizismus in Deutschland, in: Das neue Reich V, 23 ff.
Steffen, Fr., Deutschnationale Volkspartei, Christentum und Katholizismus. (194.) Berlin, Deutsche Zentrumspartei, 1922.
Wynen, Arthur, Die päpstliche Diplomatie, geschichtlich und rechtlich dargestellt. [Das Völkerrecht, 10.] (XVI u. 156.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1922. M. 100.—.
Goyau, G., Papautè et chrétienté sous Benoît XV. 16°. (X u. 244.) Paris, Perrin, 1922. Fr. 7.—.
Doncoeur, P., S. J., Gegenwartshoffnungen der Katholiken Frankreichs im politischen und sozialen Leben, in: Stimmen der Zeit, Mai 1922, 104 ff.
— —, Die Gegenwartshoffnungen der Katholiken Frankreichs auf religiösem Gebiet, in: Stimmen der Zeit, Juni 1922, 183 ff.
Goyau, G., L'effort catholique dans la France d'aujourd'hui. 16°. (152.) Paris, Revue des Jeunes, 1922. Fr. 5.—.
Williams, M., American Catholics in the War. (VIII u. 468.) New-York, Macmillan, 1922.
Viator, T., Le Concordat des Roumains. (184.) Budapest, Bocskay, 1921.
Transsilvanus, V., Le Concordat des Roumains. (184) Budapest, Bocskay, 1921.

XVI. Verfassungs- und Rechtsgeschichte.

a) Verfassung der Urkirche bis zum 4. Jahrhundert.

Euringer, S., Der locus classicus des Primates (Mt. 16, 18) und der Diatessarontext des hl. Ephräm, in: Festgabe für Albert Ehrhard, 1922, 141 ff.

Colombo, S., Jl primato della Chiesa di Roma nei primi tre secoli e un critico recente, in: La Scuola Cattolica 1921, 265 ff.

Kattenbusch, F., Die Vorzugsstellung des Petrus und der Charakter der Urgemeinde zu Jerusalem, in: Festschrift für Karl Müller, 322 ff.

Müller, Karl, Beiträge zur Geschichte der Verfassung der alten Kirche. [Abhandlungen der Preuss. Akademie der Wissenschaften, 1922, Phil.-histor. Klasse Nr. 3.] 4°. (35.) Berlin, 1922.

Samter, Richard, Ein römisches Zeugnis über die Rechtsstellung der judenchristlichen Gemeinden, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. XI, 428 f.

b) Verhältnis von Kirche und Staat.

Knipfing, John R., Das angebliche »Mailänder Edikt« v. J. 313 im Lichte der neueren Forschung, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte, 1922, 206 ff.

Albers, Paul Br., Hatten Karl der Grosse und dessen Nachfolger das Recht, die Papstwahlen zu bestätigen? in: Festschrift für Seb. Merkle, 1 ff.

Thomas, Hildegard, Die rechtlichen Festsetzungen des Pactum Ludovicianum, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. XI, 124 ff.

Neumann, Walther, Die deutschen Königswahlen und der päpstliche Machtanspruch während des Interregnums.. [Hist. Studien, 144.] (VI u. 112.) Berlin, Ebering, 1921.

Waas, Adolf, Königtum, Bistum und Stadtgrafschaft in mittelrheinischen Bischofsstädten, in: Historische Vierteljahrsschrift XX, 398 ff.

Hashagen, J., Laieneinfluss auf das Kirchengut vor der Reformation, in: Historische Zeitschrift, 126, 377 ff.

Stutz, Ulrich, Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg und das Reformationsrecht. [Sitzungsberichte der Preuss. Akademie der Wissenschaften, 1922, II.] (38.)

Rheindorf, Kurt, Die Anerkennung des preussischen Königstitels durch die Kurie, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. XI, 442 ff.

Schrörs, H., Der Widerruf des Bischofs Hommer von Trier (1836), in: Theologie und Glaube, 1922, 257 ff.

Kempkes, K., Bischof Hommer von Trier während der Reformbewegung und im Mischehenstreit, in: Pastor bonus XXXV, 1 ff.

Grisar, J., Friedrich Wilhelm IV. und das Kölner Ereignis, in: Stimmen der Zeit, August 1922, 338 ff.

Doeberl, Anton, Die katholische Bewegung in Bayern in den Jahren 1848 und 1849, in: Histor.-pol. Blätter CLXX, 7 ff.

Sägmüller, J. B., Der rechtliche Begriff der Trennung von Kirche und Staat auf der Frankfurter Nationalversammlung 1848/49, in: Theologische Quartalschrift CII, 97 ff.

Schnütgen, A., Der kirchlich-politische Kreis um Franz Joseph Mone. Vornehmlich auf Grund des Mone-Briefwechsels im Karlsruher Generallandesarchiv, in: Freiburger Diözesan-Archiv, 1921, 68 ff.

Cramer-Klett, Th. Freiherr von, Das Veto der Herrscher Oesterreichs bei den Papstwahlen, in: Allgemeine Rundschau, 1922, 425 ff.

Pavia, Staat und Kirche bei Alexander Vinet. Gotha, Perthes, 1922. M. 24.—.

Dommann, H., Vinzenz Rüttimann und die luzernische Kirchenpolitik in der Mediations- und Restaurationszeit, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte XVI, 1 ff.

Massarette, J., Der Einigung Italiens Werdegang und die Vernichtung der weltlichen Papstherrschaft. (VIII u. 266.) Regensburg, Manz 1922. M. 20.—.

Jemolo, A. C., Crispi e il papato. Estratto dalla Nuova Antologia. (10.) Roma, Direzione della Nuova Antologia, 1922.

La proprietà delle formole giuridiche nella presentazione e nominazione ai vescovadi, in: La Civiltà cattolica LXXII, 113 ff.

Boudon, A., S. J., Le Saint-Siège et la Russie. Relations Diplomatiques au XIX[e] Siècle 1814—1847. (XVI u. 580.) Paris, Plon-Nourrit et Co., 1922.

Ghaleb, Le protectorat religieux de la France en Orient. Étude historique et politique. 12°. (XII u. 220.) Avignon, Auband, 1921. Fr. 5.—.

c) Einzelne Kirchen und kirchliche Territorien.

Jülicher, A., Die Liste der alexandrinischen Patriarchen im 6. und 7. Jahrhundert, in: Festgabe für Karl Müller, 7 ff.

Bigelmair, A., Die Anfänge des Bistums Würzburg, in: Festschrift für Seb. Merkle, 12 ff.

Veit, Andreas, Beiträge zur Geschichte der vormals Mainzischen Pfarreien des badischen Odenwalds im 16. u. 17. Jahrhundert, in: Freiburger Diözesan-Archiv L, 1 ff.

Oechsler, H., Beitrag zur Geschichte des Landkapitels Breisach, in: Heimatklänge Nr. 1—4, 1922.

Liese, Wilh., Geschichte der Pfarrei Kirchhundem. (111.) Paderborn, Bonifazius-Druckerei, 1920.

d) Einzelne hierarchische Beamte und Rechtsinstitute.

Pastor, Ludwig Freiherr von, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. IX. Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter der katholischen Reformation und Restau-

ration: Gregor XIII. (1572—1585). 1.—4. Aufl. (XLVI u. 934.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1923. Geb. Grundzahl 30,20.

Bierbaum, Max, Papst Pius XI. Ein Lebens- und Zeitbild. Mit 20 Abbildungen. (180.) Köln, J. P. Bachem, 1922.

Veit, A. L., Emmerich Joseph von Breidbach-Bürresheim, Erzbischof von Mainz (1763—1774) und die Verminderung der Feiertage, in: Festschrift für Seb. Merkle, 348 ff.

Teschemacher, H., Ein deutscher Bischof. Erinnerungsgedanken an Dr. Michael Felix Korum, Bischof von Trier. München, Lentner, 1922.

Koeniger, A. M., Prima sedes a nemine iudicatur, in: Beiträge zur Geschichte des Altertums und der byzantinischen Literatur. Festgabe Albert Ehrhardt zum 60. Geburtstag dargebracht, 273 ff.

Jugie, M., Photius et la primauté de S. Pierre et du Pape. Separatdruck aus »Bessarione«. (73.) Rom, Istituto Pio IX., 1921.

Rivière, J., Le pape est-il »un Dieu« pour Innocent III.? in: Revue des sciences religieuses, 1922, 447 ff.

Braun, P. E., Die geschichtliche Entwicklung der Sonntagsruhe, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte XVI, 325 ff.

Winter, Georg, Ein kirchliches Beglaubigungsschreiben im späteren Mittelalter, in: Archiv für Urkundenforschung VIII, 189 ff.

Lampe, H., Die »geschlossene Zeit« in den ersten christlichen Jahrhunderten, in: Münsterisches Pastoral-Blatt, 1921, 177 ff.

Schröder, Alfred, Der Archidiakonat im Bistum Augsburg. (135.) Dillingen a. D., Verlag des Archivs für die Geschichte des Hochstifts Augsburg, 1921.

Voltelini, Hans, Prekarie und Benefizium, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte XVI, 259 ff.

Lesne, E., Histoire de la propriété ecclésiastique en France. Tome II: La propriété ecclésiastique et les droits régaliens à l'époque carolingienne. Fasc. 1. (IX u. 294.) Paris, Desclée, 1922.

Mollat, G., La collation des bénéfices ecclésiastiques sous les papes d'Avignon (1305—1378) Thèse. (353.) Paris, de Boccard, 1921.

Fierens, A., Ons prebendenwezen onder de pauzen von Aavignon. Een inleitend overzicht, in: Verslagen en mededeelingen der kon. vlaamsche akademie, 1921, 809 ff.

Breitenbach, W., Die Besetzung der kuroberpfälzischen Pfarreien zur Zeit des Pfalzgrafen und Kurfürsten Friedrichs II. (1508—1556). 4°. (IV u. 36.) Kallmünz, Lassleben, 1922. M. 18.—.

Bombiero-Kremenac, Julius, Geschichte und Recht der »portio congrua« mit besonderer Berücksichtigung Oesterreichs, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. XI, 31 ff.

Chévallier, R., Les revenus des bénéfices ecclesiastiques au XVIII[e] siècle, d'après les comptes de la régale et de la garde, in: Bulletin de littérature ecclésiastique, 1922, 81 ff.

Eichmann, E., Die Mitra des abendländischen Kaisers, in: Festschrift für Seb. Merkle, 83 ff.

Le Bras, Gabriel, L'évolution général de la théorie canonique de l'immunité réelle depuis la publication des Clémentines jusqu' au concile de Trente, in: Revue des sciences religieuses, 1922, 411 ff.

Seidel, M., Der Kampf um die Immunitätsrechte der Geistlichkeit in Trier von seinem Beginn im Mittelalter bis zum Untergange der bürgerlichen Selbständigkeit gegen Ende des 16. Jahrhunderts, in: Triererische Chronik, 1921, 65 ff.

Schulte, Aloys, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. 2. Aufl. [Kirchenrechtliche Abhandlungen 63/64] (XVI u. 460 u. 32.) Stuttgart, Enke, 1922.

Völker, K., Der Kampf des Adels gegen die geistliche Gerichtsbarkeit in seiner Tragweite für die Reformation in Polen, in: Harnack-Ehrung, 1921, 317 ff.

Garzend, L., L'inquisition et l'hérésie. Distinction de l'hérésie théologique et de l'hérésie inquisitoriale. A propos de l'affaire Galilée. (XVI, 540.) Paris, Beauchesne, o. J.

Koeniger, A. M., Ein Inquisitionsprozess in Sachen der täglichen Kommunion [zu Augsburg im Jahre 1480], in: Festschrift für Seb. Merkle, 170 ff. Auch separat in erweiterter Form erschienen.

Förster, Hans, Die Organisation des erzbischöflichen Offizialatsgerichts zu Köln bis auf Hermann von Wied, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. XI, 254 ff.

Frölich, Karl, Eine vorreformatorische Gotteshaus- und Kirchenpflegeordnung. (Für die Marktkirche in Goslar v. J. 1472), in: Zeitschrift für Kirchengeschichte, 1922, 142 ff.

Baix, F., Recherches sur les clercs de la chambre apostolique sous le Pontificat de Martin V. (1417—1431), in: Bulletin de l'Institut historique belge de Rome, 1922. Fasc. 2.

Koerperich, R., Les lois sur la mainmorte dans les Pays-Bas catholiques. Etudes sur l'édit du, 15 septembre 1755, ses précedents et son exécution. (XVı u. 288.) Löwen, Smeesters, 1922.

Juhász, K., Die Lizentiaten als Hilfsorgane der Seelsorge in Ungarn während der Türkenherrschaft, in: Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft, 1922, 114 ff.

Brück, Herm., Die Kalandskonfraternität zu Wiedenbrück, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (Westfalens) 75, 2 S., 143 ff.

Gaspers, J., Die Sakramentsbruderschaft von St. Foillan in Aachen, 1521 bis 1921. Ein Beitrag zur Geschichte der alten kirchlichen Bruderschaften. 70. (VI u. 120) Aachen, Creutzer, 1921. M. 30.—.

Pöschl, Arnold, Steirische Kirchenhospize im Mittelalter, in: Zeitschrift des histor. Vereines für Steiermark XVIII, 46 ff.

Trenkle-Klausmann, J., Zur Geschichte des Konstanzer Domkapitels. Von seinen Anfängen bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts. Freiburger (i. B.) phil. Diss. 1922. Mit Maschinenschrift.

Bruggaier, L., Aufhebung und Wiedererrichtung des Domkapitels Eichstätt. (46.) Eichstätt, Brönner, 1922. M. 5.—.

Vigener, Fritz, Die Mainzer Bischofswahl von 1849/50, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. XI, 351 ff.

Erben, W., Die Gründungsurkunde des Chorherrenstifts Habach, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. XI, 1 ff.

Schmid, J., Die Geschichte des Kollegiatstifts U. L. Frau zur alten Kapelle in Regensburg. (VI u. 420.) Regensburg, Manz, 1922.

Becker, Zur Geschichte von Kirche und Schule zu Alzey im Reformationsjahrhundert. Alzey, Gerlach Nachf., 1921. M. 15.—.

Richter, G., Der Plan zur Errichtung einer katholischen Universität zu Fulda im 19. Jahrh., in: Fuldaer Geschichtsblätter XV (1921) Nr. 4 ff.

Duhr, B., S. J., Feldseelsorge bei den bayrischen Truppen im 18. Jahrhundert, in: Stimmen der Zeit, Nov. 1922, 112 ff.

O'Donnell, J. H., The catholic hierarchy of the united. states 1790—1922. Washingtoner phil. Diss. (XIV u. 220.) Washington, 1922.

e) Eherecht.

Lüdtke, W., Ordines ad facienda sponsalia, in: Festgabe für Richard Haupt, 95 ff.

f) Ordensrecht.

Gobillot, P., Les Origines du Monachisme chrétien et l'ancienne religion de l'Egypte, in: Recherches de science religieuse, 1922, 56 ff.

Buttler, C., Palladiana, in: Journal of Theological Studies Vol. XXII no. 85—87. Auch separat, Oxford 1921.

Steinwenter, A., Kinderschenkungen an koptische Klöster, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. XI, 175 ff.

Honigmann, E., Nordsyrische Klöster in vorarabischer Zeit, in: Zeitschrift für Semitistik und verwandte Gebiete, 1922, 15 ff.

Rothenhäusler, M., O S. B., Die Anfänge der klösterlichen Profess, in: Benediktinische Monatschrift, 1922, 21 ff.

— —, Der hl. Basilius der Grosse und die klösterliche Profess, in: Benediktinische Monatschrift, 1922, 280 ff.

Morin, G., L'idéal monastique et la vie chrétienne des premiers jours. 3e éd. 16°. (184.) Paris, Lethielleux, 1921. Fr. 7.—.

Berlière, N., L'ordre monastique des origines au XII• siècle. 2. éd. [Collection »Pax«, 1.] (276.) Maredsous, 1921.
Seebass, O., Ein Beitrag zur Rekonstruktion der Regel Columbas des Jüngeren, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte, 1922, 132 ff.
Forbes, F. A., Saint Benedict. (121.) London, Burns & Oates, 1922. Sh. 2,6.
Besse, Le moine bénédictine. (205.) Paris, Librairie de l'art catholique, 1921.
Albers, Bruno, O. S. B., Der Geist des hl. Benedikt in seinem Wesen und seinen Grundzügen. 3. Aufl. (VIII u. 112.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1921. M. 13.—.
Schnack, Ingeborg, Richard von Cluny, seine Chronik und sein Kloster in den Anfängen der Kirchenspaltung von 1159. Ein Beitrag zur Geschichte der Anschauungen von Kardinalkolleg und Papsttum im 12. und 13. Jahrhundert. [Historische Studien, 146.] (173.) Berlin, Ebering, 1921. M. 48.—.
Deutsches Nonnenleben. Das Leben der Schwestern zu Töss und der Nonne von Engeltat. Büchlein von der Gnaden Ueberlast. Eingeleitet und übertragen von Margarete Weinhandl. [Katholikon, Werke und Urkunden II.] München, O. C. Recht, 1921.
Schoengen, M., De orde von Premonstreit en de nederlandsche beschaving, in: De Beiaard, 1921, 81 ff.
Lacger, L. de, La règle mitigée de Citeaux au XII e siècle, in: Le Bulletin de la littérature ecclésiastique, 1922, 187 ff.
Maire, E., Les Cisterciens en France autrefois et aujourd'hui. 12°. (XXXI u. 260.) Paris, Lethielleux, 1922.
Pauls, V., Das Speculum abbatis in Reynevelde. Ein Beitrag zur Geschichte der Zisterzienser in Holstein, in: Festgabe für Richard Haupt, 202 ff.
Linneborn, J., Kleine Beiträge zur Geschichte des Zisterzienserinnenklosters Wormeln bei Warburg im 17. und 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (Westfalens) 76, 2 S. 174 ff.
Cuthbert, Life of St. Francis of Assisi. New ed. (550.) London, Longmans, 1921. Sh. 12,60.
Quirinus, P. O. M. Cap., De heilige Klara, stichteres der tweede Orde van den H. Franciscus' van Assissi. (70.) Boxtel, van Eupen, 1920.
Devas, D., Elias of Cortona, in: The month CXXXVIII, 117 ff.
Schneiderwirth, M., O. F. M., Der Dritte Orden des heil. Franziskus. Festschrift zum 700jährigen Jubiläum seiner Gründung. (136.) Düsseldorf, Schwann, 1921. M. 12.—.
Bihl, M., O. F. M., De tertio ordine S. Francisci in provincia Germaniae superioris sive Argentinensi syntagma, in: Archivum Franciscanum historicum XIV, 138 ff.
Brandl, A. M., Der Dritte Orden in Bayern. Statistische Orientierung über den Dritten Orden des hl. Franziskus in

Bayern. (192.) Altötting, Drittordensverlag St. Anna, 1915. M. 4.—.

Callacy, Fr., Jl terz' ordine secolare di S. Francesco (1221—1921). [Biblioteca popolare Francescana, 1.] Turin, Marietti, 1921. L. 5.—.

Eduardus Alenconiensis, O. M. Cap., De primordiis ordinis fratrum minorum Capuccinorum 1525—1543. 4°. (IV u. 130.) Rom, Curia general. O. M. Cap., 1921. L. 8.—.

Doelle, F., O. F. M., Die Martinianische Reformbewegung in der Sächsischen Franziskanerprovinz (Mittel- nnd Norddeutschland) im 15. und 16. Jahrhundert. [Franziskanische Studien, Beiheft 7.] (XII u. 160.) Münster i. W., Aschendorff, 1922. M. 32.—.

Altaner, Berthold, Der hl. Dominikus. Untersuchungen und Texte. [Breslauer Studien zur historischen Theologie, 2.] Breslau, Aderholz, 1922.

Barbieri, Cl., S. Domenico di Guzman. 16°. (1922.) Milano, S. Lega, Eucaristica, 1922.

Cordovani, M., S. Domenico di Guzman e l'opera sua, in: La Scuola Cattolica Apr., 1922, 241 ff.

Sancho, H., S. Domingo de Guzman. Estudios acerca de su personalidad y de su obra. (533) Alinagro, tep. del Rosario, 1922.

Löhr, G. M., O. P., Beiträge zur Geschichte des Kölner Dominikanerklosters im Mittelalter. Teil II: Quellen. [Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland.] (376.) Leipzig, Harrasowitz, 1922.

Hoornaert, H., Ce que c'est qu' un béguinage. 4°. (XIV u. 161.) Brügge, Desclée, 1921. Fr. 36.—.

Campbell, Th., The Jesuits 1534—1921. (XVI u. 936.) New-York, Encyclopedia Press, 1922.

Récalde, J. de, Clément XIV. Le Bref »Dominus ac Redemptor« portant suppression de la Compagnie de Jesus. 12°. (133.) Paris, Chiron, 1920. Fr. 3.—.

Kröss, A., S. J., Zur Geschichte der Gesellschaft Jesu (Literaturübersicht), in: Zeitschrift für katholische Theologie, 1922, 99 ff.

Pfülf, Otto, Die Anfänge der deutschen Provinz der neu entstandenen Gesellschaft Jesu und ihr Wirken in der Schweiz 1805—1847. (VIII u. 522.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1922.

Stähelin, E., Der Jesuitenorden und die Schweiz. (158.) Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1923.

Tacchi Venturi, P. P., Storia della Compagnia di Gesù in Italia. (LXIV u. 422.) Rom, Civiltà Cattolica, 1922. L. 45.—.

Schmitz-Dobberstein, Die Hospitalschwestern von St. Elisabeth in Aachen 1622—1922. (172.) Aachen, Xaverius-Verlag, 1922.

Pfleger, L., Die Kongregation der Schwestern vom Allerheiligsten Heilande, genannt: Niederbronner Schwestern. (XX u 323.) Mit 13 Bildern. Freiburg, Herder & Co., 1921. M. 50.—

Scheid, N., S. J., Bruder Peter Friedhofer, Stifter der Genossenschaft der Barmherzigen Brüder vom hl. Johannes von Gott zu Trier. (24.) Kevelaer, Berker, 1922. M. 30.—.
Steiger, Karl, Die jurisdiktionsrechtliche Stellung des Klosters St Gallen im Bistumsverbande von Konstanz, geschichtlich dargestellt auf Grund des kanonischen Prozesses der Jahre 1596—1607, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte XVI, 33 ff.
Wels, P., Geschichte des Klosters Leubus und seine Bedeutung für Schlesien. (58.) Liegnitz, Heimatpflege, 1921. M. 11.—.
Weigel, H., Die Deutschordenskomturei Rothenburg o. Tauber im Mittelalter. (XVI u. 166.) Leipzig, Deichert, 1921. M. 45.—.
Greiner, Hans, Das Deutschordenshaus in Ulm im Wandel der Zeiten. (147.) Ulm, Süddeutsche Verlagsanstalt, 1922.
Auerswald, P. v., Kloster Heiligengrabe. Seine Geschichte in 12 Bildern. (123.) Pritzwalk, Tienken, 1921. M. 20.—.
Bohlen, A., Knechtsteden. Geschichte eines alten Klosters. 3. Aufl. 16°. (82.) Mit 6 Tafeln. Knechtsteden, Missionshaus, 1921. M. 3.—.

g) Finanz- und Vermögensrecht.

Lesne, E., Les Origines du droit de Régale. Évêché et abbaye en régale à l'époque carolingienne, in: Nouvelle Revue hist. de droit franc. et étranger, 1921, 1 ff.
Schmid, H. F., Der Gegenstand des Zehntstreites zwischen Mainz und den Thüringern im 11. Jahrhundert und die Anfänge der decima constituta in ihrer kolonisationsgeschichtlichen Bedeutung, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Band XLIII Germ. Abt. XII, 267 ff.
Asen, J., Ein Zinsregister des Klosters Dietkirchen bei Bonn von 1393, in: Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein, 1921, 116 ff.

h) Evangelisches Kirchenrecht.

Rauscher, Julius, Zur Entstehung der grossen württembergischen Kirchenordnung des Jahres 1559, in: Festgabe für Karl Müller, 171 ff.
Loesche, G., Die reformatorischen Kirchenordnungen Ober- und Innerösterreichs, in: Archiv für Reformationsgeschichte, 1920, 209 ff.
Schultze, Alfred, Die Rechtslage der evangelischen Stifter Meissen und Wurzen. [Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, herausgeg. von der Leipziger Juristen-Fakultät, 1.] (VIII u. 99) Leipzig, Theodor Weicher, 1922.
Hohbaum, Paul, Zur Frage der schlesischen Kollatur, in: Preussisches Pfarrarchiv, 1922, 161 ff.
Feine, Hans Erich, Das protestantische Fürstbistum Lübeck, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. XI, 349 ff. (Betr. die Bischofswahlen.)

Barnes, A. St., Bishop Barlow and Anglican Orders. A Study of the Original Documents. London, Longmans, 1922.
Verdin, G., Les ordinations anglicanes au tribunal de l'ancienne Eglise catholique, in: Internationale Kirchliche Zeitschrift N. F. XI (1921), 209 ff.
Lynch, F., The Christian unity movement in America. (93.) London, J. Clarke, 1922. Sh. 3,6.
Halifax, A Call to reunion: arising out of »Discussion with Cardinal Mercier«. (64.) London, Mowbray, 1922 Sh. 2.—.
Holl, Karl, Die Frage des Zinsnehmens und des Wuchers in der reformierten Kirche, in: Festgabe für Karl Müller, 178 ff.

i) Verwaltung der Sakramente.

Gillmann, Franz, Spender und äusseres Zeichen der Bischofsweihe nach Huguccio. Mit zwei Beilagen. (IV u. 47.) Würzburg, Selbstverlag des Verfassers, 1922.
Haslehurst, R. S. T., Some account of the penitential discipline of the early Church in the first four centuries. (171.) London, S. P. C. K., 1921. Sh. 5.—.
Schmoll, Polykarp, O. F. M., Zur Kontroverse über die Kirchenbuße des hl. Augustin, in: Theologische Quartalschrift CIII, 56 ff.
Poschmann, B., Die kirchliche Vermittlung der Sündenvergebung nach Augustinus. (8°.) Innsbruck, Rauch, 1921.
Galtier, P., Saint Augustin a-t-il confessé. Extrait de la Revue Patrique d'Apologétique. (51.) Paris, Beauchesne, 1921.
— —, La Pénitence et Apostolat, in: Revue Ascétique et Mystique, 1921, 373 ff.
Adam, C., Die geheime Kirchenbuße nach dem hl. Augustin. [Münchener Studien zur historischen Theologie, 2.] Kempten, Kösel & Pustet, 1921. M. 28.—.
Lagarde, A., La doctrine pénitentielle du pape Grégoire, in: Revue d'histoire et de littérature religieuses Jan. 1922, 118 ff.
Paulus, Nikolaus, Geschichte des Ablasses im Mittelalter vom Ursprunge bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. 2 Bände. (XII u. 392; XII u. 364.) Paderborn, Schöningh, 1922. Grundzahl 18 + 14.
— —, Geiler und der Ablass, in: Bulletin ecclésiastique de Strasbourg, 1921, 108 ff.
Fredericq, P., Codex documentorum sacratissimarum indulgentiarum neerlandicarum (1300—1600). (XVI u. 694.) Haag, Nijhoff, 1922. Guld. 9.—.
Stolz, Otto, Ein landesfürstliches Ablassverbot in Tirol vom Jahre 1482, in: Historische Vierteljahrschrift, 1922, 80 ff.

Verzeichnis der bei der Redaktion eingelaufenen Bücher [1]).

Acta conciliorum oecumenicorum ed. Eduardus Schwartz. Tom. I Concilium universale Ephesenum, Vol. IV: Collectionis Casinensis sive Synodici a Rustico diacono compositi pars altera. Fasc. I - III. 4°. (240.) Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, 1922. M. 220.—.

Altaner, Berthold, Der hl. Dominikus. Untersuchungen und Texte. [Breslauer Studien zur historischen Theologie, 2.] 8°. (265.) Breslau, Aderholz, 1922.

Beringer, Franz, S. J., Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch. 15. Aufl, bearbeitet von Pet. Al. Steinen S. J. II. Band. 8°. (XV u. 548.) Paderborn, Schöningh, 1922. M. 102.—.

Bernareggi, A, Jl clero negli eserciti. Appunti di storia e di diritto. I: J capellani militari; II: Preti-Soldati. 8°. (79 u. 127.) Monza, Artigianelli 1916/17.

— —, L'Opera giuridica e le dottrine di Francesco Suarez. Nel III° centenario della morte 21. Settembre 1917. 8°. (32.) Monza, Artigianelli, 1917

— —, La personalità scientifica di Francesco Suarez. Estratto della Rivista di Filosofia Neoscolastica 1917 No. 6. 8°. (31.) Milano, »Vita e Pensiero«, 1918.

— —, Metodi e sistemi delle antiche collezioni e del nuovo Codice di diritto canonico. 8°. (127.) Monza, Artigianelli, 1920

Bierbaum, Max, Papst Pius XI. Ein Lebens- und Zeitbild. Mit 20 Abbildungen. Gr. 8°. (180.) Köln, J. P. Bachem, 1922

Bruggaier, Ludwig, Aufhebung und Wiedererrichtung des Domkapitels Eichstätt. 12°. (46.) Eichstätt, Brönner, 1922.

Die Diözesansynode des Erzbistums Köln 1922. 8°. (128.) Köln, Kommissionsverlag J. P. Bachem, 1922.

Dold, Richard, Maria Viktoria, die letzte Markgräfin von Baden-Baden. 8°. (84.) Karlsruhe, Kommissionsverlag der Badenia, 1922.

Dyroff, Adolf, Die Mission im Lichte philosophischer Betrachtung. [Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, 28.] 8°. (43.) Aachen, Xaverius-Verlag, 1922. M. 15.—.

Engelmann, Theodor, Das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921. Gr. 8°. (VIII u. 131.) München, Schweitzer, 1922. Grundzahl 3.30.

Friedberg, Edmund, Reichsjugendwohlfahrtsgesetz nebst Einführungsgesetz. Textausgabe mit einer Einleitung. 8°. (35.) Berlin, Carl Heymann, 1922. M. 18.—.

1) Die Bücher, die das Kirchenrecht berühren, werden besprochen, soweit der verfügbare Raum ausreicht. Eine Rücksendung ist in allen Fällen ausgeschlossen.

Galante, Andrea, Manuale di diritto ecclesiastico. 2ª ed a cura di A. C. Jemolo. [Piccola biblioteca scientifica.] 16°. (XXII u. 736.) Mailand, Società ed. libraria, 1922.

Gillmann, Franz, Spender und äusseres Zeichen der Bischofsweihe nach Huguccio 8°. (IV u. 47.) Würzburg, Selbstverlag des Verfassers, 1922.

Grosse-Freese, Karl Heinrich, Beiträge zur Charakteristik der öffentlichen Meinung in der Rheinprovinz im Jahre 1859. [Studien zur Rheinischen Geschichte, 11.] 8°. (VIII u. 102.) Bonn, Marcus & Weber, 1922. M. 20.—.

Hoser, Jos., Freimaurerei, Neuheidentum und Umsturz. 8°. (XII u. 171.) Regensburg, Verlagsanstalt, 1922. M. 60.—.

Hove, A. van, De la Notion du Privilège. Extrait de la »Nouvelle Revue Théologique«. 8°. (40.) Paris, Casterman, 1922.

Hudal, Alois, Die serbisch-orthodoxe Nationalkirche. [Beiträge zur Erforschung der orthodoxen Kirchen, 1.] Gr. 8°. (VII u. 127.) Graz, Moser, 1922.

Hussarek, Max, Die Verhandlungen des Konkordats vom 18. August 1855. 8°. (XI u. 365.) Wien, Kommissionsverlag, Hölder, 1922. M. 144.—.

Jemolo, A. C., Crispi e il papato. Estratto dalla Nuova Antologia, 1. Ottobre 1922. 8°. (10.) Roma, 1922.

Israel, Carl, Geschichte des Reichskirchenrechts, dargestellt auf Grund der stenographischen Berichte über die Verhandlungen der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung in Weimar. 8°. (72.) Berlin, Vahlen, 1922. M. 50.—.

Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland. Nebst Mitteilungen der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik. Herausgeg. von H. A. Krose. Bd. X: 1921—22. 8°. (343.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1922. Geb. M. 100 —.

Krotz, Bonaventura, O. Pr, Das ewige Licht. Predigten und Reden. Herausgeg. von Adolf Donders. 6.—9. Taus. 8°. (X u. 420.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1920. Grundzahl geb. M. 7.60.

Kümpel, Joh. Chrystomus, O. S. B., Begriff und Abstufung der iurisdictio ordinaria und delegata in ihrer kanonistischen Entwicklung. Auszug aus der jur. Diss. der Universität Bonn. 8°. (39.) Bonn, H. Ludwig, 1922.

Linneborn, Joh., Grundriss des Eherechts nach dem Codex Juris Canonici. 2. u. 3. Aufl. 8°. (XV u. 450.) Paderborn, Schöningh, 1922. Grundzahl 7.60.

Mausbach, Joseph, Religionsunterricht und Kirche. Aus den Beratungen des Weimarer Verfassungsausschusses. Mit einem Anhang über die Grundschule. [Schriften zur deutschen Politik, 3.] 8°. (IV u. 46.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1922. M. 17.—.

Minkenberg, Eucharistie und Seelsorge. Bericht, Reden und Vorträge des Eucharistischen Kongresses des Priester-An-

betungsvereins der Erzdiözese Köln. 8°. (56.) Aachen, Xaverius-Verlag, 1922. M. 15.—.

Mirbt, Carl, Das Mischehenrecht des Codex iuris canonici und die interkonfessionellen Beziehungen in Deutschland. Sonderabdruck aus der Festgabe für Karl Müller. Gr. 8°. (282–300.) Tübingen, Mohr, 1922. Grundzahl 0.5.

Mutz, Franz Xaver, Die Verwaltung der Heiligen Sakramente vom pastoralen Standpunkte. 5. u. 6. Aufl. [Herders Theologische Grundrisse] 12°. (XI u. 400.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1923. Grundzahl geb. Mk. 6.30.

Pastor, Ludwig Frhr. von, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. IX. Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter der katholischen Reformation und Restauration: Gregor XIII. (1572—1585.) 1.—4. Aufl. 8°. (XLVI u. 934.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1923. Grundzahl geb. Mk. 30,20.

Paulus, Nikolaus, Geschichte des Ablasses im Mittelalter vom Ursprunge bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. I—II. 8°. (XII u. 392; XII u. 364.) Paderborn, Schöningh, 1922. Grundzahl 22.

Perels, Ernst, Die Denkschrift Hinkmars von Reims im Prozess Rothads von Soissons. 8°. (60.) Berlin, Weidmann, 1922. M. 10.—.

Perreyve, Heinrich, Der Tag des Kranken. Gedanken und Gebete. Neu dargeboten von Otto Eith. 12°. (VIII u. 188.) Freiburg i. B, Herder & Co., 1923. Grundzahl geb. Mk. 4.—.

Pesch, Christian, Compendium Theologiae dogmaticae. ed. 2ª. Tom. II u. IV. 8°. (VIII u. 286; VIII u. 300.) Freiburg, i. B, Herder & Co., 1920 u. 1922.

Pfordten, Th. von, Religiöse Kindererziehung. Reichsgesetz vom 15. Juli 1921. [Schweitzers Textausgaben mit Anmerkungen.] München, Schweitzer, 1922. Kart. M. 12.—.

Preussisches Pfarrarchiv. Zeitschrift für Rechtsprechung und Verwaltung auf dem Gebiete der evangelischen Landeskirchen. Unter Mitwirkung mehrerer Gelehrten, herausgeg. von Kurt von Rohrscheidt. XII. Jahrg. 8°. (X u. 310.) Berlin, Vahlen, 1921/22. M. 40.—.

Prümmer, Dom. M., Manuale iuris canonici. ed. 3ª. 8°. (XLIII u. 719.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1922. Geb. M. 412.—.

— —, Manuale Theologiae moralis. Tom. III. ed. 2ª 8°. (XI u. 666.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1923. Grundzahl 20; Geb. M. 22.—

Rauch, Wendelin, Engelbert Klüpfel, ein führender Theologe der Aufklärungszeit. [Abhandlungen zur oberrheinischen Kirchengeschichte, 1.] Gr. 8°. (VIII u. 273.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1922.

Ruffini, Francesco, Imperi centrali e Vaticano durante la guerra. Gr. 8°. (59.) Roma, Direzione della Nuova Antologia, 1921.

Ruffini, Francesco, Dante e il protervo Decretalista innominato. (Monarchia III, III, 10.) [Reale Academia delle scienze di Torino.] 4°. (69.) Turin, Bocca, 1922.

Rundschreiben Unseres Heiligsten Vaters Benedikt XV., Zur Fünfzehnjahrhundertfeier des Heimgangs des hl. Hieronymus. 8°. (85.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1921. M. 15.—.

— —, Ueber die Wiederherstellung des Friedens unter den Völkern. 8°. (25.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1921. M. 8.—.

— —, Zum 700jährigen Jubiläum der Gründung des Dritten Ordens des hl. Franziskus von Assisi. 8°. (21.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1921. M. 5.—.

— —, Zum 700jährigen Todestage des hl. Dominikus. 8°. (19.) Freiburg i. B., Herder & Co, 1921. M. 7.—.

Rundschreiben Unseres Heiligsten Vaters Pius XI., Ueber den Frieden Christi im Reich Christi. 8°. (59.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1923. Grundzahl 1.50.

Schäfer, Timoth., O. M. Cap., Die Kirchenämter nach dem Codex Juris Canonici. II. Band: Pfarrer und Pfarrvikare. Gr. 8°. (VIII u. 135.) Münster i. W., Aschendorff, 1922. M. 198.—.

Scherer, Rudolf Ritter von, Kirchliches Verordnungsrecht. Aus dem Nachlasse des Verfassers, herausgeben von K. G. Hugelmann. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für öffentliches Recht. (28.) Wien, Franz Deuticke, 1922.

Schilling, Otto, Moraltheologie. [Herders Theologische Grundrisse.] 12°. (XIV u. 556.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1922. Geb. M. 126.—.

Schmid, Heinr. Felix, Die Nomokanonübersetzung des Methodius. [Veröffentlichungen des baltischen und slavischen Instituts an der Universität Leipzig, 1.] Gr. 8°. (VIII u. 120.) Leipzig, Markert & Petters, 1922. Grundzahl 4.—.

Schmidt, Arthur B., Kirchliche Simultanverhältnisse in Württemberg. Sonderabdruck aus der Festgabe für Karl Müller. 8°. (301—321.) Tübingen, Mohr, 1922. Grundzahl 0.5.

Schoen, Paul, Die Kirchenregierung nach den neuen evangelischen Kirchenverfassungen. 8°. (26.) Berlin, Carl Heymann, 1922. M. 15.—.

Schöndorf, Fr., Die Gerichtspraxis in Russland als Rechtsschöpferin. [Osteuropa-Institut Breslau I, 4.] 8°. (34.) Leipzig, Teubner, 1922. Kart. M. 18.75.

Schott, Anselm, O. S. B., Das Messbuch der hl. Kirche. Lateinisch und deutsch mit liturgischen Erklärungen. 22. Aufl. herausgeg. von Pius Bihlmeyer, O. S. B. Kl. 12°. (LX u. 1044.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1921. Geb. M. 100.—.

Schott, Aug., Die Rechtsgrundlagen der Staatszuschüsse zur katholischen Kirche in Hessen. 8°. (IV u. 65.) Mainz, Kirchheim & Co., 1922. M. 18.—.

Schreiber, Georg, Deutsche Kulturpolitik und der Katholizismus. [Schriften zur deutschen Politik 1—2.] 8°. (VII u. 108.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1922. M. 33.—.

Schröder, Alfred, Der Archidiakonat im Bistum Augsburg. 8°. (135.) Dillingen, Verlag des Archivs für die Geschichte des Hochstifts Augsburg, 1921. M. 14.—.

Schultze, Alfred, Die Rechtslage der evangelischen Stifter Meissen und Wurzen. [Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, 1.] Gr. 8°. (VIII u. 99.) Leipzig, Th. Wescher, 1922.

Sehling, E., Kirchenrecht I. [Sammlung Goeschen.] 2. Aufl. (119.) Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, 1922. Geb. M. 110.—.

Stapper, Richard, Grundriss der Liturgik. 3. u. 4. Aufl. 8°. (VIII u. 262.) Münster i. W., Aschendorff, 1922. M. 36.—.

Stutz, Ulrich, Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg und das Reformationsrecht. [Sitzungsberichte der Preussischen Akademie der Wissenschaften, 1922, II.] 4°. (38.)

Theis, Johannes, Friedrich Delitzsch und seine »Grosse Täuschung« oder Jaho und Jahwe. 8°. (93.) Trier, Paulinus-Druckerei, 1921.

Vermeersch, A., S. J., Theologia moralis. Principia-Responsa-Consilia. Tom. I: Theologia fundamentalis. 8°. (XV u. 456.) Brügge, Beyaert, 1922. Fr. 14.50.

Wynen, A., Die päpstliche Diplomatie, geschichtlich und rechtlich dargestellt. [Das Völkerrecht, 10.] 8°. (XII u. 156.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1922. M. 100.—.

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Band XLII, Kan. Abt. XI, herausgeg. von U. Stutz und A. Werminghoff. 8°. (IV u. 506.) Weimar, Böhlaus Nachfolger, 1921. M. 100.—.

Verzeichnis der eingesandten kirchlichen Amtsblätter.

Im Laufe des Jahres 1922 haben folgende Erzbischöfliche und Bischöfliche Ordinariate die Redaktion dieser Zeitschrift durch die Gratiszusendung ihrer Amtsblätter bezw. Pastoralblätter unterstützt.

1. Basel-Lugano: Schweizerische Kirchenzeitung, Jahrgang 1922.
2. Breslau: Verordnungen des Fürstbischöflichen Ordinariats in Breslau, Jahrgang 1922.
3. Freiburg i. B.: Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg, Jahrg. 1921. Oberrheinisches Pastoralblatt, Jahrg. XXIV (1922).
4. Fulda: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda, Jahrgang XXXVIII (1922).
5. Hildesheim: Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang. 1922.

6. Köln: Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln, Jahrgang LXII (1922).
7. Limburg a. d. Lahn: Amtsblatt des Bistums Limburg, Jahrgang 1922.
8. Mainz: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz, Jahrgang LXIV (1922).
9. Münster i. Westf.: Kirchliches Amtsblatt der Diözese Münster, Jahrgang LVI (1922).
10. Olmütz: Acta curiae archiepiscopalis Olomucensis, Annus 1922.
11. Osnabrück: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen, Jahrg. XXXVIII (1922).
12. Paderborn: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Paderborn, Jahrgang LXV (1922).
13. Rottenburg: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg, Band X (1922).
14. Speyer: Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer, Jahrgang XVI (1922).
15. Trier: Kirchlicher Amtsanzeiger für die Diözese Trier, Jahrgang LXVI (1922).
16. Wien: Wiener Diözesanblatt, Jahrgang 1921.

Der Herausgeber beehrt sich, sämtlichen hochwürdigsten Ordinariaten für ihre Unterstützung auf dem Gebiete des deutschen Diözesankirchenrechts den wärmsten Dank auszusprechen.

Inhaltsverzeichnis des 102. Bandes.



c) *Erlasse und Entscheidungen der bischöflischen Behörden.*

IV. Staatliche Erlasse und Entscheidungen.

a) *Staatliche Gesetze und Verordnungen.*

b) Gerichtliche Entscheidungen.

V. Kirchenrechtliche Chronik.

(Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1922.)

Tod Benedikts XV., seine Verdienste um die äussere und innere Leitung der Kirche, die vier Elogien des Prälaten Galli, Akte aus der letzten Pontifikatszeit des Papstes (Schreiben an den Delegaten von Ostindien und den tschechoslowakischen Episkopat, Allokution im Konsistorium vom 21. November 1921), Wahl Pius XI., seine Lebensdaten, päpstliche Segenspendung von der äusseren Loggia der Peterskirche, Papstkrönung, Privilegien der Konklavisten, Kundgebungen des Hl. Vaters zu Gunsten der Wissenschaft, seine Antrittsenzyklika vom 24. Dezember 1922, Gratulationsschreiben des Papstes an den Kardinalstaatssekretär Gasparri, Bemühungen des Hl. Vaters um die Aussöhnung zwischen den Nationen und innerhalb derselben, Stellung des Vatikans zur italienischen Volkspartei, Besuch des belgischen Königspaares in Rom, Eucharistischer Kongress und Propagandajubiläum daselbst, Errichtung neuer Missionsseminare und neuer apostolischer Delegationen in China, Lettland und Südafrika, Apostolische Visitation in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Indo-China, Verlegung des Orientalischen Instituts in Rom, Ernennung von »Magistri aggregati« an der Gregorianischen Universität daselbst, Gründung einer höheren römischen Musikschule, Apostolisches Schreiben zur Förderung der katholischen Universität in Washington, Errichtung einer vollständigen Schule für kanonisches Recht an derselben, Gründung einer katholischen Universität in Holland, Ernennung der hl. Theresia zum Doctor theologiae

honoris causa, Seligsprechungsprozess Contardo Ferrinis, Ansprache des Dekans der Rota über die Eheprozesse, Verhandlungen bezüglich der Kultusvereine in Frankreich, Hirtenschreiben der deutschen Bischöfe an die katholischen Akademiker und über die gemischten Ehen, Gründung eines Auslandspriesterinstituts in Bonn a. Rh., Winfriedbund, Synodicum der Diözese Limburg, freiwillige Beiträge des Paderborner Klerus an die Diasporahilfe, Schlichtungsausschuss für die Kirchenangestellten in Köln, neue Statuten der bayerischen Benediktinerkongregation mit den sog. Chorfratres, Diözesansynoden zu Strassburg, Köln und Paderborn, Diözesankonferenz in Olmütz, weitere Erhöhung der Meßstipendien, Kompetenz des französischen Armeebischofs in Mainz, Abzweigung eines Teiles der Apostolischen Präfektur Schleswig-Holstein und Zuweisung desselben an das Vikariat Dänemark, endgültige Bestellung des Bischofs von Osnabrück zum Apostolischen Präfekten von Schleswig-Holstein und Apostolischen Vikar von Norddeutschland, Apostolische Administratoren für Danzig und Polnisch-Oberschlesien, Stellung der deutschen Pfarreien der Bistümer Trient und Culm unter die Administration der Bischöfe von Brixen und Ermland, Dismembration zwischen den Diözesen Passau und Regensburg und Köln und Münster, Exkommunikation von drei Priestern, Personalnachrichten S. 130—144.

VI. Literatur.

a) Rezensionen und Referate.

Verzeichnis der Mitarbeiter des 102. Bandes.

1. *Altaner, Berthold,* Dr. theol., Privatdozent in Breslau. S. 153.
2. *Finke, Heinrich,* Dr. phil., Geheimrat und Universitätsprofessor zu Freiburg i. B. S. 155 f.
3. *Gillmann, Franz,* Dr. theol., Universitätsprofessor in Würzburg, S. 25, 27, 33, 63.
4. *Göller, Emil,* Dr. theol. et phil., Universitätsprofessor in Freiburg i. B. S. 163.
5. *Hilling, Nikolaus,* Dr. theol. iur. et phil., Universitätsprofessor zu Freiburg i. B. S. 3, 48, 55, 57, 67, 147 ff., 155, 157 ff., 164 ff., 170.
6. *Hirt, Simon,* Dr. iur. in Freiburg i. B. S. 170.
7. *Laurentius, Jos., S. J.,* Professor des Kirchenrechts in Valkenburg (Holland). S. 154.
8. *Lijdsman, Bernhard,* C. SS. R., Dr. theol., Lektor der Theologie in Wittem (Holland). S. 42.
9. *Linneborn, Johannes,* Dr. theol. et phil., Dompropst und Offizial zu Paderborn. S. 126.

